Jur. is.
195 h

Tittmann

Dr. Carl Aug. Tittmann's,

weil. Königl. Sächsischen Hof- und Justiz-Rathes und geheimen Referendares,
Ritters des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens,

Handbuch

für

angehende Juristen

zum Gebrauch

während der Universitätszeit und bei dem Eintritte in das Geschäftsleben.

Zweite
berichtigte und mit Zusätzen versehene Auflage

herausgegeben

von

Dr. C. Ed. Pfotenhauer,
ausserord. Professor der Rechte in Bern.

Halle,
C. A. Schwetschke und Sohn.
1846.

349. 2

Grau, Freund, ist alle *Theorie*,
Doch grün des *Lebens* goldner Baum.

Goethe.

Seinen

geliebten Söhnen

Carl Christian
Carl Eduard
Carl Theodor

als

literarisches Testament.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede des Verfassers.

Das Handbuch, welches hier dem Publico übergeben wird, hat eine dreifache Bestimmung.

Zuerst soll es dem angehenden Juristen das geben, was in eine *juristische Encyclopädie* und *Methodologie* gehört. Dann soll es *kurze Systeme von den hauptsüchlichsten Theilen der Rechtswissenschaft* aufstellen, und endlich eine *Anleitung zur Vorbereitung auf das juristische Geschäftsleben* liefern.

In den ersten beiden Theilen hat der Zweck verfolgt werden sollen, welchen die Abfassung der *Institutionen Justinians* gehabt hat, die nach der ihretwegen erlassenen Confirmationsurkunde dazu bestimmt waren: *ut sint totius legitimae scientiae prima elementa.* Dass hierbei diese Institutionen selbst nicht zur Richtschnur genommen, sondern nur das von ihnen angeführt worden ist, was dem deutschen Juristen daraus noch interessant seyn kann, wird keine Missbilligung erhalten

können. Denn theils entsprechen jene Institutionen dem bemerkten Zwecke an sich nicht, da sie sich nicht auf die *gesammte* Rechtstheorie, sondern meist nur auf das Privatrecht und einige Gegenstände der Processlehre beziehen, theils erfordert der jetzige Stand der Rechtswissenschaft etwas ganz Anderes, als sie liefern. Auch haben die deutschen Juristen durch die seit bald einem Jahrhundert erschienenen juristischen Encyclopädien und die darüber auf den Universitäten gehaltenen Vorträge die Nothwendigkeit anerkannt, dass es Lehrvorträge und Schriften geben müsse, welche dem angehenden *deutschen* Juristen das seyn könnten, was die Justinianischen Institutionen den *römischen* seyn sollten und zum Theil gewesen sind. Es wird ferner dem Verfasser nicht verargt werden, dass er nach seinen in einem langjährigen Geschäftsleben gemachten Erfahrungen die Meinung der Theoretiker nicht theilen könne, dass das *eigentliche* juristische Studium erst mit dem Studio der Justinianischen Institutionen beginnen und dass der junge Jurist zuerst wissen müsse, was bei den Römern gegolten habe, ehe er lernen könne, was bei den in Jahrhunderten gemachten wissenschaftlichen Fortschritten überhaupt als gültig gefunden und bei den *Deutschen* als geltend aufgestellt worden ist. Er hat daher bei der Bearbeitung der beiden ersten Theile die gewöhnliche juristische Lehrmethode nicht befolgt, sondern Alles nach dem Bedürfnisse des Juristen *im Geschäftsleben* berechnet.

Das Ganze ist bloss zum *eignen* Gebrauch der jungen Juristen bestimmt. Daher ist Alles so einfach ein-

gerichtet und dargestellt worden, dass es der Anfänger *ohne Hülfe eines Andern* selbst verstehen könne; wenigstens ist der Verfasser stets bemüht gewesen, sich in das Verhältniss eines jungen Mannes zu setzen, der noch ganz fremd in der Sache ist. Diese Rücksicht auf die vorauszusetzenden Kenntnisse der Leser hat aber auch wieder Veranlassung gegeben, die Art der Darstellung nach dem präsumtiven Wachsen der Erkenntniss bei dem Lesen zu verändern und mithin den vermehrten Kräften angemessen einzurichten, was man namentlich bei der Darstellung der Lehre vom Kirchenrechte, Lehnrechte und der Rechtsverfolgung wahrnehmen wird.

Die Darstellung überhaupt musste hier vorzüglich auch darauf mit berechnet seyn, den angehenden Juristen besonders auf das *Nothwendige* seines Wissens aufmerksam zu machen. Die Grundrisse von den Systemen der einzelnen Rechtstheile mussten daher auch eine andere Einrichtung erhalten, als die für sich bestehenden Rechtssysteme haben können. Manche Gegenstände, die dort Stoff zu ganzen Kapiteln geben, konnten hier, der nöthigen Kürze wegen, zuweilen nur beiläufig erwähnt werden. Manche andere Gegenstände wieder erforderten eine weitläufigere Darstellung, als ihnen nach Verhältniss des Ganzen eigentlich zu geben gewesen wäre, weil diese dem Anfänger gerade besonders auszuzeichnen waren.

Die Grundrisse von dem Inhalte der einzelnen Rechtstheile sind auch um deswillen mit aufgestellt worden, um den Studirenden einen Leitfaden bei der *Vorbereitung*

auf die zu hörenden Lehrvorträge und eine Uebersicht der nothwendigsten Lehren, bei der *Wiederholung*, zu verschaffen. Jenes schien um so nöthiger, als der Studirende bei der heutzutage sehr gewöhnlichen Methode, nicht über ein Lehrbuch, sondern *über eigne Sätze*, oder nur nach Leitfaden, die *bloss die Titel der Materien mit Gesetzstellen und literarischen Notizen* enthalten, zu lesen, des Vortheils beraubt ist, sich auf den jedesmaligen Vortrag des Lehrers *vorbereiten* zu können.

Zum Schlusse hat der Verfasser noch einige Worte zu seiner Entschuldigung zu sagen, wenn man finden sollte, dass Manches in diesem Handbuche gedrängter hätte aufgestellt werden können und Manches noch unerwähnt geblieben sey, was in den vergangenen drei letzten Jahren durch Schriftsteller gelehrt worden. Er hat diess Handbuch zu einer Zeit entworfen, wo er rücksichtlich seiner Gesundheit die von den Berufsgeschäften nicht in Anspruch genommenen Stunden zu einer literarischen Arbeit völlig benutzen zu können rechnen durfte. In dieser Hoffnung liess er auch schon im Jahr 1825 den Druck davon beginnen, um die erste Abtheilung des Handbuches und die Lehre vom Privatrechte, bei der Vorbereitung zweier seiner Söhne zur Universität, benutzen zu können. Eingetretenes Uebelbefinden kürzte aber die vorausgesetzten, zur Ueberarbeitung des Uebrigen noch nöthigen Mussestunden und liess nur ein sehr (oft Monate lang) unterbrochenes Arbeiten für das Werk zu. So kann Manches dabei nicht erreicht worden seyn,

was nach dem Willen des Verfassers hätte erreicht werden sollen. Doch hofft er, dass das, selbst unter schweren körperlichen Leiden Vollendete, nicht ohne Nutzen für den angehenden Juristen geschrieben seyn werde.

Dresden, am **29.** April **1828.**

Carl August Tittmann.

Vorrede des Herausgebers.

Da das vorliegende Handbuch dem ausdrücklichen Wunsche der Verlagshandlung gemäss *nicht umgearbeitet*, sondern im Wesentlichen nur *revidirt* und, wo nöthig, *berichtigt* und *vervollständigt* werden sollte, so hat Unterzeichneter es für Pflicht halten müssen, das System und die ursprüngliche Fassung desselben möglichst zu erhalten. Natürlich war diese dem Revisionsgeschäfte vorgezeichnete Schranke nicht so zu verstehen, dass kein Paragraph oder kein grösserer Theil eines Paragraphen hätte umgeändert werden dürfen; indessen ist doch von dieser stillschweigend vorauszusetzenden Licenz nur sparsam und zwar dann Gebrauch gemacht worden, wenn die vom Verfasser gewählte Darstellung es als durchaus nothwendig erscheinen liess. In zweifelhaften Fällen dagegen, und namentlich da, wo sich in dem Gesagten die Darlegung einer ihrer Eigenthümlichkeit sich bewussten Ansicht erkennen liess, hat der Herausgeber seine abweichende Ueberzeugung entweder ganz zurückstehen lassen, oder doch nur in einer Anmerkung angedeutet.

Regelmässig sind Zusätze und Berichtigungen in besondere Noten verwiesen worden, welche ihren Urheber — zum Unterschiede von den Anmerkungen des Verfassers — durch ein darunter gesetztes *P.* kenntlich machen; nicht selten aber bedurfte es nur der Weglassung oder Hinzufügung weniger Worte, oder der Berichtigung eines Versehens oder Irrthums in der Angabe von Zahlen oder Namen, und dann sind dergleichen Correcturen gleich in den Text selbst aufgenommen worden, so dass sie nun allerdings vom Verfasser herzurühren scheinen. Der Herausgeber ist weder so eigensüchtig, jede Berichtigung einer Zahl oder eines Namens, so bedeutsam sie an sich seyn mag, als ein ihm gebührendes Verdienst vindiciren zu wollen, noch besorgt er, auf diese Weise durch etwaige *reformationes in pejus*, die Manen des Verfassers, dieses um Gesetzgebung, Wissenschaft und Anwendung gleich verdienten Rechtsgelehrten und Staatsmannes, erzürnt zu haben. Wohl aber erheischte theils die dem Leser schuldige Rücksicht, dass dieser nicht um jeder geringfügigen Aenderung willen vom Text in die Noten verwiesen, theils das Interesse des Verlegers, dass das Buch nicht ohne Noth durch eine Menge viertel- und halbzeiliger Anmerkungen dickleibiger gemacht werde.

Auf Vervollständigung war es bei dieser Revision am wenigsten abgesehen, und was in dieser Beziehung vom Herausgeber geschehen ist, beschränkt sich fast ausschliesslich auf die *Literatur*, die natürlich da, wo es der Verfasser dem Zwecke seines Buchs überhaupt angemessen erachtet hatte, aus dem Schatze der letztverflossenen

Decennien zu ergänzen war. Dabei ist denn manches jetzt veraltete Werk ganz gestrichen, aber auch die neueste Literatur nur mit grosser Auswahl nachgetragen worden.

Leider wurde die Revision, nachdem beinahe zwei Drittheile der Arbeit vollendet waren, auf längere Zeit ganz unterbrochen durch die Uebersiedelung des Herausgebers nach der Schweiz im Spätherbst des vorigen Jahres. Die grosse Entfernung von dem Druckorte hat nun sowohl eine nochmalige Durchsicht des Ganzen, als auch die eigne Besorgung der Correctur unmöglich gemacht.

Uebrigens hat die meisten Zusätze der erste, die wenigsten der zweite oder praktische Theil erhalten. Das Register ist um mehr als 60 Namen vermehrt worden.

Bern, den 7. April 1846.

Dr. *C. Eduard Pfotenhauer.*

Inhalt.

	Seite
Vorrede des Verfassers	V— IX
Vorrede des Herausgebers	X—XII
Vorwort	1— 2
Einleitung. Entwickelung der Begriffe von Recht, Rechtswissenschaft und Rechtsgelahrtheit, Gesetzkunde und Gesetzgelahrtheit	3— 12
Erster Theil. Anweisung zur Erlernung der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde auf der Universität	13—550
Erste Abtheilung. Von dem Rechte, den Gesetzen, dem Staate und den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde überhaupt	13—116
I. Kapitel. Von dem Rechte	13— 28
1) Begriff	13— 15
2) Arten	15— 21
3) Erwerbung	21— 23
4) Wirkungen	24— 25
5) Aufhören	25— 26
6) Mittel dem Rechtsverluste vorzubeugen	26— 28
II. Kapitel. Von den Gesetzen	29— 36
1) Begriff	29
2) Arten	29— 31
3) Einführung der Gesetze	31— 32
4) Wirkende Kraft derselben	32— 34
5) Dauer derselben	34
6) Aufhebung derselben	35— 36
III. Kapitel. Von dem Staate überhaupt	36— 46
1) Begriff	36— 37
2) Staatsgebiet und dessen Bewohner	37
3) Staatsvertrag	37— 38

Seite
4) Arten der Staaten 38— 40
5) Befugnisse der höchsten Gewalt 40— 42
6) Staatsbürger und Unterthanen 42
7) Wirkung der Verbindung mit dem Staate . . 42— 43
8) Staatsverfassung 43— 45
9) Staatsverwaltung 45
10) Aufhebung eines Staats 46
IV. Kapitel. Von dem Inhalte und Zusammenhange sämmtlicher Rechtstheile . . . 46— 61
V. Kapitel. Von der Staatswissenschaft, zur Bezeichnung ihres Verhältnisses zur Rechtswissenschaft 61— 67
VI. Kapitel. Von den Quellen der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde 68—101
VII. Kapitel. Von den Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde . . . 102—107
VIII. Kapitel. Von der Methode, die Rechtswissenschaft und deutsche Gesetzkunde zu lehren und zu lernen 107—119
Studien-Plan auf drei Jahre berechnet 115—116
Zweite Abtheilung. Inhalt der einzelnen Rechtstheile im Grundrisse 120—550
I. Kapitel. Von dem bürgerlichen oder Privatrechte 120—237
II. Kapitel. Von dem Staatsrechte 238—277
III. Kapitel. Von dem Strafrechte 278—333
IV. Kapitel. Von dem Kirchenrechte 333—395
V. Kapitel. Von dem Lehnrechte 395—450
VI. Kapitel. Von der Geltendmachung des Rechtes, insbesondere von dem gerichtlichen Verfahren 450—550
A. Von der Mitwirkung des Staates bei der Geltendmachung der Rechte überhaupt 453—463
1) Gegenstände der Rechtspflege 454—456
2) Gerichte 456—459
3) Gerichtsbarkeit 459—461
4) Gerichtsstand 461—463
B. Von den gerichtlichen Verhandlungen . . . 463—479
1) Veranlassung zur richterlichen Thätigkeit . . 463—464
2) Art und Weise der Aeusserung der richterlichen Thätigkeit 464—465
3) Einrichtungen, die richterliche Thätigkeit wirksam zu machen 465—471
a) Ladung 466—468
b) Urtheil 468—471

	Seite
4) Sicherstellung der Rechte der vor Gericht handelnden Personen	471—479
a) Rechtsbeistände	471—472
b) Rechtsmittel	473—477
c) Instanzen	478—479
C. Von der Gewissheit bei der Rechtspflege	479—491
1) Eigne Erkenntniss des Richters	481—482
2) Geständniss	482—484
3) Beweis	484—491
a) durch Urkunden	487—488
b) durch Zeugen	488—489
c) durch Eid	489—491
D. Von dem gerichtlichen Verfahren, oder dem Processe	491—550
1) Von dem bürgerlichen Processe	494—529
a) dem ordentlichen	497—521
b) dem ausserordentlichen (summarischen)	521—529
2) Von dem Strafprocesse	529—550
Zweiter Theil. Anweisung zur Vorbereitung auf das Geschäftsleben nach der Universitätszeit	551—653
I. Kapitel. Von dem Studio nach der Universitätszeit überhaupt	551—587
A. willkührliches	555—583
1) theoretisch-praktisches	555—562
2) der juristischen Geschäfte	562—571
a) überhaupt	562—564
b) der Personen, die sie betreiben	564—571
c) der Behörden zu den juristischen Geschäften	571
3) Studium zur Erwerbung von Fertigkeiten in der Geschäftsbetreibung	571—583
B. in den Gesetzen vorgeschriebenes	583—587
II. Kapitel. Von den Einrichtungen für die Betreibung der öffentlichen Geschäfte bei den Behörden	587—617
A. Von dem Personale, aus dem die Behörden bestehen	587—589
B. Von dem Geschäftsgange bei den Behörden	590—597
C. Von dem Geschäftsstyle, den Curialien und den sonstigen formellen Einrichtungen der Schriften	597—614
D. Von der Haltung und Aufbewahrung der Acten	614—617
III. Kapitel. Allgemeine Grundsätze über die Abfassung juristischer Schriften und Haltung mündlicher Vorträge	618—653
A. Von den juristischen Schriften, welche	
I. auf Erklärungen abzwecken	619—620

Seite

II. Erzählungen enthalten 620—626

1) Protocolle 622—624

2) Berichte 624—626

III. Gründe für das Gesuch entwickeln . . . 626—632

1) Deduction überhaupt 626—628

2) Vertheidigungsschriften 628—632

IV. Anordnungen betreffen 633—636

insbesondere *Urtheile* 634—636

B. Von den mündlichen Vorträgen 636—648

I. überhaupt 636—637

II. Relationen überhaupt 637—648

1) über die im bürgerlichen Processe verhandelten Sachen 640—644

2) über Sachen, die im Strafprocesse verhandelt sind 644—648

C. Von den Hülfsmitteln zu Abfassung juristischer Schriften und mündlicher Vorträge . . 649—653

I. Lesung der Acten 650—651

II. Excerpirung derselben 651

III. Extracte und Notizenblätter 651—653

Anhang. — Von den Probearbeiten der juristischen Geschäftsmänner 653—655

Vorwort.

Der *angehende* Jurist muss sich vor allen Dingen darin zu unterrichten suchen:

1) *was er zu erlernen habe*, und
2) *wie er es anfangen müsse, um das Nöthige auf die leichteste und beste Art zu erlernen.*

Die Wissenschaft, der er sich widmen will, ist ihm noch ein unbekanntes Land. Wer aber ein fremdes Land mit Nutzen bereisen will, muss es *vorbereitet* thun. Der Unvorbereitete kann es zwar auch kennen und sich darin finden lernen; aber er wird weit mehr Zeit dazu brauchen, mehr Hindernisse dabei zu bekämpfen haben und weit leichter der Gefahr ausgesetzt seyn, das Sehenswerthe darin nicht zu sehen, als der, der es vorbereitet bereist.

Der *angehende* Jurist befindet sich in der Lage eines Reisenden in ein fremdes Land. Will er die Wissenschaft am leichtesten und vollständigsten erlernen, die er zu erlernen sich vorsetzt, so muss er sich dazu *vorbereiten.* Er hat dabei Folgendes zu thun.

Vor allen Dingen muss er sich mit dem *Wesen* der Wissenschaft d. h. mit dem Inhalte oder Gegenstande und den verschiedenen Theilen derselben nach ihrem Umfange und Zusammenhange bekannt machen. Dabei hat er sich auf einen Standpunkt zu bringen, von dem er das ganze Gebiet der Wissenschaft (wie eine Gegend oder einen Ort von einem Berge oder Thurme) mit einem Blicke übersehen kann. Hat er diese Uebersicht gewonnen, so muss er die Maassregeln kennen lernen, durch die er, bei seinen Wanderungen durch das Gebiet selbst, am sichersten und leichtesten fortkommen und überall den grössten Vortheil dabei haben kann.

Zu einer solchen Vorbereitung führt die ***Encyclopädie*** und ***Methodologie.***

Die *juristische Encyclopädie* ist eine ***kurze Darstellung des Wesens der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde und der einzelnen Theile derselben nach ihrem Inhalte und wechselseitigen Verhältnisse.***

Die *juristische Methodologie* ist eine ***Anleitung zur richtigen und zweckmässigen Lehre und Erlernung der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde.***

Wegen der Wichtigkeit der juristischen Encyclopädie und Methodologie werden ihr auf deutschen Universitäten *besondere* Vorlesungen gewidmet *), und kein angehender Jurist sollte diese unbesucht lassen **).

Die gegenwärtige Schrift wird ebenfalls eine juridische Encyclopädie und Methodologie ***) enthalten. Sie wird aber auch ausserdem noch die Grundsätze über eine zweckmässige *Vorbereitung zu dem Geschäftsleben nach der Universitätszeit* aufstellen und daher aus zwei Theilen bestehen, wovon der

Iste Theil die *Anweisung zur Erlernung der Rechtswissenschaft auf der Universität*, der

IIte Theil die *Anweisung zur Vorbereitung auf das Geschäftsleben nach der Universitätszeit*

enthalten wird.

Es setzt aber die Frage: *was hat man zu erlernen?* die Beantwortung der Frage voraus: *was ist es, das man erlernen will?* Deshalb muss noch Allem (so trocken es auch dem Anfänger seyn mag) die *Entwickelung der Begriffe* von *Recht*, *Rechtswissenschaft* und *Rechtsgelahrheit*, so wie von *Gesetzkunde* und *Gesetzgelahrheit* vorausgehen.

*) Die ersten encyclopädischen Vorlesungen werden dem ehemal. Professor Martini in Kiel zugeschrieben, der 1685 ein *collegium isagogicum in universam jurisprudentiam* gehalten haben soll. Nach ihm wurden solche Vorlesungen im J. 1737 von Schmauss in Göttingen gehalten, der zugleich einen besondern Grundriss dazu unter dem Titel schrieb: *Entwurf eines collegii juris praeparatorii*. Den Namen *Encyclopädie* und *Methodologie* brauchte zuerst Pütter in Göttingen im J. 1757.

**) Die Zahl der juristischen Encyclopädien und Methodologien ist sehr gross. Unter den älteren zeichneten sich die von Pütter (1757) und Schott (1772) aus. In einer vollkommneren Art erschienen die von Gildemeister (1783), Reitemeier (1785), Tafinger (1789) und Schmalz (1790). Eine grössere Reform veranlasste Hugo (1792. 8te Ausg. 1835) und Eisenhart (1795). Nach ihnen geschah diess von Thibaut (1797), Mühlenbruch (1807), Wenk (1810), Unterholzner (1812) und Rudhart (1812). Die neuesten Encyclopädien sind von v. Wening (1821), Falck (1821. 4te Ausg. 1839) und v. Löw, Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. (Zürich 1835.) — Die Methodologie hatten die meisten der angeführten Schriftsteller mit ihren Encyclopädien verbunden. Das Neueste über Methodologie ist von Gmelin, Anweisung, wie man das Recht zu erlernen habe, oder Lehrbuch der juridischen Methodologie u. s. w. Tübingen 1821.

***) Die Methodologie jedoch nur, in so weit sie die Lehre von der Art der *Erlernung* der Rechtswissenschaft betrifft.

Einleitung.

Entwickelung der Begriffe

von

Recht, Rechtswissenschaft und Rechtsgelahrheit, Gesetzkunde und Gesetzgelahrheit *).

§. 1.

Der Begriff *recht* setzt ein *Handeln* voraus.

Das erste, was bei der Untersuchung des Begriffes von *recht* und *unrecht* auffällt, ist, dass es sich auf ein *Handeln* der Menschen bezieht.

Handeln heisst: mit Bewusstseyn und Freiheit für einen gewissen Zweck thätig seyn, und *Handlungen* sind daher Aeusserungen von Kräften, welche nach Vorstellungen von einer dadurch entstehenden Wirkung geschehen.

§. 2.

Verschiedenheit des Handelns.

Das Handeln der Menschen kann den Vorschriften der Vernunft *angemessen* oder *entgegen* seyn.

Jede allgemeine Vorschrift für die Handlungsweise eines Menschen heisst *Gesetz*.

§. 3.

Fortsetzung.

Eine dem Gesetz *gemässe* Handlung wird *gesetzlich*, so wie eine dem Gesetz entgegenlaufende *gesetzwidrig* genannt.

*) Karl Christian Kohlschütter, Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft. Lpz. 1798. Wilhelm Traugott Krug, Aphorismen zur Philosophie des Rechts. I. Bd. Jena 1800.

§. 4.

Recht und gesetzlich ist nicht immer eins.

Die Worte: *recht* und *unrecht* haben eine ähnliche, aber speciellere Bedeutung, als gesetzlich und gesetzwidrig. Was recht ist, ist gesetzlich, und was unrecht ist, ist gesetzwidrig; aber nicht alles was gesetzlich ist, ist recht, und nicht alles was unrecht ist, kann gesetzwidrig genannt werden.

Denn es giebt rechtswidrige Gesetze (§. 23.). Auch bezeichnen die Ausdrücke *moralisch* und *unmoralisch*, *politisch* und *unpolitisch* ebenfalls die Gesetzlichkeit oder Gesetzwidrigkeit einer Handlung, und gleichwohl haben sie insgesammt eine verschiedene Bedeutung.

Ihre Verschiedenheit beruht auf der Verschiedenheit der Vorschriften oder Gesetze selbst, welche die Vernunft dem Menschen für seine Handlungsweise giebt.

§. 5.

Allgemeine Gesetze für die Handlungsweise der Menschen.

Es giebt *dreierlei* Gesetze für die Handlungsweise der Menschen, nämlich: I) *Handle so, wie es die Würde eines sittlichen Menschen erfordert*, das ist: *tugendhaft;* II) *Handle so, dass bei dem Gebrauche deiner Freiheit die Freiheit der mit dir in Gemeinschaft gesetzten Menschen bestehen könne*, das ist: *rechtlich;* und III) *Handle so, dass du die für dein Wohlseyn erlaubten Absichten am leichtesten erreichen kannst*, das ist: *klug*.

Das Verhältniss einer Handlung zu dem *ersten* Gesetze wird durch *moralisch* oder *unmoralisch*, das zum *zweiten* durch *rechtlich* oder *unrechtlich*, und das zum *dritten* durch *politisch* oder *unpolitisch* ausgedrückt.

§. 6.

Fortsetzung.

Jedes jener Gesetze (§. 5.) enthält das Princip zu einer besondern Wissenschaft, nämlich: der *Moral*, des *Rechts* und der *Politik*.

Bei der Verschiedenheit dieser Gesetze dürfen sie auch in der Regel nur bei derjenigen Wissenschaft angewendet werden, *der sie angehören*. Ausserdem entstehen falsche Folgerungen und Sätze, wie man in den Schriften der älteren Rechtslehrer findet, welche ihren Systemen Sätze der Moral und Politik ohne alle Rücksicht zum Grunde legten. Nur dann können solche Sätze in der Rechtswissenschaft Anwendung leiden, *wenn diess ohne die Rechtssätze selbst zu stören geschehen kann*.

§. 7.

Rechtsgesetz.

Dem Gesetz, auf welchem das Recht beruhen soll (*Rechtsgesetz* insbesondere), liegen folgende Sätze zum Grunde.

§. 8.

Woher dem Menschen Recht entstehe?

Jeder Mensch hat Ansprüche auf die Erhaltung der Kräfte, durch deren Gebrauch er zum Zwecke seines Daseyns gelangen kann.

Diess gründet sich auf die Forderung, welche die Vernunft an den Menschen macht, *sich zu vervollkommnen.* Denn aus dieser Anforderung folgt die Erlaubniss, alles das zu thun, was zur Erreichung dieses Zweckes nöthig ist.

§. 9.

Fortsetzung. — *Freiheit.*

Jeder Mensch kann daher von dem andern die Freilassung des Gebrauches dieser Kräfte fordern, er ist aber auch zu gleichem Verhalten gegen Andere verbunden.

Soll nämlich die Erfüllung jener Forderung (§. 8.) möglich seyn, so muss sich der Mensch in einem Zustande befinden, in welchem er jene Kräfte ungestört besitzen und gebrauchen kann. — *Der Mensch muss frei seyn.*

Freiheit des Menschen heisst hier *derjenige Zustand desselben, in welchem er ohne Einwirkung anderer Wesen, bloss nach Anleitung seiner Vernunft die ihm verliehenen Kräfte gebrauchen kann.*

§. 10.

Fortsetzung.

Kein Mensch darf mithin auch den Gebrauch seiner Kräfte (oder, was dem gleich ist, seiner Freiheit,) *nach Willkühr ausdehnen,* weil er sonst in den Wirkungskreis Anderer einschreiten und sie dadurch in dem ihnen zustehenden Gebrauche ihrer Kräfte (in *ihrer* Freiheit) hindern würde.

Indem der *eine* Mensch seine Freiheit ausübt, namentlich Objecte der Sinnenwelt seiner Wirksamkeit unterwirft, *kann* der *andere* in seiner Freiheit eingeschränkt werden. Um diess zu versinnlichen, denke man den Fall, dass sich zwei Menschen auf einer Insel befinden. Der eine wollte vermöge seiner Freiheit die ganze Oberfläche der Insel in Beschlag nehmen, und es würde (vorausgesetzt, dass er es vermöchte,) für den andern nichts davon übrig

bleiben. Dieser ist aber auch frei und könnte sich eben so viel zuschreiben, wo dann der erste wieder um seine Freiheit kommen würde.

§. 11.

Fortsetzung. — Beschränkung der Freiheit.

Es muss vielmehr jeder Mensch den Gebrauch seiner Kräfte (seiner Freiheit) in einem gewissen Grade *einschränken*, damit für den andern die Möglichkeit seine Kräfte zu gebrauchen (oder frei zu seyn) ebenfalls übrig bleibe.

Der Mensch, als Vernunftwesen, erkennt andere als mit ihm existirend an. Jene Insulaner beschränken daher ihr Verlangen nach Besitz auf *einen Theil* der Insel.

§. 12.

Fortsetzung. — *Freiheitsgebiet.*

Durch eine solche Beschränkung bildet sich für jeden der mit einander existirenden Menschen eine eigne Sphäre, und es kann sonach die Handlungsfreiheit Aller gleichsam als *in gewisse Gebiete getheilt* gedacht werden, die man *Freiheitsgebiete* nennt.

Was *innerhalb* dieses Freiheitsgebietes liegt, ist der Wirksamkeit des Menschen überlassen; was sich dagegen *ausserhalb* desselben befindet, muss von ihm unangetastet gelassen werden. *Freiheitsgebiet* heisst mithin nichts anderes, als: *der Inbegriff der Gegenstände, auf welche der Mensch seine Freiheit anwenden darf.*

§. 13.

Fortsetzung. — *Rechtsverhältniss.*

Hieraus entsteht ein eignes Verhältniss unter den Menschen, das *Rechtsverhältniss*, d. h. *ein solches, welches die Bedingung enthält, unter der es möglich ist, dass Menschen als freie Wesen neben einander bestehen können.*

Das Rechtsverhältniss wird durch die Befugniss eines jeden Menschen, darauf zu dringen, dass jeder innerhalb der Grenzen seines Freiheitsgebietes bleibe (§. 12.), begründet.

§. 14.

Begriff von recht und unrecht.

Ein Handeln der Menschen, bei welchem dieses Verhältniss aufrecht erhalten wird, nennt man *recht*. Ein dem entgegengesetztes Handeln wird *unrecht* genannt.

§. 15.

Fortsetzung. — Nähere Bestimmung.

Recht (*justum*) ist daher *alles das, was der Bedingung entspricht, unter welcher das freie Handeln vernünftiger Wesen neben einander möglich ist*, oder — *alles das, was der Mensch vermöge der ihm zustehenden Freiheit thun darf*. Das Entgegengesetzte heisst *unrecht* (*injustum, injuria*).

Um sich diesen Begriff durchaus deutlich zu machen, hat man Folgendes zu bemerken.

I) *Recht enthält einen practischen Begriff, es bezieht sich auf ein Handeln.*

Denn *practisch* heisst im Allgemeinen alles das, was sich auf die Zwecke eines vernünftigen Wesens bezieht. Die Zwecke werden realisirt durch *Handeln*, es sey durch positives, *thun*, oder durch negatives, *lassen*.

II) *Recht findet nur unter Wesen Statt, die mit Vernunft (oder doch mit Anlagen zu derselben) begabt sind.*

Denn das Recht bezieht sich nur auf ein Handeln. Handeln kann aber nur von einer Kraftanwendung gesagt werden, die einen gewissen Zweck hat, dessen sich das Subject bewusst ist.

Thiere haben keine Rechte. — Es kann zwar eine auf bloss sinnliche Wesen (auf Thiere) sich beziehende Handlung rechtmässig oder unrechtmässig genannt werden, aber diess geschieht nicht um der sinnlichen Wesen selbst willen, sondern um der vernünftigen willen, die so oder so handeln, oder durch die Handlung beeinträchtigt werden.

Wahnsinnige und überhaupt Menschen, die ihren Vernunftgebrauch verloren haben, besitzen aber ebenfalls die Fähigkeit nicht, sich Zwecke nach eignen Gesetzen zu bestimmen. *Haben sie also Rechte?* — Allerdings. Denn mit dem Verluste des Gebrauches der Vernunft ist das Vernunftwesen selbst noch nicht für aufgehoben anzusehen. Die Aeusserungen der Vernunft in ihnen sind nur suspendirt, und das Recht bleibt ihnen daher eben so, wie jedem andern Menschen, der nur ausser Stand gesetzt ist, es geltend zu machen.

Auch *Kinder*, bei denen sich die Vernunft noch nicht entwickelt hat, sind rechts-fähig. Denn wenn sie auch zur Zeit noch nicht im Stande sind, sich selbstthätig Zwecke zu setzen, so liegt doch der Keim dazu in ihnen, den andere vernünftige Wesen in der fraglichen Hinsicht *wie die ausgebildete Vernunft* respectiren müssen.

III) *Recht ist nur denkbar, wenn der Mensch in Verbindung mit anderen Menschen steht.*

Ein auf einer wüsten Insel isolirt lebender Mensch kann weder recht noch unrecht handeln. Denn es fehlt ihm hier die Möglichkeit, seine Freiheit zum Nachtheil eines Andern auszudehnen.

IV) *Recht bedeutet bloss ein dürfen.*

Das Handeln, worauf sich das Recht bezieht, kann viererlei Bestimmungen haben, nämlich entweder ein *können*, ein *sollen*, ein *müssen*, oder ein *dürfen*.

Können heisst, *die physische Möglichkeit besitzen, einen Zweck durch Kraftanwendung zur Wirklichkeit zu bringen.* Sollte das Recht ein *können* ausdrücken, so müsste das, was man kann, auch recht seyn. Der Mensch *kann* einen andern tödten.

Sollen bedeutet etwas, das *geboten ist*, also *die Verbindlichkeit, etwas zu thun.* Allein das Recht ist nichts Gebotenes. Der Gläubiger hat ein Recht, die Schuld von seinem Schuldner einzutreiben, aber es ist ihm *nicht geboten* (er ist *nicht verpflichtet*), diess zu thun. — Das Gebot: *du sollst nicht stehlen* u. dergl., ist bloss *negativ*. Wer nicht stiehlt, übt kein Recht aus.

Müssen drückt *die physische Nothwendigkeit aus, die Naturkräfte zu einem gewissen Zwecke anzuwenden.* — Der Mensch hat das Recht, Beleidigungen zu ahnden, aber er *muss* es nicht.

Dürfen heisst *Erlaubniss haben, Naturkräfte zu einem gewissen Zwecke anzuwenden.* Diess ist bei dem Rechte stets der Fall. Der Gläubiger *darf* die Schuld vom Schuldner ausklagen, obgleich er sein Recht deswegen nicht allemal durchsetzen *kann* (wenn der Schuldner nichts hat), oder nicht *soll* (wenn der reiche Gläubiger den letzten Groschen von dem verarmten Schuldner nimmt), oder nicht *muss* (wenn der Gläubiger im Fall der Nichtbezahlung nicht zu verhungern braucht).

V) *Jedem Rechte des Einen steht eine Verbindlichkeit Anderer gegenüber.*

So wie der Eine etwas *fordern* darf, ist der Andere es zu leisten *verbunden*. Daher sagt man, Recht und Verbindlichkeit seyen correlate d. h. solche Begriffe, die sich nothwendig auf einander beziehen. Ob die Forderung auch *billig* sey, darauf kommt hierbei nichts an. Sie ist *rechtlich*, auch wenn sie der Billigkeit widersprechen sollte.

§. 16.

Grenzen des Rechts.

Wie weit die Grenzen der Freiheit eines jeden Menschen reichen, oder *was er vermöge der ihm zustehenden Freiheit thun dürfe*, bestimmt das Vernunftgesetz.

§. 17.

Möglichkeit des Unrechts unter Menschen.

Der Mensch ist aber zugleich *sinnlicher* Natur, mithin *fähig*, die Gesetze der Vernunft zu *übertreten*.

Es dürfen aber diese Uebertretungen nicht geschehen (§. 10. 11. u. 12.) und eben deswegen Mittel dagegen gebraucht werden.

§. 18.

Mittel gegen Unrecht. — *Zwang.*

Gegen solche Uebertretungen erlaubt das Vernunftgesetz *Zwang*, das heisst *Nöthigung eines Andern durch Gewalt, etwas zu thun oder zu unterlassen.*

Die Befugniss zu *zwingen* ist unmittelbar mit dem Rechte gegeben. Denn diess würde im Widerspruche mit sich selbst stehen, wenn es nicht zugleich die Befugniss enthielte, jede Beeinträchtigung desselben (jeden Eingriff in das Freiheitsgebiet) entfernen und unschädlich machen zu können.

Wegen der inbegriffenen Befugniss zu zwingen, ist jedes Recht zugleich ein *Zwangsrecht.*

Der Zwang kann einen doppelten Zweck haben: 1) *Verhinderung*, dass der Eingriff in das Rechtsgebiet nicht geschehe, und 2) *Wiederherstellung* des vorigen Zustandes, oder *Entschädigung.*

§. 19.

Unfähigkeit des einzelnen Menschen, sein Recht geltend zu machen. — *Nothwendigkeit eines Staates.*

Aber der *einzelne* Mensch ist nicht jederzeit fähig zu zwingen. Der *Berechtigte* ist nicht allemal auch der *Stärkere*, um die seinem Rechte entgegengestellten Kräfte zu überwinden. Es setzt vielmehr die Möglichkeit, das Rechtsgebiet unverletzt zu erhalten, eine *Verbindung der Menschen zu einer Staatsgesellschaft* voraus.

§. 20.

Fortsetzung. — Begriff eines Staates in wissenschaftlicher Hinsicht.

Staat (*civitas*) heisst hier die *Vereinigung einer Menge von Menschen unter eine Oberherrschaft, zur Sicherung der zustehenden Rechte.*

Hier kann von dem Staate nur in so weit die Rede seyn, als die Beschreibung seiner Eigenschaften zur gegenwärtigen Deduction gehört. Der Staat, aus *allen* Gesichtspunkten betrachtet, besteht allerdings aus einem *Vereine zur Realisirung des gesammten Menschheitszweckes* (§. 48.).

§. 21.

Fortsetzung. — Einfluss der Staatsverbindung auf das Recht.

Mit der Existenz eines Staates hört der Zustand der Menschen, wo sie bei ihren Handlungen bloss von den Vorschriften ihrer Vernunft abhängen, auf. Die *Oberherrschaft*

oder die *höchste Gewalt* im Staate tritt als die Gesetzgeberin ein, und eigene, auf vereinigten Kräften gegründete Anstalten sichern die Vollziehung ihrer Anordnungen.

§. 22.

Rechtsgesetze im Staate. — *Natürliche* und *positive.*

So kann also eine doppelte Art von *Rechts* - Gesetzen gedacht werden, nämlich solche, welche dem Menschen bloss von der *Vernunft* gegeben, und solche, welche noch ausserdem von der *höchsten Gewalt im Staate* ausdrücklich vorgeschrieben worden sind. Jene nennt man *natürliche* *), diese *positive* Gesetze (leges *naturales* et *civiles*).

Der hier bemerkte Unterschied zwischen natürlichen und positiven Gesetzen beruht nur auf der verschiedenen Art ihrer Entstehung. Dem *Inhalte* nach sind in der angegebenen Beziehung beide Eins, oder sollen diess wenigstens in sofern seyn, als die positiven Gesetze nichts der Vernunft geradezu Widersprechendes vorschreiben sollen **), wenn sie gleich in der Wirklichkeit manche aus blosser Willkühr hervorgegangene Rechtsbestimmungen enthalten, so dass schon Cicero de legg. I. 15. die Meinung, omnia *justa* esse, quae sita (scita) sint in populorum institutis aut legibus, als eine Thorheit bezeichnet.

§. 23.

Begriff des Rechts.

Der *Inbegriff der in den Rechtsgesetzen enthaltenen Bestimmungen* heisst *Recht* (*jus*) in der allgemeinen, objectiven Bedeutung (S. §. 26.).

Da es möglich ist, dass *positive* Gesetze absolutes *Unrecht* für *gültig* erklären können (die Gesetze Dracons, oder der Staaten, welche die Sclaverei gestatten), hat man auch in dem Systeme *Rechts*gesetze und *positive* Gesetze nicht immer für gleichbedeutend zu nehmen. Eben so sind die Worte: *rechtmässig* und *gesetzmässig*, nicht für eins und dasselbe zu achten, sondern genau zu unterscheiden.

*) Weil sie aus der (vernünftigen) *Natur* des Menschen abgeleitet, und eben deshalb wie diese unveränderlich und allgemeingültig sind, wogegen die *positiven*, durch empirische Verhältnisse bedingten Gesetze der Veränderung unterliegen, und nur in demjenigen Staate verbindende Kraft haben, für welchen sie bestimmt sind. *P.*

**) Ueber das vernunftgemässe Verhältniss des positiven zum Naturrecht s. Ad. Schilling, Lehrb. für Institutionen u. Geschichte des Römischen Privatrechts. Einleitung. (Leipzig 1834.) §. 5. und Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts (4te Ausg. Halle 1844.) Th. 1. §. 30. *P.*

Bei dieser Unterscheidung stellt sich auch das Sprichwort: *das grösste Recht ist oft das grösste Unrecht* (summum jus saepe summa injuria), von selbst als ganz irrig dar, weil nur das erste Recht für *gesetzmässig* genommen, bei dem Unrechte aber nicht an das *gesetz*widrige, sondern das *rechts*widrige gedacht wird *).

§. 24.

Rechtswissenschaft und Gesetzkunde.

Denkt man sich diese Bestimmung in eine *systematische* oder wissenschaftliche Form gebracht, so entsteht daraus der Begriff der *Rechtswissenschaft im objectiven Sinne* oder der *Rechtslehre* (*juris doctrina*, s. *disciplina* s. *scientia*), d. h. der *systematische Inbegriff der in den Vernunft - oder Rechtsgesetzen enthaltenen Bestimmungen.* Ihr zur Seite steht die *Gesetzlehre* oder *Gesetzkunde* (*legum doctrina* s. *scientia*), d. i. der *systematische Inbegriff der positiven Gesetze.*

Die Rechtswissenschaft ist demnach eine *rein philosophische* Wissenschaft, die Gesetzkunde eine *historische*, wenn sie anders den Namen Wissenschaft führen kann, und nicht — weil die positiven Gesetze nicht die *ganze Summe* der Bestimmungen über das Rechtsverhältniss der Menschen enthalten kann, — bloss das Aggregat einer Wissenschaft genannt werden muss. Nur in sofern könnte die Gesetzkunde als Wissenschaft gedacht werden, in wiefern sie mit der Rechtswissenschaft *in Verbindung* gebracht ist**).

*) Cicero, bei dem sich dieses „tritum sermone proverbium" findet (de off. I. 10., auch pro Caec. c. 24.), versteht unter *summum* jus nicht das *grösste* oder *beste*, sondern das *rein buchstäbliche*, und ebendeshalb aller inneren Wahrheit entbehrende Recht, welches in Folge einer geist- und gewissenlosen Wortauslegung zur Chicane und zur Uebervortheilung des Gegners gemissbraucht wird. Heutzutage pflegt man allerdings jenem Sprichworte einen etwas anderen, und zwar den Sinn unterzulegen, dass auch das *bestbegründete* Recht, wenn es auf eine lieblose Weise ausgeübt oder mit schonungsloser Härte verfolgt werde, *unter Umständen* (*saepe* — ein Zusatz, den erst die Neueren gemacht haben) die grösste Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit enthalten könne. S. Krug, Dikäologie. §. 32. Anm. 1. *P.*

**) Auf den Unterschied zwischen *Rechtswissenschaft* und *Gesetzkunde*, — den man sonst gar nicht kannte und auch jetzt noch hier und da nicht kennt, weil man sich zu sehr daran gewöhnt hat, das *Gesetzmässige* für das *Rechtmässige* unbedingt zu nehmen, — hat zuerst vorzüglich Heinrich Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts. Erlangen 1797. §. 7—26. aufmerksam gemacht. — Wenn es auch mit dem Unterschiede zwischen natürlichem und positivem Recht, und folgeweise zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzkunde seine Richtigkeit hat, gleichwie Niemand verkennen wird, dass das philosophische Wissen ein anderes sey, als das empirische; so lässt sich doch die in früheren Schriften des Verfassers noch entschiedener, als hier, ausge-

Die Rechtswissenschaft und Gesetzkunde bezieht sich bloss auf *Rechte* und *Verbindlichkeiten* (§. 15. nr. V.), und ist daher von der *Moral* verschieden, welche nur *Pflichten* und keine *Zwangsrechte* zum Gegenstande hat*).

§. 25.

Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgelehrsamkeit.

Stellt man nun noch die systematische Kenntniss der Rechtsgesetze mit der Fertigkeit sie auf vorkommende Fälle anzuwenden, in Verbindung, so heisst diess *Rechtsgelehrsamkeit* oder *Rechtswissenschaft im subjectiven Sinne* (*juris scientia* s. *prudentia*), also: die *systematische Kenntniss der Vernunftgesetze, verbunden mit der Fertigkeit sie auf vorkommende Fälle anzuwenden***). Eine solche Kenntniss und Fertigkeit in Rücksicht *positiver* Gesetze macht die *Gesetzgelehrsamkeit* (*legum peritia*) aus.

Das Subject, welches eine solche Kenntniss und Fertigkeit besitzt, nennt man einen *Rechts*- oder *Gesetzgelehrten* (*Juris*- s. *Legumconsultus*).

sprochene Behauptung, die Darstellung der positiven, im Staate geltenden, Rechtsnormen verdiene den Namen Wissenschaft nicht, sondern bilde nur das Aggregat einer solchen, schwerlich rechtfertigen. Denn es wird eben nur darauf ankommen, dass in einer solchen Darstellung die drei, den wissenschaftlichen Charakter bedingenden Eigenschaften, Vollständigkeit, Gründlichkeit und Ordnung, sich vereinigt vorfinden. S. Falck, jurist. Encyclopädie §. 20. bes. Anm. 39. — Blosse Gesetz*sammlungen*, an welchen die heutige Zeit so reich ist, auch wenn sie noch so vollständig seyn sollten, können freilich keinen Anspruch darauf machen. *P.*

*) Die älteren Juristen sprachen auch in Beziehung auf das Recht von *Pflichten*, und unterschieden zwischen *vollkommnen* und *unvollkommnen* Pflichten (*officia perfecta et imperfecta*). Erstere nannte man auch *Zwangspflichten*, letztere *Gewissenspflichten* deshalb, weil ihre Erfüllung bloss dem Gewissen des Verpflichteten überlassen ist, während jene, wenn sie unerfüllt bleiben, erzwungen werden können. (S. §. 18.)

**) Was sich die Römer unter Rechtsgelehrsamkeit dachten, ist in der Anmerkung zum folgenden §. (26.) angegeben.

Uebrigens theilt man sowohl die Rechtslehre oder Rechtswissenschaft im object. Sinne (§. 24.), als die Rechtsgelehrsamkeit oder Rechtswissenschaft im subj. Sinne (§. 25.) in eine *theoretische* und in eine *practische* ein. S. §. 62. *P.*

Erster Theil.

Anweisung zur Erlernung der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde auf der Universität.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechte, den Gesetzen, dem Staate und den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem *Rechte*.

§. 26.

I. Recht und Gerechtigkeit nach dem juristischen Sprachgebrauche.

In der Sprache der Juristen haben die Worte *Recht* und *Jus* mehrere Bedeutungen. Besonders bemerkenswerth sind aber folgende zwei Hauptbedeutungen, welche sich ergeben, jenachdem man den Begriff objectiv, in seiner ganzen Allgemeinheit, oder subjectiv, in nächster Beziehung auf ein Subject auffasst. 1) Recht in der *allgemeinen* oder *objectiven* Bedeutung heisst nämlich soviel als *Gesetz, Vorschrift* für das äussere Thun und Lassen der im Verein (im Staate) lebenden Menschen, und noch häufiger versteht man darunter einen *ganzen Inbegriff solcher Gesetze*, z. B. Römisches, Deutsches, Französisches Recht (§. 23.). 2) Recht im *subjectiven* oder *individuellen Sinne* dagegen bezeichnet die für den Einzelnen aus den Gesetzen entspringende *Befugniss zu handeln*, d. h. entweder selbst etwas zu thun oder zu lassen, oder von Anderen etwas zu verlangen. — Alles Recht bezieht sich auf *Handlungen* (§. 1.), und zwar zunächst nur auf die *äusseren* Handlungen der coëxistirenden Menschen in

ihren gegenseitigen Verhältnissen zu einander (§. 15. nr. III.), indem nur durch diese Eingriffe in ein fremdes Freiheitsgebiet geschehen, und Zwangsmittel dagegen angewendet werden können. Daher besteht auch die *Gerechtigkeit* im juristischen Sinne, die Legalität, in der Uebereinstimmung der äusseren Handlungen mit den Vorschriften des Rechts oder mit den Gesetzen. Denn dass auch die Gesinnung, die innere Ueberzeugung des Handelnden, legal sey, diess ist eine Anforderung, welche nicht das Recht, sondern die Moral stellt.

Die beiden hier angegebenen Hauptbedeutungen von Recht hat man auch wohl, obgleich weniger genau, so unterscheiden wollen, dass man Recht im objectiven Sinne *das* Recht, im subjectiven Sinne aber *ein* Recht genannt hat, und die neueste Genesis des Rechtsbegriffs (Puchta, Cursus der Institutionen B. 1. §. 6.) definirt Recht in der obersten allgemeinsten Bedeutung als die Anerkennung der rechtlichen Freiheit, die sich in den Personen und ihrem Willen, ihrer Einwirkung auf die Gegenstände äussert. Recht *soll* hiernach selbst ein *Wille* seyn, und zwar zunächst der *göttliche* [jus divinum], sodann der *menschliche* [jus humanum], der wiederum zerfällt in den Willen *der Gesammtheit*, die etwas als Gebot der rechtlichen Freiheit, als eine Vorschrift, die durch sie gegeben ist, erkennt (also Recht in der allgemeinen oder objectiven Bedeutung, soviel als Rechtsvorschrift), und in den Willen des *Einzelnen*, sofern er jenem allgemeinen Willen entspricht (also Recht in der individuellen oder subjectiven Bedeutung, soviel als Macht, Befugniss).

P.

Es gab eine Zeit, wo man dem angehenden Juristen auf der Universität den Begriff von Recht gar nicht entwickelte, sondern ihn nur mit der leeren Lehre abfertigte: „Das deutsche Wort *Recht* und lateinische Wort *jus* hat mehrere Bedeutungen. Es bedeutet zuweilen 1) den *Ort*, wo Recht gesprochen wird *); 2) die *Rechtsgelehrsamkeit*, z. B. Studiosus juris; 3) das *moralische Vermögen, etwas zu thun oder zu unterlassen*, und 4) das *Gesetz selbst* **)." Auf diese Lehre liess man nachstehende Beschreibungen folgen. *Jurisprudentia* est rerum divinarum et humanarum notitia, justi injustique scientia ***). *Justitia* est constans ac perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi †). Auch führte man dabei zugleich die Eintheilungen der justitia auf, nämlich 1) justitia *interna* oder *attributrix* (Erfüllung moralischer Verbindlichkeiten), und *externa* oder *expletrix* (Erfüllung der

*) Z. B. in der bei den Römern gewöhnlichen Redensart: *aliquem in jus vocare, Jemand vor das Tribunal des Prätors fordern.* (Tit. D. de in jus vocando II. 4. L. 11. D. de justit. et jure 1. 1.)

**) Denn in den Römischen Gesetzen (L. 9. D. de legibus) heisst es: *senatus jus facere potest.*

***) §. 2. I. de just. et jure. L. 10. §. 2. D. de just. et jure.

†) §. 1. I. de just. et jure. L. 10. pr. D. de just. et jure.

Zwangspflichten); 2) justitia *distributiva* (die *verhältnissmässige*, nach den Umständen modificirte, z. B. wenn der *arme* Gläubiger vor dem *reichen* befriedigt wird), und *commutativa* (die *durchgreifende* oder *absolute*, wo kein Verhältniss berücksichtigt wird). Alles diess ist ohne Werth und unwichtig *).

§. 27.

II. Verschiedene Arten des Rechts (als ein Inbegriff von Gesetzen).

Bei dem Begriffe, den man in der Sprache der Juristen von Recht im objectiven Sinne angenommen hat (§. 26.), ist es möglich geworden, verschiedene *Eintheilungen* des Rechtes in dieser Bedeutung aufzustellen. Sie werden theils von dem *Ursprunge* des Rechtes, theils aus anderen Gründen hergeleitet. Seinem Ursprunge und Erkenntnissgrunde nach zerfällt alles Recht im objectiven Sinne in *natürliches* oder *Naturrecht*, und in *positives* Recht (jus *naturale* et *positivum*). Unter jenem versteht man den *Inbegriff der bloss in den Vernunftgesetzen enthaltenen, aus der allgemeinen sittlichen Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft abgeleiteten Rechts-Bestimmungen* **), unter diesen die *Bestimmungen, welche den Menschen mittelst anderer Vorschriften in Beziehung auf das Recht gegeben worden sind.*

*) Wird sich in der Folge zeigen. — Dass constans et perpetua voluntas etc. nicht zur *Gerechtigkeit* (Uebereinstimmung der Handlung mit dem Rechtsgesetze) gehöre, folgt schon daraus, dass sonst nur erst nach dem Tode eines Menschen von einer Gerechtigkeit desselben gesprochen werden könnte. Auch bleibt eine Handlung immer *gerecht*, wenn sie auch nicht aus reinem Rechtsgefühl, sondern aus Nebenrücksichten unternommen worden seyn sollte.

**) Die Römischen Juristen machten eine andere Eintheilung. Sie unterschieden: 1) jus *naturale*, quod natura *omnia animalia* docuit (princ. I. de jure nat. L. 1. §. 3. D. de just. et jure); 2) jus *gentium*, quod naturalis ratio inter *omnes homines* constituit (§. 1. I. de jure nat. L. 9. D. de just. et jure), und 3) jus *civile*, quod *quisque populus* sibi ipse constituit (§. 1. u. 2. I. de jure nat. L. 9. D. de just. et jure). — Dem *ersten* Gliede dieser Eintheilung liegt entweder eine unklare Vorstellung zum Grunde, weil der Begriff Recht auf Thiere, als vernunftlose Geschöpfe, keine Anwendung leidet (§. 15. Anm. II.), oder eine Ungenauigkeit im Ausdruck, indem dem lateinischen *jus* hier eine Ausdehnung gegeben wird, wo es, als Inbegriff alles dessen, wozu alle lebende Wesen durch den natürlichen Instinct getrieben werden, unserem *Recht* nicht mehr entspricht. Das *jus gentium* ist der Inbegriff der bei den civilisirten Völkern des Alterthums gleichmässig anerkannten Rechtsbestimmungen und Einrichtungen. Wiefern es auf die *naturalis ratio* zurückgeführt wird, entspricht es unserem *Naturrecht*, ist jedoch keineswegs identisch mit demselben, denn auch die Sclaverei galt als ein Institut des jus gentium (L. 4. §. 1. D. de statu hom. 1. 5.), und noch weniger darf es mit dem heutigen *Völkerrecht*, als einem jus *inter* gentes (§. 64 u. 80.) verwechselt werden, wenn gleich einzelne Bestimmungen, welche die Römer als juris gentium bezeichnen, wie z. B. die Unverletzbarkeit fremder Gesandten (L. 17. D. de legation.

Das *Naturrecht* oder die *Philosophie des Rechts* wird auf Universitäten als ein *für sich bestehender Theil der Wissenschaft* gelehrt *).

50. 7.), auch unserem Völkerrecht angehören. Das *jus civile* endlich ist das *eigenthümliche* Recht eines einzelnen, und vorzugsweise des Römischen Volks. *P.*

*) Die ersten eigentlichen Lehrer des Naturrechts waren Hugo Grotius, de jure belli et pacis. Paris. 1625. u. m.; Thomas Hobbes, elementa philosophica de cive. Amstelod. 1647.; Derselbe Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis. Amstelod. 1667. und Samuel v. Pufendorf, de jure naturae et gentium libri octo. Londini Scannor. 1672. u. m.; Derselbe, de officio hominis et civis libri II. Londini 1673. u. m.— Bisher hatte man die Rechts- und Pflichten-Lehre untereinander gemischt. Zuerst unterschied Ch. Thomasius, Fundamenta juris nat. et gent. Hal. 1705. zwischen principia justi und principia honesti et decori, und noch schärfer hoben seine beiden Schüler Nic. Hier. Gundling, Jus nat. et gent. Hal. 1714. und Ephr. Gerhard, delineatio juris naturalis. Jen. 1712. Zwangsrechte u. Zwangspflichten als den eigentlichen Gegenstand des Naturrechts hervor. — Eine totale Reform darin (wie in allen Wissenschaften) veranlasste Immanuel Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. u. m. (und neben ihm Johann Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts, Jena u. Lpz. 1796 u. 1797), indem er, ausgehend von der practischen Vernunft, als der Gesetzgebung der *Freiheit* überhaupt, zwischen der *äusseren* und *inneren* Freiheit unterschied, und diese der *Moral*, jene aber dem *Naturrecht* überwies. — Die Zahl der Lehrbücher über das Naturrecht ist zu gross, als dass eine Aufzählung derselben hier möglich wäre. Es können hier nur die Namen einiger besonders deshalb verdient gewordener Männer genannt werden, als: Bauer 1808, Feuerbach 1796, Fries 1803, Gros 1802, Hoffbauer 1793, Hufeland 1790, Jacob 1794, Klein 1797, Krug 1817, Schmalz 1790, Stephani 1797, Tieftrunk 1797, Welker 1813, Zachariä 1819, und die neuesten noch derselben Richtung angehörigen Werke darüber sind von Gottlob Wilh. Gerlach, Grundriss der philosophischen Rechtslehre. Halle 1824. v. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. 2te Aufl. Bonn 1831, und Reinhold philosophische Rechtslehre. Jena 1837. — Verschieden von dem Naturrecht, oder der Rechtsphilosophie, ist die *Philosophie des positiven Rechts*, deren Aufgabe darin besteht, die Vernunftmässigkeit und Zweckmässigkeit des positiven Rechts zu prüfen und zu beurtheilen; indessen soll sie, nach der Ansicht mehrerer neuerer *Juristen*, als Vernunfterkenntniss aus Begriffen über das, was im Staate Rechtens seyn kann, die Stelle des Naturrechts vertreten (Hugo, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. 1798. Marezoll, Lehrbuch des Naturrechts. 1819. Warnkönig, Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee. 1819. Baumbach, Einleitung in das Naturrecht als eine volksthümliche Rechtsphilosophie. 1833.), und verwandt mit dieser empirischen Auffassung des Naturrechts sind auch, bei aller sonstigen Verschiedenheit, Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Heidelberg 1821, mit Zusätzen von Gans. Berlin 1832. und Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. Heidelberg 1830—37, wenigstens in sofern, als auch hier das Recht in seiner objectiven Wirklichkeit als gegeben vorausge-

§. 28.

Fortsetzung.

Das *positive* Recht theilen die Juristen wieder 1) nach der Verschiedenheit seiner Quelle in *göttliches* und *menschliches* (jus *divinum* et *humanum*), je nachdem sich die Rechtsbestimmungen *in der Bibel*, oder *in Staatsgesetzen* befinden; 2) nach der Form seiner Erscheinung in *geschriebenes* und *ungeschriebenes* Recht (jus *scriptum* et *non scriptum*), und zwar in einer doppelten, entweder rein grammatischen, oder technischen Bedeutung. Die Römer verstanden *wörtlich* unter *scriptum jus* das gleich bei seiner Entstehung schriftlich aufgezeichnete, also urkundlich nachweisbare Recht, ohne weitere Rücksicht auf das Organ, welchem es seine Entstehung verdankt; unter *non scriptum jus* aber das ohne schriftliche Aufzeichnung geltende Recht (§. 3. 9. 10. I. de j. nat. gent. et civ. 1. 2.). Bei uns dagegen hat man jenen Ausdrücken eine *künstliche* Bedeutung beigelegt, und *geschriebenes* Recht das von der gesetzgebenden Gewalt öffentlich bekannt gemachte, *ungeschriebenes* aber das ohne eine solche Promulgation (durch Gewohnheit) geltende Recht genannt; 3) nach seiner Herkunft in *einheimisches* und *fremdes aber in einem Staate als gültig angenommenes* (*recipirtes*) Recht (jus *domesticum* et *peregrinum receptum*).

Zu 1. Die Idee eines *göttlichen* Rechtes beruht auf der irrigen, aber ehedem gehegten Meinung von der verbindlichen Kraft des *mosaischen* Gesetzes auch in christlichen Staaten. Diese Meinung hat man längst verlassen*), und selbst die Bestimmungen

setzt, und der Philosophie die Aufgabe gestellt wird, das vorhandene Recht nach seinem Wesen und seiner Bedeutung zu begreifen und darzustellen. — Eine kurze Geschichte und Kritik der verschiedenen naturrechtlichen Systeme s. bei Falck, jurist. Encyclopädie §. 48—57., welcher selbst zwar das ältere Naturrecht und dessen Grundgedanken, dass die Vernunft ohne Rücksicht auf die bestehenden Staatseinrichtungen zu Rechtsgrundsätzen führe, welche von den ethischen verschieden seyen, als unausführbar aufgiebt, aber auch die an die Stelle desselben getretene Philosophie des Rechts nicht für einen genügenden Ersatz hält, sondern nach dem Vorgange von *Tönsen* (Grundsätze eines allgem. positiven Privatrechts, dargestellt aus einem positivrechtlichen Prinzip, Kiel 1828) der Meinung ist, dass die Ableitung eines anwendbaren natürlichen Rechts, einer rationellen Rechtstheorie, aus der Thatsache einer bürgerlichen Gesellschaft und aus den einfachen in diesem Factum enthaltenen Elementen eben so möglich, als zur Ergänzung der im positiven Recht enthaltenen Lücken nothwendig sey. *P.*

*) Ausser Anderen vorzüglich Michaelis, Mosaisches Recht. (2. Aufl.) Frankf. a. M. 1775. Th. 1. §. 2. Nitzsch, über die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes u. s. w. Wittenberg 1800. und Falck, jurist. Encyclopädie §. 58. fg.

über verbotene Ehen (auf welche sich eigentlich die Summe der anwendbar gemachten biblischen Vorschriften beschränkte), sind durch neuere Landesgesetze sehr modificirt worden.

Zu 2. Der Eintheilung in *geschriebenes* und *ungeschriebenes* Recht im Sinne der Neueren liegt zwar die Wahrheit zum Grunde, dass Rechtsbestimmungen durch den Gebrauch eben so wie durch gesetzliche Anordnung geltend werden können. Aber die Terminologie bezeichnet die Sache nicht*), und es würde bei weitem richtiger und deutlicher seyn, wenn man dafür zwischen gesetzlichem oder promulgirtem und zwischen nicht promulgirtem oder Gewohnheits-Rechte unterschiede.

Als Arten des ungeschriebenen oder des Gewohnheits-Rechtes im weiteren Sinne nennt man:

a) Das *Gewohnheitsrecht* im engeren Sinne (jus *consuetudinis*, *mores majorum*), d. h. *eine durch die gemeine Meinung einer gewissen Classe von Personen als gültig anerkannte und befolgte Norm für ein gewisses Rechtsverhältniss.* Eine solche Norm kann auch in dem *Nichtgebrauche* (*desuetudo*) einer durch Gesetz oder Gewohnheit festgestellten Rechtsbestimmung (also in der Befolgung eines entgegengesetzten Grundsatzes) bestehen und daher nicht bloss Rechtsbestimmungen einführen, sondern auch aufheben. Zur Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes wird erfordert, dass es *eine lange Zeit hindurch mehrmals* in Ausübung gebracht und von dem Gesetzgeber wenigstens *nicht gemissbilligt* worden sey**).

b) Den *Gerichtsbrauch* (*usus fori*, *res judicatae*), welcher in der *gleichmässigen Anwendung eines Rechtssatzes bei Entscheidung eines Rechtsfalles, oder Beobachtung einer Form bei der Verhandlung desselben besteht****).

*) Daher waren auch die älteren Juristen darüber zweifelhaft, ob nicht die Eintheilung *grammatisch* zu nehmen sey, wo also auch das Recht, das sich auf eine vom Gesetzgeber ausgegangene, aber schriftlich nicht aufgesetzte Anordnung gründet, zu dem *ungeschriebenen* Rechte gehören würde. — Auch würde man die Rechtsbestimmungen, die in der Form wie Gesetze von dem Eroberer eines Staates während der Occupation gegeben und bekannt gemacht worden sind, zu dem *geschriebenen* Rechte zählen müssen.

**) Einer Bestätigung durch Urtheilssprüche in streitigen Rechtshändeln bedarf es zur Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes nicht. Auch kann die Anerkennung eines Gewohnheitsrechtes in *Urtheilssprüchen* die Gültigkeit gegen ausdrückliche Missbilligung des Gesetzgebers nicht begründen, zumal dergleichen Erklärungen den Urthelsverfassern öfters unbekannt bleiben können.

***) Man nennt den Gerichtsbrauch auch Praxis und unterscheidet davon noch die *Observanz* als ein Gewohnheitsrecht, welches sich unter den Mitgliedern eines Collegiums oder einer Corporation gebildet hat, und nur für diese gilt.

Zu 3. Zu dem *fremden* in ganz Deutschland *recipirten* Rechte gehört 1) das *Justinianische Römische* Recht, 2) das den neueren Ausgaben des *Corporis juris Romani* unter dem Titel: *Libri* oder *Consuetudines feudorum* angedruckte *Longobardische Lehnrecht*, und 3) das Gesetzbuch des *päbstlich canonischen* Rechts. — In *einigen* deutschen Staaten gehört auch das *Mosaische* und das im *Code Napoléon* enthaltene Recht zu den recipirten.

§. 29.

Fortsetzung.

1) In Beziehung auf den *äusseren Umfang* seiner Gültigkeit unterscheidet man *gemeines* Recht (jus *universale*), *was in dem ganzen Umfange eines Staates*, und *besonderes* od. *particuläres* Recht (jus *particulare*), was nur in einzelnen Theilen desselben gilt, und demnach wiederum ein *Provinzialrecht* (j. *provinciale*), *Stadtrecht* (j. *statutarium*), oder *Dorfrecht* (j. *georgicum*) seyn kann. Sieht man dagegen 2) auf den *Inhalt* und dessen Verhältniss zu anderen Rechtsbestimmungen, so ist das Recht entweder ein jus *commune*, welches *die im Staate regelmässig zur Anwendung kommenden Vorschriften* enthält, oder ein jus *singulare*, welches *aus Gründen der Politik oder Billigkeit Ausnahmen von jenem regelmässigen Recht* für *ganze Classen von Personen* (z. B. Frauen, Minderjährige, Soldaten), oder *Arten von Sachen* (z. B. Kirchen-, Ritter-, Mündel-Güter) aufstellt. — Gleichbedeutend mit jus singulare werden auch wohl die Ausdrücke *privilegium*, und, wiefern es eine Begünstigung enthält, *beneficium* gebraucht; im *engeren* und *eigentlichen Sinne* aber heisst *privilegium* eine für *einzelne* Personen oder Sachen erlassene, und auf eine *wiederholte Anwendung* berechnete Ausnahmeverordnung (z. B. Verleihung der Steuerfreiheit, des ausschliesslichen Handelns mit gewissen Artikeln), und eben durch diese Möglichkeit einer wiederholten Anwendung unterscheidet sich das privilegium noch von der sogen. *Dispensation* im w. S., wodurch die Anwendung des jus commune zu Gunsten einer einzelnen Person *für einen einzelnen Fall* suspendirt wird. Ist dieser Fall ein *zukünftiger*, so spricht man von einer Dispensation im engeren und eigentlichen Sinne (z. B. Gestattung der Trauung ohne Aufgebot, der Ehe unter Personen, die sich nach den allgemeinen Gesetzen nicht heirathen dürfen); gehört er dagegen der *Vergangenheit* an, so enthält die Specialverordnung entweder eine *Abolition* d. h. Niederschlagung eines Criminalprozesses vor gesprochenem Urtheil,

oder eine *Begnadigung* (sog. adgratiatio), d. h. Erlass, Milderung oder Verwandlung der bereits zuerkannten Strafe*). *P.*

§. 30.

II) Verschiedene Arten des Rechts im subjectiven Sinne.

Fasst man den Begriff Recht in der hier gemeinten *subjectiven* Bedeutung (§. 26.) in seiner formalen Allgemeinheit, d. h. abgesehen von seiner Materie auf, so giebt es nur *ein* Recht, nämlich das Recht, seine Freiheit innerhalb der Grenzen des objectiven Rechts durch Handlungen geltend zu machen; sieht man dagegen zugleich auf dessen Inhalt und Gegenstand, so lassen sich hiernach mehrere Rechte unterscheiden, die jedoch nur verschiedene Beziehungen oder Anwendungen der allgemeinen Rechtsform sind, und 1) nach dem *Grunde ihres Daseyns* in *angeborne* oder *Urrechte* (jura *innata*), und in *erworbene* Rechte (jura *acquisita*) zerfallen, je nachdem sie nämlich jedem Menschen, *als solchem*, von selbst zukommen, oder jenachdem es dazu erst einer bestimmten Thatsache bedarf, vermöge welcher sie mit seiner Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden. 2) Nach ihrem *Inhalte* (oder *unmittelbaren* Objecte), d. h. nach der Verschiedenheit dessen, wozu das Subject befugt ist, lassen sich *affirmative* Rechte unterscheiden, die zur Vornahme von Handlungen, und *negative*, die zur Unterlassung dessen ermächtigen, was Andere zu thun verbunden sind. Dieser Inhalt des Rechts, oder die Handlungen des Berechtigten können sich nun aber wiederum auf einen bestimmten äusseren Gegenstand beziehen, oder auch nicht, und 3) nach dieser ihrer *gegenständlichen Beziehung* unterscheidet man a) *Personen*-oder *Zustands*-Rechte (jura *personalia*), die den Menschen (ohne Beziehung auf ein bestimmtes Object) bloss in Rücksicht ihrer Person, ihrer persönlichen Eigenschaften, zukommen, wohin dann die sogenannten Status- und die Familien-Rechte gezählt werden (§. 138—40.); b) *dingliche* Rechte (jura *in re* s. *realia*), welche Sachen (§. 168.), und c) *persönliche* oder *Forderungs*-Rechte (jura *in personam* s. *ad rem*), welche Leistungen gewisser dritter Personen zum Gegenstande haben; (§. 203.) 4) nach ihrem *Umfange* sind die Rechte entweder *absolute*, die gegen Alle und Jede, oder *relative*, die nur

*) Die Rechtsbestimmungen, welche sich auf die sogenannten *Autonomie-Gesetze* (Vorschriften von den Häuptern einer Familie für sämmtliche gegenwärtige und künftige Mitglieder derselben), oder auf testamentarische Dispositionen, oder Verträge einzelner Privatpersonen gründen, gehören nicht zu dem besondern Rechte, von welchem hier die Rede ist.

gegen bestimmte Personen geltend gemacht werden können; *jenes* ist der Fall bei den Status- und bei den dinglichen, *dieses* bei den persönlich-dinglichen Rechten, dagegen sind die Familienrechte theils relative, wiefern sie nämlich Ansprüche nur unter den zur Familie gehörigen Personen begründen, theils absolute Rechte, wiefern nämlich jeder Dritte die Verpflichtung hat, nichts zu thun, wodurch die Ausübung dieser Befugnisse gestört oder unmöglich gemacht wird. *P.*

Eigentlich ist das angeborne Recht nur auf *Menschenrechte* überhaupt beschränkt. Man kann aber auch nach der angegebenen Definition diejenigen Rechte dazu rechnen, welche der Mensch als Staatsbürger *bloss durch die Geburt* erhält, z. B. das *Staatsbürgerrecht* (Indigenat), *Familienrechte*, *Adel* u. s. w.

Auch giebt es, streng genommen, nur *ein* angebornes Menschenrecht, das Recht auf *Freiheit* überhaupt. Diess enthält aber das Recht auf *Leben*, *Geisteskräfte*, *Gesundheit* und *Freiheit* (im engern Sinne).

Die erworbenen Rechte sind dann die auf *Ehre* und *Eigenthum* und die *aus der Staatsverbindung fliessen.*

Person heisst *ein vernünftiges Wesen, welches sich selbst Zwecke setzen und ebendeshalb* ***Subject von Rechten*** *seyn kann.* *)

Sache wird *jedes Wesen* genannt, *welches nicht selbst Zweck, sondern nur Mittel zu einem Zwecke, mithin nur* ***Object von Rechten***, *seyn kann.*

Ein ***dingliches*** Recht (jus *in re* oder *in rem*) bezieht sich bloss auf Sachen, ohne Rücksicht auf eine Person, z. B. Eigenthum, Gebrauchsrecht. Ein ***persönliches*** Recht (jus *ad rem*, oder *in personam*) ist ein Recht auf eine gewisse Person wegen einer Sache oder gewisser Handlungen, z. B. wegen einer ausgeliehenen Geldpost, wegen bedungener Dienste u. s. w. —

§. 31.

Von der Erwerbung der Rechte.

Rechte, die dem Menschen nicht schon mit der Geburt zufallen, müssen *erworben* werden. Eine Rechtserwerbung geschieht durch Handlungen oder Begebenheiten, welchen die Gesetze die Kraft, Recht zu wirken, zuschreiben. Der *Grund*, um dessen willen eine Handlung oder Begebenheit die Wirkung hat, Rechte für jemanden hervorzubringen, heisst *Er-*

*) Der *einzelne* Mensch als Rechtssubject heisst *physische* Person, es können aber auch mehrere Individuen als *Gesammtheit* gewisse Rechte haben, z. B. Gemeinden und Corporationen, und ein solches collectives Subject von Rechten nennt man eine *moralische*, besser *juristische* Person.

werbgrund (*Rechtsgrund, Rechts-Titel, justa causa* oder *justus titulus*). Die Handlung selbst, wodurch vermöge des Rechtstitels ein Recht erworben wird, nennt man *Erwerbart* (*modus acquirendi*).

Rechts-Titel sind: 1) *der Ausspruch des Gesetzes selbst*, und 2) eine *rechtgebende Handlung Anderer*. Die letztere kann entweder a) von *Privatpersonen* herrühren, und z. B. in Vertrag, Erlaubniss, Entsagung testamentarischer Verordnung u. s. w. bestehen, oder b) von der *Staatsgewalt* und den *Staatsbehörden* durch Vergünstigung irgend einer Art geschehen seyn, z. B. Concession, Privilegium, Monopol, Dispensation, Abolition, Aggratiation, Restitution u. s. w.

Erwerbarten giebt es so viel, als es Handlungen geben kann, durch welche der Thatumstand wirklich hervorgebracht oder vollendet wird, den der Rechtstitel voraussetzt. Sie lassen sich nicht vollständig aufzählen *), daher hier nur folgende Bemerkungen darüber. Setzt der Rechtstitel den Besitz gewisser persönlicher Eigenschaften oder eines gewissen Eigenthumes voraus, so macht auch der *Erwerb dieser Eigenschaften und Eigenthums*, z. B. des Adels, der Doctorwürde, des Bürgerrechts, eines Ritterguts u. s. w. die Erwerbart aus. Zuweilen erfordert der Rechtstitel die Leistung gewisser Handlungen auf gewisse Zeit, und es begründet dann die *Leistung dieser Handlungen die bestimmte Zeit über* die Erwerbart, z. B. wenn das Gesetz Anwartschaften auf Pensionen oder Anstellungen nach Verlauf einer gewissen Dienstzeit verleiht. Bei Rechten aus Verträgen ist *jede Handlung, durch welche der Vertrag seiner Natur nach vollendet wird*, Erwerbart, insbesondere die Erklärung der *Annahme* erhaltener Zusagen (*acceptatio*) und die Leistung der Versprechungen wegen Haltung der Bedingungen, die bei der Zusicherung eines Rechtes gemacht worden sind.

Die *Bemächtigung* (*einseitige Zueignung, occupatio*) kann nur in Rücksicht *herrenloser* Sachen, und der *Genuss der Früchte* von einem *fremden* Grundstücke ohne Gestattung des Eigenthümers nur in Rücksicht eines Besitzers *im guten Glauben* Erwerbart seyn.

*) In den Systemen werden mehrere Eintheilungen der Erwerbarten angegeben, namentlich *natürliche* und *positive* (je nachdem sie auf den Vernunft- oder positiven Gesetzen beruhen), *ursprüngliche* und *abgeleitete* (je nachdem durch sie ein Recht ursprünglich und unmittelbar ohne Ableitung desselben von einem Andern, oder so erworben wird, dass dasselbe von dem früheren Inhaber auf den Erwerber übergeht), und in *zweiseitige* und *einseitige* (je nachdem sie entweder ein mit einem Andern über den Erwerb abgeschlossenes Geschäft voraussetzen, oder allein durch einseitige Handlungen des Erwerbers begründet werden).

Eine rein positivrechtliche Erwerbart ist die ***Ersitzung*** (***usucapio***) oder die ***erwerbende Verjährung*** (***praescriptio acquisitiva***), und besteht im Allgemeinen in dem Besitze einer gewissen Sache, oder in der Ausübung einer gewissen Befugniss eine bestimmte Zeit hindurch.*)

§. 32.

Fortsetzung. — Grundsätze für die Erwerbung.

Für die Erwerbung der Rechte gelten insbesondere folgende drei Regeln:

I) ***Jeder kann sich ein Recht erwerben, der nur die Handlung unternehmen darf, durch welche dasselbe begründet wird;***

II) ***Wer dem Andern ein Recht übertragen will, der muss darüber frei verfügen können;***

III) ***Niemand kann dem Andern mehr Rechte und auf längere Zeit übertragen, als wie viel und auf wie lange er sie selbst besitzt.***

Wer nicht ***einwilligen*** kann, kann kein Recht durch ***Vertrag*** erwerben.

Rechte, welche an eine ***bestimmte Person*** oder an ***gewisse Eigenschaften*** gebunden sind, können nicht von dem Einen auf den Andern übertragen werden.

Was ausser den Grenzen der Befugniss liegt, ist keine Befugniss.

*) Durch *Verjährung* überhaupt (*praescriptio*) können Rechte nicht bloss *erworben* werden, sondern auch *verloren* gehen, und daher die Haupteintheilung der praescriptio ihrer *Wirkung* nach in die rechtsbegründende oder *erwerbende* (acquisitiva), und in die rechtsaufhebende oder *auslöschende* (exstinctiva §. 35.); zu *jener* gehört die die gesetzliche Zeit hindurch fortgesetzte Ausübung eines *vermeintlichen*, zu *dieser* aber die fortgesetzte Nichtausübung eines *wirklich zuständigen* Rechts während einer bestimmten Zeit. Uebrigens aber leidet die Verjährung nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Rechte Anwendung, und die beiden wichtigsten Arten sind die *Ersitzung* (usucapio), d. h. die Erwerbung des *Eigenthums* an einer fremden Sache durch fortgesetzten Besitz derselben; und die *exstinctio actionum*, d. h. Verlust der *Klagen* wegen unterlassener Anstellung derselben. Auch erhellt aus dem Gesagten von selbst, dass in einem gewissen Sinne mit jeder Verjährung Gewinn auf der einen und Verlust auf der andern Seite verbunden sey; allein bei der praescriptio acquisitiva ist der Verlust nur die *Folge* des Erwerbes, und eben so ist bei der exstinctiva der Gewinn nur *Folge* des Verlustes. Richtiger wäre die Verjährung sowohl hier als unten §. 35. ganz unerwähnt geblieben, und nur bei denjenigen Rechten anzuführen gewesen, welche auf diese Weise erworben werden und verloren gehen können. — Die umfassendste Schrift über diesen Gegenstand ist von K. A. D. Unterholzner, ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre. 2 Bde. Leipzig. 1828. P.

§. 33.

Von den Wirkungen eines erworbenen Rechtes.

Der Besitz eines Rechts wirkt im Allgemeinen I) die Befugniss, das Recht *ausüben zu dürfen*, und II) die Befugniss, die Störungen der Ausübung *mit Gewalt abwenden zu dürfen*.

Die erste Befugniss gründet auf Seiten Anderer die *Verbindlichkeit*, das Recht ausüben *zu lassen* (§. 14. nr. V.).

Die zweite Befugniss macht das Zwangsrecht (§. 18.) aus. In diesem ist das Recht begriffen,

1) *jedem gedrohten Angriffe zuvorzukommen* (jus *praeventionis*);
2) *die Vollendung der durch den Angriff begonnenen Rechtsverletzung abzuwenden*, (sich zu vertheidigen, *Nothwehr*, jus *defensionis*);
3) *sinnliche Uebel zur Abschreckung von der Wiederholung der Rechtsverletzungen zuzufügen* (zu strafen, jus *puniendi*);
4) *Wiederherstellung verletzter Rechte*, oder *Vergütung dafür zu nöthigen* (jus *restitutionis in integrum* et *indemnisationis*).

Im Staate steht das Zwangsrecht dem *Einzelnen* in der Regel nicht zu (§. 37.).

§. 34.

Fortsetzung.

Hauptregeln zu Bestimmung der Wirkungen zustehender Rechte sind:

I) *Wer ein Recht hat, muss auch die Mittel haben, ohne deren Anwendung das Recht nicht ausgeübt werden kann;*

II) *Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen befugt, die aus dem Rechte an und für sich und durch den Gebrauch desselben erwachsen; muss aber auch die damit verbundenen Lasten tragen;*

III) *Das Recht zum Grösseren oder Mehreren begreift allemal das Recht zu dem darin enthaltenen Kleineren oder Wenigeren in sich;* (*Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere*).

IV) *Wer ein Recht hat, darf diess nur in den gesetzmässigen Schranken ausüben;*

V) *Wer sein Recht innerhalb der gesetzlichen Schranken ausübt, ist nicht verbunden, den einem Andern aus der Ausübung erwachsenden Schaden zu ersetzen* (qui jure suo utitur, neminem laedit).

VI) *Im Fall das Recht des Einen der Ausübung des Rechtes eines Andern entgegensteht, muss das mindere Recht dem stärkeren, das spätere dem früheren weichen.*

Wenn mehreren Rechten und Verbindlichkeiten nicht *zugleich* Genüge geleistet werden kann, so nennt man diess eine *Collision* der Rechte.

§. 35.

Von dem Aufhören der Rechte.

Rechte können *aufhören*, entweder I) weil die *Bedingung ihrer Existenz weggefallen ist*, oder II) *weil sich der Berechtigte derselben begiebt*, oder III) weil sich Begebenheiten zugetragen haben, *welchen die Gesetze die Kraft, Rechte aufzuheben, zuschreiben* *).

Zu I. Da sich die Bedingung der Existenz eines Rechtes auf das Daseyn oder die Eigenschaft einer Person oder Sache, oder auf einen gewissen Zeitraum beziehen kann, so kann das Aufhören der Rechte in dieser Beziehung durch folgende Regeln bestimmt werden:

1) Rechte, die bloss an die *Person* oder *Eigenschaften derselben* gebunden sind, hören mit dem *Tode* der Person, oder *Wegfall der vorausgesetzten Eigenschaften* auf;
2) Das Recht, welches von dem *Daseyn einer Sache* oder *Beschaffenheit derselben* abhängt, geht auch mit dem *Untergange* der Sache oder der Beschaffenheit derselben verloren;
3) Ein Recht, das jemandem nur *auf eine gewisse Zeit* zugestanden worden ist, hört auch *mit Ablauf dieser Zeit* auf.

Zu II. Die *Begebung* oder *Entsagung* eines Rechts geschieht durch jede ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Rechts-Inhabers, dass er auf das Recht keinen Anspruch weiter mache. Diese kann entweder eine *Abtretung des Rechts an eine andere Person*, wie z. B. bei der *Veräusserung* (*alienatio*) durch Verkauf, Tausch u. s. w. oder bei der *Uebertragung* (*Cession, translatio* juris) der Fall ist, oder eine *Aufgebung des Rechts* enthalten, durch *Verlassung* (derelictio), oder *Verzichtleistung* (renunciatio), oder *Erlass* (remissio) u. s. w.

*) Uebersichtlicher unterscheidet man 1) *freiwillige* Erlöschungsgründe, welche mit dem Willen des Berechtigten eintreten (No. II.), und entweder a) in der *Veräusserung* (alienatio) im weit. S., d. h. Uebertragung des Rechts auf einen Andern, oder b) in der *Verzichtleistung* (renunciatio, repudiatio) d. h. in dem freiwilligen Aufgeben des Rechts ohne Uebertragung auf einen Anderen, bestehen können. 2) *unfreiwillige* oder *nothwendige* Erlöschungsgründe, welche ohne Willen des Berechtigten eintreten. (No. I. u. III.)
P.

Zu III. Die Begebenheiten, welchen die Gesetze für gewisse Fälle die Kraft, Rechte aufzuheben, zuschreiben, sind vorzüglich: *Missbrauch* (abusus), und der *Nichtgebrauch* des Rechtes eine gewisse Zeit über. (*Verjährung*, *non usus*, praescriptio *extinctiva.*)

Die erlöschende Verjährung gründet sich auf die Nothwendigkeit, dass die Rechte im Staate stets bestimmt seyn müssen. Die positiven Gesetze verbinden daher jeden Rechtsinhaber, fortwährend *) *zu erkennen zu geben*, *dass das Recht sein sey.*

Der erlöschenden Verjährung ist die *Unterlassung gewisser Handlungen oder Förmlichkeiten* ähnlich, von welchen die Gesetze die Geltendmachung erworbener Rechte abhängig gemacht haben. Fälle dieser Art kommen vozüglich im Processe vor (bei Versäumung der zu einer Handlung vorgeschriebenen Frist u. s. w.), aber auch ausserdem, wenn das Gesetz z. B. die *Anmeldung* des Rechtsinhabers zur Geltendmachung gewisser Rechte, oder die gerichtliche *Beglaubigung*, oder die Bestätigung innerhalb einer gewissen Zeit vorschreibt.

§. 36.

Von den Mitteln, sich gegen den Verlust der Rechte zu sichern und verlorne Rechte wieder zu erlangen.

Es giebt Mittel I) durch welche dem möglichen Verluste eines Rechtes vorgebeugt werden, und II) andere Mittel, wodurch man, wenn sich die Thatsache, die den Rechtsverlust in der Regel nach sich zieht, schon wirklich ereignet hat, *das Recht wieder erlangen kann.* Zu *jenen* gehört die *Protestation*, die *Reservation*, die *Caution* und gewissermassen auch das *Zurückbehaltungsrecht*; zu *diesen* die *Nichtigkeitserklärung* und die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*

*) Da das Recht bloss ein *Dürfen* bedeutet (§. 15. No. IV.), so muss es dem Berechtigten in der Regel freistehen, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen, oder dasselbe unausgeübt lassen will. Auch die *positiven* Gesetze unterwerfen diese Willkühr nur in sofern einer Beschränkung, als sie *gewisse* Rechte, insbesondere Servituten, Privilegien und Klagen, durch langjährige Nichtausübung von Seiten des Berechtigten für diesen verloren gehen lassen. Sie stellen ihm also nur die Wahl, ob er von seinem Rechte vorkommenden Falls Gebrauch machen, oder sich gefallen lassen wolle, dasselbe zu verlieren. Andere Rechte dagegen, namentlich die aus der natürlichen Freiheit der Person herfliessenden, sowie die mancherlei im Eigenthum enthaltenen Befugnisse, sind dieser Beschränkung nicht unterworfen, und man hat sie deshalb zu den sog. *res* s. *actus merae facultatis.* s. *meri arbitrii* gezählt, worunter man alle diejenigen Handlungen versteht, welche Jeder beliebig vornehmen oder unterlassen kann, ohne dass daraus allein für ihn eine Verbindlichkeit entspringt, sie ferner vorzunehmen oder zu unterlassen. — Uebrigens vgl. m. die 2te Note zu §. 31.
P.

Protestation (protestatio) ist *die Erklärung, wodurch man sich gegen die möglichen Nachtheile einer* (eignen oder fremden) *Aeusserung, Handlung oder Unterlassung verwahrt.*

Reservation (reservatio juris) besteht *in dem einer Rechtsübertragung oder Verzichtleistung ausdrücklich beigefügten Vorbehalte eines Rechts, welches ausserdem für mit aufgegeben gehalten werden könnte oder müsste.*

Caution (cautio) im Allgemeinen *jede Sicherheitsleistung,* im engern Sinne *die Sicherheit, welche Jemand,* freiwillig (voluntaria) oder aus rechtlicher Nothwendigkeit (necessaria c.) *einem Andern wegen Erfüllung einer Verbindlichkeit bestellt,* geschehe dies nun durch ein feierliches (c. promissoria) oder eidlich bestärktes Angelöbniss (c. juratoria), oder durch Bestellung eines Bürgen (c. fidejussoria), eines Pfandes (c. pignoratitia), oder durch Niederlegung einer Summe Geldes vor Gericht, welche im Nothfall zur Befriedigung des Gläubigers dienen soll.

Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis), d. h. *die Befugniss, eine nicht unrechtmässig erlangte Sache demjenigen, der die Herausgabe derselben verlangen kann, so lange vorzuenthalten, bis man von ihm wegen einer* (mit seinem Anspruche in Beziehung stehenden) *Gegenforderung befriedigt ist.*

P.

Nichtigkeitserklärung (*annullatio*) ist die *gerichtliche Bestimmung, dass die Handlung ungültig sey, welche den Verlust zuzog* *).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) *ist gerichtliche Herstellung eines nach strengen Rechtsbegriffen verlorenen Rechtes oder Zustandes aus Gründen der Billigkeit.* **)

§. 37.

Von der Rechtsverfolgung.

Die *Rechtsverfolgung* geschieht durch Anwendung von Zwangs- und Vorkehrungsmitteln (§. 33.). Im Staate darf aber der Rechtsinhaber ***) sein Recht nur im Falle der

*) Nichtig oder ungültig kann eine Handlung seyn, nicht bloss, wenn sie einem gesetzlichen Verbote zuwiderläuft, sondern überhaupt, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse in Ansehung ihrer äusseren und inneren Form mangelt. *P.*

**) Ertheilt der *Regent* aus höheren Rücksichten, deren Beachtung dem Richter nicht zukommt, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist diess kein Rechtsact mehr, sondern eine reine Gnadenhandlung, und heisst daher restitutio ex capite *gratiae*, im Gegensatz zu der restitutio ex cap. *justitiae*, welche vom Richter ausgeht. *P.*

***) Es ist hier bloss von Verfolgung der Rechte einzelner Personen gegen einander die Rede. Die Verfolgung der Rechte *ganzer Staa-*

Noth (wo der Staat keine Hülfe und keinen Ersatz schaffen kann) eigenmächtig durch Zwang verfolgen. Ausser dem Falle der Noth muss er seine Zuflucht zur Staatsbehörde nehmen, und es kann der Zwang im Staate nur durch die dazu gesetzlich autorisirten Personen und durch die dazu angeordneten Mittel ausgeübt werden. Es geschieht diess entweder im Wege des *Processes*, wenn das behauptete Recht von einem Andern streitig gemacht wird, oder *ausserhalb desselben*, wenn das verlangte Recht nicht streitig ist, durch blosse Anrufung der Hülfe der Behörde (imploratio officii judicis).

Die *Mittel zur Verfolgung der Rechte* heissen ***Rechtsmittel*** (*remedia juris*).

Wird das behauptete Recht von einem Andern bestritten, so wird dieser zur Rechtfertigung seiner Weigerung gelassen, und diese wechselseitige Darstellung der Gründe für die Forderung und Weigerung vor einem entscheidenden Richter heisst *Process**).

Die wesentlichsten Rechtsmittel bei der Rechtsverfolgung im Processe sind: 1) die ***Klagen*** (*actiones*), oder die Forderungen des Rechtes, und 2) die ***Einreden*** (*exceptiones*), oder die den Forderungen entgegengesetzten Widersprüche.

Der eigentliche Zwang bei der Rechtsverfolgung im Staate geschieht mit der Vollstreckung des richterlichen Urtheils (exsecutio sententiae judicis), durch Strafauflagen, oder durch Auspfändung (pignorum capio), d. h. gewaltsame Wegnahme der Gegenstände des Eigenthums. Auch kann ein Zwang schon während des Processes Statt finden, wie z. B. bei der gerichtlichen *Beschlagnehmung* streitiger Gegenstände oder des Werthes derselben, sie geschehe nun durch *Arrest-Anlegung*, *Sequestration* oder *Einlieferung in gerichtliche Verwahrung*, oder durch Leistung von *Pfand* und *Bürgschaft*, oder durch *Untersagung der Veräusserung* u. s. w.

Als ein eigenmächtiges Mittel zur Rechtsverfolgung kommt vor die ***Pfändung*** (pignoratio privata), d. h. eigenmächtige Besitznahme der Sachen einer auf einer rechtsverletzenden Handlung betroffenen Person.

ten gegen einander kann in der Regel nur durch ***Krieg*** geschehen. S. indessen rücksichtlich der zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten die Bundesacte Act. XI. und unten §. 241. zu I.

*) Der Process ist das verwandelte Verhältniss, das im Natur-Zustande bei der Rechtsverfolgung gegen Weigerungen Statt findet, des Krieges. Die älteren Juristen fassten die Idee des Krieges im Naturstande rücksichtlich des Processes auf und dachten sich diesen als einen *Krieg Rechtens*. Daher nannten sie auch die bestimmte Antwort auf die Klage die *Kriegsbefestigung*.

Zweites Kapitel.

Von den *Gesetzen.*

§. 38.

Begriff eines Gesetzes.

Gesetz (*lex*) im Staate gedacht, heisst eine *jede von der höchsten Gewalt als allgemeine* (zu fortwährender Anwendung bestimmte) *Richtschnur bekannt gemachte Vorschrift.*

Die Vorschrift muss von der im Staate anerkannten *rechtmässigen höchsten Gewalt* gegeben seyn.

Entscheidungen oder Vorschriften, welche die höchste Gewalt im Staate in *einzelnen Fällen*, oder für *einzelne Gegenstände* gegeben hat, sind keine Gesetze, weil sie nicht als eine Richtschnur zu fortwährender Anwendung vorgeschrieben worden sind.

Selbst Vorschriften, welche die höchste Gewalt als Richtschnur für künftige Fälle ertheilt hat, sind, so lange sie nicht *als solche bekannt gemacht worden sind*, keine Gesetze, sondern immer nur noch *Gesetzentwürfe.*

§. 39.

Verschiedene Arten der Gesetze.

Es giebt I) in Rücksicht des *Inhaltes* Gesetze, welche entweder 1) *die Unternehmung gewisser Handlungen vorschreiben* (*gebietende* Gesetze, leges *praeceptivae*), oder 2) *die Unternehmung gewisser Handlungen untersagen*, (*verbietende* Gesetze, leges *prohibitivae*), oder 3) *die Unternehmung gewisser Handlungen bloss für zulässig erklären* (*erlaubende* Gesetze, leges *permissivae*), oder 4) *gewisse Einrichtungen bestimmen* (*einrichtende* Gesetze, leges *dispositivae*) *).

Ein jedes Gesetz enthält zwar ein *Gebot* im weiteren Sinne, so wie es umgekehrt jedesmal ein *Verbot* im weiteren Sinne in sich schliesst. Allein nimmt man die Worte Gebot und Verbot im engeren Sinne, wo sie die bestimmte Vorschrift der *Vollbringung* oder *Unterlassung* einer Handlung und nicht zugleich die Befugniss, etwas thun oder lassen zu dürfen, bezeichnen, so wird es

*) In einem ganz anderen Sinne hat man auch solche gesetzliche Vorschriften, welche nicht unbedingt, sondern nur für den Fall zur Anwendung bestimmt sind, wenn die Betheiligten nicht etwas Anderes festgesetzt haben, *Dispositivgesetze* genannt, und dahin gehören z. B. alle die Intestaterbfolge betreffende Vorschriften, welche nur Platz greifen, wenn Jemand ohne Testament verstorben ist. S. Falck, Encyclop. §. 18. *P.*

auch nothwendig, die erlaubenden*) und einrichtenden Gesetze von den gebietenden und verbietenden zu unterscheiden**).

Erlaubende Gesetze heben in der Regel verbietende Gesetze oder entgegengesetzte Gewohnheiten auf, z. B. wenn das Gesetz gewissen Religionsverwandten das Recht, Grundstücke zu erwerben, oder gewissen Personen ein Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen zuspricht, das sie sonst nicht ausüben durften.

Zu den *einrichtenden* Gesetzen gehören alle sogenannte *Organisations- (Verfassungs-) Gesetze*, durch welche die Errichtung der Behörden, ihr Geschäftskreis und das Verfahren bei ihnen bestimmt wird.

§. 40.

Fortsetzung.

II) In Rücksicht der *Beziehungen* der Gesetze giebt es entweder 1) solche, welche *die Verfassung des Staates*, oder 2) solche, welche *die Verhältnisse des Staates zu den Bürgern und umgekehrt*, oder 3) solche, welche *die Verhältnisse der Bürger unter und zu einander*, oder 4) solche, welche *die Verhältnisse der Kirche zu ihren Mitgliedern und umgekehrt*, und endlich 5) solche, welche *die Art und Weise der Feststellung und Verfolgung der Rechte* bestimmen.

Hierauf beziehen sich die speciellen Benennungen *Organisationsgesetze, Straf-, Polizei-, Finanz- und Besteuerungsgesetze, bürgerliche Gesetze, Lehns- und Kirchengesetze, Processgesetze* u. s. w.

§. 41.

Fortsetzung.

III) In Rücksicht des Ursprungs der Gesetze unterscheidet man *einheimische* und *aufgenommene* (leges *domesticae* et *receptae*), wie oben (§. 28.) bei dem Rechte.

Die *Aufnahme* fremder Gesetze kann durch den Gerichtsbrauch oder durch ausdrückliche Erklärung der gesetzgebenden Gewalt geschehen. Ersteres war ursprünglich bei den Römischen und canonischen Gesetzen der Fall.

*) In mehreren Systemen (z. B. Thibaut, Pandecten-Recht) wird die Unterscheidung eines *erlaubenden* Gesetzes verworfen. Vergl. aber Falck, jur. Encyclopädie, a. a. O.

**) In Justinians Gesetzbuche (L. 7. D. de Legg.) heisst es: *Legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire.* Das *punire* kann sich aber bloss auf die Art und Weise, unter welcher etwas verboten wird, (*bei Strafe*) beziehen. Wäre es logisch, das Strafen zu erwähnen, so würde es auch nöthig seyn, das *Belohnen* zu erwähnen, denn die Gesetze schreiben auch Belohnungen vor.

Zuweilen erfolgt die Aufnahme mit Einschränkungen, indem man gewisse Bestimmungen der fremden Gesetze ausdrücklich ausschliesst, oder nur unter Abänderungen gelten lässt.

§. 42.

Fortsetzung.

IV) In Rücksicht ihrer verbindlichen Kraft hat man in Deutschland *gemeine* oder *allgemeine deutsche* und *Landesgesetze* (leges *communes* et *speciales*). Sie begreifen dasselbe, was nach oben (§. 29.) mit dem Namen *gemeines und besonderes Recht* ausgedrückt wird. Auch werden die Landesgesetze (wie dort das specielle Recht in *Provinzial-* und *statutarische Gesetze* u. s. w. eingetheilt.

Die aus den Zeiten der deutschen *Reichsverfassung* herrührenden Gesetze heissen *Reichsgesetze* (leges *imperiales*). Die jetzigen allgemeinen deutschen Gesetze sind die des *deutschen Bundes.*

Die Eintheilungen der Gesetze in *geschriebene* und *ungeschriebene*, (wie oben §. 28. geschriebenes und ungeschriebenes Recht,) und in *vollkommene* und *unvollkommene**), haben weder Werth noch Wahrheit.

§. 43.

Von der Einführung der Gesetze.

Der Einführung der Gesetze geht die *öffentliche Bekanntmachung* derselben (*publicatio* s. *promulgatio*) voran, d. h. eine *öffentliche Erklärung des Gesetzgebers, dass er die Beobachtung einer gewissen Vorschrift verlange.* Erst durch diese Bekanntmachung wird das Gesetz geltend, und es tritt die Wirksamkeit desselben, wenn nicht eine andere Zeit dazu ausdrücklich bestimmt ist, *mit dem Tage, da sie geschieht*, ein. Niemand kann sich nachher noch damit entschuldigen, dass er das Gesetz nicht gekannt habe.

*) Das ältere Römische Recht unterschied nämlich leges *perfectae*, welche Nichtigkeit, *minus quam perfectae*, welche bloss eine Strafe, und *imperfectae*, welche weder das eine noch das andere auf den Fall ihrer Uebertretung festgesetzt hatten. Späterhin aber wurde verordnet, dass jedes Gesetz, welches die Folgen der Nichtbeobachtung unbestimmt lasse, allemal Nullität der zuwiderlaufenden Handlung wirken, also eine perfecta lex seyn soll (L. 5. C. de legibus. 1. 14.). Daher giebt es *unvollkommene* Gesetze in dem obigen Sinne nicht mehr, wohl aber leges minus quam perfectae, z. B. das Verbot der Trauung innerhalb der Trauerzeit (§. 155.), oder ohne vorheriges Aufgebot (§. 304.). ingleichen die Verordnungen, welche den Gebrauch des Stempelpapiers zu gewissen Schriften anbefehlen (§. 431.), indem die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften nur Strafe, nicht Nullität zur Folge hat. *P.*

Der Act, wodurch die gesetzgebende Gewalt erklärt, dass sie das Gesetz als von ihr ausgegangen angesehen wissen wolle*) (die förmliche Ausfertigung des Gesetzes durch Unterzeichnung vom Regenten u. s. w.), wirkt höchstens nur für die Behörde, welcher das förmlich ausgefertigte Gesetz zur Veranstaltung der Bekanntmachung zugefertigt worden ist, Verbindlichkeit, und auch diess nur in Beziehung auf sich, nicht in Beziehung auf Andere, die auf dem gesetzlichen Wege noch keine Kunde davon erhalten haben.

Wie die Bekanntmachung der Gesetze bewirkt werden müsse, ist nicht in allen Staaten gleich. Gewöhnlich geschieht sie durch *Zufertigung* der gedruckten Exemplare davon an die Behörden, durch *Anschlagung* derselben an den Gerichts-Stätten und anderen öffentlichen Gebäuden, durch *Ankündigung oder Einrückung* derselben in Zeitungen und durch *Ablesung* derselben vor versammelten Gemeinden, auch wohl von den Kanzeln**).

Da die Bekanntmachung der Gesetze nicht durch den *ganzen* Staat an *einem* Tage geschehen kann, muss in der Regel ein Termin bestimmt seyn, bis zu welchem die Bekanntmachung präsumtiv überall im Staate geschehen seyn kann***).

Bei Gesetzen, deren Anwendung gewisse Vorkehrungen voraussetzt, wird gewöhnlich eine *vacatio legis* d. h. ein längerer Termin, als der der Bekanntmachung, für den Eintritt ihrer Kraft festgestellt.

Die Verzeihung der *Rechtsunwissenheit* (*ignorantia juris*), welche die Gesetze gewissen Personen, namentlich den Unmündigen, den Bauern, Soldaten und den Weibern unter gewissen Voraussetzungen ertheilen†), giebt eigentlich keine Ausnahme von der Regel, weil hier die Präsumtion für den Fall eintritt, dass das Individuum das Gesetz nicht habe kennen lernen *können*, wenn es auch *gewollt* haben sollte.

§. 44.

Wirkende Kraft der Gesetze.

Gesetze wirken in der Regel nur auf *zukünftige*, nicht aber auf vergangene Fälle, es müsste ihnen denn der Gesetzgeber ausdrücklich eine rückwirkende Kraft beigelegt haben††). Ausserdem wird eine rückwirkende Kraft bloss Ge-

*) Man hat diesen Act in neueren Zeiten ganz wider die Sprache *Promulgation* genannt, und in dieser Hinsicht Promulgation und Publication für *verschieden* erklärt. Wening, Lehrb. der Encyclop. u. Methodol d. Rechtswissenschaft, S. 86.

**) Die Zweckmässigkeit der Ablesung der Gesetze von den Kanzeln wird mit Recht bezweifelt.

***) Vergl. Nov. 66. Cap. 1.

†) Thibaut, Pandectenrecht. (3te Ausg.) §. 28.

††) Leges et constitutiones *futuris* certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, *nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.* L. 7. C. de Legg.

setzen zugeschrieben, in welchen 1) die höchste Gewalt ein älteres Gesetz *bloss erklärt* (sogen. Declaratorverordnungen), oder 2) in welchen eine *gelindere* Strafe, als zuvor bestimmt gewesen, festgestellt wird.

Ist einem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt worden, so ist diess immer nur mit der Einschränkung zu verstehen, dass alle bereits durch Vergleich oder Zahlung abgemachte Geschäfte, oder durch Urtheile entschiedene Streitigkeiten nach dem älteren Gesetze zu beurtheilen bleiben.

Ueberhaupt kann den Gesetzen nur in so weit eine rückwirkende Kraft zugeschrieben werden, als dadurch nicht *schon erworbene* Rechte beeinträchtigt werden.

Die vorzüglichsten Fragen bei der Lehre von der wirkenden Kraft der Gesetze sind die: 1) *welches sind eigentlich ältere, und welches neuere Fälle?* und 2) *wenn ist ein Gesetz ein bloss erklärendes* (mithin *eins* mit dem *alten*), oder *wenn hat es die Grenzen des Interpretirens überschritten* (mithin ein *neues*)? Es lässt sich aber darüber kein *allgemeiner* Grundsatz aufstellen, vielmehr finden bei jeder *Art* von Gesetzen und nach *Verschiedenheit ihrer Gegenstände* verschiedene Regeln Statt*). Besonders sind dabei die Bestimmungen zur Norm zu nehmen, die gewöhnlich bei Einführung neuer Gesetze über ihre Anwendung gegeben werden.

§. 45.

Fortsetzung.

Die Wirksamkeit der Gesetze erstreckt sich über alles, was innerhalb des Staatsgebietes enthalten ist, über Personen sowohl, als über Sachen. Auf Staatsbürger behalten sie, auch bei einem vorübergehenden Aufenthalte derselben im Auslande, ihre Anwendung. Fremde verbinden sie nur, so lange sie sich im Staatsgebiete aufhalten, in Rücksicht der Einrichtung ihrer Handlungen.

Eine besonders wichtige Folge hiervon ist, dass die Strafgesetze ihre Wirksamkeit gegen Staatsbürger behalten, die im Aus-

*) Die Einführung des *Code Napoléon* in einigen deutschen Staaten hat zu vielfacher Beantwortung dieser Fragen Veranlassung gegeben. Die neuesten besonders gedruckten Schriften darüber sind: Adolph Dietrich Weber, über die Rückanwendung positiver Gesetze u. s. w. Hannover 1811. J. N. Borst, über die Anwendung neuer Gesetze auf früher entstandene Rechtsverhältnisse. Bamberg 1814. Friedr. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. Hannover 1818 H. A. Zachariä, über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Göttingen 1834.

lande Verbrechen begehen, selbst wenn sie an Fremden verübt worden seyn sollten, für die sie eigentlich nicht gegeben sind*).

Auch der *Regent* ist an die Gesetze gebunden. Nur bindet er *sich selbst*, indem er durch die Erlassung des Gesetzes den Inhalt desselben für seinen Willen erklärt**). Da er indessen keiner höheren Staatsgewalt als Unterthan unterworfen ist, mithin keinen Richter hat, so kann er zwar Beleidigungen, Rechtsverletzungen und straf*würdige* Handlungen, aber kein Verbrechen d. h. keine straf*bare* Handlung begehen***).

§. 46.

Von der Dauer der Gesetze überhaupt.

Gesetze dauern so lange, als nur immer die Fälle ihrer Anwendung möglich bleiben. Die Wirksamkeit eines Gesetzes fällt also erst dann nur ganz weg, wenn die Verhältnisse, die es voraussetzt, ganz aufhören. Bei einem bloss theilweise erfolgten Aufhören der Verhältnisse, oder bei einer blossen Veränderung derselben, bleibt das Gesetz in Rücksicht des bestehend gebliebenen Verhältnisses immer noch gültig. Auch die *Zeit* hebt an sich kein Gesetz auf, es müsste denn dasselbe ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt gewesen und dieser abgelaufen seyn.

Veränderungen in der *Person des Gesetzgebers* haben an und für sich ebenfalls keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Gesetze. Sie geht selbst ohne ausdrückliche Erklärung stillschweigend fort.

*) S. hierüber besonders C. A. Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht. Dresden 1817. J. Fr. H. Abegg, über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut 1818. Asch van Wyck, de delictis extra territorium admissis. Traject. 1839. *P.*

**) Man würde diese Frage wohl nicht aufgeworfen haben, wenn man sie nicht mit der Frage: *ob die Gesetze gegen den Regenten stets geltend gemacht werden könnten*? verwechselt hätte. Jo. Carol. Wachendorf, de principe legibus soluto (in Dessen *Trias Dissert.* Traject. 1730. nr. 1.) und Andr. Jos. Schnaubert, de principe legibus suis obligato. Jen. 1793. mit Zusätzen ins Deutsche übersetzt von C. Fr. Hagemeister. Rostock u. Leipz. 1795.

***) A. v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 29. Ed. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Th. 1. §. 35. — In *constitutionellen* Staaten sind wegen Verletzungen der Staatsgrundgesetze die Minister, als die nicht zu umgehenden Rathgeber des Regenten, verantwortlich. (Buddeus) Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig 1833. S. 6. fg. *P.*

§. 47.

Von der Aufhebung der Gesetze insbesondere.

Soll ein Gesetz seine Wirksamkeit ausser den im vorigen §. angegebenen Fällen verlieren, so muss es förmlich *aufgehoben* werden. Diess geschieht in der Regel auf eben die Art, auf welche die Einführung eines Gesetzes geschieht, also *durch eine ausdrückliche Erklärung der höchsten Gewalt, dass das Gesetz keine Anwendung mehr leiden, oder dass etwas Anderes gelten solle, als was bisher gegolten hat.* Diese Aufhebung erfolgt nun entweder so, dass das Gesetz *in seinem ganzen Umfange* aufgehoben wird (*abrogatio* legis), oder so, dass es nur *zum Theil* für nicht weiter gültig erklärt wird (*derogatio* legis), oder so, dass dem Gesetz nur *neue Bestimmungen* beigefügt werden (*surrogatio* legis), oder endlich so, dass nur gewisse Bestimmungen des Gesetzes eine Veränderung erleiden (*obrogatio* legis). — Hat der Gesetzgeber eine Gewohnheit *genehmigt*, welche den Bestimmungen des Gesetzes ganz oder zum Theil entgegen ist, so gilt diess einer ausdrücklichen Aufhebung gleich *).

Eine Aufhebung der Gesetze kann nur von der *legitimen* höchsten Gewalt geschehen. Aufhebung der Gesetze eines Staates durch den Eroberer gelten nur so lange, als sich dieser in dem Besitz des Staates befindet. Mit dem Aufhören desselben treten auch die von ihm aufgehobenen Gesetze wieder in Kraft.

Selbst Gesetze, welche *als ewig dauernd* eingeführt worden sind, werden gültiger Weise aufgehoben und für aufgehoben angesehen, wenn schon in dem jüngeren Gesetze jene Clausel nicht namentlich erwähnt und aufgehoben worden ist.

In der Regel wird die *Aufhebung* eines Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch die blosse Einführung eines entgegenstehenden Gesetzes wirkt die Aufhebung eines Gesetzes. Daher der Grundsatz: *das neuere Gesetz hebt das ältere auf* (*lex posterior derogat priori*). Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass

*) Dass Gesetze auch durch widersprechende, *vom Regenten nicht ausdrücklich genehmigte* Gewohnheiten aufgehoben werden können, hat der Verfasser selbst zu §. 28. anerkannt, und unterliegt auch im Allgemeinen keinem Zweifel, geschehe dies nun direct durch Einführung einer neuen entgegenstehenden Regel (consuetudo contra legem), oder indirect durch blosse Entwöhnung von dem bisherigen Gesetz (desuetudo. — §. 11. I. de jur. nat. gent. et civ. 1. 2. L. 32. D. de legg. 1. 3.). Nur diess ist wegen L. 2. C. quae sit longa consuetudo (8. 53.) streitig, ob Gesetze *jeder* Art, oder nur die *dispositiven* (im Sinne der Note zu §. 39.), oder zwar auch die unbedingt zur Anwendung bestimmten, nicht aber diejenigen, welche im voraus die Bildung eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechtes untersagen, durch eine consuetudo contra legem, oder wenigstens durch desuetudo aufgehoben werden können. *P.*

der Widerstreit klar sey. Auch lässt man, im Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung, den Grundsatz gelten: *ein neues allgemeines Gesetz hebt das ältere specielle nicht auf* (lex posterior *generalis* non derogat legi priori *speciali*), und nimmt daher an, das neue Gesetz habe nur die *alte Regel*, nicht die in dem speciellen Gesetz bestimmten *Ausnahmen von der alten Regel* aufheben wollen, weil es sich denken lässt, dass die Gründe für die früheren Ausnahmen bei der neuen Regel immer noch bestehen können.

In Fällen der Obrogation kann der Grundsatz Anwendung leiden: *die älteren Gesetze werden auf die neueren bezogen* (leges priores trahuntur ad posteriores); oder: *eine in einem alten Gesetz aufgestellte Regel muss auf alles das angewendet werden, was durch ein neueres Gesetz als species unter dieselbe tritt* *). Diess kann z. B. der Fall seyn, wenn ein Gesetz die Rechte einer Gemeinheit bestimmt hat, und ein neueres Gesetz dieser Gemeinheit noch *andere Individuen* als Mitglieder zuzählt, welche es zuvor nicht waren.

Drittes Kapitel.

Von dem *Staate* überhaupt.

§. 48.

Begriff des Staates (in Ansehung seiner gesammten Eigenschaften).

Ein *Staat* (civitas) — nach seinen gesammten Eigenschaften gedacht, — ist *die Vereinigung der einen gewissen Landesstrich bewohnenden Menschen unter eine Oberherrschaft zu Realisirung des gesammten Menschheitszweckes.*

Bei der Bestimmung des Begriffes eines Staates in Beziehung auf die Rechts-Wissenschaft kann nur die Wirksamkeit desselben für das Recht und dessen Erhaltung unter den Mitgliedern des Staates berücksichtigt werden (§. 20.). Allein der Staat leistet dem Menschen mehr, als die blosse Sicherstellung des Rechts. Er bietet ihm insbesondere Mittel zu seiner geistigen und moralischen Ausbildung, zu Erlernung und Anwendung aller Art von Fertigkeit, und zum Genusse von Anstalten und Einrichtungen, welche das physische und moralische Wohlbefinden befördern, Hülfe in der Noth leisten u. s. w. Daher muss der Begriff des Staates, nach seinem Wesen überhaupt gedacht, auf die gegebene Weise bestimmt werden **).

*) L. 26. 27. 28. D. de Legg. Vergl. Aug. Corn. Stockmann, Diss. de vi legum priorum in posterioribus etc. Lips. 1803. Cap. II. §. 2. Thibaut, civilistische Abhandlungen. Heidelberg 1814. S. 112.

**) Heinrich Stephani, System der öffentlichen Erziehung. (2te Aufl.) Erlangen 1813. S. 6. §. 3. C. E. Schmid, Lehrb. des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jena 1821. §. 1 fg.

Ausser dem Zwecke charakterisirt auch die Feststellung einer *Oberherrschaft*, oder einer *Unabhängigkeit von einer höheren Macht*, einen Staat. Sie wird die *höchste Gewalt* (*suprema potestas*) genannt, und ist *nothwendig*, weil die Bestimmung über das, was für den Staatszweck geschehen soll, *Einheit* verlangt. Die höchste Gewalt repräsentirt die Gesammtheit der Mitglieder des Staates und vollzieht den Willen Aller.

Die Würde, welche dem Regenten als höchste (über alles erhabene) Gewalt zukömmt, nennt man *Majestät.*

§. 49.

Von dem Staatsgebiet und dessen Bewohnern überhaupt.

Das Land, dessen Bewohner sich unter eine Oberherrschaft begeben haben, heisst *Staatsgebiet* (*territorium*), und die Eigenthümer der einzelnen Stücke desselben, *Grundeigenthümer.* Jeder Mensch, der zu der Staatsgesellschaft gehört, heisst *Staasbürger* im weiteren Sinne (*civis* sens. lat.), und in Beziehung auf sein Verhältniss zu der Oberherrschaft im Staate, *Unterthan* (*subditus.*). Die physische oder moralische Person, welcher die Oberherrschaft im Staate (die höchste Gewalt) zusteht, heisst *Regent.*

Da ein Jeder, der sich im Staate aufhält, den Einrichtungen desselben gemäss leben muss, wenn schon er kein wirkliches Mitglied desselben ist, so sind auch in der Regel alle Einwohner als Unterthanen zu betrachten, und man kann in dieser Hinsicht *Einwohner* (*incolae*), welche sich beständig im Staate aufhalten, und *Beiwohner* (*accolae*), welche nur auf einige Zeit im Staate leben, oder *beständige* und *zeitige* Unterthanen (subditi *perpetui* et *temporarii*) unterscheiden.

Personen, welche, ihres Aufenthaltes im Staate ungeachtet, nicht als Unterthanen angesehen werden, sind z. B. wirklich regierende Fürsten, ihre Gesandten und durchziehende Soldaten.

§. 50.

Von dem Staatsvertrage.

Die Existenz des Staates kann *als auf einem Vertrage beruhend* gedacht werden, und dieser Vertrag heisst *Staatsvertrag* (*pactum sociale*). In diesem lässt sich wieder 1) der Vertrag sich zu vereinigen, 2) der Vertrag eine gewisse Verfassung gelten zu lassen, und 3) der Vertrag sich der Oberherrschaft zu unterwerfen, abgesondert denken. Daher hat man den *bürgerlichen Vereinigungs-Vertrag* (pactum *unionis civilis*), den *bürgerlichen Verfassungs-Vertrag* (pactum *constitutionis* s. *ordinationis*) und den *bürgerlichen Unterwerfungs-Vertrag* (pactum *subjectionis civilis*) zu unterscheiden.

Die Staaten sind allerdings in der Regel nicht durch einen Staatsvertrag entstanden. Die Entstehung der Staaten durch einen solchen Vertrag ist eine blosse Idee der Vernunft, die aber, wie Kant sagt, ihre unbezweifelte Realität hat. Ein Staat mag also entstanden seyn wie er will, er muss als auf einem Vertrage beruhend gedacht werden *).

Den im Texte angeführten Verträgen kann noch der *Aufnahme-Vertrag* (pactum *receptionis*) beigefügt werden. Er lässt sich nämlich in Rücksicht derjenigen denken, welche den Staatsvertrag selbst nicht mit eingegangen sind, sondern erst nach Abschliessung desselben als Mitglieder beitreten.

§. 51.

Verschiedene Arten der Staaten.

Die Staaten sind I) nach der Verschiedenheit des regierenden Subjects entweder 1) *Monarchien,* wenn die höchste Gewalt einer physischen Person überlassen ist; oder 2) *Aristokratien,* wenn eine gewisse Anzahl oder Classe von Bürgern die höchste Gewalt ausübt, oder 3) *Demokratien (Republiken),* wenn die höchste Gewalt auf der Gesammtheit der Bürger beruht **). — Das Gegentheil von diesen Staaten sind 1) *Despotien* oder *Tyranneien,* je nachdem Alles auf der blossen Willkühr des Herrschers beruht, oder auch noch Grausamkeit desselben dazu kömmt; 2) *Oligarchien,* wo Einige auf verfassungswidrige Weise, besonders dadurch, dass sie sich furchtbar gemacht haben, das Ganze beherrschen; und 3) *Ochlokratien (Pöbelregierung),* wo der grosse Haufe oder die untere Classe des Volkes (*plebs*) auf eine verfassungswidrige Weise die Regierung an sich gebracht hat.

Nur in den zuerst angeführten drei Arten von Staaten kann in der Regel die Handhabung des Rechts erwartet werden ***).

*) Diese Idee einer vertragsmässigen Grundlage des Staats, als deren Urheber so oft Rousseau (contrat social) genannt wird, während schon Plato daraus die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze herleitet, bekämpft hauptsächlich K. L. v. Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft. Winterthur 1816—20. 4 Bände, obwohl er es nicht verschmäht, zu einer Menge einzelner Verträge seine Zuflucht zu nehmen. S. übrigens J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes. 3. Aufl. Frkft. a. M. 1831. §. 1. *P.*

**) Aristokratien und Demokratien nennt man auch *Freistaaten*, weil die Bestimmung der mit der Oberherrschaft zu versehenden Subjecte nicht von feststehenden Grundsätzen, sondern von der Wahl und Willkühr des Volkes abhängt.

***) So lange jedoch unter einer *Despotie* nichts, als nur der Gegensatz von Beschränktheit des Regenten enthalten ist, gehört sie allerdings mit unter die rechtlichen Regierungsformen.

Bei Monarchien und Aristokratien kann die Bestimmung, *wem die höchste Gewalt zustehen solle?* von der Wahl, oder von dem Erbanfalle abhängen. Daher *Wahl*- und *Erb-Monarchien* und *Wahl*- und *Erb-Aristokratien*.

Reine Demokratien giebt es gar nicht, weil die Versammlung des gesammten Volkes nicht möglich ist und man stets *Repräsentation* Statt finden lassen muss; aber auch reine Monarchien kommen selten vor, vielmehr findet sich in den meisten Staaten dieser Art eine grössere oder geringere Beimischung von aristokratischen, demokratischen, oder aristokratisch-demokratischen Elementen. Diese Beimischung fremder Elemente erzeugt dann zugleich eine *Beschränkung* der monarchischen Regierungsform, und daher unterscheidet man *eingeschränkte* und *unumschränkte* oder *absolute Monarchien*, je nachdem der Regent bei Ausübung der höchsten Gewalt an besondere, die Art der Ausübung näher bestimmende Grundgesetze gebunden ist, oder nicht *).

Von den angegebenen Regierungsformen hat an und für sich keine den Vorzug, denn in jeder kann auf eine zweckmässige Art regiert werden. Man kann daher nur sagen, diejenige Regierungsform sey die beste, wo der Klügste und Beste am meisten wirken kann und die natürliche Freiheit am wenigsten beschränkt wird, so, dass die Staatsbürger am wenigsten fühlen, dass sie unter einer Oberherrschaft stehen. Indessen hat die eingeschränkte *monarchische* Regierungsform, zumal in *Erb*reichen, das Meiste für sich**).

§. 52.

Fortsetzung.

II) In Rücksicht der Verhältnisse der Staaten mit *anderen* giebt es *abhängige**) und *unabhängige* Staaten, je nachdem sie in Beziehung auf *ihre äusseren Verhältnisse* einer höheren Gewalt untergeben sind, oder nicht.**

Alle von höherer Gewalt befreite Staaten nennt man auch *souveraine* Staaten, denn *Souverainität* heisst *Unabhängigkeit von höherer Gewalt*.

*) Die letzteren werden auch *autokratische* Monarchien genannt, zu den ersteren aber gehören die vorzugsweise sog. *constitutionellen* Monarchien, in welchen dem Volke verfassungsmässig das Recht zusteht, bei Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt durch Personen aus seiner Mitte (Repräsentanten) mitzuwirken. *P.*

**) Auf die Frage: *welche Regierung ist die gesichertste?* kann man nur nach Liv. Lib. VIII. Cap. XXI. antworten: *certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes gaudent.* *P.*

***) Wie z. B. die Fürstenthümer der *Moldau* und *Wallachei* im Verhältniss zur *Pforte*, die *Ionischen* Inseln zu *England*. *P.*

§. 53.

Bundesstaat und Staatenbund.

Ein *Bundesstaat* (*Völkerstaat, Reich*) ist *ein* Staat, der mehrere Staaten unter sich begreift, die eine höchste Staatsgewalt und ein gemeinsames Oberhaupt anerkennen. Ein *Staatenbund* dagegen besteht *bloss aus einem Vereine mehrerer Staaten zu Verfolgung gewisser* (*besonders bedungener*) *Zwecke ohne Unterordnung unter eine gemeinschaftliche höchste Gewalt* *).

§. 54.

Von den einzelnen Befugnissen der höchsten Gewalt.

Der Zweck der höchsten Gewalt im Staate ist die *Ausführung des allgemeinen Willens* (§. 48.). Es kömmt ihr daher die Befugniss zu, I) *dasjenige, was in Beziehung auf den Staatszweck geschehen soll, rechtsgültig festzusetzen,* und II) *dasjenige, was deshalb festgesetzt ist, zur Wirklichkeit zu bringen.* In dieser doppelten Befugniss können folgende Gewalten abgesondert gedacht werden, nämlich I) die *anordnende* Gewalt (potestas *rectoria* s. *constitutoria*), welche überhaupt die für den Staatszweck nöthigen Verhältnisse im Inneren und Aeusseren des Staates bestimmt, und in so fern als sie diess durch *Gesetze* thut (§. 38 f.), die *gesetzgebende* Gewalt (potestas *legislatoria*) heisst; II) die *aufsehende* Gewalt (potestas *inspectoria, jus supremae inspectionis*), oder die Befugniss von Allem Kunde einzuziehen, was den Zustand, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates betrifft; III) die *richterliche* Gewalt (potestas *judiciaria*), oder die Befugniss, das Verhältniss der einzelnen Fälle durch Anwendung der Gesetze auf dieselben zu bestimmen; und IV) die *vollstreckende* Gewalt (potestas *executiva*), oder die Befugniss zu wirken, dass das, was der Anordnung oder dem Gesetz gemäss ist, geschehe.

Die *anordnende* Gewalt giebt bloss *allgemeine* Bestimmungen, ohne Rücksicht auf einzelne Fälle. Ihre Gegenstände sind namentlich die Feststellungen über Krieg und Frieden und sonstige Ver-

*) So war z. B. Deutschland vor der Auflösung des Reichsverbandes ein *Bundesstaat*, indem die dazu gehörigen Staaten in dem Kaiser ihr gemeinschaftliches Oberhaupt anerkannten, dagegen ist es seit 1815 in Folge der Errichtung des deutschen Bundes ein *Staatenbund* geworden, eine Vereinigung unabhängiger Staaten zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft, die zwar eine Centralgewalt (*Bundes*gewalt), deren Subject die Gesammtheit der Bundesglieder bildet, aber keine *Staats*gewalt und kein Oberhaupt anerkennt. *P.*

hältnisse mit anderen Staaten, über die Kriegsmacht, die Verfassung überhaupt und über das, was in dem Staate Rechtens seyn soll.

Die *gesetzgebende* Gewalt ist nur eine *Art* der anordnenden.

Die *aufsehende* Gewalt bezieht sich eigentlich nur auf die *Mittel* zu den übrigen Gewalten, ist aber doch eben so gut besonders zu denken.

Die *richterliche* und *vollziehende* Gewalt kann in einem nur einigermassen bedeutenden Staate, schon ihrer Natur nach, nicht allgemein vom Regenten ausgeübt werden, sondern erfordert das Daseyn besonderer zu ihrer Ausübung bestimmter Behörden.

Der Inbegriff sämmtlicher, der höchsten Gewalt zustehenden Rechte heisst *Staatsgewalt*, auch nennt man diese Rechte selbst *Hoheitsrechte**) (jura *majestatica*), und theilt sie in *äussere*, welche sich auf das Verhältniss zum Auslande beziehen, und *innere*, welche bloss den Staat betreffen.

§. 55.

Von der Ausübung der höchsten Gewalt überhaupt.

Die Ausübung der höchsten Gewalt heisst *Staatsregierung* oder *Staatsverwaltung*. Sie kann von dem Regenten, der Natur der Sache nach, nur zum Theil *unmittelbar* geschehen, zum Theil muss sie *mittelbar* durch die von ihm angeordneten und in seinem Namen handelnden *Staatsbehörden* erfolgen. Jedenfalls muss sie *den Gesetzen und dem Staatszwecke gemäss* geschehen.

Die unmittelbare Ausübung der höchsten Gewalt besteht in der *eignen* Entscheidung des Regenten, und er spricht diese formell durch *eigenhändige Unterschrift* der deshalb nöthigen schriftlichen Ausfertigungen aus.

Nur die *wichtigsten* Staats-Angelegenheiten, namentlich die, welche die Verhältnisse mit anderen Staaten, die Verfassung der Behörden und die Gesetzgebung betreffen und sich auf die Uebersicht der Beschaffenheit des Staates und Wirksamkeit der Behörden beziehen, bleiben der unmittelbaren Wirksamkeit des Regenten vorbehalten. Die richterliche Gewalt übt der Regent nur bei *Strafsachen*, durch Begnadigung, aus. Bei bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten und bei dem Strafprocesse (so lange es nicht auf Begnadigung ankömmt) überlässt er die Entscheidung lediglich den Behörden**).

*) Zu diesen gehören auch die dem Regenten bloss *vorbehaltenen* Rechte, welche keine unmittelbare Beziehung auf die Staatsregierung haben, namentlich die *Regalien* (§. 229.).

**) Einmischungen des Regenten in Angelegenheiten dieser Art nennt man *Cabinets-Justiz*, und die Entscheidungen selbst, *Machtsprüche*. Vergl. die Anrede des von Kircheisen an den nachherigen König *Friedrich Wilhelm* III. von Preussen, in Klein's, Annalen der Gesetzgebung u. s. w. Th. IX. S. 301 u. f.

Gegen den Staatszweck und gegen die Existenz des Staates kann von der höchsten Gewalt nichts geschehen.

Der Regent kann der höchsten Gewalt *entsagen*, aber er kann sie nicht gegen die Grundgesetze beliebig an einen Andern übertragen.

§. 56.

Von den Staatsbürgern und Unterthanen insbesondere.

Die Einwohner im Staate sind entweder *Staatsbürger* im engeren Sinne (*cives* sens. angust.), oder *Unterthanen überhaupt*, je nachdem sie entweder das Recht haben, zu den öffentlichen Functionen für den Staat zu gelangen, oder sich, ohne dieses Recht zu besitzen, in dem Staate aufhalten, also entweder einen *staatsbürgerlichen*, oder bloss einen *bürgerlichen* Zustand haben. Der *bürgerliche* Zustand wird mit der Geburt und durch den Aufenthalt im Staate, der *staatsbürgerliche* hingegen erst durch die Aneignung der von persönlichen Kräften, oder von dem Besitze eines gewissen Eigenthumes abhängenden Fähigkeit, zum Staatszwecke beizutragen, erworben.

Nicht in allen Staaten wird der angegebene Unterschied zwischen *Staatsbürger* im engeren Sinne und *Unterthanen* überhaupt so genau festgehalten. Der Staatsbürgerstand findet dann bei jedem beständigen Einwohner Statt, und nur Unmündige, die unter Vormundschaft gestellten Grossjährigen und die Fremden sind davon ausgeschlossen.

Jeder kann die Staatsbürgerschaft im engeren Sinne erhalten, der sich nur durch den Besitz der dazu erforderlichen Eigenschaften oder Sachen fähig gemacht hat.

Die *Religion*, zu der sich jemand bekennt, kann an und für sich die Fähigkeit zur Staatsbürgerschaft rechtlicher Weise nicht bestimmen. Nur in so fern würde diess der Fall seyn können, wenn die Grundsätze einer Religion den Bekenner derselben an der Erfüllung gewisser bürgerlicher Verbindlichkeiten verhindern sollten. Die *Juden* sind daher in dieser Hinsicht allerdings staatsbürgerfähig, denn ihre Religionsgrundsätze verlangen keine Ausnahme von den Staatsbürgerpflichten und keine Beschränkung der höchsten Gewalt.

§. 57.

Von den Wirkungen der Verbindung mit dem Staate.

Die Staatsverbindung wirkt I) *auf Seiten des Staates* das Recht, von dem Einzelnen Gehorsam gegen die Gesetze und Begebung der eigenmächtigen Rechtsverfolgung (§. 21. 37. 50. u. 54.), verhältnissmässige Kraftanwendung für die Staatserhaltung und Unterordnung des Privat-Interesses unter das allgemeine Beste zu verlangen; II) *auf Seiten des Bürgers* das Recht, vom Staate Gleichheit der Bürger vor dem Ge-

setz überhaupt, die Sicherung des ganzen Inbegriffs seiner Rechte, die Veranstaltung der zum Wohlseyn erforderlichen Einrichtungen und die Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen zu fordern.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen, ihre Kräfte zum Theil der Erhaltung des Staats zu widmen, bezieht sich auf *Abgaben* und *Dienstleistungen.* Zu den letzteren gehört insbesondere der *Kriegsdienst.*

Die Unterordnung des Privat-Interesses unter das allgemeine Beste hat den Satz: *salus publica suprema lex esto*, zum Grunde. Das *allgemeine Beste*, oder das *Wohl des Staates* (*salus publica*), besteht in dem Zustande der ungehinderten Erreichbarkeit des Staatszweckes. Es kann selbst die Aufhebung *erworbener* Rechte (gegen Entschädigung) rechtfertigen, wenn eine Einrichtung dem Ganzen weit mehr Nutzen bringt, als sie dem Einzelnen schadet.

Gleichheit vor dem Gesetz besteht darin, dass Jedem gleiche Ansprüche auf Stellen für den Staatsdienst, gleicher Schutz für sein Recht (gleiche Rechtspflege), gleicher Genuss der aus Staatseinrichtungen fliessenden Vortheile und gleiches Maass bei Bestimmung der von ihm für den Staat zu machenden Leistungen zu Theil werde. Ausnahmen von dem Gleichheitsprincip können nur dann Statt finden, wenn der Staatszweck gewisse Entsagungen von einem oder dem andern Stande, Geschlechte oder Individuo nothwendig macht.

Gesellschaften, deren Zweck oder Wirksamkeit dem Staatszwecke oder der Staatsgewalt nicht untergeordnet ist, können nicht geduldet werden*).

Die Staatsbürgerschaft begründet keine Verbindlichkeit, dem Staate lebenslang anzugehören. Daher das Recht, beliebig den Staat zu verlassen (*Auswanderungsrecht*, *jus emigrandi*).

§. 58.

Von der Staatsverfassung.

Den Inbegriff der Bestimmungen über die höchste Gewalt und die zu ihrer Wirksamkeit nöthigen Einrichtungen heisst *Staatsverfassung* (*Organisation*, *Constitution* des Staates). Die einzelnen Bestimmungen darüber werden *Staatsgrundgesetze* (*leges fundamentales publicae*), und wenn sie auf einer stillschweigenden Uebereinkunft beruhen, *Fundamental-Observanzen* genannt.

Die Staatsverfassung oder Constitution eines Staates bezieht sich also namentlich 1) auf die Bestimmung der physischen oder morali-

*) Man nennt eine solche Gesellschaft einen *Staat im Staate* (*status in statu*).

schen Person, welcher die höchste Gewalt zustehen, und II) auf Bestimmung der Art und Weise, wie die höchste Gewalt ausgeübt werden soll. Zu dem letzteren gehört insbesondere die Bestimmung: ob die höchste Gewalt *beschränkt* oder *unbeschränkt* seyn, ob es eine *ständische Verfassung* geben und in welchem Umfange sie Statt finden soll?

Die Verfassung der meisten Staaten beruht, so wie ihre Entstehung selbst, gewöhnlich nur auf zufälligen Gründen. Indessen giebt es doch auch mehrere Beispiele, dass Staats-Organisationen nach einem gewissen Systeme gebildet worden sind*).

§. 59.

Fortsetzung.

Die Einrichtungen, welche die höchste Gewalt zu ihrer Wirksamkeit nöthig hat, sind hauptsächlich die *Staatsbehörden* oder *Staatsämter*, durch welche die für den Staatszweck erforderlichen Geschäfte nach den von der anordnenden und gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Vorschriften betrieben werden. Diese Behörden können entweder aus einer geordneten *Gesellschaft*, einem *Collegio*, oder aus *einzelnen Individuen* bestehen. Daher *collegialische* oder *büreaumässige* Geschäftsbetreibung. Die bei einer solchen Behörde angestellten Individuen heissen *Staatsbeamte* oder *Staatsdiener*.

Es kann in einem Staate so viel Behörden geben, als es *verschiedene Arten von Staatsgeschäften* giebt**), und sie führen nach ihrer Bestimmung verschiedene Namen***).

Die Staatsbehörden können einander *gleichgestellt* oder *untergeordnet* (*coordinirt* oder *subordinirt*) seyn. In der letzteren Rücksicht giebt es *Ober-* und *Unterbehörden*, und diese bilden dann *Instanzen*, d. h. Behörden, welche gewisse Gegenstände einer Art *nach einander* (progressiv) prüfen und entscheiden. Auch giebt es bloss *berathende* und *verwaltende* (*consultative* und *administrative*) Behörden.

*) Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig 1817 u. f. 4 Theile.

**) z. B. Gesetzgebungs-Behörden, Justiz-, Polizei-, Medicinal-, Finanz- und Militair-Behörden, Behörden für Religions-Angelegenheiten und Unterrichts-Anstalten, für die Verhandlung der Angelegenheiten mit anderen Staaten u. s. w. — Die Anordnung besonderer Behörden für jede verschiedene Art der Staatsgeschäfte, und mithin die genaue Sonderung der Staatsgeschäfte, ist in der Regel Nothwendigkeit.

***) z. B. Justiz-, Finanz- und Polizei-Collegia, Regierungen, Gerichte, (Hof- und Appellations-Gerichte), Kanzleien, Aemter u. s. w.

Die *Zahl* der Staatsbehörden in einem Staate richtet sich theils nach der *Grösse des Staatsgebietes*, theils nach der *Verschiedenheit der Verhältnisse* des Staates *).

Jeder Staatsbehörde ist nicht nur die Art ihrer Geschäfte, sondern auch der Umfang ihrer Wirksamkeit überhaupt sowohl, als in Beziehung auf den Staatszweck vorgeschrieben **). Man nennt diess das *Geschäfts-* oder *Ressort-Verhältniss.*

Bei Staatsämtern betrachtet man die *Zutheilung* derselben nicht als blosse *Beauftragung*, daher wird auch bei ihrer *Abnahme* Willkühr ausgeschlossen, und verlangt, dass sich der Staatsdiener des Amtes unwürdig gemacht haben müsse ***).

§. 60.

Staatsregierung oder Staatsverwaltung.

Die Betreibung der für den Staatszweck erforderlichen Geschäfte selbst (die *Staatsregierung* oder *Staatsverwaltung* §. 55.) ist an die Form gebunden, die sich durch die Bestimmungen über die Behörden selbst (§. 59.) und die bei ihnen einzuschlagende Verfahrungsart gebildet hat. Es entsteht daher *für die Staatsbürger* nicht bloss eine *Verbindlichkeit*, die Verhandlung der Geschäfte von den angeordneten Behörden und auf die vorgeschriebene Art geschehen zu lassen, sondern auch ein *Recht*, zu fordern, dass die Geschäftsbetreibung nur von den dazu angewiesenen Behörden und auf die ihnen vorgeschriebene Weise erfolge.

Die in Betreff der Staatsverfassung gegebenen Bestimmungen erzeugen eine absolute *Nothwendigkeit*, dass die für den Staatszweck erforderlichen Geschäfte *nach den vorhandenen Vorschriften* betrieben werden.

Geschäfte also, für welche eine eigene Behörde bestimmt ist, können ohne besonders dringende Verhältnisse besonderen *Commissionen* nicht überlassen werden. Auch können in der Regel Abweichungen von dem vorgeschriebenen Verfahren nur unter besonderen Umständen und wenn dadurch keine Rechtsverletzung für einen Dritten entsteht, Statt finden.

*) z. B. wenn der Staat zugleich eine Seemacht bildet.

**) Daher die Abtheilungen des Staatsgebietes in *Verwaltungs-Kreise* und *Bezirke*.

***) J. Mich. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staats und der Diener d. Staats gegen einander. Würzburg 1793. Fr. Arn. v. d. Becke, von Staatsämtern u. Staatsdienern. Heilbronn 1797. Jac. Fr. Rönneberg, über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Berlin 1799. N. Thadd. Gönner, der Staatsdienst u. s. w. Landshut 1808.

§. 61.

Von der Aufhebung eines Staates.

Die *Aufhebung* eines Staates oder *Theilung* desselben kann *rechtmässig* nur durch Einwilligung beider Theile geschehen, die den Grundvertrag geschlossen oder gehalten haben, also des Oberherrn und des Volkes. Insbesondere bewirkt daher die *Unterjochung* eines Staates durch Gewalt (*Eroberung*) keine rechtmässige Aufhebung *). Sie hat überhaupt nur so lange Wirkung, als die Einwohner des unterjochten Staates der Gewalt nachgeben *müssen* oder *wollen*. Auch die *Veränderung der Constitution* kann nur auf dem gesetzmässigen Wege bewirkt als rechtlich gelten.

Der Aufhebung eines Staates ist die ***Einverleibung in einen andern*** (***Incorporation***) gleich. Denn der Staat, der zuvor ***für sich*** bestand, wird hier bloss ***Theil eines andern***.

Die Uebertragung der höchsten Gewalt über ***mehrere*** Staaten auf ***Ein*** Individuum macht nicht gerade eine Einverleibung in den andern nothwendig. Es kann vielmehr jeder dieser Staaten seine eigene Verfassung und Gesetze behalten. Sie heissen dann ***coordinirte*** Staaten. **)

Staatsveränderung auf dem ruhigen gesetzlichen Wege nennt man ***Staatsreformen***. Die Staatsveränderungen, die durch Machtschritte oder Gewalt des Volks geschehen, heissen ***Revolutionen***. ***)

Viertes Kapitel.

Von dem *Inhalte* und *Zusammenhange* sämmtlicher Rechtstheile überhaupt.

§. 62.

Theoretische und praktische Rechtswissenschaft.

Die Rechtswissenschaft †) ist entweder *theoretisch*, oder *praktisch*. Die *theoretische* Rechtswissenschaft (jurisscien-

*) M. s. meine (ohne Namen und Druckort erschienene Schrift: *Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege*, *mit Rücksicht auf die neuesten Zeitereignisse*. 1814.

**) z. B. Grossbritannien und Hannover, Dänemark und Holstein.

***) Joh. Benj. Erhard, über das Recht eines Volkes zu einer Revolution. Jena 1795. Klüber, öffentl. Recht des Teutschen Bundes, §. 255.

†) Nämlich im *objectiven* Sinne, als geordneter Inbegriff von Rechtswahrheiten (§. 24.), nicht in der subjectiven Bedeutung als Kenntniss jener Wahrheiten (§. 25.).

tia *theoretica*) ist der *systematische* Inbegriff *der rechtlichen Bestimmungen selbst.* Die *praktische* Rechtswissenschaft (jurisscientia *practica*) ist der systematische Inbegriff der *Regeln, nach welchen jene rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen.*

Da man unter praktisch alles dasjenige versteht, *was sich auf ein Handeln* bezieht, so ist die ganze Rechtswissenschaft im weiteren Sinne praktisch, denn sie zweckt auf ein Handeln ab *).

Aber man hat das *handeln* oder *ausüben* von den *Regeln über die Ausübung* zu unterscheiden.

Theorie ist *Lehre.* Aber es giebt eine doppelte Lehre, nämlich 1) eine solche, welche bloss in der *Erkenntniss* und *Betrachtung* besteht, und 2) eine solche, welche sich auf die *Art der Ausübung des Erkannten* bezieht. Eigentlich sollte man diess *pragmatisch* nennen, denn pragmatisch heisst: was auf die Handlung oder die Ausübung Einfluss hat.

§. 63.

I) Theoretische Rechtswissenschaft.

Die theoretische Rechtswissenschaft kann die jetzt gültigen rechtlichen Bestimmungen entweder ihrem *Inhalte*, oder ihren *Schicksalen* nach darstellen. Im ersten Falle enthält sie die *Rechtslehre*, im zweiten die *Geschichte der Rechtsbestimmungen* und der *Rechtswissenschaft*.

Beides, die Rechtslehre sowohl, als die Geschichte, ist *Theorie*, denn beides bezieht sich auf die *Erkenntniss.* Man soll wissen, *was* und *wie* ist die Rechtsbestimmung entstanden, nicht, wie ist das Entstandene anzuwenden.

§. 64.

1) Rechtslehre.

Die *Rechtslehre* fasst entweder solche Rechtsbestimmungen, welche für das *Innere* des Staates gelten, oder solche, welche *das Verhältniss des Staates zu anderen Staaten* betreffen. Jener Theil der Rechtslehre heisst *Landrecht* (jus *civile*), dieser *Völkerrecht* (jus *gentium*) (§. 80.). Ausserdem können noch diejenigen Rechtsbestimmungen ein Gegenstand der Rechtslehre seyn, welche dem Menschen als *Erdenbürger* überhaupt zustehen, und diese Bestimmungen begründen dann das *Weltbürgerrecht* (jus *cosmicum*) (§. 81.).

Die deutschen Juristen verbinden mit *jus civile* einen andern Begriff, als den im Text angegebenen. Sie verstehen nämlich das

*) S. Falck, jurist. Encyclopädie §. 132. Not. 99.

Privatrecht (§. 67.) darunter, daher auch der Name *Civilist**) im Gegensatze von dem *Publicisten* (Lehrer des *Staatsrechtes*) und *Criminalisten* (Lehrer des Strafrechts) gebraucht wird. Allein der Begriff, der im Text von jus *civile* angenommen worden ist, ist sowohl der Etymologie, als den Bestimmungen der Römischen Juristen, die sie *eigends zur Bezeichnung der verschiedenen Rechtstheile* gaben, ganz angemessen**).

§. 65.

A.) Landrecht.

Das Landrecht hat entweder *einen* bestimmten Gegenstand, oder *mehrere*. Im ersten Falle ist es *reine*, im zweiten *gemischte* Rechtswissenschaft (§. 77.).

Der Gegenstand der Rechtswissenschaft ist z. B. *ein* bestimmter, wenn sich diese streng bloss auf das Privat- oder Staatsrecht bezieht und *nicht auf beide zugleich*.

§. 66.

Reine Rechtswissenschaften.

Zu den reinen Rechtswissenschaften gehört das *Privatrecht* und das *öffentliche Recht*.

§. 67.

Privatrecht.

a) *Privatrecht* (oder *bürgerliches* Recht, jus *privatum*) ist der Inbegriff derjenigen rechtlichen *Bestimmungen, welche die rechtlichen Verhältnisse der Bürger gegen Bürger betreffen.*

§. 68.

Oeffentliches Recht.

b) Das *öffentliche Recht* (*Staatsrecht* im weiteren Sinne, jus *publicum* sensu lat.) ist der Inbegriff der gesetzlichen *Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse des Staats gegen die Bürger und umgekehrt.*

§. 69.

Theile des öffentlichen Rechts.

Das öffentliche Recht begreift das *Staatsverfassungsrecht* und das *Staatsverwaltungsrecht* in sich.

*) Der Name *Civilist* wird insbesondere den Bearbeitern der *Römischen* Gesetze beigelegt.

**) . . . *nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque jus civile, quasi jus proprium civitatis*; §. 1. I. de jure nat. gent. et civ. L. 9. D. de just. et jure. (§. 27. Not. *.)

§. 70.

Staatsverfassungsrecht.

Das *Staatsverfassungsrecht* (schlechthin *Staatsrecht*, jus *publicum* sensu angust.) ist der Inbegriff der *Bestimmungen über die Form des Staates in Rücksicht seiner Beherrschung und Regierung.*

Es betrifft also die Fragen: *wer* hat die *höchste Gewalt*, in welchem *Umfange besteht sie*, und durch welche *Werkzeuge wirkt sie?*

§. 71.

Staatsverwaltungsrecht.

Unter dem *Staatsverwaltungsrechte* (*Staatspolizeirecht* im weiteren Sinne, jus *politiae* sensu *lat.*) ist der Inbegriff der *Bestimmungen über die Handlungen des Staates zu Erreichung des Staatszweckes* zu verstehen.

Es hat daher die Maassregeln und Einrichtungen zum Gegenstande, welche im Inneren des Staates zu seiner Erhaltung und zu gemeinsamer Sicherheit und Wohlfahrt erfordert werden.

Das Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungsrecht ist etwas ganz Verschiedenes von *Staatswissenschaft.* (§. 99.)

§. 72.

Besondere Theile des Staatsverwaltungsrechtes.

Das Staatsverwaltungsrecht betrifft insbesondere I) die *Mittel zur Erhaltung des Staates in seiner Selbstständigkeit und zu Treffung und Erhaltung der für den Staatszweck nöthigen Anstalten;* II) *die Anstalten zu Beseitigung der dem Staatszwecke entgegentretenden Hindernisse und zu Beförderung des allgemeinen Wohlseyns.* Auf die ersteren bezieht sich das *Finanzrecht* und das *Militairrecht*, auf die letzteren das *Strafrecht* und das *Polizeirecht.*

§. 73.

Finanzrecht.

Das *Finanzrecht* begreift die *Grundsätze über das Staatsvermögen, seine Erhebung, Verwaltung und Verwendung.* Ein Theil desselben, der die Bestimmungen über die Forderung der Abgaben betrifft, heisst *Besteuerungsrecht.*

Man nennt das Finanzrecht auch das *Cameralrecht* (jus *camerale*), weil sonst die oberste Behörde, die für die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte zu sorgen hatte,

Cammer genannt wurde *). Auch kömmt diese Benennung noch in so fern vor, als man dadurch die Beziehung auf die landesherrlichen Einkünfte aus *Domainen* und *Regalien* bezeichnen will.

Das Finanzrecht und sogenannte Cameralrecht ist von der *Finanz-* oder *Cameral-Wissenschaft* verschieden (§. 100.).

§. 74.

Militairrecht.

Das *Militairrecht* (jus *militare*) ist der *Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen über und für die bewaffnete Macht im Staate*, oder der *Inbegriff aller in Ansehung des Militairs geltenden rechtlichen Bestimmungen.*

Auf die Bestimmungen über das *Recht und die rechtliche Art Krieg zu führen* bezieht sich das Militairrecht nicht. Diese Bestimmungen enthält das sogenannte *Kriegsrecht*, welches einen Theil des Völkerrechts ausmacht.

§. 75.

Strafrecht.

Das *Strafrecht* (jus *poenale*) ist im Allgemeinen die *Wissenschaft von den Rechten zur Sicherung gegen Rechtsverletzungen durch Strafe*, im engeren Sinne (und im Gegensatze von dem *Sicherungspolizeirechte*) aber ist es die *Wissenschaft von dem Rechte zu Sicherung gegen Verletzungen der dem Menschen zur Erhaltung seiner Existenz nothwendig zustehenden Rechte durch Strafe.*

Der Name *Strafrecht* und *Strafrechtswissenschaft* ist erst seit dem 19ten Jahrhundert im Gebrauch. Früher kannte man nur den Namen *Criminalrecht* oder *peinliches Recht* (jus *criminale*). Die noch vorhandenen Anhänger an dem alten Namen glauben damit sogleich den Unterschied zwischen Rechtsverletzungen, die umständlicher verhandelt und mit schweren Strafen belegt werden, von anderen, deren Untersuchung weniger förmlich geschieht und die man nur mit gelinderen (polizeilichen) Strafen ahndet, bezeichnen zu können **).

§. 76.

Polizeirecht.

Das *Polizeirecht* im engeren Sinne (jus *politiae* sensu angust.) ist der *Inbegriff der rechtlichen Grundsätze über*

*) Früher begriff man unter dem Worte *Camera* den *Ort*, *wo der Königliche Schatz aufbewahrt wurde.*

**) Man vergl. meinen *Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts.* Leipzig 1798. §. 3. 6 u. 7.

die zum Wohlbefinden der Staatsbürger nöthigen Anstalten und Einrichtungen.

Das Polizeirecht bezieht sich daher nicht auf Bestimmungen, welche unmittelbar zur Rechtsverfolgung nöthig sind und deren Uebertretung eine Rechtsverletzung begründet, sondern bloss auf Anstalten zum Genusse von Vortheilen, welche nicht so leicht durch Privatkräfte, sondern in der Regel nur durch die Wirksamkeit des Staates gewonnen werden können.

§. 77.

Gemischte Rechtswissenschaften.

Zu den *gemischten* Rechtswissenschaften (§. 65.) gehört das *Kirchenrecht* und *Lehnrecht.*

§. 78.

Kirchenrecht.

Das *Kirchenrecht* (jus *ecclesiasticum*) besteht aus dem *Inbegriff der Grundsätze über die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaften im Staate und die in Beziehung auf die Religion in demselben Statt findenden Rechtsverhältnisse.*

Man nannte diesen Rechtstheil ehedem *canonisches* Recht (jus *canonicum*), weil kirchliche Vorschriften mit dem Namen Regel oder *Canon* belegt wurden. Nach dem academischen Sprachgebrauche wurde selbst das protestantische Kirchenrecht darunter begriffen. Das eigentliche canonische Recht, oder der gesammte Inbegriff der durch die Concilienbeschlüsse und durch die Verordnungen der Päbste gegebenen Bestimmungen, begreift aber nicht bloss Vorschriften über kirchliche Gegenstände, sondern auch über bürgerliche Angelegenheiten und selbst über das processualische Verfahren.

Das Kirchenrecht ist ein *gemischtes* Recht, weil es nicht nur die rechtlichen Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse der Kirchen im Staate gegen einander und der daraus entstehenden Privatrechte der einzelnen Staatsbürger enthält.

§. 79.

Lehnrecht.

Das *Lehnrecht* (jus *feudale* oder *clientelare*) ist der *Inbegriff von Rechtsgrundsätzen, welche in Rücksicht der Lehne gelten.*

Lehne (*beneficia* s. *feuda*) sind Grundstücke und Befugnisse, die unter der Bedingung der Leistung einer besondern Treue und gewisser Dienste besessen wurden. Sie waren eine Schöpfung des

germanischen Alterthums, und haben ihre ursprünglich politische und militairische Bedeutung mit der veränderten Staatsverfassung und der neueren Einrichtung des Kriegswesens ganz verloren. In mehreren Ländern sind daher auch die Lehnsverhältnisse theils von selbst erloschen, theils ausdrücklich aufgehoben, während sie in anderen zwar noch fortbestehen, aber doch bei der überall sichtbaren und von oben herab begünstigten Richtung unserer Zeit, das Eigenthum von allen lästigen Beschränkungen möglichst frei zu machen, auch hier ihrem Untergange entgegengehen, ohne freilich deshalb aufzuhören, für das Studium des germanischen Rechts von Bedeutung zu seyn.

§. 80.

B. Völkerrecht.

Das *Völkerrecht* (*Staatenrecht*, jus *gentium* s. *civitatum*) ist der *Inbegriff der Grundsätze über das rechtliche Verhältniss ganzer Staaten gegen einander.*

Da unabhängige Staaten keinen Gesetzgeber über sich haben, so kann auch das Völkerrecht nur aus Grundsätzen bestehen, welche der Natur der Sache nach als rechtlich erscheinen und von mehreren Staaten als rechtlich oder gültig anerkannt werden.

§. 81.

C. Weltbürgerrecht.

Weltbürgerrecht (jus *cosmicum*) ist der *Inbegriff der Rechte, die dem Menschen als Erdenbürger im Verhältniss zu den auf unserer Erde begründeten Staaten zustehen.*

Das Weltbürgerrecht ist also nicht das, was man unter dem sogenannten Naturrechte begreift, (Menschenrecht, das einem jeden Menschen im Naturzustande gedacht zukommt). Es bezieht sich also nicht auf die angebornen Rechte in Rücksicht auf andere *einzelne* Menschen, sondern in Rücksicht auf die *Staaten* selbst.

§. 82.

2) Geschichte der Rechtsbestimmungen. (§. 63.)

Die *Geschichte der Rechtsbestimmungen* ist eine *Erzählung von der Entstehung, dem Fortgange und allmähligen Uebergange der geltenden Rechtsbestimmungen zu ihrer jetzigen Beschaffenheit.*

Gewöhnlich spricht man von einer *Rechtsgeschichte* (*historia juris*). Allein das *Recht* ist etwas *Unveränderliches* und hat als solches bestanden, seitdem es Menschen in Verbindung

gegeben hat. Es kann also keine Geschichte des *Rechts* geben *).

Der academische Sprachgebrauch nimmt sogar Rechtsgeschichte *κατ' ἐξοχὴν* für Geschichte der in den *Römischen* Gesetzen enthaltenen Rechtsbestimmungen. **)

In so fern man sich alle sogenannte Rechtsbestimmungen durch förmliche Gesetze festgestellt denkt, in so fern kann man diese Geschichte *Gesetzgeschichte* (historia *legum*) nennen.

§. 83.

Geschichte der Rechtswissenschaft.

Die *Geschichte der Rechtswissenschaft* (historia *jurisscientiae*) besteht in einer *Erzählung der Entstehung und Schicksale, welche die wissenschaftliche Behandlung der Rechtsbestimmungen bis zu ihrer jetzigen Beschaffenheit gehabt hat.*

§. 84.

II. Praktische Rechtswissenschaft.

Die *praktische Rechtswissenschaft* enthält theils die Theorie der *Auslegungskunst*, theils die Theorie der *Geschäftsführungskunst*.

§. 85.

1) Auslegungskunst.

Die Theorie der *juristischen Auslegungskunst* (*hermeneutica* juris) ist der systematische *Inbegriff der Regeln,*

*) Man erinnere sich hierbei der vom Verfasser beliebten strengen Sonderung von *Recht* und *Gesetz* (§. 23.), *Rechts*wissenschaft und *Gesetz*kunde (§. 24.), *Rechts*gelehrsamkeit und *Gesetz*gelehrsamkeit (§. 25.), vermöge welcher unter *Recht* bloss die *natürlichen*, unter *Gesetz* aber die *positiven* Rechtsvorschriften verstanden werden sollen (§. 22.) — ein Sprachgebrauch, der von den wenigsten Rechtslehrern (oder, wie der Verf. sagen würde, Gesetzlehrern) befolgt wird. *P.*

**) In einer noch engeren Bedeutung verstanden besonders die Aelteren unter *historia juris* s. *legum* s. *jurisprudentiae* die Geschichte bloss der *Quellen* des (Römischen) Rechts und der Bearbeitung derselben durch die Juristen, die jetzt sog. *äussere* Rechtsgeschichte, und setzten ihr die *antiquitates juris* (Rechtsalterthümer) entgegen, als die Geschichte der *rechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen selbst*, die jetzt sogen. *innere* Rechtsgeschichte. Beide wurden früher getrennt bearbeitet und gelehrt (z. B. J. G. Heineccius, historia juris civ. Romani ac Germanici. Hal. 1723. und zuletzt Argentorat. 1751. Desselben antiquitatum Romanar. syntagma, zuerst Hal. 1719, zuletzt (und zwar zum 20sten Mal) herausgegeben von C. F. Mühlenbruch, ebendas. 1841.), während man sie jetzt in Schriften und Vorträgen mit einander zu verbinden pflegt. (§. 128.) *P.*

nach welchen der Sinn juristischer Aufsätze und namentlich der Gesetze entwickelt und dargelegt werden muss.

Von den meisten Juristen wird die Theorie der Auslegungskunst als ein Theil der *theoretischen* Rechtswissenschaft betrachtet und namentlich in den Systemen über das römische Privatrecht behandelt *).

§. 86.

2) Geschäftsführungskunst.

Die Theorie der *juristischen Geschäftsführungskunst* (*juristische Praxis* im weiteren Sinne) begreift die *Grundsätze und Regeln, nach welchen rechtliche* (d. h. hier auf den *Rechtszustand im Staate überhaupt* sich beziehende) *Geschäfte verhandelt werden müssen.*

Die juristische Praxis geht in so fern weiter, als die Theorie des Rechts, in wie fern sie sich nicht schlechterdings auf *juristische* Geschäfte beschränkt, wie diese, sondern auch auf Angelegenheiten anderer Art bezieht, z. B. auf geistliche, Militair-, Cameral- und Handels-Angelegenheiten u. s. w. Allein die Betreibung dieser Geschäfte geschieht jederzeit *um des Rechtszustandes im Staate willen* **).

§. 87.

Haupttheile der Geschäftsführungskunst.

Die Geschäftsführungskunst oder juristische Praxis enthält die Geschäfts-Verhandlungs-Grundsätze theils in Beziehung auf die *Geschäfts-Arten*, theils in Beziehung auf die *Gegenstände der Geschäfte.*

§. 88.

Fortsetzung. — In Rücksicht der Geschäfts-*Arten.*

In Rücksicht der Geschäfts-*Arten* enthält die juristische Praxis I) die Grundsätze über den *Inhalt* und die *Form* der Handlungen (oder Schriften), durch welche das rechtliche Geschäft vollbracht wird, oder *Lehre von der Betrei-*

*) *Besondere* Schriften darüber sind: C. H. Eckhard, hermeneutica juris. 3te Aufl. von Walch. Lips. 1802. A. F. J. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des Röm. R. 2te Ausg. Altona 1806. W. F. Clossius, Hermeneutik des Röm. R. Leipzig 1831. (ein blosser Grundriss), und vorzüglich Thibaut's *juristischer Nachlass* herausgegeb. v. Guyet. Band II. Berlin 1842, welcher als 2ten Theil die *Hermeneutik und Kritik des Röm. R.* enthält. — Die *Kritik* hat es mit Prüfung der Echtheit des auszulegenden Textes zu thun. *P.*

**) Vergl. Wolfgang Heinr. Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. Erlangen 1818. §. 7.

bung juristischer Geschäfte in Beziehung auf Inhalt und Form; II) die Grundsätze über den *Gang*, den das Geschäft zu seiner Gültigkeit nehmen muss, oder *Lehre von dem gesetzmässigen Verfahren*, und III) die Grundsätze über das *Mechanische* bei der Geschäftsführung, oder *Lehre von dem Expeditions- und Canzlei-Dienste.*

In einem Systeme der juristischen Praxis ist zwar eine strenge Sonderung der unter Nr. I. und II. genannten Lehren nicht stets möglich, sie müssen aber um der Verschiedenheiten derselben willen in der Theorie als getrennt gedacht werden.

Zu I. *Lehre von der Betreibung juristischer Geschäfte in Beziehung auf Inhalt und Form.* — Sie betrifft namentlich die *Theorie zur Abfassung juristischer Aufsätze überhaupt,* es sey nun zur *Feststellung* eines Rechtes, wie Verträge aller Art, Testamente, Quittungen, Reverse, Schuldverschreibungen u. s. w., oder zur *Entwickelung und Darstellung* gewisser Rechtsverhältnisse in Berichten, Bittschreiben und Vorträgen aller Art, oder zur *Anordnung festgesetzter Bestimmungen* und *Entscheidung rechtlicher Angelegenheiten,* wie bei Rescripten, Decreten, Edicten, Urtheilssprüchen u. s. w.*). Zu ihr gehört überhaupt auch noch die *Theorie des juristischen oder des sogenannten Canzleistyles* mit Inbegriff der Regeln über die äusseren *Formen* und *Titulaturen.*

Zu II. *Lehren des gesetzmässigen Verfahrens bei den Geschäften.* — Es lässt sich allerdings eine Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen über das bei Betreibung gewisser juristischer Geschäfte zu beobachtende Verfahren denken **). Sie würde insbesondere den sogenannten *Process* enthalten müssen.

Zu III. *Lehre von dem Expeditions- und Canzlei-Dienste.* — Sie enthält die Grundsätze über die formelle, bloss die Ordnung, Genauigkeit und Schnelligkeit bei der Geschäftsführung überhaupt bezweckende Behandlung der juristischen Angelegenheiten. Diese Grundsätze betreffen das Verhalten theils 1) beim Eingange oder bei Anbringung der an die Behörde gelangenden Schriften und

*) Besondere Teile der Lehre von Betreibung rechtlicher Geschäfte in Beziehung auf Inhalt und Form machen die *Referir-* und *Decretirkunst*, erstere als eine Art der *Vorträge*, letztere als eine Art der *Entscheidung* aus. Beide gehören der juristischen Praxis überhaupt und nicht bloss (wie man sie gewöhnlich stellt) der *gerichtlichen* Praxis in *streitigen* Rechtsangelegenheiten an. Denn auch ausser dem wirklichen Gerichtshofe wird referirt und decretirt. Eben so gehört auch die Kunst zu *protocolliren* (den Inhalt und Gang einer mündlichen Verhandlung über eine juristisch betriebene Angelegenheit schriftlich aufzuzeichnen), als eine *allgemeine* Art juristischer Aufsätze hierher.

**) Zur Zeit giebt es eine solche Zusammenstellung noch nicht.

Anzeigen *), theils 2) bei der Vorbereitung des Geschäftes zur Verhandlung **); theils 3) bei dem Reinschreiben (*Mundiren*) der Ausfertigungen; theils 4) bei der Beförderung der Ausfertigungen an die Adresse ***); theils 5) bei der Sammlung und Aufbewahrung der Acten.

Der Inbegriff der Regeln über die genannten Geschäfte †) macht die ***Registraturwissenschaft*** aus.

Der Inbegriff der Regeln über die Haltung und Aufbewahrung *nicht mehr gangbarer*, sondern nur in historischer Hinsicht aufzubewahrenden Acten, ist *Archivwissenschaft.*

§. 89.

Fortsetzung. — Juristische Praxis in Rücksicht der *Gegenstände der Geschäfte.*

In Ansehung der *Gegenstände der Geschäfte* ist die juristische Praxis entweder *Privat-* oder *öffentliche Praxis.* Jene betrifft die *Rechte der Bürger unter einander, oder der Bürger gegen den Staat und umgekehrt;* diese bezieht sich auf die *Angelegenheiten und das Interesse des Staates im Ganzen.*

§. 90.

Fortsetzung. — Privat-Praxis.

Die *Privat-Praxis* hat die *bürgerlichen Rechtsangelegenheiten* zum Gegenstande, also *diejenigen, welche Privatrechte, insbesondere das Mein und Dein betreffen.*

Es ist gleichviel, ob bloss Privatpersonen, oder Staat und Privatpersonen die Interessenten bei dem Geschäfte sind. Immer bezieht sich das Geschäft bloss auf Privatrechte.

§. 91.

Fortsetzung. — Arten der Privat-Praxis.

Die Privat-Praxis ist entweder eine *gerichtliche*, oder *aussergerichtliche*, je nachdem das Geschäft *vor* und *durch* die Gerichtsbehörde, oder *ohne Zuziehung derselben* verhandelt wird.

*) z. B. Einzeichnung in die Eingangsbücher (*Registranden*), schriftliche Aufzeichnung des geschehenen Anbringens (*Registratur*) u. s. w.

**) z. B. durch Aufsuchung der zur Beurtheilung der Angelegenheit gehörenden Schriften und Acten für den Referenten.

***) z. B. Bemerkung des Abganges der Sachen u. dergl.

†) Wenigstens so fern von der *Leitung* derselben die Rede ist. Denn das Mundiren der Ausfertigungen selbst z. B. und die Besorgung des Abganges der Sachen selbst gehört nicht dazu.

§. 92.

Fortsetzung. — Gerichtliche Praxis.

Die *gerichtliche* Praxis bezieht sich entweder auf *streitige* oder *nicht streitige* Rechtsangelegenheiten. Im ersten Falle bezwecken die Geschäfte die *richterliche Entscheidung dessen, was in einem gewissen Falle Rechtens seyn solle,* im zweiten die *Gültigmachung oder Bestärkung (Beglaubigung) gewisser Rechtsgeschäfte.*

Unter *streitigen* Rechtsangelegenheiten sind hier im Allgemeinen solche zu verstehen, *deren Entscheidung zwei Parteien von entgegengesetzter Art* oder wenigstens *verschieden wünschen* können*).

§. 93.

Fortsetzung. — Process.

Die Lehre von dem *gerichtlichen* Verfahren in *streitigen* Rechtsangelegenheiten wird *Process* genannt. Dieser begreift die *Grundsätze über die gesetzmässige Verhandlung eines zur richterlichen Entscheidung gestellten Rechtsfalles* in sich.

Hier, — wo von *Privat*praxis (§. 90.) die Rede ist, — kann bloss der sogenannte *bürgerliche* oder *Civil-Process* in Betrachtung kommen**).

Der bürgerliche Process hat in Rücksicht seines Gegenstandes noch besondere Namen, z. B. *Lehnprocess, Bergprocess, Consistorialprocess.*

§. 94.

Fortsetzung. — Gerichtliches Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

Die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten enthält die *Bestimmungen über Gegenstände, welche nicht als streitige Rechtsangelegenheiten vor Gericht verhandelt werden müssen, und wie in diesem Falle sowohl, als auch in Fällen, wo solche Angelegenheiten auch nur der mehreren Sicherheit wegen vor Gericht gebracht werden, zu verfahren sey.*

*) Fälle dieser Art sind *Rechtsfälle.*

**) Der *Process* im Allgemeinen, oder als für sich bestehend gedacht, kann auch die *Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens bei Erörterung und Bestrafung der Gesetzübertretungen* enthalten. In dieser Hinsicht gehört die Lehre davon zu der *öffentlichen* Praxis (§. 96.).

Man nennt auch die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, wiewohl ganz unpassend, die Lehre von den *Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit* (actus jurisdictionis *voluntariae* seu *non contentiosae*), weil sie Handlungen betrifft, die man beliebig *vor* oder *ausser* dem Gerichte und nach Befinden vor *dem* oder *jenem* Gerichte vornehmen kann *).

§. 95.

Fortsetzung. — Aussergerichtliche Praxis.

Die Lehre von der *aussergerichtlichen* Praxis kann sich nur auf die *Bestimmungen über die in materieller und formeller Hinsicht nöthige Art der Vollziehung der Rechtsgeschäfte* beziehen.

Man giebt als Theile der aussergerichtlichen Praxis die Notariatskunst und die Cautelarrechtswissenschaft an.

Notariatskunst nennt man den *Inbegriff der Regeln, welche bei den sogenannten Notariatsgeschäften anzuwenden sind* **).

Die *Cautelarrechtswissenschaft* (jurisprudentia *cautelaris* seu *heurematica*) wird der *Inbegriff der Vorsichtsmaassregeln* genannt, *welche man bei einem aussergerichtlichen Geschäfte zu Vorbeugung nachtheiliger Wirkungen desselben und Erreichung gewisser Vortheile dabei anzuwenden hat.*

Weder jene Kunst noch diese Wissenschaft kann als besonderer Theil der aussergerichtlichen Praxis angesehen werden ***).

*) Man setzt diesen Handlungen die Handlungen der *streitigen Gerichtsbarkeit* (*actus contentiosae jurisdictionis*) entgegen und versteht unter diesen Handlungen des Processes (§. 91.). — Unpassend sind diese aus dem Römischen Recht (L. 2. D. de off. proc. 1. 16.) entlehnten Benennungen, weil eine *streitige* Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit, *über deren Zuständigkeit* man streitet, und eine *willkührliche* Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit, die man *willkührlich* (*ohne Befugniss*) ausübt, bedeutet. Eine Gerichtsbarkeit kann aber ihrem Wesen nach nur als etwas *Bestimmtes*, nie als etwas *Willkührliches* gedacht werden. — Die fragliche Lehre bezieht sich aber auch mit auf Handlungen, welche nicht willkührlich *ausser* Gericht vorgenommen werden können.

**) Unter *Notarien* (*tabelliones*, *judices cartularii*) versteht man *gewisse*, *zu Betreibung juristischer Geschäfte* (ehemals vom Kaiser oder in Folge dessen Zustimmung) *besonders privilegirte Rechtsgelehrte.* Es kömmt ihnen in gewisser Beziehung richterliches Ansehen zu.

***) Denn in so fern es bei der Notariatskunst die Bestimmung der *Rechte* der Notarien gilt, in so fern enthält sie nichts, was nicht zu der Lehre von den Rechten der zu Betreibung von Rechtsgeschäften im Staate autorisirten Personen *überhaupt* gehört. Auch in Rücksicht der Bestimmungen über die bei den Geschäften selbst anzuwendenden Grundsätze enthält sie nichts Besonderes, da die

§. 96.

Oeffentliche Praxis.

Die *öffentliche* Praxis bezieht sich auf die Verhandlung der *öffentlichen* oder *Staatsangelegenheiten*, d. h. solcher, *welche die Behauptung der Rechte des Staates an sich und seiner höchsten Gewalt betreffen.* Gilt es der Behauptung dieser Rechte im Staate selbst, so sind die Staatsangelegenheiten *innere;* gilt es aber dem desfallsigen Verhältnisse zu anderen Staaten, so sind es *äussere* Staatsangelegenheiten. Im ersten Falle ist die öffentliche Praxis *Staatspraxis*, im zweiten *Völkerrechtspraxis.*

§. 97.

Staatspraxis.

Die *Staatspraxis*, oder *die Lehre von der Betreibung der inneren Staatsangelegenheiten*, bezieht sich nicht allein auf die bei der Ausübung der Hoheitsrechte vorkommenden, also in Rücksicht der, der höchsten Gewalt vorbehaltenen und von den höchsten Verwaltungsbehörden zu besorgenden Geschäfte, sondern überhaupt auf alle Geschäfte, welche nicht das Privat-, sondern das allgemeine Staats-Interesse betreffen.

Die Geschäfte, welche Unterbehörden zu Verfolgung der Gesetzübertretungen (*Strafprocess* im weiteren Sinne), so wie für die Polizei-, Kirchen-, Finanz- und Militairgewalt in staatsrechtlicher Rücksicht betreiben, gehören daher insgesammt zu der Staatspraxis.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Staatspraxis machen aber die Geschäfte der anordnenden (namentlich der gesetzgebenden) und der oberaufsehenden Gewalt und überhaupt diejenigen aus, welche von den höchsten Verwaltungsbehörden bloss für das Staats-Interesse betrieben werden.

Verhandlungen bei landständischen Versammlungen sind wahre Geschäfte der Staatspraxis.

Auch die Geschäfte bei dem Antritte *) und dem Abgange des Regenten und bei anderen feierlichen, den Regenten und seine Familie betreffenden Ereignissen **) sind Gegenstände der Staatspraxis.

Die Staatspraxis wird auch wegen des Namens *Canzlei*, den die Regierungsstellen, in welchen dergleichen Geschäfte betrieben werden, sonst häufig führten, *Canzleipraxis* genannt.

Gerichtspersonen und Advocaten diese Grundsätze gleichfalls anzuwenden haben. — Mit der Cautelarrechtswissenschaft hat es dieselbe Bewandtniss, weil die Regeln derselben weiter nichts enthalten, als was zu den Regeln über die Vollziehung juristischer Geschäfte *überhaupt* gehört und von der allgemeinen Lehre derselben nicht gesondert werden kann.

*) Insbesondere bei Krönungen und Huldigungen.

**) z. B. bei Vermählungen, Taufen, Todesfällen.

§. 98.

Völkerrechtspraxis.

Die *Völkerrechtspraxis*, auch *Diplomatie* genannt, enthält die *Regeln über die Verhandlung der äusseren Staatsangelegenheiten* oder *der mit anderen Staaten zu betreibenden Geschäfte.*

Sie hat nicht bloss das Verhältniss des Staats gegen den andern Staat, sondern überhaupt das Verhalten des einen Staats gegen den andern zum Gegenstande; kann sich also auch auf die Verhältnisse einzelner Unterthanen beziehen.

Die Völkerrechtspraxis betrifft daher alle und jede gütliche Verhandlungen mit einem andern Staate als solchem, mithin jede Art von Geschäften mit demselben, sie bestehen in Verträgen (Friedensschlüssen und Bündnissen), oder in Kriegserklärungen u. s. w.

Tabellarische Uebersicht der sämmtlichen Theile der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde.

A. *Theoretische* Rechtswissenschaft. §. 62 u. 63.
- AA. *Rechtslehre.* §. 64.
 - A. *Landrecht.* §. 65.
 - AA. *Reine* Rechtswissenschaften. §. 66.
 - I. das *Privat* - oder *bürgerliche* Recht. §. 67.
 - II. das *öffentliche* Recht (Staatsrecht im weiteren Sinne) §. 68 u. 69.
 - 1) *Staatsverfassungsrecht* (Staatsrecht im engeren Sinne) §. 70.
 - 2) *Staatsverwaltungsrecht* (Staatspolizeirecht im weiteren Sinne) §. 71 u. 72.
 - a. in Beziehung auf die Mittel zu Erhaltung des Staates in seiner Selbstständigkeit und zu Treffung und Erhaltung der für den Staatszweck nöthigen Anstalten.
 - aa. *Finanzrecht.* §. 73.
 - bb. *Militairrecht.* §. 74.
 - b. in Beziehung auf die Anstalten zu Beseitigung der dem Staatszwecke entgegentretenden Hindernisse und zu Beförderung des allgemeinen Wohlseyns.
 - aa. *Strafrecht.* §. 75.
 - bb. *Polizeirecht* (im engeren Sinne) §. 76.
 - BB. *Gemischte* Rechtswissenschaften. §. 77.
 - I. *Kirchenrecht.* §. 78.
 - II. *Lehnrecht.* §. 79.
 - B. *Völkerrecht.* §. 80.
 - C. *Weltbürgerrecht.* §. 81.

BB. Geschichte.

A. Geschichte der *Rechtsbestimmungen.* §. 82.

B. Geschichte der *Rechtswissenschaft.* §. 83.

B. Praktische Rechtswissenschaft. §. 84.

AA. Theorie der *juristischen Auslegungskunst.* §. 85.

BB. Theorie der juristischen *Geschäftsführungskunst* (juristische Praxis) §. 86 u. 87.

A. in Rücksicht der *Geschäfts-Arten.*

I. Lehre von der *Betreibung juristischer Geschäfte in Beziehung auf Inhalt und Form* (Referir-, Decretir- und Protocollirkunst).

II. Lehre von dem *gesetzmässigen Verfahren* (insbesondere *Process*).

III. Lehre von dem *Expeditions-* und *Canzlei-Dienste* (*Registratur-* und *Archivwissenschaft*) §. 88.

B. in Rücksicht der *Gegenstände der Geschäfte.* §. 89.

I. *Privat*-Praxis. §. 90 u. 91.

1) *gerichtliche* Praxis. §. 92.

a. in *streitigen* Rechtsangelegenheiten (*bürgerlicher Process*) §. 93.

b. in *nicht streitigen* Rechtsangelegenheiten. §. 94.

2) *aussergerichtliche* Praxis. §. 95.

II. *öffentliche* Praxis. §. 96.

1) *Staats*praxis (Canzlei-Praxis). §. 97.

2) *Völkerrechts*praxis. §. 98.

Fünftes Kapitel.

Von der *Staatswissenschaft*, besonders zur Bezeichnung ihres Verhältnisses zu der Rechtswissenschaft.

§. 99.

Begriff der Staatswissenschaft.

Die *Staatswissenschaft* ist die *Lehre von dem Wesen und den Zwecken des Staats und den in Gemässheit des Staats-Verhältnisses für die Erreichung der Zwecke anzuwendenden Mittel.* Sie enthält also nicht bloss Lehren zur Bestimmung und Kenntniss des *Wesens der Gegenstände an sich*, sondern auch der *Klugheit* (Politik), oder über das, *was als Mittel gut ist.* Die Quelle der letzteren ist das Staatsverhältniss, oder das Verhältniss, das aus dem Daseyn und

den Zwecken eines Staates überhaupt sowohl als insbesondere aus seiner individuellen Beschaffenheit entsteht.

Nach der Etymologie kann unter Staatswissenschaft allerdings eine jede Wissenschaft verstanden werden, welche bei der Gesetzgebung, den Einrichtungen und der Regierung eines Staates Nutzen bringen und sogar nöthig seyn kann. Allein bei einer solchen Bedeutung würde sich die Staatswissenschaft auf alle Wissenschaften beziehen, welche ihr *eignes Gebiet* haben und in der Regel entweder gar nicht um der Gesetzgebungs- und Regierungs-Geschäfte willen, oder wenigstens in gleichem Maasse auch für andere Zwecke getrieben werden, wie z. B. die historischen Wissenschaften und die Philosophie *). Es muss daher der Staatswissenschaft eine Bedeutung gegeben werden, welche ihre *wesentliche Bestimmung* näher bezeichnet und zugleich ihre Verschiedenheit von anderen, als für sich bestehend angenommenen Wissenschaften andeutet.

Das Hauptsächlichste von dem Wesen der Staatswissenschaft besteht darin, dass sie Grundsätze enthält, die von dem *Staatsverhältnisse*, in der im Text angegebenen Bedeutung, entnommen werden. Denn wie sich in einer Haushaltung alles nach der Individualität des dazu gehörenden Personals und Locals gestalten muss, so muss diess auch bei dem Walten im Staate der Fall seyn.

Die Staatswissenschaft ist daher durchaus keine Wissenschaft, deren Grundsätze aus *einem* Principe hergeleitet und streng verfolgt werden könnten, sondern es müssen diese Grundsätze stets *nach den im Staate sich vorfindenden Individualitäten und Localitäten* gewählt und bestimmt werden.

Gewöhnlich spricht man von Staatswissen*schaften* **), und nicht von Staatswissen*schaft*. Die Lehrer der sogenannten Staatswissenschaften geben keinen Grund dafür an.

Früher brauchte man den Namen *Cameralwissenschaft*, und auch heut zu Tage ist er nicht ganz ausser Gebrauch, denn gewöhnlich benennt man die Staatswirthschafts - und Finanzwis-

*) Bei der Betreibung der kirchenstaatsrechtlichen Angelegenheiten sind oft *theologische*, in Rücksicht der Bestimmung des Medicinalwesens im Staate oft *medicinische* Kenntnisse erforderlich. Deswegen können sie immer noch nicht in das Gebiet der Staatswissenschaft gewiesen werden. — Sollte diess geschehen, so müsste man am Ende auch *Sprachkunde* in das Gebiet der Staatswissenschaft mit aufnehmen.

**) z. B. Carl Gottlob Rössig, Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften. Lpz. 1797. v. Jakob, Einleit. in das Studium der Staatswissenschaften u. s. w. Halle 1819. Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. (5 Theile.) Lpz. 1823 f. Derselbe, Grundriss für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. Lpz. 1825. Fr. Bülow, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Leipzig 1832.

senschaft damit. Auch wrrd die Staatswissenschaft von Einigen *Staatslehre*, von Anderen wieder *Staatskunst*, von Anderen endlich *Politik* genannt.

§. 100.

Theile der Staatswissenschaft.

Die einzelnen Theile der Staatswissenschaft sind:

I) die *Gesetzgebungswissenschaft*, oder der Inbegriff der Grundsätze über die Abfassungs- und Einführungsart der Gesetze überhaupt *);

II) die *Staats-Organisations-* oder *Constitutionswissenschaft*, oder die Lehre von der zweckmässigen Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt und der Einrichtung der für die Regierung im Staate nöthigen Behörden, ihrer Geschäftsgegenstände und Geschäftsbezirke;

III) die *Staats-Justizwissenschaft*, oder die Klugheitslehren bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Bürger überhaupt und des zu deren Erhaltung einzuschlagenden Verfahrens;

IV) die *Staats-Polizeiwissenschaft*, oder die Klugheitslehren in Beziehung auf Gründung und Beförderung der Sicherheit **) und des geistigen und physischen Wohlseyns der Einwohner;

V) die *Staats-Wirthschaftswissenschaft* (*National-Oekonomie*), oder der Inbegriff der Regeln, nach welchen der Staat für das ganze National-Vermögen zu sorgen und dasselbe zu leiten hat;

VI) die *Staats-Finanz-Wissenschaft*, oder die Grundsätze der Klugheit bei Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staats-Einkünfte;

VII) die *Politik*, oder der Inbegriff der Klugheitslehren in Betreff des Verhaltens gegen andere Staaten.

Ein System der Staatswissenschaft, d. h. eine *systematische* Zusammenstellung der Grundsätze sämmtlicher Theile der Staatswissenschaft, hat besondere Schwierigkeit, weil sich die Grundsätze derselben nicht so streng absondern lassen, einzelne Theile derselben vielmehr in einander eingreifen.

*) Man könnte auch die Gesetzgebungswissenschaft allgemeiner nehmen, wo sie dann das *ganze* Geschäft der Gesetzgebung umfasste, und nicht nur die allgemeinen Grundsätze über zweckmässige Abfassung der Gesetze nach ihrer Materie und Form und die Art ihrer Einführung, sondern auch die Grundsätze in Beziehung auf die besonders zu bestimmenden Gegenstände (Organisation, Privat- und öffentliches Recht, Verfahren, Staatswirthschaft, Steuern u. s. w.) beträfe. Allein dann würde die Gesetzgebungswissenschaft, rücksichtlich der Bestimmungen, die gesammte Staatswissenschaft in sich schliessen.

**) Hierzu würde auch die Lehre von der *Kriegsmacht* gehören.

Mehrere Staatswissenschaftslehrer setzen den angegebenen Theilen der Staatswissenschaft ausser verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft (§. 101.) noch

1) die *Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik*, und
2) die *Statistik* oder *Staatenkunde*

hinzu. Beide Arten von Wissenschaft enthalten eine Darstellung der Verhältnisse der Staaten in Beziehung auf ihre Macht, Organisation, Cultur und Wirksamkeit u. s. w. Sie sind nur darin verschieden, dass jene die Erzählung von der *Entstehung und der allmähligen Ausbildung* jener Verhältnisse, diese die Erzählung von dem desfalls *jetzt Bestehenden* liefert, jene also die *Vergangenheit*, diese die *Gegenwart* beschreibt. — Allein alles diess gehört zum *historischen Wissen*, jenes ist sogar bestimmt ein Theil der *Geschichte* und kann bei der systematischen Ordnung der Wissenschaften eben so wenig unter die Staatswissenschaften gestellt werden, als die Weltgeschichte, Kirchengeschichte u. s. w. *).

§. 100 a.

Zusatz.

Die vom Verfasser in dem vorstehenden §. gegebene Eintheilung der Staatswissenschaft, ist, abgesehen davon, dass ihre innere Nothwendigkeit keineswegs aufgezeigt ist, von einem gegenwärtig veralteten Standpunkte aus, entworfen. Obwohl nämlich der Verfasser nicht ausdrücklich seinen Staatsbegriff auseinander gesetzt hat, von welchem aus er seine Eintheilung unternommen, so erhellt doch aus dieser selbst, dass ihm dabei jene künstliche, der Periode der absoluten Monarchie entsprungene und entsprechende, Vorstellung vom Staate vorgeschwebt hat, nach welcher derselbe lediglich in der *Staatsgewalt* und deren Organisation besteht, in allen seinen übrigen, doch nicht wegzuleugnenden, Verhältnissen aber nur ein *Product* dieser Staatsgewalt ist, dergestalt, dass das ganze Leben des Staats sich in der Thätigkeit der Staatsgewalt, also in der Staatsregierung, erschöpft. Von diesem künstlichen Standpunkte der Staatsauffassung aus erscheinen freilich sämmtliche Staatswissenschaften nur als Staats-*Regierungs*- oder Staats-*Kunstwissenschaften*.

Aber selbst von diesem dürftigen Standpunkte aus beurtheilt kann man nicht sagen, dass die Eintheilung des Verfassers wahrhaft systematisch ausgefallen sey. Wenigstens möchte die gegenwärtig allgemein angenommene Eintheilung der Politik oder Staatskunstwissenschaft eine der Natur der Sache viel entsprechendere seyn, wenn sie den ganzen Umfang der Staatskunstwissenschaften zu-

*) Etwas Anderes ist die *geschichtliche Behandlung* der Staatswissenschaft.

nächst in *zwei* Hauptmassen theilt, einmal in die *Staatsverfassungslehre* und *sodann* in die *Staatsverwaltungswissenschaften*, won welchen namentlich die *Polizei-* und die *Finanz*-Wissenschaft ein eigenthümliches Daseyn errungen haben.

Indessen ist auch diese künstliche Auffassung des Staats und die ihr entsprechende Eintheilung der Staatswissenschaft, wie gesagt, dürftig und der Natur der Sache und ihrer freien Fülle keineswegs entsprechend.

Nachdem nämlich die neuere Zeit bereits im Einzelnen Wissenschaften ausgebildet hatte, welche Gebiete des Staatslebens zur Darstellung brachten, die dem Wesen nach *ganz unabhängig von dem Einfluss der Staatsregierung* sich vollzogen, von denen sogar die Wissenschaft längere Zeit jede, selbst wohlgemeinte, Unterstützung von Seiten der Staatsregierung fernhalten zu müssen glaubte — namentlich die grosse Wissenschaft der *politischen Oeconomie* — nach diesen und anderen Vorgängen musste man zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Staat seinem Wesen nach nicht bloss in der Staatsgewalt, deren Organisation und Wirksamkeit (Verfassung und Regierung), sondern vielmehr seiner natürlichen Basis nach in der Natureinheit des Volksthums und dessen freier arbeitstheiliger Geselligkeit, der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft, bestehe, welche in der Staatsgewalt nur ihre einheitliche Organisation, Schutz und Leitung findet.

Aus dieser Auffassung ergiebt sich nun die Haupteintheilung der reinen oder philosophischen Staatswissenschaft in sogenannte *Socialwissenschaften*, welche die reine *Volksthätigkeit* zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke darstellen, und in *politische* oder *Staatskunst-Wissenschaften*, welche die Organisation und Thätigkeit der *Staatsgewalt* darstellen zur Beförderung eben dieser gesellschaftlichen Zwecke. Und zwar haben sich I.) als besondere *Social*wissenschaften herausgebildet: 1) das sogenannte *Naturrecht* *), welches den wesentlichen Zweck des gesellschaftlichen Vereins, das Recht in seiner reinen, von allem Einfluss der Staatsgewalt und Gesetzgebung unabhängigen, Idee darstellt. 2) die sogenannte *politische Oeconomie* **), welche

*) Die hierher gehörige Literatur s. §. 27.

**) Ad. Smith, Untersuchung über die Natur u. Ursachen des Nationalreichthums. Aus d. Englischen übersetzt von Garve. 3te Ausg. Breslau 1810. 3 Bde. Dav. Ricardo, die Grundsätze der politischen Oeconomie. Aus dem Englischen übersetzt v. Schmidt. Weimar 1821. und v. Baumstark 1836. J. C. L. Simonde de Sismondi nouveaux principes d'economie politique. Paris 1827. II Vol. Fr. List, das nationale System der politischen Oeconomie. 2te Aufl. Bd. 1. Stuttgart 1842. H. Eisenhart, positives System der Volkswirthschaft oder öconomische Socialtheorie. Leipzig 1844. — Als Handbuch brauchbar ist K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Heidelberg 1826. 3 Bde. P.

die Realisirung des physischen Wohlseyns in der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere durch Volksthätigkeit nachweisst. II.) Die *Staatskunst*wissenschaften anlangend, als die Wissenschaften von der *Verfassung* und von der *Verwaltung* des Staats, so werden *beide* Seiten gewöhnlich in *einer* wissenschaftlichen Form, der sogenannten *Politik* *), abgehandelt; jedoch findet man unter diesem Namen oft auch nur die Lehre von der Staats*verfassung* dargestellt, wogegen einzelne Zweige der Staats*verwaltungs*lehre als besondere Wissenschaften bearbeitet worden sind, namentlich die Verwaltung des Volkswohlstandes, der Sicherheit und der Bildung, in der sogenannten *Polizeiwissenschaft* **), und die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte, in der *Finanzwissenschaft* ***).

Setzt man nun diesen *philosophischen* Staatswissenschaften noch die *positiven* entgegen, wozu namentlich die *Statistik* oder *Staatskunde der Gegenwart* †) gehört, und ordnet endlich allen die *Encyclopädie der Staatswissenschaften* ††) über, so wird man das Gebiet der Staatswissenschaften nach seinem *gegenwärtigen Anbau* umschrieben haben.

*) C. de Montesquieu, de l'esprit des loix, zuerst Leyden und Genf 1749. Uebersetzt mit Anmerk. v. Hauswald, Görlitz 1804. 3 Bde. Benj. Constant, reflexions sur les constitutions et les garanties. Paris 1814. Uebersetzt v. Buss als 4ter Band der sämmtl. polit. Werke Constants. Freiburg 1835. F. C. Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maass der gegebenen Zustände zurückgeführt. Götting. 1835. *P.*

**) R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2te Aufl. 2 Bde. Tübing. 1845. Derselbe, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei, ebendas. 1834. G. Zimmermann, die deutsche Polizei des 19ten Jahrhunderts. Bd. 1. u. 2. Hannover 1845. (Fehlt noch Bd. 3.) *P.*

***) L. H. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Halle 1821. Neu herausgegeben v. J. F. G. Eiselen. 1837. C. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft u. Finanzverwaltung. Stuttgart 1830. J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840. *P.*

†) G. Hassel, Lehrb. der Statistik der europ. Staaten. Weimar 1822. F. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, bis jetzt 4 Theile. Königsberg 1835—39. Für comparative Statistik begründend ist C. A. v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart 1826. *P.*

††) L. H. v Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle 1819. Fr. Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Leipzig 1832. Eine encyclopädische Darstellung des ganzen Gebiets der Staatswissenschaften enthalten Fr. Schmitthenner's zwölf Bücher vom Staate. III Bde. Giessen 1839. fg., und eine eben solche Bearbeitung nur der öconomischen Staatswissenschaften Edw. Baumstark, cameralistische Encyclopädie. Heidelb. u. Leipz. 1835. *P.*

§. 101.

Verschiedenheit der Staatswissenschaft von der Rechtswissenschaft.

Die Staatswissenschaft und die Rechtswissenschaft sind schon darin verschieden, dass jene das *Recht* nur zum Theil zum Gegenstande hat, diese aber sich einzig nur auf jenes bezieht. Die Hauptverschiedenheit besteht aber darin, dass die Staatswissenschaft da, wo sie Grundsätze in Beziehung auf das Recht aufstellt, diess in ganz anderer Rücksicht, als die Rechtswissenschaft thut. Denn diese lehrt, was recht *sey* und recht *seyn könne;* die Staatswissenschaft hingegen bezieht sich, — so weit sie das Recht betrifft, — nur darauf, *was die Klugheit als recht aufzustellen rathe.*

Die Staatswissenschaft hat demnach allerdings in so fern ein weiteres Feld als die Rechtswissenschaft, in wie fern sie sich nicht bloss wie diese auf die *Rechtsverhältnisse*, sondern auch auf *alle und jede andere Verhältnisse des Staats*, namentlich auf die Macht und pecuniairen Verhältnisse desselben bezieht.

Die Lehren des *Rechts* können aber deswegen, weil sich die Staatswissenschaft in gewisser Hinsicht ebenfalls auf die Rechtsverhältnisse erstreckt, dieser Wissenschaft nicht als ein ihr *untergeordneter* Theil zugeschrieben werden. An sich würde diess schon der logischen Classification der wissenschaftlichen Erkenntnisse entgegen seyn, weil hierbei *wesentlich verschiedene* Erkenntnisse zusammengestellt werden würden. Es wird aber auch, wie der Text sagt, das Recht in der Staatswissenschaft von einer ganz andern Seite genommen, als in der Rechtswissenschaft. In dieser fragt es sich nämlich nicht, *was gut sey*, dass es als Recht gelte, wie in der Staatswissenschaft, sondern nur, was das Recht überhaupt *gebiete.* In der Staatswissenschaft hingegen sollen die Grundsätze des strengen Rechts aus dem Gesichtspunkte der Klugheit geprüft werden, damit kein Gesetz dem National-Wohlstande (im weiteren Sinne) oder der geistigen und physischen Cultur, der Industrie, Bevölkerung u. s. w. auf irgend eine Art Abbruch thue *).

*) Es würde nicht nöthig gewesen seyn, hier von der Verschiedenheit der Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft so umständlich zu sprechen, wenn nicht die Lehrer der sogenannten Staatswissenschaften bei der Aufstellung ihrer Systeme in das Gebiet der Rechtswissenschaft *eingriffen.* Denn gewöhnlich führen sie darin das sogenannte *Natur-* und *philosophische Staatsrecht*, das *positive Staatsrecht*, das *europäische Völkerrecht*, insbesondere das *Gesandtschaftsrecht* und die *Staatspraxis* mit auf, und unternehmen also zu lehren, wie die Rechtslehrer, was recht *sey* und recht *seyn könne.* — Eine Rechtfertigung, oder, da diese nicht möglich ist, eine Entschuldigung deshalb, trifft man nirgends. Mehrere Systeme der sogenannten Staatswissenschaften bleiben die Begriffsbestimmung derselben lieber ganz schuldig. — Der Irrthum rührt unstreitig daher, dass man sich (wie Carl Vollgraff, Ueber den heutigen (?)

Sechstes Kapitel.

Von den Quellen der *Rechtswissenschaft.*

§. 102.

Von den Quellen der Rechtswissenschaft im Allgemeinen.

Die *natürliche Rechtswissenschaft* oder das *Naturrecht* hat nur die *Philosophie* zur Quelle (§. 24.). Für die (deutsche) *Gesetzkunde* oder das positive Recht giebt es aber an den für dasselbe vorhandenen Gesetzen so viel verschiedene Quellen, als es Theile desselben giebt.

Diese Gesetze können für *ganz Deutschland*, oder nur *einzelne deutsche Staaten* gelten *).

Sie sind in Deutschland gewöhnlich nur für *einzelne Rechtstheile* (das Strafrecht oder Privatrecht), ja wohl auch nur für *ein-*

Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften. Marburg 1825. S. 15.) unter Staatswissenschaft alles das denkt, *was dem Staatsmanne zu wissen nöthig werden kann.* Man übersieht dabei, dass Staatswissenschaft und *Wissenschaft des Staatsmannes* (*Staatsmannswissenschaft*) nicht einerlei seyn könne. Allerdings ist es auch etwas ganz Anderes, eine Staatswissenschaft und ein Buch, wie: *der vollkommene Staatsmann*, oder: *der Staatsmann wie er seyn soll* u. s. w. zu schreiben, worin man alles zusammenstellt, was einem Staatsmanne zu wissen nöthig ist. In einem solchen Buche können die heterogensten Gegenstände gesellig zusammengefügt werden. Aber niemand kann darthun, dass ein solches *mixtum* eine *Wissenschaft* ausmache. Dessen ungeachtet scheint es doch, als sollten die Lehrer der Staatswissenschaften die alleinigen Bildner der Staatsmänner seyn, und Philosophen, Rechtslehrer, Historiker, Statistiker u. s. w. keinen Theil mehr daran haben; denn jene Systeme nehmen (die Sprachkunde ausgenommen) die Richtung auf alle diese Lehren. Und man scheint sich damit noch nicht begnügen zu wollen. Herr Vollgraff macht es Herrn Pölitz und seinen Vorgängern S. 20. zum Vorwurf, dass sie die *Rechtsgeschichte* in den Kreis der Staatswissenschaften zu ziehen unterlassen, und erklärt S. 22.: die Rechtswissenschaft sey „*ein blosses aus der Geschichte hervorgegangenes Aggregat verschiedener Doctrinen ohne alle Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunct.*" — „*Aus diesen Gründen*" fährt er S. 23. fort: „*wird und muss die Rechtswissenschaft nach und nach objectiv verarmen und die Staatswissenschaft sich zum Theil auf ihre Kosten bereichern*, *oder sie ganz und gar in sich aufnehmen*" u. s. w. Diess wiederholt er S. 24. mit den Worten: „ *Kurz*, *die Staatswissenschaft*, *alles beachtend*, *was auf den Staat Bezug hat*, *stets nur mit diesem einzigen Object beschäftigt*, *muss sich immer mehr erweitern*, *je mehr der Staatsbegriff im Leben wurzeln wird*, *und die Rechtswissenschaft muss verarmen*, *wo sich alles in Particularitäten auflöst und ihr die Objecte entzieht.*" Sapienti sat!

*) Die Quellen der *letztern* Art können natürlich hier nicht in Betrachtung kommen.

zelne Gegenstände derselben gegeben *). Allgemeine **Gesetzbücher**, die das gesammte Recht im Staate (das Landrecht) enthielten, giebt es, das Königreich *Preussen* ausgenommen **), in Deutschland nicht ***).

§. 103.

Allgemeine Gesetzsammlungen.

Man hat aber in Deutschland einige *Gesetzsammlungen*, welche in so fern für Gesetzbücher angenommen werden können, als sie sich auf den grössten Theil der Gesetzkunde beziehen. Sie machen auch um deswillen die Quellen für die deutsche Gesetzkunde aus, weil sie im Allgemeinen in ganz Deutschland *gesetzlich* dafür anerkannt worden sind. Solcher Gesetzsammlungen giebt es zwei, das *Corpus juris civilis Romani* und das *Corpus juris canonici*.

Es ist hier bloss von *gesetzlich* anerkannten Sammlungen und zwar von den *in ganz Deutschland* geltenden Gesetzen die Rede. Die Sammlungen der Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs (§. 118.) sind blosse Privatarbeiten.

§. 104.

Vom *Corpus juris civilis Romani*.

De Gesetzsammlung, welche das *Corpus juris civilis Romani* ausmacht, ward sehr bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst in einzelnen Abtheilungen, alle Theile zusammen aber in gleichem Format, und zwar unter dem Titel *Corpus juris*, zuerst zu *Paris* 1540, 11 Bände. 8., demnächst von Russardus unter dem Titel *Jus civile*, Lyon 1560 u. 1561, 2 Bde. fol. gedruckt herausgegeben. Den Titel *Corpus juris civilis* hat sie seit der von Dionysius Gothofredus im Jahr 1583. 4. zu *Lion* veranstalteten Ausgabe. Anfangs bestand das *Corpus juris* bloss aus den vom Kaiser Justinian herrührenden Rechtssammlungen und Gesetzen, in der Folge wurden auch noch andere darin aufgenommen. Gegenwärtig enthält daher das *Corp. jur. civ. Rom. vier Hauptheile* (die *Institutionen*, die *Pandekten*, den *Codex* und die

*) z. B. Vormundschafts-, Ehe- oder Erbfolge-Ordnungen, etc., oder, was am meisten der Fall ist, über einzelne Rechtsfälle oder Rechtsfragen.

**) *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten*, v. 5 Febr. 1794.

***) Nächst dem Preussischen Landrecht ist die umfassendste, das gemeine Recht ausschliessende, Gesetzgebung in Deutschland das *allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*. Wien 1811. 3 Thle. 8.

Novellen) und *einen Anhang* verschiedenartigen Inhalts (§. 109.).

Die zahlreichen Ausgaben des *Corp. jur. civ.* sind entweder *glossirte*, oder *nicht glossirte*, je nachdem sie mit Anmerkungen der *Glossatoren* *) versehen waren, oder nicht. Auch giebt es Ausgaben *mit* oder *ohne Bemerkungen* neuerer Rechtsgelehrten. Die angeführte Ausgabe mit Noten von Dion. Gothofredus, wovon die 5te und beste Auflage sein Sohn Jac. Gothofredus 1624 besorgte, ist nachher von den meisten Herausgebern des Corp. jur. civ. zum Grunde gelegt worden, besonders seitdem die Auflage von Sim. van Leeuwen, Amst. et. Lugd. Bat. 1663. in fol. erschienen war. Für den gewöhnlichen Gebrauch bediente man sich hauptsächlich des *Frankfurter* Nachdrucks mit den geschlungenen Händen auf dem Titelblatte v. J. 1688 und öfter, der durch viele Druckfehler entstellten *Freieslebenschen*, Altenburg 1720, und der verschiedenen *Amsterdamer*, besonders der *Elzevirschen* von 1664, 1681, 1687 u. 1700. 8., bis in der neuesten Zeit dem immer fühlbarer werdenden Mangel correcter und preiswürdiger Handausgaben durch Beck und die Gebrüder Kriegel abgeholfen wurde. *Jener* veranstaltete 2 Ausgaben in verschiedenem Format: *eine grössere* mit Angabe der wichtigsten Varianten und mit Verweisungen, Leipzig 1825 — 36, II Tomi in 4 Partes gr. 8.; die *zweite*, ohne alle Noten, aber correcter, ebendas. 1829 — 37. II Vol. kl. fol. Besonders empfehlenswerth ist die von den beiden Kriegel angefangene und von Herrmann und Osenbrüggen vollendete, Leipzig 1833 — 43, bestehend aus 3 Partes in 1 Volumen kl. fol. Noch unvollendet ist die grosse kritische Ausgabe, an welcher seit einer Reihe von Jahren Ed. Schrader in Tübingen unter Beihülfe einiger anderer Gelehrten arbeitet. — Für diejenigen, welche an der lateinischen Sprache Anstoss nehmen möchten, giebt es auch eine Uebersetzung des Corpus juris ins Deutsche, Leipzig, 1830 — 34. 7 Bände 8.

Die älteren Ausgaben des Corp. jur, Rom. waren zum Theil anders geordnet, als im Texte angegeben ist; die Gothofredische v. 1583 enthält zuerst *alle* 4 Theile in der heutigen Ordnung **).

*) Italienische Rechtslehrer des 12ten u. 13ten Jahrhunderts, so genannt nach den kurzen Sprach - und Sach - Anmerkungen (glossae), durch welche sie den Text der Justinianeischen Rechtsbücher erläuterten.

) Das Corpus juris der Glossatoren nämlich bestand aus 5 Bänden, wovon die ersten 3 (*Digestum vetus* — *Infortiatum* — *Digestum novum*) auf die Pandecten kamen, der 4te (*Codex*) nur die 9 ersten Bücher des Codex, und der 5te (*Volumen*) die Institutionen, Novellen, die Libri feudorum und die 3 letzten Bücher des Codex enthielt. (S. §. 75. Not *).

§. 105.

Von den *Institutionen.*

Den *ersten* Theil des *Corp. jur. Rom.* machen die *Justinianischen Institutionen* aus. Sie bestehen aus dem *Inbegriffe der rechtlichen Grundsätze, welche Kaiser Justinian zur leichtern Erlernung der Rechtswissenschaft für Anfänger hat entwerfen lassen.* Sie sollten daher eigentlich das seyn, was heute zu Tage eine *juristische Encyclopädie* ist *). Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden aber auch zugleich für gültige Gesetze erklärt.

1) Die Institutionen wurden auf Justinians Befehl zwischen den Jahren 532 und 533 durch die Rechtsgelehrten Tribonian, Dorotheus und Theophilus ausgearbeitet, den 21sten November 533 publicirt und den 30sten December 533 confirmirt.

2) Sie sind aus den älteren Compendien der Römischen Rechtsgelehrten, insbesondere des Cajus, oder wie man jetzt für richtiger hält, Gajus geschöpft **).

*) Daher sagt Justinian in dem *an die Studirenden* gerichteten Prooemio zu den Institutionen §. 3.: „*mandavimus specialiter*, *ut* — *Institutiones componerent*: *ut liceat vobis prima legum cunabula non ab antiquis fabulis discere*, *sed ab Imperiali splendore appetere*: *et tam aures*, *quam animi vestri*, *nihil inutile*, *nihilque perperam positum*, *sed quod in ipsis rerum obtinet argumentis*, *accipiant*: *et quod priore tempore vix post quadriennium* (*prioribus*) *contingebat* [*ut tunc Constitutiones imperatorias legerent*], *hoc vos a primordio ingrediamini*, *digni tanto honore*, *tantaque reperti felicitate*, *ut et initium vobis et finis legum eruditionis a voce principali procedat.*" §. 4. „*Igitur* — *in quatuor libros easdem Institutiones partiri jussimus*, *ut sint totius legitimae scientiae prima elementa.*"

**) Nach den neueren Erörterungen hat *Gajus* seine Institutionen unter *Anton. Pius* und *Marc. Aurel*, also nach der Mitte des 2ten Jahrhunderts p. Chr., geschrieben. Der Preuss. Staatsrath Niebuhr entdeckte ein Manuscript dieser Institutionen auf seiner Gesandtschaftsreise nach Rom im J. 1816. Er fand nämlich in der Bibliothek des Domcapitels zu Verona eine rescribirte Pergamenthandschrift (Codex rescriptus, Palimpsest) deren obere Schrift Briefe des heil. Hieronymus enthielt, während die untere, nur in matten Umrissen noch durchscheinende, als der Text der (wahrscheinlich noch vor Justinian also vor dem 6ten Jahrhundert p. Chr. abgeschriebenen) Institutionen, des Gajus erkannt wurde. Durch die Bemühungen der Berliner Professoren Becker und Göschen, welche die Academie der Wissenschaften daselbst 1817 nach Verona gesandt hatte, und des D. Hollweg aus Frankf. a. M., der jenen aus Liebe zur Sache nachgereist war, kam eine glaubwürdige, bis auf einige Blätter (vielleicht 18 Seiten, die sich gar nicht, und nur 9 bis 10 Seiten, die sich nur stückweise lesen lassen) vollständige Abschrift davon zu Stande, welche Göschen zuerst zu Berlin im J. 1820 und mit Ergänzungen 1824 herausgab. Die neueste Ausgabe mit Benutzung der nachgelassenen Papiere Göschens hat Lach-

3) Die Institutionen bestehen aus 4 Büchern. Jedes derselben ist in *Titel* (deren Inhalt in Ueberschriften angegeben ist) und diese wieder in *Paragraphen* eingetheilt. Vor dem 1sten §. eines jeden Titels steht gewöhnlich eine Einleitung, welche man *principium* heisst.

4) Obgleich der Zweck der Institutionen dahin ging: *ut sint totius legitimae scientiae prima elementa*, so erstrecken sie sich doch nicht auf alle Rechtstheile, sondern vorzüglich nur auf das Privatrecht.

5) Ursprünglich sind sie in lateinischer Sprache abgefasst. Es giebt aber auch eine griechische Uebersetzung oder vielmehr Erläuterung (*Paraphrase*) derselben von Theophilus, Rechtslehrer in Constantinopel und wahrscheinlich dem obenerwähnten Mitarbeiter an den Institutionen.

§. 106.

Von den *Pandekten*.

Der zweite Theil des *Corp. jur. Rom.* enthält die *Pandekten* (*Pandectae* s. *Digesta*). Sie bestehen aus einer *vom Kaiser Justinian veranstalteten Sammlung rechtlicher Grundsätze aus den besten* (*in der Praxis als geltend anerkannten*) *Schriften älterer Römischer Rechtsgelehrten* (39 an der Zahl).

1) Der Name *Pandekten* kömmt aus dem Griechischen, *παν* (alles) und *δέχεσθαι* (zusammenfassen), weil sie nach Justinians Plane alle nach dem Zeugnisse der Rechtsgelehrten als gültig anerkannte Rechtssätze enthalten sollten. *Digesta* wurden sie genannt, weil sie die Grundsätze *in Ordnung* aufführen sollten (*in ordinem digerere*). Denn die Absicht, die Justinian mit den Pandekten hatte, ging dahin, dass sie zugleich ein Lehrbuch abgeben und die ganze Masse der älteren juristischen Schriften entbehrlich machen sollten.

2) Die Pandekten sind auf *Justinians* Befehl zwischen den Jahren 530 bis 533 durch Tribonian und 16 Gehülfen verfertigt, den 16ten December 533 publicirt *) und am 30sten December 533 **) als Gesetz- und Lehrbuch confirmirt worden.

mann besorgt, Berlin, 1841. An der Wichtigkeit dieser Entdeckung für die Wissenschaft, besonders für die Kenntniss des processualischen Verfahrens bei den Römern, ist nicht zu zweifeln, wiewohl Einzelne ihre Erwartungen zu hoch gespannt hatten. S. Eduard Gans, Scholien zum Gajus. Berlin 1821. Vorr., besonders aber Ed. Schrader: Was gewinnt die Röm. Rechtsgeschichte durch Gajus Institutionen? Heidelberg 1823.

*) Also *später* als die Institutionen.

**) Also an *einem* Tage mit den Institutionen.

3) Sie bestehen aus 50 *Büchern*. Jedes dieser Bücher *) ist in *Titel*, deren Inhalt ebenfalls in Ueberschriften angegeben ist, eingetheilt. Jeder Titel enthält wieder *Bruchstücke* aus Schriften der Rechtsgelehrten, welche man *leges* oder *fragmenta* nennt, und jedes derselben beginnt, sobald es von grösserem Umfange ist, mit einem nicht numerirten Eingang (principium), und zerfällt dann weiter in §§. — Jedes dieser Bruchstücke hat ausserdem eine Ueberschrift (inscriptio), welche den *Namen des Juristen* (aus dessen Buche die Stelle genommen worden), die *Zahl* des Buchs und den *Titel* desselben angiebt **).

Abgesehen hiervon giebt es noch zweierlei Eintheilungen der Pandekten von geringerer Bedeutung, nämlich in *sieben* und in *drei* Theile.

Die Eintheilung in *sieben* Partes war unstreitig zu Bestimmung des Unterrichts in dem Rechte gemacht ***). Der *erste* Theil begriff das 1 — 4te Buch und hiess *Prota*, der *zweite* das 5 — 11te Buch, der *dritte* das 12 — 19te, der *vierte* das 20 — 27ste, der *fünfte* das 28 — 36ste, der *sechste* das 37 — 44ste, und der *siebente* Theil das 45 — 50ste Buch.

Die Eintheilung in *drei* Theile rührt erst von den Glossatoren her. Der *erste* dieser Theile umfasste das 1 — 24ste Buch (Tit. 2.) und ward *Digestum vetus* genannt, der *zweite* enthielt Buch 24 (Tit. 3.) — 38. und hiess *Infortiatum*, und der *dritte* begriff Buch 39. bis zu Ende und hatte den Namen *Digestum novum* †).

*) Bloss das 30ste, 31ste und 32ste Buch macht eine Ausnahme. Es wird darin *de legatis et fideicommissis* gehandelt und jedes derselben als Buch gezählt, daher auch *de legat. et fideicomm.* I. II. oder III. citirt.

**) *Was* die Lehrer des Rechts den Studirenden davon vortragen und *in welcher Zeit* des Unterrichts sie diess thun sollten, ist in der vorgedruckten Constitution: *Omnem reipublicae* vom 16ten December 533 genau vorgeschrieben.

***) *Justinian* ertheilte wenigstens den Rechtslehrern damaliger Zeit nach dieser Eintheilung seine Instruction darüber, was für Bücher der Pandekten (nicht alle) und in welcher Ordnung sie dieselben den Studenten vortragen sollten. S. die an die Professoren (*Antecessores*) gerichtete *Const. Omnem reipublicae* etc.

†) Die ursprüngliche Veranlassung und der Zweck dieser Eintheilung ist nicht genauer bekannt, und man hat insbesondere darüber, ob sie mehr dem Zufalle als einer absichtlichen Spielerei ihre Entstehung verdanke, einen endlosen, mit dem Werthe oder vielmehr Unwerth des Gegenstandes ganz ausser Verhältniss stehenden Streit geführt. Gewiss bedeutet D. *vetus* soviel als *primum* (prima pars, primum volumen), und D. *novum* soviel als *ultimum* (ultima pars), *Infortiatum* aber soviel als *auctum*, weil dieser mittlere Theil später dadurch eine Vermehrung oder Verstärkung erhalten hatte, dass man ein Stück hinzufügte, was früher zu dem D. novum gehört hatte.

4) Der Inhalt der Pandekten erstreckt sich ebenfalls zum grössten Theile nur auf das ***Privatrecht***, doch enthalten sie auch mehrere Bestimmungen über das öffentliche und namentlich das ***Strafrecht*** *). — Die Anordnung der Materien ist in keiner Rücksicht logisch und von einer systematischen ganz das Gegentheil.

5) Die Fragmente oder die ausgezogenen Stellen aus den Schriften der Rechtsgelehrten sind hier und da ***verändert*** aufgenommen worden. Diess hat besonders Tribonian veranlasst, daher auch diese Abänderungen ***emblemata Triboniani*** genannt werden.

6) In den Handschriften der Glossatoren fehlten mehrere Stellen. Sie wurden aber in den neueren Ausgaben seit dem 16ten Jahrhundert hauptsächlich von Jacob Cujacius und Anton Contius wiederhergestellt und deshalb ***leges restitutae*** genannt.

§. 107.

Von dem *Codex*.

Der *dritte* Theil des *Corp. jur. Rom.* begreift den *Codex* (*repetitae praelectiones*). Er besteht aus einer *Sammlung von lauter Verordnungen der Römischen Kaiser von Hadrian bis auf Justinian, welche Constitutiones genannt wurden.*

1) Der Name ***Codex*** drückte bei den Römern früher ein Manuscript aus, das ***gebunden*** war **). In der Folge hiess Codex vorzugsweise ein solches Buch, in welchem die Constitutionen der Kaiser gesammelt waren.

2) Schon früher waren dergleichen Sammlungen kaiserlicher Verordnungen gemacht und nach ihren Urhebern benannt worden, so von Gregorianus, Hermogenianus, und die wichtigste auf Befehl des Kaisers Theodosius II. von einer besonders dazu ernannten Commission (***Codex Theodosianus*** v. J. 438). Einen gleichen Auftrag ertheilte Justinian bereits im J. 528 (also noch vor Abfassung der Institutionen und Pandekten) einer Commission von 10 Männern, und durch diese kam 529 der ***Codex Justinianeus*** (in der Folge ***primus*** oder ***vetus*** genannt) zu Stande, welcher theils eine Auswahl aus jenen 3 älteren Codices, theils die seit dieser Zeit (438) erlassenen Verordnungen (insoweit sie für noch anwendbar erachtet wurden) enthielt. Als man nun aber zur Abfassung der Pandekten und Institutionen schritt, stiess man in den zu diesem Behuf benutzten Schriften der ältesten Juristen auf eine Menge Streitfragen, welche Justinian selbst durch 50 besondere Verordnungen (decisiones) entschied, und hauptsächlich um auch diese seinem Codex (v. J. 529) einzuverleiben liess er denselben

*) Das Strafrecht wird im 47sten und 48sten Buche vorgetragen, und diese Bücher nennt deshalb Justinian selbst ***libri terribiles***.

) Das *Volumen*** war ***gerollt***.

von Tribonian nebst 4 Gehülfen nochmals revidiren und vervollständigen. Das Resultat dieser im J. 534 unternommenen und auch vollendeten Arbeit war der *Codex Justinianeus* (*novus*, auch *secunda editio*, oder, was dasselbe bedeutet, *repetita praelectio* codicis genannt), mit dessen am 16. November erfolgter Publication zugleich *die erste Ausgabe* für ungültig erklärt wurde.

3) Dieser Codex novus enthält gleich dem älteren *zwölf Bücher*, die wiederum in *Titel* getheilt sind. Diese Titel enthalten, die kaiserlichen Verordnungen in chronologischer Ordnung, und man nennt sie ebenfalls *leges* oder auch *constitutiones*. Sie zerfallen, eben so wie die Gesetze in den Pandekten, bei grösserem Umfange in ein *principium* und in *Paragraphen*.

Ueber jeder Constitution steht eine *inscriptio*, enthaltend den Namen des Kaisers, der sie gegeben hat und der Person, an die sie gerichtet worden ist. Die Unterschriften (*subscriptiones*) geben den Ort und die Zeit ihrer Ausstellung an; nur sind sie nicht immer erhalten (constitutiones sine die et consule).

4) Die Sprache der Constitutionen ist ebenfalls die lateinische, jedoch giebt es auch einige griechisch erlassene.

5) Auch in dem Codex giebt es *leges restitutae*, und zwar weit mehr noch, als in den Pandekten.

§. 108.

Von den *Novellen.*

Den *vierten* Theil des *Corp. jur. Rom.* bilden die *Novellen*. Unter diesen sind *diejenigen Gesetze Justinians (und einiger späteren Römischen Kaiser) zu verstehen, welche, nach der Erscheinung des Codex, fast alle in griechischer Sprache erlassen worden sind.*

1) *Novellen* heissen sie, weil sie, im Verhältniss zu den im Codex befindlichen, *neue* (novae, novellae) leges sind.

2) Sie sind einzeln in den Jahren 535 bis 565 gegeben und vollständig *erst nach* Justinians Zeiten von Unbekannten gesammelt worden. Solcher (Privat-) *Sammlungen* giebt es *drei:* a) die *älteste* ist ein, wahrscheinlich noch unter Justinian, von dem Rechtslehrer Julianus zu Constantinopel verfertigter *Auszug* aus *nur* 125 Novellen, und zwar in *lateinischer* Sprache (*Epitome* novellarum *Juliani*). b) Die *zweite vollständigste* Sammlung, nicht lange nach Justinian veranstaltet, enthält 168 Novellen (von welchen jedoch 11 bestimmt nicht von Justinian herrühren, 4 aber doppelt vorkommen), und zwar *alle in griechicher* Sprache. Die Handschriften derselben wurden erst im 16ten Jahrhundert wieder aufgefunden, und bald ins Lateinische übersetzt. c) Die *dritte* Sammlung, die sogenannte *versio vulgata*, enthält *nur* 134 Novellen in einer (nach den heutigen Ausgaben zu urtheilen) keineswegs immer wortgetreuen Uebersetzung des griechischen Ori-

ginaltextes in schlechtes *Latein.* Diese lateinishe Sammlung, deren Verfasser und Zeit der Entstehung sicht nicht ermitteln lässt, war den Glossatoren als die vollständigste bekannt, sie hiess bei ihnen *Authenticum* oder *Liber authenticorum* (wahrscheinlich im Gegensatz zu der blossen Epitome Julians), und auch die einzelnen Novellen darin nannten sie *authenticae.*

3) Nur die so eben erwähnte *lateinische* Uebersetzung gilt in den Gerichten, weil bloss diese zur Zeit der Aufnahme der Römischen Gesetze in Deutschland, in dem *Corpus juris Romani* enthalten war; doch hindert diess nicht, den griechischen Originaltext als exegetisches Hülfsmittel zu benutzen.

4) Nicht alle 168 Novellen, welche sich in den neueren Ausgaben des Corpus juris finden, sondern *nur diejenigen* 97, welche die Glossatoren aus ihrem liber Authenticorum als die allein noch anwendbaren ausgewählt, mit *Anmerkungen* (glossae) begleitet, und in 9 sogenannte *Collationes* (Abschnitte) getheilt hatten, haben bei uns verbindliche Kraft, vermöge der Regel: *quidquid non agnoscit glossa*, *nec agnoscit forum* s. *curia* (Gericht), die übrigens auch in Beziehung auf die übrigen Theile des Corpus juris gilt, indem einige *nichtglossirte* Stellen auch in den *Pandekten*, mehrere dergleichen aber im *Codex* vorkommen.

5) Aus den Novellen, besonders aus den längeren und wichtigeren, machten die Glossatoren Auszüge, und schrieben dieselben neben diejenigen Verordnungen *im Codex*, welche dadurch abgeändert oder ganz aufgehoben worden waren. Dergleichen dem Codex einverleibte Novellenauszüge heissen ebenfalls *Authenticae* *), und es giebt deren nicht weniger als 220. Sie führen die Ueberschrift *Auth.*, und sind mit kleineren Lettern gedruckt.

6) Jede einzelne Novelle beginnt mit einer *Einleitung* (praefatio) und schliesst mit einem *Nachwort* (epilogus), während der übrige Inhalt in Capitel getheilt ist, welche bei grösserem Umfange gewöhnlich wieder (gleich den Constitutionen im Codex) in ein principium und in §§. zerfallen.

7) Die *nicht* glossirten (also nicht geltenden) 71 Novellen sind: Nov. 11. 13. 21. 24—32. 35—38. 40—43. 45. 50. 59. 62. 64. 65. 68. 75. 87. 101—104. 121. 122. 126. 129. 130. 133. 135—142. 144—158. und 160—168. Sie finden sich in den alten Ausgaben des Corpus juris den 97 glossirten angehängt, während die neueren Ausgaben alle 168 Novellen in fortlaufender Zahl enthalten.

*) Ausser diesen 220 befinden sich aber im Codex auch noch 13 *Authenticae Fridericianae.* Diess sind theils vollständig, theils nur im Auszug aufgenommene Verordnungen der deutschen Kaiser Friedrichs I. u. II. Sie unterscheiden sich äusserlich von den übrigen durch die Ueberschrift: *Nova constitutio Friderici Imperatoris.*

§. 109.

Anhang zum *Corp. jur. Rom.*

Im *Anhange* zu dem *Corp. jur. Rom.* sind enthalten: 1) die *dreizehn Edicte Justinians*; 2) einige andere *Constitutionen von Justinian, Justin II. und Tiber II.*; 3) 113 *Constitutionen Kaiser Leo des Philosophen* (*Novellae Leonis*) aus dem 9. Jahrhundert; 4) einige *Constitutionen* verschiedener Byzantinischer Kaiser aus dem 7ten bis 14ten Jahrhundert unter dem Titel *Constitutiones imperatoriae*; 5) die *Canones Sctor. Apostolorum*, und 6) die *Consuetudines feudorum* *).

Fast Alles diess ist erst von den späteren Herausgebern (seit dem 16ten Jahrhundert in das *Corp. jur. Rom.* aufgenommen worden, als die Römischen Gesetze in Deutschland bereits Eingang erhalten hatten. Es gilt daher nichts von diesen Zusätzen in Deutschland, *die zwei Bücher des Lehnrechts ausgenommen*, die auch schon die Glossatoren mit aufgenommen und glossirt haben.

Diese Bücher enthalten die Lehnrechtsgewohnheiten, welche in den Italienischen (namentlich *Longobardischen*) Lehngerichten beobachtet wurden, und ausserdem auch kaiserliche Lehnsgesetze. Sie zerfallen in *Titel*, und diese regelmässig wieder in ein *principium* und in §§.

Die neueren Untersuchungen über Entstehung und Bearbeitung dieser Libri feudorum **) haben erwiesen, dass das Ganze in der Gestalt, wie es uns jetzt vorliegt, durch successives Aneinanderreihen mehrerer Arbeiten verschiedener Verfasser ***) seit der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts entstanden, schon von Bulgarus († 1166) und Anderen mit der Glosse versehen, und bald nachher †) mit den Novellen, als *decima Collatio* derselben, in Ver-

*) In vielen Ausgaben des Corp. jur. finden sich noch mehrere Stücke aufgenommen, denn die Herausgeber vermeinten ihnen dadurch einen grösseren Werth und stärkeren Absatz zu verschaffen. Namentlich haben selbst die neuesten (§. 104.), wenigstens noch *das Costnitzer Friedensinstrument* (Liber s. Acta de pace Constantiae) v. J. 1183, sowie *einige Constitutionen der deutschen Kaiser Friedrichs* II. (aus welchen zum Theil die Authenticae Fridericianae entlehnt sind) und *Heinrichs* VII. (VI.) aufgenommen, dagegen die Canones Sctor. Apostolorum ausgeschieden. *P.*

**) C. W. Paetz, de vera librorum juris feudalis Longobardici origine. Gotting. 1805. Desselben Lehrb. des Lehnrechts §. 16. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §. 278. C. F. Dieck, Literärgeschichte des Longobard. Lehnrechts. Halle 1828. E. A. Laspeyres, über Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudor. Berlin 1830. *P.*

***) Zu diesen gehören namentlich die beiden unter Kaiser Friedrich I. lebenden Consuln von Mailand, Gerardus Niger (mit Wahrscheinlichkeit) und Obertus ab Orto (mit Gewisheit). *P.*

†) Ungewiss, ob schon von Pillius um 1180, oder erst von Hugolinus de Presbyteris († 1233), der eine neue Redaction der Consuetudines feudorum unternahm. *P.*

bindung gebracht worden sey. Seit dieser Verbindung wurden sie gewissermassen als zum Römischen Recht gehörig betrachtet, und dieser Umstand verschaffte ihnen zugleich mit diesem die Aufnahme in Deutschland.

Die *Consuetudines feudorum* bestanden Anfangs nur aus *einem* Buche (daher auch oft *Liber* feudorum genannt). Von den Glossatoren wurden sie in *zwei* Bücher getheilt. Diese gehen bis zu dem 58sten Titel (einschliesslich) des 2ten Buches der in den jetzt gewöhnlichen Ausgaben des Corp. jur. Rom. enthaltenen Sammlung. Was sonst noch in der, *Consuetudines* oder *Libri feudorum* überschriebenen Sammlung in dem Corp. jur. Rom. enthalten ist, gehört eigentlich nicht dazu. Es sind diess Zusätze ebenfalls lehnrechtlichen Inhalts, welche aber erst später beigefügt, und nicht mit der Glosse versehen wurden, weshalb sie denn zwar des gesetzlichen Ansehens entbehren, aber doch für die Interpretation jener beiden Libri von Wichtigkeit sind. Man nannte sie *Capitula extravagantia* oder *extraordinaria*, und es heissen dann im Gegensatz zu ihnen die glossirten Theile, d. h. Buch I. u. II. bis Tit. 58. (genau genommen nur bis Tit. 56.) *Capitula ordinaria.* Cujacius war der Erste, der die Extravaganten mit den Capitula ordinaria verband (1566), in das Corpus juris kamen sie zuerst durch Pacius in seinen beiden Ausgaben v. 1580, diesen folgte Dion. Gothofredus 1583, und seitdem finden sie sich in allen Ausgaben *).

§. 110.

Verhältniss der vier Haupttheile des Corp. jur. Rom. gegen einander.

In den Fällen, wo die in dem Corp. jur. Rom. enthaltenen Bestimmungen einander offenbar widersprechen, *geht* (in

*) Anfangs hat das Ganze aus *einem* Buche bestanden. Von den Glossatoren ward es in *zwei* Bücher abgetheilt. Als man die Capitula extraordinaria beigefügt hatte, versuchte man eine andere Eintheilung und machte mehrere Bücher. Auch Cujacius († 1590) that diess und machte *fünf* Bücher, wovon das *letzte Constitutiones feudales imperatorum* enthielt. Die folgenden Herausgeber des Corp. jur. Rom. haben diese Eintheilung nicht richtig beibehalten, daher denn nicht alles in dem gewöhnlichen Corp. jur. mit aufgenommen zu seyn *scheint*. Denn das erste Buch enthält *Tit.* 1—28., das zweite *Tit.* 1—58., das dritte wird als fehlend angegeben (*Liber tertius deest*), das vierte fängt sich mit Tit. 73. an. Es fehlt aber nichts, sondern liegt nur an einer unrichtigen Zusammensetzung der *alten* Sammlung und der Abtheilungen in Cujacius Ausgabe, wo sich das 3te Buch mit Liber II. Tit. 23., und die Capitula extraordinaria mit dem 4ten Buche und 73sten Titel anfingen. Erst die neuesten Ausgaben des Corpus juris von Beck und der Gebrüder Kriegel sind wieder zu der älteren Eintheilung in 2 Bücher, auf welche dann die capitula extraordinaria folgen, zurückgekehrt.

der Regel) *die spätere Bestimmung der älteren vor* (§. 47.). Die Novellen (in soweit sie *glossirt* sind) haben daher den Vorzug vor *allen* Theilen des Corp. jur., und unter den Novellen selbst geht wiederum die neuere der älteren vor; der *Codex* hat den Vorzug vor den Institutionen und Pandekten *) und die *Institutionen* wieder vor den Pandekten **).

Der Grund zu dieser Regel liegt darin, dass eine Sammlung von mehreren Gesetzen, wenn sie *vom Gesetzgeber* veranstaltet wird, ihre (neue) gesetzliche Kraft mit dem Tage ihrer Bekanntmachung erhält. Auf die Zeit, zu welcher ein in die Sammlung mit aufgenommenes, früher bekannt gemacht gewesenes Gesetz Kraft erhalten hat, kömmt dann weiter nichts an. Seine Bekanntmachung *als Theil der Gesetzsammlung* wird nunmehr entscheidend, nicht die Bekanntmachung *als einzelnes Gesetz* ***).

§. 111.

Von der Art und Weise, die Gesetzstellen im Corp. jur. Rom. zu citiren.

Die Gesetzstellen im Corp. jur. Rom. werden auf eine eigne Art citirt. Bei jedem Theile ist diese Art verschieden. Auch giebt es gewöhnliche und Citir-Methoden der Glossatoren. Die Kenntniss der letzteren ist zum Verstehen der Glosse nothwendig †).

*) Weil er *nach* der Publication der Institutionen u. Pandekten (533) noch einer neuen Revision (534) unterworfen wurde. Jedoch ist dieser Vorzug nicht unbestritten. *P.*

**) Diese Behauptung ist, so allgemein genommen, wie sie der Verf. hinstellt, unbedingt zu verwerfen. Wenn hier die Zeit der Bekanntmachung entscheiden sollte, so müssten umgekehrt die Pandekten den Institutionen vorgehen, weil diese im *November*, jene erst im *December* des J. 533 publicirt wurden, obgleich *beide* mit *demselben* Tage (30ten December) in gesetzliche Kraft treten sollten. Vielmehr stehen beide im Allgemeinen einander gleich, und von einem Vorzuge nach der Publicationszeit kann gar nicht die Rede seyn, sondern nur davon, ob nicht die Pandektenstelle bloss *älteres* antiquirtes Recht referirt, während in den Institutionen das *neuere* vorgetragen wird, ob sich nicht die scheinbar widersprechenden Stellen, wie Allgemeines zu Besonderem, wie Regel zur Ausnahme verhalten, oder ob nicht die Institutionen nur einen fehlerhaften Auszug aus der Pandektenstelle mittheilen. *P.*

***) Sehr interessant ist das Studium der hierüber von Thibaut, Ueber das Verhältniss der einzelnen Theile des Römischen Rechts: in Dessen civilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. Abhandl. VI. S. 79 u. f. aufgeführten Grundsätze. Vergl. auch v. Löhr, im Magazin für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung Bd. 3. No. 7. und Mühlenbruch, doctrina Pandectarum. Hal. 1823. Vol. I. §. 70. u. 71. sowie die 4te *deutsche* Ausgabe dieses Lehrbuchs, Halle 1844. Th. I. §. 71.

†) Thibaut, über die Arten das Corp. jur. Rom. zu allegiren: in Dessen angef. civilistischen Abhandlungen. X. Abhandl S. 205 f. und Ad. Schilling, Lehrb. für Institutt. u. Geschichte des Röm. Privatrechts. §. 39 – 42.

Die Citirmethode für die gewöhnliche Praxis ist folgende:

I. Bei den *Institutionen* wird

1) zuerst das Zeichen des §. gesetzt, und die Zahl desselben, oder das Zeichen des Einganges vom Titel, *principium* genannt (§. 105.), z. B. §. 1. oder pr. (principium);

2) darauf folgt das Wort *Institutionum*, das aber nur durch ein *J.* ausgedrückt wird;

3) zuletzt wird die *Ueberschrift* des *Titels* (nicht die Zahl desselben) angegeben; also z. B.

§. 4. J. de adopt.

pr. J. de just. et jure.

II. Bei den *Pandekten* setzt man

1) zuerst das Wort *Lex* oder fragmentum, welches durch ein *L.* oder *fr.* angedeutet wird, nebst der *Zahl* desselben und den §. nebst seiner Zahl;

2) dann lässt man das *Zeichen der Pandekten*, nämlich ein *D.* (Digesta), selten noch ein *P.* oder ein Griechisches *π.* (*πανδεκται*) und nie mehr ein ff. folgen *);

3) zuletzt folgt die *Ueberschrift des Titels*, — also z. B. L. (fr.) 4. §. 2. D. (oder P. oder *π.*) de inofficioso testamento (oder de inoff. test.);

L. 7. pr. D. de instit. act.

III. Bei dem *Codex* wird

1) zuerst das *Zeichen des Gesetzes* nämlich ein L. oder auch ein c. (constitutio), nebst dessen Zahl, und des §. nebst dessen Zahl (wie bei den Pandekten) gesetzt;

2) dann das Zeichen des *Codex*, welches *C.* oder *Cod.* ist;

3) zuletzt die *Ueberschrift des Titels*, — also:

L. oder c. 6. §. 5. C. de modo mulctar.

Ist das anzuführende Gesetz des Codex eine *Authentica*, so wird diese nach ihren Anfangsworten gewöhnlich so citirt:

Auth. qua in provincia quis Cod. ubi de crim. agi oportet.

IV. Bei den *Novellen* ist die Angabe ganz kurz:

Nov. 118. Cap. 4.

V. Bei den *Consuetudinibus feudorum* setzt man, wenn man sie anführt, zuerst eine Römische I. oder II. als das Zeichen des ersten oder zweiten Buches, dann das abgekürzte Wort Feudum, und zuletzt die Zahl des Titels und die des §.

z. B. Imo oder IIdo Feud. 9. §. 4.

In Rücksicht dieser Citir-Methode ist noch zu bemerken:

*) Das ff. findet sich häufig in den Noten der älteren Ausgaben des Corpus juris und ist aus einem etwas langgezogenen D. entstanden, welches, um die Abbreviatur anzudeuten, durchstrichen wurde.

1) Oefters schreibt man die Ueberschriften der Titel nicht aus, oder setzt gar nur Anfangsbuchstaben davon hin, z. B.:

L. 6. §. 5. C. de modo mulct. (de modo mulctarum quae a judicibus infliguntur);

L. 149. D. de R. J. (de diversis regulis juris) — oder de V. S. (de verborum significatione).

2) In den älteren juristischen Schriften werden nicht die Zahlen der Gesetze und der Paragraphen, sondern ihre Anfangs*worte* bemerkt, z. B.:

§. sed et si quis (4) J. de mil. test.

L. non solum autem (10) §. si libertus (7) D. de excusationibus *).

3) Nach der *neuesten* Art zu citiren giebt man entweder umgekehrt zuerst die Zahl des Buches und Titels an und lässt dann die einzelne Stelle nebst Zahl folgen, z. B.:

L(ib). XVII. T(it). 1. L. (fr.) 15. oder kürzer: D. XVII. 1. fr. 15. **);

oder man citirt *wie gewöhnlich*, nur dass man noch in der Parenthese die *Zahl des Buches und des Titels* beifügt, z. B.:

§. 6. J. de rer. div. (II. 1.)
L. 6. D. de rei vind. (VI. 1.)
L. 8. C. de novat. (VIII. 24.) ***)

4) In den Pandekten giebt es *drei* Bücher, welche keine Titel, und die gemeinsame Ueberschrift *de legatis et fideicommissis* haben (s. §. 106. Not. ***.), sie werden so angegeben:

L. 1. §. 2. D. de legat. (et fideicomm.) Imo, oder IIdo, oder IIItio.

*) Daher finden sich in den älteren Ausgaben des Corpus juris ausser den Titel-Registern noch besondere Register über die Anfangsworte aller einzelnen Paragraphen der Institutionen und aller Leges der Digesten und des Codex. *P.*

**) Dies ist die kürzeste, aber freilich nicht die sicherste Art zu citiren, indem bei der Angabe blosser Zahlen viel leichter ein Irrthum vorkommen kann, als wenn daneben die Rubrik des Titels mit angeführt, und dadurch zugleich das beste Mittel der Berichtigung eines etwaigen Zahlenfehlers geboten wird. *P.*

***) Die für das Nachschlagen bequemste Citirart ist jedenfalls die, dass man zuerst das Zeichen des Haupttheils, in welchem die Stelle sich befindet, demnächst Buch- und Titel-Zahl mit beigefügter Titel-Rubrik, und zuletzt die einzelne Stelle angiebt, denn dies ist die natürliche Ordnung, welche man bei dem Aufsuchen jeder Stelle befolgen muss. Hiernach würden also die obigen 3 Citate so lauten:

J. II. 1. de rer. div. §. 6.
D. VI. 1. de rei vind. L. 6.
C. VIII. 24. de novat. L. 8.

Bei den Novellen hat man ohnehin diese Ordnung schon längst befolgt, denn man citirt nicht z. B.: Cap. 4. §. 2. Nov. 115., sondern umgekehrt: Nov. 115. c. 4. §. 2. *P.*

5) Um diese Citate finden zu können, muss man (sobald nicht die Zahl des Buchs und des Titels schon mit angegeben sind) in dem *Index* eines jeden Corpus juris den Titel aufsuchen und sehen, wo und in welchem Buche er steht. Ist er gefunden, so hat man das Gesetz und den §. aufzusuchen *).

§. 112.

Von den verschiedenen Namen der Römischen Gesetze.

Von jeher hat man die Gesetze in allen Staaten mit verschiedenen Namen belegt. Man bezweckte damit die Bezeichnung des Urhebers der Gesetze, oder des Gegenstandes derselben, oder der Form, in welcher sie erlassen wurden. Die Namen der Römischen Gesetze sowie derjenigen Rechtsbestimmungen, welche Gesetzeskraft erhielten (quae legis *vicem* obtinebant s. habebant), sind (abgesehen von dem Gewohnheitsrecht): *Leges*, *Plebiscita*, *Senatusconsulta*, *Constitutiones* (principum), *Edicta* (magistratuum) und *Responsa prudentum*.

1) *Leges* hiessen in den ältesten Zeiten des Römischen Staates Gesetzesvorschläge einer höheren Magistratsperson (z. B. eines Consuls), welche, um verbindliche Kraft zn haben, von den Bürgern in ihren Versammlungen, und zwar entweder von den Patriciern (in den comitia curiata), oder von dem gesammten Volke (in den com. centuriata) ausdrücklich genehmigt werden mussten**).

*) Bei manchen älteren Ausgaben des *Corp. jur.* sind besondere Blätter (ohne Text) eingebunden und an denselben Pergamentblättchen befestigt, welche über der Schrift heraussteheu und A. B. C. u. s. w. aufgeschrieben haben. Diese Buchstaben deuten die Anfangsworte der Titel an, welche auf den mit Pergamentblättchen versehenen Blättern nach alphabetischer Ordnung und mit Bemerkung der Seite, auf der sie sich anfangen, aufgezeichnet sind. Wenn man also z. B. L. 1. C. de donat. mort. causa suchen will, so schlägt man das mit dem Buchstaben D. versehene Blatt auf, hier findet man den Titel: Donationibus mortis causa, und die Seitenzahl.

**) Besonders merkwürdige, mit diesem Namen bezeichnete Rechtsbestimmungen sind die *Leges duodecim tabularum*. Sie wurden von mehreren dazu beauftragten Männern (*zehn*, daher *decemviri*) aus einheimischen und fremden besonders *griechischen*, der Sage zufolge durch eine Mission ausdrücklich eingeholten Gesetzen abgefasst, und im J. 305 v. E. d. St. in 12 ehernen Tafeln als Gesetze bekannt gemacht. — Weder das Original, welches nach einer ungenauen Aeusserung des Carthaginiensischen Bischofs Cyprianus (de gratia Dei II. 4.) noch im 3ten Jahrhundert p. Chr. in Rom öffentlich aufgestellt gewesen zu seyn scheint, noch auch eine Abschrift davon hat sich erhalten, sondern nur einzelne Bruchstücke daraus (im Ganzen ungefähr 100) sind durch die Schriften alter juristischer und nichtjuristischer Autoren auf uns gekommen, und von neueren Gelehrten gesammelt und commentirt worden. Eine Uebersicht dieser Wiederherstellungsversuche, unter welchen sich der des Jac.

2) ***Plebiscita*** waren Verordnungen, welche auf gleiche Weise in den Versammlungen der Plebejer (in den comitiis *tributis*) auf den Vorschlag einer Magistratsperson der *Plebejer* (vorzugsweise eines tribunus plebis) genehmigt wurden. Sie galten ursprünglich nur für die Plebs, erhielten aber seit dem Verfall des Patriciats allgemein verbindliche Kraft, und wurden nun unter dem Namen Leges mit begriffen *).

3) ***Senatusconsulta*** waren Beschlüsse, welche der Senat, als ein seiner wesentlichen Bestimmung nach administratives Collegium, ursprünglich nur über *Staatsverwaltungs-Angelegenheiten* durch Stimmenmehrheit fasste (vorzugsweise *Senatus decreta* genannt), bis er gegen Ende des Freistaats diese Befugniss auch auf *Gegenstände des Privatrechts* ausdehnte (*Senatusconsulta* im e. S.), und von da an einige Jahrhunderte hindurch das Ansehen eines legislativen Körpers zu behaupten wusste, der freilich je später desto mehr unter die Abhängigkeit der Kaiser gerieth, und zuletzt zu einer blossen Verwaltungsbehörde nicht des Staats, sondern der Hauptstadt, herabsank **).

4) *Constitutiones*, auch *placita principum*, heissen die Verordnungen, welche die Kaiser aus eigner Macht, vermöge der ihnen übertragenen höchsten Gewalt erliessen. Sie konnten *generales* oder *speciales* seyn, d. h. allgemeine für alle, oder nur für einzelne Personen oder Fälle geltende Rechtsbestimmungen enthalten, und zerfielen ihrer Form und Publicationsart nach a) in solche, die öffentlich im ganzen Reiche bekannt gemacht wurden, und dies war der Fall mit den *Edicta* oder *leges edictales* ***), und b) in solche, die nur an einzelne Personen gerichtet wurden, und dahin gehören: *Mandata*, Instructionen der Kaiser an die Beamten des Reichs, welche häufiger die Administration, zuweilen aber auch die

Gothofredus (Fragmenta XII tabularum suis nunc primum tabulis restituta, Heidelb 1616. u. öfter) besonders auszeichnet, hat Ed. Dirksen, Leipzig 1824, geliefert. *P.*

*) Nach dem Aufhören der Volksgesetzgebung in der Kaiserzeit wurde es Sitte, auch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verordnungen mit dem Namen *leges* zu bezeichnen. *P.*

**) Weder dem *Volke* noch dem *Senate* ist die gesetzgebende Gewalt ausdrücklich entzogen worden, sondern beide gingen allmählig von selbst ein: die Comitialgesetzgebung schon unter Augusts nächsten Nachfolgern, weil es Senat und Kaiser ihrem eignen sowohl als dem öffentlichen Interesse für unangemessen hielten, die Volksmassen noch weiter zur Theilnahme zu veranlassen, die gleiche Befugniss des Senats aber gegen Ende des 2ten Jahrhunderts p. Chr., wo sich die monarchische Gewalt bereits so consolidirt hatte, dass sie aus eigener Machtvollkommenheit vorschreiben konnte, was sie früher durch den Senat mittelst eines mündlichen (oratio) oder schriftlichen Antrags (libellus principis) hatte beschliessen lassen. *P.*

***) So genannt mit Beziehung auf das *jus edicendi*, welches dem Kaiser, gleichwie den republikanischen Magistraten, nur mit höherer Kraft zustand. S. oben No. 5. *P.*

Rechtspflege betrafen; *Decreta* oder *imperiales sententiae*, d. h. die an die Parteien gerichteten Entscheidungen von Processen, welche auf dem Wege der Appellation an den Kaiser gelangt waren, und *Rescripta*, d. h. überhaupt Antwortschreiben der Kaiser auf die nicht im Wege der Appellation an sie ergangenen Anfragen, Berichte und Bittschreiben. Diese Rescripte hiessen insbesondere *Epistolae*, wenn sie in Briefform, also verschlossen ausgefertigt, *Ad-* oder *Subnotationes* oder *Subscriptiones*, wenn sie in einer kurzen auf dem Bittschreiben selbst notirten Resolution ertheilt wurden, und *Sanctiones pragmaticae*, wenn sie Angelegenheiten einer Gemeinde oder Corporation betrafen und deshalb in Form eines Gesetzes erlassen wurden *).

5) *Edicta* hiessen in den Zeiten der Republik die von den Römischen Magistratus über die zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Gegenstände öffentlich bekanntgemachten Bestimmungen. Das Recht hierzu (jus edicendi) hatten alle höhere Obrigkeiten, vorzugsweise aber erwartete man gleich bei dem Antritte ihres Amts ein solches Edictum von denjenigen Magistraten, welche der *Rechtspflege* vorstanden, und dies waren in Rom die *Prätoren* (praetoris edictum) und in einem beschränkteren Kreise die *curulischen Aedilen* (edictum Aedilium s. aedilitium), in den Provinzen aber die Vorsteher derselben (*provinciale* edictum, im Gegensatz des *urbicum*, des in Rom aufgestellten). Seit dem Aufkommen dieser nicht bloss zweckmässigen, sondern, bei der Dürftigkeit und Schwerfälligkeit der Volksgesetzgebung für die Fortbildung und freiere Entwickelung des Rechts heilsamen und nothwendigen Sitte konnte sich ihr kein Nachfolger entziehen, ohne sich dem allgemeinen Misstrauen und dem Verdacht einer parteiischen Justizverwaltung auszusetzen, und so entstand im Laufe von Jahrhunderten eine Summe praktisch bewährter Rechtsbestimmungen, deren Inbegriff mit Rücksicht auf die Jahr ein Jahr aus sich erneuernde Anerkennung *perpetuum* edictum, nach ihrem Haupturheber vorzugsweise *praetorium* edictum, und nach den obrigkeitlichen Würden (honores) der Personen, welchen es seinen Ursprung verdankte, *jus honorarium* (obrigkeitliches Recht) hiess **).

*) Von diesen kaiserlichen Verordnungen sind eine bedeutende Anzahl theils vollständig, theils nur im Auszuge auf uns gekommen, bei weitem die meisten durch die §. 107. erwähnten Codices constitutionum. *P.*

**) Eine wichtige Veränderung, welche nicht unwahrscheinlich mit seiner neuen Eintheilung von Italien in 4 grosse Jurisdictionsbezirke in Verbindung stand, nahm der Kaiser Hadrian vor. Er liess nämlich durch Salvius Julianus, einen der angesehensten Rechtsgelehrten, die ganze Masse von Edictssätzen revidiren, und zu einem möglichst kurzen und übersichtlichen Ganzen vereinigen. Diese neue Redaction, in Folge welcher alles fernere Ediciren aufhörte, wurde 131 p. Chr. durch ein SCtum bestätigt, und fiel nun

6) ***Responsa prudentum*** hiessen die den Rath Suchenden ertheilten Gutachten der Rechtsgelehrten, welche neben den Prätoren, theils durch diese ihre praktische Thätigkeit, theils später durch ihre klassischen Schriften sich als ein für die Entwickelung und Ausbildung des R. Rechts sehr einflussreiches Organ erwiesen. Eine grössere Auctorität erhielten jene Responsa seit August dadurch, dass den in ihrer Wissenschaft besonders ausgezeichneten Männern die Befugniss verliehen wurde, im Namen des Princeps Rechtsbelehrungen zu ertheilen, und der Kaiser Hadrian verordnete, dass die Gutachten der auf diese Weise privilegirten Juristen — jetzt vorzugsweise *Jurisconsulti* oder *juris Auctores* genannt, — wenn sie sich als Ergebniss einer *gemeinsamen* Ueberzeugung herausstellten, *gesetzesgleiche Auctorität* haben, und von den Richtern als bindende Normen befolgt werden sollten. In nicht geringerem Ansehen standen natürlich die zahlreichen *Schriften* dieser juris auctores, und bei diesen erhielt es sich denn auch, nach dem gänzlichen Verfall der Rechtswissenschaft seit der Mitte des 3ten Jahrhunderts p. Chr., bis auf Justinian, der aus ihnen den Stoff zu seinen Institutionen und Digesten entnahm. (§. 105. u. 106.) *P.*

§. 113.

II. Vom *Corpus juris canonici.*

Das *Corpus juris canonici* besteht aus mehreren, im Laufe des 12. bis 15. Jahrhunderts veranstalteten Sammlungen kirchlich-päbstlicher Satzungen und Verordnungen, und lässt sich allenfalls auf 2 Hauptheile zurückführen, nämlich auf das *Decretum* (Gratiani) und die *Decretales* (pontificum *), wozu später noch ein bloss doctrineller Anhang kam (§. 116.).

Das Wort *Canon* (regula) wählte man, um die *kirchlichen* Vorschriften aller Art von den *bürgerlichen* Gesetzen (leges) zu unterscheiden. Gleichbedeutend kommt das Wort *Decretum* vor.

In einem engeren Sinne unterscheidet man *canones*, die auf den Kirchenversammlungen angenommenen Satzungen, und *decreta*, Verordnungen der Päbste, welche, wenn sie in Antwortschreiben auf ergangene Anfragen ertheilt wurden, gewöhnlicher *decretales* (epistolae) heissen.

als *Edictum perpetuum* im wörtlichen Sinne der Wissenschaft zur Bearbeitung und Erläuterung anheim. — Auf uns gekommen sind nur einzelne Fragmente dieses Edicts hauptsächlich aus den Commentaren der Römischen Juristen, welche Justinian bei Abfassung seiner Digesten benutzen liess. Am vollständigsten gesammelt hat sie Wieling, Fragmenta edicti perpetui. Franeq. 1733. *P.*

*) Das *Decretum* lässt sich mit Justinians *Digesten* vergleichen, was diese für das Civilrecht, sollte jenes für das Kirchenrecht seyn; ebenso entsprechen die *Decretalen*, als Sammlungen päbstlicher Constitutionen, gewissermassen dem Justinianeischen *Codex.* *P.*

Noch enger ist die Bedeutung von canon, als Disciplinarvorschrift, im Gegensatz zu den *dogmata*, als den Glaubensvorschriften.

Unter den neueren Ausgaben des Corp. jur. can. sind auszuzeichnen die von den Brüdern Pithou (cum not. Petr. et Fr. Pithoeorum) Paris 1687. Leipzig 1695, 1705. Aug. Taur. 1746, 2 Tom. fol.; ferner die von J. H. Böhmer, Halle 1747, 2 Tom. 4., und die neueste u. beste von Aem. Ludw. Richter, Leipzig 1833 — 36, 2 Tom. 4. — Auch eine *deutsche Uebersetzung* jedoch nur der wichtigsten und anwendbarsten Theile dieses Corp. jur. haben Br. Schilling u. Sintenis geliefert. Leipzig 1834 fg. 2 Bde.

§. 114.

Von dem Decretum Gratiani.

Das *Decretum Gratiani* ist eine von einem Camaldulenser-Mönch *Gratian* um das J .1150 verfasste Sammlung von Kirchengesetzen, hauptsächlich aus Stellen der Bibel, der Kirchenväter und der alten Concilienschlüsse geschöpft *). Es erlangte sehr bald ein grosses Ansehen, bildete die Grundlage zu den Vorlesungen über canonisches Recht in *Bologna* und *Paris*, und wurde glossirt und commentirt. In der Folge liessen die Päbste *Pius* IV. V. und *Gregor* XIII. diess Werk durch eine Commission von Gelehrten (welche *Correctores romani* heissen) revidiren und berichtigen, und im J. 1580 ward es durch eine Bulle *Gregors* XIII. publicirt **).

1) Das Werk hiess früher auch *Concordantia discordantium canonum*, weil darin allerdings auf Beseitigung der Widersprüche unter den Canones mit Rücksicht genommen worden war, und enthält auch eigne, vermittelnde Bemerkungen des Verfassers (dicta Gratiani).

2) Das *Decretum Gratiani* besteht aus drei Theilen.

a) Der *erste* enthält 101 *Distinctionen*, jede derselben begreift wieder einzelne *Canones* in sich. — Es wird darin von dem Rechte überhaupt, den Arten der Kirchengesetze, den Kirchenpersonen und dem Kirchendienste gehandelt.

b) In dem *zweiten* Theile werden 36 Rechtsfälle (*Causae*) erzählt, darüber einzelne Rechtsfragen (*Quaestiones*) aufgestellt, und diese mit (in *canones* abgetheilten) Auszügen aus den kirchenrechtlichen Quellen beantwortet.

*) Jedoch nicht aus den Urquellen, sondern aus älteren derartigen Sammlungen. Ausserdem kommen auch Decretalen der Päbste und Stellen des Justinianeischen Rechts darin vor. *P.*

**) Auch die *Decretalen* wurden revidirt, und es erschien nun die erste vom Pabst für authentisch erklärte Ausgabe des *ganzen* Corp. jur. Rom 1582, welche allen späteren zum Grunde liegt. *P.*

Die 33ste Causa, quaest. III. enthält eine besondere Abhandlung *de poenitentia*, welche wiederum in 7 Distinctionen eingetheilt ist.

c) Der *dritte* Theil hat, wie auch der Titel lautet, die Lehre *de consecratione* zum Gegenstande und ist in 5 *Distinctionen* eingetheilt, von denen eine jede wieder einzelne *Canones* enthält.

3) Es giebt in dem Decrete Gratians viele Stellen, welche *Palea* überschrieben sind. Diess bedeutet unstreitig die Stellen, welche *erst später*, als die Sammlung eigentlich zu Stande gebracht war, hinzugefügt worden sind, und ihren Namen haben sie höchstwahrscheinlich von ihrem ersten Urheber Paucapalea, einem Schüler Gratians *).

4) In mehreren Ausgaben findet man dem Decrete des *Gratian* I) die *Canones poenitentiales* und II) die *Canones Apostolicos* angehängt, welche aber keine gesetzliche Kraft erhalten haben.

§. 115.

Von den *Decretalen*.

Die *Decretalen* des Corp. jur. can. begreifen 5 verschiedene Sammlungen in sich 1) die *Decretales Gregorii* IX., 2) *Liber VI*tus *Decretalium Bonifacii* VIII.; 3) die *Clementinae*; 4) die *Extravagantes Johann* XXII., und 5) die *Extravagantes communes*.

1) Die *Decretales Gregorii* IX. sind vom Jahre 1234. Dieser Pabst liess sie nämlich durch seinen Capellan Raymund von Pennaforte aus einigen bereits vorhandenen älteren Sammlungen von Decretalen mit Hinzufügung der von ihm selbst erlassenen sammeln, und schickte sie in dem gedachten Jahre an die Universitäten nach *Paris* und *Bologna* zum Gebrauch bei den Vorlesungen.

Das Ganze zerfällt in 5 Bücher, deren Inhalt kurz mit den Worten:

Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen,

angegeben zu werden pflegt, weil in dem ersten Buche von den Richtern, ihren Eigenschaften und Pflichten; in dem zweiten, von der Ordnung und Form der Gerichte; in dem dritten, von den Geistlichen und geistlichen Sachen; in dem vierten von der Ehe, und in dem fünften von den Verbrechen gehandelt wird **).

*) Die *Correctores romani* legten diesen mit *Palea* überschriebenen Stellen gleiche Kraft als andern bei, was auch in der Folge angenommen worden ist.

**) Sie enthalten also nicht bloss geistliche Sachen, sondern viele Lehren des bürgerlichen Rechts, Process u. s. w.

Jedes dieser Bücher ist in *Titel* und jeder derselben in *Capitula* (nicht *Canones*) eingetheilt.

Gewöhnlich werden diese Decretalen durch *Extra* (scil. Decretum *vagantes*) oder durch das Zeichen dieses Wortes: *X.* angedeutet, wie schon der Probst Bernhard von Pavia (Papiensis) seine Decretalensammlung vom Jahr 1191 *Breviarium Extravagantium* genannt hatte.

2) *Liber VItus. Decretalium Bonifacii* VIII. vom J. 1298.

Gregor IX. hatte zwar alle künftige Sammlungen von Decretalen verboten, aber schon *Innocenz* IV. und *Gregor* X. liessen solche Sammlungen veranstalten. Es erhielt jedoch keine davon Ansehen, bis *Bonifaz* VIII. aus den genannten, einigen älteren, und seinen eignen Decretalen eine neue Sammlung verfertigen liess und ihr durch ihre Versendung als eine *Fortsetzung* der Decretalen *Gregors* IX. *) an die Universitäten zu Paris und Bologna in dem genannten Jahre Ansehen verschaffte.

Diess Werk hat ebenfalls *fünf* Bücher nach der Ordnung der Decretalen *Gregors* IX.

3) Die *Clementinae* enthalten die Beschlüsse des Concilii zu *Vienne* im J. 1311 und die Decretalen des Pabstes *Clemens* V. selbst, welcher diese von ihm veranstaltete Sammlung im J. 1313 in einer Versammlung der Cardinäle publicirte und an die Universität Orleans sandte. Erst sein Nachfolger Pabst *Johann* XXII. überschickte sie im J. 1317 mittelst Bulle auch den Universitäten zu Paris und Bologna **).

Sie sind gleich den beiden ersten Sammlungen in *fünf* Bücher abgetheilt, und auch die sonstige Einrichtung derselben ist der von jenen ganz gleich ***).

4) Die *Extravagantes Johann* XXII. (1316 — 34) enthalten die Constitutionen oder Decretalen dieses Pabstes. Es sind deren *zwanzig* und in 14 Titel vertheilt. Ungefähr im J. 1340 wurden sie gesammelt.

5) Die *Extravagantes communes* bestehen aus Decretalen mehrerer Päbste von *Urban* IV. (1262) bis *Sixtus* IV. (1483)

*) Daher gab *Bonifaz* dieser Sammlung auch den Namen *Liber sextus.*

**) Es war die Absicht, die Clementinae ebenfalls als Fortsetzung der Decretalen Gregors IX. in Aufnahme zu bringen. Allein der Name: *Liber septimus*, ist nie in Gebrauch gekommen, zumal die Glossatoren auch nur den Namen Clementinae gewählt hatten.

***) Die bisher genannten Stücke bilden das sogenannte Corp. jur. can. *clausum*, denn die Clementinen sind die letzte officielle Decretalensammlung. Die oben unter No. 4. und 5. genannten *Extravaganten* wurden zwar in die von Gregor XIII. bestätigte Ausgabe des Corp. jur. can. (S. 85. Not. **.) mit aufgenommen; allein gleiches Ansehen mit den übrigen Stücken haben sie in Deutschland dadurch nicht erlangt. *P.*

und wurden nach Art der Gregorianischen Sammlung in fünf Bücher (wovon jedoch das *vierte* wegen mangelnden Stoffs nur durch „Liber quartus vacat" angedeutet ist) vertheilt.

Beide Extravaganten-Sammlungen wurden zuerst von Joh. Chappuis geordnet, und seiner im J. 1500 zu Paris erschienenen Ausgabe des Liber sextus und der Clementinen beigefügt, und haben seit dieser Zeit unverändert ihren Platz im Corp. jur. can. behauptet.

§. 116.

Von dem Anhange zum Corp. jur. can.

Die in dem Anhange des Corp. jur. can. aufgenommenen Stücke: ***Liber septimus Decretalium*** und die ***Institutiones juris canonici Pauli Lancelotti***, sind weder durch eine päbstliche Bulle, noch durch Glossen unterstützt worden, daher sie auch immer bloss als Privatarbeiten gegolten und kein gesetzliches Ansehen erlangt haben.

Liber septimus decretalium hat den Peter Matthaeus (Matthieu) von Lyon zum Verfasser und erschien 1590, ward aber erst 1661 dem Corp. jur. can. mit beigefügt.

Die Institutionen von Lancelottus, Professor in Perugia, sind eine Nachahmung der Justinianischen und bestehen ebenfalls aus 4 Büchern. Sie erschienen zuerst im J. 1563, und wurden 1605 mit Genehmigung des Pabst ***Paul*** V. dem Corp. jur. can. beigedruckt.

§. 117.

Von der Art und Weise, die Gesetzstellen im Corp. jur. can. zu citiren.

Bei dem *Citiren* der Gesetzstellen im Corp. jur. can. hat man ebenfalls, wie bei dem Citiren des Corp. jur. Rom., besondere Gewohnheiten. Auch hier sind diese nach den verschiedenen Theilen des Corp. jur. can. verschieden.

I. ***Decretum Gratiani.*** Hier werden

1) die Stellen aus dem *ersten* Theile auf folgende Art citirt: Zuerst wird das ***Zeichen des Canons***, ***c.*** oder ***can.*** und die ***Zahl*** desselben, nachher das Zeichen der ***Distinctionen*** durch ***D.*** oder ***Dist.*** und die Zahl derselben gesetzt,

z. B.: c. 16. Dist. XXXIV.

2) Die Stellen aus dem *zweiten* Theile des Decretes werden so angegeben:

Zuerst das ***Zeichen des Canons*** und dessen Zahl (wie zuvor), dann das ***Zeichen der Causa*** durch ***C.*** oder ***Causa*** und deren Zahl, und endlich das ***Zeichen der Quaestion*** durch ***qu.*** nebst der Zahl derselben,

z. B.: c. 20. C. II. qu. 6.

Die in diesem zweiten Theile befindliche Abhandlung (Causa 33.) *de poenitentia* wird wie die Stellen im *ersten* Theile citirt, nur werden noch die Worte des Titels beigefügt,

z. B.: c. 13. Dist. II. de poenit.

3) Den *dritten* Theil citirt man wie den ersten, nur dass hier, wie bei der Abhandlung de poenitentia im zweiten Theile die Ueberschrift: *de consecratione*, beigefügt wird,

z. B.: c. 33. Dist. I. de consecratione.

II. *Decretales Gregorii IX.*

Man setzt hier zuerst das *Zeichen des Capitels* durch *c.* oder *cap.* nebst der Zahl desselben, dann die *Zahl des §.* (wenn nämlich das Capitel, wie zuweilen der Fall ist, noch in §§. zerfällt), dann das *Zeichen Extra* durch X. und endlich die *Ueberschrift des Titels* *),

z. B.: c. 18. X. de foro competenti. (II. 2.)

III. *Liber VI. Decretalium Bonifacii VIII.*

Es wird wie die Decretalen *Gregors* IX. citirt, nur das Zeichen des VI. Buches dazu und ohne das Zeichen *extra*,

z. B.: c. 1. de testam. in 6to. (III. 11.)

IV. *Die Clementinae.*

Man giebt nur den *Namen Clementina* abgekürzt, dann den *Paragraphen* (wenn ein solcher da ist) und *dessen Zahl* und dann die Ueberschrift an,

z. B.: Clem. 2. §. 1. de appellat. (II. 12.)

V. Die *Extravagantes Johann* XXII. und *communes.*

Man setzt zuerst das *Zeichen des Capitels* und *dessen Zahl*, dann das Wort *Extravagantes* abgekürzt und zuletzt die Ueberschrift des Titels,

z. B.: c. 2. Extrav. Joh. XXII. de electione. (I.)
c. 2. Extrav. comm. de elect. (I. 3.)

§. 118.

Von den Sammlungen der gemeinen ursprünglich deutschen Gesetze.

Von den Sammlungen der gemein gültigen und ursprünglich deutschen Gesetze hat keine ein gesetzliches Ansehen erhalten, wie die Corpora juris *Romani* und *canonici.* Die Gesetze der alten deutschen Völkerschaften kamen schon nach dem Abgange des Carolingischen Mannsstammes ausser Gebrauch. Die Sammlungen der Gewohnheitsrechte, die nach dieser Zeit die Gesetze verdrängten und in dem 12ten und folgenden Jahrhundert veranstaltet wurden, erhielten zwar bedeutendes Ansehen und werden selbst heut zu Tage noch in

*) Sowohl hier, als bei den übrigen unter III. bis V. genannten Theilen pflegt man *jetzt* (wie bei den Citaten aus dem Corp. jur. *civilis*) nach der *Ueberschrift* des Titels noch die *Zahl* des Buchs und Titels anzugeben. *P.*

historischer Rücksicht und zur Bestätigung oder Erklärung noch jetzt geltender Rechtsgewohnheiten gebraucht, konnten aber doch neben dem, besonders seit dem 14ten Jahrhundert immer weiter verbreiteten und fester begründeten Gebrauch des Römischen und Canonischen Rechts, als gemeines Recht sich nicht erhalten. Auch die Sammlungen der deutschen Reichsgesetze sind immer nur Privatsammlungen geblieben. Eine Vermehrung des Ansehens dieser Gesetze durch eine gesetzlich anerkannte Sammlung wäre wohl auch mit dem Streben nach Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen deutschen Staaten weniger vereinbar gewesen. Ob bei der neuen Gestaltung und Verbindung der deutschen Staaten den Staatsbürgern deutscher Nation je noch einmal eine Sammlung *deutscher* Gesetze zu Theil werden könne, die für die Rechtswissenschaft das wäre, was das Corpus juris Romani ist, — das kann nur die Zeit erst lehren *).

Die Sammlungen der Gesetze der alten germanischen Völkerschaften enthalten die Gesetze der *Salier*, *Ripuarier*, *Burgunder*, *Alemanen*, *Bajuvarier*, *Friesen*, *Sachsen*, *Thüringer*, *Ost- und Westgothen* und der *Longobarden*. Das ausgedehnteste gesetzliche Ansehen hatten die *Capitularien* der Fränkischen Könige **), auch für die zur Fränkischen Monarchie gehörigen Deutschen Völker.

Zu den Sammlungen altdeutscher Gewohnheitsrechte gehört vorzüglich

1) der *Sachsenspiegel* oder das *Sächsische Land- und Lehn-Recht*, dessen Entstehung zwischen die Jahre 1215 bis 1218 fällt und einen Anhaltischen Edelmann, Eike von Repgow, zum Verfasser hat. Der Gebrauch desselben erstreckte sich über die Grenzen von Deutschland, bis in die Niederlande und nach Polen ***). Er erhielt im 14ten Jahrhundert durch einen Märkischen

*) Man vergl. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. (zuerst einzeln) Heidelberg 1814, dann vermehrt in Dessen civilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. Abhandl. XIX. S. 404 fg. und dagegen von Savigny, von dem Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung u. s. w. Heidelberg 1814. 2te Aufl. 1828.

**) Die vorzüglichsten und vollständigsten Sammlungen dieser in mittelalterlichem Latein abgefassten Gesetze sind von Petr. Georgisch, Corpus juris germanici antiqui etc. Halae 1738. 4. J. Paul Canciani, Barbarorum leges antiquae cum notis et Glossariis etc. Tom. I—V. fol. Venet. 1781—1792. Ferd. Walter, Corpus juris Germanici antiqui. III Tom. 8. Berolini 1824. Die neueste von G. H. Pertz, Monumenta Germaniae historica. Tom. III. Hannover 1835. (Legg. Tom. I.)

***) Aeltere Ausgaben des Sachsenspiegels haben besorgt Jac. Fr. Ludovici, Halle 1720. 4. Carl Wilh. Gärtner, Leipzig 1732. fol. Die neueste und beste von C. G. Homeyer, Berlin 1827

Edelmann, Johann von Buch, einen Anhang unter dem Titel: *Richtsteig Landrechts und Lehnrechts* *), worin das gerichtliche Verfahren beschrieben wird.

2) Der *Schwabenspiegel* oder das *Schwäbische Land- und Lehnrecht*, eine Ueberarbeitung jenes ersteren, von einem unbekannten Verfasser aus der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts **).

3) Das (kleine) *Kaiserrecht* in 4 Büchern, wahrscheinlich zu Anfang des 14ten Jahrhunderts von einem Unbekannten gesammelt ***).

Von den sogenannten deutschen *Reichsgesetzen* giebt es keine vollständige Sammlung. Auch enthalten sie meist nur Abdrücke oder Auszüge aus denselben in chronologischer Ordnung ****). Indessen giebt es doch auch Sammlungen dieser Gesetze in systematischer Ordnung †) und zum Behuf des Studiums des Staatsrechts auf den Universitäten ††).

An diese Sammlungen reihen sich die über und von dem *deutschen Bund* gesammelten gesetzlichen Bestimmungen †††).

und 2te Ausg. unter dem Titel: der Sachsenspiegel nebst den verwandten Rechtsbüchern. Th I. (*Land*recht) 1835. Th. II. Bd. 1. (*Lehn*recht u. s. w.) 1842; auch J. Weiske, der Sachsenspiegel (bloss Landrecht), Leipzig 1840. 12.

*) Die beste Ausgabe davon bei Senckenberg, Corp. jur. germ. med. aevi. T. I. P. 1. Der *Richtsteig des Lehnrechts*, am neuesten von Homeyer a. a. O. hinter dem Lehnrecht.

**) Die beste unter den älteren Ausgaben desselben war die von van der Lahr, bei Senckenberg, a. a. O. T. II. Neuere Ausgaben von v. Lassberg, Tübingen 1840, und die neueste und beste v. W. Wackernagel. Th. I. Landrecht. Zürich 1840.

***) Steht ebenfalls bei Senckenberg a. a. O. T. I.

****) Joh. Jos. Pachner von Eggenstorf, Sammlung aller von Anfang des Reichstages de a. 1663 abgefassten Reichsschlüsse. 4 Theile. Regensburg 1740. von Senckenberg, Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. Frkft. 1747.

†) Carl Fr. Gerstlacher, Corp. jur. Germ. publici et privati. 4 Bde. Carlsruhe u. Frkft. a. M. 1733 f. Desselben Handbuch d. deutschen Reichsgesetze nach möglichst ächtem Text. 11 Theile. Frkft. u. Lpz. 1786 f.

††) Joh. Jac. Schmauss, Corpus juris publici S. R. imperii Academicum etc. Neueste Aufl. Lpz. 1794.

†††) Vorzüglich gehört hierher Klüber, Verhandlungen des Wiener Congresses u. s. w. 3te Abth. Frkft. a. M. 1816. Desselben Acten des Wiener Congresses. Erlangen 1815—1819. 8 Bde. und Desselben Protocolle d. deutschen Bundesversamml. Erlangen 1816 f. (bis 1821 12 Bände, ohne die Nachträge). — Eine Sammlung der für das gemeine Recht in seinem ganzen Umfange vorhandenen wichtigeren und unbezweifelten *Quellen deutschen Ursprungs* in chronologischer Reihenfolge enthält das *Corpus juris Germanici tam publici quam privati* von G. Emminghaus II Thle. Jena 1824. gr. 8. (Th. I. beginnt mit dem Vergleich Heinrichs V. mit P. Calixtus II. v. J. 1122, und Th. II. schliesst mit der Weserschifffahrtsacte v. J. 1823.)

§. 119.

Von den deutschen Reichsgesetzen als Quelle der deutschen Gesetzkunde insbesondere.

Die *deutschen Reichsgesetze*, oder diejenigen, welche für Deutschland, während es als ein Reich bestand, von Kaiser und Reich (den Reichsständen) gegeben wurden, gehören in so fern zu den *allgemeinen* Quellen der deutschen Gesetzkunde, als sie nicht bloss Staats-, sondern auch Privat-Rechtsverhältnisse betreffen, und namentlich Bestimmungen für die Lehre von Testamenten und Erbfolge, von Vormundschaft, Verträgen, Zinsfuss, Handwerksangelegenheiten, gerichtliches Verfahren u. s. w. enthalten. Sehr viele von diesen Gesetzen gelten, ungeachtet der Aufhebung der Reichsverfassung, immer noch, weil ihre Bestimmungen in den Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten mit angenommen, oder wenigstens beziehungsweise in denselben angeführt worden sind.

Die Reichsgesetze kommen unter folgenden Namen vor:

I) ***Ordnungen.*** Sie betreffen ganze *Gattungen* von Gegenständen, oder *ganze Collegien*, z. B. die Polizei-Ordnung, Notariats-Ordnung, Reichshofraths-Ordnung, Hals- oder Peinliche Gerichts-Ordnung.

Besonders merkwürdig unter diesen ist die *Cammergerichts-Ordnung* (Ordinatio camerae imperialis) unter *Friedrich* III. im J. 1487 entworfen, unter *Maximilian* I. im J. 1491 mit Zusätzen bekannt gemacht, unter *Carl* V. im J. 1548 vollständig herausgegeben und im J. 1555 förmlich publicirt *).

Im J. 1616 ward ein neuer Entwurf zu einer Cammergerichts-Ordnung gefertigt, welchen man das ***Concept der Cammergerichts-Ordnung*** nennt. Dieser Entwurf ist als Gesetz nicht publicirt worden, hat jedoch in so weit gesetzliches Ansehen erhalten, als er Bestimmungen älterer Gesetze mit enthält.

Man citirt die Cammergerichts-Ordnung durch:

C. G. O. oder *O. C. J.* (ordinatio camerae imperialis) Th. III. Tit. XXXVI. §. 1 **).

II) ***Frieden.*** Sie sind Gesetze, welche nach ausserordentlichen Ereignissen gegeben worden sind. Unter diesen sind vorzüglich merkwürdig:

*) Die Cammergerichts-Ordnung hat insbesondere grossen Einfluss auf die Verbesserung der Processgesetze in den einzelnen deutschen Staaten gehabt.

**) Bei Citirung des *Conceptes* setzt man bloss das Zeichen desselben vor, z. B.:

C. d. C. G. O. oder *C. O. C. J.*

1) der *Landfriede* (*pax publica*), zu Worms unter *Maximilian* I. im J. 1495 aufgerichtet, durch welchen die Befehdungen aufgehoben wurden;

2) der *Religionsfriede* (*pax religiosa*) zu Augsburg unter *Carl* V. v. J. 1555, welcher die Religionsverhältnisse bestimmt;

3) der *Westphälische Friede* (*pax Westphalica*) v. J. 1648, oder der Vertrag, welchen der Kaiser und die Reichsstände, der König von Frankreich und König von Schweden über die Rechte des Reichs und der Stände und des Religionsverhältnisses unter einander eingegangen sind. Ueber denselben wurden *zwei* Vertrags-Urkunden abgefasst, nämlich die *Osnabrücksche* (*instrumentum pacis Osnabrugensis*), die den Vertrag mit Schweden enthielt, und die *Münstersche* (*instr. p. Monasteriensis*), welche den Vertrag mit Frankreich enthielt *).

Man citirt diesen Frieden gewöhnlich durch:

W. F. oder P.(ax) W.(estphalica);

O. F. S. (Osnabrücker Friedensschluss), oder J. P. O. (instrumentum pacis Osnabrugensis);

M. F. S. (Münsterscher Friedensschluss), oder J. P. M. (instr. pacis Monasteriensis).

III) *Bullen* heissen Verordnungen, bei welchen das Siegel dessen, der sie erlässt, in einer besondern und mit dem durch die Urkunde gezogenen Faden befestigten Kapsel enthalten ist.

Unter den Reichsgesetzen dieser Art ist insbesondere die *goldne Bulle* Kaiser *Carls* IV. v. 25. December 1356 merkwürdig. Sie bestimmte das Verhältniss der Kurfürsten und die Art und Weise der Kaiserwahl und Kaiserkrönung, und hat nach den eingetretenen Verhältnissen nur noch als Antiquität Interesse.

Man citirt sie durch die Buchstaben: *G. B.* oder *A. B.* (aurea bulla)

IV) *Capitulationen* heissen Bestimmungen rechtlicher Verhältnisse zwischen verschiedenen besonders berechtigten Individuen.

Hierher gehören die *Wahl-Capitulationen* oder die Normen, welche im Einverständnisse des ehemaligen Kaisers und Reichs über die Art der Reichsregierung festgesetzt wurden. Jeder

*) In dem Osnabrücker Frieden ist das Jahr 1624 als Normal-Jahr (zur Bestimmung welches Land als *katholisch* oder als *evangelisch* anzusehen sey) festgesetzt.

Es ist *kein* Grund vorhanden, diese Bestimmung durch das, was unter Napoleon und in Folge der Beschlüsse auf dem Wiener Congresse geschehen ist, für aufgehoben zu achten. Denn alles diess bezieht sich nur darauf, dass die *Unterthanen* in jedem deutschen Staate, ohne Rücksicht auf die Religion, *gleiche bürgerliche und politische Rechte* haben sollen. Von einer Veränderung der *Verhältnisse der Staaten selbst*, als katholische oder protestantische, ist nicht das Geringste bestimmt.

neue Kaiser gab damit seine Versicherung über die Art, wie er regieren wolle *).

Man citirt sie mit den Buchstaben *W. C.* oder *Cap. Imp.*, zu welchen noch die Jahrzahl beigefügt wird.

V) ***Reichsschlüsse*** sind gesetzliche Bestimmungen, welche nach dem Beschlusse der drei Reichs-Collegien auf den Reichstagen abgefasst und von dem Kaiser ausdrücklich bestätigt worden sind.

VI) ***Reichsabschiede*** sind Gesetze, welche zu *Ende* eines Reichstages abgefasst sind und die einzelnen Reichsschlüsse gesammelt enthalten.

Seit dem Jahre 1654 hatte kein temporeller Reichstag mehr Statt, sondern er ward fortdauernd. Daher wird denn auch der Reichsabschied von 1654 der *jüngste* genannt.

Man citirt die Reichsabschiede mit den Buchstaben *R. A.* oder R.(ecessus) J.(mperii) und fügt diesen nur noch die Jahrzahl bei. Bei dem jüngsten Reichsabschiede giebt man die Buchstaben an und fügt keine Jahrzahl bei, z. B. J.(üngsten) R. A. oder R. J. N.(ovissimus).

§. 120.

Von den speciellen Namen *deutscher* Gesetze.

Die einzelnen deutschen Gesetze kommen unter verschiedenen Namen vor, als: *Constitutionen, Decisionen, Ordnungen, Mandate, Generalien, Befehle, Rescripte, Edicte, Ausschreiben* u. s. w. Diese Namen sind jedoch nicht allgemein, sondern nur in einzelnen deutschen Staaten gebräuchlich, daher es auch bei Erklärung dieser Namen lediglich auf den Sprachgebrauch in diesen Staaten ankömmt.

Man versteht z. B. hier und da unter

1) ***Constitutionen***, Gesetze, welche die *gemeinen* deutschen Gesetze *bestätigen, aufheben* oder *verändern;*
2) ***Decisionen***, Entscheidungen von Rechtsfragen, über welche *unter den Rechtsgelehrten* (oder Behörden) *verschiedene Meinungen* Statt gefunden haben;
3) ***Ordnungen***, Gesetze, welche ganze *Gattungen von Gegenständen* betreffen, z. B. Ehe-Ordnung, Vormundschafts-, Gesinde-, Polizei-, Process-Ordnung u. s. w.
4) ***Mandate***, Gesetze, welche *für das ganze Land* gültige Bestimmungen enthalten und in *solenner* Form (mit besonderm Titelblatt, vollständigem Titel des Gesetzgebers und Unterschrift desselben) erlassen werden;

*) Die erste Capitulation kam unter *Carl* V. auf *Friedrichs des Weisen von Sachsen* Vorschlag zu Stande. — Im Jahr 1664 ward eine *beständige* Wahl-Capitulation, doch mit dem Vorbehalte der Stände, zu mehren und zu mindern, angenommen.

5) *Generalien* oder *General-Verordnungen*, enthalten ebenfalls allgemeine, für das ganze Land gültige Vorschriften, werden aber auf eine *weniger förmliche Art* (ohne Titelblatt, mit abgekürztem Titel des Regenten, auch ohne Unterschrift desselben) erlassen.

6) *Befehle* und *Patente* betreffen nur *einzelne*, oft auch nicht alle Unterthanen angehende Gegenstände, und ordnen gewöhnlich eine gewisse Handlung oder Einrichtung an.

7) *Edicte* werden ebenfalls Verordnungen für *einzelne* (besondere) Ereignisse genannt, auch Münzgesetze.

8) *Ausschreiben* heissen gewöhnlich Verordnungen, durch welche *Steuern und andere Leistungen* anbefohlen werden.

9) *Rescripte* (in so fern sie wegen Vorschrift einer fortdauernden Rechtsnorm als Gesetze anzusehen sind) beziehen sich auf *specielle Landesangelegenheiten* oder Fälle, die *einzelne Unterthanen* betreffen, und werden bloss schriftlich und im Namen des Regenten erlassen.

In den Staaten, wo eine landständische Verfassung ist, kommen auch die über die landständischen Berathungen ertheilten Entscheidungen als gesetzliche Bestimmungen unter dem Namen *Landtags-Abschiede* u. s. w. vor *).

§. 121.

Von den Gewohnheitsrechten **).

Unter den Quellen des Rechts behaupten die *Gewohnheitsrechte* (§. 28.) einen vorzüglichen Platz. Es giebt *drei* Arten derselben: I) Gewohnheitsrechte *in gewissen Theilen des Staates* (in Provinzen, Städten, Dörfern); II) Gewohnheitsrechte *gewisser Stände im Staate*, z. B. des Adels, der Kaufleute, Handwerker u. s. w., und III) Gewohnheitsrechte *öffentlicher Behörden und Collegien*. Zu einem Gewohnheitsrechte (in so fern es also die *Verbindlichkeit* Anderer, sich gleichfalls danach zu richten, hervorbringen soll) gehören 1) *häufige* und *gleichförmige*, 2) *in Folge einer als vernünftig gedachten Rechtsnorm* unternommene Handlungen, keineswegs aber, wie man früher gewöhnlich annahm, auch die

*) Im Königreich Sachsen z. B. vor dem Jahre 1830 auch unter dem Namen *Erledigung der Landesgebrechen*.

**) K. H. L. Volkmar, Beiträge zur Theorie des Gewohnheitsrechts. Braunschweig 1806. Fr. Schömann, Revision der Lehre vom Gewohnheitsrechte, in dessen Handbuch d. Civilrechts B. 1. S. 28. flg. besonders aber C. C. W. Klötzer, Versuch eines Beitrags zur Revision der Theorie vom Gewohnheitsrecht. Jena 1813. G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht. 2 Thle. Erlangen 1828 u. 1837., und die neueste Darstellung in v. Savigny, System des heut. Röm. Rechts. B. 1. (Berlin 1840.) §. 7. 12. 18. 28—30. *P.*

Billigung des Gesetzgebers *). Ein auf diese Weise entstandenes Gewohnheitsrecht hat *Gesetzeskraft* und gehört eben deswegen zu den Rechts-Quellen. Es können dadurch eben so gut *neue*, vorher noch gar nicht Statt gefundene Rechtsbestimmungen *eingeführt*, als *alte* bestandene Rechtsbestimmungen *aufgehoben*, mithin auch förmliche *Gesetze* ausser Gültigkeit gesetzt werden **).

Bei dem Gewohnheitsrechte fehlt die *öffentliche Erklärung des Willens des Gesetzgebers.* Es muss also, wer sich auf ein solches Recht bezieht, die Existenz desselben beweisen.

Wie oft eine gleichförmige Handlung *wiederholt* seyn ***) und *welchen Zeitraum* die Beobachtung derselben gedauert haben müsse †)? — ist in den gemeinen deutschen Gesetzen nicht bestimmt. Die Beurtheilung hierüber muss *dem Ermessen des Richters* überlassen bleiben.

Die *Gleichförmigkeit* der Handlungen ist zu dem Wesen einer Gewohnheit nöthig, weil ohne sie keine Regel denkbar ist, welche jene enthalten soll.

Die Wiederholung muss in *Folge* einer als vernünftig gedachten *Rechtsnorm* geschehen seyn. Es können sich also Gewohnheiten auf *willkührliche* Handlungen (*res merae facultatis*) nicht beziehen, auch vernunftwidrigen und den, den guten Sitten entgegenlaufenden Handlungen den Charakter der rechtlichen nicht geben ††).

*) Nur das Fortbestehen eines einmal entstandenen Gewohnheitsrechtes hängt in sofern von dem Willen des Gesetzgebers ab, als er dasselbe, wie jedes andere Gesetz, aufheben und abändern könnte; dagegen ist zum Entstehen eines gültigen Gewohnheitsrechts weder ausdrückliche noch stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers erforderlich, sondern es trägt den Grund seiner Gültigkeit in sich selbst, in der durch jene Handlungen manifestirten gemeinsamen Rechtsüberzeugung. *P.*

**) S. oben §. 28 und besonders §. 47. Not. *.) *P.*

***) Die Regel *Ulpians* in L. 12. D. de testibus: *pluralis elocutio duorum numero contenta est*, nach welcher Mehrere nur *zwei* gleichförmige Handlungen zu Gründung einer Gewohnheit verlangen, wird (als nur für die Lehre vom Beweise durch Zeugen gegeben) hier nicht angenommen.

†) Die Römischen Gesetze bedienen sich der Ausdrücke: consuetudo *antiquitus probata et tenaciter servata*, *inveterata*, *diuturna*, *per annos plurimos observata*, *longaevus usus* u. s. w. In den deutschen Gesetzen heisst es: *altüblich*, *langjähriger Gebrauch* u. s. w. — Um sich bei dieser Unbestimmtheit der Zeit zu helfen, hat man hier und da (aber ganz mit Unrecht) zur Lehre von der *Verjährung* seine Zuflucht genommen, und den Zeitraum der gewöhnlichen Verjährungszeit, oder wenn es einer Gewohnheit gegen ein bestehendes Gesetz gilt, die 40jährige Verjährungszeit zur Begründung einer Gewohnheit angenommen.

††) Hierauf deutet das altdeutsche Sprüchwort: *Hundert Jahr Unrecht ist noch keine Stunde Recht.*

Ausdrückliche ***Missbilligung*** der Gewohnheit von dem Regenten, oder einer in dessen Namen rescribirenden Behörde, hindert die ***Entstehung*** eines Gewohnheitsrechtes in der Regel schlechterdings. Sie ist, wenn dennoch Handlungen dagegen unternommen werden sollten, so lange als fortdauernd anzusehen, als nicht wieder neue ausdrückliche oder stillschweigende ***Billigungen*** erfolgt sind.

Die Entscheidung rechtsprechender (nicht gesetzgebender) Behörden auf gerichtliches Verfahren wird zur Begründung eines Gewohnheitsrechts ***an sich*** nicht erfordert *). Es kann aber aus ***wiederholt gleichförmigen*** Urtheilssprüchen (res perpetuo similiter judicatae) ein Gewohnheitsrecht begründet werden. Dergleichen Urtheilssprüche nennt man *praejudicia* (Vorentscheidungen), und das dadurch begründete Gewohnheitsrecht selbst heisst *Gerichtsgebrauch* oder auch wohl *Praxis* (usus fori) (s. ob. §. 28.) **)

Gewohnheiten in einzelnen Theilen oder Ortschaften eines Staats, oder bei einzelnen Classen von Staatsbürgern, begründen für andere Theile des Staats oder andere Classen von Staatsbürgern kein Gewohnheitsrecht ***).

§. 122.

Von dem Verhältniss sämmtlicher Rechtsquellen gegen einander.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses der Quellen für die deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde sind hauptsächlich folgende Grundsätze anzuwenden:

I) die *positiven* Gesetze haben den Vorzug vor den sogenannten *Vernunftgesetzen;*

II) unter mehreren Gesetzen *verschiedener* Art geht das *specielle* Gesetz dem *allgemeineren vor* (*lex specialis derogat generali*);

III) unter mehreren Gesetzen *einer und derselben* Art geht das *neuere* Gesetz dem *älteren vor* (*lex posterior derogat priori*).

Hiernach gehen insbesondere die *Landesgesetze* den *gemeinen* (ursprünglich) *deutschen* und diese wieder den ***Römischen*** und *canonischen* Gesetzen vor.

*) Urtheilssprüche, welche jemanden eine Verbindlichkeit in Beziehung auf Gewohnheiten auferlegen, müssen das Daseyn eines Gewohnheitsrechts *voraussetzen*. Sie *begründen* also kein Gewohnheitsrecht, sondern *erklären* nur, dass ein solches Recht *begründet sey*.

**) Unter *Praxis* im *weiteren Sinne* versteht man überhaupt die Art und Weise der Betreibung juristischer Geschäfte vor oder ausser Gericht, der *Gerichtsgebrauch* aber, wiefern er durch Präjudicien entsteht, heisst der *materielle*, im Gegensatz zu dem *formellen*, der bloss die Form, die Art und Weise des Verfahrens betrifft. *P.*

***) Das Gegentheil könnte nur Statt finden, wenn (wie wohl bei den Römern der Fall war) ein Gewohnheitsrecht in der *Hauptstadt* des Staates für *allgemein* gültig angenommen seyn sollte.

Es ist hier bloss von Entscheidungen in *praktischer Hinsicht* die Rede. Der *praktische*, oder der als solcher im Staate autorisirte Jurist ist *an die positiven Gesetze gebunden*, und er muss daher das gesetzlich Bestimmte zur Anwendung bringen, wenn gleich eine andere Bestimmung die *bessere* seyn sollte.

Der Satz, dass das *specielle* Gesetz dem *allgemeineren* vorgehe, bezieht sich

1) theils auf den *Gegenstand*, den sie betreffen; — Ein Gesetz, das die Bestimmung eines einzelnen Rechtsverhältnisses geben soll *), geht einem andern, das nicht so speciell auf dieses Rechtsverhältniss gerichtet ist, vor. —

2) theils auf den *Bezirk*, für den das Gesetz bestimmt ist; — Ein *Local*-Gesetz geht dem *allgemeinen* vor, oder nach dem Sprichworte: *Stadtrecht bricht Landrecht* und *Landrecht bricht gemeines Recht*. —

3) theils auf die *Beschaffenheit der Bestimmung*; — Das *bestimmter* gefasste Gesetz geht dem *unbestimmter* gefassten vor.

Bei der Anwendung des Grundsatzes, dass das *neuere* Gesetz dem *älteren* vorgehe, sind die unter **1. 2.** und **3.** angegebenen Umstände ebenfalls zu berücksichtigen. Die spätere Erlassung eines *allgemeineren* Gesetzes hebt also die Gründe des Vorzugs der *specielleren* Gesetze an sich nicht auf, sondern es hängt die Entscheidung jedesmal von den einzelnen Verhältnissen ab.

Die Bestimmung, welches Gesetz als das neuere anzusehen sey, kann bei den *recipirten* fremden Gesetzen nur *nach der Zeit der Reception* beurtheit werden **). Bei Landesgesetzen kann desfalls nur auf die Zeit der *Erlassung*, nicht auf die Zeit der *Bekanntmachung* gesehen werden.

§. 123.

Von dem Verhältniss der Römischen und canonischen Gesetze gegen die deutschen und gegen einander.

Bei der Beurtheilung des Gebrauches fremder recipirter Gesetze muss überhaupt von dem Grundsatze ausgegangen werden, dass sie nur in soweit Gültigkeit haben können, *als die Verhältnisse, welche ihre Bestimmungen erzeugen, dieselben sind.* Es können daher namentlich in Rücksicht der Römischen Gesetze solche Vorschriften, welche sich *auf Römische, in Deutschland ganz unbekannte Einrichtungen und*

*) z. B. des *Erbrechtes*, des *Vormundschaftsrechtes*, der Lehre *von dem Beweise* durch *Zeugen* u. s. w.

**) Daher haben ältere Römische Gesetze den Vorzug vor manchen neueren deutschen, weil die *Reception* der Römischen Gesetze *neuer* ist, als die *Erlassung* des *neueren* deutschen Gesetzes.

Verfassungen beziehen (z. B. Staats- und Regierungsverfassung u. dergl.), keine Gültigkeit haben. Umgekehrt können Vorschriften der Römischen Gesetze bei solchen Gegenständen und Geschäften keine Anwendung leiden, *welche rein deutschen Ursprungs* und *den Römern ganz unbekannt gewesen* sind, wie z. B. Gütergemeinschaft, Wechsel, Assecuranzen, vertragsmässige Erbfolge, Adel-, Bürger- und Bauernstand u. s. w. Ob übrigens, wenn solche oder ähnliche Rücksichten nicht eintreten, den Römischen Gesetzen vor den canonischen, oder diesen vor jenen der Vorzug zu geben sey? ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen, sondern muss nach dem *Gerichtsbrauche* entschieden werden.

Das Römische Recht gilt in Deutschland rücksichtlich gewisser Lehren als *Hauptrecht*, so dass sich das deutsche nur als Zusatz oder Modification anschliesst, ausserdem aber, so wie das canonische, nur als *Hülfsrecht*.

In beiden Gesetzsammlungen giebt es Vorschriften, welche nach dem Gerichtsbrauche nie anerkannt worden sind und daher keine Anwendung leiden *)

Im Zweifel hat derjenige, der sich auf ein fremdes recipirtes Gesetz bezieht, die *Vermuthung* für sich, bis die Ungültigkeit dargethan ist **).

§. 124.

Von der Collision der Rechtsquellen verschiedener Länder und Ländertheile.

Die Rechtsquellen verschiedener Länder und Ländertheile können auf verschiedene Art mit einander in Collision kommen. Man hat dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

I) ist von dem *persönlichen Zustande* und der davon abhängigen Rechts- und Handlungs-Fähigkeit eines Menschen die Rede, so kommen die Gesetze seines Wohnorts zur Anwendung, und ebenso verhält es sich bei allen Rechtsverhältnissen, welche sich auf das Vermögen eines Menschen *im Ganzen* beziehen, also namentlich bei einer Beerbung desselben;

II) ist die Frage von dem Erwerb, Verlust oder der Ausübung *dinglicher Rechte*, so gelten die Gesetze des Orts, wo die Sache sich befindet, ohne Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut;

III) bei *Handlungen* entscheidet das Recht des Orts ihrer Vornahme darüber, ob sie erlaubt oder unerlaubt sind,

*) z. B. die, welche bei den Römern in Beziehung auf den Unterschied zwischen *pactum* und *contractus* gegeben sind; ingleichen das Verbot der Zinsen nach canonischem Recht.

**) Man nennt diess *fundata intentio*.

und worin im letzteren Falle ihre rechtlichen Folgen bestehen, ingleichem darüber, welche Form bei erlaubten Handlungen zu beobachten ist. Was insbesondere *Verträge* anlangt, so entscheidet im Zweifel (d. h. wenn die Willkühr des einen oder anderen Contrahenten durch seine Wohnortsgesetze nicht beschränkt ist, und beide etwas anderes nicht verabredet haben) das Recht des Orts, wo der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden sollte. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden und ohne Festsetzung eines bestimmten Erfüllungsortes eingegangen worden, so kommen wieder die Gesetze des Wohnorts, und zwar desjenigen zur Anwendung, nach dessen Gesetzen der Vertrag am besten bestehen kann.

IV) betrifft es das *gerichtliche Verfahren* oder die *Processform*, so kommen die Gesetze des Gerichts, vor dem die Verhandlung geschieht, in Anwendung.

Zu I. Es gilt der Grundsatz, dass eine Person, auch wenn sie sich auf einige Zeit ausser Landes befindet, immer noch *ihren staatsbürgerlichen Stand beibehalte.* Es müssen also auch die Gesetze ihres Wohnortes, welche ihre persönlichen Rechtsverhältnisse bestimmen, fortgelten. Die Mündigkeit einer Person z. B. ist also stets nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, dem sie angehört.

Zu II. Die Entfernung des Eigenthümers von seinem Eigenthume bringt in den rechtlichen Verhältnissen der zum Eigenthum gehörenden Sachen keine Veränderung hervor.

Zu III. Ein Testament, das jemand im Auslande gemacht, ist in Rücksicht der Form gültig, wenn diese nach den Gesetzen des Auslandes eingerichtet worden ist; soll es auch in Rücksicht seines Inhalts in dem Staate gelten, dem der Testator angehörte, so müssen die darin enthaltenen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften des Inlandes gemäss seyn.

Zu IV. Der Staat muss für die Richtigkeit des Verfahrens der von ihm angestellten Gerichtspersonen einstehen. Es kann daher nicht gestattet werden, dass ein Gericht — selbst wenn die Verhandlung bloss Ausländer betreffen sollte, — nach andern, als den im Staate geltenden Gesetzen verfahre *).

*) Etwas anderes ist es, wenn das Interesse des Ausländers die Beobachtung einer gewissen Form einer oder der andern Processhandlung z. B. bei der Ermahnung und Befragung der Zeugen verlangt, weil die Gesetze seines Landes diess vorschreiben. Hier muss aber der Richter die Vorschriften seiner Gesetze *nebenbei* vollständig beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von den Hülfsmitteln der *Rechtswissenschaft.*

§. 125.

Von den Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft überhaupt.

Unter *Hülfsmitteln* der Rechtswissenschaft können im Allgemeinen allerdings *alle und jede wissenschaftliche Erkenntnisse* verstanden werden, *durch welche man in den Stand gesetzt wird, die in der Rechtswissenschaft enthaltenen Bestimmungen leichter einzusehen und für das Leben anzuwenden.* Allein Hülfsmittel in *dieser* Bedeutung umfassen alles, *was eine wissenschaftliche Bildung überhaupt* (also eine jede, nicht gerade die juristische) begründet und erfordert. Der Begriff der Hülfsmittel der Rechtswissenschaft muss daher auf *diejenigen Erkenntnisse* beschränkt werden, *welche zur Erkenntniss und Anwendung der Rechtsgrundsätze als unmittelbar nothwendig erscheinen.*

Sehr oft geht man bei der Aufzählung der Hülfsmittel der Rechtswissenschaft von dem *weiteren* Begriffe der Hülfsmittel aus. Daher spricht man denn auch von *Vorbereitungswissenschaften* der Rechtsgelehrten. Allein alle die dahin gezählten Erkenntnisse gehören der wissenschaftlichen, selbst schon auf Schulen vorzubereitenden Bildung *überhaupt* an, wie die Kenntniss der classischen Literatur, der Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Moral und Alterthumskunde.

§. 126.

Gemeine und besondere Hülfsmittel für die Rechtswissenschaft überhaupt.

Indessen giebt es doch auch Hülfsmittel, welche zu der Erkenntniss und Anwendung anderer Wissenschaften *in gleichem Grade* beitragen, als in Ansehung der Rechtswissenschaft, und dennoch nothwendig als Hülfsmittel derselben berücksichtigt werden müssen. Solche Hülfsmittel kann man *gemeine* nennen und sie von den *besondern* Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft unterscheiden.

§. 127.

Von den *gemeinen* Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft.

Zu den *gemeinen* Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft ist 1) von den philologischen Wissenschaften die Kenntniss der *altdeutschen*, der sogenannten *barbarisch-lateinischen* und der *barbarisch-griechischen Sprache*, 2) von den historischen die

Diplomatik und *Statistik*, und 3) von den philosophischen die *Psychologie* zu rechnen.

In der *altdeutschen* Sprache sind mehrere noch jetzt anwendbare gemeine deutsche Gesetze (insbesondere die Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carls V.) und Statuten abgefasst, weshalb ihre Kenntniss nothwendig ist *). Die Kenntniss der *Provinzial-Mundarten* in Deutschland und der besondern *technologischen* und *juristischen* Ausdrücke **) ist in der Regel nur dem Juristen in Rücksicht des in seinem Vaterlande geltenden Rechts nothwendig.

Die sogenannte *barbarisch-lateinische* Sprache ist besonders zum Verstehen der canonischen und Lehngesetze, der ältesten germanischen Rechtsbücher (sog. Leges Barbarorum) und der im Mittelalter häufig in dieser Sprache abgefassten Verträge erforderlich ***).

Die *barbarisch-griechische* Sprache ist hauptsächlich nothwendig wegen der Novellen Justinians und wegen der in dieser Sprache noch unter und nach Justinian abgefassten Uebersetzungen, resp. Erläuterungen der Institutionen, Pandekten und des Codex, sowie zum Verständniss der von den Byzantinischen Kaisern des 9ten und 10ten Jahrhunderts (besonders von Basilius Macedo und seinem Sohne Leo Philosophus) veranstalteten Ueberarbeitungen, theils nur der Institutionen (unter dem Namen *Procheiron*), theils auch der übrigen Theile des Corpus juris, welche unter dem

*) Jo. Geo. Wachter, Glossarium germanicum. Tomi II. Lips. 1737. Chr. Gttl. Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi. Tomi II. Lips. 1758. Jo. Geo. Scherz, Glossarium germanicum medii aevi etc. cur. *Jer. Jac. Oberlin*. Tomi II. Argentor. 1781. u. 1784.

**) In den *Pandekten* (Libr. L. Tit. 16.) ist ein besonderer Titel: *de verborum significatione*, enthalten. Das grösste und beste juristische Wörterbuch war bisher: Barn. Brissonius, de verborum quae ad jus civile pertinent significatione. Lugd. 1559. und Francof. 1578.; neueste Ausg. von Heineccius. Halae 1743. 2 Bde. fol. Zusätze haben Wunderlich, (Additamenta ad Brissonii opus de V. S. Hamburg 1778.) und Cramer, (Supplementa ad Briss. specimen I. Kiel 1813.), und ein neues juristisches Wörterbuch Ed. Dirksen (Manuale latinitatis juris civilis Romanor. Thesauri latinitatis epitome. Berlin 1837. 4.) geliefert. Es ist auch in der That nicht ohne Interesse, ein gesetzliches Wörterbuch zu haben. Für die *deutschen juristischen Wortbedeutungen* hat man nur Privat-Arbeiten. Fr. Gttl. Struv, Samml. und rechtl. Erklärung unterschiedener Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten vorkommen. Hamburg 1784. Geo. Stephan Wiesand, jurist. Handbuch. Hildburghausen 1762.

***) Caroli Du Fresne Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis, opera Monachorum S. Benedicti. Tomi VI. Paris 1733. rec. Basil. 1762. Supplemente dazu lieferte D. P. Carpentier, Glossarium novum ad scriptores med. aevi. Tomi IV. Paris 1766 f. Eine neue Ausg. des Glossar. Cangianum erscheint jetzt in Paris.

Namen *Basilica*, zu einem aus 60 Büchern bestehenden Ganzen umgearbeitet wurden *).

Unter *Diplomatik* (oder *Urkundenwissenschaft*) wird der *Inbegriff der Regeln* verstanden, *nach welchen die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunden und der Inhalt derselben erkannt werden kann* **).

Die *Statistik* (*Staatenkunde* oder *Staatszustandskunde*) enthält die *Darstellung der Beschaffenheit und Verhältnisse der Staaten in Beziehung auf ihre inneren und äusseren Kräfte*, mithin auf ihren Länderumfang und Volksbestand, auf Cultur und Betriebsamkeit der Einwohner, auf ihre Production in Rücksicht auf Ackerbau, Handel und Gewerbe, auf ihren Finanzzustand und ihre Organisation ***).

Die Kenntniss der *Psychologie* oder *metaphysischen Seelenlehre* ist dem Juristen insbesondere zur Bestimmung der Freiheit und Ueberlegung, mit welcher gewisse Handlungen unternommen worden sind, nothwendig †).

§. 128.

Von den *besondern* Hülfsmitteln der Rechtswissenschaft.

Die *besondern* Hülfsmittel der Rechtswissenschaft bestehen in einer Kenntniss 1) der *Rechtsgeschichte*, 2) der *juristischen Literatur* und *Gelehrten*, 3) der *gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, und 4) der *juristischen Mathematik*.

Da das Recht kein momentanes Product individueller Willkühr, sondern etwas allmälig Gewordnenes, und mit dem Volke selbst, dem es seinen Ursprung verdankt, in steter organischer Entwickelung

*) Caroli Du Fresne Du Cange, Glossarium mediae et infimae Graecitatis. Tomi II. Paris 1688 f. Jo. Meursii, Glossarium graeco-barbarum. Lugd. Bat. 1610.

**) Joh. Chr. Gatterer, Abriss der Diplomatik. Götting. 1798. C. Traug. Gottlob Schönemann, Versuch eines vollständ. Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. 2 Thle. Hamburg 1801. 1802. (unvollendet). K. F. B. Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare. Nördl. 1800. J. v. Schmidt gen. Phiseldek, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik. Braunschweig 1804.

***) Aug. Niemann, Abriss der Statistik und der Staatenkunde u. s. w. Altona 1807. J. A. Hoek, Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten. Lpz. 1821. Geo. Hassel, Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten. Weimar 1822. A. v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart 1826.

†) Joh. Chrph. Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege u. s. w. (2te Aufl.) Halle 1823. H. B. v. Weber, Handbuch der psychischen Anthropologie. Tübing. 1829. J. B. Friedreich, systematisches Handb. der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1835 und öfter.

und Fortbildung begriffen ist; so kann auch eine gründliche Kenntniss seines heutigen Zustandes nicht anders erreicht werden, als durch Erforschung seines historischen Zusammenhanges. Die *Rechtsgeschichte*, deren Aufgabe eben darin besteht, diesen Zusammenhang nachzuweisen, wird in die *äussere* und in die *innere* eingetheilt (§. 82. Not. **.). *Jene* (ehedem vorzugsweise historia juris s. legum genannt) enthält die Geschichte der gesetzgebenden Gewalt, der Quellen und der Bearbeitung des Rechts, und wurde früher getrennt *) von der *inneren* (sonst antiquitates juris genannt) bearbeitet**), obgleich *diese*, indem sie die Rechtsbestimmungen und Rechtslehren selbst in ihrer allmäligen Entwickelung und Umgestaltung darstellt, aus jener schöpft, und deren Inhalt und Resultate liefert. In der neueren Zeit hat man daher beide zu einem Ganzen vereinigt ***), und ist sogar von vielen Seiten noch einen Schritt weiter gegangen, indem man diesen geschichtlichen Theil mit der Darstellung des geltenden Rechts in Verbindung gesetzt hat. (S. hierüber §. 131.)

Es kann, so fern von Hülfsmitteln die Rede ist, bloss die *Bücherkunde* (Bibliographie) und die *Kunde der Rechtsgelehrten* (Biographie) genannt werden. Die sogenannte *Literair- oder Dogmengeschichte*, oder die *Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts*, ist ein Theil der

*) Bloss *äussere* Rechtsgeschichte enthalten namentlich die schon §. 82. erwähnte Historia jur. civ. Romani ac Germanici. Libri II. von Heineccius zuerst Hal. 1733. zuletzt mit Noten von Ritter und Silberrad. Argentor. 1765. und J. A. Bach, Historia jurisprudentiae Rom. zuerst Lips. 1754., zuletzt mit Noten von Stockmann, ebendas. 1806. K. F. Eichhorn, *Deutsche* Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 5te Aufl. Gött. 1843 u. 44. *P.*

**) Bloss *innere* enthalten die ebenfalls schon angef. Antiquitates *Romanae* von Heineccius und Desselben Antiquitates *Germanicae* jurisprudentiam patriam illustrantes. Lips. 1772 u. 73. L. II. (unvollendet). Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Götting. 1828. *P.*

***) Sowohl äussere als innere Rechtsgeschichte enthalten: G. Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Röm. R. bis auf Justinian. zuerst Berlin 1790, zuletzt 1832. A. Schweppe, Röm. Rechtsgesch. u. Rechtsalterthümer. Götting. 1822. und zu einem Handbuch umgearbeitet 1826. (Weniger zu empfehlen ist die letzte Ausg. von 1832.) S. W. Zimmern, Geschichte des Röm. Privatrechts bis Justinian. Bd. 1. Heidelberg 1826. Bd. 3. 1829. (unvollendet). F. Walter, Geschichte des Röm. Rechts bis auf Justinian. Bonn 1840. (2te Aufl. 1ste Lief. 1844.). — Uebrigens wird in allen hier genannten Büchern, insoweit sie das Röm. Recht betreffen, dessen Geschichte bloss bis auf Justinian fortgeführt, und nur einige enthalten noch einen kurzen Anhang über die Schicksale derselben *nach* Justinian sowohl im Orient, als im Abendlande. Der Grund dieser Beschränkung liegt theils in dem geringeren wissenschaftlichen Werthe dieses postjustinianeischen Rechts, theils und hauptsächlich darin, dass nur das Justinianeische, Römische Recht (nicht auch das spätere) durch Vermittelung der Glossatoren in Deutschland Eingang gefunden hat. *P.*

Rechtswissenschaft selbst (§. 83.). Für die Bücherkunde giebt es Werke sowohl in Beziehung auf die *gesammte* Rechtswissenschaft und Gesetzkunde *), als in Betreff einzelner Theile derselben **).

Unter der *gerichtlichen Arzneiwissenschaft* (oder *gerichtlichen Arzneikunde, medicina forensis*) wird der *Inbegriff derjenigen medicinischen Kenntnisse* verstanden, *welche zur Entscheidung gerichtlich verhandelter Rechtssachen in Ausübung zu bringen sind*, z. B. bei gerichtlichen Untersuchungen über die Tödtlichkeit einer Verletzung, über vorgeschützte oder verhehlte Krankheiten, über Geisteszerrüttung u. s. w. Sie ist eigentlich nur für den Arzt und Wundarzt bestimmt und der Staat kann auch bloss die von diesen Sachverständigen geschehende Anwendung derselben berücksichtigen ***). Allein eine Bekanntschaft mit den Lehren dieser Wissenschaft ist dem Juristen dennoch theils zum Verstehen der in gerichtlichen Angelegenheiten erstatteten medicinischen Gutachten, theils zu Gewinnung des darüber zu fassenden Urtheils von grossem Nutzen, folglich in dieser Hinsicht als Hülfswissenschaft zu betrachten †).

*) Das älteste Werk für die Bücherkunde ist von Ziletti, Index librorum omnium juris tam pontificii quam caesarei. Venet. 1566. 4. Das vollständigste (in alphabetischer Ordnung der einzelnen Materien) Lipenii Bibliotheca realis juridica. (zuerst 1676., vermehrt durch Struv und Jenichen, Lpz. 1757. Tomi II. fol. Dazu erschienen 3 Bände Zusätze von Schott, Lpz. 1775. von Senckenberg, Lpz. 1789. und von Madihn, Breslau 1817 f.) Als Handbücher sind zu merken: Heinr. Joh. Otto König, Lehrbuch der allgemeinen juristischen Literatur. 2 Theile. Halle 1785 f. (enthält auch ein Verzeichniss der Rechtsgelehrten bis zur Zeit der Herausgabe dieses Werkes). Chr. Gl. Haubold, Institutiones jur. Rom. litterariae Tom. I. Lips 1809. Für die neuere deutsche Literatur: Ersch und Koppe, Literatur der Jurisprudenz und Politik. (2te Aufl.) Lpz 1823. G. Hugo, Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniss der letzten 40 Jahre. 2 Bde. Berlin 1828. 29. Die Handbücher: Hellbach, Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte. 2 Theile. Erfurt 1787 u. 1794. und Westphal, Anleitung zur Kenntniss der besten Bücher in der Rechtsgelehrsamkeit, herausgeg. von Gruber, Lpz. 1791. sind in Rücksicht der bis zu ihrer Zeit erschienenen juristischen Bücher überaus brauchbar, und es wäre der Mühe werth, jetzt wieder ein ähnliches Werk zu schreiben. Ein solches hat seit 1840 unternommen, jedoch noch nicht vollendet, H. Th. Schletter, Handbuch der jurist. und staatswissenschaftlichen Literatur. Grimma 1840. Th. 1. Jurisprudenz. Lief. 1.

**) Von den Schriften über die Literatur *einzelner* Rechtstheile wird unten die Rede seyn.

***) Das Urtheil eines im medicinischen Fache noch so kundigen Richters kann das von Aerzten von Profession gesetzlich abzugebende Urtheil nicht entbehrlich machen.

†) Die besten Lehrbücher darüber sind von Joh. Dan. Metzger, kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 3te Aufl. Königsb. u. Lpz. 1805. Geo. Heinr. Masius, Lehrbuch der

Die *juristische Mathematik* (*mathesis forensis*) besteht aus dem *Inbegriffe derjenigen Grundsätze der Mathematik, welche bei der Beurtheilung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unmittelbaren Einfluss haben können* *).

Achtes Kapitel.

Von der Methode

die

Rechtswissenschaft zu lehren und zu lernen.

§. 129.

Von den juristischen Lehrvorträgen auf deutschen Universitäten überhaupt. — Gegenstände derselben.

Die *Lehrvorträge* oder *Collegia*, welche auf deutschen Universitäten über die Rechtswissenschaft gehalten werden, sind in einer Hinsicht *vielfacher*, als es, nach der oben (§. 62—98.) gegebenen Uebersicht, *besondere Theile* der Rechtswissenschaft giebt; in einer andern aber wieder zur Zeit noch *beschränkter*, als es die Theile derselben erfordern. *Vielfacher* sind sie, weil man I) ausser den Vorlesungen über einzelne Rechtstheile, besondere Vorlesungen *zur Vorbereitung* auf diese Vorlesungen, *zur Erinnerung an das Gelehrte, zu Erlangung grösserer Sicherheit in den aufgefassten Lehren* und *zur Erlernung ihrer Anwendung* hält; weil man II) über mehrere Theile der Rechtswissenschaft *mehrere Vorlesungen in verschiedener Beziehung* hält, namentlich in *philosophischer* Hinsicht und nach den *verschiedenen Gesetzgebungen*, die darüber vorhanden sind; und weilm an auch wohl III) *verschiedenen der wichtigsten Lehren einzelner Rechtstheile besondere* Vorlesungen widmet. — *Beschränkter* sind die Lehrvorträge, weil über manche Theile der Rechtswissenschaft entweder überhaupt gar keine, oder wenigstens nicht allgemein, oder nicht regelmässig gehalten werden.

gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 2te Aufl. Altona 1812. Adolph Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 8te Aufl. Berlin 1835. A. Meckel, Lehrb. der gerichtl. Medicin. Halle 1821.

*) Man hat zwar Schriften sowohl unter dem allgemeinen Titel: *Mathesis forensis*, als unter den speciellen: *Arithmetica*, *Geometria*, *Architectura* und *Oeconomia forensis* (s. Hellbach, in der angef. Bibliothek, S. 37 u. f.), allein ein zweckmässiges Lehrbuch giebt es in dieser Beziehung noch nicht.

Es werden *mehr* juristische Lehrvorträge gehalten, als es einzelne Rechtstheile giebt. Dahin gehören:

Zu I. zur *Vorbereitung* auf die gesammten juristischen Collegia die Vorlesungen

1) über die juristische *Encyclopädie und Methodologie*, und
2) über die *Römischen Institutionen.*

Die Vorlesungen über letztere machen die Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie nicht überflüssig, besonders weil diese auf eine Uebersicht der gesammten Theile der Rechtswissenschaft gerichtet sind, während jene eine systematische Darstellung nur des Privatrechts, und zwar des rein Römischen Privatrechts enthalten.

Die Collegia *zur Erinnerung an das Gelehrte* sind die *Examinatoria*, wo der Studirende durch Fragen des Lehrers und Begutachtung der Antworten unterrichtet wird. Es werden solche über einzelne Rechtstheile sowohl, als über die gesammte Rechtswissenschaft gehalten.

Auf die *Erlangung grösserer Sicherheit und Gewissheit in den aufgefassten Lehren* zwecken die sogenannten juristischen *Disputatoria* ab. Sie bestehen aus Unterredungen, bei welchen ein Theil die Richtigkeit, ein anderer die Unrichtigkeit einer Behauptung oder Darstellung vertheidigt.

Die Collegia, in welchen von den Studirenden *Arbeiten zur Anwendung der Theorie geliefert und von dem Lehrer begutachtet werden*, heissen *Practica*.

Zu II. Das Privat-, Staats-, Kirchen- und Völkerrecht wird,

1) in *philosophischer Hinsicht*, als sogenanntes *Natur- und allgemeines Staats-, Kirchen- und Völkerrecht*, und zwar (zur Zeit) meist von Professoren der Philosophie, besonders gelehrt, und
2) in Rücksicht auf die deshalb *vorhandenen speciellen Gesetzgebungen* vorgetragen.

In der letzern Hinsicht hat man besondere Lehrvorträge über *das Römische*, über das *gemeine deutsche* und über das *Landes-* oder *Provinzial-Privatrecht.* Auch das *Kirchen-* und *Lehnrecht* wird in besondern Vorlesungen, ersteres als *canonisches* und *protestantisches* Kirchenrecht, letzteres als *gemeines* und *Provinzial-Lehnrecht* vorgetragen.

Zu III. Es werden zuweilen besondere Lehrvorträge über das *Vormundschafts-* und *Eherecht*, über die *Erbfolge*, das *Pfand-*, *Wechsel-*, *Obligationenrecht* u. s. w. gehalten *).

Es werden *weniger* Vorlesungen gehalten, als es Rechtstheile giebt, weil man *in der Regel* über

*) Sonst gab es auch besondere Collegia über *unentschiedene Rechtsfragen* (unpassend *zweifelhafte Rechtsfragen* oder *jus controversum* genannt).

1) das Polizeirecht,
2) das Finanz- und Besteuerungsrecht,
3) das Militairrecht,
4) die Geschichte der *deutschen* Gesetze und
5) die Geschichte der Rechtswissenschaft *)

keine besonderen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten hält, auch manche Rechtstheile *nur beiläufig* bei dem Vortrage über andere abhandelt, z. B. die Theorie der Auslegungskunst, die man gewöhnlich nur in den Vorlesungen über das Privatrecht, und auch da meist nur in Beziehung auf die Gesetze und nicht in Rücksicht der rechtlichen Aufsätze überhaupt, darstellt.

§. 130.

Fortsetzung. — Lehrart.

Der akademische Unterricht in der Rechtswissenschaft wird *mündlich* ertheilt. Früher und bis zum 17. Jahrhundert wendete man die *exegetische* Methode dabei an, und legte daher den Lehrvorträgen den Text der Gesetze und Gesetzsammlungen selbst zum Grunde und erklärte ihn nach den Regeln der Kritik und Hermeneutik. Erst nachdem diese ungemein zeitraubende, und zur Gewährung eines wissenschaftlichen Ueberblicks keineswegs geeignete, Behandlungsart, ihre Bestimmung, den vorhandenen Quellenvorrath zu sichten und im Einzelnen zu verarbeiten, im Wesentlichen erfüllt hatte, war es möglich zur *dogmatischen* Methode überzugehen, d. h. die in den Rechtsquellen zerstreuet vorkommenden gleichartigen Bestimmungen und Grundsätze zusammenzufassen, und das Ganze unter Hinweisung auf die Quellen, in einer selbstgewählten wissenschaftlichen Ordnung **) darzustellen, so dass also, was früher Text gewesen war, jetzt in die Noten verwiesen, und als Beleg für den neugeschaffenen Text angeführt wurde. So viel indessen auch hierdurch an Zeit und Uebersichtlichkeit gewonnen war, so wenig vermochte doch diese neue Darstellungs- und Lehrart der bishe-

*) Die hier No. 1—3. genannten Disciplinen sind Theile des Staatsrechts, insbesondere des Staatsverwaltungsrechts (§. 71. fg.), und werden daher in diesem mit vorgetragen; No. 4. gehört theils in das jetzt fast auf allen, und namentlich auf allen Preussischen Universitäten vorkommende Collegium über *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, theils in die Vorträge über *deutsches Privatrecht*, und No. 5. macht ebenfalls einen Theil der *Rechtsgeschichte* aus. *P.*

**) Lange Zeit befolgte man hierbei noch die sogen. *Legalordnung* d. h. man trug die einzelnen Lehren nach der Reihenfolge der Titel in Justinians Institutionen und Digesten vor. Seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts verschwand aber auch dieser Ueberrest der exegetischen Methode ganz, und es trat nun an die Stelle desselben eine selbstgewählte *systematische* Ordnung. *P.*

rigen Oberflächlichkeit des Wissens in vielen Punkten und den mancherlei Irrthümern, welche sich aus der Exegese auf die Dogmatik vererbt hatten, Abhülfe zu leisten. Die Beseitigung dieser Gebrechen, welche sich überall zeigen werden, sobald man die Erscheinung des Rechts eines Volkes in einer bestimmten Zeit als eine willkührliche, von aller Vergangenheit losgerissene, Schöpfung zu betrachten und demgemäss zu erklären unternimmt, blieb erst der neueren Zeit durch Anwendung der *geschichtlichen* Methode vorbehalten. Zwar gab es schon im 16. Jahrhundert Männer, welche das Recht in seinen Quellen zu erforschen und genetisch zu erklären bemüht waren, allein in *Deutschland* hat sich diese Richtung erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts allgemeinere Anerkennung zu verschaffen gewusst, und je später desto fruchtbringender erwiesen. Es erschienen nun nicht bloss besondere Bearbeitungen der Rechtsgeschichte in grösserer Anzahl (§. 128.), sondern auch die vorzugsweise der Darstellung des geltenden Rechts gewidmeten Schriften und Lehrvorträge erhielten mehr oder weniger eine historische Färbung. (§. 131.)

In den Zeiten, wo es noch gar keine, oder wenigstens noch keine zweckmässigen Lehrbücher gab, war der mündliche Unterricht auf den Universitäten allerdings noch unentbehrlicher. Allein auch selbst bei dem reichlichen Daseyn der zweckmässigsten Lehrbücher ist der mündliche Unterricht für das Studium der Wissenschaft ungemein erleichternd und zu Verbreitung der durch die Erfahrung gewonnenen Regeln am meisten geschickt.

Ob die Lehrsätze, über welche der Vortrag gehalten wird, *gedruckt* sind, oder den Zuhörern *vorgesagt* werden, kann (den Zeitverlust und die Gefahr des falschen Nachschreibens abgerechnet, welche bei dem Gebrauche von Dictaten entsteht,) gleichgültig seyn, wenn nur dabei die Einrichtung getroffen wird, dass der Studirende die Lehrsätze früher als *unmittelbar vor* der Erklärung erhalte, weil ihm sonst die Möglichkeit der *Vorbereitung* entgeht, die zu der vollkommnen Benutzung des Lehrvortrags so nothwendig ist (§. 136.).

§. 131.

Von den Lehrvorträgen über das *Römische Recht.*

Gemäss dem so eben beschriebenen Bildungsgange, welchen das Studium und die wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts im Laufe des vorigen und dieses Jahrhunderts genommen hat, sind auch die jetzt auf den Deutschen Universitäten üblichen Vorlesungen über dasselbe entweder

vorzugsweise *) *dogmatische*, in welchen das zu Justinians Zeit geltende, oder vorzugsweise *geschichtliche*, in welchen das vorjustinianeische Recht gelehrt wird.

1) Der *dogmatischen* Vorträge giebt es wiederum *zwei*, einen kürzeren und einen ausführlicheren, welche ihre Namen von der ehemaligen Sitte haben, bei den Vorlesungen den Text von Justinians Institutionen und Digesten selbst zum Grunde zu legen, nämlich: a) die *Institutionen*; sie sind für den ersten Unterricht bestimmt, und geben daher nur eine kurzgehaltene Darstellung des Römischen Privatrechts in seinen Grundzügen **), während b) die *Pandekten*, das Hauptcollegium, eine in das Detail eingehende, und nur durch die Rücksicht auf heutige Anwendbarkeit etwas modificirte, Ausführung jener Grundzüge liefern ***).

*) *Rein* dogmatische Vorträge giebt es genau genommen jetzt nicht mehr, denn auch in den beiden oben sub. 1. genannten macht schon die Benutzung der durch die neueren geschichtlichen Forschungen gewonnenen Resultate nicht selten ein Zurückgehen auf vorjustinianeische Zustände nothwendig, und auch abgesehen hiervon giebt es einzelne Lehren, welche ohne Bezugnahme auf ihre Entstehung und allmälige Umgestaltung gar nicht verständlich gemacht werden können. *P.*

**) Unter den älteren Lehrbüchern der Institutionen war eines der beliebtesten J. G. Heineccius, Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum. Francof. 1725, nachher sehr oft, und zuletzt Göttingen 1806 herausgegeben von Höpfner, dem Verfasser eines nicht weniger beliebten und noch nicht ersetzten *Commentars* zu diesen Elementa in deutscher Sprache zuerst Frankft. a. M. 1783. 4., zuletzt mit Zusätzen von Weber 1818, und unverändert 1833. — Neuere *systematische* Lehrbücher haben geschrieben: C. G. Konopak, Jena 1807 u. 1824. F. Mackeldey, Giessen 1814, nachher sehr oft und immer vermehrt, als Lehrb. des heut. Röm. Rechts und am neuesten mit Zusätzen von Rosshirt 1842 herausgegeben. J. J. Lang, Mainz 1830, und Stuttgart 1837. C. F. Mühlenbruch, Halle 1842. *P.*

***) Man pflegt hier nämlich solche Lehren und Bestimmungen, welche rein Römische, in Deutschland ganz unbekannte Verhältnisse betreffen (z. B. die Sklaverei), zu übergehen, dafür aber diejenigen Modificationen mit zu erwähnen, welche das Röm. Recht bei uns durch das canonische Recht, die deutschen Reichsgesetze und den Gerichtsgebrauch erlitten hat. — Mit Uebergehung der älteren lateinischen Pandekten-Compendien, unter welchen sich die von Westenberg, Hellfeld und Hofacker am längsten erhalten haben, sind als die gangbarsten aus dem jetzigen Jahrhundert zu erwähnen: A. F. J. Thibaut, System des Pandekten-Rechts. 8te Aufl. Jena 1834. A. Schweppe, das Röm. Privatrecht. 3te Aufl. Altona 1822. sodann zum *Handbuch* umgearbeitet in 5 Bänden. Götting. 1828—33. J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehrb. des gemeinen Civilrechts. 5te Aufl. besorgt v. Fritz. München 1837 u. 38. in 3 Bdn. C. F. Mühlenbruch, Doctrina Pandectarum. 4te Ausg. Halle 1838. 3 Vol. und in der deutschen Bearbeitung als Lehrb. des Pandektenrechts 4te Aufl. ebendas. 1844. 3 Thle. G. F. Puchta, Lehrb. der Pandekten. Leipzig 1838. — Kein Lehrsondern ein für das Selbststudium bestimmtes Hand-Buch sind J. F.

2) die *geschichtlichen* Vorlesungen sind entweder *reinhistorische*, in welchen nur das vor Justinian geltende Recht gelehrt wird *), oder sie sind ***historisch-dogmatische***, welche die ***Geschichte*** zugleich mit den Institutionen verbinden **). ***P.***

§. 132. u. 133. ***)

Von den Lehrvorträgen über die einzelnen Theile der *deutschen* Rechtswissenschaft.

Lange Zeit wurden auf den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Deutschland errichteten Universitäten nur über Canonisches und Römisches, sowie, als Anhang zu diesem,

L. Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht, nach dem Tode des Verfs. herausgegeben von Erxleben. Götting. 1838—40. 3 Bde. ingleichen F. C. v. Savigny, System des heut. Röm. Rechts. Bd. 1—5. Berlin 1840 u. 41. (unvollendet). Das umfassendste aber noch nicht vollendete Werk über die Pandekten ist der 1790 von C. Fr. Glück begonnene und seit 1832 d. h. (mit dem 35sten Theile) von C. F. Mühlenbruch († 1843) fortgesetzte Commentar, von welchem zuletzt der 43ste Theil Erlangen 1843 erschienen ist. Das Ganze umfasst bis jetzt Lib. I bis Lib. XXIX Tit. 5. der Justinianeischen Digesten. *P.*

*) Die neuere Literatur hierzu s. §. 128. Not. * bis †. *P.*

**) Und zwar dergestalt, dass die äussere Rechtsgeschichte den *ersten*, die innere aber in Verbindung mit den Lehren des Justinianeischen Rechts den *zweiten* Theil dieses historisch-dogmatischen Vortrags bildet. — Blosse *Grundrisse* nach dieser Methode haben u. A. geliefert C. G. Haubold (lateinisch) 2te von Otto bes. Ausg. Lips. 1826, ausgezeichnet durch reichhaltige Literatur und historische Tabellen. L. Pernice (deutsch) 2te mit einer Chrestomathie von Beweisstellen verm. Aufl. Halle 1824. *Lehrbücher* sind vollständig erschienen von Th. Marezoll, Lehrb. d. Institutt. 2te Aufl. Leipzig 1841. von A. F. J. Thibaut, Lehrb. der Gesch. und Inst. nach des Verf.'s Tode aus dem hinterlassenen Collegienmanuscript herausgegeb. von C. J. Guyet. Berlin 1842. und von J. Christiansen, Institutt. des R. R. Altona 1843. Noch unvollendet sind: F. Ad. Schilling, Lehrb. für Inst. und Gesch. Einleit. und Bd. II. Leipzig 1834 u. 1837. E. Böcking, Lehrb. des Röm. Privatr. Bonn 1841 fg. G. C. Burchardi, Lehrb. des Röm. R. Stuttgart 1841 u. 43. G. F. Puchta, Cursus der Institutt. bis jetzt 2 Bde. Leipzig 1841 u. 1842. (mehr ein Hand-, als ein Lehrbuch). *P.*

***) Der nur der Zahl nach (um die Reihenfolge nicht zu verschieben) beibehaltene §. 132 enthielt einige Bemerkungen und Wünsche des Verfs., betreffend die heutige Lehrmethode des Römischen Rechts, mit welchen theils Alle — Nothwendigkeit der Encyclopädie und Methodologie zu Anfang der academischen Studien — theils nur Wenige einverstanden seyn möchten, wie namentlich mit der vorgeschlagenen Ausmerzung der Institutionen als eines Anfangs-Collegiums, und Substituirung von Vorlesungen, welche ausser den bisher in der Encyclopädie behandelten Gegenständen alle übrigen der gesammten Rechtswissenschaft angehörige Lehren, namentlich vom Recht, den Gesetzen und dem Staate überhaupt enthielten. *P.*

über Longobardisches Lehnrecht Vorlesungen gehalten, während man die eigenthümlichen Grundsätze des Deutschen Rechts anfänglich ganz ignorirte, oder ihnen in Schriften und Vorträgen doch nur eine sehr gelegentliche Berücksichtigung, als Modificationen jener fremden Rechte (usus modernus) zu Theil werden liess. Je mehr man sich aber (besonders seit H. Conring † 1681) mit dem einheimischen Rechte und dessen geschichtlicher Erforschung und Erläuterung beschäftigte, desto umfangreicher wurde das dadurch gewonnene Material, und desto mehr stellte sich die Absonderung desselben von dem Römischen Rechte, sowie die Unterscheidung mehrerer neuen Rechtstheile als nothwendig heraus. Anfangs geschah dies nur in *Schriften*, und zwar in denjenigen, welche der Darstellung des *Processes* und des *Strafrechts* gewidmet waren; besondere *Lehrvorträge* dagegen kamen am frühesten (zu Anfang des 17. Jahrhunderts) über *deutsches Strafrecht*, demnächst auch über den *Process*, das *Strafrecht* und das *deutsche Privatrecht* in Aufnahme *). Auch ist bei diesen Lehrvorträgen jetzt durchgängig, wie bei denen über Römisches Recht, die *historisch-dogmatische* Methode eingeführt, und nur die Lehrvorträge über das Strafrecht haben seit ungefähr 50 Jahren das Eigne, dass sie zugleich die *philosophischen* Grundsätze mit begreifen, während sich die Vorträge über andere Rechtstheile vorzugsweise auf das Positive beschränken (§. 129.).

Die Lehrvorträge über diese Rechtstheile können sich nur auf die Bekanntmachung des Studirenden mit den Hauptgrundsätzen der Rechstwissenschaft, mit den Hülfsmitteln zur Auffindung der Folgerungen daraus, und mit der Methode sie in ihren specielleren Beziehungen fortzuführen und anzuwenden, bestehen. Lehrvorträge, welche Alles umfassen und jedes Wissenswürdige berühren wollen, können nie zweckmässig seyn.

§. 134.

Von den *Practica* genannten Lehrvorträgen.

Die sogenannten *Practica* (§. 129.) beziehen sich gewöhnlich 1) auf mündliche oder schriftliche *Vorträge aus Acten* nebst *Entscheidungen darüber* (sogenannte *Relatoria*), oder 2) auf *Processual-Arbeiten*, wo Klagen, Einlassungen

*) Die hierher gehörige Literatur wird gelegentlich bei den betreffenden Rechtstheilen selbst angegeben werden. Die ersten Vorlesungen über *deutsches Privatrecht hielt Georg Beyer*, Professor in Wittenberg im J. 1707 († 1717). *Ebenderselbe* trug auch zuerst das *Strafrecht* nach dem Text der peinlichen Gerichtsordnung Carls V vor. Das *deutsche Staatsrecht* machte zuerst *Dominic. Arumaeus* in Jena bald nach 1600 zum Gegenstande eines eignen Vortrags.

und andere im Process vorkommende Schriften, Protocolle, Registraturen, Vertheidigungsschriften u. s. w. abgefasst werden, und 3) auf Verfertigung aller und jeder anderer in rechtlichen Angelegenheiten vorkommenden aussergerichtlichen Aufsätze, z. B. Verträge, Testamente, Cessionen, Schuldverschreibungen u. s. w. Sie können sich aber auch noch ausserdem auf die Abfassung *juristischer Aufsätze* über gewisse Rechtsfragen überhaupt, und auf Erklärungen gewisser Gesetze beziehen.

Die auf Universitäten gewöhnlichen Practica bezwecken in der Regel nur die unter 1. u. 2. bemerkten Uebungen. Indessen hat es seit längerer Zeit hier und da Practica gegeben, welche einen grössern Umfang gehabt und sich wenigstens auch auf die Abfassung der unter 3. genannten Aufsätze in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten mit bezogen haben *).

Zum Behuf solcher Uebungs-Collegien gehören in der Regel Acten, und man hat deshalb gedruckte Sammlungen von Rechtsfällen veranstaltet **).

§. 135.

Von der Methode, die Rechtswissenschaft zu erlernen.

In Betreff der Regeln für die Einrichtung des Studiums der Rechtswissenschaft fragt es sich zuerst, *in welcher Ordnung* man die verschiedenen Lehrvorträge darüber zu hören habe? Die Antwort ist:

in der Ordnung, dass die allgemeineren Rechtstheile den specielleren vorangestellt werden, also so, dass man diejenigen Theile vorausnimmt, auf welche sich andere Rechtstheile wieder gründen.

Daher muss mit den Einleitungswissenschaften der Anfang gemacht und dabei auf diejenigen zuerst Rücksicht genommen werden, welche auf alle Rechtstheile Einfluss haben. Erst von den allgemeineren Theilen kann der Uebergang zu den specielleren geschehen, je nachdem sie eine grössere Summe von allgemeineren Rechtsgrundsätzen in sich fassen.

*) Man vergl. Carl Gottlieb Weber, Ankündigung eines Instituts zu schriftlichen und mündlichen Uebungen in der gesammten juristischen Praxis nach der Pütterschen Methode. Leipzig 1799.

**) Um Sammlungen dieser Art für den bürgerlichen und Straf-Process u. s. w. haben sich vorzüglich Joh. Kasp. Gensler, auch K. Heyligenstädt und von Leist verdient gemacht. Vergl. Ersch und Koppe, Literatur der Jurisprudenz und Politik. Leipzig 1823. Nr. 3027 a. b. 3028. 3029 und 3227. Die Rechtsfälle für die Process-Praxis von Gensler (Heidelberg 1816.) hat C. E. Morstadt verbessert und mit Erläuterungsformularen vervollständigt, Heidelb. 1833, herausgegeben.

Die Lehrvorträge über *Encyclopädie* und Institutionen müssen daher vor allen andern besucht werden.

In Betreff der Rechts*geschichte* ist soviel gewiss, dass sie einer Darstellung des Rechts *nach seinem heutigen Gebrauche* nicht vorausgehen darf; ob sie dagegen in vollständiger Verbindung mit dem geltenden Rechte, oder erst hinterher zu hören sey, darüber sind die Ansichten getheilt. Die Zweckmässigkeit einer (vollständigen) Verbindung der Geschichte mit der Dogmatik des Rechts kann überhaupt nur bei den für den ersten Rechtsunterricht bestimmten Vorträgen in Frage gestellt werden; denn dass man auch bei den vorzugsweise dogmatischen Vorträgen geschichtlicher Anknüpfungspunkte und Erläuterungen nicht entbehren könne, wurde schon bei einer anderen Gelegenheit (§. 131.) erwähnt.

Das *Privatrecht* enthält mehr Grundsätze, die auf das *öffentliche* Recht Einfluss haben, als umgekehrt, daher muss jenes früher erlernt werden, als dieses.

Nach dem Studio des Privat- und Staatsverfassungsrechtes ist es ziemlich gleichgültig, ob man das Kirchenrecht *vor* dem Lehnrechte, oder dieses vor jenem hört, auch ob man das Studium des Strafrechtes dem Studio dieses oder jenes Rechtstheiles vorhergehen lassen will.

Die *Theorie des Processes* ist nur erst nach beendigtem Studio des Privat- und Staatsverfassungs- und Strafrechts am zweckmässigsten zu hören.

Lehrvorträge über specielle Lehren einzelner Rechtstheile sind nur *nach* dem Studio des Rechtstheiles, den sie betreffen, zu besuchen.

Dasselbe gilt von dem Besuche der Examinatorien über einzelne Rechtstheile.

Eigentliche *Practica* kann man, wie sich von selbst versteht, nur erst nach dem Studio des Processes besuchen.

Nach diesen Grundsätzen würde folgender Plan gelten können.

Studien-Plan

auf drei Jahre.

Istes Jahr.

A. erstes Halbjahr.

1) Juristische *Encyclopädie* und *Methodologie*;
2) *Institutionen* des Römischen Rechts;
3) *Naturrecht* oder *Rechtsphilosophie;*
4) Logik.

B. zweites Halbjahr.

1) *Pandecten;*
2) *Geschichte des Römischen Rechts*, wenn sie nicht bereits in Verbindung mit den Institutionen gehört wurde.

IItes Jahr.

A. drittes Halbjahr.

1) deutsche Rechtsgeschichte;
2) deutsches Privatrecht:
3) deutsches Staatsrecht.

B. viertes Halbjahr.

1) Kirchenrecht;
2) Lehnrecht;
3) Strafrecht.

IIItes Jahr.

A. fünftes Halbjahr.

1) vaterländisches Privatrecht;
2) Civilprocess;
3) Strafprocess.

B. sechstes Halbjahr.

1) (Europäisches) Völkerrecht;
2) gerichtliche Medicin *).

Bei vorstehendem Plane ist auf den Grundsatz Rücksicht genommen, dass man immer nur *so viel* Lehrvorträge in *einem* Halbjahre besuchen müsse, als man bei *gehörigem* Fleisse verarbeiten kann.

Der Plan ist nur auf *drei* Universitätsjahre berechnet, weil die Verhältnisse den meisten Studirenden den Besuch der Universität nur die gedachte Zeit über gestatten. Er ist daher auch nur auf das *Nothdürftige* für den eigentlichen Juristen beschränkt und erstreckt sich mithin auf die Lehrvorträge über die sogenannten Staatswissenschaften, namentlich über Statistik, Politik, National-

*) Sämmtliche im obigen Plan verzeichnete Vorlesungen *muss* künftig (d. h. von Ostern 1846 an) jeder *Preussische Rechtscandidat* gehört haben, wenn er zu dem ersten Staatsexamen zugelassen seyn will. Diejenigen aber, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, sollen noch ausserdem die Vorlesungen über das dort zur Anwendung kommende Recht und Prozessverfahren besucht haben. (*Justiz-Ministerialrescript vom* 16*ten November* 1844.). — Weiter noch ist man im Königreich *Sachsen* gegangen, wo jeder *Rechtscandidat*, welcher bei der Juristenfacultät in Leipzig nach Ostern 1844 das Examen bestehen will, einen Nachweis darüber beizubringen hat, dass er eine Vorlesung über *Nationalökonomie* gehört habe. (*Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts vom* 30*sten November* 1842.). Ueber die Zweckmässigkeit dieser Verordnung s. m. Hugo Eisenhart, Philosophie des Staats, oder allgemeine Socialtheorie Th. I. Leipzig 1843. S. V—XXVIII. und Th. II. (positives System der Volkswirthschaft, oder ökonomische Socialtheorie) ebendas. 1844. S. VI. Anmerk. *P.*

ökonomie, Polizei- und Finanz-Wissenschaft und andere dergleichen dem Juristen höchst nützliche und dem künftigen Verwaltungsbeamten unentbehrliche Kenntnisse gar nicht *).

§. 136.

Von der Einrichtung des Studiums selbst.

Die gewisse und leichte Erlernung der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde macht man sich möglich I) durch stete *Vorbereitung* auf die Lehrvorträge, II) durch *zweckmässiges Verhalten bei denselben*, und III) durch *wiederholte Durchgehung* der Grundsätze, die in den Lehrvorträgen entwickelt und erläutert worden sind. Soll diess aber auf eine glückliche Art ins Werk gesetzt werden, so ist vor allen Dingen die Bestimmung und Haltung einer gewissen *Tagesordnung* erforderlich. Für Arbeit, Vergnügungen und Gesundheit müssen bestimmte Regeln angenommen und befolgt werden. Das Leben muss nach jenen Rücksichten regelmässig seyn.

Zu I. Vorbereitung.

Man muss keinen Lehrvortrag besuchen, ohne nicht zuvor die Materie für sich selbst durchgedacht zu haben, über die man den Lehrer sprechen hören will.

Daher muss man sich täglich eine Zeit bestimmen, zu der man das Lehrbuch zuvor in gewissen Abschnitten vor dem Lehrvortrage aufmerksam und mit dem Bemühen, *die Sache für sich verstehen zu lernen*, durchgeht **).

Eine solche Vorbereitung gewährt insbesondere den Vortheil, dass man 1) den *Vortrag des Lehrers desto besser versteht*, 2) am ersten in den Stand kommt, sich *über sich selbst* und *sein Urtheilsvermögen Rechenschaft zu geben*, weil man hier am ersten gewahr wird, ob man das Gelesene richtig zu fassen im Stande sey; 3) dass man *aufmerksamer auf das* wird, *was man nicht versteht*, und 4) zu einer *vorurtheilsfreiern Erkenntniss* gelangt und sich gewöhnt ein *eignes* Urtheil zu fassen.

*) Um auf diese die gehörige Rücksicht zu nehmen, ist durchaus erforderlich, die Universitätszeit auf *vier* Jahre auszudehnen. — Bei gehörigem Fleisse braucht der vorgezeichnete Plan nicht abgeändert zu werden. Das vierte Jahr kann man den bemerkten im Plane nicht mit angegebenen Wissenschaften, der Wiederholung und mehreren sogenannten Practicis widmen. — Rathsamer dürfte es doch wohl seyn, diesen staatswissenschaftlichen Cursus *nicht* bis zum letzten Jahre zu verschieben, sondern schon in einem früheren Semester mit einer Einleitung in die Staatswissenschaften zu beginnen, und sodann die Vorlesungen über die einzelnen Disciplinen *neben* den eigentlich juristischen Collegien zu besuchen.

**) Bei Lehrvorträgen über Dictate, — wenn diese nicht wenigstens in der vorhergehenden Stunde schon mitgetheilt sind, — muss der Studirende freilich den Nutzen einer Vorbereitung entbehren.

Zu II. Besuch der Vorlesungen.

Der Besuch der Vorlesungen muss *unausgesetzt* geschehen. Denn das Vorgetragene in *einer einzigen* Stunde kann gerade zur Aufklärung der wichtigsten Materie gereichen. Haben ja die Umstände die Versäumniss einer Stunde nöthig gemacht, so muss man die Lücke durch das Manuscript (Heft) eines Freundes zu ergänzen suchen.

Wer in die Lehrvorträge gehörig *vorbereitet* kommt, der wird von selbst leicht inne werden, *was er bei denselben zu thun habe.* Er wird finden: ob er das, was er zuvor für sich gelesen, auch wirklich gefasst gehabt habe; wie das erklärt werde, was ihm dunkel geblieben; welche Bemerkungen des Lehrers deutlicher machen, verbessern oder vervollständigen u. s. w.

Eine Hauptschwierigkeit für die Meisten ist das *Nachschreiben.*

Es ist fehlerhaft, *alles* nachschreiben zu wollen, was der Lehrer bemerkt. — Auch der beste Geschwindschreiber bleibt Maschine, sein Kopf verhält sich leidend, er überhört das Wichtigste und kommt mit unleserlichen Bruchstücken nach Hause.

Es ist aber eben so fehlerhaft, *gar nicht* oder höchstens nur *eine oder die andere Bemerkung* sich aufzuzeichnen. Denn man muss sich allerdings ein Manuscript zur Unterstützung des Gedächtnisses nach Verfluss längerer Zeit bilden.

Man muss *so* nachschreiben, dass das Manuscript *den Kern des Vortrages in sich fasse*, besonders also

1) Sätze, durch welche *dunkle* Stellen des Lehrbuches *erläutert*, oder *falsche berichtigt* werden;
2) *Beweise* für solche Sätze, welche in dem Lehrbuche *ohne Beweis* aufgestellt sind, aber dennoch durch den Beweis klarer werden.
3) *Zusätze*, die der Lehrer macht, über Gegenstände, die das Lehrbuch gar nicht berührt, oder um den Zusammenhang und das Verhältniss gewisser Sätze mit andern zu zeigen, oder um neuere seit dem Lehrbuche entstandene Meinungen und Erfahrungen u. s. w. anzugeben;
4) Sätze, durch welche man die bei der Vorbereitung *nicht verstandenen* Stellen des Lehrbuchs aufgeklärt und die *falsch genommenen* berichtigt erhält.

Wer sich gut vorbereitet hat, dem wird die Ausführung dieser Regeln beim Nachschreiben nicht schwer werden.

Zu III. Wiederholte Durchgehung des Gehörten.

Dass man bald oder gleich nach beendigten Lehrstunden wiederhole, ist weder rathsam, noch möglich. Die Hauptsache ist, dass man nur *jeden Tag regelmässig* wiederhole.

Am besten thut man — denn es giebt Zeitersparniss — die Wiederholung und die neue Vorbereitung jedesmal gleich *auf einander folgen zu lassen.*

Die hauptsächlichsten Regeln für die Wiederholung sind:

1) sie muss *mit Vergleichung des Lehrbuches* geschehen.

Die Durchlesung des Manuscriptes reicht nicht hin, dagegen ist die Zusammenhaltung desselben mit dem Lehrbuche genug.

Andere Schriften dabei nachzulesen, ist nicht rathsam. Nur wenn der Lehrer bei seinen Vorträgen kein Compendium zum Grunde legt, kann man ein Lehrbuch zu Hülfe nehmen. In diesem Falle würde es jedoch rathsamer seyn, immer nur *einzelne Materien im Zusammenhange* zu vergleichen.

2) sie muss *mit Nachschlagen der Gesetzstellen verbunden werden.*

Es versteht sich, das man nicht alle Gesetze, die in dem Lehrvortrage citirt werden, nachschlagen soll. Nur von solchen Stellen ist diess zu verstehen, welche der Lehrer als besonders wichtig oder sonst in einer Rücksicht als interessant bemerkt hat.

3) sie muss *mit Fertigung tabellarischer Uebersichten einzelner Lehren* geschehen.

Bei Ausarbeitung solcher Uebersichten wird man am ersten inne, ob man die Lehre begriffen hat, oder nicht; auch verschafft man sich dadurch einen leichtern Ueberblick über das Ganze, wodurch man sich mit einem Male eine ganze Masse von Ideen wieder in das Gedächtniss zurückrufen kann.

4) sie muss *selbst wiederholt geschehen.*

Man muss sich gewöhnen, jede Woche eine *generelle* und nach beendigtem Halbjahre eine *noch generellere* Wiederholung anzustellen. Zu jener müssen Sonn- und Feiertage, zu dieser die Ferien benutzt werden.

Ueber einen und denselben Rechtstheil *zweimal* Lehrvorträge zu hören, ist nicht nothwendig. Nur derjenige, dem das Glück zu Theil wird, mehrere Universitäten zu besuchen, muss eine Ausnahme davon machen und, des bereits genossenen Unterrichts ungeachtet, die in dem einen oder dem andern Fache berühmt gewordenen Lehrer nochmals hören.

Die Examinatoria über einzelne Rechtstheile sind übrigens, selbst bei der sorgfältigsten Privat-Wiederholung, unumgänglich nöthig und von dem grössten Nutzen.

Zweite Abtheilung.

Inhalt der einzelnen Rechtstheile im Grundrisse.

Erstes Kapitel.

Von dem bürgerlichen oder *Privatrechte.*

§. 137.

Einleitung.

Das *bürgerliche* oder *Privatrecht* (jus *privatum*) enthält *Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Bürger gegen Bürger* (§. 67.). *Quellen* desselben sind theils 1) *Römische*, theils 2) *canonische*, theils 3) *gemeine ursprünglich deutsche*, theils 4) *besondere deutsche Landesgesetze* und 5) *Gewohnheitsrechte* (§. 104—124.). In Betreff der *Hülfsmittel* kommt das, was oben (§. 125 – 128.) im Allgemeinen gesagt worden ist, zur Anwendung. Die neueren *Lehr-* und *Handbücher* für diesen Rechtstheil sind entweder der Darstellung des *Römischen*, oder des rein *Deutschen* Privatrechts gewidmet. *Jene* sind bereits in den Noten zu §. 131. namhaft gemacht worden; unter *diesen* verdienen, mit Uebergehung älterer jetzt unbrauchbar gewordener, besonders folgende ausgezeichnet zu werden: J. F. Runde († 1807) Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts zuerst Göttingen 1791, zum 8. Mal ebendaselbst 1829 (seit der 5. Ausgabe 1817 besorgt von C. L. Runde.). Ein Commentar hierzu ist: W. A. F. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Stuttgart 1796 — 1823. 10 Bde. (B. 8. v. Schott, B. 9. u. 10. v. Griesinger.). C. A. G. Goede Jus Germanicum privatum, Göttingen 1806. C. J. A. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, zuerst Heidelberg 1821, am neuesten Regensburg 1842. 2 Bde. K. F. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht, zuerst Göttingen 1823, zum 4. Mal 1835. G. Philipps Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1828 u. 1838.

2 Bde. J. R. Maurenbrecher Lehrb. des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Bonn 1832 u. 1840. 2 Bde. Die Lehrbücher von Eichhorn und Philipps umfassen zugleich das *Lehnrecht*. — Blosse Grundrisse, die sich aber durch einen reichhaltigen Quellenapparat auszeichnen, haben C. F. Dieck Halle 1826 u. W. T. Kraut Göttingen 1830 geliefert.

Die *Quellen* und *Lehrbücher* in Betreff des in *einzelnen* deutschen Staaten geltenden Privatrechts können hier nicht besonders erwähnt werden.

§. 138.

Von dem Inhalte des Privatrechts überhaupt.

Das Privatrecht hat *drei* Hauptgegenstände: 1) das *Personenrecht*, 2) das *Sachenrecht* und 3) das *persönlich-dingliche Recht*.

Die nach den Ansichten der Römischen Juristen eingerichteten Systeme des Privatrechts nehmen 1) die Lehre von den *Personen*, 2) die Lehre von den *Sachen* und 3) die Lehre von den *Forderungen*, oder von den *Forderungen und Klagen* (jus *obligationum* et *actionum*) als Theile des Privatrechts an.

Davon ist hier kein Gebrauch gemacht worden. Denn von *Forderungen* (Ansprüchen vermöge eines Rechtsverhältnisses) handeln auch die *andern* Theile des Privatrechts (Forderungen aus einem Testamente, wegen des Besitzes einer Sache u. s. w.). Die Lehre davon gehört also dem dritten Theile *nicht ausschliessend* an. — Die Lehre von *Klagen* aber betrifft die Art der *Verfolgung* des Rechts, *nicht das Recht selbst*.

Tabellarische Uebersicht
des
Inhalts des Privatrechts.

I. Personenrecht. — Diess bezieht sich entweder

A. auf die *natürlichen Rechtsverhältnisse* der Menschen und betrifft daher die Rechte der Personen

1) in Rücksicht ihrer *Geburt*,

2) in Rücksicht ihres *Geschlechts*,

3) in Rücksicht ihres *Alters*,

4) in Rücksicht ihrer *Gesundheit*,

5) in Rücksicht ihres *Todes*; oder

B. auf die *erworbenen Rechtsverhältnisse*, namentlich

1) *Familien-Verhältnisse*, in welcher Hinsicht insbesondere

a) die Lehre von der *Ehe* und *den Rechten der Ehegatten*,

b) die Lehre von den Rechten der *Aeltern gegen Kinder* und *umgekehrt*, und

c) die Lehre von der *Annehmung an Kindes Statt* vorkommt;

2) *bürgerliche Verhältnisse*, welche entweder

a) *allgemeine* seyn können, in deren Beziehung
 aa) die Rechte des *Staatsbürgers* und der *Fremden*,
 bb) die Rechte der *bürgerlichen Ehre* vorkommen, — oder
b) *besondere*, und zwar
 aa) in Betreff des *Standes* als:
 α) des *Adelstandes*,
 β) des *Bürgerstandes*,
 γ) des *Bauernstandes*,
 δ) des *Militärstandes*,
 bb) in Betreff der *Religion*,
 cc) in Betreff des, wegen des *Unvermögens seine rechtlichen Geschäfte selbst betreiben zu können*, vom Staate zu erwartenden Schutzes (*Vormundschaftsrecht*).

II. Sachenrecht. — Diess begreift die Bestimmungen der Rechte
A. auf *eigne* Sachen — Lehre vom *Eigenthume*;
B. auf *fremde* Sachen — Lehre von
 1) *Gerechtigkeiten*, insbesondere *Dienstbarkeiten* (*Servituten*) und
 2) *Pfandrecht* — insbesondere *Hypothekenrecht*;
C. auf Sachen, die *Niemanden* gehören — insbesondere *Erbrecht*, diess kann sich gründen entweder
 1) auf *Bestimmung des Erblassers*, namentlich
 a) auf *Verträge*, oder
 b) auf *einseitige* Verordnung desselben — auf *Testament* — oder
 2) auf *keine Bestimmung des Erblassers*, sondern bloss auf gesetzliche Bestimmungen — *gesetzliche Erbfolge*.

III. Persönlich-dingliche Rechte. — Sie gründen sich
A. auf bestimmte bei *Verträgen* übernommene Verbindlichkeiten, — diese beziehen sich

 1) auf *Uebertragung des Eigenthums*, wie der
 a) *Kauf*-Vertrag,
 b) *Tausch*-Vertrag,
 c) *Schenkungs*-Vertrag;

 2) auf den *Besitz* oder *Nutzung einer Sache*, wie der
 a) *Darlehns*-Vertrag,
 b) *Leih*-Vertrag,
 c) *Lehns*-Vertrag,
 d) *Erbzins*-Vertrag,
 e) *Wechsel*-Vertrag,
 f) *Pacht*-Vertrag,
 g) *Mieth*-Vertrag;

 3) auf *gewisse Leistungen*, — dahin gehört der
 a) *Vollmachts*-Vertrag,
 b) *Verwahrungs*-Vertrag,
 c) *Bürgschafts*-Vertrag,
 d) *Trödel*-Vertrag,
 e) *Dienst*- und *Arbeits*-Vertrag,
 f) *Gesellschafts*-Vertrag;

B. auf Verbindlichkeiten durch *verschuldete oder absichtliche Beschädigung eines Andern* (namentlich durch unerlaubte Handlungen oder Verbrechen)

1) an der *Gesundheit*,

2) an dem *Eigenthume*,

3) an der *Ehre*;

C. auf die um der Billigkeit willen *durch Gesetze* bestimmten Verbindlichkeiten, namentlich

1) wegen der für Andere ohne Auftrag geschehenen *Geschäftsführung*,

2) wegen der *Gütergemeinschaft* unter mehreren Personen,

3) wegen der aus Irrthum *übernommenen Leistungen* oder *gestatteten Freiheiten*,

4) wegen der *Handlungen Anderer*, mit denen man *in besonderer Beziehung* steht,

5) wegen *Abwendung eines Schadens von Andern durch Aufopferung eigner Sachen.*

§. 139.

I) Von dem *Personenrechte* — überhaupt.

Das *Personenrecht* (jus *personarum*) enthält die Bestimmungen derjenigen Privatrechte, welche den Menschen *bloss in Rücksicht ihrer Person* (*ihrer persönlichen Eigenschaften*) zukommen.

§. 140.

Von den Rechtsverhältnissen, auf die sich Personenrechte beziehen, überhaupt.

Diese Rechte beziehen sich auf ein gewisses *Rechtsverhältniss* (status), vermöge dessen ein Mensch gewisser Rechte theilhaftig seyn kann. Ein solches Verhältniss ist entweder ein *angebornes, natürliches* (status *innatus* s. naturalis) oder ein *erworbenes* (status *adquisitus*). In jenes wird der Mensch von Natur gesetzt, in dieses tritt er durch Anwendung seiner physischen Kräfte (§. 30.) oder um der Beziehung zum Staate willen ein. Das erworbene Verhältniss kann ein *Familien-* oder ein *bürgerliches* Verhältniss (status *familiae* s. *civilis*) seyn.

Die Römischen Juristen unterschieden den status *libertatis, civitatis* und *familiae.* Denn in dem Römischen Staate hing die *Rechtsfähigkeit* eines Menschen überhaupt davon ab, dass er *frei* (*nicht Sclav*) war. Um die Rechte eines römischen *Staatsbürgers* zu geniessen, war dieser status noch nicht hinreichend, man musste vielmehr noch wirklich *römischer Bürger seyn.* Zum Ge-

nusse der Rechte einzelner Familien endlich gehörte ausserdem die *Mitgliedschaft* von dieser Familie dazu.

In Beziehung auf diese drei status nehmen auch die Systeme des Römischen Rechts folgende Lehren mit auf, welche in den Systemen des deutschen Rechts nicht vorkommen, als: von dem Rechte in Rücksicht der *Sclaven*, von ihrer Freilassung, von dem Stande und den Rechten der *Freigelassenen* u. s. w., von dem *Verluste eines status* (der *capitis deminutio*), u. dergl. m.

§. 141.

A) Personenrechte aus dem *natürlichen* Rechtsverhältnisse.

Die Privatrechte, welche aus dem natürlichen Rechtsverhältnisse entspringen, beziehen sich auf die *Geburt*, das *Geschlecht*, *Alter*, die *Gesundheit* und den *Tod* der Menschen.

§. 142.

Rechte in Betreff der *Geburt*.

Die *Geburt* macht den Menschen an sich schon vollkommen rechtsfähig, obgleich sonst die Rechtsfähigkeit von dem Vernunftgebrauche abhängig ist (§. 15.). Sie giebt ihnen auch besondere von positiven Gesetzen abhängende Rechte (den Stand der Aeltern u. dergl.). Selbst dem noch ungebornen Menschen werden Rechte, in die ihn seine Geburt setzt, *vorbehalten*.

So lange sich ein Kind im Mutterleibe befindet (*Embryo*), so lange wird es noch als Theil der Mutter betrachtet. Doch gilt seinetwegen die Regel: *nasciturus pro jam nato habetur, quoties de ejus commodo agitur*.

Die *Rechtsfähigkeit* eines Gebornen hängt von den nachbenannten Erfordernissen ab:

1) dass das geborne Wesen *die physischen Anlagen habe, welche das Charakteristische des Menschen begründen*. Es kann *ungestaltet* (*portentum, ostentum*), aber es darf nicht eine *Missgeburt* seyn, deren Beschaffenheit die *Ausbildung des Verstandes* nicht denken lässt (*monstrum*).

2) dass das geborne Wesen *lebendig* (und *lebensfähig*) geboren sey. Für das erstere gilt jedes sichere Lebenszeichen als beweisend *). (Das letztere wird für ausgemacht angenommen, wenn das Kind nach 281 Tagen, von der Zeit der Empfängniss an gerechnet, geboren worden ist) **).

*) Nach altem deutschen Rechte erforderte man zum Beweise des Lebens, *dass das Kind die vier Wände beschrieen haben müsse*.

**) Ein früher gebornes Kind heisst *abortus* und hat keine Kindesrechte. — Das von unserem Verf. mit Vielen angenommene Erforderniss der *Lebensfähigkeit* beruht hauptsächlich auf missver-

Von einem auf solche Art gebornen Kinde gehen die ihm durch die Geburt entstandenen Rechte auf diejenigen über, welche dazu durch die Gesetze bestimmt sind. *Das Kind bleibe auch noch so kurze Zeit nach der Geburt noch am Leben.*

§. 143.

Rechte in Beziehung auf das *Geschlecht*.

Das *Geschlecht* begründet in mehrerer Hinsicht verschiedene Rechte. Insbesondere werden nur Männer als stimmfähige Staatsbürger betrachtet. Weiber haben hier und da in Beziehung auf ihr Vermögen und gewisse Handlungen Vorzüge vor den Männern. Sie sind aber auch, als zu dem schwächern Geschlechte gehörend, in so fern in eine beschränktere Lage gestellt, in wie fern sie zu manchen privatrechtlichen Geschäften in der Regel gar nicht gelassen, und zu allen privatrechtlichen Geschäften derselben, bei welchen sie *Verbindlichkeiten mit zu übernehmen haben*, mehrere Förmlichkeiten, als zu den von Männern eingegangenen Rechtsgeschäften erfordert werden. Ausserdem sind die Rechte des männlichen und weiblichen Geschlechts einander gleich.

Es geschieht hier nur des männlichen und weiblichen Geschlechts Erwähnung. In Rücksicht der *Zwitter* (*hermaphroditi*) gilt der Grundsatz, dass sie nach den Rechten desjenigen Geschlechts beurtheilt werden, von dem sie die meisten Eigenschaften haben.

Castraten geniessen in allgemein-privatrechlicher Hinsicht dieselben Rechte, wie Männer.

Wo die Gesetze im *masculino* sprechen, da wird die Gültigkeit ihrer Bestimmung auch in Rücksicht des weiblichen Geschlechts angenommen.

Die Verschiedenheit der Privatrechte in Rücksicht des Geschlechts wird bei der Darstellung der einzelnen Rechtsverhältnisse bestimmt *).

§. 144.

Rechte in Beziehung auf das *Alter*.

Die Verschiedenheit des *Alters* eines Menschen erzeugt ebenfalls verschiedene rechtliche Folgen. Man hat dabei *volljährige* und *nicht volljährige* Menschen (*majores* et *minores*) zu unterscheiden. Unter erstern sind, sofern nicht Landesgesetze (was hier und da der Fall ist) eine andere

standenen Stellen des Röm. Rechts. Die Gesetze verlangen nur die *vollständige Trennung* eines *lebenden* (nicht monströsen) Kindes von der Mutter. Ein *abortus* hat allerdings keine Kindesrechte, allein darunter ist nicht eine lebende, sondern eine todte Frühgeburt zu verstehen, gesetzt auch, dass sie während der Geburt Lebenszeichen von sich gegeben haben sollte.

*) Die neueste (aber auch unvollendet gebliebene) Schrift hierüber ist von Carl Besserer, system. Entwickl. des Rechtsverhältnisses beider Geschlechter. I. Th. Giessen 1800.

Bestimmung gegeben haben, diejenigen zu verstehen, welche 25 Jahr alt sind. Die Hauptfolge dieser Altersverschiedenheit besteht darin, dass sich nur *Volljährige* als Staatsbürger und als selbstständig handelnde Personen geriren können; dass ihnen aber auch ihre Handlungen vollkommene Verbindlichkeit zuziehen. Minderjährige können die Rechte der Grossjährigen durch *ausdrückliche landesherrliche Zustimmung* erhalten, welche man die *Jahrgebung* (*venia aetatis*) nennt.

In den Römischen Gesetzen werden noch mehrere Abtheilungen der Unmündigen gemacht. Auch nannte man insbesondere Mannspersonen nach zurückgelegtem 14ten und Mädchen nach zurückgelegtem 12ten Jahre schon *mündig* (*puberes*), und unterschied also von diesen noch die *Volljährigen* (*majores*).

Die rechtlichen Folgen aber, die damit verbunden waren, treten heute zu Tage nicht mehr ein *). Indessen wird auch nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten noch in verschiedenen Fällen (z. B. bei Beurtheilung der Fähigkeit zu Eidesleistungen und letztwilligen Verordnungen) auf die mehreren oder wenigeren Jahre eines Minderjährigen Rücksicht genommen.

Unter *Kindern* (*infantes*) werden ebenfalls Minderjährige *bis zur Vollendung des 7ten Jahres* verstanden. Sie sind unfähig zur Vornahme juristischer Handlungen, und werden von ihrem Vater oder Vormund vertreten.

Auch berücksichtigt man das *Greisen-Alter*, welches meistens von dem zurückgelegten 70sten Jahre an gerechnet wird und Befreiung von der Uebernahme öffentlicher Aemter gewährt.

§. 145.

Rechte in Beziehung auf die *Gesundheit.*

Die Gesundheit des Menschen wird bei Bestimmung der Forderungen von Staats- und andern öffentlichen Leistungen und bei der öffentlichen Fürsorge von Kranken berücksichtigt. Sie sind von der Uebernahme der Vormundschaften befreit, sie werden entschuldigt, wenn sie den Aufforderungen, vor Gericht zu erscheinen, keine Folge geleistet haben, sie erhalten nach Befinden Vormünder, die ihre Rechtsgeschäfte besorgen müssen u. s. w.

Nach den älteren deutschen Gesetzen hatte die blosse *Gebrechlichkeit* eines Menschen auf dessen Rechtsfähigkeit Einfluss, z. B. bei der Erwerbung von Grundstücken, insbesondere von Lehnen. Heute zu Tage macht nur Krankheit, oder ein körperlicher Fehler, wodurch der *Vernunftgebrauch* eines Menschen gehemmt wird,

*) Auch werden heute zu Tage alle Personen, welche noch nicht grossjährig sind, *Unmündige* genannt.

zu Unternehmung rechtsgültiger Handlungen unfähig. Personen dieser Art müssen bei ihren Rechtsangelegenheiten Stellvertreter oder Beistände haben, welche *Curatoren* genannt werden.

Einzelne körperliche Gebrechen, welche den Vernunftgebrauch nicht hemmen, sondern nur die bestimmten Willenserklärungen erschweren, ziehen nur die Nothwendigkeit mehrerer Förmlichkeiten bei ihren Rechtsgeschäften nach sich, z. B. bei den Testamenten eines Blinden u. s. w.

§. 146.

Rechte in Beziehung auf den Tod eines Menschen.

Der *Tod* eines Menschen hebt, wenn der Mensch ausser Beziehung eines Staatsverhältnisses gedacht wird, *alle Rechte auf*. Die positiven Gesetze aber lassen die Rechte der Menschen auch nach ihrem Tode in so fern noch fortgehen, als sie insbesondere die Anordnungen derselben auf ihren Todesfall noch für gültig anerkennen und in Anwendung bringen lassen. Der Uebergang der Rechte eines Menschen auf einen Andern hängt zunächst von dem Beweise des Todes des Menschen ab.

Jeder Mensch wird in der Regel so lange für lebend gehalten, als der Tod desselben nicht durch *Zeugnisse* erwiesen ist.

Es giebt aber auch Fälle, in welchen ein Mensch (auf Antrag der Interessenten) durch den Richter *für todt erklärt* werden kann und wo dann diese Todeserklärung dieselben Folgen als der Beweis des Todes selbst hat. Diess geschieht, wenn jemand *verschollen*, d. h. lange Zeit abwesend gewesen und von seiner ferneren Existenz gar keine Nachricht eingegangen ist. Sind nun seit der erweislichen Geburt eines solchen thatsächlich Verschollenen 70 Jahre verflossen, so kann er jetzt für rechtlich verschollen oder für todt erklärt werden *).

In Fällen, wo davon die Frage ist, wer *unter mehreren* Verstorbenen *zuerst* verstorben sey, erkennt die deutsche Praxis keine Regel an. Es beruht vielmehr die Entscheidung lediglich auf dem Beweise **).

*) Die Todeserklärung wird daher in einem solchen Falle auch die *Erklärung für verschollen* genannt. War der Verschollene schon zur Zeit seiner Entfernung 70 Jahre alt, so pflegt man 5 Jahre nach der Entfernung den Tod anzunehmen.

**) Kann also nicht bewiesen werden, dass der Eine früher oder später als der Andere gestorben sey, so wird angenommen, es habe keiner den Andern überlebt. Jedoch kennt das gemeine Recht eine Ausnahme für den Fall, wenn Eltern mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Lebensgefahr umkommen. Hier wird nämlich präsumirt, das unmündige Kind sey früher, das mündige aber später, als die Aeltern gestorben. *P.*

§. 147.

B) Personenrechte aus dem *erworbenen* Rechtsverhältnisse.

Privatrechte, welche aus einem *erworbenen* Rechtsverhältnisse entspringen, können entweder *Familienrechte* oder *staatsbürgerliche* Rechte betreffen. Die ersteren entstehen insbesondere durch *Erzeugung in der Ehe* und durch *Annehmung an Kindes-Statt.*

§. 148.

Von der Familie und den Familienrechten überhaupt.

Eine *Familie* im engern Sinne besteht aus dem *Inbegriffe von mehreren Menschen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben.* Unter *Stammältern* sind diejenigen Personen zu verstehen, *von welchen andere erzeugt worden sind,* und ein *Familien-Verhältniss* ist dann dasjenige, welches unter Personen Statt findet, *die gemeinschaftliche Stammältern haben.* Man nimmt aber den Begriff *Familie* noch in einem weitern Sinne, indem man ausser den von einander *abgestammten* Personen auch diejenigen mit zu den Mitgliedern der Familie zählt, *welche durch eheliche Verbindung mit ihnen in Gemeinschaft gesetzt worden sind.* Alle dergleichen Personen heissen *Verwandte* (*propinqui.*) Die Rechte selbst, welche jemandem als Mitglied einer Familie zustehen, werden *nach den Verhältnissen, in welchen sie Mitglieder der Familie sind* und namentlich *nach der Nähe der Verwandtschaft* bestimmt.

Es giebt ein Familien-Verhältniss, wo das Wort *Familie* im *uneigentlichen* Sinne, nämlich als ein Inbegriff von mehrern *wegen Verwandtschaft oder häuslicher Verhältnisse auf gleichem theilnehmenden Fusse beisammen lebenden* Personen *), genommen wird. Ein solches Verhältniss hat ebenfalls besondere rechtliche Folgen. Diese beziehen sich jedoch nicht auf Familienrechte, sondern auf andere daraus entstehende Verbindlichkeiten **).

*) In den Römischen Gesetzen kommt das Wort *familia* in einer noch uneigentlichern Bedeutung vor. Man bezeichnete nämlich damit theils den Inbegriff aller freien (oder auch unfreien) Menschen, welche unter ein und desselben Hausherrn Gewalt stehen oder doch stehen würden, wenn jener noch lebte, theils auch den Inbegriff des Vermögens einer Person als Gegenstand der Vererbung gedacht. Daher hiess es z. B. in dem Gesetz der XII Tafeln: Si (quis) intestato moritur, cui suus heres non est, *agnatus proximus familiam* (i. e. hereditatem) habeto. L. 195. D. 50. 16.

**) z. B. auf die Verbindlichkeit des Hausherrn, die Handlungen seiner Pflegekinder, Dienstleute u. s. w. in gewissen Fällen vertreten zu müssen.

Es giebt verschiedene Arten der *Verwandtschaft*, nämlich

1) die *Blutsfreundschaft* (*consanguinitas*). Zu dieser gehören diejenigen Personen, welche *durch gemeinschaftliche Abstammung mit einander in Verbindung gekommen sind*. Diese können entweder

a) *vollbürtige* (*consanguinei sensu stricto*) seyn, welche Vater *und* Mutter *gemeinschaftlich* haben; und

b) *halbbürtige* (*halbe Blutsfreunde, semi-consanguinei*), welche nur von *einer* Seite ihrer Aeltern, vom Vater *oder* Mutter in Blutsfreundschaft stehen (*Halb-Brüder* und *Halb-Schwestern*) *).

2) Ein der Verwandtschaft ähnliches und in manchen Wirkungen gleiches Verhältniss ist die *Schwägerschaft im weitern Sinne* (*affinitas*), d. h. *das durch Eingehung einer Ehe* (nach canonischem Recht *durch den* ehelichen sowohl als ausserehelichen *Beischlaf*) *entstehende Verhältniss zwischen dem einen Gatten und den Verwandten des andern*. Sie begreift wieder zwei, im Deutschen auch durch besondere Namen geschiedene Arten unter sich **), nämlich

a) die *Schwägerschaft im engern und eigentlichen Sinne*, d. h. das *durch Ehe* (*oder Beischlaf*) entstandene Verhältniss *zwischen dem einen Concumbenten und den Ascendenten und Geschwistern des andern*, daher Schwiegervater (*socer*), Schwiegermutter (*socrus*), Schwiegersohn (*gener*), Schwiegertochter (*nurus*), Schwager und Schwägerin (*levir* u. *glos*).

b) die *Stiefverwandtschaft*. Sie ist das Verhältniss, welches *durch eine zweite Ehe, zwischen dem einen Ehegatten sowohl als dessen Blutsverwandten und den in der frühern Ehe erzeugten Kindern des andern Ehegatten entsteht*, daher Stief-Aeltern und Stief-Kinder, Stief-Grossältern und Stief-Enkel, Stief-Geschwister ***) u. s. w. In den Römi-

*) Bei uns haben sich die lateinischen Benennungen dahin fixirt, dass man unter *germani* die *vollbürtigen* Geschwister, unter *consanguinei* diejenigen, welche bloss den *Vater*, und unter *uterini* die, welche bloss die *Mutter* mit einander gemein haben, verstanden werden. Nur die letztere Bezeichnung hat auch im Röm. Recht dieselbe Bedeutung, während dasselbe unter *germani* bald vollbürtige bald halbbürtige, unter *consanguinei* aber die agnatischen d. h. diejenigen Geschwister versteht, welche jedenfalls den nämlichen Vater, gleichviel ob auch dieselbe Mutter, haben. *P.*

**) Im Römischen und canonischen Recht werden beide Arten der Schwägerschaft durch *affinitas* bezeichnet, und nur die einzelnen dadurch verbundenen Personen besonders benannt.

***) Im gemeinen Leben nennt man die *Halb*geschwister ebenfalls *Stief*geschwister, allein, wie sich von selbst ergiebt, unrichtig. Die sogenannten *zusammengebrachten* Kinder (die Kinder, die jede der sich zum zweitenmal verheirathenden Personen *in der früheren Ehe* mit einer anderen Person erzeugt haben,) sind *Stiefgeschwi-*

schen und canonischen Gesetzen werden Verwandte dieser Art *privigni* (der Stiefvater und die Stiefmutter *vitricus* und *noverca*) genannt.

Ausserdem hat man noch folgende Eintheilungen zu merken, als

1) die *eheliche* oder *rechtmässige* und *uneheliche* oder *unrechtmässige* (consanguinitas etc. *legitima* et *illegitima*), je nachdem sie sich auf Erzeugung *in rechtmässiger Ehe* oder *ausserhalb derselben* gründet *).

2) die *wahre* oder *natürliche* und die *erdichtete* oder *bürgerliche*, je nachdem sie sich wirklich auf Abstammung oder eheliche Verbindung, oder bloss auf gesetzliche Bestimmung gründet. Arten der letzteren entstehen 1) durch die *Annehmung an Kindes-Statt* und 2) durch die *Taufe* und *Firmung* **).

3) *die durch Mannspersonen* oder *Weibspersonen entstandene.* Alle auf irgend eine Art (ehelich oder ausserehelich, natürlich oder bürgerlich) unter sich verwandte Personen heissen *cognati im weitern Sinne*, und diese können nun wiederum *agnati* seyn, oder *cognati im engern Sinne. Agnaten* heissen nämlich im Römischen Recht alle diejenigen, deren legitime Verwandtschaft durch lauter zu derselben Familie gehörige Mannspersonen begründet ist im Gegensatz zu den *Cognaten*, worunter dann alle übrige Verwandte und namentlich diejenigen verstanden werden, die bloss durch Frauenzimmer unter sich verwandt sind ***).

Da die Rechte der Verwandtschaft und die bürgerlichen Folgen aus derselben *durch die Nähe der Verwandtschaft* bestimmt werden, so kommt es auf diese Bestimmung selbst an. Dabei bedient man sich gewisser Benennungen und Zeichen, weshalb hauptsächlich Folgendes zu merken ist.

1) *Grad* der Verwandtschaft, heisst *die Entfernung, in welcher Personen von einander abstehen.* Es wird hierbei

ster, die Kinder aber, welche nun in der zweiten Ehe erzeugt werden, werden ihre *Halbgeschwister.*

*) Die uneheliche Verwandtschaft wird, in Rücksicht der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ehen unter Verwandten, *der ehelichen gleich geachtet.* Die uneheliche kann daher eben so gut ein Ehehinderniss abgeben, als die eheliche. L. 54. D. de ritu nupt. (XXIII. 2.) In Rücksicht auf Vermögensrechte u. s. w. bringt jede dieser Verwandtschafts-Arten andere rechtliche Wirkungen hervor.

**) Diese gilt bloss nach den *canonischen* Gesetzen. Man nennt sie auch die *geistige* Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*).

***) In den deutschen Gesetzen kommen die Agnaten männlichen Geschlechts unter dem Namen *Schwertmagen*, die Verwandten weiblichen Geschlechts dagegen unter dem Namen *Spillmagen* vor. (Diese Namen sind zusammengesetzt von *Magen*, welches *Haus* oder *Familie* bedeutete, und *Schwert* und *Spille* oder *Spindel* als die jedem Geschlecht eigenen Werkzeuge).

allemal eine Person als die *zeugende*, eine als die *gezeugte* gedacht.

2) *Grade zählen*, heisst daher *die Zeugungen zählen, welche zwischen zwei Personen vorhanden sind.*

3) Man *benennt* die Grade nicht bloss durch die Bestimmung, ob es eine Verwandtschaft des 1. 2. 3. 4ten Grades u. s. w. ist. Man *zeichnet* sie auch zu mehrerer Versinnlichung.

a) Die Personen und zwar die männlichen bezeichnet man durch *Zirkel*, und die weiblichen durch *Vierecke* oder *Dreiecke* *).

b) Die erfolgten *Zeugungen* giebt man mit *Perpendicular-Linien* oder durch einen heruntergehenden *Strich* an. Sind mehrere Zeugungen erfolgt. so zieht man diese Linien *schief* **).

c) Dass ein Paar Personen eine Ehe geschlossen haben, wird durch *Quer*- oder *Bogen*-Striche angezeigt ***).

d) Zur *Auszeichnung* einer oder der andern Person macht man doppelte Zirkel oder Vierecke ****).

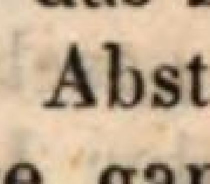
e) Um den *Tod* einer Person anzudeuten, setzt man entweder ein *Kreuz* auf das Zeichen, oder *durchstreicht* es †).

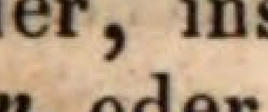
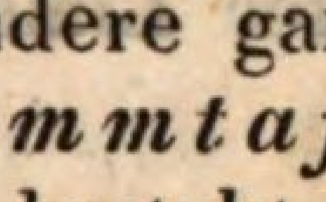
4) Die Zeichnung der Abstammungen mehrerer Personen von einander, insbesondere ganzer Familien, nennt man *Stammbaum* oder *Stammtafel* ††).

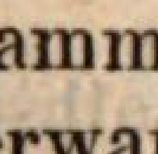
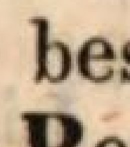
5) Eine Stammtafel besteht entweder nur aus *einer* Reihe oder *Linie* verwandter Personen, oder aus *mehreren* solcher Linien, je nachdem nur die Personen gezeichnet werden, *welche einander nach und nach gezeugt haben*, oder auch die Personen, welche zwar *nicht einander gezeugt haben*, aber doch von einem *gemeinschaftlichen Dritten* gezeugt worden sind.

Ist nur *eine* solche Linie der wirklich von einander gezeugten Personen vorhanden, so heisst diese die *gerade*

*) Bei grösseren Zeichnungen der Verwandtschaften schreibt man die *Namen* der Personen *in den Raum der Zirkel oder Vierecke.*

**) z. B.  Vater Sohn oder  (Geschwister)

***) z. B.  oder 

****) z. B.  oder 

†) z. B.  oder Ø

††) Stamm*bäume* nennt man sie, weil man die Zeichen gewöhnlich auf der Abbildung eines Baumes anbrachte. S. Böhmer's Corpus jur. can. Th. I. S. 1099. — Nach dem alten Sachsenrechte bildete man die Verwandtschaft an einer menschlichen Figur ab, so dass Mann und Frau im Kopfe, die Kinder am Halse, Enkel an den Schultern und die folgenden bis zum 7ten Grade immer ein Glied weiter stehen.

Linie (linea *recta*) und sie kann dann (von der *mittelsten* Person an gerechnet) entweder *hinauf* oder *herunter* betrachtet werden, wo sie im ersten Falle die *aufsteigende*, im letztern die *absteigende* Linie (linea *adscendens* und *descendens*) genannt wird *).

Sind *mehrere* solcher Linien gezeichnet, so entstehen *Seiten-Linien* (linea *obliqua* s. *collateralis*). Sie enthalten Personen, die einander nicht gezeugt haben, aber doch durch die von *Einem* geschehene Zeugung entstanden sind **).

Diese Person wird *Stammvater* (*stipes communis*) genannt. Der Inbegriff der von ihm abstammenden Personen heisst *Stamm* (*stirps*), so wie Unterabtheilungen desselben *Stämme* (*stirpes*) ***).

Stehen die gezeichneten Personen in gleicher Entfernung von dem Stammvater ab, so nennt man die Linie eine *gleiche* (linea *aequalis*); ist aber die Entfernung verschieden, so ist die Linie eine *ungleiche* (linea *inaequalis*) †).

6) Die *Gradberechnung* oder *Zählung der Grade* (*computatio graduum*) ist nach den Römischen und canonischen Gesetzen verschieden ††).

Nach den Römischen Gesetzen geschieht die Berechnung ohne Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Linien, durchaus nach der

*) Die Personen in der *aufsteigenden* Linie selbst heissen *Ascendenten*, die in der *absteigenden* aber *Descendenten.*

**) Sie selbst heissen *Seitenverwandte* (*collaterales*). — Das Verhältniss, wenn von zwei Seitenverwandten die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, die andere aber von demselben entfernter ist, wie zwischen Onkel und Neffen u. s. w., nennt man *respectus parentelae.*

***) Den Stammvater nannte man *Sipp* und den ganzen Inbegriff der verwandten Personen *Sippschaft.* Die Sippe zählte man bis 7, je nachdem sie die in dem 1. 2. 3. u. f. Grade der Verwandtschaft, oder (wie man sagte) der *Sippzahl* standen.

†) Sämmtliche der hier genannten Linien sind unter folgenden enthalten:

Gerade Linie:



Grossvater.
Vater.
Person, von der die Rede ist.
Sohn.
Enkel.

Seiten-Linie und zwar *gleiche*

A.  stipes comm.

B. C. (Geschwisterkinder)

Ungleiche Seiten-Linie.

A.  C.

B. (Zweitgeschwisterkind)

††) Die canonische Berechnungsart gilt in *Ehesachen*, die römische in allen anderen Angelegenheiten.

Regel: *so viel Zeugungen so viel Grade* (*quot sunt generationes, tot sunt gradus*) *).

Nach den canonischen Gesetzen wird diese Regel nur in der *geraden* Linie angewendet. In der *Seiten-Linie* wird wieder nach der Verschiedenheit derselben gerechnet. In der *gleichen* nämlich gilt die Regel: *in welchem Grade zwei Personen vom Stammvater abstehen, in demselben sind sie mit einander verwandt.* In der *ungleichen* wird auf die *längere* Seite gesehen und nach der Regel entschieden: *in welchem Grade der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stammvater absteht, in demselben Grade ist er mit demjenigen verwandt, welcher dem Stammvater näher ist* **).

§. 149.

Von der Ehe und den durch sie begründeten Rechten. — Begriff der Ehe.

Ehe (*matrimonium*) im Allgemeinen, heisst die *auf gesetzliche Weise geschlossene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck einer ungetheilten Gemeinschaft des Lebens und zur Begründung einer Nachkommenschaft.*

Nach der Vernunft und den positiven Gesetzen cultivirter Staaten kann eine solche Verbindung nur unter *zwei* Personen verschiedenen Geschlechts Statt finden. Die *Vielmännerei* oder *Vielweiberei* kann also nie rechtlich seyn.

Eine eheliche Verbindung kann auch vernünftiger Weise nur in der Absicht, sie *lebenslang* bestehen zu lassen, geschlossen werden.

Die canonischen Gesetze behandeln die Ehe als ein *Sacrament* und mithin als eine *unauflösliche* Verbindung, die bürgerlichen und kirchlichen Gesetze protestantischer Staaten aber bloss als eine *mit kirchlichen Ceremonien geweihte und von dem Staate als solche genehmigte vertragsmässige* Verbindung.

Eine zu dem angegebenen Zwecke geschehene Verbindung ohne diese Weihung und Genehmigung, heisst *Concubinat* und ist zwar nicht nach Römischem, wohl aber nach Deutschem Rechte verboten.

*) Es sind daher Vater und Sohn im 1sten, Grossvater und Enkel desgleichen Bruder und Schwester im 2ten, Onkel und Neffe im 3ten und Geschwister-Kinder im 4ten Grade verwandt.

**) Wegen der deutlichen Darstellung und Kürze kann dem Anfänger auch noch jetzt empfohlen werden: Joh. Fr. Chph. Weisser, Anleit. zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade u. s. w. Stuttgart 1781.

§. 150.

Verschiedene Arten der Ehen.

Es giebt *gleiche* und *ungleiche* Ehen, je nachdem sie alle Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen, welche aus der Natur einer ehelichen Verbindung folgen, oder nicht. Zu letzteren gehören 1) die *vertragsmässigen ungleichen Ehen*, namentlich die *Ehe zur linken Hand* (*matrimonium ad morganaticam*) *) und II) die (wegen Mangels der Ebenbürtigkeit) *gesetzlich ungleichen* Ehen, die sogenannte *Missheirath* (*disparagium*). Solche ungleiche Ehen finden heute zu Tage nur noch unter fürstlichen Personen regierender Häuser, sonst aber nicht Statt.

Die Wirkungen solcher Ehen beziehen sich hauptsächlich darauf, dass die Frau keinen Antheil an den Standesvorrechten des Mannes nimmt, die Kinder nicht Namen, Titel und Wappen des Vaters führen, auch Mutter und Kinder nicht erben, sondern sich nur mit den ihnen in besonderen Verträgen zugestandenen Unterstützungen begnügen müssen.

§. 151.

Von den Erfordernissen einer Ehe.

Ihrer Natur nach erfordert die Ehe nichts, als die Einwilligung der Parteien und die Fähigkeit des naturgemässen Gebrauches der Geschlechts-Eigenschaften. Nach den positiven Gesetzen wird aber noch ausserdem zur Gültigkeit einer Ehe verlangt 1) die *Einwilligung der Aeltern dieser Personen*, 2) dass die Personen, welche den Ehevertrag schliessen wollen, *nicht zu denjenigen gehören, welchen die Ehe verboten ist*, und 3) dass die Ehe unter Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten eingegangen sey.

Die Römischen und canonischen Gesetze nehmen die Ehefähigkeit *mit Eintritt der Pubertät* an. Andere *allgemein* geltende gesetzliche Bestimmungen giebt es in Deutschland darüber nicht. — Den *Castraten* wird die Eingehung einer Ehe nicht gestattet. — Im übrigen ist die *Ehe*- oder *Zeugungsfähigkeit* kein Gegenstand, auf welche Staats-wegen bei Zulassung der Ehen Rücksicht genommen würde. Daher auch Ehen *unter ganz alten Personen* statthaft sind.

Die *Einwilligung der Aeltern* ist auch selbst nach den canonischen Gesetzen erforderlich **). Bei Verweigerungen der Ein-

*) In den meisten Fällen ist eine solche Verbindung zugleich eine Missheirath, jedoch kann sie durch den Vertrag auch unter ebenbürtigen Gatten eingegangen werden.

**) c. 1. C. XXX. qu. 5. und c. 2. C. XXXV. qu. 6. Weil aber Ehen wegen des Widerspruches der Aeltern so leicht nicht zu trennen

willigung der Aeltern aus nichtigen oder unbedeutenden Gründen wird die fehlende Einwilligung durch die Behörde *ergänzt*.

Eheverbote finden Statt:

1) wegen *zu naher Verwandtschaft*. Nach canonischen Gesetzen erstrecken sich diese zwischen De- und Adscendenten auf das Unendliche, zwischen Seitenverwandten und den zur Schwägerschaft gerechneten Personen bis in den 4ten Grad canonischer Computation, diesen mit eingerechnet. Nach den Ehegesetzen der Protestanten findet rücksichtlich der geraden Linie dasselbe Verbot Statt. In Ansehung der Seitenlinie giebt es aber in diesen keine allgemeine Bestimmung, gewöhnlich reichen jedoch die Eheverbote bis zum dritten Grade ungleicher Linie.

2) wegen der *Immoralität und des Besorgnisses nachtheiliger Folgen für den Staat*, namentlich zwischen *bereits anderweit verheiratheten* Personen, zwischen *Christen und Nicht-Christen*, unter Personen, welche zuvor *die Ehe mit einander gebrochen haben*, und zwischen *Vormündern* oder deren Kinder mit den *Pflegbefohlnen* vor abgelegter Vormundschaftsrechnung.

Die *Umstände, welche die Abschliessung einer Ehe hindern*, nennt man *Ehehindernisse* (*impedimenta matrimonii*) und theilt sie in *aufschiebende* (*impedientia*) wenn sie bloss die Vollziehung der Ehe hindern *), und *vernichtende* (*dirimentia*) welche selbst die eingegangene Ehe nichtig machen **).

Die meisten der Ehehindernisse können durch *Dispensation* beseitigt werden. Sie finden selbst bei *Eheverboten* wegen Verwandtschaft in den entfernteren Graden Statt.

Die *gesetzlichen Feierlichkeiten*, welche zu Abschliessung einer Ehe erfordert werden, bestehen in dem *Aufgebote* und der *Trauung* ***).

sind, haben die katholischen Rechtslehrer angenommen, es sey bei der Vollziehung der Ehe *überhaupt nicht nöthig*, besonders von Seiten der Geistlichen, *sich nach der Zustimmung der Aeltern zu erkundigen* und auf diese Rücksicht zu nehmen.

*) z. B. noch fehlender Consens der Aeltern, sogenannte geschlossene Zeiten, (wo Aufgebot und Trauung nicht geschieht,) die Trauerzeit eines verwittweten Ehegatten, ein bereits gegebenes Eheversprechen u. s. w.

**) Hierhin gehören bloss die Fälle, in welchen die Ehe *schlechterdings nicht gestattet wird*. In anderen Fällen wird die einmal geschlossene Ehe (nach vorgängiger Dispensation und nach Befinden Bestrafung) aufrecht erhalten. — Eine Ehe, welcher ein vernichtendes Hinderniss entgegensteht, von den Parteien aber, ohne dass sie es gekannt haben, abgeschlossen worden ist, wird *vermeintliche Ehe* (*matrimonium putativum*) genannt.

***) Der *Code Napoléon* betrachtet die Ehe bloss als einen gewöhnlichen Gesellschaftsvertrag. Daher denn auch die Abschliessung der

Das *Aufgebot* (*bannum nuptiale* oder *proclamatio publica*) geschieht zu dreien Malen an drei verschiedenen Sonntagen in der Kirche von der Kanzel *).

Die *Trauung* (*benedictio sacerdotalis*) muss von einem dazu berechtigten Pfarrer geschehen. Mit ihr ist eine Ehe für *vollzogen* anzusehen **).

Gewöhnlich geht der Eingehung der Ehe ein förmlicher Vertrag voraus, *durch welchen sich beide Theile zur Eingehung einer Ehe verpflichten* ***). Diesen nennt man *Eheverlöbniss* (*sponsalia*) und theilt ihn in *öffentliches* oder *heimliches* Eheverlöbniss (*sponsalia publica* et *clandestina*), je nachdem es in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der Aeltern, oft auch eines Geistlichen) abgeschlossen wird, oder nicht. Die *Erfordernisse* eines Eheverlöbnisses sind dieselben, die jeder Vertrag haben muss. In Ansehung der *Wirkungen* schreibt man einem *öffentlichen* Eheverlöbnisse die rechtliche Folge zu, dass es eine Verbindlichkeit zu gegenseitiger Treue und *zur Vollziehung der Ehe* begründe †).

§. 152.

Von den rechtlichen Wirkungen einer Ehe überhaupt.

In der Regel hat jeder Ehegatte so viele und gleiche Rechte wie der andere, namentlich in Ansehung der ehelichen Treue, der verhältnissmässigen Wirksamkeit für den Erwerb und das Hauswesen und der gegenseitigen Unterstützung bei allen im menschlichen Leben vorkommenden Unglücksfällen. Doch kommt dem Manne das *Hausregiment* zu, er ist der *vermuthete Anwalt der Frau* vor Gericht, und kann von der

Ehe wie Verträge *vor der weltlichen Behörde* geschieht, während die priesterliche Weihe dem Gewissen der Betheiligten überlassen ist.

*) In der Regel an den Orten, wo sich die Braut und der Bräutigam wesentlich aufhält.

**) Die sogenannte *Beschreitung des Ehebettes* (*conscensio thori*) wird heute zu Tage zum Eintritt der rechtlichen Folgen einer Ehe nicht mehr erfordert.

***) Ehedem galt die feierliche Verlobung (*desponsatio*) fast für eine *nothwendige* Förmlichkeit und wurde daher selten unterlassen. Heute zu Tage tritt der umgekehrte Fall ein.

†) Die letztere Wirkung tritt in jetziger Zeit nicht mehr ein, weil man nicht mehr, wie ehedem, *Zwangstrauungen* zulässt. — Inconsequent ist es daher, auch heute zu Tage noch aus den Eheverlöbnissen *Klagen* auf Erfüllung des Eheversprechens zuzulassen. Diess veranlasst, da man niemanden mehr zur Ehe *zwingt*, nur unnütze Processe. Nur eine *Klage auf Entschädigung* kann im Eheversprechen oder Eheverlöbniss wirken, und zwar, wie im *Oesterreichischen* bürgerlichen Gesetzbuche §. 46. bestimmt ist, nicht bloss dem sogenannten verlassenen, sondern demjenigen Theile, *der keine Veranlassung zum Rücktritte gegeben hat.*

Frau verlangen, *dass sie ihm an seinen Wohnort folge.* Dagegen hat die Frau das Recht, vorzugsweise *Ernährung, Schutz und Vertheidigung vom Manne* zu verlangen, auch erwirbt sie den *Namen, Stand, Rang* und *Gerichtsstand* des Mannes.

Die Verträge, in welchen die Rechte der Ehegatten überhaupt und gegen einander bestimmt werden, heissen *Eheverträge* (*Ehepacten, Ehestiftungen, pacta nuptialia*). Da ihnen der Grundsatz unterliegen muss, dass sie keine Bestimmung enthalten können, welche dem Wesen einer ehelichen Verbindung entgegensteht, so; können sie sich auch in der Regel nicht auf die im Texte bemerkten, sondern nur auf die in der Folge angegebenen Verhältnisse beziehen. Nur in den Eheverträgen solcher Personen, bei welchen eine Ehe *zur linken Hand* (§. 150.) zulässig ist, kann eine Ausnahme Statt finden.

Die Rechte, welche eine Frau in Rücksicht des Namens, Standes, Ranges und Gerichtsstandes des Mannes erwirbt, dauern auch nach dem Tode desselben fort.

§. 153.

Von den rechtlichen Wirkungen einer Ehe in Rücksicht auf das Vermögen.

In Rücksicht des Vermögens wirkt eine Ehe in der Regel keine *Gütergemeinschaft* (*communio bonorum*). Jeder Theil bleibt vielmehr im Allgemeinen Eigenthümer seines Vermögens. Indessen hat der Ehemann die Vorzüge vor der Frau, dass ihm während der Ehe nicht bloss die freie Disposition über sein Vermögen zusteht, sondern dass er auch in der Regel das Recht der *Verwaltung und Benutzung des Vermögens der Frau* besitzt. Auch wird im Zweifel und bis das Gegentheil bewiesen ist, alles, was sich in seiner Wohnung befindet, als sein und von ihm erworbenes Eigenthum betrachtet. Die Frau hat während der Ehe nur dann ein Recht, über ihr Vermögen frei zu verfügen und die Nutzungen davon zu ziehen, wenn sie sich diess Recht *ausdrücklich vorbehalten hat*, und das Vermögen derselben, welches, im Gegensatz von *dos*, *Paraphernal-Vermögen* (*bona parapherna*) heisst, wird in diesem Falle *bona receptitia* genannt. Ausserdem bewirkt die Ehe für beide Ehegatten auch ein *Erbrecht* gegen einander, jedoch nach Römischem Recht ein bloss subsidiäres, in Ermangelung von Verwandten des verstorbenen Gatten (§. 198.), indem nur die *unvermögende Wittwe* ihren *wohlhabenden* Mann auch neben dessen Verwandten beerbte, während allerdings neuere Landesgesetze häufig weitergehen, und jedem überlebenden Ehegatten (Mann oder Frau) neben allen Verwandten des verstorbenen ein Miterb-

recht, im Fall aber nur ganz entfernte Verwandte da sind, sogar ein ausschliessliches Erbrecht zugestehen.

Eine *Gütergemeinschaft* findet unter Eheleuten nur dann Statt, wenn sie Landesgesetze, Statuten, oder Verträge ausdrücklich begründet haben *). Von ihr ist die ***Errungenschaft*** (***Erkoberung***) verschieden, welche *das durch gemeinschaftlichen Fleiss und Thätigkeit erworbene Vermögen* in sich begreift.

Die Rechte in Betreff des Vermögens der Eheweiber sind insbesondere nach den verschiedenen Arten desselben verschieden. Die hauptsächlichsten Arten des Vermögens der Frauen kommen unter dem Namen Mitgift, Gegengift, Morgengabe, Leibgedinge und Witthum vor, *wovon die ersteren* beiden Römischen Ursprungs sind, die übrigen aber dem deutschen Recht angehören.

1) Die ***Mitgift*** (auch ***Brautschatz, Heirathsgut***, *dos*) ist alles dasjenige, *was einer Frau bei der Verheirathung zur Erleichterung der ehelichen Lasten mitgegeben wird* **). Sie wird während der Ehe Eigenthum des Mannes, muss aber in der Regel nach der Ehe zurückgegeben werden. Der Frau steht deswegen an dem Vermögen des Mannes ein Unterpfandsrecht zu.

2) Die ***Gegengift*** (*donatio propter nuptias*) begreift alles dasjenige in sich, *was der Mann, oder ein Anderer in dessen Namen, der Frau* giebt oder verschreibt, um sie dadurch gegen die Ehescheidung und insbesondere gegen willkührliches Verstossen sicher zu stellen ***). Sie bleibt Eigenthum der Frau, aber dem Manne steht die Verwaltung und der Niessbrauch daran zu. Die Frau hat deshalb ebenfalls ein gesetzliches Pfandrecht.

3) Verschieden von dieser *Römischen* in Deutschland unbekannten donatio propter nuptias ist die ***Morgengabe*** (in Urkunden *Morgengaba*, *donum matutinale*, *munus virginitatis*), d. h. das *Geschenk, welches ein Mann seiner Frau den ersten*

*) Die Gütergemeinschaft ist ein Institut, welches *jedenfalls* den *Weibern* nachtheilig ist.

**) Verschieden von der erst seit Aufnahme des Röm. Rechts in Gebrauch gekommenen Mitgift ist eigentlich die altdeutsche *Aussteuer* oder *Ausstattung* (*apparatus* s. *instructus muliebris*), ein Inbegriff beweglicher Sachen, welche eine Frau *zur ersten Einrichtung des Haushaltes mitbringt*. Man betrachtet sie jetzt als einen Theil des wirklichen Brautschatzes, und schreibt ihr daher auch gleiche Rechte mit diesem zu.

***) Die Ansichten über Bedeutung und Zweck dieser pr. nupt. donatio sind jedoch sehr verschieden; *Aeltere* wollen darin ein Sicherungsmittel der Frau wegen Rückforderung ihrer dos finden; nach *Anderen* soll sie eine vertragsmässige Wittwenversorgung gewesen seyn, und dass sie dazu mit benutzt wurde, unterliegt keinem Zweifel; die Mehrzahl der *Neueren* hält sie für einen der Frau ausgesetzten Fond, welcher zunächst zwar (gleich der dos) zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet worden sey, im Wesentlichen aber die Bestimmung gehabt hatte, der Frau im Fall der Verarmung des Mannes zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt zu dienen. *P.*

Morgen nach der Hochzeit macht. Sie bleibt freies Eigenthum der Frau *), und findet sich vorzüglich beim Adel und bei dem Bauernstande vor, ohne jedoch für die Ehen des Bürgerstandes geradezu ausgeschlossen zu seyn.

4) Eben so alt, als die Morgengabe ist das ***Witthum*** (*vidualitium*, *doarium*, *dos Germanica*), worunter im Allgemeinen jeder Vermögensvortheil verstanden wird, welcher der Frau (abgesehen von ihren etwaigen Erbansprüchen) nach dem Tode ihres Mannes an dessen hinterlassenen Gütern vermöge Gesetz, Herkommen oder Vertrag gebührt, *im engern Sinne* aber, und im Gegensatz zu der späteren *Widerlage*, diejenige *Wittwenversorgung, welche der Frau ohne Rücksicht auf ihre Mitgift ausgesetzt wird.* Sie bestand ursprünglich in dem lebenslänglichen Niessbrauch an gewissen Gütern des Mannes, später auch in den Zinsen eines Capitals, in der Benutzung einer eingerichteten Wohnung (Wittwensitz), oder in einer auf die Güter gelegten Rente oder Naturallieferung, und pflegt häufig durch die Fortdauer des Wittwenstandes bedingt zu seyn, während das Recht der Frau, ihr Heirathsgut zurückzufordern, ganz unabhängig davon ist.

5) Jünger als das Vidualitium, und namentlich hervorgerufen durch die mit dem Römischen Recht in Deutschland aufgekommenen Sitte, neben der früheren Aussteuer auch ein in Geld oder Grundstücken bestehendes Heirathsgut in die Ehe zu bringen, ist die ***Widerlage*** oder das vorzugsweise sogenannte ***Leibgedinge*** auch ***Gegenvermächtniss*** genannt (*dotalitium, contrados*, donatio propter nuptias) d. h. diejenige Art von Wittwenversorgung, welche der Frau *nach Verhältniss der Grösse ihrer Mitgift auf den Todesfall des Mannes zugesichert wird.* Sie besteht in der Regel in den *zweifachen Zinsen* (10 pr. Ct.) der Mitgift, oder, wenn die Widerlage dazu gerechnet wird, in *vierfachen Zinsen* (20 pr. Ct.) derselben. Das Leibgedinge bleibt der Wittwe, ohne Rücksicht ob sie im Wittwenstande bleibt oder nicht; es fällt dagegen die Zurückgabe der Mitgift weg **).

Nur die *Mitgift* (*dos*) ist heute zu Tage allgemein. Die übrigen Arten des weiblichen Vermögens kommen in der Regel nur bei adeligen und fürstlichen Familien vor.

Alles, was eine Frau dem Manne in die Ehe zubringt, nennt man das ***Einbringen*** oder das ***Eingebrachte*** der Frau.

*) Die sogenannte *Sächsische Morgengabe* ist eine Art *Wittwengeld*, welches die Frau erst nach dem Tode des Mannes zu benutzen bekommt.

**) Nach dem Grundsatze: *Leibgut schwindet Hauptgut.* Man betrachtete nämlich (besonders seit dem 16ten Jahrhundert) die hohen Zinsen als eine allmälige Abkaufung des eingebrachten Heirathsguts, und so verwandelte sich das dotalitium in eine förmliche Leibrente. *P.*

Schenkungen unter Ehegatten (*donatio inter virum et uxorem*) haben zwar nicht nach Römischen, wohl aber nach deutschen Rechten vollkommene Gültigkeit.

§. 154.

Von den rechtlichen Wirkungen einer Ehe in Bezug auf Kinder.

Die *Erzeugung* begründet an sich gegenseitige Rechte zwischen Aeltern und Kindern. Es sind aber diese Rechte insbesondere in Beziehung auf das eheliche Verhältniss merkwürdig. I) Ueber die *in einer Ehe erzeugten Kinder* haben die Aeltern im Allgemeinen *gleiche* Rechte, doch geben die positiven Gesetze dem *Vater den Vorzug* dabei. Die *Aeltern* haben das Recht, die erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht der Erziehung der Kinder zu geben; so lange diese unmündig sind, das Vermögen derselben zu verwalten und die Nutzungen davon zu ziehen; sie können während dieser Zeit Dienstleistungen von ihnen verlangen und haben ein Erbrecht auf ihr Vermögen. Den *Kindern* kommt das Recht auf Namen und Stand des Vaters, auf Unterhalt, Erbrecht und sonstige aus dem Familienverhältnisse überhaupt entspringende Vortheile zu. II) Bei den *ausser der Ehe erzeugten Kindern* beschränken sich die älterlichen Rechte (da sich die Väter, zu Vermeidung der damit verknüpften Verbindlichkeiten, derselben gewöhnlich begeben,) in der Regel bloss auf die Mutter. Eben so haben die Kinder nur in Rücksicht auf die Mutter und deren Familie volle Kindesrechte. In Ansehung des Vaters haben sie weder auf dessen Stand, noch Familien-Verbindung Ansprüche zu machen. In der Regel steht ihnen nur die Forderung zu, vom Vater den nothdürftigen Unterhalt zu verlangen, bis sie sich denselben selbst verschaffen können. Auch haben sie nur ein sehr beschränktes Erbrecht rücksichtlich seines Vermögens.

Wenn auch die deutschen Gesetze dem Vater der in der Ehe erzeugten Kinder vorzüglichere Rechte als der Mutter geben, so geschieht den *mütterlichen* Rechten doch ebenfalls Genüge.

Nach den Römischen Gesetzen aber hatte der Vater ein weit ausgedehnteres Recht über die Kinder, als jetzt. Es enthielt eine Art sclavischer Herrschaft und ward *patria potestas* genannt *).

*) Aus derselben flossen auch besondere Rechte des Vaters rücksichtlich des Vermögens seiner sogenannten Hauskinder. Diess Vermögen führte den Namen *peculium* und war, wenn es nicht vom Vater selbst herrührte (in welchem Falle es peculium schlechthin hiess und dem Vater eigenthümlich verblieb), entweder *castrense* (wenn es auf Veranlassung des Kriegdienstes), oder *quasi castrense* (wenn es durch ein weltliches Amt u. dgl.), oder *adventitium* (wenn es anders woher erworben worden war).

Zur Aufhebung dieser väterlichen Gewalt waren besondere Förmlichkeiten bestimmt und sie hiess *emancipatio.* Nach deutschen Gesetzen wirkt die Verheirathung einer Tochter, oder die Anstellung eines besondern Haushaltes (*separata oeconomia*) eines Sohnes, von selbst die Aufhebung der sogenannten väterlichen (oder älterlichen) Gewalt.

Die in einer gesetzmässigen Ehe gebornen Kinder heissen *eheliche* (*legitimi*), die ausser der Ehe erzeugten aber, *uneheliche* Kinder (*illegitimi*):

Für eheliche Kinder gelten alle diejenigen, welche *nach der Trauung* und *bis mit Anfang des eilften Monats nach dem Tode des Mannes* (oder *nach der Trennung der Ehe*) geboren worden sind *).

Die etwanigen Rechte der unehelichen Kinder richten sich unter andern mit nach der besondern Sträflichkeit der Aeltern bei ihrer Erzeugung **). Im Mangel solcher Verhältnisse werden den unehelichen Kindern mehrere Rechte zugetheilt ***). Indessen haben sie doch nach den positiven Gesetzen immer noch weniger Rechte, als sie nach den Forderungen des allgemeinen Besten haben sollten †).

Uneheliche Kinder können die Rechte der ehelichen durch *Ehelichmachung* (*legitimatio*) erhalten.

Die *Ehelichmachung* geschieht entweder durch *Ehelichsprechung* (*legitimatio per rescriptum principis*) wenn

*) Die Ehe wirkt die Vermuthung für die *eheliche* Geburt eines Kindes, nach dem Grundsatz: *pater est*, *quem justae nuptiae demonstrant.*

**) Diess gilt namentlich von den sogenannten *ex damnato coitu natis*, wohin die durch eine *Blutschande* (*incestuosi*), nicht aber auch die im *Ehebruch* (*adulterini*) erzeugten Kinder gehören. Andere in den Römischen Gesetzen berücksichtigte Arten unehelicher Kinder sind die *vulgo quaesiti* oder *spurii*, die (mit einer ledigen Frauensperson) und *naturales* (die mit einer Concubine) erzeugt sind.

***) Daher geniessen auch nach einzelnen deutschen Landesgesetzen die von zwei durch eine öffentliche Verlobung verbundenen Personen erzeugten. oder die sogenannten *Braut-Kinder* gewisse Rechte der ehelichen.

†) Die Meinung, dass durch Begünstigung der Rechte unehelicher Kinder die Zahl derselben vermehrt, liederliche Weibspersonen zur Verführung mehr gereizt und Familienrechte gekränkt werden würden, hat gewöhnlich zu mehrerer Beschränkung der Rechte der unehelichen Kinder Anlass gegeben. Die Erzeugung eines Kindes ausser der Ehe ist aber dem *Schuldenmachen durch liederliche Streiche* ganz gleich. Dass der Schuldner seinen Gläubigern gerecht werde, muss sich die legitime Familie trotz ihres Erbrechts gefallen lassen. Es geschieht ihr also auch kein Unrecht, wenn der Vater eines ausserehelichen Kindes angehalten wird, die Kosten für dessen Unterhalt *und* gute Erziehung zu bezahlen und ihm einen Theil seines Vermögens (wie bei den Römern, den liberis *naturalibus*, den 6ten Theil) als Erbe zu hinterlassen.

die Erklärung für ehelich auf Ansuchen der Aeltern durch die dazu berechtigte Staatsbehörde erfolgt, oder durch ***die nachgefolgte Ehe der Aeltern*** (*legitimatio per subsequens matrimonium*) wo dann die so legitimirten Kinder ***Mantelkinder*** heissen *). Eine dritte bei den Römern gültig gewesene Art von Legitimation, die *legitimatio per oblationem curiae* (welche dann eintrat, wenn der Vater seinen Sohn zum *Decurio* bestimmte, oder die Tochter an einen Decurio verheirathete,) findet in Deutschland nicht Statt.

In Deutschland giebt es aber noch eine *Ehelichsprechung* zur Aufhebung der an der unehelichen Geburt haftenden Anrüchtigkeit oder Unehrlichkeit, wodurch den Kindern die Rechte ehelich geborner Personen blos in Rücksicht auf die *bürgerlichen Verhältnisse* **) ertheilt werden. Die Familienrechte erhalten sie also dadurch nicht. Indessen hat diese sogenannte *legitimatio ad honores s. minus plena* heutzutage ihre praktische Bedeutung fast ganz verloren.

§. 155.

Von der Auflösung der Ehe und den daraus entstehenden rechtlichen Folgen: — 1) durch den Tod.

Die Auflösung einer Ehe geschieht durch den ***Tod,*** oder durch ***richterlichen Ausspruch.*** Ist die Auflösung durch den *Tod* geschehen, so treten für den überlebenden Theil alle die Rechte ein, welche ihm auf diesen Fall durch allgemeine Gesetze, oder Eheverträge bestimmt worden sind. Es bleibt aber der überlebende Theil zu fortdauernder Erfüllung aller aus der Ehe ihm entstandenen Obliegenheiten, namentlich in Beziehung auf die Erziehung der Kinder, verbindlich.

Eine *Todeserklärung* (§. 146.) hat in der Regel dieselben Wirkungen, die der wirklich erwiesene Tod eines Ehegatten hat. Der Ehegatte bekommt dadurch insbesondere alle aus dem Wittwer- oder Wittwenstande fliessenden Rechte, und er kann sich von neuem verheirathen ***).

Der Tod eines Ehegatten berechtigt den Ueberlebenden zu Eingehung einer neuen Ehe. Allein die Wittwe musste schon nach

*) *Mantelkinder* (*legitimati per pallium*) hiessen sie, weil man in alten Zeiten die Gewohnheit hatte, die früher erzeugten Kinder bei dem Trauungs-Acte *unter den Mantel gehüllt* bei sich zu haben.

**) namentlich zur Fähigkeit in den geistlichen Stand und in Innungen aufgenommen zu werden. (§. 160.)

***) Sollte der Fall eintreten, dass *ein für todt erklärter* Ehegatte wieder *zurückkehren* sollte, so bleibt die zweite Ehe bei Kräften und die erste ist für aufgelöst anzusehen. Ist dagegen keine Verheirathung wieder erfolgt, so wird die *erste für fortdauernd* angesehen.

Röm. Recht in der Regel *) die sogenannte *Trauerzeit* abwarten. Diese beträgt ein Jahr, und ist durch deutsche Gesetze nicht selten, wiewohl mit verkürzten Zeitbestimmungen, auch auf den Wittwer ausgedehnt worden **).

§. 156.

Fortsetzung. — Auflösung der Ehe II) durch richterlichen Ausspruch.

Die Auflösung einer Ehe *durch richterlichen Ausspruch* findet nur bei *Protestanten* Statt. Bei den *Katholiken* ist sie wegen der Ansicht der Ehe *als ein Sacrament* (§. 149.) unzulässig. Eine solche Auflösung oder Trennung der Ehe kann aber doppelter Art seyn, entweder *Nichtigkeits-Erklärung* (*annullatio matrimonii*), wenn *es dem Ehevertrage selbst an einem wesentlichen Erfordernisse fehlt,* oder *Scheidung* (*divortium*), wenn *der Grund der Trennung in der Nichterfüllung der im Ehevertrage gemachten Bedingungen liegt.* Gründe I) der Nichtigkeit einer Ehe können seyn: *zu nahe Verwandtschaft; Unfähigkeit zum Kinderzeugen,* welche schon *vor* der Ehe vorhanden gewesen ist; *Krankheiten, die den Zweck der Ehe hindern* und verheimlicht worden sind; *Betrug* und *Zwang* zur Eingehung der Ehe, oder *Irrthum* in *wesentlichen* Verhältnissen und Eigenschaften des andern Theils. Eine Scheidung II) kann geschehen wegen *Ehebruches, böslicher Verlassung* (Entweichung in der Absicht nie wieder zurückzukehren); *hartnäckiger Verweigerung des ehelichen Beischlafes, lebensgefährlicher Misshandlungen* u. dgl. Trennungen der Ehen heben alle aus denselben entstandene gegenseitige Rechte der *Ehegatten* auf. Die Rechte der *Kinder* geschiedener Ehegatten, namentlich ihre Rechte auf die Erbfolge, bleiben dagegen unverändert.

Nichtige Ehen wegen *zu naher Verwandtschaft*, namentlich in Fällen, wo eine Dispensation zur Ehe schlechterdings nicht gegeben wird, werden Staats wegen getrennt ***). Bei andern Gründen der Nichtigkeit müssen die Parteien erst auf die Nichtigkeitserklärung antragen.

Von der Trennung der Ehe durch Scheidung ist die sogenannte *Scheidung von Tisch und Bette* (*separatio quoad thorum et mensam*) verschieden. Denn diese besteht nur in der

*) Denn es findet *Dispensation* davon Statt.

**) Die Bestimmung der längeren Trauerzeit bei den Wittwen gründet sich auf die Nothwendigkeit, sicher zu seyn, dass die Wittwe aus der aufgelösten ehelichen Verbindung nicht noch schwanger sey. Daher soll auch die *geschiedene* Frau ein sogen. *Wartejahr* innehalten.

***) Doch giebt es auch Fälle, wo dergleichen Ehen *nachgesehen* wird.

Freisprechung der Ehegatten in Gemeinschaft mit einander zu leben. Diese findet auch bei den *Katholiken* Statt. Bei ihr bleiben die sonstigen Rechte aus der Ehe unverändert.

Ueber die Nichtigkeits- und Scheidungsgründe hat man weniger allgemeine, sondern meist nur landesgesetzliche Bestimmungen.

Bei den Staats wegen erfolgten Trennungen der (nichtigen) Ehen werden alle sonstige Rechte der vermeintlichen Ehegatten und der von diesen erzeugten Kinder aufgehoben. Bei andern Nichtigkeitserklärungen aber bleiben die Rechte, welche nach Auflösung einer Ehe überhaupt noch Statt haben können, bei Kräften.

Durch richterlichen Ausspruch getrennten Eheleuten steht (sofern es nicht im Urtheilspruche dem einen Theile ausdrücklich untersagt worden ist) das Recht zu, sich anderweit zu verheirathen *).

Eine geschiedene Frau behält in der Regel den Namen, Stand und Rang des Mannes.

Unerzogene Kinder werden in der Regel bei dem *unschuldigen* Gatten erzogen.

§. 157.

Von der Annehmung an Kindes-Statt.

Aus der *Annehmung an Kindes-Statt* (*adoptio*) entstehen ebenfalls Familienrechte (§. 147.). Sie besteht in *derjenigen Handlung, durch welche jemand in die bürgerlichen Kindesverhältnisse zu einer Person gesetzt wird, die vermöge der Erzeugung nicht bewirkt worden sind.* In der Regel kann jeder adoptiren, der keine eignen ehelichen Kinder hat und der die an Kindes-Statt angenommene Person erzeugt haben *könnte.* Das angenommene Kind muss daher wenigstens 18 Jahre jünger seyn, als der Adoptiv-Vater. Zur Bewirkung einer Annahme an Kindes-Statt ist zwar, wie bei einem Vertrage, das Versprechen die Kindesrechte einzuräumen und die Annahme dieses Versprechens erforderlich, es kann aber doch keine Adoption bloss durch Privatvergleich, sondern nur unter ausdrücklicher von der Staatsbehörde ertheilter Bestätigung geschehen. Die rechtlichen Folgen einer Adoption beziehen sich bloss auf die *bürgerlichen* Rechtsverhältnisse *zwischen Aeltern und Kindern.* Familienrechte, in Rücksicht der Blutsverwandten der Adoptiv-Aeltern, gehen auf die angenommenen Kinder nur nach erfolgter Einwilligung jener Familienglieder über. Zu Erlangung der Adelsrechte des Adoptiv-Vaters ist die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn erforderlich.

*) In Fällen, wo auf diese Art getrennte Eheleute sich in der Folge zum zweiten Male ehelich verbinden wollen, sind alle Handlungen wieder vorzunehmen, die zu einer ersten Ehe erfordert werden, als Aufgebot und Trauung.

In dem Römischen Rechtssystem ward zwischen *Adoption* und *Arrogation* unterschieden. Durch jene ward ein Kind, das sich noch in seines Vaters Gewalt befand, durch diese eine dieser Gewalt nicht mehr unterworfene Person (*homo sui juris*) an Kindes-Statt angenommen.

Annehmungen an *Bruders*- oder *Vaters*-Statt u. s. w. sind, wenn schon nicht widersinnig, doch ungewöhnlich.

Die Fähigkeit zu adoptiren beruht zum Theil auf der Regel: *adoptio imitatur naturam.* Deswegen können in der Regel nur diejenigen adoptiren, welche überhaupt Kinder zeugen können *), welche dem Alter nach das zu adoptirende Kind gezeugt haben könnten und welche nicht schon eheliche Kinder haben **).

In Rücksicht der Erklärung des Adoptiv-Vaters und des Adoptiv-Kindes u. s. w. treten die allgemeinen Grundsätze von rechtsverbindlichen Erklärungen ein. Für Unmündige müssen deren Aeltern oder Vormünder einwilligen.

Die rechtlichen Wirkungen einer Adoption werden meistens durch Verträge bestimmt. Ueberhaupt bestehen sie eigentlich mehr in Rechten des adoptirten Kindes, als des Vaters. Letzterer gewinnt das Erziehungsrecht, ein Erbrecht aber nur, im Fall das adoptirte Kind keine Aeltern hatte. Ersteres erhält auch nur solche Rechte, über welche der Adoptirende frei verfügen kann. Sie bestehen hauptsächlich in dem Rechte auf den Namen des Vaters***), auf Alimentation und auf ein Erbrecht †). Auch von den allgemeinen Familienrechten können durch die Einwilligung der Familien-Mitglieder nur solche auf dasselbe übertragen werden, welche von der freien Verfügung derselben abhängen ††). — Adoptirte behalten übrigens ihren Namen, Adel und sonstige Familienrechte in Rücksicht ihrer leiblichen Aeltern und Verwandten. Diess bleibt auch umgekehrt der Fall.

§. 158.
Von dem Personenrechte in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse überhaupt.

Es giebt *allgemeine* und *besondere* bürgerliche Verhältnisse, aus welchen Personenrechte entstehen. Auf die *allgemeinen* (in welchen *jeder Staatsbürger ohne Unterschied*

*) Auch *Weibspersonen* können adoptiren (nach Röm. Recht jedoch nur mit Genehmigung des Regenten).

**) Doch giebt es hiervon Ausnahmen.

***) Dieser wird dem angebornen Namen beigefügt und meistens durch das Wort *genannt* bezeichnet, z. B. *Müller genannt Schmidt.*

†) Der *vierte* Theil des Nachlasses des Vaters, welcher nach Römischem Recht einem *arrogirten unmündigen* Kinde als Pflichttheil gebührte, heisst nach dem Urheber der gesetzlichen Bestimmung darüber, dem Kaiser Antonius Pius, *Quarta Divi Pii.*

††) Also z. B. nicht Rechte auf den Genuss der *Stiftungen*, die jemand zu Gunsten *seiner Nachkommen* gemacht hat.

steht) beziehen sich die *Rechte des Staatsbürgers gegen Fremde*, und die *Rechte der bürgerlichen Ehre;* auf die **besondern** hingegen (welche *gewisse Eigenschaften der Personen* voraussetzen) beziehen sich die Rechte in Betreff des *Standes*, der *Religion*, und des *Unvermögens seine rechtlichen Geschäfte selbst betreiben zu können.*

§. 159.

Von den Personenrechten in Rücksicht auf Einheimische und Fremde.

Fremde (*peregrini*) geniessen in Deutschland alle *gemeine* bürgerliche Rechte, gleich den *Einheimischen* (*incolae*). Es wird ihnen also zu Schützung und Verfolgung ihrer Rechte gleiche Hülfe vom Staate gewährt und jedes an ihnen verübte Unrecht, wie das einem Einheimischen zugefügte, behandelt. Selbst das sonst unbedingt gewöhnlich gewesene *Abzugsrecht* (vermöge dessen von dem bei Wegzügen oder Erbschaften ein Theil des ausser Landes gehenden Vermögens abgezogen wird) ist heute zu Tage durch Staatsverträge und liberalere Grundsätze so beschränkt worden, dass es eigentlich nur noch zur *Wiedervergeltung*, oder nur in so fern, als es milden Stiftungen und andern Corporationen zusteht, ausgeübt wird. Hiernach besteht die rechtliche Verschiedenheit zwischen Einheimischen und Fremden in der Regel nur noch darin, dass letztere von denjenigen Rechten ausgeschlossen werden, zu deren Genusse ausdrücklich *die Eigenschaft eines Staatsbürgers* erfordert wird, z. B. bei Anstellung in öffentlichen Aemtern und bei der Theilnahme an gewissen milden Stiftungen.

In den älteren Zeiten bestanden in den deutschen wie in andern Staaten allerdings mehrere den Fremden nachtheilige Rechtsgewohnheiten, namentlich das sogenannte *Heimfalls*- oder *Fremdlingsrecht* (jus *albinagii*, *droit d'aubaine*), nach welchem die Verlassenschaft eines Fremden, wenn er gleich Erben hatte, den *Staatscassen* anheim fiel

Der bei Ausübung des *Abzugsrechtes* (jus *detractus*) zu zahlende Abzug wird gewöhnlich, wenn es von dem bei Wegzügen fortzuführenden Vermögen genommen wird, *Nachschoss* oder *Nachsteuer* (*census* oder *gabella emigrationis*), wenn es aber von ausser Landes gehenden Erbschaften gefordert wird, *Abschoss, Erbsteuer* (*census hereditarius, gabella hereditaria*) genannt *). Der Gebrauch des Abzugsrechtes in Rüsksicht der zum *deutschen Bunde* gehörenden Staaten ist gesetzlich aufgehoben worden **).

*) Der Gebrauch dieser Namen ist aber nie überall ganz bestimmt gewesen, daher man sich öfters auch bloss des Namens *Abzugsgeld* bedient hat.

**) In Gemässheit der *Bundesacte* v. 8. Juni 1815. Art 18. und des *Beschlusses der deutschen Bundesversammlung* v. 23. Juni 1817.

Ehedem fand das Abzugsrecht auch rücksichtlich des aus einem Orte in den andern *eines und desselben Staates* gehenden Vermögens Statt.

Ueber die Grösse des Abzugsgeldes hat nie ein allgemeiner Grundsatz Statt gefunden. Sie ist immer nach dem Herkommen bestimmt worden.

Der Inbegriff der Vorzüge, welche den Einheimischen vor den Fremden eingeräumt werden, wird das *Indigenatrecht* genannt. Diese Vorzüge, so wie sie nach dem Texte heute zu Tage beschränkt sind, können nur als rechtlich und nothwendig erscheinen.

§. 160.

Von den Rechten in Rücksicht auf bürgerliche Ehre.

Jeder Staatsbürger hat als Mitglied der Staatsgesellschaft die Vermuthung der Rechtlichkeit für sich und es wird ihm in dieser Hinsicht eine gewisse Ehre zugeschrieben, welche man die *bürgerliche* nennt. In dieser Hinsicht hat er Ansprüche auf die Anerkennung dieser Eigenschaft und, als Folge davon, auf die Zulassung zu öffentlichen Aemtern und bürgerlichen Gewerben (im weitern Sinne), so wie auf die Fähigkeit vollgültiges Zeugniss vor Gericht abzulegen, Grundstücke aller Art zu besitzen und andere jedem Staatsbürger sonst gebührende Rechte zu geniessen. Es kann sich jedoch ein Staatsbürger dieser Ehre verlustig machen, und man nennt das daraus entstehende Verhältniss *Ehrlosigkeit* (*infamia*). Diese entsteht aus der Verübung strafbarer Handlungen, welche entweder mit der Strafe der Ehrlosigkeit ausdrücklich bedroht sind, oder welche andere ehrlos machende Strafen nach sich ziehen. Verschieden von ihr ist die *Anrüchigkeit* (*levis notae macula*), welche in einer gewissen durch Gesetze gebildeten öffentlichen Verachtung besteht, vermöge deren die damit behafteten Personen nicht zum völligen Genuss aller bürgerlichen Rechte, namentlich nicht zur Aufnahme in Innungen und zur Bekleidung öffentlicher Aemter gelangen können. Ihr sind uneheliche Kinder und Personen, die sich gewissen vermeintlich verächtlichen Gewerben ergeben haben, unterworfen.

Die *Ehrlosigkeit* wirkt in keinem Falle eine *Rechtlosigkeit*, daher behalten die Ehrlosen stets den Schutz des Staates gegen Rechtsverletzungen.

Nach den Römischen Gesetzen ward *Verlust* und *Schmälerung* der bürgerlichen Ehre unterschieden. Der Verlust der Ehre entstand aus der Erleidung einer *capitis deminutio maxi-*

10 *

ma oder *media* *). Für geschmälert ward sie angenommen 1) bei der *infamia:* in dieser standen alle diejenigen Personen, welche *durch Gesetz* ausdrücklich für der bürgerlichen Ehre unwürdig erklärt worden waren; 2) bei der *turpitudo*, in der sich solche Personen befanden, die sich durch ihren *schlechten Lebenswandel* die Unfähigkeit Zeugniss abzulegen und zu öffentlichen Aemtern zu gelangen, zugezogen hatten, und 3) bei der *levis nota*, mit welcher gewisse Personen für behaftet gehalten wurden, die, oder deren Aeltern ein verachtetes Gewerbe trieben oder getrieben hatten **). — Hierbei unterschied man die infamia *juris* und infamia *facti*. Jene nahm man bei den Personen an, welche von den Gesetzen ausdrücklich für *infames* erklärt worden waren, diese fand bei den unter Nr. 2. genannten Personen Statt. Die infamia juris theilte man wieder in die *mittelbare* und *unmittelbare* (inf. jur. *mediata* et *immediata*), je nachdem zu ihrem wirklichen Eintritt erst ein Urtheilsspruch erforderlich war, oder nicht ***).

In Rücksicht der Ehrlosigkeit leiden die Bestimmungen der Römischen Gesetze fast gar keine Anwendung mehr. Es kommt bei ihr vorzüglich auf die Bestimmungen der Landesgesetze an, nach welchen sie gewöhnlich anf alle wenigstens mit Zuchthausstrafe belegte Verbrechen folgt †), jedenfalls setzt sie einen Urtheilsspruch voraus. Ihre Wirkung besteht in der Ausschliessung von der Landstandschaft, in der Unfähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht, in der Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses u. s. w.

Die Anrüchigkeit kann durch eine vom Landesherrn ausgesprochene *Legitimation* (*Ehrenhaftmachung*) aufgehoben werden.

§. 161.

Von den Standesrechten.

Die *Standes*rechte beziehen sich auf die verschiedenen Classen, in welche die Staatsbürger eingetheilt werden. Ein *Stand* (*ordo*) heisst nämlich der *Inbegriff mehrerer Personen, welche in Rücksicht ihrer Geburt, Bestimmung oder*

*) Jene enthielt Verlust der *Freiheit* durch Eintritt in den Sclavenstand und diese Verlust des *Römischen Bürgerrechts*.

**) Was für Personen alle mit der levis nota behaftet waren, ist aus den Gesetzen nicht so genau zu sehen. — Alle Personen, welche nicht die volle bürgerliche Ehre genossen, hiessen im Allgemeinen *personae turpes*.

***) Auf gesetzliche Bestimmungen gründen sich diese Eintheilungen nicht und haben keinen Werth.

†) Manche Landesgesetze nennen öffentliche Wucherer, muthwillige und betrügerische Bankerottirer, flüchtig gewordene Duellanten u. s. w.

Hauptbeschäftigung gewisse bürgerliche Eigenschaften mit einander gemein haben. Die Stände, welchen als solchen ebenfalls gewisse besondere Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft zugetheilt sind, sind der *Adel-, Bürger-, Bauern-* und *Militair-Stand.*

Die Eintheilung der Stände der Staatsbürger kann nach der Rücksicht, die man dabei nimmt, sehr verschieden seyn, und man kann daher mehr oder weniger Stände, als im Text angegeben sind, unterscheiden *). Hier kann nur von einer Classification die Rede seyn, die auf dem Principe einer Verschiedenheit der allgemeinen bürgerlichen Rechte beruht. Daher kommen auch nicht die Rechte der Staatsdiener in Betrachtung, weil diese sich nur auf den Dienst, nicht aber auf das allgemeine bürgerliche Verhältniss bezieht.

§. 162.

Von dem Rechte des *Adel*standes.

Die Rechte des *Adelstandes* (*ordo nobilium*) haben im Allgemeinen das Eigene, dass sie in der Regel nicht nur *für die Person* genossen, sondern auch *auf die Nachkommen vererbt* werden. Sie beschränken sich, seitdem der Erwerb und Besitz der sogenannten Rittergüter auch nicht-adeligen Personen frei steht, vorzüglich auf persönliche Rechte. Zu diesen gehört überhaupt der *Vorrang* vor Personen bürgerlichen Standes, sofern letztere nicht als Staatsdiener einen gleichen oder höhern Rang behaupten. Dieser Vorrang wird den Adeligen auch in Rücksicht der Titulaturen eingeräumt. Die einzelnen Privatrechte bestehen 1) in der alleinigen Fähigkeit zu gewissen Stellen, namentlich zu Stifts- und Hofstellen, gewöhnlich auch zu den höheren Stellen im Staatsdienste zu gelangen: 2) in der Befreiung von gewissen Förmlichkeiten, die sonst bei verschiedenen Rechtshandlungen erforderlich sind **), und 3) in besonderen Erbrechten unter einander.

Der Unterschied zwischen *hohem* und *niederm* Adel kommt hier nicht in Betrachtung, weil hier bloss von *Privatrechten* der Adeligen als Staatsbürger die Rede ist.

Dagegen ist zuerst der Unterschied zwischen *Gechlechts-* (oder Geburts- und *Erb-*) und *persönlichem* (oder *Amts-* oder *Dienst-*) Adel zu bemerken. Der letztere macht eine

*) Man kann z. B. die Stände nach den verschiedenen Beiträgen eintheilen, welche die Menschen durch ihre Kraftanwendung zur Erreichung des Staatszweckes liefern, worauf sich schon die alte Eintheilung in den *Lehr-*, *Wehr-* und *Nähr-Stand* bezieht.

**) Dahin gehört nach Landesgesetzen z. B. das Recht, sich bei Verheirathungen nicht aufbieten lassen zu dürfen; sich ohne Dispensation im Hause trauen lassen zu können u. dergl.

Ausnahme von der im Text bemerkten Regel und ertheilt nur den Genuss der adeligen Rechte *für die Person*, nicht auch für die Nachkommen.

Zu dem Genusse gewisser Adels-Rechte, namentlich zu Erlangung gewisser Stifts- und Hofstellen, zu Bekleidung einer Landschafts-Stelle u. s. w., wird ein *alter* Adel erfordert, d. h. ein Adel, den schon *eine gewisse Zahl von Vorfahren des Adeligen gehabt haben.* Der Begriff dieses Adels ist relativ. Denn es kommt auf die Art der Genossenschaft an, in die ein Adeliger aufgenommen werden will, und es werden dazu bald mehr, bald weniger adelige Vorfahren (*Ahnen*) erfordert *).

Die allgemeinen Rechte des Adels, z. B. in Betreff des Vorranges vor den Personen bürgerlichen Standes, den Titulaturen und der rücksichtlich des Erbrechtes Statt findenden Gewohnheiten treten auch bei dem neuen Adel ein.

Der *alte* Adel bringt gleiche Rechte hervor, er sey *Uradel* (nobilitas *avita*), der sich auf die Eigenschaft zu Ritterdiensten im Mittelalter gründet, oder *Brief-* oder *Bullen-Adel* (nobilitas *codicillaris*), der durch Verleihungen des Adels von der höchsten Staatsgewalt entstanden ist **).

§. 163.

Von den Rechten des *Bürger*standes.

Der *Bürgerstand* (*ordo civicus*) begreift im Allgemeinen alle diejenigen Staatsbewohner in sich, welche nicht Adelige und nicht Bauern sind. In Beziehung auf die Standesrechte kommt besonders der Bürgerstand im *engern* Sinne in Betrachtung, wo er aus dem *Inbegriffe derjenigen Einwohner der Städte* besteht, *welche Mitglieder des gemeinen städtischen Wesens sind.* Die besondern Rechte des Bürgerstandes sind überhaupt 1) das Recht, die nur den Städtern erlaubte *bürgerliche Nahrung und Gewerbe* zu treiben; 2) das Recht, *Grundstücke in der Stadt und dem zu ihr gehörenden Bezirke* zu erwerben; 3) das Recht, zu den auf Besorgung des städtischen Wesens sich beziehenden *öffentlichen Aemtern* zu gelangen, und 4) das Recht, an dem Genusse der zum Besten der Stadtbürger bestimmten *Stiftungen und Anstalten* Theil zu nehmen. Noch speciellere Rechte entstehen

*) Der niedrigste Grad des alten Adels erfordert 8 Ahnen oder adelige Vorfahren. Zur Aufnahme in manche Genossenschaft werden aber 16 oder auch 32 Ahnen erfordert. — Der *Beweis der Zahl der adeligen Vorfahren* wird die *Ahnenprobe* genannt. — Nach Landesgesetzen giebt auch die höhere Art des Adelstandes in gewissen Beziehungen, z. B. rücksichtlich der Staatsämter, die Rechte des alten Adels, wie öfters bei dem *Freiherrn*-Stande der Fall ist.

**) Der Briefadel in Deutschland kam erst unter der Regierung Kaiser *Carls IV.* auf.

dem Bürgerstande aus der Verbindung der Bürger mit den *Gewerbsgesellschaften*, denn in der Regel hat jedes Gewerbe und jede dafür bestehende Gesellschaft besondere Befugnisse. Die Hauptzweige des bürgerlichen Gewerbes sind: *Handel, Handwerke, Bierbrauerei, Wein-* und *Bierschank*, und *Gastwirthschaft*.

Der Inbegriff der Rechte des Bürgerstandes in der engeren Bedeutung heisst das *Stadtbürgerrecht*.

Der Umfang desselben richtet sich insbesondere mit nach den Verhältnissen der Städte selbst.

Zu dem vollen Genusse des Stadtbürgerrechtes gelangen nur die wirklichen *Bürger*, das sind diejenigen, welchen das Bürgerrecht von der Stadtobrigkeit ausdrücklich ertheilt worden ist. Die ihnen entgegengesetzten *Schutzverwandten* haben bloss die Erlaubniss, gegen gewisse Abgaben und Uebernahme einiger anderen Verbindlichkeiten, an der Betreibung der bürgerlichen Nahrung einen gewissen Antheil zu nehmen.

Für die Betreibung der bürgerlichen Gewerbe giebt es *Gewerbsgesellschaften*, d. h. solche unter Autorität des Staats bestehende Gesellschaften, welche mit dem Rechte einer Corporation versehen sind und deren Mitglieder mit Ausschluss aller zur Gesellschaft nicht Gehörigen eine gewisse Art von Gewerbe nach gewissen Regeln betreiben. Gesellschaften dieser Art werden *Zünfte*, *Innungen* oder *Gilden* genannt. Das Hauptsächlichste der aus ihnen entstehenden Rechte ist das erwähnte *Ausschliessungsrecht* Anderer, die nicht Bürger und Mitglieder der Gesellschaft sind, oder sich überhaupt nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande aufhalten *).

§. 164.

Von den Rechten des *Bauern*standes.

Der *Bauernstand* (ordo *rusticorum*) begreift alle diejenigen Einwohner der Dörfer in sich, welche ihre ausschliessende Beschäftigung (und Bestimmung) in den unmittelbaren Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht setzen. Die besondern rechtlichen Bestimmungen, die es in Rücksicht des Bauernstandes giebt, beziehen sich mehr auf Verbindlichkeiten, als auf Vorzüge desselben. Auch beruhen die rechtlichen Bestimmungen über den Bauernstand meist nur auf Landesgesetzen. Die eigenthümlichen Privatrechte beziehen sich in der Regel nur auf den Besitz ihrer Güter und auf den Genuss der Befugnisse, welche den Bewohnern einzelner Dörfer *als Dorfgemeinden* zugeschrieben sind.

*) Es werden auf dem Lande nur gewisse Kaufleute und Handwerker, und überdiess nur unter Einschränkungen geduldet. Auch auf die Betreibung der Brauerei und der Schenk- und Gastwirthschaft haben die Rechte des Bürgerstandes Einfluss.

Die in Betreff des Bauernstandes gegebenen Gesetze haben vorzüglich die Tendenz, dem Staate immer eine hinreichende Zahl von Arbeitern für die gemeine Landwirthschaft zu erhalten *).

Die Dorfgemeinden haben Rechte anerkannter *Corporationen*. Sie können als Solche ihre eignen Grundstücke besitzen, über ihre Gerechtsame in besonderen Zusammenkünften abstimmen, sich vor Gericht durch Stellvertreter (*Syndici*) repräsentiren lassen, u. dergl. m.

§. 165.

Von den Rechten des *Militair*standes.

Die besonderen Privatrechte des *Militairstandes* (ordo *militum*) beziehen sich auf das Verhältniss dieses Standes gegen den sogenannten Civilstand und auf die Vorrechte und Freiheiten der zum Militair gehörenden, oder der demselben angehörig gewesenen Personen. Allgemein gültige Bestimmungen giebt es darüber nicht, es beruhen vielmehr die besonderen Privatrechte des Militairstandes bloss auf Landesgesetzen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, in Betreff der Privatrechte des Militairstandes, bezwecken vorzüglich

1) dem Staate die freie Disposition über die zum Militair gehörenden Personen zu erhalten **),
2) die Collisionen, welche Familien und andere bürgerliche Verhältnisse mit den Dienstpflichten erzeugen könnten, zu entfernen ***), und
3) den Militairpersonen Vergütungen für die durch die Dienstleistung nothwendig werdende Entbehrung des Erwerbes und Versäumung der Gelegenheit zur Erwerbsfähigkeit, zu verschaffen †).

*) Daher z. B. gesetzliche Bestimmungen, dass Bauern kein städtisches Gewerbe treiben dürfen; dass Bauerssöhne, wenn sie ein Handwerk erlernen wollen, erst einige Jahre bei der Landwirthschaft gedient haben müssen; dass in der Regel nur Bauern sogenannte Bauerngüter erwerben sollen, u. dergl.

**) Daher z B. die Bestimmung, dass Militairpersonen nicht der Gewalt der sogenannten Civil-Obrigkeit unterworfen sind, sondern einen besonderen Gerichtsstand haben; dass sie durch Dienstverhältnisse bei Nichterfüllung gewisser bürgerlicher Verbindlichkeiten entschuldigt werden u. dergl.

***) Daher ihre Beschränkung sich nur mit besonderer Erlaubniss zu verheirathen, die Bestimmungen wegen des Schuldenmachens des Militairs u. s. w.

†) Deshalb die verschiedenen Befreiungen des Militairs von gewissen Abgaben und anderen Leistungen, die Vergünstigungen in Rücksicht der Betreibung bürgerlicher Gewerbe und die Vorzüge bei der Erwerbung gewisser bürgerlicher Rechte, nach der Verabschiedung u. s. w.

§. 166.

Von den Privatrechten nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses.

Seit dem *Passauer* Vertrage (1552.), dem *Religionsfrieden* (1555.) und besonders dem *Osnabrücker* Frieden (1648.) hatten die Bekenner der verschiedenen christlichen Religionsparteien nicht gleiche Privatrechte in Deutschland. Der vollkommne Besitz dieser Rechte hing vielmehr davon ab, dass der Einwohner zugleich derjenigen Religion zugethan war, die in dem Staate als die *herrschende* galt. Durch die deutsche Bundesacte (v. 8. Juni 1815) ist aber jene unglückliche Berücksichtigung eines verschiedenen Glaubens unter den Bekennern der christlichen Lehre aufgehoben und allen christlichen Einwohnern in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gleiche Genussfähigkeit der *bürgerlichen und politischen Rechte* zugesichert worden. Nach den *Staatsgesetzen* kann also die Religionsverschiedenheit jetzt nur noch in Rücksicht der *nicht-christlichen* Religionsparteien (namentlich der *Juden*) eine Verschiedenheit der Privatrechte wirken. Diese besteht dann hauptsächlich darin, dass Nicht-Christen von dem Rechte Grundstücke zu erwerben, das städtische Bürgerrecht zu gewinnen und bürgerliches Gewerbe zu treiben, so wie von der Verwaltung öffentlicher Aemter ausgeschlossen werden.

Wenn auch, wie der Text enthält, eine Verschiedenheit der privatrechtlichen Verhältnisse *christlicher* Religionsparteien heute zu Tage nach den *Staatsgesetzen* nicht mehr Statt finden kann, so kann diess doch *wegen des Princips der einen oder der andern Kirche selbst* der Fall seyn. Diess geschieht bei den *Römisch-Katholischen* Religionsverwandten, in wie fern sie in gewissen Beziehungen (namentlich in Rücksicht der ehelichen Rechtsverhältnisse) nicht bloss der Staatsgewalt, sondern auch dem päbstlichen Stuhle unterworfen sind.

Ueber die Frage: *ob katholische Unterthanen eines nach dem Normaljahre* (1624.) *protestantischen Staates, in Folge der im Texte bemerkten Veränderung, in verschiedener Rücksicht nach den Bestimmungen der canonischen Gesetze und nicht mehr, wie vorher, nach den Landesgesetzen gerichtet werden sollen* *)? ist zur Zeit noch keine gesetzliche Bestimmung erfolgt **).

*) z. B. in Rücksicht der Strafen für kirchliche und verschiedene bürgerliche Vergehungen.

**) Die Verhandlungen auf dem *Wiener Congress* und die *deutsche Bundesacte* a. a. O. bestimmen bloss, dass die katholischen Unterthanen den protestantischen in dem Genusse der *bürgerlichen und politischen Rechte* gleichgestellt seyn, also gleiche Befugniss zu

In manchen deutschen Staaten haben die Juden verschiedene von den Rechten verstattet erhalten, welche im Texte als ihnen nicht zuständig aufgeführt worden sind. Allein diess kann zur Zeit nur noch als *Ausnahme von der Regel* betrachtet werden.

§. 167.

Von dem Vormundschaftsrechte.

Alle Personen, die zu eigner Besorgung ihrer Angelegenheiten unvermögend sind und einer besondern Hülfe darin bedürfen, werden vom Staate auf die Art in besondern Schutz genommen, dass ihnen von der Obrigkeit Personen bestellt werden, welche für sie Sorge tragen müssen und *Vormünder* (*tutores*) heissen. Es kann daher eine *Vormundschaft* (im weitern Sinne) Statt finden 1) über *Unmündige* (§. 144.), welche nicht durch ihre Aeltern vertreten werden können; 2) über *Weibspersonen;* 3) *Kranke* und namentlich *in Verstandeszerrüttung verfallene* Personen; 4) über *Verschwender* und 5) *Abwesende.* — Die *Bestellung* eines Vormundes geschieht von der Obrigkeit, unter welcher die zu bevormundende Person steht. Die *Wahl* des Vormundes selbst aber ist der Obrigkeit nicht in jedem Falle überlassen, sondern hängt zum Theil von anderen Personen ab, z. B. von Aeltern, von Personen, die einem Unmündigen oder Kranken im Testament einen Theil ihres Vermögens aussetzen u. s. w.; auch sind für einzelne Fälle in den Gesetzen bestimmte Personen genannt, welche die Vormundschaft vorzugsweise zu übernehmen haben. — Die Geschäfte eines Vormundes können sich auf die Sorge für die Person des Bevormundeten (seine Erziehung und Pflege), auf die Verwaltung seines Vermögens und auf die Bestätigung der rechtsverbindlichen Handlungen desselben, oder auf die eigne Besorgung der Geschäfte desselben beziehen. — Zur *Sicherstellung* des Bevormundeten gegen Vernachlässigungen und Beeinträchtigungen muss der Vormund der Obrigkeit von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen, auch hat der Bevormundete ein Unterpfandsrecht in dessen Vermögen. — Die Vormundschaft *hört auf,* wenn die Ursachen wegfallen, aus welchen man sie eintreten liess, z. B. wenn der Minderjährige mündig (volljährig, majorenn), der Kranke wieder gesund geworden, der Abwesende zurückgekehrt ist, u. s. w.

Erwerbung von Grundstücken und des Stadtbürgerrechts, zu Betreibung bürgerlicher Gewerbe und Erlangung öffentlicher Aemter haben sollen. Ob ihr früheres Rechtsverhältniss *in der bemerkten Rücksicht* verändert werden solle, ist also unerwähnt geblieben.

Man unterscheidet nach deutschen Gesetzen eine *Vormundschaft* und eine *Curatel.* Mit jener bezeichnet man die *Altersvormundschaft* über Minderjährige, mit dieser die Vormundschaft über *grossjährige* Hülfsbedürftige *).

Es können einer und derselben Person *mehrere* Vormünder oder Curatoren auf einmal gegeben seyn, nämlich entweder *zu verschiedenen Geschäften* **), oder, was jedoch heute zu Tage selten vorkommt, *zur Controle* für einander ***). — Auch hat man ausser den im Texte genannten Fällen noch andere Curatelen zu Vermögensverwaltungen, namentlich die *cura bonorum* eines in Concurs gerathenen Schuldners im Interesse der Gläubiger des letztern, die cura *bonorum et ventris*, wenn sich eine Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes schwanger befindet, zur Verwaltung der dem erwarteten Kinde zufallenden Erbschaft, und eine cura *hereditatis* oder *hereditatis jacentis* zur Verwaltung einer Erbschaft, über welche Streit entstanden oder deren Annahme oder Ausschlagung von Seiten des bekannten oder zur Zeit noch unbekannten Erben ungewiss ist.

Die *Altersvormundschaft* (über Unmündige) kommt vor: wenn der Vater eines Unmündigen gestorben ist, oder wenn besondere Umstände die Verwaltung des Vermögens des Kindes *durch den noch lebenden Vater* nicht zulassen †).

Die *Geschlechtsvormundschaft* (über Weibspersonen, cura *sexus*) ist nicht überall in Deutschland gewöhnlich, daher denn auch die Entscheidung: was für Geschäfte eine Weibsperson mit Zuziehung eines Curators vorzunehmen habe, oder allein gültig vornehmen könne, nur auf den Bestimmungen der Landesgesetze beruht ††).

Die Vormundschaft über *Kranke und Gebrechliche*, oder über *wahn- und blödsinnige Personen*, kann nicht bloss auf Verlangen der dabei interessirten Personen, sondern auch Obrigkeits wegen angeordnet werden.

*) In den *Römischen* Gesetzen war der Unterschied anders. Denn man nannte die Vormundschaft über *Unmündige* im *Römischen* Sinne (§. 144. Anm.) *tutela*, die aber über Mündige in diesem Sinne und über andere Personen, *cura*. — Der Untergebene des Tutors hiess *Pupill*, der des Curators, *Curande.*

**) z. B. wo das Lehnrecht gilt, zu den Lehn- und zu andern Sachen; zu den Angelegenheiten einer Person überhaupt, oder zu einzelnen Geschäften derselben.

***) Die Römischen Gesetze nennen daher tutores *honorarii* (die den verwaltenden zur Aufsicht gesetzt waren), und tutores *notitiae causa dati*, wenn die honorarii in gewissen Angelegenheiten ihre besondere Zustimmung zu geben hatten.

†) z. B. wenn ein Dritter dem Kinde Vermögen zugewendet und ausdrücklich bestimmt hat, dass dem Vater Verwaltung und Niessbrauch des Zugewendeten entzogen seyn solle. *P.*

††) Für Ehefrauen ist der Mann in allen Angelegenheiten, welche nicht ein getheiltes Interesse der Eheleute betreffen, der gesetzlich bestimmte Vormund und heisst daher der *eheliche Vormund.*

Eine Vormundschaft über *Verschwender* setzt voraus, dass die zu bevormundende Person *gerichtlich für einen Verschwender erklärt sey.*

Die Vormundschaft für *Abwesende* kann Statt finden, wenn der Abwesende grossjährig, sein Aufenthalt unbekannt ist und er keinen Bevollmächtigten bestellt hat.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft ist in der Regel *jeder, dem sie aus einem rechtmässigen Grunde angetragen wird, verbunden*, er müsste denn triftige Entschuldigungsgründe haben *).

Die Bestellung eines Vormundes kann auf einem Testamente (tutela *testamentaria*), oder auf einer Vorschrift der Gesetze (tutela *legitima*), oder auf einer Verordnung der Obrigkeit (tutela *dativa*), oder auf Verträgen (tutela *pactitia*) beruhen **).

Allen Schaden, den ein Vormund dem Bevormundeten durch Schuld zuzieht, muss derselbe vergüten.

Gewisse Handlungen, welche auf den Vermögenszustand des Mündels einen wichtigen Einfluss haben, darf der Vormund nur mit Genehmigung der Obrigkeit vollziehen.

§. 168.

II) Von dem Sachenrechte — überhaupt.

Das *Sachenrecht* (jus *rerum*) begreift die *Lehre von den jemanden ohne Beziehung auf eine bestimmte verpflichtete Person an einer Sache möglichen Rechten* (das dingliche Recht §. 30.) in sich. Es unterscheidet sich demnach von dem *Personenrechte* dadurch, dass dieses keine Rechte an Sachen, sondern nur Befugnisse aus persönlichen Eigenschaften zum Gegenstande hat (§. 139 u. f.), so wie von dem *persönlich dinglichen Rechte*, welches besondere Verpflichtungsgründe einer Person voraussetzt, wenn namentlich von Rechten auf Sachen dabei die Rede seyn soll (§. 203 fg.).

In der Sprache der Juristen wird unter *Sache* (res) im weitesten Sinne *alles das* verstanden, *was ein rechtliches Interesse gewährt ohne Subject rechtlicher Verhältnisse zu seyn*, aber im engern und eigentlichen Sinne *alles was Object eines Rechts seyn kann*, *mit Ausschluss und im Gegensatze von Personen.*

Die Bestimmungen des Sachenrechtes beziehen sich sehr genau auf die besonderen Eigenschaften der Sachen. Daher ist Folgendes zu merken.

*) Solcher Entschuldigungsgründe, welche bei den Römern *excusationes* genannt wurden, sind in den Gesetzen mehrere bestimmt, z. B. hohes Alter (70 Jahre), Bekleidung eines höhern obrigkeitlichen Amtes u. s. w.

**) Die letzte kommt in den Römischen Gesetzen nicht vor.

Das *Wesentliche* (die *Substanz*) einer Sache besteht in allen denjenigen Theilen und Eigenschaften derselben, welche bewirken, *dass sie gerade diese Sache ist und keine andere*.

Das *Zufällige* einer Sache besteht in Theilen und Eigenschaften, welche nicht gerade vorhanden seyn müssen, *um sie das seyn zu lassen, wofür sie gelten soll*, sondern nur zu ihrer grössern Brauchbarkeit oder Verschönerung gereichen.

Die wichtigsten Arten der Sachen *) sind:

1) *körperliche* und *unkörperliche* (res *corporales* et *incorporales*). Jene sind wirkliche Sachen, die man *sehen und greifen kann;* unter diesen versteht man Dinge, welche nur *als Sachen gedacht werden*, namentlich Rechte, wie Servituten, Erbschaften, Klagen, in einem gewissen Sinne auch Gattungen und Quantitäten, wiefern es nämlich bei diesen gleich ist, ob man diese oder jene Species davon hat, wenn nur Qualität und Quantität gleich ist **).

2) *bewegliche* und *unbewegliche* (res *mobiles* et *immobiles*), je nachdem sie ihrer Substanz und Form unbeschadet von einem Orte zum andern gebracht werden können, oder nicht. Auch werden in rechtlicher Hinsicht die Pertinenzstücke einer unbeweglichen Sache zu den unbeweglichen Sachen selbst gerechnet.

3) *Haupt-* und *Nebensachen* (res *principales* et *accessoriae*). Jenes sind diejenigen unter mehreren mit einander verbundenen Sachen, *welche den vorzüglichsten Grund in sich enthalten, um dessen willen eine Sache gerade zu diesem oder jenem Zwecke brauchbar wird.* Diese sind diejenigen, welche mit einer Sache in *fortwährende Verbindung* gesetzt worden sind, *ohne dass sie* den *vorzüglichsten Grund* enthalten, *um dessen willen das Ganze* zu irgend einem *Zwecke brauchbar* wird ***).

Eine Sache erhält die Natur eines *Zubehörs*, wenn sie in der *Absicht*, dass sie wirklich bei einer andern seyn und bleiben solle, *angeschafft worden ist* und sich auch *wirklich an derselben befindet* †); desgleichen, wenn sie mit einer

*) Von den *Staats-*, *Kirchen-*, *Gemeinde-*, *befriedeten* oder *heiligen Sachen* u. s. w. wird weiter unten die Rede seyn.

**) z. B. wenn jemanden *ein* Pferd, oder *eine Summe* von 100 Thalern vermacht worden ist. Es wird Pferd und Geldsumme als eine unkörperliche Sache gedacht, weil die Species des Pferdes und des Geldes noch ungewiss ist. — Uebrigens liegt der obigen Eintheilung der Begriff von Sache in der weitesten Bedeutung zum Grunde, die übrigen Eintheilungen betreffen meist bloss die *körperlichen Sachen*.

***) Eine Nebensache kann einen *grössern Werth* als die Hauptsache haben, sie bleibt deshalb immer Nebensache. — Man nennt die Nebensache auch *Zubehör* oder *Pertinenzstücke*.

†) z. B. Schlüssel an einer Thüre. — Nebensachen, welche *in entgegengesetzter Absicht* wieder getrennt sind, erhalten die Natur der *für sich bestehenden*.

andern durch Natur oder Kunst dergestalt verbunden worden ist, dass sie entweder *einen Theil derselben ausmacht* *) oder doch *ohne ihren oder der Hauptsache Schaden*, *nicht wieder abgesondert werden kann* **).

4) *theilbare* und *untheilbare* (res *dividuae* et *individuae*). Die Theilbarkeit und Theilung ist entweder eine *natürliche*, physische, wenn die Theile wirklich gemacht, oder eine künstliche, *juristische*, wobei die Theile bloss gedacht werden; dort sind partes *certae* (reelle), hier partes *indivisae* (intellectuelle Theile) vorhanden, wie wenn Mehrere dieselbe Sache *gemeinschaftlich* besitzen. *Physisch* theilbar sind nur die körperlichen Sachen, wiefern sie ohne ihre Zerstörung in einzelne Theile geschieden werden können, von welchen dann jeder ein für sich bestehendes Ganze ausmacht ***); *juristisch* theilbar sind in der Regel alle, auch die unkörperlichen Sachen, wiewohl es einzelne Rechte giebt, welche durch die Gesetze in jeder oder doch in gewisser Beziehung oder unter gewissen Voraussetzungen auch für juristisch untheilbar erklärt sind †).

5) *vertretbare* oder *unvertretbare* Sachen (res *fungibiles* et *non fungibiles*). Jene sind solche, bei welchen es in der Regel einerlei ist, ob man gerade diese Species oder eine andere von derselben Gattung und Güte hat, diese solche, bei welchen es auf die Species ankommt ††).

§. 169.

Von den verschiedenen Arten des Sachenrechts und vom Besitz.

Die Rechte an Sachen, oder die dinglichen Rechte (*jura in re*), sind so verschieden, so verschieden die Sachen selbst in Rücksicht eines gewissen Eigenthümers sind. Es giebt

*) z. B. die Bäume, und an diesen wiederum die Früchte gelten als Zubehör des Grund und Bodens, auf welchem sie wachsen.

**) z. B. die Gemälde an Decken und Wänden.

***) Die Theilung einer beweglichen Sache wird in der Regel eine Zerstörung derselben mit sich führen, und deshalb nehmen die Römischen Juristen nur bei Immobilien eine physische Theilbarkeit an. *P.*

†) In einem anderen Sinne versteht man unter der juristischen Theilung nicht die Theilung in die Sache selbst, sondern in den durch Verkauf oder Abschätzung ermittelten Geldwerth derselben, und in diesem Sinne ist alles theilbar. *P.*

††) In der Regel gehören zwar zu den vertretbaren alle, welche nach Zahl, Maass oder Gewicht veräussert zu werden pflegen, allein sie können auch je nach Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses, bei welchem sie vorkommen, die Natur nicht vertretbarer Sachen annehmen z. B. Geld ist beim Darlehn fungibel, weil nur eine *gleiche* Summe, beim Verwahrungssvertrag nicht fungibel, weil hier *dieselben* Stücke zurückgegeben werden müssen, welche in Verwahrung genommen waren.

demnach Rechte an *eigenen*, an *fremden* und an solchen Sachen, *welche keinen Eigenthümer mehr haben.* Auf den ersten Fall bezieht sich die Lehre vom *Eigenthume*, auf den zweiten die Lehre von den *Rechten an fremden Sachen* und auf den dritten die Lehre vom *Erbrechte.* Der Rechte an *fremden* Sachen (*jura in re aliena*) giebt es vier, nämlich die *Emphyteusis*, *Superficies*, *Servituten* und das *Pfandrecht*, also im Ganzen 6 *Arten* des dinglichen Rechts (*species juris in re*) überhaupt. Sie begründen sämmtlich eine *rechtliche Herrschaft* über die unterworfene Sache, entweder eine totale, zu allen Zwecken (wie Eigenthum und Erbrecht), oder eine partielle, nur zu gewissen Zwecken (wie die *jura in re aliena*), und können gegen jeden Dritten mit einer *dinglichen Klage* (*in rem actio*) geltend gemacht werden.

Verschieden von diesen dinglichen Rechten, aber doch verwandt mit denselben, namentlich mit dem Eigenthum und enthalten in diesem, ist der *Besitz* d. h. *das blosse Innehaben einer Sache von Seiten einer Person* abgesehen von deren Berechtigung dazu *). Der Eigenthümer hat das *Recht*, der Besitzer die *Macht*, auf die Sache beliebig einzuwirken; jener *darf*, dieser *kann* über die Sache verfügen, und Andere von einer gleichen Verfügung ausschliessen.

In dieser ursprünglichen Bedeutung ist aber der Besitz eine blosse Thatsache (*factum*), kein Recht, ein natürliches, factisches, kein rechtliches Verhältniss der Person zu einer Sache, und heisst deshalb *Naturalbesitz* oder *Detention.*

Den Charakter eines selbstständigen *juristischen* Verhältnisses erhält diese Detention erst dann, wenn der Inhaber zugleich die *Absicht* hat, *die Sache* (ohe Unterschied ob mit oder ohne Grund) *für sich zu behalten*, sie als die seinige zu behandeln (*animus rem sibi habendi*). Dadurch entsteht der *juristische Besitz* (*possessio* schlechthin) mit dem Anspruch auf richterlichen Schutz mittelst *besonderer* persönlicher Rechtsmittel (*interdicta*) gegen jede Störung oder eigenmächtige Entziehung des Besitzes von Seiten Dritter **).

*) Der Besitz hat gleich den dinglichen Rechten eine Sache zu seinem unmittelbaren Gegenstande, er bildet ferner die factische Grundlage für einzelne dingliche Rechte, und führt unter gewissen Voraussetzungen zum Erwerbe derselben. Eben deshalb findet er hier, als Einleitung zu der Lehre von den dinglichen Rechten, seine Stelle. — Die vorzüglichste Abhandlung, welche eine Menge anderer Schriften über denselben Gegenstand von sehr ungleichem Werth hervorgerufen hat, ist Fr. C. v. Savigny, *das Recht des Besitzes*, zuerst Giessen 1803. 6te Aufl. 1837. *P.*

**) Von dem blossen Detentor oder Naturalbesitzer heisst es im Röm. Recht: *tenet*, *in possessione est*, oder geradezu: *non possidet* (er hat keinen *juristischen* Besitz), und wiefern er dabei z. B. als

Das Recht zur Anstellung dieser *Interdicte* *) ist stets mit dem juristischen Besitz verknüpft, und man hat ihn deshalb auch den *Interdictenbesitz* (possessio *ad interdicta*) genannt, zum Unterschiede von dem sogenannten *Usucapionsbesitz* (possessio *ad usucapionem*) als einer zweiten, vollkommnern Art des juristischen Besitzes. Hatte nämlich der Besitzer die Sache aus einem rechtmässigen (an sich zur Eigenthumsübertragung geeigneten) Grunde (*justus titulus*) erworben, und eben daduch die (obwohl irrige) Ueberzeugung (*bona fides*) gewonnen, dass er Eigenthümer derselben geworden sey; so gestatten ihm die Gesetze nicht nur, dieses sein vermeintliches Eigenthum mit einer *dinglichen* Klage gegen jeden *Minderberechtigten* geltend zu machen und diesem die Sache abzufordern, sondern er kann dasselbe auch durch Ersitzung (*usucapio* §. 31 u. 172), d. h. durch den eine bestimmte Zeit lang ununterbrochen fortgesetzten Besitz der Sache, in wirkliches, vollständiges Eigenthum verwandeln **).

Jeder Besitz (er sey juristischer oder bloss natürlicher), dessen Grund die Gesetze billigen, heisst ein *rechtlicher*, im umgekehrten Falle aber ein *unrechtlicher Besitz* (possessio *justa*

Pachter oder Depositor den juristischen Besitz eines Andern (des Verpachters oder Deponenten) anerkennt, *alieno nomine possidet*. — Immer aber ist es der animus rem sibi habendi s. possidendi, welcher über das Daseyn des *juristischen* Besitzes entscheidet, und nicht etwa bedarf es dazu noch eines besonderen Rechtfertigungsgrundes, denn auch der Dieb und Räuber sind juristische Besitzer der gestohlenen und geraubten Sachen, und können sich daher der Interdicte gegen willkührliche Beeinträchtigungen dritter Personen bedienen. *P.*

*) *Interdicta* hiessen ursprünglich *Befehle* des Richters, welche dieser in schleunigen Fällen, und namentlich bei Besitzstreitigkeiten auf Ansuchen des Beschwerdeführers erliess. Sodann aber versteht man darunter die *Besitzklagen* selbst, und diese zerfallen, jenachdem sie auf Schutz eines bloss *geslörten*, oder auf Wiedererlangung eines *verlorenen* Besitzes gerichtet sind, in interdicta *retinendae* und interd. *recuperandae* possessionis. Zwar giebt es noch eine dritte Art, die interdicta *adipiscendae* possessionis, auf Erlangung eines noch gar nicht gehabten Besitzes, allein diese *beziehen* sich nur auf den Besitz, während jene ersteren zugleich rechtliche *Folgen* des Besitzes sind, und daher auch vorzugsweise *possessorische* Interdicte heissen. — Uebrigens gehören die Besitzklagen zu denjenigen, bei welchen ein summarisches, d. h. ein abgekürztes, schnelleres Verfahren stattfindet, als bei anderen gewöhnlichen Prozessen (§. 401.). *P.*

**) Die hier genannten beiden Hauptwirkungen des juristischen Besitzes, nämlich das Recht zu den Interdicten und zur Usucapion, pflegt man das *jus possessionis*, das Recht *aus* dem Besitz zu nennen, womit nicht zu verwechseln ist das *jus possidendi*, das Recht *auf* den Besitz, d. h. das Recht den Besitz einer Sache zu verlangen, was immer nur *Folge* eines andern Rechts z. B. des Eigenthums ist. (§. 173.) *P.*

et *injusta**). Im letzten Falle unterscheidet man (je nachdem der Besitzer die Unrechtmässigkeit seines Besitzgrundes *kannte, oder nicht,*) den *Besitz in gutem* oder *schlechtem Glauben* (*redlicher* oder *unredlicher Besitz*, possessio *bonae* et *malae fidei* **). — Ausserdem nimmt das Römische Recht einen *Quasi-Besitz* (*quasi possessio*) bei gewissen *unkörperlichen* Sachen oder Rechten, nämlich bei Servituten***), so wie einen *erdichteten Besitz* (possessio *ficta*) in solchen Fällen an, wo Jemand zur Strafe für einen dolus *wie ein Besitzer behandelt und verurtheilt wird*, wenn er es schon nicht ist †).

§. 170.

A. Von den Rechten auf *eigne* Sachen (*Eigenthumsrechte*). — Begriff ders.

Das *Eigenthum* oder *Eigenthumsrecht* (*dominium* s. jus *dominii*) ist dasjenige Recht, vermöge dessen man *über die Substanz einer* (körperlichen) *Sache mit Ausschluss aller andern Personen frei verfügen darf.* Die Sache selbst, über die

*) Den *unrechtlichen Grund* eines Besitzes nennt man *vitium possessionis* und bezeichnet ihn nach der Art und Weise, wie der unrechtliche Besitz seinen Anfang genommen hat, mit *vi*, *clam* und *precario*. Und zwar ist der *gewaltsam* (vi) und der *heimlich* (clam) angemasste Besitz gleich von Anfang an ein *fehlerhafter*; wer dagegen *bittweise* auf beliebigen Widerruf (precario) den Besitz erlangte, dessen possessio wird erst dann eine vitiosa, wenn er sich weigert, die Sache zurückzugeben.

**) Dieser Unterschied zwischen einem *bonae* und einem *malae fidei possessor* ist sehr wichtig. Jener hat z. B. bei Zurückgabe der Sache nur die *Substanz* und die *noch vorhandenen* Nutzungen auszuantworten, dieser hingegen muss *alle* Nutzungen erstatten, selbst die, welche er hätte geniessen *können*, wenn er sie schon durch Nachlässigkeit oder sonst *nicht genossen hat*.

***) Besessen werden im eigentlichen Sinne können nur *körperliche* Sachen, weil nur bei ihnen ein physisches Innehaben möglich ist; allein das praktische Bedürfniss führte schon die Römer dahin, die Wirkungen des juristischen Besitzes (Interdicte und Ersitzung) auf gewisse Rechte an fremden Sachen, nämlich auf Servituten zu übertragen, und so entstand neben der *corporis* possessio eine *juris* s. *quasi* possessio, welche dann durch das canonische Recht noch auf eine Menge anderer, den Charakter der Dinglichkeit an sich tragender, und an ein bestimmtes Grundstück, an einen bestimmten Localbezirk gebundener Rechte (Diöcesan-, Parochial-, Zwangs- und Bann-Rechte, Patrimonialgerichtsbarkeit und Privilegien) ausgedehnt worden ist. Für alle diese Rechte gilt der Satz *usus est pro possessione*, d. h. die Ausübung des Rechts vertritt die Stelle der Detention bei körperlichen Sachen, und gleichwie der corporis possessor zu den Interdicten und unter gewissen Voraussetzungen zur Usucapion befugt ist, so kann auch Jeder, der ein solches Recht als ein ihm zustehendes ausübt, nicht nur im Fall einer Störung sich durch eine possessorische Klage schützen, sondern auch durch eine fehlerfreie, die Verjährungszeit hindurch fortgesetzte Ausübung (longa quasi possessione) das Recht selbst erwerben. (§. 179.) *P.*

†) Diesen schreibt man namentlich demjenigen zu, welcher sich aus dem Besitz einer Sache böslicher Weise gesetzt hat, um einem Andern nicht gerecht zu werden (*qui dolo malo possidere desiit*), und demjenigen, der sich arglistig auf eine Klage wegen einer Sache so eingelassen hat, als sey er wirklicher Besitzer (*qui liti se obtulit*).

man auf diese Art verfügen kann, wird ebenfalls *Eigenthum* (*dominium*), und die Person, welcher diess Recht zusteht, *Eigenthümer* (*dominus*) genannt.

Das Charakteristische des Eigenthumsrechtes liegt in der Freiheit zur Verfügung über die *Substanz* der Sache.

Diese Freiheit schliesst, nach den oben (§. 34. Nr. II. u. III.) aufgestellten allgemeinen Regeln, die Befugniss in sich, auch über die *nicht wesentlichen Theile* der Sache zu verfügen und alle *Vortheile* (*Nutzungen*), die sie nur geben kann, davon zu ziehen.

Alle und jede Sachen können *Gegenstand des Eigenthumsrechtes seyn*, die ihrer Natur nach Jemanden einen *ausschliessenden* Gebrauch gewähren können. Zu den Sachen, bei welchen diess nicht der Fall ist, gehören die sogenannten res *communes omnium*, d. h. diejenigen, die zwar Jeder zu gebrauchen die Freiheit hat, wovon aber Niemand ein ausschliessendes Eigenthum *im Ganzen* erwerben kann *).

Ein jeder Staatsbürger kann Eigenthümer (Inhaber des Eigenthumsrechtes) werden, *den die Gesetze nicht von der Erwerbung der einen oder der andern Art des Eigenthumes ausdrücklich ausgeschlossen haben* **) und der nur *die zur Erwerbung nöthige Handlung selbst unternehmen kann* (§. 32).

Im Staate müssen in der Regel alle und jede Sachen *als in Jemandes Eigenthume sich befindend* vermuthet werden, wenn gleich der Eigenthümer nicht bekannt ist.

Zum *Erwerbe* des juristischen Besitzes gehört schon seinem Begriffe nach *zweierlei*: die Verschaffung der *physischen Herrschaft* über die Sache (corpus oder Apprehension), verbunden mit der bestimmten *Absicht der Zueignung* (animus possidendi). Die Apprehension, welche die physische Herrschaft gewähren soll, setzt keineswegs unmittelbares Ergreifen oder Betreten der Sache als nothwendig voraus, sondern es genügt, wenn sich der Erwerber in ein solches Verhältniss zur Sache gesetzt hat, dass er allein und willkührlich auf dieselbe einzuwirken im Stande ist, gleichviel übrigens, ob diess durch einseitige Bemächtigung der Sache (Occupation) ***), oder durch Uebergabe oder Anweisung derselben (traditio) †) von Seiten des bisherigen

*) z. B. die Luft, das fliessende Wasser und das Meer mit seinen Ufern. — Auch können positive Gesetze gewisse Sachen als Gegenstände des Privat-Eigenthums ausgeschlossen haben, z. B. Bergwerke.

**) z. B. Juden, von der Erwerbung des Grundeigenthums; (nach manchen Gesetzen) Nicht-Bauern von dem Eigenthume an Bauergütern u. s. w.

***) Ob die Occupation eine rechtmässige war, wie wenn die Sache zu den herrenlosen gehörte, oder eine unrechtmässige, wie die des Diebes oder Räubers, ist für den Besitz*erwerb* indifferent, wenn sie nur eine vollständige Bemächtigung, mithin, sobald die Sache bisher von einem Andern besessen wurde, zugleich eine Verdrängung dieses letzteren enthält. *P.*

†) Was bei *körperlichen* Sachen die traditio, das ist für den *Quasi-Besitz* die patientia domini, d. h. das Geschehenlassen der Ausübung des Rechts von Seiten des dabei Betheiligten, die sogenannte *quasi traditio*. *P.*

Besitzers geschah. Also nur durch beides zugleich, corpus und animus, wird Besitz erworben *).

Der *Verlust* des Besitzes erfolgt auf dieselbe, nur entgegengesetzte Weise, wie der Erwerb desselben geschehen kann, und da nun dieser letztere auf dem *vereinigten* Daseyn zweier Erfordernisse beruht, so folgt, dass der Besitz verloren gehen muss, nicht bloss wenn *beide* Bedingungen aufhören (corpore et animo simul), z. B. wenn der bisherige Besitzer seine Sache wegwirft, geflissentlich an einem fremden Orte stehen oder liegen lässt (was man *derelictio* nennt), oder sie einem Anderen übergiebt in der Absicht, dass dieser sie als eigne besitzen solle; sondern schon dann, wenn nur die *eine oder* die *andere* Bedingung entschieden wegfällt, also entweder *solo corpore*, sobald nämlich Ereignisse eintreten, vermöge welcher man die aus der Detention gekommene Sache nicht nach Willkühr wieder ergreifen kann **), oder *solo animo*, wenn die Absicht, die Sache ferner als die seinige besitzen zu wollen, bestimmt aufgegeben wird ***).

Uebrigens kann man den Besitz nicht bloss in eigner Person erwerben, ausüben und verlieren, sondern auch *durch Andere* für sich erwerben und ausüben lassen, und ebenso ist dann der Verlust durch einen solchen Stellvertreter möglich.

Auch giebt es einen Besitz *Mehrerer* in Beziehung auf dieselbe Sache (compossessio, Mitbesitz) natürlich nicht in der Art, dass Jeder die Sache ganz, sondern nur so, dass Jeder einen bestimmten idealen Theil derselben besitzt.

§. 171.

Arten des Eigenthumsrechtes.

Das Eigenthumsrecht ist hauptsächlich I) entweder ein *unbeschränktes (freies)*, oder ein *beschränktes* (do-

*) Das corpus oder die Apprehension ohne animus rem sibi habendi verschafft nur natürlichen, keinen juristischen Besitz, während umgekehrt der animus ohne corpus ganz wirkungslos ist, es müsste denn der Naturalbesitz schon vorher Statt gefunden haben, wo es natürlich nur noch des hinzukommenden animus bedarf, um juristischen Besitz zu erwerben, z. B. es erbt oder kauft Jemand das Haus, in welchem er bisher schon zur Miethe wohnte. Die Römer nennen diess *solo animo*, die Neueren *brevi manu* den Besitz erwerben. *P.*

**) Eine bloss zeitweilige Entfernung von der Sache hebt den einmal erworbenen Besitz nicht auf, vielmehr muss dem Besitzer die physische Herrschaft über die Sache durch irgend ein Ereigniss unmöglich gemacht worden seyn, z. B. durch Ueberschwemmung, durch Occupation des Grundstücks von Seiten eines Dritten, wenn man bewegliche Sachen verliert, wenn sie gestohlen werden u. s. w. *P.*

***) Das Aufgeben dieser Absicht kann ausdrücklich erklärt werden, liegt aber auch implicite in der Abschliessung eines Geschäfts, wodurch, unter Vorbehalt der blossen Detention für den bisherigen Besitzer, der juristische Besitz auf einen Andern übergeht, was man *constitutum possessorium* nennt, z. B. es veräussert Jemand seine Sache, bedingt sich aber den ferneren Gebrauch derselben als Miethsmann oder Pächter aus. *P.*

minium *illimitatum* et *limitatum*), je nachdem der Eigenthümer alle und jede Handlungen mit der Substanz vornehmen kann, die nach dem Begriffe von Eigenthum mit ihr vorgenommen werden können, oder nicht; II) *widerrufliches* oder *unwiderrufliches* (dominium *revocabile* et *irrevocabile*), je nachdem es der Abtretende Jemanden auf immer oder nur auf eine gewisse Zeit, oder bis zum Eintritt gewisser Bedingungen zugestanden hat; III) *Alleineigenthum* oder *Miteigenthum* (dominium *solitarium* et *condominium*), je nachdem es Einem allein zusteht, oder mehreren Personen gemeinschaftlich, so, dass jede derselben nur einen idealen Antheil daran hat *).

Zu I. Man nennt das beschränkte und unbeschränkte Eigenthumsrecht auch ein *vollkommnes* und *unvollkommnes* (dominium *plenum* et *minus plenum*). Gewissen Beschränkungen haben schon die *Gesetze* das Eigenthum, namentlich das an Grundstücken, unterworfen, meist zu Gunsten der Nachbarn, welche dadurch vor dem Schaden sicher gestellt werden sollen, der ihnen durch nahes Anpflanzen von Bäumen, Anlegen von Gruben, durch Errichtung neuer und Baufälligkeit alter Gebäude, sowie durch künstliche Wasserableitungen zugehen kann. Ausserdem aber kann das Eigenthum auch durch *Privatwillkühr* sehr verschiedenartig beschränkt werden, und die wichtigsten Beispiele hierzu liefern die jura in re aliena, welche man deshalb auch eigenthumseinschränkende Rechte zu nennen pflegt.

Zu III. Das Miteigenthumsrecht kann [nach Römischen Rechtsbegriffen] nie in einer solchen Befugniss Mehrerer bestehen, dass *Jeder* derselben Eigenthümer der *ganzen Sache* ist. Das Recht, in Betreff der Sache zu verfügen, ist nur *gemeinschaftlich*, und wenn diess Recht nicht mehr auf diese Art ausgeübt werden soll, muss eine *Theilung* der Sache, oder eine *Veräusserung derselben* (*zur Theilung des Kaufpreises*) vor sich gehen. — Nicht zu verwechseln mit diesem condominium, wo Jeder *vollständiger* Eigenthümer seines idealen Antheils ist, noch auch mit dem bloss beschränkten Eigenthum, wobei es nur *einen* Eigenthümer giebt, ist das, seinen *Befugnissen* nach dergestalt *getheilte* Eigenthum (dominium *divisum*), das aus dem einen vollständigen Eigenthum (dominium *plenum*) zwei unvollständige (dominia *minus plena*) ge-

*) Der Verfasser hat hier und in dem Zusatz No. III. nur an das *Römische* Miteigenthum gedacht; allein nach *deutschem* Recht giebt es allerdings ein Eigenthum Mehrerer an derselben *ganzen* Sache ohne Unterscheidung von idealen Antheilen der Einzelnen, ein sog. *dominium plurium in solidum* oder *condominium juris Germanici*, deutsches *Gesammteigenthum*, wobei man sich die condomini als eine moralische Person zu denken hat. *P.*

bildet werden, deren jedes seinen besonderen Inhaber hat, und zwar den einen, welchem als Ertheiler das dominium *directum* (*Obereigenthum*), den andern, welchem als dem damit Beliehenen das dominum *utile* (*Untereigenthum*, *nutzbares Eigenthum*) zusteht. Eine solche Theilung in die rechtliche Herrschaft über dieselbe Sache ist dem Römischen Recht unbekannt, wurde aber von den Glossatoren für mehrere Institute des Germanischen Rechts, welche weniger als Eigenthum aber doch mehr als ein blosses Gebrauchs- und Nutzungsrecht enthalten, namentlich bei dem Lehn (§. 311.), und selbst bei der Römischen Emphyteuse und Superficies (§. 175.) angenommen.

§. 172.

Von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes.

Zu der Erwerbung des Eigenthumsrechtes wird erfordert: I) eine solche Sache, welche überhaupt sowohl, als insbesondere desjenigen Eigenthum seyn kann, der es erwerben will; II) eine Person, welche die zur Erwerbung nöthigen Handlungen unternehmen kann; III) eine rechtmässige Erwerbungsart (acquisitio, modus acquirendi), durch welche eine Sache als Eigenthum in Jemandes Besitz gebracht wird.

Zu I. Es giebt in dem Staate mehrere Sachen, welche in der Regel dem *gewöhnlichen Privat-Verkehr entzogen sind* (res *quae in commercio non sunt*). Dahin gehören (ausser den res communes omnium §. 170.) namentlich gewisse Sachen, welche als ausschliessendes Eigenthum des Staates betrachtet werden (res publicae), z. B. Gold- und Silberbergwerke, Flüsse, Seen, öffentliche Wege und Heerstrassen u. s. w.; ferner die Sachen, bei welchen eine religiöse Beziehung eintritt *), und die, welche ganzen Gemeinden gehören (res *universitatis*).

Zu II. Personen, welche die zur Erwerbung nöthigen Handlungen unternehmen können, nennt man *erwerbfähig*. Diese Fähigkeit hängt theils von der Beschaffenheit der erforderlichen Handlung selbst **), theils von andern persönlichen Eigenschaften ***) ab.

Zu III. In Betreff der Erwerbarten des Eigenthumsrechts kommt im Allgemeinen das in Anwendung, was oben (§. 31.) in

*) *Res divini juris*, welche nach Römischer Ansicht in res *sacrae* (Tempel, Altäre, Kirchen), *religiosae* (Begräbnissplätze) und *sanctae* (*befriedete* Sachen, wie Thore und Mauern der Stadt) zerfallen.

**) z. B. von dem Vermögen, *einwilligen* zu können.

***) z. B. von dem *Stande* bei dem Erwerbe von Stadtgrundstücken.

Beziehung auf die Erwerbung eines Rechtes überhaupt, gesagt worden ist. Sie lassen sich nicht alle aufzählen; indessen sind (abgesehen von den durch den Todesfall eines Andern bedingten Erwerbarten, welche in das Erbrecht §. 187 fg. gehören) als besonders bemerkenswerth folgende auszuzeichnen:

1) Die *Zueignung* oder *Bemächtigung* (occupatio), als die natürlichste und ursprünglichste Erwerbungsart des Eigenthumsrechtes, beruht auf dem Grundsatze, dass jede Sache, die keinen Eigenthümer hat, von demjenigen als Eigenthum *erworben* werde, der sich ihrer *zuerst* bemächtigt, mit der Absicht, sich dieselbe zuzueignen: *res nullius cedit primo occupanti.* — Die Römischen Gesetze sprechen von dieser Erwerbart, vorzüglich in Beziehung auf *wilde Thiere*, auf *leblose* Sachen, welche entweder noch gar keinen Herrn gehabt hatten, oder von ihrem bisherigen Eigenthümer wieder aufgegeben waren (res derelictae), und in Beziehung auf die *den feindlichen Soldaten abgenommenen Sachen.* Es kommen daher der *Thierfang* *), das *Finden* und die *Erbeutung im Kriege* als Arten der Occupation vor. Allein nach heutigem Rechte sind diese Occupations-Arten viel eingeschränkter und zum Theil erst von besonderen Berechtigungen abhängig **), daher denn auch die Römischen Gesetzbestimmungen bei ihnen nicht allgemein zur Anwendung gebracht werden können.

2) Die sogenannte *Accession* oder das Hinzukommen einer Nebensache zu unserer Hauptsache, eine Erwerbart des Eigenthumsrechtes, welche auf dem Grundsatze beruht: *die Nebensache folgt der Hauptsache* (*accessorium sequitur suum principale*). Nach demselben wird der Eigenthümer desjenigen, was als Hauptsache angesehen wird, auch Eigenthümer alles desjenigen, was zu der Hauptsache als Nebensache *hinzukommt.* Die vorzüglichsten Erwerbarten, welche hiervon abhängen, sind:

*) Durch *Jagd*, *Fischerei* und *Vogelfang* (*venatio*, *piscatio*, *aucupium*).

**) Die *Jagd* findet heute zu Tage nur als eine vom Staate verliehene Berechtigung Statt. Man unterscheidet dabei *hohe*, *mittlere* und *niedere* Jagd. Auch das *Fischen* in *öffentlichen* Flüssen setzt eine besondere Berechtigung voraus. — Das *Finden* einer Sache giebt nur erst, wenn sich der Eigenthümer nicht hat ausmitteln lassen, ein wahres Eigenthum, doch giebt die Auffindung einen Verjährungs-Titel gegen den Eigenthümer. *Schätze* (oder die seit undenklichen Zeiten versteckt gewesenen beweglichen Sachen, deren vorigen Eigenthümer man nicht kennt,) gehören *nicht dem Finder*, sondern dem *Eigenthümer der Sache* (des Grundstückes), wo der Schatz verborgen war. Der zufällige Finder hat nur nach Befinden auf einen gewissen Theil desselben Anspruch. — *Eroberte Sachen*, die dem Feinde wieder abgenommen, oder von demselben erworben worden sind, kann der Eigenthümer in der Regel gegen Erstattung des deshalb Statt gefundenen Kostenaufwandes zurückfordern.

a) der *An- und Zuwachs* (*accessio* im engern Sinne), d. i. jede *Vermehrung einer Sache durch organische Erzeugungen* *) *oder äussere Zufälle* **);

b) die *Verbindung einer Sache mit einer andern* (*adjunctio*) so, dass zwei verschiedenen Eigenthümern zugehörende Sachen in eine solche Vereinigung mit einander gebracht werden, dass sie zwar fest zusammenhängen, aber doch unterschieden werden können ***);

c) die *Vermischung fester* oder *flüssiger Sachen* (*commixtio*, *confusio*), welche *verschiedenen* Eigenthümern zugehören.

3) Die *Umformung* (*specificatio*) oder die Verarbeitung eines ganz oder doch theilweise fremden Stoffes zu einer neuen Species, z. B. das Verfertigen von Meubeln aus fremdem Holz, eines Gewandes aus fremdem Garn, eines Geschirrs aus fremdem Metall in der Absicht, sich das neue Product zuzueignen. Hierdurch erwirbt der Specificant allemal Eigenthum, sobald er theils fremden theils eignen Stoff dazu verwendete, während er, wenn er bloss fremden Stoff verarbeitete, nur dann Eigenthümer wird, wenn sich die Sache nicht auf ihre vorige Gestalt zurückbringen lässt.

Uebrigens ist in den bisher unter Nr. 2. b. u. c. und Nr. 3. genannten Fällen, wo Jemand auf Kosten eines Andern Eigenthum erwirbt, dem Verlierenden in der Regel ein Anspruch auf Entschädigung wegen seines unfreiwilligen Verlustes zugestanden.

4) Der *Erwerb der Früchte* von Seiten eines *Nichteigenthümers* der Hauptsache geschieht entweder durch *Einsammeln* derselben (*fructuum perceptio*), wenn nämlich der Erwerber ein vom Eigenthümer abgeleitetes Recht auf die Früchte hatte, wie z. B. der Pächter, oder schon durch die blosse *Trennung*

*) Der Eigenthümer eines Grundstückes erwirbt z. B. die auf demselben durch Säen und Pflanzen gewonnenen Früchte; der Eigenthümer eines Thieres, die von demselben gezeugten Jungen u. s. w.

**) Namentlich 1) wenn ein Fluss nach und nach *mehr Sand an das Grundstück anspühlt* (*alluvio*); oder 2) ein Stück Land *auf einmal gewaltsam ansetzt* (*avulsio*); oder 3) wenn sich *in einem Flusse eine Insel bildet* (*insula in flumine nata*); oder 4) wenn *ein Fluss sein Bett verlässt* und dadurch ein trocknes Stück Land gebildet wird (*alvei mutatio*).

***) Dahin gehört: 1) das *Einweben* oder *Sticken* (*intextura*), 2) das *Anschweissen* (*adferrumnatio*) 3) das *Bemalen* (*pictura*), wobei das Gemälde, das *Beschreiben* (*scriptura*), wobei umgekehrt das Material als die Hauptsache gilt, ferner das *Bauen* (inaedificatio), *Säen* (satio) und *Pflanzen* (plantatio), wobei stets der Eigenthümer des Grundes und Bodens auch das Eigenthum an dem Gebäude, der Saat und den Pflanzen erwirbt. War die Verbindung nur eine äusserliche, leicht lösbare, wie bei dem *Anleimen*, *Anlöthen*, *Anweben* und *Einfassen* (inclusio), so kann der Verlierende auf Trennung und

von der Hauptsache (*separatio*), wenn er sich für den Eigenthümer der letzteren hielt. Nur muss ein solcher bonae fidei possessor, wenn er nachher vom wahren Eigenthümer belangt wird, mit der Hauptsache auch die *noch vorhandenen* Früchte herausgeben, insoweit er nicht durch Ersitzung (usucapio) d. h. durch 3jährigen Besitz derselben unwiderrufliches Eigenthum daran erworben hatte (S. unt. Nr. 6.).

5) Die *Uebergabe* (*traditio*) d. h. hier die Uebertragung des Besitzes einer Sache auf einen Anderen in der Absicht, dem Empfänger Eigenthum daran zu verschaffen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so musste nicht bloss der Tradent dispositionsfähiger Eigenthümer, oder wenigstens zur Veräusserung der Sache befugt seyn, z. B. als Pfandgläubiger, sondern es muss auch eine justa causa traditionis d. h. irgend ein äusserer Umstand vorliegen, aus welchem sich die nothwendige Absicht der beiden Interessenten, Eigenthum geben und haben zu wollen, juristisch genügend erklärt, sey diess nun ein eigentliches Rechtsgeschäft, wie Kauf, Tausch u. s. w., oder irgend eine jener Absicht entsprechende Handlung oder Aeusserung.

6) Die *Ersitzung* (usucapio s. longi temporis capio) d. h. diejenige Erwerbart, wodurch Jemand das Eigenthum einer Sache aus dem Grunde erlangt, weil er dieselbe eine bestimmte Zeit hindurch als die seinige besessen hat. Sie ist eine Art der *erwerbenden* Verjährung (praescriptio *acquisitiva* §. 31. a. E.), und setzt voraus *) den die Verjährungszeit (tempus) hindurch ununterbrochen fortgesetzten Besitz (continua possessio) einer fremden, der Ersitzung überhaupt fähigen **) Sache (res habilis), welche der Besitzer aus einem rechtmässigen, an sich zur Eigenthumsübertragung geeigneten, Grunde (justo titulo) erworben, und eben dadurch die Ueberzeugung (bona fides) ***) gewonnen hatte, dass er sofort Eigenthümer geworden sey, obwohl diess wegen irgend eines ihm unbekannten Mangels nicht der Fall gewesen war †).

Wiedererlangung des Seinigen klagen, ebenso bei der alluvio und plantatio, so lange das Stück Land oder die Pflanze noch nicht Wurzel gefasst hat.

*) Man hat die Erfordernisse der Usucapion in folgenden Memorialvers zu bringen versucht:
Res habilis, titulusque fides, possessio, tempus. *P.*

**) Schlechthin unfähig sind nur die dem Privat-Verkehr und Eigenthum absolut entzogenen Sachen, die res divini juris und communes. *P.*

***) Das Römische Recht verlangt diese bona fides nur bei dem Anfange des Besitzes, nach canonischem Recht aber muss sie die ganze Verjährungszeit hindurch fortgedauert haben. *P.*

†) Ein solcher Mangel ist z. B. vorhanden, wenn die Sache von einem Nichteigenthümer, oder doch von einem nicht zur Veräusserung Berechtigten tradirt oder derelinquirt worden war. *P.*

Wird dem Usucapienten der Besitz wider seinen Willen entzogen, so hat eine solche *Unterbrechung* (*usurpatio*) zugleich Aufhebung der bisherigen Ersitzung zur Folge, dagegen schadet ein rechtmässiger Uebergang des Besitzes von dem Einen auf den Andern nichts, vielmehr tritt hier eine *accessio temporis* ein, d. h. der Nachfolger kann sich die Besitzzeit seines Vorgängers zu Gute rechnen, sobald der letztere nur selbst bona fide besessen hatte.

Die zur Vollendung der Usucapion erforderliche *Dauer des Besitzes* (tempus) ist verschieden, und man unterscheidet mit Rücksicht hierauf eine *ordentliche* und eine *ausserordentliche* Eigenthumsverjährung (praescriptio acquisitiva *ordinaria* und *extraordinaria* s. *longissimi temporis*). Regelmässig nämlich beträgt sie bei beweglichen Sachen 3, bei Grundstücken aber 10, oder, wenn beide Interessenten (der Verjährende und der, gegen den die Verjährung gerichtet ist) in verschiedenen Provinzen wohnen, 20 Jahre. Nur *ausnahmsweise* ist dazu ein Besitz von 30 und in einigen Fällen sogar von 40 Jahren erforderlich. Diess gilt *theils* für alle Sachen, wenn entweder der gutgläubige Besitzer derselben keinen Erwerbs-Titel nachweisen kann, oder wenn sie, z. B. als früher einmal gestohlene oder mit Gewalt in Besitz genommene, mit einem die ordentliche Ersitzung hindernden Fehler behaftet waren, *theils* nur für Sachen gewisser besonders begünstigter Eigenthümer, z. B. des Regenten, der Kirche *).

§. 173.

Von den Wirkungen des Eigenthumsrechtes.

Das Eigenthumsrecht wirkt I) das *Recht zum Besitz* (jus *possidendi*), oder das Recht, eine Sache immer so in seiner Gewalt zu haben, um das *physische Vermögen, über die Sache zu verfügen,* stets ausüben zu können (§. 169.), II) das *Nutzungsrecht*, oder das *Recht, die Sache zu dem Zwecke anzuwenden, zu dem sie bestimmt seyn kann* (jus *utendi*) und *die Früchte und sonstigen Vortheile zu ziehen, welche aus einer Sache entstehen* (jus *fruendi*), und III) das Recht des *Verbrauches und der Veräusserung* (jus *consumendi* et *alienandi*), d. h. das *Recht, eine*

*) Ausser dieser ordentlichen und ausserordentlichen Ersitzung giebt es noch eine sog. *unvordenkliche* Verjährung (praescriptio *immemorialis* s. *indefinita*), vermöge welcher bei demjenigen, der sich erweislich über Menschengedenken hinaus im Besitz einer Sache oder in Ausübung eines Rechts befunden hat, angenommen wird, dass er auf rechtmässige Weise dazu gekommen sey. Sie dient zur Aushülfe besonders für solche Fälle, auf welche wegen des dabei obwaltenden staatsrechtlichen Interesses die praescriptio *definita* (von 3 bis 40 Jahren) keine Anwendung leidet. P.

Sache bis auf nichts abzunutzen und zu vernichten, oder *das Eigenthum auf dieselbe ganz oder zum Theil auf einen Andern zu übertragen.*

In allen diesen Rechten liegt allerdings eine *Unbeschränktheit* und *Ausschliesslichkeit*, jene nämlich, in so fern sie besonders den Verbrauch und die Vernichtung der Sache zulassen, diese, in so fern sie die Befugniss geben, jeden Andern von dem Gebrauche und der Benutzung der Sache abzuhalten, selbst wenn der Eigenthümer auch gar keinen Nachtheil davon haben sollte. Allein eine *völlige Unbeschränktheit* des Eigenthumsrechtes, oder ein *in jeder Hinsicht freies* Eigenthum, kann es *im Staate nicht geben**). Es kann vielmehr *Unbeschränktheit* des Eigenthumsrechtes im Staate nur in so weit Statt finden, *als diess die Staatsverhältnisse*, *oder das allgemeine Beste zulassen.* Darauf gründet sich die Beschränkung des Eigenthümers auf ein Gebahren mit seinem Eigenthume, welches dem Allgemeinen keinen Schaden bringt**), desgleichen die Verbindlichkeit desselben, bei Anwendung des Eigenthumes in verschiedener Hinsicht den Vortheil des Allgemeinen zu berücksichtigen ***).

In dem mit dem Eigenthumsrechte verbundenen *Rechte auf den Besitz* ist ausser den sonst davon abhängenden Befugnissen (§. 169.) auch die Berechtigung, seine Sache *von jedem Inhaber* und zwar unentgeltlich *zurückzufordern* (*rei vindicatio*) begriffen.

Das *Nutzungsrecht*, so fern es sich auf den Gebrauch oder die Anwendung der Sache bezieht, begreift die Befugniss in sich, *der Sache ihre besondere Bestimmung zu geben.* Es kann jedoch diese Befugniss nach dem Vorhergehenden nur in so fern *unbeschränkt* gedacht werden, als die gewählte Bestimmung *keinen Einfluss auf die Rechte Anderer oder des Allgemeinen hat.* Hat sie einen solchen Einfluss, so hängt auch ihre Zulässigkeit davon ab, ob sie diese Rechte nicht auf die eine oder die andere Art verletze †).

*) Diess folgt schon aus dem Wesen einer bürgerlichen Verbindung, welche bei jeder Berechtigung die Berücksichtigung des Einflusses derselben auf das Ganze erfordert.

**) Daher darf z. B. Niemand sein Haus abbrennen, oder es, wenn es den Einsturz droht, stehen lassen.

***) Daher die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Grundstücke nach *staatswirthschaftlichen* Rücksichten (z. B. in Betreff der Holz-Cultur, wegen der Huthung u. s. w.), oder wegen der *Annehmlichkeit*, *die es für das Allgemeine hat*, bei dem Verbote der Erker und der Dachtraufen an den Häusern u. dergl. m.

†) Der Eigenthümer eines Stückes Land z. B., über welches Andere ihren Weg zu einem Orte haben, dürfte dasselbe nicht zu einem *eingeschlossenen Garten* machen und dadurch den Weg aufheben.

Die *Früchte* (*fructus*) einer Sache können eigentlich nur solche Dinge genannt werden, welche *aus einer Sache erzeugt werden.* Allein im juristischen Sinne begreift man *jeden Vortheil darunter, den man ausser dem Gebrauche einer Sache selbst zieht.* Jene Art von Früchten nennt man *natürliche* (fructus *naturales*), diese *bürgerliche* (fructus *civiles*). Zu jenen gehören alle körperliche organische Erzeugungen *), zu diesen insbesondere die für den einem Andern gestatteten Gebrauch der Sache bedungenen Vortheile, wie Pacht- und Miethsgelder, Zinsen u. s. w. **).

Das *Verbrauchs-* und *Veräusserungsrecht* kann insbesondere bei gerichtlich *erklärten Verschwendern* (prodigi) als eingeschränkt vorkommen.

Unter der *Veräusserung* (*alienatio*) im weiteren Sinne versteht man nicht bloss die Uebertragung des Eigenthumsrechtes auf einen Andern durch Verkauf oder Schenkung, sondern auch jede Uebertragung oder Einräumung eines Rechtes auf die Sache, wodurch das Recht der Verfügung über die Substanz beschränkt wird, wie bei der Verpfändung, Gestattung einer Servitut u. s. w. und jede Verzichtleistung auf eine mit dem Eigenthumsrechte verbundene Befugniss.

§. 174.

Von der Beendigung des Eigenthumsrechtes.

Das Eigenthumsrecht hört entweder *mit* oder *wider* den Willen des Berechtigten auf. *Ersteres* geschieht I) durch *Veräusserung* (*alienatio* im eng. Sinne) d. h. Uebertragung desselben auf einen Anderen, II) durch *freiwilliges Aufgeben* ohne Uebertragung auf einen Andern (*derelictio*), *letzteres* dagegen III) durch den *Untergang der Sache*, IV) wenn eingefangene *wilde* Thiere uns entlaufen oder *zahmgemachte* die Gewohnheit des Wiederkehrens ablegen, V) bei

*) Man theilt sie, je nachdem die Erzeugung eine Kunst oder Mühe voraussetzt, in *bloss natürliche* und *künstliche* (fructus *mere naturales* et *industriales*). — So lange solche Früchte *noch nicht von der Hauptsache getrennt* sind, heissen sie *hängende* (*pendentes*), nach erfolgter Trennung aber *getrennte* (*separati*), oder, wenn diese schon in die Gewalt der Erwerbenden gebracht sind, *gesammelte* (*percepti*), und wenn sie diess wenigstens bei mehrerer Aufmerksamkeit hätten *werden können*, *vernachlässigte* (*percipiendi*).

**) Bei dieser Art von Früchten braucht man, je nachdem die Zeit ihrer Leistung oder Zahlung erst *eingetreten*, oder diese *schon geschehen* ist, die Benennung *gefällige*, oder *betagte* und *erhabene*. — Auch bei ihnen spricht man von den *vernachlässigten*.
Die Eintheilung der Früchte in *noch vorhandene* und *verzehrte* (*extantes* et *consumti*) ergiebt sich von selbst.

dem *temporären* (auf eine gewisse Zeit) oder *auf Widerruf* erworbenen Eigenthum, durch den Ablauf der Zeit oder Eintritt des Umstandes, welcher zum Widerruf berechtigt, und VI) überhaupt so oft als ein Anderer wider den Willen des bisherigen Eigenthümers an dessen Sache z. B. durch Accession, Specification oder Usucapion Eigenthum erwirbt.

Zu III. Untergang einer Sache heisst Verfall derselben in einen solchen *Zustand*, welcher sie *zu dem Zwecke, zu dem sie vorhanden war, ganz untauglich macht* *).

Dabei kann möglicher Weise das frühere Eigenthum von selbst wieder aufleben, wenn nämlich die Sache vom Untergange wiederhergestellt wird, z. B. der Fluss das neugebildete Bett wieder verlässt.

Zu IV. In diesem Falle geht *ausnahmsweise* mit dem *Besitze* zugleich auch das *Eigenthum* verloren.

Der *Tod eines Eigenthümers* hebt übrigens im Staate das Eigenthumsrecht nicht auf, weil hier die *Erben* an dessen Stelle treten.

B. Von den Rechten an *fremden* Sachen.

§. 175.

I) Von der *Emphyteusis* und *Superficies.*

Unter den dinglichen Rechten an fremden Sachen (jura in re aliena §. 169.) sind die beiden in der Ueberschrift dieses §. genannten diejenigen, welche wegen der sehr ausgedehnten Befugnisse, die sie ihrem Inhaber gewähren, dem Eigenthum am nächsten kommen, und welche man deshalb auch in Deutschland die längste Zeit für Arten des (unvollständigen) Eigenthums unter dem Namen *dominium utile* halten zu müssen glaubte (§. 171. a. E.). — I) Die *Emphyteusis* oder das *jus emphyteuticum* (von ἐμφυτεύω, bebauen, cultiviren) ist das dingliche Recht an einem fremden Grundstück, vermöge dessen man das letztere nicht nur vollständig gebrauchen und benutzen, sondern auch über die Substanz desselben in soweit disponiren kann, als darin keine Verschlechterung im Ganzen enthalten ist **). Die Natur dieses Rechts, als eines blossen jus in re aliena, durch welches das fremde Eigenthum nur eingeschränkt wird, zeigt sich nun aber theils

*) Das Eigenthumsrecht auf die sonst noch als brauchbar *übrigbleibenden* Theile der Sache wird natürlich hierdurch nicht betroffen.

**) Der Eigenthümer, der diess Recht einräumt, heisst *dominus emphyteuseos*, derjenige, dem es eingeräumt wird, *emphyteuta*, und die Sache selbst, die es betrifft, *ager vectigalis* s. *emphyteuticarius.*

in der Verbindlichkeit des Emphyteuta, das Grundstück *nicht zu deterioriren* und alljährlich oder zu andern bestimmten Zeiten einen bestimmten *Grundzins* (canon s. vectigal) an den dominus emphyteuseos zu entrichten, theils darin, dass die Accessionen nur *als Theile* der emphyteusis betrachtet werden, dass der Emphyteuta in Rücksicht des auf dem Grundstücke gefundenen Schatzes nur *als Finder* berechtigt ist und im Falle der Veräusserung des Grundstückes dem dominus emphyteuseos ein *Vorkaufsrecht* (jus *protimiseos*) zuzugestehen hat, diesem auch im Falle der Uebertragung der Sache auf einen Andern *) eine gewisse *Abgabe* (bestehend in dem 50. Theile des Kaufpreises oder Geldwerthes) entrichtet werden muss. Alle übrige Nutzungs- und Proprietätsrechte kommen dem Emphyteuta zu, und namentlich hat derselbe auch zur Verfolgung seines Rechts gegen jeden Dritten, selbst gegen den dominus emphyteuseos, eine der rei vindicatio (§. 173.) nachgebildete dingliche Klage (utilis in rem actio), wogegen er aber auch alle auf dem Grundstück ruhende Lasten und öffentliche Abgaben entrichten muss. — II) Das *Platzrecht* (*jus superficiarium*) ist das Jemanden an einem (von ihm) auf fremdem Grund und Boden *errichteten Gebäude oder sonst einer mit demselben fest verbundenen Sache* gegen Entrichtung einer Abgabe (*solarium*, *Grund*- oder *Bodenzins*) zustehende dingliche Recht **), welches dem Inhaber alle Benutzungs- und Dispositions-Befugnisse eines Emphyteuta gewährt, während seine Verbindlichkeiten nur darin bestehen, dass er das solarium entrichten, und alle auf der Superficies haftende Lasten und öffentlichen Abgaben tragen muss. Heutzutage kommt emphyteusis und superficies so ganz, wie sie im Texte beschrieben worden sind, nicht mehr vor. Doch giebt es in den deutschen *Erbzinsgütern* ziemlich ähnliche Institute. Ob und wie weit aber bei ihnen die Bestimmungen der Römischen Gesetze anwendbar sind, lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Landesgesetzen entscheiden.

§. 176.

2) Von den *Gerechtigkeiten*. — Begriff.

Gerechtigkeiten (im weitern Sinne) sind solche *Befugnisse, vermöge welcher gewisse Personen zu eines Andern* Vor-

*) Sie geschehe durch Schenkung, Vermächtniss, Tausch oder Verkauf.

**) Das auf dem fremden Boden errichtete Gebäude u. s. w. heisst *superficies* oder *superficium*, der Urheber oder der Besitzer desselben *superficiarius*, und der Eigenthümer *dominus superficiei*.

theile etwas thun oder unterlassen müssen. Sie sind entweder *Gerechtigkeiten schlechthin*, wenn sie in einem *Handeln* zu eines Andern Vortheile bestehen, oder *Dienstbarkeiten* (*servitutes*), wenn sie ein dingliches Recht enthalten, vermöge dessen Jemand auf seiner Sache zum Vortheil eines Andern etwas *dulden oder unterlassen muss* (*pati aut non facere*), was er ausserdem vermöge seines Eigenthumsrechts zu dulden oder zu unterlassen nicht verbunden seyn würde.

Die *Gerechtigkeiten schlechthin* gehören nicht hierher, weil hier bloss von den Rechten auf *fremde* Sachen die Rede seyn kann, diese Gerechtigkeiten aber auf solche Sachen keine Beziehung haben. Sie gehen alle dahin, dass Jemand die Besitzer gewisser Güter oder Einwohner eines Ortes zu gewissen Handlungen zu *zwingen* befugt ist, die sie sonst nach der natürlichen Freiheit zu leisten nicht verbunden sind, z. B. das Bier aus einer Brauerei oder Schenke zu nehmen (*Bierzwang*), das Getreide in einer Mühle mahlen zu lassen (*Mühlenzwang*), u. s. w. *)

§. 177.

Von den *Dienstbarkeiten* insbesondere.

Das Charakteristische der *Dienstbarkeiten* oder *Servituten* besteht darin, dass der Eigenthümer der *dienstbaren* Sache (res *serviens*) dabei *nicht zu einem Handeln*, sondern einzig nur zu einem *Dulden* oder *Nichtthun* verbunden ist. Sie lassen sich nur an *fremden* Sachen denken **) und geben ein *dingliches* Recht auf die Sache, können also gegen jeden Besitzer derselben geltend gemacht werden.

Mit dem im Texte aufgestellten Grundsatze stehen die Fälle nicht im Widerspruche, wo sich der Eigenthümer eines Grundstükkes *besonders verbindlich* gemacht hat, etwas zum Vortheile seines Nachbarn *zu thun*, denn diess begründet kein *dingliches* Recht, sondern bloss eine *persönliche* Verbindlichkeit.

Da die Dienstbarkeit eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthumes enthält, so kann sie nie *vermuthet* werden, auch ist die Bestellung derselben immer *streng* auszulegen, so, dass sie also im Zweifel genau auf das Nothdürftige beschränkt wird, was die Dienstbarkeit ihrem Wesen nach enthält.

*) Sie waren den *Römern* ganz unbekannt und beruhen daher bloss auf *deutschen* Gesetzen. Wegen des Zwanges oder *Bannes*, der damit verbunden war, werden sie auch *Bannrechte* (jura *bannaria*) genannt.

**) *Res propria nemini servit.*

§. 178.

Von den verschiedenen Arten der Dienstbarkeiten.

Die Dienstbarkeiten können entweder zum Vortheil einer gewissen bestimmten *Person* oder einer *Sache* bestellt seyn. Im ersten Falle sind sie servitutes *personales*, im zweiten *reales*. Je nachdem sie für den Besitzer einer Sache die Verbindlichkeit etwas zu *dulden*, oder *nicht zu thun* hervorbringen, heissen sie servitutes *affirmativae* oder *negativae*. Manche Dienstbarkeiten sind ununterbrochen *für jede Zeit* eingeräumt und sie heissen dann servitutes *continuae*; ist aber ihre Ausübung nur *auf gewisse Zeiten* beschränkt, so werden sie *servitutes discontinuae* genannt.

Zu den I) *persönlichen* Servituten gehören

1) der *Niessbrauch* (*ususfructus*, servitus *utendi fruendi*). Er begreift das Recht, alle und jede Nutzungen sich zueignen zu dürfen, welche der Substanz der Sache unbeschadet davon gezogen werden können*);
2) das *Gebrauchsrecht* (*usus* oder servitus *utendi*). Es besteht in dem Rechte, eine Sache zu dem Zwecke zu gebrauchen, zu welchem sie bestimmt ist**);
3) das *Recht der Wohnung* in einem fremden Hause (*habitatio*, serv. *habitationis*) erstreckt sich bloss auf die zur Wohnung eingerichteten und die dazu gehörenden Theile eines Hauses***).

Zu den II) *Real-Dienstbarkeiten* oder *Grundgerechtigkeiten* (servitus *reales*) werden insbesondere folgende gerechnet †):

*) Der Berechtigte heisst *Niessbraucher* (*fructuarius* oder *usufructuarius*), die Sache selbst, res *fructuaria*. Der Berechtigte muss aber alle auf der Sache haftende Lasten und Abgaben, so wie alle zur Erwerbung der Nutzungen nöthige Beschwerden übernehmen, und nach Beendigung seines Rechts, welche spätestens mit seinem Tode eintritt, die Sachen selbst an den Eigenthümer (dominus proprietatis) zurückgeben.

**) Die Benutzung der *Früchte* gehört also nicht mit dazu, der Vortheil des blossen Gebrauchs müsste denn zu unbedeutend seyn, wo dem Berechtigten (*usuarius*) auch das *frui* zu seinem und der Seinigen Bedarf gestattet ist.

***) Nach den Römischen Gesetzen machten die operae *servorum* et *animalium* eine vierte Art der persönlichen Servituten aus, und sie bestand in dem Rechte, fremde *Sclaven* und *Thiere* zu benutzen. Die operae animalium können auch heutzutage noch vorkommen.

†) Sie werden in servitutes *urbanae* und *rusticae* eingetheilt, je nachdem sie ein *Gebäude* (es mag in der Stadt oder auf dem Lande liegen) oder eine *andere Sache*, z. B. Aecker, Felder, Wiesen oder leere Plätze betreffen. — Bei den Beal-Servituten kommen

1) das ***Trag-*** und ***Lastrecht*** (servitus *oneris ferendi*), oder das Recht, ein Gebäude oder Mauer auf dem Gebäude oder der Mauer des Nachbars ruhen zu lassen*);
2) das ***Trammrecht*** (servitus *tigni immittendi*), oder das Recht, einen Balken, oder sonst einen hervorragenden Theil eines Gebäudes, dem Gebäude des Nachbars *einzuschieben*;
3) das Recht, einen Theil eines Gebäudes (*Wetterdach* oder *Erker*) *über* das Grundstück eines Andern *überragen* zu lassen (serv. *protegendi* et *projiciendi*);
4) das ***Traufrecht*** (serv. *stillicidii*), oder das Recht, nach welchem man entweder a) das Wasser von einem Gebäude auf des Nachbars Grundstück laufen lassen darf (serv. stillicidii *recipiendi* vel *immittendi, avertendi*), oder b) verlangen kann, dass der Nachbar das Regenwasser auf das berechtigte Grundstück fallen lassen muss (serv. stillicidii *non recipiendi*);
5) das Recht des ***Ausgusses*** (serv. *cloacae*), oder das Recht, unreines Wasser auf des Nachbars Grundstück leiten zu dürfen;
6) die ***Baugerechtigkeit***, welche entweder a) das Recht höher zu bauen, als es die zum Vortheil der Nachbarn gegebenen Gesetze erlauben (serv. *altius tollendi*), oder b) das Recht enthält, den Nachbarn zu verhindern, so hoch zu bauen, als es die Gesetze erlauben (serv. *altius non tollendi*);
7) das ***Lichtrecht*** (serv. *luminum* s. *fenestrarum*), oder das Recht, in einer fremden Wand Fenster zu haben. Im Fall sich das Recht darauf bezieht, dass der Nachbar den Fenstern durch Aufführung eines Gebäudes oder durch andere Anlagen kein Licht benehme, so heisst diess serv. *ne luminibus officiatur*;
8) das ***Recht der Aussicht***, oder das Recht, eine Aussicht auf das Grundstück des Nachbars frei zu haben (serv. *prospectus* et *ne prospectui officiatur*);
9) das ***Wegerecht***, welches entweder a) aus dem Rechte, über ein fremdes Grundstück *gehen* (und *reiten*) zu dürfen (***Fusssteig***, serv. *itineris*), oder b) aus dem Rechte, Vieh über dasselbe zu treiben (***Durchtrieb***, serv. *actus*), oder c) aus dem Rechte, über ein fremdes Grundstück fahren zu dürfen (***Fahrrecht***, serv. *viae*) besteht**);

zwei Grundstücke in Betracht, das *dienstbare* und das, *zu dessen Gunsten das Recht bestellt ist* (praedium *serviens* und *dominans*).

*) Diese Servitut macht in so fern eine Ausnahme von der Regel, dass der Herr der dienstbaren Sache zu einem *Handeln* nicht verpflichtet sey, als er das Gebäude oder die Mauer, welche die Last zu tragen hat, *bessern* muss, *damit sie trage*. — Er ist aber nicht verbunden, das *Aufruhende* während der Besserung *zu unterstützen.*

**) Die letzte dieser Servituten begreift das Recht der zweiten und diese wieder das Recht der ersten *mit in sich.*

10) die *Wassergerechtigkeit:* sie kann enthalten a) das *Wasserleitungsrecht* in Kanälen oder Röhren, aus Teichen und Brunnen u. s. w. durch eines Andern Grundstück (serv. *aquaeductus*), ferner b) das *Wasserschöpfungsrecht* (serv. aqua*haustus*), womit die Befugniss, das Grundstück des Andern deshalb zu betreten, verbunden ist, und c) das *Tränkrecht* (serv. *pecoris ad aquam adpulsus*);

11) die *Hut-* und *Weidegerechtigkeit* (serv. *pascendi*) ist das Recht, auf einem fremden Grundstücke Vieh weiden zu lassen;

12) mehrere Arten von *Waldgerechtigkeiten*, z. B. der *Holz-* und *Eichellese*, der *Mastung*, des *Laub-* und *Streue-Sammelns* u. s. w.

§. 179.

Von der Erwerbung der Dienstbarkeiten.

Die *Erwerbung* der Dienstbarkeiten oder Servituten geschieht im Ganzen eben so, wie die Erwerbung anderer dinglicher Rechte, namentlich I) durch *Verträge* und durch *letztwillige Verordnung des Eigenthümers der Sache*, II) durch die *Verjährung*, welche hier *longa quasi possessio* heisst, und in der langjährigen, in Beziehung auf den Eigenthümer der dienstbaren Sache fehlerfreien, und in der Ueberzeugung eines zustehenden Rechts vorgenommenen Ausübung der Servitut besteht (§. 169. S. 159 f. Nott. * und **), III) durch *Bestimmungen der Gesetze.*

Zu I. Die Erwerbung der Dienstbarkeit durch Bewilligung des Eigenthümers hängt von der Berechtigung des letztern zur Veräusserung ab. Es kann daher z. B. keine Servitut auf Grundstücken, die sich im Gesammteigenthume befinden, ohne Zustimmung der *Miteigenthümer*, oder überhaupt auf einem Grundstücke bewilligt werden, wenn dadurch einer bereits vorhandenen Servitut *Abbruch* geschehen könnte.

Zu II. Die Verjährungszeit betrug nach Römischen Gesetzen 10 oder 20 Jahre, oder, im Fall die mit der Servitut zu belastende Sache zu den von der *ordentlichen* Ersitzung ausgenommenen gehörte (§. 172. Nr. 6.), 30 oder 40 Jahre. Heutzutage wird nach Landesgesetzen und dem Gerichtsbrauche eine Zeit von 30 Jahren verlangt.

Zu III. Hierher gehört im Grunde nur der *Niessbrauch*, der in mehreren Fällen auf unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift beruht, und deshalb ususfructus *legalis* heisst, jedoch nehmen manche auch *Legalservituten* in einem weiteren Sinne an, indem sie darunter zugleich die mancherlei gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes bei einem Grundstücke zum Vortheil eines Andern zu verstehen pflegen, z. B. rücksichtlich der Beobachtung eines ge-

wissen Zwischenraumes von des Nachbars Grundstück bei Anpflanzung der Bäume oder Anlegung einer Mistgrube; in Ansehung des natürlichen Abflusses des Wassers u. s. w. (§. 171. Anm. I.)

§. 180.

Von den Wirkungen der Dienstgerechtigkeiten.

Die Dienstgerechtigkeiten enthalten für den Berechtigten nur die Befugniss, die in dem Wesen der Dienstbarkeit gegründeten Vortheile *zu ziehen*. Von dem Eigenthümer der dienstbaren Sache kann deshalb weiter nichts verlangt werden, als dass er nur dem Berechtigten kein *Hinderniss* dabei in den Weg lege. Namentlich ist jener*) zur Ausbesserung des zur Ausübung der Servitut nöthigen Werkes nicht verbunden. Für den Berechtigten gilt die Regel, dass er die Gerechtigkeit so auszuüben habe, wie sie der dienstbaren Sache den wenigsten Schaden bringt, und (bei Realservituten) dass er seine Befugniss nicht über die Bedürfnisse seines Grundstückes ausdehne. Auch muss er dem Eigenthümer in der Regel in Fällen, wo es mit dem Wesen der Dienstbarkeit vereinbar ist, den *Mitgebrauch* der Befugniss gestatten. Dagegen kann er sein dingliches Recht gegen Jeden, der ihm dasselbe bestreitet, oder ihn bei dessen Ausübung stört, mit einer dinglichen Klage, welche *confessoria actio* oder auch *vindicatio servitutis* heisst, geltend machen.

Specielle Grundsätze in Betreff der Dienstbarkeiten ergeben sich noch aus dem Begriffe und Wesen der einzelnen Arten derselben.

§. 181.

Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten.

Die Dienstbarkeiten *erlöschen* ausser wegen allgemeiner Ursachen des Rechtsverlustes**) I) durch den Anfall der herrschenden und dienstbaren Sache an *eine* Person (*confusio* oder *consolidatio*)***), II) (bei *persönlichen* Dienstbar-

*) Die Ausnahme bei der servitus *oneris ferendi* (§. 177.) abgerechnet.

**) also z. B. wegen des *Unterganges* der *dienenden* Sache (nur lebt bei *Real*servituten, im Fall einer Wiederherstellung der Sache, auch die Servitut wieder auf, und dasselbe gilt, wenn das praedium *dominans* nach seinem Untergange wiederhergestellt wurde); oder wegen freiwilligen Aufgebens der Servitut von Seiten des Berechtigten. *P.*

***) Denn die Servitut ist ein Recht an einer *fremden* Sache, und muss mithin erlöschen, sobald das Eigenthum und die Servitut ein und denselben Inhaber bekommt, weil man an seiner *eigenen* Sache

keiten) durch den *Tod des Berechtigten*, III) durch *Verjährung*, d. h. hier durch Nichtausübung der Servitut die gesetzlich bestimmte Zeit hindurch. Nur diejenigen Servituten, welche eine besondere Vorrichtung nöthig machen, durch welche sie sich gewissermassen selbst ausüben, (z. B. die servitus aquaeductus, tigni immittendi u. s. w.), erlöschen nicht schon durch die blosse Nichtausübung (solo non usu) von Seiten des Berechtigten, sondern es muss noch eine Beseitigung jener auf der dienstbaren Sache befindlichen Vorrichtung hinzukommen, und der Eigenthümer seine Sache in dieser veränderten Gestalt die Verjährungszeit hindurch besessen haben *). Die für diese *erlöschende* Verjährung vorgeschriebene *Zeit* beträgt übrigens 10 und beziehungsweise (s. §. 172. Nr. 6.) 20 Jahre, jedoch wird bei solchen Servituten, welche nur in längeren Zwischenräumen ausgeübt werden dürfen (servitutes discontinuae), diese Zeit verdoppelt.

Bei der Erlöschung der *persönlichen* Dienstbarkeiten kommt insbesondere die Frage über die Rechte und Verbindlichkeiten des Berechtigten und dessen Erben in Rücksicht der dem Eigenthümer zurückzustellenden Sache zur Sprache. Das Hauptsächlichste davon ist, dass die Sache dem Eigenthümer nur in dem Zustande zurückzustellen ist, in dem sie sich nach einem *ordnungsmässigen Gebrauche* befinden kann. Die bereits *percipirten* natürlichen Früchte fallen den Erben des Berechtigten zu, in Rücksicht der nicht percipirten aber können sie nur eine Vergütung für den darauf gemachten Aufwand (Saatkosten u. dergl.) machen. Die nicht percipirten *bürgerlichen* Früchte können bei der Zurückgabe nur in so weit verlangt werden, als der Nutzen, dessen Surrogat sie sind, schon vor der Zeit der Zurückgabe gezogen worden ist. Ausserdem können nur die *gefällig gewordenen* Früchte von dem Abtretenden gefordert werden.

§. 182.

II) Von dem Pfandrechte. — Begriff.

Das *Pfandrecht* oder *Unterpfandsrecht* (*pignus* s. jus *pignoris*) ist das *zur Sicherheit einer Forderung an einer fremden Sache eingeräumte Recht, sich im Falle der*

so wenig eine Servitut als eine Emphyteusis, Superficies oder ein Pfandrecht haben kann. *Consolidatio* heisst diese Art der Erlöschung insbesondere bei dem Niessbrauch, wenn der Usufructuar das Eigenthum der res fructuaria erwirbt. *P.*

*) Die Römer nennen diess *usucapio libertatis*, weil hierdurch (abgesehen von der Nichtausübung der Servitut von Seiten des Berechtigten) zugleich die *Freiheit* der bisher dienstbaren Sache ersessen wird. *P.*

Nichtbefriedigung aus der Substanz dieser Sache bezahlt zu machen *). Die Einräumung dieses Rechtes geschieht entweder *mit* oder *ohne Uebergabe* der verpfändeten Sache an den Berechtigten und heisst im ersten Falle *Pfand schlechthin*, oder *Faustpfand* (*pignus* im engern Sinne), im letzteren aber *Hypothek* (*hypotheca*). Für beide gelten im Wesentlichen *gleiche* Grundsätze.

Die Gegenstände des Pfandrechtes, oder die Pfänder selbst, sind gewöhnlich *Sachen, welche kein Geld sind* und nur erst durch Veräusserung in Geld umgesetzt werden müssen. Eine Ausnahme davon tritt bei der *durch Erlegung einer Geldsumme zur Sicherung eines Berechtigten geleisteten Caution* (auch *Vorstand*) ein. Eine solche Caution hat dieselben Eigenschaften, welche gewöhnliche Pfänder haben, weshalb sie auch *cautio pignoratitia* genannt wird.

Der *Pfandberechtigte* wird, — da die Forderung, weswegen ein Pfand gegeben wird, meist immer eine Schuldforderung ist, — *Pfandgläubiger* (*creditor pignoratitius* oder *hypothecarius*) **), der *Verpflichtete* aber, der die Sache dem Pfandnexus unterworfen hat, *Verpfänder*, und wiefern er (wie gewöhnlich) zugleich der Schuldner jenes Ersteren war, *Pfandschuldner* genannt ***).

§. 183.

Arten des Pfandrechts.

Das Pfandrecht kann entweder ein *generelles* oder *specielles* seyn. Ein *specielles* (pignus *speciale*) ist dasjenige, welches sich auf *eine* oder auch auf *mehrere, aber einzeln bestimmte* Sachen bezieht. Ein *generelles* Pfandrecht

*) Das Pfandrecht unterscheidet sich von den übrigen jura in re hauptsächlich dadurch, dass es 1) ein bloss *accessorisches* Recht ist, indem es ohne eine Forderung als das *Hauptrecht*, zu dessen Sicherung es dient, nicht entstehen, und nach dessen Erlöschen in der Regel auch nicht weiter bestehen kann; 2) dadurch, dass es zwar gewöhnlich, aber doch nicht immer als dingliches, mit einer actio in rem gegen jeden Besitzer des Pfandobjects verfolgbares Recht erscheint, und zwar dann nicht, wenn nicht eine Sache oder ein Sachenrecht (z. B. eine Servitut), sondern ebenfalls eine *Forderung* (nomen), also ein *persönliches* Recht verpfändet wurde. In diesem Falle nimmt auch das Pfandrecht (pignus nominis) die Natur eines persönlichen Rechts an, indem hier der Gläubiger, wenn er von seinem Schuldner nicht befriedigt wird, sich nur an denjenigen halten kann, gegen den die verpfändete Forderung gerichtet ist. *P.*

**) Gläubiger, welchen kein Pfandrecht zusteht, heissen *chirographarii*.

***) Bestellt Jemand ein Pfand für eine *fremde* Schuld, so sind Verpfänder und Pfandschuldner zwei verschiedene Personen. *P.*

(pignus *generale*) ist es, wenn es entweder eine gewisse *Gattung* von Sachen (z. B. das bewegliche oder unbewegliche Vermögen) oder ein *gesammtes Vermögen*, oder einen in einer gewissen Beziehung als *ein juristisches Ganzes* betrachteten Theil des Vermögens (eine *universitas rerum*, z. B. eine Bibliothek, ein Waarenlager, eine Heerde u. s. w.) betrifft *).

Diese Eintheilung bestimmt zugleich den *Umfang* des Pfandrechts. Das generelle nämlich erstreckt sich auch auf die erst *nach der Verpfändung hinzugekommenen* Sachen, das specielle hingegen ist auf die *individuellen* Sachen, welche als Gegenstand des Pfandrechts ausdrücklich angegeben worden, beschränkt.

Eine generelle Verpfändung wird in der Regel auf die zur Unterhaltung des Pfandschuldners unmittelbar dienenden Sachen (das Haus- und Handwerksgeräthe, Betten und Kleidungsstücke) sowie auf alles, wobei eine besondere Affection eintritt, nicht erstreckt.

§. 184.

Von der Entstehung und Bestellung des Pfandrechts.

Ein Pfandrecht kann entstehen I) aus der *Verfügung des Eigenthümers* (durch Vertrag oder letztwillige Verordnung), II) aus der *Anordnung des Richters* und III) aus der *Bestimmung des Gesetzes*. Im ersten Falle heisst es ein *freiwilliges* (*voluntarium*), im zweiten ein *gerichtliches* (*judiciale*) und im dritten ein *gesetzliches* oder *stillschweigendes* (*legale* s. tacitum). Bei dem freiwilligen Pfandrechte in Beziehung auf *unbewegliche* Sachen muss heutzutage eine *gerichtliche Bestätigung* (also *förmliche Bestellung*) dazu kommen.

Zu I. Die Verpfändung einer Sache ist eine Art der Veräusserung derselben (§. 174.). Es setzt also ihre Gültigkeit alles

*) In einer andern und dem neuesten Römischen Recht wohl entsprechenderen Bedeutung versteht man unter *generale* pignus generalis hypotheca) nur das Pfandrecht am *ganzen* Vermögen, und unter *speciale* jedes andere, welches nicht am ganzen Vermögen, sondern entweder an *einzelnen* Sachen oder an einem *Inbegriff solcher*, die schon die Sprache als ein zusammengehöriges Ganzes bezeichnet, z. B. eine Bibliothek, Heerde u. s. w. Statt findet. Ist eine solche universitas rerum ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke nach einer steten Ab- und Zunahme unterworfen, wie z. B. das offene Waarenlager eines Kaufmanns, so tritt das Eigenthümliche ein, dass der Anspruch des Pfandgläubigers auf die zur Zeit der *Geltendmachung* seines Rechts noch vorhandenen Vorräthe beschränkt ist, indem das Pfandrecht an allen bis dahin veräusserten Stücken erlöscht, aber auch an allen neuangeschafften Vorräthen von selbst begründet wird. In jedem andern Falle haftet das Pfandrecht an der verpfändeten Sache, geht auf jeden dritten Besitzer derselben mit über,

voraus, was die Veräusserung einer Sache erfordert, namentlich also, dass die Sache überhaupt veräusserlich sey und von dem Verpfänder veräussert werden könne*) u. s. w.

Zu II. Ein *gerichtliches* Pfandrecht wird durch die *Einweisung* des Klägers in das Vermögen des Schuldners (*inmissio* oder *missio creditoris in bona debitoris*) und durch die *gerichtliche Beschlagnehmung* der vom Kläger zum Gegenstande seiner Befriedigung angegebenen Sachen bewirkt.

Zu III. In Ansehung des *gesetzlichen* Pfandrechts, oder eigentlich Hypothekenrechts, kommt es heutzutage hauptsächlich auf die darüber vorhandenen Landesgesetze an, durch welche die Römischen grosse Veränderungen erlitten haben. Es giebt übrigens ein (mit dem Rechte der Priorität vor andern Gläubigern) *privilegirtes* und *nicht privilegirtes* und ein *generelles* und *specielles* gesetzliches Pfandrecht. Zu dem generellen gehört z. B. das Pfandrecht 1) des *Fiscus* wegen der rückständigen Abgaben der Unterthanen und wegen der Forderungen an seine Verwalter, 2) der *Ehefrau* an dem Vermögen des Mannes wegen ihres Eigenthumes, 3) der *Kinder* an dem Vermögen ihres Vaters, der das ihnen von mütterlicher Seite zugefallene Vermögen verwaltet, 4) der *Unmündigen* und *Pflegbefohlnen* an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren u. s. w.; Beispiele eines gesetzlich speciellen Pfandrechts sind das Pfandrecht derjenigen, welche *zu Wiederherstellung eines Hauses* Geld dargeliehen haben an dem Hause; der Unmündigen und Pflegbefohlnen an der *mit ihrem Gelde erkauften Sache* u. s. w.

Die gerichtliche Bestätigung oder Bestellung einer Hypothek geschieht von derjenigen Behörde, *unter welche das Grundstück gehört.* Diese Bestätigung wird auch *Consens* genannt.

§. 185.

Wirkungen des Pfandrechts.

Das Pfandrecht hebt das Eigenthum**) *des Verpfänders* an der verpfändeten Sache nicht auf, daher bleibt ihm nach wie vor das Recht, die Sache zu *benutzen* und die *Früchte davon zu ziehen,* so wie das Recht der *Veräusse-*

und kann daher auch gegen diesen mit der (dinglichen) Pfandklage (actio pignoratitia s. hypothecaria) verfolgt werden. *P.*

*) Ein Pfandrecht, das Jemand einem Andern auf eine *fremde* Sache einräumt, wird gültig, (oder es convalescirt, wie man sagt,) wenn der Verpfänder in der Folge Eigenthümer der Sache geworden ist.

**) War der Verpfänder zur Zeit der Pfandbestellung zwar nicht Eigenthümer, wohl aber *Usucapionsbesitzer*, so kann er die *angefangene* Ersitzung auch während der Besitzzeit des Faustpfandgläubigers (auf welchen bloss der Interdictenbesitz übergeht §. 169.) fortsetzen und vollenden. *P.*

rung *) der Sache, geschehe diess nun durch Uebertragung des Eigenthums auf einen Dritten, oder durch Belastung der Sache mit einer Servitut oder mit einem weiteren Pfandrechte, sofern nur der Pfandgläubiger dabei sicher gestellt bleibt, oder befriedigt wird. Der *Faustpfandgläubiger* erhält den juristischen *Besitz des Pfandes* und kann die Zurückgabe desselben nicht nur bis zur gänzlichen Tilgung der Pfandschuld, sondern auch dann noch dem Schuldner (oder dessen Erben) vorenthalten (*jus retinendi pignus*), wenn er an diesen noch anderweite Forderungen hatte, für welche ihm gar kein Pfandrecht bestellt war. Das wichtigste Recht eines *jeden* Pfandgläubigers aber besteht in dem Verkaufe des Pfandes (*jus distrahendi pignus*), sobald er vom Schuldner keine Bezahlung erlangen kann, um sich aus dem Kaufgelde selbst bezahlt zu machen. Die Rechte des Pfandgläubigers erstrecken sich übrigens nicht bloss auf die *Hauptsache*, sondern auch auf deren *Zubehör*, selbst auf das nachher *hinzugekommene;* auch stehen sie ihm nicht bloss wegen der *Hauptschuld*, sondern auch wegen der *versprochenen Zinsen* und *Verzugszinsen*, so wie wegen der *auf die Sache gewandten nothwendigen Auslagen*, wegen der *Processkosten* und der etwa bedungenen *Conventionalstrafe* zu.

Hierbei ist insbesondere noch Folgendes zu bemerken:

1) Das *Gebrauchsrecht* des Verpfänders kann der Natur der Sache nach nur bei Hypotheken bestehen bleiben;
2) Das Recht, die *Früchte einer verpfändeten Sache zu ziehen*, kann dem Pfandgläubiger statt der Zinsen übertragen werden **);
3) Mit dem Besitze des Faustpfandes ist die Verbindlichkeit, für dessen Erhaltung Sorge zu tragen, verknüpft;
4) Das Recht, das Faustpfand zu verkaufen, kann dem Gläubiger selbst durch einen Vertrag nicht entzogen werden. Dagegen gilt aber auch der Vertrag nicht, nach welchem dem Gläubiger das Pfand im Fall unterbleibender Zahlung *ohne Verkauf* eigenthümlich *zufallen soll* ***);
5) Der Faustpfand-Gläubiger darf, wenn es ihm nicht ausdrücklich gestattet seyn sollte, *nicht sofort nach Ablauf des*

*) Denn das Pfandrecht bleibt an der Sache haften, und geht also auf den neuen Eigenthümer mit über. (S. §. 183. Not. *) *P.*

**) Ein solcher Vertrag heisst *antichresis* (pactum *antichreticum*). Er kann aber dem Gläubiger nicht mehr Genuss dabei zugestehen, als die gesetzlichen Zinsen betragen, es müsste denn der Mehrbetrag *auf das Capital* abgerechnet werden

***) Dieser Vertrag heisst *lex commissoria* oder *pactum commissorium*, und ist verboten, um wucherische Bedrückungen armer Schuldner zu verhüten.

Zahlungstermines verkaufen. Er muss vielmehr, wenn gar nichts bestimmt ist, *zwei* Jahre Nachsicht geben; wenn aber der Nichtverkauf bedungen seyn sollte, kann er erst nach *dreimaliger* Aufforderung des Schuldners zur Zahlung der schuldigen Summe zum Verkaufe schreiten.

6) Wird durch den Verkauf des Pfandes mehr gewonnen, als die Forderung beträgt, so muss dieses *Mehr* (*hyperocha*) dem Schuldner zurückgestellt werden. Im Gegentheil bleibt dieser dem Gläubiger wegen des Fehlenden nach wie vor verpflichtet.

7) Bei einem gerichtlich bestellten Pfandrechte kann der Verkauf wider Willen des Eigenthümers nur gerichtlich geschehen.

8) Wenn — wie bei Grundstücken der Fall seyn kann — *Mehrere* ein Pfandrecht an einer und derselben Sache haben, so geht das *privilegirte Pfandrecht dem nicht privilegirten*, und unter den Pfandrechten gleicher Art das *ältere* den *späteren* vor.

§. 186.

Erlöschung des Pfandrechtes.

Ausser wegen der allgemeinen Gründe, welche das Aufhören eines Rechtes bewirken (§. 35.), kann ein Pfandrecht erlöschen: I) *wegen vollständiger Tilgung der Schuld*, für welche das Pfand haftete; II) wegen der *Annahme einer andern Art von Sicherstellung* (z. B. durch Bürgen); III) wegen des *Unterganges der Sache;* IV) wegen *Beendigung des Rechtes des Pfandgebers auf die Sache;* V) *wenn das Eigenthum an der verpfändeten Sache und das bisherige Pfandrecht daran in der nämlichen Person zusammentreffen* (*confusio*), und VI) *wenn der Pfandgläubiger die Sache ordnungsmässig verkauft*, wodurch nicht bloss sein eignes Pfandrecht, sondern auch das der ihm nachstehenden Gläubiger aufhört, indem der Käufer freies Eigenthum daran erlangt.

Das *theilweise* Erlöschen einer Forderung hebt das Pfandrecht nicht auch theilweise auf, sondern dieses bleibt in seinem ganzen Umfange bestehen.

Die Annahme einer andern Art von Sicherstellung hängt lediglich von der Einwilligung des Pfandberechtigten ab.

Die Einwilligung des Gläubigers in die anderweite Verpfändung der Sache hebt das Pfandrecht unbedingt *nicht* auf, sondern giebt nur dem zweiten Pfandgläubiger ein *Vorzugsrecht*.

So lange eine Sache noch nicht ganz und für immer untergegangen ist, bleibt auch das Pfandrecht *noch bestehen*. Auch *lebt* das Pfandrecht mit der Wiederherstellung der Sache, z. B. des abgebrannten Hauses, *in seinem ganzen Umfange wieder auf*.

§. 187.

C. Von den Rechten an Sachen, die keinen Eigenthümer mehr haben. — *Erbrecht.* Begriff und Wesen desselben.

Erbrecht (jus hereditarium) im *objectiven* Sinne ist die Lehre von den Schicksalen der Rechtsverhältnisse eines Menschen bei seinem Tode, im *subjectiven* Sinne das Recht auf die Beerbung eines Verstorbenen, oder das Recht, sich den Nachlass eines Verstorbenen (oder gerichtlich für todt Erklärten) anzueignen. Unter *Nachlass, Verlassenschaft* oder *Erbschaft* (hereditas, bona s. patrimonium defuncti) hat man sich aber das gesammte active sowohl als passive Vermögen, den *Inbegriff* aller *übertragbaren* *) (d. h. nicht streng an die Persönlichkeit geknüpften und eben deshalb mit dieser nicht zugleich erlöschenden) Rechte *und* Verbindlichkeiten eines Verstorbenen zu denken, welcher als ein *juristisches Ganzes* den Gegenstand der Beerbung (successio in *universum* jus, quod defunctus habuit) für einen Ueberlebenden ausmacht. Also nicht bloss die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten, nicht bloss die Forderungen, sondern auch die Schulden des Verstorbenen, und zwar alle diese nicht als Einzelnheiten, sondern als eine collective Einheit, gehen auf den *Erben* im wahren Sinne des Wortes über. Ein Erbrecht kann daher nur *mit der gleichzeitigen Verpflichtung, die Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu erfüllen,* gedacht werden. Der Verstorbene, von dessen Verlassenschaft die Rede ist, heisst *Erblasser* (*defunctus*), und die Person, welcher ein Recht auf die Verlassenschaft zusteht, *Erbe* (*heres*).

Mit dem Tode eines Menschen erlöschen an und für sich auch seine Rechte **). Denn nur einem *lebenden* vernünftigen Wesen können Rechte zustehen (§. 15.). Dasselbe gilt von seinen Verbindlichkeiten ***).

*) *Nicht übertragbar* sind alle diejenigen Rechtsverhältnisse eines Menschen, welche so wesentlich zu dessen Person gehören, dass sie mit ihr bestehen und untergehen, also auch nicht vererbt werden können. Man pflegt sie eben deshalb *höchstpersönliche* zu nennen, und es gehören dahin vorzugsweise die amtlichen und die Verhältnisse des reinen Personenrechts (§. 139 fg. Ehe, väterliche Gewalt und Vormundschaft), aber auch persönliche Privilegien, persönliche Servituten, die Rechte aus gewissen Verträgen und gewisse Klagen, welche ausnahmsweise an die Person geknüpft sind, und die Verbindlichkeit zur Erleidung einer verwirkten Strafe, sofern diess nicht eine rein vermögensrechtliche ist. *P.*

**) Daher können auch die zu seinem Vermögen gehörenden Sachen als solche gedacht werden, *die keinen Eigenthümer mehr haben.*

***) Man beschäftigte sich sonst sehr viel mit der Frage: ob das sogenannte natürliche Privatrecht ein *Erbrecht* und das Recht, eine

Aber in der bürgerlichen Gesellschaft, oder in dem Staate, können diese Grundsätze nicht gelten. Denn ein Aufhören der Rechte und der Verbindlichkeiten *mit dem Tode* würde das Rechtsverhältniss des Menschen *im Leben* selbst stören und beschränken, weil dadurch die Möglichkeit der Rechtsverfolgung nur auf das Leben des in ein Rechtsverhältniss getretenen Menschen beschränkt und alles Vertrauen auf künftige Rechtsgewährung (welches doch die Eingehung eines Rechtsverhältnisses voraussetzt) aufgehoben werden würde*). Wenn also auch streng genommen die *Besitzer der Rechte* und *Eigenthümer* aufhören können, so müssen doch im Staate ihre Rechte und Verbindlichkeiten als nach ihrem Tode *fortdauernd* angenommen werden. Daher das *Erbrecht*, welches also bestimmten Personen den Eintritt in die Rechte eines Verstorbenen**) unter der Bedingung gestattet, dass sie zugleich auch die Verbindlichkeiten derselben erfüllen.

Den Eintritt in ein Erbrecht nennt man *Erbfolge* (*successio*).

Eine Verlassenschaft wird als ein *juristisches Ganzes* (als eine *universitas*) gedacht. Daher wird auch das Erbrecht *im juristischen Sinne* als ein Recht auf *die ganze Verlassenschaft* oder wenigstens auf einen solchen Theil davon gedacht, *welcher nur durch eine Beziehung auf das Ganze, ohne eine nähere Bezeichnung der Gegenstände oder Stücke, bestimmt wird,* z. B. die Hälfte, ein Drittheil, Sechstheil u. s. w. Nur Erben *dieser* Art werden *Erben im juristischen Sinne* (successores *universales* s. heredes) genannt, aber auch nur diese treten *als Repräsentanten* des Verstorbenen ein und nehmen zugleich die Verpflichtung auf sich, die Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu erfüllen***). An-

testamentarische Verfügung zu treffen, verstatte, oder die Verlassenschaft, als *herrenlose* Sache, der Zueignung Preis gebe? Vergl. *Tieftrunk*, philos. Untersuchungen üb. das Privat- und öffentliche Recht Th. I. S. 460 u. f.

*) Bei einem auf das Leben eines Menschen beschränkten Vermögensrechte könnte kein Interesse am Vermögen selbst Statt finden, aller Erwerbsfleiss und Sparsamkeit würde aufhören, die Zueignung entstandener Verlassenschaften aber den Friedenszustand im Staate immerwährend gefährden.

**) Bei den wegen ihres Verschollenseyns für verstorben *erklärten* Personen kommen gleiche Grundsätze zur Anwendung. (§. 146.)

***) Es ist dabei gleichviel, ob nur *Einer* der Erbe des Verstorbenen (in dem angegebenen Sinne) ist, oder ob es *Mehrere* sind. Sie übernehmen, wenn auch gleich *pro rata*, doch als Erben die *Gesammtheit* des hinterlassenen Vermögens.

Ein *einzelner* Erbe heisst im *gemeinen* Sprachgebrauche *Universalerbe* (*heres ex asse*). Giebt es aber deren Mehrere, so sind sie *Miterben* (*coheredes*, *heredes ex parte*). *As* hiess eigentlich ein Pfund. Die Römischen Juristen brauchten aber auch dieses Wort zur Bezeichnung eines *vollständigen Ganzen*, insbesondere zur Bezeichnung der ganzen Erbmasse. Jedes *Zwölftheil* da-

dere Successoren, welchen nur *einzelne Stücke der Verlassenschaft*, *gewisse Summen Geldes* u. s. w. zufallen, werden *Vermächtnissnehmer*, *Legatare*, *Singular-Successoren* (*legatarii*, successores *singulares*,) genannt und haben nur in so weit die Schulden des Erblassers mit zu vertreten, in wie weit diese auf der Sache, die sie erhalten, selbst haften *).

Erben, welche unmittelbar nach dem Tode des Erblassers an dessen Stelle treten, heissen *directe* Erben (heredes *directi*), diejenigen aber, auf welche die Erbschaft erst nach Abgang eines Zwischenerben übergeht, werden *fideicommissarische* Erben (heredes *fideicommissarii*) genannt **).

§. 188.

Von der Erbfähigkeit.

Die *Erbfähigkeit* (*Successions-Fähigkeit*) hängt zunächst von der *Fähigkeit Vermögen zu erwerben, überhaupt* ab. Ueberdiess kommt es auf den Grund der Entstehung des Erbrechtes an, indem der Erbe die Eigenschaften besitzen muss, die der *Erbvertrag*, das *Testament*, oder das *Gesetz zur Uebertragung der Rechte eines Verstorbenen auf ihn, voraussetzt*.

Die Römischen Gesetze erklärten Nicht-Römer, gewisse Arten von Ketzern und die Apostaten, die Söhne der Hochverräther, zu einer Capitalstrafe (die Leben, Freiheit, oder Bürgerrecht entzieht) verurtheilte Personen und unerlaubte Gemeinheiten für unfähig zur Erbschaft ***).

Die deutschen Landesgesetze erkennen die Fremden so gut wie die Einheimischen als erbfähig an, stellen hier und da in Rücksicht der übrigen der angeführten Unfähigkeitsfälle Modificationen

von hiess *uncia*, zwei Zwölftheile *sextans*, drei Zwölftheile oder der 4te Theil des Ganzen *quadrans*, vier Zwölftheile oder der dritte Theil von 12 *triens*, fünf Theile *quincunx*, sechs Zwölftheile, oder die Hälfte, *semis*, sieben *septunx* (septem unciae), acht *bes*, neun *dodrans* (oder 2 Drittheile), zehn *decunx* (decem unciae oder *dextans*) und eilf *deunx* (demta est una uncia).

*) Der Erbtheil, den sie bekommen, heisst *Vermächtniss* oder *Legat*.

**) Der Zwischenerbe, welchem eine Erbschaft *vor* einem Andern zugeschrieben wird, heisst heres *fiduciarius*.

***) Verschieden von der *Unfähigkeit* sind die Fälle, wo dem Erben sein Erbrecht wegen *Unwürdigkeit* abgesprochen wird, worüber in den Pandecten sowohl (Libr. XXXIV. Tit. 9.) als in dem Codex (Libr. VI. Tit 35.) eigne Titel: *de his quae ut indignis auferuntur*, und *de his*, *quibus ut indignis hereditates auferuntur*, enthalten sind.

fest und bestimmen noch andere Umstände, deren Daseyn Jemanden unfähig zur Erbschaft machen kann *).

§. 189.

Entstehung des Erbrechtes.

Ein Erbrecht kann theils I) durch *Verträge*, theils II) durch *einseitige Verordnungen des Erblassers*, theils endlich III) durch *Verordnungen der Gesetze* begründet werden. Die Feststellung eines Erbrechtes bei der ersten und zweiten Art ist in so fern beschränkt, als die Gesetze gewissen Personen ein *absolutes* Erbrecht zugeschrieben haben, das ihnen durch Vertrag oder einseitige Verordnung des Erblassers nicht entzogen werden kann.

Es giebt demnach eine dreifache Art der Erbfolge: I) eine *vertragsmässige* (successio *pactitia*, durch *Erbverträge*, pacta *successoria*), II) eine *testamentarische* (successio *testamentaria* durch *letztwillige Verordnung*, *Testament*, *testamentum*) und III) eine *gesetzliche* oder *Intestat-Erbfolge* (successio *legitima* s. ab intestato).

Hierbei hat man drei Verschiedenheiten der Römischen Gesetee zu bemerken.

1) Die Römischen Gesetze liessen keine *Erbverträge* zu**), es gelten diese aber nach deutschen Gesetzen.

2) Nach Römischen Gesetzen konnten *beide Arten* der Erbfolge bei *demselben* Nachlasse nicht *neben einander* bestehen, sondern es trat entweder die testamentarische oder die durch Gesetze begründete Succession ein, indem Niemand nur *über einen Theil* seiner Verlassenschaft verfügen und dadurch bewirken konnte, dass der übrige Theil den gesetzlichen Erben zufalle. Darauf bezog sich die Regel: *nemo pro parte testatus, pro parte ab intestato decedere potest****), von welcher jedoch einige Ausnahmen zugelassen wurden †). In mehreren deutschen

*) z. B. wenn Jemand, um sich der Militärpflichtigkeit zu entziehen, ausgetreten ist. — Auch kommen hier mehrere Unfähigkeitserklärungen wegen *Unwürdigkeit* vor, z. B. derjenigen, die sich eines schweren Verbrechens an dem Erblasser schuldig gemacht, die den Erblasser zu einem Testamente genöthigt, oder betrügerischer Weise dazu verleitet, die ein Testament unterdrückt haben u. s. w.

**) Eine (scheinbare) Ausnahme fand in Rücksicht der von Soldaten im Felde geschlossenen Erbverträge Statt. L. 19. C. de pact.

***) L. 7. D. de R. J. (50. 17.). Siehe über diesen Römischen Grundsatz *Thibaut* civilist. Abhandlungen Nr. V. *Eduard Gans*, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Berlin 1825. II. Bd. S. 451 f. und *Mühlenbruch* im Glückschen Commentar Bd. 40. S. 142 f.

†) Namentlich bei den im Felde von Militärpersonen gemachten Testamenten. Vergl. L. 15. §. ult. und L. 24. D. de inoff. test. (5. 2.) §. 5. J. de hered. inst. (2. 14.).

Landesgesetzen ist diese Regel verlassen worden, so dass also Jemand über einen Theil seines Nachlasses Vertrag abschliessen, über einen andern testamentarisch verfügen und das Uebrige dem gesetzlichen Erben überlassen kann *).

3) Bei den Römern beruhte die Erbfolge theils auf dem *Civilrechte*, theils auf dem *prätorischen Edicte*. Nur die auf jenem beruhende Erbschaft hiess *hereditas*; die Erbschaft, die sich auf dieses gründete, ward *bonorum possessio*, und der dazu Berufene *bonorum possessor* genannt. Diese Lehre hat aber heutzutage ihren praktischen Werth verloren.

Die gesetzliche Erbfolge hat einen doppelten Zweck, theils *für die Fälle den Erben zu bestimmen, wo ihn der Erblasser nicht bestimmt hat*, theils festzusetzen, *dass gewissen Personen ein Erbtheil schlechterdings zufallen müsse, selbst wider den Willen des Erblassers.*

§. 190.

Verhältniss der verschiedenen Arten des Erbrechts gegen einander.

Ein Erbrecht, das auf einem *Vertrage* beruht, hat den Vorzug vor dem, welches nur aus *einseitiger Verordnung* des Erblassers, oder aus dem *Gesetze* entsteht. Ein in *Verordnungen des Erblassers* gedründetes Erbrecht geht dem *gesetzlichen* wieder vor. Ein *gesetzliches* Erbrecht tritt in der Regel erst dann ein, wenn weder durch Vertrag, noch durch Verordnung des Erblassers etwas über den Nachlass bestimmt worden ist. Die Gesetze haben aber noch ausser dem Falle, dass weder durch Verträge noch durch Testament etwas festgesetzt seyn sollte, einen bestimmten Theil des Nachlasses gewissen dem Erblasser nahe stehenden Personen, wenn sie bei dessen Tode vorhanden sind, aus dem Nachlasse desselben absolut zugeschrieben. Es gelten daher jene Grundsätze von dem Vorrange des Erbrechtes aus Verträgen und einseitigen Verordnungen des Erblassers nur in so fern, in wie fern solchen Personen der ihnen im Gesetz bestimmte Theil *dabei unverkürzt bleibt*. Diess macht die Ausnahme von jener Regel. Die Personen, welchen weder durch Erbverträge noch durch einseitige Verordnungen etwas von diesem ihnen gesetzlich bestimmten Erbtheile entzogen werden kann, heissen *Notherben* (heredes *necessarii*) und der ihnen ausgesetzte Theil selbst, *Pflichttheil* (*pars* oder *portio legitima*, oder *legitima* schlechthin).

*) *Preussisches* Landrecht. Th. I. Tit. XII. §. 45. *Oesterreichisches* bürgerliches Gesetzbuch §. 534. — Vergl. *Code Napoléon* Art. 1010 f.

Es treten also überhaupt zuerst die *Vertrags-Erben*, dann, wenn diese nicht da sind, die *testamentarischen*, und wenn es auch keine testamentarischen Erben giebt, die *gesetzlichen* Erben ein.

Diese Rangordnung gründet sich zunächst darauf, dass, wenn ein Eingriff in das Verfügungsrecht des Erblassers nicht Statt finden soll, ein gesetzliches Erbrecht überhaupt nur dann eintreten kann, wenn der Erblasser nicht selbst etwas über sein Vermögen nach seinem Tode (es sey durch Vertrag oder Testament) bestimmt hat.

Der Grund des Vorzuges des Erbrechtes aus *Verträgen* vor dem testamentarischen, liegt in der Natur des Vertrages, von welchem Niemand einseitig abgehen kann und mit dessen Eingehung das Recht auf *einseitige* (testamentarische) Verordnung aufgegeben wird.

Das *gesetzliche* Erbrecht — es beziehe sich nun darauf, die fehlende Bestimmung des Erblassers zu ergänzen, oder gewissen Personen, auch im Fall derselbe eine testamentarische Verfügung treffen sollte, einen gewissen Theil des Nachlasses zu sichern, — ist darauf gerichtet, dass diejenigen Personen die Erbschaft, oder einen Theil derselben, geniessen sollen, *für welche der Erblasser nach der Natur eine besondere Vorliebe haben* und ihnen also seinen Nachlass in der Regel *am liebsten gönnen muss* *).

Diese Rücksicht bildete die Idee von *Notherben*, von welchen man annahm, sie *müssten* dem Erblasser so lieb seyn, dass er ihnen einen Theil in der Regel selbst durch seine entgegengesetzte Erklärung nicht entziehen dürfe.

Was heutzutage den *Notherben* gehöre, muss nach den deutschen Landesgesetzen beurtheilt werden. Man kann folgende dahin rechnen: 1) *Kinder* **) und *Enkel* u. s. w., 2) *Aeltern* und *Grossältern* u. s. w., 3) *vollbürtige* Geschwister und Halbgeschwister vom Vater her ***) (jedoch nur, in so fern diesen eine

*) Die älteren deutschen Gesetze bestimmten gewissen Personen auch noch aus anderen Rücksichten einen Erbtheil, namentlich wegen der *Gerade* und des *Heergeräthes*. Unter *Gerade* ward der Inbegriff aller *derjenigen beweglichen* Sachen verstanden, welche eine *Weibsperson eigenthümlich* besessen hat, und welche ihr zum *Schmukke*, zur *Bekleidung*, zu ihren *Beschäftigungen* und zum *Hausrathe* gedient haben. — Das *Heergeräthe* enthielt diejenigen Sachen, welche der Erblasser *als seine Waffenrüstung und Feldgeräthschaft gebraucht hatte*. Jene erhielten die nächsten weiblichen, diese, die nächsten männlichen Verwandten vorzugsweise. — Neuere Gesetze haben diesen Erbtheil aufgehoben.

**) Auch die *an Kindes Statt* angenommenen.

***) Verschiedene deutsche Landesgesetze, z. B. das *Preussische Landrecht* Th. II. Tit. III. §. 32 f. und das *Oesterreichische* bürgerliche Gesetzbuch §. 751, sprechen den Geschwistern das Recht auf einen Pflichttheil ab.

anrüchtige Person vorgezogen worden ist), und 4) *Ehegatten.* Die Personen unter 1 bis 3. sind in den Römischen Gesetzen für Notherben anerkannt. Die Ehegatten können in so fern als Notherben angesehen werden, in wie fern deutsche Landesgesetze eine beliebige Entziehung des denselben zugesprochenen Erbrechtes nicht gestatten.

Die beiden zuerst genannten Arten von Notherben *schliessen einander aus*, so, dass wenn Kinder u. s. w. den den Notherben bestimmten Theil erhalten, nicht auch die Aeltern einen solchen verlangen können; neben den Aeltern haben aber zugleich die vollbürtigen Geschwister, und erst in Ermangelung beider die (agnatischen) Halbgeschwister einen Anspruch auf den Pflichttheil. *Ehegatten* müssen dagegen *zugleich neben* den übrigen Notherben einen bestimmten Theil erhalten.

In Betreff des Betrages des *Pflichttheiles* selbst weichen die deutschen Landesgesetze von den Römischen ebenfalls sehr ab. Nach letzteren kommt es auf die *Zahl* der gleichberechtigten Intestaterben an, und zwar so, dass, wenn deren 4 oder weniger da sind, der Pflichttheil des Einzelnen in dem *dritten* Theile, wenn ihrer aber 5 oder mehr concurriren, der Pflichttheil in der *Hälfte* seiner Intestaterbportion d. h. desjenigen Erbtheils besteht, welchen er bekommen haben würde, wenn der Erblasser ohne letztwillige Disposition (intestatus) gestorben wäre *).

Ein Pflichttheil darf durch keine Bedingung oder Zeitbestimmung *beschwert*, oder sonst durch Auflegung einer Last *gekürzt* werden.

Die Gesetze bestimmen gewisse Gründe, aus welchen ein Erblasser seinen Notherben auch von dem Pflichttheile ausschliessen kann **).

§. 191.

Von dem Erbrechte aus Verträgen. — Begriff und Wesen der Erbverträge überhaupt.

Die Verträge, durch welche für Jemanden ein Erbrecht begründet wird, heissen *Erbverträge* (pacta *hereditaria* s.

*) Man hat diese Regel in folgendem Verse aufgestellt:
Quatuor aut infra natis dant jura *trientem*,
Sed dant *semissem* liberis, si *quinque vel ultra.*

**) z. B. wegen Trachtung nach dem Leben des Erblassers und anderer schweren Beleidigungen desselben, wegen verbrecherischer Handlungen, grober Unsittlichkeiten u. s. w. Ausdrücklich vorgeschrieben haben die Römischen Gesetze solche Enterbungsursachen nur für Aeltern, wenn sie ihre Kinder, und für diese, wenn sie ihre Aeltern ausschliessen wollen, und es genügt nicht das Vorhandenseyn eines solchen Grundes, sondern er muss auch im Testament namhaft gemacht seyn.

successoria) und bestehen *darin, dass ein Contrahent dem andern, oder beide einander wechselseitige Rechte auf ihren künftigen Nachlass einräumen.* Sie zwecken also auf eine *unmittelbare Begründung des Erbrechtes* ab. Dadurch unterscheiden sie sich von den *uneigentlichen* Erbverträgen, oder solchen, welche entweder die Aneignung oder Vertheilung des Nachlasses einer *schon verstorbenen* Person (pacta *de hereditate jam delata*), oder die *Uebergabe des Nachlasses einer dritten Person* (pacta *de hereditate tertii*) betreffen. Denn im ersten Falle ist das Erbrecht *schon begründet,* in dem zweiten wird kein wahres Erbrecht, sondern nur *das Recht auf Abtretung eines Erbrechtes* erzeugt.

Zu den Erbverträgen, welche wahrhaft Erbrechte erzeugen, gehören nur diejenigen, in welchen dem Contrahenten ein Erbrecht *zugestanden* wird (pacta *hereditaria affirmativa*) *).

Zu den Verträgen über den Nachlass *einer schon verstorbenen* Person gehören alle sogenannte *Erbvergleiche, Erbrecesse, Abschichtungen* oder vertragsmässige *Auseinandersetzungen mehrerer Erben rücksichtlich der Vertheilung des Nachlasses unter einander.*

Erbverträge sind überhaupt nicht sehr häufig und kommen weniger im *bürgerlichen*, als im *adeligen* Stande vor. Von den Erbverträgen der Adeligen sind besonders die *Erbverbrüderungen* (*pacta confraternitatis*), durch welche sich *verschiedene Familien unter einander ein gegenseitiges Erbrecht in ihren Besitzungen zusichern, welches sonst nicht Statt gefunden hätte* **), und die *weiblichen Erbverzichte,* oder solche Verträge, *nach welchen die Töchter aus adeligen Familien auf die Erbfolge in die Güter des Hauses Verzicht leisten*, merkwürdig. — Die Erbverträge unter *Nicht-Adeligen* sind gewöhnlich mit unter den *Eheverträgen* begriffen, indessen kommt auch noch bei ihnen ein Erbvertrag unter dem Namen des *Einkindschaftsvertrages* (*Einkindschaft*), *unio prolium*) vor, welcher darauf gerichtet ist, *Kindern aus verschiedenen Ehen gleiche Erbrechte in Rücksicht der vereinigten Aeltern zuzutheilen.*

*) Die Verträge, durch welche sich Jemand *eines ihm zustehenden Erbrechts begiebt*, (pacta *hereditaria renunciativa*) sind hier, wo es sich um Begründung des Erbrechts handelt, zu übergehen.

**) Verschieden davon sind die *Ganerbschaften* und die *Erbeinigungen.* Jene enthielten den Vertrag mehrerer Familien zu *gemeinschaftlichem Besitz* eines oder mehrerer Güter, letztere bezogen sich bloss *auf wechselseitige Hülfleistungen.*

§. 192.

Fortsetzung. — Von den Erbverträgen und ihren Wirkungen insbesondere.

In Rücksicht der Erbverträge gelten hauptsächlich folgende Grundsätze. I) Zur *Abschliessung* eines gültigen Erbvertrages ist erforderlich, dass die Personen, die ihn schliessen, die Fähigkeit haben, nicht nur ein Testament zu machen, sondern auch überhaupt einen Vertrag einzugehen. (§. 208.). II) Eine besondere *Form*, oder dass die Abschliessung gerichtlich geschehe, ist, wenn Landesgesetze nicht das Gegentheil bestimmt haben, nicht erforderlich. III) Das *Verfügungsrecht* über das Vermögen *unter Lebendigen* wird in der Regel durch den Vertrag nicht beschränkt. IV) Die *Aufhebung* eines Erbvertrages kann einseitig nur so, wie bei andern Verträgen unter Lebendigen geschehen (§. 212.). V) Der Erbe aus Verträgen ist wie jeder andere Erbe befugt, sich der Erbschaft *zu begeben*, jedenfalls kann er sich auch vor dem Antritte der Erbschaft die *Erörterung der Masse* derselben vorbehalten.

Zu I. Die Fähigkeit ein Testament zu machen, ist daher zu Abschliessung eines Erbvertrages noch nicht hinreichend.

Zu II. Wenn nach Landesgesetzen gerichtliche Abschliessung der Erbverträge verlangt wird, müssen immer auch die bei gerichtlichen Testamenten geltenden Formalitäten beobachtet werden.

Zu III. Nicht selten sind jedoch dem Vertragserben rücksichtlich eines verschwenderischen Verfahrens des andern Contrahenten, wegen übermässiger Schenkungen u. s. w. besondere Klagen nachgelassen.

Zu IV. Erbverträge können z. B. ihre Kraft verlieren, wenn die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, oder unberücksichtigt gebliebene Notherben geboren werden u. s. w., wenigstens insoweit es der Anspruch dieser letzteren erheischt.

Zu V. Auch wenn sich der Vertragserbe des Rechtes der Entsagung der Erbschaft begeben haben sollte, kann er von der Befugniss, sich vor dem Antritte von der Masse der Erbschaft zu unterrichten (§. 200.), Gebrauch machen.

§. 193.

Von dem testamentarischen Erbrechte. — Begriff eines Testamentes.

Unter einem *Testamente* (*letztwillige Verordnung, testamentum*) ist im Allgemeinen *jede Erklärung eines Menschen* zu verstehen, *durch welche er eine Bestimmung über dasjenige giebt*, *was nach seinem Tode geschehen soll.* Im engeren Sinne wird unter Testament nur *eine solche Erklärung jener Art* verstanden, *durch welche Jemand* zum

unmittelbaren Erben (§. 187.) *einer Verlassenschaft ernannt wird.* Von einem Testamente in letzterem Sinne unterscheidet man den *Codicill* (*codicillus*, gebräuchlicher im Plural *codicilli*) oder diejenige letztwillige Verordnung, *welche keine directe Erbeinsetzung enthält*, sondern einen directen Erben *voraussetzt* und *diesem etwas für und im Namen des Erblassers zu thun auferlegt.*

Ein Testament wird eine *letztwillige Verordnung* genannt, nicht weil es einen *unabänderlichen* Entschluss enthalten müsste, sondern nur weil es den *unabgeänderten* (und sonach *letzten* Willen) enthalten kann. Denn ein Testament bindet als *einseitige* Verordnung Niemanden, bei derselben festzuhalten, nach der Regel: *voluntas hominum ambulatoria est usque ad mortem* *).

Die Gegenstände, auf die sich ein Codicill beziehen kann, können seyn: Bestimmung eines Nachfolgers für den directen Erben, Einschränkung oder Abänderung einzelner in einem früheren Testamente gegebener Vorschriften, Aussetzung von Vermächtnissen, Bestellung eines Vormundes für die Kinder, Anordnung der Begräbnissart u. dergl.

Die Schrift selbst, welche die letztwillige Verordnung enthält, hat ebenfalls den Namen *Testament* oder *Codicill.*

Die Person, welche ein Testament macht, heisst der *Testirer*, (*testator, testatrix*), und bei einem Codicill der *Codicillant.*

§. 194.

Fortsetzung. — Von der Fähigkeit ein Testament zu errichten und in einem Testament zum Erben ernannt zu werden.

Wer *unter den Lebendigen gültiger Weise über sein Vermögen und seine Rechte verfügen kann*, der ist auch fähig ein Testament zu errichten. Alle Ursachen, welche Jemanden an der Ausübung des Verfügungsrechtes hindern, schliessen ihn also auch von der Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes aus. Nur Minderjährige sind hierbei ausgenommen, welche nach Römischem Recht schon mit erreichter Pubertät oder nach neueren Landesgesetzen mit dem 18ten Jahre über ihren Nachlass gültiger Weise verfügen können. — Fähig zum Erben in einem Testamente eingesetzt zu werden ist in der Regel ebenfalls Jeder, welchem die Gesetze überhaupt die Erwerbung eignen Vermögens gestatten. Indessen werden hierbei doch verschiedene Ausnahmen von den Gesetzen gemacht und gewisse Personen ausgeschlossen, wobei insbesondere die Verhinderung von Unge-

*) L. 4. D. de adimendis etc. legatis. (34. 4.)

rechtigkeiten, unmoralischer Verbindungen u. dergl. bezweckt wird *).

Sowohl die Fähigkeit ein Testament zu errichten, als auch die, darin zum Erben ernannt zu werden, heisst *testamenti factio;* und wir bezeichnen jene, die Testirfähigkeit, als die *activa*, und diese, die testamentarische Erbfähigkeit, als die *passiva* testam. factio.

Die active *Testamentsfähigkeit* wird nach der Zeit beurtheilt, *zu welcher* Jemand das Testament errichtete. Verliert also Jemand diese Fähigkeit erst *nach errichtetem* Testamente, so bleibt dasselbe in der Regel bei Kräften **). Umgekehrt wird ein zur Zeit der Unfähigkeit errichtetes Testament, bloss durch die *in der Folge geschehene Aufhebung des Unfähigkeitsgrundes*, nicht gültig.

Ein eingesetzter Erbe muss zur Zeit der *Errichtung* eines Testamentes, und zur Zeit, wo ihm die Erbschaft *anfällt*, bis zur Zeit der *Antretung* fähig seyn. Uebrigens kommen hierbei noch die oben (§. 188.) bemerkten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 195.

Von dem nothwendigen und zufälligen Inhalte eines Testamentes.

Ein Testament, das gültig seyn soll, muss nach den Römischen Gesetzen und wo die Landesgesetze keine eignen Bestimmungen darüber gegeben haben, nothwendig I) die *Einsetzung eines directen Erben* (heredis *institutio*) enthalten, II) einen *fähigen* Erben (§. 188. u. 194.) benennen und III) den *Notherben*, wenn diese nicht schon die erwählten Erben sind, *ihren Pflichttheil ausdrücklich aussetzen*, oder *ihre Ausschliessung durch Angabe der dazu berechtigenden Gründe rechtfertigen* ***). Den zufälligen Inhalt eines Te-

*) Vergl. oben §. 188. — Dahin gehört z. B. das Verbot der Römischen Gesetze, eine Person zum Erben einzusetzen, mit welcher der Testator *in Blutschande* lebt. Ferner die Ausschliessung der Gerichtspersonen oder Zeugen, *unter deren Zuziehung ein Testament gemacht wird* u. s. w.

**) z. B. wenn er nachher wahnsinnig oder für einen Verschwender erklärt wird. Verlor jedoch ein Testirer hinterher seinen status durch Erleidung einer capitis deminutio (§. 140), so wurde dadurch auch sein früher errichtetes Testament unwirksam (irritum §. 197.), ein Erfolg, der auch heutzutage noch dadurch herbeigeführt werden kann, dass der Testirer ein mit Vermögensconfiscation bedrohtes Verbrechen begeht. *P.*

***) Nur *Aeltern* und *Kinder* nennt man *Notherben im engern* und eigentlichen *Sinne*, weil sie einander nach Vorschrift des Römischen Rechts entweder zu Erben einsetzen, oder auf die angegebene Weise enterben müssen. *Geschwister* haben zwar unter Umständen

stamentes können die Anordnungen über 1) die *Modalität*, unter welcher ein Erbe eingesetzt wird, 2) die *Ernennung der Stellvertreter* (*Substitutionen*) auf den Fall, dass der Erbe nicht zur Erbschaft gelangen sollte, und 3) die *Bestimmung* von *Vermächtnissen* und Anordnungen anderer nach dem Tode des Testators zu machender Einrichtungen betreffen.

Wo deutsche Landesgesetze den Grundsatz: *nemo potest pro parte testatus* etc. (§. 189.) verlassen haben, da erleiden auch die Bestimmungen der Römischen Gesetze über das, was *nothwendiger Inhalt* eines Testamentes sey, Modificationen.

Zu I. Die Ernennung eines directen Erben ist eine der wesentlichsten Eigenschaften eines Testamentes, so, dass wenn sie fehlt, oder fehlerhaft ist, das *Ganze* als Testament nicht bestehen kann*), wohl aber möglicher Weise als Codicill (§. 197. a. E.).

Es ist die Erbeneinsetzung an keine besonderen Ausdrücke gebunden, sie kann also mit den Worten: *haben*, *beerben*, *hinterlassen*, *vermachen*, *aussetzen*, *einsetzen* u. s. w. geschehen.

Auch ist es gleichviel, ob Jemand *einen* oder *mehr* Erben zu *gleichen* oder zu *ungleichen* Theilen ernennt.

Zu II. Die Person des Erben muss genau bestimmt seyn, so, dass darüber, welche Person gemeint sey, kein Zweifel Statt finden kann **).

Zu III. Unter den Klagen, welche von den durch ein Testament verletzten Notherben angestellt werden können, sind insbesondere die in den Römischen Gesetzen gegründete *querela inofficiosi testamenti* und die sogenannte *querela nullitatis* merkwürdig. *Jene* konnte die Folge haben, dass die Erbeinsetzung ganz oder nur zum Theil ungültig wurde, und steht nach den Vorschriften des neuesten Römischen Rechts nur noch den Geschwistern wegen verletzter Pflichttheilsansprüche zu ***); *diese* stellen die Notherben im engeren Sinne an wegen unterbliebener Einsetzung oder nicht gehöriger Enterbung, und sie hat Ungültigkeit bloss der Erbeinsetzung zur Folge; jene kann 5, diese 30 Jahre lang angestellt werden.

auch einen Anspruch auf den Pflichttheil (§. 190.), müssen sich aber begnügen, wenn ihnen dieser auf irgend eine Art (wenn auch nicht gerade durch Erbeinsetzung) zugewendet wird, und heissen daher *Pflichttheilsberechtigte* im engern Sinne.

*) §. 34. J. de legat. (2. 20.) L. 1. §. 3. D. de vulg. et pupill. substitut. (28. 6.)

**) Die Angabe eines falschen Namens, oder eine falsche Beschreibung schadet nichts, wenn nur aus den sonstigen Angaben kein Zweifel über die Person seyn kann. — Auch kann man wegen des Namens auf ein Codicill verweisen, worin derselbe sich finden werde (sog. heredis institutio mystica).

***) Im Fall der Kläger den Process verlor, verlor er auch zur Strafe alles, was ihm im Testamente ausgesetzt worden war.

Zu 1. Die Modalität, unter welcher Jemand zum Erben eingesetzt wird, kann sich auf *Bedingungen*, *Zeitbestimmungen*, *Gründe zur Erbeinsetzung* und die *Verwendungsart* des Nachlasses beziehen. Hierbei kommt es darauf an, dass die Bedingung oder Zweckbestimmung *möglich* und *mit den guten Sitten verträglich* sey, sonst wird es für nicht beigefügt angesehen, so dass also die dadurch beschränkte Disposition für unbeschränkt angeordnet gilt. Indessen weichen neuere Landesgesetze hiervon ab, und schreiben namentlich vor, dass eine *physisch* unmögliche Bedingung die Disposition, der sie beigefügt wurde, ungültig mache.

Zu 2. Es steht jedem Erblasser frei, zu bestimmen, *wer seinem eingesetzten Erben in der demselben überlassenen Erbschaft folgen solle.* Eine solche Bestimmung eines Erbfolgers des Erben wird *Substitution* genannt. Sie heisst *gemeine Substitution* (substitutio *vulgaris*), wenn von keinem besonderen Erben die Rede ist, und enthält die Ernennung eines weiteren Erben für den Fall, wenn der zuerst ernannte nicht Erbe werden sollte *), *Pupillar-Substitution* (substitutio *pupillaris*), wenn der Vater seinem *unmündigen* Kinde, auf den Fall, dass es in der Unmündigkeit sterben würde, einen Erben ernennt **), und *Quasi-Pupillar-Substitution* (substitutio *quasi pupillaris*) ***), wenn ein Adscendent seinem *wahnsinnigen* Nachkommen, auf den Fall, dass dieser in demselben Zustande sterben sollte, einen Erben ernennt. — Uebrigens kann nicht bloss dem *Erben*, sondern auch einem blossen *Vermächtnissnehmer* z. B. einem Legatar auf diese Weise substituirt werden.

Eine besondere Art der Substitution enthält das *Fideicommiss* (*fideicommissum*) oder die Ernennung eines Erben oder Legatars unter der Bedingung, *die Erbschaft oder das Legat nach einer gewissen Zeit, spätestens nach seinem Tode einer andern bestimmten Person zu überlassen* †). Es wird *Familien-*

*) Es können *einem* Erben *mehrere* und *mehreren* Erben *ein* Substitut, auch einem Substituten ein *zweiter*, *dritter* u. s. w. ernannt werden, wobei dann die Regel eintritt: *substitutus substituto est etiam substitutus instituto.*

**) Diese Substitution bezieht sich auf das ganze Vermögen des Unmündigen, *es mag von dem Vater herrühren, oder nicht.*

***) Die Pupillar- und Quasipupillar-Substitution enthalten zugleich bemerkenswerthe Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass Jeder nur für sich selbst testiren könne, indem hier dem Adscendenten gestattet ist, für seinen unmündigen oder wahnsinnigen Descendenten ein Testament zu machen. *P.*

†) Die Aehnlichkeit dieser sogen. *fideicommissarischen* Substitution mit der *vulgaris* besteht darin, dass auch hier ein anderer Erbe an die Stelle des früheren tritt; allein die Bedingung der Wirksamkeit ist bei beiden eine gerade entgegengesetzte, nämlich bei der eigentlichen oder vulgären Substitution muss der zuerst Gerufene, noch bevor er das ihm Zugedachte erwarb, *wegfallen*, wenn sein Stellvertreter

Fideicommiss (*fideicommissum familiae*) genannt, wenn es zum Vortheil der *Familie des Stifters* angeordnet ist*).

Zu 3. Der Testator darf seinen Erben nicht mit so vielen Vermächtnissen oder Legaten beschweren, dass diesem, wenn er sie insgesammt auszahlte, nicht einmal *der vierte Theil des ganzen Nachlasses* übrig bliebe. Ist diess geschehen, so kann der Erbe von den mehreren Vermächtnissen, nach Verhältniss der Grösse eines jeden, so viel abziehen, als ihm noch zur Erfüllung jenes vierten Theiles fehlt. Dieser Theil wird nach dem Gesetz, auf das sich diese Bestimmung gründet, *quarta Falcidia* genannt.

Diese Vermächtnisse können sehr verschiedener Art seyn **). Es bewirkt jedoch die Verschiedenheit der Art nicht allemal besondere rechtliche Verhältnisse in Rücksicht derselben. Ueberdiess treten bei Vermächtnissen in Ansehung der Erbfähigkeit; der Gegenstände, welche als Legate hinterlassen werden können; der Modalität, unter der diess geschieht; des Anwachsungsrechtes u. s. w. die allgemeinen Grundsätze, die davon in Rücksicht des Erben überhaupt gelten, ein.

einrücken soll; bei der fideicommissarischen hingegen muss er das ihm Zugedachte *erwerben*, um es auf den Fideicommissar übertragen zu können. Der Testator heisst hier *fideicommittens*; derjenige, dem das Erbgut zuerst zukommt, *fiduciarius*; und derjenige, der es in Zukunft erhalten soll, *fideicommissarius*. — Der heres fiduciarius (nicht auch der fideicommissarius) hat das Recht, den *vierten* Theil der ihm zugefallenen Erbportion zurückzubehalten, welcher die *quarta Trebellianica* (nach dem *SCtum Trebellianum*) genannt wird.

*) *Familien-Fideicommisse* kommen insbesondere nach Deutschen Gesetzen und Gewohnheiten bei adeligen Familien vor. Sie bezwecken die *Erhaltung und Vermehrung des Ansehens des Stammes* und sind in der Regel unter Vorschrift einer besondern *Erbfolge-Ordnung* gestiftet. Diese kann seyn 1) *Primogenitur*, wenn die *Linie* des *Erstgebornen* zuerst und in ihr immer wieder der *Erstgeborne* zur Erbfolge kommt; 2) *Majorat*, wenn die Erbfolge dem *am Grade nächsten* in der Familie, und bei gleicher Gradesnähe dem *Aeltesten* von ihnen zufällt; 3) *Seniorat*, wenn die Erbfolge dem *Aeltesten in der Familie*, ohne Rücksicht auf Linie und Grad der Verwandtschaft zusteht, und 4) *Minorat*, wenn immer der *Jüngste der Familie* oder Jemand *aus der jüngsten Linie des Hauses* nach einer festgesetzten Ordnung als Erbe eintritt.

**) Es können *einzelne* Sachen und *bestimmte* Summen (pars *quanta*), ganze *universitates rerum* und *partes quotae*, ferner *eigne* und *fremde* und *körperliche* und *unkörperliche* Sachen (oder Rechte) als Vermächtnisse hinterlassen werden Daher z. B. legatum *nominis*, wenn der Erblasser eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung vermacht; legatum *liberationis*, wenn dem Schuldner die schuldige Post ausgesetzt wird; legatum *debiti*, wenn der Erblasser seinem Gläubiger die ihm schuldige Post auf eine vortheilhafte Art vermacht; legatum *annuum*, wenn Jemanden eine jährliche Rente ausgesetzt wird u. s. w. — Ein Legat, das einem der mehreren *Erben* zum voraus vermacht wird, heisst *Prälegat* (*praelegatum*).

§. 196.

Von der Errichtung eines Testamentes.

Ein Testament kann in der Regel nach Belieben des Erblassers entweder *mit Zuziehung der Gerichtspersonen* oder *ohne diese* errichtet werden, und es ist in dieser Rücksicht entweder ein *gerichtliches* oder ein *aussergerichtliches* Testament (testamentum *judiciale* s. *publicum* *) oder *privatum*). Ein gerichtliches Testament ist der Form nach gültig, wenn dabei alles, was *zur Vergewisserung des erklärten Willens des Erblassers* gehört, beobachtet worden ist. Aussergerichtliche Testamente müssen *in Gegenwart von sieben* **) *gültigen Zeugen* errichtet werden. Auch gehört zu ihrer Gültigkeit noch *Einheit der Handlung* (*unitas actus*), d. h. die Handlung zur Errichtung des Testamentes muss *in gleichzeitiger Gegenwart sämmtlicher Zeugen* und ohne dass sie durch die Verhandlung eines andern fremdartigen Geschäftes unterbrochen wird, geschehen seyn. — Von diesen allgemeinen Bestimmungen giebt es Ausnahmen, indem bei einigen Arten von Testamenten *mehr*, bei anderen wieder *weniger* Förmlichkeiten erfordert werden. Zu jenen gehören die Testamente der *Blinden*, *Taubstummen* und derjenigen, welche entweder des Schreibens nicht kundig sind und doch schriftlich testiren wollen, oder welche sich *in der Landessprache nicht gehörig ausdrücken können;* zu diesen die sogenannten *privilegirten* Testamente (testamenta *privilegiata*), namentlich die von *Soldaten während des Feldzuges* (testamenta *militis*), oder die *auf dem Lande* (test. *ruri conditum*), oder *zur Zeit einer gefährlichen epidemischen Krankheit* (test. *tempore pestis conditum*), oder *zum Besten einer milden Stiftung* (test. *ad pias causas*), oder *von Aeltern unter Kindern* (test. *parentum inter liberos*) errichtet.

Zur Errichtung eines Testamentes überhaupt ist die Fertigung eines *schriftlichen Aufsatzes* nicht erforderlich. Auch eine *mündliche Erklärung* des letzten Willens ist zulässig ***).

*) Eine 2te Art des publicum war bei den Römern das vom Testator *dem Regenten übergebene* (testamentum principi oblatum), welches ebenso wenig, als das gerichtliche, besonderer Privatsolennitäten bedurfte. Es findet sich noch in einigen Landesgesetzen. *P.*

**) Wird ein Notar zu der aussergerichtlichen Testaments-Errichtung zugezogen, so bedarf es nur *sechs* Zeugen.

Das *Oesterreichische* bürgerliche Gesetzbuch §. 579 u. f. verlangt nur *drei* Zeugen.

Das *Preussische* Landrecht Th. I. Tit. XII. §. 161 f. gestattet die aussergerichtliche Willenserklärung überhaupt nur in Rücksicht der *Legale*, *welche den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen.*

***) Daher giebt es *mündliche* und *schriftliche* Testamente (testamenta *nuncupativa* et *scripta* — per *nuncupationem* et per *scri-*

Als *Förmlichkeiten* bei der Errichtung eines Testamentes verlangen die Gesetze nur so viel, als zur Beglaubigung der Thatsache erforderlich ist, *dass der Testator das Testament als das seinige und dessen Inhalt für seinem Willen gemäss erklärt habe.* Daher braucht der Testator den Gerichtspersonen oder den Zeugen den *Inhalt* seines schriftlich abgefassten Testamentes selbst, nicht bekannt zu machen*), auch braucht die Errichtung eines gerichtlichen Testamentes *nicht an Gerichtsstelle selbst* zu geschehen, sie kann vielmehr eben so gut in *Privatwohnungen* erfolgen.

Bei der *gerichtlichen Errichtung* eines Testamentes ist der Testator an keine besondere Behörde gebunden. Er kann ein *jedes* Gericht dazu wählen, welches nur überhaupt zu Betreibung solcher Rechts-Angelegenheiten berechtigt ist **). Doch kann die Errichtung in der Regel (wenn das Testament *nicht versiegelt* übergeben wird) nicht vor dem Richter und den Gerichtspersonen geschehen, welche als Erben oder Legatare mit eingesetzt werden sollen. — Zur gerichtlichen Errichtung des Testamentes selbst gehört, dass über die *in Gegenwart* der erforderlichen Gerichtspersonen erfolgte *Uebergabe* des Testamentes, oder über die *mündliche Erklärung des letzten Willens* ein förmliches Protocoll aufgenommen werde.

Die Zeugen, welche bei der Errichtung eines aussergerichtlichen Testamentes gültig mitwirken können, müssen *männliche, zur Zeit der Errichtung fähige und zum Zeugnisse bei der Testamentserrichtung ausdrücklich aufgeforderte Zeugen* ***) *seyn.* Die Fähigkeit der Zeugen wird durch die *allgemeinen* Grundsätze darüber bestimmt. Daher können auch Personen, welche ein unmittelbares Interesse bei dem Testamente haben, z. B. Söhne des Erblassers und Personen, welche im Testament als Erben eingesetzt werden sollen, als Testaments-Zeugen nicht gelten. — Der Act der Testaments-Errichtung selbst (bei welchem alle Zeugen zu gleicher Zeit *beisammen seyn* und den Testirer *sehen und hören können* müssen) kann ebenfalls wie bei gerichtlichen Testamenten entweder in der bloss *mündlichen* Erklärung des Erblassers, über seinen Willen rücksichtlich der Erbschaft, oder in der

pturam). Letztere können entweder *eigenhändig vom Testator* (test. *holographum*) oder *von einem Andern* geschrieben seyn (test. *allographum*). — Bei schriftlichen Testamenten ist die *Namens-Unterschrift* des *Testators* und, wenn sie privatim errichtet werden, auch der *Zeugen* sowie deren Untersiegelung erforderlich.

*) Er kann es *versiegelt* übergeben, muss nur aber auf dem Umschlage unter seines Namens Unterschrift das Zeugniss ablegen, dass sein Testament darin enthalten sey.

**) Die dem Erblasser *vorgesetzte* Behörde braucht es also nicht zu seyn.

***) Testes *specialiter rogati.*

Ueberreichung des *schriftlichen Aufsatzes als seines Testaments* bestehen. Von fremder Hand geschriebene Testamente (*allographa*) unterschreibt der Testator in Gegenwart der Zeugen, oder lässt es, wenn er nicht selbst schreiben kann, durch einen *achten* Zeugen unterschreiben. Die Zeugen geben ihre Bescheinigung durch ihre Namens-Unterschrift und Besiegelung ab *). Der Vorlesung eines schriftlichen Testamentes bedarf es bei der Errichtung nur im Fall der Testator weder schreiben noch lesen kann. — Bei *bloss mündlichen* Testamenten wird gewöhnlich der Inhalt aufgeschrieben **) und das Testament wird dann *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* genannt.

Die mehreren Förmlichkeiten bei Testamenten der Blinden, Taubstummen u. s. w. bestehen gewöhnlich darin, dass sie nach Befinden in Gegenwart *von mehreren Zeugen* oder *gerichtlich* errichtet werden müssen.

Die *privilegirten* Testamente können selbst in Fällen, wo sonst gerichtliche Verhandlung erfordert wird, *aussergerichtlich* und *vor weniger Zeugen* errichtet werden, und zu dem testamentum parentum inter liberos sind gar keine Zeugen erforderlich ***).

§. 197.

Von der Ungültigkeit der Testamente.

Ein Testament ist *von Anfang an ungültig* oder *nichtig* (*nullum*), wenn es von einer zu letztwilligen Verordnungen *unfähigen* Person (§. 194.) oder gegen die von den Gesetzen in Rücksicht des *wesentlichen Inhaltes und der Form* gegebenen Bestimmungen (§. 195. u. 196.) abgefasst ist. Es gilt unter solchen Umständen *das Ganze* nicht. Ein Testament kann aber auch *in der Folge ungültig* werden, und diess geschah nach Römischen Gesetzen unter andern, wenn *der eingesetzte Erbe nicht Erbe werden konnte, oder es nicht werden wollte,* wenn dem Testator nach Errichtung des Testamentes *ein Notherbe geboren wurde,* auf welchen nicht schon im voraus Rücksicht genommen war, und wenn der Testator *das Testament selbst aufhob.* Mehrere deutsche

*) Bei Testamenten, deren Inhalt den Zeugen nicht mitgetheilt wird, schreiben die Zeugen ihre Namen auf den *Umschlag* (wie der Testator).

**) Gewöhnlich wird hierzu ein *Notar* zugezogen, *welcher ein eignes Instrument darüber ausfertigt*, jedoch soll in diesem Falle zufolge der Notariatsordnung Maximilians I. v. J. 1512. Tit. II. §. 5. das ganze Instrument dem Testator und den Zeugen nochmals vorgelesen werden.

***) *Codicille* werden im Ganzen in derselben Form wie Testamente errichtet, jedoch bedarf es dazu der Zuziehung von nur 5 (beiläufig anwesenden) Zeugen, welche zwar den schriftlichen Aufsatz unterschreiben müssen, aber nicht zu untersiegeln brauchen. *P.*

Landesgesetze weichen von diesen Bestimmungen ab und lassen diejenigen Anordnungen des Testaments bei Kräften, *welche ohne die Erfüllung dessen, was nach der Regel geschehen soll, zu hindern, in Ausübung gebracht werden können.*

In den Römischen Gesetzen kommen folgende Namen ungültiger Testamente vor:

1) test. *nullum* s. *nullius momenti*, wenn die Person, die es errichtete, *unfähig* war und das Testament die *wesentlichen* Bestimmungen nicht enthielt;
2) test. *injustum* s. *non jure factum*, wenn die *äussere Form* nicht beobachtet worden war;
3) test. *irritum*, wenn der Testator nachher eine *capitis deminutio* (§. 140.) erlitten hatte;
4) test. *destitutum* s. *desertum*, wenn der Erbe nicht *Erbe werden wollte, oder es nicht werden konnte;*
5) test. *ruptum*, wenn der Testator einen Notherben bekommen, oder das Testament widerrufen hatte;
6) test. *rescissum*, wenn das Testament in Folge der dagegen erhobenen *querela inofficiosi aufgehoben worden war.*

Die Bestimmungen der Römischen Gesetze über die Ungültigkeit der Testamente sind zum grossen Theile aus dem Grundsatze: *nemo potest pro parte testatus, pro parte intestatus decedere*, gezogen worden. Bestimmungen mehrerer deutschen Landesgesetze darüber sind oft entgegengesetzter Art, weil jener Grundsatz in ihnen verlassen worden ist.

Die Römischen Gesetze lassen zwar auch manche Ausnahmen bei der Anwendung jenes Grundsatzes zu. Allein in den deutschen Gesetzen findet man häufiger Bestimmungen, bei welchen davon ausgegangen wird, dass, wenn nur der Fehler *in Rücksicht der dadurch benachtheiligten Person, oder der sonst daraus möglichen schädlichen Folgen* verbessert werde, das Uebrige bestehen bleibe. Daher z. B. die gesetzlichen Bestimmungen, dass die Erben und Legatare einen gesetzwidrig enterbten oder verkürzten Notherben nach Verhältniss ihrer Portion befriedigen müssen*); dass ein Testament, in welchem ein Notherbe aus Irrthum, oder weil dieser erst nachher geboren worden, übergangen ist, zu Recht besteht, sobald der Notherbe noch vor dem Testator wieder stirbt**), oder dass das von einem erklärten Verschwender während der Vormundschaft errichtete Testament gültig werden könne, wenn die Vormundschaft vor seinem Tode wieder aufgehoben wird***);

*) *Preussisches* Landr. Th. II. Tit. II. §. 434.
**) *Oesterreichisches* bürgerl. Gesetzb. §. 778.
***) *Preussisches* Landrecht Th. I. Tit. XII. §. 30. — Die Römischen Gesetze liessen aber von der sogenannten *Catonianischen* Regel: „*quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere*"

dass das Testament bei der Nachgeburt eines Notherben bei Kräften bleibt, wenn der Testator vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Notherben stirbt *) u. dergl. m.

Als ein Mittel, die Gültigkeit der testamentarischen Bestimmungen selbst bei etwanigen Fehlern aufrecht zu erhalten, fügt man den Testamenten die sogenannte *codicillarische Clausel* oder die Erklärung bei, dass die Verordnungen, wenn auch nicht um des Testamentes willen, doch als in einem Codicill gegeben geltend seyn sollten. Diess hat die Folge, dass, wenn das Testament als solches nicht bestehen könnte, dasselbe doch als Codicill oder Fideicommiss aufrecht erhalten werden kann **).

Die *Aufhebung* eines Testamentes kann der Testator 1) durch einen *blossen Widerruf*, oder 2) durch *Vernichtung* des Testamentes, oder 3) durch *Errichtung eines neuen Testamentes* bewirken. Die deutschen Gesetze und Rechtsgewohnheiten weichen auch in Rücksicht dieses Gegenstandes sehr von den Römischen ab. Indessen stimmen sie doch am Ende darin überein, dass jene Handlungen die Aufhebung dann bewirken können, *wenn sie wirklich vollendet sind* und *über den Willen des Testators keinen Zweifel übrig lassen.*

§. 198.

Von dem *gesetzlichen* Erbrechte.

Auf den Fall, dass sich Jemand weder durch Vertrag, noch durch Testament einen Erben bestimmt hat, tritt das *gesetzliche Erbrecht* (*gesetzliche Erbfolge,* successio *legitima,* gewöhnlich *Intestat-Erbfolge,* successio *ab intestato* §. 189.) ein. Ein gesetzliches Erbrecht haben: I) die *Verwandten* des Erblassers, II) der *überlebende Ehegatte* desselben, III) *gewisse Corporationen,* mit welchen der Erblasser in Verbindung gestanden hat, und IV) der *Fiscus.* Die hier genannten physischen und moralischen Personen kommen indess *nicht auf einmal,* sondern nur nach einer gewissen *Reihefolge* zur Erbschaft (*Succession*), welche man die *Erbfolge-Ordnung* (*ordo succedendi*) nennt. Nach dieser erben die Verwandten zuerst mit Ausschluss aller übrigen ***),

(L. 29. u. 210. π. de R. J.) auch schon Ausnahmen zu. L. 1. u. f. π. de regula Catoniana.

*) *Preussisches* Landrecht Th. II. Tit. II. §. 454. u. 455.

**) Die zu einem Codicill erforderlichen Förmlichkeiten müssen aber vorhanden seyn, sonst hat die Clausel gar keine Wirkung.

***) Sie müssten denn ihren im Wahnsinn verstorbenen Erblasser hülflos gelassen haben, in welchem Falle sie als unwürdige (indigni §. 188.) behandelt und von demjenigen ausgeschlossen werden, der sich des Verlassenen angenommen und ihn bis an seinen Tod verpflegt hatte Nov. 115. c. 3. §. 12. Dieses ausserordentliche Erbrecht des

dann mit gleichem Ausschlusse der folgenden, nämlich die Eheleute und so fort. Unter den Verwandten selbst findet wieder eine besondere Erbfolge-Ordnung Statt, welche nach Römischen Gesetzen diese war, dass zuerst 1) die *Descendenten* und zwar so, dass die Enkel oder Urenkel u. s. f. an die Stelle ihrer früher verstorbenen Aeltern treten, dann, wenn diese nicht vorhanden sind, 2) die *nächsten Adscendenten*, die *vollbürtigen Geschwister* des Erblassers und die *Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister*, dann 3) die *halbbürtigen Geschwister des Erblassers und die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen halbbürtigen Geschwister desselben*, endlich 4) die *dem Grade nach nächsten Personen von den übrigen zu den vorigen nicht gehörenden Seitenverwandten* zur Erbschaft gelangen.

Die *Erbfähigkeit* des gesetzlichen Erben muss zur Zeit, wo die *Erbfolge eröffnet wird*, also entweder zur Zeit des Todes des Erblassers, oder zur Zeit, wo die Ungültigkeit des Testamentes gewiss geworden ist, vorhanden seyn, und von da an ununterbrochen bis zur Antretung der Erbschaft fortdauern.

Zu I. In Rücksicht der Verwandten wird in der Regel eine *eheliche* Verwandtschaft vorausgesetzt *). *Uneheliche* Kinder haben nur ein Erbrecht in Rücksicht der *Mutter* und deren Verwandten. — Adoptiv-Kinder sind, in so fern sie überhaupt ein Erbrecht haben (§. 157.), den ehelichen Kindern gleich.

Zu II. Es ist hier bloss von der Erbfolge als Erben (in den *ganzen* Nachlass) *überhaupt* die Rede, welche allerdings erst im Fall keine *näher berufene* Personen vorhanden sind, eintreten kann. Es darf also nicht die Erbfolge *in den Theil* des Nachlasses damit verwechselt werden, welchen die Gesetze den Eheleuten *absolut* zuschreiben (§. 153.). Diesen erben sie *neben* den *näher* Berufenen, den Kindern u. s. w.

Zu III. Auch in den Römischen Gesetzen war schon gewissen Corporationen ein Erbrecht eingeräumt. Deutsche Landesgesetze nennen als solche *Waisen-*, *Armen-* und *Krankenhäuser* rücksichtlich des *Nachlasses der Verpflegten*, das *Regiment*, bei welchem der Verstorbene gestanden hat u. s. w. **).

Verpflegers eines Geisteskranken haben neuere Landesgesetze nicht nur bestätigt, sondern durch Annahme noch mehrerer Fälle der Hülflosigkeit noch erweitert. — Uebrigens nennt man die Erbfolge der Verwandten die *ordentliche* (*ordinaria*), die der Nichtverwandten die *ausserordentliche* (*extraordinaria* successio). *P.*

*) Kinder aus einer *vermeintlich rechtlichen* Ehe (matrimonium *putativum*) und *legitimirte* werden den ehelichen gleich gestellt.

**) Wo solche Corporationen das Erbrecht nicht durch ausdrückliche Bestimmung der Gesetze, oder durch Gewohnheit erlangt haben,

Zu IV. Neben dem **Fiscus** (oder den Staats-Cassen) steht nach deutschen Landesgesetzen auch den Obrigkeiten, welchen der Erblasser untergeben gewesen war, ein Erbrecht zu *).

Eine ***Erbfolge-Ordnung*** kann festgesetzt seyn entweder

1) nach ***Classen*** (successio *ordinum*), wann die Gesammtheit der Erben nach gewissen Rücksichten *abgetheilt*, diese Abtheilungen aber *als früher und später folgend* bestimmt sind, so, dass die in einer frühern Abtheilung stehenden Personen die in einer späteren ausschliessen **); oder

2) nach ***Graden*** (successio *graduum* s. *gradualis*), wenn es auf die *Nähe der Verwandtschaft* ankommt und der dem Erblasser *im Grade am nächsten Stehende* einen Entfernteren ausschliesst; oder

3) nach ***Linien*** (successio *linealis*), wenn die Verwandten von *väterlicher oder mütterlicher* Seite, die Abkömmlinge *von Söhnen oder Töchtern*, oder von *Brüdern oder Schwestern* zur Erbschaft berufen werden ***); oder

4) nach ***mehreren dieser Rücksichten zugleich*** (successio *mixta*), wo also von den in *eine Classe* gestellten Personen die dem *Grade nach nächsten* und aus *gewissen Linien* stammenden erben †).

Eine Erbfolge-Ordnung kann ferner bestimmen, dass *mehrere* Individuen ***gleichzeitig*** oder dass unter mehreren Individuen *einer oder mehrere vor den andern* ***ausschliessend*** erben sollen, und es heisst dann die Erbfolge die ***gleichzeitige*** (*simultanea*), oder die ***ausschliessende*** (*exclusiva*) ††).

Die auf *vier* Classen †††) bestimmte Römische Erbfolge-Ordnung der Verwandten leidet noch heutzutage in Deutschland Anwen-

fällt diese Classe gesetzlicher Erben aus und es tritt sogleich der Fiscus ein.

*) Der Nachlass wird in den Fällen, wo sich der Fiscus, oder die Obrigkeit die Erbschaft aneignen kann, ***erblos*** (*erbloses Gut*, *bonum vacans*) genannt.

**) z. B. wie im Text, erst Verwandte, dann Eheleute, Corporationen, Fiscus.

***) Diese Erbfolge-Ordnung kann insbesondere bei *Familienstiftungen* vorkommen.

†) Eine *gesetzliche* Erbfolge-Ordnung wird immer eine *gemischte* seyn müssen, weil man nur bei dieser die Vermuthungen geltend machen kann, welche dafür streiten, dass der Erblasser gewissen Individuen die Erbschaft am liebsten gegönnt habe.

††) Besondere Beispiele von *ausschliessender* Erbfolge geben die oben (§. 195.) erwähnten *Primogenituren*, *Majorate*, *Seniorate* und *Minorate*.

Bei Ausschliessungen von dieser Art erhalten die Ausgeschlossenen eine Unterstützung zu ihrem Unterhalte, welche ***Appanage*** (*appanagium*) heisst.

†††) Man hat über diese Erbfolge-Ordnung folgende Verse:

Descendens omnis succedit in ordine primo,
Adscendens proprior, germanus, filius ejus,

dung, indessen sind doch hier und da sehr abweichende Bestimmungen davon gegeben*).

Das Recht, an die Stelle eines Verstorbenen zu treten, der, wenn er am Leben geblieben wäre, Erbe des Erblassers geworden seyn würde, und dessen Erbtheil in Anspruch zu nehmen, heisst ***Repräsentationsrecht*** **).

Die Vertheilung einer Erbschaft geschieht entweder so,

1) dass so viel Theile gemacht werden, als erbende Personen vorhanden sind (***Kopftheile***, successio *in capita*); oder so,
2) dass nur so viel Theile gemacht werden, als die erbenden Personen unter sich Stämme ausmachen, so, dass sich die zu *einem Stamme* gehörenden Personen in *eine Portion* theilen müssen (successio *in stirpes*); oder so,
3) dass die Erbschaft in zwei gleiche Hälften vertheilt wird, von denen die eine der einen, die andere der andern Linie zufällt (successio *in lineas*) ***).

§. 199.

Von dem Anfalle und der Erwerbung einer Erbschaft.

Eine Erbschaft ist *angefallen* (*Anfall*, *delatio hereditatis*), wenn der Zeitpunct eingetreten ist, zu welchem Jemanden dieselbe nach dem Willen des Erblassers, oder nach der Bestimmung des Gesetzes überlassen werden soll. Dieser Anfall begründete nach älterem deutschen Rechte, zufolge der Rechtsparömie „*der Todte erbt den Lebendigen*" †) zugleich die *Erwerbung der Erbschaft* (*adquisitio hereditatis*), wenn nicht der berufene Erbe entweder *zur Erbschaft*

Tunc latere ex uno frater quoque filius ejus,
Denique proximior reliquorum quisque superstes.

*) Vergl. das *Preussische* Landrecht Th. II. Tit. II. §. 271 u. f. *Oesterreichisches* bürgerliches Gesetzbuch §. 730 u. f.

**) Diess Recht haben nach Römischen Gesetzen alle *Descendenten* und die *Söhne und Töchter* der Geschwister eines Erblassers. Landesgesetze machen aber in Rücksicht der letzteren hier und da Ausnahmen.

***) z. B. väterliche und mütterliche Adscendenten. — Was insbesondere das Verhältniss dieser 3 Theilungsarten zu den 4 Classen der Römischen Intestaterbfolge anlangt, so kann 1) die *Kopftheilung* in *jeder* von den 4 Classen vorkommen, vorzugsweise aber gehört sie der *letzten* an, in welcher stets und ausschliesslich nach Köpfen getheilt wird; 2) die *Stammtheilung* kann in den 3 ersten Classen vorkommen, findet aber in keiner von diesen ausschliesslich Statt; 3) die *Linealtheilung* ist auf die 2te Classe beschränkt, und kommt auch hier nur in dem einen Falle zur Anwendung, wenn *bloss* Adscendenten des Erblassers von väterlicher *und* mütterlicher Seite *zugleich* vorhanden, und in demselben Grade mit dem Erblasser verwandt sind.

†) „Le mort saisi le vif", d. h. der *Sterbende macht zum Erben den Lebendigen*. *P.*

unfähig geworden war, oder die Annahme der Erbschaft ausdrücklich *ausgeschlagen* hatte. Da nämlich der Erbe zugleich die Verbindlichkeiten des Erblassers mit übernehmen muss (§. 187.), so muss es ihm auch frei stehen, sich von der Erbschaft loszusagen. Aber so lange er diess nicht gethan hatte, so lange galt auch die Erbschaft *als von ihm erworben* und er *vererbte sie diesen Falles auf seinen Erben weiter*. Anders dagegen verhält es sich nach Römischem Recht, dessen Vorschriften über den Erwerb einer Erbschaft seit seiner Einführung in Deutschland als die gemeinrechtlichen gelten. Hiernach sind nämlich *Anfall* und *Erwerb* zwei verschiedene auch der Zeit nach getrennte Ereignisse. Der Anfall ist die Bedingung des Erwerbes, der Erwerb selbst aber setzt regelmässig*) die *Antretung*, d. h. eine Erklärung voraus, wodurch der Berufene zu erkennen giebt, dass er Erbe seyn wolle (§. 200.). Starb er also noch vor dieser Erklärung, so konnte er auch die von ihm selbst noch nicht erworbene Erbschaft nicht auf *seine* Erben vererben. Nur ausnahmsweise galt für einige Fälle ein sogenanntes *Transmissionsrecht*, d. h. das Recht des zur Erbschaft Berufenen, sein noch nicht ausgeübtes Wahlrecht, die ihm angefallene Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, auf seine Erben zu übertragen (transmittere), so dass diese nun statt seiner noch antreten oder ausschlagen können.

*) Nur die von ihrem Herrn zum Erben eingesetzten *Sclaven* und die sogenannten *sui heredes* (d. h. die bei dem Tode des Erblassers in dessen Gewalt sich befindenden Descendenten,) erwarben die Erbschaft *mit dem Anfalle* und muss'en die Erbschaft *nothwendig* erwerben, daher sie auch in dieser Rücksicht *heredes necessarii* hiessen. Jedoch hatten die sui heredes (nicht auch die von ihrem Herrn eingesetzten Sclaven) das Recht, sich von der väterlichen Erbschaft wieder *loszusagen*, was sie davon, Erben *zu seyn*, zwar nicht frei machte, aber doch *für ihre Person von den nachtheiligen Wirkungen des Erwerbes der Erbschaft befreite*. Diese Lossagung hiess *jus abstinendi*. — Alle andere Erben erwarben die Erbschaft erst durch die *Antretung* derselben und hiessen, wegen der Freiheit die Erbschaft wirklich *auszuschlagen*, *heredes voluntarii* (oder im Gegensatze von den *suis heredibus*, heredes *extranei*), sie vererbten aber auch die ihnen zugefallene Erbschaft auf ihre Erben nicht eher, als bis sie die Erbschaft *angetreten* hatten, nach dem Grundsatze: *hereditas nondum adita*, *non transmittitur ad heredis heredes*, von welchem erst in der Kaiserzeit *einige Ausnahmen* zugelassen wurden, welche *Transmissionsfälle* heissen. — Erst die neuesten Gesetzbücher von Preussen und Oesterreich sind wieder zu dem Grundsatz des älteren deutschen Rechts zurückgekehrt, und sehen jede *angefallene* Erbschaft sofort auch für *erworben* an, obwohl dieser Erwerb durch Lossagung des Erben innerhalb einer bestimmten Frist wieder rückgängig gemacht werden kann.

Der Anfall einer Erbschaft ist nur dann denkbar, wenn der Erblasser *gestorben ist.* Der Erbe muss also den Erblasser *überlebt haben*, und die *blosse Bestimmung zum Erben* durch die Willenserklärung des Erblassers, oder durch den Anspruch des Gesetzes, ist noch nicht genug.

Die *Ausschlagung einer Erbschaft* wird in den Römischen Gesetzen, wenn sie ausdrücklich geschieht, *repudiatio hereditatis*, wenn sie aber bloss durch Unterlassung des Gebrauches des Erbrechtes erfolgt, *omissio hereditatis* genannt. — Zur Ausschlagung einer Erbschaft wird die Befugniss, frei über sein Vermögen verfügen zu können, vorausgesetzt. — Die Ausübung des Rechtes, eine Erbschaft auszuschlagen, ist in so fern beschränkt, *als sie binnen einer gewissen Zeit erfolgen muss* *).

In Rücksicht der Ursachen, wegen deren ein Erbe eine Erbschaft aus *Unfähigkeit* nicht erwerben kann, sind die oben (§. 188.) angegebenen Bestimmungen zu bemerken.

§. 200.

Von der Antretung einer Erbschaft.

Die *Antretung einer Erbschaft* besteht in der Erklärung des Erben, dass er die ihm angefallene Erbschaft annehmen wolle, denn mit dieser Erklärung treten auch seine Rechte und Verbindlichkeiten ein. Sie kann sowohl *ausdrücklich*, als *stillschweigend* geschehen, letzteres nämlich durch gewisse auf die Erbschaft sich beziehende Handlungen, deren Unternehmung nicht anders als nur nach gefasstem Entschlusse, Erbe werden zu wollen, gedacht werden kann. In dem ersten Falle heisst sie *aditio hereditatis*, im letztern *gestio pro herede.* Die Antretung einer Erbschaft setzt die Fähigkeit sich rechtlich verbindlich machen zu können voraus, sie kann also von Personen, die unter einer Vormundschaft stehen, nur unter Beistimmung der Vormundschaft geschehen. Da sie aber zugleich die Verbindlichkeit wirkt, die Verbindlichkeiten des Erblassers (§. 187.) und den Erben sonst aufgelegten Lasten zu erfüllen, so ist ihm das Recht gestattet, vor Antretung der Erbschaft entweder eine *Ueberlegungsfrist* (von 9 Monaten oder von *einem* Jahre) zu fordern (*jus deliberandi*), um zu untersuchen, ob die Antretung oder Ausschlagung für ihn vortheilhafter sey, oder sich der sogenannten *Rechtswohlthat des Inventars* (*beneficium inventarii*) zu bedienen, d. h. zu erklären, dass er die Erbschaft nicht anders, als nach einem genauen, in bestimmter

*) Diess ergiebt sich aus der Lehre von der *Antretung* einer Erbschaft (§. 200.).

Form und Frist von ihm anzufertigenden Verzeichniss des ganzen Nachlasses (inventarium) übernehmen wolle, was dann zur Folge hat, dass er niemals über den erwiesenen Bestand der Erbschaft Schulden des Erblassers zu bezahlen gehalten ist.

So lange die Antretung einer Erbschaft noch nicht erfolgt ist, heisst die Erbschaft *hereditas jacens.*

Die Antretung muss ganz der Bestimmung des Erblassers und der Gesetze gemäss geschehen. Es kann sich daher der Erbe keine *Bedingungen* dabei machen, auch muss er sie ganz, *nicht bloss zum Theil* antreten.

Die Antretung einer Erbschaft hat in so fern *rückwirkende* Kraft, als der Erbe so angesehen wird, als habe er die Erbschaft mit dem Eintritte des Todes des Erblassers angenommen.

Ob die Antretung einer Erbschaft *gerichtlich* oder *aussergerichtlich* geschieht, ist an und für sich gleichgültig.

Beispiele einer stillschweigenden Antretung einer Erbschaft enthalten die Fälle, wenn der Erbe die Vermächtnisse oder die Schulden des Erblassers bezahlt, mit den Gläubigern Verträge schliesst, Schuldforderungen eintreibt u. dergl.

Die Zeit bei der Ausübung des *juris deliberandi* wird von dem Tage, wo einem Erben der Anfall der Erbschaft bekannt wird, gerechnet. — Stirbt der Erbe während der Ueberlegungsfrist, ohne sich erklärt zu haben, so steht seinen *Erben* immer noch frei, die Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen. Lässt er die Frist ohne Erklärung verstreichen, so wird die Erbschaft *für angenommen gehalten*, sobald Legatarien oder Gläubiger auf Erklärung gedrungen hatten, *für ausgeschlagen* aber, sobald ein nächstfolgender Erbe zur Antretung bereit war.

Die Antretung einer Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des *Inventarii* berechtigt den Erben, die Erfüllung aller derjenigen Verbindlichkeiten abzulehnen, zu deren Befriedigung der Nachlass nicht zureicht. Ohne den Gebrauch dieser Rechtswohlthat muss der Erbe Alles vertreten, der Nachlass mag zureichen, oder nicht.

§. 201.

Fortsetzung. — Wirkung des Erbschaftsrechtes in Rücksicht *mehrerer* Erben.

Sind *mehrere* Erben zu einer Erbschaft berufen, so wird jeder Miterbe in der Regel nur *nach Verhältniss seines Erbtheils* zu Tilgung der Schulden und Lasten der Erbschaft *beizutragen verbunden*. Eine Verbindlichkeit zu Erhaltung einer *Gemeinschaft unter einander*, giebt es, wenn nicht der Erblasser besondere Bestimmungen desfalls getroffen haben sollte, nicht. Vielmehr kann jeder Erbe auf die *Theilung der Erbschaft* und dadurch auf die Absonderung antragen. Auf

den Fall, dass einer oder der andere der Miterben vor dem Erwerb ausfällt, *wächst dessen Theil den übrigen zu*, was man das *Anwachsungsrecht* (jus *accrescendi*) nennt. Bei Beerbung eines Adscendenten von mehreren Descendenten kann insbesondere noch die Verbindlichkeit zur *Collation* Statt finden, d. h. die Verbindlichkeit, sich gewisse von dem Erblasser schon bei Lebzeiten erhaltene Vergünstigungen bei Auswerfung des Pflichttheils, oder Erbtheils überhaupt, anrechnen zu lassen.

Ausnahmen von der Regel, dass Miterben nach Verhältniss ihres Erbtheils *gleichen Beitrag* zu den Schulden und Lasten der Erbschaft leisten müssen, können nur dann Statt finden, wenn der Erblasser besondere Vorschriften deshalb gegeben, oder ein Vertrag unter den Erben etwas anderes bestimmt hat.

Die Theilung unter mehreren Miterben kann, wenn nicht Unmündige mit concurriren, ohne alle Förmlichkeiten geschehen*).

Das *Anwachsungsrecht* kann bei der testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge, und in Ansehung der Erben sowohl als in Rücksicht der Legatare eintreten. Es setzt überhaupt voraus: 1) dass die mehreren Miterben rücksichtlich der Erbfolge in einer gewissen *Verbindung* mit einander stehen (*verbundene* Erben, heredes *conjuncti*) **), und 2) dass das Recht der *ausfallenden*

*) Die Klage, welche wegen Theilung einer Erbschaft angestellt werden kann, hiess bei den Römern *actio familiae erciscundae* i. e. hereditatis dividendae.

**) Als *verbunden* (conjuncti) können Erben oder Legatare gedacht werden: 1) *wegen persönlicher Eigenschaften*, die sie mit einander *gemein* haben und in deren Beziehung sie zum Erbtheile *berufen* werden, z. B. als Geschwister, als Enkel u. s. w.; 2) *wegen ihrer Berufung zu gewissen Gegenständen der Erbschaft*, z. B. im Fall gesagt ist: A. und B. sollen das *bewegliche*, C. und D. das *unbewegliche* Vermögen erhalten, oder A. und B. sollen die Güter N. und O., der C. und D. aber die Güter X. und Y. bekommen; 3) *wegen der Zusammenstellung der Berufenen in einer Formel*, z. B. A. B. und C. sollen die Hälfte des Nachlasses, D. und E. ein Viertheil und F. auch ein Viertheil erhalten; 4) *wegen Zusammenstellung mehrerer Erben im Gegensatze von Legatarien*, z. B. A. B. und C. sollen meine Erben seyn, dem D. vermache ich mein Haus, dem E. meinen Garten.

Denkt man sich nun, es *erbte nicht*: im ersten Falle eins der Geschwister oder Enkel, so würde das Anwachsungsrecht bloss die Geschwister oder die Enkel treffen; im 2ten Falle der A., so würde B. die jenem zugedachte Hälfte des beweglichen Vermögens erhalten; im 3ten Falle der A., so würde B. und C. die Hälfte des Nachlasses allein bekommen, und im 4ten Falle D. oder E., so würden A. B. und C. das Haus oder den Garten zu gleichen Theilen erben.

Nach den Römischen Gesetzen sind die *verbundenen* Erben entweder 1) *re conjuncti*, wenn sie zwar nicht in demselben Satze, aber doch vollständig zu derselben Sache berufen werden, z. B. Ti-

Person (*heres deficiens*) nicht wegen *Transmission* (§. 199.) oder weil ihr ein *Substitut* (§. 195.) verordnet war, auf einen Andern übergeht; weil dann der ausfallende Theil nicht *vacant* wird, sondern auf diese andre Person fällt *).

Die Grundsätze über das Anwachsungsrecht, nach den Römischen Gesetzen, sind in mehrerer Hinsicht von der Rechtsregel: *nemo potest pro parte testatus, pro parte ab intestato decedere*, abhängig. Ihre heutige Anwendung kann daher auch in Deutschland nur in so fern Statt finden, als jene Regel nicht verlassen worden ist**).

Die Verbindlichkeit der Kinder zur *Einwerfung* (*collatio*) des von dem Vater bereits zum voraus Erhaltenen gründet sich auf die Billigkeit, dass Aeltern ihre Kinder *gleich* behandeln und keins dem andern *vorziehen.* — Gegenstand der Collation kann Alles seyn, was Aeltern ihren Kindern bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer eigenen Wirthschaft, Anstellung eines eigenen Gewerbes oder Antretung eines Amtes, zum Ankaufe eines Grundstückes, zu Bezahlung von Schulden u. dergl. gegeben haben ***). — Die Verbindlichkeit zur Einwerfung kann dem einen oder dem andern Kinde in so weit erlassen werden, als der Pflichttheil der übrigen dadurch nicht verkürzt wird †).

§. 202.

Von der Erlöschung des Erbrechtes.

Ein wirklich angefallenes Erbrecht (§. 199.) kann erlöschen 1) wenn der berufene Erbe der Erbschaft *entsagt* hat,

tius soll die Hälfte meines Nachlasses haben, auf die nämliche Hälfte setze ich den Sempronius ein; oder 2) *re et verbis conjuncti s. mixtim conjuncti*, wenn die re conjuncti auch in demselben Satze genannt sind, z. B. Titius *und* Sempronius sollen meine Erben seyn; oder 3) *verbis conjuncti*, wenn sie zwar in demselben Satze genannt sind, aber jedem ein besonderer idealer Theil der Erbschaft angewiesen ist, z. B. Titius und Mevius sollen jeder den 3ten Theil der Erbschaft erhalten.

*) Personen, *welchen ein gewisses Maximum* bestimmt ist, z. B. den Ehegatten und den auf den Pflichttheil gesetzten Notherben, haben in Rücksicht des von einem der übrigen Erben ausfallenden Erbtheils ein Anwachsungsrecht über jenes Maximum hinaus nicht.

**) Es kann namentlich die ausfallende Erbportion eines Testamentserben dem gesetzlichen Erben zufallen, da sie nach Römischen Gesetzen den übrigen Testamentserben zuwächst. Auch kann der gesetzliche Erbe eintreten, wenn der Erblasser durch seine testamentarischen Bestimmungen nicht den ganzen Nachlass erschöpft hat, u. dergl.

***) Der Aufwand, den Aeltern für die Erziehung der Kinder, für das Studiren der Söhne, Erlernung eines Handwerkes u. s. w. gemacht haben, ist kein Gegenstand der Einwerfung.

†) *Heimliche Zuwendungen* der Aeltern können als nichtig angefochten werden.

und II) wenn sich Umstände ereignet haben, in welchen *das Gesetz die Aufhebung eines Erbrechtes bestimmt.*

Es wird hier ein *wirklich angefallenes* Erbrecht vorausgesetzt. Die Fälle also, wo ein eingesetzter Erbe nicht zur Erbschaft gelangt, weil das Testament ungültig, oder widerrufen ist u. dgl., gehören nicht hierher. Bei denselben existirt auch das Erbrecht selbst noch nicht.

Wer einmal eine Erbschaft ausgeschlagen hat, kann sich nachher nicht wieder zur Annahme erbieten.

Das Gesetz bestimmt die Aufhebung eines Erbrechtes in Fällen, wo der Erbe als *unwürdig* erscheint (§. 188.). Nach Römischen Gesetzen trat in der Regel in solchen Fällen der Fiscus als Erbe ein. Neuere Landes-Gesetze lassen dagegen nicht selten die Grundsätze gelten, die bei dem Wegfalle eines Erben überhaupt zur Anwendung kommen, und manche Fälle, in welchen nach Röm. Recht Unwürdigkeit eintrat, sind heutzutage ganz unpractisch.

§. 203.

III) Von den persönlichen Rechten: — Begriff und Entstehungsgrund dieser Rechte.

Die *persönlichen* oder die *Forderungs-Rechte* (*jura in personam*) beziehen sich auf die Ansprüche an eine Person wegen gewisser Sachen oder Handlungen (§. 30.). Diese gründen sich entweder *A.* auf bestimmte bei *Verträgen* übernommene Verbindlichkeiten, oder *B.* auf Verbindlichkeiten, welche *durch Beschädigungen eines Andern* entstehen, oder *C.* auf *die Billigkeit*, um deren Willen *die Gesetze gewisse Verbindlichkeiten für begründet anerkennen.*

Man nennt diesen Theil des Privatrechtes das *Obligationenrecht.* Es hiess nämlich bei den Römern *obligatio* dasjenige zwischen zwei bestimmten Personen bestehende Rechtsverhältniss, vermöge dessen die eine (der *Gläubiger*, *creditor*) von der andern (dem *Schuldner*, *debitor*) ein gewisses *Geben*, *Thun* oder *Leisten* zu fordern berechtigt ist*).

Kommen bei ein und derselben Obligation *mehrere* Gläubiger oder Schuldner vor, so steht in der Regel einem Jeden Recht oder Verbindlichkeit nur *zu einem verhältnissmässigen Antheile* (*pro rata* oder *pro parte*) zu (obligatio pro rata). Es kann aber auch der Fall seyn, dass Jedem unter den Mehrern Recht oder Verbindlichkeit *auf das Ganze* (*in solidum*) zustehe. Einer der

*) Neben dieser gewöhnlichen, das ganze Verhältniss umfassenden Bedeutung bezeichnet obligatio nicht selten auch bloss die eine Seite desselben, und zwar bald nur den Anspruch des Gläubigers, die *Forderung*, bald die Verbindlichkeit des Debitor, die *Schuld*. *P.*

mehreren Gläubiger kann daher die Schuld entweder nur *zu seinem Antheile*, oder *das Ganze* fordern. Umgekehrt kann einer der mehrern Schuldner bloss zur Befriedigung des Gläubigers für seinen Antheil, oder für das Ganze verbunden seyn. Das letztere Verhältniss nennt man eine *Correalobligation* (obligatio *correalis*), die mehreren Gläubiger in einer solchen Obligation *correi credendi*, die mehreren Schuldner *correi debendi*, den Anspruch *jener* obligat. correal. *activa*, und die Verbindlichkeit *dieser* obl. correal. *passiva*. Das Eigenthümliche einer solchen Correalobligation besteht darin, dass ungeachtet der Mehrheit der dabei betheiligten Subjecte doch nur *eine einzige* Obligation vorhanden ist, weshalb denn jedes die Obligation ihrem objectiven Bestande nach aufhebende Ereigniss, wenn es auch nur in der Person *eines* correus eintritt, doch das ganze obligatorische Verhältniss auch für die übrigen correi zerstört. Hat also z. B. *ein* Correalgläubiger das Ganze erhalten, so können die übrigen nichts mehr fordern; und hat umgekehrt *ein* Correalschuldner das Ganze gezahlt, so ist auch die Verbindlichkeit der übrigen erloschen *).

Hat ein Correal-Schuldner das Recht, zu verlangen, dass, bevor er das Ganze leiste, die *übrigen* Schuldner nach ihrer rata mit ausgeklagt werden, so nennt man diess *beneficium divisionis*. Kann er verlangen, dass einer oder der andere der Mitschuldner *vor ihm* ausgeklagt werde, so heisst diess *beneficium ordinis* s. *excussionis*.

In den Systemen des Römischen Rechts unterscheidet man überdiess die *natürliche* und *bürgerliche* Verbindlichkeit (obligatio *naturalis* et *civilis*). Unter jener wird eine solche verstanden, welche bloss nach dem *jus gentium* (im Römischen Sinne §. 27.) galt, unter dieser eine Verbindlichkeit, welche in dem *jus civile* anerkannt war. Nur *diese* konnte durch eine auf ihre Erfüllung gerichtete *Klage* (actio) erzwungen werden, daher auch die *klagbare* genannt, während *jene*, die *klaglose*, im Wesentlichen nur eine *Einrede* (exceptio) gegen die Zurückforderung dessen erzeugte, was auf den Grund derselben geleistet war.

Die im Text unter *C.* bemerkten Verbindlichkeiten werden in den Römischen Rechts-Systemen obligationes *ex variis causarum figuris* genannt.

*) Verschieden von einer solchen *passiven* Correalobligation ist noch die *bloss solidarische Verbindlichkeit*, welche z. B. Mehreren, die zusammen ein Delict verübten, zum Ersatz des dadurch gestifteten Schadens obliegt; hier kann zwar der Gläubiger auch nur einmalige Leistung fordern, so dass also, wenn einer von jenen den Schaden vollständig ersetzt hat, auch die übrigen Theilnehmer frei werden; allein aufgehoben wird die bloss solidarische Obligation nicht durch jedes ihren objectiven Bestand afficirendes Ereigniss, sondern nur durch wirkliche Befriedigung des Gläubigers. *P.*

§. 204.

Fortsetzung. — Von dem Uebergange persönlicher Rechte auf Andere.

Die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten sind nicht durchaus und schlechterdings an die *Person* derjenigen gebunden, unter denen sie ursprünglich entstanden sind. Alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, *welche nicht durch persönliche Eigenschaften derer, die sie treffen, bedingt sind,* können auf *Andere übergehen*. Diess geschieht ohne weitere Vermittelung nur bei der *Universalsuccession* und insbesondere bei der *Beerbung*, indem hier Erblasser und Erbe juristisch für *eine* Person gelten, und alle nur überhaupt übertragbare (nicht streng an das Individuum geknüpfte) Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen auf dessen Erben übergehen (§. 187. und 200.). Ausserdem können aber die Rechte durch *Abtretung* (*Cession*), so wie die Verbindlichkeiten durch *freiwillige Uebernahme* derselben *von einem Dritten* (*Expromission*), oder durch *Ueberweisung des Gläubigers an einen damit einverstandenen Dritten* (*Delegation*), auf Andere übertragen werden.

Die bei einer Cession in Frage kommenden Personen sind: 1) der *Cedent*, oder derjenige, der sein Recht abtritt, 2) der *Cessionar*, dem es abgetreten wird, und 3) der *debitor cessus*, dessen Verbindlichkeiten dem Cessionar überwiesen werden*).

Bei der *Expromission* ist bloss eine Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger (*Expromissar*) und dem neuen Schuldner (*Expromittent*) nöthig. Der Zustimmung des alten Schuldners bedarf es nicht **).

Die *Delegation* erfordert die ausdrückliche Erklärung *aller drei* dabei interessirten Personen, des bisherigen Schuldners (*delegans*), des Gläubigers (*delegatarius*) und des neuen Schuldners

*) Die *Einwilligung des debitor cessus* ist dabei *nicht* erforderlich. — Zu Beseitigung wucherlicher Handlungen geben die Gesetze verschiedene Bestimmungen in Rücksicht der *für einen geringeren Preis* cedirt erhaltenen Schuldforderungen. Dahin gehört die Römische *Lex Anastasiana*.

**) Die Expromission kömmt in den Systemen des Römischen Rechts als eine *Art* der *Intercession* vor, worunter man überhaupt ein dergestaltiges Dazwischentreten eines Dritten verstand, wodurch dieser mittelst Uebereinkunft mit dem Gläubiger und *ohne rechtlich dazu verbunden zu seyn*, die Schuld eines Andern zu seiner eignen macht. Wenn er sich nicht sofort an die Stelle des Schuldners zu treten erklärte (expromittirte), sondern nur *in subsidium* zu haften versprach, so ward diess, je nachdem es durch ein einfaches Versprechen (pactum) (§. 206.) oder durch eine Stipulation (§. 207.) geschah, *constitutum debiti alieni* oder *fidejussio* genannt.

(delegatus *). Gewöhnlich wird der Gläubiger hierbei an den *Schuldner des Schuldners* gewiesen. Verschieden von der Delegation ist die blosse *Anweisung* (*Assignation*) d. h. der von Jemand (Assignant) einem Anderen (Assignatar) ertheilte Auftrag, von einem bestimmten Dritten (Assignat) eine Zahlung zu erheben.

§. 205.

Fortsetzung. — Von der Erlöschung der persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten.

Diejenigen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, *welche durch persönliche Eigenschaften bedingt sind,* und welche man deshalb auch *höchstpersönliche* zu nennen pflegt, erlöschen mit dem *Tode* der berechtigten und verpflichteten Person. Aus gleicher Rücksicht hören die Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf einer individuell *bestimmten* Sache (einer *Species*) beruhen, mit dem ohne Schuld erfolgten *Untergange der Sache* auf **). — Demnächst aber erlöschen Forderungsrechte (abgesehen hier von mehreren bei allen Rechtsverhältnissen Aufhebung bewirkenden Gründen), I) durch die *Erfüllung der Leistung*, II) durch die *Genehmigung des Berechtigten*, III) durch *Vereinigung der Verhältnisse des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person*, IV) durch *Verjährung* der aus der Forderung entspringenden *Klage*, und V) durch ein *rechtskräftiges Erkenntniss des Richters.*

Die durch persönliche Eigenschaften bedingten Rechte und Verbindlichkeiten sind zuweilen von der Art, dass sie die Erben, wenn sie auch wollten, nicht erfüllen können, z. B. die aus Verträgen über die Fertigung eines gelehrten oder Kunstwerkes u. s. w.

Macht ein *genus* oder eine *Quantität* den Gegenstand der Forderung aus, so ändert der Untergang der Sache nichts. — Bei einer *Verschuldung* dieses Unterganges tritt die Verbindlichkeit zur Entschädigung ein. — Hätte die Ueberlieferung der Sache früher geschehen sollen (bei einer *mora*), so kommen die Grundsätze von einem verschuldeten Untergange der Sache in Anwendung.

Zu I. Die *Erfüllung einer Leistung* kann geschehen entweder 1) *wirklich*, und diese wird im Allgemeinen *Zahlung*

*) Uebrigens kann dieses Geschäft auch vom Gläubiger ausgehen, indem dieser seinen Schuldner einem Dritten als neuem Gläubiger überweist. *P.*

**) Da übrigens eine Species nur einmal existirt (einzig in ihrer Art ist), so erklärt sich, warum der Anspruch des Gläubigers, der *dieselbe* Sache aus mehreren gleich lucrativen Gründen zu fordern (z. B. von dem Einen geschenkt, von einem Andern vermacht bekommen) hatte, auch dann gänzlich erlöscht, sobald er die Sache selbst bereits aus dem einen dieser Gründe erhalten hat. §. 6. J. de legat. 2. 20. *P.*

(*solutio*) genannt *); oder 2) durch *Anrechnung* einer gegenseitigen Forderung (*compensatio*), sie setzt, wenn sich der Gläubiger damit befriedigen soll, eine *unbezweifelte* (*liquide*), und *sofort zu leistende* (*fällige*) Forderung von *generisch gleicher Art* voraus.

Zu II. Mit *Genehmigung des Berechtigten* können die persönlichen Rechte aufgehoben werden: 1) durch *Vertrag*, er betreffe nun die *Aufhebung des Rechtsverhältnisses schlechthin* (mutuus dissensus) oder die Aufhebung nur der *bisherigen* Obligation, indem eine *neue* an deren Stelle gesetzt wird (*novatio*) **), 2) durch *Erlass* oder *Erlassung* (*remissio*) ***), 3) durch einen *aussergerichtlichen Eid*, wenn der Schuldner auf den Antrag des Gläubigers schwört, dass er ihm nichts schuldig sey.

Zu III. Der Fall, wenn Gläubiger und Schuldner *Eine* Person werden, wird *confusio* genannt und hat nothwendig Erlöschung der Obligation zur Folge, weil Niemand sein eigner Gläubiger oder Schuldner seyn kann. Er kann aber auch in Rücksicht des Hauptschuldners und accessorisch Verpflichteten z. B. des Bürgen, oder in Rücksicht dieses letzteren und des Gläubigers eintreten, und wirkt dann nur die Aufhebung der *accessorischen* Verbindlichkeit.

Zu IV. Von dieser Klagenverjährung (*praescriptio actionum*) war schon zu §. 31. u. 35. die Rede; die *regelmässige* Zeit,

*) *Solutio* im weitesten Sinne ist jede auf irgend eine Art erfolgende Tilgung einer Obligation, im engeren hier gemeinten Sinne die Leistung gerade dessen, worauf die Forderung gerichtet war. Es muss also in der Regel *der bedungene Gegenstand selbst* (*idem*, nicht aliud pro alio), *ganz* (*totum*, nicht stückweise), zur *bestimmten Zeit* und an dem *bestimmten Orte* geleistet werden. Die Leistung eines andern Gegenstandes statt des bestimmten heisst *datio in solutum.* Diese, so wie die Stückzahlung und die Leistung zu einer andern Zeit oder an einem andern Orte, setzt die Einwilligung des Gläubigers voraus. Jedoch giebt es gewisse Fälle, in welchen die Gesetze dem Schuldner als eine besondere Rechtswohlthat gestatten, *Sachen* anstatt des schuldigen *Geldes* zu leisten (*beneficium cessionis bonorum* und *beneficium dationis in solutum*), und andere, wo er verlangen kann, nicht zur Zahlung der *ganzen* Schuld verurtheilt zu werden (beneficium competentiae). — Die Leistung durch *Niederlegung des Gegenstandes an Gerichtsstelle* (*depositio*) kann, im Falle *der Gläubiger die Veranlassung dazu giebt*, als wirkliche Erfüllung gelten, sonst tritt der Grundsatz: *depositio non est solutio*, ein. Zum Beweis der geschehenen Solutio dient die *Quittung* (apocha) d. h. ein vom Gläubiger über die empfangene Zahlung schriftlich ausgestelltes Bekenntniss.

**) *Jede Veränderung einer noch zu leistenden Verbindlichkeit* heisst *novatio.* Sie kann eine Veränderung der *Personen* (wie bei der Expromission und Delegation), des *Gegenstandes der Leistung* und der festgesetzten *Art und Weise derselben* enthalten.

***) Von dem Erlasse ist der *Vergleich* (*transactio*) verschieden, welcher in einem Vertrage besteht, wodurch ein unter den Parteien streitiges Recht durch gegenseitiges Nachgeben bestimmt wird.

in welcher Klagen wegen unterlassener Anstellung erlöschen, beträgt 30 Jahre.

Zu V. Rechtskräftig heisst ein richterliches Urtheil, sobald kein Rechtsmittel mehr dagegen zulässig ist (§. 360.), und aufgehoben wird dadurch eine Obligation, wiefern es auf Lossprechung des Beklagten lautet.

§. 206.

A. Von den Rechten aus Verträgen. — Begriff eines Vertrages.

Ein *Vertrag* (*pactum*, *conventio* s. *contractus*) heisst die *Uebereinkunft zweier oder auch mehrerer Personen über eine zu leistende Handlung*, oder kürzer, *ein angenommenes Versprechen über ein Rechtsverhältniss.* Ein Versprechen *ohne Annahme* heisst *Pollicitation*, und, wiefern es zu Gunsten einer religiösen Anstalt geschieht, *Gelübde* (*votum*). Die Personen, welche den Vertrag schliessen, werden *Contrahenten* oder *Paciscenten*, oder, insbesondere nach Beschaffenheit des Vertrages, Gläubiger und Schuldner, Käufer und Verkäufer u. s. w. genannt.

Versprechen (*promittere*) heisst: erklären, dass man etwas *leisten* wolle.

Leisten heisst: Kräfte anwenden, dass etwas zur Wirklichkeit komme.

Die *Annahme eines Versprechens* (*acceptatio*) besteht in der Erklärung, dass man sich die Leistung gefallen lassen wolle *). Handlungen, welche die *Annahme* eines Versprechens *voraussetzen*, sind einer ausdrücklichen Erklärung darüber gleich.

Ein *einseitiges Versprechen*, oder *Pollicitation*, bringt in der Regel keine Verbindlichkeit hervor. Ausnahmen können vorkommen bei den Versprechungen gegen eine Kirche oder milde Stiftung und gegen den Staat **).

Nach den Römischen Gesetzen waren *contractus* und *pacta* wesentlich verschieden. Nur die *contractus* wurden als wirkliche und vollgültige Verträge angesehen, welche eine *obligatio civilis* und ein *Klagerecht* (actio) begründeten. Die *pacta* bestanden in Verträgen, welche nur eine obligatio *naturalis* hervorbrachten, und kein *Klagerecht*, sondern nur eine *Einrede* (*exceptio*) begründeten. Bloss einigen derselben ward ein Klagerecht beigelegt, welche zum Unterschiede pacta *non nuda* genannt wurden, während die übrigen pacta *nuda* hiessen ***).

*) Die Annahme kann dem Versprechen *vorher gehen*, wenn nur dieses im Geiste von jener geschieht.

**) Auch die *Aussetzung eines Preises* für irgend eine Leistung, durch *öffentliche Blätter* oder *Anschläge*, gehört hierher.

***) In den *deutschen* Gerichten hat diese Unterscheidung der Verträge keinen Eingang gefunden, vielmehr ist bei uns jeder Vertrag, sobald

§. 207.

Eintheilungen der Verträge.

Die Verträge können seyn: I) entweder *Hauptverträge* (contractus *principales*), welche die Leistung bloss nach ihrem natürlichen Wesen bestimmen und also für sich bestehen, oder *Nebenverträge* (contractus *accessorii*, s. pacta *adjecta*), welche ausserwesentliche Bedingungen in Rücksicht der Leistung festsetzen; II) entweder *befreiende* oder *verpflichtende* (contract. *liberatorii* und *obligatorii*), je nachdem sie eine bestehende Verbindlichkeit aufheben, oder eine neue Verbindlichkeit festsetzen; III) entweder *einseitige* oder *zweiseitige* (contr. *unilaterales* s. *simplices*, et *bilaterales* s. *reciproci*), je nachdem sie nur *einen* oder *beide* Theile zu einer Leistung verbinden; IV) entweder *consensuales*, oder *reales*, oder *verbales*, oder *literales*, je nachdem der Grund der Verbindlichmachung (*causa obligationis*) entweder bloss in der *Einwilligung* der Parteien, oder darin, dass eine derselben etwas *leistet* in der Erwartung einer Gegen- oder Rückleistung des Empfangenen, oder in einer mündlichen *Frage und Antwort*, oder endlich in einer in bestimmter Form abgefassten *Handschrift* liegt.

Zu I. Die Verschiedenheit zwischen *Haupt-* und *Nebenverträgen* beruht auf dem Zwecke der Vertragsverhandlung, je nachdem dieser selbst Haupt- oder Nebenzweck ist. Der Hauptzweck eines Vertrages besteht in der Ausbedingung *eines gewissen Rechtes überhaupt*, der Nebenzweck hingegen in der Ausbedingung, dass ein gewisses Recht *auf gewisse Art* geleistet werden solle. Jenes macht daher den Gegenstand der Hauptverträge, dieses den Gegenstand der Nebenverträge aus.

Wird die Bestimmung über die Art und Weise, wie das zu gewährende Recht gegeben werden soll, *zugleich* mit der Bestimmung über die Gewährung des Rechtes selbst getroffen, so macht der Nebenvertrag nur die *Bedingung* des Vertrages aus. Ein Nebenvertrag existirt daher eigentlich nur dann als *ein für sich bestehender* Vertrag, wenn das Recht, das er betrifft, *schon durch einen Vertrag besteht.*

Nebenverträge können entweder bei *allen und jeden* Arten von Hauptverträgen Statt finden, z. B. der Vertrag, dass man be-

er nur sonst nichts Unerlaubtes oder Gesetzwidriges enthält, auch klagbar. — Die *klagbaren* pacta waren übrigens entweder *adjecta*, welche mit der Klage aus dem Hauptvertrage, dem sie beigefügt worden, geltend gemacht werden konnten, oder *praetoria*, welchen der Praetor, oder *legitima*, welchen neuere Gesetze Klagbarkeit beigelegt hatten.

fugt seyn solle, binnen einer gewissen Zeit wieder von dem Vertrage abzugehen (pactum *displicentiae*), oder nur bei *gewissen Arten* der Hauptverträge, z. B. der ***Rückkauf***, oder das Recht, eine verkaufte Sache unter gewissen Umständen zurückkaufen zu können (pactum *de retrovendendo*), welcher nur bei dem Kaufcontracte, nicht bei andern Statt finden kann.

Zu II. Die befreienden Verträge wurden bei den Römern auch *pacta de non petendo* genannt.

Zu III. Beispiele von einseitigen Verträgen geben die Bürgschaft, die Schenkung und jedes andere angenommene, von der Gewährung einer Bedingung oder Gegenleistung nicht abhängig gemachte Versprechen *). — Zweiseitige Verträge, bei welchen beide Parteien *gleich von Anfang* zu einer gegenseitigen Leistung verpflichtet werden, heissen *wesentlich* oder *gleich-zweiseitige* (contr. bilaterales *aequales*) **), im Gegensatz zu den *relativ* oder *ungleich-zweiseitigen* (contr. bilat. *inaequales*), bei welchen zwar wesentlich nur der Eine berechtigt, der Andere verpflichtet wird, wo aber doch durch zufällige Umstände auch für den *letzteren* eine *Forderung* begründet werden kann ***).

Zu IV. Die Eintheilung in Consensual-, Real-, Verbal- und Literal-Verträge ist nur nach den Bestimmungen der positiven Gesetze nothwendig. In der Regel giebt die Erklärung der Einwilligung den Grund zur Gültigkeit des Vertrages ab (consensu ineuntur), wiefern nicht eine bestimmte äussere Form, z. B. schriftliche Abfassung, als nothwendig vorgeschrieben, oder von den Contrahenten selbst beliebt worden ist.

Zu den Consensual-Contracten gehörten nach dem Römischen Recht der *Kauf-*, *Mieth-* und *Pacht*-Contract, der *emphyteutische*, der *Gesellschafts-* und der *Bevollmächtigungs*-Vertrag.

Die Real-Contracte wurden wieder in contractus *nominati* †) und *innominati* ††) eingetheilt, je nachdem sie eine *besondere*, nach dem Contract selbst benannte Klage erzeugten oder nicht.

*) Man nennt dergleichen Verträge *unentgeltliche* oder *wohlthätige* (pacta *gratuita*), und dahin gehörten auch die Römischen *Stipulationen.*

**) Von dieser Art ist z. B. der Kaufcontract (emtio venditio), wo der Käufer zur Zahlung des Preises, der Verkäufer zur Uebergabe der Sache verpflichtet wird. *P.*

***) z. B. der Verwahrungsvertrag (*depositum*), weil der Eigenthümer, der seine Sachen Jemanden zur Verwahrung übergiebt, nur erst in der Folge verbindlich wird, wenn die Aufbewahrung dem Aufbewahrer Kosten verursacht oder Schaden zugezogen hat.

†) Dahin gehörten *mutuum*, *commodatum*, *depositum* und *pignus*.

††) Dahin gehörten alle diejenigen, auf welche sich die Formeln: *do ut des*, *do ut facias*, *facio ut des*, *facio ut facias*, anwenden liessen, welche also nicht schon durch die blosse Zusage, sondern ebenfalls erst *re*, d. h. durch die von dem einen Theil bereits erfolgte Leistung (dare, facere) klagbar wurden, daneben aber das Eigen-

Unter den Verbal-Contracten wurden alle diejenigen begriffen, welche mittelst einer mündlichen auf eine gewisse Leistung gerichteten Frage und darauf sogleich mündlich erfolgten entsprechenden Antwort abgeschlossen wurden *). Man nannte diese Art von Vertrag, welche so zu sagen nur ein Gefäss, eine Generalform für Versprechen jedes möglichen Inhalts war, *stipulatio* (von *stipulari*, sich etwas versprechen lassen), und der Gläubiger, der durch die Frage zu dem Versprechen aufforderte (z. B. „*centum mihi dabis*"?) hiess *stipulator*, der Gefragte aber, der sich durch die Antwort („*dabo*") zum Schuldner machte, *promissor*.

Die Literal-Contracte beruhten eben so auf einer gewissen *schriftlichen*, wie die Verbal-Contracte auf einer mündlichen Formel **).

§. 208.

Von den Personen, die einen Vertrag schliessen können.

Die Fähigkeit, einen Vertrag zu schliessen, setzt die Fähigkeit voraus, *seinen Willen erklären* und *die Leistung übernehmen oder geschehen lassen zu können*. Wer daher überhaupt keine rechtsgültige Erklärung von sich geben, sich nicht verbindlich machen und über den Gegenstand des Vertrages nicht verfügen kann, ist auch zu Abschliessung eines Vertrages unfähig.

thümliche hatten, dass gegen den Empfänger *entweder* auf Erfüllung seiner Obliegenheit, *oder* auf Rückgabe des Empfangenen, und wenn diess nicht thunlich war, auf Entschädigung geklagt werden konnte. Nur beispielsweise werden angeführt *der Tausch* (permutatio), der Trödelcontract (contr. *aestimatorius*) und der contr. *suffragii*, d. h. Beschenkung eines Fürsprechers bei dem Regenten.

*) Bei der *Acceptilation* (welche in einer Stipulation zur Aufhebung einer von einer früheren Stipulation herrührenden Obligation bestand) z. B. war die Frage des Schuldners: „*Quod tibi promisi, habesne acceptum*?" und die Antwort des Gläubigers: „*Habeo*," oder: „*Tot denarios acceptos habes*?" „*acceptos habeo*." Vergl. *Gajus*, Lib. III. §. 169. u. §. 1. J. quib. mod. tollitur oblig.

**) Der altrömische *Literalcontract* (obligatio quae literis contrahitur) beruhte im Wesentlichen auf der Eintragung eines Posten, als ausgezahlt an eine bestimmte Person, in das Hausrechnungsbuch (codex accepti et expensi), welches ehedem jeder paterfamilias über Einnahme und Ausgabe zu führen pflegte, indem er seine Forderungen in *Ausgabe*, die Schulden aber in *Einnahme* schrieb. Dieser Literalcontract verlor sich aber, zugleich mit der Sitte, dergleichen Hausbücher zu führen, schon sehr frühzeitig, dagegen kommt im neuesten Römischen Recht etwas ihm nur sehr entfernt Aehnliches vor, indem der Aussteller eines Schuldscheins (chirographum), wenn er den Schein, ohne die Summe, zu welcher er sich darin schuldig bekannte, erhalten zu haben, 2 Jahre lang in den Händen des Empfängers lässt, nunmehr unbedingt als Schuldner der ausgedrückten Summe betrachtet werden soll, weil er geschrieben hatte, empfangen zu haben. *P.*

Einseitige Verträge können auch von Personen eingegangen werden, welche sich sonst nicht verbindlich machen können. Nur müssen sie dann zu dem Theile der Contrahenten gehören, welche dadurch *berechtigt*, nicht aber verbindlich gemacht werden *).

Unter gewissen Personen untersagen die Gesetze die Schliessung der Verträge, ungeachtet sie sonst vertragsfähig sind, z. B. unter Vormündern und Mündeln und Advocaten und Clienten, sofern der Vertrag auf das Geschäft Beziehuug hat, welches erstere für letztere führen.

§. 209.

Von dem Gegenstande der Verträge.

Der Gegenstand eines Vertrages muss so beschaffen seyn, dass die Leistung rechtlicher Weise geschehen *kann*. Auf die Sachen, die sie betreffen, müssen also überhaupt Rechte erworben und zugestanden werden können, und die Handlungen, deren Unternehmung sie bedingen, müssen an sich ausführbar und erlaubt seyn. Daher sind Verträge über Sachen, die von der Rechtserwerbung darauf ausgeschlossen sind und über unmögliche und unerlaubte Handlungen *nichtig*.

Die Gegenstände von Verträgen müssen also in der Regel unter der Verfügung der Vertragschliessenden stehen. Indessen können auch *fremde* Sachen und Dinge, *die noch gar nicht existiren*, Gegenstände der Verträge seyn. Daher z. B. die Verträge über den *Nachlass eines Dritten* und die sogenannten *Glücks-* oder *Hoffnungsverträge*, oder solche, wo die Möglichkeit der Leistung an und für sich und der Betrag derselben nicht in der Gewalt der Vertragschliesser liegt, sondern bloss vom Zufalle abhängt **).

Verträge über unerlaubte Handlungen können, ausser der Nichtigkeit, auch noch Strafe für die Vertragschliesser zur Folge haben.

§. 210.

Von der Abschliessung der Verträge.

Die Schliessung eines Vertrages erfordert in Rücksicht des Materiellen zunächst, dass die Willensmeinung der Vertragschliesser genau erkennbar sey. Das Versprechen und die Annahme desselben muss *bestimmt*, *ernstlich* und *mit*

*) Daher können z. B. Unmündige einen Schenkungs-Vertrag eingehen, wenn sie die *Beschenkten* werden.

**) Dahin gehören die Verträge über *Spiele*, *Wetten*, *Versicherungen* (*Assecuranzen*), oder Zahlung einer Summe für den Fall, dass eine Sache in einer zu befürchtenden Gefahr untergehen sollte; *Bodmerei*, oder Darlehn, dessen Rückzahlung davon abhängig gemacht wird, dass ein Schiff auf der Fahrt nicht untergehe; *Leibrente*

Willensfreiheit geschehen. In Rücksicht des Formellen geben die Gesetze nur für gewisse Fälle besondere Vorschriften. Dahin gehört die Bestimmung wegen *Mitwirkung der Vormünder und Curatoren* bei den von den Pflegebefohlnen abzuschliessenden Verträgen, wegen *gerichtlicher Abschliessung* des Vertrages bei besonders wichtigen Leistungen, und wegen *Einholung obrigkeitlicher Bestätigung* bei Verträgen über Rechte, bei welchen zugleich öffentliche Verhältnisse begründet werden. Sonst bedarf es, rücksichtlich der Gültigkeit des Vertrages an sich, keiner Förmlichkeit und sie können von den Parteien nach Belieben *in Person*, oder *durch Bevollmächtigte*, oder *durch Briefwechsel* abgeschlossen werden.

Eine *Unbestimmtheit* der Erklärung macht den Vertrag nicht allemal ungültig. Der Erklärende wird, wenn auch nicht rücksichtlich des Ganzen, doch immer so weit für verbindlich gehalten, als seine Erklärung ihm Verbindlichkeit auflegt.

Alles, was der freien Willkühr hinderlich ist, als *Betrug*, *Zwang* und *Irrthum*, macht den Vertrag ungültig. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, dass der Betrug Ursach zur Eingehung des Vertrages überhaupt (*dolus dans causam contractui*) und nicht bloss zu Eingehung einer Modification desselben (*dolus incidens*) gewesen sey, dass ferner der Zwang von dem andern Contrahenten hergerührt und der Irrthum wesentlich nothwendige Eigenschaften des Gegenstandes des Vertrages betroffen habe *).

In Fällen, wo die Gesetze eine Abschliessung des Vertrages *vor Gericht* verlangen, wird der Vertrag erst mit dieser Verhandlung gültig **), da hingegen der Vertrag in Fällen, wo bloss eine obrigkeitliche Bestätigung vorgeschrieben ist ***), die Contrahenten gegen einander, wie in der Regel bei Verträgen überhaupt, schon mit der erfolgten Erklärung des Versprechens und der Annahme verbindlich macht †).

So lange diese beiden Erklärungen auf die beschriebene Art noch nicht erfolgt sind, kann noch nicht von einem abgeschlosse-

(contr. *vitalitius*), Ueberlassung eines Grundstücks oder Capitals als Eigenthum gegen höhere Zinsen bis zum Tode des Eigenthümers, und dergl. — Verträge dieser Art sind *gemischter* Natur und Ab- und Unterarten eines Kaufes, Tausches, Darlehns u. s. w., daher sie auch unten (§. 213.) nicht besonders mit aufgeführt worden sind.

*) Ausserdem kann nur ein Anspruch auf *Entschädigung* gegen den andern Contrahenten oder den Urheber Statt finden.

**) z. B. ein Schenkungsvertrag, der grosse Summen betrifft.

***) z. B. bei Kaufcontracten über Grundstücke.

†) Eine gerichtliche Bestätigung *begründet* das Recht nicht, sondern bestärkt es bloss. Daher der Grundsatz: *confirmatio nil dat novi.*

nen Vertrage, sondern nur von *vorläufigen Unterhandlungen* (*Tractaten*) die Rede seyn *).

Alles, was zum Zeichen eines abgeschlossenen Vertrages gegeben worden ist, heisst *Draufgabe* (*Handgeld*, *arrha*) **).

§. 211.

Von den Wirkungen eines Vertrages.

Ein geschlossener Vertrag verbindet *zur Erfüllung* der bei demselben festgestellten Bestimmungen, und begründet gerichtlichen *Zwang* dazu *). Selbst das freiwillige Zurückgeben der Draufgabe, oder das Anerbieten zur Entschädigung, befreit von der übernommenen Verbindlichkeit nicht. In der Regel erstreckt sich die Wirksamkeit der Verträge nicht bloss auf die Person der Contrahenten, sondern auch — wenn nicht entweder die besondere Natur des Vertrags widerstreitet, oder eine Beschränkung auf die ursprünglichen Contrahenten ausdrücklich festgesetzt ist — *auf deren Erben* (§. 204.). Dagegen können für *dritte Personen* aus einem Vertrage, den sie nicht selbst mit abgeschlossen haben, Rechte und Verbindlichkeiten nur ausnahmsweise und indirect erwachsen, namentlich wenn der eine Contrahent als (ausdrücklich oder stillschweigend) Beauftragter des Dritten handelte.**

Die Wirkung der Verträge hängt allerdings zunächst von den dabei *ausgesprochenen* Bestimmungen ab. Es giebt jedoch mehrere Grundsätze, welche, auch ohne besondere Erklärung der Contrahenten darüber, für gültig angenommen werden, z. B.

1) bei allen Verträgen, wo eine Sache für Geld oder Geldeswerth (*titulo oneroso*) erworben wird †), muss derjenige, der das Recht übergiebt, *Gewähr* für die versprochene Sache leisten, d. h. er muss dem Berechtigten dafür haften, dass dieser den Gegenstand *in der bedungenen Eigenschaft*, und

*) Selbst die *Entwürfe zu schriftlichen Verträgen*, die sogenannten *Punctationen*, lassen sich immer nur als blosse Vorschläge über die zuzugestehenden Rechte ansehen.

**) Damit ist das *Angeld* nicht zu verwechseln, welches in einer *Vorausbezahlung auf Abschlag* besteht.

***) Eine Ausnahme hiervon machten im Röm. Recht die *unbenannten Realcontracte* wegen des dabei Statt findenden Rechts willkührlicher Rückforderung des Geleisteten, so lange die Gegenleistung noch nicht erfolgt war (S. 219. Not. ††); in Deutschland hat aber dieses sogen. *Reuerecht* (jus *poenitendi*) so wenig Anerkennung gefunden, als der Grundsatz, dass nur die *contractus* und nicht auch die *pacta* klagbar seyen. *P.*

†) Man nennt sie *entgeltliche* oder *gegenseitig belästigende*, auch (weniger bezeichnend) *lästige* Verträge (pacta *onerosa*).

gesichert für die Ansprüche Anderer daran, erhalte *). Diese Verbindlichkeit fällt nur bei einer ausdrücklichen Verabredung darüber weg;

2) die Erfüllung eines Vertrages kann nicht eher als zur bestimmten Zeit gefordert werden, es braucht sich aber auch der Gläubiger die frühere Leistung **), wenn es seinem Interesse nicht gemäss ist, nicht gefallen zu lassen;

3) ist eine *bestimmte* Sache versprochen worden, so braucht sich der Contrahent keine andere aufdringen zu lassen, selbst wenn sie *gleichgeltend* wäre ***);

4) ist eine Sache bloss nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnet versprochen worden, so muss eine Sache von *mittlerer* Gattung gegeben werden †);

5) hängt die Erfüllung von einer Bedingung ab, so kann auf dieselbe geklagt werden, wenn der Versprechende den Eintritt der Bedingung vorsätzlich hindert;

6) im Zweifel wird ein Vertrag auf Rechnung desjenigen ausgelegt, der sich deutlicher zu erklären verbunden gewesen wäre ††).

Dass Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen auf die Erben und Nachfolger des Contrahenten übergehen, ist eigentlich eine gerechte und nothwendige Sache. Dessen ungeachtet nimmt man gewisse Ausnahmen an, und spricht diejenigen, welche *titulo singulari* in eine Sache succediren, die Gegenstand des Vertrages gewesen ist, von der Verbindlichkeit, die Verbindlichkeiten des vorigen Eigenthümers der Sache zu vertreten, frei †††).

*) In dem Römischen Rechtssysteme kommt diese Gewährleistung unter dem Namen *praestatio evictionis* vor. Wenn ein Dritter dem Berechtigten den erworbenen Gegenstand im Process abgestritten hatte, so hiess diess nämlich *evictio* (*Entwährung*).

**) z. B. die Zurückzahlung eines Capitals, das Zinsen giebt.

***) z. B. weissen Wein, statt rothen.

†) z. B. wenn Jemand *eins seiner Pferde* genannt hätte, so kann weder das beste verlangt, noch das schlechteste gegeben werden.

††) *Interpretatio contra eum fieri debet, qui clarius loqui debuisset.*

†††) Daher nach dem Grundsatze: *Kauf bricht Miethe*, der Käufer eines Hauses nicht verbunden seyn soll, *die Miethverträge des Vorbesitzers zu halten.* — Die Inconsequenz, einen Vertragschliesser nicht für befugt zu halten, einseitig von einem Miethvertrage abzugehen und ihm gleichwohl das Recht einzuräumen, das ganze Haus, ohne Rücksicht auf die durch die Vermiethung eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, verkaufen zu können, ist klar. Neuere Gesetzgebungen haben daher auch den obigen Grundsatz des Röm. Rechts aufgehoben z. B. *Preuss. Landrecht* Th. I. tit. 21. §. 358.

§. 212.

Von der Aufhebung der Verträge.

Die Aufhebung geschlossener Verträge setzt die Einwilligung *beider* Contrahenten, oder *Gründe der Nichtigkeit* des Vertrages voraus. *Einseitig* kann also kein Contrahent den eingegangenen Vertrag aufheben, es müsste ihm denn entweder diess Recht in dem Vertrage selbst vorbehalten worden seyn, oder er müsste einen Grund angeben können, aus welchem der Vertrag für nichtig gehalten werden müsste.

Da das bei einem Vertrage gegebene Versprechen den Annehmenden und die Annahme den Versprechenden berechtigt, so kann auch in der Regel nur eine Aufhebung *mit Einverständniss beider Theile* als rechtlich gedacht werden.

Ist dem einen oder dem andern Theile das *einseitige Abgehen* von dem Vertrage nachgelassen worden, so ist diess ebenfalls *wie ein Einverständniss* zu betrachten.

Zu einem einseitigen Abgehen, ohne eine solche Vertragsbestimmung, berechtigt nur Betrug, Zwang und Irrthum unter den oben (§. 210.) bemerkten Voraussetzungen.

Bloss veränderte Umstände, selbst solche, unter welchen präsumtiv die Eingehung des Vertrages nicht Statt gefunden haben würde, machen den Vertrag nicht ungültig.

Die Zeit der Gültigkeit eines Vertrages ist übrigens nach der Zeit der Abschliessung desselben zu beurtheilen.

§. 213.

Von den verschiedenen Arten der Verträge insbesondere.

Die Hauptverträge bezwecken entweder I) eine *völlige Veräusserung des Gegenstandes*, oder II) eine Einräumung des blossen *Besitzes und der Benutzung einer Sache*, oder sie sind III) auf die *Leistungen gewisser Handlungen* gerichtet. Die Nebenverträge bestimmen entweder I) *dass das Geschäft nicht ganz seiner Natur nach, sondern unter einer gewissen Abweichung von derselben geschehen solle;* oder II) *Vorkehrungen zur Verstärkung und Versicherung der bedungenen Leistung;* oder III) die *Art und Weise, wie die bedungene Leistung realisirt werden solle* *).

*) Die Classification der Verträge ist hier nach dem *Zwecke* derselben gemacht worden, weil dieser zugleich die Erkennung des Charakters der Verträge erleichtert. — Um des Systemes des Römischen Rechtes willen, ist jedoch die Classification, welche nach den zum Theil oben (§. 206 u. 207.) angegebenen Verschiedenheiten zwischen *contractus* und *pacta*, und den Eintheilungen in contractus *unilaterales* et *bilaterales*, in *consensuales*, *reales*, *verbales* et *literales*,

Hauptverträge.

I) Verträge, die eine volle Veräusserung bezwecken. Dahin gehört:

1) der ***Kaufcontract*** (*emtio venditio*), vermöge dessen Jemanden irgend ein Vermögensrecht gegen ***Erlegung einer Geldsumme*** abgetreten wird *); die Interessenten heissen ***Käufer*** (*emtor*) und ***Verkäufer*** (*venditor*);

2) der ***Tauschvertrag*** (contr. *permutatorius*) oder Vertrag über die Abtretung des Eigenthums einer gewissen Sache, ***gegen Abtretung einer andern Sache, die aber nicht eine bestimmte*** Summe ***Geld*** seyn darf **);

3) der ***Schenkungsvertrag*** (contr. oder *pactum donationis*), wodurch Jemand (donator), ohne rechtlich dazu verpflichtet zu seyn und *ohne Vergütung* dafür, auf Rechnung seines Vermögens, einem Anderen (donatarius) einen Vermögensvortheil zuwendet ***);

4) der ***Darlehns-Contract*** (*mutuum* oder contr. *mutui*), durch welchen Jemanden eine ***Summe Geldes*** oder eine Quantität anderer fungibler Sachen unter der Bedingung, sie nach Ablauf einer gewissen Zeit ***in derselben Quantität und Qualität zurückzugeben, zum Eigenthum überlas-***

in pacta *adjecta*, *legitima* et *praetoria* gemacht werden kann, nicht ausser Acht zu lassen.

*) Der Gegenstand des Kaufcontractes kann eine *körperliche* und *unkörperliche* Sache, also auch *Rechte* (*Gerechtsame*) seyn. — Hängt der Gegenstand *vom Zufalle* ab, so heisst es *emtio spei*. — Der Kaufpreis muss *bestimmt*, *im Ernste gemeint* und dem wahren Werthe des Gekauften *einigermassen angemessen* (pretium *certum*, *verum* et *justum*) seyn. Ist nämlich das Missverhältniss zwischen Sache und Preis so bedeutend, dass dasjenige, was der eine oder der andere Contrahent erhielt, nicht halb so viel werth ist, als das, was er dafür gab; so kann er wegen einer solchen *Verletzung über die Hälfte* (*laesio ultra dimidium* s. *enormis*) auf die Aufhebung des Vertrages klagen.

**) Hier wird *Waare gegen Waare* gegeben. — Wird *Geld nebst* derWaare gegeben, so ändert diess die Natur des Vertrages nicht, wenn nur der Werth des Geldes den der Waare *nicht übersteigt*. — Die Verwechselung des Geldes (goldene Münze gegen silberne, und grössere gegen kleinere u. s. w.) ist auch *Tausch*.

***) Es giebt Schenkungen *auf den Todesfall* und Schenkungen *unter Lebenden* (donatio *mortis causa* et *inter vivos*), je nachdem die Schenkung erst mit dem Todesfalle des Schenkenden in Wirksamkeit treten soll, oder früher. Jene hat nach den Römischen Gesetzen die Natur der *Legate* und ist *widerruflich*. — Schenkungen unter Lebenden, die zu Erfüllung eines gewissen Zweckes gemacht sind, heissen donationes *sub modo*. — Schenkungen, durch welche Notherben an ihrem Pflichttheile verletzt werden, heissen donationes *inofficiosae* und können angefochten werden. — Nach Römischen Gesetzen waren Schenkungen unter Mann und Frau (donat. *inter virum* et *uxorem*) ohne verbindliche Kraft.

sen wird *). — Die Interessenten heissen **Gläubiger** und **Schuldner** (*creditor* et *debitor*).

II) Verträge über den **Besitz** und die **Nutzung** einer Sache. Zu diesen gehört:

1) der **Leih-Contract** (contr. *commodati*), wodurch Jemand (commodans) einem Anderen (commodatarius) eine Sache zu einem bestimmten Gebrauch, ohne Vergütung und unter der Bedingung überlässt, die Sache selbst nach gemachtem Gebrauch zurückzugeben **);

2) der **Lehnsvertrag** (pactum *feudale*), durch welchen die Errichtung und Erwerbung eines *Lehens* bestimmt wird ***);

3) der *emphyteutische Vertrag* (contr. *emphyteuticarius*), wodurch Jemand an seinem Grundstücke einem Andern eine Emphyteusis (§. 175.) zu bestellen verspricht †);

4) der **Pachtvertrag** (contr. *locationis*, oder *locatio conductio*), wodurch Jemanden der *Gebrauch* und die *Nutzung* eines *Grundstückes* oder einer gewissen Art von *Wirthschaft* für einen bestimmten jährlichen Zins überlassen wird ††). — Der Eigenthümer der Sache heisst **Verpachter** (*locator*), der Uebernehmer **Pachter** (*conductor*).

*) Dass der Erborger dem Gläubiger das geliehene Capital *verzinse*, gehört nicht wesentlich zum Darlehnscontracte. Es giebt auch *unzinsbar* geliehene Capitale. — Nach Römischen Gesetzen (Senatusconsultum *Macedonianum*) konnten sich junge Leute, die noch unter väterlicher Gewalt standen, ihren bei einem ohne Zustimmung des Vaters geschlossenen Gelddarlehn übernommenen Verbindlichkeiten entziehen. Auch deutsche Landesgesetze beschränken das *Aufborgen junger Leute*. — Ein Vertrag, wo der Darleiher kein Geld, sondern *Sachen*, welche er zu Umsetzung in Geld überlässt, giebt, und den Schuldner den Empfang einer Geldsumme bekennen lässt (contr. *mohatrae*), ist unerlaubt.

**) Die Verstattung des Gebrauches muss *unentgeltlich* geschehen, sonst nimmt der Vertrag die Natur eines *Miethvertrages* (conductio) an. — Auch in Rücksicht der *verbrauchbaren* Sachen lässt sich ein Leihcontract denken, wenn der bedungene *Gebrauch*, wie die Römischen Gesetze sagen, *ad pompam vel ostentationem* dienen soll.

***) Dieser Vertrag giebt eigentlich nur in Rücksicht seines *Gegenstandes* eine besondere Art von Vertrag ab.

†) Auf die deutschen Erbzinsverträge sind die singulären Bestimmungen der Römischen Gesetze über die Emphyteusis (§. 175.) nicht immer anwendbar. — Bei den deutschen Erbzinsverträgen kömmt zuweilen der sogenannte **Rutscherzins** (*census promobilis*) vor, welcher darin besteht, dass der zur bestimmten Zeit nicht abgelieferte Zins in festgesetzten Terminen *verdoppelt* wird, oder sonst nach beliebigem Verhältnisse *wächst*.

††) In den Römischen Gesetzen wird der Pacht-, Mieth- und Dienstvertrag *locatio conductio* genannt. Nach dem deutschen Redegebrauche nennt man es *Pacht*, wenn der Gegenstand eine Früchte bringende Sache (Landgut), oder ein sonst Nutzen gewährendes Geschäft oder Wirthschaft ist. Von *Miethe* spricht man, wenn es bloss

5) Der *Miethvertrag* (bei den Römern ebenfalls *locatio conductio*), wodurch Jemanden der Gebrauch einer einzelnen Sache gegen Entrichtung eines gewissen Zinses zugestanden wird *). — Die Namen der Interessenten, *Miether* und *Vermiether*, sind lateinisch ebenfalls *locator* et *conductor*.

III) Verträge über gewisse *Leistungen;* dahin gehört:

1) der *Vollmachtsvertrag* (contr. *mandati*), durch welchen Jemand die *Besorgung* eines fremden *Auftrages* oder *Geschäftes* ohne ausbedungenen Lohn übernimmt **); — (*Machtgeber* und *Bevollmächtigter*, *mandans* und *mandatarius*).

2) der *Verwahrungsvertrag* (*Hinter-* oder *Niederlegungsvertrag*, contr. *depositi*) bestimmt die Uebernahme der Verbindlichkeit, die Sache eines Andern unentgeltlich *aufzubewahren* ***); — (*deponens* und *depositarius*).

3) der *Trödelvertrag* (contr. *aestimatorius*), wo Jemand einem Andern gewisse Sachen unter der Bedingung *zum Verkauf* überlässt, dass er nach Verlauf einer gewissen Zeit entweder die Sachen selbst zurückgebe, oder einen bestimmten Preis dafür zahle.

4) Der *Dienst-* und *Arbeitsvertrag*, wo Jemand einem Andern, gegen eine gewisse Geldsumme oder andere Vergütung, die *Leistung gewisser Dienste* (locatio conductio

oder doch hauptsächlich nur den *Gebrauch* einer Sache, nicht eigentliche Nutzungen gilt.

Der deutsche *Erbpacht-Vertrag* ist etwas von dem Pachtvertrage ganz Verschiedenes. Denn er besteht *in der Ueberlassung eines Grundstückes mit den vorzüglichsten Eigenthumsbefugnissen gegen einen Erbpachtzins* und zwar, wenn dieser Zins richtig gezahlt wird, *ohne Vorbehalt eines Widerrufungsrechtes.*

*) Wenn der Miether oder Pachter die gemiethete oder gepachtete Sache anderweit an Jemanden vermiethet oder verpachtet, so heisst diess *Aftermiethe* oder *Afterpacht* (*sublocatio* und *subconductio*).

**) Die Gültigkeit des Vertrages setzt *erlaubte* Geschäfte voraus. Wird ein Lohn zum voraus versprochen, so ist diess kein *Mandat*, sondern *Dienstmiethe* (locatio conductio operarum). — Ist der Auftrag auf ein *einzelnes* Geschäft gerichtet, so heisst es mandatum *speciale*, mand. *generale* aber, wenn es *alle* oder eine *ganze Gattung* von Geschäften gilt.

***) Nach den Römischen Gesetzen ist der Umstand, dass die Verwahrung *unentgeltlich* geschehe, zu dem Begriffe des Verwahrungsvertrages wesentlich, indem, wenn eine Vergütung versprochen worden war, nicht aus dem depositum, sondern aus dem Miethvertrag geklagt werden konnte. — Ist die Uebergabe zur Aufbewahrung *im Zustande der Noth* erfolgt, so nennt man das depositum ein *depositum miserabile*. — Wird dem Verwahrer das Recht gestattet, einen gewissen Gebrauch von der Sache zu machen, so heisst diess *depositum irregulare*.

operarum) oder ***Lieferung einer gewissen Arbeit*** (locatio conductio *operis*) verspricht;

5) der ***Gesellschaftsvertrag*** (*societas*) ist im weitern Sinne die Vereinigung mehrerer Personen über persönliche Verbindung zu Erreichung eines gewissen Zweckes, oder (im engern Sinne) ein Vertrag, wo man sich verbindet, gewisse Sachen oder Handlungen zu Erreichung eines gewissen Vortheiles *gemeinschaftlich* seyn zu lassen *). — Die Theilnehmer an diesem Vertrage heissen ***Gesellschaftsgenossen*** (*Handelsgenossen, socii.*)

Nebenverträge.

I) Verträge ***zu Festsetzung etwas Abweichenden von der Natur des Geschäftes.*** Beispiele davon sind:

1) wenn sich der Verkäufer auf den Fall, dass der Käufer die Sache wieder verkauft, ein ***Vorkaufsrecht*** (pactum *protimiseos*) vorbehält;

2) wenn dem Pfandgläubiger die ***Nutzniessung*** der verpfändeten Sache überlassen wird (*antichresis*, §. 185.);

3) wenn die *einseitige Wiederaufhebung des Vertrages* für gewisse Fälle festgesetzt wird, z. B. a) wenn sich der Verkäufer den ***Rückkauf*** binnen einer gewissen Zeit (pactum *de retrovendendo*), oder b) die ***Rückgängigkeit*** des Kaufgeschäftes, dafern sich binnen gewisser Zeit ***ein besserer Käufer*** finden sollte (in *diem addictio*), bedungen hat, oder c) wenn die Aufhebung des Vertrages *wegen Nichterfüllung der Bedingungen* binnen gewisser Zeit (pactum *commissorium, lex commissoria*), oder d) wegen *eingetretener Reue überhaupt* (pactum *displicentiae*) festgesetzt worden ist;

4) wenn dem einen Contrahenten, vorzüglich einem Verkäufer, die *Verbindlichkeit zur Gewährleistung* (§. 211.) (pactum *de non praestanda evictione*) erlassen wird.

II) Verträge ***zu Verstärkung und Sicherung der bedungenen Leistung.*** Dahin gehört:

1) die Verabredung einer *Conventionalstrafe* auf den Fall der Nichterfüllung der bei dem Vertrage geschehenen Zusage **);

2) die Sicherheitsleistung durch ***Caution*** (Erlegung einer Summe Geldes), durch ***Pfand*** (***Pfandvertrag***, contr. *pignoratitius*) oder durch ***Bürgschaft*** (wenn Jemand sich

*) Ist der Zweck der Gesellschaft auf einen Erwerb berechnet, so nennt man es eine *Erwerbsgesellschaft* (societas *quaestuaria*).

**) Die Strafe heisst *Reugeld*, wenn sich der eine Theil damit beliebig von der Erfüllung des gegebenen Versprechens befreien kann.

anheischig macht, für die von einem Andern übernommene Leistung zu haften *), contr. *fideijussorius* s. *fidejussio*);

3) der Vorbehalt des *Eigenthumsrechtes* oder einer *Hypothek* (pactum *reservati dominii* s. *hypothecae*);

4) der *Wechselvertrag* (contr. *cambialis*), wo sich Jemand zur Erfüllung des Versprechens mittelst einer, nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefassten Verschreibung (welche *Wechsel* heisst), und dadurch *zum persönlichen Arreste* im Nichterfüllungsfalle verbindlich macht **).

III) Verträge *zu Bestimmung der Art und Weise, wie die bedungene Leistung realisirt werden soll*, z. B. wenn über die *Geldsorten* des Preises, über den *Ort der Ablieferung* der zu überantwortenden Sachen u. dergl. besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 214.

B. Von den Rechten wegen erlittener Verletzungen — überhaupt.

Eine *Verletzung* (*laesio*) ist vorhanden, *wenn Jemand durch die zurechnungsfähige Handlung eines Andern widerrechtlich einen Verlust an seinen Rechten erleidet.* Der Verlust selbst wird *Schade* (*damnum*) genannt. Dieser berechtigt den Verletzten, die *Wiederherstellung* des verlornen Rechtes, oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, *Vergütung* dafür zu verlangen (§. 33.), also die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (*restitutio in integrum*) oder *Schadloshaltung* (*indemnisatio*) zu fordern. Die Verbindlichkeit hierzu setzt nicht gerade die *Absicht den Schaden zu stiften* (*Vorsatz*, dolus) voraus, sie entsteht schon aus der blossen *Verschuldung* (culpa), d. h. aus *jeder zurechnungsfähigen Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Eintritt der schädlichen Wirkung wahrscheinlich war*, oder aus der Vernachlässigung einer Vorkehrung, *die man zu treffen verbunden gewesen ist.* Auch trifft diese Verbindlichkeit nicht nur den Urheber dieser Handlung oder Unterlassung, sondern einen Jeden, der die Handlung des Urhebers *zu vertreten* verbunden ist.

*) Einem Bürgen können drei Rechtswohlthaten zustehen, nämlich zu verlangen, dass erst der Hauptschuldner ausgeklagt werde (*beneficium ordinis* s. *excussionis*), oder dass er nicht allein, sondern auch der Mitbürge, mithin er selbst nur *zu seinem Theile*, in Anspruch genommen werde (beneficium *divisionis* s. *ex epistola D. Hadriani*), und dass ihm, wenn er für den Schuldner gezahlt hat, der Gläubiger seine Rechte gegen Hauptschuldner und Bürgen abtrete (beneficium *cedendarum actionum*).

**) Der Wechselvertrag ist deutschen Ursprungs und den Römern ganz unbekannt gewesen.

Nach dem im Texte aufgestellten Begriffe wird nicht jeder an Rechten erlittene, sondern *nur der durch unerlaubte Handlungen* Anderer entstandene Verlust eine *Verletzung* genannt. Daher gehört ein Verlust, den Jemand durch *Zufall* *) (*casus*) oder durch eine *rechtmässige* **) oder *unzurechnungsfähige* Handlung eines Andern erleidet, in der Regel nicht hierher. Nur die Fälle kommen als Ausnahmen hier vor, wenn Jemand durch eine Verschuldung *Ursach gewesen ist*, dass der durch Zufall oder eine unzurechnungsfähige Handlung entstandene Verlust *eine gewisse Person treffen konnte* ***).

Der Verlust oder Schade durch unerlaubte Handlung kann entweder in der Entziehung eines Rechtes oder Gutes, das Jemand *schon inne hat* (*positiver Schade*, damnum *positivum* s. *emergens*), oder in der *Verhinderung des Erwerbes* des Rechtes oder des Gutes (*negativer Schade, entzogener Gewinn*, damnum *negativum* s. *lucrum cessans*) bestehen †).

Die Verbindlichkeit wegen eines Rechtsverlustes ist *gleich gross*, der Verlust mag *absichtlich* oder bloss durch *Verschuldung* erzeugt worden seyn ††). Es ist auch gleichviel, die *Schadenstiftung selbst* mag verschuldet, oder bloss *zufällige Folge der unerlaubten Handlung* seyn, und die Schuld mag in einem *höheren oder niederen Grade* †††) Statt gefunden haben. In je-

*) Nach der Regel: *casum sentit is*, *quem tangit*. — Im Fall Jemand dem Andern Schadenersatz bei einem bloss durch Zufall ihn getroffenen Verluste versprochen hat, kann zwar auch die Lehre von dem Schadenersatze zur Anwendung kommen, aber nur als eine Vertragsverbindlichkeit, nicht aus der hier zu nehmenden Rücksicht.

**) z. B. Verlust durch *Richterspruch*, oder durch die *gesetzliche Ausübung eines Rechts* von einem Andern. S. oben §. 34. VI. *Qui jure suo utitur*, *neminem laedit*.

***) z. B. wenn Jemand eine durch Zufall untergegangene Sache früher hätte abliefern sollen (wenn er *in mora* gewesen ist), oder wenn der Vorgesetzte eines Rasenden unachtsam gewesen ist, so, dass der Rasende verletzen konnte. Dasselbe gilt, wenn Jemandes *Thier* einen Schaden zugefügt hat. Ein solcher Schaden hiess in den Römischen Gesetzen *pauperies*, der von einem Sclaven veranlasste aber *noxa*.

†) Beides zusammen wird auch *id quod interest* genannt.

††) Der Unterschied zwischen *dolus* und *culpa* hat nur auf die *Bestrafung* Einfluss.

†††) Verleitet durch einige missverstandene Stellen des Röm. Rechts (besonders L. 44. pr. D. 9. 2) sprach man früher immer von *drei* Graden der Schuld, der *grossen*, *mittleren* und *kleinen* (culpa *lata*, *levis* und *levissima*); die Bestimmungen davon sind aber stets willkührlich geblieben. Die anscheinend beste, wo man die grosse diejenige nannte, wo die Entstehung der *schädlichen* Wirkung *wahrscheinlicher* gewesen seyn soll, als die Entstehung der unschädlichen, die mittlere diejenige, wo die Gründe für und wider *gleich wahrscheinlich* gewesen sind, und die kleine, wo der Eintritt der *erlaubten* Wirkung *wahrscheinlicher* als die der schädlichen gewe-

dem Falle kömmt es überhaupt nur darauf an, dass die Handlung oder Unterlassung *an sich* zurechnungsfähig gewesen ist.

§. 215.

Von der Wiederherstellung eines entzogenen Rechtes und der Entschädigung für ein verletztes insbesondere.

Die *Wiederherstellung des entzogenen Rechtes* kann namentlich bei Vorenthaltung einer Person, auf deren Besitz man ein Recht hat, insbesondere aber bei entzogenen Sachen vorkommen. Ist von entzogenen Sachen die Rede, so hat der Eigenthümer die Befugniss, so lange die Wiederherstellung möglich ist, auf diese zu dringen. Er ist jedoch zur Zurücknahme nicht verbunden, wenn ihm die Sache nicht mehr so brauchbar geblieben seyn sollte, als zuvor. Der *Schadenersatz* (*reparatio* s. *praestatio damni*) tritt demnach im Allgemeinen nur in Fällen ein, wo die Wiederherstellung des entzogenen Rechtsgegenstandes nicht Statt findet. Er setzt in der Regel einen Gegenstand voraus, der einer Vergütung fähig ist, bei welchem sich also der entstandene Schaden *zu einem gewissen Preise anschlagen lässt.*

Das Recht der Wiederherstellung der entzogenen Sache ist zugleich mit dem Rechte auf Schadenersatz (§. 216.) verbunden. Der Verletzte kann daher *neben* der Zurückgabe der entzogenen Sache auch den Ersatz des durch die Entbehrung derselben gehabten Verlustes fordern.

Schadenersatz (*reparatio damni*) begreift im Allgemeinen

1) die Bezahlung des *Preises der entzogenen oder beschädigten Sache* *),
2) die Wiedererstattung des *wegen der Verletzung gehabten Kostenaufwandes*, und
3) die Vergütung der *wegen der Verletzung verlornen Vortheile* in sich.

§. 216.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Schadloshaltung.

Obgleich der Schadenersatz in der Regel die Verletzung eines *der Würderung fähigen* Gegenstandes voraussetzt (§. 215.),

sen ist, — hat den Grundfehler, dass die *Wahrscheinlichkeit* allemal *überwiegende* Gründe voraussetzt, der Fall also, wo die Gründe dafür und dawider *gleich stark* sind, die Wahrscheinlichkeit *ausschliesst.* — Die neuere Theorie unterscheidet allgemein nur eine *grobe* (lata) und eine *geringe* Schuld (levis culpa).

*) Es kommt dabei auf den *wahren* Werth der Sache an. Der *Werth der besondern Vorliebe* (*pretium affectionis*) kann nur unter besonderen Voraussetzungen gefordert werden.

so kann er doch bei *allen Arten* der Verbrechen und Vergehen vorkommen, wo nur die Verletzung zugleich einen Nachtheil gehabt hat, der zu einem gewissen Preise angeschlagen werden kann, z. B. bei der *Tödtung* die Kosten für die Rettungsversuche des Verwundeten, die Schadloshaltung der Kinder und Pfleglinge eines Ermordeten für den ihnen vom Getödteten gewährten Unterhalt u. dergl. Bei den Verbrechen gegen die *Gesundheit* kann sich die Entschädigung nicht allein auf die Kosten beziehen, die der Beschädigte auf seine Wiederherstellung hat verwenden müssen (*Heilerlohn, sostrum*), sondern auch auf den Verlust, den ihm eine durch die Verletzung entstandene Hinderung des Erwerbes für die Vergangenheit zugezogen hat (*Versäumnisskosten, carentia operarum*), oder auch noch für die Zukunft *) zuzieht. Aehnliche Entschädigungs-Ansprüche können die Verbrechen gegen die *Freiheit* begründen. Bei Verletzungen des *Eigenthumes* kann sich die Entschädigung eben sowohl auf den Preis der Sache, als auf die Kosten der Wiederherbeischaffung und Instandsetzung derselben, so wie auf den durch die Entbehrung entstandenen Nachtheil beziehen. Haben Verletzungen der *Ehre* zugleich einen pecuniairen Nachtheil erzeugt **), so treten dieselben Forderungen ein. Ausserdem kann die Schadloshaltung nur in einer Vergütung anderer Art bestehen, namentlich in der *Abbitte*, der *Ehrenerklärung* und dem *Widerrufe* der beleidigenden Erklärungen.

In den Systemen des Römischen Rechts werden die Grundsätze von den Rechten wegen erlittener Rechtsverletzungen hauptsächlich unter dem Titel: *obligationes ex delicto* et *quasi delicto* abgehandelt.

Die obligationes *ex delicto* bezogen sich hauptsächlich auf die in den Römischen Gesetzen unter dem Namen *Privatverbrechen* aufgeführten strafbaren Handlungen ***), nämlich

1) *furtum*, oder *heimliche* Entwendung einer Sache;

2) *rapina*, oder *gewaltsame* Entwendung einer Sache;

*) Ein *Gelähmter* oder *Verstümmelter* kann, wenn er dadurch zum Erwerbe unfähig wird, *lebenslängliche Ernährung* verlangen.

Auch eine durch die Verletzung bewirkte *Verunstaltung* kann heutzutage die Forderung einer Vergütung begründen.

Es giebt selbst eine Forderung auf Vergütung der durch die Verletzung veranlassten Schmerzen (*Schmerzengeld*, *pecunia doloris*).

**) z. B. bei Verleumdungen gegen einen *Gewerbe* treibenden Mann, dessen Verdienst dadurch gehindert worden.

***) Die Privatverbrechen hatten *Privatstrafe* zur Folge, welche der Verletzte zu fordern berechtigt war.

3) *damnum injuria datum*, oder Schadenzufügung an dem Vermögen eines Andern durch eine *widerrechtliche Thätigkeit* *), und

4) *injuria*, oder Verletzung des Rechts auf Ehre und guten Namen.

Die *obligationes quasi ex delicto* betrafen theils Fälle,

1) in welchen Jemand für die unerlaubte Handlung *eines Andern* stehen musste, namentlich a) *effusum et dejectum*, oder die Verbindlichkeit des Bewohners eines Zimmers, aus dem etwas auf die, auf der Strasse Vorübergehenden gegossen oder geworfen worden ist, zum Schadenersatz, und b) *damnum in navi vel caupona datum*, oder Verbindlichkeit des Schiffers oder Gastwirthes (*exercitor navis* und *caupo*) wegen der von ihren Leuten herrührenden Entwendungen und Beschädigungen der in das Schiff oder in den Gasthof aufgenommenen Sachen; — theils Fälle,

2) in welchen Jemand durch *seine eigenen* Handlungen *quasi ex delicto* verpflichtet wird; dahin gehört a) *judex qui litem suam fecit*, wenn er absichtlich oder aus Unwissenheit ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, und b) *positum aut suspensum*, wenn Jemand über eine Strasse etwas ausgesetzt oder aufgehangen hat, durch dessen Herabfallen die Vorübergehenden beschädigt werden können.

Die Bestimmungen der Römischen Gesetze über diese Arten von Obligationen leiden fast durchgängig keine Anwendung mehr. (S. unter and. §. 269 u. 270.)

§. 217.

Von den wegen Rechtsverletzungen berechtigten und verbindlichen Personen.

Die aus Rechtsverletzungen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten ruhen nicht bloss auf der Person des Verletzten und dessen, dem die Verletzung aus irgend einem Grunde zugerechnet werden kann; sie gehen, wenn das Recht oder die Verbindlichkeit *nicht höchst persönlich* ist, auch auf die *Erben* dieser Personen über. Hierbei kommen die oben (§. 204 und 205.) aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Die Geltendmachung des Rechts auf Wiederherstellung der entzogenen Sache und auf Schadloshaltung steht nur den durch die Verletzung *zunächst betroffenen* Personen zu. Es giebt daher das grössere Recht auf den fraglichen Gegenstand die Entscheidung nicht ab **).

*) Auf diese bezog sich vorzüglich die *Lex Aquilia*.

**) Der *Besitzer* der Sache, an welcher die Beschädigung geschehen ist, schliesst also den *Eigenthümer* von der Klage auf Wiederher-

Jedes Recht auf Schadloshaltung geht auf die *Erben* des Verletzten über, wo es einen Verlust gilt, den die *Erbschaftsmasse* erleiden würde *).

Ist die Handlung oder Unterlassung, welche zur Schadloshaltung verbindlich macht, *Mehreren* zuzurechnen (sind mehrere *Miturheber*), so ist Jeder *für das Ganze* (*in solidum*) verbunden. Der in Anspruch Genommene hat die *Rechtswohlthat der Theilung* (*beneficium divisionis*) nicht und hat kein Recht der Rückforderung an die übrigen Mitschuldigen **).

Die Erben eines zur Schadloshaltung Verbindlichen sind nur in Rücksicht der Genugthuung bei den Ehrverletzungen ***) frei. Der Schadenersatz hingegen, er beziehe sich worauf er wolle †), kann von ihnen gefordert werden, ohne Unterschied, die Klage mag gegen den Schadenstifter schon angestellt worden seyn, und die Erbmasse mag durch die Schadenstiftung einen Zuwachs erhalten haben, oder nicht.

§. 218.

C. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche bloss aus Rücksicht auf Billigkeit festgesetzt sind.

Es giebt mehrere Fälle, wo Personen Forderungen an Andere haben, ohne dass diese auf einem bestimmten Grunde beruhen, wie die Forderungen aus Verträgen und aus unerlaubten Handlungen. Die Gesetze erkennen diese Art Forderungen aus dem allgemeinen Grunde der *Billigkeit* als gültig an. Die vorzüglichsten dieser Forderungen sind die I) wegen einer für Andere *ohne Auftrag geschehenen Geschäftsführung;* II) wegen einer unter mehreren Personen *zufällig* eingetretenen *Gütergemeinschaft;* III) wegen der *aus Irrthum übernommenen Leistungen oder gestatteten Freiheiten;* IV) wegen der *Handlungen Anderer, mit denen man in besonderer Beziehung steht,* und V) wegen *Abwendung eines Schadens von Andern durch Aufopferung eigner Sachen.* Die Bestimmung des Ueberganges der Rechte und Verbindlichkeiten bei diesen Forderungen und der Beendigung derselben hängt von den oben (§. 204 und 205.) aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ab.

stellung und Entschädigung aus. — Der Eigenthümer hat sich an den Besitzer zu halten.

*) Daher können Erben das Heilerlohn und die Versäumnisskosten, nicht aber das Schmerzengeld fordern.

**) Sind aber Mehrere auf einmal in Anspruch genommen worden, so werden sie auch zu gleichen Theilen zur Schadloshaltung verbindlich gemacht.

***) Wegen des Widerrufes der Abbitte und der Ehrenerklärung.

†) Also auch das Schmerzengeld.

Mehrere der hier in Frage stehenden Forderungen werden in den Römischen Gesetzen für begründet angenommen, weil das Verhältniss der Interessenten dabei als ein *aus einem Vertrage* herrührendes gedacht werden kann, daher sie obligationes *quasi ex contractu* genannt werden *). Allein der Grund dieser Fiction ist genau genommen auch nur die Billigkeit.

Zu I. Bei der Besorgung fremder Geschäfte *ohne Auftrag* wird hauptsächlich vorausgesetzt, dass der *Geschäftsführer* (*negotiorum gestor*) den Vortheil des *Geschäftsherrn* (*dominus negotiorum s. rei gestae*), nicht seinen eignen bezweckt, ihm wirklich, wenn auch nicht bleibend, *genützt* und der Geschäftsherr die Besorgung des Geschäfts *nicht ausdrücklich untersagt* habe. Die Forderungen des Geschäftsführers beziehen sich hauptsächlich auf die *Erstattung der Kosten und Auslagen*, die er gehabt, und auf die *Befreiung von den Verbindlichkeiten*, die er dabei hat übernehmen müssen. Die Forderungen des Geschäftsherrn gehen besonders auf Ersatz des bei der Geschäftsführung durch die Schuld des Geschäftsführers erlittenen Verlustes und auf Rechnungs-Ablegung.

Zu II. Die Forderungen wegen einer Gütergemeinschaft können besonders unter Miterben, Miteigenthümern einzelner Sachen und unter Grenznachbarn vorkommen. Sie beziehen sich vorzüglich auf die nähere Bestimmung der einem jeden Interessenten zustehenden Rechte und Theile und auf die Absonderung **) und Zutheilung derselben für den Einzelnen.

Zu III. Bei der aus einem *entschuldbaren* Irrthume geschehenen Leistung oder Gestattung kann die Zurückgabe der gelieferten Sache (bei den sogenannten nicht fungibeln auch mit allen Früchten und Zuwüchsen), bei geleisteten Handlungen und genossenen andern Vortheilen, Vergütung derselben an Geld gefordert werden. Für Zinsen und Zufall braucht der Andere nicht zu stehen ***). Die hier in Frage stehende Forderung kömmt in den Römischen Gesetzen unter dem Namen *solutio indebiti* vor. Die Bestimmungen darüber sind aber auch, ausser den eigentlichen

*) Man rechnet dahin die *Geschäftsführung* überhaupt (*negotiorum gestio*) und insbesondere die *Vormundschaftsverwaltung* (*tutelae administratio*), die *Erbschafts-Antretung* (*hereditatis aditio*), die *Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache* (*rerum communio*), und die *Bezahlung einer Nichtschuld* (*indebiti solutio*).

**) Die *Theilungsklagen* hiessen bei den Römern *judicia divisoria*, auch *duplicia*, weil jeder der Theilhaber eben so gut Kläger als Beklagter seyn kann.

***) Es wird hier vorausgesetzt, dass der andere Theil sich ebenfalls im Irrthume befunden habe, sonst wird er nach den Grundsätzen von dem Betruge behandelt. Nach Römischen Gesetzen fand in solchem Falle die *condictio furtiva* Statt.

Zahlungen, auf andere *indebite* geleistete *Handlungen*, übernommene *Schulden* und auf *Erlasse* und *Gestattungen* anwendbar.

Zu IV. Zu den Forderungen wegen der Handlungen Anderer, mit welchen Jemand in besonderer Beziehung steht, gehören namentlich solche, worüber die Römischen Gesetze wie bei der actio *exercitatoria* und *institoria* Bestimmungen gegeben haben. Jene betraf die Verträge und Handlungen, welche der *Schiffscapitain* *) (*magister navis*) in Beziehung auf die Schiffsangelegenheiten, diese die Verträge und Handlungen, welche ein *Handlungs-Factor* (*institor*) in Betreff des Handelsgeschäftes unternommen hat. Der *Schiffsherr* (*Schiffspatron, Rheder, exercitor*) und der *Handelsherr* (*dominus tabernae* s. *negotiationis*) ist die Verträge und Handlungen von jenen, so weit sie dabei nach ihrem *Auftrage* (*Instruction*, *lex praepositionis*) verfahren sind **), zu vertreten verbunden, er ist aber auch zu Beziehung der Vortheile berechtigt, die dadurch begründet worden sind.

Auch gegen einen *Vater* können Forderungen aus den Handlungen der *Kinder* entstehen, in so fern nämlich, als Jemand überhaupt durch Genehmigung, oder durch eine in seinem Nutzen erfolgte Verwendung (*versio in rem*) verpflichtet werden kann***).

Dasselbe gilt, unter gleicher Voraussetzung, in Rücksicht des *Dienstherrn* und *Gesindes*.

Zu V. Der Fall, wo Jemanden eine Forderung daraus entsteht, dass seine Sache *zur Erhaltung der Sache eines Andern Preis gegeben worden ist*, kann in Kriegsdrangsalen, bei Wassersnoth und Feuersbrünsten vorkommen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass eine *gemeinschaftliche Gefahr* Statt gefunden hat und die Sachen der Uebrigen *durch die Aufopferung* der Sachen Eines oder Einiger *gerettet* worden sind. In den Römischen Gesetzen ist insbesondere der Fall bestimmt worden, wenn einem Schiffe auf dem Meere Gefahr bevorgestanden und zur Erhaltung des Schiffes und der ganzen Fracht ein Theil der letztern über Bord geworfen oder den Seeräubern, um sich von diesen loszukaufen, überlassen worden war. Die *Lex Rhodia de jactu* gab den Eigenthümern der aufgeopferten Sachen das Recht, von den Eigenthümern des Schiffes und der geretteten Waaren für den erlittenen Verlust einen verhältnissmässigen Ersatz zu fordern.

*) Es ist darunter derjenige zu verstehen, dem die Führung und Leitung des Schiffes und überhaupt die Besorgung der mit demselben bezweckten Geschäfte überlassen ist.

**) Doch mit Ausnahme von Fällen, wo die lex praepositionis *geheim* gehalten worden ist und Beschränkungen betrifft, *die sonst diesen Geschäftsführern nicht gegeben zu werden pflegen.*

***) Die Bestimmungen der Römischen Gesetze hierüber gelten nur in so weit, als sie sich nicht auf die *Römische väterliche Gewalt* beziehen.

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsrechte.

§. 219.

Einleitung. — Begriff des Staatsrechtes.

Das *Staatsrecht* ist nach der oben (§. 68—70.) gegebenen Uebersicht ein Theil des *öffentlichen* Rechtes und betrifft sowohl die *Staatsverfassung*, als die *Staatsverwaltung*. Man kann daher unter *Staatsrecht* (*jus publicum*) den *Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung eines Staates* verstehen. Allein die Grundsätze über die Verwaltung oder Regierung eines Staates sind so umfassend, dass ihre Darstellung nach Verschiedenheit der Gegenstände zum Theil in *besonderen* Systemen geschieht. Deswegen muss man unter dem *Staatsrechte* den *Inbegriff der über die dem Staate zu seiner Erhaltung und Wohlfahrt zustehenden Rechte uad die zu Ausübung der höchsten Gewalt getroffenen Einrichtungen* verstehen. Es beschreibt also das *Wesen* und den *Bestand des Staates*, führt die *Bestimmungen wegen des Oberhauptes* desselben überhaupt auf und entwickelt die *Rechte der höchsten Gewalt* in Hinsicht auf die zur Staatsverwaltung erforderlichen Einrichtungen.

Ein System des Staatsrechtes schliesst daher die Systeme des *Finanz-*, *Militair-*, *Straf-* und *Polizeirechtes* nicht mit in sich, wenn schon diese Rechtstheile der Staatsverwaltung oder Staatsregierung angehören, auf welche sich das Staatsrecht mit bezieht. — In dem Systeme des Staatsrechtes nämlich kömmt es bloss auf den *Grund* einer Finanz-, Militair-, Straf- und Polizeigewalt, und was deshalb für Rechte im Allgemeinen bestimmt sind, an. Die speciellen Grundsätze, welche bei Ausübung dieser Gewalten in Anwendung gebracht werden sollen *), bleiben den Systemen jener Rechtstheile selbst vorbehalten.

*) z. B. die Fragen: zu welchen Staatsausgaben sind diese oder jene Staatseinkünfte bestimmt? — was ist zu kräftiger Erhaltung der Militairmacht festgesetzt? — was ist für strafbar erklärt und mit welchen Strafen bedroht? — welche Maassregeln sind zur Erhaltung der Sicherheit und Wohlfahrt getroffen? — nach welchen Bestimmungen sind Landwirthschafts- und Landbausachen zu entscheiden? u. dergl. m.

Hierbei kömmt es bloss darauf an: was ist *rechtlich* und was ist *gesetzlich bestimmt*? nicht aber darauf: *was ist in der Art dieser*

§. 220.

Fortsetzung. — Von dem Staatsrechte im Deutschland im Allgemeinen.

So lange Deutschland ein *Reich* war, gab es ein *gemeines deutsches Staatsrecht* (jus publicum *Germanicum*). Seit der Auflösung des deutschen Reiches im J. 1806 aber, und der in dessen Folge gemachten Staatsveränderungen, kann bloss von einem Staatsrechte *einzelner* deutscher Staaten noch die Rede seyn. Die grosse Verschiedenheit der Staatsverfassung in den deutschen und besonders in dessen bedeutendsten Staaten lässt nämlich ein *allgemein gültiges Staatsrecht* nicht einmal in Rücksicht seiner Hauptgegenstände denken. Es giebt daher jetzt nur ein *Territorial-Staatsrecht* in Deutschland. Die jetzt noch allgemein staatsrechtlichen Bestimmungen beschränken sich bloss auf das Wesen des nunmehrigen *deutschen Bundes*, der nur auf gemeinschaftliche Wirksamkeit zu gewissen bundesrechtlichen Verhältnissen gerichtet ist. Die *Quellen* für das Staatsrecht, welches den Juristen jetzt auf den Universitäten gelehrt werden kann, können daher nur *Landesgesetze*, die *Verhandlungen und Beschlüsse ständischer Versammlungen*, nebst den darauf erfolgten *landesherrlichen Entscheidungen* und die auf die Staatsverfassung sich beziehenden *Staatsverträge mit dem Auslande* seyn. Indessen können heutzutage mehrere der ehemaligen *Reichsgesetze* noch in so fern als Quellen für diesen Rechtstheil angesehen werden, in wie fern sich mehrere Landesgesetze und Landeseinrichtungen auf sie gründen und beziehen.

Die deutschen Staaten machten sonst einen *Bundesstaat* (§. 53.) aus, den man *Reich* (*imperium*) nannte, und dessen Grundgesetze *Reichsgesetze* (*leges Imperii*) hiessen. Denn es gab damals in der Person des Kaisers und der Gesammtheit der Stände ein *Reichs-Oberhaupt*. Die einzelnen Staaten waren dem Ganzen das, was die Bürger dem einzelnen Staate sind. Die Regenten dieser Staaten hatten, der Grösse des Umfanges ihrer nach und nach erlangten Rechte (§. 236.) ungeachtet, keine *Souverainität*. Die höhere Gewalt ward nur *als vom Kaiser ausgehend* angenommen, und nur das *deutsche Reich*, als solches, behauptete in der Reihe der Europäischen Mächte einen Platz.

Im Jahr 1806 löste sich die *Reichsverbindung* oder der *Bundesstaat* auf. Mehrere deutsche Fürsten *) verbanden sich näm-

Einrichtungen zweckmässig? Das letztere ist Sache der *Staatswissenschaft* (§. 101.).

*) Diess waren ürsprünglich 1) der König von *Baiern*, 2) der König von *Würtemberg*, 3) der *Reichs-Erzcanzler* (*von Dalberg*), 4) der Kurfürst von *Baden*, 5) der Herzog von *Berg und Cleve*,

lich am 12. Juli jenes Jahres mit ***Napoleon*** und errichteten den ***Rheinischen Bund***, welchem *Napoleon* als ***Protector*** vorstand. Hierbei ward eine gänzliche Trennung aller verbündeten Staaten von ihrem vorigen Verhältnisse bestimmt, die Gültigkeit der Reichsgesetze in diesen Staaten aufgehoben und den Regenten derselben ***Souverainität*** oder *Unabhängigkeit von jeder dem Bunde fremden Macht* zugesprochen *). — Kurz darauf (am 6. August 1806) gab der damalige deutsche Kaiser ***Franz II.*** seine ihm als Oberhaupt des deutschen Reiches zugestandenen Rechte gänzlich auf, entband alle und jede Kurfürsten, Fürsten, Stände und andere Reichsangehörige, so wie die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, von ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich, und löste so den alten Reichsverband auch in Rücksicht derjenigen deutschen Regenten auf, *welche jenem Bunde noch nicht beigetreten waren* **). — Der Rheinische Bund ging mit der Besiegung ***Napoleons*** unter.

Hier, im Jahr 1814, bildete sich der ***deutsche Bund****), der zwar keinen *Bundesstaat*, aber doch einen ***Staatenbund***

6) der Landgraf von *Hessen-Darmstadt*, die Fürsten 7) von *Nassau-Usingen* und 8) *Nassau-Weilburg*, 9) von *Hohenzollern-Hechingen* und 10) *Hohenzollern-Sigmaringen*, 11) von *Salm-Salm* und 12) *Salm-Kyrburg*, 13) von *Isenburg-Birstein*, 14) der Herzog von *Aremberg*, 15) der Fürst von *Lichtenstein* und 16) der Graf *von der Leyen*.

In der Folge erst traten noch bei: 1) der Kurfürst von *Würzburg*, 2) der König von *Sachsen*, 3) die Herzöge von *Sachsen-Weimar*, -*Gotha*, - *Meiningen*, - *Hildburghausen* und - *Coburg*, 4) die Fürsten von *Schwarzburg-Sondershausen* und *Rudolstadt*, 5) die Fürsten zu *Anhalt*, *Lippe*, *Reuss* und *Waldeck* und 6) der Herzog von *Meklenburg-Strelitz*. — Vergleiche **Winkopp**, der Rheinische Bund. Heft 2. 4. 7. 9. und 17.

*) Die *Conföderations-Acte* des Rheinischen Bundes ward zu *Paris* am 12. Juli 1806 in französischer Sprache abgeschlossen und am 19. Juli desselben Jahres zu *St. Cloud* ratificirt. — Abgedruckt steht sie unter andern im *Politischen Journal* 1806. Mon. August. S. 783. f. und bei **Winkopp**, der Rheinische Bund. I. Band 1. Heft. S. 10 u. f. Besonders abgedruckt wurde sie zuerst unter dem Titel: *Die Rheinische Bundes-Acte, der Presburger Friede, der Beitritt des Königs von Sachsen und der übrigen Sächsischen Herzoge zum Rheinischen Bunde, nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden*. Französisch und deutsch. Coburg 1807.

) Die Absagungs-Acte von Kaiser *Franz II***. vom 6. August 1806. ist unter andern abgedruckt im *Politischen Journal* 1806. Mon. Aug. S. 851 f. und bei **Winkopp**, der Rheinische Bund I. Bd. 1. Heft. S. 54. und f.

) Die Bestimmung, dass ein *deutscher Bund* geschlossen werden sollte, ward in dem VI. Art. des *Pariser Friedens* vom 30. Mai 1814 festgesetzt. Die ***deutsche Bundes-Acte ward auf dem Wiener Congresse am 8. Juni 1815 abgeschlossen und durch die *Wiener*

(§. 53.) hervorbrachte. Es giebt bei ihm kein *Oberhaupt*. Alle zum deutschen Bunde gehörende Staaten sind einander *gleiche souveraine* Staaten und gehören an und für sich zu den Europäischen Mächten.

§. 221.

Von dem Inhalte des Staatsrechtes überhaupt.

Ein System des Staatsrechtes in dem (§. 219.) angegebenen Sinne kann, ausser den zur Einleitung gehörenden Lehren, namentlich von dem Begriffe, den Theilen, Quellen und Hülfsmitteln des Staatsrechtes, einen *allgemeinen* und einen *besondern* Theil enthalten. Der *allgemeine* hat die Bestimmungen über das *Wesen* und den *Bestand* des Staates, so wie über die *höchste Gewalt in demselben überhaupt*, darzustellen. In dem *besondern* müssen theils die *Behörden*, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte bei der Staatsverwaltung betrieben werden sollen (*Staatsverfassungsrecht*), theils die *Rechte selbst* beschrieben werden, *welche dem Staate und der höchsten Gewalt zur Erhaltung und Wohlfahrt des Staates gegeben sind und gegeben seyn müssen* (*Staatsverwaltungsrecht*).

Tabellarische Uebersicht
des
Inhaltes des Staatsrechtes.

I. *Allgemeiner* Theil.

A. Bezeichnung des *Wesens* des Staates (§. 222.):

1) Begriff und Zweck desselben und der daraus fliessenden Grundgesetze;

2) Begründung desselben;

3) verschiedene Arten der Staaten;

4) Wirkungen der Staatsverbindung;

5) Arten einen Staat aufzuheben.

B. Bezeichnung des *Bestandes* des Staates (§. 223.):

1) von dem *Staatsgebiete*, in Rücksicht

a) des *Umfanges* und

b) der *Eintheilungen*.

Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 erläutert und vervollständigt. Diese Acte wurde in der Sitzung der Bundesversammlung am 8. Juni 1820 zu einem Bundesgesetz auch der Form nach erhoben.

2) von den *Bewohnern* des Staates und ihren Rechten in Beziehung
 a) auf den Besitz der *Staatsbürgerschaft* — *Einheimische* und *Fremde*;
 b) auf das *Unterwerfungsverhältniss* — *unmittelbare* und *mittelbare*;
 c) auf den *Stand* — *Adelige*, *Bürger* und *Bauern*;
 d) auf die *Religion* — Staatsbürger der *herrschenden*, *aufgenommenen* und *geduldeten* Religion.

C) Von der höchsten Gewalt im Staate im Allgemeinen (§. 224.):
1) von dem *Subjecte*, dem die höchste Gewalt zukömmt;
2) von dem *Umfange*, in dem die höchste Gewalt dem Regenten verliehen ist;
Landständische Einwirkung.

II. *Besonderer* Theil.

A. Von dem *Staatsverfassungsrechte* oder von den *Staatsbehörden* (§. 225.);

B. Von dem *Staatsverwaltungsrechte* (§. 226.):
1) von den *Hoheitsrechten* (§. 227.):
 a) von den *wesentlichen Hoheitsrechten* (§. 228.), nämlich
 aa) der *Repräsentativ*-Gewalt,
 bb) der *anordnenden* Gewalt,
 cc) der *aufsehenden* Gewalt,
 dd) der *richterlichen* Gewalt,
 ee) der *vollziehenden* Gewalt;
 b) von den *nicht wesentlichen Hoheitsrechten* (§. 229.) oder *Regalien*, als
 aa) dem *Münz*-Regal,
 bb) dem *Berg*-Regal,
 cc) dem *Salz*-Regal,
 dd) dem *Post*-Regal,
 ee) dem *Jagd*-Regal.
2) von den *Anstalten zur Erhaltung und Sicherung des Staates* (§. 230.):
 a) von dem *Finanzwesen*,
 b) von dem *Militairwesen* (§. 231.),
 c) von der *Strafgewalt* (§. 232.),
 d) von der *Polizeigewalt* (§. 233.):
 aa) *Sicherheits*-Polizei,
 bb) *Wohlfahrts*-Polizei,
 cc) *Theurungs*-Polizei,

dd) *Gesundheits*-Polizei,

ee) *Kirchen*- und *Unterrichts*-Polizei: (*Höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten* §. 234.).

§. 222.

I. Allgemeiner Theil des Staatsrechtes. — *A.* Bezeichnung des *Wesens des Staates überhaupt.*

Zu der Bestimmung des *Wesens eines Staates*, welche der allgemeine Theil eines Systemes des Staatsrechtes zuerst liefern soll, gehören nicht nur die bereits oben (§. 48. 50. 51—53. 57 und 61.) aufgestellten Lehren von dem *Begriffe* und *Zwecke* eines Staates, *dessen Begründung*, den verschiedenen *Arten der Staaten*, den *Wirkungen einer Staatsverbindung* und den *Arten einen Staat aufzuheben*, sondern auch die Darstellung der *allgemeinen Grundsätze, welche rücksichtlich des Wesens und Zweckes eines Staates überhaupt sowohl, als eines bestimmten Staates insbesondere gültig sind und als Hauptnormen für die Bestimmungen über das Einzelne gelten müssen.*

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen gehören hauptsächlich folgende:

1) *Die Beschränkung der natürlichen Rechte kann nur in so weit Statt finden, als es die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht.*
2) Für keine *einzelne* Art von *Staatszwecken* darf mehr geschehen, als nach der Beschaffenheit des Staates für *andere Zwecke* geschehen kann*).
3) Das Recht und die Vortheile der Staatsverbindung müssen Jedem *in gleichem Maasse zu Theil werden*, von dem die Erfüllung der Bürgerpflichten gefordert wird (§. 57.).
4) Die *gesetzliche* Bestimmung und Ordnung muss selbst *einer zweckmässigeren vorgehen*, wenn bei der *Abweichung* von der erstern *Privatrechte beeinträchtigt werden würden***).

§. 223.

Fortsetzung. — B. Bezeichnung des *Bestandes* eines Staates.

Den *Bestand* eines Staates macht das *Gebiet*, das zu ihm gehört, und die *Bewohner* desselben aus. Die Bestimmung des Staatsbestandes erfordert daher zuerst die Beschreibung des festgesetzten *Umfanges* des Staates nach

*) Daher sagt man: „sogenannte *Militair*- und *Handelsstaaten* sind *kranke* Staaten."

**) Im entgegengesetzten Falle würde der Willkühr und Parteilichkeit Thor und Thür geöffnet werden.

seinen *Grenzen* und die Angabe der Eintheilungen desselben in *Kreise* und *Bezirke*. — In Betreff der Bewohner des Staates kommen die Lehren von der *Staatsbürgerschaft*, ihrer Entstehung, ihren Arten und Rechten als solchen (§. 49. und 56.) in Betracht.

Das *Gebiet* der Staaten ist gewöhnlich nicht auf einmal, sondern nach und nach, durch Friedensschlüsse und andere Verträge, Tausch u. s. w. bestimmt worden. Oefters sind daher einzelne Theile desselben einem Staate unter Bedingungen angefallen, worauf sich wieder besondere Rechtsverhältnisse und Rechtsbestimmungen gründen. Auf solche Verschiedenheiten haben die unter den Namen *alte* und *neue Erblande*, *incorporirte* Lande, *Recessherrschaften* u. s. w. vorkommenden Abtheilungen Beziehung.

Die *Bewohner* eines Staates lassen sich eintheilen nach dem Besitze des *Staatsbürgerrechtes* in *Einheimische* und *Fremde*, — nach dem *Unterwerfungsverhältnisse* in *unmittelbare* und *mittelbare* Unterthanen, — nach dem *Stande* in *Adelige*, *Bürger* und *Bauern*, und nach der *Religion* in Einwohner von der *herrschenden*, *aufgenommenen* und *geduldeten* Religion. Von dem Grunde dieser Eintheilungen hängen besondere staatsrechtliche Verhältnisse ab, deren Bestimmung in dem Systeme des Staatsrechtes geschehen muss *).

§. 224.

Fortsetzung. — *C.* Von der *höchsten Gewalt* im Staate im Allgemeinen.

Die *allgemeinen* Lehren des Staatsrechtes von der *höchsten Gewalt* beziehen sich auf die im Staate darüber geltenden Bestimmungen, *wem* die höchste Gewalt zustehen solle und *in welchem Maasse*. In Rücksicht der letzteren kommen insbesondere die Grundsätze von der *ständischen Verfassung* in Betracht.

In die Lehre über das zur höchsten Gewalt berechtigte Subject gehören nicht allein die Grundsätze von den Erfordernissen des Regenten in Rücksicht seiner *persönlichen* Eigenschaften, sondern auch die Bestimmungen über den *Antritt* der Regierung **), über die Huldigung des Regenten und dergl. ***).

*) Von dem *Geschlechte*, dem *Alter*, den *Geisteskräften* und dem *Gesundheitszustande*, der *Ehre*, *Beschäftigung* und *Lebensart* der Einwohner hängen ebenfalls besondere Rechte ab. Allein diese stehen mehr mit dem Privatrechte, als mit dem Staatsverhältnisse in Beziehung und können daher im Systeme des Staatsrechtes nicht abgehandelt werden.

**) In allen erblich monarchischen Staaten gilt der Grundsatz: *der Regent stirbt nicht*. Alle Gewalt geht also augenblicklich *auf den Nachfolger über*.

***) Auch die Bestimmungen über die Thronfolge *im Fall des Aussterbens des regierenden Hauses* gehören hierher.

Landstände (*ordines s. status provinciales*) sind im Allgemeinen *Volks-Repräsentanten.* Ihre Bestimmung als solche kann aber sehr verschieden seyn. Sie kann sich entweder, wie bei den sogenannten ***Feudalständen*** *), bloss darauf beziehen, *der höchsten Gewalt den Willen und die Wünsche des Volks über Staatsangelegenheiten unmittelbar kund zu thun*, *und über die von Seiten der höchsten Gewalt und der Behörden bezweckten Veranstaltungen Gutachten und nach Befinden Zustimmung zu geben;* oder sie können auch, wie namentlich bei den sogenannten ***constitutionellen*** Staaten der Fall ist, *einen gewissen unmittelbaren Antheil an der Staatsverwaltung selbst haben* **).

Ihre Versammlungen heissen ***Landesversammlungen*** oder ***Landtage*** ***).

Nach dem Zwecke der Landstände muss es so viel *Arten* derselben geben, als es Volksstände giebt, *an deren Daseyn der Staat ein besonderes Interesse hat* †), also aus dem Adel-, Bürger- und Bauern-Stande, dem Stande der Grundbesitzer, des Handels und der Gelehrten ††).

Die *Zahl* der Landstände muss sich nach dem *Umfange* jedes Landes richten. So viel Kreise (oder Gebiets-Abtheilungen) es in einem Staate giebt, so vielfach müssen auch in der Regel die Landstände seyn.

Die ***Wahl*** der Landstände ist zuweilen jedem Volksstande überlassen. Meistentheils aber hängt das Recht, als Landstand bei den Versammlungen zu erscheinen, von dem Besitze gewisser Grundstücke, Bekleidung gewisser Aemter u. s. w. ab.

*) Diesen Namen giebt man ihnen, weil Deutschland die landständische Verfassung eigentlich dem Feudalwesen zu danken hat. Der Grund und Boden war in den alten Zeiten der Geistlichkeit und den Rittern zu Lehn gegeben. Die Städte hatten ihre besonderen Freiheiten. Bei Aufbringung der Staatsbedürfnisse mussten — da es (bis zu *Carl V.*) keine regelmässigen Abgaben gab — die Grundstücksbesitzer und sonst Berechtigten besonders deshalb angegangen werden. Diess veranlasste ihre Zusammenberufung, deren Zweck in der Folge noch andere Angelegenheiten zum Gegenstande hatte.

**) Eine *ständische Verfassung* in einem Staate *ist nichts Wesentliches in der Staats-Organisation*, sie hat aber sehr viel Nützliches.

) Es kann ***allgemeine und ***Provinzial***-Landtage geben, je nachdem die Verhandlungen den ganzen Staat, oder nur einzelne Theile desselben betreffen.

†) Dies kann nur darauf abzwecken, dass jeder Stand *vertreten* werde, nicht darauf, dass jeder Standes-Deputirte für die Interessen *seines Standes allein* sprechen solle. Jeder muss *aller* Stände, *des ganzen Volks Interesse vor Augen haben.*

††) Die landständischen Verfassungen, welche lediglich noch nach dem Feudalsystem eingerichtet worden sind, haben *Prälaten*, *Ritterschaft* und *Städte* zu Landständen.

§. 225.

II. Besonderer Theil des Staatsrechtes. — *A.* Von dem *Staatsverfassungsrechte* oder den *Staatsbehörden.*

Die Lehre von den *Staatsbehörden* macht das *Staatsverfassungsrecht* aus. Diess besteht also aus der Beschreibung derjenigen Behörden, *welche in einem Staate zu Betreibung der bei Ausübung der höchsten Gewalt nöthigen Geschäfte bestimmt sind.* Dahin gehört zugleich die Angabe ihres *Wirkungskreises* und ihrer *gegenseitigen Verhältnisse* *). Die Staatsbehörden können verschieden seyn, I) in Ansehung des *Gegenstandes ihrer Geschäfte,* nämlich geistliche und weltliche, *Civil-* und *Militair*-Behörden, *Justiz-, Finanz-, Polizei-* und *Cultur*-Behörden; II) in Rücksicht der *Art ihrer Geschäfte,* entweder *bloss berathende* oder *bloss entscheidende* **), oder *verwaltende* (*administrative*), welche zugleich anordnen und entscheiden; III) in Rücksicht der *Art der Geschäftsführung* bei ihnen, entweder *Collegia* oder *einzelne Beamte* ***); IV) in Rücksicht ihres *Wirkungskreises,* entweder *Landes-* oder *Provinzial-Kreis-* oder *Orts-Behörden*; V) in Rücksicht ihres *Ranges und Verhältnisses zu andern,* entweder *Ober-* oder *Mittel-* oder *Unterbehörden* †); endlich VI) in Rücksicht ihrer *Dauer,* entweder *beständige,* oder nur *für eine gewisse Zeit* und *zu einem gewissen Zweck bestimmte* ††).

Jeder Staat, er sey gross oder klein, muss für jeden Zweig der Verwaltung die nöthigen Behörden haben. Bloss die *Zahl* der Behörden und ihre *Einrichtung* wird durch den grösseren oder kleineren Bestand des Staates bestimmt.

Nicht alle Entscheidungen, die der *Regent unmittelbar* zu geben hat, können in einem Collegio der obersten Staatsbeamten

*) Die *Regeln*, nach welchen Staatsbehörden anzuordnen und einzurichten sind, gehören nicht in das System des Staatsrechtes. Diese bilden die *Staats-Organisations-Lehre*, welche einen Theil der *Staatswissenschaft* (§. 100.) ausmacht.

**) Spruch-Collegia, Appellationsgerichte.

***) Bei jenen werden die Geschäfte nach einem Beschlusse betrieben, der auf vorgängige gemeinschaftliche Berathung mehrerer Staatsbeamten darüber gefasst worden ist. Bei diesen geschieht die Geschäftsbetreibung ohne eine solche Berathschlagung, bloss von Einzelnen, *büreaumässig.*

†) Behörden, *welche einander nicht untergeben sind*, d. h. keine *Entscheidungen* von einander einzuholen, sondern nur *Mittheilungen* (durch *Communicate*) zu machen haben, heissen *coordinirte* Behörden. Einen *gleichen Rang* setzt ein coordinirtes Verhältniss nicht voraus.

††) z. B. die *Ausgleichungs-Commissionen* bei Auseinandersetzungen mit fremden Staaten, *Schuldentilgungs-Commissionen* und dergl.

gegeben werden. Der Regent hat vielmehr in der Regel eine *besondere* Behörde, durch welche die *von ihm unmittelbar* zu entscheidenden Sachen bearbeitet werden. Man nennt diese Behörde gewöhnlich *Cabinet* (*geheimes Cabinet*). Es besteht aus *vortragenden Räthen* *) und einem *expedirenden Personale* (*Cabinets-Canzlei*).

Die Namen der eigentlichen Behörden in einem Staate sind gewöhnlich von dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise entlehnt **).

I) *Ober-Behörden* eines Staates heissen solche, welche ihre Anliegen dem Regenten in der Regel unmittelbar (ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde) vorzutragen berechtigt sind ***).

A. Ober-Behörden für die *besondern* Staatsgeschäfte. Der *Staatsrath* (auch *geheimer Rath*). Er kann aus einem Collegio bestehen, in welchem die von dem Regenten unmittelbar zu entscheidenden Sachen ihm *in seiner Gegenwart* vorgetragen und collegialisch begutachtet werden. Er kann aber auch bloss eine Behörde zur *Raths-Ertheilung für den Regenten*, oder zu *Betreibung der ausserordentlichen* (in dem gewöhnlichen Laufe der Geschäfte nicht vorkommenden) *Angelegenheiten* bestimmt seyn †).

*) Diese führen den Namen *Staats-* oder *Cabinets-Minister*, *Staats-Secretaire* u. s. w. — Es giebt hier Minister des *Innern* und der *auswärtigen Angelegenheiten*. Auch giebt es in grossen Staaten mehrere solcher Minister nach Verschiedenheit der Geschäfte, z. B. *Justiz-*, *Finanz-*, *Polizei-* und *Kriegs-Minister*.

**) In den deutschen Staaten haben die Behörden sehr verschiedene Namen. Die in der Folge angegebenen sind die gewöhnlichsten und bezeichnendsten. Man hat ausserdem noch (*General-*) *Administrationen*, *Directionen*, *Intendanzen*, *Commissionen*, *Deputationen* u. s. w. Unter *Commissionen* versteht man Behörden, welche von höheren angeordnet werden. *Deputationen* sind in der Regel Behörden, welche aus Mitgliedern eines und desselben Collegii zusammengesetzt und Namens des Collegii ein besonderes Geschäft verhandeln.

***) Ihre *Anzeigen*, die sie dem Regenten machen, heissen *Vorträge*. Ihre *Entscheidungen* werden *unter dem Namen des Regenten* ausgefertigt.

†) Die Gegenstände der Geschäftsführung eines *Staats-* (oder *geheimen*) *Rathes* können daher seyn:

1) die *Gesetzgebung*,
2) die Bestimmung der *Verfassungs-* und *Verwaltungs-Normen*,
3) die Leitung des *Landtages* und der *Landtags-Angelegenheiten*,
4) die Geschäfte eines *Cassationsgerichtes*,
5) die vom Regenten *zur Begutachtung* abgegebenen Sachen aus jeder Art der Verwaltungszweige,
6) die auf Vertheilung der *Kriegslasten* Beziehung habenden *allgemeinen* Angelegenheiten,
7) die Verwaltung des Staats *in Abwesenheit des Regenten*.

B. Ober-Behörden für die gewöhnlichen Staatsgeschäfte, nämlich ein
1) *Ober-Justiz-Collegium*,
2) *Ober-Finanz-Collegium*,
3) *Ober-Polizei-Collegium*,
4) *Ober-Consistorium* oder *Kirchenrath* *),
5) *Ober-Militair-Collegium.*

II) *Mittel-Behörden.* Sie sind den Oberbehörden *untergeordnet* und haben in wichtigeren Fällen die *Genehmigung der Entscheidungen* von jenen einzuholen. Ihr Wirkungskreis ist in der Regel auf einen bestimmten *Bezirk* des Staatsgebietes beschränkt. Zum Theil werden die von ihnen zu treffenden Anordnungen ebenfalls *im Namen des Regenten* erlassen (z.B. die von den Regierungs- und Finanz-Collegien ausgehenden).

Als solche kommen vor:
1) *Kreis-* oder *Provinzial-Regierungen* (*Justiz-Canzleien*);
2) *Kreis-* oder *Provinzial-Finanz-Collegia* (*Cammern*);
3) *Kreis-* und *Landräthe* (hier und da *Kreis-* und *Amtshauptleute*);
4) *Consistoria;*
5) *Kriegsräthe.*

III) *Unter-Behörden.* — Sie haben bloss in *gewissen bestimmten* Angelegenheiten und auch bei diesen nur in *beschränktem* Maasse *freies Verfügungsrecht.*

Behörden dieser Art kommen unter den Namen vor:
1) *Aemter* (*Justiz-* und *Rent-Aemter*);
2) *Gerichte* (*Land-* und *Stadtgerichte*, *Stadt-Magistrate*, *Dorfgerichte*);
3) *Einnahmen* (*Zoll-*, *Geleits-*, *Accis-*, *Grenz-* oder *Mauth-Einnahmen*);
4) *Geistliche Inspectionen* (*Superintenduren*);
5) *Kriegs-Commissariate* (*Auditoriate*).

Jede Entscheidung einer Behörde kann, auch wenn es *nicht als Regel* vorgeschrieben ist, auf *Ansuchen des Interessenten* der nochmaligen *Prüfung einer höheren Behörde*, und nach Befinden *des Regenten* selbst, unterworfen werden, was den Begriff von *Instanzen* giebt (§. 59.).

Die bei den erwähnten Behörden angestellten Personen heissen *Staatsdiener.*

§. 226.

Fortsetzung. — *B.* Von dem Staatsverwaltungsrecht.

Das *Staatsverwaltungsrecht* begreift die *rechtlichen Grundsätze über die Betreibung der für den Staatszweck er-*

*) Für die kirchlichen Angelegenheiten getrennter Religionsverwandten ist die Bestellung *besonderer höchster* Behörden nöthig.

forderlichen Geschäfte und über die rücksichtlich jenes Zwekkes sonst zu treffenden Anstalten (§. 60. und 71.). Es hat daher zunächst die *Rechte des Regenten* in Beziehung auf diese Geschäfte und die festgestellten *Bestimmungen über die Thätigkeit der Behörden für dieselben* zum Gegenstande. Ausserdem hat es die *Einrichtungen* und *Anstalten* selbst darzustellen, welche zu *Erhaltung und Verstärkung der Staatskräfte* sowohl, als zu *Beseitigung* der dem Staatszwecke *entgegenstehenden Hindernisse* erforderlich sind (das Finanz- und Militairwesen, die Strafanstalten und die Polizei, §. 72.).

Die Bestimmungen über die Betreibung der Staatsgeschäfte von dem Regenten und den Behörden werden in Beziehung auf die sogenannten *Hoheitsrechte* dargestellt.

§. 227.

Fortsetzung. — Von den Hoheitsrechten überhaupt.

Alle und jede Bestimmungen über die Geschäfte, welche die Verfolgung des Staatszweckes erfordert, werden als abhängig von der Gewalt des Regenten betrachtet. Daher die *Hoheitsrechte* (jura *majestatica*). Im Allgemeinen werden alle Rechte, *welche dem Regenten zustehen*, mit diesem Namen belegt (§. 54.). In diesem Sinne begreifen sie nicht nur solche Rechte in sich, welche *zum Wesen einer Staatsgewalt* gehören, sondern auch solche, welche *nur willkührlich damit verbunden sind*. Im engeren Sinne machen bloss *die zu Ausübung der höchsten Gewalt wesentlich nothwendigen Rechte* Hoheitsrechte aus.

Die Hoheitsrechte *im engeren Sinne* haben den Charakter der *Unveräusserlichkeit*, denn sie sind Bedingungen zu Erreichung des Staatszweckes *). Sie werden eben deswegen *wesentliche* Hoheitsrechte (jura majestatica *essentialia*) genannt und von den *nicht wesentlichen* (jura majestatica *accidentialia*) unterschieden **).

Die nicht wesentlichen Hoheitsrechte werden auch *vorbehaltene* genannt, eben weil es, um Privatpersonen davon auszuschliessen, eines besondern Vorbehaltes bedarf.

Sämmtliche Hoheitsrechte werden durch den Zweck des Staates begründet und bestimmt. Insbesondere können die wesentlichen Hoheitsrechte weder in einem beschränkteren noch ausgedehnteren Maasse ausgeübt werden, als es der Zweck des Staates erfordert.

*) Sie können daher auch durch keine Art der Verjährung von *Jemanden ausser dem Regenten* erworben werden.

**) Man führt diese verschiedenen Hoheitsrechte auch unter dem Namen *grosse* und *kleine* (jura maj. *majora* et *minora*) auf.

§. 228.

Fortsetzung. — Von den *wesentlichen* Hoheitsrechten.

Die *wesentlichen* Hoheitsrechte beziehen sich auf die bei Verfolgung des Staatszweckes nöthigen Geschäfte und betreffen daher die dem Regenten zukommende I) *Repräsentativ-Gewalt*, II) die *anordnende*, III) *aufsehende*, IV) *richterliche*, und V) *vollstreckende Gewalt* (§. 54.). In Ansehung der Ausübung dieser Gewalten kömmt vorzüglich die Frage in Betracht, was für Rechte und Verbindlichkeiten sie dem *Regenten* begründen, auch was dabei von dem Regenten *unmittelbar* und was dagegen *mittelbar durch die angeordneten Behörden* geschehe.

Zu I. Vermöge der *Repräsentativ-Gewalt* stellt der Regent die *Gesammtheit des Staates* vor. Sie wirkt daher insbesondere die Befugniss, *im Namen der gesammten Bewohner des Staates zu handeln.* Was also der Regent mit andern Staaten durch Vertrag abschliesst, oder durch einseitige Handlung (durch Krieg u. s. w.) gegen sie vornimmt, das gilt *als von dem Staate* geschehen. Was dagegen von dem *legitimen* Regenten nicht geschehen ist, das gilt auch nicht als eine für den Staat verbindliche Handlung.

Zu II. Die *anordnende* Gewalt hat die Wirkung, dass keine Verhandlung mit einem *fremden* Staate und keine Einrichtung, welche etwas *Wesentliches in der Verfassung des Staates* bestimmt, ohne die ausdrückliche *Genehmigung* des Regenten geschehen und Gültigkeit haben kann *). In Staaten, welche eine *landständische* Verfassung haben, wird gewöhnlich bei Erlassung von Gesetzen, welche wichtige Bestimmungen für die Staatsverfassung enthalten, oder sonst von bedeutendem Umfange sind **), der *Beirath* der Stände erfordert. Ob auch die *Einwilligung* derselben dabei nöthig sey, hängt von der besondern Verfassung ab.

Zu III. Wegen der *aufsehenden* Gewalt müssen dem Regenten über alles, was die Beurtheilung des Staates in jeder Beziehung voraussetzt, also in Rücksicht der *Kräfte des Staates*, der *Thätigkeit der Behörden*, der *Wirkung der gesetzlichen Anordnungen*, der *Zweckmässigkeit der öffentlichen Anstalten und Aemter* u. s. w. bestimmte (wenn schon nur *allgemeine*) Uebersichten von den Oberbehörden eingereicht werden.

*) Dass *Gesetze* ohne die ausdrückliche Willenserklärung des Regenten gar nicht gedacht werden können, ergiebt sich schon aus dem Begriffe derselben (§. 38.). Vorschriften also, welche während der feindlichen Occupation eines Staates von fremder Macht gegeben werden, sind keine Gesetze.

**) z. B. bei Gesetzen, die ganze Rechtsmaterien enthalten.

Zu IV. Die *richterliche* Gewalt des Regenten bezieht sich darauf, dass er als die *Quelle aller Gerichtsbarkeit* im Staate zu betrachten und in dieser Hinsicht zu allen und jeden Anordnungen und Einrichtungen, welche eine strenge und unparteiische Rechtspflege erfordert, berechtigt ist; seine Unterthanen gegen ausländische Gerichte schütze und sie überhaupt in Rücksicht rechtlicher Entscheidungen, zu welchen die *Staatsbehörden* autorisirt seyn müssen, an keine auswärtige Behörde verweise *). In Rücksicht der Justizpflege selbst wird dem Regenten nur das *Begnadigungs-* und nach Befinden *Bestätigungsrecht* in Strafsachen vorbehalten. (§. 55.).

Zu V. Die *vollziehende* Gewalt übt der Regent in allen den Fällen unmittelbar aus, in welchen seine unmittelbare Anordnung erfordert wird. Gegen widerspenstige Unterthanen steht ihm der Gebrauch der nöthigen Zwangsmittel zu, welche er *selbst mit Beihülfe anderer Staaten* in Anwendung bringen kann.

Die Wirksamkeit der *Behörden* bei der Ausübung jener Gewalten erstreckt sich auf *alles, was sich der Regent nicht zu unmittelbarer Bestimmung vorbehalten hat.* Jede Behörde übt daher in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise die anordnende, aufsehende und vollziehende Gewalt ebenfalls mehr oder weniger *auf eignen Namen* aus **). Der Wirkungskreis der Behörden kann nämlich *nicht nach Verschiedenheit der Gewalten getrennt seyn.* Alle haben in Betreff der von ihnen zu betreibenden Angelegenheiten und nach Maassgabe der ihnen verliehenen Gewalt die nöthigen Bestimmungen zu geben ***), Einrichtungen und Anstalten zu machen, für die Aufsichtsführung über die ihnen untergebenen Personen und Sachen durch Einforderung von Anzeigen und Uebersichten zu sorgen und die sachgemässen Entscheidungen in Vollziehung setzen zu lassen.

Die *Anordnungen*, welche in Gemässheit *bestehender gesetzlicher Bestimmungen*, oder in Folge *bereits getroffener* Einrichtungen gegeben werden, ertheilen die *Behörden ohne Anfrage.* Anordnungen aber, welche durch kein bestimmtes Gesetz oder Einrichtung schon begründet sind, können nur *auf eingeholte Genehmigung* des Regenten oder der oberen Behörde erlassen werden.

*) Ehedem bedurfte es in manchen deutschen Staaten eines besondern *Privilegii* dazu (*privilegium* oder *jus de non evocandis subditis*). Aus der Souverainität fliesst diess Recht unmittelbar.

**) Besonders gilt diess in Rücksicht der Rechtspflege, weil der Regent die richterliche Gewalt nur bei Strafsachen, in Fällen, wo das Begnadigungsrecht, oder die Bestätigung einer Todesstrafe in Frage kömmt, ausübt.

***) Daher werden auch die sogenannten *Normativ-Rescripte* oder Verordnungen in Betreff gewisser allgemeiner Grundsätze, als in gewisser Hinsicht gesetzliche Kraft habende Anordnungen, in den Gesetzsammlungen mit aufgenommen.

In Betreff der Geschäfte der *oberaufsehenden* Gewalt haben die Unterbehörden die ihnen vorgeschriebenen Uebersichten von den Resultaten ihrer Geschäftsführung und den sonst in ihrem Geschäftsbezirke gemachten Beobachtungen *) an die vorgesetzten Behörden einzureichen, welche dann die weiteren Veranstaltungen zu Benutzung der Nachrichten, zu Abstellung des Mangelhaften u. s. w. zu besorgen haben.

Die Geschäfte der Behörden für die *richterliche* und *vollziehende* Gewalt sind in der Regel durch Gesetze und den Gerichtsbrauch so bestimmt, dass die Behörden dieselben in den meisten Fällen *ohne Einholung einer Genehmigung* zu besorgen haben.

In Ansehung der Rechtspflege besteht hier und da die Einrichtung, dass die *verhandelnde* Behörde nicht zugleich die *entscheidende* mit ausmacht, sondern dass die Acten nach geschlossener Verhandlung an eine besondere Behörde (*Spruch-Collegium*) zur Entscheidung eingeschickt werden müssen **).

In der Regel giebt es für die Rechtspflege mehrere Behörden, welche die Verhandlungen und Entscheidungen wiederholt *nach einander* zu bewirken haben. Man nennt sie *Instanzen* (§. 59.) und hat deren gewöhnlich *drei.*

§. 229.

Fortsetzung. — Von den *nicht wesentlichen* Hoheitsrechten.

Die *nicht wesentlichen* Hoheitsrechte bestehen aus den sogenannten *Regalien*, worunter *gewisse dem Staate vorbehaltene Nutzungsrechte* verstanden werden. Die vorzüglichsten derselben sind das I) *Münz-*, II) *Berg-*, III) *Salz-*, IV) *Post-* und V) *Jagd*-Regal.

Der Vorbehalt solcher Nutzungsrechte, oder die Ausschliessung derselben von dem Privatgebrauche, muss durch die Nothwendigkeit oder besondere Nützlichkeit einer unmittelbaren Leitung der Regierungen dabei begründet seyn. Diess ist der Fall, wenn die Freigebung des Gebrauches solcher Rechte die Möglichkeit sie zu besitzen überhaupt oder wenigstens in einem hohen Grade aufhe-

*) z. B. Processtabellen, Cassenübersichten, Consumentenverzeichnisse, Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, Uebersichten der Erzeugnisse aller Art, Nachrichten von Handels- und Gewerbsgeschäften u. s. w.

**) Die Einrichtung mit den Spruch-Collegien und mit der dabei bestehenden *Sonderung der Verhandlung oder Untersuchung* und *Entscheidung* der Rechtssachen hat ihre grossen Vortheile.

Bei dem Verspruche der Rechtssachen in den *Facultäten auf Universitäten* wird zugleich der Vortheil erlangt, dass die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte desto eher zur Anwendung gebracht werden können.

ben würde *), und wenn die Privatrechte, auf welche der Gebrauch jener Rechte Einfluss hat, nur mit der Ueberlassung der Ausübung derselben an den Staat gesichert seyn können **). Der Umstand, dass ein solcher Vorbehalt eine *Quelle des Staatseinkommens* seyn könne, rechtfertigt ihn allein noch nicht.

Die Zahl der Regalien ist sich auch in den deutschen Staaten nicht immer gleich. In manchen derselben giebt es noch mehrere, als die genannten. Man zählt dahin namentlich ***Staatsmonopolien*** oder Gewerbe, die der Staat allein zu treiben sich vorbehält ***). Diese sind zulässig, wenn die Erreichung gewisser dem Staate vortheilhafter Zwecke davon abhängt, z. B. um die Herbeischaffung eines nothwendigen Staatsbedürfnisses nicht von dem Zufalle abhängig seyn zu lassen, u. dergl.

Zu I. Das ***Münzregal*** besteht in dem ***Rechte Münzen zu schlagen und als Geld auszugeben*** †). Es kommen hierbei die Lehren von den verschiedenen Arten der in einem Staate geltenden Münzen, von ihrem inneren und äusseren Werthe und dem Verhältnisse, welches die Metalle gegen einander haben, in Betrachtung ††).

Die Rechtsbestimmungen in Betreff des ***Papiergeldes*** eines Staates hängen mit den Rechtsbestimmungen über das Münzregal um so mehr zusammen, als das Papiergeld ein Surrogat der Geldmünzen ist.

Zu II. Das ***Bergregal*** begründet das Recht, den Bergbau auf jedem Privat-Eigenthume unmittelbar, oder wenigstens mittelbar, nach besondern Verleihungen gegen einen Bergzins oder

*) z. B. die Jagdgerechtigkeit, weil die Freiheit des Jagens bald die Vernichtung der zu jagenden Thiere zur Folge haben würde.

**) z. B. bei dem *Postregal.* Auch ist das Postregal zur Erhaltung des Communicationsmittels durch den *ganzen* Staat nothwendig, da die Besorgung der Post-Anstalten *in weniger bevölkerten Gegenden* durch Privatpersonen so leicht nicht Statt finden würde.

***) z. B. Tabak- und Schiesspulver-Fabrication, Porcellain-Manufacturen u. dergl.

†) *Geldmünzen* sind Metallstücke, welchen von dem Staate ein gewisser (nach der Beschaffenheit des Metalles und der Form berechneter) Werth bestimmt ist. Ihre Gültigkeit als Geldmünze wird durch das *Gepräge* beglaubigt. Das Gepräge besteht in der Regel aus dem Staatswappen auf der einen, dem Brustbilde des Regenten auf der andern Seite, und aus der Anzeige des Werthes der Münze.

††) Gold- und Silbermünzen werden nicht völlig rein, sondern mit etwas Kupfer oder Silber vermischt (*beschickt*, *legirt*) ausgeprägt. Diess geschieht zum Theil zur Deckung der *Münzkosten* (Besoldung des Münzpersonals, Abgang am Metalle bei der Verarbeitung u. s. w.). Die Proportion, nach der diess geschieht, heisst der *Münzfuss.* Das *Schrot* der Münze bedeutet die Zahl und Schwere der Stücke, welche aus einer Mark gemünzt werden. Mit dem Namen *Korn* bezeichnet man bei ihnen die Güte des Metalles.

Bergzehent, zu betreiben *). Selbst die Verleihungen geschehen nur unter Vorbehalt einer bestimmten Oberaufsicht.

Zu III. Die Ausübung des *Salzregals* wird in mehreren Staaten eben so, wie rücksichtlich des Bergbaues durch Verleihungen, zum Theil Privatpersonen überlassen.

Zu IV. Das *Postregal* ist mit der besondern Verbindlichkeit verknüpft, dem Aufgeber der zu transportirenden Sachen vollkommene Sicherung derselben zu gewähren und den etwanigen Schaden bei dem Transport zu vertreten **). Die Heilighaltung des Briefgeheimnisses ist gleichfalls eine damit verbundene Verbindlichkeit.

Zu V. Das *Jagdregal* ist in der Regel auf die *hohe* Jagd beschränkt. Doch begreift es auch zuweilen das Recht der *Vor-* oder *Mitjagd* mit in sich ***).

§. 230.

Fortsetzung. — Von den Anstalten zu Erhaltung und Sicherung des Staates. — *Finanzwesen.*

In Betreff der Einrichtungen und Anstalten zu *Erhaltung* und *Sicherung* des Staates (§. 72. und 226.) kommt zuerst das *Finanzwesen* des Staates in Betracht †). Das System des Staatsrechtes hat deshalb hauptsächlich anzugeben I) was für *Bedürfnisse* hat der Staat, und II) welche *Mittel* stehen ihm deshalb zu Gebote? Die Staatsbedürfnisse müssen in der Regel nach Verhältniss der Staatskräfte und mit genauer Berücksichtigung des Nothwendigen und bloss Nützlichen bestimmt werden. Nur bei ausserordentlichen, durch Kriegs- und andere Staatsnoth erzeugten Fällen steht dem Staate

*) In Folge des Bergregales kann daher von dem Eigenthume der Oberfläche das Recht zum Bergbau nicht unmittelbar hergeleitet werden. Es bezieht sich jedoch diess Regal nicht auf alle unterirdische Güter der Natur, sondern nur auf Gold, Silber, edlere Metalle, Salinen und Edelsteine. Daher gehören Torf, Steinkohlen, Gips, Marmor, Thon, Kalk, Schiefer u. s. w. nicht dazu. Auch Mineralquellen (Gesundbrunnen), zumal wenn sie zu Tage ausfliessen, können der Regel nach nicht unter diesem Regale begriffen werden.

**) Die ehemaligen *Reichsposten* in Deutschland wurden durch die damaligen Ritter *Thurn und Taxis* begründet, welche sie 1516 bloss für die Oesterreichischen und Burgundischen Lande anlegten und im Jahre 1615 das Generalpostmeister-Amt als Lehn erhielten. — Die Posten in en einzelnen deutschen Ländern wurden nach der Zeit des Westphälischen Friedens errichtet.

***) In Deutschland ist diess Regal mit der Unterscheidung zwischen *hoher* und *niederer* Jagd entstanden.

†) Ludw. Heinr. von Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Theoretisch und praktisch dargestellt und durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten erläutert. 2. verb. und verm. Aufl. von J. F. H. Eiselen. Halle 1837.

auch das Recht zu *ausserordentlichen Mitteln* zu. Es ist aber der Staat verbunden, im *ungestörten* Verhältnisse für Sammlung eines Vorrathes zu sorgen, mit welchem die durch ausserordentliche Ereignisse nothwendig werdenden Bedürfnisse gedeckt werden können, ohne sogleich die Unterthanen selbst in Anspruch zu nehmen. Auch muss er einzelnen Individuen, welche der Nothwendigkeit wegen mehr Leistungen für den Staat zu machen haben, Ersatz für ihre Aufopferungen verschaffen.

Die gewöhnlichen *Staatsbedürfnisse* sind
1) Unterhalt des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaates;
2) Besoldungen der Staatsdiener;
3) Aufwand für die nöthigen öffentlichen Anstalten aller Art.

Im Falle eines ausserordentlichen Zustandes kann das Staatsbedürfniss auch noch die Bildung eines *Landschulden-Tilgungsfonds* erfordern.

Als *Mittel zur Deckung dieser Bedürfnisse* dienen
1) *die Einkünfte von dem unmittelbaren Staatsvermögen* und
2) *die Beiträge von den Unterthanen* (Abgaben).

Das *unmittelbare* Staatsvermögen besteht theils a) aus *Domainen* (*Staats-* und *Kron-Gütern*), d. h. aus Grundstücken, deren Ertrag lediglich für die Bedürfnisse des Staates bestimmt ist *), theils b) aus Grundstücken, welche ausserdem einem *besondern öffentlichen Zwecke* gewidmet sind **); theils c) aus dem Ertrage der Regalien und andern staatswirthschaftlichen Operationen (§. 229.); theils endlich d) aus den von der Ausübung der Herrschergewalt herrührenden Einkünften ***).

Die *Beiträge von den Unterthanen* oder *Abgaben* derselben sind rücksichtlich der Verbindlichkeit zu ihrer Leistung theils *allgemeine*, welche von jedem Staatsbürger in einem verhältnissmässig gleichen Maasse, und *besondere*, welche nur von gewissen Individuen oder Classen der Staatsbürger erhoben werden †). Auch hat man in Rücksicht der Ursach ihrer Einforderung *ordentliche* und *ausserordentliche* (zu ausserordentlichen nicht von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Staatsbedürfnissen bestimmte) Abgaben zu unterscheiden. In Rücksicht der Art der Auferlegung

*) Grundstücke, welche bloss zu dem Hausschatze des Regenten gehören, heissen *Chatoullen-Güter*.

**) z. B. Güter frommer Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten.

***) z. B. Beerbung der ohne Erben sterbenden Personen, Confiscationen und Geldstrafen, Ein- und Ausfuhrzölle, Taxen für Gewerbs- und andere Concessionen, Privilegien, Titel, Dispensationen u. s. w., Eroberungen und Contributionen u. dgl.

†) z. B. Grund- und Gewerbsteuern u. s. w.

giebt es *directe* *) und *indirecte* **) Abgaben, je nachdem sie von bestimmt vorhandenem Vermögen und Verhältnissen, oder nur bei dem Eintritte gewisser Bedingungen auferlegt werden ***).

Das Eigenthum und die Kräfte der Unterthanen können nicht willkührlich und ohne Maass und Ziel für die Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen werden. Die Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit der Auflagen muss ihrer Ausschreibung stets zum Grunde liegen, und dabei muss jeder Unterthan nach dem Maasse seiner Kräfte und Güter gemessen werden †).

§. 231.

Fortsetzung. — Von dem *Militairwesen.*

Der Staat bedarf einer bewaffneten Macht, um mit Gewalt den Frieden im Lande sichern und die Rechte des Staates gegen andere Staaten behaupten zu können. Diess begründet das Recht, von den Unterthanen *Militair-Dienste* zu verlangen. Auch können eben deshalb Festungen und Magazine für alle Arten von Kriegsbedürfnissen u. s. w. nothwendige Staatseinrichtungen werden. Die Ausübung der *Militair-Gewalt* ist aber um so mehr auf die *Nothwendigkeit* beschränkt, als stehende Heere eine grosse Masse von Einwohnern in blosse *Consumenten* verwandeln und dadurch die producirende Classe schwächen, überdiess auch der gemeine Militairdienst, so fern er, wie bei heutiger Vermehrung der Truppenzahl gewöhnlich der Fall ist, auch *unfreiwillig* geleistet werden muss, mit Beschränkung der natürlichen Freiheit verbunden ist.

Von dem *Militairdienste* ist der *Kriegsdienst* verschieden. Zu diesem ist jeder *dienstfähige* Unterthan verbunden. Nur seine Unentbehrlichkeit oder verhältnissmässige grössere Nützlichkeit im Civil- und Familien-Verhältnisse kann ihn von jener Verbindlichkeit frei sprechen ††).

*) Zu diesen gehören die Abgaben, welche unmittelbar nach dem Stande der Person, oder nach dem Ertrage des Geld- oder Grund-Eigenthumes und nach dem Gewerbe gegeben werden (*Kopf-* oder *Personen-*, *Grund-* und *Gewerbssteuer*).

**) Indirecte Abgaben sind die *Consumtionssteuern* (Fleisch- und Biersteuer), *Taxen* oder *Accise*, *Wegegeld*, *Lagergeld*, *Schiffszoll*, *Stempel* und *Abzug* oder *Abschoss* von gewissen Erbschaften u. dgl.

***) Die Eintheilung in *Natural-* und *Geld-Abgaben* versteht sich von sich selbst.

†) In Ländern, welche Landstände haben, werden Abgaben nur auf vorgängige Bewilligung der Landstände ausgeschrieben. Der geistliche und Ritter-Stand, in so fern letzterer sogenannte Rittergüter besitzt, geniesst nach manchen Staatseinrichtungen *Steuerfreiheit.*

††) Zum *Kriegs*dienste kann ein allgemeines Aufgebot der kriegsfähigen Mannschaft (*Landsturm*) Statt finden.

Gewöhnlich nimmt man Bevölkerung und Staatseinnahme als die Bestimmungsgründe für das Maass des Militairs in einem Staate an. Allein diess ist sehr problematisch *).

Von der persönlichen Dienstleistung kann sich ein Unterthan nach manchen Gesetzen durch Stellung eines andern zum Militairdienste nicht an sich schon verbundenen Mann befreien **).

Ausser der Forderung des Militairdienstes selbst, begründet die Militairgewalt noch das Recht, *von den Unterthanen* Dienstleistungen und die Uebernahme anderer in Betreff des Militairwesens nöthiger Lasten zu fordern ***).

§. 232.

Fortsetzung. — Von der *Strafgewalt.*

Die *Strafgewalt* muss, wenn sie zu Erreichung ihres Zweckes genügen soll, die Anwendung der *äussersten* Gewalt gegen Rechtsverletzungen enthalten können. Es ist daher *kein Recht ausgeschlossen*, das sie nicht zur Strafe entziehen könnte, selbst *angeborne* und das höchste unter ihnen, das *Leben*, nicht. Dagegen können in vorkommenden Fällen keine

*) Staaten, die zu einem Bundesstaate gehören, können zu Haltung einer gewissen Zahl von Truppen verbunden seyn. (*Bundes-Armee* aus Contingenten einzelner Staaten.)

**) *Werbungen* zum Militairdienst, wo man bei der Wahl auf die Entbehrlichkeit des Mannes und darauf sieht, dass der Dienst nicht unter seinen Verhältnissen stehe, sind nothwendig Die sogenannte *Conscription* aber, wo Jeder ohne Unterschied einige Zeit Militairdienste, selbst *gemeine*, leisten muss, ist weder dem Rechts- noch einem andern Principe angemessen. — Die *allgemeine* Dienstpflichtigkeit *auf kürzere* Zeit ist für das Ganze höchst drückend, weil dadurch eine ungleich grössere Zahl zum Dienste kömmt, und von diesen so viele in ihrem Lebensplane, in der Sicherung ihres Lebensunterhaltes, häufig zum grossen Nachtheile für das ganze Leben, gestört werden, auch die Einübung Vieler eine grössere Anstrengung des Volks ist, als die Einübung Weniger. Es kann daher eine allgemeine Militairpflichtigkeit, zumal auf kürzere Zeit, wegen ihrer Lästigkeit und national-öconomischen Schädlichkeit, nicht als allgemeine Regel aufgestellt und ausgeführt werden. Sie ist aber auch dem Rechtsprincip entgegen, weil die Last davon nach Verschiedenheit des Standes und der Erziehung so sehr ungleich drückt. Denn es ist so wenig Gleichheit dabei, als wenn bei einer Besteuerung *Jedem* eine *gleiche* Summe aufgelegt werden sollte.

***) Dahin gehört insbesondere die Leistung der sogenannten *Kriegs-* oder *Militairfuhren*, die *Beherbergung* des Militairs oder die *Quartierlast* an Orten, wo es keine Casernen giebt.

Die letztere Verbindlichkeit, welche die Nothwendigkeit enthält, dem Manne Aufenthalt, Lagerstätte, Holz, Licht und Salz zu liefern und für die Pferde Stallung einzuräumen, wird *Service* genannt. Sie trifft die Hauseigenthümer an Orten, wo ständige Garnisonen sind. Das Geld, das statt des Naturalquartiers gegeben wird, heisst *Service-Geld.*

Strafen verhängt werden, welche nicht die *Nothwendigkeit* zur (Abschreckung oder) Ausserstandsetzung für künftige Fälle rechtfertigte. Die Strafgewalt macht übrigens einen Theil der Justizgewalt aus, und es kann daher ihre Ausübung nur durch die zur Rechtspflege bestimmten Behörden geschehen. Dem Regenten steht dabei, ausser den aus der anordnenden und oberaufsehenden Gewalt fliessenden Befugnissen, nur das *Begnadigungs-Recht* zu (§. 55 u. 228.).

Die Bestimmung der Grundsätze über die Wahl der Strafübel und Ausmessung der Grösse derselben gehört dem *Systeme des Strafrechtes* an.

Zu den *Straf-Instituten* gehören 1) Aufbewahrungsorte der Angeschuldigten (*Untersuchungsgefängnisse*), und 2) Straforte (*Zuchthäuser*, *Kerker* u. s. w.).

§. 233.

Fortsetzung. — Von der *Polizeigewalt*.

Die *Polizeigewalt* erstreckt sich auf alle und jede Anstalten und Einrichtungen, welche das (physische und moralische) *Wohlbefinden* im Staate bezwecken. Diese können zwar ihrer Natur nach nicht ohne Beschränkung der natürlichen Freiheit der Unterthanen getroffen werden. Sie müssen dergleichen Beschränkungen selbst in Betreff solcher Handlungen bewirken, deren Unternehmung oder Unterlassung die Vermeidung der Rechtsverletzungen gerade nicht nothwendig macht. Allein von der Willkühr können sie darum nicht abhängig seyn. Daher muss bei der Ausübung der Polizeigewalt immer die *überwiegende Nützlichkeit der Anstalt* an und für sich sowohl, als insbesondere *für das Ganze des Staates* zur Richtschnur genommen werden. Die Polizeigewalt wird meist nur durch die Behörden ausgeübt. Die unmittelbare Thätigkeit des Regenten dabei beschränkt sich auf die zur anordnenden und aufsehenden Gewalt gehörenden Geschäfte und ist auch hier nur in Rücksicht der Gegenstände von *allgemeinem* Einfluss.

Die Polizeigewalt hat so vielerlei Beziehungen, als es überhaupt Gegenstände giebt, für welche des Wohlbefindens wegen im Staate gesorgt werden muss. Diese sind:

1) Sicherheit — *Sicherheits-Polizei*. Sie bezieht sich auf alle zur Sicherung der Rechte abzweckende Anstalten und Einrichtungen *).

*) Aufsichts- und Gewalt-Anstalten (Gensdarmerie, Tag- und Nachtwachen), Vorkehrungsmittel gegen gefährliche und verdächtige Personen (Pass- und Logis-Anstalten), Verhütung bei Feuers- oder Wassersnoth und Rettungsmittel bei denselben u. s. w.

2) Wohlfahrt im engeren Sinne — *Wohlfahrts-Polizei.* Sie erstreckt sich auf alles, was zur Beförderung des allgemeinen *Wohlstandes* im Staate gereichen kann, namentlich also auf die Erhaltung und Vermehrung der *Urproduction* (*Landwirthschaft*), der *industriellen Production* (*Fabriken* und *Manufacturen*) und der *commerciellen Production* (*Handel* und *Gewerbe*) *).

3) Volksmenge — *Bevölkerungs-Polizei.* Sie betrifft alles, was unmittelbar zur Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung dienen und zur Vermittelung einer gehörigen Vertheilung der Volksmasse auf dem Lande und in den Städten führen kann **).

4) Gesundheit — *Gesundheits-Polizei.* Zu ihr gehört alles, was die Erhaltung der Gesundheit und Hülfe in Krankheitsfällen betrifft ***).

5) Sitten und Ordnung — *Sitten- und Ordnungs-Polizei.* Sie hat alles zum Gegenstande, was zu Verhütung anstandswidriger und die Ordnung störender Handlungen gehört †).

6) Religion und Unterricht — *Kirchen- und Schul-Polizei.* Sie umschliesst alle Einrichtungen und Anstalten, wodurch die Ehrfurcht und Liebe zur Religion, so wie die Erziehung in Schulen unterstützt und gegen Hindernisse bewahrt wird††).

*) Die Sorge für diese Gegenstände insbesondere macht die *Staatswirthschaft* oder *Staats-National-Wirthschaft* aus. Für die Wohlfahrtspolizei überhaupt gehören alle Landwirthschafts- und Landbau-Sachen (Gemeinheitstheilungen, Viehzucht, Viehseuche, Veterinair-Anstalten), alle den Handel und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten (Handelsfreiheiten, Schauanstalten), Einrichtungen zu Beförderung der Communication (Chaussee- und Strassenbau, Führung der Kanäle, Schifffahrt), Anstalten zu Unterstützung der Armen (Armen- und Spar-Cassen, Arbeits- und Leihhäuser, Waisen- und Findelhäuser u. s. w.), alles was die Wohlfeilheit der Lebensmittel (*Theurungs-Polizei*) betrifft (Getreide-Aus- und Zufuhr, Taxen der Lebensmittel, Magazine, Hökerei u. s. w.).

**) Sichere und vollständige Bevölkerungslisten (Consumenten-Verzeichnisse), Findelhäuser, Auswanderungen u. s. w.

***) Vorkehrungen aller Art zu Erhaltung gesunder Luft, zu Verhinderung von Epidemieen u. s. w., Anstalten zu Bildung guter Aerzte und Chirurgen, Aufsicht über Apotheken, Kranken- und Irrenhäuser, Bade-Anstalten, Gesundbrunnen u. s. w.

†) Vorkehrungen gegen alle öffentliche Ausbrüche der Sittenlosigkeit und Ruhe störenden Handlungen, Unterdrückung der Schwelgereien und der Glücksspiele, Aufsicht über Theater und andere zur öffentlichen Schau bestimmten Vorstellungen, Aufsicht über Leihbibliotheken, Regulirung des Gesindewesens u. s. w.

††) z. B. Verhinderung der Beeinträchtigungen der einen oder der andern Kirche durch Proselytenmacherei und Verfolgung, [Verhinderung der religiösen Privatversammlungen (geistlichen Conventikel

§. 234.

Fortsetzung. — Von der höchsten Gewalt in *kirchlichen* Angelegenheiten insbesondere.

Der höchsten Gewalt im Staate stehen in kirchlichen Angelegenheiten eben so gut Rechte zu, als in den weltlichen, daher *Staats-Kirchengewalt* (*Kirchenhoheit, jus majestaticum circa sacra*). Sie hat auch in dieser Hinsicht keine Gewalt *über* sich und eben so wenig *neben* sich. Die Kirche ist vielmehr, soweit es deren Beziehungen auf das Staatsverhältniss gilt, der Staatsgewalt *untergeordnet*. Indessen kann die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten ihrer Natur nach nicht allumfassend und nicht unbeschränkt seyn. In Betreff der religiösen *Glaubenslehren* und der Art und Weise, den Gottesdienst in den Versammlungen der Kirchengemeinden zu verrichten (*Liturgie*), ist sie bloss *negativ*. Denn sie kann solche Lehren und den Gebrauch solcher Formen (da sie gewissermassen die Glaubenslehren bei dem Gottesdienst versinnlichen und mithin zu den Gewissenssachen gerechnet werden können,) nicht gebieten und erzwingen, sondern nur ihre Anwendung im Staate, so wie es dessen Zweck erfordert, *genehmigen* oder *verbieten*. In Ansehung kirchlicher Angelegenheiten aber, *bei welchen es auf die Bestimmung der Glaubenslehren und die Liturgie nicht ankömmt*, ist die Staats-Kirchengewalt auch *positiv*. Sie ist daher zu Erlassung aller Gesetze und Anordnung solcher Einrichtungen befugt, welche nur zu den äusseren oder zufälligen Verhältnissen der Kirche gehören, mit den bürgerlichen Verhältnissen aber in Berührung kommen. Die anordnende, namentlich die gesetzgebende Gewalt tritt dabei in eben dem Maasse, wie bei bloss weltlichen Angelegenheiten, in Wirksamkeit. In gleicher Weise ist die höchste Gewalt rücksichtlich der Oberaufsicht berechtigt, von den Lehren und Verhandlungen in den Versammlungen der Kirchengesellschaften Kenntniss zu nehmen und überhaupt über alles Erkundigung einzuziehen, was auf das allgemeine Wohl Einfluss haben kann, um danach die nöthigen Maassregeln ergreifen und vollziehen zu lassen.

Dass der Staatsgewalt eine Wirksamkeit auch in kirchlichen Angelegenheiten *nothwendig zustehe*, folgt aus ihrem Wesen unmittelbar. Denn die Wohlfahrt des Staates hängt von der morali-

von Sectirern und Mystikern)], Errichtung von Schulen und Anstalten zum Unterricht in jeder Art des Wissens und für jeden Stand (gelehrte und Real-Schulen, Institute für Taubstumme und Blinde), Aufsicht und Sorge für den gehörigen Gebrauch der Schulen u. s. w.

schen Bildung seiner Bürger und diese wieder von den religiösen Grundsätzen derselben mit ab. Die Staatsgewalt hat aber für die Wohlfahrt des Staates zu sorgen *).

Es lässt sich nun fragen: *ob die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten auf gewisse Weise beschränkt seyn müsse und welche Rechte ihr zustehen können?*

Religion ist Sache des Glaubens, und was der Mensch glauben soll, kann ihm weder geboten, noch von ihm erzwungen werden. Alle religiösen Dogmen und Maximen müssen daher der freien Ueberzeugung der Individuen überlassen bleiben. Es folgt also daraus, dass die Staats-Kirchengewalt *nicht unbeschränkt seyn könne.*

Eine *höhere* Gewalt als sie selbst kann nicht existiren, weil diess dem Begriffe der *höchsten Gewalt* widersprechen würde. Dasselbe würde auch bei einer ihr *gleichgestellten* Gewalt der Fall seyn. Es würde ein *status in statu* daraus entstehen, und wenn es mehrere Kirchen im Staate giebt, ein Streit der Kirchen wegen der Herrschaft über den Staat unter einander möglich seyn, dessen Entscheidung sich nicht denken lassen würde**).

Die Beschränkung kann daher nur die Gegenstände und die Art und Weise der Ausübung der Staats-Kirchengewalt betreffen.

So wenig die Vorsteher oder Bevollmächtigten einer Kirchengesellschaft die *Glaubenslehren und was auf ihre Anwendung unmittelbare Beziehung hat*, den einzelnen Individuen aufdringen können, sondern die Annahme derselben ihrer eignen Ueberzeugung und freiwilligen Anerkennung überlassen müssen, eben so wenig kann die Staats-Kirchengewalt den Kirchengesellschaften oder Kirchen darüber Vorschriften geben, sondern sie kann nur bestimmen, welche religiöse Lehrsätze sie im Staate *nicht zulassen* könne ***).

Alle Bestimmungen und Einrichtungen, welche die Glaubenslehren und die Form ihrer Anwendung nicht betreffen, sich also nur auf Gegenstände beziehen, welche nicht absolut wesentlich, oder

*) Welcher Religion der Regent zugethan sey, macht bei Bestimmung der ihm vermöge der Staats-Kirchengewalt zustehenden Rechte an sich keinen Unterschied. Keine der christlichen Religionsgesellschaften hat Grundsätze, bei deren Ausübung ein Regent mit den Regentenpflichten in Collision zu kommen braucht. Alle Diener der im Staate befindlichen Kirchen müssen daher dem Regenten ohne Unterschied *huldigen* und den Diener-Gehorsam leisten, er mag sich zu ihrer Kirche bekennen oder nicht.

**) Die *Römisch*-katholischen Staats- und Kirchenrechts-Lehrer stellen entgegengesetzte Grundsätze auf, worüber insbesondere die unten §. 274. in der Note angeführten Schriften von Alexander Müller zu vergleichen sind.

***) Hierauf bezieht sich das sogenannte *Reformationsrecht* (*jus reformandi*), oder das Recht, zu bestimmen, *was für Glaubensgenossen oder Kirchen im Staate seyn oder darin aufgenommen werden sollen.*

bloss zufällig sind, ordnet die Staatsgewalt wie in weltlichen Angelegenheiten entweder unmittelbar, oder durch die dazu bestimmten Behörden an. Dahin gehört die Anordnung der Behörden für geistliche Angelegenheiten; die Ausschreibung der öffentlichen Bet-, Dank- und andern *ausserordentlichen* Festtage; die Festsetzung der Verhältnisse der Kirchen zu einander *) und ihrer Wirksamkeit für die bürgerlichen Verhältnisse durch *Kirchen-* und *Ehe-Ordnungen;* die Bestimmung der Eheverbote und der Dispensationen von denselben; die Zutheilung der Kirchengüter, Bestimmung ihrer Rechte u. s. w.

Das Recht der Staatsgewalt, sich von allen die Religionsausübung betreffenden Angelegenheiten und das Verfahren der Kirchengesellschaften Kenntniss zu verschaffen, nennt man die *weltliche Aufsicht* (*inspectio secularis*).

Das Recht, aufgenommene Religionsgesellschaften zu *schützen*, wird das *Schutz-* und *Schirmrecht* (*advocatia majestatica*) genannt.

§. 235.

Nachtrag. — I. Von dem vormaligen deutschen Staatsrechte. — Reichsgesetze und Systeme des deutschen Staatsrechtes.

Das *ehemalige deutsche Staatsrecht* (*jus publicum germanicum*) hatte theils Gesetze (*Reichsgesetze*); theils Gewohnheiten zur Quelle. Die Reichsgesetze waren theils *allgemeine*, theils *besondere*, je nachdem sie allgemeinen Inhalts waren, oder sich auf einzelne staatsrechtliche Gegenstände beschränkten. Zu den *allgemeinen* gehörten 1) die *Wahl-Capitulation* (*capitulatio imperialis*), 2) die *Reichsabschiede* (*recessus imperii*), und 3) die *Reichsschlüsse* (*conclusa imperii*). Von den *besonderen* sind hauptsächlich merkwürdig 1) die *goldne Bulle* (*aurea bulla*), 2) der *Landfriede* (*pax publica*), 3) der *Religionsfriede* (*pax religiosa*), 4) der *Westphälische Friede* (*pax Westphalica*), 5) die *Cammergerichts-Ordnung* (*ordinatio camerae imperialis*); 6) die *Münz-Ordnung*, und 7) die *Polizei-Ordnungen*. In Betreff der *Systeme* des vormaligen deutschen Staatsrechtes sind die von Joh. Steph. Pütter**), Justus Christoph Leist***) und Nicolaus Thaddäus Gönner †) hauptsächlich zu bemerken.

*) Festsetzung der *Diöcesan-* und *Parochial-Verhältnisse*, Aus- und Einpfarrung der Filiale u. s. w.

**) Institutiones juris publici Germanici (1. Auflage) Göttingen 1770. (5. Aufl.) 1792.

***) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803.

†) Teutsches Staatsrecht. Landshut 1804.

Ungeachtet das ehemalige deutsche Staatsrecht nach den Ereignissen in den Jahren von 1806 und 1814 (§. 220.) Antiquität geworden ist, so ist doch das Studium desselben noch nicht unentbehrlich, weil manche Verfassung in den einzelnen deutschen Staaten noch aus der ehemaligen Reichsverbindung herrührt, mehrere Gesetze dieser Staaten selbst auch sich noch auf die Reichsgesetze beziehen.

Von den im Texte angegebenen Reichsgesetzen ist schon oben (§. 119.) gehandelt worden. Es bedarf hier also nur noch folgender *literarischer* Notizen.

1) Die ***Wahl-Capitulation*** ist unter andern bei Schmauss, Corp. juris publici academici (Ausg. v. 1794.) S. 1568. abgedruckt. Die beste Handausgabe ist von Schmelzer, Helmstädt 1794.

2) Von den ***Reichs-Abschieden*** giebt es mehrere Sammlungen, hauptsächlich ist die von Pagner von Eggenstorf, Regensburg 1740—1777, zu merken.

3) Ein Abdruck der ***goldnen Bulle*** steht bei Schmauss, Corp. jur. publ. academ. S. 12 u. f. Historisch richtig darüber sind die Commentare von Peter von Ludewig, vollständige Erläuterung der goldnen Bulle. Frankf. 1752, und von J. D. Ohlenschlager, neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frankf. 1766.

4) Der ***Landfriede*** steht bei Schmauss, a. a. O. S. 56 f. Das (besonders in historischer Hinsicht) vorzüglichste Werk darüber ist von Joh. Phil. Datt, de pace imperii publica libri V. Ulm 1698.

5) Das Nöthigste aus dem ***Passauer Vertrage*** steht bei Schmauss, a. a. O. S. 147 und 153.

6) Einen Abdruck des ***Westphälischen Friedensschlusses*** findet man bei Schmauss, a. a. O. S. 741 u. f. Eine vollständige Sammlung der auf diesen Friedensschluss sich beziehenden Schriften enthalten: von Meiern, Acta pacis Westphalicae (nebst dem Register von Walther darüber). 6 Theile. Hannover 1734—1736.

7) Wegen des ***Conceptes der Cammergerichts-Ordnung*** s. m. Schmauss, a. a. O. S. 330 u. f.

8) Die ***Münz-Ordnung*** vom J. 1559 und ***Münzprobations-Ordnung*** ist bei Schmauss, a. a. O. S. 219 und 238 u. f. abgedruckt.

Die Reichsschlüsse v. J. 1737 und 1738, welche die Einführung des sogenannten ***Leipziger Münzfusses*** (der sich auf eine 1690 zu Leipzig und Torgau zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig getroffenen Uebereinkunft gründete) bestimmten, sind ebenfalls bei Schmauss, a. a. O. S. 1479 f. abgedruckt *).

*) Vergl. Fr. Gottl. Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens für Teutsche. 2 Thle. Lpz. 1795 und 1796.

9) Die *Polizei-Ordnung* v. J. 1548, welche 1577 vermehrt worden ist, steht bei Schmauss, a. a. O. S. 326.

§. 236.

Fortsetzung. — Von der höchsten Gewalt im vormaligen deutschen Reiche überhaupt.

Die höchste Gewalt im deutschen Reiche hatte der *Kaiser und das Reich* (die *Reichsstände*). Der Kaiser führte als solcher (mithin ohne Rücksicht auf seine Erblande) den Titel: *Erwählter Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, in Germanien König* etc. In Rücksicht seiner Person ward erfordert, dass er von *hohem Adel*, ein *Deutscher von Geburt, männlichen Geschlechts* und *weltlichen Standes* sey, überdiess *das* 18*te Jahr erreicht* und seine *Residenz in Deutschland* habe. Er ward von einigen bestimmten Reichsfürsten erwählt, welche *Kurfürsten* (*Electores*) hiessen und deswegen königliche Ehrenbezeigungen genossen, bei Reichs-Feierlichkeiten auch den Rang vor den Königen behaupteten. In Fällen, wo der Kaiserthron erledigt war, hatten zwei Kurfürsten (der von *Baiern* — sonst Pfalz — und von *Sachsen*) als *Reichsverweser* und *Reichsvicarien* die Staatsregierung zu führen. Auch konnte ein Stellvertreter in der Person eines *Römischen Königs* Statt finden, der zugleich zum *Nachfolger* des Kaisers erwählt wurde.

Die Bewohner des deutschen Reiches waren theils *Reichs-Unmittelbare*, theils *Reichs-Mittelbare*. Erstere waren diejenigen, welche nur die *Reichshoheit* (den *Kaiser und das Reich*) über sich anzuerkennen hatten, die letzteren standen zunächst unter einem *Landesherrn*.

Deutschland war Anfangs eine *erbliche* Monarchie. Die Umschaffung desselben in ein *Wahlreich* entschied sich zur Zeit Kaiser *Heinrichs IV.*, als auf Betrieb des Papstes Gegenkaiser gegen ihn erwählt wurden.

Die Wahl des Kaisers stand früher *acht* deutschen Fürsten, welche *Kurfürsten**) hiessen, nämlich *drei geistlichen***) und *fünf weltlichen* ***), zu †). Mit der Vollziehung des *Lüneviller* Friedens durch den Reichsschluss vom 25. Februar 1803 ††) ward

*) *Kurfürsten* oder *Wahlfürsten*, von *küren*, wählen.

**) Den Erzbischöfen von 1) *Mainz*, 2) *Trier* und 3) *Cöln*.

***) Dem 1) Königl. Hause *Böhmen*, 2) dem Herzoge von *der Pfalz*, 3) dem Herzoge von *Sachsen-Wittenberg*, 4) dem Markgrafen von *Brandenburg* und 5) dem Herzoge von *Braunschweig-Lüneburg* Hannöverischer Linie.

†) Späterhin und bis 1777 gab es *neun* Kurfürsten.

††) Er ist abgedruckt bei Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Anhang. S. 28 u. f.

die Sache dahin geändert, dass die auf Mainz gehaftete erste Kurwürde dem *Reichs-Erzcanzler-Amte* zugetheilt, *Trier* und *Cöln* ganz ausgelassen und neue Kurwürden an *Salzburg, Baden, Hessen-Cassel* und *Würtemberg* verliehen wurden*).

Das Wahlgeschäft geschah auf vorgängige Zusammenberufung der Kurfürsten durch den Reichs-Erzcanzler (früher durch Kur-Mainz), den Gesetzen und Herkommen nach, gewöhnlich zu *Frankfurt am Main* unter besonderen Ceremonien**), jedoch in den letzteren Zeiten nur durch *Stellvertreter****). Der Neuerwählte hatte die Wahlcapitulation in Person zu beschwören, und darauf erfolgte die *Krönung*, seit *Ferdinands I.* Zeiten ebenfalls an dem Orte, wo der Wahl-Convent Statt gefunden hatte, früher in Folge der Bestimmung der *G. B.* zu *Aachen*†).

Den beiden *Reichs-Vicarien* war die Reichsregierung bei Erledigungsfällen *nicht gemeinschaftlich*, sondern jedem *in einem bestimmten Bezirke*††) angewiesen. Die Geschäfte der Vicarien erstreckten sich nach der Observanz nicht auf alle und jede kaiserliche Rechte. Sie bezogen sich jedoch namentlich auf die Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit (wozu *Reichs-Vicariats-Gerichte* gehalten wurden), auf die Fortsetzung des Reichstages, auf Verleihung erledigter Reichslehen (Thronlehen ausgenommen), und auf Ertheilung von Privilegien und Standeserhöhungen.

*) Demnach entstanden 10 Kurfürstenthümer, nämlich: 1) der *Reichs-Erzcanzler*, Erzbischof von Regensburg, 2) der König von *Böhmen*, 3) der Herzog von *Baiern*, (sonst Pfalzgraf am Rhein), 4) der Herzog von *Sachsen-Wittenberg*, 5) der Markgraf von *Brandenburg*, 6) der Herzog von *Braunschweig-Lüneburg*, 7) der Fürst von *Salzburg*, 8) der Markgraf von *Baden*, 9) der Herzog von *Würtemberg*, und 10) der Landgraf von *Hessen-Cassel*.

Hessen hat den Titel Kurfürstenthum auch nach der Auflösung des deutschen Reiches beibehalten.

**) Eine umständliche Beschreibung der Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten s. m. in Pütter's Anleitung zum teutschen Staatsrechte, aus dem Lateinischen übersetzt von Carl Anton Friedr. Graf von Hohenthal, mit Anmerkungen von Friedr. Bernhard Grimm. Bayreuth 1792. §. 486 u. f.

***) *Botschafter* (*legati primi ordinis*).

†) Bis zur Krönung führte der Neuerwählte den Titel *Römischer König*.

Die ehemals nach der deutschen Krönung Statt gefundene Krönung mit der *Lombardischen* Krone zu Mailand und mit der *Römischen* durch den Papst, ist schon früher seit *Maximilian I.* ausser Uebung gekommen, jedoch hat der Kaiser seine Erwählung und den Antritt der Regierung dem Papste gewöhnlich durch eine sogenannte *Obedienz-Gesandtschaft* bekannt gemacht. — In ganz alten Zeiten hatte auch eine Krönung der *Kaiserin* Statt.

††) Nach der G. B. dem Einen „*in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico*", dem Andern „*in his locis, ubi Saxonica jura servantur.*"

§. 237.

Fortsetzung. — Reichsstände.

Die deutschen *Reichsstände* (*status imperii*), welche durch die Zusammenstellung der Worte: „*Kaiser und Reich*" als Theilhaber der höchsten Gewalt im deutschen Reiche bezeichnet wurden, bestanden aus *drei* Classen, oder, wie man sie nannte, aus *drei Collegien*, nämlich aus dem *kurfürstlichen*, dem *fürstlichen* und dem der *Reichs-Städte**). Jedes dieser Collegien hatte seine eigne Verfassung und besondere Direction. Jedes berathschlagte für sich, dann theilten sich die beiden ersten ihre Beschlüsse mit, zogen nach eingetretener Vereinigung das städtische Collegium zu, und brachten endlich die Angelegenheit schriftlich (durch *Reichsgutachten*) zur Resolution an den Kaiser. Die Zustimmung desselben erfolgte durch ein *Ratifications-Decret* und ward früher — so lange der Reichstag noch nicht fortdauernd war, — in den *Reichs-Abschieden* als gesetzliche Vorschrift bekannt gemacht **).

Die *Reichsstandschaft* war kein persönliches, sondern ein Real-Recht, das zunächst auf dem Besitze *reichsunmittelbarer mit Landeshoheit versehener Länder* beruhte, jedoch stets zugleich die Verleihung eines Sitz- und Stimmrechtes auf dem Reichstage voraussetzte ***).

Die Rechte der *Reichs-Unmittelbaren* wurden durch die seit dem 12ten Jahrhundert immer mehr gewachsene *Landeshoheit* sehr vermehrt. Daher kam es, dass die einzelnen deutschen Staaten, der Reichsverbindung ungeachtet, selbst nach den Reichsgrundgesetzen †) fast sämmtliche Rechte *besonders bestehender* Staaten erlangten und der Kaiser in denselben nur einige *Reservatrechte* behielt, namentlich das Recht Standeserhöhungen zu bestimmen, den Universitäten das Befugniss academische Würden zu ertheilen und durch die *Kaiserlichen Pfalzgrafen* Notarien zu bestellen, Legitimationen zu ertheilen u. s. w.

Dagegen bestand die Theilnahme der Reichsstände bei der Ausübung der vorzüglichsten und wichtigsten Reichsregierungsrechte.

*) Seit dem Lüneviller Frieden gab es nur noch *sechs* Reichsstädte, nämlich: *Augsburg*, *Lübek*, *Nürnberg*, *Frankfurt*, *Bremen* und *Hamburg*.

**) Die Reichsabschiede wurden zwar im Namen des Kaisers erlassen, es geschah jedoch jederzeit dabei Meldung *von dem Beirathe und der Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände*.

***) Die Landeshoheit *allein* begründete noch kein Reichsstandschaftsrecht.

†) *W. C.* v. 1519. Art. 1. §. 2. *O. F. S.* Art. VIII. §. 1.

Der allgemeine Reichstag ward von dem Kaiser im Einverständnisse mit den Kurfürsten ausgeschrieben. In der letzteren Zeit wohnten aber weder der Kaiser noch die Reichsstände dem Reichstage in Person bei. Der Kaiser liess sich durch zwei *Commissaire*, die Reichsstände durch ihre *Gesandten* dabei vertreten. Das *allgemeine reichstägliche* oder *Reichs-Directorium* ward von dem *Reichs-Erz-Canzler* geführt *).

Neben den Reichsversammlungen gab es noch *Reichs-Deputationen* oder Versammlungen eines Ausschusses der Reichsstände, um *allgemeine* Reichs-Angelegenheiten zu besorgen und verbindliche Schlüsse darüber abzufassen. Auch fanden besondere Versammlungen der Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädte unter dem Namen *Kurfürsten-*, *Fürsten-*, *Grafen-* und *Städte-Tage* Statt, in welchen die speciellen Angelegenheiten dieser Stände-Classen verhandelt wurden. Eben so gab es eine *Kreisstandschaft*, welche die Angelegenheiten der einzelnen Reichskreise zu besorgen hatte. Endlich veranlasste noch die Verschiedenheit der Religion besondere Berathschlagungen der Stände, wonach sie in das *Corpus Catholicorum* und *Evangelicorum* getheilt wurden **). Der Zweck ihrer abgesonderten Berathschlagungen war darauf gerichtet, sich und die Glaubensgenossen ihres Landes bei den durch Gesetze und Herkommen erworbenen Religionsfreiheiten zu schützen. Ihre Versammlungen hiessen *Conferenzen* und wurden an dem Orte des Reichstages in den Wohnungen des Directorial-Gesandten gehalten ***).

§. 238.

Fortsetzung. — Von der Ausübung der Hoheitsrechte im vormaligen deutschen Reiche.

Die I) *Repräsentativ-Gewalt* (§. 228.) stand dem Kaiser nur in so fern vollkommen zu, als es nicht dabei Verhältnisse galt, deren Bestimmung nur mit Einwilligung der

*) Die speciellen Directoria bei den im Texte genannten drei Collegien waren, rücksichtlich des *kurfürstlichen*, dem *Reichs-Erz-Canzler*, des *fürstlichen* abwechselnd *Oesterreich* und *Salzburg*, und dem *städtischen* der Reichsstadt, *in welcher der Reichstag gehalten wurde*, zugetheilt.

**) Zu dem Corpore Evangelicorum gehörten auch die *Reformirten*. Diese wurden überhaupt, wenn in den Gesetzen und Staatsschriften von *Evangelischen* die Rede war, unter diesen mit begriffen.

***) Bei dem Corp. Catholicorum führte der *Kurfürst-Erz-Canzler* (früher *Kur-Mainz*), bei dem Corp. Evangelicorum der *Kurfürst von Sachsen*, der persönlichen Religion desselben ungeachtet, das *Directorium*.

Die sogenannte *itio in partes* trat bei der Reichstagsversammlung durch des einen Religionstheiles Erklärung und Uebergabe einer abgesonderten Abstimmung ein, mit der Wirkung, dass nun kein Reichstagsbeschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden konnte.

Stände auf dem Reichstage geschehen konnte. II) Die Ausübung der *anordnenden* und *gesetzgebenden* Gewalt geschah von Kaiser und Reich auf dem Reichstage. III) In Ansehung der *oberaufsehenden* Gewalt war dem Kaiser die Besorgung mehrerer sich darauf beziehender Geschäfte durch die *Wahl-Capitulation* ausdrücklich zur Pflicht gemacht. IV) Für die Ausübung der *richterlichen* Gewalt waren zwei Gerichte, das ***Reichs-Cammergericht*** und der ***Reichs-Hofrath***, angeordnet. V) Die *vollziehende* Gewalt war dem Kaiser ebenfalls nur in dem Maasse, wie die repräsentative, allein überlassen. Zu Vollziehung der Reichsschlüsse wurden die Reichs-Deputationen, die Executivgewalt der Reichs-Kreise und der Ritter-Directorien gebraucht. Die ***Reichs-Execution*** gegen einen Reichsunmittelbaren ward dem ausschreibenden Fürsten des Kreises, worin der Interessent angesessen war, übertragen. Konnte sie auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden, so konnte nach vorgängigem Reichstags-Beschlusse ein ***Reichs-Executionskrieg*** Statt finden.

Zu I. Repräsentativ-Gewalt. An den Kaiser wurden Gesandte von auswärtigen Mächten geschickt, und er that dasselbe als deutscher Kaiser. Alle Reichs-Anstalten führten den Namen „*kaiserlicher*", auch geschahen die Ausfertigungen *im Namen des Kaisers.* Huldigungen empfing der Kaiser *im Namen des Reichs*, und er ertheilte Confirmationen in kaiserlicher Gewalt. Dagegen ward alles, was die Genehmigung der Reichsstände erforderte, zugleich mit an diese gerichtet; insbesondere geschahen die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse unter ausdrücklicher Meldung der reichsständischen Einwilligung *).

Zu II. Anordnende und ***gesetzgebende Gewalt.*** Bei den Berathungen der drei Reichscollegien auf dem Reichstage (§. 237.) galt die *Stimmenmehrheit nicht* **). Auch der Kaiser hatte kein Entscheidungsrecht, sondern es blieb die Sache, im Mangel einer Vereinigung, liegen.

Zu III. Oberaufsehende Gewalt. Die Wahl-Capitulation verband z. B. den Kaiser, nicht zu gestatten, dass Jemand wider die Reichsgesetze turbirt werde (Art. II. §. 3.); keine Schriften gegen Religion, Staat und gute Sitten zu dulden (Art. II. §. 8.); die Handelsstädte zu schützen und Repressalien in Handelssachen vorzukehren (Art. VII. §. 2. und 5.); nichts gegen die

*) Die Stände konnten dem Kaiser den Abschluss des Friedens allein überlassen, oder einen von ihm einseitig abgeschlossenen ratificiren. Wegen besonderen Interesses bei Friedensschlüssen schickten einzelne Reichsstände eigene Gesandte zu den Friedensunterhandlungen.

**) In den *einzelnen* Reichs-Collegien galt aber die Stimmenmehrheit allerdings.

Schifffahrt zu gestatten (Art. VIII. §. 6. 7.); Zollneuerungen abzustellen (Art. VIII. §. 9 f.); das Münzwesen in Ordnung zu erhalten (Art. IX. §. 1.); unerlaubte Recurse nach Rom zu vernichten und zu bestrafen (Art. XIV. §. 4.) u. dergl. m.

Zu IV. Richterliche Gewalt. — Ausser den im Texte genannten Reichsgerichten, konnte es noch *Austrägalgerichte* geben. Sie fanden jedoch nicht in der Regel Statt *).

Das *Reichs-Cammergericht* (*judicium camerae imperialis* oder *camera imperialis*) war im Jahr 1495 als *ein oberster Justizhof über unmittelbare und mittelbare der Reichs-Staatsgewalt unterworfene Personen und Sachen* errichtet worden. Die Geschäfte desselben bezogen sich auf streitige und nicht streitige Rechtsangelegenheiten, dem *Herkommen* nach jedoch in der Regel nur auf bürgerliche, nicht auf Strafsachen. Es ward auf Kosten des Reichs unterhalten und hatte seinen Sitz zu *Wetzlar.* Es bestand aus *drei* verschiedenen Abtheilungen von Personen, nämlich: I) aus dem *Cammerrichter*, 2 *Präsidenten* **) und 25 *Assessoren* ***); II) aus der *Canzlei* und *Leserei* ****), und III) aus den *Advocaten* und *Procuratoren* †). Die Geschäfte wurden in zweierlei Versammlungen des Gerichts, in der *Audienz* (zu Anhörung der streitenden Parteien) und in mehreren *Senaten* zu Berathschlagung über die Entscheidung der Streithändel betrieben. In Ermangelung einer Stimmenmehrheit konnte die Verhandlung an ein *Plenum* ††) und dann nach Befinden an die *Reichsversammlung* verwiesen werden †††).

*) Eine *Austrägal-Instanz* ward durch Schiedsrichter gebildet, welche sich *Reichsunmittelbare* Personen aus andern Reichsunmittelbaren wählten. Hierbei ward nur eine *Entscheidung* in der Sache gegeben. Die *Vollstreckung* musste bei einem Reichsgerichte nachgesucht werden. Gegen den Ausspruch fand Appellation an die Reichsgerichte Statt.

**) Den Cammerrichter und die Präsidenten ernannte der Kaiser allein. Von den Präsidenten musste einer der katholischen, einer der evangelischen Religion zugethan seyn.

***) *Einen* Assessor wählte der Kaiser ebenfalls, die übrigen wurden von *einzelnen* Reichsständen und von mehreren zusammen (nach *Reichskreisen*) *präsentirt*, und zwar mit Beobachtung der *Religionsgleichheit.*

****) Die *Canzlei* bestand aus den Protonotarien und Notarien, welche das Geschäft der Expedition und Schreiberei hatten. Die *Leserei* bestand aus denjenigen Personen, welchen das Geschäft die Acten zu sammeln und aufzubewahren zukam.

†) Die *Procuratoren* vertraten die Personen der Parteien, und erschienen daher in der Audienz. Die *Advocaten* verfertigten die processualischen Schriften.

††) In dem Pleno wurden auch die Verfassungssachen u. dergl. verhandelt.

†††) Zu Erhaltung der Ordnung bei dem Reichs-Cammergericht waren *Visitationen* angeordnet. Sie kamen aber schon seit 1588 ab, und seitdem haben 1707 und 1767 nur *ausserordentliche* Visitationen dabei Statt gefunden.

Der *Reichs-Hofrath* (*consilium imperii aulicum*) existirte, wenigstens der Hauptsache nach, schon seit *Maximilian I.* *). Er hatte eine mehrfache Bestimmung, indem er I) nicht nur *höchstes Reichsgericht* war, sondern auch II) ein *kaiserliches Regierungs-Collegium* und III) einen *obersten Reichs-Lehnhof* bildete. In der ersten Hinsicht hatte der Reichs-Hofrath nicht nur vollkommen *concurrente* Gerichtsbarkeit mit dem Reichs-Cammergerichte, sondern auch in einigen Fällen **) *ausschliessende*. Der Reichs-Hofrath befand sich am *Hoflager* des Kaisers und ward von diesem allein besetzt und erhalten. Er bestand, ausser der Reichs-Hofcanzlei, aus einem *Präsidenten* (der das Directorium im Namen des Kaisers als des obersten Hauptes desselben führte), einem *Vice-Präsidenten* und aus Räthen, deren Zahl sich nie über 18 belaufen durfte ***). Die Verhandlungen geschahen bei ihm *in vollem Rathe* †). Der Präsident hatte (was bei dem Reichs-Cammergerichte nicht der Fall war) ein *entscheidendes* Stimmrecht.

Der *Recurs an den Reichstag* von den Reichsgerichten war kein ordentliches, Suspensivkraft mit sich führendes *Rechtsmittel*, sondern bestand nur in einer *Imploration* an die Reichsgewalt ††).

Zu V. Vollziehende Gewalt. Wo nicht zu Vollziehung der Reichsbeschlüsse die Reichsdeputationen, oder die Executivgewalt der Reichskreise bestimmt worden war, kam das Executionsrecht dem Kaiser ohne Concurrenz der Reichsstände zu. Ueberhaupt musste er in allen Fällen, wo physischer Zwang nöthig ward, wie im Texte bemerkt ist, die Kreisanstalt zu Hülfe nehmen.

§. 239.

Fortsetzung. — Von der Finanz- und Militair-Gewalt im vormaligen deutschen Reiche.

Die Kaiserwürde war mit dem Besitze von Domainen und andern Einkünften nicht verbunden. Ueberhaupt fand eine förmliche Finanz-Einrichtung für die Bestreitung der allgemeinen Reichsbedürfnisse nicht Statt. Die *Reichssteuern* bestanden bloss in den sogenannten *Cammerzielern* und

*) Die erste Reichshofraths-Ordnung erschien unter Kaiser *Ferdinand I.* zu Augsburg den 3. April 1559, die letzte von Kaiser *Ferdinand III.* im Jahre 1654.

**) z. B. in Strafsachen über Reichsunmittelbare.

***) Ein Theil davon war von Adel, ein anderer nicht, daher die Eintheilung in die *Herren-* und *Gelehrten*-Bank. *Sechs* Reichshofräthe mussten der *evangelischen* Religion zugehören.

†) Zu einzelnen Processhandlungen konnten *Commissionen* Statt finden.

††) Zuweilen erfolgte er auch zu Interpretation der Gesetze und bei Stimmengleichheit in den Reichsgerichten.

den *Römermonaten*. Erstere war eine *fortwährende* (*ordentliche*) Steuer zum Unterhalte des Reichs-Cammergerichts. Die Römermonate waren *ausserordentliche*, wegen besonderer Bedürfnisse ausgeschriebene Steuern. — In Betreff der Reichs-Militair-Gewalt gab es in *Friedenszeiten* keine *Reichs-Armee*. Nur erst im Falle eines von Kaiser und Reich beschlossenen Krieges (*Reichskrieges*) ward eine Armee aus den Contingenten der einzelnen deutschen Staaten zusammengesetzt. Diese Contingente wurden im Ganzen auf die Kreise vertheilt und ihnen die Subrepartition nach Anordnung der Kreisstände überlassen. Die Truppen wurden in Pflicht gegen Kaiser und Reich genommen. Für die Armee gab es eine *Kreis*- und eine *Reichs-Generalität*. Wer das Obercommando im Kriege führen sollte, ward, wenn es der Kaiser nicht in Person übernehmen wollte, durch ein besonderes Reichs-Gutachten bestimmt.

Die *Cammerzieler* hatten ihren Namen von den zwei Terminen (oder *Zielen*), an welchen sie geliefert werden mussten.

Den Namen *Römermonate* führten diese Steuern darum, weil man bei den ausserordentlichen Steuern den Repartitionsfuss beibehielt, den man im Jahre **1521** zu Aufbringung der Kosten für den von *Carl V.* beabsichtigten *Römerzug* gewählt hatte.

Bei einem *Reichskriege* musste jeder Reichsstand *) sein Contingent *gerüstet* stellen und *unterhalten*, also für Sold, Fourage, Proviant und Recrutirung sorgen. Die Kosten für die Operationen selbst wurden aus einer *allgemeinen* Casse (*Reichs-Operations-Casse*) bestritten. Bei dem Commando über die Reichs-Armee trat die *Kreis*- und *Reichs-Generalität* in Wirksamkeit **). Sonst gab es auch an *Philippsburg* und *Kehl* Reichsfestungen.

§. 240.

Nachtrag. — II. Von dem *deutschen Bunde* in staatsrechtlicher Hinsicht *). — *Bestand* des deutschen Bundes.**

Das *Gebiet*, auf welches sich der *deutsche Bund* bezieht, besteht aus den Ländern von 35 Regenten und 4 freien

*) Die *Reichsstädte* ausgenommen, welchen Freiheit von aller Theilnahme an den Kriegsbeiträgen zugestanden war.

**) Die Reichs-Generalität ward auch *in Friedenszeiten* von Kaiser und Reich nach der Religionsgleichheit besetzt.

***) Die wichtigsten der hierher gehörenden Gesetze sind:

1. Die *deutsche Bundes-Acte* vom 8. Juni 1815, abgedruckt bei Klüber, Staatsarchiv des deutschen Bundes. 1. Hft. Erlangen 1816. S. 11 u. f. und bei C. F. Elvers, die Hauptquellen des Deutschen Bundesstaatsrechts. Göttingen 1824. S. 34 fg.

Städten. Unter den Regenten befinden sich 1 *Kaiser* (von *Oesterreich*) und 4 *Könige*, welche ausserhalb Deutschland Königreiche haben, namentlich von *Preussen*, *Grossbritannien*, *Dänemark* und den *Niederlanden*; dann 3 *deutsche Könige*, nämlich *Baiern*, *Sachsen* und *Würtemberg*; 5 *Grossherzoge* *), als: von *Baden*, *Hessen-Darmstadt*, *Weimar*, *Mecklenburg-Schwerin* und *Mecklenburg-Strelitz*; 1 *Kurfürst* (von *Hessen-Cassel*); 10 *Herzoge*, als: von *Braunschweig*, *Nassau*, *Gotha* **), *Coburg*, *Meiningen*, *Hildburghausen*, *Oldenburg* (s. jedoch Not. *. dieser Seite), *Dessau*, *Bernburg* und *Köthen*; 1 *Landgraf* (von *Hessen-Homburg*) und 10 *Fürsten*, als: *Schwarzburg-Sondershausen* und *Schwarzburg-Rudolstadt*, *Hohenzollern-Hechingen* und *Hohenzollern-Sigmaringen*, *Liechtenstein*, *Waldeck*, *Reuss* älterer und jüngerer Linie, und *Lippe-Detmold* und *Lippe-Schaumburg*. Die 4 freien Städte sind: *Frankfurt am Main*, *Lübeck*, *Bremen* und *Hamburg*.

Nach der ursprünglichen Bestimmung des Bundes ist derselbe auf die *gegenwärtig* daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines *neuen Mitgliedes* kann nur mit *Einstimmung der Gesammtheit* der Mitglieder Statt finden ***).

Der Kaiser von *Oesterreich* ist dem Bunde für alle seine auch ehedem zum deutschen Reiche gehörigen Länder beigetreten, nämlich für 1) das Erzherzogthum *Oesterreich*, für die Her-

2. Die *Wiener-Schlussacte* vom 15. Mai 1815, abgedruckt bei Martens, Supplement au recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. Tom. IX. p. 466 f. u. bei Elvers S. 48 flg.

Die ersten Lehrbücher über das staatsrechtliche System des deutschen Bundes waren von Joh. Ludw. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, zuerst Frankfurt a. M. 1817, und von Fr. Wilh. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes Leipz. 1818. Ihnen folgten die Lehrbücher von L. v. Dresch, Tübingen 1820, A. Michaelis, Tübingen 1820, und Ignat. Rudhart, Tübingen 1822. Die neuesten sind von Aug. Brunnquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824, Schmalz, das deutsche Staatsrecht, Berlin 1825, und H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht in 3 Abtheilungen. Göttingen 1842.

*) Auf Grund des Art. 34. der Schlussacte des Wiener Congresses nahm auch der jetzt regierende Herzog von Oldenburg sogleich bei seinem Regierungsantritt (1829) den Titel *Grossherzog* von (Holstein) Oldenburg an.

**) *Sachsen-Gotha* erlosch im Mannsstamm 1825, und fiel in Folge Erbvertrags 1826 an *Coburg*, *Meiningen* und *Hildburghausen*, welche sich seitdem *Sachsen-Coburg-Gotha*, *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen* und *Sachsen-Altenburg* (vorher Hildburghausen) nennen.

***) *Wiener Schluss-Acte.* Art. VI. u. XIII.

zogthümer 2) *Steiermark*, 3) *Kärnthen* und 4) *Krain*, für 5) *Friaul*, 6) das Gebiet der Stadt *Triest*, 7) die gefürstete Grafschaft *Tyrol*, 8) das Herzogthum *Salzburg*, 9) das Königreich *Böhmen*, 10) das Markgrafthum *Mähren*, 11) das *Oesterreichische Schlesien* mit *Ausschwitz* und *Zabor*, und 12) für *Hohen-Geroldseck* *).

Der König von *Preussen* ist ebenfalls mit den früher zum deutschen Reiche gehörig gewesenen Theilen beigetreten, namentlich für die Provinzen 1) *Brandenburg*, 2) *Pommern*, 3) *Schlesien*, 4) *Sachsen*, 5) *Westphalen*, 6) *Cleve Berg* und den *Niederrhein* **).

Der Beitritt des Königs von *Grossbritannien* bezieht sich auf das Königreich *Hannover*, der des Königs von *Dänemark* auf das Herzogthum *Holstein* und *Lauenburg*, und der des Königs der *Niederlande* auf das Grossherzogthum *Luxemburg* ***).

Die freien Städte *Lübeck*, *Bremen* und *Hamburg* haben den alten Namen *Hanse-Städte* beibehalten.

§. 241.

Fortsetzung. — Von dem *Wesen* und *Zwecke* des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist *zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten auf ewige Zeiten* bestimmt †). Zu Erreichung dieses Zweckes ist eine Beschränkung der Souverainitätsrechte im Innern der verbundenen Staaten nicht festgesetzt ††). Die Bundesglieder haben sich jedoch deshalb I) zu Erhaltung eines engen gemeinschaftlichen Interesses für einander, II) zu Treffung verschiedener *gleichmässiger Einrichtungen* in Rücksicht der Verfassung und Verwaltung der Staaten, III) zu Gewährung gewisser *Vergünstigungen für die Unterthanen* der verbundenen Staaten, IV) zu Anerkennung des für die *Betreibung der Bundes-Angelegenheiten festgesetzten Verfahrens*, und V) zur

*) Protocoll der Bundesversammlung vom 6. April 1818. §. 77. Die Staatshoheit über Hohen-Geroldseck hat Oesterreich im Jahr 1819 an Baden abgetreten.

**) Protocoll d. BV. v. 27 April 1818. §. 105.

***) *Lüttich* gehört nicht zum deutschen Bunde, wohl aber in eigenthümlicher Art die *Freie Herrschaft Kniphausen* (jetzt im gräflich Beutinckischen Besitz) in Folge eines Vertrags mit Oldenburg vom Jahr 1825.

†) *Bundes-Acte.* Art. 2. — Da der Bund als ein *unauflöslicher* Verein gegründet ist, so steht auch keinem Mitgliede desselben der Austritt aus ihm frei. *Wiener Schluss-Acte.* Art. V.

††) Im Gegentheil hat die *Wiener Schluss-Acte* Art. LIII. die in der Bundes-Acte garantirte Unabhängigkeit nochmals zugesagt.

Mitleidenheit bei *Herstellung eines Bundesheeres* verbindlich gemacht. Der Bund begründet übrigens *als Gesammtheit für sich* eine *Europäische Macht* und wird als solche anerkannt *). Er hat das Recht des Krieges und Friedens. Kein Mitglied kann dabei *neutral* bleiben, oder *einseitige Verträge* abschliessen **).

Die hauptsächlichsten speciellen Bestimmungen, die sich auf die im Texte bemerkten Verpflichtungen aus dem Bunde beziehen, sind folgende:

Zu I. Die Bundesglieder haben sich verbindlich gemacht, *jeden* einzelnen Bundesstaat *gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen* und sich *einander* unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, und ihre Streitigkeiten nicht *mit Gewalt* zu verfolgen, sondern sie *bei der Bundesversammlung* nach Befinden durch eine *Austrägal-Instanz* ausmachen zu lassen ***).

Zu II. In *allen* Bundesstaaten soll eine *landesständische* Verfassung Statt finden †). Auch soll es in jedem derselben Gerichte *dritter* Instanz geben. Deswegen sollen sich diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, vereinigen, um einen gemeinschaftlichen Gerichtshof als dritte Instanz zu bilden ††).

Zu III. Die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten haben das Recht erhalten,

1) Eigenthum in den Bundesstaaten zu besitzen, ohne in dem fremden Staate mehreren Abgaben unterworfen zu seyn, als die eignen Unterthanen;

2) nach Belieben aus einem Staat in den andern zu ziehen; auch in Civil- und (im Fall keine Militairpflicht hindert) in Militair-Dienste bei demselben zu treten;

*) Protocoll d. BV. v. 12. Juni 1817. §. 227.

**) *B. A.* Art. 11. *Wiener Schluss-Acte.* Art. XXXVI. u. XLVIII.

***) *B. A.* Art. 11.

†) *B. A.* Art. 13. — Diese Bestimmung ist bis jetzt noch nicht überall zur Ausführung gekommen, z. B. in *Preussen.*

††) *B. A.* Art. 12. — Daher ist errichtet worden das Ober-Appellationsgericht 1) zu *Parchim*, für die beiden *Mecklenburg*; zu *Jena*, für *Weimar*, *Gotha*, *Coburg*, *Meiningen*, *Hildburghausen*, und die beiden *Reussischen* Linien; 3) zu *Wolfenbüttel*, für *Braunschweig*, *Waldeck*, *Lippe-Schaumburg* und *Lippe-Detmold*; 4) zu *Zerbst*, für *Anhalt-Dessau*, *Bernburg* und *Köthen*, *Schwarzburg-Sondershausen* und *Rudolstadt*, endlich 5) zu *Lübeck*, für die freien Städte *Lübeck*, *Frankfurt*, *Bremen* und *Hamburg*.

Angeschlossen hat sich 1) *Lichtenstein* an das Oesterreichische Appellationsgericht für Tyrol, und 2) *Hohenzollern-Hechingen* und *Sigmaringen* an das Grossherzoglich Hessische Appellationsgericht.

3) der Befreiung von aller *Nachsteuer* rücksichtlich des in einen andern Bundesstaat einzuführenden Vermögens *).

Zu IV. Die vereinigten Staaten haben eine *Bundesversammlung* als Behörde zu Besorgung der gesammten Angelegenheiten des Bundes anerkannt, von welcher also alle organische Einrichtungen bestimmt und die nöthigen Maassregeln für die Beobachtung des Festgesetzten getroffen werden **). Ihr Sitz ist zu *Frankfurt am Main* ***).

Zu V. Rücksichtlich der Bundesmacht ist festgesetzt, dass jeder Staat ein Contingent im Verhältniss seiner Volksmenge stellen solle. Das Bundesheer soll aus 10 Armee-Corps bestehen, wovon Oesterreich *drei*, Preussen *drei*, und Baiern *ein* Armee-Corps stellen, die übrigen drei aber aus den Truppen der übrigen Staaten zusammengesetzt werden ****).

Uebrigens werden von dem Bunde *drei* Festungen, nämlich *Mainz*, *Luxemburg* und *Landau* als *Bundes-Festungen* erhalten †). Eine vierte, an dem Ober-Rhein, soll noch bestimmt werden ††).

§. 242.

Fortsetzung. — Von den Verhandlungen der Angelegenheiten des deutschen Bundes.

Die *Bundesversammlung* zu Frankfurt am Main, durch welche die Verhandlung der Angelegenheiten des Bundes geschieht (§. 241.), besteht aus den *Gesandten* der Bundesglieder. Der *Kaiserlich Oesterreichische* Gesandte hat das *Praesidium* dabei †††). Die Versammlung theilt sich in die *engere* und in das *Plenum*. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Abfassung, oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes (auf Beschlüsse in Rücksicht der Bundes-Acte

*) *B. A.* Art. 18. — Wegen der *Pressfreiheit* und *Sicherstellung* der Schriftsteller und Verleger *gegen den Nachdruck* sollten Maassregeln ergriffen werden, und sind dergleichen auch seit 1819 in einem gewissen Sinne ergriffen worden.

**) *B. A.* Art. 4.

***) *B. A.* Art. 9.

****) *Protocoll der Bundes-Versammlung* vom 12. April 1821. §. 102. Abschn. I. §. 1. 4. u. 8. und Abschn. II.

†) Es geschieht diess unbeschadet der Souverainität des Landesherrn, in dessen Lande die Festung liegt.

Mainz wird im Frieden von einer gleichen Zahl *Oesterreichischer* und *Preussischer* und 1 Bataillon *Hessischer* Truppen besetzt. In *Luxemburg* besteht die Besatzung zu 3/4 aus *Preussischen* und zu 1/4 aus *Niederländischen* Truppen. Die Besatzung von *Landau* enthält bloss *Baiersche* Truppen.

††) *Protocoll d. BV.* v. 1. October 1818. §. 232. u. 5. October 1820. Seit dieser Zeit sind noch *Ulm* und neuestens *Rastatt* zu Bundesfestungen bestimmt und in Bau genommen worden.

†††) *B. A.* Art. 4. u. 5.

selbst, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art, auf Krieg und Frieden u. s. w. beziehen, gehören vor das Plenum *). Die für das Plenum gehörenden Sachen werden in der *engeren* Versammlung bis zur Entscheidung *vorbereitet*. Die Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst. Dabei wird in gewissen vor das Plenum gehörenden Angelegenheiten **) *Stimmen-Einheit* erfordert, ausserdem gilt im Pleno eine Mehrheit von zwei Drittel, in der engern Versammlung aber die absolute *Stimmen-Mehrheit*. Bei einer Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu ***). Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse in den Versammlungen werden förmliche Protocolle aufgenommen und in der Folge gedruckt. — Die Art der Execution der Bundesbeschlüsse ist durch eine *Executions-Ordnung* vom 3. August 1820 bestimmt worden.

Die Bundesversammlung hat ihre Sitzungen am 5. November 1816 eröffnet.

Sie hat ihre besondere Canzlei und Archiv.

Die Gesandten bei der Bundesversammlung geniessen alle gesandtschaftlichen Rechte, namentlich auch die *Exterritorialität* ihrer Wohnungen.

Ausser den förmlichen Versammlungen (die engeren oder das Plenum) giebt es noch *vertrauliche* Sitzungen. Diese werden ohne alle Förmlichkeiten, bloss zu vorläufigen Erörterungen und Mittheilungen und Austauschung der Ansichten gehalten. Auch findet bei ihnen die Abfassung eines Protocolles nicht Statt.

Jedes Bundesglied ist zu Anträgen berechtigt. Sie werden, so wie alle Schreiben an die Bundesversammlung, bei dem Präsidial-Gesandten eingereicht †), welcher darauf den Vortrag derselben, wie andere Gegenstände, in der Versammlung veranlasst.

Das *Stimmverhältniss* ist bei den Berathungen im Pleno und in der engeren Versammlung verschieden. Im Pleno giebt es keine *Gesammt-* sondern nur *Viril-Stimmen*, (zusammen 69), doch so, dass einzelnen Gliedern nach Verschiedenheit der Grösse hrer Staaten auch mehr Viril-Stimmen zugetheilt werden ††). In

*) *B. A.* Art. 6.

**) Namentlich 1) bei der Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, 2) bei organischen Einrichtungen d. h. bleibende Anstalten zur Erfüllung der Bundeszwecke, 3) bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und 4) bei Religions-Angelegenheiten. *Wiener Schluss-Acte.* Art. XIII.

***) *B. A.* Art. 7.

†) Die Schriften können nur in *deutscher* Sprache abgefasst werden. Zu Belegen in fremder Sprache müssen *Uebersetzungen* beigefügt seyn.

††) Es haben nämlich *Oesterreich*, *Preussen*, *Sachsen*, *Baiern*, *Hannover* und *Würtemberg* jedes 4, *Baden*, *Kurhessen*, *Grossherzogthum*

der engeren Versammlung giebt es Viril- *und* Gesammt- oder Curiat-Stimmen zugleich (im Ganzen nur 17) *).

Das Protocoll wird von dem Director der Bundes-Präsidial-Canzlei gefertigt und in der folgenden Sitzung vorgelesen.

Die Schreiben werden im Namen des Bundes unterzeichnet und ***Schreiben des Bundes*** genannt.

Uebrigens hat die Bundesversammlung, in Betreff der Rechtsstreitigkeiten ihrer Glieder, keine richterliche Gewalt. Sie kann bloss durch Vermittelung eines Ausschusses die gütliche Beilegung des Rechtsstreites versuchen. Ist diess fruchtlos, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine ***Austrägal-Instanz*** zu veranlassen. Der Beklagte hat hierbei das Recht, drei Bundesglieder zu Austrägal-Richtern vorzuschlagen **), und der Kläger wählt einen aus denselben. Die dritte oberste Justiz-Stelle des gewählten Bundesgliedes bildet dann die Austrägal-Instanz. Diese giebt zwar ihre Entscheidung ***im Namen und in Auftrag der Bundesversammlung,*** jedoch ganz unabhängig von aller Einwirkung derselben, oder ihrer Landes-Regierung. Das processualische Verfahren dabei wird nach Vorschrift der bei der entscheidenden Behörde sonst ***geltenden Processordnung*** gehalten, jedoch alles ***im Pleno*** verhandelt. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, wird nach den vormals bei den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen entschieden ***).

Hessen, *Holstein* und *Luxemburg* jedes 3, *Braunschweig*, *Mecklenburg-Schwerin* und *Nassau* jedes 2 Stimmen, und von allen übrigen jedes nur 1 Stimme. (*B. A.* Art. 6.)

Die Summe aller dieser Stimmen betrug (nach dem Zutritt von *Hessen-Homburg* seit 1817) 70 Stimmen, und nach dem Aussterben von Sachsen Gotha wiederum nur 69.

*) Es haben nämlich (nach Art. 4. d. B. A.) Virilstimmen: *Oesterreich*, *Preussen*, *Baiern*, *Sachsen*, *Hannover*, *Würtemberg*, *Baden*, *Kurhessen*, *Grossherzogthum Hessen*, *Holstein* (-*Glückstadt*, wegen Holstein und Lauenburg) und *Luxemburg*. Diese machen also 11 Stimmen. Die übrigen 6 sind Curiatstimmen, von welchen die 12te *Weimar*, *Coburg-Gotha*, *Meiningen*, *Hildburghausen* und *Sachsen-Altenburg*, die 13te *Braunschweig* und *Nassau*, die 14te *Mecklenburg-Schwerin* und *Mecklenburg-Strelitz*, die 15te *Oldenburg*, den drei *Anhältischen* und den zwei *Schwarzburgischen* Häusern, die 16te den beiden *Hohenzollern*, *Lichtenstein*, den beiden *Reuss*, den beiden *Lippe* und *Waldeck*, die 17te Stimme den *vier freien Städten* zukömmt. — (Wegen *Hessen-Homburg* ist eine Bestimmung noch nicht bekannt.)

**) Schlägt der Beklagte nicht vor, so thut diess die Bundesversammlung.

***) *Wiener Schluss-Acte.* Art. XXI — XXIII.

Drittes Kapitel.

Von dem Strafrechte.

§. 243.

Von dem Begriffe, den Quellen und Hülfsmitteln des Strafrechtes.

Das *Strafrecht* (*jus poenale*) im weitern Sinne ist die *Wissenschaft von den Rechten zur Sicherung gegen Rechtsverletzungen durch Strafe* (§. 75.). Nach der wissenschaftlichen Behandlung desselben giebt es aber noch einen engern Begriff davon, welcher hier angenommen werden muss, und nach welchem es den *Inbegriff der rechtlichen Grundsätze über die Sicherung gegen Verletzungen an den dem Menschen zu seiner Existenz nothwendigen Rechten* ausmacht. Der Unterschied zwischen *Strafrecht* (*Strafrechtswissenschaft*) und *Strafgesetzkunde* ergiebt sich aus dem oben (§. 24.) Gesagten. Als *Quellen* der letzteren ist (wenn von einer *gemeinen* deutschen Strafgesetzkunde die Rede ist) hauptsächlich die *Peinliche* oder *Halsgerichts-Ordnung* Kaiser *Carls V.* vom Jahr 1532 zu merken. Ausserdem enthalten mehrere der oben (§. 119 und 235.) genannten Reichsgesetze auch jetzt noch anwendbare einzelne Bestimmungen für diesen Rechtstheil. Selbst *Römische* und *canonische* Gesetze geben noch (wiewohl in beschränktem Maasse) eine Quelle für diesen Rechtstheil ab. Hauptsächlich aber kömmt es dabei auf die *Landesgesetze* und den *Gerichtsbrauch* an. Rücksichtlich der *Hülfsmittel* gilt das oben (§. 125—128.) Gesagte. An *Lehr-* und *Handbüchern* hat das Strafrecht seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts eine grosse Anzahl erhalten *). Als Lehrbücher bei academischen Vorlesungen wurden seit ihrem Erscheinen vorzugsweise die von Karl von Grolman **) und Anselm von Feuerbach ***) herausgegebenen ge-

*) Hier können nur ausser den folgenden die Namen Klein, Kleinschrod, Salchow, Stelzer und Stübel besonders genannt werden.

**) *Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft*. 1ste Aufl. Giessen 1797. 4te Aufl. Ebendas. 1825.

***) *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*. 1ste Aufl. Giessen 1801. 9te Aufl. Ebendas. 1826. Nach Feuerbachs Tode ist bereits die 13te Ausgabe dieses Lehrbuchs ebendas. 1840 erschienen besorgt von *C. J. A. Mittermaier*, mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen, und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen.

braucht, und namentlich hat sich das *letztgenannte*, in Folge der wiederholten Bearbeitung, welche ihm durch *Mittermaier*, zu Theil geworden ist, bis jetzt im Gebrauch erhalten, während die nur verflossenen Decennien daneben auch eine nicht unbedeutende Anzahl ganz neuer Lehrbücher hervorgerufen haben, in welchen man das gemeine deutsche Strafrecht bald vorzugsweise philosophisch, bald mehr nach seiner geschichtlichen Entwickelung, bald aber so bearbeitet und dargestellt findet, dass der Einfluss einer jeden von den verschiedenen Behandlungsarten eines positiven Rechts sichtbar wird *). Als praktisches Handbuch hat das von Joh. Chr. Edlen von Quistorp **) langjährigen Nutzen gewährt ***).

Von jeher beschränkte man sich in den Systemen des Strafrechtes nur auf die Darstellung *solcher* Rechtsverletzungen, welche mit *schweren* Strafen belegt und in einem *umständlichern gerichtlichen Verfahren* behandelt wurden. Die Lehre von den Rechtsverletzungen, welche nur mit geringeren Strafen geahndet und weniger umständlich behandelt wurden, betrachtete man als eine dem *Sicherheits-Polizeirechte* angehörige Lehre. Der Grund hiervon war theils, dass sich die *Halsgerichts-Ordnung Carls V.* vorzugsweise auf die mit *schweren* (*peinlichen*) Strafen zu ahndenden Verletzungen bezog, theils weil die geringfügigen Polizei-Vergehen nicht durchgängig nach *allgemeinen* Grundsätzen behandelt werden können, da ihr Begriff sowohl, als ihre Strafbarkeit von *Localitäten* mit abhängt †).

*) Dahin gehören die Lehrbücher von Martin (1820, 1825 u. 1829), Rosshirt (1820), Wächter (1826), Bauer (1827 u. 1833), Heffter (1834 u. 1840), Abegg (1836) u. Marezoll 1841. *P.*

**) *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts.* (5te Aufl.). Rostock und Leipz 1794. 2 Thle. — Die erste Auflage erschien im J. 1770. Eine 7te Auflage ist nach des Verfassers Tode von Klein, dann von Konopak und dann von Ross veranstaltet, aber noch nicht beendigt worden.

***) Unter den neueren Handbüchern ist das von *unserem* Verfasser (Tittmann Handb. der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde zuerst in 4 Bden Halle 1806—10, 2te Aufl. in 3 Bden ebendas. 1822 bis 24) der Praxis am zugänglichsten gewesen, während das von E. Henke (Handb. des Criminalr. und der Criminalpolitik. 4 Theile Berlin und Stettin 1823—38) sich, wie schon der Titel besagt, durch Berücksichtigung der Criminalpolitik auch im besonderen Theile, sowie durch stete Bezugnahme auf die neueren Gesetzgebungen auszeichnet. Noch unvollendet sind die beiden neuesten Handbücher von Luden (bis jetzt 2 Hefte, Jena 1842 u. 43.) und von Köstlin. Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts Th. I. Tübingen 1845. *P.*

†) Hazardspiele z. B. sind nicht überall verboten. Manche Ungebührnisse müssen, weil sie der besonderen Umstände wegen an einem Orte schädlicher sind, daselbst härter geahndet werden, als an andern Orten u. s. w.

Das Gebiet eines Systemes des Strafrechtes bestimmte man dabei nach der Grösse der Strafen, welche die Rechtsverletzungen nach sich ziehen konnten, und berücksichtigte vorzüglich die sogenannten *peinlichen* Strafen. — Bei dem im Texte aufgestellten Begriffe ist das Gebiet des Strafrechtes nach den *verschiedenen Arten der Rechte*, welche durch die strafbaren Handlungen verletzt werden, bestimmt worden. Dazu nöthigt der Umstand, dass nur in Rücksicht der *Arten der Rechte* eine *wesentliche* Verschiedenheit Statt finden kann. Denn die Grösse der *Strafe* wirkt keine wesentliche Verschiedenheit, weil die *Folgen* einer That das *Wesen* derselben überhaupt nicht bestimmen. Auch geschieht diess durch die *Absicht* bei derselben und durch ihre *Strafbarkeit* nicht. Es bleibt daher nichts anderes als die *Verschiedenheit der Rechte, welche verletzt werden*, zur Norm für jene Bestimmung übrig.

Wenn aber hierbei diejenigen Rechte genannt werden, welche der Mensch *zu seiner Existenz nöthig hat*, so wird dabei der Begriff von *Nothwendigkeit zur Existenz* nicht nach den *individuellen Verhältnissen* eines einzelnen Menschen, sondern *nach dem Bedarf des Rechtes im Allgemeinen* bestimmt. Es kömmt also z. B. nicht darauf an, ob der Bestohlne durch den Diebstahl so arm werde, dass er nicht mehr leben kann, oder ob der an seiner Ehre Verletzte die Achtung und das Zutrauen Anderer so ganz verliert, dass kein Mensch mehr mit ihm in Verkehr stehen will u. s. w., sondern nur darauf, ob Eigenthum, Ehre u. s. w. überhaupt zu den Dingen gehören, die der Mensch *der Gattung nach* zu seiner Existenz nöthig hat.

Die Unzweckmässigkeit der Benennung *Criminalrecht* und *Peinliches Recht* ist bereits oben (§. 75.) bemerkt worden, und wird sich in der Folge noch weiter ergeben.

Die *Peinliche* oder *Hals-Gerichts-Ordnung* Kaiser *Carls V.* war ursprünglich eine Privat-Arbeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Der Bischof *Georg* von Bamberg liess sie 1507 unter dem Namen *Bambergsche Hals-Gerichts-Ordnung* als Gesetzbuch für seine Länder bekannt machen. Ihre Publication, als ein für *ganz Deutschland gültiges Gesetz*, erfolgte nach dem wiederholt auf den Reichstagen 1521, 1529 und 1530 revidirten und corrigirten Project, im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg *). Sie galt, der Auflösung der deutschen Reichsverfassung

*) Ihre Geschichte hat Jul. Fr. Malblank, Geschichte d. P. G. O. Kaiser Carls V. etc. Nürnberg 1785, beschrieben. Die vorzüglichsten Commentare darüber sind von Kress und von Joh. Sam. Fr. von Böhmer. Zur Erläuterung der altdeutschen Sprache, in der sie abgefasst ist, dient Walch, Glossarium etc. Jen. 1790, sowie die beiden *lateinischen* Uebersetzungen von J. Gobler. Basel 1543

im Jahre 1806 ungeachtet, auch dann noch — wenigstens für die Wissenschaft — *als solches*, nachdem bereits in ***Preussen*** (1794), ***Oesterreich*** (1803) und ***Baiern*** (1813), also in dem grösseren Theile Deutschlands, vollständige Strafgesetzbücher erschienen waren, welche jenes allgemeine Gesetz, sowie die zu dessen Ergänzung dienenden Hülfsrechte (Römisches und canonisches Recht) gänzlich ausschliessen. Noch weit mehr aber ist in der neuesten Zeit das Gebiet dieses sogenannten gemeinen deutschen Strafrechts beschränkt worden. Es haben nämlich eigene *vollständige* Strafgesetzbücher (in dem eben angegebenen Sinne) erhalten: das Königreich ***Sachsen*** im März 1838, ***Würtemberg*** im März 1839, das Herzogthum ***Braunschweig*** im October 1840, ***Hannover*** im November 1840 und das Grossherzogthum ***Hessen*** im April 1842. Ausserdem aber wurde das Sächsische Gesetzbuch im Grossherzogthum ***Sachsen-Weimar*** im April 1839, und im Herzogthum ***Sachsen-Altenburg*** im Mai 1841, ferner das Braunschweigische Gesetzbuch mit Modificationen 1843 im Fürstenthum ***Lippe*** eingeführt; und da nun im Grossherzogthum ***Oldenburg*** bereits 1814 das Baiersche Strafgesetzbuch (mit Modificationen), und im Fürstenthum ***Lichtenstein*** die Oesterreichische (bürgerliche und Straf-) Gesetzgebung recipirt worden ist, so stellt sich als Resultat heraus, dass von den 39 Millionen Einwohnern der deutschen Bundesstaaten ungefähr noch bei 5 Millionen das *gemeine* Strafrecht gilt *), während es bei circa 34 Millionen durch die Einführung neuer Gesetzbücher ganz ausser Anwendung gesetzt worden ist.

und von G. Remus. Herborn 1594, zusammen herausgegeben von Abegg. Heidelberg 1837. 8. Sie ist vielfach besonders (Ausg. von Koch), aber auch als *Anhang* zu den genannten Commentaren, sowie zu mehreren der älteren Compendien, zuletzt zu dem von Meister abgedruckt. Die neueste und beste Separat-Ausgabe ist die von H. Zoepfl Heidelberg 1842 besorgte, welche zugleich die *Bamberger* und *Brandenburger* H. G. O. (v. J. 1516) und die beiden *Projecte* der Carolina v. J. 1521 und 1529 enthält. — Citirt wird sie gewöhnlich mit den Buchstaben *P. G. O.* (Peinliche Gerichts-Ordnung) oder *C. C. C.* (d. i. *Constitutio criminalis Carolina.*).

*) Nämlich im Grossherzogthum *Baden* (wo aber der Entwurf eines Strafgesetzbuches den Ständen zur Berathung vorliegt), in den Grossherzogthümern *Mecklenburg-Schwerin* und *Strelitz*, in den Herzogthümern *Nassau*, *Holstein*, *Sachsen-Coburg*, *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen*, *Anhalt-Dessau*, *Bernburg* und *Köthen*, in den beiden *Schwarzburgischen* (Sondershausen und Rudolstadt), *Hohenzollernschen* (Hechingen und Sigmaringen), und *Reussischen* Fürstenthümern, in den Fürstenthümern *Waldeck*, *Schaumburg-Lippe*, *Hessen-Homburg*, in den vier *freien Städten* und in einem kleinen Theile des Königreichs Preussen. *P.*

§. 244.

Von dem Inhalte des Strafrechtes überhaupt.

Ein System des Strafrechtes muss ausser den zur Einleitung gehörenden Lehren von dem Begriffe, Theilen, Quellen und Hülfsmitteln I) einen *allgemeinen* und II) einen *besonderen* Theil enthalten. Der *allgemeine* (früher auch vorzugsweise der *philosophische* genannt, weil man dabei etwaige Vorschriften des positiven Rechts wenig oder gar nicht beachten zu müssen glaubte,) hat den *Grund* und die *Grenzen des Rechtes zu strafen* überhaupt zu bestimmen, und *A*) das *Wesen* der strafbaren Handlungen (der *Verbrechen* und *Vergehen*) überhaupt, eben so *B*) das Wesen der *Strafen* und *Strafübel* im Allgemeinen und dann *C*) die Grundsätze von der *Beziehung der Verbrechen und Strafen unter das Strafgesetz*, oder von der *Bestrafung* zu entwickeln. Der besondere Theil hat sich mit der *Aufzählung der verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen* und der *Angabe der Strafen, mit denen sie zu ahnden sind*, zu beschäftigen.

Das gerichtliche *Verfahren in Strafsachen* oder der *Straf-Process* wird gewöhnlich in den Lehr- und Handbüchern des Strafrechtes zugleich mit abgehandelt. In dieser Hinsicht begreift das System dann einen *theoretischen* und *pragmatischen* Theil *).

Tabellarische Uebersicht des Inhaltes des Strafrechtes.

I. *Allgemeiner* Theil.

Einleitung. Von dem *Rechte zu strafen* überhaupt (*Begründung* des Strafrechtes), §. 245.

A. Von den *strafbaren Handlungen* überhaupt, namentlich

1) von dem Begriffe der Verbrechen und Vergehen, §. 247.

2) von dem *Thatbestande* derselben, ebendas.

3) von ihren *Eintheilungen*, §. 248. und

4) von dem *Verhältnisse derselben unter einander*, oder von der *Grösse derselben*, §. 249.

*) Von dem *pragmatischen* Theile kann hier die Rede nicht mit seyn.

B. Von den *Strafen* überhaupt, namentlich

1) von dem *Begriffe* und *Zwecke* der Strafen, §. 250.

2) von der *Anwendung* der Strafen, §. 251.

3) von den *Strafübeln* und den *Eintheilungen* derselben, §. 252.

4) von dem *Verhältnisse der Strafübel gegen einander*, oder von der *Grösse derselben.* §. 253.

C. Von der *Beziehung der strafbaren Handlungen unter das Strafgesetz* oder von der *Bestrafung*, §. 254.

1) von der *Zurechnung* der strafbaren Handlungen *überhaupt*, §. 255.

2) von der *Zurechnung*, insbesondere in Rücksicht

a) des *Vorsatzes* und der *Schuld*, §. 256.

b) des *Versuches*, §. 257.

c) der *Anhäufung* mehrerer strafbaren Handlungen, §. 258.

d) des *Urhebers*, der *Theilnahme* und *Begünstigung*, §. 259.

e) der *Gründe, welche die Zurechnung erhöhen*, §. 260.

f) der *Gründe, welche die Zurechnung mindern*, ebendas.

II. *Besonderer* Theil.

A. Von den *Verbrechen*, und zwar

AA. von den *einfachen*, namentlich Verbrechen

1) gegen das *Leben*,

a) Todtschlag,

b) Mord — §. 261.

2) wider die *Geisteskräfte*, §. 262.

3) wider die *Gesundheit*, §. 263.

4) wider die *Freiheit*, §. 264.

a) Nöthigung,

b) unrechtmässige Einsperrung eines Menschen,

c) Menschenraub,

d) Entführung.

BB. von den *vielfachen*, §. 265.

1) Vergiftung,

2) gefährliche Aussetzung oder Verlassung eines Menschen, insbesondere der Kinder,

3) unfreiwilliger Beischlaf, insbesondere Nothzucht. —

B. Von den *Vergehen*

AA. gegen den *Staat* (*Staatsvergehen*):

𝔄) *einfache*

a) wider das *Daseyn* des Staates, §. 266.

1) Hochverrath,

2) Rebellion,
(*Majestätsverbrechen*);

b) wider *einzelne Einrichtungen* des Staates, §. 267.

aa) Störungen *rechtlicher* Verhältnisse

aaa) gegen die *gesetzgebende* Gewalt:

1) Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze,
2) *unrechtmässiger Tadel* der Gesetze.

bbb) gegen die *regierende* Gewalt:

1) *Anmassung* öffentlicher Gewalt,
2) *Missbrauch* anvertrauter Gewalt (*Dienstvergehen* aller Art),
3) eigenmächtige *Vrrlassung* des Amtes,
4) Beleidigung der Staatsdiener wegen unternommener Amtshandlungen.

ccc) gegen die *richterliche* Gewalt:

1) Ungehorsam überhaupt (*Aufruhr*),
2) unerlaubte Selbsthülfe (*Duell*),
3) Verhinderung der Ausübung der Gerechtigkeit (durch Befreiung der Gefangenen u. s. w.).

bb) Störungen der *öconomischen* Verhältnisse des Staates durch

1) Beeinträchtigung des Staatsvermögens überhaupt, und
2) Münzvergehen.

𝔅) *vielfache* — §. 268.

1) Begünstigungen eines fremden Staates, insbesondere Landesverrätherei,
2) Verletzung der Zeichen der Landesgrenzen,
3) kriegerischer Streit einzelner Bürger gegen einander (*Landfriedensbruch*),
4) Vergehen gegen die öffentliche Treue und Glauben (Verletzung der *Eidespflicht*).

BB. gegen *einzelne Bürger* (*Bürger-Vergehen*):

𝔄) *einfache*

a) gegen die *Ehre* — *Injurien* (Pasquill, Schmähschrift, Schandgemälde), §. 269.

b) gegen das *Eigenthum*, §. 270.

1) Diebstahl,
2) Raub,
3) Betrug,
4) Beschädigung aus Bosheit oder Muthwillen.

𝔅) *vielfache* — §. 271.

1) Drohungen,
2) Brandstiftung,
3) Ueberschwemmung.

C. Von den *allgemeinen* oder *schweren* **Polizeivergehen** §. 272.

I) gegen die *Sicherheit*

1) des *Lebens und der Gesundheit*,
2) des *Staats- und Privat-Eigenthums*, und
3) gegen die *Ruhe und Ordnung im Staate* (wie *Tumult*, *Haus-* und *Burgfriedensbruch*, *unerlaubte Gesellschaften*);

II) gegen den *physischen Wohlstand* des Staates

1) durch *Entziehung dienstfähiger Bürger* (Selbstmord, Selbstverstümmelung, unerlaubte Verlassung des Staates),

1) durch *Hinderung oder Vernichtung der Wohlhabenheit der Bürger* (Wucher, Vor- und Aufkauf, unerlaubtes Spiel und Wetten);

III) gegen die *Moral und Sittlichkeit*:

1) *Fleischesverbrechen* (Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Blutschande u. s. w.),

2) *Vergehen gegen die der Religion schuldige Ehrfurcht* (Gotteslästerung, Ketzerei, Sectenstiftung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes).

I. Allgemeiner Theil.

§. 245.

Von dem Rechte zu strafen und dem Grunde desselben.

Strafen heisst: *sinnliche Uebel Jemanden zufügen, um ihn dadurch von der Wiederholung einer Rechtsverletzung abzuschrecken oder dazu ausser Stand zu setzen.* Das *Recht zu strafen* (*jus puniendi*) besteht demnach in dem Befugnisse, sinnliche Uebel zu dem angegebenen Zwecke zuzufügen. Der *Grund* dieses Rechtes beruht in dem mit dem Besitze eines jeden Rechtes verbundenen Befugnisse, *die Störungen desselben mit Gewalt abwenden zu dürfen* (§. 33.), also sinnliche Uebel zuzufügen, welche dem Störer die Lust oder die Möglichkeit zur Wiederholung der Störung benehmen. Es bedarf dazu nur der *störenden Handlung*, sie habe nun eine Rechtsverletzung wirklich hervorgebracht, oder bloss gedroht. Eine Ankündigung des Willens zur Ausübung des Strafrechtes (eine *Androhung* der Strafe) ist dabei nicht erforderlich. Auch lässt es sich *ohne das Daseyn einer Staatsverbindung*, mithin unter Menschen im Naturzustande, [zwar] denken, [aber auf keine vernünftige Weise realisiren].

Das *Recht zu strafen* ist, nach der oben (§. 18 u. 33.) vorgetragenen Lehre vom Rechte im Allgemeinen, bloss *eine Art* der in dem *Zwangsrechte* enthaltenen Befugnisse. Es folgt daher aus der Zuständigkeit der Rechte überhaupt, ist aber auch eben deswegen *nicht unumschränkt*, sondern auf *gewisse Grenzen* gewiesen, innerhalb deren es, wie jedes andere Recht, ausgeübt werden muss (§. 10—12. und 34. IV).

Es giebt zwei Theorieen über die *Begründung* des Rechtes zu strafen, welche jetzt *) hauptsächlich angenommen sind. Die im

*) Man muss sich bei diesem „*jetzt*" aus dem Schluss der Vorrede unseres Verfassers erinneren, dass dasselbe vor ungefähr 20 Jahren

Text aufgestellte wird die *Präventions-Theorie* genannt, weil dabei davon ausgegangen wird, dass der Verletzte der *Wie-*

niedergeschrieben wurde, und selbst damals, d. h. im Jahre 1825, konnte man nicht mehr sagen, die Präventions- und die Androhungs-Theorie seyen die beiden hauptsächlich angenommenen. S. die folg. Note. Wohin aber haben heutzutage die fortgesetzten Untersuchungen über die Begründung und die Grenzen der Strafgewalt des Staates geführt? etwa zu einer Vereinigung der darüber aufgestellten verschiedenen Ansichten? Im Gegentheil — die Zahl dieser sogenannten Strafrechtstheorieen ist je später desto mehr angewachsen. Nur *darüber* sind *alle* einverstanden, *dass* dem Staate ein Strafrecht gebühre, und dass dasselbe zu den sogenannten *verbindlichen* Rechten d. h. zu denjenigen gehöre, zu deren Ausübung man nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist. Allein aus welchem Grunde oder zu welchem Zwecke, welche Handlungen und nach welchem Maassstabe er zu strafen habe, darüber herrscht die grösste Uneinigkeit. Namentlich stehen noch jetzt zwei Hauptansichten unversöhnt einander gegenüber: die *eine*, welche bloss um des Verbrechens willen (quia peccatum est), die *absolute* oder, wie sie sich lieber nennen hört, die *Gerechtigkeitstheorie*, und die *andere*, welche um des Staates und Staatszweckes willen (ne peccetur) straft, die *relative* Theorie genannt wird. Für *jene* ist die Strafe ein unmittelbares Gebot der praktischen Vernunft (eine nothwendige Folge der Verschuldung), welches, als reine Thatsache des Bewusstseyns, keines weiteren Beweises bedürfe. Die *relative* Theorie dagegen findet in dieser Berufung auf das unmittelbare Bewusstseyn eine petitio principii, und fasst die Strafe vielmehr in ihrer Relation zum Staate und Staatszwecke auf, als ein unentbehrliches und durch seinen Zweck (Aufrechthaltung der Rechtsordnung) vollkommen gerechtfertigtes Mittel. Gewöhnlich aber nehmen die Vertheidiger dieser Theorie neben jenem *allgemeinen*, mit dem Rechtsgrunde zusammenfallenden Zwecke der Strafe noch einen *besondern* oder nächsten Zweck derselben zu Hülfe, leiten aus diesem erst die Grundsätze für das Strafmaass und die Strafarten ab, und zerfallen dadurch wieder unter sich, indem sie, je nach Verschiedenheit dieses ihres nächsten Zweckes (z. B. Prävention, Abschreckung, Besserung u. s. w.) als ebenso verschiedene Theorieen gegen einander auftreten.

Eine genauere Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorieen, welche hier nicht an ihrem Orte seyn würde, findet man u. a. in folgenden Schriften:

F. C. Th. Hepp kritische Darstellung der Strafrechtstheorieen, Heidelberg 1829.

Derselbe über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorieen des Auslandes, ebendas. 1834.

J. F. H. Abegg die Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältniss zu einander etc. Neustadt 1835.

A. Bauer die Warnungstheorie nebst einer Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorieen, Göttingen 1830.

Derselbe: Noch ein Wort über die Strafrechtstheorieen, in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte. Bd. I. Göttingen 1840. No. 1. Hier findet man auch die neuesten Versuche, die absolute und die relative Theorie zu einer einzigen zu verschmelzen, erwähnt und gewürdigt.

Uebrigens ist die Darstellung unseres Verfassers in diesem allgemeinen Theile allerdings sehr einseitig, weil es ihm nur darum zu thun gewesen ist, seine (gleichwohl unhaltbare) Präventionstheorie durch-

derholung einer Rechtsverletzung durch Bestrafung des Urhebers müsse *vorbeugen* (zuvorkommen) können*). Die zweite wird die *Androhungs-Theorie* genannt, weil nach ihr der *Grund* des Rechtes zu strafen in eine der Rechtsverletzung *vorhergegangene Androhung der Strafe* gesetzt wird **).

Im Staate geht der Ausübung des Rechtes zu strafen allerdings eine *Androhung* der Strafe voraus. Allein diess ist Folge der nothwendigen Ordnung. Es werden dadurch nur die anzuwendenden Strafübel und die Grundsätze, nach welchen die Strafe in der Regel abgemessen werden soll, bestimmt ***).

§. 246.

Fortsetzung. — Von den Grenzen des Rechtes zu strafen.

Da das Recht zu strafen auf der Befugniss Störungen oder Verletzungen zustehender Rechte abzuwenden beruht (§. 245.), so müssen auch die Grenzen desselben nach dem *Bedarfe* dieses Zweckes bestimmt werden. Der allgemeine

zuführen, wobei er nicht bloss von den Vorschriften des positiven Rechtes gar keine Kenntniss genommen, sondern auch geglaubt hat, von dem Staate und der gesellschaftlichen Ordnung absehen, und sie nur beiläufig berücksichtigen zu dürfen. Daher z. B. die obige Definition von *Strafen*, als dem Zufügen sinnlicher Uebel, um Jemanden dadurch von der (doch nur möglichen, höchstens wahrscheinlichen, hier aber als unzweifelhaft vorausgesetzten) *Wiederholung* einer Rechtsverletzung abzuschrecken oder dazu ausser Stand zu setzen. Daher ferner die Entbehrlichkeit der Straf*androhung*, die höchstens im Staate als Norm für den Richter nöthig seyn soll, und folgeweise die Verwerfung des von allen anderen Theorieen anerkannten Grundsatzes: *nulla poena sine lege* (s. auch §. 250.) sowie die *gleiche* Strafbarkeit des nächsten Versuchs und des vollendeten Verbrechens (§. 257.). *P.*

*) Sie ist auch in den Systemen von Stübel und von Grolman angenommen, [und von *letzterem* besonders am ausführlichsten vertheidigt, von Stübel aber später wieder aufgegeben worden, so dass zuletzt *unser Verfasser* fast als der alleinige namhafte Anhänger von Grolman's Systeme übrig geblieben war. Länger erhielt sich allerdings die von Feuerbach begründete *Androhungstheorie*, allein auch gegen sie hatten sich bis zur Mitte der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts bereits so viele und gewichtige Stimmen erhoben, dass sie nicht mehr als eine herrschende bezeichnet werden konnte. *P.*]

**) Sie ist hauptsächlich von von Feuerbach angenommen, hier aber aus dem Grunde nicht befolgt worden, weil mit der Androhung *das Recht anzudrohen* noch nicht selbst begründet, sondern immer noch ein Rechtsgrund für die Androhung verlangt wird, der, rückwärts geschlossen, nur der in der Präventionstheorie enthaltene seyn kann.

***) Sollte dem Staate das Recht zu strafen selbst erst durch das gesetzliche Verbot erwachsen und der Grundsatz: *nulla poena sine lege*, gelten, so würden von jeher mehrere Verbrechen unbestraft bleiben müssen, welche die *P. G. O.* und andere Strafgesetze unerwähnt gelassen haben. [?]

Grundsatz darüber ist: *nur in so fern darf gestraft werden, in wie fern die Strafe zur Sicherung des Rechtsgebietes nothwendig ist.* Hieraus folgt insbesondere: I) *die Strafe kann nur gegen denjenigen gerichtet seyn, der das Rechtsgebiet verletzt hat,* und *von dem eine künftige Verletzung des Rechtsgebietes wahrscheinlich ist;* II) *die Strafe selbst muss nothwendig seyn,* theils *an und für sich,* theils *ihrer Art und Grösse nach.*

Aus der Hervorbringung der Störung oder Verletzung des Rechtsgebietes folgt die *Nothwendigkeit* zu strafen an sich noch nicht. Der Begriff der Nothwendigkeit ist relativ, man mag sich die Ausübung des Rechtes zu strafen *in* oder *ausserhalb* der Staatsverbindung denken. Die Grenzen des Rechtes zu strafen, können *im Staate* in so fern *eingeschränkter* gedacht werden, als der Staat mehr Kraft und Mittel in sich fasst, das Rechtsgebiet *ohne Strafen* zu schützen.

Zu I. Die Strafe darf unmittelbar nur den *Thäter* treffen*), auch muss derselbe in der Regel in dem Zustande geblieben seyn, die Störung oder Verletzung *wiederholen zu können* **).

Zu II. Die Nothwendigkeit der Strafe an sich fällt weg, wenn der Thäter dieselbe *als solche nicht empfinden kann,* wie z. B. in Verstandeszerrüttung verfallene Verbrecher ***). — Bei Bestimmung der Nothwendigkeit der Strafe nach ihrer Art und Grösse kömmt zunächst die Rücksicht in Frage, ob die Unterlassung oder Wiederholung nur von einer *Ausserstandsetzung* oder von blosser *Abschreckung* zu erwarten sey. Wo diese hinreicht, muss die Vernichtung der zur Wiederholung nöthigen physischen Kräfte des Thäters unterbleiben. Wo ein kleineres Uebel die Abschrekkung erwarten lässt, darf kein grösseres angewendet werden u. s.w.

Das Recht zu strafen ist übrigens durch die *Unveräusserlichkeit* des Rechtes, welches dem Thäter *zur Strafe entzogen werden soll*, nicht beschränkt. Ist daher die Sicherstellung eines gestörten oder verletzten Rechtes nicht anders als mit der Vernich-

*) Hiernach sind die Strafgesetze der Vorzeit zu beurtheilen, welche die Strafe der Majestätsverbrecher auch auf die *Kinder* derselben ausdehnten.

**) Das Strafverfahren gegen *verstorbene* Verbrecher ist mehr Sache der Polizei- als der Strafgewalt. Auch kann die Nothwendigkeit im Staate, durch die Bestrafung zugleich die Abschreckung Anderer zu bewirken, die Ausübung des Rechtes zu strafen rechtfertigen. (Man denke den Fall, dass ein Mörder nach der That beide Arme verloren hätte.)

***) Gegen sie können nur *Sicherungsmittel*, Einsperrung und dergl. Statt finden.

tung des Thäters möglich, so ist auch das Recht, *ihn am Leben zu strafen*, begründet *).

§. 247.

A. Von den strafbaren Handlungen überhaupt. — Begriff der Verbrechen und Vergehen.

Die strafbaren Handlungen, auf welche sich das Strafrecht bezieht, belegt man im Allgemeinen mit den Namen *Verbrechen* und *Vergehen*. Nach dem wesentlichen Unterschiede zwischen den strafbaren Handlungen muss man unter *Verbrechen* (*crimen* s. *delictum* sensu angust.) *eine Handlung, welche auf die Verletzung angeborner*, unter *Vergehen* (*delictum* sensu lat.) *eine Handlung, welche auf die Verletzung erworbener Rechte gerichtet ist*, verstehen. Zu jedem Verbrechen und Vergehen wird eine Handlung erfordert, welche 1) mit *Willensfähigkeit und Willensfreiheit* unternommen worden war, und 2) die *Verletzung* eines Menschen *an einem zu seinem Daseyn nöthigen Rechte* hervorbrachte.

Der allgemeine Name rechts- und gesetzwidriger Handlungen ist *unerlaubte* Handlung. Sie kann entweder *schlechthin unerlaubt* seyn, wenn man sie *bloss nichtig* (*wirkungslos*) seyn zu lassen braucht, um ihre *Unternehmung* oder *Wiederholung* zu verhindern, oder *strafbar*, wenn ihre Unternehmung ein sinnliches Vergnügen mit sich führt, so, dass zu Ueberwindung desselben *die Entgegensetzung eines Missvergnügens* (Strafübel) erforderlich wird **).

*) Ueber das Recht zur *Todesstrafe* oder *Strafe am Leben* ist sehr viel gestritten worden, vorzüglich, weil man das Recht zu strafen auf einen Vertrag gegründet glaubte, und dabei das Recht, sich des Anspruches auf das Leben zu begeben, für unzulässig hielt, und auch in der neuesten Zeit ist diese Frage wieder sehr lebhaft debattirt worden auf Veranlassung der in den verschiedenen Ländern zustandegekommenen Strafgesetzbücher. Alle haben die Todesstrafe noch beibehalten, selbst *Schweden*, wo der jetzt regierende König als Kronprinz in einer besondern Schrift sich dagegen erklärt hatte, jedoch unter Beschränkung auf wenige der schwersten Verbrechen, und meist auch mit Verwerfung jeder, oder wenigstens jeder innerlichen Schärfung.

**) Wenn man sich nicht mit der freilich nur *formalen* Definition: *Verbrechen* ist *jede* (zurechenbare) *einem Strafgesetz zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung* — begnügen, sondern gleich in den Begriff die Bezeichnung dessen, was eine Handlung zur rechtlich strafbaren macht, mit aufnehmen will; so wird diese Definition so verschieden ausfallen, als es überhaupt verschiedene Ansichten vom Grundprincip des Strafrechts giebt. Jedes Verbrechen enthält einen *Bruch* des Rechts oder Gesetzes, ein Entgegensetzen des *individuellen* gegen den im Gesetz sich aussprechenden *Gesammt-Willen*; allein ein *materiales* Princip, nach welchem im voraus be-

Die Benennung *Verbrechen* und *Vergehen* ist an sich allerdings willkührlich *). Da indessen mit dem ersteren etwas Schwereres ausgedrückt werden soll, und das *Wesentliche* dabei nur das Recht seyn kann, dessen Verletzung die Handlung gilt, so wird auch die Unterscheidung nach *angebornen* und *erworbenen* Rechten (§. 30.) gerechtfertigt.

Von den Vergehen, die dem Strafrechte angehören, unterscheidet man die *Polizei-Vergehen*, deren Wesen darin besteht, dass sie nicht unmittelbar auf die *Verletzung* eines Rechtes gerichtet sind, sondern nur Rechte gefährden **), oder sonst die allgemeine Ruhe und Ordnung stören.

Die *Willensfähigkeit*, die als ein Erforderniss zum Begriffe eines Verbrechens vorauszusetzen ist, besteht aus dem *Vermögen, die Handlung nach ihrem Wesen und Folgen erkennen, über das Verhältniss derselben zum Rechtsgebote urtheilen und nach den Vorstellungen der Vernunft begehren zu können.* — Die *Willensfreiheit* besteht in dem *Vermögen*, *unter mehreren Handlungen selbstständig wählen zu können* ***).

Unter *Verletzung* ist bloss eine *widerrechtliche* Entziehung oder Störung eines Rechtes zu verstehen †). Dass das Recht,

stimmt werden könnte, welche widerrechtliche Handlungen an und für sich Verbrechen seyen, giebt es nicht.

*) Das lateinische *delictum*, von *derelinquere legem* genommen, drückt bloss *unerlaubte Handlung* aus. — Der hier vom Verfasser angegebene Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen widerspricht sowohl dem Sprachgebrauch, als der Natur der Sache; denn da nach §. 30 das Recht auf Integrität des Körpers zu den angeborenen, die aus der Staatsverbindung fliessenden Befugnisse aber zu den erworbenen Rechten gehören, so würde z. B. die Verwundung eines Einzelnen ein *Verbrechen*, der Hochverrath aber ein *Vergehen* seyn. Der Sprachgebrauch nimmt vielmehr als Unterscheidungsmerkmal die *Grösse der Strafe* an, bleibt aber dabei wegen der Relativität des Begriffs von Grösse immer im Schwanken. Die neueren Gesetzgebungen, welche diesen Unterschied machen, weichen in der näheren Bestimmung desselben ebenfalls unter sich ab. *P.*

**) z. B. der widerrechtliche Verkauf des Giftes, das Stellen schwerer Sachen vor die Fenster, welche beim Herabfallen die Vorübergehenden beschädigen können, u. s. w.

***) Wer bei *Vernunftlosigkeit* ein Gewehr auf einen Menschen abdrückt, in der *höchsten Noth* ein Brot stiehlt, aus *Furcht* vor dem ihm auf die Brust gesetzten Pistol die Stellung der Truppen bekannt macht u. s. w., begeht keine *strafbare* Handlung.

†) Daher ist die *Enthauptung* eines *Verurtheilten* und die *Erschlagung eines Räubers*, der einen Reisenden anfällt, keine *Verletzung*, sobald der Angefallene die Grenzen der Nothwehr dabei nicht überschritt. — Selbst eine vorhergehende *Einwilligung des Beschädigten* hebt den Begriff einer Verletzung und mithin eines Verbrechens oder Vergehens auf (*volenti non fit injuria*), wenn zu dem Begriff des einzelnen Verbrechens Mangel der Einwilligung des Beschädigten gehört, wie z. B. bei dem Diebstahl, Betrug, Injurie, nicht aber bei der Tödtung, wo Einwilligung des Getödteten höchstens Milderung der Strafe zur Folge haben kann.

von dessen Verletzung die Rede ist, zu denjenigen gehöre, welche der Mensch *zu Erhaltung seines Daseyns nöthig hat*, folg aus dem Begriffe des Strafrechts (§. 243.).

Zu Bezeichnung des Daseyns der zu einem Verbrechen oder Vergehen gehörenden Erfordernisse bedient man sich des Ausdruckes *Thatbestand* (*corpus delicti*) als des *Inbegriffs aller Umstände, welche zu dem Wesen (Begriffe) der strafbaren That gehören* *). Man hat dabei den *allgemeinen* und *besondern* Thatbestand zu unterscheiden. Jener bezieht sich auf Umstände, welche einer Handlung *überhaupt den Charakter eines Verbrechens geben* **); dieser auf Umstände, welche die Handlung zu einer *bestimmten Art* von Verbrechen machen ***).

§. 248.

Fortsetzung. — Eintheilungen der Verbrechen und Vergehen.

Die wichtigsten Eintheilungen der Verbrechen und Vergehen sind die in I) *vorsätzliche* und *fahrlässige* (delicta *dolosa* et *culposa*), je nachdem die Wirkung der strafbaren Handlung von dem Thäter *beabsichtigt* worden war oder nicht; II) in *Begehungs-* und *Unterlassungs-Verbrechen* (delicta *quae committendo* et *omittendo fiunt*), je nachdem die Wirkung durch die *Unternehmung* oder durch die *Unterlassung* †) einer Handlung hervorgebracht wird; III) in *vollendete* oder *vollbrachte* und *unvollendete* oder *versuchte* (del. *consummata* s. *perfecta* et *non consummata* s. *attentata*),

*) Die Worte: *den Thatbestand erörtern*, bedeuten daher: *untersuchen, ob alle Umstände vorhanden sind, welche zu dem Begriffe der fraglichen That gehören*; — ferner: *der Thatbestand ist gewiss*, jene Umstände sind *erwiesen* u. s. f.

**) Hierzu gehört: 1) eine *gewisse gefährliche Kraftäusserung*, welche den sinnlichen Erfolg (Rechtsverletzung) haben *konnte*, wenn sie ihn auch nicht erzeugte, z. B. die Wegnahme eines mit *werthlosen Sachen* angefüllten Paketes, das man *voll Geld* glaubte, der Schuss auf eine *Figur*, die für einen *Menschen* gehalten wurde u. s. w., und 2) eine *willkührliche Handlung*, welche die Kraft erscheinen lässt, z. B. die Wegnahme jenes Paketes, die Abdrückung des Gewehres u. s. f.

***) Dazu wird erfordert: 1) eine *bestimmte Wirkung*, welche die That gerade zu *dieser Art* von Verbrechen macht und sie keine andere seyn lässt, z. B. der *Tod* eines Menschen bei dem Verbrechen der *Tödtung*, das *Brennen* des Hauses bei der *Brandstiftung* u. dergl., und 2) eine *bestimmte willkührliche Handlung*, welche jene Wirkung hervorbringt, z. B. *böse Absicht*, wenn die Tödtung Mord genannt werden soll, die *Absicht, Gewinn zu machen*, wenn die Wegnahme einer Sache Diebstahl seyn soll, u. dergl.

†) Wenn in dem Strafrechte von strafbaren *Handlungen* die Rede ist, so wird das, was durch *Unterlassung* geschieht, dem, was durch *Unternehmung* hervorgebracht wird, stets gleich gesetzt, wenn nur eine *Verbindlichkeit* da war, *nicht unthätig zu bleiben*.

je nachdem alles geschehen ist, was zu dem gesetzlichen Begriff des Verbrechens oder Vergehens gehörte, oder nicht *); und IV) in *Staats-* und *Privat-Verbrechen* (del. *publica* et *privata*), je nachdem sie *unmittelbar* die Rechte des Staates selbst, oder nur einzelner Individuen verletzen oder gefährden.

Minder wichtig sind die Eintheilungen der Verbrechen 1) in *peinliche* und *nicht peinliche* (del. *criminalia* et *civilia*), je nachdem sie in den positiven Gesetzen mit einer sogenannten peinlichen Strafe bedroht sind, oder nicht; 2) in *gehäufte* (*cumulata*), wenn ein Subject *mehrere* Verbrechen *verschiedener* Art begangen hat, *welche auf einmal zur Untersuchung kommen*, oder *wiederholte* (*reiterata* s. *repetita*), wenn die mehreren Verbrechen eines Subjectes von *einerlei* Art sind; 3) in *einfache* und *gesetzlich ausgezeichnete*, für welche die Gesetze in irgend einer Hinsicht *besondere* von den für die *Gattung* vorgeschriebenen Regeln *abweichende Bestimmungen* vorschreiben; besteht diese Abweichung in der Bedrohung mit einer *härteren Strafe*, als für die Gattung oder Art, zu welcher das Verbrechen gehört, festgesetzt ist, so nennt man dasselbe ein *qualificirtes* Verbrechen **).

Für die Ordnung, in welcher die Verbrechen in dem Systeme aufzuführen sind, ist die Eintheilung der Verbrechen wichtig in *einfache* oder *bestimmte*, d. h. solche, welche auf die Verletzung *nur eines* Rechtes gerichtet seyn können, und *vielfache*, *unbestimmte* oder *vage*, welche die Verletzung *mehrerer Arten von Rechten* zur Folge haben können ***).

*) Solche Verbrechen, zu deren gesetzlichem Begriff ein bestimmter Erfolg gehört, z. B. Tödtung, Brandstiftung, werden daher erst durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet. Hatte hier der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite nöthig war, und der Erfolg war gleichwohl ausgeblieben, z. B. die Wirkung des beigebrachten Giftes war sofort durch ein Gegengift gehoben, oder die Kugel von dem Eindringen in den Körper durch irgend einen schützenden Gegenstand, den der Bedrohte bei sich trug, abgehalten worden, so spricht man gewöhnlich von einem *geendigten* (*perfectum*) zum Unterschied von dem *vollendeten* Verbrechen (*consummatum* del.); treffender ist jedenfalls die Benennung *beendigter Versuch* (conatus perfectus). — Uebrigens aber hätte diese Eintheilung richtiger als eine Unterart der sub. I. genannten *vorsätzlichen* Verbrechen aufgeführt werden sollen, denn *nur diese* können auch bloss *versuchte* seyn, während die delicta culposa nur als *vollendete* vorkommen, weil es einen *fahrlässigen Versuch* nicht giebt. *P.*

**) z. B. *einfach* ist die vorsätzliche Tödtung eines *fremden* Menschen (*Mord* schlechthin), *qualificirt* aber die vorsätzliche Tödtung eines *Verwandten* (Verwandten-Mord, Vatermord, Kindermord).

***) Durch Vergiftung z. B. kann das Leben oder die Gesundheit eines Menschen vernichtet werden, durch Brandstiftung nicht bloss Schade am Eigenthum, sondern auch an Leben und Gesundheit der Menschen

§. 249.

Fortsetzung. — Von der Grösse der Verbrechen und Vergehen.

Das *Verhältniss* der Verbrechen und Vergehen *unter sich*, oder die *Grösse derselben*, hängt von objectiven und subjectiven Umständen ab. *Objectiv* betrachtet, ist ein Verbrechen um so grösser, 1) *je wichtiger das Recht ist, das durch dasselbe verletzt wird;* 2) *je mehr Rechte* (in einem oder mehreren Subjecten) *dabei auf einmal verletzt werden;* und 3) *in einem je höheren Grade ein Recht dadurch verletzt wird.* Die *subjective* Grösse eines Verbrechens und Vergehens entsteht 1) aus der *Art der Bestimmung des Willens zur That;* 2) aus der *entgegengesetzten Verbindlichkeit, die mit der That zugleich verletzt wird,* und 3) aus der *Art und Weise der Ausführung der That selbst.*

Objectiv betrachtet sind mithin in der Regel z. B.

zu 1. Verbrechen gegen das Leben grösser, als gegen die Geisteskräfte, diese wieder grösser, als gegen die Gesundheit etc.;

zu 2. vielfache Verbrechen schwerer, als einfache; Verletzungen, die den ganzen Staat treffen, grösser, als welche nur Gemeinheiten, oder Einzelne verletzen;

zu 3. Verstümmelungen schwerer, als blosse Verwundungen; Entwendungen grösserer Summen schwerer, als kleinere u. s. w.

Subjectiv genommen sind der Regel nach grösser oder schwerer z. B.

zu 1. beabsichtigte, als verschuldete Verbrechen; lang überlegte, als in der Hitze ausgeführte; wiederholte, als zum ersten Mal begangene, u. s. w.;

zu 2. der Mord eines Verwandten, als eines Fremden; die Vergreifung an dem im Dienste, als durch Privat-Verhältnisse anvertrauten Vermögen u. s. w.;

zu 3. der hinterlistige oder Meuchelmord, als der mit vorausgesehener Gewalt verübte Mord; der Diebstahl bei Feuers- und Wassersnoth, als zu andern Zeiten, u. s. w.

§. 250.

***B.* Von den Strafen überhaupt. — Begriff und Zweck derselben.**

Strafe im Allgemeinen heisst ein *sinnliches Uebel, welches Jemanden einer unerlaubten Handlung wegen zugefügt*

entstehen. — Die ganze Eintheilung hat aber viel Schwankendes, und wird deshalb auch von denjenigen, welche sie nicht ganz verwerfen, in einem sehr verschiedenen Umfange genommen. Am weitesten dehnt unser Verfasser den Kreis der unbestimmten Verbrechen aus, der sogar die *Nothzucht* dahin rechnet (§. 265.), worin kein Anderer ihm nachgefolgt ist. Nothwendige Folge hiervon ist denn eine der Uebersicht nachtheilige Zersplitterung bei der Classification der einzelnen Verbrechen. *P.*

wird. Nach der Präventionstheorie aber hat man unter Strafe ein *sinnliches Uebel* zu verstehen, *welches zu Verhinderung der Wiederholung einer Störung oder Verletzung eines Rechtes (Rechtsgebietes) zugefügt wird.* Diese Verhinderung der Wiederholung der Störung oder Verletzung macht also auch den *Zweck* der Strafe aus. Diesen kann die Strafe theils durch *Abschreckung*, theils durch *Ausserstandsetzung* des Thäters wirken.

Strafe im Allgemeinen genommen, begreift auch die sinnlichen Uebel in sich, welche bloss wegen *Ungebührnisse* oder Gesetzwidrigkeiten zugefügt werden, die *keine Störung oder Verletzung* des Rechtes enthalten. Die Strafe im wissenschaftlichen Sinne bezeichnet die Zufügung eines sinnlichen Uebels, welches bloss Störungen oder Verletzungen der Rechte verhindern soll. Sie ist zugleich von den Zwangsmitteln unterschieden, die man bei *Vorkehrungen* gegen geschehene Drohungen einer Rechtsverletzung, oder zur Verhinderung der Vollendung einer Rechtsverletzung (zur *Nothwehr*) oder zur Abnöthigung der Wiederherstellung des verletzten Rechtes, oder des Schadenersatzes anwendet (§. 33.), denn sie wird nach *bereits beendeter Störung* oder *bereits erfolgter Verletzung* und zu Verhinderung der *Wiederholung* angewendet.
Die Strafe ist *abschreckend*, in so fern sie bloss ein sinnliches Uebel enthält, das bei der Vorstellung ihres neuen Eintrittes *die Lust zur Wiederholung aufwiegt*, Sie ist aber *ausser Stand setzend*, wenn sie Uebel enthält, welche dem gefährlichen Subjecte *die Möglichkeit der Wiederholung selbst entzieht.*

§. 251.

Fortsetzung. — Von der Anwendung der Strafen und den Folgen derselben.

Bei der Anwendung der Strafen treten zunächst die in Rücksicht der Grenzen des Rechtes zu strafen geltenden Grundsätze (§. 246.) ein. Die Strafe muss insbesondere *der That angemessen seyn.* Je *höhere* Rechte ein Verbrechen oder Vergehen stört oder verletzt, und in einem je *höheren Grade* diess geschieht, mit einer desto schärfern Strafe kann es auch geahndet werden. Die Zufügung der Strafe im Staate setzt überdiess einen *in verfassungsmässiger Weise gefällten Richterspruch* voraus, also eine Entscheidung, die *streng nach der Bestimmung des Strafgesetzes* und von der verfassungsmässig *dazu bestellten Behörde* gegeben ist. Mit der Erleidung der so bestimmten Strafe *büsst* der Bestrafte sein Verbrechen oder Vergehen ab, und der Staat hat kein Strafrecht weiter an ihn.

Den Bestimmungsgrund für die Wahl der Art und des Grades der Strafe nennt man den *Maassstab der Strafe.* Es kommen bei dieser Wahl die Grundsätze von der Grösse der Verbrechen (§. 249.) und der Strafen (§. 253.) in Anwendung *).

Der Grundsatz, dass die Entscheidung über die anzuwendende Strafe *streng nach der Bestimmung des Strafgesetzes* gegeben werden müsse, verlangt keine *buchstäbliche* Anwendung. Denn die Strafgesetze können in der Regel nur das *Gewöhnliche* eines jeden Verbrechens oder Vergehens bestimmen. Sie müssen daher das *richterliche Ermessen* über die Bestrafung zulassen. Es können nämlich die Verbrechen und Vergehen *mehr* oder *weniger* strafbare Eigenschaften mit sich führen, als das Strafgesetz vorausgesetzt hat, auch lassen sich Fälle denken, wo die gesetzlich bestimmte Strafe *unanwendbar* oder *unzweckmässig* seyn würde, oder wo überhaupt die Handlung *verziehen* werden kann. Daher sind *vier* Abänderungen der gesetzlich bestimmten Strafe möglich, nämlich:

1) durch *Schärfung*, wenn die Handlung unter Umständen verübt worden war, welche sie strafbarer machen, als das Gesetz bei der Strafbestimmung angenommen hat (§. 260.);

2) durch *Milderung*, wenn die That nicht alle die strafbaren Eigenschaften enthält, die das Gesetz berücksichtigt hat (§. 260.);

3) durch *Verwandlung*, wenn die gesetzte Strafe besonderen Umständen nach überhaupt unanwendbar oder unzweckmässig seyn würde **);

4) durch *Erlassung*, wenn besondere Verhältnisse eine Verzeihung zulässig machen.

Ueber Schärfung, Milderung und Verwandlung der Strafe kann der *Richter* so weit entscheiden, als das Gesetz gewisse Regeln darüber vorgeschrieben hat ***). In andern Fällen kann Milderung, Verwandlung und Erlassung der Strafe (*Begnadigung*) nur von der *oberst-richterlichen Gewalt* bestimmt werden †).

*) Der *Gesetzgeber* hat bei der Wahl der Strafe ausserdem noch *politische* Rücksichten zu nehmen, weil der Eindruck oder die Empfindlichkeit der Strafen zum Theil von der Volksmeinung, dem Geiste und der Lebensart der Nation abhängt, die Wirksamkeit der Strafen also darnach mit berechnet werden muss.

**) z. B. *Geldstrafe* bei einem Menschen, der kein Vermögen hat; *Todesstrafe*, wenn die That aus Ueberspannung um das Leben zu enden geschah; *körperliche* Züchtigung bei einem gebrechlichen Menschen u. s. w.

***) Ohne das Daseyn *gesetzlicher* Schärfungsgründe kann in dem Staate eine *Schärfung* der Strafe nicht Statt finden.

†) Alles diess setzt die Beendigung der *gerichtlichen Untersuchung* voraus. Die *Niederschlagung* der gerichtlichen Untersuchung gegen einen Angeschuldigten (*Abolition*) kann *rechtlicher* Weise nicht Statt finden.

Jede Entscheidung ist als *Richterspruch* anzusehen, welche von einer *dazu bestimmten Staatsbehörde* gegeben ist, sie sey einzig Spruch-Collegium, oder überhaupt Regierungs-Behörde.

Die *Verbüssung* der That durch Erleidung der Strafe hebt die aus dem Verbrechen entstandenen *Privatrechte* (die Verbindlichkeit zum *Schadenersatze* u. s. w.) so wenig auf, als die *Begnadigung*.

§. 252.

Fortsetzung. — Von den Strafübeln und den Eintheilungen derselben.

So vielerlei Arten von Rechten ein Mensch besitzt, durch deren Entziehung er von der Wiederholung eines Verbrechens oder Vergehens abgeschreckt oder unfähig gemacht werden kann, so vielerlei *Strafübel* kann es geben. Man hat daher *Lebens-* (oder *Todesstrafen*), *Leibes-*, *Ehren-* und *Vermögens-Strafen*. Die vorzüglichsten Eintheilungen der Strafen sind die in I) *peinliche* und *bürgerliche* (*Criminal-* und *Civil*-Strafen), je nachdem sie besonders schwere Leiden und unersetzbaren Schaden mit sich führen, oder nicht; II) *ordentliche*, wenn sie im Gesetz *ausdrücklich* bestimmt sind, und *ausserordentliche*, wenn sie nicht in der ausdrücklichen Bestimmung, sondern nur in den *vom Gesetz im Allgemeinen angenommenen Rechtsgrundsätzen* ihren Grund haben*), III) *einfache* und *zusammengesetzte*, je nachdem sie nur *ein* oder *mehrere* Rechte entziehen. IV) *Alternativ* heissen die Strafen, wenn dem Richter für ein und dasselbe Verbrechen die *Wahl unter mehreren Strafübeln* im Gesetz gelassen worden ist.

Ein grosser Theil der Strafübel, mit welchen die *P. G. O.* und ältere Landes-Strafgesetze die Verübung der Verbrechen bedrohen, sind heutzutage in Deutschland nicht mehr im Gebrauche **).

*) Ausserordentliche Strafen in diesem Sinne, wiefern sie der Richter, ohne durch ein specielles Gesetz dazu ermächtigt zu seyn, bloss aus dem Geiste und der Analogie seiner Gesetzgebung soll abstrahiren und zuerkennen dürfen, giebt es nicht; man versteht aber ausserdem unter poenae extraordinariae bald solche, welche *härter* oder *gelinder* sind, als die gesetzlich bestimmte, bald auch solche, welche bei dem *Mangel eines vollständigen Beweises* Statt finden sollen, die sich aber eben so wenig rechtfertigen lassen, als die ausserordentliche Strafe im Sinne des Verfassers, es müsste denn darunter die sogenannte willkührliche Strafe (poena arbitraria), d. h. eine solche zu verstehen seyn, welche das Gesetz nur ganz im Allgemeinen angedroht hat, ohne weder Art, noch Grad derselben festzustellen, deren Bestimmung dann eben dem richterlichen Ermessen (arbitrium) überlassen bleibt. *P.*

**) In den deutschen Staaten, wo es keine neuen Strafgesetzbücher giebt (§. 243 a. E.), kann jedoch der Richterspruch noch auf die

Als *Lebens-* oder *Todesstrafe* (poena *capitalis*) kömmt in Deutschland fast nur die *Enthauptung* (poena *decollationis*) durch das *Schwert* oder durch das *Beil* und (jedoch nur bei dem Militair) das *Erschiessen* (*Arquebusiren*) vor. Zur *Schärfung* der Todesstrafen wendet man nur beschimpfende Gebräuche*), höchstens noch die *Flechtung des Körpers auf das Rad nach erfolgter Enthauptung* an.

Von *Leibesstrafen* (poenae *corporales*) sind höchstens noch der *Staupbesen* (Aushauen mit Ruthen von dem *Henker*) und *körperliche Züchtigung durch den Gerichtsdiener* mit Stock oder Ruthe gewöhnlich. *Verstümmelnde* Leibesstrafen **) kennt man nicht mehr.

Die *Freiheitsstrafen* (poenae *libertatem restringentes*) werden in der Regel durch Einsperrung und Anhalten zu gewisser Arbeit***) in öffentlichen Strafhäusern, welche unter den Namen *Festungsbau*, *schwerer Kerker*, *Zuchthaus* u. s. w. vorkommen, vollzogen. Die gelindeste unter ihnen ist die Einsperrung in den *Gerichts-Gefängnissen* (poena *carceris*) †). Die *Verstrickung* (*confinatio*) oder die Nöthigung, einen gewissen Ort oder Gebiet nicht zu verlassen, findet nur bei geringen Vergehen Statt. *Landesverweisung* tritt heutzutage nur gegen *Fremde* noch ein.

Ehrenstrafen können theils aus der öffentlichen *Absprechung der bürgerlichen Ehre* überhaupt (*Ehrlosigkeit*), oder der *Standesrechte*, theils aus *beschämenden* Handlungen gegen den Verbrecher bestehen. Zu letzteren gehört *die Ausstellung des Verbrechers an den Pranger*, und (bei geringeren Vergehen) die *Ausstellung an den Strafpfahl* (gemeines *Halseisen*) oder an andern zur Beschämung bestimmten Plätzen oder Gebäuden ††).

ehedem gebräuchlich gewesenen Strafen, wie z. B. auf das *Rädern*, *Erhenken*, *Verbrennen* u. s. w. gerichtet seyn, weil dieser nach der Bestimmung des Gesetzes gefasst seyn muss. Es werden aber dergleichen Strafen auf dem Wege der *Begnadigung* in andere *verwandelt*.

*) z. B. das *Hinausziehen auf einer mit einer Viehhaut belegten Schleife* (daher *Hinausschleifen*).

**) Ausstechen der Augen, Abhauen der Hand oder der Finger u. dergl.

***) Arbeiten, welche der Gesundheit *schaden*, sind in solchen Anstalten nicht mehr gebräuchlich.

Arbeit zur Strafe kömmt als *selbstständige* Strafe (ohne gleichzeitige Einsperrung) nur bei geringfügigen Vergehen vor und besteht in *Handarbeiten* auf Strassen, zu Gleichmachung gewisser Plätze u. s. w.

†) Sie kann durch die Beschränkung der Kost *auf Wasser und Brot* verschärft werden.

††) Sie kommen unter dem Namen das *rothe Gitter*, *Narren-* oder *Trillhäuschen* u. dergl. vor.

Als *Vermögensstrafen* werden bloss *Geldstrafen* (mulctae) und die *Confiscation* oder die *Wegnahme zur Ungebühr gebrauchter oder zu Vergehen angewendeter Sachen* gebraucht. Eine *allgemeine Gütereinziehung* (die Confiscation des *gesammten* Vermögens) findet nicht mehr Statt.

Die Eintheilung in *bürgerliche* und *peinliche* Strafen ist weder in den alten Strafgesetzen (wo sie noch gebraucht wird), noch durch den Gerichtsbrauch gehörig bestimmt. Es lassen sich also auch die Strafübel, die zu dieser oder jener Art gehören, nach einem festen Grundsatze nicht bestimmen *).

Die *ausserordentlichen* Strafen in der im Text angegebenen Bedeutung haben nichts Widerrechtliches, denn sie sind ebenfalls nach den in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften bestimmt, also nicht *willkührlich*, obschon man sie auch so nennt.

§. 253.

Fortsetzung. — Von dem Verhältnisse der Strafen gegen einander, oder von der Grösse derselben.

Eine Strafe ist, *objectiv* betrachtet, um so grösser, *je wichtigere Rechte sie trifft und in einem je höheren Grade sie diess thut.* Die *subjective* Grösse einer Strafe hängt von dem *Werthe* ab, welchen das bestrafte Subject nach seinen individuellen Verhältnissen und Vorstellungen *auf das ihm durch die Strafe entzogene Recht setzen muss.* Die Strafen können einander für *gleich* gehalten werden, wenn das entzogene Recht und der Grad der Entziehung *von einer und derselben Wichtigkeit sind*, auch denselben *Schmerz* in einem und demselben Grade und von derselben *Dauer* verursachen, als bei einer andern geschieht.

Die Berechnung des Verhältnisses der Strafen gegen einander ist insbesondere für die Bestimmung der *ausserordentlichen* Strafen (§. 252.) und in den Fällen, wo gesetzliche Strafen *verwandelt* werden müssen, wichtig.

Im Allgemeinen wird die Rangordnung der gewöhnlichsten Strafen auf folgende Art angenommen werden können: *Lebensstrafe, lebenslängliche Freiheitsberaubung, Ehrlosigkeit, mehrjährige Einkerkerung in die mit strenger Arbeit verbundenen Institute* (Festungsbau, schwerer Kerker, Zuchthaus), *Ausstellung an den Pranger, körperliche Züchtigung, Gefängnissstrafe* in den Gerichtsgefängnissen, *öffentliche Arbeit* und *Geldstrafe.*

*) Gewöhnlich rechnet man noch zu den peinlichen Strafen *Lebens-, Leibes- und diesen gleich geachtete Strafen*, Gefängnissstrafe *über* 4 *Wochen* (oder bei gleichzeitiger Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, *über* 14 *Tage*), Ausstellung an den Pranger u. s. w.

Ganz *gleich* ist keine Strafe der andern. Man muss sich also, wenn von einer Gleichsetzung die Rede ist, mit der Bestimmung begnügen, *welche Strafe der andern am nächsten komme*, und was *Gesetze* und *Gerichtsbrauch in jedem Lande* als *gleiche* Strafen annehmen.

§. 254.

C. Von der Beziehung der strafbaren Handlungen unter das Strafgesetz, oder von der Bestrafung.

Wenn eine Rechtsverletzung geschehen ist, so fragt es sich: *in welchem Verhältnisse steht die Thätigkeit, durch welche die Verletzung bewirkt wurde, mit dem Strafgesetze?* Um diess zu bestimmen, ist die Erörterung nöthig: *ob und in wie fern ein gewisses Subject als Ursach der Verletzung anzusehen sey*, und *ob es dadurch das Strafübel verdient habe, welches von dem Gesetz für die Handlung bestimmt worden ist.*

Die Grundsätze, nach welchen diese Fragen zu entscheiden sind, machen die Lehre von der *Zurechnung aus.*

§. 255.

Fortsetzung. — Von der Zurechnung überhaupt.

Zurechnung (*imputatio*) im Allgemeinen enthält das *Urtheil, dass Jemand Urheber* (*Ursach*) *einer gewissen Wirkung sey.* Im engeren Sinne schliesst die Zurechnung zugleich eine Erklärung in sich, ob und was der Urheber durch die Hervorbringung der Wirkung verdient habe. Sie besteht demnach aus dem *Urtheile über das Verhältniss der wirkenden Handlung zum Strafgesetze.* Dabei kömmt es vor allem darauf an, dass dem Subjecte, welches als Ursach der Rechtsverletzung anzusehen ist, bei der Unternehmung der wirkenden Handlung *Willensfähigkeit* und *Willensfreiheit* zugeschrieben werden könne, weil von dieser der Begriff einer strafbaren Handlung überhaupt abhängt (§. 247.), und dadurch die Anwendung des Strafgesetzes bedingt ist. Es muss also das Subject, dem ein Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden soll, die Fähigkeit gehabt haben, die wirkende Handlung nach ihrem Wesen und Folgen zu berechnen, ihre Rechtswidrigkeit zu kennen, und sich willkührlich für die Unternehmung derselben zu bestimmen. Dieser Zustand einer Person heisst die *Zurechnungsfähigkeit* (*Imputabilität, imputativitas*), ein entgegengesetzter begründet *Zurechnungslosigkeit,* mithin auch die Unanwendbarkeit des Strafgesetzes. Im Falle vorhandener Zurechnungsfähigkeit wird die

mehrere oder mindere Zurechnung*) bestimmt I) *nach dem Grade der bei der That vorhandenen Willensfähigkeit und Willensfreiheit;* II) nach dem Grade der *mehreren oder minderen Widerrechtlichkeit der Triebfedern zur Handlung;* III) nach der *Absicht des Thäters* überhaupt; IV) nach *Beschaffenheit der durch die Handlung verletzten besondern Pflichten;* V) nach der *Grösse der bei der That zu überwindenen gewesenen Hindernisse*, und VI) nach der *Art und dem Grade der Ausführung der That.*

Bei der Zurechnung kömmt es nicht bloss darauf an, dass eine Person als die Ursach des *rechtsverletzenden Ereignisses* erkannt werde, sondern auch, dass seine *Gesinnungen* dabei als *strafbar* erscheinen. Auf jenes bezieht sich die *äussere* (imputatio *facti*), auf dieses die *innere* Zurechnung (imputatio *juris*).

Der *Grund* aller Zurechnung kann nur in der Willensfähigkeit und Willensfreiheit überhaupt beruhen. Eine *specielle Kenntniss des Strafgesetzes* ist dabei nicht erforderlich. Auch bedarf es dabei nicht mehr *als gemeinen Verstand* und *gemeine Erfahrungen.*

Zurechnungslosigkeit kann nur I) aus *Mangel des Bewusstseyns*, also wegen eines Zustandes, in welchem der Handelnde das *Wesen* und die *Folgen* der That gar nicht *kennen* und *beurtheilen* konnte **), und II) aus *Mangel an Willkühr* oder Unmöglichkeit, die wirkende Thätigkeit *unterlassen* zu können ***), entstehen.

Rücksichtlich der Verhältnisse, welche die Grösse oder Grade der Zurechnung [richtiger: der subjectiven Strafbarkeit] bestimmen, gelten folgende Grundsätze:

*) *Zurechnung* im engern und hier gemeinten Sinne ist die Erklärung, dass Jemand *verantwortlicher* Urheber eines bestimmten Verbrechens sey, und nicht diese, sondern die in Folge derselben den zurechnungsfähigen Urheber treffende *Schuld* und *Strafbarkeit* kann nach den oben I—VI genannten Momenten eine grössere oder geringere seyn. Der Verfasser gebraucht aber hier sowohl, als in den nächstfolgenden 5 Paragraphen das Wort *Zurechnung* in dem Sinne von *Strafbarkeit.* **P.**

**) z. B. bei *Kindern* (nach dem Gerichtsbrauche bis nach dem Ablauf des 7ten Jahres), bei *Rasenden* und *Wahnsinnigen* in Fällen eines *unverschuldeten Irrthumes* u. s. w.

***) Namentlich bei einem *physischen* oder *psychologischen Zwange.* Letzterer kann die *Nothwehr* (Verletzung fremder Persönlichkeit zu Abwendung einer von dieser gedrohten Verletzung) und den *Nothfall* (Verletzung fremden Eigenthums zu Rettung eines unsere Persönlichkeit begründenden Rechtes) enthalten. Beide setzen einen *Nothstand*, d. h. einen dem Rechtszustande entgegengesetzten Zustand des Bedrohten voraus, nur dass die *Nothwehr* durch den Angriff des Gegners herbeigeführt wird, der *Nothfall* aber durch die Existenz bedrohende Ereignisse anderer Art (Hungers-, Feuers- oder Wassers-Noth).

I) Je grösser die Kenntniss des Wesens und der Folgen einer Handlung war; je mehr Ueberlegung ihrer Unternehmung vorherging; je selbstthätiger der Handelnde den Entschluss dazu fasste: in einem desto höheren Grade findet Zurechnung Statt.

II) Je unerlaubter die Ursach ist, die zu der That reizte, desto grösser ist die Zurechnung.

III) Eine *vorsätzlich* bewirkte Rechtsverletzung ist mehr zuzurechnen, als eine *fahrlässige*.

IV) Je heiliger die Pflichten sind, welche bei der That mit verletzt werden *), oder

V) je fester der böse Vorsatz zur Rechtsverletzung aus der zur Unternehmung der That nöthigen Anstrengung erschienen ist **), und

VI) je schädlicher die zu der Ausführung gewählten Mittel waren und je boshafter sich der Thäter bei ihrer Anwendung bewies ***), desto mehr steigt der Grad der Zurechnung.

§. 256.

Fortsetzung. — Zurechnung zum bösen Vorsatze und zur Fahrlässigkeit.

Der *Vorsatz* (*dolus*) zu einem Verbrechen oder Vergehen besteht in dem *Entschlusse zur Hervorbringung eines als strafgesetzwidrig gekannten Erfolgs.* Die *Fahrlässigkeit* (*culpa*) †) beruht in dem *Entschlusse zu einer gewissen Thätigkeit oder Unthätigkeit, bei dem wirklichen oder möglichen Bewusstseyn der nach den Naturgesetzen wahrscheinlichen rechtsverletzenden Folgen.* Nur bei einer mit Vorsatz bewirkten, oder durch Fahrlässigkeit veranlassten Rechtsverletzung tritt Zurechnung ein. *Zufällig* aus Handlungen entstandene Rechtsverletzungen, die also der Urheber weder *gewollt* hat, noch mit Wahrscheinlichkeit *vorhersehen* konnte,

*) z. B. bei dem Aeltern- oder Kindermorde.

**) Daher ist ein Diebstahl durch Einbruch schwerer, als einer durch List.

***) Daher sind Verbrechen mit Gewaltthätigkeit, oder mit mehrerer Grausamkeit, *als an sich erfordert wird*, schwerer.

†) *Culpa* in einer *weiteren* Bedeutung, wofür die neuere philosophische Terminologie das bei den Römern in einem ganz anderen Sinne vorkommende Wort *reatus* gewählt hat, heisst soviel als *Schuld*, *Verschuldung*, *Verantwortlichkeit*, welche den Urheber einer äusserlich strafgesetzwidrigen Handlung in Folge seiner gesetzwidrigen Willensbestimmung zu derselben trifft, und begreift dann den *dolus* und die *culpa* im engeren Sinne, als die beiden möglichen Arten der Verschuldung unter sich. — Am neuesten bearbeitet haben die *Lehre von der verbrecherischen Willensbestimmung* oder vom dolus und der culpa H. Luden über den Thatbestand des Verbrechens. Göttingen 1840. S. 500 — 573. und A. Bauer Abhandlungen aus dem Strafrechte. Bd. 1. ebend. 1840. S. 409 — 88. *P.*

sind *zurechnungslos.* In Betreff der vorsätzlichen Verbrechen ist dem Handelnden *alles, was er bei der Unternehmung der Handlung gewollt hat, zuzurechnen,* es mag das Gewollte eine *gewöhnliche* oder *ungewöhnliche* *), eine *mittelbare* **) oder *unmittelbare* Folge der Handlung seyn. Bei den fahrlässigen Verbrechen hängt der höhere oder niedere Grad der Zurechnung 1) von dem grösseren oder geringeren *Grade der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der rechtsverletzenden Wirkung* ***), 2) von der mehreren oder minderen *Verbindlichkeit des Schuldigen zur Sorgsamkeit,* und 3) davon ab, ob der Handelnde *wirklich einsah*, dass aus seiner Handlung ein nicht gewollter strafgesetzwidriger Erfolg entstehen könne, und sie dennoch vornahm, oder ob er sich dieser Eigenschaft seiner Handlung zwar nicht bewusst war, aber bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte *bewusst seyn können und sollen* †).

Der Vorsatz wird *rechtswidriger* oder auch wohl *böser* Vorsatz genannt, um sogleich die Beschaffenheit des Entschlusses als eine *strafbare* zu bezeichnen. Er ist entweder ein *bestimmter* (dolus *determinatus* s. *specialis*), wenn er ausschliessend auf die entstandene Wirkung gerichtet war, oder ein *unbestimmter* (dolus *indeterminatus* s. *generalis*), wenn der Handelnde *mehrere* Rechtsverletzungen einer bestimmten Art oder Gattung als mögliche Folgen seiner Handlung voraussieht und keine derselben von seinem Willen ausschliesst ††).

Die *Fahrlässigkeit* (*culpa*) erfordert hauptsächlich, dass der Eintritt der Rechtsverletzung *wahrscheinlich* sey. Auf einen bloss *möglichen* Eintritt (der nur *denkbar*, aber nach den Naturgesetzen ganz *ungewöhnlich* ist) bezieht sie sich nicht †††).

*) z. B. Tödtung bloss mit Stichen durch eine Nadel.

**) z. B. wenn Jemand seinen Feind in der Absicht, ihn tödtlich verwunden zu lassen, an das Lager eines tollen Hundes führt, u. dgl.

***) Mit Rücksicht hierauf unterscheidet man gewöhnlich 2 *Grade* der Culpa, die *grobe* (*lata*), wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, und die *geringe* (*levis*), wenn die Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts der schädlichen Folgen der Handlung überwiegend war. *P.*

†) Sehr passend theilt man hiernach die Culpa in eine *bewusste* und in eine *unbewusste* ein. *P.*

††) z. B. wenn Jemand in der Absicht, einen Menschen zu verletzen, auf ihn schiesst, gleichviel, er möge ihn tödten oder bloss beschädigen. Dieser *unbestimmte* Vorsatz kann nun entweder ein *alternativer* seyn, wenn es dem Handelnden gleich gilt, welcher von den mehreren Erfolgen eintreten mag, oder ein *eventueller*, wenn er zunächst zwar nur einen *gewissen* weniger strafbaren Erfolg beabsichtigte, zugleich aber in den als gleich möglich vorausgesehenen Eintritt eines schlimmeren Erfolgs einwilligte.

†††) Die Eintheilung der Fahrlässigkeit in die *grobe*, *mittlere* und *geringe* (culpa *lata*, *levis* et *levissima*) ist schon oben (§. 214.) als unrichtig und unbestimmbar dargestellt worden.

Bei der Zurechnung zum Vorsatze kömmt es lediglich auf das an, *was der Thäter gewollt hat.* Wenn daher *anstatt* des beabsichtigten, oder auch *neben* demselben, ein *anderer gar nicht*, auch nicht eventuell, *gewöllter* Erfolg eintrat, so findet ein *Zusammentreffen von dolus und culpa* bei ein und derselben Handlung, und folgeweise eine doppelte Zurechnung Statt, nämlich einmal zum dolus in Betreff des beabsichtigten, und sodann zur culpa in Betreff des nicht gewollten Erfolgs *).

Die grössere Zurechnung der Verschuldung nach dem Grade, in welchem der Handelnde zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, hängt nicht bloss von den *Verhältnissen des Handelnden*, sondern auch von der *Wichtigkeit des gefährdeten Rechtes* ab, weil auch dieses zu grösserer Behutsamkeit verpflichtet.

§. 257.

Fortsetzung. — Von der Zurechnung des Versuches **).

Die Zurechnung des *Versuches* (*conatus* §. 248.) wird durch *den Grad* bestimmt, *in welchem die Handlung der wirklichen Entstehung der beabsichtigten Verletzung nahe gebracht worden ist.* Der Versuch nimmt seinen Anfang, *sobald die zum Verbrechen entschlossene Person für die Ausführung wirklich thätig wird,* also mit jeder Handlung, *welche zur Ausführung des Entschlusses wirken kann.* Dabei lassen sich drei Grade denken: I) die *Vorbereitung* der verbrecherischen Handlung (*entfernter Versuch*, conatus *remotus* — *vorbereitetes* Verbrechen, delictum *attentatum*), wenn sich der Entschlossene durch Herbeischaffung der Mittel

*) Weder erschöpfend, noch sonst der Natur der Sache entsprechend ist die für derartige Concurrenzfälle seit Feuerbach übliche Bezeichnung *culpa dolo determinata* (*durch Vorsatz bestimmte Fahrlässigkeit*), denn einmal wird dadurch bloss der eine Fall angedeutet, wenn *anstatt* des beabsichtigten, aber ausgebliebenen, ein nicht gewollter *strafbarer* Erfolg eintrat, und sodann kann man in keinem dieser Fälle sagen, dass die Fahrlässigkeit durch dolus *bestimmt* werde. — Aeltere Criminalisten sprachen hier gar von einem *indirecten Vorsatz* (dolus indirectus), als ob es einen Vorsatz zu etwas *nicht Gewolltem* gäbe. *P.*

**) In der neueren Zeit ist die schwierige und in vielen Punkten bestrittene Lehre vom Versuch in ihrem ganzen Umfange sehr gründlich bearbeitet worden von H. Luden über den Versuch des Verbrechens, Göttingen 1836. H. A. Zachariä die Lehre vom Versuch der Verbrechen, ebendas. Th. I. 1836. Th. II. 1839. Auf die specielleren Fragen, ob auch mit untauglichen Mitteln und an einem zur Vollendung des Verbrechens nicht geeigneten Gegenstande ein strafbarer Versuch begangen werde, bezieht sich C. E. Pfotenhauer über den Einfluss des factischen Irrthums auf die Strafbarkeit vorsätzlich verübter Verbrechen. Abtheil. I. die versuchten Verbrechen. Leipzig 1838. *P.*

oder sonst in die Lage setzt, unmittelbar für die Ausführung thätig seyn zu können*); II) die *Unternehmung* der Handlung (*näherer Versuch*, conatus *propior* — *angefangenes* Verbrechen, delictum *inchoatum*), wenn schon mit der Vollziehung der That selbst angefangen worden ist**), und III) die *Vollendung* der Handlung (*nächster* Versuch, conatus *proximus* — *geendigtes* Verbrechen, delictum *perfectum*, richtiger *beendigter Versuch*, *conatus perfectus*), wenn alle zur Hervorbringung der Verletzung erforderliche Handlungen geschehen sind, ohne dass sie jedoch die beabsichtigte Wirkung erzeugten***). Der nächste Versuch kann [nach den Grundsätzen der Präventionstheorie nämlich §. 245. Note *)] dem Thäter eben so zugerechnet werden, als wenn die vollbrachte That *alle damit beabsichtigte Folgen gehabt hat.* Die Zurechnung des *näheren* Versuches muss grösser seyn, als die des *entfernten.* In jedem dieser Fälle richtet sich die Zurechnung noch besonders nach der *Strafbarkeit des Verbrechens* an sich, nach der *Beschaffenheit der bereits vollbrachten Handlungen* und nach den *Ursachen, die ihre Vollendung verhinderten.*

Die Theorie, dass die Zurechnung *von dem wirklichen Erfolge der beabsichtigten Rechtsverletzung* nicht abhänge, ist um deswillen nicht gleich einleuchtend, weil man sich bei einem *vollendeten* Verbrechen zugleich ein *benanntes* (mit einem *bestimmten Erfolge* §. 248.) zu denken gewohnt ist. Es macht aber die *Handlung* und *nicht der Erfolg derselben* das Verbrechen aus †). Mehrere *Römische* Strafgesetze folgten dieser Theorie in so fern, als sie neben der vollendeten Missethat auch schon

*) z. B. Ankauf des Giftes, Anschaffung der Instrumente und Materialien, mit welchen falsches Geld gemacht werden kann, u. s. w.

**) z. B. wenn das Gift schon in die Speise gethan, das tödtende Gewehr schon gegen das Object gerichtet worden ist, u. s. w.

***) z. B. wenn die vergiftete Speise wirklich beigebracht, das Gewehr abgedrückt worden war u. dgl. — Uebrigens lassen sich diese 3 Stufen des Versuchs nur bei denjenigen Verbrechen unterscheiden, zu deren gesetzlichem Begriff ein bestimmter äusserer Erfolg gehört (§. 248.), nicht auch bei solchen, welche ohne Rücksicht auf einen eingetretenen bestimmten Erfolg mit Strafe bedroht sind, und daher schon mit völliger Beendigung der Handlung vollendet werden, z. B. Hochverrath, Urkundenfälschung, Meineid, u. s. w.

†) Dies ist eben nur eine unbewiesene Behauptung unseres in seiner Theorie befangenen Verfassers, welcher schon die Sprache und das natürliche Rechtsgefühl widerstreben. Man *nennt* den weder einen Mörder, noch *hält* man ihn für so strafbar, der nach seinem Gegner schoss, ihn aber fehlte. Wer aber bloss zu dem Zwecke straft, um den Verbrecher von der Wiederholung seiner That abzuhalten, der muss die zufällig erfolglos gebliebene Handlung für gleich strafwürdig erklären, wie das vollendete Verbrechen. *P.*

gewisse, auf die Vollendung abzweckende Handlungen mit aufführten, und mit der nämlichen Strafe bedrohten*), wogegen nach dem *altgermanischen* Rechte gerade umgekehrt der Erfolg, der durch das Verbrechen gestiftete äussere Schade, dasjenige Moment war, welches vorzugsweise über die Strafbarkeit des Thäters entschied, bis sich im Mittelalter aus der Verschmelzung dieser beiden, freilich zu keiner Zeit in ihren äussersten Extremen hervorgetretenen Schätzungsmomente (des Römischen mehr subjectiven, und des altgermanischen mehr objectiven) ein dritter gemischter, der sogenannte objectiv-subjective Gesichtspunkt, hervorbildete, den auch die P. G. O. Art. 178. anerkennt, und dem gemäss die *ordentliche* Strafe *nur nach dem Eintritte der beabsichtigten Rechtsverletzung*, bei dem nächsten Versuche (in der im Text angegebenen Bedeutung) aber höchstens *eine der ordentlichen Strafe am nächsten kommende* Statt finden soll.

Eine Unterbrechung der Thätigkeit aus *freiem Willen* des Schuldigen kann bei den übrigen Arten des Versuches nicht vorausgesetzt werden, dagegen mindert sie, wenn sie erwiesen ist, die Zurechnung**).

§. 258.

Fortsetzung. — Zurechnung bei Anhäufung der Verbrechen.

Die *Anhäufung* der Verbrechen (*concursus* delictorum), — oder der Umstand, dass mehrere Verbrechen eines und desselben Subjectes *zu einer Zeit* zur Untersuchung und Entscheidung kommen, — ändert an sich in der Zurechnung nichts. In der Regel ist *für jede*, so viel ihrer sind, *die bestimmte* Strafe verwirkt. Um jedoch hierbei zu vermeiden, dass mit der vielfachen Bestrafung *mehr als die Sicherstellung erfordert, geschehe*, oder die Wirkung der Strafe *auf eine in den Strafgesetzen nicht gewollte Weise erhöhet werde*, so lässt man nach Gesetzen und Herkommen *nur für das schwerste* der mehreren Verbrechen die bestimmte Strafe eintreten***), *schärft* diese aber in Rücksicht der Anhäufung.

*) Namentlich bei dem Mord, bewaffneten Diebstahl und Kirchenraub.

**) Der theoretisch richtigeren, nicht bloss aus Gründen der Criminalpolitik zu rechtfertigenden, sondern auch durch Art. 178. der P. G. O. bestätigten Ansicht zufolge, begründet das *freiwillige Abstehen* von der Vollendung des Verbrechens nicht bloss einen Milderungsgrund, sondern Befreiung von aller Strafe. *P.*

***) Daher der in seiner Allgemeinheit absurd erscheinende Grundsatz: *poena major absorbet minorem*, welcher zur Anwendung kömmt, wenn die mehreren verwirkten Strafen *unvereinbar* sind, ohne dass diese Unmöglichkeit ihrer vereinigten Vollstreckung durch *Verwandlung* der einen oder anderen, oder aller in eine *höhere* Strafe gehoben werden kann, z. B. wenn Jemand unter mehreren auch ein todeswürdiges Verbrechen begangen, oder zeitige und le-

Man unterscheidet die *gleichzeitige* und *auf einander folgende* Anhäufung der Verbrechen. *Gleichzeitig* ist sie (concursus *simultaneus*), wenn die mehreren Rechtsverletzungen durch *eine* Handlung hervorgebracht worden sind; *auf einander folgend* (concursus *successivus*), wenn diese Rechtsverletzungen durch *mehrere* Handlungen entstanden sind.

§. 259.

Fortsetzung. — Von der Zurechnung, wenn ein Verbrechen von Mehreren verübt worden ist *).

Wenn *ein* Verbrechen von *Mehreren* verübt worden ist, können die handelnden Personen, nach der Art ihrer Wirksamkeit dabei, *Urheber* oder *Gehülfen* genannt werden. Der *Urheber* (*auctor*) ist im Allgemeinen derjenige, *in dessen Willen und Handlung die Ursach zu dem Daseyn des Verbrechens liegt.* Insbesondere ist derjenige darunter zu verstehen, der entweder 1) *diejenige Handlung verübte, welche das Wesen eines Verbrechens ausmachte* **), oder 2) *einen Andern zu Vollziehung einer solchen Handlung bestimmte* ***). Der *Gehülfe* (*Theilnehmer, auxiliator, socius*) ist derjenige, *der einen Andern bei der Vollbringung der Handlung unterstützt, die das Wesen des Verbrechens ausmacht.* Es kann der Fall seyn, dass bei einem Verbrechen *Urheber und Gehülfen,* oder *bloss mehrere Urheber* (*Miturheber, coauctores*) zusammentreffen. Ueberdiess können noch Personen wegen eines Verbrechens als *Begünstiger* (*fautores*) strafbar seyn, nämlich diejenigen, welche zwar *nichts zur Vollbringung* des Verbrechens beigetragen, aber doch *nach der That* entweder *den Verbrecher in Beziehung auf dasselbe unterstützt,* oder *wissentlich Gewinn davon gezogen,* oder sonst *ein strafwürdiges Interesse für dasselbe bethätigt* haben. Unter diesen Personen trifft den Urheber die

benslängliche Freiheitsberaubung verwirkt hat. S. auch §. 260. Not. *. *P.*

*) Man vergl. hierüber besonders H. Luden über den Fortbestand des Verbrechens S. 331 — 95. A. Bauer Abhandlungen aus dem Strafrechte. Bd. 1. S. 410—88. und R. Sander Erörterung der Lehre von der Begünstigung der Verbrechen, im Archiv des Criminalrechts. 1838. No. 17. u. 1839. No. 12 u. 19.

**) z. B. den tödtenden Schlag gab, gleichviel, ob aus *eigenem Interesse*, oder *auf Anstiften eines Andern*, wie der gedungene Mörder u. s. w. — Er wird *unmittelbarer* (*physischer*) Urheber, oder auch *Thäter* genannt.

***) z. B. ihm den Auftrag dazu gab. Auch hier ist es einerlei, er mag hierbei sein *eignes*, oder das Interesse *eines Andern* haben befördern wollen. — Man nennt ihn den *mittelbaren* (*intellectuellen*) Urheber, oder auch *Anstifter*

meiste, den Begünstiger die wenigste Zurechnung. Den *Miturhebern* wird zwar das Verbrechen *ganz* zugerechnet, d. h. jeder verwirkt die für das Verbrechen bestimmte Strafe. Allein es kann der eine oder der andere von ihnen, wegen einer ausgezeichneteren Thätigkeit dabei, eine geschärftere Strafe erhalten, als der andere. Bei den *Gehülfen* kömmt es auf den Grad an, in welchem sie die *Entstehung* des Verbrechens beförderten. Die Zurechnung, rücksichtlich der *Begünstiger*, richtet sich nach dem Grade der *Gefährlichkeit*, die sie dabei geäussert haben.

Die *Verabredung* Mehrerer zu Verübung eines Verbrechens erhöht an und für sich die Zurechnung und Strafe nicht. Denn es ist dabei nicht nothwendig, dass das Verhältniss eines blossen *Gehülfen* aufgehoben werde, bei welchem einem jeden nur das zugerechnet wird, was er beabsichtigt und gethan hat. Etwas Anderes ist es, wenn die Verabredung auf Verübung eines Verbrechens, das *Alle an und für sich selbst wollen*, gerichtet ist. Sie wird in diesem Falle *Complott* oder *Verschwörung* genannt *), und begründet für *Alle*, ohne Unterschied einer grösseren oder geringeren Thätigkeit, *gleiche* Zurechnung **).

Ein *intellectueller* Urheber kann Jemand werden, wenn er einen Andern durch *Rath*, *Auftrag*, *Befehl* oder *Nöthigung* zur That bestimmt.

Auch die blosse *Theilnahme* kann eine *körperliche* (*physische*, concursus *physicus*) oder eine *geistige* (*intellectuelle, moralische*, concursus *moralis*) seyn, je nachdem sie durch wirk-

*) Haben sich die Mehreren unbestimmt zu Verübung *mehrerer* Verbrechen, *wie sich nur die Gelegenheit zu einem oder dem andern darbieten möchte*, vereinigt, so nennt man die Gesellschaft *Rotte* oder *Bande*.

**) Der im Complott Verbundene braucht nicht einmal *wirklich thäthig* gewesen zu seyn, wenn er nur bei Vollbringung der That *gegenwärtig war*, um, im Fall seine Thätigkeit mit nöthig war, mitwirken zu können. Das *Wachehalten* während der Vollbringung der That in der *Entfernung* gilt für *Anwesenheit*. — Diese strenge Ansicht von der *gleichen* Strafbarkeit *aller* Theilnehmer am Complott lässt sich, in der hier ausgesprochenen Allgemeinheit, weder aus dem als Regel untergestellten gleichen Interesse Aller an der Verübung des Verbrechens, noch aus Gründen der Criminalpolitik rechtfertigen. Denn nicht nur kann eine *höhere* Strafbarkeit Einzelner dadurch begründet werden, dass der Eine als *Anstifter* des Complotts, und derselbe oder auch ein Anderer als *Rädelsführer*, d. h. als derjenige, welcher bei der Ausführung des Verbrechens die Leitung übernahm, vor den *Uebrigen* sich besonders auszeichnet, sondern auch unter diesen, den sogenannten *gemeinen* Theilnehmern, können Einzelne wegen der bewiesenen *excessiven* Thätigkeit, oder wegen *geflissentlich geringerer* Mitwirkung in einem grösseren oder geringeren Grade strafbar erscheinen.

liche Kraftanwendung, oder durch blosse Willenserklärung (durch Rath u. s. w.) geschieht.

Zur Andeutung der höheren oder niederen Grade der Zurechnung bei der Theilnahme bedient man sich der Namen *Haupt-* und *Nebenhülfe* (conc. *principalis* et *minus principalis*), je nachdem sie eine *Haupt-* oder *Nebenhandlung* befördert hat *).

Begünstigung kann entweder positiv oder negativ seyn. *Positiv* geschieht sie 1) durch *Unterstützung der Fortdauer des Verbrechens* **), 2) durch *wissentlichen Genuss* von den *rechtswidrigen Vortheilen aus dem Verbrechen* ***), und 3) durch *Unterstützung des Verbrechers nach der That* in Beziehung auf das Verbrechen †). *Negativ* ist die Begünstigung, wenn 1) ein *beabsichtigtes* Verbrechen *nicht verhindert*, oder 2) ein *vollbrachtes verheimlicht* wird.

Zur Zurechnung der Handlungen, welche zu einer positiven oder negativen Begünstigung gehören können, wird öfters erst noch die *gleichzeitige Uebertretung einer besondern Pflicht* erfordert. Namentlich ist diess bei der negativen Begünstigung der Fall, weil in der Regel ohne das Hinzutreffen eines besondern Verhältnisses ††) Niemand zur Verhinderung oder Anzeige eines Verbrechens verbunden ist.

§. 260.

Fortsetzung. — Von den Schärfungs- und Milderungsgründen †††).

Von Schärfungs- oder Milderungsgründen kann nur insofern die Rede seyn, als ein Verbrechen unter *schwereren* oder

*) Die Begriffe: *nächste*, *nahe* und *entfernte*; *gleiche* und *ungleiche* und *entbehrliche* und *unentbehrliche* Theilnahme, lassen sich nur nach den jedesmaligen Verhältnissen bestimmen.

**) z. B. Verbreitung eines gefundenen Pasquilles, Verkauf und Umtausch der gestohlenen Sachen u. s. w.

***) z. B. wenn wissentlich gestohlene oder sonst unrechtmässig erworbene Sachen zum Geschenk angenommen oder mit verzehrt werden u. s. w. Man nennt diess *Partiererei* (*participatio*).

†) z. B. durch Aufnahme und Verheimlichung des Thäters, Unterstützung seiner Flucht u. s. w. — Die Handlung selbst wird *Hehlerei* und der Thäter *Hehler* oder *Heger* (receptator) genannt.

††) z. B. wegen der Verbindlichkeit zur Fürsorge für den Verletzten, oder zur Aufsicht über den Verbrecher, wegen Amtspflicht u. s. w.

†††) Ausser der Straf*schärfung* und der Straf*milderung*, welche beide eine Aenderung der gesetzlich *bestimmten* Strafe nur ihrem *Grade* nach enthalten, kann zuweilen auch eine Straf*verwandlung*, d. h. eine Aenderung der gesetzlichen Strafe ihrer *Art* nach nöthig werden, wenn sie nämlich wegen einer physischen (z. B. Vermögensstrafe an einem Armen) oder rechtlichen Unmöglichkeit (z. B. körperliche Züchtigung an einem Gebrechlichen) nicht vollstreckt wer-

nicht so schweren Umständen geschehen ist, *wie das Gesetz bei der Bestimmung der Strafe vorausgesetzt hat.* Der Begriff der *Schärfungsgründe* (causae *exasperandi*) sowohl, als der *Milderungsgründe* (causae *mitigandi*) ergiebt sich demnach hieraus von selbst. Die Schärfungs- und Milderungsgründe können entweder *gemeine* seyn (causae exasperandi s. mitigandi *communes*), wenn sie *allen* Verbrechen, oder *besondere* (causae exasperandi s. mitigandi *propriae*), wenn sie *nur gewissen Verbrechen oder Vergehen eigen sind.* Der *Maassstab* für die Schärfung oder Minderung der Strafe richtet sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen von der Grösse der strafbaren Handlungen (§. 249.), von den Graden der Zurechnung überhaupt (§. 255.) und nach dem Verhältnisse der Strafen gegen einander (§. 253.).

Es kann nur *rechtliche*, nicht aber *politische* Schärfungs- oder Milderungsgründe geben. Schärfung aus politischen Rücksichten würde Ungerechtigkeit erzeugen, Milderung aus solchen Gründen in Begnadigung ausarten.

Gemeine Schärfungsgründe können hauptsächlich seyn: 1) *Uebertretung besonderer Pflichten* gegen den Staat oder den Verletzten, 2) *Wiederholung* der That, 3) *beabsichtigte besondere Grausamkeit und Schadenstiftung*, 4) *Ueberwindung beinahe unübersteiglicher Hindernisse*, 5) Verübung der That *an besonders befriedeten Orten* *), und 6) zu *Zeiten*, wo die Rechtssicherung äusserst schwer ist **).

Als *gemeine Milderungsgründe* können hauptsächlich Umstände zu beachten seyn, welche den Handelnden *in der Beurtheilung seiner Handlung* und in der *Freiheit sie zu wählen* gehindert haben, wie *Blödsinn* und *Einfalt*, *Jugend* ***), *Gemüthsbewegung*, *Trunkenheit*, ungesucht sich gefundene *Gelegenheit* zur Vollbringung der That, *grosse Noth*, *Ueberredung*, *Verführung* und *Verleitung*.

Bei der Zurechnung der Schärfungs- und Milderungs-Gründe kömmt es zunächst auf den Grad an, in welchem die erschwerenden oder mindernden Eigenschaften *den Grad von Strafbarkeit erhöhen oder herabsetzen*, *welchen das Gesetz angenommen hat.*

den kann, oder wenn die mehreren verwirkten Strafen unvereinbar sind. S. die Schlussnote zu §. 257. — Uebrigens ist die Frage, ob dem Richter überhaupt ein Strafschärfungsrecht zustehe, sehr bestritten. Einige verwerfen es schlechthin, Andere lassen dasselbe nur unter Bedingungen und Beschränkungen zu. **P.**

*) z. B. Diebstähle in Kirchen, an Gerichtsstelle u. s. w.

**) z. B. Diebstahl bei Feuers- oder Wassersnoth.

***) Die Gesetze verlangen hier und da *Volljährigkeit* des Verbrechers, indessen wird dabei immer der Umstand berücksichtigt, *wenn die Bosheit das Alter erfüllt* (*si malitia supplet aetatem*).

Für die Schärfung kann der Grund selbst in ganz neuen, bei der Strafbestimmung *auch nicht in einem niedern Grade gedachten Umständen* liegen. Der Grad der Schärfung wird dann nach der absoluten Strafbarkeit dieser Umstände bestimmt *).

Milderungsgründe haben nicht in *jedem Falle gleiche* Kraft. Immer muss ein richtiges Verhältniss zwischen dem Entschuldigungs-Umstande und der That bestehen **).

Auch ist bei der Zurechnung der Milderungsgründe stets zu berücksichtigen, dass die volle Strafbarkeit einer Handlung nur einen *gemeinen Menschenverstand*, nicht aber eine *besondere Bildung des Geistes* und *Abwesenheit aller äussern Einwirkung* voraussetze, weil sonst überhaupt eine Handlung selten als strafbar erscheinen würde.

II. Besonderer Theil.

§. 261.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen insbesondere. — Verbrechen gegen das *Leben*.

Unter *Verbrechen gegen das Leben* sind im Allgemeinen *alle auf rechtswidrige Vernichtung des Lebens eines Menschen gerichtete Handlungen* begriffen. Gesetzlich wird dabei der *wirkliche Eintritt des Todes* als Folge vorausgesetzt, indem ausserdem nur von einem Versuch der Lebensberaubung, oder, in Ermangelung des rechtswidrigen Vorsatzes, von einer Gesundheitsbeschädigung die Rede seyn könnte. Daher ist der allgemeine Name für diese Art von Verbrechen *Tödtung* (*homicidium*). Die Tödtung kann eine bloss *fahrlässige* (homicidium *culposum*), oder eine *vorsätzliche* (homicidium *dolosum*) seyn, je nachdem der Entschluss des Handelnden auf Lebensberaubung, oder nur auf eine Handlung gerichtet war, welche zwar ihrer Natur nach, jedoch ohne seine Absicht, den Tod bewirkte. Die *vorsätzliche* Tödtung begreift unter sich den *Todtschlag* (homicidium *simplex*), wenn die Tödtung *in der Hitze des Affects* (*Gemüthsbewegung*), und den *Mord* (homicidium *praemeditatum*), wenn sie *mit Ueberlegung und planmässig geschehen war*. Bei dem *Morde* unterscheidet man noch den *einfachen* (homicidium praemeditatum *simplex*) und den *gesetzlich ausgezeichneten* (homicidium praemeditatum *qualificatum*). Zu den

*) z. B. die Körperverletzung bei einer Nothzucht, nach der Strafbarkeit, die solche Verletzungen an und für sich haben.

**) Eine Schimpfrede kann wohl Milderungsgrund bei einer Ausprügelung seyn, die darauf erfolgt, aber nicht bei einer lebensgefährlichen Beschädigung darauf, oder Tödtung u. s. w.

Arten des *einfachen* Mordes, welche ein eigenthümliches, die *Prämeditation andeutendes*, Merkmal an sich tragen, gehören: I) der **Raubmord** (*latrocinium*), Tödtung eines Menschen, *in der Absicht, sich dadurch die Ergreifung einer Sache zur Aneignung möglich zu machen;* II) der *gedungene Mord* (*Banditen-Mord, assassinium*), Tödtung *durch einen für Sold dazu gedungenen Menschen*, und III) der *Meuchelmord* (*hinterlistiger, verrätherischer Mord*, homicidium *proditorium* s. insidiosum), oder Tödtung *durch hinterlistige Sichermachung des Getödteten vor aller Gefahr vollbracht. Gesetzlich ausgezeichnet* dagegen, und zwar *a*) durch Bedrohung mit einer *härteren* Strafe, sind der nur vorzugsweise sogenannte *Verwandtenmord* (*parricidium*), welcher an nahen Verwandten, Ehegatten und an solchen Personen begangen wird, welchen der Thäter eine besondere Ehrfurcht und Treue schuldig war *); ingleichen der *Giftmord* (*veneficium*), oder die vorsätzliche Tödtung eines Menschen durch beigebrachtes Gift **); *b*) durch eine *gelindere* Strafe dagegen der *Kindesmord* oder die Kindestödtung (*infanticidium*), d. h. der Mord, den eine Mutter an ihrem *neugebornen unehelichen* Kinde verübt ***). — Die gesetzliche Strafe des *Todtschlags* ist *Enthauptung*, des *einfachen Mordes* das *Rad*, und diese soll bei dem *Verwandten*- und *Giftmorde* durch einen schärfenden Zusatz (z. B. Schleifung zur Richtstätte, ehedem auch Reissen mit glühenden Zangen u. s. w.) erhöht werden, während die *Kindesmörderin* nur das Ertränken oder die Ent-

*) Zu den *nahen* Verwandten gehören wenigstens nach dem Gerichtsgebrauch noch *Ascendenten*, *Descendenten* und *Geschwister*, und zu den anderen Personen nach den Worten des Gesetzes (P. G. O. Art. 137.) „des Thäters eigner Herr" und „hohe treffliche Personen", unter welchen letzteren wohl nur die Mitglieder regierender Häuser und der eigne Landesherr gehört, sobald dessen Tödtung nicht in hochverrätherischer Absicht geschah. P.

**) Wegen der Gefährlichkeit des Mittels und seiner nie zu berechnenden Folgen lässt das Gesetz (Art. 130. der P. G. O.) die *ordentliche* Strafe selbst dann eintreten, wenn der Vergiftete nicht starb, sondern nur eine (bedeutende und bleibende) Beschädigung am Leibe davon trug. — Andere, und auch unser Verfasser, glauben, das Gesetz verlange nicht einmal die bestimmte Absicht zu tödten, sondern nur die *vorsätzliche* Mittheilung des Giftes. S. unt. §. 265. P.

***) Verschieden vom Kindesmord ist die *Abtreibung der Leibesfrucht* (*abortus procuratio*), d. h. die vorsätzliche widerrechtliche Einwirkung auf die Leibesfrucht einer Schwangeren, welche eine unzeitige Geburt und den Tod des Kindes zur Folge hat. Das Verbrechen kann durch Anwendung äusserer Gewalt oder durch den Gebrauch innerer Mittel (Abortivmittel) begangen werden, von der Mutter selbst oder von einem Dritten, mit oder wider Willen jener, und soll nach dem Gesetz (Art. 133. der P. G. O.) im äussersten Falle mit dem Tode bestraft werden, wofür aber der Gerichtsgebrauch längere oder kürzere Freiheitsberaubung substituirt hat. P.

hauptung treffen soll. Allein nach dem Gerichtsgebrauche (und den neueren Gesetzgebungen) werden Todtschläger und Kindesmörderinnen fast nie mehr am Leben, sondern mit Freiheitsberaubung bestraft, und auch die (*innerlich*) geschärften Todesstrafen, wie das Rädern, (ehedem auch das Viertheilen, Lebendig-Verbrennen oder Vergraben) kommen seltner mehr zur Anwendung, als *äussere* schärfende Zusätze zu der einfachen Todesstrafe.

Die vorsätzlichen Tödtungen, wie sie in den Strafgesetzen gedacht werden, erfordern 1) eine ***die Lebensorgane des Menschen zerstörende Handlung***, es sey also durch ***gewaltsame Vernichtung einzelner Theile des Körpers***, oder durch ***Entziehung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse***, der Speise, Luft u. s. w. *), 2) eine ***freie*** und ***rechtswidrige*** Handlung, welche die ***Ursache*** des erfolgten Todes war, und 3) die ***Absicht zu schaden*** **).

Zur Zurechnung der Verbrechen gegen das Leben, nach den in den Gesetzen bestimmten Strafen, ist das Daseyn einer ***tödtlichen Wunde*** ***) nicht nöthig, sondern es braucht bloss gewiss zu seyn, dass der ***Tod*** wirklich die ***Folge der darauf gerichteten***

*) Es ist auch gleichviel, die Aufhebung des Lebens mag aus der Handlung des Verbrechers *unmittelbar* hervorgehen, oder nur *mittelbar*, z. B. durch Leitung eines Menschen an Orte, wo sich Mörder oder wilde Thiere aufhalten.

**) Tödtung eines Menschen, um ihn nicht den gesetzlichen Tod leiden zu lassen, ist nicht *als Mord* strafbar. — Mit diesem dritten Erfordernisse, dem in der vorigen Ausgabe auch noch ein viertes beigefügt war (dass die Lebensberaubung *wider Willen* des Getödteten erfolgt seyn müsse), kann man um so weniger einverstanden seyn, als dasselbe theils zu wenig, theils zu viel enthält, und zwar *zu wenig*, weil die Absicht des Verbrechers nicht bloss auf *Schadenzufügung* (animus *nocendi*), sondern auf *Tödtung* gerichtet seyn muss; *zu viel* aber, weil unter Voraussetzung des animus *occidendi*, darauf nichts ankommen kann, ob die That noch ausserdem aus einer *feindseligen* Gesinnung gegen den Getödteten hervorgegangen war, oder ob ihr ein von moralischer Seite *minder verwerfliches* Motiv zum Grunde lag, weshalb denn der angeblich aus *Liebe* zu dem Getödteten, aus *Mitleid* mit seinem Schicksal begangene Mord, *dem Gesetz gegenüber*, nicht minder eine vorsätzliche Tödtung bleibt, als wenn der Getödtete seine Einwilligung dazu ertheilt oder dazu aufgefordert hatte. Dass in diesen und ähnlichen Fällen dem strengen Lauf des Gesetzes durch Begnadigung vorgebeugt werde, diess ist eine Rücksicht, welche nicht dem Richter, sondern dem Regenten zu nehmen gebührt.

***) *Tödtliche Wunden* nennt man im Allgemeinen *solche Verletzungen, welche die Bedingung zur Fortdauer des Lebens aufheben.* Man unterscheidet *allgemein* oder nur *individuell* (vulnus *in abstracto* et *in concreto* lethale) und *schlechterdings* und *nicht schlechterdings tödtliche Wunden* (vulnus *absolute* et *non absolute* lethale), je nachdem sie bei *allen*, oder *nur bei gewissen* Menschen tödtend sind und eine Heilung als *möglich* denken lassen, *oder nicht.* Alle diese Unterschiede sind wenigstens

Handlung war. Indessen wird nach dem Gerichtsbrauche auf die Ausmittelung einer tödtlichen Wunde und ihrer Beschaffenheit vorzügliches Gewicht gelegt.

§. 262.

Fortsetzung. — Verbrechen wider die Geisteskräfte *).

Die Verbrechen wider die *Geisteskräfte* (noochiria) bestehen aus Handlungen, *durch welche die Thätigkeit der Verstandeskräfte eines Menschen gänzlich verhindert oder zerstört wird.* Sie setzen eine Verletzung (Zerstörung oder Unbrauchbarmachung) der Verstandes-Organe voraus, gleichviel, ob sie durch Beschädigung der körperlichen Theile, auf welchen der Geistesorganismus beruht **), oder durch Entfernung aller der sinnlichen Eindrücke, welche die Geistesthätigkeit erst erwecken und aufreizen müssen ***), geschieht. Da sie die Bedingung zu einem *vernünftigen Daseyn* aufheben, sind sie der thierischen Vernichtung eines Menschen, folglich einer Tödtung gleich. Indessen ist eine gleiche Bestrafung wegen der Schwierigkeiten, welche der Beweis der Causalverbindung zwischen der Handlung und dem Erfolge hat, so leicht nicht möglich, daher es bei dieser Art Verbrechen schwerlich zu einer andern Strafe als Freiheitsberaubung kommen kann.

In den Gesetzen und Systemen des Strafrechts wird diese Art von Verbrechen gewöhnlich bei den Körperverletzungen mit aufge-

für den *Richter* von geringerer Bedeutung, dem vor Allem daran liegen muss, zu erfahren, ob die Wunde *tödtend* gewesen, also in der Verletzung die Ursache des darauf erfolgten Todes zu suchen sey.

*) Diess ist kein besonderes Verbrechen, sondern eine Art der *Gesundheitsverletzung*, welche in einer jeden das Wohlbefinden eines Andern störenden, rechtswidrigen Handlung besteht, insofern diese nicht die Natur eines bestimmten anderen Verbrechens annimmt. Sie begreift die Verletzung der *Geistes*kräfte (§. 262.) und die *Körper*verletzung (§. 263.) unter sich. *P.*

**) z. B. durch Beibringung giftiger Substanzen, Schläge auf den Kopf u. dergl.

***) z. B. durch Absonderung eines Kindes in dem zartesten Alter, von aller menschlichen Gesellschaft. – *Caspar Hauser*, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen von F. v. Feuerbach. Ansbach 1832. Die Selbstständigkeit des Verbrechens gegen die geistigen und Seelenkräfte des Menschen in der *Ausdehnung*, wie sie unser Verfasser (und zum Theil auch Feuerbach in der angeführten Schrift) annimmt, lässt sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil auch solche Handlungen darunter gezogen werden, welche entweder den Thatbestand eines andern Verbrechens bilden, z. B. des Verbrechens gegen die persönliche Freiheit, oder welche von dem Gebiete des eigentlichen Strafrechts ganz auszuschliessen sind, z. B. Corruption der Reinheit der Seele und des Gemüths durch schlechtes Beispiel, durch Mittheilung unsittlicher Lectüre u. dergl. *P.*

führt. Ueberhaupt ist ihrer erst in den neueren Strafgesetzen von *Preussen* *) und *Baiern* **) Erwähnnng geschehen. In der älteren Zeit berücksichtigte man überhaupt nur den Fall einer Entziehung der Geisteskräfte durch Eingebung der sogenannten *Liebestränke* ***).

§. 263.

Fortsetzung. — Verbrechen wider die Gesundheit.

Verbrechen wider die Gesundheit sind solche, *durch welche einem Menschen ein bleibender Schade an seinem Körper* (Verstümmelung) oder *eine schwere Verwundung oder Krankheit* (d. i. die in der Regel medicinische oder chirurgische Hülfe nothwendig macht) *zugezogen wird.* Es wird jedoch, um sie als für sich bestehende Verbrechen anzunehmen, noch vorausgesetzt, dass sie *nicht Folge eines andern höheren Verbrechens* †) *oder bloss Versuch einer Tödtung* sind. Die Strafe, mit welcher diese Art Verbrechen geahndet wird, ist Freiheitsberaubung. Die Art und Dauer derselben richtet sich nach der *Grösse und Dauer* des der Gesundheit zugefügten *Schadens*, nach der *Gefahr, die dabei für das Leben* selbst mit verbunden war, und nach der *Art der Gewaltthätigkeit* und der *dabei gehegten Absicht.* Nach allen diesen Rücksichten kann die Strafe von kurzem Gefängniss bis zu vieljährigem Zuchthaus ansteigen.

Von den hier angeführten Verbrechen unterscheiden sich die sogenannten *Real-Injurien.* Diese bestehen nämlich aus Gewaltthätigkeiten, welche bloss *schmerzhaft* oder *beschimpfend* sind, höchstens aus Körperverletzungen, welche in der Regel *ohne ärztliche Hülfe* geheilt werden.

Die älteren deutschen Gesetze gehen bei der Bestimmung der darauf zu verhängenden Strafen sehr auf Berücksichtigung einzelner möglicher Fälle ein. Die *P. G. O.* ††) erwähnt insbesondere den Fall, wenn Jemand einen Menschen zur *Kinderzeugung* unfähig macht, und bestimmt die Todesstrafe.

§. 264.

Fortsetzung. — Verbrechen gegen die *Freiheit* †††).

Unter *Verbrechen gegen die Freiheit* werden alle diejenigen rechtswidrigen Handlungen verstanden, *durch wel-*

*) *Landrecht.* Th. II. Tit. XX. §. 801. 862. 863. und 868.

**) *Strafgesetzbuch.* Art. 182.

***) L. 38. §. 5. D. de poenis (XLVIII. 19.).

†) z. B. Folge der von einem *Räuber* erlittenen Gewaltthätigkeiten.

††) Art. 133.

†††) Andere Criminalrechtslehrer nehmen hier den Begriff *Freiheit* nicht in einer so weiten Bedeutung (Recht der eignen Willensbe-

che die Freiheit eines Menschen zunächst und vorzüglich verletzt wird. Sie bestehen entweder 1) in einer *Entziehung der Freiheit zu handeln* (fremde Einwirkung bloss zu leiden), oder 2) in einer *Nöthigung, nichtgewollte Handlungen vorzunehmen.* Arten derselben sind 1) *Nöthigung* überhaupt, oder *widerrechtlicher Zwang eines Menschen zu einer nichtgewollten Handlung oder Lage* *); II) *widerrechtliche Einsperrung* oder *unbefugte Innebehaltung eines Menschen an einem Orte* wider seinen Willen, und III) der *Menschenraub* (gewöhnlich *plagium*), oder *Wegführung eines Menschen aus dem Kreise seiner freien Wirksamkeit* **). Die älteren Gesetze bedrohen verschiedene Arten dieser Verbrechen selbst mit Todesstrafe, jetzt wird aber ausser mehrjähriger schweren Freiheitsberaubung keine grössere Strafe Statt finden. Die nähere Bestimmung derselben hängt von der Beschaffenheit der Freiheitsberaubung an sich, von ihrer Dauer und dem grösseren oder geringeren Nachtheil derselben auf andere Rechte ab.

Das Wesentliche bei den hier in Frage stehenden Verbrechen beruht demnach darauf, dass die Verletzung der *Freiheit* als die *grösste* und *vorzüglichste Wirkung* bei ihnen angesehen werden kann. Geht mit einer Freiheitsverletzung zugleich ein Recht, das *höher* als die Freiheit ist (wie Leben, Verstand, Gesundheit), verloren, so wird die That als eine Art von jenen Verbrechen betrachtet ***).

Die *Ursache* ist bei den Verbrechen gegen die Freiheit *Zwang*, die *Folge* oder *Wirkung* derselben ein *nichtgewolltes Handeln* oder *Nichthandeln.*

stimmung) wie unser Verfasser, sondern verstehen darunter nur die *Willkühr, nach eignem Belieben den Aufenthaltsort zu wählen und zu verändern*, und zählen zu den Verbrechen wider die *persönliche* Freiheit nur das Gefangenhalten, den Menschenraub und die Entführung, allenfalls auch die Nothzucht, wogegen dann die widerrechtliche *Nöthigung zur Vornahme* nichtgewollter Handlungen unter das *Verbrechen der Gewaltthätigkeit* (crimen vis) gestellt wird, d. h. die wider eine Person vorsätzlich angewendete rechtswidrige Gewalt, wodurch dieselbe wider ihren Willen etwas zu thun, zu lassen oder zu leiden genöthigt werden soll, insofern darin nicht ein anderes bestimmtes Verbrechen enthalten ist. P.

*) z. B. *Nothzucht, Menschenverkauf, Versetzung in Sclaverei.*

**) Sie heisst *Entführung (raptus)*, wenn sie von einem Manne an einer Person *andern* Geschlechts, in der Absicht, *sie zum Beischlafe oder zur Ehe zu nöthigen*, geschehen ist.

***) Vielmehr würde in diesem Falle eine Concurrenz der Freiheitsverletzung und der Tödtung oder Gesundheitsstörung vorhanden seyn, es müsste denn jene erstere nur als Mittel zu diesen (z. B. Einsperren, um den Gefangenen den Hungertod sterben zu lassen) benutzt worden seyn. P.

Die Verschiedenheit der Verbrechen gegen die Freiheit von der *unerlaubten Selbsthülfe* besteht in der *absoluten Widerrechtlichkeit* der erzwungenen Handlung oder Unthätigkeit des Andern.

Bei der unerlaubten Selbsthülfe wird eine *schuldige Handlung oder Unthätigkeit* nur auf eine unerlaubte Weise erzwungen.

§. 265.

Fortsetzung. — Vielfache Verbrechen.

Zu den *vielfachen* Verbrechen, welche nicht ausschliessend auf die Verletzung *eines* gewissen Rechtes gerichtet zu seyn brauchen, sondern bald das Leben, Verstand, Gesundheit oder Freiheit verletzen können (§. 248.), gehört die *Vergiftung*, die *gefährliche Verlassung oder Aussetzung der Menschen, die sich nicht selbst helfen können*, und die Verübung des *unfreiwilligen Beischlafes*, insbesondere der *Nothzucht*. Die Todesstrafen, welche ältere Gesetze noch in verschiedenen Fällen für sie bestimmen, kommen heutzutage nur bei besonders beschwerenden Umständen und wenn sie eine Tödtung zur Folge gehabt haben, vor. Gewöhnlich treten nur Strafen der Freiheitsberaubung bei ihnen ein.

Die *Vergiftung* (*veneficium*) oder die *vorsätzliche Beibringung der unter dem Namen Gift bekannten Substanz*, wird von den Gesetzen als ein völlig vollendetes Verbrechen angesehen, sie habe den *Tod* oder bloss die *Verletzung der Gesundheit des Menschen* zur Folge *). Der Verbrecher hat auch mit der Beibringung des Giftes alles gethan, was er nur konnte. Die Wirkung stand nicht mehr in seiner Gewalt. — Die durch *Fahrlässigkeit* herbeigeführte Vergiftung wird nach dem Grade der culpa und der Grösse des dadurch gestifteten Schadens mit mehrwöchentlichem Gefängniss bis zu mehrjährigem Zuchthaus bestraft.

Die gemeinrechtlichen Quellen, d. h. die *P. G. O.* (Art. 132.) in Verbindung mit dem Römischen (L. 2. C. 8. 52.) und Canonischen Recht (cap. un. X. 5. 11.) sprechen allerdings von der *Kindesaussetzung* nur als von einem Verbrechen, dessen sich *Ascendenten* gegen ihre wegen Jugend oder sonstiger Gebrechlichkeit hülfebedürftigen Kinder dadurch schuldig machen, dass sie in der Absicht, sich ihren Elternpflichten zu entziehen, das Kind (durch Aussetzen oder Verlassen) in eine Lage der Hülflosigkeit versetzen, und bedrohen das Verbrechen mit einer willkührlichen nach der Grösse der dadurch für das Kind herbeigeführten Gefahr und nach dem Erfolge zu bestimmenden Strafe. Allein dass dieselbe That, auch wenn sie von Nichteltern an hülflosen ihrer Obhut und Für-

*) M. vergl. hierzu die betreffende Note zu §. 261. u. §. 257. geg. Ende.

sorge anvertrauten Personen verübt wird, ebenfalls (wenn auch in einem geringeren Grade) strafbar seyn *könne*, unterliegt keinem Zweifel, und wird insbesondere von den neueren Gesetzgebungen allgemein anerkannt.

Der *unfreiwillige Beischlaf* (*stuprum non voluntarium*) kann dreifacher Art seyn, entweder 1) der *betrügerische* (*stuprum fraudulentum*), wenn der eine Theil *durch Betrug* vermocht wird, die Gestattung des Beischlafes *für gerecht* anzusehen *), oder 2) der *unfreiwillige aus Ohnmacht*, wenn der Verbrecher *den bewusstlosen Zustand eines Mädchens benutzt* **), oder 3) der *gewaltsame* (*Nothzucht, stuprum violentum*), wenn die Gestattung des Beischlafes *durch Zwang* bewirkt wird.

§. 266.

Fortsetzung. — Vergehen *) gegen das Daseyn des Staates.**

Vergehen gegen das Daseyn des Staates sind *Handlungen eines Staatsbürgers, welche die Aufhebung des*

*) z. B. wenn eine gültige Trauhandlung bloss vorgespiegelt worden war.

**) z. B. wenn Jemand ein Mädchen durch Wein u. s. w. ihrer Sinne beraubt (stuprum *insidiosum*), oder nur die durch Zufall entstandene Ohnmacht benutzt hat (stuprum *furtivum*).

***) Wie willkührlich und unpassend es sey, von *Vergehen* — anstatt von *Verbrechen* — gegen das Daseyn des Staats zu sprechen, wurde schon oben zu §. 247 bemerkt. Aber auch abgesehen hiervon ist der *Inhalt* dieses Paragraphen ohne Berücksichtigung des positiven Rechts und des herrschenden Sprachgebrauches dargestellt, denn weder erkennt man jetzt *Hochverrath* und *Rebellion* als die beiden Hauptarten derselben Verbrechensgattungen, noch beschränkt man den *ersteren* auf widerrechtliche Anwendung oder absichtlichen Nichtgebrauch der vom Staate *verliehenen* Gewalt, so dass nur *Staatsdiener* sich eines Hochverraths sculdig machen könnten. Eine vollkommene Uebereinstimmung findet allerdings auch unter den heutigen Criminalisten nicht Statt; allein mit *unserem* Verfasser ist *keiner* einverstanden, wohl aber bekennt sich die Mehrzahl zu folgender Unterscheidung: Die öffentlichen oder die *Staats-Verbrechen im weiteren Sinne*, welche den Staat *unmittelbar* verletzen (§. 248.), enthalten entweder I) eine vorsätzliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Staats an seiner Hoheit und den wesentlichen Rechten derselben, und heissen *Staatsverbrechen im engeren Sinne*, oder II) sie sind bloss gegen einzelne Gewalten oder Einrichtungen des Staats gerichtet, und werden *Regierungsverbrechen* genannt. Von *diesen* handelt der folgende Paragraph, von *jenen* ist *hier* die Rede, und es gehören dahin: 1) der *Hoch- oder Staats-Verrath* (*perduellio*), d. h. *jeder von einem Unterthanen in feindseliger Absicht unternommene Angriff auf das Daseyn des eignen Staats in seiner bestehenden rechtlichen Verfassung*. (Also identisch mit dem, was unser Verfasser *Vergehen gegen das Daseyn des Staats* nennt.) Unter den sehr mannigfaltigen Handlungen, durch welche

Bestehens des Staates als solchen, oder in der durch die Grundgesetze bestimmten Form, bezwecken. Sie können hauptsächlich durch *Einverleibung des Staates einem andern* und durch *Entreissung der höchsten Gewalt aus den Händen des durch die Grundgesetze bestimmten Subjectes* geschehen und durch Missbrauch anvertrauter Gewalt, Unterstützung des Feindes des Staates und durch Veranlassung bürgerlicher Unruhen begründet werden. Die besonderen Namen, mit welchen man die dahin gehörenden Handlungen bezeichnet, sind *Hochverrath* und *Rebellion*. Unter *Hochverrath* (oder *Staatsverrath, perduellio*) ist nämlich diejenige Handlung zu verstehen, *durch welche ein Staatsbürger die ihm vom Staate verliehene Gewalt zur Vernichtung des Daseyns des Staates* (auf die zuvor bemerkte Weise) *widerrechtlich anwendet, oder absichtlich nicht gebraucht*. Die *Rebellion* (*bellum civile*) besteht in der *Hervorbringung eines bürgerlichen Krieges zur Vernichtung des Daseyns des Staates überhaupt, oder seiner gesetzlichen Form nach*. Die Bestrafung hängt in solchen Fällen sehr von den Umständen ab. Sie kann Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsberaubung seyn.

Im Allgemeinen enthält jede widerrechtliche Aufhebung des Daseyns des Staates überhaupt, oder seiner gesetzlich bestimmten Form nach, die fragliche strafbare Handlung. Allein wenn von der Anwendung des *Strafrechtes* und nicht von der Anwendung der *völkerrechtlichen* Grundsätze die Rede seyn soll, kann nur ein *Staatsbürger* als *Urheber* gedacht werden *), weil nur ein solcher einen Verrath, eine Verletzung der ihm *als Unterthan* obliegenden besonderen Verbindlichkeit zur Treue, begeht.

Das sogenannte *Majestätsverbrechen* (*crimen laesae majestatis*) ist mit den fraglichen nicht zu verwechseln. Es findet

dieses Verbrechen begangen werden *kann*, und über deren hochverrätherischen Charakter zuweilen nur die ihnen zum Grunde liegende feindselige Gesinnung (animus hostilis) entscheidet, pflegt man wegen ihrer Eigenthümlichkeit nicht die Erregung eines *bürgerlichen* Krieges als *Rebellion*, wohl aber die rechtswidrige Betheiligung eines Unterthanen an den gegen sein Vaterland gerichteten feindlichen Unternehmungen *Auswärtiger* (*Staaten* oder *Individuen*) als eine besondere Art des Hochverrathes unter dem Namen *Landesverrätherei* auszuzeichnen. 2) die *Majestätsbeleidigung* oder das *Majestätsverbrechen* im engeren Sinne (*crimen laesae majestatis*), d. h. die *vorsätzliche Verletzung der dem Staatsoberhaupte als solchem zustehenden höchsten Ehre* (Majestät). Ist die Ehrenkränkung dem Regenten nicht als solchem, sondern als *Privatperson* zugefügt worden, so wollen Viele darin keine Majestätsbeleidigung, sondern ein minder strafbares *Verbrechen der verletzten Ehrfurcht* (crimen laesae venerationis) finden. *P.*

*) In der Regel setzen alle *unmittelbar* gegen den Staat gerichtete Vergehen voraus, dass der Urheber derselben ein *Staatsbürger* sey.

auch ohne die gefährliche Absicht gegen das *Daseyn des Staates* und seiner gesetzlichen Form Statt, und begreift jede *Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entstehenden Würde* (*Majestät*). Im Allgemeinen hat es daher nur den Charakter einer Injurie und lässt die *Verletzung der schuldigen Ehrfurcht* als eine Unterart denken. Handlungen gegen das Leben, Gesundheit und Freiheit des Regenten müssen als Vergehen gegen den ganzen Staat betrachtet werden.

§. 267.

Fortsetzung. — Vergehen gegen einzelne Staatseinrichtungen.

Die *Vergehen gegen einzelne Staatseinrichtungen* können theils gegen die *rechtlichen*, theils gegen die *öconomischen* Verhältnisse des Staates gerichtet seyn. Zu jenen gehören, I) als Vergehen gegen die *gesetzgebende* Gewalt, die *Verhinderung der Bekanntwerdung* der Gesetze und der *unrechtmässige Tadel derselben;* II) als Vergehen gegen die *regierende* Gewalt, jede *Anmaassung öffentlicher Gewalt* und *Missbrauch anvertrauter Gewalt* *), *die eigenmächtige Verlassung des Amtes* und *Beleidigung der Staatsdiener wegen Amtshandlungen;* III) als Vergehen gegen die *richterliche* Gewalt, besonders *Aufruhr*, *unerlaubte Selbsthülfe* (*Duell*) und *Unterstützung der Verbrecher* durch ihre Verbergung, Befreiung oder Forthülfe. Zu den Vergehen gegen die öconomischen Verhältnisse des Staates gehören alle Arten der *Beeinträchtigung des Staatsvermögens* (durch Entwendung, Veruntreuung und betrügerischen Vorenthalt), insbesondere die *Münzvergehen.* Auf die schwersten dieser Vergehen, wie z. B. auf Aufruhr, Duell, Veruntreuung des anvertrauten Staatsvermögens und die Münzvergehen, kann mehrjährige Freiheitsstrafe in Zuchthäusern u. dergl. eintreten. Bei den übrigen findet nur gelindere und kürzer dauernde Freiheitsberaubung, auch blosse Geldstrafe Statt.

Das Wesen der meisten dieser Vergehen ergiebt sich aus ihrer Benennung. Es bedarf hier nur folgender Bemerkungen dabei.

1) Bei der widerrechtlichen Besetzung der Aemter kann auch der *Angestellte* strafbar seyn, wenn er sich das Amt durch Bestechung und andere unerlaubte Mittel zu verschaffen gewusst hatte **).

*) Namentlich widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter, Beugung des Rechts aus Parteilichkeit, Erpressung, Bedrückungen bei der Amtsführung aller Art, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, unerlaubte Rathsertheilung und widerrechtliche Annahme von Geschenken.

**) Man nennt diess *Amtserschleichung*, welche bei *weltlichen* Aemteren crimen *ambitus*, bei *geistlichen* crimen *simoniae* heisst.

2) Die *Beugung des Rechtes aus Parteilichkeit* begreift *jede wider die Amtspflicht absichtlich geschehene Unterlassung der öffentlichen Ausübung des Rechts zum Vortheil oder Schaden eines Dritten.* Als Veranlassung dazu *kann* vorkommen

3) Die *Bestechung* (crimen *barattariae*) d. h. die rechtswidrige *Zusicherung* oder *Gewährung* (und beziehungsweise *Annahme*) eines Vortheils, wodurch der Wille des Beamten zu einer im Kreise seiner Amtspflichten liegenden Handlung oder Unterlassung bestimmt werden soll.

4) *Erpressung* (*concussio*) heisst im Allgemeinen: *Abnöthigung eines unerlaubten Vortheiles durch falsche Vorspiegelungen*, namentlich durch Bedrohung mit gewissen scheinbar rechtlichen und dem Bedrohten nachtheiligen Handlungen auf den Fall der Nichterfüllung. Die Erpressung als Staatsvergehen enthält die Vorspiegelung einer *durch die inne habende Gewalt möglich zu machenden Ahndung der Weigerung.*

5) Der *Ungehorsam gegen die Obrigkeit* geht in ein Staatsvergehen über, sobald er *mit Gewalt* begleitet ist. Es gehört dahin besonders der *Aufruhr, Aufstand* (*seditio*), oder die *Zusammenrottung Mehrerer* *), *um die Obrigkeit mit vereinigten Kräften zu Unterlassung einer einzelnen Regierungshandlung zu nöthigen.*

6) Die Tödtung oder Verletzung im Duell kann um deswillen nicht nach den Grundsätzen von den Verbrechen gegen das Leben oder die Gesundheit beurtheilt werden, weil der Getödtete oder Verletzte durch die Vereinigung zu dem Duell *stillschweigend in die Erduldung jener Folgen gewilligt hat.* Indessen kommt die Strafbarkeit einer Tödtung oder Verletzung im Duelle der Strafbarkeit derselben ausserhalb des Duelles ganz nahe, wenn der Thäter den Verletzten die Ausforderung oder die Eingehung auf den Zweikampf *durch Beleidigung oder Drohung abgenöthigt hat.*

7) Die Entwendung des Staatsvermögens ist nur dann ein Staatsvergehen, *wenn sie von einem zu Aufbewahrung oder Verwaltung dieses Vermögens beauftragten Staatsdiener* geschieht **). Sie heisst deshalb auch *Veruntreuung*

*) Die *Zahl* der Zusammenrottirten kann nicht bestimmt werden. Im Allgemeinen werden so viel Personen erfordert, deren Kräfte die Regierungsgewalt zu Anwendung grösserer Kraft auffordert, als sie gewöhnlich zu Durchsetzung ihrer Veranstaltungen nöthig hat. Nach dem Gerichtsbrauche nimmt man schon bei einer Vereinigung von 10 — 15 Personen einen Aufruhr an.

**) Das *crimen peculatus* bei den Römern (Diebstahl am Staatsvermögen von *keinem Verwalter oder Aufbewahrer* desselben) kommt heutzutage als ein *eignes* Verbrechen nicht mehr vor, sondern wird nach den Regeln vom Diebstahl bestraft.

oder, wenn das Entwendete in Gelde oder Staatspapieren bestand, *Cassenveruntreuung* (crimen *residui* s. *de residuis*).

8) *Münzvergehen* (crimen *monetarium*) besteht aus *jeder Beeinträchtigung des Münzregales* (§. 229). Sie können bestehen I) in *unbefugter Verfertigung ächter Münzen* (crimen monetae *jure non cussae*); II) in der *Münzverfälschung* (crimen monetae *adulteratae*), wenn das Metall in geringerer Menge und Güte dazu genommen (oder Papiergeld unbefugt nachgeahmt) worden ist, und III) in *Verminderung des Werthes der Geldmünzen* durch Beschneidung, Befeilung, Ausschlagung eines Theiles u. s. w. (crimen monetae *depravatae*).

§. 268.

Fortsetzung. — Vielfache Staatsvergehen.

Unter den *vielfachen* Staatsvergehen sind hauptsächlich merkwürdig: I) die *widerrechtliche Begünstigung eines fremden Staates,* besonders eines *feindlichen* *), II) die *Veranlassung eines kriegerischen Streites einzelner Bürger gegen einander*, und III) *Vergehen gegen die öffentliche Treue und Glauben,* insbesondere *Verletzung der Eidespflicht.* Die Strafen für diese Vergehen können bei der Unbestimmtheit ihrer möglichen Eigenschaften in den positiven Gesetzen nicht genau angegeben seyn. Sie sind daher meist *ausserordentliche* (§. 252.) und richten sich nach dem Zwecke, welcher der That zum Grunde lag, und den Eigenschaften, die sie mit den Vergehen gegen das Daseyn des Staates, oder gegen einzelne Staatseinrichtungen gemein haben, können also (wie z. B. bei der Landesverrätherei) selbst Todesstrafen seyn.

Zu I. Die *widerrechtlichen Begünstigungen eines fremden Staates* setzen immer Unterstützungen desselben *bei den Unternehmungen gegen den Staat oder einzelne Bürger* voraus, und sind am wichtigsten, wenn sie *während eines Krieges* mit dem erklärt feindlichen Staate geschehen. Sie können entweder in einem *strafbaren Verkehre* mit dem fremden Staate überhaupt bestehen **), oder zugleich einen *Verrath* enthalten, wo dann die That *Landesverrätherei* (*proditio civitatis*) genannt wird***).

*) Sind die feindlichen Unternehmungen des fremden Staats gegen den eignen Staat des Begünstigers gerichtet, so macht sich der letztere eines Hochverraths (Landesverrätherei) schuldig. S. §. 266. N. *) a. E.

**) z. B. Versorgung des Feindes mit Munition und Lebensmitteln, Verbreitung feindlicher Proclamationen u. s. w.

***) z. B. Bekanntmachung mit den Vertheidigungsanstalten, mit der Truppenzahl, dem Lebens- und Munitions-Vorrathe derselben, den ihnen angewiesenen Märschen u. s. w.

Die *Verletzung der Zeichen der Landesgrenze* durch *Vernichtung* oder *Versetzung* derselben (*Grenzzeichen-Verrückung*, crimen *termini moti*) ist nur in so fern ein Staatsvergehen, als sie die Begünstigung des benachbarten Staates bezweckt, ausserdem kann sie nur als Betrug, oder als Polizeivergehen gelten.

Zu II. Kriegerischer Streit einzelner Bürger gegen einander besteht in der *Verübung öffentlicher und rechtswidriger Gewaltthätigkeiten durch mehrere* *) *bewaffnete Personen.* Er wird *Landfriedensbruch* (crimen *fractae pacis publicae*) genannt**).

Zu III. Es giebt Privatvergehen, welche dadurch einen besondern Grund der Strafbarkeit erhalten, weil sie zugleich die öffentliche Treue und Glauben verletzen und dadurch an und für sich nachtheilig auf das Allgemeine wirken. Eben deshalb nehmen sie den Charakter der Staatsvergehen an. Vorzüglich gehört dahin die *Verletzung der Eidespflicht.* Sie kann theils durch Ablegung eines *falschen Eides* (*Meineides*, *perjurium*) geschehen, *wenn wider die bessere Ueberzeugung etwas mittelst eidlicher Versicherung für wahr erklärt wird, was es doch nicht ist,* — oder *Eidesbruch* (*juramenti violatio*), *wenn eine Handlung gegen das eidliche Versprechen unternommen worden ist***).*

§. 269.

Fortsetzung. — Vergehen gegen einzelne Bürger. — Ehrverletzungen.

Ehrverletzung (*Injurie*) ist *jede im Widerspruche mit dem vortheilhaften Urtheile von dem Werthe eines Menschen unerlaubter Weise geschehene Handlung oder Aeusserung.* Es ist dabei gleichgültig, ob der Beleidigende (der *Injuriant*) eine Erklärung über den Unwerth des Beleidigten

*) Die kleinste Zahl wird bei dem Aufruhr (§. 267.) zu 10 Personen angenommen.

**) In nahem Zusammenhange mit diesen Verbrechen steht der *Landzwang*, d. h. die von einem ausgetretenen und zu gefährlichen Menschen übergegangenen Einwohner gegen seine Mitbürger erklärte *Drohung mit Verbrechen* unter Umständen, welche an der Ernstlichkeit der Drohung nicht zweifeln lassen. S. §. 272. *P.*

***) Eine Art dieses Vergehens von geringerem Grade ist die *Brechung des Handgelöbnisses*, wenn Jemand gegen ein Versprechen handelt, welches er einer Behörde (Gericht) mittelst *Handschlages* (*handgebend*) zu halten angelobt hat. — Durch härtere Bestrafung ausgezeichnet war der heutzutage antiquirte *Urphedebruch* d. h. die vorsätzliche Verletzung des eidlichen Versprechens, welches ein *bestrafter* Verbrecher dem Richter dahin geleistet hatte, dass er sich wegen der erlittenen Strafe an Niemand rächen (urpheda de non ulciscendo), oder aus der Verbannung ohne Erlaubniss nicht zurückkehren zu wollen (urph. de non redeundo).

(*Injuriat*) selbst giebt, oder ob er diesen nur in die Lage setzt, dass Andere ihm Unwerth beimessen können. Die Widerrechtlichkeit der Handlung oder Aeusserung kann theils in der *Unwahrheit des Urtheiles*, theils in der *Beschaffenheit* und *Form* der Handlung oder Aeusserung ihren Grund haben. Ein *wahres* Urtheil kann nur durch die Art und Weise, auf die es gegeben, und durch die Zeit und den Ort, wann und wo es gefällt wird, eine Injurie begründen *). Die *Absicht*, der Ehre des Andern zu nahe zu treten, ist in der Regel erforderlich, doch kann es auch fahrlässige Injurien geben, wenn die Handlung oder Aeusserung von der Beschaffenheit war, dass man mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen konnte, sie werde Jemanden an seiner Ehre kränken, oder ihm einen übeln Ruf zu Wege bringen **). Die Injurien sind entweder I) *thätliche* (*Real-Injurien*, injuriae *reales*), wenn sie durch Thätlichkeit an der Person, Sache oder dem Rechte eines Andern geschieht; oder II) *wörtliche* (injuriae *verbales*), wenn der Inhalt der Worte, oder die Art und Weise, auf die sie gesagt werden, oder beides zugleich eine Verachtung des Andern andeutet; oder III) *symbolische* (*figürliche*, injuriae *symbolicae*) bei Handlungen, welche bloss *Zeichen* der Verachtung oder Geringschätzung ohne körperlichen Angriff auf Person, Sachen oder Rechte, enthalten ***). Die *Strafbarkeit* der Injurien richtet sich nach ihrem *Inhalte* oder der Grösse der dabei geäusserten Verachtung, nach den *persönlichen Verhältnissen des Beleidigten* und nach der *Zeit* und dem *Orte*, wann und wo die That geschah. Die Strafen dafür sind *Geldstrafen* und *Freiheitsberaubung*.

Ein Mensch hat *Ehre*, indem ein gewisser Werth desselben von Andern anerkannt wird. Die Ehre selbst beruht demnach auf der *Aeusserung eines vortheilhaften Urtheiles Anderer von dem Werthe eines Menschen*.

Die Anerkennung kann entweder die Vorzüge der Verhältnisse des Menschen zur Aussenwelt, oder die Vorzüge seiner sittlichen Eigenschaften betreffen. In jener Beziehung entsteht die *bürger-*

*) z. B. wenn die Wahrheit durch Spott- oder Schimpfworte ausgedrückt, ein Schuldner öffentlich gemahnt wird u. dergl. — In Fällen also, wo Jemand die Grenzen seines Rechtes die Wahrheit zu sagen nicht überschritten hat, befreit ihn auch die *Einrede der Wahrheit* (*exceptio veritatis*) von der Beschuldigung einer Injurie.

**) z. B. bei dem *Nacherzählen* gehörter Beschuldigungen einer Person selbst *in vertraulicher Unterhaltung*. Denn in den Folgen (wenn das Nacherzählte bekannt wird) ist es sich immer gleich, es mag Jemand die Behauptung der Wahrheit der Beschuldigung selbst gethan, oder nur den Glauben an dieselbe *bei Andern erregt haben*.

***) z. B. Wegwendung von einer Person auf verächtliche Weise, Ausspucken vor derselben u. s. w.

liche Ehre, also *das vortheilhafte Urtheil Anderer von dem Werthe eines Menschen in Ansehung seiner Verhältnisse zur Aussenwelt* *); in dieser entsteht der *gute Name* oder *das vortheilhafte Urtheil Anderer von dem sittlichen Werthe eines Menschen.*

Bei einem *Ehrlosen* (§. 160.) kann keine Ehrverletzung gedacht werden.

Die *Erklärung* über den Unwerth eines Menschen kann *unmittelbar* (durch Vorwürfe schlechter Eigenschaften und Handlungen, Schimpf- und Scheltworte u. s. w.) oder *mittelbar* (durch Versagung schuldiger Ehrenbezeigungen, Verspottung etc.) geschehen.

Die Versetzung in die Lage, von Andern nachtheilig beurtheilt zu werden, geschieht insbesondere durch die *üble Nachrede*, sie mag sich nun auf *lächerliche* oder *schlechte* Eigenschaften oder Handlungen beziehen **).

Bei den *thätlichen* Injurien besteht der Charakter der Injurien nur so lange, als die Verletzung der Ehre *das wichtigste* bei ihr ist und nicht die Verletzung eines *höheren* Rechtes dabei hervortritt ***).

Ausser den im Text genannten giebt es noch folgende Eintheilungen der Injurien, nämlich

1) *unmittelbare* und *mittelbare* (injuria *immediata* et *mediata*), je nachdem die Beleidigung einer Person zugleich auch eine Beleidigung für eine *andere* enthält †) oder nicht.
2) *öffentliche* und *Privat*-Injurien (injuriae *publicae* et *privatae*). Unter jenen werden theils die an *öffentlichen Orten* und *in Gegenwart Mehrerer* verübten Injurien, theils Injurien *gegen den Staat selbst* verstanden.

*) Man hat die *gemeine* und *besondere* bürgerliche Ehre zu unterscheiden. Jene kömmt *allen* Staatsbürgern nach dem Grundsatze zu: *quilibet praesumitur bonus*, *donec probetur contrarium* (§. 160); diese entsteht aus einem *vom Staate ausdrücklich anerkannten Werthe eines Menschen* und begreift die *Standes-*, *Amts-* und *Rang-Ehre* in sich.

**) Hat Jemand die Thatsachen, die er einem Dritten zur Beschuldigung einer Person mittheilt, *erdichtet*, so heisst diess *Verläumdung* (*calumnia*).

***) Also z. B. Thätlichkeiten 1) an *Personen*, so lange sie höchstens nur Schmerz verursachen, nicht Krankheit, Verstümmelung u. s. w. nach sich ziehen; 2) an *Sachen*, so lange der daran gemachte Schade nicht das Vorzüglichere ist; 3) *zur Hinderung an der Ausübung eines Rechtes*, so lange die Ausschliessung von dem Rechte wegen der *Ausschliessung*, nicht wegen des *Rechtsverlustes* empfindlich ist.

†) Diess kann der Fall seyn, weil die beleidigende Aeusserung ihrem *Inhalte* nach für den Dritten beleidigend ist (z. B. für die *Frau*, wenn der Mann ein Hahnrei genannt wird), oder weil die dritte Person juridisch wegen des engen Familienverhältnisses als *eine* Person angesehen wird, z. B. Aeltern und Kinder.

3) *schwere* und *leichte* (injuriae *atroces* et *leves*), je nachdem sie auf eine Weise oder unter Umständen geschahen, welche die Strafbarkeit vermehren oder vermindern *).

Zu Bezeichnung der besondern Schwere einer Injurie braucht man die besondern Namen 1) ***Pasquill***, d. i. Injurie, *die durch Schriften öffentlich verbreitet wird;* 2) ***Schmähschrift*** (*libellus famosus*), wenn Jemand durch [eine mit dem Namen ihres Urhebers *nicht* versehene] Schrift öffentlich als ein verbrecherischer oder lasterhafter Mensch dargestellt wird **), und 3) ***Schandgemälde*** (*pictura famosa*), wenn die Darstellung eines Menschen als verbrecherisch oder lasterhaft *bildlich* durch Zeichnung u. s. w. geschieht.

§. 270.

Fortsetzung. — Vergehen gegen das Eigenthum.

Vergehen gegen das Eigenthum bestehen in der *Entziehung des Eigenthumes oder der Vortheile desselben, durch absichtlich widerrechtliche Behandlung einer fremden Sache.* Die vorzüglichsten Arten derselben sind: I) der ***Diebstahl*** (*furtum*), d. i. *eine ohne den Schein des Rechtes und wider Willen des Besitzers, jedoch ohne Angriff auf dessen Person geschehene Wegnahme einer [fremden] beweglichen Sache, in der Absicht sie sich zu erwerben;* II) der ***Raub*** (*rapina*) enthält dieselbe Handlung, aus welcher der Diebstahl besteht, nur mit dem Unterschiede, dass die Wegnahme der Sache bei dem Raube *mittelst gewaltsamen Angriffes auf Personen, jedoch ohne Tödtung derselben* ***), geschieht; III) der ***Betrug*** (*dolus sensu angust.*), d. i. *absichtliche Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit zu Gewinnung unrechtmässiger Vermögens-Vortheile,* und IV) die ***Beschädigung fremden Eigenthumes aus Bosheit oder Muthwillen.*** Die Strafbarkeit dieser Vergehen wird zwar in allen denjenigen Fällen mit Rücksicht auf die Grösse des zugefügten Schadens bestimmt, wo *Schadensstiftung* die Hauptsache der That ausmacht. Wo hingegen die mit der That geschehene Aeusserung der *Gefährlichkeit für die allgemeine Sache* hervortritt, da hängt die Strafe von der Art und dem Grade der dabei

*) z. B. Injurien gegen Personen hohen Standes, gegen Beamte während ihrer Amtsverrichtung u. s. w., oder Injurien unter nahen Bekannten oder Verwandten, die in keinem Respectsverhältniss zu einander stehen u. s. w.

**) *Pasquill* und *Schmähschrift* unterscheiden sich [also abgesehen von der Anonymität] bloss dadurch, dass letztere allemal den Vorwurf eines Verbrechens oder Lasters enthalten muss, da jenes auch bloss aus Spott bestehen kann.

***) Denn im Falle einer Tödtung ist es *Raubmord* (§. 261.).

geäusserten Gefährlichkeit ab. Aeltere und neuere Gesetze, so wie der Gerichtsbrauch, lassen in Fällen der letzteren Art (z. B. bei dem *Raube*), wenn sie unter besonders beschwerenden Umständen geschehen sind, selbst Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsberaubung zu. Für andere Fälle können die Strafen in Freiheitsberaubung von mehreren Jahren in Zuchthäusern u. dergl. bis zu kurzer Gefängnissstrafe und Geldstrafen herab zur Anwendung kommen.

Verschuldete Vergehen gegen das Eigenthum gehören um deswillen nicht in die Classe der hier vorkommenden Handlungen, weil es zu ihrer Verhütung *keiner Strafe*, sondern nur der *Anhaltung zum Schadenersatze* bedarf (§. 247.).

Bei der Beurtheilung der Vergehen gegen das Eigenthum nach der Grösse des Schadens, den sie erzeugen, wird bloss der *wahre* Werth der Sache, und zwar so wie er *zur Zeit der Verübung der That* bestanden hat, in Anschlag gebracht *).

Zu I. Diebstahl. Der Gegenstand desselben muss eine *bewegliche* [und zwar *fremde*] Sache seyn **). An der *eignen* Sache, wiefern sie derjenige, dem sie genommen war, *vertreten* d. h. dem Nehmenden ersetzen muss, kann ebenfalls [jedoch nur nach Römischem, nicht auch nach deutschem Rechte] ein Diebstahl begangen werden ***). Die *Handlung* des Diebstahls besteht in der *Wegnahme* der Sache (Ergreifung und Wegschaffung von dem Orte des Liegens †), *amotio*). Die *Absicht* muss darauf gerichtet seyn, *die Sache selbst* zu erwerben, nicht bloss sie auf einige Zeit zu *benutzen* (furtum *usus*).

*) Der *eingebildete Werth* (*pretium affectionis*) kann bloss rücksichtlich des *Schadenersatzes* in Betracht kommen (§. 215.). Der *Kunstwerth* einer Sache ist kein eingebildeter und muss daher mit berücksichtigt werden.

**) Bei *unbeweglichen* Sachen ist bloss *Störung des Besitzes* (*turbatio possessionis*) denkbar.

***) Nach heutigem gem. Recht ist die Entwendung der *eignen* Sache aus fremdem Gewahrsam als *Betrug* zu behandeln und zu bestrafen. *P.*

†) Die Weite der Entfernung der Sache von dem Orte, wo sie gelegen, lässt sich nur nach den Umständen bestimmen. Es ist (möglicher Weise) Diebstahl, wenn die Sache *in einer und derselben Stube* aus einem Behältnisse in das andere gebracht wird. Bis zu einem *eignen Gewahrsam* (Behausung oder Wohnort) braucht die Sache nicht weggeführt zu seyn. — Es handelt sich nämlich hier um die besonders früher sehr verschieden beantwortete Frage, wann der Diebstahl *vollendet* sey, und die nicht deutlich genug ausgedrückte Ansicht des Verfassers geht dahin, dass der Dieb so lange nur wegen eines *Versuchs zu stehlen* bestraft werden könne, als er die Sache nicht auf ein dem Bestohlenen nicht mehr gehöriges Gebiet gebracht habe. Richtiger aber ist gewiss die von den meisten Neueren vertheidigte sogen. Apprehensionstheorie, welche die Vollendung annimmt, sobald der Dieb sich der Sache bemächtigt, den Besitz derselben erworben hat, ohne alle Rücksicht darauf, ob er sich selbst noch in dem Gewahrsam des Bestohlenen befindet, oder nicht.

Die Umstände, welche die Strafbarkeit des Diebstahls bestimmen, sind überaus mannigfaltig, daher auch in den Gesetzen und Systemen eine grosse Menge von Arten derselben namentlich aufgeführt wird. Dahin gehören die Eintheilungen des Diebstahls

1) in den *gemeinen* und *ausgezeichneten* (*qualificirten*, furtum *commune* et *qualificatum*), je nachdem sich der Dieb bei der That nur als einen der *Sicherheit des Eigenthums* oder auch zugleich der *Sicherheit anderer und höherer Rechte gefährlichen Menschen dargestellt hat*. Arten desselben sind: a) der *gefährliche Diebstahl* (furtum *periculosum*), wenn sich der Dieb entweder auf den Fall des gefundenen Widerstandes *bewaffnet*, oder *bei gefundenem Widerstande* zur Ausführung der That oder zu seiner Sicherheit *) lebens- oder der Gesundheit *gefährliche* Gewaltthätigkeiten ausgeübt hatte; b) der *gewaltsame* Diebstahl (furtum *violentum*), wenn er mit *gewaltsamer Vernichtung der zur Sicherung und Verwahrung des Eigenthums in Gebäuden getroffenen Anstalten* verübt worden war**), und c) der *verwegene* Diebstahl (furtum *audax*), wenn die Ausführung so geschah, dass der Dieb *seine Person selbst dabei wagt****), *oder sich in die Gefahr begiebt, leicht entdeckt zu werden, oder schwer zu entkommen.*

2) in den *grossen* und *kleinen* (*magnum* et *parvum*), je nachdem der Werth der entwendeten Sache *eine in den Gesetzen als gross bestimmte Summe erreicht*, oder nicht †).

3) in den *ersten* und *wiederholten* Diebstahl (furtum *primum* et *reiteratum* s. *repetitum*).

Ausserdem giebt es noch eine Menge Arten von Diebstählen, welche in den Gesetzen, der bald härteren bald gelinderen Bestrafung wegen, besonders erwähnt werden und daher auch *besonders benannte* heissen. Dahin gehört der Diebstahl 1) an Sachen, *die dem Diebe durch Erbschaft zugefallen seyn würden* ††); 2) an Sachen, *die nicht gut geschützt werden können* †††), und 3) an Sachen, die für *besonders heilig gehalten*

*) Gewaltthätigkeiten durch *Angriffe* auf Personen, um die *Ergreifung der Sache möglich zn machen*, machen die Handlung zum *Raube*.

**) z. B. durch *Einbruch* in die Häuser, oder *Erbrechung* der Aufbewahrungsbehältnisse.

***) z. B. durch gefährliches *Einsteigen* oder *Klettern* über Tiefen etc.

†) Nach der *P. G. O.* wird der Werth auf *fünf Goldgülden* bestimmt. Der Gerichtsgebrauch hat 5 *Ducaten* angenommen. — Die neueren Strafgesetze und der Gerichtsbrauch in einzelnen Staaten nehmen andere Summen an.

††) Man nennt diese *Entfremdung* (*amotio*) oder *Beraubung der Erbschaft* (*hereditatis expilatio*).

†††) Namentlich an *Ackergeräthe auf dem Felde*, an *Feldfrüchten*, *Holz-*, *Fisch-* und *Wild-*Diebstahl, Diebstahl der bei *Feuers-*, *Wassers-* und *Kriegsnoth geretteten Sachen*, der *Hausdiebstahl* (furtum *domesticum*) u. s. w.

werden und *unter einem besonderen Schutze des Staates stehen* *).

Zu II. ***Raub.*** Das charakteristische Kennzeichen bei dem Raube ist der *gewaltthätige Angriff einer Person, um sich die Ergreifung der Sache möglich zu machen.* Jene muss dieser also *vorangehen.* Die Gewalt muss einen Zwang enthalten, welcher entweder die physischen Kräfte überwindet, oder die Besorgniss erregt, im Falle des Widerstandes Schaden am Leben oder Gesundheit zu erleiden. Der Raub, der auf *Strassen* oder *an einem von Wohnhäusern entfernten Orte* geschieht, wird ***Strassenraub*** (*grassatio*) genannt.

Zu III. ***Betrug.*** Die vorzüglichsten Arten von Betrügereien, durch *Verletzung* der Wahrheit, sind:

1) ***falsches Zeugniss;***
2) ***Erpressung*** (*concussio privata*), *Nöthigung eines Andern zu Gestattung eines nicht schuldigen Vortheils, durch Bedrohung mit nachtheiligen und scheinbar rechtlichen Handlungen;*
3) ***Zauberei*** (*magia*), Betrug durch Vorspiegelungen übernatürlicher Kräfte;
4) ***Prävarication*** oder *jede von einem Advocaten zum Schaden seines Clienten dem Gegner geleistete Hülfe;*
5) der ***betrügerische Bankerott*** (*crimen dolosi decoctoris*), wenn sich der Zahlungs-Unfähige bei dem *Aufborgen* oder bei der *nachherigen Behandlung der Gläubiger* ein *betrügerisches Verfahren* zu Schulden kommen liess**);
6) die ***Fälschung*** (*falsum* sens. august.) oder *Zurichtung einer Sache zu einer scheinbar ächten, in der Absicht Andere damit zu seinem Vortheil zu täuschen* ***). Ge-

*) z. B. *Kirchendiebstahl* (auch *Kirchenraub*, *sacrilegium* genannt), Beraubung der *Grabmäler*, Diebstahl der als *Regalien geltenden Naturproducte* u. s. w.

**) Bankerott kann ausser dem Betruge auch noch durch übertriebenen Aufwand (*muthwilliger*), oder äusserst gewagte Geschäfte (*unbesonnener*), oder durch Unachtsamkeit (*fahrlässiger*) bewirkt seyn.

***) z. B. *Grenzzeichenverrückung*, *Münzverfälschung*, Fälschung und Verfälschung *allerhand schriftlicher Aufsätze* (Schuldverschreibungen, Testamente, Pässe, Zeugnisse, Rechnungen u. s. w.), oder des *Maasses*, *Gewichtes* und der *Waaren*, der *Büchernachdruck* u. dgl.— Der Büchernachdruck gehört nur in so fern zur Fälschung, als der Nachdruck seinem Fabrikat zugleich den Schein einer ächten Auflage durch Beibehaltung der Firma des eigentlichen Verlegers gegeben hat. Erst durch einen Bundesbeschluss vom 9. Novbr. 1837 ist jede unbefugte Vervielfältigung fremder literarischer Erzeugnisse und Kunstwerke während eines 10jährigen Zeitraums für strafbar erklärt worden. Bis dahin existirten dergleichen Verbote nur in einzelnen Staaten. Ein Beschluss vom 19. Juni 1845 hat diesen Schutz auf die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Kunstwerke, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben ausgedehnt. P.

schieht die That nicht durch *Nachahmung* der wahren Eigenschaften einer Sache, *sondern durch eine Veränderung derselben*, so wird diess *Verfälschung* genannt.

7) *Unterschlagung* (*interversio*) d.h. *die vorsätzliche rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache von Seiten desjenigen, der sich bereits im Besitz derselben befand*, sey es nun, dass ihm die Sache mit der Verbindlichkeit zur Rückgabe *anvertrauet* worden war (in welchem Falle man von einer *Veruntreuung* zu sprechen pflegt),*) oder dass er auf andere zufällige Weise die Detention derselben erlangt hatte, z. B. dadurch, dass die Sache (das fremde Thier) ihm zugelaufen, durch den Strom zugeführt, oder *verloren* gegangen und von ihm *gefunden* worden war**). Alle diese Fälle haben *Gegenstand* und *Zweck* mit dem Diebstahle gemein, unterscheiden sich aber von demselben wesentlich durch den Mangel der Entwendung der Sache aus fremdem Gewahrsam.

Zu IV. Die *Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen*, gehört nur in so fern zu den hier in Frage stehenden Vergehen, als sie zugleich einen, in gewisser Rücksicht *unersetzlichen Schaden* erzeugen, wie z. B. bei den sogenannten *Baum-* und *Wald-Freveln* der Fall ist. Andere ziehen keine Strafe, sondern nur die Verbindlichkeit des Schadenersatzes nach sich, oder sind als Polizei-Vergehen strafbar.

§. 271.

Fortsetzung. — Vielfache Bürgervergehen.

Zu den *vielfachen* oder solchen Bürgervergehen, *welche die Verletzung mehrerer Arten von Rechten zur Folge haben können*, gehören I) die *Drohungen* (*minae*) oder *Handlungen, deren Unternehmung eine Erklärung enthält, die Rechte Anderer verletzen zu wollen;* II) die *Brandstiftung* (*crimen incendii*) oder *das vorsätzliche Anzünden einer solchen Sache, durch deren Brennen eine Feuersbrunst entstehen und den Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr setzen kann*, und III) die *Ueberschwemmung* oder die *Veranlassung einer Wasserfluth, welche ein Mensch willkührlich zu leiten ausser Stande ist und den Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr setzt.* Die Brandstiftung ist in den gemeinen und Landes-Strafgesetzen mit der Todesstrafe bedroht. Die übrigen der genannten Vergehen können nach

*) Die *P. G. O.* Art. 170. will diesen Fall einem Diebstahle gleich gestraft wissen, und in der That ist er auch der strafbarste. *P.*

**) Diesen letzteren Fall pflegt man unpassend als *Funddiebstahl* zu bezeichnen. *P.*

Befinden mit Freiheitsberaubung der schwersten Art und unter Umständen ebenfalls mit der Todesstrafe belegt werden.

Zu I. Drohungen können jede Art von Rechten zum Gegenstande haben, und ihre Strafbarkeit richtet sich nach der Beschaffenheit der bedrohten Rechte und der Grösse der Gefahr, die sie denselben drohen. Als besondere Arten derselben kommen in den Gesetzen vor:

1) der sogenannte *Landzwang*, oder *Bedrohung mit einer, eine ganze Gemeinde gefährdenden Handlung von einer unbekannten oder sich verborgen haltenden Person**);
2) die sogenannte *Wegelagerung* (*obsessio viarum*), oder die *Erwartung eines Andern auf öffentlicher Strasse, um ihm einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen* **).

Zu II. Die *Brandstiftung* ist wegen der Gefahr, die sie zugleich für Leben und Gesundheit hat, wenn sie auf die im Text angegebene Art geschieht, eine der strafbarsten Vergehungen. Sie wird auch in den Gesetzen als eine solche behandelt und es ist dabei besonders bemerkenswerth, dass die Anwendung der Strafbestimmung darin von dem Erfolge weniger abhängig gemacht wird, als bei andern strafbaren Handlungen. Zu ihrem Wesen gehört 1) ausser dem bösen Vorsatze, 2) eine *Sache*, deren Brennen eine *Feuersbrunst* ***) erzeugen und dem *Aufenthaltsorte der Menschen* †) Gefahr bringen kann, und 3) das *wirkliche Brennen* oder *Auflodern dieser Sache in Flamme* ††).

Zu III. Die *Ueberschwemmung* ist, wenn schon sie nur selten vorkömmt, in ihren Folgen eben so wichtig wie die Brandstiftung. Das abgerechnet, dass bei ihr ein anderes zerstörendes Element benutzt wird, hat sie dieselben Eigenschaften wie die Brandstiftung, ist also auch nach den von dieser geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 272.

Von den allgemeinen oder schweren Polizei-Vergehen.

Unter den *allgemeinen* oder *schweren Polizei-Vergehen* werden diejenigen verstanden, bei welchen gegen

*) Dahin gehören die sogenannten *Brandbriefe*. S. §. 268. Not. 5.

**) Die *Wegelagerung* ist kein besonderes Verbrechen, sondern ein blosser *Versuch* bald zu diesem, bald zu jenem Verbrechen. *P.*

***) Eine *Feuersbrunst* heisst ein Feuer, *dessen zerstörendem Umsichgreifen nur durch ausserordentliche Maassregeln Einhalt gethan werden kann.*

†) *Einzeln stehende Häuser* können nur dann als Gegenstände der Brandstiftung in dem im Texte aufgestellten Begriffe angenommen werden, *wenn sie bewohnt sind.*

††) Sind bloss die *Brennmaterialien* in Flamme aufgelodert, so ist nur ein Versuch zur Brandstiftung vorhanden.

die Handlungen, aus denen sie bestehen, *ein allgemeiner, überall anwendbarer und bleibender Verbietungs-Grund* vorhanden ist. Sie können theils I) Vergehen gegen die *Sicherheit* seyn, indem sie entweder das *Leben und die Gesundheit*, oder das *Staats- oder Privateigenthum* gefährden, oder die *öffentliche Ruhe und Ordnung* stören, theils II) Vergehen gegen den *physischen Wohlstand des Staates*, wenn sie dem Staate *dienstfähige Bürger entziehen*, oder die *Wohlhabenheit der Bürger vernichten oder hindern*, theils III) Vergehen gegen die *Moralität und Sittlichkeit*. Alle diese Vergehen begreifen Handlungen in sich, *die ein Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann*, oder *die der Unternehmer wenigstens nach seinem Stande und übrigen Verhältnissen als strafbar erkennen muss*. Eben deswegen leiden bei ihnen auch die allgemeinen Grundsätze von Verbrechen und Strafen Anwendung. Ihre Strafen bestehen zwar meistentheils in Geld- und Gefängnissstrafen; sie können aber auch bis zur Freiheitsberaubung durch Innebehaltung in Zuchthäusern u. dgl. steigen.

Polizei-Vergehen überhaupt unterscheiden sich von den Verbrechen und den übrigen der zuvor angeführten Vergehen dadurch, dass sie eine *Rechtsverletzung* an sich nicht enthalten, sondern nur aus einer Verletzung der *Einrichtungen* bestehen, welche zur Erhaltung der Sicherheit der Rechte und der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Staate getroffen sind.

Von den *schweren* oder *allgemeinen* Polizei-Vergehen unterscheiden sich die *besonderen* dadurch, dass die Handlungen, aus welchen diese bestehen, nur *um gewisser Zeit- und Orts-Verhältnisse*, oder um anderer *wechselnder oder zufälliger Umstände willen* verboten und bestraft werden *).

Da die Handlungen der *allgemeinen* oder *schweren* Polizei-Vergehen von *Jedem* als strafbar erkannt werden müssen, leiden auch die über sie gegebenen Bestimmungen gegen *Ausländer* Anwendung **).

Zu I. Schwere Polizei-Vergehen gegen die Sicherheit des *Lebens* und der *Gesundheit* sind z. B. unbefugte Ausübung der Arzneikunde, widerrechtlicher Handel mit Gift u. s. w., ungebührlicher Gebrauch des Feuergewehres u. dergl.***).

*) z. B. Uebertretungen der Verbote der Ausfuhr in Zeiten des Mangels, oder des Befahrens gewisser Strassen in Stunden, wo die Menschenmasse in denselben gehäuft ist.

**) Bei den *besonderen* Polizei-Vergehungen wird zur Strafe vorausgesetzt, dass das *Verbot* dem Unternehmer der Handlung *bekannt* gewesen seyn müsse.

***) Insbesondere gehört auch eine mit Gefahr eines hülflosen Gebährens verbundene *Verheimlichung der Schwangerschaft* hierher.

Zu den Vergehen gegen die Sicherheit des *Eigenthumes* gehört z. B. jedes unvorsichtige Verhalten mit dem Feuer, Fertigung und Verkauf von Diebsinstrumenten u. s. w.

Arten der Vergehen gegen die Ruhe und Ordnung im Staate sind z. B. *Erregung eines Lärmens auf öffentlichen Plätzen*, namentlich *Tumult* (*turba*), ferner der *Haus-* oder *Burgfriedensbruch* (violatio *pacis domesticae* s. *burgensis*), d. i. Störung der Jemanden in seinem Hause oder Burg zukommenden Freiheit und die *Stiftung einer unerlaubten Gesellschaft* oder *Theilnahme an derselben.*

Zu II. Als Vergehen gegen den *physischen Wohlstand des Staates* durch Entziehung dienstfähiger Bürger kommen der *Selbstmord* (*autochiria* s. *propricidium*)*), die *Selbstverstümmelung* (um sich zum Militairdienst unfähig zu machen) und die *unrechtmässige Verlassung des Staates* und *Verleitung dazu* vor.

Gleiche Vergehen durch Hinderung oder Vernichtung der Wohlhabenheit der Bürger geschehen bei dem *Wucher***), insbesondere dem *Zinswucher* (*usuraria pravitas*), bei der *Vertheurung der Waaren*, des *Arbeitslohnes* u. s. w., insbesondere dem *Vor- und Aufkaufe* (*crimen fraudatae annonae*)***) und bei den *unerlaubten Spielen* und *Wetten*, insbesondere den *Glücks-* oder *Hazard-Spielen.*

Zu III. Die Vergehen gegen die *Moralität* und *Sittlichkeit* begreifen zunächst diejenigen, durch welche ein *öffentliches Aergerniss* gegeben und *Sittenverderbniss* und *Ausschweifung bewirkt* werden kann. Zu diesen gehören alle sogenannte *Fleisches-Verbrechen* (*delicta carnis*) †).

*) Der *Selbstmord* ist weder ein Verbrechen noch ein Polizei-Vergehen und überhaupt keine (bürgerlich) strafwürdige Handlung. Das gemeine Recht bedroht nur bei *Soldaten* den *Versuch* des Selbstmordes mit Strafe, und verordnet, dass ein bereits in Untersuchung begriffener Verbrecher die von ihm verwirkte Vermögensconfiscation durch Selbstmord nicht vereiteln könne. Ebenso ist das *Auswandern* nur dann strafbar, wenn dadurch besondere gegen den einheimischen Staat obliegende Verbindlichkeiten verletzt werden. *P.*

**) *Wucher* überhaupt besteht darin, *dass Jemand einem Andern unter gesetzlich verbotenen*, *oder solchen Bedingungen Credit giebt*, *welche dem Schuldner nicht nur den Vortheil des Credites wieder entziehen*, *sondern ihn auch in Schaden setzen.* — Bei dem *Zinswucher* kömmt es besonders darauf an, dass *mehr Zinsen genommen werden*, *als die Gesetze erlauben.* Die nähere Bestimmung hierüber hängt von den Vorschriften der Landesgesetze ab.

***) Der *Vor- und Aufkauf* besteht darin, dass Jemand *Lebensmittel* oder andere zu den Bedürfnissen des gemeinen Lebens *unmittelbar* gehörende *Waaren an sich bringt*, um, durch die *Verminderung der Zahl der Verkäufer*, *den Verkauf derselben um einen höheren Preis möglich zu machen.*

†) Die einzelnen Arten derselben sind: die *gemeine Unzucht* (*stuprum*), die *Hurerei* (*fornicatio*), der *Concubinat* (*matrimonium*

Ausserdem gehören alle diejenigen Handlungen in diese Classe von Polizei-Vergehen, durch welche Jemand *öffentlich einen Mangel an Achtung gegen die Religion* zu erkennen giebt. Man nennt sie ***Religionsverbrechen***, und es gehören zu ihnen hauptsächlich ***Gotteslästerung*** (*blasphemia*), d. i. eine gegen die Gottheit ausgestossene Schmähung, und jede ***Störung des öffentlichen Gottesdienstes*** (*turbatio sacrorum*).

Viertes Kapitel.

Von dem Kirchenrechte.

§. 273.

Einleitung. — Begriff des Kirchenrechtes.

Das *Kirchenrecht* (*jus ecclesiasticum*) enthält den *Inbegriff der Grundsätze über die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaften im Staate und die in Beziehung auf die Religion in demselben Statt findenden Rechtsverhältnisse* (§. 78.). Das Kirchenrecht in diesem Sinne ist daher nicht auf die Darstellung der Rechte beschränkt, die in Rücksicht einer *gewissen* Religionsgesellschaft Statt finden. Es erstreckt sich vielmehr auf die Rechte *aller und jeder* Religionsgesellschaften, die nur im Staate geduldet werden, sie seyen *christliche* oder *nicht christliche*. Umgekehrt bezieht es sich (eben so, wie jeder andere Rechtstheil) nur auf die *Rechte* und die ihnen entgegenstehenden *Verbindlichkeiten*, welche in Beziehung auf die Religionsgesellschaften Statt finden, nicht aber auf die *Pflichten*, welche den Mitgliedern durch ihre Religions-Grundsätze auferlegt werden. Ein *gemeines deutsches* Kirchenrecht lässt sich in sofern annehmen, als man sich die Summe der Grundsätze zusammengestellt denkt, die entweder durchgängig, oder doch in den meisten deutschen Staaten in Betreff der Religionsgesellschaften und der Religions-Angelegenheiten gelten.

conscientiae), der *Ehebruch* (*adulterium*), die *vielfache Ehe* (*bigamia*), die *Blutschande* (*incestus*) und jede *widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes* (*Sodomie u. s. w.*). — Diesen Vergehen wird die aus gewinnsüchtigen oder wollüstigen Absichten geschehene Unterstützung Anderer, die *Kuppelei* und *Hurenwirthschaft* (*lenocinium*) beigezählt.

Der Name *Kirche* kann 1) von dem *Orte*, der zum Gottesdienst bestimmt ist, 2) von dem *Gottesdienste selbst* *) und 3) von einer *Kirchengesellschaft* gebraucht werden. Bei der Bestimmung des Wesens des Kirchenrechtes ist das letzte der Fall, und eine *Kirche* ist in dieser Rücksicht ein *Inbegriff von Glaubensgenossen*, oder eine *Gesellschaft*, *welche gemeinschaftlich einerlei auf Religion sich beziehende Lehren und gottesdienstliche Gebräuche angenommen hat* **).

Man kann sich eine *dreifache* Art von Kirchengesellschaften denken, nämlich eine solche, welche alle Glaubensgenossen einer und derselben Art 1) in *allen Welttheilen*, oder 2) in *einem Staate*, oder 3) in *einem Bezirke eines Staates* (in einer *Parochie* — *Kirchengemeinde* — §. 294.) umfasst. Die *Einheit der Kirche* oder der *Kirchengesellschaft* (*unitas ecclesiae*), welche hierbei Statt finden muss, setzt allerdings eine Gleichheit der *Glaubenssätze* und der *wesentlichen kirchlichen Gebräuche* voraus. Eine buchstäbliche Uebereinstimmung in Rücksicht der liturgischen Gebräuche aber, ist dabei nicht erforderlich ***).

Die *Kirchen-* oder *Religionsgesellschaften* sind übrigens von den *religiösen Gesellschaften* wesentlich verschieden. Diese sind nicht, wie jene, auf gemeinschaftliche Ausübung der Religions-Grundsätze bei dem Gottesdienste und den religiösen Handlungen im Allgemeinen gerichtet, sondern haben bloss die *Religions-Uebung nach gewissen Regeln* und die *Beförderung gewisser auf die Religion sich beziehender Einrichtungen und Unternehmungen* zum Zwecke †).

*) Daher z. B. *Kirche halten*.

**) Daher die *christliche* und *nicht christliche*, die *katholische* und *evangelische* Kirche u. s. w.

Man unterscheidet *sichtbare* und *unsichtbare* Kirche (ecclesia *visibilis* et *invisibilis*), je nachdem die Religionsgesellschaft in der *Wirklichkeit* besteht und also, nach Aehnlichkeit jeder andern Gesellschaft, einen, einer gewissen Verfassung untergeordneten Inbegriff von Menschen ausmacht, oder nur eine *Idee* zum Grunde hat, nämlich die Idee einer geistlichen Verbindung *durch gleiche religiöse Ansichten*, *welche alle Menschen haben sollten.* — Allein von dieser Eintheilung kann in dem Kirchen-*Rechte* nicht die Rede seyn, weil der Begriff von *Recht* ein gleichzeitiges, das gegenseitige Wirken auf einander möglich machendes Beisammenseyn der Menschen voraussetzt (§. 15.), was bei einer *idealischen* Gesellschaft nicht der Fall ist.

***) Hieraus folgt schon, was in der Folge noch näher aus einander gesetzt wird, *dass ein Staat nicht an das gebunden sey*, *was die meisten der Kirchengesellschaften einer und derselben Art angenommen haben.* Denn die Kirchengesellschaften selbst sind berechtigt, von *nicht wesentlichen* Gebräuchen und Einrichtungen abzugehen und sie abzuändern, wenn schon der grösste Theil der Gesellschaften ihres Glaubens diess nicht thun sollte. Sie bleiben, der Abweichung ungeachtet, Kirchengesellschaften derselben Art.

†) Dahin sind die *Mönchs-* und *Nonnen-Orden*, die *Ritterorden*, die *Canonicate* und *Capitel*, die *Bibelgesellschaften*, *Missionsgesellschaften* u. s. w. zu rechnen.

Dass das System des *Kirchenrechtes* alles, was *in einem Staate* in Rücksicht der Kirchengesellschaften Rechtens ist, umfassen und mithin in besonderer Beziehung *auf einen gegebenen Staat* *) dargestellt werden müsse, folgt daraus, dass die Rechte aller und jeder Gesellschaften keine *angebornen*, sondern nur erst *durch den Staat sanctionirte* Rechte sind. Denn die Kirche ist kein *Staat*, sondern nur *eine Gesellschaft in demselben.* Sie hat nicht Rechte, die sie dem Staate *zubringt*, sondern nur Rechte, die ihr der Staat *zugesteht.* Ausserdem würde den Religionsgesellschaften das Recht zukommen, allen Staaten, ja der ganzen Welt vorzuschreiben, dass und unter welchen Verhältnissen sie sie aufnehmen müssten, und man würde in dieser Hinsicht ein *Weltkirchenrecht* anzunehmen haben **).

Dass sich das Kirchenrecht nicht auf *Pflichten* beziehen könne, welche die Glaubenssätze einer Religionsgesellschaft den Mitgliedern derselben auferlegen, ergiebt sich schon aus dem Begriffe von *Recht* (§. 5. 6. u. 24.), welches nur Verbindlichkeiten und keine Pflichten zum Gegenstande hat. Noch weniger gehören *Glaubenssätze* selbst und Einrichtungen, welche von jenen abhangen, in das Kirchenrecht ***).

*) Mithin als *deutsches*, *französisches*, *grossbritannisches* Kirchenrecht u. s. w., nicht als *christliches* oder *jüdisches*, *katholisches* oder *evangelisches* Kirchenrecht.

**) Die Aufstellung eines *katholischen* oder *protestantischen* Kirchenrechtes kann mithin nur in so fern gedacht werden, als man sich einen Staat dabei denken kann, *in welchem der Religionsgesellschaft dieses Recht wirklich zugestanden ist.* In jedem Staate sind aber die Rechte der Katholiken sowohl, als der Evangelischen verschieden.

Bei den entgegengesetzten Ansichten bleibt man immer an der Idee hangen, dass das positive Recht ein Ergebniss der Gesetze sey und Gesetze ein Recht zur Folge haben, und dass es daher, da es *canonische* Gesetze giebt, eben so gut ein canonisches, als ein Römisches Recht geben müsse. Man lässt aber hierbei ausser Acht, dass die Aufnahme der canonischen Gesetze in Deutschland sich auf die Bestimmungen *nicht* mit erstrecke, welche die *Staatsverfassung* mit betreffen und dass daher die in den canonischen Gesetzen begründeten *Einrichtungen* nicht für in Deutschland geltend angesehen werden können. So wenig als man die Römischen Einrichtungen als geltend für Deutschland ausgiebt, weil die Römischen Gesetze recipirt worden sind, so wenig kann diess auch rücksichtlich der canonischen geschehen.

***) Daher gehören mehrere Materien, welche man hier und da in den Systemen umständlich behandelt findet, gar nicht in das Kirchenrecht, z. B. die Lehre von der Offenbarung, Tradition, der Verschiedenheit der Symbole, den Sacramenten, den Fasten, den religiösen Gesellschaften (Klöstern, Capiteln) u. s. w. Man trägt selbst die *Calender*-Einrichtung darin mit vor! — Auch findet man die Lehre von der *Rechtspflege* und dem *gerichtlichen Verfahren*, wie in einem Process-Compendio, mit allen Definitionen vom Richter

§. 274.

Fortsetzung. — Von den Quellen und Hülfsmitteln des Kirchenrechtes.

Die hauptsächlichsten *Quellen* des Kirchenrechtes sind I) die *Bibel* in Rücksicht derjenigen Stellen, welche durch Gesetze und Gerichtsbrauch als *rechtsbestimmend* anerkannt sind; II) mehrere der ehemaligen *deutschen Reichsgesetze* unter der oben (§. 119.) bemerkten Voraussetzung, insbesondere der ebendaselbst angeführte *Religions*- und *Westphälische Friede*, und III) die im *Corpore juris canonici* (§. 113 u. f.) enthaltenen, *auf kirchliche Privat*- (nicht aber auf Staats-) *Rechtsverhältnisse* sich beziehenden Gesetze. Der Gebrauch dieser Quellen ist nach den *Gesetzen* der einzelnen deutschen Staaten und nach der *Rechtsgewohnheit* in denselben zu beurtheilen. — Als besonderes *Hülfsmittel* für das Kirchenrecht kann die *Kirchengeschichte* angegeben werden. — Von den *Lehrbüchern* des Kirchenrechts sind hier das von Georg Ludwig Böhmer *), Georg Wiese **), von (Theodor) Schmalz ***), und die neuesten von K. Fr. Eichhorn ****), Joh. Aug. v. Grolman †), Ferd. Walter ††), und von Aemil. Ludw. Richter †††) zu nennen. Als Handbücher darüber müssen die von Georg

und Advocaten, vom Libell, der Citation, der Frist, der Litiscontestation etc. etc.

Dass von der Taufe, Aufgebot, Trauung und Ehescheidung und von dem Begräbnisse im Kirchenrechte nur in so fern die Rede seyn könne, als dabei *die Wirksamkeit der Kirche in Rücksicht auf die staatsrechtlichen und bürgerlichen Verhältnisse* in Betrachtung kömmt, desgleichen dass von den *Schulen* oder dem Volksunterrichte nicht als von einer kirchlichen Angelegenheit *überhaupt* gesprochen werden könne, ist unten (§. 302 — 306.) näher angegeben worden.

*) Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati quod per Germaniam obtinet. Gotting. 1762. Ed. VII. cur. Schönemann, ibid. 1802.

**) Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen 1793. 5te Aufl. nach dem Tode des Verfassers von Kraut. 1826.

***) Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen. Berlin 1815. 3te unveränderte Aufl. 1834.

****) Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und der evangel. Religionspartei. Göttingen 1831 — 33. 2 Bde.

†) Grundsätze des allgem. kathol. u. protestant. Kirchenrechts. Frankf. 1832. u. unveränd. 1843.

††) Lehrbuch des Kirchenrechts u. s. w. Bonn 1822. 9te Aufl. 1842.

†††) Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. Leipz. 1842. u. verb. 1844.

Wiese *) und Sebald Brendel **) bemerkt werden ***).

Ausser den im Text angezeigten *Quellen* für das Kirchenrecht, werden noch verschiedene andere angeführt, z. B. die *Beschlüsse der allgemeinen Concilien*, die *Schriften der Kirchenväter*, ferner (rücksichtlich der Protestanten) die symbolischen Bücher u. s. w. Allein zum Theil sind ihre Bestimmungen schon in den Gesetzen aufgenommen (wie viele Beschlüsse der Concilien im Corp. jur. can.), zum Theil beziehen sie sich bloss auf die Glaubenslehren, zum Theil sind sie nicht allgemein anerkannt und können daher nicht unbedingt als Quellen angegeben werden.

Die Kirchengesetze in den einzelnen deutschen Staaten kommen unter andern auch unter dem Namen *Kirchen-Ordnungen* vor.

Als Hülfsmittel werden gewöhnlich in den Systemen noch mehrere andere aufgeführt, als im Texte geschehen ist, z. B. *theologische Dogmatik*, *kirchliche Alterthümer*, *kirchliche Geographie* und *Chronologie*, *Geschichte der Völker*, *unter welchen sich das canonische Recht gebildet hat* u. s. w. Allein es gilt von ihnen, was oben (§. 125.) über die Anführung der Hülfsmittel zur Rechtswissenschaft im Allgemeinen gesagt worden ist.

§. 275.

Von dem Systeme des Kirchenrechtes.

Das System des Kirchenrechtes hat — die allgemeinen Lehren der Einleitung: von dem *Begriffe*, den *Quellen* und *Hülfsmitteln* des Kirchenrechtes abgerechnet, — *drei* Hauptgegenstände, und kann daher *in drei Abtheilungen* dargestellt werden. Die 1ste betrifft die rechtlichen Bestimmungen über das *Verhältniss der Kirche zum Staate*; die 2te

*) Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts u. s. w. 3 Bände in 4 Theilen. Leipzig 1799—1804.

**) Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts u. s. w. Bamberg 1823. (3te Aufl.) 1839—40.

***) Ihrer klassischen Eigenschaften wegen können hier Chr. Fr. Glück, praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum. Hal. 1786. und Just. Henning Böhmer, jus ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens. 5 Thle. Halle 1714. 4. (5te Aufl.) Hal. 1756 fg. nicht unerwähnt bleiben. — Als Quellen zu vorurtheilsfreien und klaren Ansichten vom Kirchenrechte, müssen hier die Schriften von Alexander Müller und zwar insbesondere dessen: *Preussen und Baiern im Concordate mit Rom* u. s. w. Neustadt a. d. Orla 1824. und *Beiträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte* u. s. w. Neustadt a. d. Orla 1825., desgleichen (Wilh. Traug.) Krug, das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft u. s. w. Leipz. 1826. angezeigt werden.

die rechtlichen Bestimmungen über das *Verhältniss der Kirche als Gesellschaft*, und die 3te die rechtlichen Bestimmungen *über die Wirksamkeit der Kirche auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse im Staate.*

Gewöhnlich theilt man das Kirchenrecht in das *Kirchen-Privatrecht* und *Kirchen-Staatsrecht.* Unter jenem wird der *Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirchengesellschaft gegen einander*, unter diesem der *Inbegriff der Rechte der Kirchen an und für sich selbst* verstanden. Das *Kirchenstaatsrecht* theilt man wieder 1) in das *innere*, welches die Bestimmungen *über die inneren Verhältnisse der Kirche als solche*, und 2) in das *äussere*, welches die Bestimmungen *über die äusseren Verhältnisse der Kirche*, und zwar entweder *a*) in Rücksicht auf den *Staat*, in dem sie besteht, oder *b*) in Rücksicht *auf andere daneben bestehende Kirchen* enthält. — Es lässt sich jedoch mit Rücksicht auf diese Abtheilung ein System des Kirchenrechtes nicht logisch ordnen, auch muss, bei der Annahme eines *inneren* Kirchenstaatsrechtes, die Kirche als *status in statu* angenommen werden, was sich mit den staatsrechtlichen Grundsätzen nicht verträgt. Daher ist denn auch hier auf jene Abtheilung keine Rücksicht genommen worden.

Tabellarische Uebersicht des Inhaltes des Kirchenrechtes.

A. Von den rechtlichen Bestimmungen in Rücksicht des Verhältnisses der *Kirchen zum Staate.*

I. Allgemeine Grundsätze (§. 276.).

1) Von dem Rechte, über das *Bestehen* einer Kirche im Staate zu entscheiden, und zwar

a) *überhaupt* sowohl (§. 277.), als

b) in Rücksicht des *Verhältnisses*, in welchem diess geschehen soll (§. 278.).

2) Von dem Rechte des Staates in Rücksicht der Kirchen-*Verfassung* und *Verwaltung* (§. 279.).

II. Insbesondere von den *in Deutschland bestehenden Kirchengesellschaften* und ihren Verhältnissen zu einander (§. 280.).

B. Von den rechtlichen Bestimmungen über das Verhältniss der *Kirchen als Gesellschaften* (§. 281.).

I. Von dem Bestande oder den Mitgliedern der kirchlichen Gesellschaften:

1) Begriff und Arten der Mitglieder (§. 282.);
2) Von der Erwerbung der Mitgliedschaft (§. 283.);
3) Von den Wirkungen der Mitgliedschaft bei einer Kirchen-Gesellschaft (§. 284.);
4) Von der Aufhebung der Mitgliedschaft (§. 285.).

II. Von den kirchlichen Angelegenheiten überhaupt (§. 286.).

III. Von der Kirchen-Verfassung und Regierung (§. 287.):

1) Von der Kirchengewalt,
a) im Allgemeinen (§. 288.);
b) insbesondere in Beziehung auf Glaubenslehren, Liturgie und Festtage (§. 289.).

2) Von den Behörden der Kirchengesellschaften,
a) im Allgemeinen (§. 290.);
b) insbesondere der evangelischen und katholischen Kirchengesellschaft (§. 291 u. 292.).

3) Von den Kirchenbeamten und Kirchendienern (§. 293.).

4) Von den Geschäftsbezirken der Kirchenbehörden und der Kirchenbeamten,
a) überhaupt (§. 294.);
b) von den Parochien und Kirchengemeinden insbesondere (§. 295.).

5) Von den Mitteln zur Bestreitung der Bedürfnisse der kirchlichen Gesellschaften überhaupt (§. 296.):
a) von dem Kirchenvermögen überhaupt (§. 297.);
b) von der Erwerbung des Kirchenvermögens (§. 298.);
c) von den Rechten des Kirchenvermögens (§. 299.);
d) von der Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 300.);
e) von der Veräusserung desselben (§. 301.).

C. Von den rechtlichen Bestimmungen rücksichtlich der Wirksamkeit der Kirche auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse (§. 302.), namentlich in Rücksicht

1) der Geburt und Taufe der Staats-Einwohner (§. 303.);
2) der Ehe (§. 304.);
3) des Begräbnisses der im Staate Verstorbenen (§. 305.);
4) des Unterrichtes der Jugend (§. 306.).

§. 276.

A. Von den rechtlichen Bestimmungen in Rücksicht des Verhältnisses der Kirchen zum Staate.

Die rechtlichen Bestimmungen in Rücksicht des Verhältnisses der Kirchen zum Staate beziehen sich theils I) auf die *allgemeinen Grundsätze* über 1) das *Bestehen der Kirchengesellschaften im Staate* überhaupt und 2) über die *Rechte der Staatsgewalt in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung,* theils II) auf die *speciellen* über die *einzelnen* im Staate aufgenommenen und geduldeten Kirchen und ihr Verhältniss gegen einander.

Man kann sich zwar das Verhältniss der Kirchen *zum Staate* als verschieden von dem Verhältnisse der *Kirchen gegen einander* denken, so dass man zwischen dem Verhältnisse der Kirchen *zum Staate* und *in dem Staate* unterscheiden könnte. Allein das Verhältniss der Kirchen *gegen einander* geht nicht aus dem *Wesen* oder *Rechten der Kirchen*, sondern lediglich aus der *Stellung* hervor, in welche *der Staat die Kirchen gegen einander gesetzt hat.* Es kömmt mithin auch in dieser Rücksicht auf das Verhältniss der Kirehen *zum Staate* an.

§. 277.

I. Allgemeine Grundsätze über das Verhältniss der Kirchen zum Staate. — 1) Von dem Rechte des Staates, über das Bestehen einer Kirche in demselben zu entscheiden.

Jede Kirchengesellschaft ist, in Rücksicht ihres *Bestehens* im Staate überhaupt, von der Staatsgewalt abhängig. Es erstreckt sich aber diess Recht (*jus reformandi* §. 234.) nur so weit, *als die Existenz der Religionsgesellschaft im Staate einen Nachtheil für das Allgemeine bringen könnte.* Den Religionsgesellschaften, wegen welcher eine solche Besorgniss nicht eintritt, kann ihr Bestehen im Staate rechtlicher Weise so wenig versagt werden, als dem einzelnen Unterthan der Genuss aller und jeder Rechte, die mit dem Staatszwecke in keine Collision kommen. Die einmal erfolgte Aufnahme einer Kirchengesellschaft ist in der Regel *unwiderruflich.* Diess gilt selbst bei *Aenderungen*, die eine Kirchengesellschaft in den Glaubenslehren macht, es sey denn, dass diese dem Staate auf irgend eine Weise nachtheilig werden könnte.

Das Recht der Staatsgewalt zur Genehmigung der Existenz einer Kirchengesellschaft ruht auf demselben Grunde, wie es in Beziehung auf jede andere Gesellschaft Statt findet, die auf das *Oeffentliche* Einfluss haben kann.

Nur in *nicht christlichen* Staaten lässt sich die Möglichkeit denken, dass einer *christlichen* Religionsgesellschaft ihr Bestehen im Staate verweigert werden könnte.

Die Gestattung der Existenz einer Kirchengesellschaft hat die Natur eines Privilegii und ist daher in der Regel unwiderruflich. Nur dann findet eine Ausnahme davon Statt, wenn ein *Vorbehalt der Widerrufung* der Erlaubniss geschehen ist, oder wenn das Staatswohl bei der Fortdauer der Kirchengesellschaft *als gefährdet* erscheinen könnte.

Blosse Aenderungen in den Glaubenslehren, oder den für das Leben anzuwendenden Grundsätzen, können nach Befinden auch bloss zur *Veränderung des Verhältnisses*, in dem eine Kirchengesellschaft zum Staate bestand, nöthigen.

§. 278.

Fortsetzung. — Von dem Rechte des Staates, über das Verhältniss zu entscheiden, in dem eine Kirche in demselben bestehen soll.

Aus derselben Rücksicht, aus welcher das Bestehen oder Nichtbestehen einer Kirchengesellschaft im Staate überhaupt von der Staatsgewalt abhängig ist (§. 277.), muss auch das *Verhältniss selbst*, welches sie im Staate haben soll, von der Staatsgewalt abhängig seyn. Die hauptsächlichste Verschiedenheit dieses Verhältnisses kann darin bestehen, dass eine Religionsgesellschaft *ihre Wirksamkeit lediglich auf sich beschränken muss*, oder dass sie zugleich *auf den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse der Bürger öffentlich einzuwirken befugt seyn soll*. Eine Religionsgesellschaft oder Kirche der ersten Art heisst *geduldet* (ecclesia *tolerata*), eine Kirche der zweiten Art wird *aufgenommene Kirche* (ecclesia *recepta*) genannt. Sind in einem Staate mehrere *aufgenommene* Kirchen, so kann einer derselben die Einwirkung auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse in einem *grösseren Umfange* zustehen. Man nennt eine solche Kirche, wiewohl nicht passend, eine *herrschende* Kirche (ecclesia *dominans*).

Dass das Befugniss der Staatsgewalt, das Verhältniss der Kirchen im Staate zu bestimmen, namentlich in Deutschland, jederzeit in Anwendung gekommen sey, beweist die Geschichte.

Einer *aufgenommenen* Kirchengesellschaft kommen in der Regel folgende Rechte zu:

1) das Recht, sich in dem Staate *überall als Kirchengesellschaft anzukündigen* und namentlich ihren *Gottesdienst öffentlich zu halten*.

 Wegen der Wirksamkeit, die ihr hierbei auf die bürgerlichen Verhältnisse der Bürger zugestanden wird, ist sie zugleich als eine *Staats-Anstalt* mit anzusehen.

2) sie geniesst die Rechte *öffentlicher Corporationen* oder *Gemeinden*, sie kann insbesondere als solche

3) *Eigenthum* besitzen und erwerben, welchem zum Theil gewisse Vorzüge und Befreiungen (namentlich in Rücksicht der öffentlichen Lasten und Abgaben) zugestanden werden;

4) ihre zum Gottesdienst bestimmten Gebäude werden wie andere öffentliche Gebäude geschützt und betrachtet;

5) ihre Beamte und Diener geniessen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten;

6) sie kann in Staaten, in welchen es Landstände giebt (§. 224.), mit dem Rechte der Landstandschaft versehen seyn.

Die Verschiedenheit des Verhältnisses *geduldeter* Kirchengesellschaften besteht hauptsächlich darin, dass sie sich nicht öffentlich als solche ankündigen, für ihren Gottesdienst (in der Re-

gel) keine eignen Gebäude (Kirchen) haben, sich zur Ankündigung ihrer Zusammenkünfte keiner Glocken bedienen können u. s. w. Auch haben sie die Rechte einer Gemeinde *bloss in Beziehung auf ihre Mitglieder* zu geniessen.

Unter einer sogenannten *herrschenden* Kirche ist nicht eine solche zu verstehen, welche über andere *herrscht* und deren Daseyn das Daseyn einer andern im Staate *ausschliesst*, oder in einem solchen Grade *beschränkt*, dass die andere nicht in ihrem *wesentlichen* Verhältnisse neben ihr bestehen könnte. Es kann bloss eine solche Kirche darunter gemeint seyn, *nach deren Verhältnisse die rücksichtlich des Kirchenwesens erforderlichen Staats-Einrichtungen hauptsächlich berechnet und bestimmt sind* *), *und welcher die Besorgung der auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse Einfluss habenden religiösen Handlungen da vorzugsweise überlassen ist, wo sie von einer andern aufgenommenen Kirche nicht auf die verfassungsmässige Weise geschehen kann* **).

Eine *herrschende* Kirche in diesem Sinne enthält daher durchaus nichts Ungerechtes. Sie muss sogar dann *nothwendig* existiren, wenn die Zahl der *einer* Kirche zugehörenden Staatsbewohner bei weitem die grössere und die Zahl der einer andern aufgenommenen Kirche angehörenden Mitglieder nicht so ausgebreitet ist, dass es für sie an allen Orten des Staates Kirchen und besondere Orts-Geistliche geben könnte. Denn es würde höchst nachtheilig auf den Staat wirken, wenn gewisse kirchliche Einrichtungen, die nur den *kleinsten* Theil der Staatsbürger interessiren, wie es z. B. bei Festtagen der Fall seyn kann, von den *gesammten* Staatsbürgern beachtet und (durch Einstellung aller öffentlichen Geschäfte an ihnen) berücksichtigt werden sollten; oder wenn die verfassungsmässig in den Orts-Kirchen und von den Orts-Geistlichen vorzunehmenden religiösen Handlungen, wie die des Aufgebotes, der Trauung, Taufe und des Begräbnisses an andern Orten, oder von andern Geistlichen sollten verrichtet werden können ***).

*) Die Anordnung der Fest- und Feiertage z. B. welche im Staate unter *Einstellung alles öffentlichen Gewerbes*, *der Gerichtsverhandlungen* u. s. w. Statt finden sollen.

**) z. B. Aufgebot, Trauung, Taufe und Begräbniss an Orten, wo sich keine *besonders angestellte Geistliche* einer aufgenommenen Kirchengesellschaft befinden.

***) In Staaten, wo die katholische Kirche die herrschende ist, müssen sich daher die Protestanten, welche an Orten wohnen, wo es keine protestantischen Kirchen und besonders angestellte Geistliche giebt, rücksichtlich der erwähnten religiösen Handlungen an die katholischen Kirchen und Geistlichen, und umgekehrt die Katholiken in gleichem Falle an die Kirchen der Protestanten und ihre Geistlichen wenden und von diesen jene Handlungen geschehen lassen.

§. 279.

Fortsetzung. — 2) Von dem Rechte des Staates in Rücksicht der Kirchen-Verfassung und Verwaltung.

Die Staatsgewalt hat in Beziehung auf *Glaubenslehren* und *Liturgie* einer Kirchengesellschaft nur ein *negatives* Recht. Sie kann desfalls nur in Rücksicht der auf den Staat einwirkenden Gegenstände bloss *was nicht geschehen solle*, bestimmen. Hieraus folgt aber zunächst das Recht der *Bestätigung* der bei einer Kirchengesellschaft rücksichtlich ihrer Grundsätze gemachten Einrichtungen und Abänderungen derselben. Auch kommt ihr das Recht der *Anordnung der Kirchen-Verfassung und Verwaltung* selbst *), so wie der *Oberaufsicht* über die Kirchengesellschaften zu. Das Recht der

*) Dass diess Recht in mehreren Staaten noch nicht in seinem vollen Umfange geltend gemacht worden ist, rührt zunächst von der Meinung her, das Kirchenverfassungsrecht hange von der erfolgten *Gestaltung der Kirchengesellschaft selbst* ab und hätten *die Staatsregierungen sich danach zu richten.* Auch hat man in Deutschland den Grundsatz, dass die fremden Gesetze bloss in privatrechtlicher Rücksicht (nicht aber auch in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse) Aufnahme erhalten haben, bei der Anwendung der canonischen Gesetze nicht so festgehalten, wie rücksichtlich der Römischen geschehen ist.

In den uralten Zeiten bekümmerte man sich *Staats wegen* um das Kirchenwesen wenig, oder gar nicht. Man liess die Geistlichkeit und die Kirchengemeinden die Einrichtungen treffen, für welche der Staat hätte Sorge tragen sollen. Daher kam es, dass von dem päpstlichen Stuhle in Rom aus, auf fremde (deutsche) Staaten auch in Verfassungs-Angelegenheiten gewirkt werden konnte und Nuntien und Bischöfe, ohne Rücksicht auf ein Staats-Bürger- und Staats-Diener-Verhältniss, bloss nach einem sich beliebig gesetzten Geschäftskreise eine Geschäftsführung sich anzueignen in Stand gesetzt wurden.

Was so durch die Verhältnisse veranlasst worden und aus Mangel an eigner Fürsorge und eignen Einrichtungen (aus Mangel an eignen Bischöfen oder Behörden im Lande) zugelassen oder genehm gehalten werden musste, diess wurde in der Folge als ein *hergebrachtes* Recht und als etwas mit dem Wesen der Kirchen Unzertrennliches und absolut Nothwendiges angesehen.

Diese Meinung hat sich bei den Kirchenrechts-Lehrern selbst jetzt noch erhalten, daher man denn, rücksichtlich der römisch-katholischen Kirche, das Daseyn einer Kirchenverfassung lehrt, welche in jedem Staate ohne Unterschied anerkannt und gelassen werden müsse. Allein Verfassungen, zumal die durch Mängel der Zeit entstandenen, sind nirgends für die Ewigkeit gegeben. Auch bezeugen die Gesetzgebungen mehrerer Staaten, dass man viele jener für unabänderlich ausgegebenen Einrichtungen nach allgemeinen staatsrechtlichen Rücksichten abgeändert und bestimmt habe. — In Beziehung auf die evangelischen Kirchengesellschaften ist die Anerkennung der Verbindlichkeit, dass ihre Verfassung nach den staatsrechtlichen Principien zu bestimmen sey, unbezweifelt.

Anordnung erstreckt sich insbesondere auf alle diejenigen Gegenstände, welche mit der *Wirksamkeit der Kirche auf den Staat* und die *bürgerlichen* Verhältnisse der Einwohner desselben in Beziehung stehen. Die Oberaufsicht bezieht sich auf die Lehr- und Handlungsart der Kirchengesellschaft in religiöser und rechtlicher Hinsicht.

Die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, welche hier einschlagen, sind bereits oben (§. 234.) im Staatsrechte aufgestellt.

Das Recht der Staatsgewalt zur *Genehmigung* der Abänderungen in den Grundsätzen des Glaubens und in der Liturgie fliesst aus dem Rechte, über das Bestehen einer Kirche im Staate überhaupt zu entscheiden (§. 277.). Man nennt das Genehmigungsrecht des Landesherrn in Religions-Sachen das landesherrliche *Placet* (*Placitum regium*) oder *Exsequatur*.

In der anordnenden Gewalt ist insbesondere das Recht begriffen:

1) die öffentlichen Bet-, Dank- und andere *ausserordentliche* Festtage zu bestimmen *);
2) anzuordnen, in wie fern die Kirchenfeste mit Einstellung aller Gewerbsbetreibung und öffentlicher Geschäfte begangen werden sollen;
3) die von der Kirchengesellschaft für gut befundene äussere Form und Feier des Gottesdienstes festzusetzen, die allgemeinen Gebete und Gesänge (Liturgie und Gesangbücher) zu bestätigen u. s. w.;
4) die Vorschriften rücksichtlich der Kirchen-*Gemeinden* zu geben und namentlich das Parochial-Verhältniss zu entscheiden, d. h. zu bestimmen, zu welcher Kirchengemeinde ein jeder Staatseinwohner als Mitglied gerechnet werden solle;
5) überhaupt wie und in welchem Maasse die Kirchengesellschaft auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse wirken und welche *Verfassung* in dieser Hinsicht Statt finden solle, anzuordnen, und
6) die Rechte, welche eine Kirche in Rücksicht ihres Vermögens haben solle, zu bestimmen.

Das Recht der Staatsgewalt, über die gottesdienstlichen und sonstigen religiösen Handlungen der Kirchengesellschaften Aufsicht führen zu lassen, gründet sich ebenfalls auf das Recht der Entscheidung über das Bestehen der Kirchengesellschaften im Staate überhaupt. Denn es bezweckt die Sicherung der *steten Beobachtung* der Grundsätze, welche bei der Aufnahme der Kirche vorausgesetzt worden sind.

*) Die Bestimmung der Festtage, welche besonders auf *Glaubenssätzen* beruhen, ist Sache der *Kirche*.

§. 280.

II. Von den in Deutschland bestehenden Kirchengesellschaften und ihrem Verhältnisse zu einander.

In den deutschen Staaten bestehen die Kirchengesellschaften der *römisch-katholischen* und der *evangelischen* Glaubensgenossen mit den Rechten *aufgenommener* Kirchen. Diess ward durch mehrere Reichsgrundgesetze, zuletzt durch den katholischer Seits zwischen dem Kaiser *Ferdinand* III. und protestantischer Seits zwischen der Krone Schwedens und den deutschen protestantischen Fürsten eingegangenen *Osnabrücker* Friedensschluss vom J. 1648 bestimmt. Hier ward die Frage: welche von jenen beiden Kirchen die *herrschende* in den deutschen Staaten seyn sollte, dahin entschieden, dass diess von dem am ersten Tage des Jahres 1624 deshalb Statt gefundenen Verhältnisse abhangen solle. Diess Jahr heisst daher das *Normaljahr* (annus *normalis*). Es erhielt sich jedoch dabei die Einrichtung, dass mit dem Rechte der herrschenden Kirche zugleich das Recht verbunden blieb: *die nicht zu dieser Kirche gehörenden Staatseinwohner in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Rechte zu beschränken.* Diese Beschränkung ward aber durch die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 (Art. 16.) aufgehoben, indem sie die Bestimmung gab: „die Verschie„denheit der *christlichen Religionsparteien* kann in den Län„dern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied „in dem Genusse der *bürgerlichen* und *politischen* Rechte be„gründen." Dieses Recht ist zugleich auf die Mitglieder der *griechischen* Kirchengesellschaft erstreckt worden. Als *geduldete* Kirchengesellschaft kommt in Deutschland die der *Juden* vor. Die *bürgerlichen* Rechte derselben sind in den neueren Zeiten in verschiedenen deutschen Staaten ebenfalls vermehrt worden.

Die schon früher in *Sachsen* aufgenommene *evangelische* Kirchengesellschaft erhielt zuerst durch den *Passauer* Vertrag, der im J. 1552 zwischen dem Kurfürsten *Moritz* von Sachsen und dem König *Ferdinand* I. (Namens Kaiser *Carls* V.) geschlossen wurde, das Recht der ungestörten Religionsübung in den deutschen Staaten, doch nur bis zu weiterer Bestimmung auf einem deshalb zu haltenden Reichstage. Auf diesem wurden die evangelischen Glaubensgenossen durch den *Religionsfrieden*, der im J. 1555 zwischen dem genannten König *Ferdinand* I. und sämmtlichen evangelischen Ständen zu *Augsburg* geschlossen ward, rücksichtlich der Religionsübung den römisch-katholischen Glaubensgenossen völlig gleich gesetzt. Der *Westphälische* oder *Osnabrücker* Friede setzte, wie im Text bemerkt worden ist, das Bestehen der *evangelischen* Kirchengesellschaft (unter welcher

Lutheraner und *Reformirte* begriffen waren) definitiv fest, und mehrere Bestätigungen erfolgten nachher durch die *Wahl-Capitulationen* *).

Die bürgerlichen und politischen Rechte, von denen die zu einer herrschenden Religion nicht gehörenden Personen in Deutschland vor der deutschen Bundes-Acte ausgeschlossen wurden, waren das Recht:

1) zu Bekleidung öffentlicher Aemter;
2) zu Gewinnung des Orts-Bürgerrechtes;
3) zum Besitz unbeweglicher Güter;
4) zur Aufnahme in Innungen und Zünfte, und
5) zur Uebernahme von Vormundschaften.

Das Verhältniss der in einem Staate bestehenden Religionsgesellschaften *gegen einander* richtet sich im Allgemeinen nach der einer jeden ertheilten Concession. Insbesondere ist

1) jede berechtigt, die *Anerkennung* von der andern in dem ihr zugestandenen Verhältnisse und *Unterlassung jeder Störung und Beeinträchtigung* ihres Wirkens (durch Abwendigmachung der Mitglieder, unziemliche Herabsetzung und Verspottung ihrer Grundsätze u. s. w.) zu verlangen; dagegen
2) keine verbunden, die besonderen Feiertage der andern durch Einstellung des bürgerlichen Gewerbes u. s. w. zu beachten.

Mitglieder einer christlichen Religionsgesellschaft, die an ihrem Wohnorte keine eigne Gemeinde und Geistliche haben, sind verbunden, sich in Rücksicht derjenigen Angelegenheiten, welche der Staatsverfassung gemäss *am Orte* geschehen müssen, an die Ortsgeistlichen zu wenden und von diesen die erforderlichen Amts-Functionen geschehen zu lassen **).

§. 281.

B. Von den rechtlichen Bestimmungen über das Verhältniss der Kirchen *als Gesellschaften.*

Die rechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die Kirchen *als Gesellschaften* an sich beziehen, können I) den *Be-*

*) Die Protestation und Nichtigkeits-Erklärung, welche Papst *Innocenz* gegen den Westphälischen Frieden ergehen liess, blieb bekanntlich unbeachtet. Ueber die neuere Berufung auf jene Protestation bei dem Wiener Congresse s. m. *Klüber* Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. III. S. 397—503.

**) z. B. Taufe, Aufgebot, Trauung und Begräbniss (§. 278.). — Der Geistliche hat diese Handlungen ohne Rücksicht auf die Religionsgebräuche zu verrichten, welche die Kirche, zu der der fremde Confessions-Verwandte gehört, zu beobachten pflegt. Umgekehrt darf den fremden Confessionsverwandten dabei nichts auferlegt werden, was ihrer Confession zuwider ist.

An Orten, wo eine Religionsgesellschaft keinen besondern Begräbnissplatz hat, wird der Orts-Kirchhof wie ein *gemeinschaftlicher* betrachtet.

stand der Kirche, oder die *Mitglieder* derselben, II) die verschiedenen *Arten der kirchlichen Angelegenheiten*, III) die *Verfassung* der Kirchen, oder die Art und Weise, auf welche *ihr Zweck festgesetzt* und *verfolgt* wird, und IV) die *Mittel* zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse, oder das *Kirchenvermögen* betreffen.

§. 282.

I. Von dem Bestande der Kirchengesellschaft — 1) Mitglieder derselben, — überhaupt.

Mitglied einer Kirche ist ein *Jeder, welcher als Bekenner der Glaubenslehren derselben in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden ist.* Die Mitglieder einer Kirchengesellschaft sind, wie bei jeder andern, theils *active*, theils *nicht active* Mitglieder. Die *activen* Mitglieder sind die *Vorsteher, Beamte* und *Diener*, alle übrige sind nicht active. Jene sind entweder *geistlichen*, oder *weltlichen* Standes. Zu den ersteren gehören alle diejenigen, *welche das Recht zu Haltung des Gottesdienstes und Verrichtuug heiliger Handlungen erhalten haben.* Diese führen den Namen *Geistliche* (*clerici*) und werden den *Weltlichen* (*Laien, seculares* s. *laici*) entgegengesetzt, welche jenes Recht nicht besitzen.

Es lässt sich eine *allgemeine* und eine *besondere* Mitgliedschaft bei einer Kirche unterscheiden, je nachdem dabei bloss auf die Verbindung *durch die Anerkennung gleicher Glaubenssätze*, oder auf die Verhältnisse *zu einer bestimmten Kirchengemeinde* (§. 273.) gesehen wird.

Nach dem im Texte aufgestellten Begriffe von *Geistlichen* sind alle diejenigen von ihnen verschieden, welche bei dem Gottesdienste und der Vollziehung anderer religiöser Handlungen *bloss mitwirken*, oder sich einem *religiösen Leben* widmen, ohne zu den gedachten Verrichtungen *geweiht* zu seyn. Zu den ersteren gehören die *Kirchendiener**), zu den letzteren die sogenannten *Ordensleute* (*religiosi* s. *regulares*), namentlich die *Mönche*, die *Mitglieder der katholischen Dom-Capitel und Stifter* (*Canonici*) u. s. w.

§. 283.

Fortsetzung. — 2) Von der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft.

Die *Erwerbung der Mitgliedschaft* bei einer Kirche geschieht durch die *Vollziehung des kirchlichen Aufnahme-*

*) z. B. die *Kirchner* oder *Küster*, die *Cantoren*, *Organisten* und *Calcanten*. Bei den katholischen Kirchen kommen ausserdem noch die *Messner*, *Sacristane*, *Opfermänner*, *Chorregenten* u. s. w. vor.

Ritus. Wird er bei Kindern kurz nach ihrer Geburt vollzogen, so bedarf es ausser demselben weiter nichts. Bei der Aufnahme *erwachsener* Personen aber ist ausserdem noch die Ablegung der feierlichen *Versicherung der Anerkennung des Kirchenglaubens* erforderlich.

Jede Religionsgesellschaft hat ihren *eignen Aufnahme-Ritus.* Bei christlichen Religionsgesellschaften besteht er in der *Taufe.* Diese bewirkt jedoch an und für sich nur die Mitgliedschaft zu der christlichen Religionsgesellschaft *überhaupt*, nicht stets die Mitgliedschaft der Kirchengesellschaft des einen oder des andern christlichen Glaubens *insbesondere.* Denn nach der Staatsverfassung muss sie in der Kirche des *Geburtsortes* geschehen, und dieser besitzt nicht allemal Kirchen und Geistliche von *allen* Confessionen. Es kann mithin die Taufe in der Kirche der einen oder der andern Art christlicher Glaubensgenossen nicht stets entscheiden *). Nur dann ist diess der Fall, wenn an dem Geburtsorte Kirchen von den *mehreren* in Frage kommenden christlichen Glaubensgenossen vorhanden gewesen sind und die Taufe *vorzugsweise* in einer derselben geschehen ist.

Ist die Aufnahme als Mitglied der einen oder der andern Art der christlichen Glaubensgenossen durch die Taufe noch nicht begründet, so erfolgt sie durch die *Zulassung junger Personen zum Genusse des Abendmahls* und die ihr vorhergehende besondere *Fähigkeitssprechung* und *Einsegnung*, welche *Confirmation*, bei den Katholiken, — welche jedoch der Zulassung zum Abendmahle nicht nothwendig vorauszugehen braucht, — die *Firmung* genannt wird**).

Bei dem Uebertritte einer Person von einer *nicht christlichen* Religion zu einer *christlichen* geschieht die Aufnahme hauptsächlich durch die Taufe nach vorgängiger Fähigkeitssprechung und förmlicher Erklärung der Anerkennung des Kirchenglaubens.

*) In der Regel, und wenn keine entgegengesetzte Erklärung der Aeltern erfolgt ist, werden Kinder als zu derjenigen Kirchengesellschaft gehörig angesehen, von welchen die Aeltern, wenigstens der Vater Mitglied ist. In dieser Beziehung kann man allerdings sagen, die kirchengesellschaftliche Verbindung werde auch *jure nativitatis* erworben, obgleich der Eintritt in dieselbe an und für sich kein erbliches Recht oder Pflicht ist.

**) Diese Feierlichkeit geschieht zwar auch *ohne Rücksicht* auf die Kirche, in welcher die Taufe geschehen ist, also selbst dann, wenn die fragliche Person auch schon in der Kirche, zu der sie gehören soll, getauft worden ist. In diesem Falle giebt sie aber keinen eigentlichen *Aufnahme-Act* ab. Denn das Kind, welches auch noch nicht confirmirt oder gefirmt worden ist, hat die Rechte, die aus der Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft fliessen, z. B. auf den Genuss der Unterrichts-Anstalten, der Stiftungen u. s. w., bloss weil es in dieser Kirche getauft worden ist. Nur die Wahl einer andern Confession hebt jene Verhältnisse auf.

Treten Personen von einer christlichen Confession zu einer andern über, so macht die feierliche Versicherung der Anerkennung des Kirchenglaubens und die Zulassung zum Abendmahl nach dem Kirchengebrauch den Aufnahme-Act als Mitglied der Kirche aus.

Kinder werden wegen des Uebertrittes ihrer Aeltern von einer Religion zur andern, oder von einer christlichen Confession zur andern, allein noch nicht Mitglieder der Kirchengesellschaft, zu welcher die Aeltern übergetreten sind *). Diess geschieht erst durch die Bestimmung, welche die Aeltern in einem solchen Falle über Kinder treffen, die noch unter ihrer Gewalt stehen. Auf Kinder, die schon zu den Jahren gekommen sind, wo sie in dieser Beziehung selbst Bestimmung treffen können, hat ein Uebertritt der Aeltern zu einer andern Confession gar keinen Einfluss.

§. 284.

Fortsetzung. — 3) Wirkungen der Mitgliedschaft einer Kirchengesellschaft.

Die *Wirkung* der Mitgliedschaft bei einer Kirche besteht, rücksichtlich des Verhältnisses zu der Kirche selbst, in der *Befugniss*, sich der Anstalten derselben zu ihren Religionshandlungen zu bedienen und in der *Verbindlichkeit*, sich dabei den bei der Kirchengesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen zu unterwerfen. Ausserdem giebt die Mitgliedschaft die Fähigkeit zum Erwerbe und Genusse aller derjenigen *Rechte*, welche den Bekennern des Kirchenglaubens vom Staate, oder durch Stiftungen Einzelner bestimmt sind.

Einen *Glaubenszwang* kann die Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft nie begründen. Er liesse sich auch überhaupt nur bei Menschen denken, die nicht denken und urtheilen gelernt haben.

Die Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft begründet auch nie eine Verbindlichkeit, derselben *auf Lebenszeit anzugehören.* Der Austritt aus derselben steht vielmehr in der Regel Jedem sonst zu rechtlichen Handlungen Berechtigten zu jeder Zeit frei, und es ist unter der Würde einer Kirchengesellschaft, die zu einer andern Ueberzeugung gelangten Personen deshalb zu verfolgen.

Es erzeugt auch die Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft keine Verbindlichkeit, *von den Rechten abzustehen, welche die Staatsgesetze den Unterthanen überhaupt zugetheilt haben* **). Noch weniger kann ein Mitglied einer Kirchengesell-

*) Kinder zur christlichen Religion übergetretener Juden müssen ebenfalls erst getauft werden.

**) Der Staatsbürger ist daher in jedem Falle berechtigt, die Staatsgesetze, welche ihm ein gewisses Handeln erlauben, zur Richtschnur seiner Handlungen zu machen, und die Vorschriften, welche die

schaft, der Grundsätze seiner Kirche wegen, *von der Verbindlichkeit befreit werden, die ihm sein Verhältniss im Staate nach den Gesetzen auflegt.*

Der Genuss von Stiftungen, die zum Besten der Mitglieder der einen oder der andern christlichen Kirchengesellschaft gemacht sind, hängt lediglich von der Mitgliedschaft bei derselben ab und wird mithin mit dem Eintritte in dieselbe gewonnen, wie durch den Austritt verloren *).

§. 285.

Fortsetzung. — 3) Aufhebung der Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft.

Die *Aufhebung* der Mitgliedschaft bei einer Kirchengesellschaft kann geschehen 1) durch den *freiwilligen Austritt*, oder 2) durch *Ausschliessung* aus derselben.

Ist gleich der *Austritt* aus einer Kirchengesellschaft und der *Uebertritt* zu einer andern Confession der Willkühr eines jeden der Ueberlegung fähigen Menschen freigestellt (§. 284.), so wird er doch durch neuere Gesetze, welche in verschiedenen deutschen Staaten deshalb gegeben worden sind, von der Beobachtung gewisser Vorschriften abhängig gemacht, die zur Abwendung unüberlegter, oder aus unreiner Absicht geschehender Schritte nothwendig sind. Hauptsächlich wird dabei erfordert, dass der Aus- und Uebertretende 1) in den Jahren sey, wo man eine richtige Urtheilskraft bei ihm voraussetzen kann**), 2) sich überhaupt in keinem Geistes- und Gemüths-Zustande befinde, wo er an richtiger Ueberlegung verhindert ist***), und 3) ein Zeugniss seines bisherigen Pfarrers beibringe, dass er demselben seinen Vorsatz erklärt und

Kirchen hier und da zu geben sich für berechtigt halten, dabei hinten an zu setzen. Die in den Staatsgesetzen erlaubten Handlungen bleiben gültig.

*) Das Recht, Stiftungen und Vermächtnisse *vorzugsweise* zum Besten der Mitglieder der einen oder der andern Kirchengesellschaft zu machen, ist durch die Bestimmungen des 16. Artikels der *deutschen Bundes-Acte* nicht aufgehoben worden. Man vergl. *Mittermaier*, Grunds. des gem. deutsch. Privatrechts (3te Aufl. 1827.) §. 105. Anderer Meinung ist *Müller*, Beitr. zu dem künft. deutsch-kathol. Kirchenrechte. S. 336 u. f.

**) Man nennt diese Jahre *Unterscheidungsjahre* (anni *discretionis*). Nach dem Schlusse des *Corpus Evangelicorum* v. 22. April 1752 ward für die evangelischen Glaubensgenossen das 14te als das Discretionsjahr angenommen. Neuere Landes-Gesetze verlangen höhere Jahre (z. B. 18) oder Volljährigkeit.

***) In der Regel kann daher auch ein *auf dem Krankenbette* (*in articulo mortis*) geschehener Uebertritt nicht für gültig angesehen werden. Deshalb schreiben auch die Gesetze auf den Fall der Genesung die Nachholung gewisser zur Vorsicht festgesetzten Handlungen vor.

von demselben über die Wichtigkeit des Schrittes Belehrung empfangen habe *).

Das Recht, Mitglieder *von der Kirchengesellschaft auszuschliessen* (jus *excommunicandi*), ist in dem Wesen einer Gesellschaft überhaupt gegründet. Allein theils kann es sich bloss auf die Versagung des Genusses der Vortheile, welche die Mitgliedschaft gewährt, erstrecken **), theils kann es nur unter hinzukommender Genehmigung der Staatsbehörden ausgeübt werden.

§. 286.

II. Von den *kirchlichen Angelegenheiten* im Allgemeinen.

Unter *kirchlichen Angelegenheiten* (*causae ecclesiasticae*) können eigentlich nur solche verstanden werden, welche sich auf das *Bestehen der Kirche im Staate überhaupt* und auf die *Religions-Ausübung nach den Glaubenslehren derselben unmittelbar* beziehen. Es gehört also in dieser Rücksicht nur das dahin, was die Erhaltung der Kirchengesellschaft als solche, die Festsetzung der Glaubenssätze derselben und die Bestimmung der Art und Weise betrifft, nach welcher der Gottesdienst und die religiösen Handlungen geschehen sollen. Da aber das Kirchenwesen durch ausdrückliche Verleihung, oder stillschweigende Genehmigung der Staatsregierungen ein ausgedehnteres Verhältniss erhalten hat, als es seiner Natur nach absolut nothwendig ist; so muss man auch kirchliche Angelegenheiten im *weiteren* Sinne annehmen, wo sie dann noch alle diejenigen Gegenstände mit begreifen, *auf welche der Kirchengesellschaft überhaupt eine Wirksamkeit zugestanden ist.* In dieser Rücksicht ist dann unter den *geistlichen* und *weltlichen* Kirchen-Angelegenheiten zu unterscheiden. Jene (*causae ecclesiasticae sensu stricto*) sind diejenigen, welche *das religiöse Wirken der Kirche* betreffen *und mit Rücksicht auf die Kirche eingerichtet und bestimmt werden müssen*, diese hingegen (causae *ecclesiasticae sensu latiore* s. *temporales*) beziehen sich auf *andere Interessen* der Kirchengesellschaft, und sind namentlich solche, *bei deren Einrichtung und Entscheidung es lediglich auf allgemein gültige Grundsätze und Vorschriften, ohne alle Be-*

*) Die sogenannte *Proselyten-Macherei* oder *widerrechtliche Verleitung* zum Uebertritte zu einer andern Confession und *heimliche Aufnahme* eines Uebergetretenen (durch die Erlaubniss, sich öffentlich noch als Mitglied der Kirchengemeine, zu der er bisher gehörte, verhalten zu dürfen) werden als *strafbare Handlungen* geahndet.

**) Mit *Verfolgungen* des Ausgeschlossenen darf sie nicht verbunden werden. In Deutschland sind den Kirchengesellschaften ohnehin keine Inquisitionstribunale zugestanden. Die sogenannten *Kirchenbanne* und *Verdammungen* können nur den Unverständigen schrecken.

rücksichtigung des Religionsverhältnisses, ankommt. Bei jenen hat man wieder *rein geistliche Sachen* (causae *mere ecclesiasticae* s. *spirituales*) und *gemischte* (causae *ecclesiasticae mixtae*) zu unterscheiden, je nachdem sie einzig nur *Glaubenssachen und religiöses Wirken*, oder zugleich andere, jene nur *mittelbar* angehende, namentlich solche Angelegenheiten betreffen, welche durch *kirchliche Handlung, oder sonst, bloss eine kirchliche Beziehung erhalten haben.*

Nach den im Texte genommenen Rücksichten gehören:

I. zu den *rein geistlichen Sachen* die Bestimmungen in Betreff

1) der Glaubenslehren;
2) der Liturgie oder der Art und Weise, den Gottesdienst in den Versammlungen der Kirchengemeinden zu verrichten;
3) des Ritus bei allen sonstigen religiösen Handlungen;
4) der Kirchendisciplin;
5) des Religions-Unterrichtes, und
6) der hierbei und bei dem Gottesdienst zu gebrauchenden Gesang- und Gebetbücher.

II. Zu den *gemischt geistlichen* Sachen gehören die Angelegenheiten, die sich

1) auf die Einrichtung und Abtheilung besonderer Kirchengemeinden;
2) auf die Wahl, Prüfung, Anstellung oder Verpflichtung und resp. Einweihung der Geistlichen und sonstigen Religions-Lehrer, der Kirchen-Beamten und Diener;
3) auf die Aufsichtsführung über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und sonstigen Religionslehrer, so wie überhaupt über die pünktliche und würdige Besorgung der auf den Gottesdienst und andere religiöse Handlungen sich beziehenden Geschäfte;
4) auf die Vollziehung der rücksichtlich der Eingehung oder Aufhebung der Ehe Statt findenden gesetzlichen Verordnungen *);
5) auf die Heilighaltung der Kirchen und anderer zu religiösen Handlungen bestimmten Gebäude und Plätze

beziehen.

III. Zu den *weltlichen kirchlichen* Angelegenheiten gehören alle diejenigen, welche

1) die pecuniairen Verhältnisse der Kirche, namentlich ihr Eigenthum und sonstige aus Geld- und Natural-Abgaben der Kirchen-Mitglieder entstehenden Einkünfte;

*) Die meisten der *katholischen* Kirchenrechtslehrer (jedoch mehrere der bedeutendsten nicht) rechnen diese Ehesachen zu den *rein geistlichen.*

2) die privatrechtlichen Ansprüche an Kirchengesellschaften, welche bloss nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen entschieden werden müssen, z. B. rücksichtlich übernommener Zahlungs-Verbindlichkeiten durch Verträge, des Patronatsrechtes, der Theilnahme an milden Stiftungen u. s. w.

betreffen.

Nach den positiven Gesetzen und den Systemen des Kirchenrechtes ist die Zahl und Classification der kirchlichen Angelegenheiten sehr verschieden, weil man darin theils den Begriff dieser Angelegenheiten danach bestimmt, worüber den Kirchengesellschaften vermöge des der *geistlichen Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio ecclesiastica*) gegebenen Umfanges ein Verhandlungs- und Entscheidungsrecht zugetheilt worden ist, theils aus besonderen individuellen Rücksichten Gegenstände, die es (wie z. B. die Verhandlungen der auf Trennung der Ehe gerichteten Processe) im Allgemeinen nicht sind, für rein geistliche u. s. w. erklärt hat *).

§. 287.

III. Von der Kirchen-Verfassung und Regierung.

So lange eine Kirchengesellschaft nicht als *einwirkend auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse* (als *Staats-Anstalt* (§. 278.) existiren will, kann die Verfassung derselben lediglich der Willkühr der Gesellschaft selbst überlassen werden. Wo diess aber nicht der Fall ist, da muss auch die Anordnung der *Verfassung* der Kirchengesellschaft sowohl, als die Art und Weise, wie die *Kirchengewalt* bei ihr ausgeübt werden soll, *durch Staatsgesetze bestimmt, nach den Staatsverhältnissen geordnet und der Leitung der Staatsbehörden mit untergeben werden.*

Es ist diess unmittelbare Folge des der Staatsgewalt zustehenden Rechtes, eine Kirchengesellschaft überhaupt zu genehmigen (§. 277.) und zur Sicherung der Rechte des Landesherrn sowohl, als der Unterthanen gegen Missbräuche geistlicher Gewalt, schlechterdings erforderlich.

§. 288.

Fortsetzung. — 1) Von der Kirchengewalt überhaupt.

Die *Kirchengewalt* (*potestas ecclesiastica*) besteht in dem *Rechte, die Mittel zum Zweck der Kirche anzuordnen*

*) In manchen deutschen Staaten (z. B. in Oesterreich, Baiern, Baden) sind namentlich die *Personalsachen* der Geistlichen (ihre Verbindlichkeiten aus Verträgen, ihre Nachlassangelegenheiten u. s. w.), die *Verhandlungen über die Gültigkeit der Ehe-Ansprüche aus Verlobungen* u. dergl. der Entscheidung der *weltlichen* Behörden überlassen, während sie wieder in andern Staaten zu den Gegenständen der *geistlichen Gerichtsbarkeit* gezählt werden.

*und auszuführen**). Das letztere wird insbesondere mit dem Namen *Kirchenregierung* oder *Kirchenregiment* bezeichnet **). Sie kann sich eben so, wie die Staatsgewalt, auf die Anordnung, Aufsicht, Entscheidung und Vollstreckung beziehen. Die hierbei entstehende Frage: *wem die Kirchengewalt zustehe*? kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniss der Kirchen zum Staate (§. 276 u. f.) und den desfalls in den Landesgesetzen darüber gegebenen Bestimmungen entschieden werden. Denn die Kirche bringt, wie bereits (§. 273.) bemerkt worden, *dem Staate keine Rechte zu, sondern empfängt sie erst von ihm.* Nur in Hinsicht der *Glaubenslehren* kann sie eine Freiheit von aller Einwirkung des Staates behaupten, weil in dieser Beziehung überhaupt keine Beschränkung *von irgend einer Gewalt* denkbar ist. Eine der Kirchengesellschaft *einzig und allein zuständige Kirchengewalt* kann daher bei den Kirchen, die als Staats-Anstalten mit wirksam sind, nur in Beziehung auf die *Glaubenslehren* Statt finden (§. 289.). Eine Kirchengewalt *in anderer Rücksicht und in Betreff anderer Gegenstände* ist von der *Staatsgewalt* (*Kirchen-Staatsgewalt*) abhängig ***) und es kömmt mithin dabei darauf an, was von derselben diessfalls und namentlich also rücksichtlich der Kirchenbehörden (§. 290 u. f.), auf welche sich die Kirchengewalt in der angegebenen Hinsicht reducirt, festgesetzt worden ist.

In den Systemen des Kirchenrechtes wird die Lehre von der *Kirchengewalt* sehr verschieden vorgetragen. Unter der Voraussetzung, dass die Kirche einen *statum in statu* bilde und dem Staate *Rechte zubringe*, die er ihr einräumen *müsse*, wird die Kirchengewalt als *bloss* auf den Bestimmungen *der Kirchengesellschaft beruhend*, dargestellt.

Man hat darüber namentlich folgende sogenannte Systeme †).

*) Es gab eine Zeit, wo man sich die Kirchengewalt in einer viel weiteren Beziehung dachte. Daher sogar von der Gewalt der Kirche *über die Reiche der Monarchen zu entscheiden und sie zu entthronen*, die Rede gewesen ist. Vergl. Franz Xaver Gmeiner, Kirchenrecht. Gräz 1790. Th. I. §. 29.

**) Hier und da nimmt man Kirchengewalt und die *geistliche Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio ecclesiastica*) für gleichbedeutend.

***) In Rücksicht der Ausübung des *Zwangsrechtes* gegen Personen, die sich durch die Drohungen der *Geistlichkeit* nicht zwingen lassen, lässt sich eine Kirchengewalt ohne Mithülfe der weltlichen Behörden ohnehin nicht denken.

†) Als *logisch* soll die Unterscheidung dieser Systeme hier nicht angesehen werden. Denn mehrere derselben ruhen auf einem und demselben Grundsatze. Streng genommen kann es nur zwei Systeme hier geben: eins, *nach welchem die Kirche dem Staate Vorschriften zu machen berechtigt ist*, und eins, *nach welchem der Staat der Kirchengesellschaft vorzuschreiben Befugniss hat.* Bloss

1) Das *Papal-System*, nach welchem der Papst, als geistliches Oberhaupt der gesammten Christenheit, das allgemeine Kirchenregiment und die oberste Kirchengewalt über alle katholische Kirchengemeinden ausübt. Er ist in dieser Hinsicht der Obere aller Kirchen-Obern (*judex ordinarius omnium Ordinariorum*) und zwar so, dass ihm nicht nur eine *höhere*, sondern auch eine mit der Jurisdiction der Erzbischöfe und Bischöfe *concurrente* und *prävenirende* Gerichtsbarkeit zugeschrieben wird, welche er durch seine Legaten und Nuntien, immer noch mit Vorbehalt der wichtigsten Fälle zu eigner Entscheidung, ausüben kann.

2) Das *Episcopal-System*. Nach diesem steht der *Kirche im Ganzen selbst* die Kirchengewalt zu, welche sie durch die als von Christo selbst eingesetzten Bischöfe (ihre Repräsentanten in den Concilien) ausüben lässt, unter denen der Papst bloss den Vorrang und die Direction der allgemeinen Kirche zu Erhaltung der Glaubens-Einheit (*primatum honoris et jurisdictionis*) und gewisse besonders erworbene Reservatrechte besitzt. Namentlich wird den Erzbischöfen und Bischöfen, als den wahren Kirchen-Obern, vermöge ihres Amtes auch geistliche Gerichtsbarkeit *unmittelbar* zugeschrieben, welche sie durch die in jeder Diöces bestehenden geistlichen Gerichte (bischöfliche Vicarie-Gerichte u. s. w.) in der *unteren*, und durch die Metropolitangerichte in der *zweiten* Instanz ausüben lassen. Berufungen an den päpstlichen Stuhl sollen nach diesem System nur in so fern Statt haben, dass dergleichen Sachen durch päpstliche Abgeordnete (judices delegati in partibus), also durch ein *im Lande selbst niedergesetztes Gericht* entschieden werden sollen *).

3) Das *Territorial-System*. Nach diesem bleibt zwar die Behandlung und Entscheidung *in rein geistlichen Angelegenheiten* den Religionsgesellschaften und ihren Geistlichen *ausschliesslich überlassen*, auch wird ihnen alle Gewalt gegeben, *welche zu Geltendmachung und Uebung ihrer Glaubenssätze erforderlich sind*, so also, dass ihnen alles,

auf die Kenntniss jener Systeme *nach ihrem Namen und ihrer Tendenz* kann es hier ankommen.

*) Das *Papal*- und *Episcopal*-System kommt besonders in zweierlei Rücksicht mit einander überein. 1) Beide haben die Tendenz, die geistliche Gerichtsbarkeit (also Kirchengewalt überhaupt, ohne Rücksicht auf Glaubenssätze u. s. w.) der Regel nach *von allem weltlichen Einfluss frei und unabhängig zu erhalten* und vorzüglich keinen Recurs an weltliche Richter zuzulassen. Beide bestimmen die *Competenz* der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Entscheidungsquelle und erklären mithin alle Gegenstände, welche wegen ihrer inneren oder beigemischten religiösen Eigenschaft durch *Kirchengesetze* bestimmt und nach ihnen entschieden worden sind, als nur vor den geistlichen Richterstuhl gehörig.

was zum *Wesentlichen* einer Religionsgesellschaft gehört, unverkürzt verbleibt. Allein es geht von dem Grundsatze aus, dass aller und jeder Einfluss, den irgend eine Gesellschaft durch ihre Existenz an und für sich sowohl, als durch die Art derselben und ihre Wirksamkeit bei Verfolgung ihres Zweckes, auf die Rechtsverhältnisse im Staate haben kann und will, nur nach staatsrechtlichen Rücksichten zu bestimmen sey und daher nur auf den Entscheidungen und Anordnungen der Staatsgewalt beruhen könne *).

4) Das *Collegial-System.* Es geht ebenfalls von dem Grundsatze aus, dass die Kirchengesellschaften einen *statum in statu* bilden. Daher wird die Kirchengewalt der Landesherren nach diesem auf eine *Uebertragung* gegründet, welche entweder *ausdrücklich von der Kirchengesellschaft durch ihre Repräsentanten* (oder durch die Landstände), oder *stillschweigend*, *durch unterlassenen Widerspruch von Seiten der Kirche*, erfolgt seyn solle.

Die deutschen Gesetze haben mehrere in dem *Territorial-Systeme* gegründete Bestimmungen aufgenommen, namentlich in Betreff:

1) des *geistlichen Richters* und zwar sowohl in subjectiver Hinsicht, z. B. wegen der landesherrlichen Bestätigung u.s.w., als auch in Beziehung auf den Local-Umfang seines Wirkungskreises;

2) der *geistlichen Gerichtsbarkeit selbst*, welche zum Theil auf die wesentlichen kirchlichen Gegenstände (wo nämlich in Sachen des Glaubens, der Sacramente und der Kirchendisciplin, in so weit sie keine Beziehung auf den Staat haben, zu entscheiden ist,) und auf die geistliche Polizei über den *Clerus beschränkt* und *alle übrige Personalsachen der Geistlichen*, die *Stiftungssachen* und die *Streitigkeiten über die Gültigkeit und Trennung der Eheverlöbnisse* (sogenannte *Sponsalien-Sachen*) an die weltlichen Gerichte verwiesen werden;

3) des *Recurses* oder der *Appellation an den päpstlichen Stuhl*, dass er nur in so weit Statt haben solle, als um eine

*) Der Grund dieses Systemes liegt in dem *Wesen der Staatsgewalt an und für sich*, und es bedarf zu dessen Rechtfertigung der Berufung auf die Geschichte nicht, nach welcher seit *Constantin* die christlichen Kaiser die Kirchengewalt ausgeübt, die Päpste sie ihnen durch Usurpation genommen, jene aber sie nach der Reformation gleichsam *jure postliminii* wieder erhalten hätten.

Auch scheint es sehr unpassend, hierbei die Regenten als *oberste Bischöfe in ihren Staaten* zu denken, gleichsam als ob es einer *besonderen Eigenschaft* bei einem Regenten bedürfe, um die kirchlichen Regierungsrechte auszuüben, die doch nur, wie andere einzeln gedachte, Theile seiner gesammten Gewalt sind.

Delegation eines Gerichtes im Lande dazu nachgesucht werde *).

§. 289.

Fortsetzung. — Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die Glaubenslehren, die Festtage und die Liturgie.

Da der *Glaube* an die Wahrheit der Glaubenslehren und die Richtigkeit der darauf sich beziehenden Handlungen von Niemanden erzwungen werden kann, so kann auch die Bestimmung über *Glaubenslehren*, über die *als allgemein heilig* zu haltenden Tage (*Festtage*) und die *Liturgie* (§. 234.), nicht in der Macht der *Kirchengewalt* begriffen seyn. Sie kann nur *von einer zustimmenden Erklärung der Gesammtheit* der Kirchengesellschaft abhangen **). Eine solche Erklärung setzt eigentlich eine förmliche Abstimmung der Mitglieder der Kirchengesellschaft voraus. Da aber diese nicht möglich zu machen ist, so geschieht sie durch Abstimmung der *Bevollmächtigten* der Kirchengesellschaft in eigends dazu bestimmten Versammlungen. Diese nennt man *Synoden* oder *Concilia*, und es sind also unter diesen *Versammlungen der Bevollmächtigten der Kirchengesellschaften zu verstehen, welche im Namen derselben über Bestimmungen in Glaubenssachen und in den zunächst auf sie Beziehung habenden Einrichtungen Entschliessung fassen sollen.* Zu Anstellung solcher Kirchenversammlungen ist *jede Art von Kirchengesellschaft* berechtigt, also nicht bloss die Gesammtheit der Kirchengesellschaften eines Glaubens, *wo sie nur existiren mögen*, sondern auch die Kirchengesellschaften in einem *bestimmten Staate* und in einem *gewissen Bezirke desselben* (§. 273.).

*) *Speciellere* gesetzliche Bestimmungen der angegebenen Art werden in der Folge vorkommen.

Zur näheren Kenntniss der bemerkten Bestimmungen kann hier nur im *Allgemeinen* auf die Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, Regierungsblätter u. s. w. von *Oesterreich*, *Preussen*, *Baiern*, *Würtemberg* und *Baden* verwiesen werden. Von den Schriftstellern vergl. man insbesondere Geo. Rechberger, Handbuch des österr. Kirchenrechts. Linz 1807. 2 Thle. und Alexander Müller in den (§. 274.) bereits angegebenen Schriften.

**) Von der römisch-katholischen Kirche wird dem *Papste* und dem *allgemeinen Concilio* das Recht der allgemeinen Gesetzgebung zugeschrieben. Rücksichtlich des hier zwischen dem Papst und dem Concilio Statt findenden Verhältnisses giebt es zweierlei Meinungen. Nach der einen soll der Papst das Recht haben, *die Beschlüsse des allgemeinen Concilii zu bestätigen, ehe sie als Gesetze gelten*, nach der zweiten soll das allgemeine Concilium *die Verordnungen des Papstes selbst vernichten und aufheben können.* Jene ist in dem *Papal-*, diese in dem *Episcopal-Systeme* (§. 288.) gegründet.

Es kann Jemand *Stifter* einer Kirchengesellschaft seyn, d. h. es kann Jemand Lehren vortragen, welche allgemein als wahr und richtig geglaubt werden. Aber es kann Niemanden geben, der einer über ihre Glaubenslehren einig gewordenen Religionsgesellschaft *Vorschriften* über das, was sie bei jenen zu thun und abzuändern haben sollen, ertheilen könnte *).

Entstehen in einer Kirchengesellschaft Zweifel über gewisse Glaubenslehren, so können bloss Lehren diese Zweifel zu beseitigen Statt finden. Die *Entscheidung* darüber auf den Synoden oder Concilien kann sich nicht auf das, was *geglaubt*, sondern nur darauf, was *gelehrt* und in dessen Gemässheit *eingerichtet werden solle*, beziehen. Diese Entscheidung kann entweder 1) von der *Anerkennung der Gültigkeit der Gründe für eine Meinung von der Mehrheit der sich Berathenden*, oder 2) von der *Mehrheit der an die Wahrheit einer Meinung überhaupt Glaubenden* abhängig gemacht werden.

Daher kann auch das Geschäft der Bevollmächtigten auf den Synoden oder Concilien doppelt seyn, entweder 1) sich über die Richtigkeit und Vorzüglichkeit einer Glaubenslehre, oder einer darauf sich beziehenden Einrichtung, durch Besprechung und Berathung *einzuverstehen*, oder 2) sich davon in Kenntniss zu setzen, was die Mehrheit der Mitglieder der Kirchengesellschaft aller Orten glaube.

Man theilt die *Concilien* in *allgemeine* (*öcumenische, concilia universalia* s. *oecumenica*) und *besondere* (*concilia particularia*) ein, je nachdem *die gesammte Kirche*, oder nur *ein Theil derselben* zu ihnen berufen wird **). Die letzteren können sich entweder 1) auf einen blossen *District* des Landes, oder 2) auf eine *Provinz* desselben, oder 3) auf *einen ganzen Staat* beziehen***).

*) Es kann Jemand dazu gebracht werden, dass er etwas glaubt, *weil er es nicht besser versteht.* Aber es lässt sich nicht denken, dass Jemand etwas zu glauben *gezwungen* werden könnte, *der die Unwahrheit oder Unwahrscheinlichkeit einsieht.*

**) Die *Zusammenberufung* eines Concilii geschah vormals durch den Kaiser. In der Folge ward diess Recht dem Papste, jedoch unter Mitwirkung des Kaisers, eingeräumt. — Nach staatsrechtlichen Grundsätzen kann die Zusammenberufung eines Concilii nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Landesherrn geschehen. Bei Kirchenversammlungen evangelischer Glaubensgenossen unterliegt diess keinem Zweifel.

***) Nach den römisch-katholischen Grundsätzen bestehen die Particular-Concilien 1) aus den *bischöflichen*, welche der Bischof eines Districtes beruft und in ihnen vorsitzt; 2) aus den *Provinzial-Concilien*, welche der Erzbischof mit seinen Suffragan- und andern Bischöfen und Prälaten nach dem Herkommen der Provinz hält; und 3) *National-Concilien*, welche unter Zustimmung oder Genehmigung der Regenten von Erzbischöfen, Bischöfen und andern Prälaten in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten des ganzen Landes gehalten werden.

Lange erkannte man nur *vier* Concilia als *allgemeine* an, nämlich

1) das *Nicäische* im J. 325 unter Kaiser *Constantin* dem Grossen, welches die gleiche Gottheit des Sohnes gegen die *Arianer;*
2) das *erste Constantinopolitanische*, im J. 381 unter *Theodosius* dem Grossen, welches die gleiche Gottheit des heiligen Geistes gegen *Macedonius;*
3) das *erste Ephesinische* im J. 431 unter Kaiser *Theodosius* dem Jüngeren, welches die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo gegen *Nestorius*, einen Constantinopolitanischen Patriarchen, und
4) das *Chalcedonische* im J. 451 unter Kaiser *Marcian*, welches die gedachte Vereinigung beider Naturen in Christo gegen den *Eutyches*, einen Abt aus Constantinopel, vertheidigte.

Späterhin nahm man aber auch noch verschiedene orientalische und occidentalische Concilien als allgemeine an *). Besonders merkwürdig ist die letzte und neueste allgemeine Kirchenversammlung unter den Kaisern *Carl* V. und *Ferdinand* I., welche Papst *Paul* III. im J. 1545 zu *Trient* zusammenberief und (jedoch nach mehreren Unterbrechungen) bis zu Ende des Jahres 1563 dauerte. Sie bezweckte zuletzt insbesondere die Verwahrung *der katholischen* gegen die evangelische Kirche, bestätigte den päpstlichen Supremat in seinem ganzen Umfange und machte verschiedene Disciplinarveränderungen.

Die Synoden und Concilien sind ihrer Natur nach, und so wie sie auch in den ältesten Zeiten angesehen wurden, Versammlungen der Bevollmächtigten (Deputirten) mehrerer Gemeinden. Daher wurden auch selbst *Laien* auf ihnen zugelassen. Erst in der Folge hat man sich die *Geistlichen* als *Repräsentanten* der Kirchengesellschaften gedacht, weshalb denn auch nachher nur sie als Theilnehmer bei den Concilien vorkommen **).

*) Nämlich 1) das *zweite Constantinopolitanische* im J. 553 unter Kaiser *Justinian*, 2) das *dritte Constantinopolitanische* im J. 680 unter *Constantinus Pogonatus*, 3) das *zweite Nicäische* im J. 787 unter der Kaiserin *Irene* und ihrem Sohn *Constantin*, 4) das *vierte Constantinopolitanische* im J. 869 unter Kaiser *Basilius*, 5) die *vier Lateranensischen* vom J. 1123, 1139, 1179 und 1215, 6) die beiden *Lyonischen* v. J. 1245 und 1274, 7) das zu *Vienne* v. J. 1311, 8) das zu *Pisa* v. J. 1409, 9) zu *Constanz* 1414—18 und 10) zu *Basel* 1431—43.

**) Man überliess dem *ältesten Bischof*, oder den Bischöfen der Hauptstädte (*μητροπόλεις*, welche zugleich die Pflanzstätten des Christenthums bildeten) den Vorsitz in diesen Versammlungen und die Besorgung der Vollziehung ihrer Beschlüsse (*Canones*). Daher erhielten diese auch den Namen *Metropoliten* und späterhin *Erzbischöfe*.

Die *Wirksamkeit der Concilien* erstreckt sich nur auf das, was die Kirchengesellschaften den zu ihnen abgeschickten Bevollmächtigten auftragen können. *Neue Glaubenslehren* können sie daher nicht aufstellen. Ihre Beschlüsse bedürfen, so fern sie in Verhältnisse eingreifen, in Rücksicht deren der Staatsgewalt ein Entscheidungsrecht mit zusteht (§. 277—279), der Genehmigung des Regenten. Ueberhaupt verbinden die Beschlüsse auf Concilien *nur die mitcompaciscirenden Kirchengesellschaften* *).

§. 290.

2) Von den Behörden der Kirchengesellschaften überhaupt.

Die Bestimmungen in Rücksicht der *Behörden der Kirchengesellschaften* beruhen mehr auf dem, was durch das *Herkommen*, als durch Gesetze eingeführt worden ist (§. 279). Daher finden in jedem deutschen Staate sehr von einander abweichende Einrichtungen deshalb Statt. Als *allgemein gültig* kann angenommen werden, dass die Behörden derjenigen Kirchengesellschaften, welche zugleich als Staats-Anstalten existiren und deren Geschäfte sich also nicht bloss auf die inneren Verhältnisse der Kirchengesellschaft selbst beziehen, 1) *von dem Staate autorisirt*, 2) durch *Ablegung des Staats-Diener-Eides verpflichtet*, und 3) *zu Beobachtung der allgemein gültigen Landesgesetze angewiesen seyn müssen.* Die kirchlichen Behörden können übrigens, wie andere Behörden im Staate (§. 225.), *Ober-, Mittel- und Unter-Behörden* seyn.

Der Geschäftskreis *kirchlicher Behörden* kann sich nach den vorher gemachten Bemerkungen (§. 288.) rücksichtlich der *Anordnungen* nicht auf die Glaubenslehren, sondern nur darauf beziehen, was *in Folge derselben* geschehen soll.

Da nun diess alles auf den Staat und die rechtlichen Verhältnisse der Einwohner desselben Einfluss hat, so müssen auch die kirchlichen Behörden der Staatsgewalt auf die im Texte angegebene Art unterworfen seyn.

Die römisch-katholischen Kirchenrechtslehrer nehmen zwar an, dass die den Erzbischöfen und Bischöfen von dem Papste, als dem

*) Es brauchen sich daher die Kirchengesellschaften an Beschlüsse der Concilien, an die sie keine Abgeordnete mit geschickt haben, nicht zu binden, so wie sie umgekehrt das Recht zu Anstellung von Kirchenversammlungen selbst haben.

Die Vereinigung einer Kirche durch *verschiedene*, oder durch *alle* Länder, *wo sie existirt*, ist etwas ganz *Willkührliches* und *Unausführbares.* Die Staats-Kirchengewalt kann von diesem Verhältnisse also rechtlicher Weise Gebrauch machen und den in einer Kirchenversammlung übereingekommenen Kirchengesellschaften *des Landes*, ja selbst *einzelnen Kirchengemeinden* in demselben, eine für gut gefundene neue oder abgeänderte Liturgie zugestehen.

Oberhaupte der Kirche, verliehene Gewalt sich nicht auf den Staat, in dem sie leben, beschränke, sondern auch in andere Länder reiche, wo keine eignen Erzbischöfe und Bischöfe existiren, und dass es daher mehr auf die *von der Kirchengesellschaft*, als auf die *von dem Staate* erhaltenen Befugnisse ankomme. Die oben (§. 279. Note) erwähnten Verhältnisse haben auch die Anwendung dieses Grundsatzes sehr unterstützt. Allein es ist diess nur auf *Zulassung* und *Genehmigung* der Regenten geschehen, woraus eine Beschränkung oder Verlust der Rechte der Staatsgewalt in der fraglichen Rücksicht nicht gefolgert werden kann.

Die Einrichtung der Kirchenbehörden und die Art ihrer Geschäftsbetreibung kann daher rechtlicher Weise nur *nach den bei den weltlichen Behörden Statt findenden Grundsätzen* bestimmt werden, zumal diess alles geschehen kann, ohne den Glaubenslehren und dem Wesen der Kirchengesellschaften dabei auf irgend eine Art zu nahe zu treten. Es steht mithin namentlich ganz in der Macht der Staatsgewalt, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten *collegialisch* (durch geistliche Consistoria u. s. w.) oder *büreaumässig* von Einzelnen (durch Erzbischöfe und Bischöfe u. s. w.) betreiben zu lassen. Auch hängt es ganz von dem Willen der Staatsgewalt ab, ob sie *fremde*, oder *mit fremden Bevollmächtigungen versehene*, mit dem Staats-Diener-Eide aber nicht belegte Geistliche zulassen und welche Vorkehrungs-Maassregeln gegen Eingriffe in landesherrliche Gerechtsame sie treffen wolle *).

Bei der Verhandlung der gemischt-geistlichen Angelegenheiten (§. 286.), und insbesondere wo bürgerliche Rechtsverhältnisse mit einschlagen, sind auch die kirchlichen Behörden die *bürgerlichen Gesetze*, nach Befinden *unter Zuziehung der weltlichen Behörden*, in Anwendung zu bringen verbunden.

§. 291.

Fortsetzung. — Behörden der evangelischen Kirchengesellschaften.

Bei den *evangelischen* Kirchengesellschaften bestehen die Oberbehörden aus förmlichen, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzten *Collegien*, welche unter dem Namen *geistliches Raths-Collegium*, *Ober-Consistorium*, *Kirchenrath* u. s. w. vorkommen. Auch bei den Mittelbehörden, welche *geistliche Consistoria* oder *Consistoria* überhaupt genannt werden, findet eine gleiche collegialische Verfassung Statt. Die Unterbehörden machen die *geistlichen Inspectoren* oder *Superintendenten*

*) Die Wirksamkeit der Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. in Staaten, in welchen sie nicht wohnen, kann daher nur als eine *zulässige*, nicht als eine *nothwendige* Einrichtung, im Kirchenrechte geschildert werden.

und, in so fern zugleich privatrechtliche Verhandlungen von ihnen vorgenommen werden sollen, die *Superintendenten und ein Civilbeamter* aus.

Das Verhältniss der Behörden bei den evangelischen Kirchengesellschaften, und der Geschäftsgang bei ihnen, ist *im Allgemeinen* dem bei andern Staatsbehörden ganz gleich.

Auch bei ihren Angelegenheiten sind gewisse Gegenstände der Entscheidung und Genehmigung des Landesherrn vorbehalten und die Oberbehörden haben daher diese von ihm einzuholen *). Die kirchlichen Behörden stehen in der Regel mit den Civil-Behörden von gleichem Range in dem sogenannten *statu communicationis*, d. h. sie theilen einander die Sachen nicht zur Entscheidung, sondern nur zur Begutachtung mit, oder veranlassen sie zur Hülfsleistung durch Ersuchungsschreiben (§. 225.).

Bei einschlagenden Privatrechts-Angelegenheiten, welche im Wege des Civilprocesses verhandelt werden müssen, sind die kirchlichen Mittel- und Unterbehörden den höchsten Justiz-Collegien des Landes *untergestellt* und sie müssen die *Entscheidung von diesen einholen*. — In gleichen Angelegenheiten sind die kirchlichen Ober- und Mittelbehörden *Verfügungen* an die Civil-Unterbehörden zu erlassen berechtigt.

Die geistlichen Inspectoren oder Superintendenten sind Geistliche, welche über einen District von mehreren Pfarreien eine den Consistorien untergeordnete Kirchengewalt haben **). Sie sind nicht bloss Behörden, deren Geschäfte sich auf Anordnung, Aufsichtsführung und Vollziehung in einem gewissen Landesdistricte beziehen, sondern auch zugleich Kirchenbeamte (§. 293.).

§. 292.

Fortsetzung. — Behörden der römisch-katholischen Kirchengesellschaften.

Als die Behörden der *römisch-katholischen Kirchengesellschaften* werden in den Systemen des Kirchenrechtes 1) der *Papst*, 2) die *Erzbischöfe* und 3) die *Bischöfe* aufgeführt. Der Papst herrscht dabei *als Oberhaupt der Kirche*, die Erzbischöfe und Bischöfe nach den ihnen vom Papste verliehenen Gerechtsamen, in selbstständiger Weise. Den Regenten und ihren Behörden bleibt dabei nur eine beschränkte Mitwirkung in Rücksicht der gemischt-geistlichen Angelegen-

*) In Staaten, wo der Landesherr der evangelischen Religion nicht zugethan ist, sind gewöhnlich *besondere Bevollmächtigte* an seiner Stelle ernannt, von welchen die Oberbehörden in den dem *Landesherrn sonst vorbehaltenen Angelegenheiten* Verfügungen zu erhalten haben.

**) Es giebt auch *General-Superintendenten*, deren Geschäftskreis sich auf einen District, in dem sich mehrere Superintendenten befinden, bezieht.

heiten (§. 286.) übrig. Bei dem Widerstreite dieses Systemes gegen das Recht der Regenten, auf die volle Ausübung der Staatsgewalt und gegen das Recht der Unterthanen, nur den Gesetzen und den Behörden des Landes unterworfen zu seyn, hat jenes System auch nicht bestehend bleiben können. Es sind vielmehr in mehreren und namentlich in deutschen Staaten, wie in *Oesterreich*, *Baiern*, *Preussen*, dem Königreiche und dem Grossherzogthume *Sachsen* bedeutende Abänderungen davon gemacht und andere, den staatsrechtlichen Grundsätzen angemessene Verfassungs-Einrichtungen getroffen worden *). Daher kann denn auch jene Lehre von den Kirchenbehörden nicht unbedingt in Rücksicht der in Deutschland bestehenden römisch-katholischen Kirchengesellschaften gelten, sondern ist nach den in jedem Staate deshalb erfolgten gesetzlichen Anordnungen zu bestimmen.

Bei der Lehre von den Behörden der römisch-katholischen Kirchengesellschaften wird zugleich von den meisten der zu denselben gehörenden Kirchenrechts-Lehrern als ausgemacht, oder wenigstens als hergebracht angenommen, dass sich die päpstliche Gewalt auf alle von römisch-katholischen Glaubensgenossen nur immer bewohnte Theile der Erde erstrecke, mithin auch der Papst *überall, wo nur römisch-katholische Christen existiren*, die oberste kirchliche Behörde sey, so, dass er *überall* durch Bischöfe, Nuntien u. s. w. *anordnen* und *ausüben* lassen könne, auch von seiner Bestimmung, oder wenigstens Zustimmung, die *Organisation* aller römisch-katholischen Kirchenbehörden *abhange*. In Gebrauch sind diese Grundsätze allerdings bedeutend gekommen **). Allein diess beweist nur so viel, dass die Regenten hier und da nachgegeben und jenes gegen die Staatsgewalt usurpirte Recht in der Hauptsache haben gelten lassen. Das Recht kann aber dadurch nicht aufgehoben, und daher auch die begründete Befugniss der

*) Das in dem Königreiche *Sachsen über die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit* u. s. w. unter dem 19. Febr. 1827 erschienene Gesetz (*Gesetzsammlung* 1827. S. 13 u. f.) hat den katholisch geistlichen Behörden ganz die *Verfassung der nach staatsrechtlichen Principien eingerichteten Behörden* gegeben und den katholischen Einwohnern ein *den Landesgesetzen gemässes gerichtliches Verfahren* gesichert. Alles diess ist geschehen, ohne dabei dem, was die katholischen Glaubenslehren erfordern, auf irgend eine Art zu nahe zu treten.

**) Auch heutzutage giebt es noch wegen der Meinung, dass die Kirchengesellschaft dem Staate die Rechte zubringe, die er ihr geben müsse, einen starken Glauben an jene Grundsätze. Daher die *Verhandlungen und Einigungen der Staatsregierungen mit dem päpstlichen Stuhle über die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens* oder die *Concordate*. Vergl. Alexand. Müller, Preussen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w. S. 17 u. f.

Regenten nicht beschränkt werden, nach den Grundsätzen von der Kirchen-Staatsgewalt (§. 234. 277—279.) frei zu handeln und namentlich über die in ihrem Lande wirken sollenden Kirchenbehörden unabhängig (ohne *Concordate*) zu bestimmen, zumal da diess ohne alle Collision mit der Glaubensfreiheit der Unterthanen geschehen kann *). Aus diesen Rücksichten ist denn auch in mehreren deutschen Staaten *gesetzlich* festgestellt, dass bischöfliche, erzbischöfliche und päpstliche Verordnungen, Breven, Bullen u. s. w. ohne das *Placet* des Regenten nicht publicirt, oder insinuirt und in Anwendung gebracht werden dürfen.

In Betreff der in dem Texte als Inhaber der Kirchengewalt bei römisch-katholischen Kirchengesellschaften genannten Personen ist insbesondere Folgendes zu bemerken.

I.

Der ***Papst*** (***Papa***, ***Vicarius Christi***, ***Summus Pontifex***) ist jetzt und seit langer Zeit der ***Bischof von Rom, zugleich Regent des Kirchenstaates*** **).

Bis gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts wählte ihn der Clerus und das Volk zu Rom. Die Kaiser bestätigten die Wahl. Seit *Nicolaus* II. und besonders nachdem Papst *Alexander* III. (auf einer lateranischen Synode im J. 1181) die Papstwahl geordnet hatte, geschieht sie von dem *Cardinals-Collegio*, und zwar *aus den Cardinälen* selbst.

Der Papst wird als das *Oberhaupt der Kirche* und als Nachfolger des Apostels *Petrus* angesehen. Ein Theil schreibt ihm da-

*) Es kann daher nur eigen klingen, (weil in den Systemen des Kirchenrechtes diese Sprache nicht geführt zu werden pflegt,) aber nicht als rechts- und sachwidrig erscheinen, wenn man behauptet: der Regent habe das *unbegrenzte* Recht, die kirchlichen Angelegenheiten *auch seiner katholischen* Unterthanen durch eigne, von der päpstlichen Gewalt *ganz unabhängige* Behörden betreiben zu lassen, alle fremde Einmischungen dabei (welche auch in den früheren Jahrhunderten nicht geschehen und in der *Utrechter* Provinz jetzt noch nicht zugelassen werden,) nicht zu gestatten, namentlich die Bischöfe nach der Form der alten Kirchen-Verfassungen durch den *Metropoliten* oder ältesten Bischof bestätigen zu lassen. Denn es ist überhaupt nur nöthig, dass die geistlichen Behörden (die Bischöfe) die nach canonischen Gesetzen erforderlichen *Eigenschaften haben*, nicht dass ihnen diese *von Jemanden ausschliesslich ertheilt seyn müssten*. Vergl. Müller, Preussen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w. S. 67 u. f.

**) Der Papst braucht seinen Aufenthaltsort in *Rom* nicht zu haben, Auch ist es überhaupt nicht wesentlich, dass er die *weltliche Herrschaft in Rom* mit besitze. Bis auf *Innocenz* III. (im J. 1198) war *kein* Papst Beherrscher von Rom, und während des Schisma von 1377—1449 war es die *eine Reihe* der Päpste nicht.

Die Verbindung des Papstthumes oder Primates mit dem Besitze der *Bischofswürde in Rom* gründet sich auf die Meinung, — die jedoch kein Historiker annimmt, — dass *Petrus* seinen Sitz *in Rom* gehabt habe und das Primat daher auf seine Nachfolger in Rom übergegangen sey. Vergl. Gmeiner, Kirchenrecht. Th. I. §. 46.

her mehr Macht als einem *allgemeinen Concilio* in Glaubenslehren zu. Der Inbegriff der Rechte, die ihm in dieser Hinsicht zustehen, wird das *Primat* genannt. Es besteht diess theils aus gewissen *Ehrenrechten* (*primatus honoris*), namentlich aus dem Vorrange vor andern Kirchengliedern und aus seinem Titel, theils aus einer *wirklichen Gewalt* (*primatus jurisdictionis*).

Bei der Kirchenregierung machen die *Cardinäle* die nächsten Räthe des Papstes aus. Sie sind die obersten Geistlichen der Kirche, welche ihr Oberhaupt zu wählen befugt sind, und bei Erledigung des päpstlichen Stuhles Regierungsrechte ausüben *). Der Papst ernennt sie. Seit *Sixtus* V. sollen deren nicht mehr als 70 seyn, worunter sich 6 *Cardinal-Bischöfe*, 50 *Cardinal-Presbyter* und 14 *Cardinal-Diaconen* befinden, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht erreicht wird.

Die gesammte Anzahl von Personen, welche der Papst zur Hülfsleistung um sich hat, heisst die *Römische Curie.* Gewöhnlich rechnet man das Collegium der Cardinäle mit darunter. Eigentlich begreift sie aber bloss die vom Papste angeordneten Regierungs- und Justiz-Collegien **).

Ausserhalb des Kirchenstaates bedient sich der Papst zu Ausübung seiner Gewalt der *Legaten* (*Nuntien*) und *Vicarien.* Die Legaten dieser Art (nicht die Abgeordneten, welche der Papst in der Eigenschaft eines weltlichen Regenten an andere Höfe schickt, — welche hier gar nicht in Betrachtung kommen)

*) Ehedem hiess Jeder *Cardinal*, welcher *einer Kirche wirklich einverleibt* (*intitulatus*, *incardinatus*) war, im Gegensatz der Geistlichen, welche sich nur zu *vorübergehenden Zwecken*, z. B. als Visitatoren, dabei aufhielten. Die Zutheilung des Rechtes, den Papst zu wählen, gab ihnen jenen Namen mit einer besondern Würde ausschliessend.

**) Die Haupt-Abtheilung der Römischen Curie ist die in 1) *curia gratiae*, vor welche die Regierungssachen gehören, und 2) *curia justitiae*, bei welcher die eigentlichen Justizsachen verhandelt werden. Jede dieser Curien hat wieder mehrere besonders benannte Unterabtheilungen oder Departements.

Von diesen sind hier besonders folgende zu erwähnen: 1) die *apostolische Canzlei* (*Cancellaria Romana*), welche alle päpstliche Briefe, Bullen und Breven ausfertigt; 2) die *Datarie* (*Dataria Romana*), welche die apostolischen Gnaden-Spendungen (unter andern Dispensationen in nicht geheim zu haltenden Fällen) ertheilt und ihren Namen von *datare*, den Tag aufschreiben, an welchem das Instrument über die Begnadigung ausgefertigt wird, erhalten hat; 3) die *Pönitentiarie* (*Poenitentiaria Romana*), welche die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, letztere jedoch nur in *geheimen* Fällen und bloss *pro foro interno* ertheilt. (Man wendet sich an diese Stelle durch seinen Beichtvater oder einen Bischof, gewöhnlich *unter einem erdichteten Namen*.) 4) Die *Rota Romana*, welche das Spruch-Collegium für Rechtssachen ausmacht und seinen Namen von *Rad* oder *Zirkel*, in welchem die Richter sitzen, oder von dem Fussgetäfel des Versammlungs-Zimmers, worin ein Rad abgebildet war, haben soll.

sind entweder *geborne* (legati *nati*), oder *ausserordentliche* (legati *dati* s. *missi*), je nachdem ihnen der Auftrag als Inhaber eines gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen *Amtes* ertheilt, oder *nur für die Person* gegeben worden ist *). Die *Vicarien* (*apostolische Vicarien*) sind insbesondere die Beauftragten des Papstes in solchen Ländern, wo es entweder *gar keine bischöflichen Sitze* giebt, oder wo die *bischöfliche Gerichtsbarkeit* durch lange *Sedisvacanz* und Auflösung des Capitels *unterbrochen worden ist* **).

II.

Ein *Erzbischof* (*Archiepiscopus*) ist ein Bischof, *welcher über eine ganze Provinz und über eine Mehrzahl Bisthümer eine bestimmte Kirchengewalt auszuüben hat* ***). Er ist zugleich *Bischof* einer eignen Diöces. Seiner erzbischöflichen Function wegen hat er besondere *Ehren-* und *Gewalts-Rechte* (jura *honoris* und *jurisdictionis*). Zu jenen gehört 1) der *Vorrang* vor den Bischöfen; 2) die *Ehre des eisernen Kreuzes* (welches ihm zum Zeichen geistlicher Gerichtsbarkeit vorgetragen wird), und 3) die Befugniss *das Pallium* †) *zu tragen*. Die

*) Von den *legatis missis* giebt es drei Classen: 1) die legati *a latere*, welche bloss aus den Cardinälen gewählt und nur zu ausserordentlichen Gelegenheiten gebraucht werden; 2) die *Nuntien*, Gesandte des zweiten Ranges, wozu der Stand eines Cardinals nicht erforderlich ist und welche zuweilen *cum potestate legati a latere* beauftragt werden, und 3) die *Internuntien* oder *Residenten*, Gesandte des dritten Ranges, welche gewöhnlich an Orten residiren, wo der Regent nicht gegenwärtig ist.

**) Das Recht des Papstes zu Absendung von Legaten ist bekanntlich sehr bestritten worden. Daher auch in den ehemaligen deutschen Reichsgesetzen und namentlich in den Wahl-Capitulationen mehrere Bestimmungen gegen dasselbe gegeben wurden. Es treten hierbei allerdings auch die vorbemerkten staatsrechtlichen Grundsätze ein.

Die Beauftragung der apostolischen Vicarien in einem Staate setzt das *Verlangen* des Regenten voraus. Auch steht diesem das Recht zu, das zu beauftragende Subject zu *ernennen* (zu präsentiren).

***) Die Erzbischöfe kommen auch unter dem Namen *Metropolit* (episcopus *metropolitanus*) vor, denn die Bischöfe der Hauptstädte (*μητροπόλεις*) in den römischen Provinzen hatten (wegen der Meinung, dass ihr Lehrstuhl apostolischen Ursprungs sey, da sich die Apostel zuerst zu den Hauptstädten der römischen Provinzen gewendet gehabt hätten,) einen höheren Rang als andere Bischöfe. In der Folge ging diess auf die Bischöfe einer Hauptstadt im Allgemeinen über.

†) Das *Pallium* besteht aus einer weissen wollenen, ungefähr eine Hand breiten Binde, welche rund um die Schultern herumgeht und von da *drei* eben so breite Streifen auslaufend hat, von welchen *rechts* bloss *einer vorn*, dagegen aber *links*, *hinten und vorn einer*, von den Schultern herabhängen. Das Ganze ist mit *sechs* Kreuzen von rother oder gewöhnlich schwarzer Seide durchwirkt. Der Stoff dazu ist von der Wolle zweier ganz weisser, am Feste der heil.

Gewaltsrechte bestehen in dem Rechte 1) ***Provinzial-Concilia zusammen zu berufen*** und darin zu *präsidiren;* 2) die ***Visitationen*** in der Diöces zu halten; 3) die ***Inspection*** über die Bischöfe zu führen, und 4) die ***Gerichtsbarkeit*** über die Bischöfe in erster und über deren Erkenntnisse in zweiter Instanz auszuüben *).

III.

Unter einem ***Bischofe*** (auch ***Ordinarius***, *episcopus*) wird ein Geistlicher verstanden, ***welcher über eine Diöces, d.i. einen mit mehreren Pfarreien versehenen District, eine Kirchengewalt auszuüben hat*** **). Ihre Rechte theilt man in drei Classen. I. Rechte ***der Weihe*** (jura *ordinis*) oder solche, die er rücksichtlich der Ordination als Priester ***) und der Consecration als Bischof †) auszuüben hat. II. ***Ehrenrechte*** (jura *dignitatis*). Sie beziehen sich insbesondere auf den Titel und die Pontificalkleidung. III. ***Regierungsrechte***, bei welchen man die Rechte ***ad legem dioecesanam***, oder die Befugniss Synoden zusammen zu berufen, die Kirchen zu instituiren, die Geistlichen zu investiren und gewisse Abgaben zu erheben, und ***ad legem jurisdictionis***, oder die Kirchengewalt in Betreff aller übrigen Gegenstände, unterscheidet ††). Die Gehülfen der Bischöfe werden im Allgemeinen ***Vicare*** genannt. Insbesondere sind sie entweder für die *Ver-*

Agnes (21. Januar) von fünf päpstlichen Subdiaconen dem Hochamte geweihten Lämmern. Gewisse Nonnen verspinnen und verweben die Wolle, die dann auf einem Altare nahe bei dem Grabe des h. Petrus eingesegnet, eine Nacht auf dessen Grab gelegt und endlich auf dem Lehrstuhle desselben bis zum Gebrauche aufbewahrt wird. — Der Besitz des Palliums ist Bedingung der Gültigkeit der erzbischöflichen Handlungen. — Nur der Papst hat das Recht es zu verleihen. — Aus besondern Rücksichten können es auch blosse *Bischöfe* erhalten.

*) In der Geschichte der katholischen Kirchenverfassung kommen noch vor: 1) *Patriarchen* oder *Exarchen*, deren Kirchenregiment sich über einen ganzen Theil der Erde erstreckte (die Bischöfe von *Rom*, *Constantinopel*, *Alexandrien*, *Antiochien* und *Jerusalem*), und *Primaten*, deren Gewalt sich auf ein ganzes Reich bezog und die Befugniss den König zu krönen in sich schloss.

**) In dieser Beziehung heissen die Bischöfe auch *Diöcesan-Bischöfe.*

***) Also die gewöhnlichen priesterlichen Beschäftigungen (jura ordinis *communia*), wie die Seelsorge, Predigt, Verwaltung der Sacramente u. s. w.

†) Diese sind *vorbehaltene* Rechte (jura *propria*), namentlich die Ertheilung der Firmung, die Weihe der Geistlichen, Consecrirung der Bischöfe, Salbung der Könige, Benedictionen aller Art u. s. w.

††) Die Kirchengewalt der Bischöfe kann durch *Exemtionen* beschränkt seyn. Klöster, Capitel, Universitäten und einzelne Personen erhielten in den früheren Zeiten öfters solche Exemtionen und das Recht bloss einem *Erzbischofe* oder einer *eignen Prälatur* untergeben zu seyn.

richtungen der Weihe bestimmt, wie der *Erzpriester* (*Archipresbyter*) und der *Landbischof* (*Chorepiscopus*) *), oder für *Jurisdictionsrechte*, wie der *Archidiaconus*. Ausser diesen giebt es noch *Coadjutoren*, worunter Stellvertreter der Bischöfe auf den Fall ihrer Verhinderung derselben zu verstehen sind. Sie werden jetzt meistens auch mit Beziehung auf die *Nachfolge* (*cum jure succedendi*) ernannt.

Die *Wahl* der Bischöfe und Erzbischöfe kömmt in den deutschen Staaten entweder den geistlichen Gesellschaften (*Capiteln*), oder dem Regenten zu **). Das Recht sie zu *bestätigen* und ihre Weihe (durch einen Metropoliten) *anzuordnen*, wird nach der gewöhnlichen Theorie dem Papste zugeschrieben.

§. 293.

3) Von den Kirchen-Beamten und Kirchen-Dienern.

Kirchen-Beamte sind im Allgemeinen diejenigen, *welchen die Verrichtung der von der Kirche zu besorgenden Geschäfte übertragen sind.* Im engeren Sinne hat man diejenigen darunter zu verstehen, *welche das Wesentliche der Handlungen zu vollziehen haben, worauf der Zweck der Kirche gerichtet ist.* Hierdurch unterscheiden sich die Kirchen-Beamten von den *Kirchen-Dienern*, welche nicht die zum Geschäft gehörenden Haupthandlungen vollziehen, sondern nur zu den dabei erforderlichen, oft nur in mechanischen Verrichtungen bestehenden *Nebenhandlungen* wirksam sind. Es giebt in Rücksicht der Geschäftsgegenstände zwei Classen von Kirchenbeamten, nämlich 1) solche, deren Functionen auf *das religiöse Wirken der Kirche* gerichtet sind, und 2) solche, welche die auf *das weltliche Interesse der Kirche* sich beziehenden Geschäfte zu besorgen haben. Zu jenen

*) Der Erzpriester hatte die Geschäfte, die den Bischöfen, wie zuvor bemerkt, *als ersten Priestern* obliegen, der Landbischof, die der bischöflichen Würde ausschliesslich angehörenden Amtsverrichtungen. Die Chorbischöfe sind der Missbräuche wegen, die sie veranlassten, abgekommen. Statt ihrer kamen seit dem 13ten Jahrhundert die *Weih-Bischöfe* auf. Die Päpste hielten es nämlich für zweckmässig, die Bisthümer, welche in die Hände der Ungläubigen oder Schismatiker gekommen waren, *dem Titel nach* an besonders geweihte Bischöfe zu vergeben, damit sie sich für den Fall, dass diese Bisthümer den Ungläubigen wieder entrissen würden, in dem Besitz der Vergebung derselben erhalten könnten. Daher noch Bischöfe von *Athen*, *Damiate*, *Alexandrien* u. s. w. Man nannte sie *Titularbischöfe* oder *episcopi in partibus infidelium.* Diese Bischöfe werden theils vom Papst *als Nuntien* oder *Vicarien*, theils als *Weih-Bischöfe* statt der ehemaligen Chorbischöfe gebraucht. Im letztern Falle sind sie Untergebene der Bischöfe.

**) Die Wahl der *Titular-* oder *Weih-Bischöfe* ist ein Reservatrecht des Papstes.

gehören insbesondere alle *Geistliche*, welchen das Recht ausdrücklich zugestanden worden ist, die Sacramente auszutheilen, den Gottesdienst zu halten und andere heilige Handlungen zu verrichten. In der zweiten Classe sind die *Kirchenvorsteher*, *Kirchväter* und andere dergleichen Personen begriffen, welche für die Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens Sorge zu tragen haben. Bei den Kirchenbeamten, deren Aemter die Religionsübung unmittelbar zum Zweck haben, ist eine besondere *Weihe* erforderlich, welche durch die *Ordination* oder feierliche Einsegnung unter Auflegung der Hand auf den Kopf des Ordinirten von dem Ordinirenden geschieht. Bei andern Kirchenbeamten bedarf es nur gewöhnlicher Verpflichtungs-Ceremonien.

Die Kirchenbeamten unterscheiden sich von den *Kirchenbehörden* (§. 289.) hauptsächlich dadurch, dass diese anordnen und entscheiden, was und wie etwas geschehen soll; die Beamten aber die Handlungen, durch welche die Kirche ihrem Zwecke nach wirksam wird, zur Vollziehung bringen.

Die zu der ersten der im Texte genannten Classen gehörenden Kirchenbeamten sind hauptsächlich die *Pfarrer* *), auch *Oberpfarrer*, und ihre Gehülfen, welche besonders unter dem Namen *Diaconus* und *Archidiaconus* oder (besonders bei den Katholiken) *Caplan*, *Adjunct*, *Vicar* u. s. w. vorkommen. Aber auch Geistliche, deren Amtsverrichtungen hauptsächlich die Kirchenregierung zum Gegenstande haben, wie die Erzbischöfe, Bischöfe und Superintendenten, stehen zugleich mit in der Kategorie dieser Kirchenbeamten. Denn sie haben nicht nur zum Theil ebenfalls, wie die Pfarrer, gewöhnliche Amtsverrichtungen **), sondern sind auch zu Vollziehung gewisser heiliger Handlungen vorzugsweise beauftragt, so, dass sie nur von ihnen und nicht von den Pfarrern besorgt werden können ***).

Ein *Pfarrer* (*parochus*, *pastor*) ist derjenige Geistliche, *welchem in einem gewissen Districte die Seelsorge, die Verwaltung der Sacramente* †) *und die Vollziehung anderer*

*) Die Bischöfe waren ursprünglich ebenfalls *Pfarrer* und haben auch gewisse Pfarramtsgeschäfte beibehalten. — Die *Superintendenten* bei den evangelischen Kirchengesellschaften haben auch zugleich *Pfarramts-Geschäfte* zu besorgen.

**) Namentlich die Seelsorge, Predigt, Verwaltung der Sacramente und (bei den Katholiken) des Messopfers.

***) Wie z. B. die Ertheilung der Firmung, die Consecrirung der Bischöfe u. s. w., welche vorbehaltene Rechte der Bischöfe ausmachen (§. 291.), oder die Ordination, welche bei den evangelischen Kirchengesellschaften in der Regel nur durch die einem Consistorio beisitzenden Superintendenten geschieht.

†) Bei den Katholiken, so weit diese nicht die bischöfliche Weihe voraussetzt.

religiöser Handlungen ausschliesslich übertragen ist *). Er ist in seinem Amtskreise selbstständig, kein anderer Geistlicher darf in demselben eine der ihm übertragenen Handlungen ohne seine Zustimmung verrichten. Ausser den ihm übertragenen rein geistlichen Geschäften, hat er noch die Aufsicht über die Kirchendiener und über die Schulen, auch sind von ihm die *Kirchenbücher*, welche die Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Begräbniss-Urkunden enthalten, zu führen.

Pfarrer und die ihnen zugeordneten Geistlichen müssen die Weihe durch die *Ordination* erhalten haben.

Die *Ordination* bei den römisch-katholischen Kirchengesellschaften ist von der der evangelischen dadurch verschieden, dass sie bei jenen *für ein Sacrament gilt* und die Befugniss zur Ausübung der mit der Ordination verbundenen Rechte *absolut* giebt **), da diese Ausübung bei den Evangelischen *die bereits erfolgte Verleihung und den fortdauernden Besitz eines geistlichen Amtes* voraussetzt. Daher wird auch bei den evangelischen Kirchengesellschaften noch ausserdem verlangt, dass der Geistliche *confirmirt* und in das Kirchenamt *eingeführt* sey.

Die Beamten einer im Staate *aufgenommenen* Kirchengesellschaft geniessen nicht nur die *Rechte öffentlicher Beamten* (§. 278.), sondern gewöhnlich auch noch andere Vorzüge, insbesondere sind sie 1) von gewissen *persönlichen* ***) bürgerlichen Lasten und Ab-

*) Es giebt Geistliche, welchen bloss die Befugniss, *Religionsvorträge* während des Gottesdienstes zu halten, ertheilt ist. Diese sind bloss *Prediger* (*Concionatores*, *Praedicatores*). Doch giebt es auch noch Prediger, welchen die Administration der Sacramente wenigstens in Rücksicht einer gewissen Classe von Personen zugetheilt seyn kann, wie z. B. bei den Predigern, die sich regierende Herren halten, den *Hofpredigern*, welche ihren Regenten, dessen Familie und nach Befinden den Hofdienern die Sacramente zu reichen berechtigt werden.

**) Die Ordination wird bei den römisch-katholischen Kirchengesellschaften als eine von den Aposteln eingesetzte feierliche Handlung angesehen, *wodurch die ausserordentlichen Eigenschaften und Gaben, die zum Dienste des göttlichen Wortes gehören, durch den Ordinirenden dem Ordinirten mitgetheilt werden.* Sie setzt bloss den Beweis eines standesmässigen Auskommens, *kein Amt*, voraus, und die durch sie ertheilte Fähigkeit ist *dauernd und unauslöschlich.*

Der Ordination geht die *Tonsur* voraus, durch welche das Subject von dem Bischofe unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten *zum geistlichen Stande bestimmt wird.* Es werden dabei die Haare auf dem Obertheile des Kopfes nach hinten zu, in Form eines Zirkels, abgeschoren. Die *Tonsurirten* haben schon die allgemeinen Rechte und Pflichten des geistlichen Standes und werden daher *clerici tonsurati* im Gegensatz der *clerici ordinati* genannt.

***) Die Befreiung von *dinglichen* Lasten wird nach canonischen Grundsätzen auch behauptet. Es verträgt sich diese jedoch mit den allgemeinen Grundsätzen des Finanz- und Besteuerungsrechtes nicht und

gaben und 2) von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeinde- und andern Aemtern befreit, haben auch 3) einen *persönlich* privilegirten Gerichtsstand, indem sie in dieser Hinsicht nur der geistlichen Gerichtsbarkeit untergestellt sind. Alle diese Vorzüge kommen den Geistlichen jedoch nur *so lange sie angestellt sind* und *in dem Lande, wo diess der Fall ist*, zu; auch haben sie, wie jeder andere Einwohner des Staates, die *Unterthanenpflicht* und müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern Staatsbürgern *gemein* haben, nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen richten und richten lassen.

Die *Kirchendiener*, welche bei dem Gottesdienste und zu den mechanischen Verrichtungen bei den religiösen Handlungen gebraucht werden, sind von unbestimmter Zahl und Art. Die gewöhnlichsten sind die *Cantoren* und *Organisten*, die *Küster* oder *Kirchner* (Kirchenaufseher), *Glöckner*, *Cymbelträger* u. s. w. Sie werden von den geistlichen Oberen eingesetzt und geniessen verschiedene mit dem geistlichen Stande verbundene Vorzüge, welche jedoch die Landesgesetze bald mehr bald weniger beschränken.

Die Kirchendiener sind in der Regel nur in Beziehung auf ihre Amtsverhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Dasselbe gilt von den Kirchenbeamten, die nur die *weltlichen* Geschäfte der Kirche zu besorgen haben.

§. 294.

4) Von den Geschäftsbezirken der Kirchen-Behörden und Beamten.

Die *Geschäftsbezirke* der *Kirchen-Behörden* richten sich eben so, wie bei den Staats-Behörden, nach der Stellung, welche die verschiedenen Behörden erhalten haben und namentlich danach, ob sie als Ober-, Mittel- und Unter-Behörde und als Behörden für den ganzen Staat, oder nur für eine einzelne Provinz desselben bestimmt sind (§. 225.). Es kommt also darauf an, welcher Bezirk einem Erzbischofe, oder rücksichtlich der evangelischen Kirchengesellschaften, den Oberconsistorien und Consistorien gegeben worden ist. Als Geschäftsbezirke der Kirchenbeamten kommen namentlich die *Parochien* und *Diöcesen* vor. Eine *Parochie* heisst ein *District, dessen Bewohner sich zu gemeinschaftlichem Gottesdienst und Vollziehung anderer religiöser Handlungen unter einem Pfarrer vereinigt haben*, und der Inbegriff der in dieser Hinsicht vereinigten Personen macht eine *Kirchengemeinde* aus. Unter einer *Diöces* wird ein *District von mehreren Parochien verstanden, über welche einem Geistlichen* (Bischof oder Superintendenten) die dem Pfarrer *nicht*

findet daher auch nach neueren Gesetzen nicht Statt. (Die Befreiung rücksichtlich des Besitzes von Grundstücken, welche *als Kirchen-Eigenthum* steuerfrei sind, ist eine andere Sache.)

zustehende höhere Leitung und Besorgung kirchlicher Angelegenheiten überlassen ist.

Die Geschäftsbezirke der Kirchen-Behörden und Kirchen-Beamten sind mehr durch zufällige Verhältnisse, als nach Grundsätzen bestimmt worden. Diess gilt insbesondere von den Parochien.

Die ersten Kirchengemeinden bildeten sich in den Städten, weil die Geistlichen diese hauptsächlich zu ihrem Aufenthalte gewählt hatten. So entstand bald in jeder bedeutenden Stadt ein *bischöflicher* Sitz, und je nachdem sich die Zahl der Gemeinde-Mitglieder durch Theilnehmer vom Lande mehrte, ward der Geistliche oder Bischof, unter dem sich eine Gemeinde gebildet hatte, in den Stand gesetzt, sich Gehülfen anzunehmen, welche *Presbyter* hiessen und zu Regierung der Gemeinden auf dem Lande abgeordnet wurden.

Ein solcher Sprengel eines Bischofs ward in den früheren Zeiten *Parochie* genannt und mehrere bischöfliche Parochien bildeten eine *kirchliche Provinz*, an deren Spitze der Bischof der *Hauptstadt* (*Metropolis*) stand. In der Folge wurden die Pfarreien auf dem Lande *bestehend*, so dass die Pfarrer zwar in ihrem Bezirke, der nun ebenfalls den Namen *Parochie* erhielt, selbstständig zu handeln berechtigte Geistliche wurden, jedoch der Leitung und den Befehlen eines höheren Geistlichen unterworfen wurden, dessen Geschäftsbezirk mit dem Namen *Diöces* belegt wurde.

Auch der Geschäftsbezirk der Pfarrer in den Städten wird *Parochie* genannt.

Die *Errichtung* der Parochien und die *Bestimmung des Umfanges* derselben war in den ältesten Zeiten lediglich Sache der Bischöfe. Die Staatsbehörden übten dabei die ihnen deshalb zustehenden Befugnisse nicht aus. Auch bei den evangelischen Kirchengesellschaften geschah diess nicht. Man liess hier die Kirchengesellschaften überhaupt für die Errichtung der Kirchen, so wie für die Ausmittelung der Kosten selbst sorgen, die hierzu und zu Besoldung der Pfarrer und Befriedigung sonstiger Bedürfnisse nöthig waren. Deshalb liess man auch den Ortsgemeinden die Freiheit nach, sich beliebig mit andern zu einer Kirchengemeinde zu verbinden*) und diese eben so willkührlich zu verlassen **).

*) Daher haben sich oft ganz unzweckmässige Parochial-Districte gebildet. Denn der Mangel an Kräften eine eigne Kirchengemeinde auszumachen, und die fehlende bessere Gelegenheit, nöthigte die Ortsgemeinden hier und da, sich mit Kirchengemeinden an Orten zu verbinden, welche wegen der Entfernung oder wegen sonstiger ungünstigen Localitäten, zu einer solchen Verbindung nicht geeignet waren.

Die Schwierigkeiten, die man den Auflösungen solcher Verbindungen in den Weg legt, haben nicht selten die nöthigsten Abänderungen dabei unmöglich gemacht.

**) Aus dieser Willkühr entstanden auch die sogenannten *Gastgemeinden*, welche sich *ohne förmliche Verbindung zu einer Kir-*

Heutzutage lässt man die Bildung der Parochien durch beliebige Verbindung der Ortsgemeinden zu einer Kirchengemeinde nicht mehr Statt finden. Die Errichtung und Abänderung der Parochie-Bezirke kann vielmehr jetzt nur auf Anordnung der Kirchenbehörden erfolgen.

§. 295.

Fortsetzung. — Von den Parochien und Kirchengemeinden insbesondere.

Die Parochien können sich auf mehr als einen Ort, also auch auf mehrere Ortsgemeinden erstrecken. In diesem Falle können sie entweder 1) *mehrere für sich bestehende Kirchengemeinden* enthalten, oder 2) *nur eine Kirchengemeinde* ausmachen. Die Parochien der ersten Art werden *vereinte Parochien* (*Parochiae unitae*) genannt. Bei ihnen sind die mehreren zu denselben gehörenden Ortsgemeinden einander ganz gleich. Jede hat ihre eigne Kirche, Gottesäcker und sonstige für Kirchengesellschaften nöthige Einrichtungen, so wie die alleinige Sorge für deren Erhaltung. Ihre Verbindung bezieht sich bloss darauf, dass sie *einen* Pfarrer *gemeinschaftlich* besitzen und etwa in Rücksicht der demselben zu gewährenden Leistungen ein Gesellschaftsverhältniss haben. Bei den Parochien der zweiten Art macht *eine* Ortsgemeinde den *Stamm* der gesammten Kirchengemeinde aus, der *an und für sich* schon eine Kirchengemeinde bildet, die übrigen Ortsgemeinden sind bloss (beigetretene oder beigegebene) *Theile* der Kirchengemeinde und zwar nur *wegen der Verbindung mit jener*. Jene nennt man daher die *Mutter-Kirchengemeinde*, diese, die *Tochter-* (oder *eingepfarrte*) *Kirchengemeinde*, und eben so führen die in einer solchen Parochie vorhandenen mehreren Kirchen den Namen *Mutterkirchen* (*ecclesia mater* s. *matrix*) und *Tochterkirchen* (*Filialkirchen*, *ecclesia filia* s. *filialis*) *). Das Rechts-Verhältniss solcher Kirchengemeinden richtet sich, wenn ihre Verbindung durch Anordnungen der Kirchenbehörden begründet worden seyn sollte, nach den dabei gegebenen Bestimmungen. Ist diese Verbindung aber durch Privat-Uebereinkunft der Gemeinden getroffen worden, so ist diess Rechts-Verhältniss nach den *von den Gesellschaften und Corporationen im Staate überhaupt geltenden, oder nach den durch Verträge dabei etwa besonders festgesetzten Grund-*

chengemeinde die Erlaubniss zum Genusse der Seelsorge des Pfarrers und anderer kirchlicher Vortheile gegen Uebernahme gewisser beliebiger Verbindlichkeiten ausgewirkt hatten.

*) An Landesgrenzen giebt es nicht selten eingepfarrte Gemeinden aus dem *Nachbar-Staate*.

Man nimmt auch an, dass Theilungen der Territorien, bei welchen die zu einer Parochie gehörenden Ortschaften unter verschie-

sätzen zu bestimmen. Die *Tochter-* oder *eingepfarrte* Kirchengemeinde ist jedoch der Muttergemeinde, als Stamm der Gesammtheit, in so fern untergeordnet, als das Bestehen der letzteren als Kirchengemeinde und der gesammten Rechte derselben nicht von der Dauer der Einpfarrung abhängig ist, vielmehr auch nach der Auflösung derselben fortwährt.

Bei den *vereinigten* Parochien behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und es giebt daher ein solches Kirchenverhältniss in Rücksicht der Kirchengemeinden keinen Gegenstand besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen ab. Auch auf die Betreibung der Pfarramtsgeschäfte hat eine solche Verbindung keinen besondern Einfluss. Sie müssen von dem *einen* Pfarrer eben so abgesondert betrieben werden, als wenn sie von *mehreren* besorgt würden *).

Das Parochial-Verhältniss zwischen den Mutter- und Tochtergemeinden begründet für letztere 1) das Recht, die Seelsorge und die Verrichtung der religiösen Handlungen von dem Pfarrer bei der Mutterkirche **) zu verlangen, so wie umgekehrt die Verbindlichkeit, sich jener bei diesem Pfarrer zu bedienen ***), und 2) das Recht, an dem Genusse der Vortheile, welche das Kirchenvermögen und sonstige Einrichtungen und Anstalten bei der Mutterkirche gewähren, Theil zu nehmen, und umgekehrt wieder die Verbindlichkeit, zu den Bedürfnissen der Mutterkirche und der ganzen Kirchengemeinschaft beizutragen †).

Ein *theilbares Miteigenthum* erzeugt eine Einpfarrung, so lange die Kirchengemeinde als solche besteht, nicht. Bloss zu dem Genusse des Nutzens berechtigt sie, die *Substanz* bleibt der fortdauernden Kirchengemeinde ††).

dene Landeshoheit kommen, die Theilung der Parochie ohne ausdrückliches Verlangen der Landesherren nicht zur Folge habe.

*) Mithin *gesonderter Gottesdienst*; Verrichtung der religiösen Handlungen in *jeder* der mehreren Kirchen nach dem Wohnorte des Parochianen; Führung *eigener Kirchenbücher* für jede Gemeinde u. s. w.

**) Mutterkirchen werden insbesondere auch diejenigen genannt, *bei welchen der Pfarrer ursprünglich* angestellt ist und bei der er wohnt.

Die Eingepfarrten haben zuweilen ebenfalls *eigne Kirchen*, in welchen sie nach Verträgen auch die Haltung des Gottesdienstes, wenigstens an gewissen Tagen, verlangen können.

***) Sie sind daher in Rücksicht des Genusses des Abendmahls, des Aufgebotes, der Trauungen, Taufen und Begräbnisse bestimmt an den Pfarrer der Mutterkirche gebunden.

†) Wie gross der *antheilige Genuss* an den Vortheilen, welche die Mutterkirche gewährt, desgleichen was für *Beiträge*, *für welchen speciellen Zweck* und in welchem *Verhältnisse* dieselben zu leisten sind, hängt von den etwanigen Verträgen und Herkommen und davon ab, ob die Eingepfarrten eine eigne Kirche haben, oder nicht, ob sie also *Filialisten* oder *bloss Parochianen* sind.

††) Eine Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde dauert fort, *so lange nur noch eine solche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist*,

Eben so wenig begründet die Verbindung zu einer Kirchengemeinde oder Einpfarrung die Verbindlichkeit, der Mutterkirchengemeinde *für immer anzugehören.* Es steht vielmehr der eingepfarrten Gemeinde der *Austritt* nach vorgängiger Genehmigung der Kirchenbehörden unbeschwert frei. Die langjährige Benutzung der gestatteten Theilnahme (die Verjährung) kann diese Freiheit zum Austritt aus der Verbindung nicht aufheben *). Auch die einer Privat-Vereinigung der Gemeinden nachgefolgte *Genehmigung der Kirchenbehörden* ändert in den privatrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden der Mutter- und Filial-Kirche nichts**). Jene gewinnt nur so viel dadurch, dass die eingepfarrte Gemeinde nicht mehr willkührlich austreten kann.

Die *Aufhebung der zwischen einer eingepfarrten und einer Mutterkirchen-Gemeinde als Corporation geschehenen Verbindung*, wird *Auspfarrung* (*dismembratio parochiarum*) genannt.

Mit der Auspfarrung erlöschen, wenn nicht etwas Anderes *durch bestimmte Verträge* festgesetzt worden ist, alle zuvor genannte gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, welche ihren Grund *unmittelbar in dem Bestehen eines kirchlichen Gesellschafts-Verhältnisses gehabt haben.* In pecuniairer Hinsicht insbesondere hören alle Genüsse von dem Vermögen der Kirche jeder Art und von den bei ihr vorhandenen Stiftungen und sonstigen Einrichtungen auf, an welchen die Mutterkirchengemeinde die Eingepfarrten als Mitglieder der Gesammtgemeinde Theil nehmen zu lassen verbunden war ***). Dagegen wird die austretende Gemeinde von allen ferneren Geld- und Natural-Beiträgen und sonstigen Leistungen frei, die sie wegen der kirchlichen Verbindung

welche für den Zweck derselben gemeinschaftlich wirksam seyn kann.

*) J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. III. Tit. V. §. 204. Geo. Ludw. Böhmer, auserlesene Rechtsfälle u. s. w. Th. III. Abth. I. S. 209.

**) *Confirmatio nil dat novi.* Die stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung der Kirchenbehörden hat bloss die Wirkung, dass die Verbindung darauf *als ein öffentliches, der willkührlichen Aufhebung nicht mehr unterworfenes Verhältniss geltend wird.* Sollte jene Genehmigung die *Privatrechte* der Mutterkirche vermehren können, so würde sich der Staat oder die Kirchenbehörde durch ihre Ertheilung die Hände selbst binden und erst die Entschädigungs-Ansprüche der Mutterkirchengemeinden befriedigen müssen, ehe eine zweckmässigere Bestimmung oder wohl gar nothwendige Abänderung der Parochial-Bezirke getroffen werden könnte. — In der Praxis kommt diess allerdings nicht selten vor.

***) Nur bei Nebenstiftungen, z. B. Almosen, Freistellen in Schulen u. dergl., wo die Stiftung die Eingepfarrten nicht in der Allgemeinheit, sondern *namentlich und ausdrücklich* für genussfähig erklärt hat, kann hierbei eine Ausnahme Statt finden und eine Ausgleichung deshalb nothwendig werden.

zu übernehmen gehabt hatte. — Alles, was Kirchenvermögen in allgemeiner Bedeutung genannt wird *), verbleibt der Mutterkirchengemeinde als alleiniges Eigenthum, sie hat aber auch dagegen für die Berichtigung der Kirchen-Schulden allein zu sorgen. — Eine *Entschädigung* wegen des Austrittes kann die Mutterkirchengemeinde von der austretenden Filialgemeinde in der Regel nicht fordern. Sie hat vielmehr den etwanigen Verlust, den sie wegen der dadurch vermindert werdenden Beiträge und Leistungen erleidet, als einen Zufall zu betrachten und für sich zu tragen **). Nur in dem Falle kann ein solcher Entschädigungs-Anspruch Statt finden, wenn nicht aus Nothwendigkeit, sondern *aus Rücksicht auf die bestehende Verbindung* mit der eingepfarrten Gemeinde, ein Aufwand gemacht worden seyn sollte, der der Mutterkirchengemeinde nach der Auspfarrung keinen *fortwährenden* Nutzen bringt, und den Zweck, den die Mutterkirche selbst dabei hatte, auch für einen geringeren Aufwand zu erreichen gewesen seyn würde***).

Da es über die Lehre von der Auspfarrung wenig oder gar keine positiven Bestimmungen giebt, so ist auch der Gerichtsbrauch

*) Namentlich kirchliche Gebäude am Orte der Mutterkirche jeder Art, die zum Cultus bestimmten Utensilien, Grundbesitzungen, (ihr Ertrag mag für Erhaltung der kirchlichen Gebäude, oder für die Besoldung des Pfarrers und der Kirchendiener u. s. w. bestimmt seyn), Zinsen von eisernen Capitalen und sonstige fundirte Zinsen, Stiftungen, welche zum Besten der Kirchengemeinde *im Allgemeinen* gemacht worden sind u. s. w.

**) Gleicher Meinung ist G. L. Böhmer, auserlesene Rechtsfälle Th. III. Abth. I. S. 209. — Für den Mehrbedarf, den eine Mutterkirche wegen der Theilnahme einer eingepfarrten Gemeinde gehabt hat, hat letztere bereits während des Bestehens der Verbindung ihre Beiträge geleistet und jene behält das Eigenthum an dem selbst mit Beihülfe der eingepfarrten Gemeinde erworbenen Vermögen.

Ueberhaupt ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Kirchengemeinde den Zutritt einer andern, als eingepfarrte, nur als einen günstigen, ihrer Vereinigung Nutzen bringenden Zufall, nicht aber als ein für ihre Existenz fortwährend wirkendes Ereigniss zu betrachten habe, das den Eingepfarrten eine Rechtsverbindlichkeit für die Zeit der Dauer des Bestehens der Kirchengemeinde überhaupt auferlegen könnte.

***) Hierhin gehören z. B. die Fälle, wenn den Pfarrern und Kirchendienern wegen der durch die eingepfarrte Gemeinde vermehrten Arbeiten ein höherer Gehalt ausgesetzt, oder die Zahl des angestellten geistlichen Personals vermehrt werden muss. — Dagegen würde die verlassene Kirchengemeinde die Vergrösserung oder Vermehrung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude u. s. w. nicht in Anschlag bringen können, da sie das Eigenthum daran behält und also einen fortwährenden Nutzen davon haben kann.

In der angegebenen Rücksicht werden daher die austretenden Gemeinden gewöhnlich zu einer Entschädigung für die Beiträge zu den *Besoldungen* auf so lange verbindlich gemacht, *als die zu Besoldenden leben, die vor der Auspfarrung angestellt worden sind.*

rücksichtlich des Verfahrens bei Auspfarrungen oft sehr abweichend und es werden danach insbesondere Entschädigungs-Ansprüche der Mutterkirchengemeinden in Ansehung der wegfallenden Beiträge und sonstigen Leistungen unbedingt für gegründet angenommen*).

In Fällen, wo die Auspfarrung *nicht auf Verlangen der Eingepfarrten*, sondern auf Anordnung der Staats- oder Kirchenbehörden geschieht, haben die getrennten Gemeinden allerdings einen Anspruch auf Entschädigung **), den jedoch *nicht die Gemeinden einander*, sondern der *Staat* zu befriedigen hat. Es treten dabei die Grundsätze von den Entschädigungen bei Entziehung oder Beschränkung bestehender Privatrechte *um des allgemeinen Besten willen* ein.

§. 296.

5) Von den Mitteln zur Bestreitung der Bedürfnisse der kirchlichen Gesellschaften: — überhaupt.

Da die Sorge für die Religiosität der Staats-Einwohner dem Staate ebenfalls mit obliegt (§. 48 u. 234.), so giebt es auch eine Verbindlichkeit, *Staats wegen* mit für die Herbei-

*) Man nimmt die *Unauflöslichkeit* eines kirchlichen Gesellschaftsvertrages an, die, wenn auch nicht aus dem *Wesen* dieses Vertrages, doch durch *Verjährung* entstehe, und geht dabei so weit, dass man den Gemeinden, die sich in den früheren Zeiten aus Noth an einem Orte einpfarren lassen mussten, wohin sie einen sehr entfernten, im Frühjahr und Winter wegen Wasser, Eis und Schnee für Erwachsene, geschweige denn für Schulkinder ganz unzugänglichen Weg zurückzulegen haben, — wenn sie sich mit Aufopferung eine eigne Kirche erbauen, einen eignen Pfarrer besolden, oder einen eignen Schullehrer halten wollen, — eine Entschädigung der verlassenen Mutterkirchengemeinden, durch Fortentrichtung eines Beitrages für Erhaltung und Reparaturen der kirchlichen Gebäude und für die Besoldung der Pfarrer, Schullehrer und anderer Kirchendiener ansinnt. — Viel Gelegenheiten zu Verbesserung und zweckmässiger Einrichtung der Parochial-Bezirke sind deshalb unbenutzt geblieben.

**) Die *Mutterkirchengemeinde* z. B. nicht bloss wegen des *Mehrbetrages* der Kosten, die sie *aus Rücksicht für die eingepfarrte Gemeinde aufwendet* und nach der Trennung, der für sie selbst nöthigen Einrichtungen unbeschadet nicht einschränken kann, sondern auch wegen des *Verlustes*, den sie durch den Wegfall *der ihr auch sonst noch vortheilhaft gewesenen Beiträge und Leistungen der Eingepfarrten* erleidet.

Die getrennte *eingepfarrte* Gemeinde kann Entschädigung fordern, z. B. wenn sie nicht wieder eingepfarrt werden kann, sondern eine selbstständige Kirchengemeinde bilden muss; wenn sie sich mit einer Kirche verbinden muss, wo sie an sich oder wegen des Unvermögens der neuen Mutterkirche, wegen der dortigen baufälligen kirchlichen Gebäude und sonstigen Missverhältnisse mehr Lasten, oder wegen grösserer Entfernung und anderer ungünstiger Localitäten, überhaupt mehr Beschwerden zu übernehmen hat u. s. w.

schaffung der Bedürfnisse *zu den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten* Sorge zu tragen. Diese Verbindlichkeit ist jedoch nicht unbedingt. Sie bezieht sich zwar rücksichtlich der öffentlichen Kirchen-Angelegenheiten, die immer auf die Privatrechte der Einwohner mehr oder weniger Einfluss haben, auf *jede* Art von Kirchengesellschaft. In Betreff der Anschaffung und Erhaltung der zu der Ausübung der Religion selbst nöthigen Anstalten und Fonds aber erstreckt sich jene Verbindlichkeit nur auf die Bedürfnisse für die Ausübung der *Staatsreligion* oder der *herrschenden Kirche* (§. 278.). Für andere Religionsgesellschaften können die Kräfte des Staates und seiner Einwohner nicht in Anspruch genommen werden. Es haben diese vielmehr ohne Unterschied, sie seyen aufgenommene oder bloss geduldete (§. 278.), für die Anschaffung der Kirchen und andere kirchlichen Gebäude und Plätze, so wie für deren und der Kirchenbeamten und Diener Erhaltung und sonstigen Bedürfnisse selbst Sorge zu tragen.

An den *Behörden*, die der Staat zu Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten der Kirchengesellschaften bestimmt hat, hat jeder Unterthan Interesse, weil sich die Wirksamkeit derselben wenigstens mittelbar auf jeden Einwohner ohne Unterschied der Confession bezieht. Daher wird auch eine *allgemeine* Beitragsverbindlichkeit der Staatseinwohner dazu begründet.

In Rücksicht der zunächst bloss *die zur Ausübung der Religion* betreffenden Anstalten und Einrichtungen aber kann nur dann eine allgemeine Beitragsverbindlichkeit gedacht werden, wenn wenigstens die *Mehrheit der Staatseinwohner* einer Art der Religions-Ausübung zugethan ist. Denn so wenig die Staatsbürger zu Leistungen für die Errichtung und Erhaltung von Anstalten für *Fremde* verbindlich gemacht werden können, eben so wenig können sie es auch für Religionsgesellschaften werden, die sich *neben* den von der Mehrheit bereits anerkannten im Staate ansiedeln.

Es ist aber der Grundsatz, dass Staats wegen für die Herbeischaffung der zu der Religionsübung im Staate nöthigen Anstalten aller Art und der Bedürfnisse für ihre Wirksamkeit und Erhaltung Sorge zu tragen sey, bei weitem noch nicht in allgemeine Anwendung gekommen. Die Sorge dafür ist, wie zuvor bemerkt worden (§. 294.), bis jetzt noch meist den *einzelnen Kirchengemeinden* überlassen geblieben. Von Seiten des Staates sind ihnen nur Vergünstigungen rücksichtlich des leichteren Erwerbes und Besitzes durch Befreiung von gewissen Lasten u. s. w. zu Theil geworden, woraus sich denn auch besondere Rechtsgrundsätze in Betreff des Kirchenvermögens gebildet haben.

§. 297.

Fortsetzung. — Von dem Kirchenvermögen überhaupt.

Unter *Kirchenvermögen* (*patrimonium ecclesiae*) werden im Allgemeinen nicht bloss *eigenthümlich erworbene Sachen*, sondern auch *alle, fortwährende, pecuniaire Vortheile bringende Gerechtigkeiten* verstanden, *welche den Kirchengemeinden, als solchen, aus Stiftungen oder Leistungen* zukommen. Alles, was darunter begriffen ist, wird den *Spiritualibus ecclesiae* entgegengesetzt und mit dem Namen *Temporale* bezeichnet. Die zu dem Eigenthume der Kirchengemeinden gehörenden Sachen heissen *kirchliche Sachen* (*res ecclesiasticae* sensu lato). Sie können bewegliche und unbewegliche seyn, und in blossen Rechten zum Genuss gewisser Einkünfte bestehen. Diese letzteren können namentlich theils aus *Stiftungen* oder *fundirten jährlichen Zinsen*, theils aus *Geld*- und *Natural-Lieferungen* der Mitglieder der Kirchengemeinden, theils aus *Dienst-Leistungen* derselben entstehen.

Man redet in den Systemen des Kirchenrechtes von einer doppelten Art von Kirchengütern, den *geistigen* nämlich (bona *spiritualia*) und den *weltlichen* (*körperlichen* oder *eigentlichen*, bona *temporalia*). Unter jenen versteht man bestimmte Vorzüge der Kirche, welche ihre Stifter, als Theil der Religion, derselben zum Erwerb der ewigen Seligkeit verliehen hat, namentlich die *Sacramente*. — Es hat diess aber weder einen wissenschaftlichen noch praktischen Werth. Auch mit den Eintheilungen ist diess der Fall, die man in den Systemen von den Kirchensachen aufstellt, weil aus ihrer Verschiedenheit nach diesen Eintheilungen verschiedene Rechtsverhältnisse selbst nicht entstehen. Man unterscheidet nämlich:

1) In Rücksicht der *Bestimmung* der kirchlichen Sachen, entweder *heilige Sachen* (res *sacrae*), *wenn sie unmittelbar zum Gottesdienste bestimmt sind* *), oder *religiöse Sachen* (res *religiosae*), *deren Bestimmung sich auf fromme Anstalten bezieht* **), und *gemein-kirchliche Sachen* (res *ecclesiasticae stricte sic dictae*), die nur *mittelbar zu*

*) Die katholischen Kirchenrechtslehrer rechnen dahin die *Kirchen*, die *Altäre* in denselben und die zur Administration der Sacramente geweihten *Gefässe* und *Amtskleidungen*. — Sie werden besonders *geweiht* oder *gesegnet* (res *consecratae* et *benedictae*).

**) Dahin werden gerechnet die *Kirchhöfe* (oder *Gottesäcker*, *coemeteria*) und alle *zu einem religiösen Zweck bestimmte Gebäude*, z. B. Klöster, Hospitäler, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, welche von der Kirchengemeinde erhalten werden).

gottesdienstlichen und religiösen Handlungen genutzt werden *).

II) in Rücksicht ihres *Ursprunges* entweder *Stiftungsgüter* (bona *dotalia*, *dos ecclesiae*), wenn sie *sogleich bei der Gründung der Kirche* ausgesetzt worden sind, und *neuerworbene* (bona *acquisita*), wenn ihre Erwerbung erst *in der Folge geschehen ist.*

III) in Rücksicht des *Zweckes*, Sachen, die entweder zu einem *besondern bestimmten Gebrauch* **), oder *ohne solche Bestimmung der Kirche überhaupt gewidmet sind* (bona *particularia* et *communia*).

Unter ***kirchlichen Gebäuden*** werden die *Kirchen* selbst, *Capellen* ***) und *Pfarr-* und *Schulgebäude* nebst Zubehör begriffen. Ihre Errichtung setzt die Genehmigung der Kirchenbehörden voraus †). Sie werden, wenn sie, wie gewöhnlich, nicht auf des Staates Kosten erbaut worden sind, Eigenthum der Kirchengemeinde, daher sie auch, wenn das Kirchenvermögen selbst nicht zureicht, für deren Erhaltung allein Sorge zu tragen haben ††).

Die übrigen Grundbesitzungen der Kirchengemeinden können eine *eigne Bestimmung* für den kirchlichen Zweck haben, wie die *Gottesäcker* oder *Kirchhöfe*, oder sie können bloss *zur pecuniairen Nutzung* gebraucht werden, wie namentlich die Pfarr-Aecker, Pfarr-Wiesen und Büsche (*Pfarr-Wiedemuth*).

*) Unter diesen sind alle übrige einer Kirchengemeinde zustehende Sachen und Niessbrauch gebende Gerechtigkeiten begriffen.

**) z. B. zu gewissen Bedürfnissen bei dem Gottesdienste, zu milden Stiftungen aller Art, zu Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener u. s. w.

***) *Kirchen* sind Gebäude, die zur *gemeinschaftlichen Feier* allgemeiner liturgischen Handlungen bestimmt sind. Die *Capellen* sind bloss zum *Privat-Gottesdienst* bestimmt.

†) In Folge des Rechtes der Staatsgewalt, über das Verhältniss der Kirchengesellschaften im Staate zu entscheiden (§. 278.), kann nach den Bedingungen, unter welchen eine Kirchengesellschaft aufgenommen worden ist, die Errichtung *neuer*, vorher noch nicht bestandener Kirchen, so wie die Verbindung neuer Kirchengemeinden, nur von der Entscheidung der *Staatsbehörden* abhängig seyn.

††) Da es in den früheren Zeiten nicht selten vorkam, dass Jemand einen Fonds für die Errichtung einer Kirche und ihre ersten Bedürfnisse stiftete, und sich dabei gewisse Gerechtsame vorbehielt, so kommen bei den Kirchen *Patrone* vor. Ihre Rechte heissen *Patronatrechte* und begreifen vorzüglich das Recht, die Pfarrer und Kirchendiener zu ernennen und in der Kirchengemeinde und deren Angelegenheiten als Vorsteher mit einzuwirken, auch gewisse Ehrenbezeigungen (Einschliessung in das Kirchengebet, Trauergeläute u. s. w.) zu geniessen. — Das Patronatrecht ist gewöhnlich ein auf dem Besitz eines Gutes ruhendes und auf jeden Eigenthümer fortgehendes Recht.

Einkünfte von *Stiftungen* können nur zu dem *vom Stifter bestimmten Zwecke* verwendet werden *).

Die Kircheneinkünfte, welche aus *Lieferungen* der Mitglieder der Kirchengemeinde herrühren, kommen insbesondere unter dem Namen *Zehent* **) (*decimae ecclesiasticae*), *Opfergelder*, und *jura stolae* (Gebühren für die Verrichtung religiöser Amtshandlungen) vor.

Die *Dienstleistungen* der Mitglieder der Kirchengemeinden bestehen in Fuhren und Handarbeiten (Hand- und Spanndiensten), die sie bei Aufbauung und Reparaturen kirchlicher Gebäude, bei Bestellung der Pfarr-, Schullehrer- und anderer der Kirche gehörenden Felder ***) und sonst zum Nutzen des gemeinen Besten der Kirchengemeinde zu leisten haben †).

§. 298.

Fortsetzung. — Von der Erwerbung des Kirchenvermögens.

Bei der *Erwerbung* des Kirchenvermögens finden im Allgemeinen keine andern Grundsätze, als bei der Erwerbung des Eigenthums überhaupt Statt. Sie kann also durch Kauf, Tausch, Schenkung, oder Vermächtniss u. s. w. geschehen.

*) Um den im Texte aufgestellten Grundsatz zu erhalten, wie es zu Erhaltung der Neigung Stiftungen zu machen schlechterdings nöthig ist, muss die Bestimmung einer Stiftungs-Urkunde *buchstäblich* befolgt werden. Selbst wenn eine Abänderung offenbar *besser* erscheinen sollte, kann diess eine Abweichung nicht rechtfertigen. Nur dann ist diess der Fall, wenn die Anwendung der Bestimmung in der Stiftung durch die Veränderung der Verhältnisse *offenbar nachtheilige Wirkungen* haben würde.

**) Unter *Zehent* wird in der Regel der 10te Theil der *Früchte* eines der Oeconomie gewidmeten Grundstückes verstanden, welcher an einen Berechtigten abgegeben werden muss. Doch wird nach der Verfassung der Kirchengemeinden zuweilen auch ein grösserer oder kleinerer Theil verstanden. Auch giebt es *Personal-Zehent* oder Abgaben des 10ten Theiles des Erwerbes durch Kunst oder Handwerk, desgleichen *Blutzehent* von dem jungen Vieh, *Gartenzehent* von Gartenfrüchten, *Rottzehent* oder *Neubruchzehent* von neugerodetem Lande u. s. w.

***) Diese Verbindlichkeit kann allerdings als eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes angesehen werden. Wenn jedoch, wie gewöhnlich, die Herbeischaffung der Bedürfnisse für die Erhaltung der Pfarrer und Schullehrer als Verbindlichkeit der Kirchengemeinden angesehen wird, so kann auch jene Beschränkung die Verbindlichkeit der Mitglieder der Kirchengemeinden zu Bestellung der Pfarr- und Schullehrer-Felder nicht bestimmen, man müsste denn gestatten wollen, dass die Pfarrer und Schullehrer, statt zu darben, lieber ihre Aecker bestellen, als Sorge für ihre Amtsverrichtungen trügen.

†) Die Vertheilung der Beiträge und Leistungen richtet sich nach der Observanz bei jeder Gemeinde. Hauptsächlich werden die Beitragenden dabei *nach der Grösse und Wichtigkeit ihrer Grundstücke abgeschätzt*.

Nur in so fern tritt dabei eine Verschiedenheit ein, als die Staatsgesetze einerseits Beschränkungen festsetzen, indem sie die Erwerbung gewisser Güter (besonders der Grundstücke) erst von der Ertheilung der Genehmigung der Staatsbehörden abhängig machen, andererseits aber den Kirchen wieder Vortheile dabei einräumen, welche ihnen die Erwerbung des Eigenthumes erleichterte.

Die Kirchen und Kirchengemeinden erhielten gesetzlich erst durch die Constitution Kaiser *Constantins* *) das Recht zur Güter-Erwerbung. Dabei kam es durch den Stiftungsgeist im Mittelalter dahin, dass die Kirchen und ihre Institute die ausgedehntesten Besitzungen mit den grundherrlichen Gefällen, ja in manchen Ländern einen bedeutenden Theil des Landesvermögens eigenthümlich erwarben, so dass man sich genöthigt sah, Vorkehrungen gegen diese Veräusserungen **) zu treffen und sie entweder ganz zu verbieten, oder sie nur bis zu gewissen Summen, jedenfalls aber bloss nach vorgängiger Zustimmung der Staatsbehörden zu erlauben. Die Gesetze darüber werden *Amortisations*-Gesetze ***) genannt.

Die Vortheile, die man den Kirchen und Kirchengemeinden in Rücksicht des Erwerbes einräumt, beziehen sich vorzüglich auf Beschränkung der Förmlichkeiten, die sonst bei testamentarischen Verordnungen und bei Schenkungen zur Gültigkeit derselben erfordert werden †), und darauf, dass solche Verordnungen und Stiftungen auch Personen zu machen berechtigt seyn können, die diese Befugniss ausserdem nicht haben ††).

§. 299.

Fortsetzung. — Von den Rechten des Kirchenvermögens.

In Betreff des Kirchenvermögens finden überhaupt alle gemeine Rechte des Eigenthumes und der Gerechtigkeiten Statt. Zu den *besonderen* Rechten desselben kann zunächst die *Befreiung von Staatslasten und Abgaben* gehören. Kirchlichen

*) L. 1. C. de sacro sanct. eccles.

**) Man nennt sie Veräusserungen zur *todten Hand* (*ad manus mortuas*), weil sie dem Staats- und Privateigenthume gänzlich entzogen und ausser allen Verkehr gesetzt wurden.

***) Von dem barbarisch-lateinischen Worte *amortizare*, tödten, oder dem weiteren Verkehre entziehen.

†) z. B. dass sie nach canonischem, aber in Deutschland nicht recipirtem Rechte vor einem Pfarrer und zwei Zeugen gültig errichtet werden können; — dass Testamente oder Codicille, insoweit sie Vermächtnisse für Kirchen oder fromme Anstalten bestimmen, wie militairische, nur zwei Zeugen erfordern, u. s. w.

††) Die Bestimmungen der *canonischen* Gesetze darüber sind durch die Landesgesetze sehr verändert worden, daher es heutzutage deshalb lediglich auf letztere hierbei ankommt.

Gebäuden und Plätzen (den Gottesäckern u. s. w.) kommen die Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude und Plätze zu, auch sind diese in der Regel der *geistlichen Gerichtsbarkeit* untergestellt.

Bei der Beurtheilung der Rechte der zum Kirchenvermögen gehörenden Sachen müssen, so lange nicht besondere gesetzliche Ausnahmen erweislich sind, die *allgemeinen* Rechtsgrundsätze zur Richtschnur genommen werden *). Solche gesetzliche Ausnahmen kommen namentlich bei der *Verjährung* vor, wobei bekanntlich mehrere Bestimmungen zu Gunsten des Kirchenvermögens festgesetzt worden sind **).

Die Befreiung von Staats-Abgaben und Lasten geniessen in der Regel nur diejenigen Kirchengüter, welchen dieselbe als *von uralten Zeiten* für die Kirchen bestimmt durch das Herkommen, oder durch ausdrückliche Vergünstigung vom Staate zu Theil geworden ist. Die Erwerbung von Seiten der Kirche als Eigenthum, begründet daher eine solche Befreiung an und für sich nicht ***).

Ueber die Vorrechte, die man *öffentlichen* Staatssachen rücksichtlich des Schutzes gewährt, reichen die Vorrechte der Kirchengüter ebenfalls nicht. Die in Betreff der letzteren verübten Verbrechen und Vergehen werden nur in gleichem Verhältnisse strenger bestraft, als diess bei jenen der Fall ist.

Das nach den canonischen Gesetzen für die katholischen Kirchen und religiösen Orte als gültig angenommene *Asylrecht*, oder das *Recht durch den Aufenthalt an einem solchen Orte die Freiheit gegen alle Staatsgewalt behaupten zu können*, ist in mehreren deutschen Staaten gesetzlich aufgehoben.

Die *geistliche Gerichtsbarkeit*, welche in Betreff des Kirchenvermögens Statt finden kann †), bezieht sich eigentlich nur auf die von den Staatslasten befreiten Grundstücke und auf die sonst

*) Die von Kirchen ausgeliehenen Capitale haben z. B. keine hypothekarischen Vorrechte.

**) z. B. der längere Zeitraum, der sowohl für die Erlöschung der den Kirchen zustehenden Klagen, als bei der Erwerbung durch Verjährung gegen die Kirche verlangt wird, und der vierjährige Zeitraum, binnen welchem die Kirche noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen kann; die Bestimmung, dass Laien gewisse Kirchensachen durch Verjährung zu erwerben gar nicht fähig sind, u. dergl. m.

***) Die einem Grundstücke bei der Erwerbung *schon auferlegten* Lasten und Abgaben hören daher darum, weil die Sachen Kircheneigenthum werden, nicht auf, sondern dauern in der Regel fort.

†) Diese Gerichtsbarkeit hat ihren Ursprung zum Theil mit in den gesetzlichen Anordnungen, dass die Bischöfe über den Erwerb der Kirchengüter durch *letzten Willen* und über die *loca venerabilia*, wie es heisst, Aufsicht führen sollten. Man vergl. L. 28. u. 46. §. 6. C. de episc. et cler. (1. 3.) Nov. 131. c. 10. und c. 3. 4. X. de rel. domibus ut episcopo sint subjectae. Clem. 2. eod.

bloss den Kirchenbehörden zur Verwaltung überlassenen Sachen. Auch enthält diese geistliche Gerichtsbarkeit *keine volle Real-Gerichtsbarkeit.* Sie begreift diese überhaupt nur in Betreff der auf die geistlichen Verhältnisse selbst sich beziehenden Angelegenheiten, nicht in Rücksicht anderer, welche bloss Rechtssicherheit überhaupt zum Gegenstande haben *).

§. 300.

Fortsetzung. — Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Verwaltung der Kirchengüter kann entweder 1) durch ausdrücklich dazu bestimmte *Beamte* (*Verwalter* im eigentlichen Sinne), oder 2) durch den *Kirchenbeamten, welchem die Nutzung der Sache als Besoldung angewiesen ist,* oder 3) durch die von *dem Stifter dazu ausdrücklich ernannten Personen* geschehen. Sie begreift alle Geschäfte in sich, welche sich auf die Erhaltung und festgesetzte Verwendung des Kirchenvermögens beziehen. Auf die Befugniss der Veräusserung der Sachen selbst erstreckt sich das Verwaltungsrecht nicht **). Denn dieses, so wie die Normen, nach welchen die Verwaltung geschehen soll, hängt von der Bestimmung der *Kirchenbehörden* ab, welche überhaupt die Oberaufsicht über die Verwaltung zu führen haben.

Die Geschäfte bei der Verwaltung der Kirchengüter beziehen sich nicht bloss auf die Erhebung der Einkünfte und Nutzungen und die Verwendung zu den Etat-mässigen Ausgaben, sondern auch auf die Besorgung der zu Gewinnung der möglichen Nutzungen erforderlichen Veranstaltungen (die Oeconomie u. s. w.).

Die eigentlichen Kirchenguts-Verwalter haben jährliche Rechnung abzulegen, welche von der Kirchenbehörde geprüft und nach befundener Richtigkeit genehmigt werden.

In Rücksicht der Kirchengüter-Verwaltung treten übrigens die Grundsätze von der Verwaltung des Vermögens der unter Tutel oder Curatel stehenden Personen ein, weil die Kirchen in der gedachten Rücksicht diesen gleichgestellt sind.

§. 301.

Fortsetzung. — Von der Veräusserung der Kirchen-Güter und Sachen.

Alle von den Kirchen und Kirchengemeinden eigenthümlich erworbene bewegliche oder unbewegliche Sachen sind

*) Daher kann z. B. aus der gesetzlichen Bestimmung, dass bei Verbrechen das *forum delicti commissi* gelten solle, nicht gefolgert werden, dass Verbrechen, *auf geistlichen Grundstücken verübt,* vor die *geistliche Gerichtsbarkeit* mit gehörten.

**) Die Veräusserung der aus Grundstücken gewonnenen Früchte u. dergl. ist hier, wie sich von selbst versteht, nicht gemeint.

veräusserlich. Das Veräusserungsrecht in Rücksicht derselben ist jedoch nicht willkührlich. Zu seiner Ausübung gehört zuerst, dass die Veräusserung an sich überhaupt nothwendig, oder, wegen eines grösseren Vortheiles für die Kirche, besonders nützlich sey. Sodann muss die *Genehmigung der oberen Kirchen-Behörden,* welche zugleich in staatsrechtlicher Hinsicht zu wirken haben, dazu kommen, weil auch das Interesse des Staates dabei berücksichtigt werden muss. In Ansehung der bei Veräusserung der Kirchengüter zu beobachtenden Form kommen die gesetzlichen Vorschriften über Veräusserung der Güter der Unmündigen analogisch zur Anwendung.

In den ältesten Zeiten war die Veräusserung der Kirchengüter dem Belieben und Gutdünken der Bischöfe überlassen. Zu Verhütung der dabei entstandenen Missbräuche ward die willkürliche Veräusserung ganz untersagt und Nothwendigkeit derselben dazu verlangt. Neuere Landesgesetze haben die Concurrenz der Staatsbehörden dabei ausdrücklich festgesetzt.

Was im Vorstehenden von der Veräusserung überhaupt gesagt worden ist, das gilt nicht bloss von der Abtretung des Eigenthumsrechtes an einen Andern, sondern auch von jeder Beschränkung oder Veränderung desselben, durch Zugestehung gewisser Rechte darauf, wie Servitut, Hypothek u. s. w.

Ausser dem, dass die Eigenschaft von Kirchen-Sachen oder Gütern durch Veräusserung aufgehoben werden kann, kann diess auch noch durch die *Secularisation* geschehen. Diese besteht in der *Aufhebung geistlicher Stiftungen mit ihren Gütern und Einkünften, und Bestimmung derselben zu andern öffentlichen Zwecken.* Sie kann nicht in Rücksicht der wirklichen durch eignes Zusammenschiessen der Mitglieder einer Kirchengemeinde entstandenen Gemeindegüter *), sondern nur bei Stiftungen Statt finden, welche von Einzelnen gegründet und der Kirchengesellschaft bloss zu Verfolgung gewisser Zwecke nutzbar überlassen worden sind. Zur Secularisation ist die Staatsgewalt berechtigt, sobald der Zweck der Stiftung *entweder gar nicht mehr erfüllt werden kann, oder dem Staate aus dessen weiterer Verfolgung Nachtheil entstehen würde.* Die Gerechtigkeit erfordert jedoch, den Willen des Stifters wenigstens *im Geiste desselben* zu erfüllen und die mit der Secularisation eingezogenen Güter und Nutzungen zu Verfolgung eines *ähnlichen* milden oder religiösen Zweckes zu bestimmen **).

*) Denn diese müssen, bei einer Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, den von der Gesellschaft noch übrigen Mitgliedern als *theilbares* Eigenthum verbleiben.

**) Beispiele solcher Secularisationen giebt die Aufhebung des *Tempelherrn-Ordens*, die Verwandlung *mehrerer Erz- und Bisthümer* in

§. 302.

C. Von den rechtlichen Bestimmungen rücksichtlich der Wirksamkeit der Kirche auf die bürgerlichen Verhältnisse im Staate.

Die Angelegenheiten, durch deren Besorgung eine Religionsgesellschaft eine *Wirksamkeit auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Einwohner im Staate* erhält und zugleich als *Staats-Anstalt* hervortritt, beziehen sich zunächst auf die Handlungen, durch welche die Staatsbürger die ihnen von ihrer *Geburt*, von ihrer *Verbindung zu einer ehelichen Gesellschaft*, oder von dem *Tode eines Andern* entstehenden Rechte *begründen und beurkunden* können. Auch erstrecken sie sich auf den *wissenschaftlichen und religiösen Volksunterricht*.

Von je her sind den Behörden der Kirchengesellschaften gewisse Geschäfte mit zur Besorgung überlassen worden, an deren gesetzmässiger Betreibung dem Staate an und für sich schon und ohne Rücksicht auf die religiösen Beziehungen, die sie haben und haben können, gelegen seyn muss, und die er, wenn es nicht durch die Kirchenbeamten und Kirchenbehörden geschehen könnte, durch seine weltlichen Behörden besorgen lassen müsste, weil sie, streng genommen, *weltliche* Angelegenheiten sind. Denn der Staat hat namentlich bei den im Texte bemerkten Gegenständen ein noch ganz besonderes Interesse, was von dem ganz verschieden ist, welches er in religiöser Hinsicht dabei zu berücksichtigen hat. Er muss eine Uebersicht von den in seinem Bereiche *gebornen* und *gestorbenen* Individuen in staatspolizeilicher Hinsicht haben, er muss aber auch die hierbei zu fertigenden Verzeichnisse *zum Behuf der Bescheinigung* halten lassen, die seinen Bürgern zu ihrer Legitimation bei den Ansprüchen nöthig sind, welche sie in Rücksicht ihrer Geburt und wegen des Todes eines Andern zu machen haben*). In Ansehung des *ehelichen* Verhältnisses der Staatsbewohner kann es dem Staate nicht bloss dabei genügen, dass das geschehe, was die Kirche dabei verlangt. Er muss sich auch deshalb sicher stellen, dass die Bedingungen, die in den bürgerlichen Gesetzen aus staatsrechtlicher Rücksicht zur Gültigkeit der Ehe für nothwendig gefunden worden sind, erfüllt und die Rechte Anderer dabei nicht gefährdet werden. Auch in Ansehung des Volks-Unterrichtes kann er sich nicht dabei befriedigen, dass seine Einwoh-

weltliche Fürstenthümer nach dem Westphälischen Frieden und nach den Einrichtungen Napoleons, desgl. die Aufhebung des *deutschen Ordens*, und neuestens die Aufhebung der Aargauischen Klöster.

*) Die *Kirchenbücher*, in welche alle in einer Parochie vorkommende Geburts-, Aufgebots- und Trauungs- und Sterbefälle aufgezeichnet werden, *haben öffentlichen Glauben*. Es müssen von ihnen *Duplicate* gehalten werden.

ner bloss in den Glaubenssätzen der Kirche Kenntniss erlangen, sondern er muss für eine möglichst allgemeine, nach dem Verhältnisse jedes Standes nöthige Geistes-Ausbildung Sorge tragen *).

§. 303.

Fortsetzung. — 1) Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen in Rücksicht der Geburt und Taufe der Staats-Einwohner.

Das Staats-Interesse erfordert, dass nicht nur das Daseyn eines jeden im Staate gebornen Menschen beurkundet, sondern auch dass ein jeder derselben ohne Aufenthalt derjenigen Kirchengesellschaft als Mitglied zugesellt werde, welcher er nach dem kirchlichen Verhältnisse seiner Aeltern angehören soll. In den deutschen Staaten wird jene Beurkundung nicht aus den von weltlichen Beamten geführten Staatsregistern, sondern aus den Geburtsbüchern geschöpft, welche die Kirchenbeamten zugleich über die Vollziehung des Aufnahme-Actes als Mitglied der Kirchengesellschaft, — bei den christlichen Religionsgesellschaften also über die erfolgten *Taufhandlungen* (§. 283.) — halten müssen. In dieser Hinsicht giebt es denn auch in Betreff der Vollziehung der Taufhandlungen besondere, auf jenen Zweck des Staates sich beziehende gesetzliche Bestimmungen. Zu diesen gehören vorzüglich folgende. Die Taufe kann nicht von jedem Pfarrer, sondern in der Regel nur von dem *Pfarrer des Ortes* geschehen, *wo die Geburt erfolgt ist.* Die Taufhandlung muss entweder von dem Pfarrer *selbst,* oder doch *mit dessen Vorwissen und Genehmigung,* oder wenigstens unter *gesetzlich gegründeter Voraussetzung derselben* (bei *Nothtaufen*) vollzogen werden. Befinden sich an *einem* Orte für jede Art der dort wohnenden christlichen Glaubensgenossen *eigne, angestellte* Pfarrer, so muss die Taufe von demjenigen Pfarrer geschehen, *dessen Confession die zu taufende Person künftig zugethan seyn soll.* Sind aber eigen angestellte Geistliche für die eine oder die andere Art der christlichen Glaubensgenossen nicht vorhanden, so hat der *Ortspfarrer, ohne Rücksicht auf die Confessions-Verschiedenheit,* die Taufhandlung in der Regel zu vollziehen. Nur dann kann eine Ausnahme hiervon Statt finden, wenn die Taufhandlung durch einen benachbarten Geistlichen der in Frage kommenden Con-

*) Aus diesen Rücksichten ergiebt sich, dass alles, was von der Taufe, Trauung und Begräbniss in einem Systeme des Kirchenrechtes zu erwähnen ist, *nur in Beziehung auf die dabei in Frage kommenden staats- und privatrechtlichen Verhältnisse* dargestellt werden könne. Alles, was *kirchlicher Gebrauch* und *Glaubenssatz* dabei ist, gehört in das Kirchen*recht.*

fession, ohne Hinterziehung der wegen des Zeitraumes, binnen welchem die Taufe nach etwanigen Gesetzen geschehen soll, bewirkt werden kann. In einem solchen Falle muss jedoch dem Ortspfarrer, wegen Eintragung der erforderlichen Notizen in das sogenannte Kirchenbuch, bestimmte Anzeige darüber geschehen.

Der Grundsatz, dass die Taufhandlung in der Regel nur von dem *Ortspfarrer* geschehen müsse, beruht allerdings auch auf dem Parochial*rechte*, vermöge dessen der Pfarrer in seiner Parochie die Einmischung anderer nicht zu dulden braucht (§. 285.). Allein er hat in Rücksicht dessen, was er hierbei um des Staatszweckes willen zu besorgen hat, zugleich die *Verbindlichkeit* auf sich, die in seiner Parochie vorkommenden Taufhandlungen zu vollziehen und der Behörde darüber bestimmte Uebersicht zu verschaffen. Darauf beruht auch die Nothwendigkeit, dass ihm in Fällen, wo die Taufe nicht von ihm geschieht, z. B. wenn, wie bemerkt, der Verschiedenheit der Confession wegen ein anderer Geistlicher zugezogen wird *), Anzeige davon zur Eintragung in das Kirchenbuch gemacht werden muss.

Die Bestimmungen über die Taufe in Fällen, wenn sich an dem Orte, wo die Geburt erfolgt ist, kein Geistlicher der Confession befindet, welcher der Täufling angehören soll, beruhen auf den oben von der herrschenden Kirche (§. 278.) aufgestellten Grundsätzen.

Ueber die sonst noch in Betreff der Taufe aus staatsrechtlichen Rücksichten vorkommenden Rechtsbestimmungen, namentlich: 1) wem und in welchen Fällen es erlaubt sey, die Taufhandlung nicht, wie es Regel ist, in der Kirche, sondern im Hause (*Haustaufe*) vorzunehmen; 2) binnen welcher Zeit, von der Geburt an gerechnet, die Taufe eines Kindes geschehen müsse; 3) wie viel Taufzeugen zuzuziehen zulässig sind **) u. s. w., darüber bestehen in den meisten deutschen Ländern besondere Verordnungen.

§. 304.

Fortsetzung. — Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen in Rücksicht der Ehe.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen in Rücksicht der Ehe beziehen sich überhaupt bloss auf die *Schliessung* und

*) Derselbe Fall tritt bei den sogenannten *Nothtaufen* ein. Unter Nothtaufen versteht man diejenigen, welche von weltlichen Personen (ohne Unterschied des Geschlechts) im Fall der Gefahr, dass der Täufling vor der Ankunft des Pfarrers sterben sollte, geschehen. — (Die *reformirte* Kirche erlaubt diese Taufen nicht.)

**) Die sogenannte *geistliche Verwandtschaft* des Täuflings mit den Taufzeugen oder Pathen hat heutzutage in Beziehung auf Rechtsverhältnisse wenig oder gar keinen Einfluss mehr.

Trennung derselben, und auch diess nur in so weit, als den Kirchenbeamten und Kirchenbehörden eine *religiöse Wirksamkeit* dabei gesetzlich zugeschrieben worden ist. In den deutschen Staaten ist die Wirksamkeit der Beamten und Behörden der Kirchengesellschaften zwar hier und da unter verschiedenen Modificationen, doch im Allgemeinen festgesetzt. Die *Schliessung* der Ehe geschieht durch die *Einsegnung* dazu von dem Geistlichen, was man die *Trauung* (*benedictio sacerdotalis*) nennt. Ihr muss in der Regel das *Aufgebot* (*proclamatio publica*) vorangehen. Diess besteht in der *öffentlichen Ankündigung der beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Geistlichen von der Kanzel, mit der Aufforderung zur Anzeige der Widersprüche, die Jemand etwa dagegen machen könnte.* Es geschieht in der Regel *an drei auf einander folgenden Sonntagen,* während des Gottesdienstes, nach der Predigt und zwar in den Pfarrkirchen *der Orte,* wo sich die *aufzubietenden Personen* und ihre etwa noch lebenden *Aeltern wesentlich aufhalten.* Die *Trauung* erfolgt in der Regel ebenfalls *in der Kirche* von dem Pfarrer, *in dessen Parochie die Braut gehört, nach vorgängiger Befragung des Brautpaares über ihren Entschluss zur ehelichen Verbindung, durch feierliche Einsegnung und Zusammengebung.* In Betreff der Trennungen der *beabsichtigten* und *bereits geschlossenen* ehelichen Verbindungen besteht die Wirksamkeit der Kirchenbehörden nach den Gesetzen der meisten deutschen Staaten darin, dass ihnen wenigstens *in erster Instanz* die Erörterung und Entscheidung der zwischen Verlobten und Eheleuten über die Trennung ihrer Verbindung entstandenen Streitigkeiten überlassen ist.

Dass den Kirchen-Beamten und Behörden in Rücksicht der Schliessung und Lösung der Ehe eine besondere Wirksamkeit zugetheilt und der Charakter eines bürgerlichen Vertrages bei der Ehe nicht als der vorherrschende betrachtet wird, hat seinen guten Grund in der Heiligkeit der Verbindung und in dem grossen wichtigen Einflusse, den sie auf die Moralität der Menschen hat, wobei es sehr zweckmässig ist, die Geistlichkeit mit thätig seyn zu lassen *).

Es darf jedoch deswegen nicht alles, was die Ehe betrifft, als ein *kirchenrechtlicher* Gegenstand betrachtet werden, und darum gehört, wie im Text bemerkt worden, nur das davon hierher, wo

*) Darum hat es auch in den deutschen Staaten keine Nachahmung gefunden, die Ehen durch *Erklärungen vor der weltlichen Obrigkeit*, wie nach dem *Code Napoléon* (§. 151.) und im *Holländischen*, schliessen zu lassen.

sich ein *religiöses Wirken* der Kirchen-Beamten und Behörden äussern kann *).

Was das *Aufgebot* betrifft, so ist zu merken:

1) der *Zweck* desselben ist: einen Jeden davon in Kenntniss zu setzen, der bei der Vollziehung der beabsichtigten Ehe ein privatrechtliches Interesse haben kann. Daher die Nothwendigkeit, es an den Orten bewirken zu lassen, *wo es präsumtiv für jenen Zweck wirksam seyn kann*, also an dem wesentlichen Aufenthaltsorte der Brautleute und deren Aeltern **), desgleichen in den Kirchen derjenigen Religionspartei, zu welcher die aufzubietende Person gehört ***).

2) Das Aufgebot kann nur nach erlangter Sicherheit, dass der ehelichen Verbindung kein *gesetzliches* Hinderniss entgegenstehe, geschehen. Die dazu nöthige Erörterung hat der Pfarrer derjenigen Kirche anzustellen, *in welcher die Vollziehung der Trauung*, den Vorschriften nach, geschehen muss (zu der die Braut gehört). Bei diesem muss daher die *Meldung* wegen des Aufgebotes erfolgen und von ihnen müssen nach erfundener Zulässigkeit des Gesuches, oder nach beseitigten Hindernissen †), die Pfarrer derjenigen Kirchen, in wel-

*) Die Bestimmungen über die *Erfordernisse* einer gültigen Ehe, ihre *rechtlichen Wirkungen* und die *Gründe ihrer Trennung*, gehören dem *Privatrechte* an (§. 149 u. f.). Selbst die Bestimmungen über gewisse Erfordernisse und Eigenschaften der Ehe, welche aus Rücksicht auf Glaubenssätze angenommen sind (z. B. dass die Ehe als Sacrament anzusehen sey u. s. w.), gelten nur *in Folge der Staatsgesetze*, die sie ausdrücklich genehmigen; und können daher den kirchenrechtlichen nicht gleichgestellt werden.

Auch die Bestimmungen über das *processualische Verfahren in Ehesachen* sind nur Gegenstände der *bürgerlichen Gesetzgebung* und können daher in den Systemen des Kirchenrechtes keine Stelle finden.

**) Bei Personen, die keinen wesentlichen Aufenthalt haben, muss das Aufgebot gewöhnlich an dem Orte, wo sie sich in den zuletzt vergangenen Jahren aufgehalten haben, geschehen.

***) Befindet sich keine solche Kirche an dem Orte, wo das Aufgebot seinem Zwecke nach geschehen muss, so kann die Verschiedenheit der Confession nicht weiter in Betrachtung kommen und das Aufgebot muss in der *Orts*kirche erfolgen.

Sind die aufzubietenden Personen von *verschiedenen Confessionen*, und an dem Orte, wo sie aufgeboten werden müssen, auch Kirchen für jede Confession vorhanden, so muss auch das Aufgebot in *beiden* Kirchen geschehen. Ausserdem bedarf es nur des Aufgebotes in *einer* Kirche.

†) Die desfalls nöthige Erörterung des Pfarrers muss insbesondere darauf gerichtet seyn: 1) ob den Verlobten wegen Verwandtschaft, oder wegen anderer Umstände, ein *Hinderniss* bei der beabsichtigten Vereinigung entgegenstehe, und 2) ob sie, wenn zu ihrer Verbindung eine *Einwilligung* von Seiten der Aeltern oder vorgesetzten Behörden nöthig ist, die erforderliche *Bescheinigung wegen erfolgter Einwilligung* beibringen können.

chen das Aufgebot sonst noch geschehen muss, zu *gleichmässiger Veranstaltung des Aufgebotes* und *Benachrichtigung von dem Erfolge desselben*, veranlasst werden*).

3) Haben sich nach dem einmaligen Aufgebote Hindernisse gefunden, so wird zwar *mit dem zweiten und dritten Aufgebote fortgefahren*, aber die *Trauung* selbst bis nach erfolgter Beseitigung jener Hindernisse *aufgeschoben*.

In Betreff der *Trauung* kommen hauptsächlich folgende Grundsätze in Anwendung.

1) Als die Kirche, *in welche die Braut gehört* und in welcher daher die Trauung erfolgen soll, wird in der Regel die Kirche des Ortes angesehen, *wo die Aeltern derselben wohnen* **), oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, die Kirche des Ortes, *an dem sich die Braut gegenwärtig aufhält*.

2) Eine *Verschiedenheit der Confession der Verlobten* macht in der vorigen Bestimmung, so lange die Gesetze keine Ausnahme gemacht haben, *keine* Aenderung.

3) Trauungen in *andern* Kirchen, als in welcher sie nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen sollen, können nur *auf ausdrückliche Anordnung der Kirchenbehörde* Statt finden ***).

4) Eine *Trauung ohne Aufgebot* setzt entweder eine *Berechtigung durch das Gesetz* †), oder eine *ausdrückliche Frei-*

*) Diese Communication unter den Pfarrern tritt *ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession* ein, und der katholische hat sie daher eben so gut mit dem evangelischen, als umgekehrt der evangelische mit dem katholischen anzuknüpfen. Denn die Pfarrer handeln hier zugleich als *öffentliche* Beamte, wobei auf die Verschiedenheit der Confession nichts ankommen kann.

Durch die Vorschrift dieser Communication wird zugleich der Grundsatz festgestellt: dass kein Pfarrer, in dessen Kirche die Trauung nicht gehört, ein Paar Verlobte ohne jene Aufforderung des zur Trauung berechtigten Pfarrers (ohne *Präsentationsschreiben* desselben) aufbieten, umgekehrt aber auch kein sonst zur Trauung berechtigter Pfarrer die Trauung vornehmen dürfe, ohne von dem andern über den Erfolg des Aufgebotes, und dass sich ein Hinderniss darauf nicht gezeigt habe (ohne *Integritäts-Zeugniss*), benachrichtigt worden zu seyn.

**) Nach manchen Landesgesetzen kommen Ausnahmen hierbei vor, indem z. B. der *wesentliche Aufenthalt* der Braut berücksichtigt wird, wenn er durch *Ansässigkeit* mit begründet ist, oder überhaupt ein von den Aeltern entfernter Aufenthalt, wenn er schon *einige Jahre* gedauert hat und die Braut *nicht wieder zu dem Aufenthaltsorte der Aeltern zurückkehrt*.

***) Eine solche Anordnung geschieht nur mit Vorbehalt der *Bezahlung der Kirchengebühren* für die Kirche, in welcher die Trauung der Regel nach geschehen sollte.

†) Diese haben nach manchen Landes-Gesetzen die *altadeligen* oder *landtagsfähigen* Personen.

sprechung davon durch die Kirchenbehörde (*Dispensation*) voraus *).

5) Auch eine Trauung *ausser der Kirche* (*Haustrauung*) erfordert, wenn die Trauenden nicht wegen ihrer Standesverhältnisse deshalb eine besondere Berechtigung gesetzlich zugestanden erhalten haben, die *ausdrückliche Bewilligung der Kirchenbehörde.*

Wie weit die Grenzen der den Kirchenbehörden rücksichtlich der *Trennungen* der Ehen **) ertheilten Wirksamkeit reichen, ist lediglich nach den Landesgesetzen zu entscheiden. Der Zweck ihrer Zuziehung kann mit der vor die erste Instanz gehörenden Verhandlung in Ehesachen erreicht werden. Daher ist auch jene Wirksamkeit nach mehreren Landesgesetzen auf diese Instanz beschränkt und die weitere Verhandlung den weltlichen höheren Behörden überlassen. Mit der Verhandlung in erster Instanz ist den Kirchenbehörden in der Regel die Befugniss, über die bei Ehestreitigkeiten einschlagenden *Civilpuncte* ***) zugleich zu entscheiden, mit gegeben. Auch ist die geistliche Gerichtspflege rücksichtlich der Streitigkeiten unter bloss Verlobten hier und da auf die Entscheidung der aus den Eheverlöbnissen und Schwängerungen hergeleiteten Privat-Ansprüche mit ausgedehnt †).

§. 305.

Fortsetzung. — 3) Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen in Rücksicht der im Staate Verstorbenen.

In Rücksicht der *Todesfälle*, die sich im Staate ereignen, haben die Beamten und Behörden der Kirchengesellschaften

Auch ist in Nothfällen (bei eingetretener Todesgefahr, oder bei der Nothwendigkeit einer schnellen Abreise in Angelegenheiten des Staates) die Trauung ohne Aufgebot zulässig. Doch bedarf es hinterher der Einholung der Genehmigung der Behörde.

*) Eine solche Dispensation hebt die übrigen Bedingungen, welche die Vollziehung einer Trauung voraussetzt, nicht auf. Es muss daher auch bei derselben alles vorhanden seyn, was sonst in Rücksicht der Trauung gefordert wird. Insbesondere muss die Einwilligung der Aeltern zur Ehe beigebracht seyn und die Versicherung, dass sich die Verlobten mit Niemanden weiter in ein Eheversprechen eingelassen, handgebend an Eides Statt oder (bei den Katholiken) durch den Eid selbst gegeben werden.

**) Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche findet bekanntlich keine *Ehescheidung im eigentlichen Sinne* (*divortium sensu stricto*), wenn die Ehe dadurch *selbst dem Bande nach* aufgelöst wird, Statt. Nur eine *Scheidung von Tisch und Bette* (*separatio quoad thorum et mensam*), bei welcher *nur die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Beisammenleben* aufgehoben wird, ist nach jenen Grundsätzen zulässig.

***) z. B. über Unterhaltungsgelder, die der Mann der Frau zu geben verbunden seyn soll, u. dergl.

†) Die Unzweckmässigkeit der Klagen *auf Erfüllung des Eheversprechens* ist bereits oben (§. 151.) bemerklich gemacht worden.

nicht bloss für die dabei nöthigen *religiösen* Handlungen zu sorgen, sondern auch für dasjenige mit zu wirken, *was das staats- und privatrechtliche Interesse dabei betrifft.* Dahin gehört namentlich die *Haltung der Verzeichnisse* über die Verstorbenen, *zum Behuf der etwa nöthigen Beurkundung* des eingetretenen Todesfalles, und *eine gewisse polizeiliche Fürsorge* rücksichtlich der Beerdigung selbst. Hierauf beziehen sich insbesondere folgende gemeiniglich in den Gesetzen deshalb enthaltenen Bestimmungen. 1) Dem Ortspfarrer muss von jedem Todesfalle, der sich in der Parochie ereignet, so wie von jedem todtgebornen Kinde *Anzeige* geschehen. 2) Die *Beerdigung* erfolgt in der Regel nur auf den dazu bestimmten *öffentlichen Plätzen* (auf *Kirchhöfen*) und zwar 3) an dem *Orte, wo der Todesfall geschehen oder wo dieser Ort eingepfarrt ist.* 4) Die Pfarrer haben auf gewisse bei Todesfällen vorkommende *besondere Ereignisse Acht zu geben* und *den Behörden darüber Anzeige zu erstatten.*

Ein *unter Beobachtung der kirchlichen Form* geschehenes Begräbniss wird ein *kirchliches* (*sepultura ecclesiastica*) genannt *). Es kann *feierlich* (*solenn*) oder *nicht feierlich* (*stille Beerdigung*) seyn, je nachdem es unter Glockengeläute, Singen, Haltung von Trauerreden u. s. w. oder ohne diess geschieht. Die Bestimmung, ob es auf diese oder jene Art vollzogen werden solle, hängt in der Regel von der Willkühr der Sterbenden und ihrer Hinterlassenen ab. Ausnahmsweise ist jedoch den Kirchenbehörden in gewissen Fällen die Anordnung einer bloss *stillen Beerdigung* freigestellt **). Ein sogenanntes *unehrbares* Begräbniss (an einer *besondern Stelle* des Kirchhofes, oder *ausserhalb desselben*, vielleicht an einem *entehrenden Orte, sepultura asinina*) kann nur unter besondern Umständen und in Folge besonderer Anordnung der weltlichen Ober-Behörden Statt finden ***).

Zu 1. Dass dem Ortspfarrer jeder Todesfall angezeigt werden müsse, hat seinen Grund theils in der Verbindlichkeit zur

*) Ein *christliches* heisst es, in so fern es unter Beobachtung der bei den christlichen Religionsgesellschaften gewöhnlichen Gebräuchen geschieht.

**) z. B. bei Selbstmördern und Personen, die durch Irreligiosität oder lasterhaftes Leben die bürgerliche Ehre verscherzt haben.

Nach canonischen Grundsätzen kann diese Beschränkung auch die sogenannten Ungläubigen, Ketzer und Excommunicirte treffen. Es sind jedoch jene Bestimmungen, in Rücksicht der Begräbnisse der zu andern christlichen Confessionen gehörenden Personen, in dem *Westphäl. Frieden* Art. V. §. 35. und in der *deutschen Bundes-Acte* Art. 16. aufgehoben.

***) z. P. bei den zur Todesstrafe verurtheilten Personen.

vollständigen Haltung der Kirchenbücher, theils in der Sicherung der Maassregeln, welche bei gewissen Fällen in polizeilicher Hinsicht nöthig sind. (Unten zu 4.)

Zu 2. Die Erlaubniss zum Begräbnisse auf ***Privat-Plätzen*** *) wird nur unter ganz besonderen Umständen und nur von den oberen Kirchenbehörden im Einverständnisse mit den weltlichen ertheilt.

Die Begräbnisse in den ***Kirchen selbst*** kommen heutzutage nur als Ausnahmen bei verstorbenen Kirchen-Patronen und Geistlichen, in der Regel nur rücksichtlich des Landesherrn und seiner Familie vor.

Zu 3. Die ***Wegführung eines Leichnams zum Begräbniss an einen andern Ort***, als wo sich der Todesfall ereignet hat, setzt allemal eine ausdrückliche Erlaubniss der Kirchenbehörde voraus, welche mittelst Ausstellung eines sogenannten ***Leichenpasses*** ertheilt wird **).

Zu 4. Die Pfarrer sind verbunden, sich nach der Todesart der Verstorbenen zu erkundigen, und bei etwanigen Zweifeln, namentlich bei vorhandenen Vermuthungen gewaltsamer Todesarten, das Begräbniss nicht zu gestatten, sondern der Behörde zuvor das Nöthige anzuzeigen.

Eine gleiche Anzeige kann in Fällen nothwendig seyn, wo ***Fremde*** in der Parochie sterben, welche Niemanden gehabt haben, von welchem sich eine Anzeige in die Heimath des Verstorbenen erwarten liesse.

§. 306.

Fortsetzung. — 4) Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen in Rücksicht des Unterrichtes der Jugend.

Als kirchenrechtliche Bestimmungen in Rücksicht des Unterrichtes der Jugend können nur diejenigen angesehen werden, welche sich auf die Verbreitung der Lehre der Glaubenssätze unter den jungen Mitgliedern der Kirchengesellschaft; auf die Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden, für die Erhaltung der Schullehrer Sorge zu tragen und auf die desfalls von den Kirchenbehörden zum Behuf der Oberaufsicht nöthigen Geschäfte beziehen. Denn *nur in dieser Hinsicht* ist der Schulunterricht und die desfallsige Einrichtung als eine

*) z. B. in Gärten, wie *Gleim* in *Halberstadt*.

**) Der Leichenpass giebt von der Verbindlichkeit die *jura stolae* an dem Orte zu bezahlen, wo das Begräbniss eigentlich Statt finden sollte, keine Befreiung. Er bewirkt aber den *freien Durchzug* durch jede Parochie, wenn daselbst keine kirchlichen Feierlichkeiten dabei verlangt werden.

Zu Fortschaffung der an *ansteckenden* Krankheiten verstorbenen Personen wird kein Leichenpass ertheilt.

kirchliche Angelegenheit anzusehen. Die Bestimmungen hierüber können aber *nicht allgemein* seyn, sondern nur nach der Verfassung und Einrichtung jedes einzelnen Landes beurtheilt werden.

In Rücksicht der Verbindlichkeit der Kirchengemeinden, für die Erhaltung der Schullehrer zu sorgen, treten dieselben Grundsätze ein, welche in dieser Beziehung in Ansehung der Pfarrer Statt finden.

Den Kirchenbehörden kommt dabei das Recht der Prüfung und nach Befinden Anstellung der Schullehrer, die Oberaufsicht über ihre Dienstleistung und die Entscheidung über die sonst in ihrer Beziehung vorkommenden Verhältnisse zu.

Ein Theil des allgemeinen Volks-Unterrichtes ist zwar damit verbunden. Allein der Volks-Unterricht *in seinem ganzen Umfange*, besonders so wie er in den Städten mit Rücksicht auf Bildung zum Handel und Gewerbe nöthig ist, und der *wissenschaftliche* Unterricht, wie er in den Gymnasien und auf Universitäten getrieben werden muss, bleibt *Staatssache* *), wenn gleich den Kirchenbehörden desfalls Anordnung, Leitung und Aufsicht dabei mit übertragen wird.

Fünftes Kapitel.

Von dem Lehnrechte.

§. 307.

Einleitung. — Von dem Begriffe des Lehnrechtes.

Das *Lehnrecht* (jus *feudale* s. *clientelare*) besteht aus dem *Inbegriffe der Rechtsgrundsätze, welche in Rücksicht der Lehne gelten* (§. 79.), und ist entweder *gemeines* oder *besonderes* (*Provinzial*- oder *Landes*-) Lehnrecht. Es enthält bloss *positives* Recht, weil das ganze Lehnwesen an sich nur auf positive Gesetze und Einrichtungen gegründet

*) Schulen und Universitäten sind *Bildungs-Anstalten für jeden Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die Kirche, zu der er gehört.* Die Lehren davon gehören also dem *Staats-Polizeirechte* an, und die Mitwirkung, die man dabei den Kirchengesellschaften und ihren Behörden einräumt, ändert die Sache selbst nicht. — Man darf nur nicht vergessen, dass die Zeiten, wo man die Kirchengesellschaften für den Volksunterricht und für die Bildung zum Geschäftsleben fast allein sorgen liess, vorüber sind.

ist und diejenigen Grundsätze desselben, die nicht auf ausdrücklichen Vorschriften der Gesetze beruhen, keine anderen als allgemeine Rechtsgrundsätze sind, also dem Lehnrechte *nicht eigends* angehören. Daher *kein* sogenanntes *natürliches* Lehnrecht.

Das Lehnrecht enthält, — wie sich in der Folge ergeben wird, — eigentlich nur die Lehre von einer *beschränkten Art des Eigenthumsrechtes.* Es könnte daher auch bloss als *ein Theil der Lehre vom Eigenthumsrechte* und den *Verträgen darüber* behandelt werden. Man hat ihm jedoch von je her aus Rücksicht auf die besonderen Rechtsverhältnisse und Einrichtungen, die es zugleich in den Staaten hervorgebracht hat, eine besondere Behandlung gewidmet.

Diese Rücksicht hat auch bewirkt, dass das Lehnwesen in mehreren deutschen Staaten überhaupt noch bestehen geblieben ist. Denn die *Ursachen selbst*, welche die Eingehung des *Lehnsverhältnisses* in der alten Zeit veranlasste, sind nach der veränderten Gestaltung der Staatseinrichtungen allerdings nicht mehr vorhanden. Nur die genaue Beziehung, in welche das Lehnwesen hier und da mit der Staatsverfassung und anderen wichtigen Einrichtungen gebracht worden ist, und die Schwierigkeiten, welche Veränderungen in der Verfassung haben, hat die Beibehaltung des Lehnwesens veranlasst.

Unter den vorbemerkten Umständen wird es denn auch gerechtfertigt, dass das Lehnrecht noch heutzutage als ein *besonderer* Theil der gemeinen deutschen Rechtswissenschaft aufgeführt wird.

§. 308.

Fortsetzung. — Von den Quellen, Hülfsmitteln und der Literatur des Lehnrechtes.

Als *Quellen* des *gemeinen* deutschen Lehnrechtes werden folgende angeführt: 1) die *Longobardischen* Lehnsgesetze oder vielmehr Lehnrechts-Gewohnheiten, welche die sogenannten *libri feudorum*, die dem Corp. jur. civ. Rom. angedruckt sind (§. 109.), enthalten; 2) verschiedene *deutsche Reichsgesetze,* in so fern diese überhaupt nicht bloss die ehemaligen *Reichslehne,* sondern auch *Landes*- und *Privatlehne* betreffen und, durch die Beziehungen der einzelnen Landesgesetze darauf, noch gültig erhalten worden sind (§. 119.), und 3) die Bestimmungen in *Tit.* 20. des III. Buches der *Decretalen* in Rücksicht der *geistlichen* Lehne. Die Gewohnheiten und die Vorschriften der Landesgesetze bestimmen auch hier den Gebrauch dieser Quellen. — *Besondere Hülfsmittel* lassen sich für das Lehnrecht nicht angeben. Von den oben (§. 125 u. f.) im Allgemeinen angeführten

Hülfsmitteln für die Rechtswissenschaft kann jedoch die Kunde der *altdeutschen* Sprache und *Geschichtskenntniss* bei dem Lehnrechte vorzüglich nützen. — In Betreff der *Literatur* für das gemeine deutsche Lehnrecht sind hier als *Lehrbücher* oder *Compendia* die von Geo. Ludw. Böhmer *) und Karl Wilh. Pätz **), so wie als *Handbücher* die Schriften von Franz. Xaver Gmeiner ***) und von G. Mich. Weber †) zu bemerken.

Die *Longobarden* (nach Einigen *Langobarden*) waren, wie bekannt, ursprünglich Deutsche, welche ihre Lehnseinrichtung aus dem nördlichen Deutschland in ihre zwischen dem adriatischen und ligurischen Meere eroberten Länder mitbrachten. Nirgends war das Lehnwesen so ausgebildet worden, als in dem italienischen Reiche der Longobarden, und bei dem dortigen Eifer für das Studium des Rechtes ward auch das Lehnrecht vorzüglich mit betrieben ††). Jene Sammlung der Lehnrechtsgrundsätze ward als Theil des Justinianischen Rechtes und für Kaiserrecht angesehen, fand also zugleich mit jenem Rechte den Eingang in den deutschen Gerichten.

Das Longobardische Lehnrecht wurde auf diese Art als *subsidiarisches* Recht geltend und durch *Reichsgesetze* als solches bestätigt.

Für die *Anwendung* desselben gelten im Ganzen dieselben Grundsätze, wie bei andern in Deutschland *recipirten fremden* Gesetzen (§. 123 u. f.). Namentlich gilt es nur so weit, als es *glossirt* und in den sogenannten *Capitulis ordinariis* (§. 109.) enthalten ist †††), auch überhaupt den *Eigenschaften der deutschen Lehne* und *der Staatsverfassung* nicht entgegensteht.

*) *Principia juris feudalis praesertim Longobardici quod per Germaniam obtinet.* Edit. 1ma. Gotting. 1795. Edit. 8va cur. Anton Bauer. Gotting. 1819.

Commentare über das Böhmer'sche Lehrbuch haben geschrieben Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Braunschweig 1784. 3te Ausgabe 1799 und H. Ch... *Erklärung des Lehnrechts* u. s. w. Wien 1794. 2te Ausg. 1801.

**) *Lehrbuch des Lehnrechts*, vollendet und herausgegeben von Chr. Aug. Gottl. Göde. Göttingen 1807. 2te Aufl. 1819. — Die neueste systematische Darstellung des Lehnrechts findet sich in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts von Eichhorn und Philipps. S. die 1te Note zu §. 137.

***) *Das allgemeine deutsche Lehnrecht* u. s. w. Grätz 1795. 2 Bde.

†) *Handb. des in Deutschland üblichen Lehnrechts* nach den Grundsätzen Böhmer's. Leipzig 1807—11. 4 Thle. u. ein Register.

††) Einer der vorzüglichsten Feudisten des 14ten Jahrhunderts war ein Königl. Rath in Neapel Andreas de Isernia, der wegen seines Ansehens *Evangelista feudorum* genannt wurde. (Er ward von einem deutschen Ritter, Conrad von Kotten, welcher einen Lehnsprocess durch das Gutachten desselben verlor, ermordet.)

†††) Die *Capitula extraordinaria* s. *extravagantia*, obwohl diese Benennung eben nur für die Succession der *Agnaten*, nicht auch für

Die ehemaligen Reichsgesetze betreffen meistentheils nur die ehemaligen *Reichslehne*, sie enthalten daher auch nur wenig Bestimmungen, die für das jetzige gemeine deutsche Lehnrecht brauchbar seyn können.

In Rücksicht anderer als der die geistlichen Lehne betreffenden Bestimmungen, *stehen die canonischen Gesetze den Longobardischen nach.*

Grundsätze des *Römischen* Rechtes können bei Lehnssachen wohl in Anwendung kommen, allein nur in so fern diess *allgemeine* sind, denn *eigne lehnrechtliche* Bestimmungen enthält es, da den Römern das Lehnwesen selbst ganz fremd geblieben, überhaupt gar nicht.

Auch von den Sammlungen von Lehnsgewohnheiten *einzelner* deutscher Staaten haben mehrere in den früheren Zeiten ein Ansehn erlangt, dass sie auch in andern Staaten, als für welche man sie veranstaltet hatte, zur Richtschnur in Lehnssachen genommen wurden und daher bei der Aufzählung der Quellen für das gemeine Lehnrecht eine Erwähnung verdienen. Dahin gehört

1) die Sammlung, welche den Namen *Auctor vetus de beneficiis* führt, von einem unbekannt gebliebenen Verfasser in gereimten lateinischen Versen geschrieben und wahrscheinlich im Anfange des 13ten Jahrhunderts erschienen ist *). Die Lehne werden darin bloss unter dem uralten Namen *beneficia* aufgeführt.

die des *Sohnes* des verstorbenen Vasallen passt (M. s. §. 339.). Jacobus de Ardizone, der sie zuerst bei Herausgabe seiner *Summa feudorum* im Anhange mit bekannt machte.

*) Die bisher beste Ausgabe davon steht in Senkenberg, Corp. jur. Germ. T. II. p. 191. und in Dessen Corp. jur. feud. p. 238.

Einer früheren Annahme zufolge wäre dieses Werk eine *Uebersetzung* von dem erst im vorigen Jahrhunderte durch Bernhard Friedr. Rud. Lauhn bekannt gewordenen sogenannten *Görlitzer Lehnrecht*, einer in dem Archive des Stadtrathes zu *Görlitz* aufgefundenen Handschrift, welche den Titel führt: *Diz ist ein Buch von dem Lehnrechte*, und die von den ehemaligen *Schöppen zu Dohna* (bei *Dresden*) beobachteten Lehns-Grundsätze enthalten soll. Es besteht im Ganzen aus 47 (eigentlich nur 46) Capiteln, wovon aber bloss die ersten 30 vom *Lehn*recht, die übrigen dagegen vom *Land*recht handeln, und ist abgedruckt in Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrechte. Halle 1787. I. B. Nr. 1. M. vergl. Karl Salomon Zachariä, Handb. des chursächsischen Lehnrechts. Lpz. 1796. (2te Aufl. von C. E. Weisse u. F. A. v. Langenn besorgt 1824.) §. 13. u. 14. — Hiergegen hat aber der *neueste* Herausgeber sowohl des *Auctor vetus de beneficiis* als des *Görlitzer Gesetzbuchs*, C. G. Homeyer: Der Sachsenspiegel nebst den verwandten Rechtsbüchern. Th. II. Bd. 2. Berlin 1844. Einleit. §. 3 — 9. nachgewiesen, dass gerade umgekehrt das *Görlitzer R. B.* (in seinem ersten lehnrechtlichen Abschnitt) eine gegen Ende des 13ten Jahrh. entstandene wörtliche Uebersetzung des *Auctor vetus* enthalte, welcher schon vorher in einer freien und mehrenden deutschen Bearbeitung als *Sächsisches Lehnrecht* erschienen war.

2) Das sogenannte ***Sächsische Lehnrecht*** aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, welches den zweiten Theil des *Sachsenspiegels* (§. 118.) ausmacht und mit diesem einen und denselben Verfasser hat. Es enthält nicht bloss Sächsische Lehnrechtsgewohnheiten und kam, wie der Sachsenspiegel überhaupt, in ganz Nord-Deutschland in Gebrauch.
3) Das ***Schwäbische Lehnrecht.*** Es macht den zweiten Theil des *Schwabenspiegels* (§. 118.) aus und ist unstreitig mit dem sogenannten Schwäbischen Landrechte von einem Verfasser und zu derselben Zeit entstanden. Es war besonders in den Ländern des Fränkischen Rechtes im Gebrauch.
4) Das *dritte* Buch des ***Kaiserrechtes*** aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts (§. 118.).
5) Der ***Richtsteig-Lehnrechts*** enthält eine Anleitung zum *Processe in Lehnssachen* und ist ein von einem gewissen Johann von Buch, einem märkischen Ritter, um das Jahr 1330 zu dem Sachsenspiegel gefertigter Anhang (§. 118.).

Alle diese Sammlungen sind heutzutage nur noch zur Auslegung der später erschienenen Lehngesetze, bei welchen aus ihnen geschöpft worden ist, brauchbar. Ihr gesetzliches Ansehen haben sie schon im 16ten Jahrhunderte durch die seitdem gegebenen Landesgesetze verloren.

§. 309.

Von dem Inhalte eines Systemes des Lehnrechtes.

Die allgemeinen Lehren von dem *Begriffe*, den *Theilen*, *Quellen* und *Hülfsmitteln*, welche zur Einleitung den Lehrsätzen eines jeden Rechtstheiles vorausgehen müssen, abgerechnet, hat ein System des Lehnrechtes folgende Lehren zum Gegenstande, nämlich A. von dem *Wesen des Lehnsverhältnisses überhaupt;* B. von der *Entstehung eines Lehnsverhältnisses;* C. von den *Rechten, die daraus entspringen*, und D. von der *Aufhebung des Lehnsverhältnisses.*

In den älteren Systemen des Lehnrechtes macht auch noch die Lehre von dem *Lehnsprocesse* einen besondern Gegenstand derselben aus. Wenn aber die etwanigen besonderen Bestimmungen in Betreff der Behörden, vor welchen die Lehnssachen verhandelt werden sollen, abgerechnet werden, so enthält das gerichtliche Verfahren dabei keine Abweichungen von dem nach dem gemeinen Processe gewöhnlichen, und es kann daher auch davon in den Systemen des Lehnrechtes füglich geschwiegen werden.

Tabellarische Uebersicht des Inhaltes des Lehnrechtes.

Einleitung.

A. Von dem *Wesen des Lehnsverhältnisses* (§. 310.).

I. *Begriff* und Eigenschaften eines Lehns (§. 311.).

II. Von den *Eintheilungen* der Lehne (§. 312.).

III. Von den *Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können* (§. 313.).

IV. Von den *Personen*, *welche in Lehnsverbindung stehen* (§. 314 — 317.).

B. Von der *Entstehung* eines Lehnsverhältnisses (§. 318.).

I. Von der *Begründung* des Lehnsverhältnisses:

1) Von der *Lehnserrichtung* überhaupt (§. 319.);

2) Von den *Lehnsverträgen* und der *Lehnsverjährung* (§. 320.).

II. Von der *Vollziehung* der Lehnsverbindung oder von der *Belehnung* (§. 321. u. 322.).

C. Von den *Rechten und Verbindlichkeiten*, die aus dem Lehnsverhältnisse entspringen (§. 323.).

I. Von den Rechten des *Lehnsherrn*:

1) *persönliche* Rechte desselben (§. 324.);

2) *dingliche* Rechte desselben (§. 325.).

II. Von den Rechten der sich im Besitz befindenden Lehnsperson oder des *Vasallen*:

1) gegen die Person des *Lehnsherrn* (§. 326.);

2) am *Lehne* selbst (§. 327.);

a) Von dem *Benutzungsrechte* des Vasallen (§. 328.);

b) Von dem *Verfügungsrechte* desselben über die *Substanz* insbesondere (§. 329—331.)

aa) durch *Verpfändung* (§. 332.),

bb) durch *Verkauf*, *Vertauschung* und *Verschenkung* (§. 333.),

cv) durch *Verafterlehnung* (§. 334.),

dd) durch *letztwillige* Verfügungen (§. 335.).

III. Von den Rechten der *sich noch nicht im Besitz befindenden Lehnspersonen* (§. 336.) insbesondere:

1) Von dem *Rechte der Lehnsfolge* (§. 337.);

2) Von der *Lehnsfolge-Ordnung* (§. 338—340.).

IV. Von dem Rechte *dritter* Personen in Beziehung auf das Lehn (§. 341.):

1) Von den Rechten der *Allodialerben* (§. 342.);

2) Von den Rechten der *Gläubiger* des Vasallen (§. 343.);

3) Von den Sachen, welche Allodialerben und Gläubiger *als Allod* in Anspruch nehmen können (sogenannte *Sonderung des Lehns vom Erbe*) (§. 344.).

D. Von der *Auflösung* des Lehnsverhältnisses (§. 345.).

I. Von der *gänzlichen* Auflösung des Lehnsverhältnisses (§. 346.).

II. Von der Auflösung des Lehnsverhältnisses in Rücksicht *einzelner* Lehnspersonen insbesondere:

Von der *Felonie* (§. 347.).

§. 310.

A. Von dem Wesen des Lehnsverhältnisses überhaupt.

Das *Lehnsverhältniss* enthält in mehrerer Beziehung ein eignes Rechtsverhältniss. Es macht 1) überhaupt ein *dinglich-persönliches* Verhältniss aus, denn es wird nicht nur durch das pecuniaire Interesse an der Sache (an dem *Lehne*), sondern auch durch die persönlichen Verbindlichkeiten bestimmt, welche die Personen, die in dieser Verbindung mit einander stehen, sich gegenseitig zu gewähren haben (*Lehnspflicht* und *Lehnstreue*). Es wird 2) in der Regel nicht auf die Personen beschränkt, welche die Verbindung stiften. Auch die sich zu der Verbindung eignenden *Nachkommen* der Stifter werden mit darunter begriffen, so, dass sie *nach einer bestimmten Ordnung an die Stelle der Abgehenden* eintreten, und das Lehnsverhältniss ist daher in dieser Rücksicht ein *fortdauerndes.* Es bezweckt übrigens 3) zwar Beförderung des *gegenseitigen Interesse,* dennoch ist es in so fern kein ganz *gleiches* Verhältniss, als der Vasall immer in einer *Subordination* zu dem Lehnsherrn steht.

Was hier von dem Wesen des Lehnsverhältnisses gesagt ist, bezieht sich bloss auf die Wirksamkeit desselben in Rücksicht der zu diesem Verhältnisse verbundenen Personen (der *Lehnspersonen*). Das Lehnsverhältniss hat aber auch auf Staatseinrichtungen und auf Privatrechte der Einzelnen Einfluss, die mit den Lehnspersonen in andern rechtlichen Beziehungen stehen.

Zu jenen gehören insbesondere die Bestimmungen verschiedener Landesgesetze, die rücksichtlich der Landstandschaft, der Steuerfreiheit, der Behandlung der Lehnssachen vor besonderen Behörden u. s. w. gegeben sind. Von diesen wird unten bei den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehnsverhältnisse rücksichtlich der Allodial-Erben und Gläubiger entstehen (§. 344.), die Rede seyn.

§. 311.

Fortsetzung. — 1) Begriff und Eigenschaften eines Lehnes.

Ein *Lehn* (*feudum*) ist *eine Sache, an welcher Jemanden ein, durch Vorbehalt eines Obereigenthumes daran, beschränktes und mit der Verbindlichkeit zur gegenseitigen Treue verbundenes Eigenthum zugestanden ist.* Man unter-

scheidet bei einem Lehne die *wesentlichen*, die *natürlichen* (oder *gewöhnlichen*) und die *zufälligen* Eigenschaften. Zu den *wesentlichen* Lehns-Eigenschaften (*essentialia feudi*) oder solchen, *die ohne den Begriff eines Lehnes aufzuheben nicht fehlen dürfen*, gehört: 1) ein *getheiltes Eigenthum*, wovon das eine das *Obereigenthum* (*dominium directum*), das andere das *Untereigenthum* (*dominium utile* s. *indirectum*) genannt wird, und 2) die unter dem *Ober*- und *Unter-Eigenthümer* bestehende *wechselseitige Lehnstreue* (fidelitas *feudalis*). Unter den *natürlichen* oder *gewöhnlichen* Lehnseigenschaften (*naturalia feudi*) werden diejenigen verstanden, *welche, nach der eigentlichen Tendenz des Lehnsverhältnisses, in der Regel bei einem Lehne vorhanden seyn müssen* und daher auch so lange als wirklich vorhanden *vermuthet* werden, bis das Gegentheil aus einem speciellen Grunde anzunehmen ist. Dahin wird alles gerechnet, was dem ursprünglichen Zwecke der Lehnsverbindung, namentlich der Leistung militairischer Hülfe, entspricht und wonach also z. B. der Besitz eines Lehnes zum Kriegsdienste geeignete Personen, mithin Mannspersonen, erfordert. Die *zufälligen Eigenschaften* eines Lehnes (*accidentalia feudi*) sind diejenigen, die einem Lehne *bloss durch besondere Uebereinkunft und Bestimmung* zugetheilt worden sind, z. B. dass das Lehn auch auf Personen weiblichen Geschlechts übergehen könne u. s. w.

Dem *Lehne* ist das *Allod* (*Erbe* oder *Eigen*, *allodium*) entgegengesetzt *), welches letztere, da es freies Eigenthum ist, im Zweifelsfalle vermuthet wird.

Das *Obereigenthum* bei einem Lehne besteht in *einem Vorbehalte* 1) *des Einwilligungs- und Genehmigungsrechtes bei den Verfügungen über das Lehn*, und 2) *des Rückforderungsrechtes im Falle einer Aufhebung des Lehnsverhältnisses.*

Das *Untereigenthum* enthält 1) ein *Verfügungsrecht über die Sache*, *welches jedoch von der Genehmigung des Obereigenthümers und der sonst berechtigten Lehnspersonen mit abhängig ist*, und 2) das *Recht der vollen Benutzung der Sache.*

Der Inhaber des Obereigenthums wird *Lehnsherr* **) (*do-*

*) Der Name *Lehn* ist von der *Verleihung* hergenommen, die dabei Statt findet. — *Allod* ist ein deutsches Wort, wozu man im Mittelalter die lateinische Endung brachte, *allodium*. Es wird von *Od*, welches *Gut* bedeutet (wie *Kleinod*) und *All* so viel wie *frei* (*freies Gut*) hergeleitet.

**) Der Inbegriff seiner Lehnsbefugnisse (*jus domini in feudo*) heisst *Lehnsherrlichkeit* und ist demnach von der *Lehnshoheit* (*imperium civile circa feuda*) verschieden, da diese den *Inbegriff*

minus directus), der Inhaber des Untereigenthumes *Lehnsmann* oder *Vasall* (*vasallus, cliens, fidelis*) genannt.

Die *gegenseitige Lehnstreue* (*fidelitas feudalis*) besteht in der *Erfüllung der aus dem Lehnsverhältnisse für den Ober- und Unter-Eigenthümer entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere derjenigen, welche die wechselseitige Sicherstellung durch Kriegshülfe betrifft* *).

Die Bezweckung dieser Sicherstellung hat dem Lehnwesen seine *Entstehung* verschafft.

In den Zeiten nämlich, da es in Deutschland noch keine andere Sicherheit gab, als die man sich durch Gewalt gegen Angriffe erwarb, mussten sich die Angeseheneren und Reicheren des Volkes (in der Folge die *Könige*) stets eine Zahl von Kriegsgefährten (*comites*) zu verschaffen und zu erhalten suchen. Man erwarb sich solche Gefährten durch Verleihung von Gütern zur Benutzung, jedoch *bedingungsweise*, gegen die Zusage der bemerkten *Hülfleistung* und überhaupt nur für die *Zeit des Bestehens dieser Verbindung*. Die auf diese Art Verbundenen hiessen *treue Mannen* (*homines fideles, leudes*), in der Folge *Vasallen* (*vassi* **), *vasalli*). Das Gut, welches verliehen ward, hiess in den älteren Zeiten des Lehnwesens *beneficium* ***), in der Folge *Feod* (*feudum*) †) *Lehen*. Anfangs war die Verbindlichkeit der *Beneficiarien* oder *Pfründner* nur *persönlich*, denn die Verleihung ward nur *auf die Person* derselben gerichtet. In der Folge aber ward sie zum Voraus schon auf den streitbaren Sohn, und dann auch, um sich die Zahl der streitbaren Anhänger zu vermehren, auf die weiteren Nachkommen und andere Verwandte und Genossen erstreckt, wobei dann die Verpflichtung auf den *Besitz des Gutes* gegründet und deshalb *dinglich* wurde. Die immerwährenden Unruhen und Befehdungen machten die Erhaltung des Lehnsverhältnisses nicht nur für die Könige und sonstigen Grossen im Volke, sondern auch für Andere nothwendig. Auch unter den Privaten nämlich entsagten viele ihrem Obereigenthume und trugen ihre freien eigenthümlichen Güter den Mächtigern zu Lehn an, um dadurch ihres Schutzes theilhaft zu werden. Aus dieser Ur-

der Rechte, welche der Staatsgewalt als solcher über die in ihrem Gebiete befindlichen Lehne zukommt, ausmacht.

*) Dass die Treue *wechselseitig* war, drückte man sonst in dem Sprichworte aus: *getreuer Herr, getreuer Knecht*.

**) Man leitet diesen Namen von *gwas*, pflichtig, dienstbar, ab.

***) Vermuthlich rücksichtlich der Freigebigkeit bei der Verleihung, auch zum Unterschiede von den *Alloden*, weil jene Verleihung nur auf die Dauer der Dienstleistung begründet war.

†) Der Ursprung dieser Benennung wird sehr verschieden angegeben: 1) von *Fe* Belohnung, Besoldung und *Od* Gut, oder von *Fe* so viel als *Vieh*, pecus, weil das meiste Vermögen in den Heerden bestand; 2) von *Fehde, Feyde* oder Krieg; 3) von *fides* oder *fidelitas* (II. feud. 3.), oder 4) von dem Römisch-Gallischen *fe, fied, foi*.

sache wurden den Kirchen, Bischöfen und religiösen Gesellschaften Güter zu Lehn aufgetragen, denn dadurch erhielten sie die Eigenschaft von Kirchengütern, die man aus religiöser Rücksicht an sich schon schonte. — Durch alle diese Umstände wurde das Lehnwesen in Deutschland so herrschend, dass es beinahe keine angesehene Güterbesitzer ohne Lehnsverbindung gab. Mit der Veränderung der Art des Kriegskampfes und der Errichtung stehender Miliz verlor das Lehnwesen schon sein hauptsächlichstes Interesse und es sank durch die Organisation der Staaten nach staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Principien noch mehr, so, dass es sich hier und da fast ganz auflöste, und wo es noch geblieben ist, mehr nur als ein modificirtes System von Eigenthum besteht, welches bei den Lehnsaufhebungen oder Allodificationen, welche immer häufiger werden, mit der Zeit endlich ganz schwinden wird.

§. 312.

Fortsetzung. — II. Von den Eintheilungen der Lehne.

Die Lehne werden eingetheilt: I) in Rücksicht ihrer *Errichtung*, 1) in *gegebene* (feuda *data*), wenn der Eigenthümer der Sache einem Andern das *Untereigenthum* an derselben unter der Bedingung des Lehnsverbandes überlassen, die Sache also in fremden Besitz gegeben hat; 2) *aufgetragene* (feuda *oblata*), wenn der Eigenthümer einem Andern das *Obereigenthum* gegen die Aufnahme als Vasall überlassen hat, und 3) *gemischte* (feuda *mixta*), wenn das Lehn *zum Theil gegeben, zum Theil aufgetragen ist**); — II) wegen der *besonderen Eigenschaften* des Lehnes, theils 1) in *eigentliche* und *uneigentliche* (feuda *propria, regularia* s. *recta* et *impropria* s. *irregularia*), je nachdem das Lehn *alle natürlichen* Lehnseigenschaften (§. 311.) *behalten* und *nur mit diesen ausgestattet worden ist*, oder einige dieser Eigenschaften *nicht behalten* oder *zufällige* Eigenschaften *beigelegt bekommen hat***); theils 2) in *ledige* und *nicht ledige* (feuda *ligia* et *non ligia*), je nachdem der Vasall dem Lehnsherrn *gegen Jedermann, der nicht von den Gesetzen ausgenommen ist****), Kriegsdienste leisten muss,

*) z. B. wenn ein Rittergut, das keine Gerichtsbarkeit, Jagdgerechtigkeit u. dergl. hat, dem *Besitzer* dieser Gerechtigkeit *aufgetragen* wird und dieser dann den Vasallen nicht nur mit dem Rittergute, sondern auch mit der *Gerichtsbarkeit*, *Jagdgerechtigkeit* u. s. w. *beliehen* hat.

**) Dahin gehören z. B. *Weiberlehne*, das *veräusserliche* Lehn (feudum *alienabile*), welches ohne besondere Genehmigung des Lehnsherrn veräussert werden kann; das *Freilehn* (feudum *francum*, auch *Ehrenlehn*, *honoratum*), bei welchem der Vasall von den Ritterdiensten befreit ist, u. dergl.

***) Die Gesetze nehmen nur den *älteren Lehnsherrn* und den *Regenten*, dessen Unterthan der Vasall ist, aus. *Verwandte* sind nicht ausgenommen. II. F. 7. II. F. 28. §. 4. und 55. §. 5.

oder durch Vertrag *in Rücksicht gewisser Personen davon frei gesprochen* worden ist; — III) in Beziehung auf die *Zuständigkeit der Lehnsherrlichkeit*, theils 1) in *Staats-* oder *öffentliche* und *Privat-Lehne* (feuda *publica* et *privata*), theils 2) in *weltliche und geistliche* Lehne (feuda *secularia* et *ecclesiastica*), je nachdem die Lehnsherrlichkeit der *Staatsgewalt* *), oder einer *Privatperson*, einer *Kirche* oder *Kirchengesellschaft*, oder einer *weltlichen Person* zusteht; — IV) in Ansehung der *Fähigkeit, das Lehn im Lehnsverbande zu besitzen*, theils 1) in *Mann-* oder *Weiberlehn* (feuda *masculina* et *feminina* — *Schleier-, Spindel-* und *Kunkel-Lehn*), je nachdem es bloss auf Personen *männlichen* oder auch *weiblichen* Geschlechtes *übergehen* kann **), theils 2) in *adelige* und *nicht adelige* (feuda *nobilia* s. *clypearia* et *ignobilia*), je nachdem ihr Besitz *den Adelsstand voraussetzt, oder nicht*, oder *mit deren Besitze Rechte des Adels verbunden sind, oder nicht* ***); — V) in Betreff der *Lehnsfolge*, theils 1) in *Erblehne* und *Stammlehne* (feuda *hereditaria* et *non hereditaria*), je nachdem bei ihnen die Erbfolge eben so, wie die Erbfolge in das Allodium geschieht, oder im Wesentlichen nach der gesetzlichen Lehnsordnung erfolgt †), theils 2) in *alte* und *neue* Lehne (feu-

*) Da die Staatsgewalt in Deutschland sonst theils *Reichsgewalt*, theils *Landeshoheit* seyn konnte, so hatte man auch sonst zwischen *Reichslehen* und *Landeslehen* (feuda *imperii* et *provincialia* s. *territorialia*) zu unterscheiden.

**) Ein Lehn, das eine Weibsperson *geliehen* bekommen hat, kömmt ebenfalls unter dem Namen *Weiberlehn* vor, selbst wenn der Uebergang auf *Nachkommen weiblichen Geschlechts* dabei *nicht* bestimmt seyn sollte.

Die Weiberlehne können entweder *subsidiarische* (feud. femininum *successivum*) seyn, wenn die weiblichen Personen *nur in Ermangelung* der männlichen das Lehn erhalten, oder *gemeine durchgehende* Weiberlehne (feud. femininum *commune* s. *promiscuum*), wenn die weiblichen Nachkommen mit den männlichen gleiche Rechte haben.

Auch giebt es eine eigne Art *durchgehender* Lehne (feuda *transmissione feminina*, auch *feminea*), welche zwar nicht von Personen weiblichen Geschlechts *besessen* werden können, wo jedoch die *von weiblichen Nachkommen des Vasallen abstammenden Mannspersonen* zu dem Besitze des Lehnes berechtigt sind.

***) Die *adeligen* Lehne werden auch den *Bürgerlehnen* entgegengesetzt und dann begreift man unter jenen solche, *welche mit Ritterdiensten verdient werden* und *mit Rechten der Landstandschaft versehen sind.* An die Stelle der Ritterdienste sind seit der Organisation des Militairwesens die sogenannten *Ritterpferdsgelder* getreten.

†) In diesem Falle succedirt der Lehnserbe [wenigstens der *Agnat*] *nicht als Erbe* des verstorbenen Vasallen, sondern *vermöge des Vertrages* und *der Bestimmung des ersten Lehnserwerbers*, daher man auch diese Art Lehne feuda *ex pacto et providentia majorum*

da *antiqua* et *nova*), letztere sind solche Lehne, *welche sich noch in der Hand desjenigen befinden, dem sie zuerst als Lehn gegeben worden sind,* erstere solche, *welche schon in den Besitz Anderer, als des ersten Erwerbers gekommen sind* *); — endlich VI) nach der *Lage* in *landsässige* und *nicht landsässige,* oder *Aussenlehen* (feuda *landsassiaca, in territorio* s. *in curte* **) et *non landsassiaca* s. *extra curtem*), je nachdem sich das zu Lehn gegebene Gut innerhalb oder ausserhalb des *Staatsgebietes* befindet, dessen Regenten das Obereigenthum gehört.

Es giebt eine Masse von Lehnen, welche einen *besondern Namen* führen. Von diesen hat hier die Rede nicht seyn sollen. Es sind vielmehr bloss diejenigen *Eintheilungen* in Frage, welche sich auf besondere Lehnsgrundsätze beziehen, die in Rücksicht ihrer Statt finden.

Bei der Bestimmung, ob ein Lehn von dieser oder jener Art sey, ist insbesondere als Regel anzunehmen:

dass im Zweifelsfalle allemal die Vermuthung für die natürlichen Eigenschaften eines Lehnes sey, und dass, wenn ein Grund zur Annahme von Abweichungen davon vorhanden ist, diese immer nur im geringsten Grade angenommen werden müsse.

§. 313.

Fortsetzung. — III) Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können.

Alle Arten von Sachen können zu Lehn gegeben werden (mithin Lehne seyn), *bei welchen sich nur ein getheiltes Eigenthum in der vorbemerkten Weise* (§. 311.) *denken lässt.* Da jedoch nicht bei allen Sachen von dieser Beschaffenheit, namentlich bei den beweglichen, auch eine Sicherheit des

genannt hat. Die Bestimmungen darüber beruhen auf zwei Sammlungen, einer *älteren* aus dem Ende des 12ten oder Anfang des 13ten Jahrhunderts von einem Unbekannten, und einer *jüngeren* aus dem 2ten Viertel des 13ten Jahrhunderts.

In jenem Falle tritt zwar die Allodial-Succession ein, jedoch kann hierbei auch noch zum Theil die *Lehnssuccession* mit in Anwendung kommen, wonach denn die feuda hereditaria in *reine* und *gemischte,* (*mere talia* und *mixta*) eingetheilt werden.

*) Nach Landesgesetzen heisst ein *neues* Lehn auch ein solches, *woran der Erwerber weder vermöge der Belehnung seines Vaters, noch vermöge der Mitbelehnschaft zuvor ein Recht hatte.*

**) *Curtis* wird im deutschen Lehnrechte als *Staatsgebiet* genommen. Im Longobardischen Lehnrechte bedeutete curtis so viel als eine aus mehreren Gütern bestehende *Herrschaft mit einer Burg,* einem *District* oder *Gau,* und war gleichbedeutend mit *curia.* I. F. 5. §. 1. II. F. 51. pr.

Obereigenthums bestehen kann, so wird nach dem gemeinen Rechte erfordert, dass die Sache zugleich wirklich *unbeweglich* sey, oder die bewegliche nach den gesetzlichen Bestimmungen wenigstens *die Natur der unbeweglichen* habe. Auch muss die Sache, die zu Lehn gemacht werden soll, *veräusserlich*, mithin im Verkehr seyn (res in commercio), weil die Bestimmung zu einer Lehnssache, eine Art der Veräusserung ist. Die sonstige Eigenschaft der Sache kömmt übrigens hierbei nicht in Betracht. Daher kann selbst eine Sache, *die schon im getheilten Lehnseigenthume steht*, (also schon Lehn ist,) zu Lehn gegeben werden. Ein solches Lehn heisst *Afterlehn* (*subfeudum*) und kann entweder das Ober- oder Untereigenthum betreffen, je nachdem dieses oder jenes den Gegenstand der neuen Lehnserrichtung ausmacht.

Nach den im Texte bemerkten Rücksichten können daher *körperliche* und *unkörperliche*, *einzelne* und *zusammengesetzte* (ganze Gebiete oder Territorien *), Herrschaften u. s. w.), *unbewegliche* und *bewegliche* **) Sachen zu Lehn gegeben werden, letztere jedoch in der Regel nur als Zubehör der Immobilien.

Alle Sachen, die *zur Zeit der Lehnserrichtung* Zubehör der in Lehn gegebenen Hauptsache gewesen sind, sind auch *lehnbare Lehnspertinenzen* (*pertinentiae feudi feudales*) und unterscheiden sich von denjenigen Pertinenzen, welche erst nachher *zu der schon als Lehn constituirten Sache gekommen sind*, also zwar als Pertinenzen des Lehngutes gedient haben können, aber doch *nicht zugleich lehnbar* sind.

Unkörperliche Sachen (Gerechtigkeiten aller Art) können nicht bloss *als Zubehör* zu einem Gute (wie die Jagdgerechtigkeit u. dergl.), sondern auch *einzeln für sich* zu Lehn gegeben seyn. Zu diesen gehören insbesondere:

1) die sogenannten *Hoheits-Lehne*, als das der *Gerichtsbarkeit* und der *Regalien*, wie das *Münz-*, *Berg-*, *Salz-*, *Post-* und *Jagd-Lehn*;
2) die wegen gewisser Functionen bestimmten Lehne, als: die *Ambachts-* oder *Amts-Lehne* (feuda *ambactus* s. *officii*), z. B. die an den Höfen gewöhnlichen *Erbämter* ***), oder die *Voigtei-Lehne* (feuda *advocatiae*), welche sich auf das Schutz- und Schirmrecht eines Ortes beziehen; die *Patronat-Lehne* (über Kirchen) u. dergl.
3) die *Pfand-Lehne* (feuda *pignoratitia*), wo dem Gläubiger, gegen Uebernahme der Vasallenpflicht, der Besitz und

*) Daher namentlich sonst die *Reichslehne* in Deutschland.

**) Wie im Texte bemerkt ist, sind Lehne dieser Art nur *Ausnahmen* von der Regel des gemeinen deutschen Lehnrechtes.

***) *Erbmarschall*, *Erbkämmerer*, *Erbmundschenk*, *Erbtruchsess*, *Erbthürsteher* u. s. w.

die Benutzung eines Gutes statt der Zinsen überlassen worden ist *);

4) die *Pfund* **) - oder *Renten-Lehne* (feuda *annuae praestationis*). Sie bestehen in dem zu Lehn ertheilten Rechte, gewisse bestimmte Revenüen (an Naturalien oder Gelde) aus einem Gute des Lehnsherrn zu beziehen ***).

Dieser Art Lehnen ist das sogenannte *Geld-Lehn* (feudum *pecuniarium*) ganz gleich, indem es das Recht der Benutzung eines dem Lehnsherrn obereigenthümlich gehörenden Capitales enthält †).

5) Das *Wohnungs-Lehn* (feudum *habitationis*), welches das Recht ein Gebäude, Burg ††) oder Schloss zu bewohnen enthält.

Ein *Afterlehn* kann auf vierfache Art entstehen, nämlich 1) wenn der *Vasall sein Lehn* einem *Andern* wieder *zu Lehn giebt* und sich einige obereigenthümliche Rechte, z. B. der Genehmigung zur Veräusserung u. s. w. vorbehält; 2) wenn der *Vasall* sein Lehn einem Andern *zu Lehn aufträgt*, so dass dieser in Beziehung auf den Lehnsherrn unmittelbarer erster Vasall, in Rück-

*) Hierbei ist nur das *Pfandrecht*, nicht die verpfändete *Sache* selbst, zu Lehn gegeben. Daher endigt sich auch das Lehn mit der Bezahlung der Schuld. — Ob *dieses* Pfandlehn je existirt habe, und ob nicht vielmehr die *Sache*, das Pfand, nicht aber das Pfand*recht*, als das eigentliche Object der Verleihung zu betrachten sey, ist sehr zweifelhaft. S. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 196. und den Artikel *Pfandlehn* in der Encyclopädie der Wissenschaften.

Diese Art Lehnserrichtung bezweckte die Erlangung eines *Capitals* und eines *Vasallen.* — Sie ist ganz von einer *Verpfändung des Lehnes* oder dem *Lehnspfande* verschieden, denn das *Pfandlehn* wird von dem *Lehnsherrn* errichtet, das *Lehnspfand* ist ein *verpfändetes Lehn* (feudum *oppignoratum*), und wird von dem *Vasallen* seinem Gläubiger zur Sicherheit bestellt.

**) *Pfund*-Lehne heissen sie wegen der ehemaligen Berechnung nach Pfunden, wo man auch die Ausdrücke Pfundgeld, Pfund-Pfennige gebrauchte.

***) Dahin gehören die sogenannten *Kammer*-, *Keller*- und *Küchen-Lehne* (feuda de *camera* et *cavena*).

Nicht also die Gefälle *selbst*, oder das *Grundstück*, von dem sie herrühren, machen hier das Lehn aus, sondern nur das *Recht der Erhebung*.

†) Es ist von dem *Lehnsstamme* und dem *Lehnsquanto* ganz verschieden (§. 343.).

††) Die Lehne, deren Gegenstand eine Privatburg war, nannte man sonst *Keminatlehn* (feudum *keminatae*), von dem slavischen Worte *Kemen* ein Stein.

Es gab auch in den alten Zeiten ein sogenanntes *Oeffnungs-Lehn* (feudum *aperturae*), bei welchem der Lehnsherr die Befugniss hatte, sich zu seiner Sicherheit in eine Burg ziehen zu können.

Das *Wohnungs-Lehn* ist die zu Lehn gegebene Römische Servitut der habitatio (§. 178.) und erlischt daher auch mit dem Tode des Vasallen.

sicht des älteren Vasallen aber Obereigenthümer wird; 3) wenn der *Lehnsherr* sein Obereigenthum einem Andern zur Ausübung *in Lehn giebt* und sich nur die Zuständigkeit des Obereigenthumes vorbehält, und endlich 4) wenn der *Lehnsherr* sein Obereigenthum Jemanden zu Lehn *aufträgt*, wo er dann in Rücksicht desjenigen, dem er es aufträgt, Vasall wird *). Die bei solchen Lehnen vorkommenden Personen sind dann *Oberlehnsherren, Afterlehnsherren, Obervasallen* und *Aftervasallen.*

§. 314.

Fortsetzung. — IV) Von den Personen, welche in Lehnsverbindung stehen (*Lehnspersonen*).

Alle diejenigen Personen, welche durch die Errichtung eines Lehnes in Verbindung gesetzt sind, heissen *Lehnspersonen.* Die Hauptpersonen dabei sind der *Lehnsherr* und der *Vasall* (§. 311.). Es gehören aber zu den Lehnspersonen nicht nur die bereits in den *Besitz* des Lehns gekommenen, sondern auch die noch *nicht zu demselben gelangten* Personen, welche jedoch durch den Lehnsvertrag überhaupt, oder durch die Belehnung (wie die *Mitbelehnten* und *Eventualbelehnten*) ein Lehnsfolgerecht erhalten haben.

Die Lehnsverbindung wird nämlich in der Regel als ein *fortdauerndes* Verhältniss (§. 310.) nicht bloss zwischen einem Lehnsherrn und Vasallen, sondern auch in Beziehung auf gewisse Nachfolger des Vasallen geschlossen, welchen eben deswegen Lehnsfolgerechte (§. 336 f.) zustehen.

Das Recht des Lehnsherrn geht als Allodialrecht auf die Allodial-Erben desselben über (§. 325.).

§. 315.

Fortsetzung. — Von den Verleihern eines Lehnes.

Der *Verleiher* oder Stifter eines Lehnes kann Jeder seyn, dem nur 1) das *Eigenthumsrecht* über die zum Lehn zu gebende Sache, 2) das *freie Verfügungsrecht* darüber und 3) die *Fähigkeit* zusteht, *die mit der Lehnsverbindung verknüpften Befugnisse und Verbindlichkeiten zu übernehmen.*

*) In dem Falle unter 1. behält der Vasall, der aus seinem Lehne wieder ein Lehn macht, seine *Verbindlichkeit gegen den Lehnsherrn*, wie zuvor, in dem 2ten Falle aber *tritt er aus* der unmittelbaren Verbindung mit seinem ersten Lehnsherrn, daher denn auch hierzu besonders die Einwilligung des ersten Lehnsherrn erforderlich ist. In dem 3ten Falle bleibt der Lehnsherr *erster Lehnsherr* und im 4ten wird er *zweiter Lehnsherr.* In den beiden ersten Fällen ist das dominium *utile* des Vasallen, in den beiden letzten das dominium *directum* des Lehnsherrn Gegenstand der Verleihung; *dort* heisst die Handlung *Subinfeudatio*, *hier* aber *Obinfeudatio.*

Der Verleiher wird, nach der Errichtung des Lehnes, *Lehnsherr*.

In Rücksicht der ersten zwei Erfordernisse kommen die allgemeinen Grundsätze vom Eigenthumsrechte und der Befugniss der Verfügung darüber, zur Anwendung. In Ansehung des dritten Erfordernisses aber kömmt der auf Kriegsdienste gerichtete Zweck in Betrachtung (§. 311.), und es folgt daraus, dass nach der ursprünglichen Verfassung nur diejenigen Personen Stifter und Verleiher eines Lehnes seyn können, welchen das *Bewaffnungsrecht* zusteht. Andere Personen aber, die diess Recht nicht geniessen, können nur Stifter der irregulairen, namentlich eine Kriegspflicht nicht bezweckenden Lehne seyn. Uebrigens aber setzt die Lehnsherrlichkeit keine besonderen Eigenschaften voraus. Sie kann daher ganzen *Corporationen* *) oder *Einzelnen* und letzteren zwar ohne Rücksicht auf *Stand* **) und *Geschlecht* ***) zustehen.

§. 316.

Fortsetzung. — Von den Vasallen.

Vasallen können alle diejenigen seyn, welche 1) *überhaupt nach den Gesetzen zu dem Erwerb solcher persönlich dinglichen Befugnisse berechtigt* †) und 2) *zu Erfüllung der Lehnsverbindlichkeiten fähig* sind. Da es in Ansehung der letzteren wieder auf die bei dem Lehnwesen hauptsächlich berücksichtigten Kriegsdienste ankömmt, so wird auch deshalb die *Fähigkeit zur Leistung der Kriegsdienste* erfordert. In dieser Rücksicht werden daher mehrere Personen durch die Gesetze ausdrücklich für unfähig angesehen ††), und nur in so fern der Lehnsherr seinem Vortheil, den es hier allein gilt, *entsagt haben* sollte, für zulässig gehalten. Auch kann sich der Lehnsherr die Leistung der Dienste durch einen *Stellvertreter* †††) bedingen.

*) In Rücksicht der *moralischen* Personen ist ein *Vorsteher* nothwendig, welcher die lehnsherrlichen Rechte *für* dieselben ausübt. Er wird *Prodominus* und sein Recht *Prodominium* genannt.

**) Der Lehnsherr braucht nicht *höheren* Standes, als der Vasall zu seyn.

Der *Landesherr* kann der *Vasall* seines *Unterthanen* seyn.

***) Daher können auch *Weiber* die Lehnsherrlichkeit haben.

†) *Geächtete*, *Ketzer* u. dergl. sind von den Gesetzen ausgeschlossen. Landesgesetze lassen mitunter auch Personen nicht zu, die fremd oder der *Landes-Religion nicht zugethan sind.*

††) Namentlich, 1) *moralische Personen*, 2) *Weiber*, 3) *Gebrechliche*, 4) *Gemüthskranke*, 5) *Ehrlose*, 6) *Unfreie* und 7) *Geistliche*.

†††) Ein solcher Stellvertreter (*Lehnsvertreter*) kann doppelter Art seyn, nämlich *ein solcher, der die Lehnspflicht entweder* 1) *als ein blosser Mandatar*, oder 2) *kraft eines eignen Rechtes und in eignem Namen auf sich nimmt.* Im ersten Falle heisst er *Lehnsbevollmächtigter*, im zweiten *Lehnsträger* (*provasallus*).

Man nennt *die rechtliche Möglichkeit, zu einer Lehnsverbindung zu gelangen*, die *subjective Lehnsfähigkeit*. Sie wird in die *active* und *passive* eingetheilt. Jene bezieht sich auf die nöthigen Eigenschaften derjenigen, *welche das Lehn geben*, diese betrifft die *zur Empfangnahme eines Lehnes* erforderlichen Eigenschaften.

Das Wesen der *passiven* Lehnsfähigkeit ergiebt sich aus ihrem Gegensatze, der *Lehnsunfähigkeit*, und diese wird wieder in die *absolute* und *relative* eingetheilt. *Absolute* Lehnsunfähigkeit wird diejenige genannt, welche in dem *Mangel an wesentlichen Eigenschaften* (ohne welche die Lehnsverbindung gar nicht Statt finden kann) besteht*). Die *relative* Lehnsunfähigkeit beruht auf dem Mangel an solchen Eigenschaften, *welchen der Lehnsherr dem Vasallen willkührlich nachsehen kann***).

§. 317.

Fortsetzung. — Von den übrigen Lehnspersonen.

Zu den übrigen Lehnspersonen sind alle diejenigen zu rechnen, welche als *Lehnsfolger* des Vasallen durch den Lehnsvertrag oder die Belehnung bestimmt worden sind, also die eigentlichen *Lehnserben* des Vasallen, die Descendenten und Agnaten (§. 336 f.), die *Mitbelehnten* und die *Eventualbelehnten*.

Die Eigenschaften, welche rücksichtlich eines Vasallen erfordert werden, müssen diese Personen ebenfalls haben. — Sie haben noch keinen *Genuss* vom Lehne, aber nach Befinden ein *Einwilligungsrecht* bei den Verfügungen über das Lehn und *Anwartschaftsrechte*.

§. 318.

B. Von der Entstehung eines Lehnsverhältnisses.

Die Entstehung eines Lehnsverhältnisses oder der Lehnsverbindung setzt die *Errichtung eines Lehnes überhaupt* voraus. Mit derselben wird in Folge der dabei vorausgehenden Verträge oder Verjährung auch zugleich das Lehnsverhältniss an sich selbst *begründet* und *realisirt*. Bei bereits errichteten Lehnen geschieht die *Begründung* des Lehnsverhältnisses (wie bei der Errichtung selbst) durch Verträge oder Verjährung. Die *Realisirung* der Lehnsverbindung selbst wird durch die *Belehnung* bewirkt.

*) z. B. dass der Vasall kein *Geächteter*, kein *Ketzer* u. s. w. seyn könne.

**) z. B. Mangel an Fähigkeit zu Kriegsdiensten wegen des Geschlechts, wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen u. s. w.

Nach der im Texte genommenen Ansicht ist zwischen der Begründung und Realisirung der Lehnsverbindung, also zwischen dem *rechtlichen* und *factischen* Grunde (*titulus ad constituendum feudum habilis* und *modus adquirendi*) unterschieden. Die Begründung kann sich auf die Entstehung eines Lehnsverhältnisses *überhaupt*, oder auf die Entstehung desselben *rücksichtlich einer schon zum Lehn gewordenen Sache unter zuvor noch nicht in solcher Verbindung gewesenen Personen* beziehen*).

§. 319.

Fortsetzung. — I) Von der Begründung des Lehnsverhältnisses. — *Lehnserrichtung* überhaupt.

Die *Lehnserrichtung* (*constitutio feudi*) besteht aus den *Handlungen, durch welche ein Allod zu einem Lehne gemacht wird.* Zu diesen gehören nicht allein diejenigen Handlungen, welche den *Rechtsgrund* abgeben, dass eine Sache als Lehn zu betrachten sey, (namentlich die Abschliessung eines Vertrages, oder die Ausübung der Befugnisse während der Verjährungszeit,) sondern auch die *Ueberantwortung des Niessbrauches einer Sache als Lehn selbst.* Denn die wirkliche Existenz eines Lehnes beginnt nur erst mit der Zeit, von welcher an es als Lehn benutzt wird.

Nach dem Grundsatze, dass im Zweifelsfalle bei einem Lehne die Eigenschaften vermuthet werden, welche zu den natürlichen gehören (§. 311.), wird auch rücksichtlich der Errichtung eines Lehnes angenommen, dass sie, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt worden ist, den natürlichen Lehnseigenschaften gemäss geschehen sey und diese daher vermuthet werden müssten.

Es giebt *Lehnserrichtungen* mit Bestimmungen, *welche wegen der natürlichen Eigenschaften der Lehne nicht erfordert werden*, diesen aber auch nicht gerade entgegen sind. Dahin gehören

1) diejenigen, welche auf *eine bestimmte Zeit* und
2) diejenigen, welche auf *bestimmte Individuen* beschränkt worden sind.

Man hat nämlich Lehnserrichtungen, deren Dauer überhaupt nur *auf eine gewisse Zeit* (sogenannte *Taglehne*), oder auf den *Gebrauch eines vorbehaltenen Widerrufes* von Seiten des Lehnsherrn (*wiedergebliche Lehne*) bestimmt ist.

Auch können Lehnserrichtungen in Rücksicht einer *einzelnen* oder *mehrerer* Personen geschehen. Daher *Personal-*

*) Man unterscheidet zwischen modis feudi adquirendi *originariis* und *derivativis*, je nachdem von der Erwerbung einer Sache als Lehn, die *noch nie zu Lehn gegeben gewesen ist*, oder *die schon früher diese Eigenschaft gehabt hat*, die Rede ist.

Lehne *), *Sonderlehne* und *Gesammtlehne.* In der Regel aber werden, wie bereits bemerkt worden, die Lehnsverbindungen *auf den Vasallen und seine lehnsfähigen Descendenten* gerichtet.

Die Umstände dagegen, dass 1) eine Sache, die entweder schon einmal *als Lehn verliehen worden, nach aufgelöstem Lehnsverhältnisse wieder zu Lehn gegeben wird* (*res infeudari solita*), oder *die, da sie schon Lehn ist, als Afterlehn* (§. 313.) *verliehen wird,* und dass 2) eine Sache als Lehn *aufgetragen* oder *gegeben* wird, begründen *keine verschiedene Art der Lehnserrichtung*, weil sie in dem *Lehnsverhältnisse selbst keine Veränderung* hervorbringen **).

§. 320.

Fortsetzung. — Von den Lehnsverträgen und der Lehnsverjährung.

In welchem Maasse eine Lehnsverbindung Statt finden solle, wird hauptsächlich bei der *Errichtung* des Lehnes bestimmt. Es können aber auch *nachher* noch besondere Einrichtungen dabei getroffen werden, welches jedoch auf die nämliche Art, wie bei der Errichtung geschieht. Wenn daher von einer *Begründung* des Lehnsverhältnisses die Rede ist, so bezieht sich diese auf die *ursprüngliche* Einrichtung desselben so gut, wie auf die *nachfolgende.* Die Begründung eines Lehnsverhältnisses kann nur durch *Vertrag* oder *Verjährung* geschehen. Der Vertrag heisst *Lehnsvertrag* (*contractus feudalis* s. *pactum feudale*) und besteht in der *Uebereinkunft über die Zutheilung der Lehnrechte und die Erfüllung der Lehnsverbindlichkeiten.* Auch bei den *aufgetragenen* Lehnen (§. 312.) liegt dem dadurch bewirkten Lehnsverhältnisse ein Lehnsvertrag zum Grunde, denn es muss die Annahme des Obereigenthumes hier so gut erfolgen, wie die Annahme des Untereigenthumes. Die *Lehnsverjährung* (die *erwerbende*, *praescriptio feudalis acquisitiva*) geschieht dadurch, *dass Jemand durch den die bestimmte Zeit über* ***) *fortgesetzten Besitz das Obereigenthum oder das Untereigenthum unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zur Lehnstreue entweder überhaupt, oder in gewissem Maasse erworben hat.* Die

*) d. h. solche, die nur auf Lebenszeit geliehen werden, z. B. das *Wohnungs-Lehn.*

**) Da die Lehnsverbindung mit der *Belehnung* in Wirksamkeit tritt, so stellt man auch in den Systemen die verschiedenen Arten der Belehnung als verschiedene Arten der *Lehnserrichtung* dar. Die Belehnung giebt aber nur den *Besitz.* Die damit verbundenen *Rechte* hangen von den Bestimmungen, nach welchen ein Lehn *errichtet*, oder späterhin *eingerichtet* worden ist, ab, und die Belehnung muss *in Gemässheit derselben* geschehen.

***) d. h. nach der gewöhnlichen Ansicht wenigstens 30 *Jahre lang.* *P.*

Erfordernisse, welche bei einer Verjährung überhaupt vorausgesetzt werden, müssen auch bei der Lehnsverjährung vorhanden seyn. *Besondere* Grundsätze in Rücksicht der Zeit und sonst, finden dabei nicht Statt.

Ausser dem Vertrage und der Verjährung giebt man auch noch die *letztwillige Anordnung* als Grund der Entstehung eines Lehnsverhältnisses an, wenn nämlich ein Erblasser dem Erben aufträgt, dass er Jemanden eine Sache aus der Erbschaft zu Lehn gebe, oder wenn er ihm nur das nutzbare Eigenthum unter der Verbindlichkeit zur Treue gegen einen Andern zutheilt *). Allein eine solche Anordnung enthält nur den *Beweggrund* oder die *Veranlassung* zur Lehnserrichtung. Der Rechtsgrund zu Entstehung des Lehnes selbst beruht immer auf einer Zusage oder Genehmigung eines Dritten, mithin auf einer Uebereinkunft, durch welche erst die letztwillige Verordnung wirksam wird.

Auch die *Lehnsauftragung* (*oblatio feudi*) oder die *Uebergabe einer Sache von dem Eigenthümer an einen Dritten, unter der Bedingung, sie von diesem als Lehn zurück zu erhalten*, beruht auf einem Lehnsvertrage, weil sie die Annahme des Antrages mit seinen Bedingungen voraussetzt.

Die Lehnsverträge selbst können die Errichtung der Lehne und deren Eigenschaften zugleich, oder auch nur die Feststellung anderer Rechte und Verbindlichkeiten, als bei der Errichtung bestimmt worden, zum Gegenstande haben. Im Zweifelsfalle werden bei ihnen stets die Bestimmungen *vermuthet*, welche den *natürlichen* Eigenschaften der Lehne entsprechen **). Sonst finden bei ihnen weiter keine besonderen Grundsätze Statt. Es gilt vielmehr auch bei ihnen alles, was rücksichtlich der Verträge überhaupt gilt. Ob sie unter *beschwerenden* Bedingungen, oder ohne diese eingegangen worden sind, hat auf das Lehnswesen an und für sich keinen Einfluss ***).

Die Lehnsverjährung, welche im Texte gemeint ist, muss entweder die *Begründung* eines Lehnsverhältnisses überhaupt (die *Lehnserrichtung*), oder die *Bestimmung des Verhältnisses der wegen eines Lehnes verbundenen Lehnspersonen* be-

*) Solche Lehne, die in älteren Zeiten nicht selten vorkamen, hiessen *Straflehne*.

**) Daher werden auch die natürlichen Eigenschaften in den Lehnsverträgen nicht allemal ausdrücklich angegeben, weil man sie als sich von selbst verstehend annimmt.

***) Daher hat auch die Eintheilung der Lehne in *Kauflehne* (feudum *emtitium*), welchen ein *Kauf* zum Grunde liegt, und *Gnadenlehne* (feudum *gratiae*), welche bloss aus Begünstigung gegeben worden sind, kein praktisches Interesse.

Mit dem *Kauflehne* ist das *gekaufte Lehn* (feudum *emtum*) nicht zu verwechseln. Denn dieses ist *ein durch Kauf von dem Vasallen erworbenes Lehn.*

treffen. Sie ist daher mit der *Erwerbung* (*Ersitzung*) eines *schon errichteten* Lehnes, oder mit der Erwerbung *des vollen Eigenthumes* an einem Lehne durch Verjährung von Seiten des Lehnsherrn oder Vasallen, nicht zu verwechseln.

Die durch Verjährung *gestifteten* Lehne haben in allen Beziehungen die Rechte und Eigenschaften der durch Vertrag entstandenen, ungeachtet ein solches Lehn wegen der ausserordentlichen Art seiner Errichtung ein *unförmliches* (feudum *informe*) genannt wird. Nur durch die Art, in der sie verjährt werden, können Ausnahmen und Abweichungen von den natürlichen Eigenschaften der Lehne dabei begründet werden *).

§. 321.

Fortsetzung. — II. Von der Vollziehung der Lehnsverbindung, oder von der *Belehnung*.

Die Vollziehung der Lehnsverbindung geschieht durch die *Belehnung* (*infeudatio* s. *investitura*). Sie werden in einer engeren und weiteren Bedeutung genommen. Im *weiteren* Sinne besteht sie in derjenigen *Handlung, durch welche der Lehnsherr dem Vasallen die ihm aus der Lehnsverbindung zukommenden Rechte, gegen ausdrückliche Zusicherung der Erfüllung der Vasallenpflichten, förmlich überträgt.* Im *engeren* Sinne (in dem sie am häufigsten vorkömmt) enthält die Belehnung zugleich die *Uebertragung des sofortigen Niessbrauches der zu Lehn gegebenen Sache.* Eine Belehnung muss sich stets auf die Feststellung oder Wirklichmachung eines zuvor *noch nicht bestandenen Verhältnisses* beziehen. Eine förmliche *Uebergabe* der Lehnssache, oder *Besitzertheilung,* wird aber durch sie nicht bezweckt. Sie unterscheidet sich mithin von den Traditionen des Allodialrechtes, weil sie das Recht der Ausübung auch ohne Uebergabe begründet.

Der Unterschied zwischen Belehnung im *weiteren* und *engeren* Sinne ist wegen der Verschiedenheit des Lehnsverhältnisses nothwendig, das bei der *Mit-* und *Eventual-Belehnung* eintritt.

Die *Mitbelehnung* überhaupt (*coinvestitura*) begreift eine solche Belehnung in sich, bei welcher *mehreren juristisch getrennten Personen an einer und derselben Sache ein gegenwärtiges und unbedingtes Recht zu gleicher Zeit daran zugetheilt wird***). Von der Mitbelehnung giebt es zwei Arten:

*) Die Erbfolge der *weiblichen* Nachkommen z. B. muss daher, wenn sie Statt finden soll, ebenfalls durch die Verjährung ausdrücklich hergebracht seyn.

**) Daher die Namen *Mitbelehnte* (*coinvestiti* s. *simultanee investiti*) und *Sammtlehn* (*feudum commune*).

Das Recht der *Mitbelehnschaft* kann entweder in der *ersten Einrichtung* des Lehnes gegründet seyn, wo der Stifter *gleichzeitig meh-*

I) *die Mitbelehnung nach dem Longobardischen Lehnrechte* (coinvestitura *juris communis* s. *Longobardici*). Durch diese wird *Allen* an dem Lehne ein *Miteigenthum*, ein *Besitz* und ein *Genuss*, jedoch *nicht in gesonderten*, sondern *in idealen* Theilen verliehen. Ein jeder der Mitbelehnten erhält dabei über den ihm zukommenden Theil alle Lehnsbefugnisse, er übt sie mit Ausschluss der übrigen aus und vererbt sie auf seine lehnsfähigen Nachkommen *);

II) die *deutsche Gesammtbelehnung* (coinvestitura *juris Germanici*), welche sich bloss auf deutsches Lehnrecht gründet und darin besteht, *dass allen*, gleichsam zu einer moralischen Person vereinigten, *Mitbelehnten ein gleiches Recht auf die Lehnssache in solidum* (also ohne Bestimmung von idealen Theilen) *zugesichert wird.* Diess kann jedoch wieder entweder 1) so geschehen, *dass mit diesem Rechte* (nach Art des deutschen Gesammteigenthumes §. 172. Not. *.) *für Alle ohne Unterschied gleicher Besitz und Genuss verbunden ist*, wo es dann die *Gesammtbeleihung im engeren Sinne* (*coinvestitura sensu spec.*) genannt wird, oder 2) so, *dass nur Einer der Mitbelehnten in den Besitz und Genuss der Sache gelangt, die Uebrigen aber erst nach dem Abgange desselben* (des *Hauptbelehnten*) *und seiner lehnsfähigen Nachkommen, in den Genuss selbst treten.* Eine solche Belehnung wird die *gesammte Hand* (*communis manus* oder *investitura simultanea*) genannt**). Sie setzt also nach ihrem Wesen den Beliehenen noch nicht sofort in den Genuss des Lehnes.

Die *Eventual-Belehnung* (*bedingte* Belehnung, investitura *conditionalis* s. *provisionalis*) ist diejenige, *durch welche Jemanden die Lehnrechte auf den Fall des Eintrittes*

rere Personen und ihre Descendenten in das Lehnsverhältniss aufgenommen hat, oder auf der, dem *neuen Erwerber eines Lehnes* nach Landesgesetzen zugestandenen Befugniss beruhen, Mitbelehnte zu *präsentiren* (§. 326.). Daher die Eintheilung in *nothwendige* und *gewählte*, *geborne* oder *gegebene* Mitbelehnte (simultanee investiti *necessarii* s. *jure sanguinis tales*, et *voluntarii* s. *jure cooptationis tales*, *nati*, *dati*).

*) *Jeder* Mitbelehnte bekömmt einen *unabgesonderten* Theil an dem Ganzen, *keiner* aber ein Recht auf die *ganze Sache* (*in solidum*). Diese Mitbelehnung erzeugt daher für die Mitbelehnten kein *Successionsrecht*, sondern es fällt der ideale Theil, der einem ohne lehnsfähige Erben verstorbenen Mitbelehnten gehörig gewesen ist, dem Lehnsherrn zu. — Vorzüglich waren es die *Seitenverwandten* des ersten Erwerbers, zu deren Gunsten häufig solche Mitbelehnungen vorgenommen wurden.

**) Die deutsche Gesammtbelehnung muss nach den Bestimmungen der Gesetze in den einzelnen Staaten beurtheilt werden, in welchen es noch verschiedene Modificationen giebt, wie z. B. im Königreich Sachsen. Zachariä, Handb. des chursächs. Lehnrechts §. 60.

gewisser Ereignisse, *namentlich auf den Fall*, *dass das Lehn dem Lehnsherrn wieder zufällt*, *übertragen werden* *).

Dass die Belehnung, ungeachtet sie *ohne Besitzertheilung* oder förmliche *Uebergabe* der Sache geschieht (und in dieser Hinsicht auch mit dem Namen einer *uneigentlichen* Belehnung belegt wird), *das nutzbare Eigenthum übertrage*, beruht auf der *vor* der Aufnahme des Römischen Rechtes in Deutschland Statt gefundenen Gewohnheit, unbewegliche Sachen bloss durch eine feierliche Handlung vor Gericht als Eigenthum zu überweisen (*gerichtliche Auflassung* genannt).

§. 322.

Fortsetzung. — Formalitäten bei der Belehnung.

Die Belehnung geschieht heutzutage in den *Lehnshöfen* oder *Lehnscurien* in Gegenwart von Zeugen. Der *Director* dieser Lehnshöfe vertritt die *Stelle des Lehnsherrn*, die Mitglieder derselben sind die *Zeugen*. Der Vasall muss die Handlung in der Regel *in Person* vollziehen und seine Erklärung *handgebend* und *eidlich* ablegen. Die Zusicherungen, welche hierbei dem Lehnsherrn und dem Vasallen zu geben sind, richten sich nach dem Lehnsvertrage, welcher in dieser Hinsicht das *Investiturgesetz* (*lex investiturae*) genannt wird. Ueber die geschehene Belehnung wird dem Vasallen eine Urkunde ausgefertigt, welche, wenn sie förmlich und unter genauer Bestimmung der Lehnsverhältnisse geschehen ist, *Lehnbrief* (*literae investiturae*), ausserdem aber *Lehnsschein* (*breve testatum*) genannt wird.

In den früheren Zeiten und bis zum 16. Jahrhundert belieh *der Lehnsherr selbst* seine Vasallen in Gegenwart einiger seiner *Mannen* (im *Mannengerichte*). Der Belehnungs-Act selbst ward gewöhnlich unter dem Gebrauche gewisser, die Uebergabe und die Ehrerbietung des Vasallen gegen den Lehnsherrn bezeichnender Symbole vollzogen **). Heutzutage ist davon nur die Abgabe des

*) Wenn schon hier ebenfalls Mehrere wegen eines und desselben Lehnes beliehen werden, so ist doch die *Eventual*-Belehnung von der *Gesammt*-Belehnung wesentlich verschieden. Denn 1) der Mitbelehnte hat sofort ein wirkliches Miteigenthum am Lehne, nicht aber der Eventual-Belehnte; 2) eine Gesammtbelehnung kann nur mit Einwilligung des Vasallen geschehen, bei der Eventual-Belehnung bedarf es dieser nicht; 3) die Mitbelehnten haben an den Hauptvasallen wegen nachtheiliger Behandlung des Lehnes Ansprüche, der Eventual-Belehnte hingegen hat keine.

**) z. B. unter Darreichung einer *Fahne*, eines *Stabes*, eines *Ringes* u. s. w. welchen der Vasall küssen musste. Daher die *Belehnung mit Ring und Stabe* u. s. w. Eben so wegen Abgabe des Handschlages und des Kusses, *Belehnung mit Hand und Mund*.

Handschlages und die *eidliche Versicherung* (der *Lehnseid vasallagium* s. *homagium*) übrig geblieben*).

Von der zwar nach deutschem, nicht aber nach Longobardischem Lehnrecht bestehenden Verbindlichkeit, dass der Vasall sich *in Person* beleihen lasse, machen Landesgesetze hier und da Ausnahmen, daher denn z. B. *Weiber*, Alters oder Krankheits wegen *schwache Personen* und insbesondere diejenigen, welche die Lehnspflicht *schon einmal in Person* geleistet haben **), die Beleihung durch einen *Bevollmächtigten* erhalten können.

Ueber die Belehnung bei *neu errichteten* Lehnen verfügt der Lehnsherr nach Belieben, und es hängt dabei alles nur von dessen Bestimmung ab. Wegen der Belehnung bei *schon errichteten* und *verliehenen* Lehnen hingegen sind bestimmte Vorschriften in den Gesetzen gegeben.

Der *Vasall* und *Mitbelehnte* muss um die Belehnung bei der Lehnscurie *ansuchen* ***). Diese *Ansuchung* um Belehnung wird die *Muthung des Lehnes* †) genannt und ist den Vasallen und Mitbelehnten in allen den Fällen zur Pflicht gemacht, wo entweder die *Lehnsherrlichkeit* an eine *andere* Person kömmt (*Veränderung in der herrschenden Hand*, mutatio *in manu dominante*), oder wo das Recht des *Vasallen* oder *Mitbelehnten* einer *andern Person*, oder wenigstens *in anderem Maasse*, zufällt (*Veränderung in der dienenden Hand*, mutatio *in manu serviente*) ††). Auch ist die Lehnsmuthung bei Veränderungen in der Person eines *Prodomini* und *Lehnsträgers* (§. 315.) nothwendig, wenn das Ober- oder Untereigenthum einer *moralischen Person* oder *Corporation* gehört †††).

*) Die besondere *Bekleidung des Vasallen* bei dem Beleihungs-Acte ist nichts Wesentliches mehr.

**) Von den *schon einmal* vor der Lehnscurie *beliehenen und noch in Lehnspflicht stehenden* Personen wird nach Landesgesetzen, wenn sie sich in Person beleihen lassen, überhaupt nur die Angelobung der Lehnspflicht mittelst *Handschlages* und keine Eidesleistung verlangt.

***) Der Lehnsherr ist zur *Aufforderung* dazu nicht verbunden.

†) Von dem altdeutschen *muthen*, erneuern, weil man die Belehnung mit einem schon gestifteten Lehne als eine *Erneuerung* ansieht.

††) Die Fälle, wenn wegen Veränderung *in manu dominante* die Lehnsmuthung geschehen müsse, ergeben sich von selbst. Bei den Fällen wegen Veränderungen *in manu serviente* aber trifft die Verbindlichkeit zur Lehnsmuthung nicht allemal *alle* in der früheren Belehnung mit begriffen gewesene Personen, sondern nur diejenigen, *deren Verhältniss durch den Anfall eines neuen oder ausgedehnteren Rechtes wirklich verändert wird.* Daher hat die Lehnsmuthung nicht nöthig z. B. der *Hauptvasall*, wenn die Veränderung bloss die Mitbelehnten trifft, indem etwa ein Mitbelehnter gestorben ist und dessen Antheil an einen andern kömmt, oder die *Mitbelehnten* bei Veränderungen, die sich *bloss mit andern Mitbelehnten* zutragen.

†††) Auf Veränderungen mit den Lehnsbevollmächtigten *Einzelner*, namentlich der *Weiber*, leidet diess keine Anwendung.

Die Lehnsmuthung selbst muss *förmlich* unter Anführung und Bescheinigung der das Recht des Ansuchenden am Lehne darthuenden Thatsachen und *binnen Jahr und Tag* von der Zeit an gerechnet, wo die Veränderung *) dem Ansuchenden hat kund werden können, geschehen. Die *Versäumung* dieser Frist, sie geschehe absichtlich, oder aus Nachlässigkeit, wirkt *gänzlichen Verlust* alles Rechtes am Lehne **).

Die *Formalitäten* bei der Belehnung sind einander ganz gleich, sie mag ein erst neu *errichtetes*, oder ein *schon verliehen gewesenes* Lehn betreffen. In den Gesetzen und Systemen nennt man jedoch die Belehnung mit *schon errichteten und verliehen gewesenen* Lehnen *Lehnserneuerung* (*renovatio investiturae*) und betrachtet sie als eine Handlung, die nur die Erhaltung der Belehnung im lebendigen *Andenken* und die Ablegung des Bekenntnisses *über den Bestand* und die *Fortdauer* des Lehnsverhältnisses bezwecke ***).

Die Einreichung der sogenannten *Lehnsdinumeramente* oder besonderer Verzeichnisse der zu dem Lehne gehörenden Stücke bei der Lehnsmuthung, die Ausstellung eines förmlichen *Protocolles* oder *Reverses* über die geschehene Belehnung von der Lehnscurie oder dem Beliehenen, und die Entrichtung eines *Lehngeldes für die erhaltene Belehnung* (*Lehnwaare, Laudemium*), finden nicht nach gemeinen, sondern nur nach Landesgesetzen Statt.

*) Namentlich der *Todestag* des Lehnsherrn, oder des Vasallen oder Mitbelehnten, deren Rechte auf einen Andern übergehen, und des *Tages*, *an welchem die Confirmation des Veräusserungsvertrages erfolgt ist.*

**) Zur Sicherheit des Ansuchenden wird ihm gewöhnlich ein Zeugniss über die erfolgte Muthung, welches *Muthschein* heisst, ausgestellt.

Um der Strafe des Verlustes des Lehnrechts bei Hindernissen, die der Lehnsmuthung im Wege stehen, zu entgehen, kann bei der Lehnscurie um Nachsicht gebeten und ertheilt werden, was man den *Lehns-Indult* nennt.

***) Streng genommen ist die hierbei von der Belehnung genommene Ansicht nicht richtig. Eine blosse Lehns-*Erneuerung* kann nämlich eine Belehnung nur dann ausdrücken, wenn *der schon beliehene Vasall* u. s. w. *von dem Lehnsherrn*, *der ihn beliehen hat*, *nochmals beliehen wird*, mithin wenn weiter nichts *als der bereits geschehene Act wiederholt wird.* Bei den Belehnungen aber, von welchen hier die Rede ist, wird die *Vollziehung* einer Lehnsverbindung bezweckt, welche vorher zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen und Mitbelehnten entweder *noch gar nicht*, oder wenigstens *noch nicht in der Art*, *wie sie für die Zukunft Statt finden soll*, *existirt hat.* Eine jede Belehnung, welche hier gedacht wird, *giebt etwas Neues*, *erneuert aber nicht bloss das Alte.*

§. 323.

C. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehnsverhältnisse entspringen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Lehnsverhältnisse entspringen, betreffen, nach der oben (§. 310.) gegebenen Beschreibung des Wesens dieses Verhältnisses, nicht bloss *die eigentlich in diesem Verhältnisse stehenden Personen*, die *Lehnspersonen* (den *Lehnsherrn, Vasallen* und *Mitbelehnte*), sondern auch *dritte* Personen, in so fern nämlich deren privatrechtliches Verhältniss um des Lehnsverhältnisses willen, in welchem die ihnen verbundenen Personen stehen, besonders bestimmt wird.

Die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten, die durch das Lehnsverhältniss begründet werden, lässt sich daher theils in Rücksicht der Lehnspersonen, theils in Ansehung dritter Personen darstellen, und bei jenen wieder in Betreff der Rechte der Lehnsherren und der der Vasallen (im weiteren Sinne) unterscheiden *).

In Rücksicht der Rechte *dritter* Personen, die zwar nicht mit in der *Lehnsverbindung*, aber doch sonst *in rechtlicher Verbindung mit Lehnsverbündeten* stehen, hat es dieselbe Bewandtniss wie mit den Rechten und Verbindlichkeiten derjenigen, die mit einer Classe von Staatsbürgern in rechtliche Beziehung kommen, welchen ihrer Standesverhältnisse wegen besondere Rechte bestimmt sind, wie z. B. den Militairpersonen, den Unmündigen, den Personen, welchen Exterritorialität zusteht u. s. w. Die hierbei einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zwecken insbesondere darauf ab, das *allgemeine privatrechtliche* Verhältniss nicht durch die Lehnsverbindungen stören zu lassen und die dabei geltenden Rechtsbestimmungen so viel als möglich aufrecht zu erhalten.

§. 324.

Fortsetzung. — I) Von den Rechten des Lehnsherrn: 1) persönliche Rechte desselben.

Die Rechte, die dem *Lehnsherrn* aus dem Lehnsverhältnisse entstehen, sind theils *persönliche* gegen die Lehnsleute, theils *dingliche* am Lehne selbst. Zu den *persönlichen* gehört, nach der ursprünglichen Beschaffenheit des Lehnwesens, I) das Recht, von den Lehnsleuten die *Unterlassung aller und jeder Handlungen zu verlangen, welche ihm für*

*) Der Kürze wegen sind in der Folge die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnsverhältnisse bloss unter den Rubriken: 1) Rechte des *Lehnsherrn*, 2) Rechte der *Vasallen*, 3) Rechte der sich *noch nicht im Besitz* befindenden Lehnspersonen und 4) Rechte *dritter* Personen aufgestellt.

seine Person sowohl, als rücksichtlich seines Eigenthumes nachtheilig seyn können; II) das Recht, von ihnen *Handlungen zu seiner Unterstützung gegen Angriffe Anderer auf seine Person und Eigenthum und zu Bezeugung der ihm als Schutzherrn gebührenden Achtung und Ehrfurcht* zu fordern, und III) das Recht der *Lehnsgerichtsbarkeit*, oder *das Recht, über die Lehnsstreitigkeiten zu entscheiden, die in Beziehung auf die Lehne, über welche ihm das Obereigenthum zusteht, vorkommen* *). Die Handlungen selbst, welche rücksichtlich des Lehnsverhältnisses den Lehnsleuten als Pflicht obliegen können, heissen *Lehndienste.* Sie bezogen sich, wie bereits bemerkt worden ist, hauptsächlich auf die *Kriegshülfe* (*Kriegsdienste,* servitia *militaria*), ausserdem auf *Ehrenbezeugungen* (*Ehrendienste,* servitia *honoraria*). An die Stelle der Kriegsdienste ist nach der Veränderung der Verhältnisse die Verbindlichkeit zu *Leistung eines Geld-Aequivalents* getreten, welches von den Vasallen unter dem Namen der *Ritterpferde* (*adoha* s. *hostenditiae*) entrichtet wird. Auch von den Ehrendiensten sind der veränderten Umstände wegen mehrere fast gänzlich in Wegfall gekommen.

Die Rechte des Lehnsherrn werden, wie bereits bemerkt worden ist, unter dem Namen *Lehnsherrlichkeit* (§. 311.) begriffen und von demselben entweder *unmittelbar*, oder durch den *Prodominus*, oder durch die *Lehnshöfe* ausgeübt.

Die Lehnsverbindlichkeiten des Vasallen führt man unter dem Namen *Lehnstreue* und *Lehnsgehorsam* (*fidelitas vasalitica*, *obsequium feudale*) auf **) und nennt die Verletzung derselben *Felonie* (§. 347.).

Die Erfüllung der Lehnsverbindlichkeiten wird dem Lehnsherrn durch den Lehnseid zugesichert (§. 322.).

Unter der Lehnsverbindlichkeit, alles zu *unterlassen*, was dem Lehnsherrn für seine Person sowohl, als rücksichtlich seines Eigenthumes nachtheilig seyn kann, ist nicht bloss Rechtsverletzung, sondern auch das Verbot, den Lehnsherrn eines Verbrechens wegen anzuklagen, Zeugniss gegen ihn abzulegen, u. dergl. enthalten.

*) Einige Lehnrechtslehrer rechnen auch das *Recht auf Lehnserneuerung* zu den persönlichen Rechten des Lehnsherrn. Allein nach dem Wesen derselben (§. 322.) kann sie nur ein *Act der Vollziehung* des Lehnsverhältnisses, kein *daraus entstehendes Recht* seyn.

**) Ganz erschöpfend und charakterisirend sind diese Benennungen nicht, daher man auch dabei seine Zuflucht wieder zu der Unterabtheilung in *eigentliche Lehnstreue* und *Lehnsreverenz* nimmt.

Die Entrichtung der *Ritterpferdsgelder*, statt der ehemaligen Kriegsdienste, hat den Lehngütern vielfach Befreiung von den Steuerabgaben bewirkt.

Als Lehndienste, die sich nicht auf Hülfe im Kriege beziehen, sind in den *Gesetzen* bloss die ***Ehrendienste*** und die ***Dienste bei den Gerichten*** aufgeführt. Alle übrige beruhen bloss auf *Verträgen* und werden eben deswegen *bedungene* (vulgo *bedingte*) Lehndienste genannt *).

Die ***Ehrendienste*** bestanden in gewissen Ehrenbezeugungen, die der Vasall dem Lehnsherrn gewöhnlich bei Hoffeierlichkeiten, namentlich bei der Feier von Verlöbnissen, Trauungen, Todesfällen, bei den sogenannten Ehrenzügen des Lehnsherrn (zu Krönungen, auf den Reichstag) u. s. w. leistete.

Die *Dienste bei Gericht* bestanden in der *Berathung zur Entscheidung* (in der *Schöpfung der Urthel*).

Die ***vertragsmässigen*** oder ***bedungenen*** Lehndienste bezogen sich hauptsächlich auf die Verwaltung gewisser Aemter zum Besten des Lehnsherrn und wurden eben deswegen ***Ambachtslehne*** (feuda *guastaldiae*) genannt**). Ausserdem kommen unter dieser Art Lehnen noch solche vor, bei welchen der Lehndienst in ***Bürgschaftsleistung*** für den Lehnsherrn (***Bürgschafts-*** oder ***Geissel-Lehne***, feuda *plegii*), oder in Ausrichtung von *Gastmählern* (***Gastlehne***, feuda *procurationis*) u. s. w. bestanden. Selbst gemeine Leistungen in *Geld*, *Zinsen*, *Naturalien* und *Frohnen* kommen als Lehnsdienste bei solchen Lehnen vor, welche an Personen gegeben wurden, von denen sich nach ihrem Stande und Verhältnissen keine anderen Dienste erlangen liessen. Diess ist der Fall bei den sogenannten ***Bauer-*** und ***Zinslehnen*** (feuda *rusticana* et *censualia* s. *feudastra*).

Das Recht der *Lehnsgerichtsbarkeit* ward sonst in den sogenannten ***Mannengerichten*** ausgeübt, in welchen sich der

*) Deshalb auch die Lehne selbst *bedingte* (*feuda conditionata*) oder *uneigentliche* genannt werden.

Es gab selbst bedingte Lehne in Rücksicht der Kriegsdienste, wenn sie nämlich auf besondere Art geleistet werden mussten. Daher *Panzerlehne*, wo der Vasall im Panzer, oder *Schützenlehne*, wo er beim Dienst mit Pfeil und Bogen erscheinen musste.

**) *Ambacht* bedeutet so viel als *Amt*. *Guastaldi* hiessen die königlichen Beamten in Italien.

Die Ambachtslehne hatten verschiedene Unterarten, namentlich die *Hoflehne* (feuda *palatina*), wenn es ein Amt bei Hofe betraf, und die *Schulzenlehne*, auf welchen das Amt eines *Schulzen* oder *Dorfrichters* haftet.

Die Ambachtslehne sind übrigens von den sogenannten *Amtslehnen* (feuda *officii*) dadurch verschieden, dass bei diesen *das Amt zu Lehn gegeben wird*, bei jenen aber *das Amt Lehnsdienst ist*.

Lehnsherr als Richter und mehrere durch gleichen Eid verbundene Vasallen desselben (*pares curiae*) als Schöppen oder Gerichtsbeisitzer befanden *). Heutzutage geschieht diess bei den *Lehnshöfen* oder *Lehnscurien*, welche jedoch auch nicht mehr als *für sich bestehende* Behörden, sondern nur in *Verbindung* mit einer andern Landesbehörde oder Gerichtsstelle zu existiren pflegen. Die Lehnsgerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Lehne, die von dem Lehnsherrn herrühren, sie mögen nun *in curte* oder *extra curtem* gelegen seyn, sie ist aber dagegen wieder auf *wirkliche Lehnssachen* (*causae mere feudales*) beschränkt **), und es gehören daher z. B. Streitigkeiten über die Errichtung eines Lehnes u. dergl. nicht mit dahin.

§. 325.

Fortsetzung. — 1) Von den dinglichen Rechten des Lehnsherrn.

Die *dinglichen* Rechte des Lehnsherrn an der Lehnssache werden unter dem Namen des *lehnsherrlichen Eigenthumes* (*Obereigenthum, dominium directum*) aufgeführt (§. 311.). Das Recht auf dieses Eigenthum, *an und für sich*, besteht als ein *allodiales* Recht, denn in der Regel hat es keinen andern oder höhern Grund, als das gemeine Eigenthumsrecht ***). Es geht nach dem Allodial-Erbfolgerechte auf die Nachkommen oder Erben über, und der Inhaber desselben oder der Lehnsherr ist befugt, dasselbe *beliebig zu veräussern*, namentlich also durch Verträge oder letzt-

*) Diese Mannengerichte verloren sich mit der Bildung ordentlicher Justizbehörden und mit Entstehung der Schwierigkeiten beim Urtheilssprechen. Ein Ueberbleibsel davon ist noch die hier und da Statt findende Gewohnheit, in Fällen, wo der Verspruch in Lehnssachen von den Appellationsgerichten geschehen muss, *Mitglieder der die Lehnscurie bildenden Behörde an der Berathung Theil nehmen zu lassen.*

**) Unter *wirklichen Lehnssachen* werden diejenigen verstanden, welche *die Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht eines anerkannten Lehnes zum Gegenstande haben und aus dem Wesen des Lehnsverhältnisses zu entscheiden sind.* Es kömmt also dabei insbesondere darauf nichts an, ob Kläger und Beklagter zu einem und demselben Lehnshofe gehören. Es sind sogar Klagen dritter Personen, die gar nicht mit im Lehnsverhältnisse stehen, *Lehnssachen*, wenn sie nur gegen den Lehnsherrn oder Vasallen in Rücksicht des Lehns erhoben werden.

***) Es kann eine Lehnsherrlichkeit auch (wie bei der *Afterbelehnung*) unmittelbar aus dem Lehnsvertrage entstehen, wo sie dann die *lehenbare* Lehnsherrlichkeit genannt wird. Bei dieser treten dann allerdings andere Grundsätze ein, weil der Lehnsvertrag selbst darüber Bestimmung giebt. Ueber die *allodiale* Lehnsherrlichkeit, von welcher hier nur die Rede seyn kann, bestimmt der Lehnsvertrag in der Regel nichts und kann daher nur nach den allgemeinen Grundsätzen vom Eigenthume beurtheilt werden.

willige Verordnungen auf Andere zu übertragen. Nur in so fern wird eine *Beschränkung* dieses Veräusserungsrechtes angenommen, in wie fern bei dessen Ausübung *dem Vasallen kein Schaden dadurch zugefügt werden darf.* Auch werden die Veränderungen in dem Besitze des Obereigenthumes den Vasallen herkömmlich *kund gemacht.* In Beziehung auf das Lehnsverhältniss selbst hängen die Rechte des Lehnsherrn von dem Vorbehalte ab, der bei der *Errichtung des Lehnes* deshalb gemacht worden ist. In der Regel bezieht sich dieser Vorbehalt nur auf das Recht, die Gültigkeit der Verfügungen des Vasallen über das Lehn von seiner *Genehmigung abhängig zu machen* und das Lehn selbst nach Auflösung des Lehnsverhältnisses *als Eigenthum wieder an sich zu ziehen.* Zu einer Veränderung in dem Lehnsverhältnisse selbst ist demnach der Lehnsherr, so lange dasselbe mit den bei der Errichtung bestimmten Vasallen und seinen Nachkommen besteht, nicht berechtigt. Er kann während dieser Zeit nur solche Verfügungen treffen, welche sich bloss auf einen künftigen Fall der Auflösung des Lehnsverhältnisses (der *Apertur*) beziehen. Rücksichtlich des erwähnten Vorbehaltes hat der Lehnsherr das Recht, die Dispositionsgewalt der Vasallen über das Lehn so zu beschränken, dass diese dasselbe weder *eigenmächtig veräussern,* noch mit *fortdauernden Lasten beschweren,* oder sonst auf irgend eine Art *wirklich verschlechtern* dürfen. In Fällen, wo der Vasall sein Lehnrecht auf irgend eine Weise verliert und Niemand weiter zur Lehnsfolge da ist, tritt für den Lehnsherrn das Recht der *Consolidation* ein und er erhält das Lehn *mit allem demselben zu Theil gewordenen Zuwachse* (§. 344.).

Das Recht der Veräusserung des lehnsherrlichen Eigenthumes oder der Lehnsherrlichkeit ist dem Lehnsherrn in den Longobardischen Lehnsgesetzen *ausdrücklich abgesprochen* worden *). Da aber hier zugleich eine Verschiedenheit der Lehnsgewohnheiten bei den Mailändischen Lehnshöfen bemerklich gemacht ist, so ist auch die Annahme des Longobardischen Grundsatzes in den deutschen Lehnshöfen in Zweifel gezogen und das Veräusserungsrecht des Lehnsherrn, in dem im Texte bemerkten Maasse, durch den Gerichtsbrauch anerkannt worden **). Ausnahmsweise bedarf es selbst zu der Veräusserung an einen Herrn von geringerem Stande der Einwilligung des Vasallen nicht, wenn der Lehnsherr *ganze*

*) II. Feud. 34. §. 2. und 55. §. 2.

**) Zu den Fällen, wo die Veräusserung der Lehnsherrlichkeit als nachtheilig für den Vasallen angesehen wird, wird namentlich der Fall gerechnet, wenn die Veräusserung an Jemanden geschieht, der nicht wenigstens von *gleichem Range und Stande mit dem Lehnsherrn ist.*

Landesdistricte mit der darauf haftenden Lehnsherrlichkeit veräussert *).

Eine *Veränderung der bei der Lehnserrichtung bestimmten Verhältnisse* kann, während der Dauer des Lehnsverhältnisses überhaupt, nur *mit Einwilligung der Vasallen* geschehen. Der Lehnsherr ist daher während dieser Zeit für sich allein weder zu Vermehrung oder Abänderung der Lehnsdienste, noch zur Aufnahme neuer Vasallen durch Mitbelehnung, noch zur Festsetzung einer neuen Lehnsfolge-Ordnung unter den Vasallen befugt. Er hat bloss das Recht zur *Eventualbelehnung* (§. 321.), so fern die Wirksamkeit derselben von der Auflösung des bestehenden Lehnsverhältnisses abhängig gemacht wird, denn bei dieser Bedingung leidet dieses Verhältniss keine Abänderung. Auch ist der Lehnsherr zu eigenmächtiger Ertheilung von *Lehnsanwartschaften* (*expectativa feudalis*) berechtigt, weil diese nur in der *Verleihung eines persönlichen Rechtes auf die Belehnung im Falle der Apertur des Lehnes* besteht **).

Zu allen andern Handlungen, welche in Folge der bei der Lehnserrichtung oder sonst durch Verträge *festgesetzten Bestimmungen* vorzunehmen sind, ist der Lehnsherr ohne Rücksprache mit den Vasallen und Mitbelehnten berechtigt, namentlich also zur Belehnung der den Hauptvasallen oder Mitbelehnten bestimmten Lehnsfolger, zur Indults-Ertheilung u. s. w.

§. 326.

Fortsetzung. — II) Von den Rechten des Vasallen: 1) Rechte desselben gegen die Person des Lehnsherrn.

Die Rechte des Vasallen können, eben so wie die Rechte des Lehnsherrn, entweder *persönliche* oder *dingliche* seyn, je nachdem sie sich auf die *Person des Lehnsherrn*, oder *auf das Lehngut* beziehen. Als Rechte gegen die Person des Lehnsherrn werden die Ansprüche des Vasallen auf die *Lehnstreue* des Lehnsherrn angeführt, welche dahin gehen, *dass der Lehnsherr nichts unternehme, was demselben an seinem Leben, seiner Ehre und Vermögen schade, dem Vasallen vielmehr gegen die ihm dabei drohenden Gefahren seinen*

*) Denn hier, sagt man, bleibe der Vasall immer Vasall des nämlichen Landes, wenn schon eine andere physische Person als Lehnsgeber eintritt.

**) Eine Lehnsanwartschaft kann sich überhaupt auf ein dem Lehnsherrn apert werdendes, oder auf ein bestimmt genanntes Lehn beziehen. Daher die Eintheilung in *genannt* und *ungenannt Geding* (expectativa *generalis* et *specialis*).

Die Eventual-Belehnung ist nur eine *qualificirte* Lehnsanwartschaft.

Schutz gewähre. Man nennt diese Treue die *Schutztreue* oder *Lehnsprotection* (*fidelitas protectionis*).

Bei den veränderten Verhältnissen hat dieses Vasallenrecht seinen Werth verloren und kann nur des Andenkens wegen noch erwähnt werden.

Auch die persönlichen Rechte, die sonst die Vasallen bei Leistung der Lehnsdienste genossen, z. B. der Unterstützung durch Futter und Kost vom Lehnsherrn, sind mit jener Veränderung in Wegfall gekommen.

Nach Particularrechten hat der erste Erwerber des Lehns und seine Descendenten auch noch das Recht, dem Lehnsherrn einige Personen *als Mitbelehnte zu benennen, welchen die Beleihung desfalls geschehen muss.* Diese müssen binnen *einer bestimmten Zeit*, von der Zeit der Erwerbung an gerechnet (z. B. binnen 6 Jahren), *präsentirt* werden und *lehnsfähig* seyn *).

§. 327.

Fortsetzung. — 2) Von den Rechten des Vasallen am Lehne überhaupt.

Dem Vasallen steht am Lehne selbst I) das *Recht der Benutzung* und II) ein *gewisses Verfügungsrecht über die Substanz desselben* (*Proprietätsrecht*) zu. Er hat, um diese Rechte auszuüben, den *Besitz* der Lehnssache und die *Befugniss der Rechtsverfolgung durch jeden gesetzlich bestimmten Rechtszwang*, ohne Einmischung des Lehnsherrn. Er wird rücksichtlich dieser Rechtsverfolgung zugleich als *Stellvertreter* des Lehnsherrn und der gesammten in der Lehnsverbindung begriffenen Personen angesehen, so, dass diese an das Resultat der rechtlich geschehenen Verhandlungen in gleichem Maasse gebunden sind, als wenn sie dabei selbst mit thätig gewesen wären Die altdeutsche Gewohnheit, den durch den Lehnsvertrag und Belehnung bestimmten Vasallen *vor erreichter Lehnsmündigkeit des Genusses am Lehn für unfähig zu achten*, wird nicht mehr beobachtet. Es ist davon bloss die Gewohnheit geblieben, dass dem Unmündigen *neben* dem Allodial-Vormunde ein *besonderer Lehnsvormund* von der Lehnscurie bestellt wird, von welchem alle auf das Lehnsverhältniss *unmittelbar* sich beziehenden Geschäfte besorgt werden müssen.

Die im Texte genannten Rechte des Vasallen sind mit der Verbindlichkeit verknüpft, die *Lehnssache* selbst nicht nur im

*) Diesem *Präsentationsrecht* liegt besonders die Absicht zum Grunde, sich in Ermangelung lehnsfähiger Erben vor dem Anfall des Lehnes an den Lehnsherrn zu sichern. Mit den präsentirten Mitbelehnten werden Verträge (*Reverse*) abgeschlossen, in welchen sie sich anheischig machen, das Lehn im Falle des Anfalles den Allodial-Erben zu überlassen.

guten Stande zu erhalten *), sondern auch alle deshalb nöthigen Kosten, sie mögen sich auf Neuerungen oder Erneuerungen (Reparaturen) beziehen, so wie auch die sonst darauf haftenden ordentlichen und ausserordentlichen Leistungen und Lasten selbst zu tragen.

Der *Umfang* der Rechte des Vasallen am Lehne hängt nicht bloss von dessen Verhältnisse zum *Lehnsherrn* ab, er wird auch durch das Verhältniss bestimmt, in welches der Vasall zu dem *Lehnsfolger*, oder zu den *Mitbelehnten* gesetzt ist **).

In Betreff der *Rechtsverfolgung* stehen dem Vasallen alle Rechtsmittel zu, welche das nutzbare Eigenthum überhaupt gewährt ***). Er kann sie gegen Jeden, selbst gegen den *Lehnsherrn*, geltend machen. Er muss aber auch dagegen alle Klagen Anderer wegen des Lehnes *gegen sich gelten lassen* und kann sie an den *Lehnsherrn*, als seinen *Auctor*, *nicht verweisen.* — Die Verbindlichkeit des Lehnsherrn und der übrigen verbündeten Lehnspersonen, die auf einen vom Vasallen geführten Rechtsstreit erfolgte Entscheidung auch gegen sich gelten zu lassen, ist davon, dass sie *in Kenntniss von dem Rechtsstreite* gesetzt worden, nicht abhängig. Auch ist es ganz einerlei, der Ausgang des Rechtsstreites mag durch wirklichen *Urtheilsspruch* oder durch *Vergleich* bestimmt worden seyn †).

Nach den alten Lehnrechtsgrundsätzen fiel die ganze Nutzniessung des Lehnes, im Falle dass ein durch den Lehnsvertrag zur Lehnsfolge berufenes Subject unmündig war ††), dem Lehnsherrn zu, und dieser belieh *einen andern Lehnsfähigen* nach Willkühr mit den Nutzungen des Lehnes. Dieses Lehn hiess *Vormundschaftslehn* (feudum *custodiae*) und hörte mit eingetretener Mündigkeit des Vasallen auf. Dieser erhielt dann die Belehnung, musste aber seine Lehnsangelegenheiten noch durch einen Pfleger besorgen lassen. Nach dem neueren Lehnrechte bleibt der

*) Wegen Lehnsverschlimmerungen durch *grobe Fahrlässigkeit* hat der Lehnsfolger einen Schäden-Anspruch an die Allodial-Erben.

**) Diess zeigt sich insbesondere bei der Lehre von der *Veräusserung* des Lehnes und den *letztwilligen Verordnungen* darüber.

***) Also die Eigenthumsklage, die Vindication u. s. w.

†) Der Vasall hat allerdings kein unbeschränktes Veräusserungsrecht. Allein diess kann den Grundsatz, dass er einen Rechtsstreit über das Lehn durch *Vergleich* beendigen könne, nicht aufheben. Etwas anderes ist es nämlich, eine Lehnssache *willkührlich* zu veräussern und um der *Nothwendigkeit* willen einen Vergleich über gerichtlich anhängig gemachte Ansprüche einzugehen. Hier wird nur durch den Vergleich die Abwendung des Verlustes des Ganzen bezweckt.

††) Die Lehnsunmündigkeit wird nach altem Sachsenrecht auf 13 Jahr 6 Wochen 3 Tage berechnet; nach Longobardischem Recht, welches überhaupt keine besondere Lehnstutel kennt, tritt die Lehnsmündigkeit mit dem 14ten Jahre ein.

Unmündige in dem Genusse des Lehns, nur müssen seine *Lehnsangelegenheiten* *) durch einen Lehnsvormund besorgt werden, wozu gewöhnlich einer der Lehnsfolger, oder sonst eine lehnsfähige Person gewählt wird. Bei der Lehnsvormundschaft giebt es übrigens keine besonderen Grundsätze. Es kommen vielmehr bei derselben rücksichtlich ihrer Anordnung (die jedoch von der Lehnscurie abhängt), ihrer Rechte und ihrer Dauer nur die rücksichtlich des Allodialrechts geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 328.

Fortsetzung. — Von dem Benutzungsrechte des Vasallen.

Das *Benutzungsrecht* des Vasallen besteht in der *Befugniss, alle und jede Vortheile, welche die Lehnssache nach ihrer physischen und rechtlichen Beschaffenheit gewährt, ausschliessend wie ein voller Eigenthümer zu beziehen.* Alle bezogene Nutzungen fallen dem Vasallen *als allodiales Eigenthum* zu. Die Art der Erhebung steht bloss *in seiner Willkühr.* Er kann sie sich selbst vorbehalten, oder einem Andern pachtweise oder sonst überlassen. In Rücksicht der Benutzung ist er nur in so weit beschränkt, als er die *Substanz* der Sache dabei nicht *zerstören*, oder wesentlich *vermindern* darf.

Der Lehnsherr hat in der Regel an der Benutzung der Lehnssache keinen Antheil. Soll dieser Statt finden, so muss er besonders bedungen seyn, wie z. B. bei dem Jagdrechte oder der Mitjagd auf den Lehnsgrundstücken der Fall seyn kann.

Die Art der Vortheile, welche die Lehnssache gewährt, hat auf das Nutzungsrecht des Vasallen keinen Einfluss. Er bezieht sie, es mögen *ordentliche* oder *ausserordentliche* seyn. Sein *Verfügungsrecht* darüber ist nur in so fern *beschränkt*, als Abänderungen bei den Nutzen gebenden Gegenständen, welche einen wesentlichen Nachtheil bringen können, die Genehmigung des Lehnsherrn erforderlich machen **).

Bei der Verpachtung oder sonstigen Ueberlassung der Lehnsfrüchte an Andere hat die Verfügung des Vasallen nur auf so lange Kraft, *als sein Recht am Lehne selbst dauert.*

*) Die Geschäfte des Lehnsvormundes erstrecken sich daher nicht auf die Erhebung der Nutzungen u. dergl. Diess alles, so wie die Sorge für die Person des unmündigen Vasallen, bleibt dem Allodial-Vormunde überlassen.

**) Diess kann namentlich bei der Verfügung über *Gerechtigkeiten* der Fall seyn, z. B. bei der Verwandlung der Unterthanen-*Dienste* in *Dienstgeld* u. dergl.

§. 329.

Fortsetzung. — Von dem Verfügungsrechte des Vasallen über die Substanz des Lehnes.

Vermöge des *Proprietätsrechtes* (§. 311. u. 327.), welches das Lehnsverhältniss dem Vasallen giebt, hat derselbe auch *ein Recht, über die Substanz des Lehns zu verfügen.* Dieses Verfügungsrecht des Vasallen ist aber theils *durch das Obereigenthum des Lehnsherrn,* theils durch den *Lehnsvertrag,* oder, was dem gleich ist, durch die *den mittelst der Belehnung bestimmten Lehnsfolgern zugestandenen Rechte* beschränkt und erfordert zu seiner völligen Gültigkeit noch die *ausdrückliche Bestätigung* von dem Lehnsherrn. Jene Beschränkung bezweckt jedoch bloss die Aufrechterhaltung der Rechte, die dem Lehnsherrn nnd den Lehnsfolgern gleichfalls daran zustehen. Sie ist daher *nicht unbedingt* und geht nur so weit, als bei der Ausübung des fraglichen Verfügungsrechtes *eine Beeinträchtigung jener Rechte* möglich ist *). Sie trifft mithin auch nicht alle und jede Verfügungen über die Substanz. Diejenigen nämlich, welche I) nur *auf die Dauer der Rechte des Vasallen* gerichtet werden und eben deswegen *das bestimmte Lehnsverhältniss selbst nicht auflösen oder beeinträchtigen,* kann der Vasall *eigenmächtig* treffen (§. 330.). Diejenigen aber, welche II) eine *vollkommene Uebertragung des Rechtes am Lehn an einen Dritten* enthalten, können von dem Vasallen entweder *überhaupt gar nicht,* oder *nur nach erfolgter Einwilligung und Genehmigung des Lehnsherrn und der durch den Lehnsvertrag bestimmten Lehnsfolger* getroffen werden. Alle Verfügungen dieser Art, ohne jene Einwilligung, sind *nichtig.*

Auf die im Texte angegebenen Grundsätze reducirt sich die ganze Lehre von dem Verfügungsrechte des Vasallen über die Substanz des Lehnes. Es kömmt also dabei bloss darauf an, ***ob und wie weit dem Lehnsherrn und den Lehnsfolgern ein Recht auf den Gegenstand der Verfügung zustehe*** und ***ob der Grund der sonstigen Ungültigkeit einer einseitigen Verfügung durch die gedachte Einwilligung gehoben worden sey?*** Jenes wird durch den ***Lehnsvertrag*** und durch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die ***Lehnsfolge*** bestimmt. In Ansehung der sonstigen materiellen und formellen Eigenschaften der Verfügungen und der Einwilligungs-Ertheilung kommen nur die ***allgemeinen*** Vorschriften deshalb in Anwendung.

*) Bei den sogenannten *veräusserlichen Lehnen* (§. 312.) kann die hier aufgestellte Lehre von der Beschränkung des dem Vasallen zustehenden Proprietätsrechtes keine Anwendung leiden, weil diese Beschränkung hier ohnediess nicht Statt findet.

Die Beschränkung des Verfügungsrechtes des Vasallen über die Substanz des Lehnes, in Rücksicht des *Obereigenthumes*, bezieht sich darauf, dass bei demselben die Zurückforderung der Lehnssache auf den Fall der Auflösung des Lehnsverhältnisses vorbehalten ist und dieser Vorbehalt nicht nur durch wirkliche Veräusserungen, sondern auch durch blosse Deteriorationen geschmälert werden kann, welchen also begegnet werden muss. Wegen der *Lehnsfolger* muss jenes Verfügungsrecht beschränkt seyn, weil die Rechte der Lehnsfolger von dem Willen des besitzenden Vasallen *ganz unabhängig* sind, und jene daher, um sich nicht den künftigen Gebrauch derselben unmöglich machen oder verkürzen zu lassen, befugt seyn müssen, auch *vor dem Anfalle des Besitzes die nöthigen Vorkehrungsmittel dagegen anzuwenden.*

Die Besorgniss der Rechtsbeeinträchtigung kann durch die Einwilligung und Genehmigung des Lehnsherrn und der Lehnsfolger gehoben werden, daher auch die Ausübung des Verfügungsrechtes über die Substanz, mit dem Eintritte derselben zulässig und für den *verfügenden Vasallen und seine Erben* sowohl, als für den Lehnsherrn und Lehnsfolger *verbindlich* wird.

Die Einwilligung aber, die diese Wirkung haben soll, muss *allseitig* seyn, d. h. nicht von *einem oder dem andern*, oder der *Mehrheit* der Interessenten, sondern von *allen* Berechtigten *ohne Ausnahme* geschehen seyn. Die Einwilligung des Lehnsherrn ohne die Einwilligung der Lehnsfolger, und die Einwilligung der gesammten Lehnsfolger ohne die des Lehnsherrn, kann mithin dem Geschäfte keine volle Wirksamkeit geben *).

§. 330.

Fortsetzung. — Von Verfügungen, welche der Vasall über die Substanz eigenmächtig treffen kann.

Zu den Verfügungen, welche der Vasall *eigenmächtig* über die Substanz der Lehnssache treffen kann, gehören die Errichtung von *Dienstbarkeiten* auf dem Lehne, die Verleihung desselben als *Emphyteuse, Erbleihe* oder sonst in einer nach dem deutschen Bauernrechte gewöhnlichen Eigenschaft und die Ueberlassung desselben als *Mitgift* **). Es binden jedoch alle diese Verfügungen den Lehnsherrn und die Lehnsfolger nicht, sie können vielmehr das Lehn, sobald es ihnen durch Lehnsfolge oder Apertur zugefallen ist, *frei* zurückverlangen.

*) Die Einwilligung des Lehnsherrn ist in *jedem* Falle erforderlich, *wo es einer Einwilligung überhaupt bedarf.* Die Einwilligung der Lehnsfolger und Mitbelehnten ist nur dann nothwendig, wenn die Verfügung *auf die ihnen schon begründeten Rechte* Einfluss hat.

**) In diesem Falle muss jedoch die Rückgabe der *Sache*, nicht bloss des *Werthes* derselben, vorbehalten seyn.

Nur diejenigen Lehnsfolger, welche zugleich *Erben* des Vasallen sind, sind verbunden, die erwähnten Verfügungen auch für sich in gewisser Rücksicht geltend anzuerkennen (§. 337.).

Eine gleiche Verbindlichkeit kann auch bei anderen Lehnsfolgern durch ertheilte *Einwilligung* entstehen.

§. 331.

Fortsetzung. — Von den Verfügungen über die Substanz, wozu der Vasall Einwilligung nöthig hat.

Die Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnsfolger ist erforderlich: I) bei der *Verpfändung* des Lehnes (*oppignoratio feudi* s. *hypotheca feudalis*); II) bei dem *Verkaufe*, der *Vertauschung* oder *Verschenkung* des Lehnes an einen *Fremden*; III) bei der *Verwandlung des Lehnes in ein Afterlehn* durch *Auftragung*, und IV) bei den *letztwilligen Verfügungen* über das Lehn.

§. 332.

Fortsetzung. — Von der Verpfändung der Lehne.

Das Pfandrecht, oder die Hypothek auf ein Lehn, wird respective nach beigebrachter Einwilligung der etwa interessirten Mitbelehnten *) von den *Lehnscurien* ertheilt, und von Seiten des Lehnsherrn, wenn die Auflösung des Lehnsverhältnisses wegen Mangel an Lehnsfolgern nicht bald zu erwarten steht **), nicht leicht verweigert. Auch wird es in der Regel nicht auf den ganzen Werth des Gutes, sondern nur auf einen gewissen Theil dieses Werthes gegeben ***).

Das ertheilte Pfandrecht oder die Hypothek bezieht sich in der Regel nicht nur auf das Lehn selbst, sondern auch auf diejenigen *Allodial-Beistücken* desselben, *die von dem Vasallen bei der Belehnung mit erworben worden sind.* Auch giebt es dem Gläubiger, wenn nicht bestimmt eine Einschränkung auf das Capi-

*) Es geschieht zuweilen, dass die Mitbelehnten ihre Zustimmung zur Verpfändung dem Vasallen überhaupt mittelst Ausstellung eines *Reverses* ertheilen.

**) Man sagt von Lehnen, deren Anfall oder Rückfall an den Lehnsherrn wahrscheinlich ist: *das Lehn steht auf dem Falle.* Diese Wahrscheinlichkeit nimmt man nach Landesgesetzen dann an, wenn *nicht mehr zwei Personen in dem Lehn stehen*, *die zur Kinderzeugung fähig sind.*

***) Nach Landesgesetzen wird das Pfandrecht nur auf die *Hälfte des Werthes* ertheilt und dabei gewöhnlich auf den Werth gesehen, den das Lehn bei *dem letzten Kaufe*, *oder Erbtheilung*, gehabt hat. — In gewissen Fällen, z. B. bei bedeutenden Verbesserungen, oder wenn das Lehn seit langer Zeit unverkauft geblieben, kann auch der Werth durch *Taxation* bestimmt werden.

tal gemacht worden ist, rücksichtlich der *Zinsen* ebenfalls ein dingliches Recht *). Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Lehnshypotheken die allgemeinen Grundsätze vom Pfandrechte zur Anwendung. Es stehen daher dem Gläubiger, wo nicht Landesgesetze eine Beschränkung gemacht haben **), alle und jede aus dem Pfandrechte gewöhnlich folgende Rechte zu, namentlich also auch die Befugniss, auf die *Versteigerung* des verschuldeten Lehngutes zu dringen.

§. 333.

Fortsetzung. — Von dem Verkaufe, der Vertauschung und Verschenkung eines Lehnes.

Bei dem *Verkaufe*, der *Vertauschung* oder *Verschenkung* des Lehnes wird die in der Regel erforderliche Einwilligung dann nicht für nothwendig erklärt, wenn eine solche Veräusserung *an den nächsten künftigen, zur Zeit nur noch nicht berufenen Lehnsfolger geschieht* ***). Die *Bestätigung* der Veräusserungen dieser Art ist zur Vollgültigkeit des Geschäftes schlechterdings nöthig †). Die Lehnscurie ertheilt sie ebenfalls.

Der Veräusserer hat hierbei, wie der Verpfänder, alles was zu Ausübung seines Veräusserungsrechtes rücksichtlich der berechtigten Lehnsfolge erforderlich ist, die Bescheinigung der Einwilligung derselben u. s. w. zu bewirken. Insbesondere muss er die etwanigen Lehns-Gläubiger wegen ihrer hypothekarischen Forderungen durch Ueberweisung an den künftigen Lehnsbesitzer, oder sonst, sicher stellen. Nach Landesgesetzen hat er sich auch förmlich zu erklären, dass er sich seines Lehnrechtes *begeben* wolle, was man die *Aufgebung* oder *Aufkündigung des Lehnes* (*refutatio feudi*) nennt.

Wegen des Interesses des Lehnsherrn ist auch bei diesen Arten der Veräusserung die Bestätigung mit davon abhängig, *ob das Lehn auf dem Falle steht*, oder nicht.

*) Diess Recht schränken Particulargesetze zuweilen auf die *während einer gewissen Zeit vor Anstellung der Klage oder entstandenem Concurse aufgelaufenen Zinsen* ein.

**) z. B. dass der Gläubiger nur die Früchte des Lehngutes zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen, nicht aber den Verkauf des Lehnes fordern könne.

***) Es bedarf in einem solchen Falle allerdings einer *besondern* Einwilligung nicht, weil diese schon in dem Lehnsvertrage gegeben ist. Allein sie geschieht eigentlich dennoch durch die vom Lehnsherrn ertheilte *Confirmation*, welche auch in einem solchen Falle nothwendig bleibt.

†) Nach Landesgesetzen ist sogar die *Uebergabe des Lehnes* und die *Annahme*, so wie die *Bezahlung eines Theiles des Kaufgeldes vor* erfolgter Bestätigung des Kaufcontractes *verboten*.

Bei den Veräusserungen eines Lehnes durch *Kauf*, an eine *in der Lehnsverbindung nicht mit stehende Person*, sind dem Lehnsherrn sowohl, als den Lehnsfolgern, einige besondere Vorrechte zugestanden, nämlich 1) das *Vorkaufsrecht* (*jus protimiseos*) oder das Recht, das Lehn für denselben Preis und unter denselben Bedingungen übernehmen zu können, wie dasselbe von dem Vasallen an einen Fremden hat *verkauft werden sollen* *), und 2) das *Einstands-, Retract-* oder *Näher-Recht* (jus *retractus*) oder das Recht, ein *bereits verkauftes* Lehn gegen Ersatz des Kaufgeldes und Erfüllung der sonstigen Vertragsbestimmungen, dem fremden Käufer abzufordern **). Keins dieser Rechte kann an einen Andern *abgetreten* werden, weil es ein Recht ist, das sich auf die *Lehnsfolge* gründet.

Das Longobardische Lehnrecht enthält noch mehrere Bestimmungen über den Fall, wenn das Lehn *ohne Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehnsfolger* veräussert worden ist, indem es ausser der etwanigen Strafe der *Felonie* (§. 347.) auch das *Zurückforderungsrecht* mit allen Eigenschaften einer Vindication festsetzt. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist aber durch die Veränderung des Verfahrens bei der Veräusserung von Grundstücken heutzutage sehr beschränkt worden, weil die *gerichtliche Bestätigung* dabei zur Nothwendigkeit geworden ist und man *von Amts wegen* auf die Befugnisse der zugleich Berechtigten sieht, die dort vorausgesetzten Fälle also überhaupt nicht leicht eintreten können.

*) Diess Recht wird in derselben Ordnung ausgeübt, *in welcher die dazu berechtigten Personen in das Lehn folgen*, so also, dass die Kinder allen andern, die Mitbelehnten aber dem Lehnsherrn vorgehen. — Zur Geltendmachung desselben ist ein Zeitraum von *dreissig Tagen*, von Zeit der Bekanntwerdung des Kaufes an gerechnet, vorgeschrieben. Nach Particularrechten hat der Interessent so lange Zeit, *als die Bestätigung des Kaufcontractes noch nicht erfolgt ist.*

**) Auch bei diesem Rechte wird die Ordnung befolgt, *in welcher die Interessenten zur Lehnsfolge* kommen. — Zur Anmeldung deshalb ist ein Zeitraum von *einem Jahre* festgesetzt, welches ebenfalls von der Zeit der *erlangten Kenntniss* oder der *Bestätigung des Kaufes* gerechnet wird.

Man theilt das Retractsrecht in *retractus feudalis* und *gentilitius.* Unter jenem wird das dem *Lehnsherrn*, unter diesem das den *Lehnsfolgern* gehörige Retractsrecht verstanden.

Den *Kindern* des Veräusserers kann es nicht zustehen, weil sie als Erben des Vaters Verfügungen anerkennen müssen. — Auch kann es der *Lehnsherr* da nicht ausüben, wo die Gesetze die Ausübung erst nach erfolgter Bestätigung des Kaufcontractes eintreten lassen, weil der Lehnsherr mit dieser Bestätigung einwilligt.

§. 334.

Fortsetzung. — Von der Verwandlung eines Lehnes in ein Afterlehn.

In Rücksicht der Verwandlung eines Lehnes in ein *Afterlehn* (*subfeudum*) wird die doppelte Art unterschieden, auf welche eine solche Verwandlung von dem Vasallen geschehen kann (§. 313.). Geschieht sie durch *Ueberlassung des Untereigenthumes* (*per dationem*, §. 312.), so ist sie in der Regel *) *ohne Einwilligung des Lehnsherrn* erlaubt **). Erfolgt sie aber durch *Auftragung* (*per oblationem*), so wird die Einwilligung des Lehnsherrn *als schlechterdings nothwendig erfordert*, weil hierbei das Lehnsverhältniss geändert und der erste Vasall nur After-Vasall des Lehnsherrn wird.

In wie fern diese Bestimmungen noch Anwendung leiden, muss nach den Landesgesetzen beurtheilt werden.

§. 335.

Fortsetzung. — Von letztwilligen Verordnungen in Rücksicht des Lehnes.

Ein Verfügungsrecht des Vasallen über das Lehn durch *letztwillige* Verordnung kann überhaupt nur unter den Voraussetzungen Statt finden, unter welchen ihm das Recht der Veräusserung durch Verkauf u. s. w. gestattet seyn kann. Im Allgemeinen ist es dem Vasallen in den Longobardischen Lehnsgesetzen *ausdrücklich* abgesprochen ***). Die Fälle, wo diess Verfügungsrecht durch die Belehnung oder durch Herkommen begründet wird, sind seltene Ausnahmen. Dagegen kömmt es häufiger vor, dass diese Einwilligung zu Verfügungen durch letztwillige Verordnungen von den Mitbelehnten durch *Reversalien* im Allgemeinen ertheilt wird. Des

*) Es wird nämlich vorausgesetzt, dass 1) dabei *kein Missbrauch* getrieben und keine gesetzwidrige Veräusserung darunter versteckt werde; dass sie 2) an eine *lehnsfähige* Person und 3) nicht unter *vortheilhafteren Bedingungen als bei der ersten Beleihung* geschehe.

**) Der Afterbelehnte tritt hierbei in keine unmittelbare Verbindung mit dem Oberlehnsherrn weiter, als dass er ihm zur Lehnsreverenz verbindlich wird und dessen Einwilligung zur Veräusserung des Afterlehnes nöthig hat. Nach *Erlöschung des Rechtes des Afterlehnsherrn* (oder *ersten* Vasallen) ist der Oberlehnsherr den Afterbelehnten *als Vasallen anzunehmen verbunden.* Den *Lehnsfolgern* soll durch diess alles an ihren Rechten *kein Eintrag* geschehen.

***) Daher wird auch eine *allgemeine* letztwillige Verfügung eines Vasallen nie als auf die *Lehnsgüter* sich mit beziehend angenommen. — Eben so macht der Umstand, dass das Lehn ein *uneigentliches* ist (Erblehn, Weiberlehn u. s. w.), in der Regel keinen Unterschied, begründet mithin diess Verfügungsrecht nicht.

Lehnsherrn Einwilligung ist in allen den Fällen nothwendig, wo das Lehn an einen *Fremden* überlassen werden soll.

Auf die *nicht lehnbaren* Lehnsbeistücke bezieht sich das Verbot der letztwilligen Verfügung nicht.

In Rücksicht der *Erbverträge* finden dieselben Grundsätze wie bei den testamentarischen Verordnungen Statt.

§. 336.

Fortsetzung. — III) Von den Rechten der sich noch nicht im Besitze befindenden Lehnspersonen.

Die Rechte der Lehnspersonen, die sich noch nicht in dem Besitze des Lehnes befinden, bestehen theils I) darin, dass ihnen *zu den Verfügungen über die Substanz des Lehnes*, welche also auch einen künftigen Nachfolger des Vasallen verbinden, ein *Einwilligungs-* oder *Verweigerungs-Recht* zukömmt, theils II) in dem Rechte, nach Abgang des in Besitz gesetzt gewesenen Vasallen, *in seine Stelle einzurücken.*

Das Einwilligungsrecht der bereits als Lehnserben oder als Mitbelehnte in das Lehnsverbündniss gekommenen Lehnspersonen ist bereits im Vorhergehenden (§. 331 u. f.) angegeben worden.

Das Eintrittsrecht derselben begreift das Recht der *Lehnsfolge.*

§. 337.

Fortsetzung. — Von dem Rechte der Lehnsfolge.

Da das Lehnsverhältniss seinem Wesen nach auf die Fortdauer berechnet ist (§. 310.), so wird es auch in der Regel nicht durch den Tod der Personen aufgelöst, die den Vertrag geschlossen haben. Es geht vielmehr auf Nachkommen und die sonst zum voraus berechtigten Personen über. Zuerst fällt nämlich das Lehn *den von dem ersten Erwerber (Vasallen) abstammenden Personen* zu. Sind diese nicht mehr vorhanden, so können *Mitbelehnte und ihre Nachkommen*, und wenn auch diese ausgestorben sind, *Eventual-Belehnte* und mit der *Lehnsanwartschaft versehene Personen* eintreten. Auf diese Art ist eine *Lehnsfolge* (*successio feudalis*) und ein *Lehnsfolgerecht* (*jus succedendi*) begründet. Die Ordnung selbst, oder die Reihe, in welcher die Berechtigten hierbei einander folgen, heisst *Lehnsfolge-Ordnung* (*ordo succedendi*). Das Lehnsfolgerecht hat das Eigene, dass es nur den *Nachkommen,* nicht den *Adscendenten* und *Seitenverwandten* des ersten Vasallen zusteht *). Auch ha-

*) *Seitenverwandte* eines Vasallen haben nur *als Descendenten des ersten Erwerbers* ein Lehnsfolgerecht.

ben, zwar nicht die Nachkommen des abgegangenen Vasallen, wohl aber die Seitenverwandten desselben ihr Recht bloss ihrer *Abstammung* von dem *ersten Erwerber* zuzuschreiben *). Daher wird in Bezug auf sie die Lehnserbfolge stets als *getrennt von der Allodialerbfolge* gedacht. Anders in Bezug auf die eignen Descendenten des letzten Besitzers; diese verdanken ihm ihr Recht auf das Lehn und erhalten das Lehn als integrirenden Bestandtheil der Gesammterbschaft ihres Vorgängers. Dennoch geht bei ihnen, und eben so bei den Seitenverwandten, das Lehn *ohne einen besondern Act der Antretung* auf die Lehnsfolger über. In Betreff der *Lehnsfolgefähigkeit* wird nicht nur *eine leibliche und rechtmässige Abstammung*, sondern auch der *Besitz der persönlichen Eigenschaften* erfordert, worauf die *Lehnsfähigkeit* überhaupt beruht (§. 317.).

Das *Lehnsfolgerecht* wird durch die Lehnserrichtung begründet, und zwar für die Seitenverwandten so, dass sie dasselbe von deren *Willkühr unabhängig* macht und alle *Mittel* erlaubt, die *zur Erhaltung* desselben erforderlich sind. Es unterscheidet sich in dieser Beziehung von der Allodialsuccession wesentlich dadurch, dass der agnatische Lehnserbe als solcher nicht den Erblasser vorstellt und in dessen Rechte und Verbindlichkeiten tritt, sondern die aus dem Lehnsverhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten *als Nachkomme des ersten Erwerbers* erhält. Für die Descendenten gilt das Gegentheil.

Nach der bemerkten Eigenschaft des Lehnsfolgerechtes ist auch die Frage zu entscheiden: *in wie fern der Lehnsfolger, der zugleich (Allodial-) Erbe des Vasallen ist, die Handlungen seines Erblassers rücksichtlich des Lehnes, als auch für sich verbindlich anzuerkennen habe?*

Das Lehnsfolgerecht, wie es hier und in der Folge bestimmt ist, tritt überall ein, wo nicht specielle Gesetze oder Gewohnheiten Ausnahmen davon begründet haben, wie z. B. bei den sogenannten *Erblehnen*, welche nach den Grundsätzen der Allodialsuccession vererbt werden.

Da die Lehnsfolgefähigkeit zunächst eine leibliche und für rechtmässig erkannte Abstammung erfordert, so sind, so weit nicht Landesgesetze eine Ausnahme machen, *Adoptivkinder*, *uneheliche Kinder*, *Brautkinder*, *per rescriptum Legitimirte* und Kinder

*) Man sagt daher, sie erben *ex pacto et providentia majorum*. — Die Descendenten hingegen beerben ihren Ascendenten *ex beneficio* ultimi possessoris. — Das Lehnsfolge*recht* gründet sich auf die Abstammung vom *ersten Erwerber*, die Lehnsfolge*ordnung* richtet sich nach dem Verhältniss der zur Lehnsfolge Berechtigten zum *letzten Besitzer*.

aus einer *Missheirath* *) und *Ehe zur linken Hand* ausgeschlossen.

Die Ausschliessung der Personen *geistlichen Standes* **) gründet sich auf die ehedem erforderliche Eigenschaft des Vasallen, Kriegsdienste leisten zu können.

Die Ausschliessung der *weiblichen Nachkommen*, oder *Cognaten*, trifft in der Regel nicht bloss die Töchter oder Weiber selbst, sondern auch die *von Weibern abstammenden Männer* ***).

§. 338.

Fortsetzung. — Von der Lehnsfolge-Ordnung.

Es giebt eine doppelte Art der Lehnsfolge-Ordnung, eine *gemeinrechtliche* und *besondere*. Die *gemeinrechtliche* (*gesetzliche, Lehnsfolge aus der Blutsverwandtschaft*, successio *juris communis*, *legitima* s. *ex jure sanguinis*,) ist diejenige, *welche vermöge der Abstammung vom ersten Erwerber geschieht*. Unter der *besonderen* (successio *specialis*) wird diejenige verstanden, *welche nicht durch bestimmte Vorschrift der Gesetze, sondern durch eine Uebereinkunft der Interessenten und durch eine andere besondere Belehnung* (z. B. der *Gesammt-* oder *Eventual-Belehnung*) *begründet worden ist*.

§. 339.

Fortsetzung. — I) Von der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung.

Nach der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung succediren *zunächst* die lehnsfähigen *Descendenten* des letzten Besitzers, *so viel ihrer da sind*, zu *gleichen* Theilen, und zwar die *Söhne* nach *Köpfen*, die *Enkel* u. s. w. nach *Stämmen*. Sind keine lehnsfähigen Descendenten vorhanden, so trifft die Lehnsfolge die *agnatischen Seitenverwandten* des Vasallen und zwar als gesetzliche Nachkommen des *ersten Erwerbers*. Diese succediren in folgender Reihe: I) die *Brüder* und der bereits verstorbenen *Brüder Kinder*. Das Lehn fällt ausschliessend an sie. Sind keine Brüder und Bruderskinder mehr vorhanden, so kömmt das Lehn II) an die *entfernteren*

*) Unter Missheirath ward ursprünglich die Verheirathung eines *Freien* mit einer *unfreien* Person verstanden.

**) Schon frühzeitig ist aber eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der *höheren* Geistlichkeit und der Mitglieder der *geistlichen Ritterorden* gemacht worden. *P.*

***) Eine Ausnahme kann bei dem feudum *femineum*, d. h. bei demjenigen Lehn Statt finden, dessen erste Erwerberin ein Weib war; nicht zu verwechseln mit dem oben (§. 312.) erwähnten feudum *femininum*.

Agnaten, und zwar 1) *zunächst* an die Agnaten *derjenigen Linie, aus welcher der verstorbene Vasall gewesen ist*, und so, dass der *nähere* den *entfernteren ausschliesst*. Ist aber auch die Linie, zu der der verstorbene Vasall gehörte, ausgestorben, so fällt das Lehn 2) an denjenigen (oder diejenigen) Agnaten der nächstfolgenden Linie, *welcher dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist*.

Sind durch die Ordnung der Lehnsfolge *mehrere Personen zusammen* berufen worden, so succediren sie zu *gleichen* Theilen und können daher insgesammt in den Besitz des Lehnes kommen *).

Bei der Succession der *Descendenten* kömmt darauf, ob sie von *einer, oder verschiedenen Müttern* abstammen, nichts an. — *Nachgeborne* Kinder oder Enkel haben mit den, zur Zeit des Abganges des Vasallen bereits gebornen, gleiche Rechte. — Enkel erben, auch wenn sie nicht mit Söhnen zusammentreffen, stets nach *Stämmen*.

Nach den Longobardischen Gesetzen sind die Descendenten, weil sie zugleich Allodial-Erben sind, die Lehn- und Allodial-Erbschaft *zugleich anzunehmen*, oder *beide auszuschlagen, verbunden*.

Bei der Succession der *Seitenverwandten* kömmt es bloss auf die *agnatische* **) Abstammung an. Die volle oder halbe Verwandtschaft macht dabei keinen Unterschied ***). — Seitenverwandte sind der Verbindlichkeit, die Lehn- und Allodial-Erbschaft zusammen anzunehmen, oder beide auszuschlagen, *nicht* unterworfen.

Wenn Brüder und verstorbener Brüder Kinder zugleich zur Erbfolge gelangen, so werden jene nach Köpfen, diese nach Stämmen betheilt. Tritt aber eine solche Concurrenz nicht ein, indem bloss Söhne der Brüder vorhanden sind, so erben sie ebenfalls nach Köpfen.

Ueber die Lehnsfolge-Ordnung der entfernteren Agnaten als der Brüder und Brüder-Söhne, geben die Longobardischen Lehns-

*) Bei Theilungen, wo sich die Mitberechtigten durch ein Entschädigungsquantum oder sonst durch eingeräumte Vergünstigungen abfinden lassen, kömmt es auf die deshalb geschlossenen Verträge an. Nach dem Longobardischen Rechte hebt eine Theilung *das Successionsrecht für die Folge* nicht auf. Anders nach deutschem Lehnrechte, nach welchem jedoch zu unterscheiden ist zwischen *Mutschierungen*, d. h. Theilungen, die lediglich mit Bezug auf den Besitz und Fruchtgenuss erfolgen, und *Todtheilungen*, wodurch die ganze Gemeinschaft aufgehoben und also auch das gegenseitige Successionsrecht gebrochen wird, welches dagegen bei der Mutschierung bestehen bleibt.

**) *Cognaten* haben nur bei irregulairen Lehnen und in Folge besonderer Verträge ein Lehnsfolgerecht.

***) Daher succediren germani und consanguinei im Mannlehn, uterini und germani im Weiberlehn *zugleich*. *P.*

gesetze keine hinreichende Bestimmung. Daher sind in den Systemen in Rücksicht derselben 3 verschiedene Lehnsfolge-Ordnungen als zulässig aufgestellt worden, nämlich die *reine Gradualfolge*, bei welcher lediglich auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, die *reine Linealfolge* *), bei welcher ausschliesslich auf die Nähe der Linie (und gar nicht auf den Grad), und die *gemischte* oder *Lineal-Gradualfolge* **), bei welcher zuerst auf die Nähe der Linie, sodann aber in der Linie wieder auf die Nähe des Grades gesehen wird. Dieses letztere System (das gemischte), nach welchem also allemal derjenige succedirt, welcher die Nähe der Linie, und in der Linie die Nähe des Grades für sich hat, ist als das in der heutigen Theorie herrschende im Text allein angegeben worden ***).

§. 340.

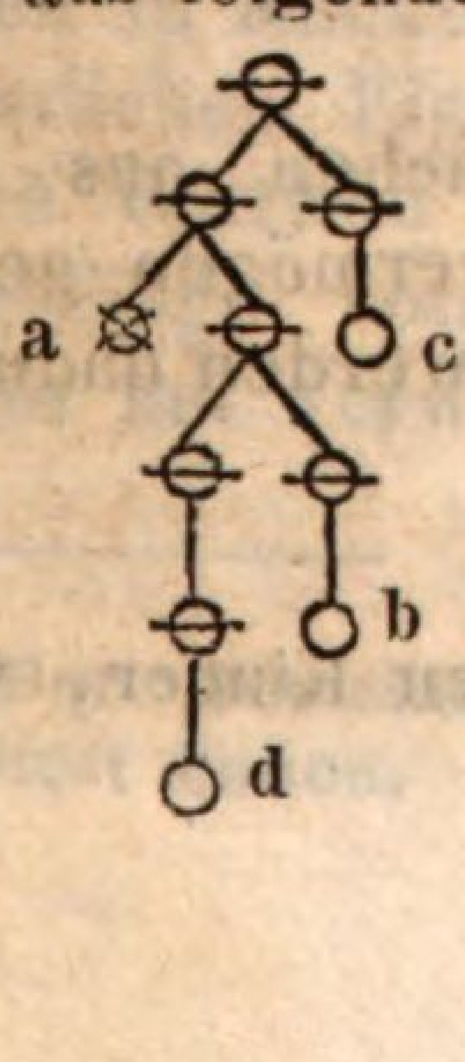
Fortsetzung. — II) Von der besonderen Lehnsfolge-Ordnung.

Nach der *besonderen* Lehnsfolge-Ordnung kann entweder 1) das *Majorat*, die *Primogenitur* oder *Seniorat* (§. 195.) die Vererbung bestimmen, oder 2) nach dem Rechte der *Gesammt-* oder *Eventual-Belehnung* (§. 321.) das Lehn übertragen werden. In jenem Falle kömmt es also darauf an, wer das Recht der Erstgeburt, des Majorates oder des Seniorates besitzt. In diesem fällt das Lehn, wenn eine Belehnung zur gesammten Hand Statt gefunden hat, erst nach dem Abgange des *Hauptbelehnten* und seiner Descendenten an

*) Nach dieser erben 1) die Seitenverwandten der Linie, zu welcher der Verstorbene gehört hat, ausschliesslich, dann 2) der Reihe nach immer die nächsten aus derselben Wurzel ausgehenden Unterlinien, mit gänzlicher Ausschliessung der entfernteren, und endlich 3) nach völliger Erlöschung einer Hauptlinie die übrige Hauptlinie gleichmässig, so dass in der Linie oder den Linien, welche der Anfall trifft, ohne alle Rücksicht auf die Gradesnähe Einzelner, bloss stammweise getheilt wird.

**) Hier succediren 1) die Brüder und Brüdersöhne respective nach Köpfen und Stämmen, dann 2) die entfernteren Agnaten von Linie zu Linie fortschreitend und zwar in jeder Linie der nähere *vor* den entfernteren.

***) Der wesentliche Unterschied zwischen den 3 Systemen erhellt aus folgendem Schema:



Nach dem Gradualsystem würden b und c, nach dem Linealsystem aber b und d succediren, während nach dem gemischten System b der alleinige Successionsberechtigte ist; c bleibt ausgeschlossen, weil er einer entfernteren *Linie*, d aber, weil er einem entfernteren *Grade* angehört, als b. *P.*

die *Mitbelehnten*, und unter diesen tritt, wo die Landesgesetze keine Abänderung gemacht haben, die *gemeinrechtliche* Erbfolge-Ordnung ein. — Die Erbfolge der *Eventual-Belehnten* richtet sich nach den bei der Belehnung deshalb gemachten Bedingungen und dem vollständigen Eintritte derselben.

Von der besonderen Lehnsfolge-Ordnung der zuerst angegebenen Art ist die Primogenitur am meisten in Anwendung gekommen.

Wo keine *deutsche Gesammtbelehnung* erfolgt ist, sondern nur die Longobardische Mitbelehnung Statt findet (§. 321.), geschieht die Vererbung unter den Descendenten der Mitbelehnten ganz auf sonst gemeinrechtliche Weise.

Rücksichtlich der *irregulairen* Lehne richtet sich die Lehnsfolge-Ordnung bloss nach den bei ihnen durch Verträge und Belehnung festgesetzten Bestimmungen. Wo jedoch keine besonderen Bestimmungen begründet worden sind, da werden auch die nach der Natur des Lehns anwendbaren gemeinrechtlichen Grundsätze befolgt.

§. 341.

Fortsetzung. — IV) Von den Rechten dritter Personen in Beziehung auf das Lehn.

Die Personen, welche, ungeachtet sie nicht mit im Lehnsverhältnisse stehen, dennoch *Ansprüche in Beziehung auf das Lehn* haben können, sind die *Allodial-Erben* und die *Gläubiger* des Vasallen. Diese Ansprüche können theils auf *Leistungen aus dem Lehne*, theils auf die *Ausantwortung gewisser Sachen aus der Vermögensmasse des Vasallen, als nicht zum Lehne gehörig* gerichtet seyn.

Einige Ansprüche auf gewisse *Leistungen aus dem Lehne* sind um desswillen von den Gesetzen für gültig erklärt, um die Verkürzungen auszugleichen, welche das Lehnsverhältniss, in dem ein Familienvater gestanden, den nicht zur Lehnssuccession gelangenden Familiengliedern zuziehen können *). Andere Ansprüche dieser Art sind auf Rechtsverbindlichkeiten gegründet, welche entweder aus Verträgen des Vasallen mit dritten Personen, oder aus Verwendungen für das Lehn, zu welchen der Vasall rücksichtlich des Lehnsverhältnisses nicht verbunden gewesen ist, entstanden sind.

Die Ansprüche auf Ausantwortung gewisser Sachen aus der Vermögensmasse des Vasallen, als zu dem Allodialvermögen gehörend (*Sonderung des Lehns vom Erbe*), werden dadurch

*) z. B. wegen des Pflichttheiles der nicht succedirenden Kinder, wegen der Mitgift der Töchter u. s. w.

veranlasst, dass der Vasall das allodiale und lehnbare Vermögen *zusammen besitzt*, und können in den drei Fällen eintreten, wenn 1) das Lehn und Allod an *verschiedene* Personen fällt, oder wenn 2) das Lehn im *Eröffnungsfalle wieder an den Lehnsherrn kömmt*, oder wenn 3) über das Allodialvermögen des Vasallen ein *Concurs* entsteht.

§. 342.

Fortsetzung. — Von den Rechten der Allodial-Erben in Beziehung auf das Lehn.

Die *Allodial-Erben* sind zuerst die *Ergänzung des Pflichttheiles* (§. 190.) aus dem Lehne zu fordern berechtigt, wenn der Vasall auf den Ankauf eines *neuen* Lehnes so viel von seinem Allodial-Vermögen verwendet hat, dass diess als eine *donatio inofficiosa* an den Lehnsfolger angesehen werden kann. Die *Collation* (§. 201.) können die Allodial-Erben verlangen, wenn der Vasall das mit allodialem Vermögen erworbene Lehn einem seiner Söhne überlassen hat, ohne ihm einen Vorzug vor seinen Geschwistern ausdrücklich zuzusprechen. Den weiblichen Descendenten steht ein Recht auf *Alimentation* und *Ausstattung* zu, wenn das väterliche Erbe dazu nicht hinreicht. Den *Wittwen* verstorbener Vasallen wird nach Particulargesetzen das Recht auf ein *Leibgedinge* (*dotalitium feudale*) und ein *Witthum* (*vidualitium feudale*) zugeschrieben.

Die Bestimmungen wegen des *Pflichttheiles* und der *Collation* beruhen auf der gesetzlich anerkannten Rücksicht, dass das Lehnsverhältniss dem sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse der Familienglieder nicht nachtheilig werden solle. Nur in dieser Hinsicht wird den Allodial-Erben ein Recht eingeräumt, denn ausserdem haben sie keinen Anspruch an das Lehn.

Die Verbindlichkeit des Lehnsfolgers in Betreff des Rechtes der weiblichen Descendenten auf *Alimentation* und *Ausstattung* ist bloss *subsidiarisch*, in so fern nämlich das Allodialvermögen unzureichend ist.

Bei den Rechten der Wittwen in Ansehung des *Leibgedinges* und des *Witthums* kommen die allgemeinen deshalb Statt findenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung, indem diese Vergünstigungen in Rücksicht der Wittwen der Vasallen, auch in Betreff ihrer wesentlichen Eigenschaften, von den derartigen Vergünstigungen für andere Wittwen nicht abweichen (§. 153.). Doch wird bei dem Leibgedinge vorausgesetzt, dass das Heirathsgut zum Besten des Lehnes mit verwendet worden sey *).

*) Der Gerichtsbrauch lässt die *Vermuthung* für diese Verwendung Statt finden.

§. 343.

Fortsetzung. — Von den Rechten der Gläubiger in Beziehung auf das Lehn.

Die *Gläubiger* des Vasallen haben nur in so weit ein Recht auf die Substanz des Lehnes, als wirklich von *Lehnsschulden* (*debita feudalia*) oder solchen die Rede ist, *wo die Verbindlichkeit sie zu bezahlen, auf dem Besitze des Lehnes selbst haftet und mit demselben also auf den Lehnsfolger übergeht.* Wegen anderer Arten von Schulden können die Gläubiger nur aus den *Lehnsfrüchten* Befriedigung erhalten. Zu Bezahlung der Lehnsschulden aber ist der Lehnsfolger überhaupt nur in so weit verbunden, *als der wahre Werth des Lehnes dazu reicht.* Auch treffen ihn die Lehnsschulden nicht immer ganz, weil manche derselben, nur *wenn das Allodialvermögen unzureichend* ist, von dem Lehnsfolger getragen werden müssen. Eben so kann der öffentliche Verkauf des Lehnes zu Befriedigung der Gläubiger nur rücksichtlich der *absoluten* (alle Lehnsfolger bindenden) Lehnsschulden gefordert werden, da hingegen in Rücksicht anderer bloss die Hülfsvollstreckung in die Früchte des Lehnes Statt finden kann.

Die Rechte der *Gläubiger* eines Vasallen kommen hier nur in so fern in Betracht, in wie fern von *regulairen* Lehnen die Rede ist. Bei den sogenannten *Erblehnen*, oder in so fern der Lehnsfolger zugleich *Allodial-Erbe* des Vasallen ist, leiden die Grundsätze, welche in Rücksicht dieser Verhältnisse Statt finden, Anwendung *).

Die Lehnsschulden können von dreifacher Art seyn:

1) In Rücksicht des *Grundes*, auf dem sie beruhen, sind sie *gesetzliche* oder *bewilligte* und *durch Vertrag begründete* (debitum feudale *legale* aut *conventionale* s. *consensuatum*). Zu jenen gehören diejenigen, welche entweder *zum Besten des Lehnes selbst* **), oder *zum Besten des*

*) Der Sohn des Vasallen, der zur Annahme der Lehn- und Allodial-Erbschaft, oder zur Ausschlagung beider verbunden ist, ist den Vater auch in Rücksicht anderer als der Lehnsschulden zu vertreten schuldig.

**) z. B. *Verbesserungen*, die einen *bleibenden* Vortheil gewähren, und die der Vasall *nicht der Erhaltung des Lehnes wegen* zu machen brauchte; Schulden zum *Ankaufe* eines Lehnes, zu *Tilgung* der darauf haftenden Hypotheken und Lasten; *Kosten für einen Process* zum Besten *aller* Lehnsfolger.

Lehnsfolgers *) gemacht worden sind **), oder bei welchen es die *Billigkeit* erfordert, dass sie von den Lehnsfolgern berichtigt werden ***). — Unter die bewilligten Lehnsschulden gehören insbesondere die mit Zustimmung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten gegen Verpfändung des Lehnes erborgten Capitale.

2) In Ansehung der *Lehnsfolger*, die sie treffen, sind sie *allgemeine* oder *besondere* (debitum feudale *absolutum* aut *respectivum*), je nachdem die Verbindlichkeit, die aus ihnen entsteht, *alle* oder nur *gewisse* Lehnsfolger trifft †), und

3) In Hinsicht der *Art und Weise, wie sie getilgt werden müssen*, können sie schlechthin *nothwendige* oder *subsidiarische* (debita feudalia *necessaria* aut *subsidiaria*) seyn. Jene müssen *unbedingt*, diese *nur dann* aus dem Lehne bezahlt werden, *wenn das Allodialvermögen nicht zureicht* ††).

Unter den Lehnsschulden können nach Landesgesetzen noch einige Arten vorkommen, welche besonders gewöhnlich sind, der *Lehnsstamm* und das *Lehnsquantum.*

Unter *Lehnsstamm* (*constitutum feudale*) wird ein *Capital* verstanden, *welches so auf einem Lehne haftet, dass es in demselben gelassen werden muss, die Interessen davon aber nach der Lehnsfolgeordnung auf die Descendenten des Berechtigten verfällt werden.* Ein solcher Lehnsstamm kann durch Testament oder Verträge, die zwischen mehreren Lehnsfolgern, oder auch zwischen diesen und dem Vasallen mit einem Fremden geschlossen worden sind, bestellt werden. Das Capital selbst ist

*) z. B. Kosten zum *Ankauf von Pertinenzstücken*, die mit dem Lehne verbunden worden sind; oder zur *Abfindung der Ansprüche* eines Lehnsfolgers; oder für einen *Process* zum Besten eines *gewissen* Lehnsfolgers.

**) Es kommen bei ihnen die allgemeinen Grundsätze von der *versio in rem* zur Anwendung.

***) Dahin gehört 1) die Unterstützung derjenigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit von der Lehnssuccession ausgeschlossen werden müssen; 2) die Begräbnisskosten eines Vasallen, dessen Allodialvermögen nicht zureicht; 3) die Alimente und Mitgift der Töchter, und 4) das Leibgedinge und Witthum der Wittwe des Vasallen.

†) *Allgemein* ist z. B. die Schuld wegen Unterhalts des unfähigen Lehnsfolgers, wegen der Begräbnisskosten u. s. w., desgl. die zuvor als zum Besten des Lehnes überhaupt gemachten Schulden. Zu den Fällen der *speciellen* Schulden gehören die vorbemerkten Arten von Aufwand zum Besten *einzelner* Lehnsfolger.

††) Die Fälle der *subsidiarischen* Schulden ergeben sich aus den vorbemerkten Beispielen. Namentlich gehört zu ihnen der Unterhalt des unfähigen Lehnsfolgers und der Töchter, der Begräbniss-Aufwand für den Vasallen u. s. w.

und bleibt Allodium, es hat jedoch wegen der lehnsrechtlichen Vererbung und deshalb, weil es nur mit Einwilligung sämmtlicher Descendenten verändert oder aufgehoben werden kann, lehnsrechtliche Eigenschaften.

Ein *Lehnsquantum* (*quantum feudale*) ist ein *Capital, welches den Mitbelehnten aus dem Lehne auf den Fall angewiesen worden ist, dass der Vasall das Lehn veräussert, oder der Mitbelehnte dasselbe nach dem Lehnsreverse an die Allodialerben abtreten muss.* Bei dem Lehnsquantum ist das charakterisirend, dass es eine Verbindung mit Mitbelehnten voraussetzt. Die Mitbelehnten haben in Rücksicht des Lehnsquantums ein dingliches Recht an dem Lehn. Wenn der Vasall über das Lehn nicht verfügt und keine Allodial-Erben hinterlassen haben sollte, fällt das ganze Lehn auf die Mitbelehnten.

§. 344.

Fortsetzung. — Von den Sachen, welche die Allodial-Erben und Gläubiger als Allod in Anspruch nehmen können.

Bei der Entscheidung der Ansprüche der Allodial-Erben oder Gläubiger auf Ausantwortung gewisser in der Vermögensmasse des Vasallen befindlich gewesener Sachen *als Allod*, wird zum Grundsatz angenommen, dass im Zweifelsfalle die *Vermuthung für die Allodialität der Sache sey.* Diese Vermuthung kann selbst bei Streitigkeiten über die Allodialität eines *Hauptgutes* entscheidend werden. — Bei den *Pertinenzstücken* giebt die Gewissheit, dass eine Sache der Bewirthschaftung wegen, oder sonst aus einem Grunde, als *Pertinenz eines Lehngutes gehalten worden sey,* keinen Grund für die *Lehnbarkeit* desselben ab. Denn nicht alle zu dem Lehngute gehörenden Pertinenzen sind lehnbar. Der Beweis der Lehnbarkeit eines Pertinenzstückes vom Lehne muss hauptsächlich aus der *Belehnung* geführt werden. Körperliche Sachen werden als *lehnbare* Pertinenzen angesehen, wenn sie 1) *zur Zeit der ersten Belehnung* schon in ihrer gegenwärtigen Form *mit dem Lehngute verbunden gewesen,* oder 2) nach dieser Zeit *durch den Lehnsherrn* mit dem Lehngute verbunden worden sind. Eine Hinzufügung *von dem Vasallen* würde nach erfolgter *Lehnsauftragung* eine Lehnbarkeit bewirken*). *Realrechte,* die mit einem Lehngute verbunden sind, werden dann für lehnbare Pertinenzen angenommen, *wenn sie ohne*

*) Durch die Uebertragung eines Pertinenzstückes mit dem Lehne *von einem Vasallen auf den andern,* geht die Allodialität des Pertinenzstückes nicht verloren. — Nur dann kann eine Ausnahme hiervon Statt finden, wenn ein solches Beistück *bei der Sonderung des Lehnes vom Erbe als Lehnsstück mit betrachtet worden und seitdem die Verjährungszeit abgelaufen ist.*

das Lehngut nicht benutzt werden können. — Die schon *percipirten* Lehnsfrüchte sind ohne Unterschied *allodial.* Bei den *zu percipirenden natürlichen* Früchten wird vorzüglich auf die Zeit gesehen, *wann der grösste Theil der auf sie zu verwendenden Arbeit geschehen ist.* In den Longobardischen Lehnsgesetzen werden sie namentlich dann zu dem *Allod* gerechnet, wenn ihre Perception in der Zeit vom *ersten März bis auf den letzten August*, in welcher Zeit sich der Todestag des Vasallen ereignet hat, hätte geschehen können *). Nach dem Gerichtsbrauche ist dieser Termin auf die Früchte ausgedehnt worden, die erst im September und October percipirt werden können **). Die *Civilfrüchte*, welche *auf einen gewissen Termin* betagt sind, werden zur *Allodialmasse* gerechnet, *wenn der Vasall diesen Tag erlebt hat* ***). Diejenigen aber, welche *theilweise fällig werden* und *von Tag zu Tage bezogen werden können*, werden nach dem Verhältnisse der bis zum Tode des Vasallen abgelaufenen Zeit, an die Allodial- und Lehnsmasse *vertheilt.* — *Natürliche Accessionen* gehen auf jeden *Lehnsbesitzer* über. Wegen solcher *Lehnsverbesserungen*, welche der Vasall *nicht um der Erhaltung und der vortheilhafteren Benutzung des Lehnes willen gemacht hat*, ist der Lehnsfolger den *Ersatz des Werthes* dafür zu leisten, oder die *Wegnahme* derselben, wenn sie möglich ist, zu gestatten verbunden †).

In den Systemen des Lehnrechtes wird die Lehre von den Ansprüchen der Allodial-Erben und Gläubiger auf Ausantwortung der nicht zur Lehnsmasse gehörenden Sachen unter dem Titel: *Sonderung des Lehns vom Erbe (separatio feudi ab allodio)*, abgehandelt.

Eine *Sonderung* des Lehnes vom Erbe begreift den *Act des Verfahrens bei einer nöthigen Theilung der Lehns- und Allodialmasse.* Die Lehnsgesetze geben darüber *keine besonderen* Bestimmungen. Es kommen daher *bloss die allgemeinen* Grundsätze über das rechtliche Verfahren bei Theilungen der, Mehreren gemeinschaftlich zugefallenen Rechte zur Anwendung. Auch die Entscheidung, ob die Verhandlung deshalb gerichtlich oder ausser-

*) Ist der Todestag des Vasallen zwischen der Zeit vom 1sten September bis letzten Februar erfolgt, so sollen die während dieser Zeit zu percipirenden Früchte der Feudalmasse zufallen. Doch muss der Lehnsfolger den Allodialerben die Cultur-Kosten ersetzen.

**) Gleiche Grundsätze werden rücksichtlich der *Pachtgelder* für solche Lehnsfrüchte angewendet.

***) Im entgegengesetzten Falle gehören sie der Lehnsmasse.

†) Das Wahlrecht hierbei steht dem Lehnsfolger zu.
Auch bei *Allodial-Pertinenzen* hat der Lehnsfolger, wenn es ihm nützlich dünkt, das Recht, bloss den *Werth* derselben zu erstatten.

gerichtlich, und in jenem Falle, vor welcher Behörde sie geschehen solle, hängt von den allgemeinen Bestimmungen ab.

§. 345.

D. Von der Auflösung des Lehnsverhältnisses.

Eine *Auflösung* oder Beendigung des Lehnsverhältnisses kann entweder *überhaupt*, oder bloss in Beziehung auf *einzelne Lehnspersonen* geschehen. Sie setzt im Allgemeinen gleiche Ereignisse voraus, als welche die Beendigung des Eigenthumsrechtes und des Rechtes aus Verträgen bewirken.

Von der Auflösung der Lehnsverhältnisse aus *staatsrechtlichen* Rücksichten kann hier die Rede nicht seyn.

§. 346.

Fortsetzung. — I) Von der gänzlichen Auflösung des Lehnsverhältnisses.

Eine *völlige* Auflösung des Lehnsverhältnisses kann entweder I) in dem *gänzlichen Untergange der Sache*, oder II) in dem *Eintritte der Bedingungen, von welchen eine solche Auflösung bei der Lehnserrichtung abhängig gemacht worden ist*, oder III) in *besonderen darüber abgeschlossenen Verträgen*, oder endlich IV) in der *Verjährung* ihren Grund haben. — Eine Auflösung aus dem ersten Grunde kann nur bei Lehnen, die in wirklich *zerstörbaren* Sachen bestehen, gedacht werden *). Bei einem bloss theilweise geschehenen Untergange der Sache tritt auch nur eine *theilweise* Auflösung des Lehnsverhältnisses ein.— Wegen des zweiten Grundes kann die Auflösung erfolgen: 1) wenn *der Zeitraum verflossen ist, auf welchen die Lehnsverbindung beschränkt worden war* **); 2) wenn der *Lehnsherr von dem vorbehaltenen Rechte das Lehn beliebig zurück zu fordern* ***), oder der Vasall von dem Rechte *sich des Lehnes wieder begeben zu können*, (*Aufkündigung des Lehnes, refutatio*,) *Gebrauch macht;* und 3) wenn *alle zur Erbfolge berechtigte Lehnspersonen ausgestorben sind.* — Die Verträge, durch welche eine Lehnsverbindung aufgelöst wird, sind vorzüglich darauf gerichtet, *das Lehn dem zeitherigen Vasallen oder einem Dritten als Allod zu überlassen* (also durch *Verwandlung des Lehnes*

*) Die *terrae motus*, von welchen wohl bei dieser Gelegenheit gesprochen wird, sind den *deutschen Lehngütern* nicht gefährlich. — *Landeseroberungen*, bei welchen Lehne unter eine Botmässigkeit kommen, die das Lehnsverhältniss nicht anerkennt, lösen diess Verhältniss auf andere Art auf.

**) z. B. bei den *Tagelehnen* und *Personallehnen* (§. 319.).

***) Also bei den *wiedergeblichen* Lehnen (§. 319.).

in Erbe oder *Allodification*). Sie können aber auch dahin gehen, dem Lehnsherrn das Lehn gegen gewisse Bedingungen und unter Aufhebung des Lehnsverhältnisses zurück zu geben. — Die *Verjährungszeit* zu Auflösung eines Lehnsverhältnisses beträgt, rücksichtlich des Lehnsherrn sowohl, als des Vasallen, in der Regel *) *dreissig* Jahr. Die blosse *Unterlassung der Belehnung* und der *Aufforderung zu Lehnsdiensten*, so wie die *Verweigerung* des *Lehnsgesuches* und der *Lehnsdienste*, wird zur Verjährung nicht für hinreichend erkannt.

Man nennt die Begebenheit, *wo das Untereigenthum wieder mit dem Obereigenthum vereinigt wird*, die *Consolidation*; die aber, *wo das Obereigenthum mit zu dem Untereigenthum gewonnen wird*, die *Appropriation*.

Die Consolidation kann entweder *immerwährend* (consolidatio *perpetua*) oder nur *zeitig* (cons. *temporaria*) seyn. Die letztere begreift die Fälle in sich, wo das *Recht des Vasallen an den Lehnsherrn nur auf einige Zeit erlischt*, indem Agnaten, Gesammt- oder Eventual-Belehnte vorhanden sind, welche noch zur Fortsetzung des Lehnsverhältnisses mit ihnen, von der Zeit des Eintrittes ihres Lehnfolgerechtes an, Ansprüche haben. Diese Art Consolidation gehört also in die Lehre von der *Auflösung* des Lehnsverhältnisses nicht mit.

Jede Consolidation setzt einen Eröffnungsfall des Lehnes voraus. Ein *Lehns-Eröffnungsfall* (*apertura feudi*) besteht in *demjenigen Ereignisse, auf dessen Eintritt die Aufhebung des geschlossenen Lehnsverhältnisses bei der Lehnserrichtung bedungen worden ist* **). Nach erfolgter Auflösung des Lehnsverhältnisses durch *Eröffnung* gewinnt der Lehnsherr natürlich die Freiheit, das gewesene Lehngut von neuem auszuthun.

Die Befugniss zur *Aufkündigung des Lehnes* (*refutatio feudi*), oder die *Begebung des bereits in Besitz genommenen vasallitischen Rechtes*, wird dem Vasallen aus dem Grunde zugeschrieben, weil die Lehnsreichung als ein *beneficium* betrachtet wird, dem man *entsagen* könne. Die Gesetze beschränken es nur in so weit, als sie dessen Gebrauch *zu Beschönigung untreuer Absichten gegen den Lehnsherrn* nicht zulassen ***). Auch kann eine solche Lehnsaufkündigung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nicht schaden †).

*) Ist der Vasall einen gerechten Titel nachzuweisen im Stande, so wird seiner Seits nur ein Zeitraum von 10—20 Jahren erfordert.

**) Mithin in den im Texte bei dem zweiten Grunde der Auflösung des Lehnsverhältnisses unter Nr. 1 — 3. angegebenen Fällen. — Die Consolidation durch *Verjährung* giebt keinen Aperturfall ab.

***) z. B. um *gegen ihn handeln zu können.*

†) Die Lehnsbegebung, welche bei *Veräusserungen* des Lehnes hier und da eingeführt ist (§. 333.), hat eine andere Tendenz, als die, von der hier die Rede ist.

Die *Appropriation* des Lehnes kann z. B. durch einen *Vertrag* zwischen den Vasallen und Lehnsherrn und durch *Verjährung* begründet werden. Der *Tod des Lehnsherrn ohne Erben* erzeugt sie, da das Obereigenthum ein *allodiales* Recht ist (§. 325.) und deswegen nach der Civil-Erbfolge verfällt wird, nicht *).

Die *Verwandlung eines Lehnes in Erbe* (*Allodification, transmutatio feudi in allodium*) kann überhaupt nur als ein Grund der Auflösung des Lehnsverhältnisses vorkommen, wenn ausser dem Vasallen entweder keine deshalb berechtigte Personen mehr *vorhanden* sind, oder wenn diese *eingewilligt* haben.

§. 347.

Fortsetzung. — II) Von der Auflösung des Lehnsverhältnisses in Rücksicht einzelner Lehnspersonen, insbesondere von der *Felonie*.

Die Auflösung des Lehnsverhältnisses mit *einzelnen* Lehnspersonen kann theils I) durch *freiwillige Begebung* des Rechtes, theils II) wider Willen, *zur Strafe*, geschehen. Die freiwillige Begebung begreift hauptsächlich die Fälle der *Lehnsaufkündigung* und des *Verkaufes* des Lehnes (§. 333.) in sich. Die Ursach der Entziehung der Lehnsgerechtsame besteht in *Begehung eines Lehnsfehlers* oder *Felonie* **). Unter *Felonie* (*felonia*) versteht man *diejenige Art des ordnungswidrigen Verhaltens, welche die Gesetze mit dem Verluste des Lehnes bedroht haben.* Sie wird in die *eigentliche* (*wahre*) und *uneigentliche* (felonia *vera* et *quasi-felonia*) eingetheilt, je nachdem sie *Verletzungen der Lehnstreue* oder *anderweitige Vergehen, die, ihren Wirkungen auf das Lehnsverhältniss nach, der wahren Felonie gesetzlich gleich gestellt sind,* enthält. Da ihr Wesen hauptsächlich in der Verletzung der Lehnstreue besteht, so erklären die Longobardischen Lehnsgesetze nicht nur den *Vasallen*, die *Lehnsfolger*, die *Mitbelehnten* und *Eventual-Belehnten*, sondern auch den *Lehnsherrn selbst*, einer Felonie für fähig. In der Regel muss die Felonie *vorsätzlich* geschehen seyn, doch *schreiben* die Longobardischen Lehnsgesetze in einigen Fällen auch der *groben Nachlässigkeit* die nämlichen nachtheiligen Wirkungen zu. Diese Wirkungen bestehen in dem *Verluste des Lehnes.* Die Vollstreckung dieser Lehnsstrafe setzt aber Verurtheilung durch *richterlichen Ausspruch* voraus ***).

*) Stirbt die lehnsherrliche Familie ganz aus, so fällt das dominium directum an den Landesherrn. *P.*

**) Der Name *Felonie* wird von Einigen aus dem griechischen φηλόω (*decipio*), von Andern richtiger von dem deutschen *fehlen* hergeleitet.

***) Die Anwendung der in II. F. 55. pr. gemachten Ausnahme, *wenn das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräussert worden ist*, wird von Mehreren in Zweifel gezogen.

Die Longobardischen Lehnsgesetze liefern ein grosses Verzeichniss von Fällen der Felonie und überlassen dem Richter noch andere, nicht namentlich aufgeführte, ebenfalls dafür zu erklären, sofern sie nur *den in den Gesetzen aufgeführten an Wichtigkeit gleich kommen.*

Im Allgemeinen wird eine *wahre* Felonie begründet: I) *durch Handlungen, welche den Lehnsherrn an Leib, Leben, Ehre und Vermögen* verletzen*); II) durch *Unterlassung der Handlungen, welche zur Vertheidigung des Lehnsherrn zu unternehmen gewesen wären* **); und III) durch *Verweigerung oder Hinterziehung der durch die Lehnsgesetze oder den Lehnsvertrag auferlegten Pflichten* ***).

Zu der *uneigentlichen* oder *Quasi-Felonie* werden die Fälle gerechnet, wenn der Vasall ein *infamirendes Verbrechen* (namentlich Verwandtenmord u. dergl.) begeht, oder *den Mitvasallen verräth.*

Das durch wahre Felonie des Vasallen verwirkte Lehn fällt dem Lehnsherrn *auf die Lebenszeit des Felonisten und seiner Descendenten* zu. Die Agnaten und Mitbelehnten behalten ihr Successionsrecht und treten zur Zeit, da sie diess trifft, ein.

In gleicher Weise können sich Agnaten und Mitbelehnte einer Felonie schuldig machen, welche dann Verlust des Lehns für sie und ihre Descendenten, nicht auch für die übrigen Lehnsfolger nach sich zieht.

Bei einer *Quasi-Felonie* fällt das Lehn nicht an den Lehnsherrn, sondern sofort an die *nächsten Lehnsfolger*, also auch an die *Kinder des Vasallen.*

Der Erlass der durch eine Felonie verwirkten Strafe heisst *Lehnspardon.* Er wird zuweilen gegen Auferlegung einer Geldbusse (*Lehnsemende*) ertheilt. Die Ertheilung des Pardons hängt nur dann von der freien *Willkühr* des Lehnsherrn ab, wenn derselbe *nicht zum Nachtheile anderer Lehnspersonen gereicht*, deren Successionsrecht dadurch etwa verletzt werden könnte.

Eine *wahre Felonie des Lehnsherrn* wird in den Longobardischen Gesetzen in Fällen angenommen, wo er *die dem Vasallen*

*) z. B. Nachstellungen nach dem Leben, feindlicher Ueberfall, gerichtliche Anklage u. s. w.

Namentlich wird auch ein unerlaubter Umgang mit der Frau, Tochter und andern nahen Verwandten des Lehnsherrn dahin gerechnet und unter dem Namen felonia *cucurbitationis* aufgeführt.

**) z. B. Verlassung im Kriegsgefechte, Unterlassung der Anzeige der dem Lehnsherrn drohenden Gefahren, versäumte Befreiung desselben aus dem Gefängniss u. dergl. m.

***) z. B. Verweigerung der Lehnsdienste überhaupt, des Lehnseides, Vernachlässigung der Lehnserneuerung, Veräusserung des Lehnes ohne Einwilligung des Lehnsherrn, u. s. w.

schuldige Treue bricht, z. B. durch Verletzung desselben an Leib, Leben, Ehre oder Gütern; eine Quasi-Felonie in den Fällen begangener schwerer Verbrechen. Es wird der Felonie des Lehnsherrn die Wirkung zugeschrieben, dass die Lehnsherrlichkeit verloren geht und dem Vasallen das ungetheilte Eigenthum zufällt.

Sechstes Kapitel.

Von der Geltendmachung des Rechtes, insbesondere von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 348.

Begriff der Theorie der Rechtsverfolgung.

Die Lehre von der *Geltendmachung des Rechtes*, oder die *Theorie der Rechtsverfolgung*, enthält die Grundsätze über die Verfahrungsweise bei *Ausübung des Zwangs- und Sicherungsrechtes, das mit dem Besitze der Rechte verbunden ist* (§. 17. 18. 21. 33. u. 37.). Sie bezieht sich also nicht bloss auf die Fälle, wo *Verweigerungen* oder *Hinterziehungen* rechtlicher Verbindlichkeiten *bereits erfolgt*, oder wo *Rechtsverletzungen* selbst *schon geschehen* sind; sie erstreckt sich auch eben so gut auf die Verhinderung der erst *besorglichen* oder *möglichen Verweigerungen und Verletzungen des Rechtes.*

Nach den hier angegebenen verschiedenen Rücksichten kann die Rechtsverfolgung theils 1) auf die *Nöthigung* der sich weigernden oder saumseligen Personen zur *Erfüllung ihrer Rechtsverbindlichkeit*, theils 2) auf die *Sicherung* gegen *künftige* Weigerungen *) oder Rechtsverletzungen gerichtet seyn. Sie kann das Interesse des *Einzelnen* im Staate, oder *Aller* in demselben **), zum Gegenstande haben, daher auch nicht bloss der *Einzelne*, sondern der *Staat* selbst, bei der Rechtsverfolgung betheiligt seyn kann.

*) Daher z. B. die Mitwirkung des Richters bei Verträgen.

**) Namentlich bei der Ahndung der Verbrechen und Polizei-Vergehen, bei der Besorgung des Vormundschaftswesens u. s. w.

Uebersicht der Gegenstände der Theorie der Rechtsverfolgung *).

A. Lehre von der Mitwirkung des Staates bei der Geltendmachung der Rechte und den deshalb getroffenen Einrichtungen überhaupt (§. 349.).

I) Von den Gegenständen der Rechtspflege (§. 350.);

II) von den Gerichten (§. 351. 352.);

III) von der Gerichtsbarkeit (§. 353.);

IV) von dem Gerichtsstande (§. 354.).

B. Allgemeine Grundsätze über gerichtliche Verhandlungen:

I) Veranlassung zur richterlichen Thätigkeit (§. 355.);

II) von der Art und Weise, in der sich die richterliche Thätigkeit äussert (§. 356.);

III) von den Einrichtungen, die richterliche Thätigkeit wirksam zu machen (§. 357. 358.), insbesondere von der

1) Ladung (§. 359.),

2) Richterspruch oder Urtheil (§. 360.);

IV) von den Bestimmungen zur Sicherstellung der Rechte der vor Gericht handelnden Personen (§. 361.),

1) von den Rechtsbeiständen (§. 362.),

2) von den Rechtsmitteln (§. 363 – 368.),

3) von den Instanzen (§. 369.).

C. Von der Gewissheit bei der Rechtspflege und der Art und Weise, sie zu erhalten (§. 370.):

I) durch die eigne Erkenntniss des Richters (§. 371.);

II) durch Geständniss (§. 372.);

III) durch Beweis (§. 373 — 376.), insbesondere

1) Urkunden (§. 377.),

2) Zeugen (§. 378.),

3) Eid (§. 379.).

D. Von dem gerichtlichen Verfahren insbesondere, oder von dem *Processe* (§. 380.).

*) Bei der auf Universitäten gewöhnlichen Methode werden die Lehren der *Theorie der Rechtsverfolgung* nicht im Zusammenhange, sondern in den Vorlesungen über den *Civil-* und *Straf-Process* vorgetragen. Es gehören aber namentlich die Lehren von dem Gericht, der Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsstande, dem Beweise und Beweismitteln u. s. w. *keiner* der Theorieen von diesen Processen *eigends*, sondern *beiden zugleich* an. Auch bleibt bei dieser Methode die Lehre von der *Einwirkung des Richters auf den rechtlichen Verkehr der Staatsbürger überhaupt* ganz unberührt.

AA. Von dem *bürgerlichen* Processe (Begriff, Quellen, Hülfsmittel); (§. 381. 382.):

I) Von dem *ordentlichen* bürgerlichen Processe;

1) von der Klage (§. 383.);

2) Verhandlungen darauf (Termin zur Güte und förmliches Verfahren) (§. 384. 385.):

a) bei dem Unterrichter;

α) von dem *ersten* Verfahren (§. 386.);

αα) Antwort auf die Klage (§. 387. 388.),

ββ) Replik (§. 389.),

γγ) Duplik (§. 390. 391.),

δδ) *Erstes* Urtheil (§. 392.).

β) von dem *Beweisverfahren* (§. 393.);

αα) Beweisantretung (§. 394. 395.),

ββ) Beweisausführung (§. 396.),

γγ) Hauptverfahren (§. 397.),

δδ) Endurtheil (§. 398.).

b) in höherer Instanz (§. 399.);

3) von der Vollstreckung der Urtheile (§. 400.).

II) Von den *ausserordentlichen* bürgerlichen Processarten (gewöhnlich *summarische* genannt) (§. 401.);

1) wegen bereits schon *vorhandener Vollständigkeit des Beweises*:

a) Executivprocess,

b) Wechselprocess;

2) wegen *Gefahr des Verzuges*:

a) possessorischer Process,

b) Arrestprocess;

3) wegen *geringen Werthes des Gegenstandes* eines Rechtsstreites: *Process in geringfügigen Sachen*;

4) wegen *Vorbereitung anderer Sachen*: *Provocationsprocess*;

5) wegen der *Unmöglichkeit, allen Berechtigten Recht zu schaffen*: *Concursprocess*.

B. Von dem *Strafprocesse* (§. 402—404.):

I) Begründung einer Untersuchung oder des Strafprocesses (§ 405.);

II) Erörterung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens (§. 406.);

III) Erörterung durch Abhörung (§. 407.);

1) Vernehmung des Angeschuldigten (§. 408. 409.),

2) Verhör der Zeugen (§. 410.),

3) Confrontation (411.).

IV) Vertheidigung des Angeschuldigten (§. 412.);

V) von den Strafurtheilen (§. 413.);

VI) von der Vollziehung der Entscheidung (§. 414.).

§. 349.

A. Von den Einrichtungen im Staate zu Geltendmachung der Rechte überhaupt.

Die Rechtsverfolgung in der angegebenen Bedeutung (§. 348.) macht im Staate einen Gegenstand der *öffentlichen Geschäftsführung* aus. In so fern sie auf *Nöthigung* zu Erfüllung schuldiger Verbindlichkeiten, oder auf *Ahndung der Verbrechen* gerichtet ist, ist sie dem Staate *ausschliesslich* vorbehalten, und der Berechtigte wird daher durch *Selbsthülfe* einer strafbaren Handlung schuldig (§. 21. 37. u. 237.). Auch bei verschiedenen, bloss zum *gewöhnlichen Rechtsverkehr* der Staatsbürger gehörenden Handlungen, z. B. bei Abschliessung gewisser Verträge u. s. w., ist eine Mitwirkung des Staates erforderlich geworden. Für die Geschäfte zu Geltendmachung des Rechtes ist das *Amt des Richters* bestimmt, d. h. es sind einzelne Personen oder Behörden autorisirt, *durch deren Aussprüche und Handlungen das mit dem Besitz des Rechtes verbundene Zwangs- und Sicherungsrecht in Ausübung gebracht wird.* Die dazu beauftragten Personen heissen *Richter* (*judices*). Ein *Inbegriff von mehreren Personen, welchen die gemeinschaftliche Ausübung dieser Befugnisse zugesprochen ist,* wird *Gericht* (*judicium*) und die *Betreibung der zu Geltendmachung des Rechtes erforderlichen Geschäfte* die *Rechtspflege* genannt. Die Verhandlungen der bestellten Gerichte haben in der Regel die *Vermuthung der Gesetzlichkeit* für sich.

Dass sich der Staat die Rechtspflege, so weit sie in der Ausübung des *Zwangsrechtes* besteht, *ausschliesslich* aneignen muss, ist zur Erhaltung des Rechtszustandes überhaupt *absolut nothwendig* (§. 19. u. 21.). Dass er aber auch überhaupt bei dem Verkehr der Staatsbürger, durch welchen Rechte und Verbindlichkeiten gegründet werden sollen, eine Mitwirkung haben müsse, ist um deswillen erforderlich, *damit weniger Ungewissheit in den Befugnissen der Staatsbürger und weniger Rechtsstreitigkeiten unter ihnen entstehen können.*

Dem Berechtigten erwächst daher die *Verbindlichkeit* daraus, bei der Geltendmachung seines Rechtes die richterliche Gewalt *wirken zu lassen.* Es werden ihm aber auch dagegen verschiedene *Rechte* dadurch erzeugt. Diese bestehen hauptsächlich darin, dass 1) *ein jeder Bewohner des Staates* (ohne Unterschied) *die Thätigkeit des Richters auf sein Verlangen fordern könne;* dass er 2) nur *denjenigen Richter in seinen Rechts-Angelegenheiten anzuerkennen brauche, der nach den Gesetzen dazu bestimmt ist*; dass er 3) nur *ein in Gemässheit der Gesetze geschehenes Verfahren des Richters zuzulassen schuldig sey* (§. 60.), und dass er 4) die *Anerkennung der erfolgten*

Entscheidung von Jedermann und als unabänderlich verlangen könne.

Die *Gerichte* sind in der angegebenen Beziehung *Staats-Anstalten*, durch die der Staat den Rechtsverhältnissen überhaupt den *Schutz* zu gewähren sucht, welchen er seinem Zwecke nach leisten soll und mit welchen er insbesondere für die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes da wirksam eintritt, *wo die dem Berechtigten dafür möglichen Mittel allein nicht zureichen.*

Durch eine solche Anstalt wird *alle Willkühr* bei der Rechtsverfolgung entfernt, indem die Bestimmung, was in einzelnen Fällen Recht sey und für Recht anerkannt werden solle, nicht von *Machtsprüchen* und *willkührlichem Verfahren*, sondern nur von der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten und über die Art ihrer Erörterung abhängig gemacht wird.

§. 350.

Fortsetzung. — Von den Gegenständen der Rechtspflege.

Die *Rechtspflege* im Staate erstreckt sich, nach der (§. 349.) angegebenen Bedeutung derselben, nur auf die sogenannten *Justiz-Sachen* und zwar auf diejenige Art derselben, *deren rechtsgültige Entscheidung (wenn sie bei ihnen nöthig wird) von der Erörterung des Falles nach den Regeln eines gerichtlichen Verfahrens abhängig ist.* Es gehören daher diejenigen Justiz-Sachen, welche sich nicht auf *einzelne* im Rechtsverkehr der Staatseinwohner vorgekommene Fälle, sondern auf *Festsetzung allgemeiner* (für künftig vorkommende Fälle gültiger) *Rechtsgrundsätze* (auf die Gesetzgebung) beziehen, nicht zu der Rechtspflege. Auch gehören die sogenannten *Regierungs-Sachen* nicht dahin, welche als Geschäfte der *repräsentativen* und *aufsehenden* Gewalt (§. 228.) *in Rücksicht der Justiz* beschrieben werden. Desgleichen ist alles, was bei den in Betreff des *Finanz-* und *Polizeiwesens* u. s. w. vorkommenden Geschäften *recht* oder *rechtlich* genannt wird, kein Gegenstand der Rechtspflege.

Die Rechtspflege zweckt, wie bereits im Allgemeinen bemerkt worden ist, nicht immer auf eine *Entscheidung*, sondern auch nur auf eine *Bestätigung* und *Vergewisserung* der im Rechtsverkehre vorgenommenen Handlungen ab. Diejenige Art der Justiz-Sachen aber, welche den Gegenstand der Rechtspflege abgeben, sind stets solche, welche *im Falle der darüber entstandenen Zweifel* eine *Entscheidung* erfordern *).

*) Verträge z. B. können *ohne Zuziehung des Richters* abgeschlossen werden. Wenn aber die Erfüllung derselben *durch Hülfe des Richters* bewirkt werden soll, wird eine *Entscheidung* von ihm über die Wirksamkeit des Vertrages nothwendig.

Die Rechtspflege kann ferner zwar die sogenannten *Justiz-Sachen* zum Gegenstande haben; aber nicht alle Geschäfte, *die Justiz-Sachen betreffen*, gehören zu der Rechtspflege, wie namentlich die Gesetzgebung in Justiz-Sachen, die Controlirung der Gerichte rücksichtlich des Geschäftsganges, die Verhandlung mit fremden Staaten über die Anwendung von Verträgen u. s. w. Die *Justiz* hat auf alle Geschäfte der *öffentlichen Verwaltung* Einfluss und findet überall Stoff zu ihrer Anwendung, so wie sie im umgekehrten Falle auch aus anderen, nicht gerade rechtlichen Verhältnissen Entscheidungsgründe zu nehmen hat *). Es würde daher, wollte man bloss die Wirksamkeit der Justiz zum Unterscheidungsgrunde annehmen, die Grenzlinie zwischen der Rechtspflege und andern Arten der öffentlichen Geschäfte nicht genau gezogen werden können **). Bloss die Nothwendigkeit einer Untersuchung des gegebenen Falles *nach den Regeln eines gerichtlichen Verfahrens* vor der Entscheidung kann dabei als charakterisirend angenommen werden ***).

Die Rechtspflege im Staate bezieht sich:

1) auf die Erörterung und Entscheidung der zwischen Einzelnen über Rechte und Verbindlichkeiten entstandenen *Streitigkeiten* †);
2) auf die Erörterung und Entscheidung *verübter Verbrechen und Vergehen* ††);
3) auf die *Beglaubigung, Bestätigung* und *Sicherstellung*

*) Namentlich in den Fällen, wo es auf die Bestimmung, was in *staatswirthschaftlicher* oder anderer dem Staatswohle interessanter Rücksicht *Rechtens seyn solle*, ankömmt. (Vergl. §. 101.)

**) Daher die Ungewissheit in den Systemen über den Begriff der *Justiz-* und *Regierungs-Sachen*. S. z. B. B. W. Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 181. flg. und dagegen K. v. Pfizer, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz. Stuttgart 1833.

***) Die Geschäfte wegen Ausübung der Regalien (§. 229.) sind *Regierungsgeschäfte*. Wenn es aber die Frage zu entscheiden gilt, *ob ein Privatmann das behauptete Recht der Ausübung davon habe, und in welchem Maasse*, so ist das Geschäft ein Gegenstand der *Rechtspflege*. — Die Bestrafung der *Polizeivergehen* ist ein *Act der Rechtspflege*; die Vorkehrungen zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit u. dergl. aber gehören, wenn sie schon auf Privat*rechte* Einfluss haben sollten, nicht dahin. — Die Besorgung der Oeconomie-Angelegenheiten der Staatsgüter ist *Regierungs-Sache*, aber die *Entscheidung* über *Verletzung durch die Oeconomie*, wird, wenn sie *von der Behörde nicht anerkannt wird*, Gegenstand der Rechtspflege.

†) *Rechtsstreitigkeiten* über das Mein und Dein und über andere auf das Privatrecht gegründete Verbindlichkeiten. — Verhandlungen im *bürgerlichen (Civil-) Processe* zur *Beilegung* solcher Streitigkeiten.

††) Untersuchungsverfahren, — *Strafprocess* zur Sicherstellung der Rechte im Staate gegen Verletzungen durch Verbrechen.

der bei dem willkührlichen und unabhängigen rechtlichen Verkehr der Staatseinwohner vorkommenden Handlungen *); und
4) auf die Besorgung und Leitung derjenigen *Einrichtungen*, welche der Staat zur *Fürsorge* für *gewisse Personen* und die *Rechtlichkeit* des *Verkehrverhältnisses überhaupt* getroffen hat **).

§. 351.

Fortsetzung. — Von den Gerichten.

Ein *Gericht* (judicium) ist diejenige *Behörde, welche zu Betreibung der für die Rechtsverfolgung im Staate erforderlichen Geschäfte bestimmt ist.* Diese Geschäfte bestehen theils in der *Erörterung* und *Entscheidung, was in vorkommenden Fällen Rechtens sey,* theils in der *Vollziehung* oder *Wirklichmachung dessen, was dabei als gerecht befunden worden ist.* In der Regel sind den Gerichten nicht alle Arten dieser Geschäfte zugetheilt. Es giebt nämlich I) Gerichte, die bloss zu Geltendmachung der *Privatrechte* bestimmt sind, und andere, welche *die aus Verbrechen oder Vergehen entstehenden Rechte* verfolgen, daher *Civil-* und *Strafgerichte;* ferner II) Gerichte, welche bloss zu *Erörterung* und *Vollziehung* der Entscheidung verpflichtet sind, die *Entscheidung* selbst aber, wenigstens in wichtigen Fällen, von andern Behörden einholen können oder müssen; endlich III) Gerichte, welche die zu Geltendmachung des Rechts erforderlichen Geschäfte in *niederer* oder *höherer Instanz* zu betreiben beauftragt sind (*Unter-* und *Ober-Gerichte*). Ausserdem lassen sich noch *ordentliche* und *ausserordentliche* Gerichte unterscheiden, je nachdem sie *überhaupt für die vorkommenden Fälle* bestimmt, oder nur zu Besorgung der *in besonderen Fällen nöthigen Rechtspflege* niedergesetzt worden sind, namentlich die *commissarischen* Gerichte.

Die als Geschäfte der Gerichte angegebene *Erörterung* (*causae cognitio*), die *Entscheidung* (*decisio*) und die *Vollziehung* (*executio*) sind nur in so fern *allgemeine* Geschäftsgegenstände der Gerichte, als sie nicht nur in den Fällen, wo es einen *Rechtsstreit* und *förmlichen Process* gilt, sondern auch

*) Namentlich bei *Verträgen* überhaupt sowohl, als bei *Theilungen* oder andern *Auseinandersetzungen* im Wege der Güte; bei *Ertheilung rechtsverbindlicher Erklärungen*, *Zeugnissen*, *Versiegelungen*, *Inventuren* u. s. w. Der Zweck hierbei ist *Vorbeugung und Verhinderung möglichen Rechtsstreites.*

**) Dahin gehören namentlich die das *Vormundschafts-* und *Hypothekenwesen* betreffenden Geschäfte.

bei *nicht streitigen* Rechts-Handlungen vorkommen können *). Ausserdem kömmt es auf den Umfang an, in welchem die Gerichte jene Geschäfte zugetheilt erhalten haben, und sie können daher auch bloss auf die eine oder die andere Art derselben beschränkt seyn.

In den älteren Zeiten war das Bestehen *eigner Strafgerichte* in Deutschland nicht so häufig, als seit dem letzten Drittheile des vorigen Jahrhunderts. Gewöhnlich waren die Gerichte Civil- und Straf-Gerichte *zugleich*. Nur die Grösse der Verbrechen und der darauf gesetzten Strafen machte einen Unterschied und veranlasste, dass die Untersuchungen der *schwereren* Verbrechen einigen Gerichten vorzugsweise überlassen wurden **).

Für die Geschäfte, welche *Privatrechte* betreffen, hat man hier und da noch besondere Gerichte bestimmt, z. B. *Handelsgerichte*, *Forstgerichte*, *Berggerichte* u. s. w. Auch giebt es besondere Gerichte für die geistlichen Angelegenheiten, *geistliche Gerichte*.

Für die Fälle, wo die Gerichte ihren Wirkungskreis bloss auf die Erörterung der Sache und die Vollziehung der Entscheidung beschränken, *die Entscheidung selbst aber von einer andern Behörde einholen* können, giebt es keine allgemeine Regel. Ueberhaupt beruht diese Einrichtung noch auf den Verhältnissen in der Vorzeit. Die Einführung der fremden Gesetze und die dadurch entstandene Ungewissheit über die Anwendbarkeit deutscher Rechtsgewohnheiten veranlasste nämlich Richter und Parteien, sich öfter an die *Schöppenstühle* zu wenden, die sich hier und da in deutschen Städten aus Rechtsgelehrten gebildet hatten.

Commissarische Gerichte oder *Commissionen* werden nur ausnahmsweise ernannt, wenn besondere Verhältnisse bei der Sache die erforderliche genaue und schnelle Erörterung und Entscheidung von dem ordentlichen Gerichte nicht erwarten lassen.

§. 352.

Fortsetzung. — Gerichtspersonal, Gerichtsferien, Actensammlung.

Die Eigenschaften und die Zahl eines *Gerichtspersonals* hängt von den Bestimmungen der Landesgesetze ab. Nach

*) Der Richter, vor dem z. B. Jemand seinem Gläubiger eine Hypothek auf sein Grundstück geben will, hat nicht nur zu *erörtern*, ob das Grundstück nicht schon so belastet sey, dass keine Hypothek mehr darauf gegeben werden könne; er muss auch die *Rechtsgültigkeit* der Hypothek selbst *entscheidend* durch die *Bestätigung* erklären und dem Gläubiger in vorkommenden Fällen sein Recht *gewähren*.

**) Daher der Unterschied zwischen den *Ober-* und den *Civil-Erb- und niedern Gerichten*. Diese Art von Obergerichten hat neben den Civilsachen auch das Recht der Untersuchung schwerer Verbrechen.

gemeinen Rechten werden zu einem vollständigen Unter-Gericht *ein Vorsteher* (*Director*) gewöhnlich *Richter* genannt, *zwei Beisitzer* (*Assessores*) und ein *Gerichtsschreiber* (*Actuar* oder *Protocollant*) erfordert. Diejenigen Gerichte, welche bloss zur *Entscheidung* bestimmt sind, und die Gerichte der *höheren* Instanzen, bestehen gewöhnlich aus förmlichen *Collegien*, wobei sich also ihre Einrichtung nach den bei diesen geltenden Bestimmungen richtet. — Die Untergerichte müssen zu den Geschäften der Rechtspflege, *welche keinen Aufschub leiden*, *jeden Tag* ohne Unterschied thätig seyn. *Gerichtsferien* *) finden nur in Beziehung auf die *gewöhnlichen* Geschäfte und nur an *Sonn*- und *Feiertagen* Statt. – Um übrigens jederzeit Gewissheit darüber zu haben, *was vor den Gerichten geschehen ist*, werden alle *Ereignisse*, welche die Thätigkeit des Richters *veranlassen*, alle *Verfügungen* und *Verhandlungen* darauf, nebst den *Entscheidungen* und den *zur Vollziehung derselben erfolgten Vorkehrungen*, ohne Unterschied *schriftlich* aufgezeichnet. Diese Aufsätze werden in der Regel chronologisch geordnet, zusammen geheftet und bei dem Gericht aufbewahrt. Eine *Sammlung der Schriften über einen vor Gericht verhandelten Gegenstand* führt den Namen *Acten*.

Der Richter hat das Geschäft, die Anbringen der Recht suchenden Personen zu *prüfen*, dem Zwecke und den Gesetzen gemässe *Erörterungen* zu veranstalten, sonstige erforderliche *Verfügungen* zu erlassen, den ganzen *Geschäftsgang zu leiten* und nach diesem allen die *hauptsächliche Entscheidung* zu bewirken.

Die *Beisitzer* in den Untergerichten sind entweder *Gehülfen* des Richters (z. B. bei den Magistratsgerichten in den grösseren Städten), oder bloss des *Zeugnisses* wegen da **).

Der *Gerichtsschreiber* oder Actuar muss ein Rechtsverständiger seyn. Seine Bestimmung ist, alles, was vor Gericht vorgeht, genau aufzuzeichnen (zu *protocolliren*), und Ausfertigungen auf die Gesuche der Interessenten und die Beschlüsse des Richters zu machen.

Ein Gericht, welches aus der nach den Gesetzen vorgeschriebenen *Zahl* von *geeigneten* Personen besteht, wird ein *gehörig besetztes* Gericht genannt ***).

Zu den Fällen, in welchen die Gerichte auch an Sonn- und Feiertagen thätig seyn müssen, gehören z. B. die Geschäfte wegen

*) Bei den Römern *dies nefasti*. Die Tage der Sitzungen des Gerichtes hiessen *dies fasti*.

**) In diesem Falle brauchen sie nicht Rechtsverständige zu seyn.

***) Man drückt diess auch durch *besetzte Gerichtsbank* aus, besonders bei Strafgerichten.

Errichtung des Testamentes eines auf den Tod Kranken, wegen Besichtigung der durch Verbrechen verursachten Zerstörungen u. s. w.

Bei der Berechnung der zu gewissen Verhandlungen bestimmten Fristen, werden die *Tage der Gerichtsferien* nicht abgezogen, sondern *mitgerechnet* *).

Die *Actensammlung* geschieht heutzutage mit grösserer Ordnung als ehedem. Alle Schriften, die bei dem Gericht eingehen, werden mit dem Tage, Monat und Jahre bezeichnet (*praesentatum*). Die gehefteten bekommen einen mit einem eigenen Titel (*Rubrik, rubrum*) versehenen Umschlag und ein vorn eingeheftetes Verzeichniss der darin befindlichen Schriften.

§. 353.

Fortsetzung. — Von der Gerichtsbarkeit.

Das Recht die Rechtspflege im Staate auszuüben (§. 349.) wird die *Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio*) genannt. Sie wird auf *bestimmte Bezirke* des Landes und auf *gewisse Gegenstände der Rechtspflege* verliehen. Daher ist sie mit dem Rechte verbunden, *zu fordern, dass die in dem angewiesenen Landesbezirke sich aufhaltenden Personen, in Betreff aller der Geschäfte, die dem Gerichte zur Besorgung überlassen worden, nur vor diesem Gerichte ihr Recht suchen und verfolgen.* Diess Recht wird unter dem Namen *Gerichtszwang* begriffen.

So vielerlei Arten von Geschäftsgegenständen es bei der Rechtspflege giebt, mit so vielerlei Namen bezeichnet man auch die Gerichtsbarkeit, daher die *Civil-* und *geistliche*, die *bürgerliche* und *Strafgerichtsbarkeit*, die *Ober-* und *Untergerichtsbarkeit* u. s. w.

Auch in Rücksicht des Grundes, auf welchem die Gerichtsbarkeit beruht, unterscheidet man zwischen der *administratorischen* oder derjenigen, welche *vom Regenten unmittelbar bestimmt ist* und *im Auftrage desselben ausgeübt wird*, und der *Patrimonialgerichtsbarkeit*, welche auf dem *Besitze eines mit derselben berechtigten Grundstückes* beruht, oder einer *Corporation* **) zugeschrieben worden ist.

Ein *Gerichtszwang* begründet die Verbindlichkeit, gewisse Rechtshandlungen *vor einem bestimmten Richter* vorzunehmen und vornehmen zu lassen. Er findet nicht in Rücksicht aller Gegenstände der Rechtspflege Statt. Er tritt nur in den Fällen ein, bei welchen es 1) einer *Entscheidung* des Gerichts über entstandene *Rechtsstreitigkeiten* oder *verübte Verbrechen* bedarf, und 2) wo es die Geschäfte der Einrichtungen gilt, die der Staat

*) z. B. bei Appellationen, bei der Beweisfrist u. s. w.

**) z. B. Stadträthen, Universitäten, Domcapiteln u. s. w.

zur Fürsorge für *gewisse Personen* und für den *Rechtsverkehr überhaupt* getroffen hat (§. 350. Anmerk.). Die Geschäfte der Rechtspflege hingegen, welche sich bloss auf die *Beglaubigung, Bestätigung* und *Sicherstellung* der Handlungen im freien Rechtsverkehr beziehen, können in der Regel *beliebig* vor irgend einem Gerichte betrieben werden.

Zur Unterscheidung der Rechtsgeschäfte, bei welchen die *Mitwirkung des Richters überhaupt nothwendig und nicht nothwendig ist,* theilt man sie in *streitige* und *nicht streitige*, und versteht unter jenen diejenigen, welche *die Beilegung eines Rechtsstreites* betreffen, der zwischen verschiedenen Personen Statt findet, unter diesen diejenigen, welche bloss die *Nichtentstehung eines solchen Streites* bezwecken. Die *nicht streitigen* Rechtssachen theilt man wieder in *vermischt-freiwillige*, bei welchen die betheiligten Personen den Richter angehen und ihm in Rücksicht des Geschäftes selbst eine Entscheidung zugestehen *müssen,* und in *rein-freiwillige*, bei welchen sie die Mitwirkung des Richters bloss verlangen *können,* aber nicht zu verlangen *brauchen* *).

Die sogenannten *gemischt-freiwilligen* Rechtsgeschäfte sind daher diejenigen, bei welchen ebenfalls ein *Gerichtszwang* Statt findet. Zu diesen gehören hauptsächlich

1) alle Geschäfte, welche die *Rechte eines Pflegbefohlnen* betreffen und die Bestätigung der obervormundschaftlichen Behörde erfordern;
2) die *Annehmung an Kindes Statt;*
3) Verträge über *Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Güter;*
4) Verträge über *Schenkungen, welche mehr als* 500 *Ducaten betragen* **).

Die Abschliessung anderer Verträge als die zuvor erwähnten, die Niederlegung eines Testamentes, die gerichtliche Anerkennung einer Unterschrift, oder sonstige gerichtliche Zusicherung und jede andere Rechtsverhandlung, bei welcher es bloss auf eine *Bestäti-*

*) Diese Namen der Rechtsgeschäfte beziehen sich auf die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in die *streitige* und *nicht streitige*, oder *willkührliche* (*freiwillige*) *Gerichtsbarkeit* (jurisdictio *contentiosa* et *voluntaria*), deren Unangemessenheit oben (§. 94.) bemerkt worden ist. Auch die Namen *gemischt-freiwillige*, und *rein-freiwillige* (actus volunt. jurisdict. *mixtae* et *merae*) sind unpassend, da dem Handelnden bei ersteren die *Verbindlichkeit den Richter anzugehen* obliegt, sie also *nicht freiwillig* sind. Es müssen jedoch diese Benennungen nach dem bekannten: *usus est tyrannus*, angeführt werden.

**) Landesgesetze bestimmen bei noch mehreren Fällen die Nothwendigkeit der *Mitwirkung* des Richters. — Uebrigens vergleiche man W. H. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2 Thle. 2te Aufl. Erlangen 1831.

gung oder *Beglaubigung* des Richters ankömmt, *die von den Gesetzen nicht zur Gültigkeit der Handlung vorgeschrieben worden ist*, kann vor jedem *beliebig gewählten* Gerichte geschehen.

§. 354.

Fortsetzung. — Von dem Gerichtsstande.

Nach den Einrichtungen, welche im Staate für die Ausübung der Rechtspflege gemacht sind, hat jeder Staatsbürger seinen *bestimmten* Richter, vor welchem er sich in gewissen Rechtssachen *richten zu lassen Recht und Pflicht* hat (§. 349.). Dieses *Unterwürfigkeits-Verhältniss* eines Staatsbürgers unter ein *bestimmtes* Gericht heisst sein *Gerichtsstand* (*forum*), und es bezeichnet dieser daher *das Gericht, vor welchem Jemand* (*in den Fällen, wo die Mitwirkung des Richters zur Nothwendigkeit gemacht worden ist,*) *Recht zu suchen und zu leiden verpflichtet ist.* Der Gerichtsstand ist daher nichts Willkührliches, sondern bloss Folge der darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche Gerichte dieses oder jenes zur Rechtspflege gehörige Geschäft *nothwendig* betreiben *sollen.* Der Richter oder das Gericht wird daher in dieser Beziehung auch *zuständig* (judex s. forum *competens*) genannt.

Eben so wie der Bezirk und der Gegenstand der Geschäfte verschieden seyn kann, welcher den Gerichten durch die Gesetze angewiesen ist (§. 353.), eben so verschieden kann der *Gerichtsstand* seyn. Es bezieht sich diese Verschiedenheit des Gerichtsstandes ebenfalls auf die Gründe, aus welchen die Gesetze die Verhandlung gewisser Geschäfte der Rechtspflege an dieses oder jenes Gericht ausdrücklich verweisen *). Durch diese Rücksicht wird die Verschiedenheit der Gerichtsstände bestimmt. Die vorzüglichste derselben ist die in den *allgemeinen* und *besonderen* Gerichtsstand (forum *commune* s. *generale* et forum *speciale*). Jener findet *in der Regel rücksichtlich aller Personen und aller Arten von Rechtsgeschäften*, dieser *nur bei einigen derselben* Statt.

I) Der *allgemeine* Gerichtsstand ist der des *Wohnortes*, der *Geburt* und des *Ortes, wo sich Jemand treffen lässt* (forum *domicilii*, *originis* et *deprehensionis*) **).

*) Diess geschieht z. B., weil gewisse Geschäfte ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen vor dem einen Richter leichter und besser verhandelt werden können, als vor dem andern, und weil man die Geschäfte für eine gewisse Classe von Personen und Sachen in der Hand weniger Richter zu haben wünscht, u. s. w.

**) Unter *Wohnort* wird der Ort verstanden, wo sich Jemand seines bestimmten Geschäftes oder seiner Besitzungen wegen *wesentlich*

II) Der *besondere* Gerichtsstand kann Statt finden:

1) in Rücksicht der *Person*, daher der Gerichtsstand der *Militairpersonen*, der *Geistlichen* und *anderer privilegirten Personen*, z. B. der Familie des Landesherrn, der Staatsbeamten, der academischen Personen u. s. w.

2) in Rücksicht des *Gegenstandes*, daher der *Gerichtsstand* a) *wegen des Zusammenhanges der Sachen* *) (forum *continentiae causarum*, for. *causae connexae*), und b) wegen *privilegirter* Sachen, z. B. die *geistlichen*, *fiscalischen*, *Cammer-* und *Lehnssachen;*

3) in Rücksicht des *Ortes*, daher der Gerichtsstand a) des *geschlossenen Contractes* **) (for. *contractus*); b) der *gelegenen Sache* (der *Liegenschaft der in Frage kommenden Sache* ***) (for. *rei sitae*); c) der *geführten Verwaltung* †) (for. *gestae administrationis*); d) des *angelegten Arrestes* ††) (forum *arresti*); e) des *verübten Verbrechens* †††) (for. *delicti commissi*); und f) der *Auffindung des Verbrechers* (for. *deprehensionis*) ††††).

aufhält. — Der Gerichtsstand der *Geburt* kömmt bei denjenigen in Betracht, die noch keinen festen Wohnsitz, aber doch sonst bestimmte Rechtsverhältnisse an einem gewissen Orte haben. — Der Ort, *wo sich Jemand treffen lässt*, gilt bei denjenigen, die weder einen wesentlichen Wohnsitz haben, noch sonst an einem Orte in besonderen Rechtsverhältnissen stehen, z. B. *Vagabunden.*

*) Es kömmt bei diesem Gerichtsstande darauf an, dass die verschiedenen Rechtsgeschäfte in so enger Beziehung mit einander stehen, dass sie ohne Nachtheil für die Verhandlungen nicht vor mehreren, sondern nur vor *einem* Gerichte abgethan werden müssen. Die Entscheidung gebührt dann demjenigen Gericht, unter dem die Hauptsache liegt, oder wo das Hauptgeschäft verhandelt wird.

**) Dieser Gerichtsstand kömmt hauptsächlich in Rücksicht der *Ausländer* vor. Ausserdem setzt er voraus, dass der Contrahent an dem Orte *Güter besitze*, oder dort *angetroffen* werde.

***) Bei diesem Gerichtsstande muss die Rechtsverfolgung *der Sache* gelten, die in einem gewissen Gerichtsbezirke liegt.

†) Es werden hierbei *öffentliche* Verwaltungen bei Vormundschaften, Sequestrationen u. s. w. vorausgesetzt.

††) Er findet bei demjenigen Gerichte Statt, in dessen Bezirke ein der Flucht oder des Bankerotts verdächtiger Gläubiger bewegliches Vermögen besitzt oder liegen hat.

†††) Die Behauptung, dass der Gerichtsstand des *Ortes, wo ein Verbrechen begangen worden*, absolut den *Vorzug* vor dem Gerichtsstande des *Wohnortes* oder der *Ergreifung des Thäters* haben müsse, führt zu weit.

††††) In den Systemen des Processes führt man noch mehrere Eintheilungen des Gerichtsstandes auf. Man setzt dem *gemeinen* den *privilegirten* entgegen, und theilt ersteren wieder in den *allgemeinen* und *besondern* ab, je nachdem er *Ausnahmen* von der Regel enthält, oder nicht. Es wird der allgemeine auch mit dem

In Betreff der verschiedenen Gerichtsstände gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1) Frauen, Kinder und Dienstboten haben in der Regel den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, Väter und Dienstherren;

2) Haben die Personen, welche in einem Rechtsstreite befangen sind, verschiedene Gerichtsstände, *so gilt der Gerichtsstand des Beklagten* (*actor sequitur forum rei*).

3) In Fällen, wo mehrere Gerichte gleiche Gerichtsbarkeit haben, kann das *Zuvorkommen* (die *Prävention*) entscheidend werden *).

4) Von der Zeit an, wo eine zum Geschäft *wesentliche* gerichtliche Handlung erfolgt ist, wird die Sache als *rechtshängig* (*lis pendens*) angesehen, so, dass sie bis zur Beendigung dem Gerichte zuständig bleibt und durch keine *nachherige Veränderung des Gerichtsstandes* rücksichtlich der Person **) aufgehoben wird.

§. 355.

B. Von gerichtlichen Verhandlungen überhaupt. — Veranlassung zur richterlichen Thätigkeit.

Die *Thätigkeit* des Richters zur Rechtsverfolgung kann entweder bloss durch die *Anweisung des Gesetzes*, oder durch die *Aufforderung* des Betheiligten veranlasst werden. Im ersten Falle sagt man, der Richter verfahre *Amts wegen* ***). Im zweiten Falle heisst die Aufforderung, welche die Hülfe des Richters gegen verweigerte oder verzögerte Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten bezweckt, *Klage* (*actio*), und wenn sie durch Verbrechen veranlasst worden ist, *Anklage* (*accusatio*).

Namen *ordentlicher* belegt und dem *ausserordentlichen* entgegengesetzt. Den *privilegirten* Gerichtsstand nennt man auch den *befreiten* u. s. w. Diese Benennungen können allerdings in so fern Werth haben, als sie in den *Processgesetzen* gebraucht worden sind. Die Sonderung der *besonderen* und *privilegirten*, der *ausserordentlichen* und der *befreiten* Gerichtsstände macht aber die Uebersicht der verschiedenen Gerichtsstände um deswillen schwierig, weil sie alle *Ausnahmen* von der Regel enthalten, nach ihrem Wesen also *auf einem und demselben Grunde beruhen.*

*) Eine Prävention geschieht durch eine *gerichtliche Handlung*, welche bei dem Geschäfte *wesentlich* ist, also im bürgerlichen Processe durch die *Verfügung auf die Klage* und *Einhändigung* derselben dem Beklagten; in dem Strafprocesse durch *Verhaftnehmung* des Angeschuldigten, oder *Verfolgung desselben mit Steckbriefen* u. s. w.

**) z. B. wenn der vor dem gemeinen Gerichtsstande des Wohnortes Belangte während des Processes einen *besonderen* (sogenannten *privilegirten*) Gerichtsstand erhält.

***) Vulgo: *von Amts wegen.*

Die Verbindlichkeit des Richters, *Amts wegen* zu verfahren, tritt hauptsächlich bei der Rechtsverfolgung in Betreff verübter *Verbrechen* und der die *öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vergehen* ein. Rücksichtlich der *Privatrechte* kommt sie nur ausnahmsweise vor und zwar bei denjenigen Geschäften der Rechtspflege, *für welche der Staat eine besondere Fürsorge haben muss* und ohne diese Einwirkung die Rechte gefährdet werden würden, namentlich also bei gewissen Geschäften, welche Unmündige, Abwesende und sonst zur eignen Wahrung ihrer Rechte unfähige Personen betreffen.

§. 356.

Von der Art und Weise, in der sich die richterliche Thätigkeit äussert, überhaupt.

Die Thätigkeit des Richters setzt in jedem Falle, namentlich also auch bei den sogenannten *freiwilligen* Rechtsgeschäften (§. 353.), eine *Untersuchung* der Sache (*causae cognitio*) und eine darauf gegründete *Beschlussfassung* (*decisio*) voraus. In Fällen aber, wo sie sich auf Beilegung eines Rechtsstreites, oder Ahndung einer strafbaren Handlung bezieht, zugleich also auf die Ausübung des *Zwangsrechtes* gerichtet wird, ist eine *Erörterung, Prüfung* und *Entscheidung* absolute Bedingung der Rechtlichkeit der richterlichen Thätigkeit. — (*Mit der Execution darf nicht angefangen werden.*) — Keine *Erörterung*, welche einen Einfluss auf die Entscheidung haben kann, darf dem, den ihre Folgerung treffen soll, ein Geheimniss bleiben. Einem Jeden muss Gelegenheit gelassen werden, sich über dieselbe zu *erklären* und *das, was zur Erkennung der Wahrheit erforderlich ist, auszusprechen und darzustellen.* — (*Keine Entscheidung ohne rechtliches Gehör.*) — So sehr auch dem Richter als präsumtiv rechtlich gesinnten und durch gesetzliche Formen und Grundsätze instruirten Subjecte Glauben beigemessen werden muss, so muss doch auch jedem bei ihm Recht leidenden Subjecte die Freiheit gelassen seyn, seine Einwendungen dagegen vorzubringen. Gegen jedes Verfahren des Richters und gegen jeden Richterspruch finden daher *Rechtsmittel* Statt, wobei anderen Behörden (den *höheren Instanzen*) die Erörterung und Entscheidung überlassen wird.

Es ist weit gefehlt, wenn man sich den Richter bei den sogenannten *freiwilligen* Rechtsgeschäften, namentlich da, wo es nur der Beglaubigung gilt, als bloss für mechanische Verrichtungen bestimmt denkt. Der Richter hat auch in solchen Geschäften immer *in gewisser Art Erörterungen und Prüfungen anzustellen*, um nicht offenbar nichtige, oder wohl gar auf rechtswidrige Be-

nachtheiligung Anderer abzweckende Geschäfte durch seine Handlung zu Stande kommen zu lassen *).

Bei allem, was der Richter thut und verhandelt, muss er die in den Gesetzen vorgeschriebenen *Formalitäten* genau beobachten, wenn nicht die Handlungen nichtig seyn sollen.

§. 357.

Von den Einrichtungen, die richterliche Thätigkeit wirksam zu machen, überhaupt.

Um das Recht pflegen zu können, steht dem Richter eine *gebietende* und *vollstreckende Gewalt* zu, die sich theils 1) auf die *Leitung* des gerichtlichen Verfahrens, theils 2) auf die *Geltendmachung* dessen, was als Recht befunden worden, theils 3) auf die *Sicherstellung* der Rechte bezieht, welche durch die Einwirkung des Richters geltend gemacht werden sollen. Ausserdem sind in den Gesetzen Vorschriften über die *Form*, den *Inhalt* und die *Zeit* gewisser Handlungen der Recht suchenden Personen gegeben, von deren Beobachtung oder Nichtbeobachtung die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Handlungen unbedingt abhängig gemacht worden ist, so, dass es einer weiteren Verhandlung darüber nicht bedarf, um den Richter im Verfolg jener Vorschriften ferner wirksam seyn zu lassen. Auch dient zur Erhaltung der richterlichen Wirksamkeit, dass *jeder andere Richter* dem zuständigen auf sein Ersuchen zur Ausführung nöthiger Unternehmungen *behülflich* seyn muss, die er vermöge der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit nicht selbst ausführen kann.

Zu den Handlungen, welche der Richter vermöge gebietender und vollstreckender Gewalt unternehmen kann, gehören insbesondere die *Ladungen* oder die Vorladungen der Personen, deren Recht entschieden werden soll, oder von welchen der Richter Auskunft verlangt. Die Strafen, die auf die Nichtbefolgung der Ladung eintreten, können Geldbussen seyn, oder in dem Verluste gewisser bei der rechtlichen Verhandlung zukommender Rechte bestehen. Zur *Vollstreckung* des erwiesenen Rechtes sowohl, als zu *Vorkehrungen zur Sicherung* der geltend zu machenden Rechte finden die gewöhnlichen Zwangsmittel, als: Strafbefehle, Beschlagnehmung beweglicher Sachen (*Auspfändung*), Einweisung in unbe-

*) Er muss sich nach Befinden z. B. der Identität der Personen versichern, die ein Testament niederlegen; er muss bei Personen, die einen Vertrag oder sonst ein Geschäft abschliessen wollen, ihre Fähigkeit dazu erörtern; er muss sich überhaupt nach der Zulässigkeit des Geschäftes erkundigen; ob die Person, die ein gerichtliches Bekenntniss ablegen will, den Sinn und die Folgen davon kenne, erforschen, u. s. w.

wegliche Sachen (*Sequestration*), *Inhibition* von Einkünften u. dergl., Einlegung von Executoren, Versteigerung, Arrest u. s. w. Statt. In Strafsachen kann selbst mit *Verhaftung* der Personen verfahren werden, deren Freiheit die Wirksamkeit des Richters hindern könnte. Die Grenzen dieses Zwangsrechtes werden, wo nicht Gesetze ausdrückliche Vorschriften gegeben haben, durch die Grundsätze, die bei der Anwendung von *Zwangsmitteln und provisorischen Vorkehrungen* überhaupt gelten, bestimmt.

In wie fern die Gesetze die Gültigkeit gewisser Handlungen der Recht suchenden Personen von der *Form*, dem *Inhalte* und der *Zeit* abhängig gemacht haben, wird sich in der Folge bei dem Civilprocesse ergeben, wo es ausschliesslich nur vorkommt. Insbesondere gehören die *Fristen* und *Termine* dahin, binnen und an welchen gewisse Handlungen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, geschehen müssen *).

Die Rechtshülfe einander gleichstehender (*coordinirter*) Gerichte wird durch die Erlassung eigner *Ersuchungsschreiben* (*requisitio*) bewirkt. Sollen andere nicht gleichgestellte Gerichte diese Hülfe leisten, so muss sich der Richter an deren Behörde wenden.

§. 358.

Von den Anordnungen und Entscheidungen des Richters.

Alle und jede Anordnungen, die ein Richter in einer Rechtssache an eine ihm als Richter unterworfene Person erlässt, wird im Allgemeinen eine *Verfügung* oder *Decret* genannt. Diese können entweder nur *den Gang des rechtlichen Verfahrens leiten*, oder den *Gebrauch eines Sicherungsmittels* vorschreiben, oder endlich etwas *als rechtlich entscheiden*.

Nach diesem verschiedenen Zwecke kann es daher *Beförderungs-*, *Erinnerungs-*, *Androhungs-*, *Mittheilungs-*, *Auflage-* und *Vollstreckungs-Decrete* u. s. w. geben. Unter ihnen sind besonders die *Ladungen* und *Richtersprüche* oder *Urtheile* merkwürdig.

§. 359.

Fortsetzung. — Von der Ladung.

Die *Ladung* (*citatio*) besteht in der *Anordnung des Richters*, *dass Jemand* (in Person oder durch einen Bevollmächtigten) *an einem gewissen Tage vor Gericht erscheinen*

*) z. B. die Frist, binnen welcher ein Beweis eingereicht, oder die Rechtskraft eines Urtheils durch Einwendung eines Rechtsmittels verhindert werden könne.

solle, um eine gerichtliche Handlung mit vorzunehmen. Die Nichtbefolgung der hier geschehenen Anordnung kann rücksichtlich des Geladenen, und wenn er keine gesetzlich anerkannte Entschuldigungsgründe *) anzuführen im Stande ist, nach Befinden Verlust eines Befugnisses vor Gericht, Ausübung des Zwangsrechtes und Strafe nach sich ziehen. Ausserdem begründet sie *Rechtshängigkeit* der Sache und *Prävention* unter mehreren zuständigen Richtern; durch sie wird die *Verjährung* eines Rechtes unterbrochen **), auch macht sie die zur Entscheidung gestellte Sache zu einer *streitigen.*

Das Wesentliche bei einer Ladung ist die genaue Bestimmung dessen, *was* und *wann* die geladene Person etwas thun solle***). Dabei muss, wie sich von selbst versteht, die Angabe des *ladenden Richters*, des *Geladenen*, und des *Ortes, wo der Geladene erscheinen soll*, ebenfalls bestimmt geschehen †).

Soll eine Ladung die im Texte angegebene Wirksamkeit haben, so muss sie der zu ladenden Person auf zuverlässige Art ††) *bekannt gemacht* (*insinuirt*) seyn, worüber eine Bescheinigung zu den Acten zu bringen ist.

*) Man nennt solche entschuldigende Umstände *Ehehaften* (*legitima impedimenta*).

**) Die blosse *Einreichung einer Klage* über angeblich angemaasstes Recht *unterbricht* die Verjährung nicht. S. C. Ed. Pfotenhauer, über die Unterbrechung der Klagenverjährung. Leipzig 1843.

***) Die Zeitbestimmung kann entweder von dem *Richter* oder von dem *Gesetz* im Allgemeinen gegeben seyn. Ist ein bestimmter *Tag* angeordnet, so nennt man diess *Termin* (*Tagefahrt*, *terminus fixus*); ist aber ein *Zeitraum* vorgeschrieben, binnen welchem etwas geschehen soll, so heisst diess *Frist* (*terminus intra quem*). Alle Fristen, deren *Verabsäumung* das Recht zur Unternehmung einer Handlung *aufhebt*, werden *Nothfristen* (*fatalia*) genannt. Die Zeitrechnung bei den Nothfristen fängt mit der Zeit des Ereignisses an, von welchem das Gesetz die Bewirkung einer Handlung abhängig gemacht hat, z. B. von der Publication oder Rechtskraft eines Urtheils an. Bei den durch den Richter festgesetzten Fristen läuft die Zeit *nach* dem Tage der Bekanntmachung (Insinuation der Ladung), auch wird der *ganze letzte Tag noch* zugegeben. — Fristen, die der Richter gesetzt hat und manche Nothfristen (z. B. die der Beweisantretung) können vom Richter, auf Ansuchen, *verlängert* werden (*Fristverlängerung* (*dilatio*); bei einigen Nothfristen aber (z. B. rücksichtlich der Rechtskraft) findet keine Verlängerung Statt.

†) Die *Stunde* des Erscheinens wird in den Ladungen nicht angegeben. Es wird die *Zeit der Gerichtssitzung* überhaupt angenommen. Auch die hier und da gewöhnliche Formel in den Ladungen: *zu rechter früher Tageszeit*, drückt nur die Zeit der Gerichtssitzung aus, also auch die des *Nachmittags*. Nur rücksichtlich der Schwörungstermine und der zu Publication der Urtheile wird die *Vormittagszeit* angenommen.

††) Sie geschieht durch dazu *verpflichtete* Personen, *mündlich* oder *schriftlich* in der Wohnung, oder durch *Anschlagung* der Ladung

Zu Bezeichnung der Wirkungen der Ladung theilt man sie in *monitorische* und *arctatorische* und *peremtorische* und *dilatorische* Ladungen. *Monitorisch* heisst diejenige, *bei welcher es dem Geladenen frei gestellt bleibt, ob er bei dem angesetzten Termine erscheinen will, oder nicht* *). Eine *arctatorische* Ladung macht den Geladenen *unbedingt zum Erscheinen oder zur Ausübung einer Handlung* verbindlich, und diess zwar so, dass er im Falle der Nichtbefolgung entweder die *besondere* mit der Versäumung verbundene Strafe, den *Verlust der Handlung, zu der er vor Gericht berechtigt war*, erleidet**), wo die Ladung die *peremtorische* genannt wird, oder nur die *allgemeinen Nachtheile des Ungehorsams*, die Erstattung der Terminkosten, zu tragen hat. In diesem Falle heisst die Ladung *dilatorisch* ***).

§. 360.

Fortsetzung. — Von dem Richterspruche oder Urtheile.

Unter einem *Richterspruche* im *engeren* Sinne oder *Urtheile* (*sententia*) wird eine solche *Entscheidung* verstanden, *die, wenn kein Rechtsmittel mehr gegen sie zulässig ist, für den einzelnen Fall die Kraft eines Gesetzes hat.* Eine solche Entscheidung muss vom Staate und jedem Einzelnen *als gültig anerkannt werden*, und begründet unabänderliches Recht. Sie setzt ein gerichtliches Verfahren voraus, bei welchem der Gegenstand der Entscheidung erörtert und die Person, über die das Urtheil gesprochen werden soll, mit ihrer rechtlichen Ausführung gehört worden ist. Daher können Urtheile nur die über einen in einem förmlichen *Processe* (§. 380.), es sey ein bürgerlicher oder ein Strafprocess, verhandelten Gegenstand gegebenen Entscheidungen seyn. Sie sind also von den *einfachen Entscheidungs-*

an *öffentlichen Gebäuden* und *Plätzen*, und *Abdruck* derselben in den *Zeitungen*. Die letztere Art von Ladung heisst die *Edictal-Ladung* (*citatio edictalis*) und findet in Fällen Statt, wo Personen, deren *Aufenthalt* oder *Interesse unbekannt* ist, geladen werden sollen, z. B. unbekannte Gläubiger.

*) z. B. die Ladung um die Vereidung der Zeugen zu sehen; zur Inrotulation der Acten, u. s. w.

**) z. B. Verlust einen Beweis zu führen.

Diese Art von Ladung unterscheidet sich daher von derjenigen, welche *unter Androhung einer Geldstrafe* geschehen ist; denn hier entsteht kein Verlust des Anspruches auf gewisse *Handlungen vor Gericht.*

***) Die Eintheilung der Ladung in die *directe* und *indirecte*, je nachdem der Richter, *vor welchem die Verhandlung* geschieht, die Ladung an den zu Ladenden *unmittelbar* oder durch einen *requirirten* erlässt, hat keinen besonderen Werth.

Auch nennt man die Verhaftnehmung einer Person, um sie vor Gericht zu bringen, *Realladung* (*citatio realis*).

Decreten des Richters verschieden, welche ohne vorgängiges rechtliches Verfahren gegeben werden und keinen Einfluss auf das Recht selbst haben, über welches ein Process anhängig worden ist.

Es giebt hauptsächlich *drei* Arten von Urtheilen: 1) *Endurtheile* (*sententia definitiva*), welche den *ganzen* Process entscheiden; 2) *Zwischenurtheile* (*Interlocut*, sent. *interlocutoria*), in welchen erst *einzelne Puncte entschieden werden, durch deren Berichtigung künftig ein Endurtheil möglich gemacht wird*, und 3) *gemischte Urtheile* (sent. *mixta*), welche die *Hauptsache* unter *vorausgesetzter Berichtigung eines Nebenpunctes* *) entscheiden, oder *zum Theil* über die *Hauptsache*, *zum Theil* über *Nebenpuncte* erkennen. Ein Endurtheil kann entweder *lossprechend* oder *verdammend* seyn (sent. *absolutoria* v. *condemnatoria*).

Ausserdem führen auch die in einem Processe *wiederholt* gesprochenen Urtheile die Namen *bestätigende*, *abändernde* und *erklärende* Urtheile (sent. *confirmatoria*, *reformatoria* et *declaratoria*), je nachdem sie eine Bestätigung, Abänderung oder Erläuterung des vorigen Urtheils enthalten **).

Die Urtheile werden fast allgemein noch in einer auf alter Gewohnheit beruhenden Form gefasst ***). Die gemeinen deutschen Processgesetze enthalten keine Bestimmungen darüber. Landesgesetze haben hier und da die *Beifügung* der *Gründe zu dem Urtheil* (*rationes*) vorgeschrieben †).

*) z. B. dass zuvörderst die *eidliche* Versicherung einer Behauptung geschehen solle, u. dergl.

**) Die Unterscheidung zwischen *Urtheil*, *Bescheid* (wenn der Richter, bei dem die Sache verhandelt worden ist, die Entscheidung selbst giebt,) und *Decisum* (wenn das Spruchcollegium die Entscheidung in einer weniger umständlichen Form ertheilt,) hat keinen Werth. Bescheid und Decisum sind Urtheile, weil sie nach eingetretener Rechtskraft ein formales Recht rücksichtlich der Personen, die sie treffen, begründen.

***) Gewöhnlich fangen sich die Urtheile mit der Formel an: *In Rechtssachen des N. N.*, *Klägers*, *an einem*, *des N. N.*, *Beklagten*, *am andern Theile*, *wegen* .. (kurze Angabe des Streitgegenstandes) *erkennen Wir*... (oder: *erkennt das* ... *Gericht*) *für Recht*: *Dass* u. s. w. Den Schluss machen bei Endurtheilen die Worte: *Von Rechts wegen*; bei Interlocuten: *worauf ferner ergeht*, *was Recht ist.*

Ein vollständiges Formularbuch zu Abfassung der Urtheile, worin sich aber immer noch viele Ueberbleibsel eines jetzt veralteten Formelwesens finden, enthält: Karl Ferdinand Hommel's teutscher Flavius. 4. Ausg. von Ernst Ferd. Klein. 2 Thle. Bayreuth 1800.

†) Bei Aufführung dieser Gründe werden nicht bloss die Gründe, die man *gegen* das Urtheil aufstellen könnte (*Zweifelsgründe*, rationes *dubitandi*), sondern auch die Gründe, *auf welchen die Entscheidung selbst beruht*, (*Entscheidungsgründe*, rationes *decidendi*,) angegeben.

Ausser der rechtlichen Entscheidung selbst muss das Urtheil (wenigstens das Endurtheil) auch über die Bezahlung der Kosten, die das gerichtliche Verfahren veranlasst hat, Bestimmung geben.

Ob der Richter, vor welchem die Rechtssache verhandelt worden ist, das Urtheil *selbst* sprechen, oder von einem *Spruchcollegio einholen* wolle, hängt, wo nicht Landesgesetze etwas anderes bestimmt haben, von der Willkühr des Richters ab *).

Jedes Urtheil muss den Personen, in deren Angelegenheit es abgefasst worden ist, *bekannt gemacht werden.* Diese *Publication* erfolgt in der Regel *an Gerichts-Stelle* in einem besonders dazu anberaumten *Termine.* — Die *Unterdrückung eines Urtheiles* kann, selbst wenn die Unrichtigkeit desselben zu Tage liegen sollte, nicht Statt finden **).

Die Urtheile über *privatrechtliche* Angelegenheiten erhalten mit dem Ablaufe von *zehn* Tagen, nach erfolgter Publication derselben, ***Rechtskraft*** (*vim rei judicatae*), so, dass nach Verfluss dieser Zeit kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegen sie

In den nach altem Styl abgefassten Urtheilen werden diese Gründe in den Urtheilsspruch *selbst* mit aufgenommen und mit den Formeln: *Ob es nun wohl scheinen möchte dass — ferner dass* u. s. w. *Dennoch aber und dieweil dass* — und *ferner dass* u. s. w. *so ist* u. s. w. aufgeführt. In den neueren Zeiten giebt man die Entscheidungsgründe *als Beilage* zu dem Urtheil *besonders.*

*) In mehreren (namentlich den mittleren und kleinen) deutschen Staaten ist es gewöhnlich, dass die Untergerichte in den wichtigeren Fällen von besonders autorisirten *Spruchcollegien* Entscheidung einholen müssen. Diese sind keine *Gerichtshöfe*, welche sich mit der *Erörterung* der gewiss zu machenden Thatsachen beschäftigen, sondern Collegia, welche bloss *Urtheilssprüche* ertheilen.

Gewöhnlich bilden die Mitglieder der *Juristen-Facultäten auf den Universitäten* solche Spruchcollegia. Diese Einrichtung ist um so vortheilhafter, als von diesen Facultäten ein *stetes Fortschreiten in der Rechtswissenschaft* zu erwarten ist, wodurch der dabei gemachte Gewinn früher für die Rechtspflege nutzbar werden kann, als durch die *Gesetzgebung* möglich ist. Auch wird dadurch bewirkt, dass die Rechtslehrer auf den Universitäten Gelegenheit erhalten, die *Anwendung der Landesgesetze* und die *Anwendbarkeit derselben* kennen zu lernen. In Staaten, wo die Juristen-Facultäten keine *Landes-Spruchcollegia* sind, können die Professoren auf den Universitäten ihren Zuhörern nur Grundrisse der Gesetze geben, und nur die Motiven und Zwecke derselben, nicht aber ihre *Anwendung* und *Anwendbarkeit* aus vorgekommenen Fällen lehren. — Leider ist aber dieses alterthümliche Institut, welches man als ein Palladium der Rechtssicherheit zu betrachten gewohnt war, von der Ungnade des deutschen Bundes getroffen worden, indem ein Bundes-Beschluss vom 13ten Novbr. 1834 die Actenversendung an deutsche Facultäten und Schöppenstühle zur Abfassung von Erkenntnissen *in Polizei- und Criminal-Sachen* aufhob, und die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, veranlasst durch einen weiteren Bundes-Beschluss vom 5ten November 1835, den auf ihren Universitäten befindlichen Spruchcollegien die Annahme *solcher* Acten untersagt haben.

**) Eine Ausnahme hiervon kann in *Strafsachen* vorkommen.

Statt findet und sie nur wegen *unheilbarer* Nichtigkeit noch angefochten werden können. Die Rechtskraft erstreckt sich aber nicht auf *Irrthümer* in *Thatsachen*, in *Benennungen*, in *Zahlen* u. s. w., es müssen diese vielmehr zu jeder Zeit verbessert werden. Auch können *Entscheidungsgründe* nie Rechtskraft erhalten. Urtheile in *Strafsachen* erhalten nie eine *Rechtskraft*, wie die Urtheile über bürgerliche Rechtssachen.

§. 361.

Von den Bestimmungen zur Sicherstellung der Rechte der vor Gericht handelnden Personen.

Unter den Bestimmungen, die auf die Sicherstellung der Rechte der vor Gericht handelnden Personen im Staate abzwecken, gehören hauptsächlich die I) wegen Zuziehung der *Rechtsbeistände*, II) wegen des Gebrauches gewisser *Rechtsmittel*, und III) wegen der Verhandlung der Rechtssachen in mehreren *Instanzen*.

Es giebt ausser den genannten noch mehrere andere gesetzliche Bestimmungen, die sich ebenfalls auf die Sicherung der Recht suchenden Personen gegen Parteilichkeit, Hinterlist und Unrecht beziehen, sie lassen sich jedoch hier nicht namentlich aufführen.

§. 362.

Von den Rechtsbeiständen.

Unter *Rechtsbeiständen* sind im Allgemeinen alle Personen zu verstehen, *welche Andere in rechtlichen Angelegenheiten mit Rath und That unterstützen.* Soll sich diese Unterstützung aber auf die im Gericht einzureichenden rechtlichen Ausführungen, also auf die *Auseinandersetzung der Rechte des Recht suchenden* beziehen, so müssen diese Rechtsbeistände *Rechtsgelehrte* seyn, welche vom Staate *ausdrücklich zu solchen Geschäften autorisirt sind,* und gewöhnlich *Advocaten* heissen. Der Advocat ist in der Regel der *Bevollmächtigte* dessen, dem er rechtlichen Beistand leistet, (des *Clienten*). Er kann daher alle und jede Handlungen *im Namen* desselben, und so gut als habe dieser selbst gehandelt, vollbringen. Ausgenommen sind nur diejenigen, *welche, ihrer Natur nach, von dem Clienten in Person verrichtet werden müssen*, z. B. Eidesleistungen. Zuweilen ist der Advocat aber auch *nothwendiger* Rechtsbeistand, dessen Beauftragung die Gesetze *dem Richter zur Pflicht machen*, um der Recht suchenden Person rechtliche Berathung zu verschaffen, z. B. bei den *Armen*, die das sogenannte *Armenrecht* erlangt haben, und bei den eines *Verbrechens wegen angeklagten* Personen.

Ausser der Rücksicht auf den bemerkten Zweck, den Recht suchenden Personen *Rechtsschutz* zu verschaffen, tritt bei der Einrichtung der *Advocatur* auch noch die Rücksicht auf die *Nothwendigkeit* ein, weil ohne Mitwirkung der Advocaten dem Richter die Ausübung der gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren gar nicht möglich seyn würde.

Es giebt Advocaten, welche zu Besorgung gewisser Rechtsangelegenheiten *öffentlich angestellt sind*, z. B. *Armen-Advocaten* und Advocaten zu Besorgung *fiscalischer* Angelegenheiten, *Fiscale* (*advocati fisci*, auch *Finanz-Procuratoren*).

Der Advocat, der in einer Rechtssache für Jemanden wirksam seyn will, muss die ausdrückliche *Erklärung der geschehenen Beauftragung* beibringen, was die *legitimatio ad processum* genannt wird.

Man unterscheidet von dem Advocaten den *Procurator* (*Sachwalter*, *Anwalt**), *Bevollmächtigten*), welcher nicht zur *Darstellung des Rechts* einer Person vor Gericht, sondern nur *zur Betreibung der sonst dort für einen Andern nöthigen Geschäfte* bestimmt ist. Ein solcher Stellvertreter braucht *nicht Rechtsgelehrter* zu seyn, und ist eigentlich nur zu Betreibung der Angelegenheiten ganzer *Gemeinheiten* **), *mehrerer Streitgenossen* und solcher Personen nöthig, welche *nicht in eignem Namen handeln können*, wie Unmündige u. s. w. ***). In manchen deutschen Staaten sind die Procuratoren auch ausser diesen Fällen *neben* den Advocaten gewöhnlich †); wo nicht, besorgen die Advocaten die eigentlichen Procuratur-Geschäfte für ihre Clienten zugleich mit.

Von den Procuratoren sind wieder die *Actoren* verschieden. Ein *Actor* ist *derjenige Advocat, welcher nicht von dem Inhaber des Rechts*, *sondern von demjenigen, der die Rechte desselben zu verwalten hat, beauftragt wird* ††).

*) Die Namen *Sachwalter* und *Anwalt* werden im gemeinen Leben den Advocaten ebenfalls beigelegt.

**) Die Procuratoren ganzer Gemeinden heissen *Syndici*.

***) Es giebt *vermuthete* Procuratoren (*procuratores praesumti* s. *quasi procuratores*) d. h. solche Personen, welche wegen des Verhältnisses, in dem sie mit einer Recht suchenden Person stehen, nach den Gesetzen *als beauftragt vermuthet werden*, z. B. nahe Verwandte, der Ehemann und Streitgenossen nach erfolgter Streiteinlassung.

†) Man hat daher *öffentlich angestellte* und *Privat-Procuratoren*.

††) Die Vormünder oder Curatoren, die Behörden, welche das Vermögen milder Stiftungen haben u. s. w., bestellen *Actoren*.

§. 363.

Von den Rechtsmitteln.

Rechtsmittel (*remedia juris*) im weitesten Sinne sind alle zur Wahrung der Rechte dienliche Mittel (§§. 36. u. 37.), in einer engeren und hier gemeinten Bedeutung aber *alle durch die Gesetze bestimmte Mittel, Verletzungen von sich abzuwenden, die aus dem richterlichen Verfahren in einer Rechtssache entstehen können.* Die einzelnen Arten derselben sind I) die *Berufung* oder *Appellation,* II) die *Revision,* III) die *Nichtigkeits-Beschwerde,* IV) alle *Beschwerden über die Justizverwaltung des Richters* *) und V) das *Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.* Der Zweck dieser Rechtsmittel kann doppelt seyn: entweder 1) das *richterliche Urtheil oder Verfahren als rechtswidrig anzufechten,* oder 2) eine *Abänderung des Urtheils oder Verfahrens wegen neuer Thatsachen, oder wegen zweifelhaft gebliebener Umstände oder Ausdrücke zu bewirken.*

Bei einigen von diesen Rechtsmitteln wird der *Richter selbst zum Gegner gemacht,* so, dass die Einwendung derselben einer Gegenpartei an sich gar nicht zu nahe tritt; andere aber können einen *Streit mit der Gegenpartei* veranlassen, weil sie auf Abwendung von Rechtsverletzungen abzwecken, *welche der Gegenpartei einen Vortheil zuführen.*

Die Rechtsmittel werden *ordentliche* genannt, wenn sie auf die Abwendung gewöhnlicher Rechtsverletzungen durch Richtersprüche gerichtet sind **); *ausserordentliche* heissen die, welche für ausserordentliche Arten von Rechtsverletzungen oder wegen ungewöhnlicher Mittel und Gründe, sie abzuwenden, zugelassen werden ***).

Nicht alle Rechtsmittel sind an *Nothfristen* gebunden, und die ausserordentlichen werden durch eine *Rechtskraft* nicht unzulässig.

Diejenigen Rechtsmittel, über welche bei einer *höheren* Behörde verhandelt, die Sache also dem Unterrichter abgenommen wird †), heissen *devolutive*; diejenigen aber, deren Erörterung bei dem Unterrichter geschieht ††), werden *nicht devolutive* genannt.

*) Der neuere juristische Sprachgebrauch setzt diese *einfachen Beschwerden,* wobei der Richter selbst zum Gegner gemacht wird, den übrigen als den *eigentlichen Rechtsmitteln* entgegen (§. 367.). *P.*

**) Dahin gehört die *Appellation* und die *Revision*, so weit sie *wegen Mangels einer Appellationssumme* eintritt.

***) Klage über *unheilbare Nichtigkeit*, *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*

†) z. B. Appellation und Nullitätsklage.

††) Revision (Leuterung) und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die ordentlichen Rechtsmittel haben jederzeit *Suspensivkraft*, d. h. sie wirken, *dass vor der Entscheidung darauf, in der Sache von dem Unterrichter nichts weiter vorgenommen werden darf* *). Ausserordentliche Rechtsmittel haben diese Kraft nur, wenn sie noch *innerhalb der Zeit der ordentlichen Rechtsmittel* oder wenigstens *vor der Execution des Urtheiles* gebraucht werden.

§. 364.

Fortsetzung. — Von der Appellation.

Durch die *Berufung* oder *Appellation* wird eine *höhere* Instanz *aufgefordert*, das von einem untergeordneten Gerichte *durch Verfahrungsart oder Entscheidung angeblich begangene Unrecht zu erörtern und abzustellen*. Sie muss innerhalb eines Zeitraumes von *zehn* Tagen, nach erhaltener Kenntniss von der beschwerenden Handlung oder Entscheidung, geschehen und bewirkt dann, dass der untere Richter die Sache an den höheren abgeben und bis zu dessen Entscheidung nichts weiter darin thun darf. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann darauf ein förmliches Verfahren durch Schriftenwechsel der Parteien bei dem oberen Richter Statt finden.

Dem Gebrauche dieses Rechtsmittels sind Schranken gesetzt. Es sind theils *Fälle* bestimmt, in welchen keine Appellation Statt finden soll, sie werden *inappellable Sachen* genannt; theils wird vorausgesetzt, dass die Sache, in deren Betreff ihrer Natur nach appellirt werden kann, *einen gewissen Werth* habe (*Appellationssumme*). Was für Sachen als inappellabel gelten und wie hoch sich die Appellationssumme belaufen müsse, ist hauptsächlich nach den Landesgesetzen zu entscheiden **).

*) Alles, was bei eingetretener Suspensivkraft von dem Richter oder einem der streitenden Theile ohne Berücksichtigung des Rechtsmittels geschieht, wird *Attentat* genannt und zieht Rechtsverlust und Strafe nach sich.

**) Die gemeinen deutschen Gesetze sind nicht bestimmt genug darüber. Gewöhnlich rechnet man zu den inappellabeln Sachen Entscheidungen, welche 1) auf den abgeschwornen oder verweigerten Eid gegeben worden sind; 2) welche die verwirkte Strafe des Ungehorsams auflegen; 3) welche ihrem Wesen nach keinen Aufschub leiden, wie z. B. im summarischen possessorischen Processe, im Wechselprocesse u. dergl.; 4) gegen alle Verfügungen, welche nicht in eigentlichen Rechtssachen erlassen worden sind, z. B. in Disciplinarsachen.

Auch in *Strafsachen* giebt man die Appellation für unzulässig aus, allein, wie die Erfahrung lehrt, mit Unrecht. Nur das Eigne hat die Appellation in Strafsachen, dass dadurch nicht eine weitere *Verhandlung* bei einer *höheren* Behörde bewirkt wird, sondern dass

Der Richter, gegen dessen Verfahren oder Entscheidung appellirt wird, wird *judex a quo*, und der, an welchen man die Appellation richtet, *judex ad quem* genannt.

§. 365.

Fortsetzung. — Von der Revision.

Die *Revision*, welche in manchen Processordnungen auch unter dem Namen *Supplication*, *Leuterung* (*Oberleuterung*) oder *heilbare Nichtigkeitsbeschwerde* vorkömmt, ist doppelter Art. Sie findet entweder *als subsidiarisches* ordentliches Rechtsmittel in Fällen Statt, wo, weil die Sache nicht den Werth einer *gewissen Summe* (*Appellations-Summe*) erreicht, das Rechtsmittel der Appellation nicht zulässig ist, oder sie tritt *als für sich bestehendes* Rechtsmittel da ein, wo Landesgesetze noch eine Erörterung des bei dem Unterrichter gesprochenen Urtheils zulassen. In beiden Fällen muss die Einwendung dieses Rechtsmittels in *zehntägiger* Frist, wie bei der Appellation, geschehen. Die Verhandlungen darüber aber werden bei dem bereits in Wirksamkeit gewesenen Richter fortgesetzt.

Die Revision als *subsidiarisches* Rechtsmittel gilt ganz *statt* der Appellation in geringfügigen Sachen.

Die Revision als *für sich bestehendes Rechtsmittel* ist von den Landesgesetzen nur zu Minderung der Rechtssprüche in der höheren Instanz festgesetzt worden, *nach dessen Gebrauch aber immer noch das Rechtsmittel der Appellation Statt finden kann* *).

§. 366.

Fortsetzung. — Von der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde.

Die *unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde* (querela *nullitatis insanabilis*) ist Klage über *solche Verletzungen der Process-Form und solche Mängel an den Eigenschaften der im Process handelnden Personen, welche durch ein nachheriges Urtheil ohne Cassation des Verfahrens nicht verbessert werden können*. Diese Arten von Fehlern

diese nur die Beschwerden untersucht und dem Richter die Fortstellung der Sache nach der Entscheidung überlässt. — Dasselbe ist auch bei manchen Appellationen in Civilsachen der Fall.

Die *Appellationssumme* beträgt gewöhnlich *funfzig* Thaler. Die Sachen, deren Gegenstand diese Summe nicht erreicht, heissen *geringfügige Sachen* oder *Bagatellsachen*.

*) Der Name *Leuterung* (*leuteratio*), den die Revision in manchen Processordnungen führt, wird von *läutern*, eine Sache klarer machen, hergeleitet.

machen die *unheilbaren Nullitäten* aus, welche namentlich aus *wesentlichen* Mängeln in Rücksicht 1) der *Person des Richters* *), 2) der *Eigenschaften der vor Gericht handelnden Personen* **), und 3) der absolut *nothwendigen Bestandtheile des Processes* ***) entstehen. Ueber dieses Rechtsmittel wird *bei dem oberen Richter* verhandelt. Es ist an keine Nothfrist gebunden, sondern *dreissig* Jahre nach Entdeckung der unheilbaren Nichtigkeit des Urtheils zulässig. Es findet selbst gegen Entscheidungen Statt, *gegen welche nicht appellirt werden kann.*

Nach der angegebenen Beschaffenheit der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde bezieht sie sich also *nie* auf das *Materielle* der Entscheidung †), sondern nur auf eine *Verletzung der Form* und zwar einer solchen Form, ohne welche etwas Materielles überhaupt nicht *gültig entschieden seyn kann*, und selbst dann *nicht dafür angenommen werden kann,* wenn schon die Person, welche die Verletzung trifft, *Verzicht auf den Mangel dieser Form leisten wollte.* Hierin besteht das Wesen einer *unheilbaren* Nichtigkeit und die Verschiedenheit von einer *heilbaren*, bei welcher das Nichtige durch eine Verzichtsleistung der interessirten Person (mittelst *Unterlassung* der Einwendung der ihr zuständigen *ordentlichen* Rechtsmittel) *gehoben* werden kann ††).

*) Wenn er *incompetent* oder das Gericht *nicht gehörig besetzt* ist.

**) Wenn sie überhaupt *unfähig* sind vor Gericht zu handeln, wenn es an der *Legitimation* fehlt u. s. w.

***) Der *J. R. A.* bestimmt die dahin gehörenden Handlungen nicht. Daher auch die Angabe der Processrechtslehrer nicht ganz übereinstimmend ist. Im Allgemeinen gehört dahin die Anrufung des Richters, oder die *Klage*, die *Ladung* des Beklagten, das *rechtliche Gehör* für beide Theile zur wechselseitigen Rechtsvertheidigung (Antwort und Beweis), das *Urtheil* und die *Vollstreckung.*

†) Eine Entscheidung *contra jus in thesi*, kann sie also nie zum Gegenstande haben. Diese muss durch das ordentliche Rechtsmittel der Appellation angefochten werden.

Es ist hierbei zu merken, dass die ganze Lehre von der *Nichtigkeit* nicht in der Sache, sondern nur in *positiven* Bestimmungen ihren Grund habe. Denn *nichtig* oder *ungültig* muss *alles* seyn, was mit der gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche steht.

Die Lehre von einer *heilbaren* und *unheilbaren* Nullität, so wie sie jetzt gedacht und angenommen wird, hat ihren Grund in den Verhandlungen auf den Reichstagen von 1653 u. 1654. und den darauf in dem J. R. A. §. 121 – 124 gegebenen Bestimmungen.

††) Wenn der Richter z. B. eine Partei nicht vorgeladen hat, um die Vereidung der Zeugen mit anzusehen, so ist diess eine *heilbare* Nichtigkeit; denn aus der *Unterlassung des Widerspruches* kann gefolgert werden, dass der nicht geladene Theil kein Misstrauen in die richtige Vollziehung der Handlung gesetzt habe, diese also auch legal geschehen sey. — Wenn aber ein Richter eine Sache verhandelt hat, zu der er *vom Staate nicht autorisirt war*, so kann eine *Verzichtsleistung* der Parteien sein Verfahren nimmermehr zu einem gültigen machen.

§. 367.

Fortsetzung. — Von den Beschwerden über die Justizverwaltung des Richters.

Unter den *Beschwerden über die Justizverwaltung des Richters* sind namentlich die Beschwerden 1) über *verweigertes oder verzögertes Recht* (*querela denegatae vel protractae justitiae*) und 2) gegen den *widerrechtlich richtenden Richter selbst,* es sey nun, dass er das mit *Wissen und Willen* (*actio syndicatus*) oder *aus Unwissenheit und Uebereilung* (*actio in factum*) gethan habe, begriffen. Die Anbringung derselben bei dem höheren Richter kann ihrer Natur nach an Nothfristen nicht gebunden seyn.

Diese Beschwerden unterscheiden sich von den übrigen eigentlichen Rechtsmitteln hauptsächlich dadurch, dass sie gegen eine solche richterliche Verfügung gerichtet sind, *welche ohne Gebrauch der Rechtsmittel in Rechtskraft übergehen*, und dass sie nicht immer die *Aufhebung oder Abänderung eines Urtheils,* sondern mehr die *Abwendung von Rechtsverletzungen überhaupt* bezwecken, selbst, wie bei der Syndicatsklage, auf Schadenersatz mit gerichtet seyn können*).

§. 368.

Fortsetzung. — Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei dem *Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (*restitutio in integrum*) wird *wegen neu aufgefundener, ohne Verschulden des Interessenten unbenutzt gebliebener Thatsachen eine Abänderung der Entscheidung verlangt.* Diess Rechtsmittel ist bis mit *vier* Jahren nach erlangter Kenntniss zulässig, und wird bei dem Richter, *bei dem die Sache anhängig gewesen ist,* verhandelt.

Soll diess Rechtsmittel gegen *Endurtheile* gerichtet werden, so muss insbesondere dargethan seyn, dass der Ansuchende die neu aufgefundenen Thatsachen nicht gekannt habe und dass diese auf die Entscheidung von Einfluss seyn können**). Bei Restitutionsgesuchen gegen *stillschweigende Anerkenntnisse* und *Versäumnisse* kommen insbesondere die Rechtsbestimmungen in Frage, wenn Personen (namentlich Minderjährige, oder Corporationen, welche die Rechte der Minderjährigen haben) die Handlungen ihrer Procuratoren oder Advocaten nicht zu vertreten brauchen.

*) Daher werden sie auch in mehreren Systemen nicht als Rechtsmittel aufgeführt.

**) Auch das *Untergericht* ist in Rücksicht der vor dasselbe gehörenden Sachen *Instanz.*

§. 369.

Von den Instanzen.

Im Allgemeinen wird eine jede Behörde *Instanz* genannt, welche zu Verhandlung und Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit autorisirt ist. Daher die Justiz-, Finanz- und Polizei-Instanz u. s. w. *). Unter den *Instanzen* aber, von welchen hier die Rede seyn soll, sind *Urtheil-sprechende Gerichte* zu verstehen, *welchen die wiederholte Erörterung und Entscheidung einer bereits bei einem andern (unteren) Gerichte durch Urtheil entschiedenen Rechtssache zugestanden ist.* Ihre Wirksamkeit ist auf *Rechtsstreitigkeiten* und auf *appellable* Fälle bei denselben beschränkt und tritt überhaupt nur *auf Verlangen der streitenden Theile* ein. Die Zahl solcher Gerichte, welche zu wiederholter Erörterung und Entscheidung autorisirt werden, ist *zwei*, so, dass es (das erste, oder das Untergericht mit eingeschlossen,) *drei* Instanzen giebt.

Für andere Rechtssachen, als für die Rechtsstreitigkeiten der bemerkten Art, namentlich für das Verfahren in *Strafsachen*, giebt es keine Instanzen *). Es werden die desfalls nöthigen Prüfungen und Entscheidungen durch Anordnung der höheren Behörden, welche keine *Gerichtshöfe* bilden, eingeleitet und bestimmt.

Der Zweck der Instanzen geht nicht schlechterdings dahin, *bevorstehende Rechtsverletzungen* abzuwenden. Der Urtheilsspruch, über den sie die Prüfung erneuern und eine nochmalige Entscheidung geben sollen, kann vollkommen gerecht seyn und vielleicht nicht der geringsten Abänderung bedürfen. Es ist dabei überhaupt auf die Sicherung eines gerechten Verfahrens und auf die Erhaltung des Vertrauens und der daraus entstehenden Beruhigung der Recht suchenden Personen abgesehen, welche eine solche *wiederholte Erörterung und Entscheidung* für die strenge Handhabung des Rechts im Staate erzeugt.

Die Instanzen sind auch nicht zu einer *allgemeinen* Beurtheilung und Entscheidung über die *Legalität des vorhergegangenen Verfahrens und Urtheilsspruches* bestimmt. Der Umfang ihrer Wirksamkeit richtet sich lediglich nach der Ursache, die sie veranlasste, also nach dem *Zwecke*, den die Recht suchende Person, bei der Berufung auf die Entscheidung einer höheren Instanz, beabsichtigte. In Betreff alles dessen, *was hierbei nicht als beschwerend von ihr angegeben worden ist*, hat die höhere In-

*) Die angeschuldigten Verbrecher können nicht wie die Acten verschickt werden.

stanz kein Entscheidungsrecht, sondern es bleibt alles gültig, was in dieser Rücksicht bei dem Untergerichte bestimmt war *).

Die Thätigkeit der zweiten und dritten Instanz kann übrigens überhaupt nur erst dann eintreten, wenn die Sache bei der *vorhergehenden* so weit, als sie dazu vor erfolgter Berufung bestimmt war, gekommen ist. Es kann daher keine Instanz von der andern übersprungen werden, und die Prüfungen und Entscheidungen müssen *auf einander folgen* **).

§. 370.

Von der Gewissheit bei der Rechtspflege, und der Art und Weise sie zu erlangen, überhaupt.

Wenn die Handlungen und Entscheidungen des Richters bei der Rechtspflege den Charakter der Rechtlichkeit haben sollen, müssen sie zunächst *sachgemäss* seyn, mithin *der wirklichen Beschaffenheit der Thatsachen entsprechen,* um deren willen sie geschehen. Die richterliche Thätigkeit setzt demnach die *Ueberzeugung von der Wirklichkeit der Thatsachen voraus, welche sie veranlassen sollen.* Es ist also auch das Hauptsächlichste bei der Rechtsverfolgung, dass über diese Thatsachen *Gewissheit* verschafft, d. h. dass die Uebereinstimmung der Wirklichkeit, mit der gegebenen oder genommenen Vorstellung, *unbezweifelt gemacht* werde. Diese Gewissheit kann *entstehen* I) aus der *eignen Erkenntniss des Richters,* II) aus dem *Geständnisse,* und III) aus dem *Beweise.*

Bei der Rechtsverfolgung muss das als *wahr* dargestellt werden, worauf sich die richterliche Handlung gründen soll***).

*) Ist daher der Gegenstand, wegen dessen sich eine Partei auf den Ausspruch einer höheren Instanz berufen hat, ein einfaches *Zwischen-Urtheil*, so hat die höhere Instanz über die *Hauptsache nichts* zu entscheiden, weil der andern Partei sonst die *erste* Instanz rücksichtlich der Hauptsache entzogen, auch die erste Instanz selbst in ihrem Rechte verkürzt werden würde. — Ferner, ist die Berufung nur *wegen des einen oder des andern Punctes* des Urtheils gerichtet, so hat die höhere Instanz sich nur *auf diese als beschwerend angegebenen Puncte* zu erstrecken.

**) Daher keine *appellatio per saltum.*

***) Die Lehre hiervon ist *ganz allgemein* und kommt *bei jeder Art der Rechtspflege* zur Anwendung, bei streitigen und bei nicht streitigen Rechtssachen, bei bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Strafsachen.

Zu ihrer gründlichen Erlernung ist das, was in den sogenannten *Process-Compendien* davon gesagt werden kann, nicht genügend. Sehr nützlich wird hierbei der Gebrauch folgender Schriften seyn: Wilh. Traug. Krug, von der Ueberzeugung nach ihren verschiedenen Arten und Graden. Jena, 1797. Ernst Chr. Gottl. Schnei-

Wahr ist alles das, *was in der Wirklichkeit mit der Vorstellung übereinstimmt.* Die *Erkenntniss dieser Uebereinstimmung* begründet die *Ueberzeugung von der Wahrheit.* Diese hängt wieder von der Vollkommenheit der *Merkmale* oder *Gründe* ab, welche jene Uebereinstimmung annehmen lassen.

Die *ganze* Summe *aller* Gründe erzeugt *Gewissheit*, und diese besteht daher in der *völligen Ueberzeugung von der Uebereinstimmung einer Vorstellung mit der Wirklichkeit einer Sache* *).

Ist diese Ueberzeugung noch nicht vorhanden, die ganze Summe der nöthigen Gründe für die Wahrheit einer Sache also noch nicht erkannt, so ist sie *ungewiss.* Von der Ungewissheit giebt es wieder drei Arten: 1) die *Wahrscheinlichkeit*, wenn die *für* die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe die Gründe des *Gegentheils überwiegen*; 2) die *Zweifelhaftigkeit*, wenn die Gründe *für* und *wider* von *gleichem* Gehalte sind, und 3) die *Unwahrscheinlichkeit*, wenn die *für* die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe *schwächer* sind, als die *dagegen* **).

der, vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise u. s. w. Giessen u. Darmstadt, 1803. Hanns Ernst von Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises. 2 Thle. Regensburg, 1806. C. Chr. Collmann, Grundlinien einer Theorie des Beweises im Civilprocesse. Braunschweig, 1822.

*) Es giebt eine *objective* und *subjective* Gewissheit. 1) Die *objective* (auch *apodictische* oder *mathematische*) ist diejenige, wo die Erkenntniss der Wahrheit *aus dem Objecte selbst* entsteht. Bei ihr kann das Gegentheil *nicht als möglich* gedacht werden. 2) Die *subjective* Gewissheit beruht auf Gründen, deren Gültigkeit in einem jeden vernünftig denkenden Subjecte anerkannt wird. Man nennt diese insbesondere *moralische* Gewissheit, wenn sie durch *Vernunftschlüsse* erzeugt wird, oder *historische*, wenn sie auf *glaubwürdigen Erzählungen* Anderer beruht. Bei der subjectiven Gewissheit kann man das Gegentheil vernünftiger Weise *nicht für wahr halten*, wenn schon die *Möglichkeit* gedacht werden kann.

Juristisch heisst die Gewissheit, *wenn sie auf Gründen beruht, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze in rechtlichen Angelegenheiten für hinreichend angesehen werden.*

**) Die hierbei *dafür* oder *dawider* sprechenden Gründe sind nicht bloss nach ihrer *Zahl*, sondern hauptsächlich nach ihrem *inneren Werthe* zu berechnen.

Diese Gründe werden *Vermuthungen* (*Präsumtionen*) genannt, wenn sie *aus analogischen Schlüssen von Begebenheiten auf den Erfolg* bestehen, der *nach gleichförmigen Erfahrungen* gewöhnlich ist. Sie heissen insbesondere *Anzeigen* (*indicia*), wenn sie Ursach *zu speciellen Vermuthungen* in Betreff des Daseyns oder Nichtdaseyns einer *bestimmten* Begebenheit sind.

Mathematische Gewissheit, bei welcher die Möglichkeit des Gegentheils *undenkbar* ist, lässt sich bei keiner Art der Geschäfte der Rechtspflege als absolut nothwendig annehmen, weil dann nur in sehr wenigen Fällen eine richterliche Entscheidung Statt finden könnte. Man muss sich vielmehr nothwendig mit der *subjectiven* Gewissheit genügen lassen, bei welcher also das *Gegentheil* des Vorgestellten nach vernünftigen Gründen *nicht für wahr gehalten werden kann.*

§. 371.

Fortsetzung. — Von der Gewissheit aus der eigenen Erkenntniss des Richters.

Gewissheit durch *eigne Erkenntniss des Richters* kann überhaupt nur in Fällen Statt finden, *wo die Uebereinstimmung der Wirklichkeit mit der Vorstellung, durch den Gebrauch der Sinne, erkennbar ist.* Diess geschieht hauptsächlich durch den *Augenschein* (*inspectio ocularis*), wenn das Erkenntniss aus dem sinnlich wahrnehmbaren Zustande einer Sache möglich ist und der Richter diesen Zustand durch Anschauung wirklich gefunden hat. Es kann aber hieraus überhaupt nur dann Gewissheit entstehen, wenn die richtige Wahrnehmung der Sache und ihrer Beschaffenheit *keine besondere Kenntniss und Ausbildung des Anschauungsvermögens* erfordert. In Fällen, wo das Geschäft der Wahrnehmung eine besondere Wissenschaft oder Kunst voraussetzt, geschieht die Einnehmung des Augenscheins vom Richter unter Zuziehung von *Sachverständigen* (*artis periti*).

Die Wahrnehmung der Sache und ihrer Beschaffenheit kann den Gebrauch auch noch *anderer* Sinne, als des Gesichts, erfor-

Man unterscheidet 1) die Vermuthungen, welche aus den *allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit* entstehen (praesumtio *hominis* s. *facti*), und 2) die Vermuthungen, *deren Annahme die Gesetze in gewissen Fällen vorschreiben* (praesumtio *juris*), z. B., dass ein in der Ehe gezeugtes Kind, bis zum Beweise des Gegentheils, als legitimes und von dem Ehemanne gezeugtes Kind angesehen wird, u. dergl. — So weit hat die Eintheilung Sinn. Diess gilt aber nicht von der Unterabtheilung der praesumtio *juris* in diejenigen, *gegen welche der Beweis des Gegentheils Statt findet*, und diejenigen, *bei welchen der Beweis des Gegentheils ganz unzulässig ist* und die man praesumtio *juris et de jure* nennt. Denn diese Eintheilung widerspricht dem *Wesen* einer *Vermuthung*, bei welcher der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen *seyn kann.* Auch enthalten die Fälle, die als Beispiele davon angeführt werden, nur *Bestimmungen der Gesetze*, aber keine Vermuthungen, z. B. dass der Beischlaf mit einer Weibsperson, der die Ehe nur bedingungsweise versprochen worden, die Bedingung aufhebe, c. 6. X. de conditionibus appositis; dass der Ehemann, der den Beischlaf mit

dern *). Da aber in solchen Fällen das Anschauen ebenfalls nothwendig bleibt und überhaupt am häufigsten vorkömmt, so wird auch unter der Benennung *Augenschein* jede Art der Wahrnehmung verstanden.

Zur Wirksamkeit der eignen Erkenntniss des Richters wird vorausgesetzt, dass die Handlung der Einnehmung des Augenscheins *vor besetztem Gericht geschehen* und in einer darüber gerichtlich ausgefertigten Schrift *beurkundet* sey.

Die Glaubwürdigkeit der etwa zugezogenen Sachverständigen erfordert ausserdem, was bei den gewöhnlichen Zeugen nöthig ist, auch noch ihre *Legitimation als Sachverständige selbst.*

§. 372.

Fortsetzung. — Von der Gewissheit aus Geständnissen.

Ein *Geständniss* (*confessio*), in Beziehung auf die Rechtsverfolgung gedacht, besteht in der *bestimmten Erklärung eines Menschen, dass das, was von ihm gefordert, oder was ihm Schuld gegeben worden ist, gegründet sey.* Es setzt zur Bewirkung der Gewissheit voraus, dass der Gestehende die Wahrheit 1) habe sagen *können* und sie 2) habe sagen *wollen.* Daher ist erforderlich, dass er überhaupt *urtheilsfähig* sey; dass er insbesondere über den *Gegenstand*, den das Geständniss betrifft, zu urtheilen vermöge; dass er seine Erklärung *frei* und *ungezwungen* abgebe und er es dabei *ernstlich* meine. Ist ein mit diesen Eigenschaften versehenes Geständniss vor dem *competenten* Richter abgelegt, *so gilt der Inhalt desselben für gewiss.* Ein *Widerruf* (*revocatio*) kann dem Geständnisse *seine Kraft an sich nicht nehmen.* Soll diess der Fall seyn, so muss der Widerruf mit *Gründen* unterstützt werden können, *welche die Ablegung des Geständnisses als unrichtig,* und *die mit dem Widerrufe verbundene Behauptung als richtig darstellen.*

Ein *Geständniss* hat das mit einem Zeugnisse gemein, dass es eben so wie dieses, eine Erklärung über die Wirklichkeit einer Thatsache enthält. Es ist aber darin von einem Zeugnisse verschieden, dass die darin enthaltene Erklärung die *eigne Sache* des Erklärenden betrifft und *eben deswegen gültig ist*, wogegen

seiner Frau, deren ehebrecherisches Leben er kennt, ausübt, das Recht auf Trennung der Ehe *wegen Ehebruches* verliert, L. 13. §. 9. ad L. Jul. de adult. u. dergl.

Die sogenannten *fictiones juris* sind keine Vermuthungen. Bei ihnen wird etwas für wahr angenommen, was *entschieden nicht wahr* ist.

*) z. B. des *Gehörs*, bei Aeusserungen, die *vor Gericht* geschehen; des *Geruchs*, bei Erörterungen der körperlichen Beschaffenheit einer Person u. s. w.

ein *Zeugniss* in *eigner Sache* (testimonium *in propria causa*) *nichts gilt.* Das Geständniss enthält eine Erklärung, die der Erklärende *gegen sich selbst* giebt, und eben darin liegt der Grund der *Glaubwürdigkeit* eines Geständnisses, weil es der Natur des Menschen entgegen ist, sich unverschuldeten Nachtheil zuzuziehen, dieser aber hier als nothwendige Folge eintreten muss.

Seiner Natur nach muss ein Geständniss aus einer bestimmten *wörtlichen* Erklärung bestehen. Die Fälle, in welchen die Gesetze aus gewissen Handlungen *) oder aus dem beobachteten Stillschweigen, wo eine Erklärung nöthig gewesen wäre, die Folgen eines Zugeständnisses eintreten lassen, machen überhaupt kein Geständniss aus **).

Die vorzüglichsten Eintheilungen des Geständnisses sind die

1) in *uneingeschränktes* und *eingeschränktes* (confessio *pura* et *limitata*), je nachdem die fragliche Forderung oder Beschuldigung ganz, oder nur unter gewissen Modificationen zugestanden wird ***);
2) in *einfaches* und *umständliches* oder *qualificirtes* (confess. *simplex* et *vestita* s. *qualificata*), je nachdem es bloss die Versicherung der Wahrheit, oder zugleich die Angabe gewisser, die Erklärung bestätigender Thatsachen enthält †);
3) in *vollgültiges* und *nicht vollgültiges* (confess. *legitima* et *vitiosa*), je nachdem es alle die Eigenschaften hat, die, um die darin liegende Erklärung für gewiss anzunehmen, erfordert werden, oder nicht ††).

*) z. B. Unterhandlungen zu Beseitigung der richterlichen Mitwirkung, Berufungen auf Thatsachen oder Schriften, welche ein Zugeständniss voraussetzen, u. dergl.

**) Hieraus ergiebt sich der Werth der Eintheilung in das *wahre* und *vermuthbare* oder *ausdrückliche* und *stillschweigende* Geständniss (confessio *vera* et *ficta* s. *praesumta*, und *expressa* et *tacita*).

***) z. B. wenn der Empfang der geforderten Geldsumme zwar zugestanden, der Grund als Darlehn u. s. w. aber geleugnet und Schenkung u. dergl. behauptet wird; — oder wenn zwar die Handlung der Tödtung bekannt, aber der Fall der Nothwehr angegeben wird.

†) Häufiger versteht man unter einem *qualificirten* Geständniss das *eingeschränkte* in dem oben unter 1) angegebenen Sinne; auch setzt man dem *umständlichen* Geständnisse das *unbestimmte* oder *vage* entgegen.

††) Arten davon sind die *gerichtlichen* und *aussergerichtlichen* und die *freiwilligen* und *erzwungenen.* Die letzteren würden nicht als Arten der Geständnisse gelten können, wenn nicht auch erzwungene oder unfreiwillige Geständnisse *Wahrheit* enthalten könnten. Der Unterschied liegt hier nur in der Gültigkeit und Ungültigkeit.

Die *Wirksamkeit* eines vollgültigen Geständnisses tritt *mit dessen Ablegung* ein. Namentlich ist im bürgerlichen Rechtsverfahren eine Erklärung der *Annahme* des Geständnisses von Seiten des Gegners nicht erforderlich *).

Ein nicht vollgültiges Geständniss kann nur *Wahrscheinlichkeit* begründen.

§. 373.

Fortsetzung. — Von der Gewissheit aus dem Beweise. — Beweis überhaupt.

Beweisen heisst: *darthun, dass etwas wahr sey.* Der *Beweis* (*probatio*) ist mithin der *Inbegriff der Gründe, welche die Wahrheit einer Thatsache darthun.* Das *Geschäft der Darstellung dieser Gründe* macht die *Beweisführung* aus. Die *Gründe,* die für eine Wahrheit angeführt werden, heissen *Beweisgründe* (*argumenta probationis*), und die *Gegenstände*, aus welchen man die Beweisgründe ableitet, *Beweismittel* (*media probandi*). *Bewiesen* muss bei der Rechtsverfolgung *Alles* seyn, denn es kann nichts *auf das Ungewisse* entschieden werden. Allein eine besondere *Beweisführung* (durch Wechselung von Schriften entgegengesetzten Inhalts) findet nur bei der Rechtsverfolgung in *Rücksicht der Privatrechte* Statt. Bloss bei diesen hat der interessirte Theil die Verbindlichkeit, den Beweis herbeizuschaffen. Bei der Rechtsverfolgung, die der Richter *Amts wegen* zu besorgen hat (bei dem Verfahren in Strafsachen u. dergl.), wird der Beweis in der Regel bloss durch die *Erörterungen des Richters* selbst hergestellt.

Der Beweis beruht nach dem Vorbemerkten nicht bloss auf dem factischen *Vorbringen der vor dem Gericht handelnden Personen*, sondern auch auf den *Erörterungen des Richters selbst*, je nachdem nämlich die Darstellung der Wahrheit Sache der interessirten Personen, oder des Amtes des Richters ist. Deshalb sind auch nicht alle zum Behuf des Beweises geschehende Handlungen nothwendig *gegen* eine Person gerichtet. Der Beweis im *Strafprocesse* zweckt eben so gut auf die Ueberzeugung von der *Unschuld*, als von der *Schuld* des Angeschuldigten ab.

Die hauptsächlichsten Arten des Beweises sind folgende:

1) *unmittelbarer* und *mittelbarer* Beweis (probatio *immediata* et *mediata*). Jener ist derjenige, *bei welchem die Gründe für die Wahrheit der zu beweisenden That-*

*) Was für die Nothwendigkeit einer *Acceptation* im bürgerlichen Rechtsverfahren gesagt wird, gründet sich auf die *Processverfassung*, von der in den *Römischen* Gesetzen die Rede ist, die aber in Deutschland nicht angenommen sind.

sache aus den Beweismitteln selbst hervorgehen *), dieser derjenige, *bei welchem die Beweismittel bloss zu Schlüssen auf die Wahrheit der Thatsache berechtigen* **). Für diese Arten des Beweises werden auch die Namen *unkünstlicher* und *künstlicher* Beweis (probatio *inartificialis* et *artificialis*) und *directer* und *indirecter* Beweis gebraucht.

2) *vollständiger* und *unvollständiger* Beweis (probatio *plena* et *minus plena*). Unter jenen versteht man denjenigen, *welcher alle Erkenntnissgründe für die Wahrheit der behaupteten Thatsache liefert*, unter diesen denjenigen, *der nur einen Theil jener Erkenntnissgründe enthält.* Bei letzterem nimmt man drei Stufen an, nämlich *mehr als halben Beweis* (prob. *semiplena major*), wenn sich der *grössere* Theil der Erkenntnissgründe aus den Beweismitteln ergeben hat; *halben Beweis* (prob. *semiplena*), wenn *eben so viel Gründe für, als wider* die Thatsache dargestellt sind, und *weniger als halben Beweis* (prob. *semiplena minor*), wenn *weniger Gründe dafür*, als *dawider* vorhanden sind ***).

3) *förmlicher* und *nicht förmlicher* (prob. *solennis* et *minus solennis*), je nachdem er *unter Beobachtung gewisser von den Gesetzen bestimmter Formen* geführt wird, oder nicht †);

4) *Haupt*- und *Neben-Beweis* (prob. *principalis* et *minus principalis*), je nachdem er den *Hauptgegenstand der Entscheidung* oder nur einen *Nebenpunct* derselben betrifft;

5) *Beweis* und *Gegenbeweis* (*probatio* et *reprobatio*). Der letztere besteht in der *Entwickelung der Gründe, durch welche Jemand den Beweis eines Andern zu entkräften sucht* ††).

*) z. B. wenn die Schuldverschreibung wegen der fraglichen Forderung selbst beigebracht, oder die Zufügung des tödtenden Schlages selbst dargethan ist.

**) z. B. wenn bloss die Zahlung der Zinsen für eine Schuld, oder die Entfernung von einem Erschlagenen auf eine Verdacht erregende Art, dargethan worden ist.

***) Nach dem Wesen des Beweises kann es nur einen *vollständigen* Beweis geben. Bei dem sogenannten unvollständigen Beweise und seinen verschiedenen Arten ist *noch nichts bewiesen*, sondern höchstens *Wahrscheinlichkeit* begründet. Es sind aber diese Eintheilungen so gewöhnlich, dass sie nicht unbemerkt gelassen werden können.

†) Der Beweis der letzteren Art wird zum Unterschiede *Bescheinigung* genannt.

††) In Strafsachen heisst dieser Beweis *Vertheidigung*.

6) *einfacher* und *zusammengesetzter* Beweis (prob. *simplex* s. *pura* et *composita*), je nachdem er durch Benutzung *einer*, oder *verschiedener Arten* von *Beweismitteln* geführt wird *);

7) *regulairer* und *irregulairer* oder *vorläufiger* Beweis (prob. *regularis* et *irregularis* s. *anticipata*). Diese Eintheilung bezieht sich auf den Fall, wo Jemand den Beweis für die Gültigkeit eines Rechtes *früher* führt, *als gegen dieselbe Widerspruch erhoben worden ist.* Namentlich gehört der *Beweis zum ewigen Gedächtniss* (prob. *in perpetuam rei memoriam*) dahin.

§. 374.

Fortsetzung. — Von dem Gegenstande des Beweises.

Den *Gegenstand des Beweises* (*thema probandum*), oder die Thatsachen, welche, um eine Entscheidung geben zu können, dargethan seyn müssen, können in *bürgerlichen Rechtssachen* die Gründe der *Forderung* des einen Theiles und die dagegen von dem andern erhobenen *Widersprüche* ausmachen. In *Strafsachen* geben theils die *Umstände, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen,* theils die *Gründe für die Anschuldigung und Entschuldigung des Urhebers* den Gegenstand des Beweises ab.

§. 375.

Fortsetzung. — Von der Kraft des Beweises.

Die *Kraft* eines Beweises hängt an und für sich theils von der *Beschaffenheit* der Beweismittel, theils von dem *Inhalte des Beweises selbst* ab. In Beziehung auf die Rechtspflege beruht die Kraft des Beweises auch noch auf der Beobachtung der *Förmlichkeiten,* welche bei der Beweisführung erforderlich sind.

§. 376.

Fortsetzung. — Von den Beweismitteln überhaupt.

Zu den *Beweismitteln* rechnet man I) die *Einnehmung des Augenscheines durch den Richter,* nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen (§. 371.), II) das

*) Selbst für *einen und denselben Satz* können mehrere Beweismittel (z. B. Zeugen und Urkunden) in Anwendung kommen. Nur in Rücksicht des *Eides* findet eine Ausnahme Statt, denn dieser kann bei einem und demselben Puncte *nicht zugleich mit andern* Beweismitteln gebraucht werden.

Geständniss, das über die Beschaffenheit einer Thatsache abgelegt worden ist (§. 372.), III) *Urkunden*, IV) *Zeugen* und V) den *Eid*.

In so fern man sich bei dem Beweise den Zweck denkt, den *Richter* von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen, in so fern kann weder die *eigne Erkenntniss des Richters durch den Augenschein*, noch das *Geständniss* mit zu den Beweismitteln gezählt werden. Denn in Betreff der hierbei als wahr erkannten Gegenstände bedarf es keines Beweises *für den Richter* mehr. In wie fern man aber den Beweis als *Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache überhaupt* nimmt, macht der Augenschein und das Geständniss ebenfalls ein Beweismittel aus.

§. 377.

Fortsetzung. — Von den Urkunden als Beweismittel.

Unter *Urkunden* (*documenta* s. *instrumenta*) sind im Allgemeinen *alle Sachen* zu verstehen, *welche die Darstellung einer Begebenheit enthalten*, und es können daher auch *Zeichen* aller Art, (Gemälde, Grundrisse, Grenzzeichen, Wappen, Siegel u. dergl.), nicht bloss *Schriften*, als Urkunden vorkommen. Gewöhnlich aber werden *schriftliche Aufsätze* darunter verstanden, *die zum Beweise einer Sache eigends bestimmt sind, oder doch dazu dienen können.* Die Urkunden beziehen sich entweder auf die *Haupthandlung selbst*, von der die Rede ist, oder sie bezeichnen bloss *Umstände* dieser Handlung. In dem letzteren Falle gehört das Resultat, das sie geben, in die Classe der Anzeigen *). Die Beweiskraft der Urkunden beruht auf der *Aechtheit* und dem *Inhalte* derselben. Es muss sich überhaupt nicht bezweifeln lassen, dass die Urkunde *das sey, wofür sie ausgegeben wird*, und *den Ursprung habe, den man ihr zuschreibt.* Sie muss den *Gegenstand* und die *Personen*, von welchen die Frage ist, *genau* und *deutlich bezeichnen.*

Die Urkunden können theils *öffentliche* (welche unter Mitwirkung einer öffentlichen Behörde verfertigt worden sind) **), theils *Privat-Urkunden* seyn.

Jede Urkunde muss, um Beweiskraft zu haben, in der *Urschrift*, oder in *beglaubigter* (*vidimirter*) *Abschrift* vorgelegt werden.

Oeffentliche Urkunden haben auch ohne *Anerkennung* derselben von demjenigen, gegen den sie beweisen sollen, Beweis-

*) z. B. die Instrumente zu Vollbringung verbrecherischer Handlungen.

**) Dahin gehören alle mit *gerichtlich anerkannter Unterschrift* versehene Schriften, alle Arten *Register öffentlicher Beamten* u. s. w.

kraft. Privaturkunden hingegen bedürfen erst des *Anerkenntnisses des Ausstellers*, gegen den sie gebraucht werden sollen.

§. 378.

Fortsetzung. — Von dem Beweise durch Zeugen.

Ein *Zeugniss* (*testimonium*) besteht in der *Angabe der Beschaffenheit einer Handlung oder Begebenheit, oder des Zustandes und der Eigenschaft einer Sache, welche der Angebende mit seinen Sinnen wahrgenommen hat.* Der Angebende heisst *Zeuge* (*testis*). Ein Zeugniss, das bei der Entscheidung gelten soll, muss 1) von *tüchtigen*, d. h. von *an und für sich fähigen* Zeugen und *unverdächtigen* Personen, 2) über *Gegenstände, die sie zu beurtheilen verstehen* und 3) mit *eignen Sinnen* wahrgenommen haben *), 4) *deutlich* und *bestimmt* geschehen und 5) *gerichtlich abgelegt*, auch 6) *mittelst Eides* bestärkt seyn. Die *Kraft* der Zeugen-Aussage (*responsio testium*) hängt an sich eben so wie bei den Urkunden, von der *Glaubwürdigkeit des Zeugen* und dem *Inhalte der Aussage selbst* ab. Bestätigt und bestärkt können sie durch die *Uebereinstimmung mit den Aussagen anderer Zeugen* und *mit wahr erfundenen Thatsachen* werden.

Die Tüchtigkeit eines Zeugen hängt überhaupt davon ab, dass er 1) die Fähigkeit habe, die Wahrheit sagen zu *können*, und dass bei ihm 2) die Absicht unzweifelhaft sey, die Wahrheit sagen zu *wollen*. Der Zeuge, welchem in keiner dieser Rücksichten ein Zweifel entgegensteht, macht einen *völlig glaubwürdigen* Zeugen (testis *classicus* s. *omni exceptione major*) aus. In Beziehung auf einzelne der gedachten Eigenschaften haben sie noch besondere Namen.

Ein Zeuge nämlich, der die Wahrheit sagen *kann*, heisst ein *fähiger* Zeuge (testis *habilis*) und wird dem *unfähigen* Zeugen (testis *inhabilis*) entgegengesetzt. Zu letzteren gehören 1) *Unmündige*, welche noch nicht zur eidlichen Bestärkung ihrer Aussage gelassen werden **); 2) *Geistes-Kranke* (Wahnsinnige, u. dergl.); 3) diejenigen, welchen *die Sinne abgehen, durch welche sie über die fragliche Thatsache Kenntniss erhalten kön-*

*) Zeugnisse vom *Hörensagen* (*testimonium de auditu*) begründen bloss *Anzeigen*.

**) Wenn schon Unmündige keine *fähige* Zeugen seyn können, so wird doch ihr Zeugniss bei der Rechtspflege nicht für unnütz gehalten, sondern zur Fortstellung der sonst dadurch möglich werdenden Erörterungen gebraucht. Daher finden auch die Abhörungen solcher unfähigen Zeugen namentlich in dem Strafprocesse Statt.

nen, und 4) diejenigen, *welchen es an der Fähigkeit, ihre Wahrnehmungen mittheilen zu können, fehlt* *).

Ein Zeuge, gegen dessen guten *Willen* die Wahrheit zu sagen kein Zweifel ist, wird *unverdächtig* (*unbescholten*), im entgegengesetzten Falle aber *verdächtig* genannt (testis *suspectus* et *non suspectus*) **). Zu den verdächtigen Zeugen gehören 1) Personen, welche mit denjenigen, *für* oder *gegen* welche sie zeugen sollen, *in einem besonderen Verhältnisse stehen, welches sie zur Parteilichkeit veranlassen könnte* ***); 2) Personen, *deren Lebenswandel ein öffentliches Misstrauen gegen ihre Wahrhaftigkeit erzeugen muss* †); 3) Personen, welche ihre Aussagen *durch Widersprüche und Lügen verdächtig machen*, und 4) Personen, *welche einen Vortheil von ihrer Aussage zu erwarten haben.*

Was *zwei* classische Zeugen vor Gericht bestimmt und unter Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten (eidlich) ausgesagt haben, wird *für* (*völlig*) *erwiesen* angenommen. Die Aussagen *eines* Zeugen, oder *nicht classischer* Zeugen, oder ein *aussergerichtliches* Zeugniss, können höchstens bloss Wahrscheinlichkeit, oder einen sogenannten halben Beweis bewirken. Eine *Verschiedenheit der Zeugenaussagen* (*singularitas testium*) macht *eine jede* dann ungültig, wenn sie einander *schlechterdings entgegenstehen* und sonst durch *andere Beweismittel keine Bestätigung erhalten.* Bei dem *Widerrufe eines Zeugnisses* treten die Grundsätze von dem Widerrufe eines *Geständnisses* ein (§. 372).

§. 379.

Fortsetzung. — Von dem Beweise durch Eid.

Der *Eid* (*juramentum*) besteht in der *feierlichen Versicherung der Wahrheit einer Aussage unter ausdrücklicher Anrufung Gottes.* Die Anwendung des Eides, als Beweis-

*) Zu den unter 3. und 4. genannten Personen gehören *Blinde, Taube, Stumme* u. s. w.

**) Hier und da belegt man die unbescholtenen Zeugen auch mit dem zuvor erwähnten Namen *classische* Zeugen und testes *omni exceptione majores.*

***) Dahin gehören: *nahe Verwandte*, unter gewissen Umständen *Freunde* und *Feinde*, die sogenannten *Brödlinge* oder Personen, welche in Lohn und Brode dessen stehen, den das Zeugniss trifft, *Sachwalter* und *Clienten* u. s. w.

Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, dass die Aussage *als das Product des fraglichen Verhältnisses* angesehen werden kann. Im Gegentheile, z. B. wenn ein anerkannter Freund etwas aussagt, das dem Freunde gerade zum Nachtheile gereicht, würde das Zeugniss die entgegengesetzte Kraft haben können.

†) Verbrecher, Meineidige u. s. w.

mittel, setzt zunächst voraus, dass der Schwörende die Vermuthung für sich habe, *er könne die Wichtigkeit der Handlung einer Eidesablegung beurtheilen* und *wolle lieber den ihm aus der Nichtleistung des Eides entstehenden Schaden erleiden, als falsch schwören.* Daher sind Personen zur Eidesleistung *unfähig*, welche das in den Gesetzen deshalb bestimmte *Alter* (in der Regel das der Mündigkeit) noch nicht erreicht haben, oder *ihrer Vernunft und Sinne nicht völlig mächtig*, oder *sich in Worten mündlich oder schriftlich nicht ausdrükken können*, oder *die sich durch ihr Verhalten* (wie Meineidige und überwiesene schwere Verbrecher) *des öffentlichen Vertrauens verlustig gemacht haben.* Auch kann der Eid in den Straffällen nicht als Beweismittel gebraucht werden, wo sich der Schwörende durch die Eidesablegung *von einer Todes- oder andern schweren Strafe frei machen könnte.* Uebrigens hängt der Gebrauch des Eides als Beweismittel im Civilprocesse zum Theil *von der Willkühr der vor Gericht handelnden Personen* *), in dem Strafprocesse aber einzig von dem *Ermessen des Richters* ab.

In so fern der Gebrauch des Eides von der Willkühr der Parteien abhängig ist, nennt man ihn einen *freiwilligen.* Beruht diess aber auf der Bestimmung des Richters oder der Gesetze, so wird er ein *nothwendiger* genannt. Die *freiwilligen* Eide sind wieder entweder *zugeschobene* oder *zurückgeschobene.* Wenn nämlich der Beweisführer die Entscheidung über die Richtigkeit seiner Behauptung von der *eidlichen Versicherung* abhängig macht, *die sein Gegner darüber geben werde*, so heisst dieser Eid ein *zugeschobener* (juram. *delatum*). Wenn aber der so aufgeforderte *Gegner* die Ableistung dieses Eides ablehnt, und dagegen erklärt, *dass er die Richtigkeit derjenigen Versicherung anerkennen wolle*, *welche der Beweisführer eben so durch Eid bestärken werde*, *als er von ihm gefordert habe*, so wird dieser Eid ein *zurückgeschobener* (juram. *relatum*) genannt **).

*) Die Willkühr der Parteien, in privatrechtlichen Angelegenheiten den Eid als Beweismittel zu wählen, beruht auf der Befugniss mit ihren Rechten überhaupt beliebig schalten und walten, sie mithin auch *von der eidlichen Versicherung eines Andern abhängig machen zu können.* Die Mitwirkung des Richters in dieser Hinsicht beschränkt sich auf *Verhütung*, *dass der Eid nicht zur Ungebühr gebraucht werde.*

**) Die Verhandlung unter den Parteien ist dabei folgende: Der Gegner ist, nach der Aufforderung zum Eide, berechtigt, die Leistung desselben *anzunehmen* oder *abzulehnen.* Im letzteren Falle muss er erklären, entweder 1) *dem Richter durch andere Beweismittel Ueberzeugung zu verschaffen*, was man *Gewissensvertretung durch Beweis* (*probatio pro exoneranda conscientia*) nennt, oder

Die *nothwendigen* Eide bezwecken hauptsächlich die *Vervollständigung* eines Beweises und können im Strafprocesse sowohl, als im Civilprocesse vorkommen. Es kann bei ihnen beabsichtigt werden, dass gewisse *Lücken im Beweise* durch sie *ausgefüllt werden*, und der Eid heisst dann *Erfüllungs-* oder *Ergänzungseid* (juram. *suppletorium*) *). Es kann aber auch die Absicht mit ihrer Leistung dahin gehen, dass Jemand die *gegen* seine Behauptungen oder Handlungen entstandenen *Verdachtsgründe für unwahr erklärt*, was den *Reinigungseid* **) (juram. *purgatorium*) ausmacht.

Alle vorbemerkte Arten des Eides gehören zum Beweise und heissen deswegen *Entscheidungseide* (juramenta *litis decisoria*). Die übrigen Arten von Eiden, welche bei der Rechtspflege noch vorkommen, sind entweder nur *Vorkehrungsmittel* gegen Rechtsverweigerungen und *Formalitäten* des gerichtlichen Verfahrens ***), oder zwecken bloss auf die *Unterstützung anderer* Beweismittel ab †).

§. 380.

Von dem gerichtlichen Verfahren insbesondere, oder von dem Processe.

Unter *Process* kann zwar jedes zu einer gerichtlichen Verhandlung als nothwendig bestimmte Verfahren verstanden werden, und er bezieht sich in diesem weiteren Sinne auch

2) *die Eidesleistung vom Beweisführer* in der von diesem angegebenen Maasse *geschehen zu lassen und anzuerkennen*, worin die *Zurückschiebung* (*relatio juramenti*) besteht.

*) Arten des Ergänzungseides sind alle Eide, die *zu Bestimmung des Werthes einer Sache geleistet werden*, also der sogenannte *Würderungs-* oder *Würdigungseid* (juram. *in litem*), durch welchen die *Grösse einer Beschädigung* festgestellt werden soll, mit allen seinen Unterarten (dem juramentum *minorationis*, *Zenonianum*, *affectionis*, expensarum u. s. w.). Auch ist der sogenannte *Verwerfungseid* (juram. *perhorrescentiae*) eine Art des Ergänzungseides.

**) Unter *Reinigungseid* versteht man hauptsächlich die *eidliche Versicherung eines Angeschuldigten*, *dass die gegen ihn vorhandenen Beschuldigungsgründe unwahr sind.* Es sind daher auch diejenigen Eide Arten der Reinigungseide, welche *zu Abwendung des Verdachts der Vorenthaltung eines Beweismittels* (juram. *editionis*), zu *Widerlegung der aus einer Handschrift entstehenden Vermuthung* (juram. *diffessionis*) und zu *Widerlegung des Verdachtes wegen Veruntreuung fremder Güter* (juram. *manifestationis*) geleistet werden.

***) z. B. der sogenannte Eid *für Gefährde* (juram. *calumniae*) mit allen seinen Unterarten, welche die Versicherung geben sollen, dass der Process nicht aus boshaften Absichten angestellt, einzelne Handlungen, wie Fristverlängerungsgesuche u. s. w. nicht aus Chicane angebracht worden sind, u. dergl. m.

†) Namentlich die eidliche Bestärkung der *Aussagen der Zeugen*, der *Gutachten der Sachverständigen*, der *Anzeigen der Denuncianten*.

auf das gerichtliche Verfahren in *nicht streitigen* Rechtssachen. Allein gewöhnlich versteht man unter *Process* bloss *dasjenige gerichtliche Verfahren, welches die Entscheidung durch einen Richterspruch und dessen Vollstreckung bezweckt* (§. 360.). In dieser Hinsicht kann daher der *Process* nur auf das *gerichtliche Verfahren zu Entscheidung über einen Rechtsstreit* und *über eine verbrecherische Handlung* bezogen werden, weil in der Regel nur bei diesem ein Richterspruch entscheidet. Die Lehre von der Ordnung dieses Verfahrens und der Art und Weise, auf welche dasselbe eingerichtet werden muss, macht die *Theorie des Processes* aus.

Durch die Verschiedenheit des Gegenstandes des Processes wird die doppelte Art desselben, *Civil-Process* und *Straf-Process*, begründet.

Beide Arten von Process können, wie in Deutschland, in ihren Principien wesentlich verschieden seyn.

Bei dem gemeinen deutschen *Civil-Processe* wird davon ausgegangen, dass jeder Staatsbürger nach Willkühr über seine Rechte verfügen könne und dass ihm daher der Staat nur das zu schützen und zu verschaffen habe, *was er selbst als sein Recht angiebt.* Eine Verbindlichkeit des Staates, für ein Mehreres deshalb zu sorgen, existirt daher nicht, und es folgt daraus, dass in Civil-Rechtsstreitigkeiten kein Verfahren *Amts wegen* Statt finde*). Der Richter ist dabei zu keinem Verfahren berechtigt, welches nicht durch die Anträge des Betheiligten veranlasst wird. Namentlich also ist er nicht befugt, Erörterungen über Thatsachen anzustellen, welche die Parteien selbst nicht als einwirksam auf ihre Forderungen und Behauptungen angegeben haben **). Das gerichtliche Verfahren ist demnach im gemeinen deutschen Civilprocesse bloss *verhandelnd*, nicht *untersuchend* ***).

*) Es tritt hierbei das bekannte: *wo kein Kläger ist, da ist kein Richter*, und *quod non est in actis, non est in mundo*, ein.

**) Der Richter kann nicht befehlen, dass Jemand sein Recht verfolge, er kann auch Niemanden vorschreiben, wie er diess thun solle. Was die eine der streitenden Parteien *behauptet* und die andere *zugesteht*, das muss der Richter *für wahr annehmen*, ohne sich um die *Wahrheit des Zugeständnisses* zu bekümmern.

***) In den *Preussischen* Processgesetzen ist die beschriebene *Verhandlungs-Maxime* nicht aufgenommen, sondern die *Untersuchungs-Maxime* befolgt worden. Nach dieser wird also von dem Grundsatze ausgegangen: die Aufrufung des Richters zur Rechtshülfe verpflichte diesen, alle Mittel zur Rechtsverfolgung anzuwenden, auch wenn sie ihm nicht von dem Betheiligten als solche angezeigt worden sind, mithin nach angebrachter Klage *Amts wegen* zu verfahren.

Ueber diese verschiedenen Maximen vergl. man Gönner, Handb. des gemeinen deutschen Processes. I. Bd. Nr. XI.

Bei dem *Strafprocesse* hingegen wird von dem Grundsatze ausgegangen, dass der Staat den Bürgern die Sicherung ihrer Rechte gegen Verletzungen durch verbrecherische Handlungen, auch *unaufgefordert* zu gewähren habe. Die Anstellung des Verfahrens überhaupt hängt demnach nicht, wie im Civilprocesse, von einer Klage, oder davon ab, dass der Verletzte die Bestrafung fordere. Der Richter muss unaufgefordert einschreiten *), alle Mittel zur Beurtheilung des Falles, wenn sie ihm nicht von dritten Personen angegeben werden, selbst herbeischaffen, dagegen aber auch eben so gut für die Darstellung der Entschuldigungsgründe, als der Beschuldigungs-Umstände Sorge tragen, mithin im Strafprocesse Alles *Amts wegen* thun **). In dieser Rücksicht führt der Strafprocess auch den Namen des *Untersuchungsprocesses* ***).

*) Diese Verbindlichkeit zur officiellen Anstellung des Verfahrens hat jedoch ihre Grenzen. Sie findet nicht bei allen verbrecherischen Handlungen, und namentlich bei denjenigen nicht Statt, bei welchen das Interesse des Verletzten, gegenüber dem Staatsinteresse, als das überwiegende erscheint (Ehebruch, Entführung, Injurien, Familiendiebstahl); es müsste denn die That ein *öffentliches Aergerniss* gegeben haben. — Rücksichten der letzten Art machen die officielle Anstellung des Verfahrens auch bei den *Polizeivergehen* nothwendig.

**) Ist ein *Privat-Ankläger* (*Denunciant*) aufgetreten, so ändert diess in der Verfahrungsart selbst nichts. Auch wird die Fortstellung des Verfahrens durch Erlass oder Fürbitte des Verletzten nicht aufgehalten. Bloss eine Milderung der Strafe kann unter Umständen dadurch bewirkt werden.

***) Der reine *Anklageprocess*, der dem Untersuchungsprocesse entgegensteht, und wo eine Privatperson (*Ankläger*) das gerichtliche Verfahren wie im Civilprocesse veranlasste und leitete, war ursprünglich der gewöhnliche in Strafsachen. Durch den Untersuchungsprocess, der mit dem Gebrauche der canonischen Gesetze in den Gerichten Eingang und durch die peinl. Gerichts-Ordnung *Carls V.* Bestätigung erhielt, wurde er nach und nach in *Deutschland* ganz verdrängt; nur *England* behielt ihn im Ganzen bei, und von da aus wurde er nach Nordamerika verpflanzt. *Frankreich* führte ihn seit der Revolution wieder ein, obwohl unter mancherlei Modificationen und Beschränkungen, unter welchen er auch in den ehemals französischen, jetzt deutschen Rheinprovinzen noch fortbesteht. In der neuesten Zeit sind es besonders *Oeffentlichkeit* und *Mündlichkeit*, verbunden mit *Staatsanwaltschaft*, deren Einführung mehr noch von den Vertretern des Volks als von den Gelehrten zur Hebung der unverkennbaren Mängel des bisherigen Untersuchungsprocesses in Deutschland empfohlen werden, während für das in andern Ländern (England, Frankreich, Belgien, Griechenland, Genf, Waadtland) damit verbundene Institut des *Geschwornengerichts* (Jury) sich weniger Sympathie zu erkennen giebt, indem man demselben nur einen durch das Daseyn vieler Voraussetzungen bedingten Werth zugesteht. Unter den vielen in der neueren Zeit über diesen Gegenstand erschienenen Schriften sind besonders hervorzuheben: J. Fr. H. Abegg, Beiträge zur Strafprocess-Gesetzgebung. Neustadt 1841. A. C. H. Braun, Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit

Beide Arten des Processes, der *Civil*- und *Strafprocess*, können in den *gemeinen* und *besonderen* deutschen Process eingetheilt werden. Jener enthält dann den *Inbegriff der processualischen Bestimmungen, welche im Wesentlichen aus dem Römischen und canonischen Recht und aus den deutschen Reichsgesetzen geschöpft, daneben aber auch durch den Gerichtsgebrauch mannigfach ergänzt und modificirt worden sind;* dieser besteht aus den *Bestimmungen, welche Landesgesetze über das processualische Verfahren gegeben haben.*

§. 381.

I) Von dem bürgerlichen Processe. — Begriff und Arten.

Der *bürgerliche Process* (*processus civilis*) enthält *die gesetzmässige Verhandlung eines zur richterlichen Entscheidung gestellten Rechtsstreites über Privat-Verbindlichkeiten, deren Gültigkeit durch das Privatrecht bestimmt wird* (§. 93). Er ist entweder *ordentlicher* oder *ausserordentlicher* Process (processus *ordinarius* et *extraordinarius*). Unter jenem wird derjenige begriffen, *welchen die Gesetze überhaupt als Regel bei der Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben haben;* unter diesem versteht man denjenigen, *welcher nur bei gewissen Arten von Rechtsstreitigkeiten Statt findet* und daher *in einer eigenthümlichen, von dem gewöhnlichen Gange des gerichtlichen Verfahrens abweichenden Verfahrungsart* besteht. Die ausserordentlichen Processe nennt man insbesondere *summarische* Processe (processus *summarius*), wiefern bei ihnen eine Abkürzung und Vereinfachung des ordentlichen Verfahrens Statt findet. Jeder bürgerliche Process kann übrigens ein gerichtliches Verfahren in *erster* oder in *höherer* (*zweiter* und *dritter*) Instanz enthalten.

Nach dem Begriffe des bürgerlichen Processes kann der Gegenstand desselben eine Verbindlichkeit seyn, welche 1) aus einem *Vertrage*; oder 2) aus *erlaubten Handlungen, welche das Gesetz ohne Vertrag bestimmt* (aus Testamenten u. s. w.); oder 3) aus *veranlassten* oder *zu vertretenden Beschädigungen* (§. 217.); oder 4) aus *dem durch die Gesetze der Billigkeit festgesetzten Forderungsrechte* (§. 218.) entstanden ist.

Die *ausserordentlichen* Processarten, oder die *summarischen* (wie man sie gewöhnlich, jedoch unpassend*) nennt,)

Staatsanwaltschaft. Leipzig 1845. C. J. Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. Stuttgart 1845.

*) Mehrere der ausserordentlichen Processe charakterisiren sich allerdings dadurch, dass die *Beobachtung gewisser Förmlichkeiten* bei ihnen für *unnöthig* erklärt, sie mithin auf das Wesentliche oder den

werden (ebenfalls sehr willkührlich) in die *bestimmten* und *unbestimmten* (processus summarius *determinatus* et *indeterminatus*) eingetheilt. Unter jenen begreift man diejenigen, *welche einen ganz eigenthümlichen Charakter besitzen, eine ganz besondere Rechtshülfe bezwecken und mithin einen eigends bestimmten Lauf haben, der meistens durch einen besonderen Kunstnamen ausgezeichnet wird* *); unter den letzteren versteht man diejenigen, *welche sich bloss durch eine leichtere Behandlung im Laufe des gerichtlichen Verfahrens unterscheiden und nicht immer einen besonderen Namen haben* **).

§. 382.

Quellen und Hülfsmittel des gemeinen deutschen Civilprocesses.

Eine für ganz Deutschland gültige Civil-Process-Ordnung hat es überhaupt nicht gegeben. Nur einige Reichsgesetze, namentlich der *jüngste Reichsabschied* (§. 119.) enthielten einzelne Bestimmungen, welche bei der gerichtlichen Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allgemein angewendet wurden. Ausserdem gaben die *canonischen* und die *Römisch-Justinianeischen* Gesetze und *Gerichtsobservanzen* Quel-

Hauptinhalt des gerichtlichen Verfahrens gedrängt sind. Allein viele derselben, namentlich der Concursprocess, der Strafprocess u. s. w., beruhen nicht auf einer solchen Beschränkung, sondern zeichnen sich durch die *Eigenthümlichkeiten des Verfahrens selbst* aus. Daher auch nicht alle diese Processe summarische genannt werden können.

*) Die [älteren] Systeme des Processes führen als *bestimmte* summarische Processe 1) den *possessorischen*, 2) den *Mandats*-, 3) den *Executiv*-, 4) den *Wechsel*-, 5) den *Arrest*-, 6) den *Provocations*-, 7) den *Kriegs*-, 8) den *Consistorial*-, 9) den *Concurs*- und 10) den *Straf*-Process auf.

Es ist aber zu bemerken, dass die Systeme hierin sowohl, als in der Angabe der *Unterarten* des bestimmten summarischen Processes, durchaus nicht einstimmig sind. Daher kann auch von diesen Unterarten hier gar nicht die Rede seyn.

**) Was für Sachen zu dem *unbestimmten* summarischen Processe gehören, darüber giebt es weder unter den Gelehrten ein Einverständniss, noch in den Gesetzen eine Entscheidung. — Man findet dahin gerechnet: 1) alle Sachen, welche zur *Vorbereitung* eines Processes, oder *beiläufig* auszumachen sind, z. B. Berichtigung der Frage über den Gerichtsstand, Bestellung eines Curators für einen Abwesenden, Ausmittelung des Erbrechtes vor Fortstellung einer Erbtheilungsklage, Streitigkeiten über Legitimation, Sicherheitsbestellung u. s. w.; 2) alle *geringfügige* Sachen; 3) Sachen, *bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet*, z. B. Handelssachen, Baustreitigkeiten, Dienstbotensachen in Betreff des Dienstes und Lohnes u. dgl.; 4) Sachen, *welche das gemeine Beste oder den Staat betreffen*, z. B. Steuer- und Zollsachen, und 5) Sachen, *die besonders begünstigte Personen angehen*, namentlich mitleidswürdige Personen, Reisende, Studenten, Soldaten, Bergleute u. s. w.

len für einen gemeinen deutschen Civilprocess ab. Nach der Auflösung des deutschen Reichs können jene reichsgesetzlichen Bestimmungen, nur in so fern noch Landesgesetze darauf Beziehung haben sollten, als Quelle betrachtet werden. Sonst bleiben bloss die canonischen und Römischen Gesetze und die übereinstimmenden Landesgesetze als Quellen übrig. — *Besondere* Hülfsmittel zu Erlernung der Civil-Processtheorie giebt es nicht, man müsste denn das Lesen *verhandelter Acten* über Rechtsstreitigkeiten dahin rechnen. Sonst ist alles, was dem Juristen als Hülfsmittel angegeben werden kann, auch hier als Hülfsmittel anzunehmen.

Bei dem Gebrauche der *canonischen* und *Römischen* Gesetze, als Quellen, ist der wegen ihrer Anwendbarkeit allgemein gültige Grundsatz, dass sie der deutschen Staats- und Gerichtsverfassung nicht entgegenstehen dürfen, besonders zu berücksichtigen.

Im Collisionsfalle wird rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens den *canonischen* Gesetzen der *Vorzug* vor den Römischen ertheilt.

In Betreff der Literatur über den Civil-Process können hier nur die *Lehr-* und *Handbücher* bemerkt werden.

Zu den früheren, für den jetzigen Stand der Wissenschaft aber noch sehr brauchbaren Schriften dieser Art gehören die von Just. Claproth *) und Wilh. August Friedr. Danz **). Ein neues Licht über die Processtheorie haben die Lehr- und Handbücher von Karl von Grolman ***), Christoph Martin †) und Nicol. Thaddäus Gönner ††) verbreitet. Das neueste Lehrbuch ist von J. T. B. v. Linde †††).

*) Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Process. Göttingen, 1779. neueste Aufl. 1816. Desselben Einleitung in sämmtliche summarische Processe. Göttingen, 1777. neueste Aufl. 1808.

**) Grundsätze des gemeinen ordentlichen Processes. Stuttgart, 1791. neueste Aufl. 1821, Desselben Grundsätze der summarischen Processe. Stuttgart, 1792. 3. Aufl. von Gönner. 1806.

***) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den gemeinen deutschen Gesetzen. Giessen u. Darmstadt, 1800. 5. Aufl. 1826.

†) Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Göttingen, 1800. 10. Aufl. Heidelberg 1827. Dazu J. C. Gensler vollständiger Commentar über Martins Civilprocess-Lehrbuch, herausgegeben von Morstadt. 2 Bde. 1825 und H. Bayer Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprocess mit Beziehung auf Martin's Lehrbuch, München 1828. 7. Aufl. 1842.

††) Handbuch des deutschen gemeinen Processes in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände. Erlangen, 1801. u. f. 2. Aufl. 1804.

†††) Bonn, 1825, 6te Aufl. 1843. Dazu C. F. F. Sintenis Erläuterungen über verschied. Lehren des Civilproc. nach Linde's Lehrb. Bd. 1. Giessen 1840.

§. 383.

Von dem ordentlichen Civilprocesse. — Von der Klage.

Der Anfang eines ordentlichen Civilprocesses geschieht mit der Einreichung einer *Klagschrift* (*libellus*) bei dem zuständigen Richter. Diese Schrift enthält die *Klage* (*actio*) oder die *Darstellung eines von einem Andern bestrittenen Rechtes mit der Forderung an den Richter, dieses Recht anzuerkennen und geltend zu machen.* Diejenige Person, *welche die Geltendmachung des Rechtes fordert,* heisst der *Kläger* (*actor*), und diejenige, *gegen welche* diese Geltendmachung verlangt wird, der *Beklagte* (*reus*). Der Kläger *und* der Beklagte werden die *streitenden Theile* genannt. Sie können aus *einzelnen* oder *mehreren* Personen bestehen. Das letztere tritt bei *ganzen Gemeinden* oder *Corporationen* und bei *einzelnen* Personen dann ein, *wenn deren Forderung oder Verbindlichkeit in Rücksicht desselben Gegenstandes auf gleichen Gründen* beruht *), so, dass die Entscheidung für oder gegen den *Einen* zugleich auf *Alle* passt. Personen, die auf diese Art in gleichem Verhältnisse stehen, heissen *Streitgenossen* oder *Consorten* (*litis consortes*) und werden in dieser Beziehung *Mitkläger* und *Mitbeklagte* genannt. Die *Befugniss Klage zu erheben* hat jeder *berechtigte* Einheimische oder Fremde, dem nur die Fähigkeit rechtliche Geschäfte zu betreiben zusteht **). Wer nicht selbst vor Gericht handeln kann, lässt die erforderlichen Geschäfte für den Process durch *Vertreter* (*actores*) besorgen, für deren Bestellung die *Vormünder* und *Curatoren* oder (bei *moralischen* Personen) die *Syndici* zu sorgen haben.

Bei einem Civilprocesse kann es immer nur *zwei* Parteien geben, den *Kläger* und *Beklagten.* Bei der *Intervention*, oder wenn sich nach dem Anfange eines Rechtsstreites eine *dritte* Person in denselben mischt, *weil sie ebenfalls ein Interesse an dem Rechtsstreite hat,* scheinen bloss mehrere Parteien zu seyn, sie sind es aber nicht. Denn, thut er diess von freien Stücken, um ein *eignes* Recht zu behaupten und die streitenden Parteien auszuschliessen, so werden Kläger und Beklagter *die Beklagten des Intervenienten.* Will er ein Recht vertheidigen, das er mit einer der Parteien *gemeinschaftlich* hat, so macht er auch mit dieser *eine und dieselbe* Partei aus. Diess letztere ist insbeson-

*) z. B. Miterben.

**) Das sogenannte *jus standi in judicio* bezieht sich, da *Acht* und *Verbannung* nicht mehr Statt finden, nur darauf, dass die unter väterlicher Gewalt oder irgend einer Art von Vormundschaft stehenden Personen einen *Vertreter* haben müssen.

dere bei der *Litisdenunciation* der Fall, wo der Intervenient, von dem Beklagten, der den Regress an ihn hat, aufgefordert, gleiches Recht gegen den Kläger vertheidigt. Auch bei der *Adcitation,* wo der Richter zu einer Theilnahme am Rechtsstreite auffordert, tritt ein gleichmässiges Verhältniss ein.

Die Anstellung des Processes kann nur bei dem *zuständigen* Richter geschehen, und diess ist derjenige, *vor welchem der Beklagte seinen Gerichtsstand hat*, nach der Regel: *actor sequitur forum rei.*

Der wesentliche Inhalt einer Klagschrift besteht: I) in einer *Geschichtserzählung*, oder Darstellung derjenigen Begebenheiten und Thatsachen, auf welche der Kläger sein Recht gründen will, zu dessen Geltendmachung er die richterliche Hülfe in Anspruch nimmt; II) in der *Ausführung der Gründe, aus welchen er eine gewisse Forderung an den andern Theil* (den Beklagten) *machen zu können glaubt*, also in der Anführung des *Klagegrundes* (*fundamentum actionis* s. *causa petendi*)*), und III) in der *Angabe der Forderung* selbst, welche der Kläger als nothwendige Folge seiner Ausführung ansieht, die er aber dem Richter in der Form einer *Bitte* vorträgt, daher dieser Theil der Klage das *Gesuch* (*petitum*) genannt wird **).

Bei diesen Darstellungen ist, wie sich eigentlich von selbst versteht, zunächst nothwendig, den Punct ausser Zweifel zu setzen, dass der Kläger und der Beklagte diejenigen Personen sind, welchen die Forderung zu machen und zu befriedigen zukömmt ***).

Das *Gesuch* in der Klage muss *bestimmt* seyn und der *dargestellten Berechtigung* entsprechen. Es darf durchaus nicht weiter gehen, als diese Berechtigung erfordert. Das Gegentheil und wenn also von dem *Object*, oder in Betreff der *Zeit* und des *Ortes zu viel* verlangt wird, die *pluris petitio*, kann die Folge haben, dass der Beklagte *zur Zeit* freigesprochen und dem

*) Der Klaggrund ergiebt sich meistentheils aus der Geschichtserzählung selbst und bedarf dann keiner *ausdrücklichen* Anführung.

**) Auf die *Kunstnamen* der Klagen, welche in der Theorie aus dem Römischen Rechte sorgfältig aufgeführt werden, kömmt hierbei gar nichts an. Das canonische Recht (cap. 6. X. de judiciis) bestimmt auch schon, dass mehr auf den Inhalt, die Geschichtserzählung und den ganzen Zusammenhang der Klage als auf Formeln zu sehen sey. Vgl. Gönner Handb. Thl. II. Nr. XXX. §. IV. (1. Aufl.). Die Klagen nach den Kunstnamen beschreibt Joh. Ludw. Schmidt, prakt. Lehrb. von gerichtl. Klagen u. Einreden. 5. Aufl. v. Adolph Diet. Weber. Jena, 1798.

***) Man nennt diese Bescheinigung *legitimatio ad causam.* Die Bescheinigung, dass der Kläger die desfalls berechtigte Person sey, heisst legit. ad causam *activa*; die Bescheinigung, dass der Beklagte die verpflichtete Person sey, die legitimatio ad causam *passiva.*

Die Bescheinigung, dass ein im Namen eines Andern aufgetretener Procurator oder Advocat gehörig bevollmächtigt sey, heisst *legitimatio ad processum.*

zu viel bittenden Kläger die Bezahlung der dadurch *unnöthig verursachten* Kosten auferlegt werde.

Wenn eine Klagschrift entweder 1) im Namen *mehrerer Kläger* eingereicht, oder gegen *mehrere Beklagte* gerichtet, oder 2) wegen *verschiedener Forderungen* abgefasst wird, so heisst diess eine *Klagenhäufung* (*cumulatio actionum*). Ihre Zulässigkeit hängt hauptsächlich davon ab, dass 1) die mehreren Kläger oder Beklagten *als Streitgenossen* zu betrachten seyn können, also der *Grund des Anspruches* sowohl, als der *der Verbindlichkeit* bei den Mehreren *gleich* sey; dass 2) die verschiedenen Forderungen *eine und dieselbe Processart* zulassen; dass 3) die Menge der Klagen *keine Verwirrung des Verfahrens überhaupt besorgen lasse*; dass 4) der Gebrauch der einen Klage *den Gebrauch der andern nicht ausschliesse;* und dass 5) der Richter *in Ansehung aller Klagen zuständig sey.*

Eine *Abänderung der Klage* (*mutatio libelli*), welche den *Gegenstand des Anspruches* oder den *Grund desselben* betrifft, kann so lange geschehen, als *noch keine Beantwortung des Beklagten auf die Klage erfolgt ist.* Eine Abänderung der *Art des gewählten Processes oder Beweismittels* kann so lange Statt finden, als die Beweisführung nicht schon angetreten, oder doch rechtskräftig vorgeschrieben ist *). Eine *Verbesserung* der Klage *in unwesentlichen Puncten*, bloss durch nähere Bestimmung oder Erläuterung (*emendatio* s. *declaratio libelli*), findet, *so lange das Verfahren noch nicht geschlossen ist*, Statt **).

§. 384.

Von den Verfügungen auf die Klage. — Termin zur Güte.

Findet der Richter, nach erfolgter *Prüfung der Klage*, gegen die *Fortstellung der Sache* kein Bedenken, so erlässt er an die streitenden Theile die Aufforderung, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen, theils um zuvörderst eine *vertragsmässige Ausgleichung des Rechtsstreites* zu versuchen, theils aber die *Antwort des Beklagten auf die Klage* ertheilen zu lassen. Jenes nennt man den *Termin zur Güte* (*terminus amicabilis compositionis*). Die Verhandlung dabei geschieht vor besetztem Gericht, wo der Richter die Vergleichsvorschläge entweder selbst thut, oder die Parteien dazu veranlasst und der Actuar oder Gerichtsschreiber über das Vorgegangene ein förmliches Protocoll aufnimmt.

*) Wird die Nothwendigkeit einer Abänderung später entdeckt, so ist dem Fehler nur dadurch abzuhelfen, dass der Kläger die Klage mit Uebernahme der Kosten fallen lässt und eine neue anstellt.

**) Die Verbindlichkeit zu Bezahlung der dadurch veranlassten unnöthigen Kosten tritt auch hier ein.

Erst wenn der Versuch der Güte vergeblich gewesen ist, nimmt das Verfahren in Betreff der Beantwortung der Klage seinen Anfang.

Der Richter ist berechtigt und verbunden, die Statthaftigkeit der eingereichten Klage vorläufig zu prüfen. Er kann Klagschriften, welche *wesentliche* Mängel haben, namentlich solche, welche nach den Gesetzen Nichtigkeit verursachen, oder eine ordentliche Verhandlung unmöglich machen, desgleichen wenn sie nicht bei dem *zuständigen* Richter eingereicht sind, zurückgeben. Bei *nicht wesentlichen* Mängeln und Fehlern kann er dem Kläger die Verbesserung der Klagschrift aufgeben.

Für die Anstellung eines Termins zu gütlicher Ausgleichung der Parteien, ist in den *gemeinen* deutschen Gesetzen keine Zeit bestimmt. Er kann damit auch später, z. B. nach eingereichter Exceptionsschrift, verfahren. Die Zeit *gleich nach Einreichung der Klage* ist aber nach dem Gerichtsbrauche die gewöhnliche.

Mit der Ladung wird dem Beklagten eine Abschrift der Klageschrift zugefertigt.

Die Dauer der Frist zum Termine ist in den gemeinen deutschen Gesetzen nicht bestimmt, hängt also von dem Ermessen des Richters ab.

Die Hinterziehung der gütlichen Verhandlung, wenn die Parteien dazu nicht erscheinen, wirkt, da es jedem frei steht, sich zu vergleichen oder nicht, nur eine Verbindlichkeit zur Bezahlung der dadurch veranlassten Kosten *).

Ist ein Vergleich zu Stande gekommen, so hat er die Wirkung einer Entscheidung.

§. 385.

Von der Fortstellung der Klage durch förmliches Verfahren.

Wenn der Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Parteien nicht gelungen ist, tritt das *förmliche Verfahren* unter denselben ein. Diess kann *zwei* Abtheilungen enthalten, je nachdem die Entscheidung des Rechtsstreites *sogleich auf die gewöhnlichen schriftlichen Ausführungen der Parteien erfolgen kann*, oder erst noch eine *umständliche Beweisführung erfordert.* In dieser Hinsicht giebt es I) ein *erstes* (auch *rechtliches*) Verfahren (*disceptatio super statu controversiae*) und II) ein *Beweisverfahren.*

*) Bleibt nur *ein* Theil in dem anberaumten Güte-Termine aus, so ist der Ausbleibende wiederholt vorzuladen. Bleiben *beide* Theile aus, so wird gewöhnlich ihre beiderseitige Abneigung zum Vergleich daraus gefolgert.

Beide Theile des Verfahrens sind *vorbereitend* und bezwecken hauptsächlich die Herstellung der Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen, auf welche die Behauptungen der Parteien gestellt sind. Zugleich aber sind sie auch auf die Darstellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der hierbei von den Parteien unternommenen Handlungen *) gerichtet.

§. 386.

Von dem ersten Verfahren.

Das *erste* Verfahren besteht darin, dass die Parteien mehrere schriftliche Ausführungen ihrer Behauptungen mit einander wechseln und die zu ihrer Erörterung und Geltendmachung nöthigen gerichtlichen Handlungen vollzogen werden. Jene Ausführungen betreffen I) die *Antwort des Beklagten auf die Klage*: diese wird wegen der Einreden, die er gewöhnlich dabei zugleich zur Abwendung der Entstehung des Processes überhaupt vorbringt, die *Exceptionsschrift* (*positio exceptionum*) und in näherer Beziehung auf die Antwort auf die Klage selbst, die *Einlassung* oder *Kriegsbefestigung* (*litis contestatio*) genannt; II) die *Erklärung, welche der Kläger über die Antwort des Beklagten giebt* und die den Namen *Replik* (*replica*) führt, und III) die *Erklärung, welche der Beklagte wieder auf die Replik abgiebt,* oder die *Duplik* (*duplica*).

In den früheren Zeiten nahm das erste Verfahren mit einer Erklärung des Klägers ihren Anfang, die er nach fruchtlosem Termine zur Güte dahin gab, *dass er auf seiner bereits übergebenen Klage beharren wolle* und den Inhalt der Klage dabei kurz wiederholte. Diese Erklärung nannte man den *Provocationssatz* (*positio provocatoria*) **).

Bei dem Verfahren der Parteien im Civilprocesse ist es ein allgemein angenommener Grundsatz, *dass dem Beklagten das letzte Wort gebühre*, daher denn auch dasselbe in der Regel nur mit einer dem Beklagten zustehenden schriftlichen Ausführung geschlossen wird.

Die gemeinen deutschen Processgesetze lassen das erste Verfahren mit der *Duplik* geschlossen seyn. Der Gerichtsbrauch an manchen Orten und Landesgesetze lassen aber den Wechsel noch mehrerer Schriften unter den Parteien zu, so, dass es nach der Duplik noch eine Erklärung des Klägers auf die Duplik, welche

*) z. B. in Betreff der Zuständigkeit des gewählten Richters, der Legitimation, der Beobachtung der Fristen oder Versäumnisse u. s. w.

**) Nach Landes-Processgesetzen ist dieser Provocationssatz noch gewöhnlich, z. B. im Königreich Sachsen.

Triplik (*triplica*), und noch eine Erklärung des *Beklagten* auf die Triplik, welche *Quadruplik* (*quadruplica*) heisst, geben kann *).

§. 387.

Von der Antwort des Beklagten auf die Klage.

Die Antwort des Beklagten auf die Klage kann enthalten: I) die Erklärung desselben *über die Wahrheit oder Unwahrheit der Umstände und Schlüsse, auf welche der Kläger seinen Rechtsanspruch gegründet hat;* II) die Anführung der Thatsachen, welche, abgesehen von dem Rechte des Klägers, *die von demselben gewählte Art der Rechtsverfolgung als unzulässig,* oder die *Verweigerung des Beklagten als rechtlich begründet* darstellen. Jene *erste Erklärung* macht die *Einlassung* (§. 365.) aus, die *Anführungen* unter II) heissen *Einreden* oder *Ausflüchte.* Die Einlassung und Aufführung der Einreden, letztere bei Strafe des Verlustes, muss in der Regel**) in dem ersten, zu der Antwort auf die Klage anberaumten Termine erfolgen. Diess geschieht gewöhnlich *in einer und derselben Schrift.* Der Beklagte wird von der Verbindlichkeit zur Einlassung nicht immer dadurch befreit, dass er Einreden vorschützen kann, welche ihrer Natur nach die Fortstellung des Processes gänzlich zu *hindern* im Stande sind. Daher muss die Einlassung selbst bei solchen Einreden *eventuell* geschehen. Nur dann braucht sich der Beklagte gar nicht einzulassen, *wenn die Einreden die Ansprüche des Klägers in ihrem ganzen Umfange zerstören und entweder ohne Beweis unumstösslich sind, oder auf der Stelle erwiesen werden können* (exceptiones litis ingressum impedientes). Hat der Beklagte gar keine Antwort auf die Klage gegeben, so wird, wenn der versäumte Termin ein dilatorischer ist, ein neuer Termin dazu angesetzt. War der Termin ein peremtorischer, so wird nach erfolgter Ungehorsambeschuldigung eine *verneinende* Ein-

*) Diese Vervielfältigung der Sätze kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn während des Verfahrens neue Ereignisse, welche neue Einwendungen begründen, oder neue Beweise voraussetzen, eingetreten sind, welche vielleicht nach rechtskräftigem Urtheile eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen könnten. — Wenn solche Fälle nicht eintreten, ist die Triplik und Quadruplik unnütz, daher sich auch die Parteien der Einreichung der dazu gehörenden Schriftsätze oft dann zu begeben pflegen, wenn ihnen die Gesetze dieselben ausdrücklich erlauben.

**) Ausnahmen treten z. B. ein, wenn die Gründe der Einreden erst nachher entstehen, oder dem Beklagten später bekannt werden; wenn sie so beschaffen sind, dass, im Fall ihnen nicht abgeholfen wird, eine Nichtigkeit des Processes daraus entsteht u. dergl.

lassung angenommen und der Kläger zum Beweise seiner Klage gelassen.

Die *Einlassung* muss eine *bestimmte* und *deutliche* Erklärung über *jede einzelne* Behauptung enthalten, die in der Klage *in Betreff der geltend zu machenden Forderung* gethan worden ist. Man zergliedert dabei die betreffenden Stellen in der in der Klage gewählten Ordnung, in *einzelne*, nur auf *einen* Thatumstand sich beziehende Sätze, die man numerirt und bei jedem derselben (ohne irgend eine Einschaltung) angiebt, ob man ihn *einräume*, *leugne*, oder aus Unbekanntschaft *keine Erklärung darüber geben könne* *).

Die *Einreden* (auch *Schutzreden* und *Ausflüchte*) bestehen in Berufungen auf Thatsachen, *welche von den in der Klage angeführten ganz verschieden sind.* Sie werden hauptsächlich in *verzögerliche* und *zerstörliche* eingetheilt.

Die *verzögerlichen* Einreden (exceptiones *dilatoriae*) sind diejenigen, *welche die Verhinderung der Fortstellung der Klage bezwecken*, mithin darauf gerichtet sind, sich wenigstens *vor der Hand* von der Verbindlichkeit zur Verhandlung über den Rechtsstreit frei zu machen. Sie gründen sich entweder 1) auf die Befugniss des Beklagten, vermöge deren er sich vor dem Eintritt eines gewissen *Ereignisses* oder *Zeitraumes* in den Rechtsstreit nicht einzulassen braucht**), oder 2) auf die Behauptung, dass es noch an einem *zur gesetzlichen Verhandlung nöthigen Erfordernisse fehle* ***).

Die *zerstörlichen* Einreden (exceptiones *peremtoriae*) sind diejenigen, *welche gegen den Grund der Klage selbst gerichtet sind.* Sie beziehen sich entweder darauf, *dass der ehemals rechtliche Klagegrund des Klägers aufgehoben ist* (*exceptiones juris*), oder darauf, *dass Umstände eingetreten sind, welche die Ansprüche des Klägers ganz oder doch zum Theil aufheben* (*exceptiones facti*). Diejenigen zerstörli-

*) Man drückt sich daher nach dem *alten* Style gewöhnlich so aus: *concedendo*, dass das und das geschehen sey, *nesciendo*, dass diess die Folge gehabt, *negando*, dass deshalb das und das geschehen müsse u. s. w.

**) z. B. die Einreden der Vorausklage, der Theilung, der noch nicht eingetretenen Bedingung u. dergl.

***) z. B. die Einreden gegen die Verhandlung der Sache vor *diesem* Gericht (exc. *fori declinatoriae*), wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Parteien und deren Sachwalter (exc. *deficientis legitimationis*, *inhabilitatis*, *nondum praestitae cautionis*, *plurium litis consortium* u. s. w.), wegen Mangelhaftigkeit der Klage (exc. *inepti*, *obscuri*, *generalis libelli*, *ineptae cumulationis* u. s. f.), oder wegen Unrichtigkeit der richterlichen Verfügung (exc. *non rite factae citationis*, *termini angusti* u. dergl.).

chen Einreden, welche *den Klagegrund gänzlich aufheben und zugleich sofort bewiesen sind*, werden *den Process hindernde* (*litis ingressum impedientes*) genannt *). Die übrigen zerstörlichen Einreden, *bei welchen es erst noch einer Erörterung bedarf*, heissen dann, im Gegensatze von jenen, *gemein zerstörende* (exc. *peremtoriae in specie*) **).

Die erfolgte Einlassung bewirkt, dass die Parteien von ihren *gegenseitigen Zugeständnissen nicht mehr abgehen können*, und dass nun der Rechtsstreit als *rechtshängig* (*Litispendenz*) anzusehen ist. Aus der Rechtshängigkeit folgt insbesondere, dass die Klage auf die *Erben der Parteien* übergeht und der Beklagte wegen dieses Rechtsstreites *vor keinen andern Richter* gezogen werden kann ***).

§. 388.

Von den Verfügungen auf die Antwort des Beklagten.

Ist die Klage durch die Einreden des Beklagten in irgend einer Hinsicht offenbar als *unstatthaft* dargestellt, so kann der Kläger mit seiner Klage *ganz*, oder *wie* sie *angebracht ist* (*angebrachter Maassen*), abgewiesen werden. Sind Mängel oder Fehler gerügt worden, so kann der Richter für deren *Beseitigung und Berichtigung*, so wie im Falle *nöthiger Erörterungen*, für deren *Anstellung* zu sorgen haben. Das, was nicht sofort berichtigt werden kann, bleibt der *Entscheidung in dem künftigen Urthel* überlassen. Deswegen und wenn sonst alles zur Fortstellung des Rechtsstreites geeignet ist, wird die Antwort des Beklagten dem Kläger zur *Gegenerklärung* mitgetheilt.

§. 389.

Von der Replik.

Die Gegenerklärung des Klägers auf die Antwort des Beklagten (die *Replik*) hat hauptsächlich 1) die *Beantwortung der Einreden* und 2) die *Aufstellung der zu Bestärkung seines Klagerechts führenden Gründe* zum Gegenstande. Ausser-

*) Zu diesen werden z. B. alle Einreden des geendigten Rechtsstreites (exceptiones *litis finitae*), namentlich exc. *rei judicatae*, *transactionis*, *renunciationis*, und *jurisjurandi delati et praestiti* gerechnet.

**) z. B. exc. *non adimpleti contractus*, *praescriptionis*, *laesionis ultra dimidium* u. dergl.

***) Nach der richtigeren Ansicht treten die oben angegebenen Wirkungen, zu welchen auch die Unterbrechung der gegen den Kläger laufenden Verjährung gehört, nicht erst mit erfolgter Einlassung, sondern schon mit der durch den Richter geschehenen Benachrichtigung des Beklagten von dem gegen ihn erhobenen Process ein. *P.*

dem werden darin noch die *Anträge* gerechtfertigt, welche der Kläger theils zur Abhülfe der durch die Einreden geschehenen Rügen *), theils wegen des Verfahrens auf die Einlassung **) zu machen nöthig hat. Mit der Replik wird zugleich der Wille des Klägers erklärt und für ausgemacht angenommen, dass er den Rechtsstreit fortsetzen wolle. Die *Unterlassung der Replik* zieht dem Kläger den Verlust des Rechtes zu dieser Beantwortung und die Verbindlichkeit zum Kostenersatz zu. Der Beklagte wird in einem solchen Falle entweder *von der Instanz entbunden*, oder es wird, wenn er den Process von seiner Seite zu Ende gebracht wissen will, nach Einbringung der von dem Beklagten zu Darstellung des Unrechts des Klägers nöthigen Schriften, wie gewöhnlich darüber erkannt.

Die Replik enthält nicht bloss Einreden gegen Einreden (eigentliche ***Replicationen***), sondern alles, was zur Vertheidigung gegen die Antwort des Beklagten nach ihrem ganzen Umfange gehört. Deswegen erscheint auch der Kläger dabei in zwiefacher Beziehung, nämlich theils ***als Kläger***, in so fern er die in seiner Klage aufgeführten Thatsachen und Behauptungen gegen die ***Einwürfe*** des Beklagten ***bestärkt***, theils ***als Beklagter***, in wie fern er sich gegen die ***Einreden*** des Beklagten und deren Beweis ***vertheidigt***. Diess hat die Folge, dass bei der Replik, so weit sie die Einreden des Beklagten betrifft, dieselben Regeln, ***wie bei der Antwort des Beklagten***, zur Anwendung kommen.

Da die Replik in der Regel die letzte Handlung des Klägers im ersten Verfahren ist, so wird derselben ***das den erfolgten Auseinandersetzungen gemässe Gesuch*** rücksichtlich der Entscheidung beigefügt.

Bei dem weiteren Verfahren, im Fall der Kläger keine Replik eingereicht hat, wird angenommen, als sey die Einlassung desselben auf die Einreden des Beklagten ***verneinend*** geschehen.

Die Verfügungen, welche der Richter auf eine Replik zu erlassen haben kann, beziehen sich ebenfalls, wie bei der Exceptionsschrift, auf die Erörterung der neu angeführten Thatsachen und auf Berichtigung der etwanigen vorgefundenen Mängel. Zur weiteren Verhandlung wird sodann dem Beklagten die Replik des Klägers zu weiterer Erklärung darauf in der ***Duplik*** abschriftlich mitgetheilt.

*) z. B. rücksichtlich der Legitimation.

**) z. B. in Betreff der Ungehorsamsbeschuldigung, des Beweises u. s. w.

§. 390.

Von der Duplik.

Da die *Duplik* eine Widerlegung der Replik seyn soll, so erstreckt sie sich auch über alles, was der Kläger 1) rücksichtlich der *Einlassung des Beklagten auf die Klage* vorgebracht, 2) zur *Einlassung auf die Einreden des Beklagten* gesagt und 3) sonst noch *als eigentliche Replicationen* aufgestellt hat *). Die Unterlassung der Einreichung einer Duplik hat dieselben Wirkungen, wie die Unterlassung der Replik (§ 389.).

§. 391.

Von den Verhandlungen nach der Duplik.

Haben Landesgesetze, oder besondere Umstände (z. B. die Entdeckung neuer Thatsachen) keine Ausnahme begründet und nicht etwa eine *Triplik* und *Quadruplik* (§. 386.) zulässig gemacht, so muss das erste Verfahren für *geschlossen* und zu einem Erkenntnisse oder Urtheilsspruche reif angenommen werden. Die Duplik wird daher dem Kläger bloss *zur Nachricht* in Abschrift mitgetheilt, und wenn das, was der Richter etwa noch in unmittelbarer Beziehung auf die Duplik zu verfügen gehabt hat, berichtigt ist, zu der endlichen Vorbereitung des Urtheils geschritten. Dazu gehört die *Inrotulation der Acten*, oder die Prüfung der Vollständigkeit derselben und ihrer Zusammenfügung vor Gericht, unter Zuziehung der Parteien. Nach dieser erfolgt die Ertheilung des Urtheilsspruches selbst, welche entweder von dem *Richter selbst*, oder (wo Landesgesetze keine Ausnahme von der gemeinrechtlichen Gewohnheit gemacht haben) von einem *Spruchcollegio* geschieht.

An Orten, wo die Gesetze eine *Triplik* und *Quadruplik* gestatten, kann das Verfahren durch sie theils *Amts wegen*, theils *auf Ansuchen der Parteien* geschehen. Der Inhalt, die Einrichtung und das Verfahren ist bei diesen Sätzen ganz so, wie bei der Replik und Duplik.

Ist das erste Verfahren für geschlossen angenommen, so werden die Parteien auf einen gewissen Tag zu dem sogenannten *Inrotulations-Termine* vor Gericht geladen und ihnen dabei zugleich angezeigt, dass, wenn sie nicht erscheinen, die Acten *wie sie sind* bleiben würden und zur *Abfassung eines Urtheils* geschritten werden solle **).

*) Die neuen Einreden gegen die Replicationen nennt man *Duplicationen*.

**) Bei *Einholung* eines Urtheils wird diese hierbei den Parteien (jedoch ohne das Spruchcollegium, bei dem es geschehen soll, zu nennen) bekannt gemacht.

Der *Inrotulations-Termin* hat namentlich den Zweck, den Parteien die in ihrem Rechtsstreite abgefassten Schriften vorzulegen, damit sie die Vollständigkeit derselben prüfen, die Mängel rügen und überhaupt ihre Erinnerungen dabei machen können *).

Wohin der Richter die Acten, wenn er die Entscheidung nicht selbst giebt, zum Verspruch, wie man sich ausdrückt, versenden könne, ist meistens in den Landesgesetzen bestimmt. Wo es Juristen-Facultäten und Schöppenstühle im Lande giebt, da ist der Richter gewöhnlich an diese gebunden.

Die Actenversendung an das Spruchcollegium geschieht unter Beifügung eines besonderen Ersuchungsschreibens, welches *Missiv* genannt wird, und worin der Richter den Rechtsstreit, die Parteien und die Zahl der Acten bemerkt, zuweilen auch den Punct, worüber insbesondere um Entscheidung gebeten wird, ausdrücklich angiebt **).

§. 392.

Von dem ersten Urtheil.

Das hier zu fällende Urtheil kann jede Art von Urtheil (§. 360.) in sich begreifen. Es kann entweder 1) eine *endliche Entscheidung des ganzen Rechtsstreites enthalten,* mithin den Beklagten entweder *verurtheilen* oder *lossprechen* (*End-Urtheil*), oder es kann 2) bestimmen, *dass noch etwas zur Aufklärung in der Sache zur endlichen Entscheidung erfordert werde und was deshalb geschehen müsse* (*Zwischen-Urtheil*), oder es kann 3) *den Rechtsstreit nur zum Theil endlich entscheiden, zum Theil ihn noch näheren Erörterungen unterwerfen* (*gemischtes Urtheil*). Diess Urtheil hat daher über den Grund der Klage und die dafür angeführten Beweismittel sowohl, als über die Einlassung des Beklagten, seine Einreden und Beweismittel dafür, so wie über die weiter gegenseitig geschehenen Ausführungen einen Ausspruch zu thun. Zuweilen kann, wenn auch ein endliches Urtheil nicht gleich möglich ist, die Hauptsache doch unter der Voraussetzung der Berichtigung eines oder des andern Nebenpunctes entschieden werden ***). Diess setzt je-

*) Bei der grösseren Ordnung, welche in den neueren Zeiten in die gerichtlichen Geschäfte gebracht worden ist, wobei denn auch mehr Sorgfalt auf die Sammlung und Aufbewahrung der Acten gewendet wird, hat dieser Termin seine Wichtigkeit verloren, daher denn auch die Parteien, in der Regel der Sorgfalt bei dem Geschäftsgange vertrauend, selten oder gar nicht erscheinen.

**) Deswegen giebt man auch der *Missiv* den Namen *Urthelsfrage.*

***) z. B. wenn es bloss noch auf die Anerkennung einer den Klagegrund bestimmenden Urkunde, auf die Einnehmung des Augenscheins, auf eine Besichtigung und Prüfung durch Sachverständige ankömmt u. s. w.

doch die Ueberzeugung voraus, dass mit dieser Berichtigung Alles in die erforderliche Gewissheit gesetzt werde. Wo diess aber nicht der Fall ist und wo sich insbesondere noch nicht ergiebt, wie und auf welche Art der noch fehlende Beweis hergestellt werden könne, da muss das Urtheil auf förmliche *Beweisführung* gerichtet werden, und das Urtheil wird in diesem Falle besonders das *erste* Urtheil genannt.

Das erste Urtheil kann nach Vorstehendem eine dreifache Folge haben: 1) die *Schlichtung des Rechtsstreites*, wenn beide Parteien sich bei der Entscheidung beruhigen und dieser ohne Weiteres Folge leisten; 2) die *Vollziehung der dem Urtheil angemessenen weiteren Verhandlungen*, welche die etwa vorgeschriebene Berichtigung, oder die Beweisführung, oder die Hülfsvollstrekkung betreffen kann, und 3) die *Verhandlung von Rechtsmitteln gegen die Aussprüche im Urtheile.*

Werden Rechtsmittel gegen das Urtheil eingewendet, so tritt das unten (§. 399.) angegebene Verfahren ein.

Ist diess nicht der Fall, oder das erste Urtheil in der Entscheidung auf die eingewendeten Rechtsmittel bestätigt worden, so folgen die in dem Urtheil angeordneten weiteren Verhandlungen.

Bei dem Erkenntnisse auf eine förmliche Beweisführung, wird in dem Urtheil zugleich ausgesprochen: 1) *welchem Theile die Beweisführung obliegen* und 2) *was er beweisen solle.* Auch wird zugleich ausdrücklich bestimmt, dass der andere Theil gegen den Beweis einen *Gegenbeweis*, also einen Beweis zu führen berechtigt seyn solle, *durch welchen er den Beweis des Gegners zu vernichten sucht.*

Die Verbindlichkeit, den Beweis zu führen, wird die *Beweislast* (*onus probandi*) und der Gegenstand, der bewiesen werden soll, der *Beweissatz* (*thema probandum*) genannt.

Die Beweislast kann den Beklagten so gut, als den Kläger treffen. Denn Jeder, der durch seine Behauptungen etwas gegen einen Andern ausrichten will, muss die Wahrheit dieser Behauptungen beweisen. Es kömmt dabei darauf an, ob die Erkenntniss der Wahrheit, welche zur Entscheidung vorausgesetzt wird, überhaupt von dem Beweise derjenigen Thatsachen abhängt, die der Kläger oder der Beklagte für seine Behauptungen aufgestellt hat. Hat z. B. der Beklagte die in der Klage aufgeführten Thatsachen in der Einlassung eingeräumt, aber Einreden dagegen eingewendet, auf deren Wahrheit seine Freisprechung von der Forderung des Klägers an ihn gegründet werden kann, so trifft, wenn die Einreden noch nicht ausser Zweifel gestellt sind, die Beweislast den *Beklagten.* Hat dieser dagegen jene Thatsachen in der Einlassung geleugnet, so hat der *Kläger* die Verbindlichkeit zur Beweisführung *).

*) Früher gab man zur Beantwortung der Frage, wen die Beweislast treffe, gewöhnlich die Antwort: *affirmanti incumbit probatio*, oder *actori incumbit probatio.* Beides ist unzureichend.

Der *Beweissatz* muss in der Regel in dem Urthel *genau* bestimmt werden. Indessen lässt man es auch öfters bei der allgemeinen Vorschrift, dass der Kläger *den Grund der Klage* beweisen solle, bewenden *).

§. 393.

Von dem Beweisverfahren überhaupt.

Bei dem *Beweisverfahren* kann man *drei* Haupt-Acte unterscheiden. I. Der erste enthält das sogenannte *Productionsverfahren* (im weiteren Sinne). Diess besteht wieder aus zwei Theilen: 1) aus der *Erklärung des Beweisführers,* dass und durch welche Mittel er den Beweis führen wolle, und 2) aus den *Verhandlungen der Parteien* über die *Zulässigkeit* der angegebenen Beweismittel. Durch jene Erklärung des Beweisführers wird die *Beweisantretung* bewirkt. Die Schrift, in der er die Beweissätze selbst und die Beweismittel für sie angiebt, heisst die *Beweisschrift.* Die Verhandlungen der Parteien machen das *Productionsverfahren* im engeren Sinne (*disputatio super admissione mediorum probandi*) aus. II. Der zweite Haupt-Act enthält die *Handlungen zur Vollführung des Beweises,* durch welche also die Beweismittel für den Rechtsstreit *wirklich gebraucht* werden. Der Inbegriff dieser Handlungen wird die *Beweisausführung* genannt. III. Den dritten Haupt-Act machen die Verhandlungen der Parteien über die *Kraft der Beweisführung* aus und bilden das sogenannte *Hauptverfahren* (*disputatio attestationum*), nach welchem bis zu dem *End-Urtheile* in der *ersten Instanz* keine weitere Verhandlungen unter den streitenden Parteien Statt finden. — Bei dem *Gegenbeweise* (*reprobatio*) wird ganz derselbe Gang wie bei dem Beweise beobachtet. Die *Gegenbeweis-Antretung* kann, ihres Zweckes wegen, erst nach erfolgter Beweis-Antretung geschehen. Die Verhandlungen darüber werden *neben* den Verhandlungen in Betreff des Beweises vorgenommen. Das End-Urtheil erfolgt natürlich über beide zugleich.

Der Name *Productionsverfahren* bezieht sich darauf, dass hier die zu gebrauchenden Beweismittel vor den Richter gebracht (*producirt*) werden. Daher wird auch der Beweisführer *Producent* und derjenige, gegen den der Beweis geführt wird,

*) z. B. „Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und deren nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund derselben und so viel ihm daran verneinet, binnen — Frist, Beklagten der Gegenbeweis, die Gewissensrührung und andere Rechtszuständigkeiten vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig."

der *Product* (bei Gegenbeweisführungen *Reproducent* und *Reproduct*) genannt. Eben so *Pro-* und *Reproductions-Termin* und *Pro-* und *Reproductions-Urtheil*.

Ueber die Verhandlungen wegen der *Zulässigkeit* der Beweismittel bedarf es nicht allemal eines *förmlichen* interlocutorischen Urtheils (eines *Pro-* und *Reproductions-Urtheils*). Nur bei wichtigen Zweifeln kann es nothwendig seyn *). Ausserdem entscheidet das Gericht über die Förmlichkeit der Handlungen nach den Bestimmungen der Gesetze, und die etwanigen Beschwerden und Einwendungen der Parteien werden bis zum Endurtheile ausgesetzt.

Auch das *Hauptverfahren* ist kein *wesentliches* Stück des Beweisverfahrens. Denn eigentlich ist die Würdigung des Werthes des Beweises oder Gegenbeweises Sache des entscheidenden Gerichtes. Daher kommen denn auch die Parteien öfters über die Weglassung dieses Verfahrens überein.

§. 394.

I) Von der Beweisantretung und der Beweisschrift.

Eine *Frist*, binnen welcher die Beweisantretung erfolgen müsse, ist in den gemeinen deutschen Process-Gesetzen *nicht bestimmt*, sondern dem Ermessen des Richters überlassen **). Die so im Urthel oder in Landesgesetzen dazu bestimmte Frist nimmt *mit der Rechtskraft* des Urtheils, in dem auf Beweis erkannt, oder das dagegen eingewandte Rechtsmittel verworfen worden ist, seinen Anfang ***). Die Beweisschrift muss daher wenigstens am letzten Tage der bestimmten Frist, bei Verlust des Beweisrechtes, bei dem Gericht eingereicht werden. Es geschieht diess gewöhnlich mittelst eines besonderen Schreibens an den Richter, worin derselbe ersucht wird, das zur Fortsetzung der Beweisführung Erforderliche zu verfügen, die Beweisschrift dem Producten zu insinuiren und denselben zur Erklärung darauf und zu den sonst nach Beschaffenheit des Beweises nöthigen Handlungen aufzufordern. Die *Beweisschrift* selbst wird gewöhnlich *in einzelne und numerirte Sätze zerlegt* (in der Form der *Artikel*) abgefasst. Unter jedem derselben wird das Beweis-

*) z. B. über die Zulässigkeit der Eidesdelation, über die Weigerung der Herausgabe einer Urkunde, über die Folgen eines begangenen Versäumnisses u. dergl.

**) In den meisten Landesgesetzen ist aber darüber Bestimmung gegeben worden.

***) Die *Gegenbeweis-Frist* läuft von dem Tage an, wo die Beweisschrift dem Producten gerichtlich insinuirt worden ist.

mittel bemerkt, durch welches er dargethan werden soll *). Der Schluss-Artikel enthält gewöhnlich die Angabe der *Folgerung*, die der Beweisführer aus seinen Sätzen ziehen zu können glaubt **). Den Artikeln wird am Ende noch eine specielle *Uebersicht* der gebrauchten Beweismittel beigefügt, welche das *directorium* genannt wird ***). So lange der Beweistermin noch nicht verstrichen ist, können die Beweis-Artikel durch Abänderungen oder Zusätze (*Additional-Artikel*) berichtigt werden. Nach diesem Termine aber sind *wesentliche* Veränderungen daran nicht mehr zulässig.

Die Frist zur *Antretung* des Beweises wird gewöhnlich *Beweisfrist* genannt. Dieser Name besagt also nicht die Frist, binnen welcher die *Beweisführung* geschehen müsste. Bloss die Einreichung der Beweisschrift in dem angegebenen Maasse ist zur Beobachtung dieser Frist nöthig.

Die Beweisfrist kann wegen eingetretener Hindernisse von dem Richter theils Amts wegen, theils auf Ansuchen des Beweisführers verlängert werden. Eine solche Verlängerung heisst *Dilation*. Sie wird in der Regel auf so lange Zeit ertheilt, als die Frist selbst enthält und nicht leicht mehr als zweimal zugestanden.

Bei dem Bittschreiben, mit dem die Beweisschrift eingereicht wird, kömmt es rücksichtlich der darin zu machenden Anträge hauptsächlich auf den Gang des Verfahrens nach den speciellen Gesetzen und die Erfordernisse, welche zum Gebrauch der Beweismittel gehören, an. In Betreff der letzteren muss bei dem *Zeugenbeweise* auf Vorladung, Vereidung und Abhörung derselben, desgleichen auf Vorladung des Producten zur Beiwohnung bei diesem Acte, und Aufforderung desselben nach Befinden *Fragstücke* zu den Zeugenverhören einzureichen; bei dem *Urkundenbeweise* darauf, dass dem Producten die Urkunden zur Anerkennung vorgelegt werden †); bei der *Eidesdelation*, dass der Gegner sich darüber erkläre; bei dem Beweise durch *Augenschein*, dass die ge-

*) Man schreibt daher unter die Artikel: *durch Zeugen*, *durch Urkunden*, *durch Eidesantrag* u. s. w. Auch citirt man bei Beziehungen auf actenkundige Umstände das Blatt der Acten, setzt auch: „*ist Rechtens*, *ist Zeitrechnung*" u. s. w.

**) z. B. dass das thema probandum erschöpft sey u. dergl.

***) Die *Zeugen* werden darin mit ihren Vor- und Zunamen, nach ihrem Stande und Aufenthaltsorte aufgeführt; auch werden die Artikel bestimmt angegeben, über welche ein jeder Zeuge abgehört werden soll. — Die *Urkunden* werden mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet aufgeführt und als solche benannt, wofür sie der Beweisführer gehalten haben will. — Auch die Artikel, über welche der *Eid* angetragen worden, werden nach ihrer Nummer angegeben.

†) Besitzt ein Anderer die fragliche Urkunde, so muss um Bewirkung der *Ausantwortung* derselben (*edition*) gebeten werden.

richtliche Besichtigung unter Zuziehung des Producten und nach Befinden der Kunstverständigen geschehe u. s. w., gebeten werden.

Der *Inhalt* der Beweisschrift wird von dem Beweisthema bestimmt. Was von rechtlichen Ausführungen überhaupt gilt, das gilt auch von der Beweisschrift.

Dass sie in *Artikels-Form* abgefasst werde, ist nur bei dem Beweise durch *Zeugen* nöthig *). Bei andern Beweismitteln steht die Fassungsart in der Willkühr des Verfassers. Fast ausschliesslich aber ist die Artikelsform, ohne Unterschied, ob auch der Beweis dabei durch Zeugen geführt werden soll, oder nicht, gewöhnlich **). Auch stellt man, wiewohl unschicklich, die bloss zur *geschichtlichen* Einleitung der Beweisschrift gehörenden Puncte, ohne Rücksicht, ob nur irgend ein Zweifel dagegen Statt finden könne, oder nicht, unter den Artikeln mit auf ***). Nach alter Sitte wird auch jeder Artikel gewöhnlich mit den Worten: „*Wahr* dass u. s. w." oder „*Nicht wahr* dass u. s. w." oder „*Demnach* = *Folglich* = *Also wahr* dass u. s. w." angefangen. Die Artikel, über welche Zeugen vernommen werden sollen, werden *als Fragen* aufgestellt †).

Uebrigens werden bei den Beweis-Artikeln mehrere Artikel unter eignen Namen aufgeführt. Die hauptsächlichsten sind, ausser den im Texte erwähnten *Additional-Artikeln*, 1) die *Elisiv-Artikel* (art. *elisivi*) oder solche, welche gegen die *Einreden des Producten* gerichtet sind; 2) *bejahende* und *verneinende* (*affirmativi* et *negativi*), je nachdem sie die Wahrheit eines zweifelhaften Umstandes *versichern* oder dieser *widersprechen*; 3) *Schluss-Artikel* (art. *illativi*), deren Wahrheit aus der Wahrheit anderer hervorgeht; 4) *zur Sache gehörige* und *nicht gehörige* (art. *pertinentes* et *impertinentes*), je nachdem sie auf das Beweisthema *wirklich Bezug*

*) Hauptsächlich um unnütze Weitläuftigkeiten und zwecklose Verhöre zu vermeiden. Denn ohne die Artikel würde der Richter das Verhör auf Puncte ausdehnen, die nicht durch Zeugenaussage dargethan werden sollen und sämmtliche Zeugen über Puncte abhören, über welche der Beweisführer nur von dem einen oder dem andern Zeugniss verlangt.

**) Die Ursach, dass an dieser Gewohnheit so fest gehalten wird, ist unstreitig die Furcht, in dieser so wichtigen Processhandlung nicht durch einen Verstoss in der Form zu fehlen.

***) z. B. dass Klage erhoben, keine Vereinigung im Gütetermine zu Stande gebracht worden sey, Beklagter sich theils bejahend, theils verneinend eingelassen; das Urtheil darauf auf Beweisführung erkannt habe und rechtskräftig geworden sey u. s. w.

†) z. B. wie Zeuge heisse? wie alt und wess Standes er sey? Wahr, dass Zeuge Klägers Wiesen genau kenne? Wahr, dass Zeuge gesehen, wie Beklagter seine Schaafe auf die und die Wiese getrieben? u. s. w.

haben *), oder *andere dahin gar nicht gehörende Umstände betreffen.*

§. 395.

Von den Verhandlungen auf die eingereichte Beweisschrift.

Ist der Beweis richtig angetreten worden, so setzt der Richter den Producten zuvörderst durch Mittheilung der Beweisschrift davon in Kenntniss und fordert ihn sowohl zu denjenigen Handlungen, welche der gebrauchten Beweismittel wegen erforderlich sind, als überhaupt zur Abgabe seiner Erklärungen über die Beweisschrift auf. Diess veranlasst nun, ehe noch zu dem Gebrauche der Beweismittel selbst geschritten wird, das *Productionsverfahren* im engeren Sinne (§. 393.), in welchem der Regel nach *drei* Sätze vorkommen, nämlich der erste von dem Producten, in dem er sich über die Zulässigkeit der Beweisschrift und der dabei zum Gebrauch in Antrag gebrachten Beweismittel erklärt; der zweite von dem Producenten, welcher die Beantwortung auf die Auslassungen des Producten über die Beweisschrift enthält, und der dritte wieder von dem Producten, worin er seine Erwiederungen auf die Beantwortung des Producenten giebt. Einen hauptsächlichen Gegenstand bei diesen Verhandlungen geben 1) die *Fragstücke*, deren Einreichung dem Producten rücksichtlich der zu Abhörung von Zeugen bestimmten Beweis-Artikel frei steht, und 2) dessen *Einlassung* auf die Artikel, über welche ihm der Eid angetragen worden ist, ab. Bleiben bei diesen Verhandlungen noch erhebliche Zweifel über die Beweisführungen überhaupt und insbesondere über die Zulässigkeit der Beweismittel, so kann ein *Pro-* und *Reproductions-Urtheil* auf diese Verhandlungen nothwendig werden.

Die schriftlichen Sätze, welche über die Zulässigkeit des Beweises und der dabei angegebenen Beweismittel, über Abänderungen oder Zusätze derselben und über sonst etwa rücksichtlich der Beweisführung vorkommende Umstände zwischen den Parteien gewechselt werden können, haben im Allgemeinen nichts Eigenthümliches. Sie sind also auch nach den Regeln, die bei andern dergleichen Ausführungen Statt finden, zu fassen. Bloss bei den Fragstücken und der Erklärung über die Artikel, bei welchen dem Producten der Eid zugeschoben worden ist, finden Eigenheiten Statt.

Die *Fragstücke* (*interrogatoria*) bestehen aus einer Zusammenstellung von Fragen an die Zeugen, welche der Product

*) Je nachdem diese den Beweis wirklich unterstützen, oder, ihrer Wahrheit ungeachtet, gleichgültig sind, werden sie in *relevantes* und *irrelevantes* eingetheilt.

den Fragen beifügen lassen will, die der Producent den Zeugen nach der Beweisschrift vorzulegen verlangt. Sie zwecken dahin ab, die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugenaussagen besser beurtheilen zu können, und sind entweder *allgemeine* oder *besondere* (interrogatoria *generalia* s. *specialia*). Jene betreffen die *persönlichen Verhältnisse* der Zeugen und ihre *Fähigkeit zum Zeugniss* überhaupt, diese sind auf den *Grund ihres Wissens bei den einzelnen Artikeln* gerichtet *). Die Einwendungen gegen die Fähigkeit der Zeugen selbst werden von dem Producten *noch ausserdem* bei dem Verfahren aufgestellt.

Die Erklärung des Producten auf die Artikel, bei welchen ihm der Eid angetragen worden ist, geschieht auf dieselbe Art, wie bei der Einlassung, also in einzelnen Sätzen und bestimmt, wobei die Worte: *giebt zu*, *leugnet* und *weiss nicht*, ebenfalls zum Anfange jedes Satzes gebraucht werden. Ueberdiess hat sich der Producent bei diesen Verhandlungen darüber noch bestimmt auszusprechen, ob er den ihm angetragenen Eid *annehmen*, oder (wo es zulässig ist) *zurückschieben*, oder *sein Gewissen durch Beweis vertreten*, d. h. anstatt zu schwören, die Unwahrheit des Beweissatzes mit andern Beweismitteln darthun wolle.

In Fällen, wo sich der Beweisführer an dem Antritte des Beweises *versäumt* hat, wird der Beweis nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners für *desert* erklärt und ein dem gemässes Urtheil rücksichtlich der Hauptsache gesprochen.

Wenn es aber mit der *Beweisantretung* seine Richtigkeit gehabt hat, so kann ein *Pro- und Reproductions-Urtheil* Statt finden. In diesem wird über die Anträge des Producenten und Producten rücksichtlich des Beweises und über die Art und Weise des Gebrauches der Beweismittel entschieden **).

§. 396.

II) Von der Beweisausführung.

Ist durch das vorbemerkte Verfahren und die Entscheidung darauf der Gebrauch der angegebenen Beweismittel bestimmt, so folgen die Handlungen *zur Anwendung der Beweis-*

*) Daher werden die besonderen Fragstücke auch *in der Ordnung der Beweis-Artikel* aufgestellt.

Fragstücke werden *nie* mit den Worten: *wahr* oder *nicht wahr*, angefangen.

**) Hierbei ist besonders zu bemerken, dass in diesem Urtheil zwar die Leistung des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides als zulässig festgestellt, jedoch die *Aussetzung* derselben *bis zum Haupterkenntnisse* angeordnet werden könne. Diess geschieht, wenn sich erwarten lässt, *dass nach dem wirklichen Gebrauche der übrigen Beweismittel die Eidesleistung werde entbehrt werden können.*

mittel selbst. Diese geschehen in der Regel *vor Gericht* *), an einem vom Richter dazu anberaumten *Termine* und (die Abhörung der Zeugen ausgenommen) *in Gegenwart der Parteien* oder ihrer Stellvertreter. Die *Folgen des Aussenbleibens der Parteien* in dem Termine hängen von der Art des Geschäfts und der an die Parteien ergangenen Ladung ab. 1) Bei dem *Zeugenbeweise* hindert das Aussenbleiben des monitorisch geladenen Producten die Vollziehung der Handlung nicht. Das Aussenbleiben des arctatorisch geladenen Producenten hingegen zieht ihm, wenn die Ladung dilatorisch war, die allgemeine Strafe des Ungehorsams zu und es wird ein neuer Termin anberaumt; war sie aber peremtorisch, so wird er präcludirt. 2) Bei dem *Urkundenbeweise* wird, nach erfolgter peremtorischer Ladung, der nicht erschienene Producent seines Beweises verlustig, von dem aussengebliebenen Producten wird angenommen, er habe die Urkunde anerkannt. 3) Bei dem Beweise durch *Eid* wird, wenn der Theil, der schwören soll, aussenbleibt und die Ladung peremtorisch war, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung der Eid für verweigert **) angenommen. Das Nichterscheinen des Gegentheils hindert die Vollziehung der Eidesabnahme, wenn die Ladung bloss monitorisch war, nicht; war sie aber wegen Ableistung des Eides für Gefährde peremtorisch, so wird der Eid zur Strafe des Ungehorsams für geleistet angenommen ***). 4) Bei dem Beweise durch *Augenschein* wird die Handlung, wenn die Ladung nur monitorisch war und ein oder auch beide Theile nicht erscheinen, auch in Abwesenheit derselben vorgenommen.

Das Hauptsächlichste bei der Ausführung des Beweises besteht in Folgendem.

I) Die dem Richter producirten und auf Ladung erschienenen *Zeugen* werden zuvörderst, um sich der Wahrheit ihrer Aussagen zu versichern, nach vorgängiger Ermahnung zur Wahrhaftigkeit *vereidet*, und diess geschieht in Gegenwart des Producenten und Producten. Dann folgt die *Abhörung* selbst und zwar *jedes Zeugen einzeln* und *ohne dass ein Theil der Parteien gegenwärtig seyn darf.* Bei der Abhörung werden dem Zeugen zuerst die in den Artikeln und Fragstücken aufgestellten *allgemeinen* Fragen

*) *Ausnahmen* bei Besichtigungen, bei Vernehmungen von Personen, die körperlicher Gebrechen wegen nicht vor Gericht erscheinen können, u. dergl.

**) Es wird daher bei einem *zugeschobenen* Eide das, was durch ihn erwiesen werden sollte, *für erwiesen*, bei einem *zurückgeschobenen* aber *für nicht erwiesen* gehalten.

***) Bei dem Aussenbleiben *beider* Parteien, in den unter 1 — 3. bemerkten Fällen, wird der Termin für *circumducirt* geachtet.

vorgelegt, dann lässt man die Fragen, die in den Artikeln und zu diesen Artikeln in den Fragstücken aufgestellt worden sind, folgen. Die Antworten werden genau und, so viel möglich, mit den eignen Worten des Zeugen niedergeschrieben *), nach Beendigung des Verhörs dem Zeugen wörtlich zur Erklärung über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen *vorgelesen* und die von Seiten des Zeugen erfolgte *Genehmigung bemerkt* **).

II) Bei dem Beweise durch *Urkunden* müssen die Urschriften davon dem Gegner von dem Producenten zur Anerkennung, dass sie die Urkunden wirklich sind, *für die sie in der Beweisschrift ausgegeben worden* ***), vorgelegt werden. Bei Schriften, die in öffentlicher Form ausgestellt sind (bei Acten u. s. w.), bedarf es keiner förmlichen Anerkennung. Bei Urkunden anderer Art hingegen muss der Product dieselbe entweder anerkennen, oder die Unrichtigkeit derselben *eidlich* versichern (*jurata diffessio documentorum*) †). Dem Producenten steht jedoch in einem solchen Falle frei, die eidliche Ableugnung durch Beweisführung abzuwenden.

III) Zu Ausführung des Beweises durch den *Eid* wird ebenfalls ein besonderer Termin anberaumt, welcher der *Schwörungstermin* (*terminus juratorius*) genannt wird. Beide Theile werden dazu vorgeladen. In diesem wird die von dem Richter schon bereit gehaltene Eidesformel dem Schwörenden mitgetheilt und nach Befinden erklärt, derselbe gegen Ablegung eines falschen Eides (*Meineides*) gewarnt und dann zur wirklichen Abnahme geschritten, bei welcher die Eidesformel durch den Gerichtsschreiber oder Actuar vorgelesen und von dem Schwörenden unter Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten nachgesprochen wird. Hat der Ge-

*) Bei Zeugen, welche der Landessprache nicht mächtig sind, werden *Dolmetscher* zugezogen und nach Befinden Frage und Antwort in der fremden und deutschen Sprache aufgezeichnet.

**) Die Aussagen der Zeugen werden nicht sofort zu den Acten genommen, sondern in einen sogenannten *Zeugenrotul* (*rotulus*) gebracht, in welchem das ganze Verfahren bei Abhörung der Zeugen (der Eid, den sie geleistet, die Fragen und Antworten darauf, die erfolgte Vorlesung und Genehmigung) genau beschrieben und von dem Gerichte mit Vordruckung des Gerichtssiegels und Unterschriften in der Form einer öffentlichen Urkunde bescheinigt wird. — Der Rotul wird *versiegelt* bei den Acten verwahrt und zu seiner *Eröffnung* ein *besonderer* Termin anberaumt.

Diese Einrichtung ist eine kostspielige, verzögerliche und ganz entbehrliche Sache, zumal sie nach der Art, wie man dabei verfährt, zu dem eigentlichen Zwecke, eine Uebersicht von dem, was sich bei jedem Artikel ergeben hat, zu liefern, gar nichts beiträgt.

***) Auf ein Zugeständniss dessen, was der Producent *in der Urkunde enthalten* angiebt, ist es also hierbei nicht abgesehen. Die desfallsigen Erklärungen darüber bleiben dem Producten noch unbenommen.

†) Zu der *Diffession* oder *eidlichen Ableugnung einer Urkunde* wird ein besonderer Termin anberaumt.

gentheil dabei den Eid für *Gefährde* zu leisten, so wird dieser *vor* dem Haupteide abgenommen.

IV) Die Einnehmung des *Augenscheins* an dem Orte der Besichtigung geschieht mit denselben Förmlichkeiten, welche bei den Handlungen an Gerichtsstelle Statt finden. Es wird dazu ein besonderer Termin angesetzt und die Parteien werden dazu geladen. Der Richter hat die nöthigen Gerichtspersonen bei sich und es wird über den ganzen Act und den Befund ein förmliches Protocoll aufgenommen *). Sind Sachverständige zugezogen worden **), so können diese ihr Gutachten in einer besonderen Schrift abgeben.

§. 397.

III) Von dem Hauptverfahren.

Das *Hauptverfahren* zweckt auf die Untersuchung der Frage ab: *ob und in wie weit das Beweisthema durch die gebrauchten Beweismittel erschöpft sey?* (§. 393.). Ist Beweis und Gegenbeweis geführt, so wird diess Verfahren *auf beide Beweisführungen zugleich gerichtet.* Nach den gemeinen deutschen Gesetzen ***) ist jedem Theile, wenn der Richter nicht eine Ausnahme zu gestatten Veranlassung haben sollte, nur *ein* Schriftsatz erlaubt. Mit dem *ersten* tritt der *Product* hervor. Dieser wird, weil er den Zweck hat, den aufgestellten Beweis in jeder Rücksicht anzugreifen und als nichtig darzustellen, oder zu schwächen, die *Impugnationsschrift* genannt. Die zweite Schrift, welche den Namen *Salvationsschrift* führt, ist darauf gerichtet, die Angriffe des Producten durch Gründe zurückzuweisen und die Wirksamkeit des Beweises darzustellen. Es wird bei diesen Schriftsätzen die *Form* und *Materie* der Beweisführung zum Gegenstande der Ausführung angenommen. Daher stellt der Impugnant zuerst seine Einwendungen gegen die Formation der Beweisführung auf, entwickelt darauf, was der Beweis an sich zur Erschöpfung des Beweisthema hätte bewirken können, und zeigt dann, was der Gebrauch der Beweismittel in der That bewirkt habe und wie diess alles nicht genügend sey. In der Salvationsschrift verfährt der Impugnat auf gleiche Weise, weil er neben der Darstellung der Kraft seines Be-

*) In Fällen, wo es auf Lage und Grösse des zu besichtigenden Gegenstandes ankömmt, werden Abzeichnungen und Grundrisse mit Beihülfe der Kunstverständigen zu den Acten gebracht.

**) Zuweilen wird die Wahl der Sachverständigen den Parteien überlassen. Jeder Theil kann sich einen ernennen.

Sind die Sachverständigen nicht schon im Allgemeinen zur Begutachtung in den fraglichen Fällen verpflichtet, so werden sie vor der Besichtigung vor Gericht vereidet.

***) J. R. A. §. 56. u. 57.

weises jeden Angriff des Impugnanten zu widerlegen suchen muss.

Landesgesetze und Gerichts-Observanzen gehen von den im Texte beschriebenen Gange des Hauptverfahrens bedeutend ab. Nach diesen kann der *Producent* oder auch der *Kläger*, ohne Unterschied ob er den Beweis oder Gegenbeweis geführt hat, den ersten Schriftsatz haben. In diesem Falle macht denn auch die *Salvationsschrift* den ersten Satz aus, und die zweite wird dann die *Exceptionsschrift* genannt. Auch wird hier, wie bei dem ersten Verfahren, der Wechsel mehrerer Sätze erlaubt, welche ebenfalls die Namen *Replik* und *Duplik* führen.

In den gemeinen deutschen Gesetzen ist auch ein *bestimmter Termin* zur Abhaltung dieses Verfahrens *nicht* vorgeschrieben, sondern dessen Anberaumung dem Ermessen des Richters überlassen *).

Ist Beweis und Gegenbeweis geführt worden, so wird die *Salvationsschrift* mit der Impugnationsschrift und umgekehrt die *Impugnationsschrift* des Producenten mit der Salvationsschrift verbunden **).

Gewöhnlich erklären die Parteien am Ende dieser Schriften ausdrücklich, dass sie nun das Verfahren *beschliessen.* Sowohl wenn diess geschehen ist, als auch wenn der Zeitpunkt, den der Richter gesetzt hat, verstrichen ist, sind alle weiteren Verhandlungen in der Regel unzulässig.

§. 398.

Von dem Endurtheile.

Ist das Beweisverfahren durch die Entscheidung des Richters, oder durch die Erklärung der Parteien geschlossen, so bleibt nur noch die Abfassung des *Endurtheiles* (sententia *definitiva*) als die zur Entscheidung des Rechtsstreites in *erster Instanz* noch mögliche Handlung übrig. Spricht der Richter diess Urtheil nicht selbst, sondern holt es von einem Spruchcollegio ein, so wird mit der *Inrotulation* und *Versendung* der Acten wie bei Einholung des ersten Urtheils (§. 389.) verfahren. Das nun zu sprechende Endurtheil kann in Rücksicht der *wirklich* (*völlig*) erwiesenen Beweissätze entweder unbedingt *lossprechend* oder *verurtheilend* seyn. Fehlt noch etwas an dem Beweise, so kann die lossprechende oder verurtheilende Entscheidung nur unter der Bedingung gegeben

*) Er ladet die Parteien gewöhnlich unter der Verwarnung: *dass die Schriften, nach Ablauf des festgesetzten Termines, nicht zu den Acten genommen werden würden.*

**) Daher in einem solchen Falle die Ueberschriften: *Impugnations- und Salvationsschrift* und *Salvations- und Impugnationsschrift.*

werden, wenn das noch Fehlende durch den *Ergänzungseid* (juram. *suppletorium*) oder durch den *Reinigungseid* (juram. *purgatorium*) berichtigt wird. Ausser der Entscheidung in der Sache selbst bestimmt das Urtheil zugleich noch, wer die *Processkosten* tragen solle *).

Hat diess Urtheil Rechtskraft erlangt, weil sich die Parteien dabei beruhigt haben, oder weil es in der höheren Instanz bestätigt worden ist, so bewirkt es unter den Parteien ein formales Recht und es kann, wo nöthig, die gerichtliche Vollziehung (Hülfsvollstreckung) darauf erfolgen. Auch wenn ein bedingtes Endurtheil gefällt worden ist, bedarf es nur noch der Vollziehung der Bedingung (der vorgeschriebenen *Eidesleistung*). Ist diese geschehen, so wird das bedingt gewesene Urtheil unbedingt rechtskräftig, und es ist keine weitere Entscheidung darüber nöthig, um zur Vollziehung schreiten zu können.

§. 399.

Von dem Verfahren in höherer Instanz, namentlich von dem Verfahren auf Appellation **).

Die Bestimmungen, welche die Reichsgesetze und die Römischen und canonischen Gesetze über das Verfahren auf Appellationen enthalten, sind durch Landes-Process-Ordnungen und Gewohnheiten so vielfach modificirt worden, dass sich ein *gewisses* Verfahren dabei als *gemein-gültig* nicht angeben lässt. Die Haupthandlungen, welche einem Urtheilsspruche der höheren Instanz vorhergehen können, bestehen: I) aus der *Einlegung des Rechtsmittels* (*interpositio*); II) aus der *Einführung desselben bei dem Oberrichter* (*introductio*); III) aus der *Rechtfertigung desselben* (*justificatio*), und IV) aus den *wechselseitigen Verhandlungen der Parteien darüber*. Diese Verhandlungen geschehen wieder durch eine *Antwort* (*Exceptionsschrift*) des Appellaten, die er auf die *Rechtfertigungsschrift* (*Justificationsschrift*) des Appellanten einreicht, darauf, wie in dem ersten Verfahren, durch eine *Replik* und *Duplik*. Je nachdem es die Verfassung mit sich bringt und je nachdem die Entscheidung bestätigend oder abändernd ausfällt, wird das Urtheil auf Appellation entweder *bei der höheren Instanz publicirt*, oder *dem Unterrichter zur Bekanntmachung*, Vollstreckung oder zum weiteren Verfahren

*) Die Zutheilung der Kosten kann nur nach den Grundsätzen vom *Schadenersatze* (§. 215 u. f.) bestimmt werden.

**) Es ist hier bloss das Verfahren auf *Appellation* berücksichtigt worden, weil diess nach Verhältniss die *Regel für das Verfahren in höherer Instanz überhaupt* abgiebt.

zugefertigt. Auf gleiche Weise, als im Vorhergehenden bemerkt worden ist, wird bei Rechtsmitteln *gegen die in der zweiten Instanz* gesprochenen Urtheile verfahren.

Bei dem noch bloss auf Römische, canonische und Reichsgesetze gegründeten processualischen Verfahren ist die Art und Weise, auf welche die bei dem Unterrichter (innerhalb *zehn* Tagen, von der Stunde der Bekanntmachung des Urtheils an gerechnet,) einzureichende Appellation an die höhere Instanz gebracht wird, ziemlich umständlich. Der Appellant muss binnen 30 Tagen (von bekannt gemachtem Urtheile an) um ein *Zeugniss* des Unterrichters über die erfolgte Einwendung des Rechtsmittels *) und binnen Monatsfrist nach Einwendung der Appellation, um Einsendung der Acten an das Obergericht bitten. Hierauf muss er der höheren Instanz, unter Beifügung des Urtheiles und der *Apostel*, von der Einwendung der Appellation selbst Anzeige machen und sie, nach erfolgter Darstellung seiner Beschwerden und deren Gründe, um die *Annahme* der Appellation ersuchen. Hat die höhere Instanz die Annahme zulässig befunden, so wird dem Unterrichter in einer Verordnung *alle weitere Verfügung in der Sache untersagt* (*inhibitoriales*), ihm die *Mittheilung der Rechtfertigungsschrift des Appellanten an den Appellaten zur Beantwortung anbefohlen* und die *Einsendung der Acten* (*compulsoriales*) aufgegeben **). Darauf erfolgt die weitere Verhandlung und Entscheidung bei der höheren Instanz.

Nach Landesprocessordnungen muss der Unterrichter auf eingewendete Appellation die Sache selbst mittelst Berichtes und unter Einsendung der Acten an die höhere Instanz bringen und Verordnung darüber erwarten. Diese enthält dann nach Annahme der Appellation die erwähnten *Inhibitoriales* und die Anberaumung eines *Justificationstermines*, welcher bei der Appellationsinstanz selbst abgehalten wird und dann die bemerkten wechselnden schriftlichen Verhandlungen unter den Parteien zur Folge hat.

In Fällen, wo ein förmliches Appellationsverfahren nicht gestattet wird, erfolgt die Entscheidung durch eine *in Rescriptsform* ausgefertigte Verordnung.

§. 400.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

Bei der *Vollstreckung der Urtheile* tritt die richterliche Thätigkeit nur dann ein, wenn die zu einer Leistung verurtheilte Person dieselbe *nicht freiwillig* erfüllen will, und der

*) Diess Zeugniss nennt man *Apostel* (*literae dimissoriae*). In Gerichten, wo der Unterrichter sofort Bericht zu erstatten hat, macht dieser *Bericht* die *Apostel* aus.

**) Diese drei Stücke der Anordnung nennt man die *vollständigen Appellationsprocesse*.

Richter von der dabei leidenden Partei deshalb *ausdrücklich um Hülfe angegangen worden ist.* In der Regel, und wenn die Leistung in jeder Hinsicht bestimmt ist, bedarf es dabei weiter nichts, als der Anordnung und Vollziehung der gewöhnlichen Zwangsmittel (§. 357.). Wenn aber namentlich die Quantität der Leistung noch nicht klar und bestimmt ist, (wie besonders bei Entschädigungs-Ansprüchen, Zinsenzahlungen und rücksichtlich der Kosten der Fall seyn kann,) dann muss allerdings noch ein Verfahren (jedoch nur ein summarisches) darüber Statt finden und in Ermangelung einer Vereinigung ein Urtheil darüber gesprochen werden.

Das Verfahren, das zur Erörterung der Quantität der Leistung hier gehalten werden kann, heisst das *Liquidationsverfahren.* Es hebt mit der Angabe der zu leistenden Quantität (*constitutio liquidi*) an, und hat die Anberaumung eines besonderen Termines zu Anhörung der Erklärung des Gegners zur Folge.

Die Wahl des *Gegenstandes*, durch dessen Beschlagnahme, Versteigerung u. s. w. die Forderung geltend gemacht werden soll (*objectum executionis*), steht, wenn das Urtheil keine Entscheidung darüber gegeben hat, dem siegenden Theile zu. Indessen hat der Richter hierbei unter mehreren solchen Gegenständen denjenigen zu wählen, dessen Verlust dem unterliegenden Theile am wenigsten nachtheilig ist.

§. 401.

Von den ausserordentlichen (*summarischen*) Civil-Processen.

Die *ausserordentlichen* Civil-Processarten (zu welchen auch die sogenannten *summarischen* mit gehören) finden ihrem Wesen nach (§. 381.) in denjenigen Fällen Statt, wo der *bestimmte und förmliche Gang*, den die Gesetze *als Regel* für das gerichtliche Verfahren vorschreiben, nicht nur *nicht nothwendig*, sondern auch *nachtheilig* seyn kann, weil die Natur mancher zu verhandelnder Gegenstände einen *eigenthümlichen*, oder wenigstens einen *abgekürzteren* Gang erfordern, als in der Regel Statt findet. Bei dem *Concursprocesse* sind es bloss *Eigenthümlichkeiten bei dem Verfahren selbst*, welche ihn zu einem ausserordentlichen machen. Bei den übrigen Arten des ausserordentlichen Processes ist die Eigenthümlichkeit des Verfahrens und die Abkürzung desselben gemischt, oder *bloss die Abkürzung* des Ganges des Verfahrens die Ursach ihrer Verschiedenheit. Die Abweichungen bei den letzteren bestehen vorzüglich in *Abkürzungen* der gerichtlichen Termine und Verminderung der Verhandlungen, namentlich bei dem Beweis- und Gegenbeweisverfahren und in der *Beschränkung* der Rechtsmittel. Bei allen Eigenthümlichkeiten und Abkürzungeu bleiben aber die *allgemeinen*

Grundsätze eines regelmässigen gerichtlichen Verfahrens bestehen, so, dass *wesentliche* Stücke einer processualischen Verhandlung nicht wegfallen können. Namentlich wird das *rechtliche Gehör* dem Betheiligten da, wo der Grund dazu nicht ganz unstreitig wegfällt, nicht versagt, und die Beweis- und Gegenbeweisgründe müssen so weit *aufgeklärt* werden, als es die Natur der Sache erfordert. Die Appellation kann nur in so weit abgeschnitten seyn, als in der Folge noch *auch ohne Appellation abgeholfen werden kann* (z. B. bei *provisorischen* Verfügungen) *).

Es giebt eine grosse Menge von Sachen, bei deren Verhandlung hier und da Ausnahmen von der Regel bestimmt seyn können, mithin eine grosse Anzahl von ausserordentlichen Processarten. Es kömmt jedoch bei ihnen meistens auf die in *Landesgesetzen* enthaltenen Vorschriften an, daher sich auch ein *vollständiges* Verzeichniss davon nicht geben lässt **).

Die *hauptsächlichsten* ausserordentlichen Processarten und die *Gründe* zu den bei ihnen Statt findenden Ausnahmen sind folgende.

I) *Wegen bereits schon vorhandener Vollständigkeit des Beweises* findet Statt:

1) der *Executiv-Process* (proc. *executivus*). Diess ist derjenige, *bei welchem der Kläger (Impetrant) die Richtigkeit seiner Forderung in jeder Rücksicht* ***) *durch eine in ihrer Form und Inhalt untadelhafte Urkunde sofort beweist* †) und dadurch den Richter in den Stand setzt, *den Impetraten, der seine Ausflüchte dagegen nicht ebenfalls sofort durch keines Beweises bedürfende Urkun-*

*) Dass es bei den ausserordentlichen Processen nicht immer eines *förmlichen* Klagschreibens bedürfe, auch ein *mündliches* Anbringen hinreichend seyn könne; dass hier statt Klage, Kläger und Beklagter, *Imploration*, *Implorant* (*Impetrant*), *Implorat* (*Impetrat*), statt Beweis, *Bescheinigung*, und statt Urtheil, *Bescheid* oder *Decisum* gesagt werde u. s. w., sind Dinge, welche man sich zum Theil leicht denken kann, zum Theil von wenig Wichtigkeit.

**) Dahin gehören z. B. die *Vormundschafts-*, *Innungs-*, *Bau- und Dienst-Processe*, die Processe in *Steuer-*, *Finanz-* und *Cammer-Sachen*, die Processe die aus einem *Polizei-Objecte* entstehen u. s. w.

Der *Lehns-* und *Consistorial-* (*Ehe-*) *Process* bleibt hier unerwähnt, weil bei beiden nur die *richterliche Behörde*, nicht die Verfahrungsart eine Verschiedenheit begründet. — Dasselbe ist bei dem *Kriegsprocess* der Fall, so fern er nicht bloss *Disciplinsachen* zum Gegenstande hat.

***) Also, wie man sagt, so, dass das *a quo*, *cui*, *cur*, *quale*, *quantum*, *quando et ubi debeatur*, bestimmt ist.

†) Man nennt sie *klare Brief und Siegel* (documenta *quarentigiata* s. *quarentigionata*). Diese Urkunden können *Privat-* oder *öffentliche* Urkunden seyn.

den darthun oder die Unrichtigkeit der gegen ihn producirten Urkunde durch Eid ausser Zweifel setzen kann, zur Erfüllung der Forderung anzuhalten.

Urkunden der angegebenen Art sind die *einzigen Beweismittel*, welche bei dieser Processart zulässig sind. Einreden, welche auf andere Weise erst dargethan werden müssen, können die richterliche Verfügung zur Erfüllung der Forderung *nicht aufhalten.*

Bei *Privat*-Urkunden ist *vor* der entscheidenden Verfügung nöthig, dass der Impetrat dieselbe in einem dazu anzuberaumenden Termine *anerkenne*, oder *eidlich ablehne* *). Die Ladung dazu geschieht unter der *Androhung*, dass die Urkunde im Falle des Ungehorsams des Impetraten *für anerkannt geachtet werden solle.*

2) Der *Wechselprocess* (processus *cambialis*). Er ist eine *Unterart* des Executivprocesses und hat nur das Eigne, dass die Forderung auf eine Urkunde, welche *Wechsel* ist (§. 213.), gegründet seyn muss und *Personal-Arrest* des Impetraten bis zur Zahlung zur Folge haben kann.

II) *Wegen Gefahr des Verzuges.* Diesen Grund haben

1) der *summarische possessorische* Process (processus *possessorius summarius*) **). Er bezieht sich nur auf die Entscheidung der Frage: *wer provisorisch als Besitzer anzusehen sey*, nicht aber auf eine Entscheidung über die *Zuständigkeit des Rechtes, aus welchem das Besitzrecht hergeleitet werden soll.*

Die Sicherung der öffentlichen Ruhe gegen Gewaltthätigkeiten der Personen, die sich zu einem Besitze für berechtigt halten, macht es nothwendig, den Richter zu einem abgekürzten Verfahren ***) zum Behuf seiner Entscheidung zu berechtigen. Hierbei ist bloss die Erörterung der Thatsache, *welcher* der streitenden Theile sich *zuletzt* in dem *wirklichen*

*) Gewissensvertretung ist weder zum *Beweise der Unrichtigkeit der Urkunde*, noch zu *Verhinderung der eidlichen Ablehnung* zulässig.

**) Man unterscheidet überhaupt den possessorischen Process 1) zu *Erlangung des Besitzes* (process. *adipiscendae possessionis*), 2) zu *Wiedererhaltung des verlornen Besitzes* (*Spolienprocess*, proc. *recuperandae possessionis*), und 3) zu *Beibehaltung des Besitzes* (proc. *retinendae possessionis*). Dieser leztere wird wieder in den *ordentlichen* und *summarischen* (proc. possess. *ordinarius* et *summarius* s. *summariissimus*) eingetheilt. Bei dem *ordentlichen* possessorischen Processe wird nämlich der Streit über *den Vorzug des Rechts des Besitzes nach dessen Rechtsqualität* geführt, er erstreckt sich daher auch auf den Punct über das *Alter* und die *Dauer* des Statt gefundenen Besitzes.

***) Es bedarf keines förmlichen Beweises, sondern bloss einer wahrscheinlich machenden Bescheinigung, es findet kein Productionsverfahren dabei Statt u. dergl.

Besitze (im *jüngsten*) befunden habe, erforderlich und das ganze Verfahren wird bloss darauf beschränkt. Ist diess mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, so wird der Theil, der sich im jüngsten Besitze befunden, durch eine *provisorische Verfügung* (welche *Manutenenz-Decret* genannt wird) in diesem Besitze geschützt, namentlich also dem Gegentheile alle fernere Störung des Besitzes untersagt *), ihm aber doch die Ausführung seines Rechtes im *ordentlichen possessorischen* oder *petitorischen* Processe *auszuführen* ausdrücklich *vorbehalten.*

2) Der *Arrest-Process.* Er bezweckt die *Sicherstellung* einer Forderung durch gerichtliche Verhinderung der schuldigen Person, sich von dem *Aufenthaltsorte wegbegeben* **) und über *die ihr zugehörigen Sachen verfügen* zu können ***).

Eine solche Verfügung setzt ausser der Bescheinigung der Forderung voraus, dass der Impetrant eine *augenscheinliche* Gefahr darzuthun im Stande sey, dass ohne dieselbe die Geltendmachung der Forderung entweder *ganz vereitelt*, oder doch *sehr erschwert werden* würde †).

In so fern dieser Process nur als *Sicherungsmittel* gelten soll, ist die Anstellung desselben vor *jedem* Gerichte zulässig, unter welchem sich nur die Person oder Sache befindet, in Rücksicht welcher die richterliche Verfügung Statt finden kann.

Die allgemeinen Grundsätze von provisorischen Handlungen, z. B. dass der Werth des Anspruches mit der in Beschlag zu nehmenden Sache im Verhältniss stehe, dass, wo durch Real-Arrest geholfen werden könne, der Personal-Arrest nicht eintreten dürfe, dass die Aufhebung der Verfügung durch Sicherheitsleistung bewirkt werden könne u. s. w., finden auch hier Statt.

Auf die Arrestlegung folgt ein besonderes Verfahren zur Justification des Arrestes und Entscheidung über die Dauer desselben; auch muss der Impetrant, wenn über die Hauptsache

*) Gewöhnlich unter Androhung einer Strafe, zuweilen auch unter Auflegung einer Sicherheitsleistung (*cautio de non amplius turbando*).

**) *Personal-Arrest*, durch Wachestellung im Hause, oder Festhaltung im Gefängnisse.

***) *Real-Arrest*, durch Wegnahme beweglicher Sachen, oder Auflage an den dritten Inhaber sie nicht verabfolgen zu lassen, oder durch Anstellung eines Sequesters bei unbeweglichen Sachen.

†) Namentlich wegen Besorgniss einer *Flucht*, wegen *Verschwendung des Vermögens*, wegen *Verweigerung oder Erschwerung* der Rechtspflege in *ausländischen* Gerichten, oder bei Vertheilung des in Anspruch zu nehmenden Vermögens unter Personen, welche *mehreren* und *verschiedenen* Gerichten unterworfen sind, z. B. nach erfolgten *Erbtheilungen* u. s. w.

noch kein Process anhängig ist, dieselbe bei dem durch die Arrestverfügung zuständig gewordenen Richter zum gerichtlichen Verfahren bringen.

III) ***Wegen geringen Werthes des Gegenstandes eines Streites.*** Dahin gehört der sogenannte

Process in geringfügigen Sachen (***Bagatellsachen, in causis minutis***) *). Ueber den Werth, bei welchem eine Sache zu den geringfügigen gehören soll, ist in den gemeinen deutschen Gesetzen nicht bestimmt. Landesgesetze nehmen 30—50 Thaler an. Bei solchen Sachen kann Klage, Citation und sonstige Verhandlung mündlich (Protocollirung der Vorbringen) geschehen. Der sogenannte unvollkommene Beweis kann aber, wo Landesgesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht haben **), wegen Geringfügigkeit der Sache keinen grösseren Werth haben, als ihm sonst zukommt. Die gegen Entscheidungen in solchen Sachen eingewendeten Appellationen werden ohne förmliches Appellationsverfahren durch Rescripte abgethan.

IV) ***Wegen Vorbereitung anderer Sachen.*** Dazu gehört hauptsächlich:

der ***Provocationsprocess*** (proc. *provocatorius*). Dieser Process setzt den Fall voraus, wo Jemand besorgen muss, ***dass ein Anderer Ansprüche an seine Rechte machen könnte.*** Er wird daher dahin gerichtet, dass der vermeinte Gegner ***mit der Ausführung der etwanigen Ansprüche vortreten und darüber gerichtlich entscheiden lassen müsse*** ***), oder dass, wenn er nicht mit Ansprüchen auf-

*) Es kömmt hierbei nicht auf den Werth und die Wichtigkeit an, welche der interessirte Theil auf das einzuklagende Object setzt, oder nach seinen Verhältnissen setzen muss. Man sieht dabei allein auf das *Verhältniss zwischen dem Werthe und den Processkosten.* Diese sollen jenem angemessen seyn, am wenigsten ihn *übersteigen können.*

**) z. B. dass Zeugen bloss gegen *Handgelöbniss* vernommen werden können u. dergl.

***) Dass Jemanden bei diesem Zwecke des Provocationsprocesses das Recht zugetheilt wird, einen Andern zu Anstellung einer Klage zu *nöthigen*, steht mit dem allgemeinen Grundsatze: *dass es Jedem frei stehen müsse, sein Recht vor Gericht zu verfolgen, oder nicht,* in keinem Widerspruche. Denn es tritt hier eine Collision mit dem Rechte des möglichen *Beklagten* ein, vermöge dessen er einen *ruhigen* Genuss seiner Rechte fordern kann, mithin auch befugt seyn muss, vom Staate Schutz gegen die Störung dieses ruhigen Genusses, welche aus der Sorge über die Anstellung einer Klage entsteht, zu verlangen.

Mit der Anstellung der Klage wird der Provocant *Beklagter*; daher muss auch bei Provocationsprocessen, wo es auf diese Klage wirklich abgesehen ist, die Provocation bei dem *zuständigen Richter des Provocanten* geschehen.

treten will, das Recht vom Richter *für unstreitig* erkannt und der Inhaber vom Staate gegen den besorgten Anspruch *geschützt* werde *).

Der Process beginnt mit der *Aufforderung* des vermeinten Gegners *zu Anstellung der Klage*. Erklärt dieser darauf, dass er *keine Ansprüche* mache, so erledigt sich die Sache dadurch **). Auf die Erklärung: Klage anstellen zu wollen, wird ihm ein *Termin* dazu anberaumt und der Provocationsprocess wird mit der Anstellung der Klage ebenfalls erledigt ***). Leistet aber der Provocat der Aufgabe, eine Klage anzustellen, keine Folge, so wird ihm nach wiederholter Aufforderung, zuletzt auf erfolgte Ungehorsamsbeschuldigung, ein peremtorischer Termin *unter Androhung des Verlustes des Rechtes* gesetzt und bei nochmaligem Ungehorsam condemnatorisch gegen ihn erkannt.

Der Provocationsprocess kann übrigens gegen *bekannte* und *unbekannte* †) Prätendenten Statt finden. In dem letzteren Falle tritt nur die Verschiedenheit ein, dass die Provocation dabei durch *öffentliche Bekanntmachung* (durch *Edictal-Citation*) und dann in dem hierbei gewöhnlichen Gange verfolgt werden muss.

*) In den meisten Systemen des Processes wird der Provocationsprocess nur so dargestellt, als beruhe er bloss auf zwei in den Römischen Gesetzen deshalb genannten Fällen. Es wird daher bloss von einem Provocationsprocesse *ex lege diffamari* (wenn sich Jemand eines persönlichen oder dinglichen Anspruches an einen Andern *gerühmt hat*) und *ex lege si contendat* (wenn Jemand durch das längere Zögern des Andern mit der Anstellung der Klage seine *Einreden gegen die Klage zu verlieren fürchtet*,) gesprochen. Muss man auch diese Darstellung als den Gesetzen und deren Usualinterpretation entsprechend anerkennen, so wird doch dadurch die Sache nicht erschöpft, weil es noch mehrere andere Gründe zu Provocationen geben kann, als wenn eine Diffamation geschehen, oder der Verlust der Einreden zu besorgen ist, mag dieser auch nur auf dem Wunsche beruhen, die Seinigen nach seinem Tode keinem Processe mehr ausgesetzt zu wissen. Aus dieser Rücksicht ist daher hier jene beschränkte Darstellung vermieden worden.

**) Diese Erklärung kann ebenfalls *Zweck* bei dem Provocationsprocesse seyn. In dieser Rücksicht kann also der Provocationsprocess nicht unbedingt zu dem *präparatorischen* Verfahren gerechnet werden.

***) Erklärt der Provocat, dass er zwar Ansprüche habe, deshalb aber Klage zu erheben *zur Zeit verhindert sey*, so wird, wenn er diess bescheinigen kann, erkannt: *dass die Provocation zur Zeit nicht Statt habe*.

†) Diess kann der Fall seyn bei Erbschaften, wenn man die Verbindungen, in welchen der Erblasser gestanden hat, nicht kennt; wenn die Rechtlichkeit des Besitzes einer verlornen Urkunde (Staatsobligation, Wechsel) u. dergl. zu bestimmen ist; wenn es auf eine Entscheidung über das Eigenthum eines Verschollenen ankömmt u. s. w.

V) *Wegen der Unmöglichkeit, allen Berechtigten Recht zu schaffen.* Auf diess Verhältniss gründet sich

der ***Concursprocess*** (***Gantprocess***, processus *cridae*) oder das *gerichtliche Verfahren über die Vertheilung einer unzureichenden Vermögensmasse eines Schuldners unter dessen Gläubiger* *).

Der Concursprocess setzt vor allem voraus, dass der Richter *Gewissheit* von dem *Unvermögen des Schuldners, seine Gläubiger befriedigen zu können* (von der ***Insolvenz*** des *Gemeinschuldners*) erlangt habe, weil er, ohne das Daseyn der Insolvenz, für Schuldner und Gläubiger die nachtheiligsten Folgen haben würde **). Die Erörterung des *Vermögenszustandes des Gemeinschuldners* (*status activus et passivus*) durch Erforderung einer eidlichen Specification vom Schuldner, durch Fertigung eines Inventarii u s. w. ist daher die erste und hauptsächlichste vorläufige Handlung des Gerichts.

Der Concursprocess wird bei *dem* Gerichte geführt, vor welchem der Gemeinschuldner seinen *allgemeinen* Gerichtsstand hat (judex domicilii). Ausnahmen davon finden nur in Fällen des sogenannten *particulären* Concurses Statt, wenn z. B. der Gemeinschuldner auch *ausserhalb* des Staates Vermögen besitzt, das den andringenden Klägern nicht genügt.

Mit dem Concursprocesse werden Executionen und alle Processe sistirt. Es verliert der Gemeinschuldner das *Verfügungsrecht* über sein Vermögen und die Gesammtheit der Gläubiger tritt an dessen Stelle. Zu Verwaltung des Vermögens (der *Concurs - Masse*) wird ein *Güterpfleger* gesetzt (***curator bonorum***). Dagegen wird ein besonderer *Con-*

*) Ein Concursprocess wird nicht bloss dadurch begründet, dass überhaupt *mehrere* Gläubiger gegen *einen* Schuldner klagbar werden. Jeder kann sein Recht gegen den Schuldner *für sich abgesondert* vor Gericht verfolgen und jeder Rechtsstreit behält seinen gewöhnlichen Gang. Wenn aber aus der Concurrenz mehrerer Gläubiger, oder durch die eigne Erklärung des Schuldners, oder sonst aus den gerichtlich kund gewordenen Umständen offenbar wird, dass das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller Gläubiger und nach ihrem vollen Rechte unzureichend sey, so fordert die Gerechtigkeit, dass, um *Jedem gleichen* Schutz zu gewähren, *keinem Einzelnen mehr geschehe, als nach dem Verhältnisse ihrer Rechte Allen geschehen kann.* Daher können die Ansprüche nicht mehr als Ansprüche *Einzelner*, sondern nur als einer *Gesammtheit* angesehen werden, wo jede Forderung des Einen die Forderung des Andern rücksichtlich der Erfüllung beschränkt.

**) Gewissheit der Insolvenz kann entstehen aus der eignen Erklärung des Schuldners und Antrag auf diesen Process (*cessio bonorum*), aus der Menge der andringenden Gläubiger und ihrem eignen Wunsche, diess Verfahren einzuschlagen, aus der Flucht des Gemeinschuldners, aus der Ausschlagung der Erbschaft des verstorbenen Schuldners von dem Erben u. s. w.

tradictor angestellt, der die *Rechte des Gemeinschuldners* im Processe gegen die Gläubiger sowohl, als sonst, zu gewahren hat (*curator litis*).

Ist gegen die Insolvenz des Gemeinschuldners kein Zweifel vorhanden, so werden dessen sämmtliche *bekannte* und *unbekannte* Gläubiger *) durch *Edictalien* zur *Anmeldung* und *Anzeige des Betrages ihrer Forderungen* auf einen bestimmten *Termin* (*Liquidationstermin*) *peremtorisch*, also unter der *Androhung des Verlustes ihrer Ansprüche im Falle des Aussenbleibens*, vorgeladen **).

Alle diejenigen etwanigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht gemeldet haben, werden nachher in einem besonderen Bescheide, welcher der *Präclusivbescheid* (*decretum praeclusionis*) heisst, von den Ansprüchen auf die Concurs-Masse ausgeschlossen ***).

Hierauf folgen, wenn in einem Gütetermine keine gütliche Vereinigung zu Stande gekommen seyn sollte, die Verhandlungen über die *Richtigkeit der liquidirten Forderungen* in (wie gewöhnlich) wechselnden Schriften zwischen den *Fordernden und dem Contradictor* (*Liquidationsverfahren*). Es finden dabei so viel *besondere Verfahren* Statt, als es *einzelne Forderungen* giebt †). Selbst die *vor* dem Anfang des Concursprocesses angestellten Processe werden hier in dem Zustande fortgesetzt, in dem sie sich zur Zeit des eröffneten Concursprocesses befunden haben.

Neben dem Liquidationsverfahren findet noch ein besonderes Verfahren über die *Priorität* oder die etwanigen *Vorzüge der gemachten Forderungen unter den Gläubigern* Statt ††).

Ist es nun bei diesen verschiedenen Verfahren so weit gekommen, dass wenigstens ein *bedingtes* endliches Erkenntniss (unter Aufgabe eines noch zu ergänzenden Beweises) mög-

*) Unter diesen sind auch die sogenannten *Vindicanten* (deren Eigenthum der Schuldner in seinem Gewahrsam gehabt hat) mit zu verstehen.

**) Die näheren Bestimmungen: ob bekannte Gläubiger nicht öffentlich, sondern wie gewöhnlich, oder bekannte wie unbekannte bloss *öffentlich* zu laden sind, an wie viel und an welchen *Orten* (auch *ausserhalb* Landes), durch welche *öffentliche Blätter* oder sonst die Ladung bekannt zu machen sey, und welche *Frist* der Termin enthalten müsse u. s. w., sind aus den Landesgesetzen zu nehmen.

***) Die *Forderung selbst geht hierbei nicht verloren.* Sie kann nur nicht mehr von dieser Gütermasse, sondern von dem etwa *künftig* erworbenen Vermögen berichtigt werden.

†) Daher wird auch für jede Forderung ein *besonderes Actenstück* gehalten.

††) Der Contradictor hat hierbei kein Interesse und keinen Antheil.

lich seyn kann, so wird *über die liquidirten Forderungen und in welcher Ordnung sie aus der nach Abzug der Concurskosten bleibenden Masse befriedigt werden sollen*, durch ein besonderes *Urtheil* erkannt, welches das **Locations-** oder **Prioritäts-Urtheil** (*sententia locationis*) genannt wird *).

Gegen die Locationsurtheile finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und das gewöhnliche Verfahren dabei Statt. Ist aber Alles rücksichtlich der nöthigen Entscheidungen berichtigt, so bestimmt dann der Richter die für einen jeden Gläubiger ausfallenden Summen, welches in dem sogenannten **Distributionsbescheide** (*decretum distributionis*) geschieht und dann die wirkliche Vertheilung der Masse zur Folge hat**).

§. 402.

Von dem Strafprocesse. — Begriff und Quellen desselben.

Der *Strafprocess* (gemeinhin *peinlicher* oder *Criminal-Process, processus poenalis s. criminalis*) besteht in dem *gerichtlichen Verfahren über verübte Verbrechen und Vergehen* (§. 247.). Nach den Systemen werden besonders solche strafbare Handlungen als Gegenstände desselben angenommen, *welche mit Lebens-, Leibes- und andern der letzteren gleich geachteten Strafen geahndet werden.* Seitdem aber die Strafen durch Gerichtsbrauch und Gesetze milder geworden sind, ist jene ohnehin unbestimmte Norm nicht mehr an-

*) Gewöhnlich werden in diesen Urtheilen *zuerst* die Rechte der *Vindicanten* bestimmt und deren Eigenthum dadurch von der Masse gesondert; *zweitens* wird der Abzug der Concurs- und der sonst auf die Verwaltung der Masse verwendeten Kosten, der etwanigen Cur- und Begräbnisskosten eines Gemeinschuldners, der rückständigen Dienstlöhne u. s. w. festgesetzt, und dann *drittens* die Ordnung angegeben, in welcher die Gläubiger zur Betheilung kommen sollen. —

Man macht bei letzterer folgende Classen: I) Gläubiger, deren Forderung auf einer *privilegirten Hypothek* beruht; II) Gläubiger, die nur eine *einfache Hypothek* haben; III) *persönlich privilegirte chirographarische* Gläubiger, und IV) *nicht privilegirte chirographarische* Gläubiger. — Dabei gilt als allgemeine Regel: die Forderung, welche in eine *frühere* Classe gehört, geht der in den *folgenden* vor, ohne Rücksicht auf ihr *Alter*. Die in einer und derselben Classe stehenden Forderungen werden *pro rata* befriedigt, die Zahlung an die Interessenten *jeder Classe* geschieht aber *nach dem Alter der Forderung*.

**) Auf den sogenannten *materiellen* und *formellen* Concurs ist hier keine Rücksicht genommen worden, weil diese Eintheilung ganz sachwidrig ist, da der *insolvente Zustand* des Gemeinschuldners, worin der materielle Concurs bestehen soll, noch kein *gerichtliches Verfahren* enthält.

wendbar. Jedenfalls werden auch *Straffälle geringerer Art* nach den Grundsätzen des Strafprocesses verhandelt und nur gemeine Polizeivergehen können ausgeschlossen werden. Da aber die Gesetze nach Verhältniss der Wichtigkeit der Strafen hier und da die Beobachtung mehrerer Formalitäten vorschreiben, so kann auch der Strafprocess in dieser Hinsicht in den *ordentlichen* (*förmlichen*) und den *ausserordentlichen* (*summarischen*) eingetheilt werden. Als *Quelle* für ihn gilt, wo nicht Landesgesetze andere Bestimmungen gegeben haben, immer noch hauptsächlich die *peinliche Gerichts-Ordnung Carls V.* (§. 243.). Die Römischen und canonischen Gesetze kommen dabei nur in so fern in Anwendung, als sie allgemeine Bestimmungen enthalten, welche sich mit der Verfahrungsart in den deutschen Gerichten überhaupt vereinigen lassen. Die Theorie dieses Processes ist meistens in den *Systemen* des Strafrechtes überhaupt, aber auch in *besonderen* Schriften *) dargestellt.

Eigentlich kann jedes gerichtliche Verfahren, welches die Ahndung einer strafbaren Handlung betrifft, *Strafprocess* genannt werden, und es ist dann auch das Verfahren in *gemeinen Polizeivergehen* darunter begriffen. In so fern man aber das *förmlichere* und *genauere* Verfahren, das bei der Ahndung mit schwereren Strafen, als bei den gemeinen Polizeivergehen Statt finden, beobachtet werden muss, auch durch den Namen bezeichnen will, in so fern kann die im Text bemerkte Beschränkung des Begriffes von Strafprocess als nützlich erscheinen. Nur ist es unzulänglich, wenn man den Begriff unter Beziehung auf *peinliche* Strafen aufstellt, weil der Begriff dieser Strafen selbst schwankend ist (§. 252.) und weil bei Fällen, wo es auch nur auf eine Strafe unter 4 Wochen Gefängniss, oder unter 10 Thlr. Geldbusse ankömmt, immer auch ein förmliches Verfahren erforderlich ist.

In den deutschen Staaten findet der Strafprocess nur in der Form eines *Untersuchungsprocesses* (proc. *inquisito-*

*) Vorzüglich sind unter diesen letzteren hier zu erwähnen: Ant. Bauer, Grundsätze des Criminalprocesses. Marburg 1805. sodann ganz umgearbeitet unter dem Titel: Lehrbuch des Strafprocesses. Göttingen 1835. Chr. C. Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten u. s. w. Leipzig 1810 f. 5 Bde. Cp. Martin, Lehrb. des deutsch. gemeinen Criminalprocesses. Göttingen 1812. 4e Ausg. Heidelberg 1836. K. Jos. Ant. Mittermaier, Handb. des peinl. Processes. Heidelberg 1810 f. 2 Thle. Derselbe, das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafverfahren. Heidelberg 1827. 2e Abth. 4e Aufl. Th. I. 1845. und Hm. W. Ed. Henke, Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Strafsachen. Zürich 1817. J. F. H. Abegg, Lehrbuch des gem. Criminalproc. der deutschen Partikularrechte. Braunschweig 1837.

rius), nicht aber als *Anklageprocess* (proc. *accusatorius*) Statt *).

§. 403.

Allgemeine Bemerkungen über das Wesen des Strafprocesses.

Der Strafprocess ist auf Sicherstellung gegen Verbrechen gerichtet, sein Zweck mithin ein *öffentlicher*. Es gilt dabei dem Interesse *Aller*, nicht, wie im Civilprocesse, dem Interesse *Einzelner*. Die Verfolgung dieses Zweckes macht es nothwendig, dass der Strafrichter dabei besonders zu Anwendung von Mitteln berechtigt seyn muss, die nicht ohne Beschränkung der natürlichen Freiheit der Personen angewendet werden können, welche in diesen Process verwickelt werden. Dahin gehört insbesondere die Berechtigung, in den Wohnungen und Behältnissen verdächtiger Personen Nachsuchung nach gewissen Gegenständen anzustellen, welche über ein Verbrechen Aufschluss geben können (*Haussuchung, perscrutatio domestica*), Sachen, die auf ein Verbrechen Beziehung haben, in Beschlag zu nehmen, und sich der Personen, deren Freiheit die richterliche Wirksamkeit hindern könnten, durch *Verhaftung* (*custodia* s. *incarceratio*), durch *Bewachung im Hause* (*Arrest*) oder durch Abforderung der *Sicherheitsleistung* (*Caution* und *Bürgschaft*) zu versichern. Die *Verhaftung des Angeschuldigten*, gleich von der Eröffnung der Untersuchung an, ist in allen Fällen die Regel, wo die Flucht desselben wegen der Schande der Untersuchung, oder wegen der Strafe wahrscheinlich ist.

Bei der Anwendung der im Text bemerkten Mittel zur Wirksamkeit des Richters im Strafprocesse können, wegen Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Umstände, über die Fälle ihrer Zulässigkeit keine bestimmten positiven Vorschriften gegeben seyn. Es kömmt dabei lediglich auf die Wichtigkeit der Sache, auf die Grösse der Gefahr bei der Unterlassung des Gebrauchs der Mittel, auf die Stärke des Verdachtes gegen die Person, gegen die sie angewendet werden sollen, und auf die sonstigen Verhältnisse derselben an.

Das wichtigste dabei ist die *Gefangenhaltung* des Angeschuldigten, weil die Beraubung der Freiheit und die Einsperrung während der Untersuchung, an sich schon ein der Strafe gleiches Uebel ist, selbst wenn bei derselben die möglichste Schonung beobachtet wird.

Zur Habhaftwerdung einer des Verbrechens verdächtigen und flüchtig gewordenen Person kann der Richter nicht nur Gerichts-

*) Vergl. indessen S. 493. Not. ***. *P.*

personen zur Einholung abschicken (*Nacheile* oder *Amtsfolge*, *jus sequelae*), sondern sich auch der öffentlichen Aufforderung der Behörden zur Verhaftung in Zeitungen u. dgl. (*Steckbriefe*, *literae arrestariae* s. *patentes*) bedienen. Ausserdem kann auch noch die *Beschlagnehmung des Vermögens* des Angeschuldigten, um ihn zur Rückkehr zu nöthigen, angewendet werden. In Fällen, wo der Angeschuldigte ohnehin von der Verhaftung frei bleiben kann, ist die Ertheilung eines *sicheren Geleites* (*salvus conductus*) zulässig, wo der Richter der zur Stellung geforderten Person die Freilassung von der Verhaftung auf so lange verspricht, als nicht ein Urtheil oder neue strafbare Handlungen dieselbe nöthig machen sollte.

§. 404.

Von dem Gange eines Strafprocesses im Allgemeinen *).

Der Strafprocess ist, wie schon oben bemerkt worden (§. 380.), an sich schon von dem Civilprocesse verschieden. Insbesondere kann der Gang des Verfahrens bei demselben nicht so bestimmt seyn, wie bei diesem, weil die Gegenstände, auf die es dabei ankömmt, dem Strafrichter nicht so willkührlich gegeben werden können, wie in dem Civilprocesse. Alles hängt vielmehr davon ab, wie die Umstände ihm die zu erörternden Gegenstände zuführen. Es giebt daher auch keine Vorschrift über eine *Ordnung* in der Verhandlung, keine *Frist*, in welcher diese oder jene Handlungen vorgenommen werden müssten, und keine *Rechtskraft*. Auch findet kein besonderes *Beweisverfahren* Statt. Die Entdeckungen, die der Richter bei der Einnehmung des Augenscheines, bei der Vernehmung des Angeschuldigten und bei dem Verhör der Zeugen u. s. w. macht, vertreten dessen Stelle. Dabei können denn auch im Ganzen keine anderen Grundsätze, als die von dem Beweise im Allgemeinen geltenden (§. 373 u. f.) zur Anwendung kommen. Nur so viel lässt sich im Allgemeinen annehmen, dass das gerichtliche Verfahren I) auf die *Untersuchung der Thatsachen* zur Bestimmung der strafbaren Handlung und ihres Urhebers, II) auf die *Bewirkung der Entscheidung* und III) auf die *Vollziehung derselben* gerichtet seyn müsse. — In Rücksicht der Formalitäten ist im Allgemeinen zu bemerken, dass alle Handlungen, auf welche der Beweis des Thatbestandes und der Beschaffenheit der

*) Für den praktischen Gebrauch besonders zu empfehlen ist: A. Bauer Anleitung zur Criminalpraxis. Göttingen 1837. und L. H. F. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde Th. 1. Frankf. a. M. 1838. die Theorie, Th. 2. 1842. die Pragmatik der Untersuchungsk. in 344 actenmässigen Beispielen enthaltend. *P.*

Handlung des Angeschuldigten beruht, insbesondere *vor besetzter Gerichtsbank* geschehen seyn müssen.

Es ist allerdings häufig der Fall, dass der Richter die erste Veranlassung zu Anstellung eines Strafprocesses durch eine bei ihm geschehene *Beschuldigung* (*Anklage*, oder *Denunciation*) wie bei dem Civilprocesse erhält. Allein öfters hat er keine solche Veranlassung. Bloss die Ereignisse bei irgend einer Thatsache können ihn zu Nachforschungen veranlassen. Er kann die Handlungen zur Erörterung des Thatbestandes von den Erörterungen über den Thäter und die Beschaffenheit seiner That nicht immer *trennen* und *eine der andern vorausgehen lassen.* Er muss vielmehr öfters für beide Zwecke zu *gleicher* Zeit thätig seyn, mit Zeugenverhören *vor* der Vernehmung des Verdächtigen anfangen, Beweisgegenstände (weil sie sich erst aus den Umständen ergeben) *am Ende der Untersuchung* erörtern und *frühere* Handlungen dadurch berichtigen u. s. w.

Man hat zwar eine Abtheilung des Ganges des Verfahrens in dem Strafprocesse früher in der sogenannten *General-* und *Special-Inquisition* zu finden geglaubt, und angenommen, dass jene in der *bloss auf die Erörterung der That und des Urhebers im Allgemeinen gerichteten* Verhandlung bestehe, diese hingegen gegen ein *bestimmtes*, der That *schon hinreichend verdächtiges* Subject gerichtet sey. Allein eine solche Abtheilung kann ihrer Natur nach nicht Statt finden, weil der Process öfters gleich *vom Anfange an* gegen ein *bestimmtes* Subject gerichtet und mit der Verhaftung desselben vor aller Vernehmung und Erörterung des Thatbestandes begonnen werden muss. Auch ist in dem durch Gerichtsobservanz und neuere Gesetze begründeten Verfahren nichts weiter von einer Special-Inquisition übrig, als dass der Angeschuldigte bei gewissen schweren Fällen nach geschehener Vernehmung noch einmal *über Artikel* vernommen wird (§. 409.).

In Betreff der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten im Strafprocesse treten ebenfalls die mit der Unterlassung derselben gewöhnlich verbundenen Folgen ein. Die Handlung ist nichtig. Allein diese Nichtigkeit ist im Strafprocesse nicht allemal so *unheilbar*, wie in dem Civilprocesse. Sie kann späterhin durch *Wiederholung in gesetzlicher Form* berichtigt werden. Auch kann eine Nichtigkeit solcher Handlungen, *die sich bloss auf Gegenstände beziehen, von welchen die Entscheidung nicht mit abhängt*, den Ausgang des Processes nicht bestimmen *).

Rücksichtlich der Personen, welche eine *besetzte Gerichtsbank* ausmachen, kömmt es hauptsächlich auf Localgesetze an. Ge-

*) z. B. wenn eine formwidrige Vernehmung der Zeugen geschehen, der Gegenstand der Aussage aber *auf andere Art* klar geworden seyn sollte.

meinhin wird dazu ein Richter, ein Gerichtsschreiber und zwei Beisitzer *) verlangt. Die Besetzung der Gerichtsbank ist namentlich bei Handlungen, wie: bei der Einnehmung des Augenscheines, bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Abhörung der Zeugen u. dergl., zur Gültigkeit der Handlung nöthig.

§. 405.

Von der Begründung einer Untersuchung oder des Strafprocesses.

Zur Thätigkeit für die Strafrechtspflege ist der Straf-Richter *ohne besondere Aufforderung* verpflichtet. Alle ausserordentliche Vorfälle, die sich in seinem Gerichtsbezirke ereignen und die Verübung eines Verbrechens besorgen lassen, verpflichten ihn zu einer Erörterung derselben, wenigstens zu genaueren Erkundigungen nach ihrer Entstehung und Beschaffenheit. Um dabei gegen ein *bestimmtes* Individuum verfahren und dasselbe als die Ursach zu dem Ereignisse, das ihn zur Thätigkeit veranlasst, ansehen zu können, muss er Gründe der *Wahrscheinlichkeit für den Verdacht gegen dasselbe haben.* Diese können entweder auf einer *bestimmten Beschuldigung* von einer dritten Person (*Denunciation*), oder auf dem *allgemeinen Gerüchte*, oder auf erkannten, *besondern Verdacht erweckenden Umständen*, oder auf der *eignen Angabe des Verbrechers*, beruhen.

Die *Denunciation* einer strafbaren, oder auch bloss als strafbar verdächtig erscheinenden That, machen die Gesetze in gewissen Fällen **) *allen Bürgern*, in andern wieder verschiedenen *in gewissen Aemtern* stehenden Personen ***) zur Pflicht. Ein Denunciant wird übrigens kein *handelnder Theil* bei dem Strafprocesse. Er kann nur in dem Falle in Verfolg der geführten Untersuchung noch zu schriftlichen Erklärungen Veranlassung erhalten, wenn er zugleich *Entschädigungs-Ansprüche* hat, oder der Angeschuldigte die Denunciation als *Calumnie* darzustellen im Stande gewesen ist †).

Unter einem *allgemeinen Gerüchte* versteht man hier eine *gleichartige Aeusserung mehrerer Menschen über eine gewisse Thatsache.* Die *Allgemeinheit* der Aeusserung kann aber den Richter nur aufmerksam machen, seine Thätigkeit darauf

*) Diese handeln bloss als Zeugen und brauchen des Rechtes nicht kundig zu seyn.

**) z. B. bei dem Hochverrathe und der Brandstiftung.

***) z. B. den Fiscälen und Polizeiaufsehern, den Aerzten und Wundärzten, den Hebammen, Todtenbeschauern u. s. w.

†) Diese Erklärungen beziehen sich dann aber nur auf die *Abwendung der Folgen einer zu Schulden gebrachten Calumnie*, nicht auf das Strafverfahren.

muss sich nach der Glaubwürdigkeit des Gerüchts richten, die wieder von der Glaubwürdigkeit der *Verbreiter* desselben, von der *Zeit* der Verbreitung, dem *Inhalte* desselben und von den bekannten *Eigenschaften der Personen* abhängt, gegen die dasselbe gerichtet ist.

Die eigne Anklage des Verbrechers verpflichtet den Richter zwar zur Thätigkeit darauf, enthebt ihn aber nicht der Verbindlichkeit, die Wahrheit der bei der Anklage angeführten Thatsachen genau zu erörtern. Denn auch die *Selbstanklage* kann unwahr seyn.

§. 406.

Von der Erörterung der Spuren der Verbrechen und Vergehen.

Die Untersuchung selbst, die der Richter wegen einer verbrecherischen That anzustellen hat, bezieht sich auf die Ausmittelung der *verbrecherischen Handlung an sich* und des *Urhebers* derselben. Zur Erkennung der ersteren ist zunächst die *Erörterung der Spuren derselben* erforderlich. Denn theils kann der Beweis der Verübung oder des Daseyns des Verbrechens überhaupt davon abhängen, theils können sich daraus Folgerungen über den Verbrecher und seine Thätigkeit dabei ergeben, welche zur Beurtheilung des Ganzen absolut nöthig sind. Da diese Spuren vergänglich seyn können, muss der Richter die Erörterung derselben möglichst beschleunigen. Sie geschieht namentlich durch die *Einnehmung des Augenscheines* oder *Besichtigung* (*inspectio ocularis*), welche der Richter *vor besetzter Gerichtsbank* und nach Befinden *unter Zuziehung von Sachverständigen* vornimmt. Die Gegenstände derselben können namentlich 1) die durch das Verbrechen hervorgebrachten *Verletzungen an Personen* und *Sachen*, 2) die verbrecherischen *Erzeugnisse selbst* (wie falsche *Münzen* und *Urkunden*), 3) der *Ort*, wo, und 4) die *Instrumente* seyn, mit welchen die That geschehen ist. Ueber den Befund werden genaue Beschreibungen zu den Acten gebracht, auch die verbrecherischen Erzeugnisse und Instrumente, deren Beschaffenheit irgend einen Punct zu beweisen geeignet sind, in gerichtliche Verwahrung genommen.

Diese Erörterung ist zwar *ein Act der Erörterung des Thatbestandes* überhaupt, sie begreift aber noch *nicht Alles*, was zu der letzteren gehört *), in sich. Daher darf sie auch mit der

*) Die Einnehmung des Augenscheines kann zwar wohl die Gewissheit geben, dass ein Haus abgebrannt, eine Thür gewaltsam erbrochen, ein Mensch durch Verwundung getödtet worden sey. Aber ob die Feuersbrunst böslicher Weise veranlasst, die Erbrechung der Thür in böslicher Absicht geschehen, der Getödtete von der Hand eines

Erörterung des Thatbestandes, bei welcher es auf den *Thäter* und die *Art* seiner Handlung mit ankommen muss, nicht für gleichbedeutend gehalten werden.

Was der Richter bei der Einnehmung des Augenscheines zu berücksichtigen und was für Nachrichten er darüber actenkundig zu machen habe, ergiebt sich aus der Natur der meisten Verbrechen (wie bei der Brandstiftung, gewaltsamen Verletzung von Sachen u. s. w.) von selbst.

Die wichtigste Art von Augenschein, über welche auch die meisten positiven Vorschriften vorhanden sind, findet bei dem Verbrechen der *Tödtung* Statt. Sie wird *Leichenschau* (*inspectio cadaveris*) genannt und gewöhnlich mit der Untersuchung der inneren Theile des Körpers einer getödteten Person verbunden, wo sie dann also *Zergliederung* (*Section*, *Obduction*, *sectio cadaveris*) ist. Mit der Zergliederung wird die Erforschung der Art und Weise bezweckt, *auf welche die dem Körper beigebrachte zerstörende Kraft den Tod herbeigeführt hat.* Zu diesem Zwecke muss die Zergliederung *unter Zuziehung von Sachverständigen* (Arzt und Wundarzt) geschehen, die entweder *ausdrücklich* oder *überhaupt vermöge ihres Amtes verpflichtet sind* *). Die Zuziehung der Sachverständigen hebt aber die Nothwendigkeit der Abfassung eines genauen Protocolles über die Verhandlung nicht auf. Diess muss vielmehr auch dann gefertigt werden, wenn die Sachverständigen den Befund und ihr Gutachten darüber nachher in einem *besonderen Berichte* (*Befundschein*, *Befund-*, *Sections-* oder *Obductions-Bericht*, *visum repertum*) anzeigen **).

Verwandten, eines Mörders, oder Räubers gefallen sey, kann der Augenschein nicht geben.

*) Ueber die Gegenstände, welche bei einer Zergliederung erörtert werden müssen, geben die gemeinen deutschen Gesetze keine Vorschriften. Desto genauer wird diess in Landesgesetzen bestimmt. In diesen wird die Erörterung von Puncten mit vorgeschrieben, welche bloss *der mehreren Sorgfalt und Vorsicht wegen* genauer untersucht zu werden brauchen, z. B. die Untersuchung der drei Haupthöhlen im Körper (Kopf, Brust, Unterleib), ohne Rücksicht, ob der Befund in der einen schon die Art des Todes bezeuge, oder nicht. Man hat die Vernachlässigung solcher Vorschriften nicht für *Beweisraubend* anzusehen, weil sich der Beweis doch ohne ihre Befolgung aus der Section überhaupt ergeben kann.

Bei der Zergliederung der Leichname *neugeborner* Kinder (in Fällen des Kindermordes) wird unter andern auch die sogenannte *Lungen-* oder *Athemprobe* (wo man aus dem Schwimmen der Lungen im Wasser auf das Statt gefundene Athemholen, mithin Leben, schliesst) angewendet. — Bei Vergiftungen stellt man mit den im Magen u. s. w. aufgefundenen Substanzen *chemische* Proben zur Entdeckung des beigebrachten Giftes an.

**) An sich ist die *Zergliederung* oder *Section kein unbedingtes Erforderniss des Beweises.* Die *P. G. O.* schreibt dieselbe

§. 407.

Von der Erörterung durch Abhörung überhaupt.

Der Strafrichter ist berechtigt, von einem Jeden, bei dem er nur eine Kenntniss von der verbrecherischen Handlung, oder den Ereignissen, von denen ihre Beurtheilung mit abhängt, erwarten kann, die Mittheilung seiner Kenntniss davon zu verlangen. Diese Mittheilung verschafft er sich durch *mündliche Befragung* vor Gericht. *Schriftliche* Erklärungen finden nur äusserst selten, bei *besonders privilegirten* Personen in geringfügigen Sachen, bei *Stummen, Taubstummen* und bei Personen, die sich nur in *fremder* Sprache *schriftlich* ausdrücken können, Statt. Jene Befragung heisst *Vernehmung* oder *Verhör* (*examen*) *). Man theilt sie in *ungebundene* (*summarische*) und *articulirte* (examen *summarium* et *articulatum*) ein. Jene ist diejenige, welche sich auf *alle und jede Gegenstände* erstreckt, *die nur bei den Fragen und Antworten in Anregung kommen können.* Diese bezieht sich bloss *auf gewisse Puncte, bei welchen vorzüglich eine genaue Beantwortung erforderlich scheint.* Bei jenen werden die Fragen so, wie es die Umstände mit sich bringen, vorgelegt; bei diesen entwirft der Richter die Fragen (*Artikel*) zuvor und zwar nach einer gewissen Ordnung. Alle Vernehmungen und Verhöre über Gegenstände, *auf welche die Entscheidung mit gegründet werden soll*, müssen *vor besetzter Gerichtsbank* geschehen.

auch gar nicht vor, sondern verlangt bloss die *Leichenschau*, und auch diese nur in Fällen, wo der Getödtete erst *einige Zeit* nach empfangenen Wunden gestorben ist, oder wo, wenn der Getödtete in einem Tumulte *von Mehreren* verwundet worden, die *tödtende* Wunde *des einen oder des andern der Mitschlagenden* ausgemittelt werden soll. — Nach den meisten Landesgesetzen ist daher auch die Section nicht als ein *nothwendiges Erforderniss* zu einem Todesurtheile bestimmt ausgegeben, sondern nur der *mehreren Sicherheit* wegen, also nur *aus Vorsorge*, vorgeschrieben. Auch sind die Fälle der Erkenntnisse auf Todesstrafe, *ohne vorgängige Section*, nach dem Gerichtsbrauche nicht ungewöhnlich, zumal da es Tödtungen geben kann, welche auf eine Art geschehen sind, bei welcher die innere Beschaffenheit des Leichnams gar keinen grösseren Aufschluss geben *kann* (z. B. bei Spaltung des Kopfes) und wo dann die *Leichenschau* zureichend seyn muss. Indessen bleibt es für den Richter in allen Fällen, wo nicht *äusserliche* Zeichen die Sache, wie gedacht, *ausser Zweifel setzen*, absolut nothwendig, die Section auch da, wo es die Gesetze nicht bestimmt vorgeschrieben haben, vorzunehmen, zumal sich manche Rechtsgelehrte noch immer nicht davon überzeugen können, dass der Beweis *ohne eine Section* möglich sey.

*) Hier und da braucht man den Namen *Vernehmung*, wenn die Befragung an den *Angeschuldigten*, und *Verhör*, wenn sie an den *Zeugen* geschieht.

Die Vernehmungen und Verhöre können sich auf alle und jede Gegenstände beziehen, welche nur bei der Untersuchung eines Straffalles in Frage kommen können, namentlich auf die Erörterung 1) des *Wesens der verbrecherischen Handlung an sich*, 2) ihres *Urhebers*, und 3) der *Umstände*, *welche die Zurechnung bestimmen.*

Articulirte Vernehmungen sind heutzutage nur noch bei Vernehmungen eines Angeschuldigten gewöhnlich (§. 409.).

Jede zu befragende Person muss *einzeln*, in Abwesenheit Anderer, welche befragt werden sollen, verhört werden, weil sonst die Aussage des Einen die Aussage des Andern bestimmen würde *).

Um eine der Wahrheit gemässe Antwort zu erhalten und nicht zu veranlassen, dass der Befragte etwas *auszusagen scheint*, was er *nicht hat aussagen wollen*, müssen die Fragen des Richters *bestimmt* und *deutlich* im Ausdrucke seyn, auch nicht mehr als *einen* Umstand enthalten. Es darf daher insbesondere die Frage nicht so gestellt seyn, *dass ihre Beantwortung an sich die Wahrheit entstellen könne.* Diess ist vorzüglich bei Fragen der Fall, welche einen *doppelten Sinn* zulassen, so, dass es bei der Beantwortung zweifelhaft bleiben muss, auf welchen Sinn die Antwort gerichtet worden sey (*zweideutige* Fragen). Zu diesen *können* **) namentlich die sogenannten *verfänglichen* (*captiösen*) und die *eingebenden* Fragen (*Suggestiv-Fragen* oder *Suggestionen*) gehören. Jene sind solche, welche dem *Befragten* durch ihren Inhalt oder künstliche Fassung *eine andere, als die wahre Absicht des Fragenden* bemerkbar macht und ihn durch diese Täuschung *zu einem Bekenntnisse veranlasst*, *das er durch seine Antwort gerade zu vermeiden glaubt* ***); zu diesen gehören diejenigen, *welche schon die Beschreibung eines gewissen Umstandes selbst in sich fassen*, *die erst der Gegenstand der Antwort seyn soll* †).

*) Nur die *Confrontation* (§. 411.) macht eine Ausnahme.

**) Es ist gesagt *können.* Denn die *verfänglichen* und *eingebenden* Fragen sind nicht in jedem Falle, sondern *nur dann unzulässig*, *wenn sie unwahre Erklärungen veranlassen.* Es kann sogar Pflicht des Richters seyn, das Geständniss des erwiesene oder sicher zu erweisende Umstände Leugnenden durch List (verfängliche Fragen) zu bewirken.

***) z. B. wenn ein Angeschuldigter befragt wird: ob er nicht an dem und dem Orte dieses oder jenes Geschäft besorgt habe? weil die Antwort, er habe dort ein anderes Geschäft gehabt, zugleich die Bejahung der Voraussetzung, *dass er überhaupt an jenem Orte gewesen sey*, enthält, die er nicht geben wollte.

†) Diess sind alles solche Fragen, wo man dem Befragten specielle Umstände über das fragliche Verbrechen, oder besondere Namen nennt, z. B. ob er nicht zur Vergiftung des N. N. von dem und dem Gift erhalten habe? u. s. w. Suggestivfragen sind in der Regel un-

So wie die Fragen bestimmt und deutlich seyn müssen, so müssen es auch die *Antworten* seyn. Der Richter darf sich daher bei unbestimmten Antworten nicht beruhigen, sondern durch fortgesetzte Fragen Deutlichkeit zu bewirken suchen.

Bei Vernehmungen von Personen, welche der Landessprache nicht kundig sind, müssen verpflichtete *Sprachkundige* zugezogen werden. Diese können als *Dolmetscher* (Uebersetzer der Fragen und Antworten), oder als *Zeugen* der Richtigkeit des Niedergeschriebenen, nothwendig seyn *). Die Verhandlung (Fragen und Antworten) wird *in beiden Sprachen* im Protocolle beschrieben.

Bei Vernehmungen *tauber* und *stummer* Personen können die Fragen *schriftlich* vorgelegt werden. Ist diess nicht möglich, so muss man Personen zuziehen, welche die Zeichen derselben verstehen, wobei es im Uebrigen wie bei den Dolmetschern gehalten wird.

In dem Protocolle über die Vernehmung müssen die bei der Befragung und Beantwortung gebrauchten *eignen Worte* so viel nur möglich aufgenommen werden. Auch ist darin Alles zu bemerken, was sich etwa Auffallendes in dem Betragen des Verhörten gefunden hat. Die *Vorlesung* des Protocolls und die *Bemerkung, dass sie geschehen sey*, ist auch hier unumgänglich nöthig. Bemerkungen des Befragten hierbei werden *ohne Abänderung in dem bereits Geschriebenen* beigefügt.

Das Geschäft der Vernehmung ist übrigens an *keine Zahl* gebunden. Es muss so oft wiederholt werden, als nur noch eine Erörterung der Sache dadurch möglich zu machen ist.

§. 408.

Fortsetzung. — Vernehmung des Angeschuldigten.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen muss so bald wie man seiner nur habhaft werden kann geschehen, gleichviel, ob die Erörterung der sinnlichen Spuren des Verbrechens (§. 406.) bereits geschehen kann, oder nicht. Glaubt der Richter noch nicht Gründe genug zu haben, um den Abzuhörenden als bestimmt verdächtig behan-

statthaft, und bedenklicher als die captiösen, weil sie es zweifelhaft lassen, ob der Befragte aus eigner Wissenschaft, oder nur durch die Eingebungen des Fragenden verleitet, seine Antworten ertheilte.

*) Eines *Dolmetschers* bedarf es, wenn der fragende Richter der Sprache der zu befragenden Person nicht mächtig ist. Kann der Richter die fremde Sprache sprechen, so sind bloss die Zeugen nöthig. Sollen die Gerichtsbeisitzer die Zuziehung sprachkundiger Zeugen entbehrlich machen, so müssen sie erst dazu *besonders verpflichtet* seyn.

deln zu dürfen, so muss er ihn wenigstens als einen *Zeugen* abhören. Die Vernehmung muss ausser den Puncten, welche das *Verbrechen* und die *Schuld des Urhebers* betreffen, auch die Ausmittelung der *persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten* *) zum Gegenstande haben und darauf abzwecken, das *Geständniss* der Schuld zu bewirken, oder die *Gründe der Unschuld* zu entdecken und *Beweismittel* für Alles zu erlangen. Das Recht zur Vernehmung begründet auch das Recht, *bestimmte* Antworten *überhaupt* **) zu verlangen. Gegen Angeschuldigte, welche überhaupt gar nicht, oder nur nicht bestimmt und passend antworten wollen, kann mit Zwangsmitteln verfahren werden. Im Uebrigen sind die allgemeinen Grundsätze über Vernehmungen (§. 407.) zu beobachten.

Besondere Formalitäten giebt es ausser der, dass die Gerichtsbank besetzt seyn muss, bei den Vernehmungen der Angeschuldigten nicht ***).

Auch über den Gang, den der Richter bei der Vernehmung eines Angeschuldigten mit seinen Fragen nehmen soll, können keine bestimmte Vorschriften gegeben werden. Er hat sich vielmehr immer nur nach den jedesmaligen Umständen dabei zu richten. Es steht daher auch ganz in seinem Ermessen, ob er die Vernehmung mit Fragen über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, oder über die ihn verdächtig machenden Thatsachen *anfangen*, oder diese jenen *vorausgehen lassen* wolle †).

Auch braucht der Richter nicht immerwährend zu fragen. Es ist vielmehr nothwendig und zweckmässig, den Angeschuldigten dabei *selbst erzählen zu lassen* und ihm durch Fragen Gelegenheit dazu zu geben.

Die Vernehmungen müssen in der Regel *ununterbrochen* geschehen. Ist ja eine Abbrechung nöthig, so darf sie nur da geschehen, wo eine Materie *völlig abgehandelt* ist, so, dass es bei der Fortsetzung keiner *Wiederholung* der bereits gethanen Fragen bedarf.

*) Name, Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Verwandte, Unterricht, vorher geführter Lebenswandel u. s. w.

**) Antworten *von einem gewissen Inhalte* kann der Richter nicht fordern, daher auch ein *Geständniss* nicht erpressen.

***) Dass der Angeschuldigte, wenn er etwa gefesselt im Gefängnisse gehalten wird, bei der Vernehmung *fessellos* gestellt wird, ist zwar, zum Zeichen, dass er frei die Wahrheit sagen könne, gewöhnlich, aber nicht nothwendig, bei sehr gefährlichen Verbrechern auch nicht allemal möglich.

†) Das *letztere* ist öfters *rathsam*, auch oft deswegen, weil der Angeschuldigte während der Zeit der Befragung über die persönlichen Verhältnisse, Lebenswandel u. s. w. leicht Zeit sich zu fassen und Ausflüchte auszusinnen gewinnt.

Die Zwangsmittel gegen halsstarrige Angeschuldigte, welche gar keine, oder keine bestimmte Antwort geben wollen, können in Erschwerung des Gefängnisses durch härteres Schliessen und Schmälerung der Kost, nach Befinden auch in sonstiger körperlicher Züchtigung bestehen. Die *Folter* oder *Tortur*, wo man sich besonderer, Schmerzen und Martern erzeugender Instrumente gegen den Angeschuldigten bedient, um ihn zu *Antworten von einem gewissen Inhalte*, namentlich zu dem *Geständnisse der Schuldgegebenen That* zu nöthigen, ist schon lange in den deutschen Gerichten abgeschafft worden.

§. 409.

Fortsetzung. — Vernehmung eines Angeschuldigten über Artikel.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten *über vorher aufgesetzte Fragen* oder *Artikel* findet nach heutigem Gerichtsbrauche und neueren Landesgesetzen nur noch in Fällen Statt, wo eine *Todesstrafe* oder *Freiheitsberaubung von wenigstens zehn Jahren* bevorsteht. Sie wird erst dann vorgenommen, wenn die Untersuchung schon in der gewöhnlichen Weise beendigt und dabei wenigstens *sehr hoher* Verdacht (sogenannter *halber Beweis*) gegen den Angeschuldigten entstanden ist. Ihr Zweck ist eigentlich nur, noch *ein wiederholtes Bekenntniss, oder eine Bestätigung der vorher gethanen Aussagen zu erlangen*. Sie geschieht, die Artikelsform abgerechnet, unter Beobachtung derselben Grundsätze und Förmlichkeiten, die bei gewöhnlichen Vernehmungen Statt finden. Sie muss namentlich auch ununterbrochen, in der Regel nach der für die Stellung der Artikel gewählten Ordnung geschehen. Indessen erfordert es die Natur der Sache, dass der Richter die Befragung über diese Artikel aussetzen müsse, wenn der Befragte bei dem einen oder andern Artikel neue Umstände anführt, oder vorher noch nicht gethane Geständnisse ablegt *).

Die beschriebene artikulirte Vernehmung macht heutzutage die sogenannte *Special-Inquisition* (§. 404.) aus, und man gebraucht auch noch (wiewohl sehr unpassend) diesen Namen.

Nach dem Zwecke des artikulirten Verhörs ist dasselbe gar nicht zum Nachtheil des Angeschuldigten eingeführt. Man verbindet jedoch nach alter Gewohnheit und wo Landesgesetze keine Aenderung getroffen haben, mehrere Nachtheile damit, z. B. die Bele-

*) In solchen Fällen muss der Richter wie bei der gewöhnlichen Vernehmung verfahren, den Angeschuldigten sich vollständig erklären lassen, die etwa zu weiterer Erörterung nöthigen Fragen vorlegen und bei Fortsetzung der Befragung über die übrigen Artikel, diese in Gemässheit der neueren Erklärungen abändern.

gung des Angeschuldigten mit dem Namen *Inquisit* *), die Anrede desselben mit *Du*, eine gewisse *Anrüchigkeit* u. s. w.**).

Genau genommen brauchen diese Artikel nur über Gegenstände abgefasst zu seyn, auf welche die Entscheidung mit beruht. Nach dem Gerichtsbrauche erstreckt man sie aber auch auf andere Gegenstände, namentlich auf die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ***).

Die artikulirte Vernehmung *kann* die Schlussverhandlung bei einer Untersuchung seyn. Sie ist es aber nicht allemal, namentlich in Fällen, wo sich aus den Antworten auf die Artikel *neu zu erörternde* Gegenstände ergeben haben. Auch kann in solchen Fällen die artikulirte Vernehmung selbst *wiederholt* werden müssen.

§. 410.

Fortsetzung. — Von dem Verhör der Zeugen.

Bei dem Verhör der Zeugen im Strafprocesse kommen zwar ebenfalls alle Vorschriften in Anwendung, welche bei einem Zeugenverhöre zu Erlangung wahrhafter und beweisender Aussagen in formeller und materieller Rücksicht *überhaupt* nöthig sind. Es finden jedoch im Strafprocesse ganz besondere Eigenheiten dabei Statt. Der Zweck der Abhörung ist hier nicht gerade *Beweis*, zu welchem die Aussage glaubwürdiger Personen erforderlich ist. Es müssen vielmehr auch unglaubwürdige Zeugen abgehört werden, weil sie Thatsachen angeben können, *die den Weg zu Auffindung des Beweises zeigen*. Das Zeugenverhör ist an *keinen bestimmten Zeitpunct im Processe* gebunden. Es geschieht zu jeder Zeit, wo es nöthig ist und kann rücksichtlich einer und derselben Person *wiederholt* erfolgen. Appellationen gegen die Abhörung der Zeugen können den Richter nicht hindern. Er braucht die erfolgte Appellation erst nachher bei der Behörde anzuzeigen. Die Fragen, welche an die Zeugen zu thun sind, müssen sich hauptsächlich aus den Aeusserungen des Zeugen selbst ergeben, welchen der Richter deshalb *zur Erzählung* veranlassen muss, damit er daraus seine speciellen Fragen ziehen könne. Die *Vereidung* der Zeugen geschieht erst *nach* der Abhörung, nach Befinden überhaupt auch erst dann, wenn es unzweifelhaft ist, dass die Aussage einen *Einfluss auf die Entscheidung* haben könne. Nach Umständen können auch *unmündige*

*) Ausserdem und bis dahin, *Inculpat*.

**) Daher nach manchen Landesgesetzen die Nothwendigkeit, zu Anstellung dieses Verhörs erst ein Urtheil, oder die Genehmigung der höheren Behörden einzuholen.

***) Daher *allgemeine* und *besondere* Artikel.

Zeugen (nach Zurücklegung des *vierzehnten* Jahres) zur eidlichen Bestärkung gelassen werden.

Im Strafprocesse kann *ein Jeder* als Zeuge vom Richter aufgefordert werden, von dem sich auch nur *entfernt* erwarten lässt, *dass er über das Daseyn und die Beschaffenheit einer zu dem fraglichen Verbrechen gehörenden Thatsache Auskunft geben könne.* Es sind davon selbst Ehegatten, Aeltern, Kinder und andere nahe Verwandte eines Angeschuldigten nicht ausgeschlossen, sie müssen sich befragen lassen und der Richter braucht dabei nicht auf die Glaubwürdigkeit derselben rechnen zu können *).

Zum Unterschiede nennt man die Zeugen *Beweiszeugen*, wenn ihre Aussage auf Gegenstände gerichtet ist, *die bei der Entscheidung über das Wesen des Verbrechens und die Schuld und Unschuld des Urhebers Einfluss haben*, und *Vertheidigungszeugen* (*Defensionalzeugen*), wenn sie *auf Ansuchen des Angeschuldigten oder dessen Sachwalters zur Aussage entschuldigender Umstände* abgehört werden **).

Der Befragung der zur Eidesablegung fähigen Zeugen geht wie gewöhnlich die Ermahnung voran: *ihre Aussage so zu thun, wie sie sie nöthigen Falles eidlich bestärken können.* Die Verfahrungsart bei dem Verhöre selbst muss in mehrerer Hinsicht dieselbe seyn, wie bei Vernehmung des Angeschuldigten. Diess ist namentlich der Fall, wenn die Zeugen die Wahrheit nicht sagen wollen. Der Richter muss sie durch Fragen nach ihrer Erzählung zum Bekenntnisse der wahren Umstände zu bringen suchen ***).

Artikulirte Zeugenverhöre sind nicht mehr gewöhnlich. Die Befragung der Zeugen *über gewisse Puncte*, wozu der Angeschuldigte oder dessen Sachwalter Veranlassung geben kann, ist kein artikulirtes Verhör, weil es sich nicht auf die *gesammten Gegenstände der Kenntniss des Zeugen*, sondern nur auf die einzelnen Puncte beschränkt.

Die Vereidung der Zeugen wird durch das Geständniss des Angeschuldigten, oder durch Auffindung anderer Beweise an sich

*) Daher kann er selbst *Kinder* abhören. — Der Verf. spricht hier bloss aus, was *er* (und einige andere, besonders ältere Schriftsteller) für *zweckdienlich* hält; denn theils nach gemeinem Recht, theils nach den Bestimmungen neuerer Landesgesetzgebungen sind befreiet von der *Zwangs*pflicht *gegen* den *Angeschuldigten* ein Zeugniss abzulegen, dessen Ehegatte, nähere Verwandte und Verschwägerte, ingleichen die Geistlichen und Anwälte bezüglich der ihnen als Beichtvätern und resp. Vertheidigern des Angeschuldigten von diesem anvertraueten Geheimnisse.

**) Die Beweiszeugen können der Sache nach ebenfalls Vertheidigungszeugen seyn, weil der Richter eben so gut die entschuldigenden, als die beschuldigenden Umstände zu erörtern hat.

***) Eben so in Fällen, wo sich Zeugen durch ihre Aussagen einer *Theilnahme* an der That verdächtig machen.

nicht überflüssig, weil Umstände eintreten können, bei welchen die Zeugenaussage doch noch als einziges Beweismittel übrig bleiben kann, z. B. bei einem Widerrufe des Geständnisses.

Ganz ausgesetzt kann die Vereidung des Zeugen werden, wenn sich derselbe durch Lügen und Widersprüche als ganz unglaubwürdig, oder gar einer Theilnahme an der That verdächtig gemacht hat, wenn glaubwürdige Zeugen das Gegentheil ausgesagt haben u. s. w.

Bei Entlassung der Zeugen werden sie zu Verschweigung dessen, worüber sie befragt worden sind, ermahnt.

§. 411.

Fortsetzung. — Von der Confrontation.

Die *Gegenstellung* oder *Confrontation* (*confrontatio*) ist diejenige gerichtliche Handlung, *wo zwei Personen, welche bei ihrer Abhörung im Processe über einen und denselben Gegenstand einander widersprechende Aussagen gethan haben, sich unter die Augen gestellt werden, um sich über die Verschiedenheit ihrer Aussagen zu erklären.* Sie kann 1) zwischen dem Angeschuldigten und den Zeugen, 2) zwischen Zeugen und Zeugen, und 3) zwischen Mitschuldigen (Miturhebern, Gehülfen und Begünstigern) vorkommen. Derjenige, dessen Aussage am wahrsten erscheint, heisst der *Confrontant*, derjenige aber, der von jenem durch Wiederholung seiner Aussage überführt werden soll, wird *Confrontat* genannt *). Die Confrontation findet in jedem Falle Statt, wo nur der Gegenstand, über welchen eine widersprechende Erklärung gegeben worden ist, *zum Behuf der Entscheidung* in Richtigkeit gesetzt werden muss, und nur auf diese Art in Richtigkeit gesetzt werden kann. Es sind dabei dieselben Förmlichkeiten, wie bei den Vernehmungen und Verhören überhaupt zu beobachten. Immer werden nur *zwei und zwei* Personen *auf einmal* einander entgegengestellt **). Man lässt dabei gewöhnlich den Confrontanten seine Erklärung zuerst abgeben und auf dieselbe den Confrontaten antworten. Doch ist der Richter hieran nicht gebunden und kann

*) Bezeichnend und der Sprache angemessen sind diese Benennungen nicht, denn abgesehen von den möglichen Fällen, wo die Aussage jedes von beiden gleich viel für oder gegen sich hat, so ist der Richter der eigentliche Confrontant oder Confrontirende, während die einander Widersprechenden *beide* Confrontaten oder Confrontirte sind. *P.*

**) Eine Ausnahme kann dann Statt finden, wenn alle Versuche, den Angeschuldigten zum Geständniss zu bringen, vergeblich gewesen sind, und man nur noch auf die Wirkung der Entgegenstellung mehrerer Zeugen *auf einmal* rechnen kann.

auch, wo es zweckmässig scheint, den Confrontaten zuerst sprechen lassen. Die Auslassungen der entgegengestellten Personen hat er so zu leiten, dass dadurch die eine oder die andere Aussage in das gehörige Licht gesetzt, zwischen dem Confrontanten und Confrontaten kein unnützer Wortwechsel geführt, namentlich auch der Angeschuldigte dadurch nicht in grössere Kenntniss von den Ergebnissen der Untersuchung gesetzt werde, als gut ist. Eine Confrontation kann übrigens nach Befinden mehrmals wiederholt werden müssen.

Die Confrontation kann zu *jeder Zeit im Processe* geschehen, zu welcher man sich einen Nutzen von ihr versprechen kann.

In der Regel setzt sie voraus, dass der Gegenstand, der durch die verschiedenen Aussagen zweifelhaft geworden ist, einen *wesentlichen* Umstand ausmache. Sie kann aber auch bei unbedeutenderen Gegenständen angestellt werden, wenn sie nur zu Entdeckung irgend eines, weiteren Aufschluss gebenden Umstandes führen kann.

Der Angeschuldigte kann sich der Confrontation mit dem Zeugen und umgekehrt der Zeuge der Confrontation mit dem Angeschuldigten nicht weigern. Selbst Confrontationen zwischen Aeltern und Kindern, oder sonst nahen Verwandten, können Statt finden*).

Die Abhaltung einer Confrontation erfordert besondere Sorgfalt, damit sie nicht zu ungegründeten Widerrufungen wahrhafter Aussagen gemissbraucht werden könne, oder dem Angeschuldigten Gegenstände bekannt mache, die ihn in dem Verleugnen seiner Schuld beharrlich machen können.

§. 412.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

Sind die Erörterungen des Richters so weit gediehen, dass sich von einer Fortsetzung derselben kein Nutzen weiter hoffen lässt, so wird dem Angeschuldigten die *Vertheidigung* gestattet. Zu Besorgung derselben wird ein *Rechtsgelehrter* erfordert, der entweder *überhaupt* (wie die *Advocaten*), oder *insbesondere* dazu autorisirt ist. Dieser hat das Recht, sich zuvörderst durch Einsicht der Acten und nach Befinden durch Unterredung mit dem Angeschuldigten, von der Lage der Sache genau zu unterrichten. Er ist befugt, in Fällen, wo zu Bewirkung der Vertheidigung noch einige Handlungen (Abhörung gewisser Zeugen, Besichtigung, Würderung gewisser Sachen u. s. w.) nöthig seyn können, An-

*) Wenigstens wenn sie als Mitschuldige bei dem Processe vorkommen; denn in diesem Falle hebt ihre gemeinschaftliche Uebertretung des Gesetzes die Rücksicht auf, welche der Staat sonst ihrem Verhältnisse schuldig ist.

träge deshalb zu machen, welchen auch, so lange nicht die Unnützlichkeit derselben offenbar und nur Verschleif der Sache zu besorgen seyn sollte, Folge zu geben ist. Das Hauptgeschäft bei jeder Vertheidigung besteht in der *besondern Darstellung der Gründe gegen die Zulässigkeit irgend eines für den Angeschuldigten zu besorgenden, von diesem aber nicht verwirkten, Rechtsnachtheils.* Diese geschieht (in den deutschen Gerichten) schriftlich und wird *Vertheidigungsschrift* (*Schutzschrift, defensio*) genannt. Sie wird in allen Fällen, wo es auf eine schwere Strafe (z. B. auf Freiheitsberaubung durch Gefangenhaltung in einem Zuchthause und dergl.) ankömmt, als ein *wesentliches* Stück des Strafprocesses angesehen. Sie kann sich 1) auf die *That, wegen welcher der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen worden,* und 2) auf die *Verfahrungsart des Richters bei der Erörterung* beziehen. In beider Rücksicht hat der Vertheidiger das Recht und die Pflicht, sich frei der Wahrheit gemäss zu erklären, Alles, was dem Angeschuldigten zu seiner Entschuldigung gereichen kann, darzustellen und die etwanigen Unregelmässigkeiten bei dem Verfahren zu rügen. Zu Einreichung der Vertheidigungsschrift ist eine peremtorische Frist nicht vorgeschrieben, es ist aber der Richter zu Verhinderung offenbarer Saumseligkeit des Vertheidigers, oder des Verschleifes, zu Anwendung sachgemässer Zwangsmittel berechtigt. Uebrigens wird dem Angeschuldigten nicht nur *vor der Abfassung eines Urtheils,* sondern auch *gegen dieses Urtheil* eine zweite Vertheidigung gestattet.

Man unterscheidet *Haupt*- und *Neben-Vertheidigung* (defensio *principalis* et *minus principalis*), je nachdem sie auf *gänzliche oder theilweise Widerlegung der Anschuldigung überhaupt und folgeweise auf Abwendung oder Minderung der Strafe,* oder bloss auf die *Abwendung einzelner, im Strafprocesse vorkommender Handlungen,* z. B. der Verhaftnehmung, der sogenannten Specialinquisition, der Confrontation, des Reinigungseides u. s. w. *) abzweckt. Auch theilt man die Vertheidigungsschriften, je nachdem sie in der Form einer besondern Abhandlung, oder eines gewöhnlichen Bittschreibens abgefasst sind, in *feierliche* und *nicht feierliche* (*solennes* et *minus solennes*).

Da die Vertheidigung einen *wesentlichen* Theil des Strafprocesses ausmacht **), so ist der Richter verbunden, *Amts wegen*

*) Bei dem geregelteren Verfahren im Strafprocesse finden solche Nebendefensionen heutzutage nur selten mehr Statt.

**) Eine tadelnswerthe Ausnahme findet nur nach dem *Oesterreichischen* Gesetzbuche über Verbrechen Statt, welches (weil der Rich-

für dieselbe zu sorgen, und wenn der Angeschuldigte (der in der Regel die Wahl des Vertheidigers hat) Niemanden dazu benennen kann, denselben zu bestimmen, auch überhaupt selbst *wider Willen* des Angeschuldigten anzuordnen.

Die Pflicht des Vertheidigers geht bloss dahin, Alles aufzusuchen und darzustellen, was dem Angeschuldigten *dem Rechte nach* nützlich seyn kann. *Ränke gegen das Gesetz* dabei zu machen und die *Wahrheit zu verdrehen,* kann ihn nur als einen *Rechtsfeind* darstellen *).

Für die Abfassung der Vertheidigungsschriften giebt es keine positiven Vorschriften. Es können bloss die allgemeinen Regeln von der Einrichtung der Deductionen zur Richtschnur dienen, welche aber ebenfalls nach den jedesmaligen besonderen Verhältnissen in Anwendung gebracht werden müssen **).

Von der Regel, dass einem Angeschuldigten nur *zwei* Vertheidigungen zugestanden werden, findet bloss in den Fällen eine Ausnahme Statt, wo neu entdeckte Umstände den Stand der Sache zweifelhaft gemacht haben.

§. 413.

Von den Strafurtheilen.

Ist auch die besondere Vertheidigung des Angeschuldigten, da, wo sie nothwendig ist, geschehen, so steht der *Entscheidung* in der Sache kein Hinderniss mehr im Wege. Die *Strafurtheile* (*sententia criminalis*), welchen Namen im *Allgemeinen jede Entscheidung in einer Strafsache* führt ***), können eben so wie im Civilprocesse *Zwischen-Urtheile* oder *End-Urtheile, Entbindungs-* oder *Verdammungs-Urtheile* seyn und von der *Sache* †) oder

ter Amts wegen auf die Entschuldigungsgründe zu sehen habe) eine besondere Vertheidigung nicht gestattet.

*) Er darf die Mängel bei der Untersuchung *in seiner Vertheidigungsschrift benutzen*, darf sie aber *nicht dem Angeschuldigten* zur Benutzung bei seinen Vernehmungen *mittheilen.*

**) Unter den mehreren hierauf bezüglichen Schriften verdienen ausgezeichnet zu werden: Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprocesse. Landshut 1813. 3e Aufl. 1828. K. F. W. Gerstäcker, Anweisung zur zweckmässigen Abfassung der Vertheidigungsschriften mit Beispielen, 2r Th. Leipzig 1822. J. F. Herrmann, Versuch einer näheren Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften (2e Aufl.) Grimma 1826. A. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis. Götting. 1837. S. 105—152.

***) Im engeren Sinne nennt man ein Strafurtheil ein solches, *in welchem wirklich auf eine Strafe erkannt ist.*

†) Man bedient sich dabei der Formel: „*in Mangel (einigen) Verdachts.*"

bloss von der *Instanz* *) lossprechen. Ein Endurtheil kann nur dann gesprochen werden, wenn kein Punct von Einfluss unerörtert geblieben ist. Ist ein solcher Fall aber eingetreten, so muss, wenn es noch möglich ist, auf dessen Erörterung erkannt werden. Bei den Endurtheilen wird in zweifelhaften Fällen der *gelinderen Auslegung des Gesetzes* und der *gelinderen Strafe* der Vorzug gegeben. Auch hält man (wiewohl in der *Allgemeinheit* mit Unrecht) den Grundsatz dabei fest, dass ein *zweites* Straf-Urtheil *nicht auf eine härtere Strafe als in dem ersten* (nicht *in durius*) gerichtet seyn könne. Ueber *Schadenersatz* und *Privatgenugthuung* wird, wenn die Erörterung deshalb völlig beendigt ist, in den Strafurtheilen ebenfalls mit erkannt. So auch über die Bezahlung der *Kosten* für die Untersuchung und Vertheidigung.

Die Entscheidungen in Strafsachen giebt der *untersuchende* Richter in der Regel nur in geringfügigen Sachen selbst. In wichtigeren Fällen holt er das Strafurtheil von einem *Spruchcollegio* (einer Facultät, Schöppenstuhl **) oder ihm vorgesetzten Criminalgericht u. s. w.) ein. Die Actenversendung geschieht hier *ohne Inrotulationstermin.* Im Uebrigen kommen die im Civilprocesse deshalb Statt findenden Grundsätze (§. 391.) auch hier zur Anwendung.

Sind mehrere End-Urtheile nach und nach in einer Sache einzuholen, so werden auch, wenn Landesverfassungen keine Aenderung machen, *verschiedene* Spruchcollegia deshalb angegangen.

In der Regel erhält der Angeschuldigte ein Recht auf das eingeholte Urtheil. Nur wenn es aus irgend einer Rücksicht nichtig und bei der oberen Behörde dafür erklärt, oder durch immittelst entdeckte neue Thatsachen unpassend geworden seyn sollte, kann es unbenutzt bleiben.

Ein Strafurtheil, das von einer angeordneten oder anerkannten Behörde gesprochen worden ist, bedarf *an sich* keiner *Bestätigung* von einem höheren Justizcollegio. Nach Landesgesetzen kömmt diese Bestätigung jedoch, des Oberaufsichtsrechtes wegen, in gewissen Fällen, namentlich bei den sogenannten Todesurtheilen vor. Diese werden auch dem *Landesherrn* zur Bestätigung vorgelegt.

*) Hier heisst es im Urtheil: „*in Mangel mehreren* (*hinlänglichen*) *Verdachts.*"

**) Von dem Beschluss der deutschen Bundesversammlung, dass die Gerichte der einzelnen Bundesstaaten in Criminal- und Polizeisachen keine Acten mehr an auswärtige Spruchcollegien (Facultäten und Schöppenstühle) versenden sollen, ist schon S. 470. Not. * die Rede gewesen. *P.*

Die *Bekanntmachung* der Strafurtheile geschieht den Angeschuldigten wie gewöhnlich, vor Gericht, jedoch ohne alle Feierlichkeiten *).

Eine *Rechtskraft*, wie die Civil-Urtheile, erlangen die Strafurtheile nicht. Ausser den gewöhnlichen Rechtsmitteln (§. 363 f.) findet gegen sie insbesondere eine *wiederholte Vertheidigung* Statt.

§. 414.

Von der Vollziehung der Entscheidung.

Die *Vollziehung der Entscheidung* hat, wo die Verfassung keine Ausnahme begründet, derjenige Richter zu besorgen, *vor welchem die Untersuchung geführt worden ist.* Ein eignes Verfahren deshalb kann nur bei *verurtheilenden* Entscheidungen vorkommen. Wie bald der Richter mit der Vollstreckung zuerkannter Strafen verfahren könne, darüber kann es keine positiven Bestimmungen geben. Sie kann wegen mancherlei Umstände, namentlich wegen Entdeckung von Mängeln in Beweismitteln, wegen Kundwerdung grösserer Verbrechen des Verurtheilten, wegen Krankheit desselben u. s. w. aufgeschoben werden müssen. Bloss die Vollstrekkung der Todesstrafen geschieht unter besondern Feierlichkeiten. Jede erfolgte Vollziehung aber muss genau in den Acten bemerkt werden. Die alte Gewohnheit, dem Verurtheilten die sogenannte *Urphede*, oder die *eidliche* Versicherung abzunehmen, dass er sich wegen der gegen ihn geführten Untersuchung und zu vollstreckenden Strafe weder an dem Gericht, noch an dem Ankläger oder Zeugen rächen wolle, ist heutzutage nur bei wenigen deutschen Gerichten im Gebrauch.

So lange die zuerkannte Strafe noch nicht vollstreckt ist, so lange kann der Verurtheilte auch noch die Vollstreckung durch Appellation aufhalten, bis die Appellation von der höheren Behörde mit der Anweisung an den Richter verworfen worden ist, *sich an ferneres Appelliren nicht weiter zu kehren.*

Unter den Gründen, aus welchen die Vollstreckung einer Strafe *aufgeschoben* werden muss, hat der Richter insbesondere den zu beachten, dass die Bestrafung nach den vorhandenen Umständen *nicht härter werde,* als sie nach dem Urtheile seyn soll. Daher die Rücksichten auf schwangere Weibspersonen und Kranke **).

*) *Zwischen-Urtheile*, aus welchen der Angeschuldigte erkennen kann, dass es noch auf die Erörterung eines Punctes ankomme, die er durch Leugnen u. s. w. verhindern kann, werden ihm gar nicht bekannt gemacht.

**) Bei Todesstrafen können Krankheiten, bei welchen der Verurtheilte Verstand und körperliche Kräfte behält, und welche den Tod nicht sofort erwarten lassen, keinen Aufschub bewirken.

Die feierliche und eigne Verfahrungsart bei Vollziehung der Todesstrafen besteht hauptsächlich in Folgendem. Es wird dem Verurtheilten der Tag der Vollstreckung einige Zeit (3, 8, oder mehrere Tage) vorher bekannt gemacht, damit er diese Zeit zur Vorbereitung auf den Tod und zur Besorgung seiner bürgerlichen Geschäfte benutzen könne. Der Vollstreckung selbst geht, wo nicht Landesgesetze eine Abänderung getroffen haben, die Haltung einer Gerichtssitzung vorher, welche das *Hochnothpeinliche Halsgericht* genannt wird. In dieser Gerichtssitzung, die gewöhnlich unter freiem Himmel vor dem Gerichtshause geschieht, wird in uralterthümlicher Form ein kurzer Anklageprocess ausgeführt. Eine Person (gewöhnlich der Scharfrichter) vertritt die Stelle des Klägers und trägt die Anschuldigung vor; der Richter befragt darauf den Verurtheilten, ob er der That nochmals geständig sey *), lässt dann das gesprochene Urtheil verlesen und darauf dasselbe vollziehen.

*) Da die Urtheilssprüche in Ländern, wo diese alte, auch in der P. G. O. Art. 82 — 87., 96 — 98. vorgeschriebene Gewohnheit noch existirt, die Vollstreckung ausdrücklich darauf gründen, *dass der Verurtheilte sein Geständniss der That nochmals vor dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte wiederhole*, so können diese kostspieligen Ceremonien durch ein Leugnen leicht vereitelt werden, weil der Richter dann mit der Vollstreckung anstehen und erst von der oberen Behörde den Befehl, *den Widerruf nicht zu achten*, erwarten muss.

Zweiter Theil.

Anweisung zur Vorbereitung auf das Geschäftsleben nach der Universitätszeit.

Erstes Kapitel.

Von dem Studio nach der Universitätszeit überhaupt.

§. 415.

Einleitung.

Von dem *Studio eines Juristen nach der Universitätszeit* kann hier nur in so weit die Rede seyn, als es der *Vorbereitung* auf das *juristische Geschäftsleben* oder für den *Staatsdienst* gilt. Denn wie sich der *theoretische* Jurist nach der Universitätszeit ausbilden solle und wolle, ist ganz seinem Ermessen und seiner Willkühr überlassen. Die Art der Vorbereitung eines *praktischen* Juristen aber ist nicht durchgängig willkührlich, sondern hängt zugleich von Bestimmungen positiver Gesetze ab. Seiten des Staates verlangt man nämlich, dass sich die Person, die zu den Verhandlungen bei dem Rechtsverkehre der Staatsbürger *öffentlich autorisirt*, namentlich *als Staatsdiener* dazu angestellt seyn will, nicht bloss nach *allgemeinen* Regeln von einer zweckmässigen Vorbereitung für das juristische Geschäftsleben gebildet habe: man erfordert vielmehr auch, dass sie diess zugleich auf die *besondere Art und Weise* gethan habe, welche *gesetzlich* für dazu nothwendig erklärt worden ist. Daher muss auch das *willkührliche* und das *gesetzlich bestimmte* Studium zur Vorbereitung auf das Geschäftsleben des Juristen besonders berücksichtigt werden.

Schon in Ansehung des Studii *auf der Universität selbst* haben Landesgesetze denjenigen, welche sich dem juristischen Geschäftsleben widmen wollen, bestimmte Vorschriften gegeben, z. B. über den *Besuch gewisser* und namentlich der *Landes-Univer-*

sitäten *), über die ***Dauer des Aufenthaltes*** auf diesen sowohl **), als auf den Universitäten überhaupt ***), über ***gewisse Lehrvorträge***, die daselbst gehört †), ***Examina***, die dort ***von Zeit zu Zeit*** bestanden seyn müssen ††) u. dergl. m. Die genaue Beobachtung solcher Vorschriften ist um so nothwendiger, als die Versäumung derselben späterhin nur mit grössern Aufopferungen wieder gut gemacht werden kann. Wessen Verhältnisse es erlauben, der thut sehr wohl, wenn er nach Ablauf der *gewöhnlichen* Universitätszeit noch die eine oder die andere (ausländische) Universität besucht. Er kann dabei den doppelten Zweck verfolgen, theils über den einen oder den andern Rechtstheil noch den Vortrag eines desfalls besonders berühmten Rechtslehrers zu hören, theils auch andere im Geschäftsleben des Juristen nothwendige oder wenigstens nützliche Wissenschaften, namentlich Staatswissenschaft (§. 100.), Statistik, Technologie, u. s. w. zu treiben.

Für den *theoretischen* Juristen kann es rücksichtlich seiner weitern Vorbereitung nach der Universitätszeit nur in so fern *positive* Bestimmungen geben, als er ein ***öffentliches Lehramt auf einer Universität*** bekleiden will. Solche Bestimmungen beziehen sich aber auch überhaupt nur auf gewisse ***Leistungen vor der Anstellung***, nicht auf ***ein gewisses Studium selbst***. Namentlich wird dabei ausser der Erwerbung der sogenannten ***academischen Grade*** (eines ***Baccalaureus, Licentiat*** und ***Doctor***) †††)

*) Vorschriften, ***Landesuniversitäten*** zu besuchen, finden z. B. im *Hannöverschen*, in ***Kurhessen*** und im ***Königreich Sachsen*** Statt. — In den Grossherzogthümern *Sachsen*, *Baden* und *Nassau* ist der Besuch einer gewissen Universität nicht vorgeschrieben. Doch sollen die Badenschen Juristen über das Badensche Landrecht in Heidelberg oder Freiburg gehört haben, und die Nassauischen, die in Göttingen studirt haben, besonders berücksichtigt werden.

**) Die Dauer des Besuches einer Landesuniversität ist gewöhnlich auf einen Zeitraum von 2 Jahren bestimmt.

***) In den meisten deutschen Staaten wird ein *dreijähriger* Besuch der Universitäten (im Königreich *Würtemberg* ein *vierjähriger*) erfordert. Diess *Triennium* wird jedoch nach den *halbjährigen Zeiträumen*, in welchen die Collegia gelesen werden, nicht nach astronomischen Jahren berechnet.

†) Gesetzliche Vorschriften über die zu hörenden Lehrvorträge giebt es nur wenige, und auch diese beziehen sich meistens bloss auf allgemein wissenschaftliche Gegenstände, z. B im Hannöverschen, wo der Besuch der *philologischen* und *philosophischen* Collegien vorgeschrieben ist. (S. indess. §. 135.)

††) Solche *temporaire* Examina (gewöhnlich nach Verlauf jedes *halben* Jahres) sind z. B. in den *Hannöverschen* Gesetzen vorgeschrieben. Anderer Art sind die *Examina pro praxi nach Beendigung der Universitätszeit*, von welchen unten (§. 425.) die Rede seyn wird.

†††) Bei den Römern hiessen die *öffentlichen* Lehrer des Rechtes bekanntlich ***Professores juris civilis*** und später ***Antecessores***. Die Rechtsgelehrten, welche die Geschäfte der Parteien in

eine Beurkundung der *Fähigkeiten im Lehrvortrage* (z. B. durch mehrjährige Vorlesungen als *Privat-Docent*) und in *schriftstellerischen Arbeiten* erfordert.

§. 416.

Fortsetzung. — Zweck der Vorbereitung.

Das Studium der Juristen *für das Geschäftsleben* nach der Universitätszeit hat die *Erwerbung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten* zum Zwecke, *von welchen die Fähigkeit abhängt, Rechtsgrundsätze bei den vorkommenden Rechtsgeschäften auf eine richtige Art anzuwenden und diese überhaupt auf eine geschickte und angemessene Weise zu betreiben.* Es soll insbesondere eine Kenntniss der verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften und ihrer Behandlung verschaffen und zugleich die Wege und Mittel zeigen, durch welche man sich zu ihrer Betreibung geschickt machen kann. Das Studium

den Gerichten besorgten, wurden dagegen *Advocati*, *causarum Patroni*, später auch *JCti togati* genannt.

Bei den Deutschen war früher der Titel: *Magister legum*, gewöhnlich, bis die drei Grade: *Baccalaureus*, *Licentiat* und *Doctor*, eingeführt wurden.

Bis gegen das sechzehnte Jahrhundert hin (wo die Lehrvorträge über das *jus canonicum* noch für Sache der *Theologen* gehalten wurden) creirte man *besondere* Doctoren für das *Civilrecht* und *besondere* für das *canonische* Recht. (Selbst auf den Universitäten gab es in dieser Hinsicht *zweierlei Facultäten*, nämlich eine des *Civilrechts* und eine des *canonischen* Rechts.) Als sich darauf die *Juristen* mit Recht den Lehrvorträgen über das *canonische* Recht ebenfalls unterzogen, ward es Sitte, Doctores *beider Rechte* (*juris utriusque Doctores*) zu creiren. Diese Gewohnheit wird heutzutage noch beobachtet, so wenig sie auch dem ganz veränderten Stande der Rechtswissenschaft angemessen ist. Denn bei der Ausbildung, welche die übrigen Theile der Rechtswissenschaft seitdem erlangt haben, kann man sich die Kenntnisse eines *Doctor juris* nicht mehr auf die Kenntniss des *Römischen* und des *canonischen* Rechts beschränkt denken, zumal das letztere das *Kirchenrecht* nicht in seinen wesentlichen Theilen umfasst. — Es begründet aber jene Gewohnheit keine *Verbindlichkeit* für die Juristen-Facultäten, *juris utriusque Doctores* zu creiren. Sie sind auch, wenn nicht Landesgesetze etwas Anderes bestimmt haben sollten, (was jedoch schwerlich der Fall seyn wird,) berechtigt, Doctores des *einen* oder des *andern* Rechtes, oder *mehr als zweier* Rechte zu creiren. Fälle dieser Art sind wirklich vorgekommen. Einer der letzteren zu *Halle* im Jahre 1743, wo man einen Doctor *dreier* Rechte, des *Römischen*, *canonischen* und *deutschen* Rechtes, creirt hat; einer der letzteren im J. 1827 zu *Breslau*, wo der Dr. theol. Theiner auch zum *Doctor sacrorum canonum*, nicht *utriusque juris* creirt worden ist, wie dessen Dissertation: *De Pseudo-Isidoriana canonum collectione*, zeigt. Im *Oesterreichischen* giebt es Doctoren *sämmtlicher* Rechte. S. Jos. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichisch. Kaiserstaate. 2. Aufl. Wien, 1827.

muss mithin zugleich mit *Uebungen* verbunden seyn. Es darf auch nicht *einseitig*, also nicht bloss auf die eine oder die andere Art von Geschäften, sondern wo nicht auf *alle*, doch auf die *meisten Arten* der juristischen Geschäfte gerichtet seyn. Denn der junge Jurist darf zum wenigsten *in keinem der wichtigeren Fächer der juristischen Geschäftsführung ganz fremd bleiben*, er muss vielmehr in allen diesen das Hauptsächlichste davon erkannt haben.

Das Studium, von dem hier die Rede ist, ist nach dem angegebenen Zwecke eben so wichtig, wie das Studium auf der Universität selbst. Es ist dasselbe aber auch eben so nothwendig, wie dieses. Seine Vernachlässigung wird nicht selten eine fortwährende Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit zur Folge haben, und die Einholung des Versäumten nur durch Ueberwindung besonderer Anstrengungen und oft nur auf Kosten der Recht suchenden Parteien möglich gemacht werden können. Denn das Studium auf der Universität hat noch keine Bildung für das *Geschäftsleben* gegeben. Der junge Jurist hat dort mehr in der idealen, als in der wirklichen Welt gelebt. Er hat dort nur *Theorie* und die *Mittel diese zu erlernen* gelehrt bekommen. Selbst die sogenannten *Practica* (§. 134.) auf den Universitäten haben nur einen theoretischen Zuschnitt und werden mehr als Mittel, die bei den Examinibus nach der Universitätszeit nöthigen Probearbeiten liefern zu können, als zu einer Bildungs-Anstalt für den künftigen Geschäftsmann gebraucht *). Mit dem Eintritte eines jungen Juristen in das Verhältniss, wo er den Rechtsverkehr in seiner Wirklichkeit erblickt, muss ihm daher Alles neu und Vieles ganz anders erscheinen, als er sich zuvor gedacht hatte. Die Schwierigkeit, die ihm diese Neuheit in der Sache nothwendig erzeugen muss, muss er daher in der *Vorbereitungszeit*, also *früher* zu heben suchen, als er sich auf den Platz stellt, wo er nicht mehr *zur Uebung*, sondern *für das Geschäft selbst* thätig seyn soll.

Für die Vorbereitung zu dem juristischen Geschäftsleben giebt es übrigens *keinen bestimmten öffentlichen Unterricht*. Der Jurist muss sich vielmehr nach der Universitätszeit die Mittel und Wege selbst suchen und wählen, die ihn zu seinem Zwecke führen

*) Ueberaus zweckmässige Vorschläge zu einer Einrichtung dieser Art von Collegien, um sie auch für das Geschäftsleben selbst wirksam zu machen, enthält Karl Friedr. Wilh. Gerstäcker, Entwurf eines vollständigen Cursus der gesammten praktischen Rechtswissenschaft u. s. w. Leipzig, 1826.

Einem solchen Practico wäre überall Eingang und eifrige Benutzung von den Studirenden zu wünschen, ob es gleich immer noch keine vollständige Vorbereitung für das Geschäftsleben gewähren würde, weil es sich nicht auf alle Arten von Fertigkeiten, namentlich nicht auf das *persönliche Verhalten bei der Geschäftsführung und die Behandlung der Parteien* erstrecken kann.

können. Denn wenn man ihm auch (wie in der Folge §. 425. bemerkt werden wird) nach der Universitätszeit Gelegenheit giebt, den Geschäftsgang bei den Behörden durch Gestattung eines Zutrittes bei denselben kennen zu lernen, so ist dabei doch wegen Mangels an Zeit für die daselbst angestellten Personen keine eigentliche *Anweisung* der jungen Prakticanten gut möglich, und der Anfänger muss daher, wenn ihm nicht ein besonderer Glücksstern einen fähigen und willfährigen Geschäftsmann als Rathgeber dabei zuführt, in der Regel sich immer selbst überlassen bleiben *).

§. 417.

A. Von dem willkührlichen Studio nach der Universitätszeit überhaupt.

Das *willkührliche*, durch positive Gesetze nicht bestimmte Studium des Juristen nach der Universitätszeit muss sich darauf beziehen: I) das *theoretische Wissen für das Geschäftsleben geeignet zu machen*, sich II) *Kenntnisse der vorkommenden juristischen Geschäfte und den für sie bestimmten verschiedenen Behörden zu verschaffen* und III) sich in der *Betreibung der verschiedenen Arten der Geschäfte selbst einige Fertigkeit zu erwerben.*

§. 418.

1) Theoretisch-praktisches Studium nach der Universitätszeit. — Gegenstände desselben.

Ein guter *Praktiker* kann nur aus einem *guten Theoretiker* entstehen. Auch die längste Erfahrung kann den Mangel an Theorie nie ersetzen, und selbst ein schon bewährter Geschäftsmann darf nie in seinem wissenschaftlichen Studio still stehen bleiben. Um so mehr muss der Anfänger darauf bedacht seyn, seine theoretischen Kenntnisse, die ihm das Universitäts-Studium immer nur in sehr beschränktem Maasse hat bringen können, zu *erweitern*, und sich insbesondere in denjenigen festzusetzen, *die bei dem Geschäftsleben vorzüglich in Anwendung kommen.* Er muss sich daher 1) zunächst mit denjenigen Schriften bekannt machen, welche die *einzelnen im Rechtsverkehr besonders wichtigen Materien behan-*

*) Vor 60 Jahren geschah von einem ehemaligen Rechtsgelehrten, dem Hof- und Regierungsrath Elsässer, damals Professor in Erlangen, der Vorschlag, dass man die Universitäten nicht als *einzige* Bildungs-Anstalten für den Staatsdienst annehmen, sondern auch ausserdem die Einrichtung treffen solle, *dass in den Residenzen und andern Orten, wo es Canzleien gebe, erfahrene Geschäftsmänner zur Unterweisung junger Juristen im Praktischen nach der Universitätszeit, ausdrücklich beauftragt würden.* M. s. Gmelin und Elsässer, gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Frankfurt u. Leipzig, 1777. B. I. Nr. I. §. 21.

deln, damit 2) das *genauere Studium der einschlagenden Landesgesetze* verbinden und sich zugleich 3) Kenntniss der Anwendung der Rechtsgrundsätze *aus praktischen mit Rechtsfällen erläuterten Schriften*, so wie aus *wirklich verhandelten Acten selbst*, zu verschaffen suchen.

Das theoretische Studium während der Universitätszeit kann sich nur auf die Kenntniss *der Hauptgrundsätze der einzelnen Rechtstheile und ihrer systematischen Zusammenstellung* beziehen. Alle Lehr- und Handbücher erstrecken sich nur darauf. Auch die Vorlesungen können sich nicht weiter als bis dahin verbreiten. Mit dem wiederholten Studio der Systeme und der bei den Vorlesungen angelegten Hefte kann daher nichts weiter, als nur ein *festeres Einprägen* dieser Grundsätze bewirkt werden. So nöthig und nützlich diess auch ist, so wenig ist es doch zureichend. Denn das Geschäftsleben verlangt eine weiter greifende Kenntniss. Es erfordert nicht bloss eine *Erhaltung des Erworbenen*, sondern eine *Ausbildung desselben bis zu einem Grade, den die Betreibung der Rechtsgeschäfte in der wichtigsten Beziehung*, nämlich *bei der rechtlichen Entscheidung, voraussetzt*. Diesen Grad der theoretischen Bildung muss Jeder *zu erreichen suchen*, selbst wenn ihm auch seine Verhältnisse keine besondere Aussicht geben sollten, in der Zukunft einen Justizdienst zu erlangen, bei dem sie absolut nothwendig ist.

Hierzu kann nun das im Texte beschriebene Studium führen. Es soll nicht in der Durchgehung *ganzer Systeme* bestehen *), sondern auf *einzelne Materien* der Rechtswissenschaft und einzelne *auf ihre Anwendung sich beziehende Lehren* gerichtet werden, welche entweder in *besonderen* Schriften **), oder in den *weitläuftigeren Systemen*, in den *Commentaren* ***) und *Handbüchern* †) vollständig *entwickelt* und

*) Das Studium anderer *Systeme*, als nach welchem man die *Vorlesungen* über den einen oder den andern Rechtstheil gehört hat, ist erst *späterhin vortheilhaft*, namentlich zur Kenntniss der *Reformen*, die durch das eine oder das andere System hervorgebracht worden sind.

**) Der Fleiss der deutschen Juristen hat für die Bearbeitung der einzelnen Rechtsmaterien unendlich viel gewirkt. Die meisten solcher Bearbeitungen sind in den Schriften unter den allgemeinen Titeln, wie *Abhandlungen*, *Archive*, *Beiträge*, *Beobachtungen*, *Magazine*, *Zeitschriften* (*Analecta*, *Meditationes*, *Observationes*, *Quaestiones*) u. dergl. zu suchen. M. s. besonders das oben §. 128. S. 106. Note * angegebene Werk von Ersch und Koppe.

***) z. B. Glück, Commentar über die Pandecten. Th. 1—35. Erlangen 1790 – 1832. Seitdem bis zu Th. 43. ebendas. 1843. fortgesetzt von C. F. Mühlenbruch, und noch unvollendet. *P.*

†) z. B. Gönner, Handbuch des Processes in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände. 4 Thle.

ausgeführt worden sind. Denn nur auf diesem Wege wird die Erweiterung des theoretischen Wissens bewirkt werden können.

Für eine genaue Bekanntschaft mit den Bestimmungen der *Landesgesetze* muss, wie sich von selbst versteht, bei der fraglichen Vorbereitung zum Geschäftsleben hauptsächlich mit gesorgt werden, besonders, weil sich die Kenntniss, welche die Vorlesungen auf den Universitäten davon verschaffen können, meist nur auf das *Allgemeine* erstrecken kann *). Diess Studium der Landesgesetze soll, nach dem im Texte geschehenen Vorschlage, in der Regel mit dem Studio der Schriften über einzelne Rechtsmaterien *in Verbindung* gesetzt, also so eingerichtet werden, dass man zu den in diesen Schriften vorgetragenen Grundsätzen die Bestimmungen der Landesgesetze aufsucht und vergleicht. Denn hieraus kann der Nutzen entstehen, dass man gleich von Anfang den Gesichtspunkt auffassen lernt, aus welchem die theoretischen Rechtssätze in dem Geschäftsleben betrachtet werden müssen. Den *wichtigeren Landesgesetzen*, welche über ganze Materien Bestimmungen enthalten, muss nebenher noch ein *besonderes* Studium gewidmet werden.

Die Verbindung des fraglichen Studii mit dem Lesen der Schriften, in welchen Rechtsmaterien durch vorgekommene *Rechtsfälle* und darüber *gesprochene Urtheile* erläutert sind, bringt den Nutzen, sich bei Zeiten davon unterrichten zu können, wie man die vorhandenen Gesetze *auslegt* und *anwendet*, und welches *Gewicht* man in Fällen, wo die Gesetze schweigen, dem einen oder dem andern *theoretischen Grundsatze* in den Gerichten *beilegt* **).

*) Junge Juristen aus Orten, für die es keine *Landes-Universitäten* giebt, können sich überhaupt erst nach der Universitätszeit Kenntniss von den Landesgesetzen verschaffen.

Auch kann, wie schon oben (§. 360. in d. Not.) bemerkt worden ist, der Unterricht in den Landesgesetzen auf den Universitäten der Staaten, in welchen die *Juristen-Facultäten* keine *Landes-Spruchcollegia* bilden, kein eigentlicher praktischer seyn, weil den Lehrern dann selbst keine Gelegenheit zur Kenntniss der Anwendung und Anwendbarkeit der Gesetze gegeben ist.

**) Es giebt einige Schriften, welche dahin gerichtet sind, dem Geschäftsmanne *Uebersichten* von den mit vorgekommenen Rechtsfällen und darüber gesprochenen Urtheilen erläuterten Abhandlungen zu geben. Dahin gehört: J. G. Bertoch, Promptuarium juris practicum. Lips. 1740 u. f. Neueste Aufl. durch Ch. A. Günther. 1788. J. E. Just. Müller, Promptuarium jur. novum etc. Lips. 1783 u. f. (Neue Aufl. 1792 u. f. und die *Supplementa* dazu von Chr. Beyer. Hildburgh. 1800 f.) Letztere enthält auch Auszüge der in den Abhandlungen enthaltenen Grundsätze. Beide Schriften sind aber zu alt, als dass der junge Anfänger jetzt noch auf sie verwiesen werden könnte.

Ein neueres Werk dieser Art ist von L. G. Rössig, Repertorium der in den seit 1790 erschienenen juristischen Sammlungen be-

Das *Lesen der Acten selbst, die bei Processen verhandelt worden sind*, wird zwar zunächst deswegen für nützlich erklärt, weil es dazu führt, den *Processgang* in seinem wirklichen Wesen auf die anschaulichste und leichteste Art kennen zu lernen. Allein der Zweck dieses Lesens ist hierauf nicht zu beschränken. Denn es gewährt auch denselben Vortheil, den das Studium der zuvor erwähnten *Schriften* erzeugt und führt also auch zur Kenntniss der durch Richterspruch als geltend angenommenen Grundsätze. Daher macht die vollkommene Bekanntschaft mit dem Processgange das Lesen ergangener Acten nicht überflüssig, weil die Bekanntschaft mit den darin enthaltenen Urtheilen und Entscheidungsgründen immer an sich vortheilhaft ist und durch die dabei mögliche Vergleichung des Urtheiles mit dem wirklich Vorgegangenen besonders lehrreich wird.

§. 419.

Fortsetzung. — Einrichtung dieses Studii.

Das Gelingen dieses Studii hängt sehr von einem zweckmässigen Verfahren dabei ab. I) Jeder junge Mann, dem es um wahre Bildung zu thun ist, muss sich die *gehörige Zeit* dazu nehmen und ihm *mehrere Jahre* hindurch, wenigstens *einige Stunden des Tages, bestimmt* widmen. II) Eine besondere *Ordnung*, in welcher man die angegebene Art von Schriften nach und nach zu lesen habe, ist dabei nicht zu beobachten. Denn die Erwerbung der Kenntnisse, welchen es hierbei gilt, ist von allem Systemszwange unabhängig. Man hat nur darauf zu sehen, dass das Studium derselben nicht *einseitig* bleibe, sondern zuletzt ein *vollständiges theoretisches Wissen* erzeugen könne. Sonst ist es ganz gleichgültig, welchen Theil der Rechtswissenschaft die nach einander zum Studio gewählten Schriften betreffen. III) Das Studium muss ferner so *gründlich* wie nur möglich geschehen. Die zum Lesen gewählte Abhandlung darf daher nicht eher bei Seite gelegt werden, *bis dessen Inhalt ganz und wirklich verstanden worden ist.* Ein *oberflächliches* Lesen kann nur ein oberflächliches Wissen erzeugen. Auch ist es nicht zweckmässig, das Tagstudium auf Schriften über *verschiedenartige* Materien auf einmal zu richten. Besser ist es, einer und derselben Schrift ein *fortwährendes* Studium zu widmen und nur erst dann mit einer andern zu wechseln, *wenn der Inhalt*

findlichen Aufsätze und Fälle für Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner. Leipzig, 1802. — Es ist wie ein Wörterbuch abgefasst und kann allerdings auch noch heutzutage zum Nachschlagen bei Aufsuchung praktischer Abhandlungen über einzelne Fragen und Fälle gebraucht werden.

derselben hinlänglich erkannt ist. Besonders nützlich ist es IV) sich dabei an ein Lesen *mit der Feder in der Hand*, d. h. daran zu gewöhnen, *sich über das Gelesene etwas aufzuzeichnen.* Diess ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob man sich von Allem, was man liest, *Auszüge* machen sollte. Denn diess würde eine eben so unnöthige als zeitraubende Arbeit veranlassen und bei dem jungen Manne, der das Aufzeichnungswerthe noch nicht zu übersehen im Stande ist, leicht in ein geistloses Abschreiben und Collectaneensammeln ausarten. Es muss sich diess Aufzeichnen vielmehr nach dem Zwecke bestimmen, den man bei dem Lesen haben und der hauptsächlich dreifach seyn kann, nämlich 1) *sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass man das Gelesene wirklich verstanden habe;* 2) *sich das Andenken an das Gelesene und das leichtere Ueberblicken desselben für vorkommende Fälle zu erhalten*, und 3) *sich durch das Niederschreiben eigner Gedanken über das Gelesene, zur Beurtheilung fähiger zu machen.* Nur was die Erreichung dieser Zwecke befördert, kann Gegenstand der Aufzeichnung hierbei seyn.

Zu I. Es ist eine bedauernswerthe Sache, wenn ein junger Jurist nach der Universitätszeit nichts weiter zu bedürfen glaubt, als dass er seine Hefte wiederholt durchlese und das Verhältniss, wo er etwas von dem Geschäftsleben in seiner Wirklichkeit zu sehen und zu üben Gelegenheit hat, einige Jahre benutze und dann je eher je lieber als wirklicher Geschäftsmann eintrete. Die nachtheiligsten Folgen davon sind nicht zu beseitigen. Manche müssen sich ihnen aus Mangel an Kunde über ihr *künftiges wissenschaftliches Bedürfniss* Preis stellen. Wer aber das, was Noth thut, erfahren hat, der darf die Zeit und Anstrengung, die er der Erweiterung und Ausbildung seines *theoretischen Wissens* widmen kann, nicht scheuen. Und es giebt keine bessere Zeit dazu, als die *gleich nach den Universitätsjahren*, wo das Treiben der Theorie *noch Gewohnheit* und die Sorge für die Geschäfte *noch nicht zeitraubend* ist.

Zu II. Von den angegebenen Grundsätzen über die *Ordnung*, in welcher man die verschiedenartigen wissenschaftlichen Gegenstände zum Studiren wählen könne, wird nur in wenigen Fällen eine Ausnahme zu machen seyn. Dahin gehört zuerst, wenn der junge Mann mit seiner Kenntniss in dem einen oder dem andern Theile der Rechtswissenschaft besonders zurückgeblieben seyn sollte. Er würde dann allerdings für die *Ausfüllung der Lücke* zuerst besorgt seyn müssen. Eben so würde er dem einen oder dem andern Theile der Rechtswissenschaft dann den Vorzug bei diesem Studio geben können, wenn ihm seine Verhältnisse eine *Aussicht zu einem früheren Gebrauche* desselben geben sollten. Auch könnten vorzugsweise solche Schriften zum Anfange empfohlen werden, welche auf eine *encyclopädische Vorbereitung* für

das Geschäftsleben gerichtet sind *), weil sie ihn umständlich von den sich zu setzenden Zwecken und den Mitteln sie zu erreichen unterrichten und ihm dadurch die Mühe sehr erleichtern würden.

Zu III. In Betreff des *gründlichen* Studii ist zwar, wie im Texte bemerkt worden, darauf hinzuarbeiten, von *allen* Theilen der Rechtswissenschaft sich eine bis auf einen gewissen Grad gründliche und zwar *gleichmässig gründliche* Kenntniss zu erwerben. Aber diese Gründlichkeit kann, vorzüglich bei der Vorbereitung eines gewöhnlichen Praktikers, da sie sich auf *alle* Theile einer so sehr umfassenden Wissenschaft erstrecken soll, doch eben nicht bis in die *Tiefe* gehen. Gleichwohl ist es für die juristische Bildung (so wie für jede) gewiss sehr nützlich, *Einzelnes* — wenn auch nicht grössere Rechtstheile, doch specielle Materien, ja selbst nur einzelne wichtige und schwierige Fragen, — *bis zu der Tiefe und Vollständigkeit des Meisters zu studiren.* Diess nicht bloss um der *Anwendung* willen, zu der sich vielleicht in besonderen Verhältnissen Gelegenheit fände, sondern um sich in der *Schärfe*, *Klarheit* und *Umsicht* zu üben, welche durch *das vollständige Studium des Einzelnen* erworben wird, allein, *irgend wo* erworben, auch *allem* Blicke des *so Geübten* eigen wird. Solche Uebungen durch specielle Studien sind daher vorzüglich zu empfehlen, doch muss man dabei Acht haben, dass dem nothwendigen *allgemeinen* Studio der gesammten Rechtswissenschaft kein Abbruch dadurch geschehe.

Wenn übrigens im Text das oberflächliche Lesen als verwerflich angegeben ist, so ist damit *dasjenige oberflächliche* Lesen nicht gemeint, welches in der Kunst besteht, die *Sätze der Entwickelung* von den *Sätzen*, *die als Resultate aufgestellt werden*, leicht zu unterscheiden und sich dadurch in den Stand zu setzen, den Inhalt der Schrift und ihre Tendenz *schnell zu überblicken.* Diese Kunst muss ebenfalls erlernt werden. Sie setzt aber schon eine *Uebung im gründlichen Lesen* selbst voraus und ist daher auch nur erst *nach* einer solchen Uebung und nach Erwerbung einer gewissen juristischen Taktfestigkeit anzuwenden.

Zu IV. 1. Alle Gedanken werden nur dann erst recht klar, *wenn man sie schreibt oder ausspricht.* Denn *man weiss eigentlich nur so viel, als man mit Worten deutlich ausdrücken kann.* Die Gelegenheit, sich gegen einen Dritten *auszusprechen*, fehlt oft, aber das *Niederschreiben* ist stets möglich

*) Die neueste und vollständigste Schrift dieser Art ist die von Wolfgang Heinrich Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privat-Praxis. Erlangen, 1818. — Sie ist so ganz besonders lehrreich und zweckmässig, dass sie auf keinem Arbeitstische eines sich zum Geschäftsleben vorbereitenden Juristen fehlen sollte.

und in allen Fällen nützlich, wo die Wichtigkeit der Materie, oder die Schwierigkeit derselben, eine genauere Prüfung über das *wirkliche Verstandenhaben* rathsam machen kann. Eine solche Prüfung wird aber nur dann sicher seyn, wenn das Gelesene *mit andern Worten* ausgedrückt wird, als in der Schrift gebraucht worden sind *).

Zu IV. 2. Was man zur *Erinnerung* niederschreibt, kann in der *Aufzeichnung der Hauptideen*, die in der Schrift enthalten sind; in *Auszügen* aus denselben und nach Befinden in *tabellarischen Uebersichten* der darin aufgestellten Grundsätze bestehen. Aus Schriften, die auch der Geschäftsmann in der Regel in seinem Besitze haben muss, brauchen solche Notizen, wie sich von selbst versteht, nicht gemacht zu werden. Allein aus Schriften über einzelne juristische Materien, welche man nicht allemal gleich bei der Hand haben kann, oder aus Abhandlungen über praktische Gegenstände, welche zwar wichtig sind, aber in dem Geschäftsleben nicht so oft vorkommen und bei welchen daher eine Unterstützung des Gedächtnisses nothwendig ist, werden sie allerdings von Nutzen seyn können.

Zu IV. 3. Die *eigenen Bemerkungen* über das Gelesene, von deren Aufzeichnung hier die Rede ist, dürfen *nicht gesucht*, d. h. nicht gemacht seyn, bloss um sie machen zu wollen. Denn dadurch würde man sich leicht in die Gefahr setzen, sich *ungegründeten Widerspruch* und *unnützes Einreden* anzugewöhnen, was in der Geschäftsbetreibung eben so nachtheilig ist, als der Mangel an Fähigkeit, bei mündlichen Verhandlungen an den Berathungen Antheil nehmen zu können. Die Bemerkungen, die man hier niederzuschreiben hat, müssen sich vielmehr aus der Vergleichung der gelesenen Darstellungen und Behauptungen mit den sonst für wahr erkannten Sätzen von selbst ergeben und gleichsam aufgedrungen haben **).

Bei der *Aufzeichnung* und *Sammlung* sämmtlicher zuvor erwähnten literarischen Notizen wird es übrigens zweckmässig seyn, zu jeder derselben ein *eignes Blatt* zu bestimmen ***), den Inhalt derselben in einem ganz *kurzen* (wo möglich bloss aus dem

*) Etwas anderes ist es, wenn man mit dem Niederschreiben bloss das *Andenken* an einen gelesenen Satz bezweckt. Hier sind natürlich *die dabei gebrauchten Worte selbst* beizubehalten.

**) Das hier Gesagte ist jedoch nicht so zu verstehen, als solle man sich des *Kritisirens* bei dem Lesen enthalten. Denn allerdings darf man nicht bloss lesen, ohne über das Gelesene zu *urtheilen*. Man muss sogar davon ausgehen, dass man dabei *beurtheilen* wolle, denn man liest dann mit mehr Nutzen. Nur das Haschen nach Widersprüchen ist hier gemeint.

***) Um der etwanigen Zusätze willen, *halbgebrochen* und nur *eine* der dadurch entstehenden Columnen *beschrieben*.

Namen des Gegenstandes bestehenden) *Titel* darauf anzugeben *) und diese Blätter in *alphabetischer Ordnung* nach den Titeln gelegt **) aufzubewahren.

§. 420.

II) Von den juristischen Geschäften und den für sie bestimmten Behörden.
1) Von den juristischen Geschäften überhaupt.

Neben dem Studio zur Erweiterung und Ausbildung der theoretischen Rechtskenntniss ist zunächst für eine genaue Kenntniss der *verschiedenen Arten juristischer Geschäfte* und der *für sie bestimmten Behörden* zu sorgen. Unter den *juristischen Geschäften* sind hier nicht bloss diejenigen zu verstehen, welche die *Rechtspflege* (§. 350.) *unmittelbar* zum Gegenstande haben. Auch diejenigen gehören hierher, *bei deren Betreibung die Rechtswissenschaft, wegen des Einflusses auf den Rechtszustand im Staate, als leitendes Princip angenommen wird,* wie z. B. bei den Geschäften für die Finanz-, Cameral- und Polizei-Rechtssachen. Nach ihrem Inhalte können die juristischen Geschäfte entweder 1) *Erörterung*, oder 2) *Entscheidung*, oder 3) *Vollziehung* zum Gegenstande haben und theils 1) durch *Handlung,* theils 2) durch *Rede,* theils 3) durch *Schrift* ausgeführt werden.

Die Nothwendigkeit, sich von *jeder* Art von juristischen Geschäften Kenntniss zu verschaffen, ist Folge des oben (§. 416.) aufgestellten Grundsatzes, dass sich der junge Jurist bei der Vorbereitung in keinem Fache fremd lassen dürfe.

Die angeführten verschiedenen Arten der Geschäfte lassen sich zwar nach den bemerkten Eintheilungsgründen *als für sich bestehend* denken, sie sind es aber in der Wirklichkeit nicht immer. Die *Handlung*, durch welche ein Rechtsgeschäft ausgeführt wird, ist öfters mit einer *Rede*, oder mit einem *schriftlichen Vortrage* vereinigt, z. B. bei der Einnehmung des Augenscheines, bei der Abhörung der Zeugen, bei der Abnahme eines Eides u. dergl. Die angegebenen Verschiedenheiten sind daher nur in *scientifischer* Hinsicht von Werthe.

Das Geschäft der *Erörterung* besteht *in jeder auf Ausmittelung der Wahrheit einer Thatsache gerichteten Handlung* (Process überhaupt, jede Beweisführung, Berichts-Erstattung, Relation und Berathung). Die *Entscheidung* begreift die *Bestimmung, was in einer Rechtsangelegenheit geschehen solle*

*) z. B. *Eid für Gefährde.* — *Darlehn*, in welcher Münze es wieder zu bezahlen sey? — *Strafprocesskosten*, ob sie der Entschädigung des Verletzten vorgehen? u. dergl.

**) Eine *systematische* Ordnung ist für das leichtere Auffinden nicht so geeignet, als die alphabetische.

(Decrete aller Art und Urtheilssprüche). Die *Vollziehung* schliesst die *Handlungen in sich, durch welche das, was für recht gefunden worden ist, in Wirklichkeit gesetzt wird* (Ausführung der Entscheidung, Anwendung der Zwangsmittel und Strafen).

Zu den Rechtsgeschäften, bei welchen es hauptsächlich auf die Vollziehung einer *Handlung* ankömmt, gehören namentlich Verpflichtungen und Eidesabnahmen, Amtseinweisungen, Revisionen der Behörden, Beaugenscheinigungen aller Art, Haussuchungen, Arretirungen, Executionen, Veranstaltungen bei Tumult und Aufruhr, oder zu Abwendung der bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, oder in Kriegszeiten entstandenen Gefahren u. s. w. Besonders sind dergleichen Geschäfte in dem Wirkungskreise der Richter und der administrativen Behörden enthalten. Auch finden sie bei Staatsfeierlichkeiten, wie bei Huldigungen, Ständeversammlungen u. s. w. Statt.

Der *mündliche Vortrag* oder die *Rede* kann bei jeder Art der Geschäftsführung vorkommen. Denn der Richter und administrative Beamte muss bei den Verhandlungen mit den Parteien, der Advocat bei den Vorstellungen der Rechte seiner Clienten in den Terminen vor Gericht, der Rath bei den Relationen und den Berathschlagungen über die Entscheidung sprechen. Die Rede, die hier gemeint ist, ist also nicht allemal eine förmliche, die durch Entwickelung und Ausführung gewisser Sätze nach den Regeln der Rhetorik geschieht, sondern oft bloss mündlich ausgesprochene Bekanntmachung gewisser Verhältnisse, Vorschlag und Erklärung darüber. Auch giebt es bei der Rechtspflege in Deutschland kein Geschäft, das bloss mittelst der wörtlichen Gedanken-Aeusserung abgethan würde. Der Inhalt und das Resultat der Rede wird bei der Geschäftsausführung, zur Gewissheit über das Geschehene, *schriftlich* aufgezeichnet.

Die *Schriften*, welche den Gegenstand der Arbeiten eines Geschäftsmannes abgeben, können eine *Erklärung*, *Erzählung*, ein *Gesuch*, oder eine *Entscheidung* zum Zwecke haben, durch welchen sich auch die Fassung und Einrichtung der Schrift selbst mit bestimmt. I) Zu den Schriften, welche auf *Erklärungen* abzwecken, gehören z. B. Entsagungen oder Verzichtleistungen aller Art (Zurücknahme einer Klage, Erlass einer geforderten eidlichen Bestärkung, Quittung u. s. w.), Zusagen gewisser Berechtigungen, die Einlassung auf eine Klage, so weit sie sich bloss auf das Geständniss oder den Widerspruch rücksichtlich der vom Kläger behaupteten Thatsachen bezieht, u. dergl. II) Aus *Erzählungen* bestehen die Protocolle und Registraturen, Berichte, schriftliche Relationen und Zeugnisse aller Art (Beglaubigungen einer erfolgten Anerkennung, der Richtigkeit einer Abschrift u. s. w.). III) *Gesuche* enthalten die unter dem allgemeinen Namen *Bittschrift* (*Memorial*, *Imploration*) bekannten schriftlichen Eingaben,

alle und jede Ausführungen rechtlicher Zuständigkeiten (*Deductionen, Schutzschriften*), die Ersuchungsschreiben, welche Behörden an einander erlassen (*Requisitionen*) u. dergl. IV) *Bestimmungen* oder *Entscheidungen* geben theils alle in die Classe der Gesetze und allgemeinen Verordnungen gehörende Schriften, wie die Gerichts- und Canzlei-Ordnungen, Instructionen der Behörden u. s. w., theils alle unter den allgemeinen Namen Rescripte, Decrete (Ladungen, Confirmationen, Concessionen u. s. w.) und Richtersprüche oder Urtheile bekannte Schriften, theils alle Aufsätze, welche letztwillige Verordnungen, Bevollmächtigungen und Verträge enthalten.

§. 421.

Fortsetzung. — 2) Von den juristischen Geschäften rücksichtlich der Personen, die sie betreiben.

Bei der Beantwortung der Frage: *welche Geschäfte einer jeden Classe der juristischen Geschäftsmänner angehören?* können überhaupt nur diejenigen von ihnen in Betrachtung kommen, zu deren Geschäftsführung entweder an und für sich, oder nach Landesgesetzen *Rechtskenntnisse* erfordert werden. Es müssen daher namentlich diejenigen ausgeschlossen bleiben, deren Bestimmung bloss die Besorgung des *mechanischen Dienstes* im Justizfache ist (§. 427 f.) Alles was zum *Materiellen* der gesammten juristischen Geschäftsführung gehört, ist in den Geschäften I) der *Advocaten*, II) der *Richter*, III) der *Beamten der Mittelbehörden*, IV) der *Räthe* oder *Beisitzer in den Collegien*, V) der *Directoren* und VI) einiger Arten von *Subalternen* bei den Collegien und Behörden begriffen. Es wird durch diese Alles bewirkt, was nur für die Rechtsgeschäfte *ihrem Wesen nach* nöthig ist, nämlich die *Erörterung*, die *Anordnung* oder *Entscheidung* und die *Vollziehung*. Jede Art von Geschäften dieser Classen hat ihr Eigenthümliches, wiewohl bei der einen Classe zum Theil Geschäfte mit vorkommen können, die zu einer andern ebenfalls gehören. Die Abschliessung eines Vertrages, z. B. die Errichtung eines Testamentes u. s. w., kann eben so gut von dem *Advocaten*, als dem *Richter* besorgt werden; die Erörterungen in einer Sache können Geschäfte eines *Richters* sowohl, als eines *Beamten bei einer Mittelbehörde* ausmachen; die mündlichen Vorträge können Sache eines *Rathes* in einem Collegio und eines *Subalternen* bei demselben seyn, und die Entscheidung kann von einem *Richter*, einem *Beamten bei einer Mittelbehörde* und einem *ganzen Collegio* herrühren. Directorial-Geschäfte, im weitern Sinne des Wortes, hat der *Unterrichter*, der *Beamte bei der Mittelbehörde* und der *Chef* des Collegii, dieser im Grossen, jene im Kleinen.

I.

Die Geschäfte des *Advocaten* beziehen sich auf die Betreibung *streitiger* und *nicht streitiger Rechtsangelegenheiten* (§. 350.). Bei jenen hat der Advocat die Rechte seines Clienten, je nachdem es die Umstände erfordern, mündlich oder schriftlich im Gericht darzustellen und zu vertheidigen, die nöthigen Gesuche deshalb anzubringen, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Clienten dabei zu sorgen, seine Stelle, wo nicht persönliche Gegenwart nöthig ist, im Gericht zu vertreten und sonst daselbst Alles zu thun, was zu der Rechtsverfolgung im Processe nothwendig ist *). In Rücksicht der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten beziehen sich die Advocaten-Geschäfte namentlich auf die Abschliessung der Verträge, Errichtung letztwilliger Verordnungen und auf alle bei dem Rechtsverkehr der Bürger unter einander vorkommende Handlungen, besonders, wo die richterliche Einwirkung, der Beglaubigung oder Bestätigung wegen, erforderlich ist (§. 349 f.), auch wo es z. B. in Betreff der Gesuche um eine Concession oder sonstige Vergünstigung, rücksichtlich der Beschwerdeführung u. s. w., der Anordnung und Entscheidung der höheren Behörden bedarf. Die Geschäftsthätigkeit des Advocaten beschränkt sich hierbei nicht auf die *Abfassung* der in Betreff der Angelegenheiten nöthigen *Schriften* und *Urkunden*, sie erstreckt sich auch auf die *Berathung* des Clienten bei der in Frage kommenden Angelegenheit selbst und hat mithin die *Besorgung alles dessen* zum Gegenstande, *was dem Willen und Vortheile des Clienten entspricht und zu der materiellen und formellen Gültigkeit des Geschäftes erforderlich ist* **).

II.

Die Geschäfte des *Richters* müssen nach dem Geschäftskreise des *Unterrichters* betrachtet werden; denn die rich-

*) Bei einem *bürgerlichen* Processe kann die Geschäftsthätigkeit des Advocaten von Anfang bis zu Ende des Processes Statt finden. Bei einem *Strafprocesse* hingegen tritt sie in der Regel erst mit der Zeit ein, wo es auf die Vertheidigung des Angeschuldigten ankömmt. Ausnahmen können Gesuche und Beschwerden des Angeschuldigten rücksichtlich des Verfahrens und sonstiger Wahrnehmung seiner Rechte während der Untersuchung veranlassen. Auch ist der etwanige Schriftenwechsel in Injurien- und solchen Sachen auszunehmen, wo Privatgenugthuung und Entschädigung in Frage kömmt.

**) Der Advocat hat daher in dieser Rücksicht so gut wie ein Richter die deshalb nöthigen *Erörterungen* anzustellen, z. B. zu prüfen, ob die einen Vertrag schliessenden Personen *dazu berechtigt* sind; ob ihr *Wille* auch gerade der sey, den sie angeben; ob sie die *Wirkungen* des Geschäftes kennen; welche *Vorsichtsmaassregeln* zu Beseitigung aller Einwendungen und nachtheiligen Folgen vorzukehren sind u. s. w.

Rechtsgelehrte, die ihre Geschäfte bloss auf *Berathung* der Clienten bei dem Rechtsverkehr und bei Processen beschränken, sind nur *Rechts-Consulenten*.

terlichen Geschäfte, welche den *Collegien* übertragen sind, beziehen sich nicht auf alle Arten derselben *). Der Geschäftskreis des Unterrichters erstreckt sich zwar hauptsächlich auf alle *zur Rechtspflege* (§. 350.) gehörende Geschäfte, sie mögen in *Erörterung*, *Entscheidung* oder *Vollstreckung* dessen, was Recht ist, bestehen. Meistentheils sind ihm aber auch noch gewisse Geschäfte in Betreff verschiedener *Regierungsangelegenheiten* und des *Finanz-*, *Steuer-*, *Oeconomie-*, *Militair-* und *Polizeiwesens* übertragen **). In Beziehung auf die Rechtspflege betreffen die Geschäfte der Unterrichter ebenfalls entweder *streitige*, oder *nicht streitige* Rechtsangelegenheiten. Bei jenen hat der Richter hauptsächlich den Process auf die erhaltene Veranlassung (Klage, Anklage oder Anzeige,) durch richterliche Verfügungen und Veranstaltungen zu leiten (§. 356.), ausserdem aber auch nach Beendigung der Erörterung, (wenn ihm nicht gesetzliche Vorschriften die *Einholung* eines Urtheils von einem Spruchcollegio zur Pflicht machen,) eine Entscheidung in der Sache durch Richterspruch zu geben (§. 360.). Die Geschäftsthätigkeit des Richters im Processe unterscheidet sich von der des Advocaten dabei dadurch, dass der Richter keine Partei für die eine oder die andere im Process verwickelte Person nehmen darf, sondern nur den sich darbietenden Rechtsgründen folgen und das Dafür und Dawider prüfen muss, der Advocat hingegen nur den Vortheil seines Clienten zu befördern braucht und also bloss das darzustellen verbunden ist, was die Erreichung dieses Vortheils bewirken kann ***). In Betreff der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten gehören alle diejenigen vor ihn, in Rücksicht welcher die Einwirkung des Richters im Staate zur Gültigkeit des Geschäftes für nothwendig erklärt worden ist (§. 349 f.). Bei andern Arten der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ist das Geschäft des Richters von dem, das der Advocat dabei hat, nicht verschieden.

*) Die *Justiz-Regierungscollegia* haben meist nur richterliche Geschäfte in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten (z. B. Confirmationen der Kauf-Contracte über Rittergüter, die Bewilligung der Hypotheken auf dieselben, die Anordnungen in Vormundschaftsangelegenheiten rücksichtlich gewisser Personen u. s. w.), die *Appellationsgerichte* nur dem Process angehörende Geschäfte, und andere *Spruchcollegia* bloss die Abfassung von Urtheilssprüchen zu besorgen.

**) z. B. rücksichtlich der Bekanntmachung der Gesetze und anderer allgemeiner Anordnungen, der Wahrung und Erhaltung gewisser Hoheitsrechte; der Besorgung derjenigen Finanz- und Steuersachen, welche die Einnahme und Berechnung nicht betreffen; der auf Werbung, Marsch- und Vorspannsachen sich beziehenden Handlungen; der zur Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maassnehmungen u. s. w.

***) „*Judicis est*, *semper in causis verum sequi*; *patroni*, *nonnunquam verisimile*, *etiam si minus sit verum*, *defendere*" (*Cicero*, de officiis. Libr. II. c. 14.). Es versteht sich, dass hiermit den Rechtsverdrehungen und der Unwahrhaftigkeit nicht das Wort geredet worden sey.

III.

Der Geschäftskreis der *Beamten bei den Mittelbehörden*, welche unter den Namen *Landräthe*, *General-Commissaire*, *Kreis-Directoren*, *Kreishauptleute*, *Amtshauptleute*, *Drosten*, *Regierungsstatthalter* u. s. w. vorkommen, erstreckt sich zwar auf alle und jede Arten von Regierungsangelegenheiten, und die Geschäfte derselben können daher namentlich auf das Justiz-, Polizei-, Finanz-, Steuer-, Militair-, Gewerbs- und Handelswesen, auf Grenz- und Hoheits-Sachen, Gemeinde-Angelegenheiten u. s. w. in einem ganzen Kreise oder Bezirke des Landes Beziehung haben. Die Geschäftsthätigkeit dieser Beamten ist jedoch, da es in Rücksicht mehrerer dieser Geschäftsgegenstände schon *eigne* Beamte giebt, wie namentlich für die Rechts- und Polizeipflege, die Erhebung und Verrechnung aller Arten der Abgaben, für Forst- und Cameral-Angelegenheiten u. s. w. nicht ins Detail gehend, sondern nur *allgemein*. Ihre Wirksamkeit in Rücksicht solcher Angelegenheiten kann nur diejenigen Geschäfte betreffen, welche zur *Aufsichtsführung* und zur *Beseitigung der etwanigen Mängel und Missbräuche* dabei nothwendig sind *). Die *Aufsichtsführung* bei ihrer Geschäftsthätigkeit kann sich namentlich über die Geschäftsbetreibung bei den unteren Behörden **), über die Beschaffenheit und Wirkung öffentlicher Anstalten ***), über die rücksichtlich der Bevölkerung, Cultur, des Handels und Gewerbes und über die sonst auf das allgemeine Wohl einwirkenden Verhältnisse erstrecken und Anstellung von Erörterungen auf eingezogene Kunde oder geführte Beschwerden, Anordnungen und Berichtserstattungen u. s. w. zur Folge haben. In Betreff der Geschäftsgegenstände, für welche es sonst keine bestimmten Behörden giebt, haben diese Beamten die *directorielle Leitung* bei Ausführung der Geschäfte nach den ihnen durch gesetzliche Bestimmungen, oder von betreffenden Behörden geschehenen Anweisungen †); auch sind sie in Folge ihrer

*) Im Justizfache haben sie z. B. keine Wirksamkeit bei der Rechtspflege in den *einzelnen* streitigen oder nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, sondern nur eine Obsichtsführung über die *Beschaffenheit der Rechtspflege überhaupt*.

**) Also z. B. über die unparteiische, pünktliche und prompte Justiz- und Polizei-Verwaltung, über die Beobachtung der wegen Sicherung der Rechte der Unmündigen, wegen der Hypotheken und wegen der Depositen festgestellten Grundsätze u. s. w.

***) z. B. der Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, der Sicherungsgefängnisse und Strafhäuser, der Feuer-Anstalten u. s. w.

†) z. B. bei Revisionen der Behörden, bei Gendarmerie-Angelegenheiten, bei Ausführung gewisser öffentlicher Anstalten, als: Strassen- und Brücken-Anlegung, Damm- und Uferbau u. s. w., bei Werbungen zum Militair, Veranstaltungen zu Beförderung des Handels und Wandels, der Urbarmachung wüster Plätze, Aufhebung schädlicher Gemeinheiten und Hutungen u. dergl.

Instructionen zu Treffung eigner *Anordnungen* und *Veranstaltungen* in gewissen und besonders solchen Fällen beauftragt, in welchen es einer schnellen Abhülfe entstandener oder zu besorgender nachtheiliger Ereignisse bedarf *).

IV.

Die gewöhnlichen Geschäfte der ***Räthe*** und der (auch nicht mit diesem Titel versehenen) *wirklichen Mitglieder von Landes-Collegien* bestehen 1) in *mündlichen Vorträgen* über die eines Beschlusses bedürfenden Sachen zur collegialischen Besprechung und Berathung darüber (*Relation*), 2) in der *Begutachtung* und *Abstimmung* bei dieser Besprechung zu Fassung des deshalb nöthigen Beschlusses **), und 3) in *schriftlichen Ausarbeitungen* rücksichtlich solcher Angelegenheiten, bei welchen es einer förmlichen Deduction und Ausführung der bei dem Collegialbeschlusse für entscheidend angenommenen Gründe bedarf***). Ausserdem können ihre Geschäfte in Collegien, bei welchen Verhandlungen mit Parteien vorkommen †), auch in der Besorgung dieser Verhandlungen bestehen. Dass bei manchen Collegien auf die Führung des Protocolles über die geschehene collegialische Verhandlung ein Geschäft der Räthe mit ausmachen kann, ist nur eine Ausnahme von der Regel.

V.

Die *Directorial-Geschäfte* im *Justizfache* sind an und für sich von den Directorialgeschäften in andern Fächern nicht verschieden. Sie bestehen im Allgemeinen in *Aufsichtsführung* und *Leitung*. Jene bezieht sich theils auf die Geschäftsbetreibung und deren Wirksamkeit im Ganzen, theils auf das geschäftsmässige Verhalten des dabei angestellten Personals, und wird durch Erörterungen, Anordnungen und andere Vorkehrungen bewirkt††). Die

*) z. B. bei entstandenem Mangel an Lebensmitteln, bei Epidemieen, Viehseuchen, Ueberschwemmungen, Eisfahrten, Aufruhr und sonst durch Diebs- oder Räuberbanden verursachten Störungen der Ruhe und Sicherheit u. dergl.

**) Bloss die *ausserordentlichen* oder *überzähligen* Räthe haben in der Regel und in so fern sie nicht beim förmlichen Votiren die Stelle eines fehlenden ordentlichen Mitgliedes des Collegii vertreten, keine *entscheidende*, sondern nur eine *berathende Stimme*.

***) z. B. die *Gutachten* und *Anträge*, die *an den Landesherrn* oder *die höhere Justizbehörde* in *Verfassungs-Angelegenheiten* gelangen, die *Urtheile* und sogenannten *Decisiv-Rescripte* in Processsachen u. dergl.

Andere schriftliche Ausfertigungen geschehen von den Subalternen der Collegien.

†) Namentlich *Vergleichs-Termine*, sogenannte *Vorbeschiede* u. s. w.

††) Dazu dienen z. B. die Anzeigen über die in Monats- oder Jahresfrist eingegangenen und abgethanen oder noch rückständigen Sa-

Leitung geschieht durch Anordnungen dessen, was zur gesetz- und zweckmässigen Verhandlung und Ausführung der Geschäfte selbst gehört *). Ausserdem gehören dem Director alle zur Repräsentation der Behörden nöthige Geschäfte, er ist daher der Sprecher und der Vollzieher der Handlungen bei öffentlichen Feierlichkeiten, Verpflichtungen u. s. w. Mehrere von diesen Geschäften erfordern zwar *an und für sich* nur *allgemeine* Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Allein für die Hauptsache setzt die Besorgung der Direction gleiche *Fachkenntniss* voraus, namentlich wo sie auf das *Materielle* des Geschäftes Einfluss haben soll, z. B. bei der Vertheilung der Arbeiten, wo der Gegenstand der Sache und die Kräfte des zu beauftragenden Subjectes zu berücksichtigen ist, bei der Leitung der mündlichen Berathschlagung, wo es auf die Kenntniss und Beurtheilung des Gehörigen zu dem Nichtgehörigen ankömmt; bei der Durchsicht und Correctur der schriftlichen Arbeiten, wozu ebenfalls Rechtskenntniss erfordert wird, u. dergl. m. Dass übrigens die Geschäfte der Directoren der Justiz-Collegien zugleich *Geschäfte der Räthe mit in sich schliessen*, wie z. B. bei der Berathschlagung überhaupt und bei der förmlichen Abstimmung darüber, ergiebt sich von selbst.

VI.

Von den Geschäften der *Subalternen* bei den Behörden und Collegien können hier nur diejenigen in Betracht kommen, zu deren Betreibung *Rechtskenntniss* vorausgesetzt wird. Diess ist bei der Geschäftsthätigkeit der meistens unter den Namen *Secretair*, *Protonotar*, *Actuar* und *Stadt-* oder *Gerichts-Schreiber* vorkommenden Subalternen der Fall. Sie haben zwar auf die Beschlüsse über das Verfahren zur Geschäftsbetreibung und auf die Entscheidungen über die vorkommenden Angelegenheiten keine unmittelbare Einwirkung, auch sind sie bei allen Handlungen an die Anordnung oder Genehmigung ihrer Vorgesetzten gebunden. Allein sie müssen eben so gut wie Richter und Räthe auf die *materiellen und formellen*, die *wesentlichen* und *nicht wesentlichen* Erfordernisse bei dem Geschäfte in so weit als ihre Geschäftsthätigkeit überhaupt dabei reicht, aufmerksam seyn. Sie haben das, was zur *Vorbereitung* der Sache für die Verhandlung gehört, zu erörtern und zu besorgen, insbesondere bei gerichtlichen Geschäften die Competenz der Behörde, die Legitimation der Interessenten, die Qua-

chen; die Nachforschung über den Erfolg gewisser Einrichtungen; Revisionen der Geschäftsverwaltung, besonders durch Einsicht der Registranden, Ein- und Abgangsbücher u. s. w.

*) Vertheilung der eingekommenen Sachen zur Bearbeitung; Anweisung über besondere Vorkehrungen dabei; Direction bei der Verhandlung selbst, und Veranlassung der Abstimmung darüber; Revision und Correctur der Ausfertigungen, Vollziehung derselben durch Unterschrift u. s. w.

lification derselben zu dem Geschäft überhaupt u. s. w. zu prüfen und das Nöthige dabei zu veranstalten. Bei mehreren *gerichtlichen* Verhandlungen ist ihre persönliche Gegenwart und Geschäftsthätigkeit (wie aus den Process-Ordnungen bekannt) *zur Gültigkeit wesentlich nöthig*. Dasselbe findet rücksichtlich der Verhandlungen *in Collegien* Statt, wobei es auf die Abfassung von Protocollen ankömmt. Sonst ist die Gegenwart derselben bei den Sitzungen der Collegien nur zur besseren Kenntniss des collegialischen Beschlusses und richtigeren Ausfertigung darauf erforderlich. Die Hauptgeschäfte der genannten Subalternen bestehen in der *Abfassung der für die Wirksamkeit der Behörden nöthigen Schriften*, und es können diess also (die Urtheilssprüche und Entscheidungsgründe ausgenommen, deren Ausarbeitung nur von den Richtern und den wirklichen Mitgliedern des Collegii geschehen kann,) schriftliche Aufsätze *jeder Art* (§. 420.) seyn. Die bedeutendsten derselben sind die Abfassung der *Protocolle* und *Registraturen* über die bei der Behörde vorkommenden Handlungen, sogleich bei deren Vorgange, die Entwerfung (*Concipirung*) der auf eingereichte Bittschriften oder erstattete Anzeigen beschlossenen *Decrete, Rescripte, Berichte, Mittheilungs-* und *Ersuchungsschreiben* (*Communicate* und *Requisitorialschreiben*) der *Confirmations-* und *Bestätigungs-Urkunden* u. s. w. Uebrigens gehört auch die Besorgung der *Formalitäten* zu den feierlichen Handlungen, die bei den Behörden und Collegien vorkommen, insbesondere die Vorlesung der Verpflichtungs- und Eides-Formeln u. dergl., mit zu den Geschäften der angegebenen Art der Subalternen.

Von der in Rücksicht der Subalternen hier angegebenen Verfassung kommen Ausnahmen vor. Denn es werden z. B. *Secretarien* bei manchen Collegien auch zu dem *mündlichen Vortrage* gewisser Sachen gebraucht. Auch findet man bei manchen höheren Staatsbehörden die Einrichtung, dass die *Mitglieder* derselben (die *Räthe*) bloss das Geschäft der *Anordnung* und *Entscheidung* ausüben und zu dem Geschäfte des *mündlichen Vortrages* (der *Relation*) Subalternen gebraucht werden, welche dann auch deshalb den Namen *Referendare* führen *). Das Vortragsgeschäft derselben ist von dem der Räthe in den Collegien nur in so fern verschieden, als ihnen dabei *auch nicht einmal ein votum consultativum* zukömmt, wiewohl sie *für sich* immer *eine Meinung* über die Sache haben müssen. Denn eine Relation ohne

*) Mit diesen *Referendaren* sind die *zu ihrer Ausbildung* in Collegien zugelassenen Praktikanten nicht zu verwechseln, welchen ebenfalls der Name *Referendare* gegeben seyn kann, wie z. B. im Königreich *Preussen*, wo die den einzelnen Gerichten zugewiesenen Rechtscandidaten nach der ersten Staatsprüfung *Auscultatoren*, nach der zweiten *Referendarien*, und nach der dritten und letzten, welche allein die Qualification zu den höheren und höchsten Richterstellen verschafft, (Oberlandesgerichts-) *Assessoren* heissen.

diese Meinung ist gar nicht denkbar, weil sie nicht bloss in der Erzählung von Thatsachen, sondern auch in der Anführung der Gründe dafür und dawider bestehen muss.

§. 422.

Fortsetzung. — Von den Behörden zu den juristischen Geschäften.

Ueber die *Behörden* selbst, durch welche die juristischen Geschäfte (§. 420.) betrieben werden, lässt sich etwas Specielles nicht angeben, weil es bei diesen auf die Verfassung ankömmt, die in dieser Hinsicht in jedem Staate verschieden ist, und die der junge Jurist aus den Schriften über das Staatsrecht seines Vaterlandes kennen lernen muss. Nur so viel kann als allgemein geltend angegeben werden, dass es für die eigentliche Rechtspflege in jedem deutschen Staate *Unterrichter* und *höhere Behörden* (förmliche *Collegia*) giebt und dass für die Geschäfte, welche ausserdem mit Rücksicht auf richterliche Grundsätze betrieben werden, *besondere* Behörden festgestellt sind.

Die vorzüglich zur Rechtspflege bestimmten *Untergerichte* können unmittelbar vom *Staate* angeordnet seyn, oder in Folge der den Magisträten der Städte, gewissen Corporationen (wie den Universitäten und Domcapiteln) oder den Besitzern gewisser Güter, namentlich den der Rittergüter, verliehenen Gerichtsbarkeit Statt finden *).

Die Mittelbehörden (rücksichtlich *allgemeiner* Rechte und anderer *damit verwandten* Geschäfte) werden durch die (§. 221. III.) angegebenen Beamten gebildet.

Die höheren Behörden machen die Justiz-Collegia und Appellationsgerichte aus (§. 225.).

§. 423.

III. Von dem Studio zur Erwerbung von Fertigkeiten in der Geschäftsbetreibung.

Die *Erwerbung von Fertigkeiten in der Geschäftsbetreibung*, welche den dritten Gegenstand bei dem Studio zum juristischen Geschäftsleben ausmacht (§. 417.), kann eigentlich nur durch *Uebung* selbst geschehen. Doch kann auch das *Anhören* und *Zusehen* bei der Verhandlung der Geschäfte, zur leichteren Erreichung dieses Zweckes mit nützen **), und

*) Hierauf beziehen sich die besonderen Namen *Aemter*, *Landgerichte*, *Stadtgerichte*, *Universitäts*- und *Dom-Gerichte*, *Herrschafts*- oder *Patrimonial-Gerichte* u. s. w.

**) Die Gelegenheit, Geschäfte *von Andern* betreiben zu *hören* und zu *sehen*, ist bei denjenigen Geschäften, welche überhaupt mit

man muss daher bei der Verfolgung desselben, wo möglich, auch dazu Gelegenheit suchen. Wer sich die fraglichen Fertigkeiten verschaffen will, muss I) seine Bemühungen dabei so viel möglich *allgemein* seyn lassen, dass sie sich auf die *meisten* und *hauptsächlichsten* juristischen Geschäfte *jeder* Art beziehen; denn es darf das Bestreben, in keinem Fache fremd zu bleiben, besonders hier nicht fehlen. II) Die Uebungen müssen wo möglich *stufenweise* geschehen. Man hat also mit dem *Leichteren* anzufangen und von diesem auf das *Schwerere* überzugehen. Denn die Kräfte wachsen durch Uebung nur dann, wenn sie dabei nicht überspannt werden. Auch giebt die Erfahrung, dass man etwas Taugliches zu Stande gebracht habe, (die bei den weniger schwierigen Arbeiten leichter gemacht wird,) ein Vertrauen zu der Fähigkeit für das Grössere. III) Die Uebung in den Arbeiten muss so lange *fortgesetzt* werden, bis man das *Charakteristische* jeder Art von Geschäften richtig aufgefasst und sich gehörig zu eigen gemacht hat. IV) Bei Geschäftsgegenständen, in Rücksicht deren man noch keine Gelegenheit sich zu üben gehabt hat, suche man sich, ehe man Hand an das Werk legt, die theoretischen und gesetzlich bestimmten Grundsätze *über die Bestandtheile desselben* rücksichtlich ihres *Inhaltes* und ihrer *Form* nochmals in das Gedächtniss zurückzurufen. Man wird dadurch weit eher in den Stand kommen, das, was bei dem gegebenen einzelnen Falle zu thun sey, wahrzunehmen und in gehörigem Maasse darzustellen.

Die Sorge für die *Mehrseitigkeit der Uebung* darf sich eigentlich kein junger Jurist erlassen, weil er die Verhältnisse nicht vorhersehen kann, in die ihn die Umstände bringen. Er kann zu Stellen gelangen, auf deren Besitz er zuvor nicht gerechnet hatte, und es können die Stellen, für die er sich einseitig geübt hatte, bei Veränderungen in der Verfassung selbst anders eingerichtet werden und daher ganz andere, oder mehrere Qualification erfordern,

Rede und *Handlung* verbunden sind, fast das einzige Mittel, sich über die Betreibungsart eine bestimmte Kenntniss zu verschaffen. Es kömmt dabei selbst nicht einmal darauf an, dass man stets eine *gute* Art der Geschäftsbetreibung sehe und höre, denn man lernt auch dabei, wenn man wahrnimmt, wie man etwas *nicht* machen solle. — Für einen jungen Mann, der *gründlich* studirt und Sinn für die Sache hat, wird insbesondere das Anhören der Verhandlungen in Collegien nicht bloss der *Form* nach (z. B. in Betreff des Referirens und der Besprechung darauf), sondern auch in Rücksicht der *Materie* von Nutzen seyn, weil er hier Fälle und Grundsätze kennen zu lernen Gelegenheit erhält, wozu sich ihm sonst keine der Art darbietet. Auch wird seine Aufmerksamkeit auf die Genauigkeit reger gemacht, mit der man einen gegebenen Fall auf das Gesetz subsumirt, nach der Richtigkeit der Formalitäten dabei forscht u. s. w.

als sie vorher verlangten *). Es darf mithin der Vorsatz, sich der einen oder der andern Art von Geschäftsstellen *ausschliessend* widmen zu wollen, wohl eine *vorzugsweise* Bemühung dafür, aber nicht eine gänzliche Uebergehung der Uebungen in Betreff der übrigen veranlassen. Hiervon ist selbst bei der Bestimmung zu einer nicht eigentlich juristischen Geschäftsstelle, z. B. zu den für das Finanzfach, für die Geschäfte der Mittelbehörden, für das Gesandtschaftswesen u. s. w. keine Ausnahme zu machen. Denn die Fertigkeiten, die bei den hier in Frage stehenden Uebungen erworben werden, sind auch bei diesen Arten von Geschäften nutzbar **).

Die Uebungen, welche sich kein angehender juristischer Geschäftsmann erlassen kann, sind namentlich die in den Geschäften des *Advocaten* und des *Unter-Richters.* Denn es giebt keinen Gegenstand in dem Rechtsverkehr, der nicht in den Geschäftskreis dieser Geschäftsmänner gehörte und wo nicht die von ihnen zu betreibenden Geschäfte Gelegenheit zu Erfahrungen gäben, die auch für die höheren Gegenstände der juristischen Geschäftsführung im Staate nothwendig sind. Die Uebung in den Geschäften beider kann sich namentlich zu der Betreibung der *Rathsgeschäfte* in den höheren *Justiz-Collegien* eignen. Insbesondere kann die Uebung in den Geschäften des Advocaten zu den Rathsgeschäften in solchen Collegien fähig machen, in welchen *Processe in höherer Instanz* geführt und *Richtersprüche* ertheilt werden ***).

Darüber, was *leichtere* oder *schwerere* Geschäfte sind, auf die man bei einer *stufenweise* vorzunehmenden Uebung Rücksicht

*) Man nehme z. B. die Verschiedenheit der Geschäfte der *adeligen* Räthe in den höheren Collegien, welche sonst durch die seit dem 15ten Jahrhundert gewöhnlich gewordene Abtheilung der sogenannten *adeligen* und *gelehrten Bank* Statt gefunden, in den neueren Zeiten aber meistens aufgehoben worden ist. Auch kommen Fälle vor, wo mit den *nicht eigentlich* juristischen Stellen verschiedene Geschäfte der juristischen, oder wenigstens eine genauere Kenntniss von denselben voraussetzende Geschäfte verbunden werden. — Bei solchen Veränderungen müssen natürlich für die bereits angestellten Individuen, wenn sie sich nur einseitig gebildet haben, grosse Beschwerden entstehen.

**) Die Geschichte bezeugt es, wie viel oft von den *juristischen* Kenntnissen bei gesandtschaftlichen Verhandlungen abgehangen hat.

***) Gerade diejenigen bei der Rechtspflege vorkommenden Geschäfte, welche durch *rechtswissenschaftliche Ausführungen* geschehen müssen, (die Relationen und Urtheils-Abfassung ausgenommen,) gehören dem Geschäftskreise des Advocaten *allein* an, und kommen weder bei den Geschäften des Richters, noch bei den anderer Behörden vor. Auch giebt das Advocatur-Geschäft Gelegenheit, sowohl die richterlichen Arbeiten für die Process-Angelegenheiten, in jeder Instanz, als auch sonst die Verfassung und Verfahrungsart in Beziehung auf das administrative Fach kennen zu lernen. Umständlicher erklärt sich hierüber: Joh. Adam Gottlieb Kind, über die Bildung juristischer Staatsdiener und besonders der Räthe in den Justiz-Collegien. Leipzig, 1818.

zu nehmen hat, lässt sich nur im Allgemeinen sprechen. Denn die Gründe, welche ein Geschäft leicht oder schwer machen, liegen nicht allemal in der *Art* des Geschäftes, sondern öfters auch in dem *Umfange* desselben und anderen, sonst mit ihm verbundenen *besonderen Umständen*. Zuerst wird man sich in Geschäften versuchen müssen, welche bloss durch *Schrift* geschehen. Denn die Geschäfte, mit welchen zugleich *Rede* und *Handlung* verbunden ist, setzen an und für sich schon eine gewisse Taktfertigkeit voraus, da bei ihnen die Ruhe nicht Statt finden kann, die man bei der Besorgung eines Geschäftes durch Schrift hat, zu ihrer Betreibung auch noch andere Geschäfts-Eigenschaften gehören, als die bloss schriftlich abzumachenden Geschäfte erfordern. Unter den letzteren sind diejenigen die schwereren, bei welchen es auf eine *förmliche An-* und *Ausführung* der Gründe für oder wider ein Gesuch (wie namentlich bei Klagschriften und Antworten darauf, bei Schutzschriften u. s. w.) und auf förmliche *Entscheidungen* in streitigen Rechtsangelegenheiten ankömmt. Auch gehören die *Protocolle*, welche über geschehene Verhandlungen *auf der Stelle* zu fertigen sind, dahin. Zu den leichteren schriftlichen Arbeiten kann man alle diejenigen rechnen, bei welchen bloss einfache Erklärungen und Bestimmungen gegeben werden, wie z. B. Bittschreiben, Anzeige-Berichte, Ausfertigungen der von den Behörden und Richtern zu erlassenden Decrete, Vollmachten, Zeugnisse u. s. w. Schwerer sind schon alle diejenigen schriftlichen Aufsätze, bei welchen es auf eigne Beurtheilung der zum Geschäft erforderlichen Eigenschaften ankömmt, wie z. B. bei den zu Abschliessung von Verträgen und Bestimmung letztwilliger Verordnungen nöthigen Schriften.

Bei noch ungewohnten Arbeiten wird, wie im Texte bemerkt worden ist, eine *Nachlese der in den Systemen und Gesetzen über den Gegenstand des Geschäftes enthaltenen Bestimmungen* nothwendig seyn. Besonders rathsam ist es aber auch dabei, sich mit Aufsätzen gleicher Art in *Acten* bekannt zu machen. Auch giebt es zu Fertigung juristischer Aufsätze und Schriften besondere Anleitungen, in welchen Grundsätze und Formulare enthalten sind *).

*) Aus der grossen Menge solcher Anleitungen sind hier nur folgende zu bemerken: (v. Trützschler) Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 4e Aufl. Leipzig 1801. 2 Thle. Gottl. Eusebius Oeltze, Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilprocess. 2e Aufl. Jena 1800. Heinr. Bensen, Materialien zur Polizei-, Cameral- und Finanzpraxis für angehende praktische Staatsbeamte. Erlangen 1801 u. f. 3 Thle. Wolfg. Heinr. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen. 2 Thle. Erlangen 1821. Derselbe Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, vornämlich für Anfänger in der juristischen, besonders Aemter-Praxis. Nördlingen 1840.

§. 424.

Fortsetzung. — Von der Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftsführungs-Eigenschaften.

Ausser den Fertigkeiten, von welchen im Vorhergehenden die Rede gewesen ist, giebt es noch mehrere Eigenschaften, welche zwar der juristischen Geschäftsführung *nicht eigens angehören*, sondern *allgemeine* sind, die aber dem juristischen Geschäftsmanne ebenfalls nicht fehlen dürfen, daher auch schon bei der Vorbereitung auf das Geschäftsleben gekannt und zur Aneignung berücksichtigt werden müssen. Einige solcher Eigenschaften können dem *einzelnen* Geschäfte den wahren *Charakter* und *Werth* geben, den es haben soll. Andere beziehen sich zunächst bloss auf die *Geschäftsführungsart und das äussere Benehmen eines Geschäftsmannes dabei überhaupt.* Zu jenen gehört namentlich ein *äusserer guter Anstand*, *Besonnenheit* und *Fassung* und *Gewandtheit.* Diese bestehen in den *auf allgemeine Lebens- und Klugheitsregeln gegründeten Gewohnheiten*, durch deren Anwendung die Geschäftsbetreibung an sich *geschickter* und *ordnungsmässiger* und für den Geschäftsmann selbst *leichter* und *angenehmer* gemacht werden kann.

Die Erwerbung und der Besitz aller der vorbemerkten Eigenschaften kann in der Regel nur das Werk natürlicher Anlagen, der Weltkenntniss und der Uebung seyn. Indessen kann doch die Kenntniss der dafür möglichen Grundsätze dabei hülfreich mitwirken.

Der *äussere Anstand*, die *Besonnenheit* und *Fassung* und die *Gewandtheit* ist überall im Geschäftsleben, insbesondere aber bei den Geschäften nöthig, welche durch *Handlung* und *Rede* ausgeführt werden müssen. Der Unterrichter bedarf dieser Eigenschaften bei seinen Geschäften so gut, wie der höhere Staatsdiener bei gewissen auf besonderes Ceremoniell berechneten Feierlichkeiten. Die Würde und der gute Erfolg der Handlung hängt von der Anwendung solcher Eigenschaften ab. Der *äussere gute Anstand* *) nämlich, der bei Vollziehung einer Handlung beobachtet wird, hat oft eben so viel Kraft, als eine eindringende gute Rede und nimmt an sich schon die Gemüther für den Handelnden ein. *Besonnenheit* und *Fassung* ist nöthig, um sich bei der Verrichtung des Geschäftes unter den Augen Anderer nicht in dem gewöhnlichen Gebrauche seiner Kräfte stören zu lassen, sondern sie mit eben der Ruhe, die man an seinem Arbeitstische geniesst, anwenden zu können und allen Anschein einer Ungewissheit über die

*) Wie sich ein äusserer guter Anstand zu einer *affectirten Gravität* verhalte, bedarf hier eben so wenig einer Erwähnung, als der Einfluss, den auffallende Manieren und anderes der Würde des Geschäftes unangemessenes Verhalten haben muss.

Richtigkeit der Vollziehung entfernt zu halten. Zu den häufig vorkommenden Fällen, wo das Geschäft nicht in einem *vorher berechneten* Maasse ausgeführt werden kann, wird die *Gewandtheit*, oder die Fähigkeit, sich leicht in alle Fälle zu schicken, erfordert. Sie macht es möglich, die Handlung unter allen Umständen, auch bei den unerwartetsten Ereignissen und schleunigsten Veränderungen, auf die erforderliche zweckmässige Art zu betreiben und die für die Vollbringung des Geschäftes günstige Zeit und Umstände augenblicklich zu benutzen.

In Betreff der bei dem Geschäftsleben anzuwendenden *allgemeinen* Regeln enthalten folgende das Hauptsächlichste *).

I. ***Lerne vor allem die Geschäftsstelle, die du übernimmst und die Verhältnisse bei derselben kennen.***

Der bei öffentlichen Behörden angestellte Geschäftsmann wird zwar durch *Instructionen*, *Gerichts-* und *Canzlei-Ordnungen* und andere dergleichen Reglements von den *Gegenständen* seiner Geschäfte und der *Betreibungsart* derselben unterrichtet. Allein diess darf er sich nicht genug seyn lassen, weil er zu der Geschäftsführung noch genauere Kenntnisse, insbesondere *geschichtliche* über die *Verfassung* der Behörde überhaupt, ihr *Verhältniss zu anderen*, über die ihr *untergestellten besonderen Anstalten* u. s. w. haben muss. Dazu ist die *Durchgehung der davon handelnden Acten* (der sogenannten *General-* oder *Verfassungs-Acten*) nothwendig. Auch ist die Anlegung von Uebersichten und andern Notizen aus denselben rathsam. Eben so muss man sich gleich vom Anfange um den *Umfang* seiner Geschäfte, um die zu gewissen Zeiten zu verrichtenden *ausserordentlichen* Arbeiten, um die Zahl und Beschaffenheit der von dem Vorgänger etwa *unbearbeitet gelassenen* Sachen u. dgl. bekümmern, um die deshalb erforderlichen Maassregeln bei Zeiten ergreifen zu können.

II. ***Habe Vertrauen zu deinen Kräften, doch lass dich von einer übermässigen Zuversicht zum eignen Wissen nicht beherrschen.***

Das Gegentheil des einen wie des andern, ist für die Geschäftsführung gleich nachtheilig. Unnöthiges Misstrauen nimmt den *Muth* und schwächt dadurch die *Kraft*, die wir *haben*. Uebertriebenes Vertrauen wirkt *Vernachlässigung der Prüfung* der Sache, beschränkt die *Umsicht* und führt zu *Irrthümern* und Fehlern.

*) Mehrere von diesen und auch noch andere sehr nützliche Regeln hat schon Puchta in dem bereits als ganz vorzüglich gerühmten Werke: *der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis* S. 54 u. f. 119. u. 122 u. f. empfohlen und umständlich angegeben.

III. ***Jedes Geschäft betreibe gründlich, aber lass das Geschäft selbst durch das Streben nach Gründlichkeit nicht leiden.***

Wer sich gewöhnt, sich mit der Mittelmässigkeit genügen zu lassen, wird zuletzt alle Geschäfte nur mittelmässig betreiben, und seine Arbeiten werden, wie halbe Maassregeln, Unzweckmässigkeit und unnöthige Vermehrung der Geschäfte nach sich ziehen. Wer sich dagegen mit ewigen Zweifeln plagt und seine Arbeit nur dann für gründlich halten will, wenn er mathematische Gewissheit darüber erlangt hat, der wird nie mit seinen Geschäften fertig werden und am Ende doch vielleicht nur etwas Unvollkommenes liefern *).

IV. ***Lass dir Beschleunigung angelegen seyn, aber lass dich nicht treiben.***

Die Beschleunigung der Geschäfte ist für die Interessenten oft eben so wichtig, wie die Erreichung ihrer Gesuche selbst **), und es muss es jeder Geschäftsmann als eine vorzügliche Amtspflicht ansehen, mit dahin zu wirken, dass das, was geschehen muss, auch ***so bald wie möglich*** geschehe. Aber es giebt auch wieder eine Beschleunigungs-Lust, die sich mit der Art des Geschäftes und der Herbeischaffung der Mittel zur gründlichen Bearbeitung nicht verträgt. Diese muss jeder Geschäftsmann, der sein Fach versteht und sonst gehörige Thätigkeit übt, abzulehnen suchen, zumal ihn eine etwanige Uebereilung gewöhnlich *mit* trifft.

V. ***Schicke dich in die Zeit, aber glaube nicht, dass alles Neue besser sey als das Alte, und verlass den gebahnten Weg nicht ohne Noth.***

Es ist für die Geschäftsführung gleich nachtheilig, wenn man ***nur an dem Gewohnten hängt***, oder ***nur in der Veränderung des Bestehenden den Werth der Geschäftsthätigkeit setzt.*** In jenem Falle bleibt das in der Zeit besser Erkannte unbenutzt, in diesem wird das als nützlich Befundene ohne Noth zurückgesetzt. Daher die Nothwendigkeit die Mittelstrasse zu gehen, also: ***für die Ablegung des Alten zu stimmen, wo das Neuere sich als besser bewährt***, und ***die Veranstaltung von Neuerungen nur dann anzurathen und zu befördern***, ***wenn sich die Beibe-***

*) Solche Qual- und Zweifelsucht hindert namentlich öfters die Beförderung der *Gesetzgebungs-Angelegenheiten*. Man will dabei häufig kein Wort gebrauchen, das nicht nach Jahrhunderten noch auf alle (vielleicht in einem Jahrhunderte kaum ein Mal vorkommende) Fälle anwendbar seyn sollte.

**) Was hat es dem bei den ehemaligen Reichsgerichten klagenden Urgrossvater genützt, wenn er auch die Hoffnung hat haben können, dass sein Urenkel erfahren werde, ob er in dem angestellten Processe Recht gehabt habe, oder nicht?

haltung des Alten als offenbar weniger nützlich, oder wohl gar nachtheilig zeigen sollte. Dieser Grundsatz gilt, das Bestehende mag auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, oder nicht. Man muss das beobachten, was, ohne ausdrücklich vorgeschrieben zu seyn, doch durch Herkommen zu einer Regel *für die Entscheidung in materialibus* geworden ist, weil es sich durch die Erfahrung bewährt hat. Man muss auch bei der *Form* stehen bleiben, in so fern ihre Beobachtung, weil es der gebahnte Weg ist, das Geschäft erleichtert, und Sicherheit und Präcision, auch leichteres Verständniss mit sich führt.

VI. *Halte Ordnung in deinen Geschäften und sey pünktlich.*

Durch Ordnung erspart man Zeit, erhält sich die nöthige Ruhe zur Arbeit und verwahrt sich gegen Irrung und Vergesslichkeit darin. Man muss sich dabei insbesondere gewöhnen, in steter *Uebersicht der zu besorgenden Geschäfte* zu bleiben; die etwa zur Betreibung derselben nöthigen *Vorbereitungen* in Zeiten zu machen; die Geschäfte in der Regel *) *nach der Reihe, in der sie sich dargeboten,* vorzunehmen; kein Geschäft, weil die Bearbeitung sonst lästig wird, *aufzuschieben*; auch einmal angefangene Arbeiten (wenn es nicht besondere Umstände hindern) *ohne Unterbrechung* zu vollenden **).

VII. *Suche die rechte Zeit zu nützen und jede Zeit auch gebrauchen zu können.*

Der günstige Erfolg einer Arbeit des Geschäftsmannes und die leichtere Verrichtung derselben hängt oft mit von der *Zeit* ab, *die er zu ihrer Vollbringung wählt.* Wer schwere und leichte Arbeiten ohne Unterschied vornimmt, weil nach der Tagesordnung die Stunde zur Arbeit einmal geschlagen hat, wird manche Stunde ungenützt vergehen lassen, weil er in ihr gerade zu der gewählten Arbeit nicht aufgelegt seyn konnte. Wer bei Verhandlungen mit Andern keine Rücksicht auf die Stimmung derselben nimmt, Geschäfte beginnt, ehe noch die Lage der Sache dazu geeignet ist, oder nicht zu der Zeit beginnt, wo es gerade am schicklichsten ist, der wird oft sehr vergebliche Mühe anwenden und eben so oft das ganze Werk verderben ***). Darum muss man die *rechte Zeit*

*) Die *dringlichen* ausgenommen.

**) Denn die Unterbrechung erfordert allemal neue Vorbereitung und neues Einstudiren, verursacht mithin grösseren Zeitaufwand.

***) Man denke z. B. einen Strafrichter bei der Vernehmung eines Verdächtigen, der die Zeit, wo sich dieser zum Geständniss geneigt blicken lässt, zu den dahin führenden Fragen nicht benutzt, sondern, der sonst gewohnten Ordnung wegen, erst noch andere, davon ganz abführende thut und dadurch den richtigen Zeitpunct versäumt, oder die Vernehmung der Tischzeit wegen abbricht, u. dergl.

nützen lernen. Aber umgekehrt kommen dem Geschäftsmanne auch oft Fälle vor, wo er das Geschäft zu ungünstiger Zeit vornehmen *muss*. In solchen Fällen muss man wenigstens Maassregeln zu nehmen wissen, durch welche die Schwierigkeiten, die die ungünstige Zeit erzeugt, gemindert werden können. Da übrigens der Geschäftsmann oft in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich namentlich bei Verhandlungen durch Dazwischenreden und sonst bei seinen Geschäften Unterbrechungen und Störungen gefallen zu lassen, so muss er sich auch gewöhnen, *im Geräusch und unter Störungen arbeiten zu können.*

VIII. *Wende besondern Fleiss an, dich auf die zu betreibenden Geschäfte gehörig vorzubereiten.*

Schon die Geschäfte, die man ruhig an seinem Arbeitstische (durch schriftliche Aufsätze) abthun kann, verlangen eine *Vorbereitung*, *ehe man die Hand an das Werk legt.* Jede Schrift nämlich, die für ein Geschäft gefertigt wird, setzt voraus, dass man mit den ihm vorhergehenden Thatsachen und den dasselbe begleitenden Verhältnissen und Folgen bekannt sey. Denn ausserdem wird die Schrift nicht nur unvollständig und unrichtig werden, sondern öfters auch den Zweck ganz verfehlen. Bei Schriften, die in förmlichen Ausführungen bestehen, will sogar der Plan darüber vorher genau bedacht und entworfen seyn, wenn die Schrift folgerecht und von unnöthigen Sätzen frei bleiben soll.

Noch mehr erfordern die Geschäfte Vorbereitung, die man *mit Andern* und *in Gegenwart Anderer* vollbringen muss. Denn hier gilt es dem Augenblicke, wo sie vollzogen werden sollen, und es ist keine Zeit mehr die vernachlässigten Forschungen nachzuholen. Man verschuldet dabei entweder eine *ungeschickte* und *unzweckmässige* Betreibung, oder man muss sich durch *Aufschiebung* des Geschäftes *bloss stellen.* Manches, was der Anfänger zu seiner Vorbereitung noch nöthig hat, wird zwar durch Uebung gewonnen, und der erfahrne Geschäftsmann bedarf diess nicht mehr *). Es giebt aber auch Geschäfte, wo selbst der geübteste Geschäftsmann nicht ohne sorgfältige Vorbereitung fortkommen kann. Daher ist sie überhaupt Jedem nöthig. Der *Advocat* z. B., der wegen der Angelegenheit seines Clienten vor Gericht erscheint, muss die Lage der Sache vollständig kennen und sich von dem, was zu ihrer Betreibung daselbst gehört und nicht gehört, genau unterrichtet haben. Der *Richter* muss die Verhältnisse bestimmt wissen, welche bei einer Erörterung, oder Beaugenscheinigung zu

*) Wenn z. B. der *angehende* Advocat sich vor Abwartung eines Termines fragen muss: was hast du zu thun, wenn der andere Theil nicht erscheint, oder wenn sich das Verhältniss dabei so oder so ändert? so braucht diess der *geübte* nicht mehr.

berücksichtigen sind, er muss in der Regel vor der Vernehmung eines Angeschuldigten das Vorhergegangene aus den Acten sich genau in das Gedächtniss zurückgerufen haben, um die Beantwortung der Antworten sofort beurtheilen zu können u. s. w. Der *Rath*, der eine Sache referiren soll, muss nicht nur die Acten sorgfältig gelesen und zu Unterstützung seines Gedächtnisses das Erforderliche und namentlich die *genau bedachte Ordnung* seines Vortrages *aufgezeichnet* haben, er muss sich auch auf *Widersprüche* gefasst halten, die seinen Ansichten und seinem Gutachten entgegengesetzt werden können. — Wer eine *Rede* bei dem Geschäft mit zu halten hat, muss sich diese vorher zum wenigsten nach ihrem ganzen Umfange gedacht haben. Am besten ist es, sich diese vollständig aufzuzeichnen und sie sich, bis man eine gewisse Fertigkeit erlangt hat, zuweilen *mit veränderten Worten*, vorzusagen. Man wird dann weit sicherer sprechen und selbst in Fällen, wo eine Abänderung *auf der Stelle* nöthig ist, nicht so leicht in Verlegenheit gerathen.

IX. *Sey verschwiegen in deinem Geschäft.*

Zur richtigen Anwendung dieser Regel kann den Geschäftsmann eigentlich nur Lebensklugheit führen. Denn da die juristischen Geschäfte an und für sich keine Geheimnisse sind und eine Nothwendigkeit von ihnen zu schweigen nur aus Rücksicht auf nachtheilige Folgen entstehen kann, welche wieder von individuellen Umständen und Verhältnissen abhängen; so lassen sich auch die Fälle, *in welchen jene Nothwendigkeit eintritt* und *worauf sich Verschwiegenheit beziehen müsse*, auch *wie weit sie sich zu erstrecken habe*, nicht bestimmt und vollständig angeben. Indessen wird man darin so leicht nicht fehlen, wenn man auf die Nachtheile Acht hat, die der Mangel an Verschwiegenheit gewöhnlich nach sich zieht. Die hauptsächlichsten derselben können folgende seyn. 1) *Schwächung des Zutrauens Anderer, das der Geschäftsmann zu Erhaltung seiner Thätigkeit braucht.* Der noch so geschickte Geschäftsmann wird sich in vielen Fällen dem weniger geschickten, aber als verschwiegen bewährten Geschäftsmanne nachsetzen lassen müssen. Ein Advocat z. B., der unbedachtsam die Geschäfte seiner Clienten kund werden lässt, wird sich das Vertrauen eben so leicht verscherzen, wie der Arzt, der die ihm anvertrauten Geheimnisse seiner Patienten verräth. — 2) *Hemmung des freimüthigen Urtheils und rücksichtslosen Handelns bei der Geschäftsbetreibung.* Der Rath im Collegio muss z. B. sicher seyn, dass er als Referent nicht genannt werde, dass man die Abstimmungen und sonstigen Aeusserungen bei den Berathungen nicht weiter trage u. s. w., sonst wird er öfters fürchten müssen, sich durch seine pflichtmässige Freimüthigkeit und der Wahrheit gemässe Aeusserungen in seinem Privatverhältnisse Feindschaft oder andern Nachtheil zuzuziehen und sich zurückhaltend benehmen. —

3) *Hinderung der Geschäftsbetreibung.* Der Richter z. B., der von Veranstaltungen spricht, die den Zweck derselben errathen lassen, oder Entdeckungen, die er bei Untersuchungen der Verbrechen gemacht hat, vorzeitig bekannt werden lässt, wird sich die Ausführung seiner Unternehmungen erschweren, und oft wohl selbst unmöglich machen.

X. *Suche dir dein Geschäft werth und lieb zu erhalten.*

Der Geschäftsmann hat manchmal Veranlassung, das Interesse an seinem Geschäfte zu verlieren, namentlich wenn er dabei *gegen seine Ueberzeugung* thätig seyn muss, wenn er die Erfahrung macht, dass gewisse *gründliche Arbeiten keinen Eingang finden*, dass *Verdienste zuweilen keine Anerkennung erhalten*, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten *zu keiner wichtigeren Anstellung führen* u. s. w. Es giebt daher auch mitunter Geschäftsmänner, die sich dadurch zur Gleichgültigkeit und zum Kaltsinn hinreissen lassen und eben deswegen die Wahlsprüche: *sine vadere ut vadit*, und: *fac tuum officium taliter qualiter*, befolgen und nicht mehr thun, als was sie ohne Verantwortung nicht unterlassen können. Allein man darf sich durch solche im Geschäftsleben einmal nicht abwendbare Fälle nicht abwendig machen und sich das Geschäft deswegen weniger lieb seyn lassen. Denn das pflichtgemässe Wirken behält unter jedem Verhältnisse seinen Werth; eine von Unzufriedenheit geleitete Geschäftsbetreibung aber wird schwer, unvollkommen, und schadet *denen*, *die keine Veranlassung dazu gegeben haben.*

XI. *Suche das Verhältniss, in das dich das Geschäft mit Andern setzt, ein angemessenes seyn zu lassen.*

Um dieser Regel Genüge zu leisten, bedarf es nur der Kenntniss und Ausübung der allgemeinen Regeln für den Umgang mit Menschen. Ein gebieterisches, finsteres, unfreundliches, oder wohl gar liebloses Betragen wird dem Geschäftsmanne, er stehe noch so hoch, nie Nutzen, nicht selten Schaden bringen. Ein ernstes und strenges Verfahren, das mit Humanität gepaart ist und dem Verdienste seinen Werth giebt, wird dem *Vorgesetzten* stets Achtung und Liebe der Subalternen zuziehen und seine Wirksamkeit vergrössern. Denn mancher Untergebene wird aus Achtung und Liebe für ihn Manches thun, was einem Vorgesetzten entgegengesetzter Art nicht geschieht. Der Geschäftsmann als *Richter* lasse bei allem, die strengste Rechtlichkeit und Unparteilichkeit bezeugenden Benehmen, den Parteien auch Güte und Wohlwollen gewahr werden. Er bleibe kaltblütig, wenn von einer unverständigen Partei gegen die ihm gebührende Achtung gesündigt wird, und erhalte

sich sein Ansehen nicht durch leidenschaftliches Aufbrausen, sondern durch würdevolles Benehmen und Anwendung gesetzlicher Maassregeln. Der *Subaltern* oder Untergebene setze nie die dem Vorgesetzten schuldige Achtung aus den Augen, er vergesse aber auch nie, dass er dem *Dienste* und nicht bloss dem Vorgesetzten pflichtig sey. Deswegen darf er nie Sclav einer höhern Meinung seyn, er ist vielmehr rücksichtlich seines Geschäftes für die Erhaltung dessen, was dabei rechtlich ist, sich mit Bescheidenheit freimüthig zu äussern verbunden. In Betreff des *collegialischen* Verhältnisses und besonders der dabei vorkommenden Verhandlungen lerne man vor allen Dingen, dass man in Geschäften der Person Freund, der Sache Feind seyn könne. Man lerne insbesondere Widerspruch ertragen, man widerspreche aber auch nicht, um sein Licht leuchten zu lassen. Auch störe man den Vortrag nicht, sondern lasse den Sprechenden ausreden.

XII. *Gehe als Jurist mit der Wissenschaft fort.*

Man darf nicht glauben, mit der erhaltenen Anstellung brauche man nichts weiter zu erlernen. Das *Stillstehen* in einer Wissenschaft ist so gut wie *Rückschritt.* Denn jede Kraft und jedes Wissen *vergeht* ohne Uebung, und das juristische Wissen ist die sicherste Grundlage für jede Geschäftsbetreibung. Auch soll der Geschäftsmann *der Zeit gemäss* handeln, mithin das berücksichtigen, *was die Zeit mit sich bringt.* Das Recht bleibt zwar immer Recht, aber die Anwendung hängt von den Zeitverhältnissen ab, und man muss daher wissen, wie sich auch deshalb die Wissenschaft gestaltet.

XIII. *Lass dein Wissen nicht auf juristische Gegenstände allein beschränkt seyn.*

Das juristische Geschäftsleben erfordert an und für sich nicht bloss juristisches Wissen. Eine zweckmässige *Geschäftsbetreibung* setzt auch andere gemeinnützige Kenntnisse voraus, eben so wie die *Gesetze selbst*, bei welchen auf Charakter, Sitten und sonstige Eigenthümlichkeiten des Volkes, so wie auf andere Verhältnisse im Staate gesehen werden muss. Namentlich hängt öfters die Beurtheilung, auf welcher Anordnung und rechtliche Entscheidung gegründet werden soll, von Kenntnissen in Gegenständen des gemeinen Lebens ab, wie der Technologie, der Oeconomie, des Handels- und Gewerbwesens u. s. w. Solche Kenntnisse sind daher nothwendig für das Amt und nützlich für den Geschäftsmann, dessen Geschäfte sie erleichtern. Aber auch eine Ausdehnung dieses Studii auf andere *wissenswerthe* Gegenstände als solche, deren Kenntniss bei der Geschäftsbetreibung selbst Nutzen haben kann, ist rathsam, weil sie den Geschäftsmann nicht *einseitig* gebildet lässt, ihm für

sein Leben nützen und eine würdige Erholung nach seinen Arbeiten gewähren kann *).

§. 425.

B. Von dem in den Gesetzen vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studio und den darüber zu bestehenden Prüfungen.

Ausser dem im Vorhergehenden beschriebenen *willkührlichen* Studio zur Vorbereitung auf das Geschäftsleben, und insbesondere auf den Staatsdienst, ist den Forderungen Genüge zu leisten, welche die *positiven* Gesetze rücksichtlich der Bildung zu den Geschäftsstellen machen. Von der Erfüllung derselben ist die *Anstellung* im Staatsdienste und die Gewinnung der *Advocatur* abhängig. Das Hauptsächlichste davon besteht darin, dass der junge Jurist nach der Universitätszeit *einige Jahre* noch bei *gewissen Behörden gearbeitet* und seine dadurch erlangten Kenntnisse *bei den mit ihm angestellten Prüfungen beurkundet haben müsse.* Dabei kann eine doppelte Einrichtung Statt finden. Es kann nämlich 1) darauf abgesehen seyn, dass die Candidaten einen *vollständigen Uebungs-Cursus* machen und machen können, wo sie dann *stufenweise* nach und nach bei allen Arten von Behörden gearbeitet haben müssen, wenn sie in Zukunft auf *Rathsstellen* in den Collegien Anwartschaft gewinnen wollen. Es kann aber auch 2) die Einrichtung bloss dahin gehen, dass die Uebung *nur bei solchen Behörden und Geschäftsmännern erfordert wird*, deren Geschäfte *die Grundlage von der Geschäftsführung überhaupt*, also auch von der in den Collegien geben. Der Zutritt in den Collegien zur Uebung findet dann entweder gar nicht, oder nur ausnahmsweise Statt. Zur Anstellung als Rath wird hier vielmehr nur eine Vorbereitung bei Untergerichten, Mittelbehörden oder Advocaten und mehrjährige Ausübung der Geschäfte derselben erfordert. Eine Bescheinigung der dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Probe-Ablegung wird dann ebenfalls erst von einem bereits *Gewählten* verlangt.

Die gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der Bildung der Geschäftsmänner, und insbesondere der Staatsdiener nach der Uni-

*) Man kann nicht einwenden, dass dem Geschäftsmanne zu Fortsetzung des hier und in Nr. XII. erwähnten Studii keine Zeit übrig bleibe. Keine Geschäftsführung ist so gross, um sich auf das Lesen politischer Zeitungen beschränken zu müssen und nicht wenigstens einige Stunden an verschiedenen Tagen der Woche dazu anwenden zu können, ohne die Arbeiten für die Geschäftsführung dabei leiden zu lassen. Ordnung und Eintheilung der Zeit giebt stets die nöthige Musse.

versitätszeit, sind in jedem Staate verschieden und müssen also aus den *Landesgesetzen* selbst erlernt werden *). Es lässt sich hiervon nur Folgendes im Allgemeinen angeben.

In manchen Staaten, z. B. im Königreich *Hannover*, im Grossherzogthum *Hessen*, im Königreich *Sachsen* und Königreich *Würtemberg* wird erfordert, dass der junge Jurist nach Beendigung der Universitätszeit zuvörderst gewisse *Prüfungen bei den Juristen-Facultäten des Landes* bestanden habe, zu welchen theils *öffentliche Vertheidigung* juristischer Lehrsätze (*Theses*) oder förmlicher Abhandlungen (*Dissertatio, Disputatio*) **), theils Fertigung von *Probeschriften*, (gewöhnlich Relation nebst Urtheil in einer Civilsache und eine Vertheidigungs-

*) Man vergl. rücksichtlich — 1) des Grossherzogthums *Baden*: das Regierungsblatt v. J. 1810. Nr. XIX. S. 125. Nr. XXIV. 185. v. J. 1816. Nr. II. S. 3. v. J. 1822. Nr. X. S. 49. v. J. 1823. Nr. XIII. S. 57. — 2) des Königreichs *Baiern*: das *Regierungsblatt* v. J. 1803. S. 657. 680. v. J. 1812. S. 1657. v. J. 1814. S. 1009. v. J. 1815. S. 65. v. J. 1816. S. 467. v. J. 1817. S. 593. u. 1011. das *Allgemeine Intelligenzblatt* v. J. 1818. S. 1182. *Gesetzsammlung* v. J. 1818. S. 25. *Regierungsblatt* v. J. 1821. S. 939. v. J. 1823. S. 1607. — 3) des Königreichs *Hannover*: die *Gesetzsammlung* v. J. 1819. Nr. 23. S. 126. v. J. 1822. Nr. 17. S. 105. v. J. 1825. Nr. 4. S. 15. — 4) des Königreichs *Preussen*: die *Allgem. Gerichts-Ordnung*, Th. III. Tit. 3. §. 1. Tit. 4. §. 5. 6. 9 10. 11. 13—16. 25. 26. 30. u. 31. *Anhang* §. 449. Tit. 5. §. 4. u. 23. Tit. 8. §. 4. — 5) des Königreichs *Sachsen*: das *Mandat wegen der Advocaten* u. s. w. v. 12. Apr. 1723. im *Codex Augusteus*, Th. I. S. 1211. *Mandat wegen Qualificirung derer in Dienst zu nehmenden vom Adel* u. s. w. v. 13. Oct. 1733. *Cod. Aug.* I. Forts. S. 3. *Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienstleistungen* v. 27. Febr. 1793 im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 3. *Rescript die juristischen Examina betr.* v. 10. Febr. 1810. im *Cod. Aug.* III. Forts. Th. I. S. 123. — 6) des Königreichs *Würtemberg*: das *Regierungsblatt* v. J. 1809. S. 1737. v. J. 1810. S. 1238. v. J. 1812. S. 541. 1563. u. 1657. v. J. 1814. S. 1009. v. J. 1816. S. 467. u. 483. und v. J. 1821. S. 939.

Einzelne Nachrichten über gesetzliche Vorschriften in Betreff der Bildung zum juristischen Geschäftsleben findet man bei J. N. Bischoff, Handb. der deutschen Canzlei-Praxis. Helmstädt 1798. II. Th §. 110 u. f. Klein, Annalen der Gesetzgeb u. s. w. III. B. S. 339 f. Puchta, der Geschäftsmann u. s. w. §. 2. u. 3. Kind, über die Bildung jur. Staatsdiener u. s. w. §. XI. u. XII.

**) Die *Disputation* ist an sich ein sehr zweckmässiges Prüfungsmittel, weil es die dem Geschäftsmanne so nöthige Gabe, *öffentlich sprechen zu können*, beurkundet, auch, wo sie in *lateinischer* Sprache gehalten werden muss, zu Betreibung dieser, keinem Geschäftsmanne entbehrlichen Sprache nöthigt. Wenn indessen, wie häufig, die den Examinibus *pro praxi* vorhergehenden Disputationen bloss als eine gesetzliche Ceremonie behandelt werden, so könnten sie recht füglich unterbleiben. Auch sind sie in der neueren Zeit immer mehr ausser Gebrauch gekommen, und meist nur noch für diejenigen Candidaten beibehalten worden, welchen es um Erlangung eines akademischen Grades zu thun ist.

schrift,) theils *Beantwortung mündlich vorgelegter Fragen* (*Examen*) *) gehören können. In andern Staaten, wie im Königreich *Baiern* und *Preussen*, in den Grossherzogthümern *Baden* und *Sachsen* und in dem Herzogthum *Nassau*, erfordert man die Bestehung solcher Prüfungen bei den Juristen-Facultäten nicht. Sie geschehen dort *bei den betreffenden Staatsbehörden selbst.*

Den bei der einen oder der andern Art dieser Prüfungen tüchtig befundenen Candidaten wird dann der *Zutritt zu öffentlichen Behörden* gestattet. Dieser kann entweder bloss das *Zuhören* und *Zusehen* **), oder die *Uebung in den vorkommenden Arbeiten selbst* bezwecken. Im ersten Falle heissen die Candidaten *Auditoren* oder *Auscultatoren*, in dem letzteren *Accessisten*, *Assessoren* oder *Referendare.* Diese betreiben die ihnen überlassenen Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht der bei der Behörde bereits angestellten Personen.

In denjenigen Staaten, wo im Allgemeinen eine *stufenweise* Uebung eingeführt ist, wie z. B. in Preussen, wird nur die bei *Staatsbehörden* geschehene Uebung in Anrechnung gebracht ***). In anderen, z. B. im Königreich *Sachsen*, wird die Uebung bei *Advocaten* der Uebung bei öffentlichen Unter- und Mittel-Behörden *gleich geachtet.*

Gewöhnlich steht die Wahl des *Ortes*, wo ein Candidat den Access haben will, einem jeden frei. Doch giebt es davon auch Ausnahmen, so, dass die *Behörde*, welche die *Oberaufsicht* rücksichtlich der Bildung zum Staatsdienst führt, diesen Ort bestimmt, wie z. B. im Königreich *Hannover.*

Die *Dauer* der Uebungen der Candidaten bei den Geschäftsstellen beträgt meistens *zwei* Jahre. Erst nach Ablauf einer solchen Zeit können die Candidaten *zu wiederholten Prüfungen* zugelassen werden, deren Bestehung ihnen dann (je nachdem eine stufenweise Uebung bei allen Behörden eingeführt ist, oder nicht,) den Zutritt zu höheren Behörden verschafft, oder schon Aussicht auf Stellen bei den Behörden, wo sie sich geübt haben, selbst

*) Diess Examen, welches ein Recht auf Zulassung zu öffentlichen Behörden und weiteren Prüfungen vor Gestattung einer öffentlichen Geschäftsführung giebt, wird *Examen pro praxi* genannt. Das Examen *pro candidatura* bahnt bloss den Weg zu Erlangung der juristischen Doctorwürde. Oefters werden beide Arten von Examinibus *in einem verbunden.*

**) Von der Wichtigkeit der Gelegenheit, Geschäfte von Andern betreiben zu *hören* und zu *sehen*, ist schon oben (§. 423.) die Rede gewesen.

***) In *Preussen* ist seit 1839 denjenigen Candidaten, welche die juristische Doctorwürde erworben haben, das Vorrecht zugestanden, sich von der *ersten* Staatsprüfung (pro auscultatura) entbinden zu lassen. *P.*

giebt, oder die Autorisation zur Ausübung der juristischen Praxis *als Advocaten* bewirkt.

Zu Anstellung der Prüfungen, die nach dem etwanigen academischen Examen bestanden werden müssen, können entweder besondere *Prüfungs-Commissionen* oder die *betreffenden Behörden* im Allgemeinen angewiesen seyn.

Die *Arten* der Prüfungen richten sich *nach den Verhältnissen der Geschäftsstellen, welche der Candidat sucht.* Zu der *Advocatur*, dem *Richteramte* und den *Rathsstellen* in *Justiz-Collegien* werden sie in Betreff *ächt juristischer* Gegenstände angestellt, und geschehen, je nachdem es die Verfassung mit sich bringt, theils durch *Examina*, theils durch *Vollziehung gewisser Arten von Geschäften* (namentlich durch *mündliche Relation*) und theils durch *Probeschriften*, oder durch die eine oder die andere Prüfung *zugleich.* Die Probeschriften bestehen hier meistens in Fertigung von *Relationen nebst Urtheil und Entscheidungsgründen* über eine im bürgerlichen Processe verhandelte Sache, in *Schutzschriften*, in *Berichten* und andern eine rechtliche Ausführung erfordernden Schriften *). — Die Prüfungen derjenigen, welche sich zu den *nicht eigentlich juristischen Geschäftsstellen* bestimmen, werden besonders auf *cameralistische* Sachen, das *Rechnungswesen*, *Gemeinheitstheilungen*, *Bauwesen* und andere dergleichen praktische Gegenstände betreffende Angelegenheiten gerichtet. — Bei denjenigen, die im sogenannten *diplomatischen* Fache angestellt seyn wollen, erstreckt sich die Prüfung vorzüglich auf *Statistik, politische Geschichte* und *Kenntnisse in den lebenden Sprachen.* — Die Prüfungen zu denjenigen *subalternen* Stellen, deren Geschäftskreis sich auf Betreibung wirklich juristischer Arbeiten mit erstreckt, bestehen gewöhnlich in Fertigung von *Registraturen*, *Protocollen*, *Anzeige-Berichten,* zuweilen aber auch in *weniger schwierigen* schriftlichen *Relationen aus Acten* und andern Erörterung und Gutachten enthaltenden Schriften.

Die *Zahl* der Prüfungen, die nach der vorgeschriebenen Uebung bei den Behörden zu bestehen sind, um nach Befinden zu einer Rathsstelle in einem Collegio gelangen zu können, sind sich ebenfalls nicht überall gleich. In einigen Staaten, z. B. in *Baden, Baiern*, *Hannover, Hessen* und *Würtemberg*, sind nur *zwei,* in andern wieder, wie z. B. im Königreich *Preussen, drei* Prüfungen durch Examina und dergl. gewöhnlich **). —

*) Dass der Candidat die Probeschrift *ohne eines Andern Beihülfe* gefertigt habe, muss nach einigen Landesgesetzen *eidlich*, nach andern bloss durch schriftliche oder mündliche Versicherung *an Eides Statt* beglaubigt werden.

**) Im Königreich *Sachsen* hat bisher nur *ein* mündliches Examen (auf der Universität) Statt gefunden. Die übrigen Prüfungen sind

ist diejenige Prüfung, nach der ein Candidat zu einer *Rathsstelle* in einem Collegio gelangt, bestanden, so erfolgt keine weiter.

Zweites Kapitel.

Von den Einrichtungen für die Betreibung der öffentlichen Geschäfte bei den Behörden.

§. 426.

Einleitung.

Die hauptsächlichsten Einrichtungen, welche für die Betreibung der öffentlichen Geschäfte bei den Behörden getroffen worden sind, beziehen sich I) auf das *Personale* der Behörden, II) auf den *Geschäftsgang* bei denselben, III) auf den sogenannten *Geschäfts*- oder *Canzlei-Styl*, die *Curialien* und auf die *sonst* in Rücksicht der *Form der Schriften* Statt findenden Einrichtungen, endlich IV) auf das sogenannte *Registratur*- und *Archivwesen*.

§. 427.

I. Von dem Personale, aus dem die Behörden bestehen.

Das *Personale* der Behörden kann überhaupt aus *entscheidenden* und aus den *sonst bei der Geschäftsbetreibung mitwirkenden* Personen (aus den *Subalternen*) bestehend gedacht werden. Nur bei den Gerichten giebt es überdiess Personen, die noch in anderer Hinsicht, nämlich als *Zeugen*, dazu gehören (die *Gerichtsbeisitzer*). Es giebt ferner Behörden, wo das Recht der Entscheidung entweder nur *einzelnen* oder *mehreren* Personen gegeben ist. Jenes findet bei den oben (§. 421.) erwähnten *Mittelbehörden* und bei den *Gerichten*, dieses bei den *Collegien* Statt. In den letzteren sind die *Chefs* oder *Directoren* und die *Räthe* die entscheidenden Theile. Die *Subalternen* bei den Behörden machen diejenigen Personen aus, welche zu den *Ausfertigungen* auf gefasste Beschlüsse und Besorgung des sogenannten *mechanischen* Dienstes bei der Geschäftsbetreibung bestimmt sind.

durch Aufgabe schriftlicher Probearbeiten vor Erlangung der Advocatur, einer Richterstelle bei einem Justiz-Amte und einer Assessor- oder Rathsstelle in einem Collegio, von den Behörden geschehen.

Zu ihnen gehören die *Secretarien*, *Protonotare* und *Actuarien*, die *Registratoren*, die *Canzlisten* oder *Copisten* (*Mundatoren*), die *Cassirer* und *Sportel-Einnehmer* und die *Controleurs* derselben, die *Aufwärter* und die *Boten*. Die Gesammtheit der Subalternen derjenigen Collegien, welche *im Namen des Landesherrn zu rescribiren* berechtigt sind, wird in der Regel ausschliessungsweise *Canzlei* *), die bei andern Behörden dagegen *Expedition* genannt.

Die Grösse des Personals bei den Behörden hängt natürlich von dem Umfange des Geschäftskreises derselben ab. Daher können z. B. bei einem Collegio mehrere Chefs (*Präsidenten* und *Vice-Präsidenten*, *Departements-* oder *Senats-Directoren*), auch *ordentliche* und *ausserordentliche* (*überzählige*) Räthe angestellt seyn. Jede der angegebenen Subalternen-Stellen kann mit *mehreren* Subjecten bei einer Behörde besetzt seyn, auch kann es ausserdem noch andere dergleichen Stellen bei ihnen geben, z. B. *Archivare*, *Canzlei-Directoren* oder *Inspectoren*, *Botenmeister* u. dergl. Bei Behörden hingegen, deren Geschäftskreis kleiner ist, sind die Functionen mancher Subalternen-Stellen *einer* Person übertragen, z. B. die des Secretairs und Registrators, des Copisten und Expeditors u. s. w.

Worin die Geschäfte der Richter, der Vorgesetzten bei den Mittelbehörden, der Directoren und Räthe in den Collegien und derjenigen Subalternen bestehen, welche Geschäfte zu besorgen haben, deren Betreibung wissenschaftliche Kenntniss voraussetzt, ist schon oben (§. 421.) gesagt worden. Hier sind nur noch die Geschäfte der für den sogenannten *mechanischen* Dienst bestimmten Subalternen zu bemerken.

Zu dem *mechanischen* Dienste rechnet man diejenigen Geschäfte, *deren Betreibung keine wissenschaftliche Kenntnisse erfordert*. Sie sind daher denjenigen entgegengesetzt, welche zu der *materiellen* Bearbeitung der Sachen gehören und beziehen sich also bloss auf dasjenige, was ohne Rücksicht auf den *Inhalt* des Geschäftes zu dessen Betreibung erfordert wird, namentlich 1) *auf die Vorbereitung der Sachen zu ihrer materiellen Bearbeitung*, z. B. auf das Präsentiren der eingegangenen Schriften, ihre Eintragung in die Registranden, die Aufsuchung der vorher ergangenen Acten u. s. w.; 2) *auf die Besorgung dessen, was der formellen Ausfertigung und deren Abgange an die Adresse vorausgehen muss*, z. B. die Reinschrift, Besiegelung, Versiegelung, Bemerkung in den Büchern über erfolgte

*) Der Name schreibt sich von *Cancelli*, die *Schranken*, her, welche man sonst um die Gerichtsstätte zu machen pflegte. Daher führen auch noch hier und da *die Collegia selbst* den Namen *Canzleien*, z. B. die Justiz-Canzleien im *Hannoverschen*.

Expeditionen u. s. w., und 3) *auf Alles, was sonst noch zur Erhaltung der Geschäfts-Ordnung nöthig ist,* wie die Anlegung und Aufbewahrung der Acten, die Haltung aller und jeder Uebersichtsbücher, Einnahme und Berechnung der Sporteln u. dgl., was man im Allgemeinen auch mit dem Namen *Registratur-* und *Cassenwesen* und *Schreib-* und *Expeditions-Geschäfte* belegt*).

Die Geschäfte der ***Registratoren*** beziehen sich hauptsächlich 1) auf die Haltung der zur Uebersicht der *eingegangenen*, *entschiedenen* und *expedirten* Sachen nöthigen Bücher, die man ***Registranden***, ***Journale***, ***Tagebücher*** u. s. w. nennt; 2) auf die Vorbereitung der Sachen zur Verhandlung, durch Sammlung der dazu gehörigen Schriften und Aufsuchung der früheren Acten, welche dem Entscheidenden oder dem Referenten zur Beurtheilung nöthig sind; 3) auf die Besorgung der nach der Entscheidung und Ausfertigung bis zum Abgange nöthigen Veranstaltungen, und 4) auf die Sammlung, Einrichtung und Aufbewahrung der Acten.

Die ***Cassirer*** und ***Sportel-Einnehmer*** haben unter Mitwirkung eines ***Controleurs*** die nach den vorhandenen Tax- und Sportel-Ordnungen zu berechnenden Gebühren und Stempelgelder zu bestimmen und einzunehmen, darüber sowohl, als über eingegangene Strafgelder Rechnung zu führen, auch Depositengelder zu verwahren.

Von den ***Canzlisten*** oder ***Copisten*** werden alle nöthige *Rein-* und *Abschriften* gefertigt. Ihre Pflicht dabei ist es, bei dem Reinschreiben (*Mundiren*) die Titulaturen, Auf- und Ueberschriften, Anreden u. s. w. beizufügen (§. 428.) und das nach Verschiedenheit der Schrift vorgeschriebene Format und Zeilen-Verhältniss (§. 431.) zu beobachten, auch müssen sie in so fern für die Richtigkeit der Schriften mit besorgt seyn, als sie auf die sich beim Concipiren etwa eingeschlichenen und bei der Revision übersehenen Irrthümer Aufmerksamkeit zu richten und dem Concipienten anzuzeigen verbunden sind.

Die Siegelung und Versiegelung, so wie das Einpacken der Ausfertigungen und der dazu gehörenden Beilagen und Acten, desgleichen die Beförderung an die Adresse und was zur Bescheinigung der richtig erfolgten Abgabe erforderlich ist, gehört zu dem Dienste der *Expeditoren* oder *Aufwärter* und der ihnen beigegebenen *Boten*.

*) Man würde sehr irren, wenn man glaubte, der sogenannte mechanische Dienst erfordere bloss Handfertigkeiten und äussere Regelmässigkeit. Mehrere derselben setzen eben so gut Urtheilskraft und Fachkenntniss wie andere Geschäfte voraus, z. B. die Präparation der zu entscheidenden Sachen durch Beilegung der einschlagenden Acten, Angabe früherer Fälle u. s. w.

§. 428.

II. Von dem Geschäftsgange bei den Behörden, insbesondere bei den Collegien.

Unter *Geschäftsgang* bei den Behörden ist *das formelle Verfahren* zu verstehen, welches darauf abzweckt, *die Betreibung der gesammten Geschäfte in Ordnung und Regelmässigkeit zu erhalten und stete Uebersicht darüber zu haben.* Es ist davon hier Folgendes zu bemerken: I. Zur *Empfangnahme* der eingehenden Schriften ist in der Regel ein *Subaltern* der Behörde eigends bestimmt. — II. Jede eingegangene Schrift wird mit einem *Praesentato* versehen, d. h. es wird der *Tag* und das *Jahr* des Einganges *) darauf bemerkt. — III. Es wird ein *allgemeines Verzeichniss* (*General-Registrande*) gehalten, worin sämmtliche eingekommene Schriften in *chronologischer* Ordnung und unter *fortlaufenden Nummern,* mit kurzer Angabe ihres Inhaltes aufgeführt werden. — IV. Auf gleiche Weise werden dann die eingegangenen Schriften in die für gewisse Geschäfts-Abtheilungen bestimmten *besonderen Verzeichnisse* (*Special-Registranden*) eingetragen. — V. Hierauf folgen die nöthigen *Veranstaltungen zur Verhandlung und Entscheidung.* Diese hängen von mehreren Umständen ab. 1) Ist die Behörde kein Collegium, so werden die Schriften dem *Vorgesetzten* zur weiteren Anordnung mitgetheilt. 2) In den Collegien werden diejenigen Sachen, für welche *keine eigne* Referenten bestimmt sind, den Chefs des Collegii, oder den Departements- oder Senats-Directoren zugestellt, um die desfalls nöthigen Arbeiten unter die Räthe *zu vertheilen.* 3) Sachen, deren Bearbeitung *bestimmten* Referenten zugetheilt sind, werden diesen ohne Weiteres übergeben. 4) In jedem der vorbemerkten Fälle hat der Registrator, oder der sonst mit diesem Geschäft beauftragte Subaltern, die *früher* in der Sache verhandelten Acten (*ante Acta*) und was für Schriften sonst noch zur Beurtheilung nöthig sind, aufzusuchen und dem Referenten beizufügen. — VI. Die *Entscheidung* bei den Behörden, die keine Collegia sind, erfolgt von dem Vorgesetzten gewöhnlich durch *mündliche Anordnung* von dem zur Ausfertigung bestimmten Subaltern, oder durch kurze *schriftliche* Resolution, die in der Registrande, oder auf der eingegangenen Schrift selbst bemerkt wird. Bei den Collegien geschieht sie *auf vorgängige Relation und Bespre-*

*) Bei Schriften, deren Eingabe zu einer *bestimmten* Zeit vorgeschrieben ist, z. B. bei Appellationen im bürgerlichen Processe, wird auch die *Stunde* der Eingabe mit angegeben.

chung darüber in der Sitzung*), nach Befinden, *auf förmliche Abstimmung*. Sie wird von dem Chef oder Vorsitzenden in der *Registrande* schriftlich angegeben. — VII. Die *Ausfertigung* darauf wird *im Concept* dem Vorgesetzten, oder in Collegien dem Chef oder Departements-Director und dem Rathe, der den Vortrag gehabt hat, oder nach Befinden sämmtlichen Mitgliedern des Collegii zur *Durchsicht* (*Revision*) und *Genehmigung* (durch *Signatur*) vorgelegt. In Fällen, wo der Chef oder Departements-Director abwesend, oder sonst verhindert ist, besorgt der *älteste* (der *vorsitzende*) *Rath* das Revisionsgeschäft. — VIII. Die genehmigten Ausfertigungen erhält der Subaltern, der die Registratur-Geschäfte besorgt, um die *Reinschrift* (das *Mundum*) davon fertigen und die *Vergleichung der Richtigkeit derselben mit dem Concepte* (die *Collationirung*) und etwanige *Besiegelung* bewirken zu lassen. — IX. Ist diess geschehen, so wird die Reinschrift zur Vollziehung zuerst dem Subaltern, zu dessen Geschäften die Ausfertigung gehört, und dann dem Vorgesetzten (dem Chef oder Departements-Director) oder, nach Beschaffenheit der Sache, sämmtlichen Räthen *zur Unterschrift* zugetheilt. — X. Nach erfolgter Unterschrift hat der Subaltern, dem das Registraturgeschäft gehört, dem deshalb beauftragten Botenmeister oder Aufwärter die vollzogene Ausfertigung nebst dazu gehörigen etwanigen Acten und Beilagen *zur Beförderung an die Adresse* zu übergeben. — XI. Von diesem wird diess nach Befinden nach vorgängiger *Einpackung* und *Versiegelung* durch die verpflichteten Boten bewirkt und, wie diess geschehen sey, in dem deshalb zu führenden *Tagebuche* angemerkt. — XII. Der Registrator hat darauf den *Abgang* ebenfalls in seiner Registrande und auf dem Concepte der Ausfertigung *zu bemerken* und für die *Einheftung* der in der nun abgethanen Sache eingekommenen und abgefassten Schriften zu sorgen.

Jede Behörde hat ihre *Zeit*, wo sie für die gewöhnlichen Geschäfte thätig ist, und zu welcher Jedem, der bei derselben etwas anzubringen hat, der Zutritt frei steht. Dazu sind für das Canzlei- oder Expeditions-Personal gewisse Stunden (*Canzlei*- oder *Expeditions-Stunden*) des Vor- und Nachmittags festgesetzt

*) Da *alle* Mitglieder eines Collegii über die Entscheidung stimmen sollten, so müssten sie auch eigentlich alle die zu der Sache gehörenden Schriften *selbst* gelesen haben. Diess ist aber, wo nicht unausführbar, doch zeitverderbend und unzweckmässig, daher die Einrichtung, *ein* oder *einige* Mitglieder des Collegii zu *Lesung der Acten* und *mündlichem Vortrag aus denselben* zu bestimmen.

und davon nur die Sonn- und Feiertage ausgenommen (§. 352.) *). Zu den Verhandlungen in den Collegien (*Sessionen*) sind die Tage und Stunden, an denen sie regelmässig Statt finden (*Sessionstage*, *Sessionszeit*), ebenfalls festgesetzt. Es kann in Rücksicht derselben bestimmte *Ferien* geben.

Zu I. Bei manchen Collegien hat man zur Besorgung der bei dem *Eingange* und *Abgange* der Schriften nöthigen Geschäfte ein eignes *Eingangs-* und *Abgangs-Bureau*, deren Vorsteher unter dem Namen *Botenmeister* vorkommen.

In der Regel werden auch die versiegelt eingehenden Schriften, z. B. die Berichte der Unterbehörden, von dem zur Empfangnahme beauftragten Subaltern *eröffnet*. Nur einige der wichtigeren derselben, namentlich *Rescripte*, die an ein Collegium ergehen, Communicate und andere nicht im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte an eine Behörde versiegelt gelangende Schriften, hat der *Chef* zu eröffnen.

Zu II. Das Praesentatum wird in der Regel *oben* auf die *erste Seite* der Schrift gesetzt. Nur bei versiegelt eingehenden Schriften, welche der Chef des Collegii selbst zu eröffnen hat, wird es auf die *Aussenseite*, *unterhalb der Adresse*, geschrieben. — *Beilagen* zu einer Schrift erhalten *kein* Praesentatum, bloss die Hauptschrift.

Zu III. Auch wo kein besonderes Eingangs-Bureau ist, werden zur Uebersicht der gesammten Geschäfte *General-Registranden* **) gehalten. — Die Nummer, welche die eingegangene Schrift hier bekömmt, wird auch auf der Schrift selbst, gewöhnlich auf der *ersten Seite* derselben *unten*, angegeben.

Zu IV. Die Registranden bestehen meistens aus förmlichen *Büchern* in Folio-Format. Die Blätter darin werden *gebrochen* und *nur halb beschrieben*, denn die eine Seite derselben wird gewöhnlich zu *Eintragung der Entscheidung* benutzt ***). Wie viel solcher Special-Registranden gehalten werden, hängt von den verschiedenen Rücksichten ab, die bei der Geschäftsvertheilung u. s. w. genommen sind. Zuweilen können bloss so viel Registranden seyn, als es *Departements* oder *Senate* bei dem Collegio giebt. Zuweilen können sie wieder *nach den Gegenständen* der Geschäfte

*) Bei mehreren Behörden findet die Einrichtung Statt, dass auch zu gewissen Stunden der Sonn- und Feiertage einige Subalternen abwechselnd (ein Secretair, Registrator, Canzlist, Aufwärter und Bote) gegenwärtig seyn müssen. Man drückt diess mit dem deutsch-französischen: *die Jour haben*, aus.

**) Für *jedes Jahr* werden *neue* Registranden angelegt.

***) Bei manchen Collegien werden *doppelte* Registranden geführt, damit die Entscheidung in der Sitzung doppelt, einmal von dem *Chef* und noch einmal von einem *Rathe* eingetragen werden könne.

eingerichtet seyn, z. B. Registrande über Verfassungs-Justiz-Polizei-Gesetzgebungs-Sachen u. s. w.

Zu V. Es giebt Collegia, in welchen der Vortrag der zu verhandelnden Sachen *gewissen Räthen* oder *Referendaren* eigends übertragen ist, oder in welchen die Räthe *nach einer bestimmten Ordnung* (*Turnus*) die von einer Sitzung zur andern eingegangenen Sachen vorzutragen haben. In solchen Fällen bedarf es für den Chef des Collegii nur der Einsicht der Registrande, um die Aufsicht über die richtige Verhandlung zu führen. Wo aber der Referent erst bestimmt werden muss, da werden gewöhnlich *besondere Verzeichnisse* oder *Tage-Zettel* gehalten, auf welchen diese Bestimmung gegeben wird.

Zu VI. Bei manchen Sachen wird erfordert, dass die darauf Beziehung habenden Schriften *vor* dem Vortrage oder Relation in der Sitzung, erst unter den Mitgliedern des Collegii *in Umlauf gesetzt werden* (dass sie *circuliren*).

Die Verhandlung nach vorgängiger *mündlicher Relation* geschieht, wenn das Collegium aus mehreren Abtheilungen besteht, entweder in den Sitzungen des *Departements* oder *Senates*, oder in denen des *vollen Rathes* (im *Pleno*), wo die Mitglieder aller Departements oder Senate an der Berathschlagung Theil nehmen*).

Für den Vortrag gewisser besonders wichtigen Angelegenheiten können *zwei* Referenten (ein *Referent* und ein *Correferent*) beauftragt werden **).

Der Referent, der *wirklicher Rath* ist, fügt seiner Relation ein *Gutachten* in Betreff der zu fassenden Entscheidung bei. Der blosse Referent dagegen hat das Gutachten, wenn er nicht dazu aufgefordert wird, den wirklichen Mitgliedern des Collegii zu überlassen.

Einer *formellen Abstimmung* (des *Votirens*) bedarf es zu einer Beschlussnahme in einem Collegio nur dann, *wenn sich aus der Besprechung über die Angelegenheit die individuellen Meinungen nicht genau übersehen lassen.* In der Regel hat *jedes wirkliche* Mitglied eines Collegii eine *entscheidende Stimme* (*votum decisivum*). Bei förmlichen Abstimmungen ist jedoch zuweilen dem Chef des Collegii nur auf den Fall, *wenn*

*) Zur Verhandlung im *vollen Rathe* können nach der Verfassung gewisse *besonders wichtige* (z. B. Entscheidungen über Verfassungseinrichtungen, Entscheidungen über Todes-Urtheile u. s. w.) oder solche Angelegenheiten bestimmt seyn, wo gegen die Entscheidung des einen Departements oder Senates *Vorstellungen* gemacht worden sind.

**) Der *Correferent* spricht nur zur Ergänzung des vielleicht noch nicht umständlich genug geschehenen Vortrages, oder zur Ausführung seiner von der des Referenten abweichenden Meinung.

die Stimmen gleich getheilt sind (*vota paria*), ein Stimmrecht eingeräumt, so, dass er durch seinen Beitritt den *Ausschlag auf der einen Seite* giebt (votum *decisivum im engeren Sinne*). Auch können in Fällen, wo wegen der Abwesenheit eines wirklichen Mitgliedes keine *Mehrheit* der Stimmen Statt finden könnte, *ausserordentliche* Mitglieder des Collegii ein entscheidendes Stimmenrecht statt des fehlenden haben. Bei förmlichen Abstimmungen gilt übrigens in der Regel die *Stimmenmehrheit* (*pluralitas votorum, vota majora*) *). Den *überstimmten* Mitgliedern steht frei, ihre entgegengesetzte Meinung (*Separat-Votum*) nebst Gründen in einem *Protocoll* (das meistentheils über formelle Abstimmungen in Collegien gefertigt zu werden pflegt), oder in der etwanigen *Anzeige an die höhere Behörde* aufnehmen zu lassen.

Zu VII. Das *Concept* von der Ausfertigung wird bloss auf den *wesentlichen Inhalt* gerichtet. Titulaturen u. dgl. lässt der Concipient weg. Auf der *ersten linken Columne* des halbgebrochenen Bogens aber werden gewöhnlich verschiedene kurze Notizen zur leichteren Uebersicht gegeben, wohin z. B. je nachdem es hergebracht ist, die *Adresse* **), die *Nummer*, mit der die Schrift, auf welche die Ausfertigung geschieht, in der Registrande bezeichnet ist ***), die sogenannte *Minute*, oder kurze Angabe des Inhaltes der Ausfertigung †), die *Namen der bei der Beschlussnahme gegenwärtig gewesenen Mitglieder* ††) u. dergl. gehören können †††). Zum *Datum* wird nicht der Tag der Ausfertigung, sondern der, *an welchem der Beschluss gefasst worden ist*, genommen.

*) Die *Ordnung*, in welcher die Stimmen abgegeben werden, hängt von der Verfassung des Collegii ab. Der Chef fordert die Mitglieder zur Stimmengebung auf, was man *umfragen* oder *Umfrage halten* nennt. Die Stimmenabgabe kann *von unten hinauf*, d. h. vom jüngsten Rathe zuerst, oder *von oben herab*, d. i. vom ältesten Rathe zuerst, geschehen.

**) z. B. „*An die Gerichte zu N.*" „*An die Regierung zu N.*" „*An Königl. Majestät.*" „*Communicat an das — — Collegium.*" „*Bescheid für N. N.*"

***) z. B. „zu Nr. 618. d. 1sten Registrande 1825." „zu Nr. 75. der Gesetzgebungs-Registr. 1825." u. s. w.

†) z. B. „*die Erlassung eines Gesetzes über — — betr.*" „*des N. N. Beschwerde betr.*" u. s. w. — Die *Minute* wird der Reinschrift gewöhnlich beigefügt, meistens *unter dem Dato*. Diess geschieht um der Uebersicht des Inhaltes willen.

††) z. B. „*In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Collegii.*" „*In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Collegii, die Herren N. N. ausgenommen.*"

†††) Auf der ersten linken Columne der Ausfertigung wird öfters auch die Liquidation des Sportel-Einnehmers über die Stempelgelder und Gebühren geschrieben.

In Fällen, wo auf eine Schrift *gar keine Ausfertigung* erfolgt, wird der deshalb gefasste Beschluss von dem mit dem Ausfertigungsgeschäfte beauftragten Subaltern auf der Schrift selbst, welche die Veranlassung gegeben hat, angemerkt *).

Die *Revision* hat den Zweck, nachzusehen, ob die Ausfertigung dem Beschlusse gemäss gefasst sey und sonst die erforderlichen Eigenschaften habe. Gewöhnlich bedarf es, wenn das Concept zur Revision in Umlauf gesetzt wird, nur der Beifügung der *Unterlage,* oder der Schrift, auf welche der Beschluss gefasst worden ist. Zuweilen kann es aber auch nöthig seyn, die ante Acta dabei mitzugeben.

Die *Signatur* besteht in der Bezeichnung des Conceptes mit den *Anfangsbuchstaben* der Namen oder mit einem *Namenszuge* (*chiffre*) derer, welche das Concept zu prüfen haben. Es geschieht diess auf der *linken* Columne des *ersten* Blattes des Conceptes und, wenn sämmtliche Mitglieder signiren, mit Beobachtung der unter ihnen üblichen Rangordnung, der Länge des Bogens nach, *unter* einander. Diese Signatur bezeugt die erfolgte *Genehmigung* des Conceptes und diess erhält dadurch die Gültigkeit der Originalien. Auch darf die Reinschrift davon nur nach erfolgter Signatur geschehen.

Zu VIII. Bei der *Reinschrift* (dem *Mundo*) hat der Canzlist oder Copist zugleich für die Beobachtung der *äusserlichen Förmlichkeiten* (§. 431.) und für die *Beifügung der Curialien* (der Titulaturen, Ueberschriften u. dergl. §. 430.) in Gemässheit der darüber vorhandenen Vorschriften zu sorgen. Der Schreiber hat übrigens die *Fertigung* der Reinschrift durch seinen *Namenszug* auf dem Concepte, auch *den Tag, an dem sie vollendet worden ist*, zu bemerken.

Das *Collationiren,* oder die *Vergleichung der Reinschrift mit dem Concepte*, ist in der Regel Sache des Canzlisten und des Registrators, oder des über die Vertheilung und Besorgung dieser Arbeiten etwa besonders bestimmten Canzlei-Vorstehers. Indessen hat der Concipient jederzeit die Pflicht, die Reinschrift wenigstens noch einmal genau zu lesen, um für die Richtigkeit bürgen zu können.

Die *Besiegelung* findet nur bei gewissen Arten von Ausfertigungen (bei Bescheiden, Decreten u. dergl.) Statt. Sie geschieht, *ehe* die Unterschrift beigefügt wird.

Zu IX. Bei den *Unterschriften* der Ausfertigungen wird der Name ganz *ausgeschrieben.* Von *wem* die Unterschrift

*) z. B. durch: „*Resol. d.* 20. *Aug.* 1825. *beizulegen*", oder: „*zu den Acten zu nehmen*", oder: „ad Acta" oder: „*zur Sammlung*", oder: „*mündlich abzuweisen*" u. dergl.

geschehen müsse, richtet sich nach den verschiedenen Arten derselben. Rescripte und Communicate an andere Behörden z. B. werden von dem *Chef* (Departements- oder Senats-Director) und dem *Subaltern*, zu dessen Geschäft die Ausfertigung gehört hat, unterschrieben. Vorträge an den Landesherrn, oder Berichte an die höheren Behörden aus Collegien, unterschreibt der *Chef* sowohl, als die sämmtlichen *Räthe* nach ihrer Rangordnung. Bei manchen andern Arten von Ausfertigungen, z. B. bei Bescheidungen, die *einzelnen* Personen gegeben werden, wird öfters *bloss der gemeinschaftliche collegialische Titel der Behörde genannt*, von der die Sache entschieden worden ist und nur die *Unterschrift des expedirenden Subaltern* beigefügt *). Die Unterschreibung geschieht übrigens von dem *Subaltern zuerst* und *dann* von dem *Chef*. Diese *erste* Unterschrift nennt man die *Contrasignatur* und bezweckt mit ihr ein *Zeugniss* für die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit der Canzleiausfertigung, um demjenigen, der die eigentliche Unterschrift zu bewirken hat, die Mühe des Durchlesens zu ersparen. Daher hat auch derjenige, welcher contrasignirt, *die Richtigkeit der Ausfertigung zu vertreten* **).

Die Unterzeichnung einer Ausfertigung durch blossen *Namenszug* (*Paraphe*) findet nur als Ausnahme bei *besonders wichtigen Beilagen* zu einem vom Regenten eigenhändig unterschriebenen Rescripte Statt ***).

Zu X. Die *Insinuation* der Ausfertigungen wird in der Regel durch die dazu bestimmten Subalternen der Behörden besorgt. Doch können die Ausfertigungen auch nach Befinden den Interessenten, die sie ausgewirkt haben, überlassen werden. Diess kann jedoch, wenn bei der Behörde ein eignes *Ausgangs-Bureau* existirt, nur von diesem geschehen, weil sonst die von demselben zu haltenden Uebersichten der abgegangenen Sachen nicht vollständig werden würden.

Zu XI. Zum Beweise der richtig erfolgten Insinuation ist in der Regel das Zeugniss des *verpflichteten Boten* hinreichend. Zuweilen wird er jedoch noch angewiesen, sich einen *Empfangsschein* (*Recepisse*) darüber ausstellen zu lassen, welchen er dann, so wie die bei Versendungen mit der Post etwa empfangenen *Post-*

*) z. B. „Grossherzogliche Regierung zu N. N. N. N."

**) Schriften, die vom Regenten unterschrieben werden, erhalten gewöhnlich *mehrere* Contrasignaturen (des zur Ausfertigung beauftragt gewesenen Subaltern und eines Ministers).

***) z. B. wenn in Gesetz-Entwürfen Abänderungen gemacht werden sollen. Sie werden bei einer bedeutenden Mehrzahl nicht in dem Rescripte selbst, sondern in einer *paraphirten* d. h. also mit dem Namenszuge des Regenten bezeichneten *Beilage* aufgeführt.

scheine, dem Botenmeister oder dem dessen Stelle versehenden Subaltern einzuhändigen hat *).

Zu XII. Ausser den im Texte angegebenen Registraturgeschäften nach dem Abgange der Ausfertigungen, giebt es noch andere, die auf die Versicherung der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse abzwecken. Dahin gehören die sogenannten ***Rest-Verzeichnisse,*** welche in der Regel von denjenigen Sachen gemacht zu werden pflegen, auf welche die in Rescripten und andern Decreten angeordneten, oder in Communicaten verlangten Anzeigen noch nicht eingegangen sind. Gewöhnlich werden sie mit Anfang eines neuen Jahres entworfen und dem Chef des Collegii oder dem Vorgesetzten zur Anordnung etwaniger *Erinnerungsschriften* vorgelegt.

§. 429.

III. Von dem Geschäftsstyle, den Curialien, und den sonst in Rücksicht der Form der Schriften Statt findenden Einrichtungen. —

1) *Geschäftsstyl* überhaupt.

Unter *Geschäftsstyl* oder, wie man ihn in besonderer Rücksicht auf die Canzleien nennt, *Canzleistyl,* wird die *Schreibart*, oder die *Art und Weise* verstanden, *auf die man seine Gedanken in den im Geschäftsleben vorkommenden Schriften mit Worten ausdrückt.* Jeder Styl richtet sich zunächst nach dem *Zwecke* der Schrift. Die in dem Geschäftsleben vorkommenden Schriften beziehen sich nun auf Geschäfte für das Wohl des Staates und die privatrechtlichen Verhältnisse einzelner Personen, und bezwecken hauptsächlich entweder die Darstellung gewisser Thatsachen und der Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen, oder die Feststellung dessen, was in Folge derselben gelten soll. Der Geschäftsstyl muss daher überhaupt den Charakter des Ernstes und der Würde haben und bedarf keines rednerischen Schmuckes. In Rücksicht der grammatikalischen Richtigkeit, der Reinheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit und des Wohlklanges der Worte, so wie in Ansehung der Kürze, Würde und Zweckmässigkeit der Aufstellung der Sätze, finden keine *besonderen* Regeln für ihn Statt. Die *allgemeinen* Grundsätze von einem guten Styl müssen vielmehr auch bei ihm in Anwendung gebracht werden, und kein Geschäftsmann darf sich dabei etwas nachsehen. Allein so wie jeder Stand seine *Kunstausdrücke* hat, mit welchen er sich auf seine *eigene* Weise ausspricht, so ist diess auch bei dem Geschäftsmanne

*) Der Ordnung wegen werden gewöhnlich ***Insinuationsbücher*** gehalten, in welchen die dem Boten zur Besorgung übergebenen Ausfertigungen verzeichnet werden.

der Fall. Er hat nämlich Worte und Ausdrücke, die seiner Wissenschaft allein und ausschliessend eigen sind und die insbesondere durch die Länge der Zeit, in welcher sie gebraucht und vielleicht durch kostbare Processe geltend gemacht wurden, eine *bestimmte Bedeutung* und *allgemeine Anerkennung derselben* erhalten haben *). Ihr Gebrauch kann daher schon um desswillen nicht willkührlich seyn, weil eine Vernachlässigung desselben öfters Ungewissheit und Unbestimmtheit in der Schrift erzeugen und dadurch nicht selten Erschwerung, oder wohl gar Misslingen des Geschäftes veranlassen würde. So lange daher die allgemein anerkannten Sprachregeln den Sinn *anderer* und *besserer* Worte *noch nicht ausser Zweifel gesetzt haben*, so lange müssen auch jene streng beibehalten werden. Im entgegengesetzten Falle aber kann auch der noch so langjährige Gebrauch die Beibehaltung des alten sprachwidrigen Styles nicht rechtfertigen.

Die Bildung des deutschen Geschäftsstyls hat allerdings mit der Bildung der übrigen deutschen Schreibarten nicht gleichen Schritt halten können, und sie steht diesen noch jetzt in mehrerer Hinsicht nach. Man würde jedoch sehr irren, wenn man die Ursache davon lediglich auf die Rechnung der Geschäftsmänner schreiben wollte. Denn von jeher haben sich der Ausbildung dieses Geschäftsstyls besondere Hindernisse in den Weg gestellt, die den Geschäftsmännern nicht zur Last gelegt werden können. Die *lateinisch* geschriebenen Gesetze, welche die deutschen Juristen als die vorzüglichste Quelle bei ihrer Geschäftsbetreibung anzusehen hatten, mussten natürlich die Folge haben, dass sich eine grosse Menge *lateinischer Worte* in ihre deutschen Schriften einschlichen. Aus den *uralten* deutschen Rechtsverhältnissen, aus welchen sich noch manche Rechtsgewohnheit bestehend erhalten hatte, gingen ebenfalls mehrere *veraltete* Ausdrücke in den Gerichtsstyl über. Auch veranlasste die *Mode* der Zeit, dass mehrere *französische* Floskeln darin mit aufgenommen wurden. Alles diess musste um so mehr Grund fassen, als der deutsche Styl überhaupt noch nicht ausgebildet war und der Geschäftsmann in der Folge zu den Verbesserungen nicht die freie Hand haben konnte, welche andere Schriftsteller hatten. Denn der Geschäftsmann konnte dabei nicht bloss *seiner Ueberzeugung* folgen, er musste auch *fremdes Interesse* berücksichtigen und deswegen manches Sprachwidrige beibehalten, von dem er durch die Erfahrung versichert worden war,

*) Die Geschäftsmänner müssen eben so gut das Recht der Gesetzgebung im Geschäftsstyl haben, wie Dichter und Philosophen in ihren Schriften, zumal es hierbei nicht bloss *ihre* Rechte, sondern die Rechte *Anderer* gilt, für die sie schreiben.

dass es *in dem Sinne gelte*, den er damit auszudrücken hatte*). Wie sehr sich der Geschäftsstyl verbessert habe und deutsch geworden sey, ergiebt sich aus der Vergleichung der alten Acten und Druckschriften der Juristen bis zum letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts mit denen der jetzigen Zeit Nicht das Viertheil der Rügen, die man früher gegen den Geschäftsstyl der Juristen angebracht hat**), können heutzutage noch Statt finden. Am weitesten ist der *Urtheilsstyl* noch zurück, doch auch dieser nur bei einigen Facultäten und Schöppenstühlen***).

Da der Geschäftsstyl hauptsächlich den *allgemeinen Sprachregeln* unterliegen muss, so muss auch der Geschäftsmann vor allem auf die Aneignung und Anwendung dieser Regeln bei seinen schriftlichen Aufsätzen bedacht seyn †). Er wird dabei von selbst inne

*) Selbst wenn der Verfasser der Schrift hierin irren, oder zu bedenklich seyn sollte, kann nicht allemal etwas dagegen geschehen. Der Richter muss die noch so schlecht stylisirte Schrift annehmen, denn sie kann die Wahrheit eben so gründlich darstellen, als eine sprachrichtige. — Auch muss der junge Geschäftsmann oft das befolgen, woran sich der Vorgesetzte gewöhnt hat.

**) M. vergl. die *antibarbarischen Wort-Verzeichnisse*, die früher erschienen sind, z. B. bei Hommel, deutscher Flavius. S. CIII d. 4. Aufl. bei (Hymnen) Beiträge zu der juristischen Literatur in den Preuss. Staaten. Berlin, 1775. I. Samml. S. 124. *Deutsches Museum*, v. J. 1779. I. Bd S. 221 f. II. Bd. S. 526 u. f.
Schwerlich möchte wohl heutzutage noch der Fall eintreten, dass ein Richter einen Bauer *sub poena confessi et convicti* vorladete. Doch giebt es auch in unsern Zeiten noch mancherlei, womit man jene Verzeichnisse bereichern könnte. Vergl. z. B. das *Archiv für das Civil- und Criminalrecht für die Königl. Preuss. Rheinprovinzen*. XI. Band 1. Heft. Köln, 1828, wo Ausdrücke wie: *Dritt-Opposition*, auch *Tierce-Opposition*, *Acte respectueux*, *Refere-Bescheid des Präsidenten* u. s. w. vorkommen, und wo von der ohne Genehmigung der geistlichen Behörde *gethätigten* Veräusserung des beweglichen *kostbaren* Kircheneigenthums die Rede ist, auch wo das K. Landesgericht den *beigeladenen* Simon *aus der Sache setzt* und den beklagten Claren in die Kosten verurtheilt u. s. w.

***) Adelung, über den deutschen Styl, II. B. S. 46 u. 50. macht ihm daher den Vorwurf, dass er noch die *rauhe Sprache des 15. Jahrhunderts habe*, zu der eigentlich noch gehöre, dass der Richter nach Vorschrift der *Söster* Gerichtsordnung *auf seinem Richterstuhle sitze als ein griesgrammender Löwe und habe den rechten Fuss geschlagen über den linken.*
Wenn auch heutzutage die Urtheilssprüche in Betreff der Entscheidung selbst sprachrichtiger gefasst werden, so sind doch ihre zur Einleitung gewöhnlichen Sätze, die nur das, was im Processgange vorgekommen ist, erwähnen, nicht zu rechtfertigen, z B. *Auf Klage, Antwort, Ausflucht und erfolgte Gesätze*, — *Auf Klage. beschuldigten Ungehorsam und erfolgte Gesätze* — *so uns nebst einer Frage* (die gewöhnlich nur die Aufforderung zu Abfassung eines Urthels enthält) *zugeschickt worden. Demnach erachten Wir u. s. w. Daraus soviel zu befinden, dass Kläger* u. s. w. Vergl. *deutsches Museum* v. J. 1779. Th. II. S 524 f.

†) In Betreff dieser Regeln ist hier dem Geschäftsmanne besonders Johann Christoph Adelung, über den deutschen Styl, 2 Thle.

werden, was er zu thun habe, um seinem Styl grammatikalische Richtigkeit zu geben und nicht etwa von *besitzenden* Gütern, *aufhabenden* Schulden, von einem *gütlichen* Nachlass*vergleich*, einem *angegeben werden wollenden Unterschiede*, oder *vorgeschützt werden dürfenden Einreden*, einem *die Rechtskraft beschrittenen Urtheile*, einer *Entstehung der Güte* (wenn ein Vergleich *nicht* zu Stande gekommen ist) u. dergl. zu schreiben, die Verordnungen und Befehle nicht mit: *Geben zu N. an* — beschliessen u. dergl. Er wird sich keine Barbarismen oder Latinismen erlauben, wo er anerkannt gleichbedeutende deutsche Worte hat, z. B. bei: *Emanirung* des Gesetzes, *Straf-Arbitrium* des Collegii, *von* Amtswegen zu *recherchiren*, Nachweis der *Affirmative*, *concurrirende* Umstände, das *involvirt* eine Verletzung, *constirt* nicht aus den Acten u. s. w. — die Archaismen oder veralteten Worte, wie: *Deube*, *Krieg Rechtens*, *Kriegerischer Vormund*, *ermitteln*, *zu welchem Ende*, *sintemal und alldieweil*, *dennoch aber und dieweil*, *solchergestalt und also*, *sothane*, *absonderlich* u. dergl. meiden, nicht neumodische Worte oder Neologismen gebrauchen, wie das *adelige Richteramt* statt nobile judicis officium, die *Zwischeneinkommung* statt Intervention, der *Beisprecher* statt Intervenient, *die minder feierliche Testamentsverordnung* statt Codicill u. s. w. — keine Idiotismen und Provinzialismen einfliessen lassen, z. B. die Process-*Kösten*, die Erbschafts-*Sönderung*, die *Anstände* gegen eine Vollziehung, es *frägt* sich, zu Schulden gebrachte *Begünstigung* (Vergehung), der *Samstag*, der *Gefertigte* oder *Unterfertigte* (Unterzeichnete) u. dergl. — für die Kürze überhaupt sowohl *), als durch Vermeidung der Tautologieen und Pleonasmen sorgen, wogegen z. B. in dem: *entbinden und loszählen*, *schuldig und verbunden*, *vermittelst Eides erhärten und schwören* u. dergl. gefehlt wird **), — die Perioden durch unnöthige Einschaltungen nicht zum Nachtheil der Deutlichkeit verlängern, der Sache würdige und

(4. Aufl.) Berlin, 1800 und Joh. Aug. Eberhard, synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache u. s. w. (2. Aufl.) Berlin, 1806 zu empfehlen.

*) Fehler dagegen werden besonders durch eine unnöthige Angst, die Sache nicht bestimmt genug auszudrücken, begangen. Daher so viel unnütze Clauseln in den Vertrags-Instrumenten, wie z. B. die; *ohne Novation*, oder in den Testamenten, wo man den Nachlass nach seinen vielfältigen Verschiedenheiten namentlich anführt, da doch die Bestimmung: zum Erben *in meinen ganzen Nachlass*, Alles, was nur gesagt werden kann, ausdrückt.

**) Zuweilen mögen wohl auch Pleonasmen in der Absicht, sich *deutlicher* auszudrücken, gemacht worden seyn, namentlich bei fremden und veralteten Worten, z. B. *desert und erloschen*, *compensiren und aufheben*, *jegliches zu seinem Antheile und pro rata*, *remittiren und weisen*, *null und nichtig*, *citiren und laden*, *heischen und laden u. s. w.*

angemessene Worte wählen und sonst Alles berücksichtigen, was zu einer guten Schreibart gehört.

Auch in Rücksicht der ***fremden*** aber ***eingebürgerten*** Worte oder ***Kunstausdrücke*** kann sich der Geschäftsmann nur an die allgemeinen Sprachregeln halten. Denn wegen ihrer Beibehaltung oder Verlassung kann er sich nur nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, ***ihren Sinn mit andern Worten darzustellen***, richten. Darüber lässt sich aber etwas Bestimmtes nicht sagen, weil eine lebendige Sprache den Veränderungen unaufhörlich ausgesetzt ist, und das, was jetzt noch als nöthig erscheint, vielleicht in der Folge für unnöthig gehalten werden muss. Deshalb ist auch ein genaues Verzeichniss solcher Worte und Kunstausdrücke nicht möglich. Die Schriften, die es über den Geschäftsstyl giebt *), beziehen sich daher auch nicht eigentlich darauf, sondern geben nur die allgemeinen Grundsätze über einen guten Styl und zeigen bloss die ***Fehler in Beispielen*** an, die öfters bei der Abfassung juristischer Schriften gegen jene Regeln begangen zu werden pflegen. Beizubehaltende fremde Worte und Kunstausdrücke kommen am meisten in den Schriften über Process-Angelegenheiten vor, z. B. für die Benennungen der verschiedenen Arten von Ladungen, als: ***Edictal***-Ladung, die ***monitorische*** und ***arctatorische***, ***peremtorische*** und ***dilatorische***, desgleichen für die Schriften, welche die Parteien im Processe wechseln, als: ***Replik***, ***Duplik***, ***Impugnations***-, ***Salvations***-, ***Justifications***-, ***Exceptions-Schrift*** u. s. w., ferner die Namen ***Termin***, ***Fatalia***, ***Legitimation***, ***Protocoll***, ***Registratur***, ***Instanz***, ***Appellation***, ***Executiv***-, ***possessorischer***, ***Arrest***-, ***Provocations***- und ***Concurs-Process*** und mehrere andere dergleichen **). Auch haben verschiedene in den Urtheilen vorkommende Sätze, z. B. ***angebrachter maassen***, ***worauf ferner ergehet was Recht ist***, ***Von Rechts wegen*** u. dgl.,

*) z. B. Joh. Nic. Bischoff, Lehrbuch der deutschen Canzlei-Praxis. Helmstedt, 1793. Th. I. S. 153 u. f. Jos. von Sonnenfels, über den Geschäftsstyl u. s. w. 4. Aufl. Wien, 1820. Joh. Alph. Lugo, system. Handb. für jedermann, der Geschäfts-Aufsätze zu verfertigen hat. 5. Aufl. Wien, 1790. 2 Thle. Joh. Dan. Rumpf, Anleitung zum Geschäftsstyl u. s. w. Berlin, 1817. Vergl. Adelung a. a. O. Th. II. S. 32 u. f. und Puchta a. a. O. S. 128 u. f. In specieller Beziehung auf das Criminalrecht, Bauer, Criminalpraxis §. 5—12. und Desselben Abhandlungen aus dem Strafrechte u. dem Strafproc. Bd. II. Göttingen 1842. S. 391 406.

**) Mehrere Versuche, hier andere Namen zu geben, sind nicht gelungen, zum Theil auch ganz verunglückt. Ausser den bereits erwähnten Uebersetzungen von *Intervenient* und *Intervention* gehört hierher die von Termin durch *Tagefahrt* (terminus circumductus, durch *umgezogene Tagefahrt*), von Appellation durch *Berufung* (denn die Berufung auf höhere Instanz geschieht auch bei andern Rechtsmitteln) des Appellanten durch *Rufer*, der Legitimation durch *Rechtfertigung*, (denn diese braucht sich nicht auf Legitimation zu beziehen,) u. s. w.

ihre gute Bedeutung *). Ausserdem dürfte es für die Namen und Worte *Agnaten* und *Cognaten*, *Caution*, *Classe*, *Clausel*, *Compensation*, *Excess*, *Fideicommiss*, *Fiscus*, *Hypothek*, (*hypothekarische* und *chirographarische* Gläubiger,) *Inventarium*, *Inventur*, *Majorat* (*Minorat*, *Seniorat*), *Militair-Personen*, *Mobiliar-Vermögen*, *Moratorium*, *Pars quota et quanta*, *Präjudiz*, *Protestation*, *Protest* (*giriren*), *Regredient-Erbin*, *Substitution*, *Succumbenz-Gelder*, *Visitation* u. a. m. in der deutschen Sprache zur Zeit schwerlich Namen und Worte geben, die das so völlig gleichbedeutend ausdrückten, was jetzt mit den angeführten ausgedrückt wird. Manche Namen kann der Geschäftsmann ohnehin nicht abändern, weil sie auf gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen beruhen, wie: *Präsident*, *Referent*, *Secretair*, *Registrator*, *Rescript*, *Mandat*, *Patent* u. s. w.

§. 430.

Fortsetzung. — 2) Von den Curialien oder der Courtoisie.

Die *Curialien* (*Courtoisie*) machen einen Theil des Geschäftsstyls selbst mit aus und bestehen aus *den Titeln und Worten, durch welche man theils die Ehrerbietung, Achtung und Höflichkeit gegen denjenigen, an den die Schrift gerichtet ist, zu bezeigen, theils die Würde des Schreibenden auszudrücken pflegt.* Sie kommen vor: I) bei dem *Eingange* der Schrift, den der *Titel* des Schreibenden, dann eine *Begrüssungs*- oder *Diensterbietungs-Formel* und darauf die besondere *Anrede* an den, an welchen die Schrift gerichtet ist, ausmachen kann; II) bei dem *Contexte*, in welchem bei den Stellen, wo man die Personen, an die geschrieben wird, anredet, oder sich auf sie bezieht, zugleich das Verhältniss der *Hochachtung oder Untergebenheit* mit andeutet, auch zum Schlusse wieder einige *Höflichkeits*- oder *Gnadenbezeigungsformeln* beifügt; III) bei der *Unterschrift*, mit welcher nochmals *Ausdrücke der Ergebenheit oder Untergebung* verbunden werden, und IV) bei den *Aufschriften* oder *Ueberschriften* der Schreiben, auf welchen die *Titel* wiederum unter *Versicherungen der Ehrfurcht oder des Wohlwollens* gegen die Person, an die das Schreiben gerichtet ist, umständlich aufgeführt werden. Die Curialien sind entweder durch ausdrückliche Vorschriften, Verträge, oder stillschwei-

*) Dass man in den Urtheilssprüchen so streng auf die Unterscheidung gewisser Ausdrücke hält, z. B. das Urtheil mit *Auf* anfängt, wenn in Gemässheit des Antrages des Klägers erkannt wird, mit *Als* aber, wenn der Antrag in der Klage nicht genehmigt wird, — oder wenn man *geführten* und *verführten* (sic) Beweis unterscheidet und letztern im Fall plene bewiesen worden ist braucht, u. dergl. — sind Gewohnheiten, denen man lächelnd nachsehen kann.

gendes Uebereinkommen bestimmt, und lassen daher keine willkührlichen Abänderungen zu. Nur in Betreff der *Beiwörter* und der *Verbindung* der Curialien mit den im Texte aufzustellenden Sätzen, kann und muss man die allgemeinen Sprachregeln beobachten, um nicht mit aller Höflichkeit und Untergebung gegen die Richtigkeit, Schicklichkeit und den Wohlklang zu verstossen *).

Die Curialien sind in den neueren Zeiten in mehreren deutschen Staaten so abgeändert und beschränkt worden, dass sich bei weitem nicht mehr so Vieles als gemeingültig annehmen lässt, wie ehedem. Der Geschäftsmann kann daher auch hier nur an die dem Staate, dem er angehört, deshalb geltenden Formen gewiesen werden **). Zur Erläuterung des Vorbemerkten wird Folgendes genügen.

Der *Eingang* ist nach der Canzleisprache von dem, was man gewöhnlich unter *Eingang* oder *Einleitung* versteht, etwas ganz Verschiedenes. Denn er bezweckt keine Vorbereitung des Lesers auf den Gegenstand, der in der Schrift abgehandelt wird, sondern kündigt diesem nur den Urheber der Schrift an und ist sich daher bei allen Schriften, wes Inhaltes sie auch seyn mögen, gleich. Dieser Eingang findet auch nur bei den Schriften Statt, welche *Regenten* selbst oder wenigstens in ihren Namen erlassen. Schriften anderer Art nehmen ihren Aufang bloss mit einer *Anrede* ***).

Die *Titel* enthalten im Wesentlichen eine Zusammenstellung des *Namens*, *Standes*, der *Würden* und sonstigen *erblichen oder persönlichen Vorzüge* der Person, von der die Schrift herrührt, oder an die sie gerichtet ist. Die Titulaturen, die sich Regenten in ihren Schriften geben, haben noch das Eigne, dass dabei in der Mehrzahl, nämlich *Wir*, gesprochen †) und diesem die

*) z. B. bei dem Gebrauche der Worte und Reden: *Veneration*, *Devotion*, *Submission* — *Ew. ruht in unentfallenem Andenken* — *mit aller ersinnlichsten und unverbrüchlichsten Treue* — *sich in tiefster Ehrfurcht unterwinden* — *in submissester Zuversicht leben* u. dergl.

**) Zur vollständigen Kenntniss der Curialien muss man die Beschreibungen davon bei Pütter, Anleitung zur juristischen Praxis u. s. w. 6. Aufl. Göttingen 1802, und bei Bischoff, Handb. der teutschen Canzlei-Praxis. I. Th. S. 372—551 mit verhandelten Acten, oder noch besser, mit den sogenannten *Titularbüchern* vergleichen, die bei den Canzleien der Behörden gehalten werden.

***) Diese sind die weiter unten vorkommenden, welche in einem: *Durchlauchtigster Fürst*, *gnädigster Herr* u. dergl. bestehen.

†) Es ist nur *Ausnahme*, wenn das Wort *Wir* nicht gebraucht wird, z. B. *Georg der Vierte v. G. G. König des vereinigten Reichs Grossbritannien und Irland* u. s. w. *auch König von Hannover*, *Herzog zu Braunschweig und Lüneburg* u. s. w.

Formel *von Gottes Gnaden* beigefügt wird *). Wie viel *Taufnamen* in diese Titel aufgenommen werden, hängt von der in jedem Lande deshalb Statt findenden Gewohnheit ab. Mehr als *drei* kommen selten vor. Zuweilen und besonders wenn in einem Regentenhause nur *ein* Name eingeführt ist, wird der Unterschied durch *Zahlen* z. B. der XII., der XIV. u. s. f. bemerklich gemacht. Die Bezeichnung der besonderen Würde geschieht durch die Angabe der Qualität des Regenten als *Kaiser, König, Grossherzog, Herzog* oder *Fürst* unter Benennung des *Hauptlandes*, von dem die Familie den Namen führt und Beifügung der *übrigen Länder* (Reiche, Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften u. s. w.), die sie *besitzen*, oder *worauf sie Ansprüche haben*. In Betreff der *persönlichen* Vorzüge und Würden, welche ausser den allgemeinen Haustiteln vorkommen, können hohe Orden, Seniorate, Hof- und Militair-Stellen u. s. w. mit in dem Titel aufgeführt werden.

Die *Begrüssungs-* und *Diensterbietungs-Formeln* bestehen, wie ihr Name schon sagt, aus Erklärungen guter Wünsche und Versicherungen der Bereitwilligkeit zu Dienstleistungen für denjenigen, an den geschrieben wird **). Ehedem waren sie nicht nur in den Schreiben, die regierende Herren an einander schickten, sondern auch in Befehlen der Regenten, die bei besonderen Veranlassungen gegeben wurden, und in allen Schriften, welche die Behörden an den Regenten gehen liessen, so wie in den Ausfertigungen der Universitäten, Facultäten ***), Schöppen-

*) Der Platz, der den Worten *von Gottes Gnaden* im Titel gegeben wird, ist in der Regel (und wie im Auslande z. B. in Spanien, Sicilien, Portugal, Schweden) *nach* dem *Wir* und dem *Namen*, also: Wir N. N. v. G. G. König u. s. w. Selten ist es, dass sie *dem Namen vorgesetzt* werden. z. B. Wir v. G. G. N. N. König u. s. w., oder wohl gar *den Anfang des Ganzen* machen, was jedoch auch vorkommt, v. G. Gn. Wir N. N. König u. s. w.

In Russland wird auch: *Von Gottes hülfreicher Gnade Wir N. N. Kaiser* u. s. w. gebraucht.

**) z. B. Wir N. N. v. G. G. König u. s. w. Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich geliebten Vetter, Herrn N. N. u. s. w. Unsere Freundschaft, und *was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.* — Wir v. G. G. N. N. König u. s. w. *Unsere freundschaftlichen Dienste u. w. W. m. L. u. G. v. zuvor.* — *Unsere Gnade und alles Gute*, oder: *geneigten und gnädigsten Willen* u. s. w. — Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König u. s. w. Ew. K. M. *unsere allerunterthänigst gehorsamsten Dienste* u. s. w. *zuvor.*

Von den für geistliche Angelegenheiten bestimmten Behörden wird hier und da die Formel: *Ew. Königl. Maj. sind unser andächtig Gebet und allerunterthänigst gehorsamste Dienste pflichtschuldigst zuvor*, gebraucht.

***) Vergl. Hommel's Flavius u. s. w. §. 4. der allgemeinen Regeln, S. XXXI. der 4. Aufl.

stühle, Magistrate in den Städten u. s. w. gewöhnlich. Jetzt kommen sie nur bei den von den Regenten in ganz besonders wichtigen Fällen gegebenen Befehlen (z. B. in den Patenten über den Antritt der Regierung *) u. s. w.), in den Schriften der Canzleien für die gewöhnlichen öffentlichen Geschäfte aber fast gar nicht mehr vor.

Die *Anrede* enthält die Benennung dessen, an den die Schrift gerichtet ist, unter Beifügung gewisser Beiwörter, die den Stand und die Würde desselben und das Verhältniss bezeichnen, in welchem sich der Schreibende gegen den andern betrachtet. Solche Anreden kommen in allen Arten der bei der Geschäftsbetreibung nöthigen Schriften vor und können in Formeln bestehen, deren sich die Regenten gegen ihre Behörden oder einzelne Staatsdiener **), oder die Behörden und Privatpersonen gegen den Regenten und Behörden ***) bedienen.

In dem *Contexte,* oder dem eigentlichen Inhalte des Schreibens, können Courtoisieen nur bei drei Gelegenheiten vorkommen.

1) Die erste Gelegenheit nämlich geben die verschiedenen *Anreden,* welche im Contexte nöthig sind. Man wechselt bei diesen mit der *förmlichen Benennung des Standes oder Ranges* der Person, an die man schreibt, und mit dem Gebrauche der *Fürwörter* ab. Wird der Stand oder Rang benannt, so geschieht die Anrede mit der zweiten Person in der Mehrzahl, indem man sich dabei durch *Eure Kaiserl. oder Königl. Majestät, Eure fürstliche Durchlaucht*, *Eure Kaiserl.* oder *Königl. Hoheit* (bei Kaiserl. oder Königl. Prinzen oder vorherbestimmten Thronfolgern) u. s. w. ausdrückt †). Die Fürwörter, die man zur Ab-

*) z. B. Wir N. N. v. G. G. König u. s. w. entbieten männiglich Unsern Gruss und Königliche Gnade zuvor.

**) z. B. *Hoch- und Wohlgeborner*, *Wohlgeborne* , *Veste u. Hochgelahrte* , *Unsere lieben getreuen Präsident*, *Vice-Präsident und Räthe Unsers Ober-Appellationsgerichtes*; — oder *Wohlgeborner Rath*, *lieber getreuer* u. s. w.

Die Grafen werden hier gewöhnlich mit *Hoch- und Wohlgeborne*, die Freiherrn mit *Wohlgeborne*, die übrigen Adeligen mit *Veste*, geistliche Räthe mit *Würdige* angeredet. Bei Letztern wird auch den Worten lieben getreuen das Wort *andächtig* eingeschalten, also: *lieben andächtigen und getreuen.*

***) Die Anrede an den Regenten oder solche Behörden, die in dessen Namen zu rescribiren befugt sind, ist z. B.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Ein *Kaiser* und *König* wird nämlich, wie eben erwähnt ist, mit: *Allerdurchlauchtigster* u. s. w., ein *Grossherzog* und *Herzog* mit *Durchlauchtigster Grossherzog*, *Gnädigster Herr*, und ein *Fürst* mit *Durchlauchtiger Fürst*, *Gnädigster Herr* angeredet.

†) Diess *Eure* wird in den Schriften öfter abbrevirt und dann mit *Ew.* geschrieben, weil man in den alten Zeiten nicht *Euer* und

wechselung hierbei braucht, sind bei Kaisern und Königen: *Allerhöchst-Dieselben*, *Allerhöchst-Dero*, bei einem Grossherzoge u. s. w. *Höchst-Dieselben*, *Höchst-Dero* u. s. w. In Schriften, welche von dem Regenten unterschrieben, oder wenigstens in dessen Namen ausgefertigt werden, bedient man sich der Anreden mit *Ihr*, wenn es *ganze Collegia* oder *höhere Staatsbehörden* gilt *). Auch macht der Gebrauch der Anreden mit *Eure* nothwendig, sich dabei im Contexte mit: Ew. Königl. Maj. *haben* geruht, *haben* befohlen, *werden* darauf, *sind* deshalb u. s. w. auszudrücken.

II) Eine zweite Gelegenheit zu Anwendung der Courtoisie im Contexte, geben die *Erwähnungen dritter Personen*. Es giebt nämlich Fälle, wo es die Schicklichkeit *an und für sich* erfordert, dass man gewisse Personen nur unter Beifügung einer Ehrerbietungsbezeigung nennt. Es kann diess aber auch *aus Rücksicht* auf die Person geschehen müssen, *an die man schreibt*, weil diese mit der zu erwähnenden entweder *in besondern Verhältnissen* steht oder gestanden hat, oder weil ihr durch die Achtung, die man jener erzeigt, *zugleich ein Bekenntniss der Hochachtung und Verehrung selbst abgelegt wird.* Diess geschieht nun so, dass man statt Eure, *Ihro* oder *Seine* sagt und die gewöhnliche *Titulatur* beifügt **). Bei der Erwähnung eines *Verstorbenen* können ausserdem noch andere Zusätze gemacht werden, welche Theilnahme, fortdauerndes Andenken, Verdienst und Hochachtung ausdrücken ***).

III) Dem *Schlusse* der Schrift wird eine *Formel* beigefügt, welche einen vollständigen Satz oder Perioden enthält und hauptsächlich zum Ausspruche guter Wünsche, Diensterbietungen, Gnaden- und Hochachtungsbezeugungen †), oder auch zu Einschärfung

Eure, sondern *Ewer* und *Ewre* zu schreiben gewohnt war. — Bei *mündlichen* Anreden und in Fällen, wo von der zu titulirenden Person gegen eine *dritte* gesprochen wird, gebraucht man die Worte *Ihro* Majestät, *Seine* Majestät, Durchlaucht u. s. w.

*) In Schriften an Collegia, die einen Prinzen des Hauses zum *Mitgliede* haben, wird *Eure Liebden und Ihr* gesagt.

**) z. B. *Seine Majestät der König von N.* — *Ihro Durchlaucht die Fürstin von N.* — *Seine Königl. Majestät unser allergnädigster Herr* u. s. w.

Auch in den Schriften, die von regierenden Herren selbst herrühren, werden solche Courtoisieen gebraucht, z. B. *Unsere herzinnigst geliebte Gemahlin.* — *Unser freundlich geliebter Vetter u. s. w.*

***) z. B. *der weiland Allerdurchlauchtigste* — *der in Gott ruhende hochselige* — *Sr. Maj. des N. N. glorwürdigsten Andenkens* — in neueren Zeiten kürzer: *der höchstselige König* oder *des höchstseligen Königs N. N. Majestät.*

†) Diese Schlussformeln richten sich in den Schreiben, welche regierende Herren an einander erlassen, gewöhnlich nach der im Eingange gebrauchten Begrüssungsformel, z. B. *Wir verbleiben Eure Majestät zu freundvetterlicher Dienstgefälligkeit jederzeit willig*

der in der Schrift gegebenen Befehle gebraucht wird *). Bei Schriften, welche Gesetze enthalten, oder offene Urkunden ausmachen, wird noch die Bemerkung über *Unterschrift* oder *Untersiegelung* beigefügt **). Nach einer Schlussformel der angegebenen Art folgt dann noch die Angabe des *Datums* und der *Jahrzahl* der Ausfertigung ***). — In Schriften, welche an Regenten und Behörden gerichtet sind, kann eine Schlussformel natürlich nur eine Versicherung der Dankbarkeit für die Gewährung des angebrachten Gesuches und der Fortsetzung der ferneren Unterthänigkeit u. s. w. enthalten.

Bei der *Unterschrift* kann die Courtoisie bestehen: 1) in der *Wiederholung einer Anrede*, welche in besonderen vom Context abgerückten Zeilen geschrieben wird †), und 2) in einer *Höflichkeitsformel*, durch welche der Schreibende sein Verhältniss zu dem andern ausdrückt ††) und in der Regel eben so, wie die vollständige Namens-Unterschrift selbst, mit *eigner* Hand beifügt †††).

und bereit; oder: *Also verharre Ich übrigens stets mit vollkommenster Hochachtung Ew. Königl. Maj. dienstwillig treuer Vetter.*

Die Schlussformeln in den Rescripten und andern Arten von Befehlen sind gewöhnlich: *Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen*; oder: *Solches lassen Wir euch zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden, womit Wir euch, die ihr daran Unsern Willen und Meinung vollbringet, gewogen verbleiben unverhalten seyn* u. dergl.

Die Worte, welche die Versicherung der Gnade enthalten, werden gewöhnlich mit dem Namen *Gnaden-Clausel* belegt. Diese wird nicht allemal und allen Behörden gegeben. Auch ist sie sich nicht allemal gleich, sondern wird noch erhöht, wo dann statt gewogen, *wohlgewogen*, und in besondern Fällen, z. B. in Schriften an Landstände, die Formel: *mit Huld und Gnade wohl beigethan*, gebraucht wird.

*) z. B. *Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gehorsamst zu achten und dadurch Unsern gnädigsten Willen zu vollbringen* u. dgl. — oder (wenn der Regent nicht selbst unterschreibt): *An vorstehenden Allen wird daher Ihro Königl. Maj. allerhöchste Willensmeinung vollbracht,*

**) z. B. *Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges — eigenhändig unterzeichnet und Unser Canzlei-Secret (Siegel) vordrucken lassen.*

***) Gewöhnlich mit: *Gegeben* (oder *So geschehen*) *zu N. am* —

†) z. B.

Ew. Königlichen Majestät,
Meines allergnädigsten Königs und Herrn.

††) z. B.

allerunterthänigst treugehorsamster N. N.

oder bloss:

allerunterthänigster, unterthänigster Diener u. s. w.

In den Schreiben, die regierende Herren einander schicken, wird: *dienstwilligster treuer Vetter* u. dgl. beigesetzt.

†††) Ausnahmen kommen nur in Schreiben regierender Herren an einander vor, wo zuweilen bloss der Name eigenhändig, die Cour-

Bei den *Aufschriften* oder *Ueberschriften*, mit welchen die Aussenseite des Schreibens versehen wird, ist die Courtoisie der bei der Unterschrift gebräuchlichen ziemlich gleich. Zuerst nämlich setzt man die gewöhnliche erste *Anrede*, dann den *Haupttitel* *) und *Namen* dessen, an den die Schrift gerichtet ist, unter Voraussetzung des Wortes *Herrn* und Beifügung der übrigen *Titulatur* und beschliesst dann mit einer *Höflichkeitsformel* **). Bei Schriften, welche an höhere Collegia gerichtet sind, die mit dem Titel des Landesherrn angeredet werden, pflegt man gewöhnlich ausser der Aufschrift entweder unter derselben, oder auf der andern leeren Aussenseite noch kurz die Behörde zu bemerken, an welche die Schrift abgegeben werden soll ***).

Uebrigens verlangt die Courtoisie, ausser den bemerkten Fällen, noch die Beobachtung gewisser allgemeiner Höflichkeits-Regeln, welche jedoch hier nur in einzelnen Beispielen angedeutet werden können. Dahin gehört nämlich unter andern die, dass man die Gutachten auf *bescheidene* Art vortrage, und die Nothwendigkeit einer Einrichtung oder Entscheidung nur mit *gemessenen* Worten darstelle †), dass man in Schriften an Regenten bei Stellen, wo dieser und der Schreibende erwähnt wird, letzteren in der Rede allemal *zuletzt* setze ††), dass man in solchen Schriften dritten Personen nicht das Prädicat *Herr* geben dürfe †††) u. dergl. Auch

toisie aber von Canzlei-Hand geschrieben wird. Doch wird auch hier diese Courtoisie oft eigenhändig geschrieben, ja nach Befinden selbst die erste: *Ew. Königl. Majestät* u. s. w.

*) Bei den Titeln an Kaiser, Könige und Herzoge macht allemal das Wort *Fürst* diesen Haupttitel aus.

**) z. B. *Dem Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten Fürsten und Herrn*, *Herrn N. N. Könige von N.* u. s. w. u. s. w. u. s. w. *Meinem (Unserm) allergnädigsten Herrn.*

In Schreiben der regierenden Herren an einander wird statt der letzten Courtoisie, die: *Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter* u. dergl. gebraucht.

In den Aufschriften der an Collegia ergehenden Ausfertigungen wird wie in der oben angegebenen Anrede gesprochen, also z. B. *Den Wohlgebornen*, *Vesten*, *Hochgelahrten Unsern l. g. Präsident und Räthen Unsers* u. s. w.

***) z. B. *Zum Königl. — Appellationsgericht* u. dergl.

†) Es wird der Sache gar nichts vergeben und recht gut verstanden, wenn man sich z. B. nach Aufführung der Gründe für eine Meinung der gewöhnlichen Worte bedient: *Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlasst*, *Ew. — — ehrfurchtsvollst anheim zu stellen*, *ob — — Dieselben — — anzuordnen geruhen wollen*, oder wenn man das Gutachten mit den Worten: *dem weisesten Ermessen anheim geben*; — *zu allerhöchster Entscheidung zu stellen*; — *der allerhöchsten Beurtheilung zu überlassen*, *ob nicht u. s. w. seyn dürfte* u. dergl. einkleidet.

††) z. B. *Ew.* — — zeige *ich* hierdurch an; — *Ew.* — — haben *mir* zu befehlen geruht u. dergl.

†††) z. B. *Auf Ew. — — höchsten Befehl hat mir der Herr Amtmann aufgegeben* u. s. w.

giebt es noch eine Menge Ausdrücke, die, um das gegenseitige Verhältniss zu bezeichnen, oder diesen nicht entgegen zu sprechen, gewählt, oder vermieden werden müssen *).

§. 431.

Fortsetzung. — 3) Von den sonst in Rücksicht der Form der Schriften Statt findenden Einrichtungen.

Ausser dem, was im Vorhergehenden (§. 429 und 430.) von dem Style und den Curialien bei den zur Geschäftsbetreibung nöthigen Schriften gesagt worden ist, sind noch verschiedene andere Einrichtungen zu bemerken, welche in Rücksicht der *äusseren Form* dieser Schriften gewöhnlich Statt finden. Sie betreffen hauptsächlich I) das *Material*, das zu der Schrift genommen wird und welches in der Regel *Papier*, meistens sogenanntes *Stempelpapier* ist, bei gewissen Urkunden aber auch *Pergament* seyn kann; II) die *Schriftzeichen* oder die Art der Aufzeichnung der Worte auf dem Material, wobei die zu gebrauchende Art von *Buchstaben* und *Chiffren*, das Verhältniss der *Zeilen* und das *Format*, in welchem diese geschrieben werden, in Betrachtung kommt; III) die *Beglaubigungsart*, durch welche der Schrift die erforderliche Eigenschaft gegeben wird, um als diejenige angenommen zu werden, für welche sie gelten soll und wozu theils *Besiegelung* und *Unterschrift* derselben (§. 427. zu IX.), theils nur die letztere erfordert wird; endlich IV) die *Versicherungsmaassregeln*, durch deren Anwendung bewirkt wird, dass kein Anderer die Schrift lese, als für den sie bestimmt ist, zu welchen das *Versiegeln* und die Einschlagung derselben in *versiegelte Decken* gehört.

Zu I. Zu den Schriften für die öffentlichen Geschäfte wird in der Regel *Schreibepapier* von *gewöhnlicher Blattgrösse* (*in Folio*) und zwar bei Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und den zu ihnen gehörenden Beilagen *beschnittenes*, bei den Concepten und sonst gewöhnlichen Abschriften aber *unbeschnittenes* genommen **). Der Gebrauch des *feineren* (*Holländischen* oder *Engländischen*) Papieres findet nur bei Schreiben an Auswärtige und an fürstliche Personen Statt ***). Eben so braucht man

*) Es ist z. B. ein grosser Unterschied, ob man *zufertigen* oder *mittheilen*, *zurückgeben* oder *wieder einreichen*, *gewärtig seyn* oder *entgegensehen*, *ergebenster* oder *gehorsamster Diener* u. dergl. mehr sagt.

**) Gewöhnlich wird zu den Concepten schlechteres Papier genommen, welches man *Conceptpapier* nennt.

***) Der Gebrauch, welchen Privatpersonen zuweilen bei Bittschreiben u. dergl., wozu es keines Stempelpapiers bedarf, von *grösserem* Formate machen, hat den Nachtheil, dass die Schriften der Vergänglichkeit leichter ausgesetzt sind, weil sie, um ihnen das *Acten-For-*

das sogenannte grosse *Regalpapier* nur ausnahmsweise, z. B. bei Ausstellung von Confirmations- oder Concessions-Urkunden, bei beglaubigten Abschriften von Urkunden u. s. w. Nur in seltenen Fällen und in Schriften, die an fürstliche Personen gerichtet sind, wird Papier mit goldnem Schnitt genommen. Bei einer Landestrauer (auch bei Trauerbriefen an auswärtige Fürsten) ist Papier *mit schwarzem Schnitt* oder *Rande* gewöhnlich.

Das mit einem *landesherrlichen Stempel* (meist oben links der ersten Seite des Blattes) versehene Papier (*Stempelpapier*) wird in der Regel zu allen das *Privat-Interesse* betreffenden Schriften, die bei dem Landesherrn und den Behörden *eingegeben* oder *als Ausfertigung darauf erlassen werden* *), gebraucht. Doch bedarf es zu jeder Schrift von mehreren Bogen nur *eines* Stempelbogens, auf welchem auch der Anfang der Schrift geschrieben wird. Zu den übrigen Bogen wird gewöhnliches Papier gebraucht. Nach Verschiedenheit des Gegenstandes der Schrift ist bald ein *höherer*, bald ein *geringerer* Stempelbogen nöthig **).

Zu II. Man bedient sich heutzutage nur der sogenannten *Current-* und *Canzlei-Schrift*, letztere jedoch nur bei den *Titulaturen* und *Anreden*, die im Eingange, Contexte und bei den Aufschriften vorkommen (§. 430.) ***). Die *Fractur-, Schraffirungs-* oder *Schattirungs-Schrift* wird höchstens nur bei gewissen Urkunden, Adels-Diplomen u. s. w. gebraucht. Die *Chiffren* kommen bloss in Schriften an Gesandte und im Kriege commandirende Generale und sonst in unsichern Zeiten mit besonderen Geschäften beauftragte Commissare vor.

Jede Ausfertigung (die Unterschrift derselben abgerechnet) darf nur von *einer* Hand geschrieben seyn, auch werden Schriften mit *radirten* oder *ausgestrichenen* Stellen, zu Vermeidung aller Ungewissheit und Zweifel für die Zukunft, nicht zugelassen. *Abkürzungen* dürfen aus gleichem Grunde darin ebenfalls nicht Statt

mat zu geben, zusammengebrochen und bei dem wiederholten Auf- und Zusammenbrechen nothwendig mehr leiden müssen.

*) Auch zu den Berichten, welche die Unterbehörden zur Einholung der Entscheidung darauf, an die höheren erstatten müssen, wird Stempelpapier genommen. Nur bei den Vorträgen, welche die höchsten Collegia an den Regenten unmittelbar erstatten, bei Communicaten u. s. w. wird auf *ungestempeltem* Papier geschrieben.

**) Der Werth der Stempelbogen kann sich von 1 und 2 Groschen bis auf *Thaler* (bei Ausfertigungen wegen Anstellungen, Standeserhöhungen und anderer Gnadenbezeigungen bis auf mehrere *Hundert* Thaler) belaufen.

***) Bei Schriften, welche mit keinem besonderen Eingange oder Anrede anfangen, z. B. bei den sogenannten *Communicaten*, durch die sich die Behörden ihre Mittheilungen machen, besteht gewöhnlich *die erste Zeile aus Canzleischrift.*

finden und die Zahlen, das Datum ausgenommen *), pflegen gewöhnlich mit ***Buchstaben*** ausgeschrieben zu werden.

In der Regel wird jede Seite der Blätter vollgeschrieben. Nur bei dem Anfange der Schriften wird gewöhnlich oben ein weiterer Raum gelassen. Auch lässt man zwischen der Anrede und dem Anfange, so wie bei der Anrede und der Höflichkeitsformel vor der Unterschrift, als Zeichen der Ehrerbietung gegen den, an den die Schrift gerichtet ist, einige Zeilen Breite Platz **). Wie viel ***Zeilen*** jede vollgeschriebene ***Seite*** und wie viel ***Sylben*** jede ***Zeile*** enthalten müsse, ist jetzt meist überall durch besondere Vorschriften bestimmt ***).

Das ***Format*** der Ausfertigungen (das ***Briefformat*** ausgenommen) kann dreifach seyn, nämlich 1) ***Patentweise*** (*in forma patente*), wo über die ganze Breite des auseinander geschlagenen Bogens geschrieben wird †). 2) ***Libellweise*** (*in forma clausa*), wenn nur ein kleiner Raum an der einen Seite des Blattes gelassen wird, und 3) ***Protocollweise,*** wenn der Bogen gebrochen und bloss eine der nun entstehenden zwei Seiten beschrieben wird ††).

Schriften, die aus mehreren Bogen bestehen, werden ***zusammengeheftet*** und die Enden der dazu gebrauchten Fäden †††) werden der Sicherheit wegen auf der letzten Seite des Bogens (dem Rücken, *in dorso*) ***angesiegelt.***

Zu III. Unter ***Besiegelung*** versteht man gewöhnlich die Vordrückung des Siegels des Schreibenden ***vor*** oder ***neben*** seiner Namens-Unterschrift. Es wird mit ihr die ***Beglaubigung*** beabsichtigt, denn an und für sich ist bei keiner Schrift die Vordrückung des Siegels zur ***Vollziehung*** des Geschäftes selbst erforderlich. Sie geschieht nur bei den eine ***Entscheidung*** enthaltenden ***Ausfertigungen.*** Bei andern, z. B. bei Berichten, Vorträgen, Communicaten u. dergl., findet sie nicht Statt. Jedes Cabinet des Regenten, jede Canzlei und Expedition hat ihre ***Siegel*** (im alten Style ***Secrete***) und gewöhnlich mehrere ***von verschiedener Grösse*** ††††), welche nach Beschaffenheit des Inhaltes der

*) Das Ausschreiben des ***Datums*** und der ***Jahreszahl*** mit Buchstaben kommt nur selten bei gewissen Urkunden und Patenten vor.

**) Die Namens-Unterschrift selbst geschieht gewöhnlich in möglichst weiter Entfernung von der Anrede, *nahe am untern Rande der Seite.*

***) In den alten, besonders in den Gerichts-Acten machte sonst öfters ein viersylbiges Wort eine ganze Zeile aus.

†) z. B. Diplome, Confirmations- und Concessions-Urkunden, Mandate, Edictal-Ladungen und andere Verordnungen, welche öffentlich angeschlagen werden, daher ***Patente.***

††) Gewöhnlich wird dann immer die Seite ***rechts*** davon beschrieben.

†††) Meistentheils hat man in den Canzleien eigne Schnuren zum Heften, deren mehrere Fäden die in dem Wappen des Regenten vorkommenden Farben haben.

††††) In den Cabinetten und höheren Staatsbehörden in der Regel drei Arten, *grosse*, *mittlere* und *kleine.*

Ausfertigungen gebraucht und nach gleicher Rücksicht bald bloss durch *Einpressung in das Papier*, bald in *Wachs*, *Oblaten* oder *Siegellack* abgedrückt werden *).

Bei manchen Schriften, z. B. Lehnbriefen, Adels-Diplomen u. s. w. wird das Siegel nicht der Schrift selbst aufgedrückt, sondern derselben *unten angehangen*. Man nennt diess *Hänge-Siegel*, und befestigt sie an seidnen Schnüren oder (goldnen) Korteln, mit welchen die Schrift geheftet, oder künstlich eingeknüpft wird. Zur Sicherung solcher Siegel vor Verletzungen wird es mit Wachs von anderer als des Siegels Farbe in eine *Kapsel* eingefügt, welche nach Befinden von Holz, Elfenbein, Kupfer, Silber (versilbert, vergoldet) oder Gold ist **).

Die *Abschriften* (*Copien*), die bei der Geschäftsbetreibung gebraucht werden, erfordern die Anwendung der zuvor erwähnten Sicherungsmaassregeln nur dann, *wenn sie anstatt der Urschriften* (*Originale*) *gelten sollen*. Bei denjenigen Abschriften also, welche um der *Vollständigkeit der Acten* willen gefertigt ***), oder welche als *Beilagen* zu der darauf erfolgenden Ausfertigung mitgegeben werden †), kommen sie nicht vor. Man begnügt sich bei solchen Abschriften bloss mit dem *Wesentlichen*, nimmt also nur den *Haupt-Titel im Eingange*, den *Context*, den *Ort der Ausfertigung*, das *Datum* und die *Unterschrift* darin auf und lässt dagegen alle andere zur Courtoisie gehörende Anreden im Eingange und Schlusse weg. Die Abschriften ††) aber, die die Beweiskraft der Urschriften haben sollen, müssen gehörig

Landes-Collegia führen gewöhnlich das Wappen der Regenten, um welches der Name der Behörde, die es führt, gestochen ist.

*) Man braucht gewöhnlich Wachs von *weisser*, *gelber*, *grüner* und *rother* Farbe.

Das Siegeln mit *rothem* Wachs wird als ein Vorrecht der Landeshoheit angenommen.

Bei Landestrauern wird mit *schwarzem* Wachs und Siegellack gesiegelt.

Der Abdruck in Wachs oder Oblate geschieht auf einem gewöhnlich viereckig, zuweilen zierlich geschnittenen Stück Papier, welches die *Tectur* genannt wird.

**) Man nennt solche Kapseln bekanntlich *Bullen*. Daher die *Goldne Bulle*.

***) Gewisse Schriften müssen in *mehreren* Actenstücken anzutreffen seyn, weil sie mehrere Gegenstände betreffen können, für welche besondere Acten zu halten sind. — Auch pflegt man Rescripte, die von dem Regenten selbst unterschrieben worden sind, *besonders gesammelt* zu halten und zu den *currenten* Acten nur Abschriften davon zu nehmen.

†) z. B. zu *Communicaten* mit andern Behörden, zu den *Ausfertigungen der Richter* auf Rescripte, die in Process-Angelegenheiten ergangen sind u. s. w.

††) Zu der *Abschrift* gehört auch die Angabe des *Siegels*, welche gewöhnlich bloss durch die Zeichnung: (L. S.) d. h. *loco sigilli* bewirkt wird.

beglaubigt (*vidimirt*) seyn. Diess geschieht durch Beschreibung einer ausdrücklichen *Versicherung* der Behörde, bei welcher die Abschrift von der Urschrift gefertigt worden ist *), *dass diese Abschrift der Urschrift völlig gleichlautend sey* **). Diese Versicherung wird in der Regel von dem Director der Behörde und einem Subaltern, welcher auch die Versicherungs-Worte selbst zu schreiben hat, *unterschrieben* und nach Befinden mit dem Siegel, das die Behörde führt, besiegelt ***).

Zu IV. Die *Versiegelung* der Schriften ist nur bei den Schriften, *welche Behörden erlassen*, namentlich bei *Ausfertigungen* nöthig. Die Bittschreiben und Vorstellungen, welche *Privatpersonen* bei denselben einreichen, bedürfen keiner Versiegelung. Das Versiegeln selbst geschieht entweder durch Aufdrückung eines Siegels *auf die Schrift selbst*, nachdem sie durch das Zusammenbrechen und Ineinanderschlagen schon einen Verschluss erhalten hat †), oder *auf eine Decke* (*Couvert*), in die sie zusammengebrochen eingelegt wird, verschlossen ††). Das Zusam-

*) Die *beglaubigte* Abschrift, welche nicht von der *Urschrift*, sondern von einer *bereits beglaubigten Abschrift* gemacht worden ist, wird das *Transsumt* genannt. Es setzt zu seiner Gültigkeit voraus, dass der Beglaubigende von der *Aechtheit der bereits erfolgten Beglaubigung* überzeugt gewesen sey.

Man unterscheidet von dem Transsumt die *Exemplification*, oder diejenige Beglaubigung einer Abschrift, welche *nach geschehener Anerkennung der Urschrift von den Interessenten vor Gericht* erfolgt ist.

**) Der bei dieser Versicherung vorkommende Zusatz: *nach vorgängiger sorgfältiger Vergleichung*, ist überflüssig. — Auch hängt es von den Umständen ab, ob es dabei einer Angabe des *Betrages der Abschrift* nach der Zahl ihrer Blätter und Seiten bedürfe, oder eine *Beschreibung der Urschrift* nach dem *Materiale*, auf dem sie geschrieben ist (Pergament oder Papier), nach dem *Formate* derselben, der Beschaffenheit und Grösse des *Siegels*, der *Heftfaden* u. s. w. erforderlich seyn könne.

Die Versicherung der Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift muss sich dagegen auch auf die Gleichheit in der *Orthographie*, der *Abkürzungen*, *Marginalien* u. s. w. erstrecken. *Rasuren* und *Correcturen* darin müssen bemerkt werden. *Verbesserungen* durch Ausschreibung *nicht oder nicht mehr leserlicher* Worte, Zusätze der *ausgelassenen* und Berichtigung der offenbar *falsch geschriebenen Namen*, des *Datums*, der *Jahrzahl* u. s. w. sind unzulässig, denn die Abschrift soll gleichlautend seyn.

***) z. B.: Ist der Urschrift gleichlautend.
(L. S.) N. N.
N. N.

†) Vor Aufdrückung eines Wachssiegels wird gewöhnlich die Schrift an dem Orte, wo das Siegel hinkommen soll, mit einem schmalen *Pergamentstreifen* durchzogen und dessen Enden mit dem Wachssiegel und der Tectur überdeckt. Zur Eröffnung müssen dann die Pergamentstreifen neben der Tectur durchschnitten werden.

††) Die Schriften, welche nicht an auswärtige Orte verschickt werden, oder wegen der Beilagen eines besondern Verschlusses bedür-

menbrechen dabei geschieht gewöhnlich so, dass die Schrift die Form eines *länglichen Viereckes* erhält.

§. 432.

IV. Von der Haltung und Aufbewahrung der Acten, oder dem Registratur - und Archivwesen.

Alle bei einer Behörde eingehende Schriften, alle Concepte der darauf erfolgten Ausfertigungen und alle sonstige Aufsätze, Uebersichten, Rechnungen u. s. w., welche die Geschäftsbetreibung bei ihr nöthig gemacht hat, bringt man, sobald sie nicht mehr *einzeln* gebraucht werden, in *Actenstücke.* Diess und ihre Aufbewahrung muss auf eine solche Art geschehen, dass man das Gesammelte bei vorkommenden Fällen leicht *auffinden und benutzen* könne und *Verlust* oder *Beschädigung* desselben nicht zu besorgen habe. Dazu gehört I) eine gehörige *Auswahl der Schriften, welche einzelne Actenstücke ausmachen sollen;* II) eine *zweckmässige Einrichtung der einzelnen Actenstücke selbst;* III) eine *gute Ordnung bei ihrer Vertheilung in die zu ihrer Verwahrung bestimmten Repositoria,* und IV) die Beobachtung der *nöthigen Vorkehrungen zur Uebersicht der ganzen Sammlung und Auffindung des Einzelnen aus derselben.* Es kann bei den Behörden zweierlei solcher Sammlungen geben, nämlich eine Sammlung der für die *gangbaren (currenten)* Sachen *regelmässig nothwendigen* Acten und eine Sammlung derjenigen Acten, welche nur *ausser der Regel* noch zu dem einen oder dem andern Geschäfte erforderlich sind. Jene Sammlung enthält die sogenannten *currenten* Acten und steht zunächst unter der Verwaltung der *Registratoren* *). Diese nennt man *Archiv* und sie begreift mithin nur solche Acten, welche bei der Geschäftsbetreibung in der Regel nicht mehr gebraucht werden, weil die Art des Geschäftes, über welches das Actenstück Schriften enthält, entweder *überhaupt bei der Behörde gar nicht mehr vorkömmt* (sogenannte *abgethane* oder *geschlossene* Acten), oder wenigstens *nur den Gebrauch der*

fen, erhalten keine *Decken.* In solchen Fällen geschieht aber die gewöhnliche Versiegelung der Schrift selbst mit dem Wachssiegel noch ausserdem.

*) Ausser andern Anleitungen zu dieser Art von Registraturgeschäften vergl. man K. Hecht's Versuch einer Theorie der Registraturlehre; als Anleitung zur zweckmässigsten Einrichtung und Führung gemeiner Registraturen u. s. w. Heidelberg, 1808 und Fd. Döllinger, prakt. Anleitung, die Amtsgeschäfte, insbesondere die Amts-Papiere durch Vereinfachung der Geschäftsmethode leicht und schnell zu ordnen und in dieser Ordnung zu erhalten. München, 1815.

darüber gesammelten neueren Acten erfordert *). Eine jede Behörde kann ihr *Archiv* haben. Es giebt aber auch *allgemeine* Archive, welche zur Aufbewahrung der bei mehreren oder aufgehobenen Behörden verhandelten Acten bestimmt sind, auch zur Verwahrung wichtiger Staats-Urkunden, Testamente der Regenten und ihrer Familie, Karten des Landes, Grenzzeichnungen u. dergl. gebraucht werden **). Bei solchen Archiven treten im Ganzen die bei Aufbewahrung der Acten der Behörden überhaupt nothwendigen Regeln ein. Ihre besonderen Einrichtungen können sich nur auf die grössere Masse von Acten und die grössere Vielfachheit der Gegenstände, die sie betreffen, also nur auf die besondere Ordnung bei ihrer Zusammenstellung und die mehreren Abtheilungen und Unterabtheilungen nach den dabei möglich verschiedenen Rücksichten beziehen, z. B. auf einzelne Provinzen und Kreise, auf abgetretene Landestheile u. s. w.

Zu I. Die *Anlegung* der einzelnen Actenstücke an sich hat keine Schwierigkeiten, wo es bloss der Sammlung der über einen *einzelnen* bestimmten Gegenstand gefertigten Schriften gilt, z. B. der Abfassung eines gewissen Gesetzes, der Verhandlung eines Processes u. s. w. Es kömmt hierbei, wenn es, um das Volumen nicht zu gross werden zu lassen, der Anlegung mehrerer Actenstücke bedarf, nur darauf an, *dass jedesmal an einer schicklichen Stelle abgebrochen werde*, damit jedes wenigstens einen *Theil des Ganzen* vollständig enthalte. Wo es aber auf Sammlung von Schriften ankömmt, welche nicht in ihrem *Zusammenhange* als Theile eines *einzelnen Geschäftes*, sondern als Theile einer *Gattung von Geschäften* zu betrachten sind, z. B. Verfassungs-Sachen, Justiz- und Polizei-Sachen, Lehnwesen, Gnaden-Ertheilungen u. s. w. *überhaupt*, da wird eine gehörige *Sonderung* der unter der Gattung begriffenen *Arten* von Schriften nothwendig. Um diese möglich zu machen, bedarf es einer guten Wahl der *Titel* oder *Rubriken* der Actenstücke. Denn sind diese *zu allgemein*, so bekommen die Actenstücke wegen der Vielfältigkeit der unter sie gehörenden Schriften zu bald die gewöhnliche Stärke, ohne dass sie die erforderliche Auskunft über die neuen zur Verhandlung kommenden Sachen geben können. Es müssen dann zur Fortsetzung neue und mehrere Actenstücke angelegt werden, welche erst *zusammengenommen* die erforderlichen Nachweisungen enthalten. Durch eine solche Zertheilung der Schriften

*) Bei einem grossen Anwachsen der Acten über einen Gegenstand wird der ältere Theil derselben gewöhnlich zum Archiv gegeben.

**) K. Gottlob Günther, über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in deutschen Reichslanden. Altenburg, 1783. Jos. Fr. R. von Eplen, prakt. Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen. Frankf. a. M. 1805.

aber wird natürlich das Aufsuchen vermehrt, das leichtere Auffinden und Ueberblicken der früheren Vorgänge verhindert und die Arbeit jedenfalls erschwert *).

Zu II. Die gewöhnliche *Einrichtung* der Actenstücke selbst ist folgende.

Die dazu gehörenden Schriften werden in *zwei* Bogen von *steifem* und *stärkerem* Papier *eingeheftet* und diess zwar auf eine solche Art, dass dabei das *Herausnehmen* einzelner Schriften *ohne Zerreissung des Ganzen* möglich bleibt. Gewöhnlich bedient man sich dabei einiger (vier) *Pergamentstreifen*, welche zum Rücken des Actenstückes so gebraucht werden, dass man sie durch die Umschlagsbogen durchsteckt und den Faden, mit dem diese Bogen und die Schriften selbst geheftet werden, um diese Streifen herumschlägt.

Auf dem ersten Umschlagsbogen wird geschrieben 1) ein *Titel*, den man *Rubrik* nennt und der den Gegenstand, auf den sich die darin befindlichen Schriften beziehen, bezeichnet; 2) das *Jahr*, in welchem das Actenstück angelegt worden ist und bis zu welchem es reicht; 3) die *Behörde*, welcher es gehört; 4) die *Nummer des Volumen*, wenn etwa mehrere Actenstücke über einen und denselben Gegenstand ergangen sind; 5) die *Zahl des Repositorii* oder *Schrankes* und des *Faches*, in dem es aufbewahrt wird, endlich auch 6) eine *Nummer* des Actenstückes, die es in Beziehung *auf eine ganze Classe* von Actenstücken erhält **).

*) Wenn z. B. ein Actenstück unter der Rubrik: *das Canzleipersonal betr.*, angelegt worden ist, so gehören in dasselbe nicht nur die Schriften über die *Nachsuchung* zur Anstellung, über die *Besetzung* der Stelle, die deshalb erfolgte *Verpflichtung* u. s. w., es müssen auch die Schriften über die ihretwegen ergangenen *allgemeinen Anordnungen* in Betreff der Dienstleistungen, über *Gratifications-*, *Remunerations-*, *Zulage-* und *Aufrückungs-Gesuche*, über *Zurechtweisungen*, *Suspensionen*, *Remotionen*, *Belobungen* u. dgl. m. mit darin aufgenommen werden. Wie leicht ein Actenstück mit dieser Rubrik zu der Stärke eines gewöhnlichen Actenstückes anwachsen könne, ohne etwas Hinreichendes zu enthalten, lässt sich leicht berechnen, wenn man nur die Zahl der Bittschreiben in Anschlag bringt, welche in die fragliche Sammlung gehören. — Es würde daher eine Vertheilung solcher Schriften in mehrere Actenstücke, etwa unter den Rubriken: *die Anstellung der Canzleipersonen*, *die Vorschriften für den Canzleidienst*, *die dem Canzleipersonal verwilligten Unterstützungen und Zulagen betr.* u. s. w., viel zweckmässiger seyn.

**) z. B. *Acta die Abfassung eines Strafgesetzbuchs betr. Vol. II.* 1812. *Gesetz-Commission. Repos. IV. Loc.* 30. *Nr.* 1412. — oder: *Acta in Sachen N. N. — N. N. Vol. III. streitig gemachtes Huthungs-Befugniss betr. Ergangen vor den Gerichten zu N.* 1824. *Repos. XII. Loc.* 40. *Nr.* 2000.

Der *Titel* wird auf dem Hauptheile des Blattes in der Mitte geschrieben. Wo die übrigen Notizen hingeschrieben werden, ist willkührlich. Meistens kömmt die *Zahl des Voluminis* gleich *unter* den Haupttitel, die *Anzeige der Behörde*, bei der die Acten ergan-

Nach dem ersten Umschlageblatte werden in der Regel einige *leere* Blätter eingeheftet, auf welchen ein ***Inhalts-Register*** oder Verzeichniss der in dem Actenstücke enthaltenen Schriften, wie sie auf einander folgen, nebst der Zahl des Blattes, mit welchem sie ihren Anfang nimmt, geschrieben wird und welches ***Actenrotulus*** (*designatio actorum*) genannt wird. Es hat den Zweck der leichteren Uebersicht und Auffindung der gesammelten Schriften und giebt über den Inhalt einer etwa fehlenden Schrift Aufschluss.

Die Schriften selbst werden in der Regel *in chronologischer Ordnung* eingeheftet und jedes *Blatt* derselben oben *rechts*, mit einer durch das ganze Actenstück fortlaufenden Zahl *bezeichnet*, was man, weil es bloss die Blätter und nicht die *Seiten* trifft, das ***Foliiren*** nennt.

Der zweite Umschlagsbogen hat bloss den Zweck des Schutzes der eingehefteten Schriften.

Zu III. Die *Verwahrung* der Actenstücke geschieht durch Einlegung in *Schränke*, oder am gewöhnlichsten in *offene Gestelle* (*Repositoria*), welche mit *Fächern* versehen sind. Schränke und Repositoria werden mit *Buchstaben* oder *Zahlen* (seltener mit *Aufschriften*) bezeichnet, auch bekömmt jedes Fach seine *Nummer*.

Bei *Vertheilung* der Acten, die zu den gewöhnlichen Geschäften einer Behörde gehören, in die Repositoria und Fächer, kömmt es lediglich auf die Verschiedenheit der bei der Behörde zu betreibenden Geschäfte selbst an. Meistens theilt man hierbei die Acten in *allgemeine* und *besondere* ab und berücksichtigt bei letzteren nicht bloss die Verschiedenheit des *Gegenstandes*, sondern auch des *Landestheiles*, den sie betreffen u. dergl. m.

Zu IV. Zur *Uebersicht* der ganzen Sammlung und zur *Auffindung* des Einzelnen derselben in den Repositorien und Fächern, werden besondere Verzeichnisse oder ***Repertoria*** gehalten, in welchen die in der Sammlung vorhandenen Actenstücke unter Angabe der Bezeichnung des Schrankes oder Repositorii und des Fachs, worin sie beigelegt sind, genau bemerkt werden. Oefters hält man bei den Behörden theils Repertoria über die *ganze* Sammlung (*allgemeine*), theils nur über einzelne Abtheilungen derselben (*besondere*).

gen sind, *unten* auf dem Blatte *rechts*, die Angabe des *Repositorii* u. s. w. entweder oben *über den Titel*, oder unten auf dem Blatte *links*.

Drittes Kapitel.
Allgemeine Grundsätze über die Abfassung juristischer Schriften und Haltung mündlicher Vorträge.

§. 433.
Einleitung.

Es giebt für die Abfassung der juristischen Schriften und die Haltung mündlicher Vorträge *besondere* Regeln, welche von den Regeln über Schrift und Rede *überhaupt abweichen* und daher auch besonders berücksichtigt werden müssen. Es gehört dahin nicht bloss das, was über die *innere* und *äussere Form* der Schriften bei der Lehre von dem Geschäftsstyle, den Curialien und den sonstigen Einrichtungen der Schriften (§. 429—431.) gesagt worden ist und was sich auf die *Art der Darstellung des Inhaltes durch Worte* und die *zu ihrer Gültigkeit, Glaubwürdigkeit* und *um des Anstandes willen* nöthigen Förmlichkeiten bezieht. Es sind dabei auch ausserdem noch andere, die *innere Form* betreffende Regeln zu beobachten, namentlich in Rücksicht der *Ordnung*, in welcher die vorzutragenden Sätze bei manchen Schriften aufgeführt werden müssen *). Hauptsächlich aber kommen dabei die Regeln über den *Inhalt* in Betracht, also darüber, *was in der Schrift der Sache, nicht den Worten nach ausgesprochen seyn müsse.* Von diesen soll in der Folge im Allgemeinen die Rede seyn.

Die hier in Frage stehenden Regeln selbst können wieder theils *allgemeine*, theils *besondere* seyn, je nachdem sie sich bloss auf die Bezeichnung des Inhaltes der Schrift oder Rede *seiner allgemeinen Bestandtheile* (*der Gattung*) *nach*, oder auf die *Angabe der Sätze oder Bestimmungen selbst* beziehen, *die jede einzelne Art von Schrift enthalten muss.* Jene bezeichnen also nur den *Charakter* der Schrift, nämlich nur das, was sie als eine *erklärende*, *erzählende*, *ausführende* oder *be-*

*) z. B. die verschiedenen Arten der Exceptionen in der Antwort auf die Klage, die verschiedenartigen Bestimmungen in einem Urtheile u. s. w.

stimmende Schrift enthalten muss. Diese betreffen den *Inhalt* der *einzelnen* als erklärend, erzählend, ausführend oder bestimmend vorkommenden Schriften selbst.

Nur von jenen kann hier die Rede seyn. Die speciellen ergeben sich hauptsächlich *aus der Theorie selbst* und können daher meistens nur in einer *schematischen* Anzeige bestehen, was die Theorie verlange, dass eine Schrift ihrem Inhalte nach z. B. als Kauf-, Pacht- oder Mieth-Vertrag, als Testament, Erbschafts-Recess u. s. w., oder als Klage, Antwort (Einlassung), Beweisschrift, Urtheilsspruch u. dergl. das Nöthige ausdrücke, um für den beabsichtigten Zweck wirksam seyn zu können *).

§. 434.

I. Von den juristischen Schriften 1) welche auf Erklärungen abzwecken.

Die juristischen Schriften, welche bloss *Erklärungen* enthalten, durch die der Schreibende nur etwas bekannt macht, das er vertreten, oder wofür er verbindlich seyn will, bedürfen zu ihrem Inhalte in der Regel weiter nichts, als nur den *deutlichen Ausdruck eines Willens,* oder die *Versicherung, dass etwas geschehen sey.* Nur wenn die Absicht der Erklärung dadurch genauer bezeichnet werden kann, kann auch die *Angabe der Veranlassung* der als geschehen erklärten Thatsache dabei nöthig seyn. Ihrem Inhalte nach können sie sich sowohl auf *Privat-Verhältnisse*, wie z. B. die Vollmachten, Zeugnisse, Entsagungen zustehender Rechte, Zusagen, Eidesentbindungen u. s. w., als auf *öffentliche* Angelegenheiten beziehen, wie z. B. bei manchen von Regenten oder Behörden unter dem Namen *Bekanntmachung*, *Avertissement, Publicandum* und *Patent* geschehenen Erklärungen der Fall seyn kann.

Die Namen der zuletzt erwähnten Schriften werden allerdings auch bei Schriften, die aus *Anordnungen* bestehen, gebraucht. Sie sind aber diesen nicht *eigen,* denn es giebt Publicanda, Patente u. s. w., welche keine *Vorschriften* enthalten, sondern bloss die *Bekanntmachung* irgend eines allgemein wissenswerthen Ereignisses, Einrichtung u. dergl. bezwecken, oder höchstens gewisse gewünschte Handlungen der beliebigen Unternehmung freistellen **).

*) Die Schriften von v. Trützschler, Puchta, Rumpf, Hommel u. s. w., die solche Anleitungen enthalten, sind schon oben (§. 423.) angegeben worden. Von einigen andern wird in der Folge die Rede seyn.

**) z. B. in Betreff der Annahme der Regierung über ein angefallenes Land, Einziehung gewisser Behörden, Aufhebung gewisser Gewohnheitsrechte, Amnestie-Versicherungen, Einrichtungen in Betreff des Handels-, Accis-, Chausseewesens, Aussetzung von Prämien für gewisse Unternehmungen u. s. w.

Die Bekanntmachungen einer mit einem andern Regenten getroffenen Uebereinkunft werden gewöhnlich *Erklärungen* oder *Declarationen* genannt *).

§. 435.

Fortsetzung. — 2) Von den Schriften, welche Erzählungen enthalten.

Die *Erzählung* in juristischen Schriften kann einen dreifachen Zweck haben. Der Schreibende kann nämlich 1) aus den beschriebenen Thatsachen *den Grund eines Gesuches ableiten* (wie in Bittschriften, Klag- und Beschwerde-Schreiben u. s. w.), oder 2) einen Vorgang *der Erinnerung wegen aufzeichnen* (wie bei den Protocollen und Registraturen); oder 3) Thatsachen *zur Kenntniss der Behörde bringen wollen*, um sie über die deshalb etwa nöthigen Maassregeln entscheiden zu lassen (wie bei den sogenannten Anzeige-Berichten, Denunciationsschriften und Relationen). Die Erzählung in den juristischen Schriften unterliegt eigentlich nur den allgemeinen Regeln. Sie muss die Thatsachen nicht nur *klar*, sondern auch *in dem Lichte* sehen lassen, in dem sie ihrem Wesen nach erscheinen sollen. Eine *einfache* und *natürliche Darstellung* wird dazu zunächst erfordert. Die Thatsachen müssen in *chronologischer* Ordnung, wie sie sich ereignet haben und eine von der andern veranlasst worden ist, aufgeführt werden. Was noch eines *Beweises* bedarf, darf nicht *als ausgemacht* dargestellt seyn. Die *Summe* der sich ereigneten Thatsachen muss *vollständig* gegeben werden, doch muss sie auch wieder *auf den Zweck der Erzählung beschränkt* seyn, darf also nur so viel enthalten, als zu Erreichung desselben dargestellt seyn muss **).

Obgleich bei den juristischen Schriften nur *die Thatsache selbst*, aus der eine Folgerung gemacht werden soll, die Entschei-

*) Sie können z. B. auf folgende Art gefasst seyn:

Die Königliche — und die Königliche — Regierung sind in Betreff — übereingekommen, dass — werden solle. Gegenwärtige Erklärung (Declaration) soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden, in beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom 1. des Monats — — an in Wirksamkeit treten.

Sr. Königl. Maj. von N. N. Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

N. N.

**) Diess ist insbesondere in denjenigen Schriften zu beobachten, wo die Erzählung zur Begründung eines Gesuches geschieht. Es darf nicht mehr erzählt werden, als was *auf die Schlussfolge* einen Einfluss haben kann. Irrelevante Sätze können (insbesondere in den processualischen Schriften) nachtheilig werden, z. B. wenn in der Klage Umstände mit angeführt werden, die sich als Einreden brauchen lassen u. dergl.

dung *bestimmen* kann, so hängt doch von einer *guten* Erzählung ebenfalls sehr viel ab. Durch sie wird nämlich dem Entscheidenden der *Gehalt* der Thatsache an sich klarer und berücksichtigungswerther gemacht und der dabei gewünschte Eindruck eher erzeugt. Eben deswegen erfordern Erzählungen auch die Anwendung der allgemeinen Sprachregeln ganz vorzüglich, namentlich in Betreff einer würdevollen Darstellung. Von dieser ist insbesondere oft der *Glaube an die Wahrhaftigkeit* der Erzählung abhängig, daher denn auch dabei Alles, was *Befangenheit* oder *Leidenschaft* andeuten kann, sorgfältig vermieden werden muss. Auch verlangt eine gute Erzählung, dass sie ohne Einmischung von Bemerkungen geschehe, *die nicht zur Geschichte selbst gehören* und der in der Folge erst aufzustellenden Ausführung nur vorgreifen.

Um in Rücksicht der *Vollständigkeit* das rechte Maass zu treffen, muss man theils die Eigenschaften berechnen, welche an den Thatsachen wahrgenommen werden müssen, wenn sie eine gewisse Folge begründen sollen *), theils sich in die Lage des Andern versetzen, um zu beurtheilen, wenn ihm die Schilderung der Thatsache deutlich seyn könne **). Hierdurch wird man die Anführung überflüssiger Nebenumstände, die weder die Kenntniss vermehren, noch auf die Entscheidung Einfluss haben können, vermeiden und der Erzählung alles das zu geben lernen, was zur Erkenntniss des Ganzen gehört.

Die Beobachtung *chronologischer* Ordnung bei der Erzählung ist besonders um deswillen nöthig, weil sich in der Regel mit der Angabe des Zusammenhanges der einzelnen Erscheinungen nach der Zeit, in der sie erfolgt sind, *der Charakter der Thatsachen* selbst mit ausspricht und dadurch anschaulicher wird. Indessen giebt es auch Fälle, wo es nöthig oder zweckmässig seyn kann, gewisse *spätere* Umstände den *früheren* voran zu schicken, namentlich wenn dem Leser dadurch ein schnellerer Ueberblick gegeben, ein von Anfang anders erscheinender Umstand in seiner Wirklichkeit dargestellt werden kann u. s. w. Auch versteht es sich, dass eine allgemeine Angabe des Inhaltes der Erzählung, unter Umständen der Erzählung selbst, mit Nutzen vorangeschickt werden kann ***).

*) Bei der Erzählung einer verübten Mordthat z. B. müssen die Eigenschaften angegeben werden, aus welchen sich die *Art* des Mordes (Raub-, Meuchel- oder Verwandtenmord u. s. w.) erkennen lässt.

**) Diese Berücksichtigung ist nöthig, wenn die Erkenntniss der Thatsache die Kenntniss gewisser *Localitäten*, oder anderer *eigener Verhältnisse* voraussetzt.

***) Diess ist namentlich auch bei mündlichen Vorträgen nöthig, wenn *mehrere verschiedenartige* Sachen von dem Referenten *hinter einander* vorgetragen werden müssen. Er giebt den Zuhörern den Gegenstand gleich an, wenn er sein Geschäft mit der Bemerkung: „Nummer betrifft u. s. w." *vor der Erzählung selbst* anfängt.

Bei den meisten juristischen Schriften macht die Erzählung nur *einen Theil* derselben aus. Sie giebt dann die Grundlage der Veranlassung zu einem Antrage oder einer Anfrage ab.

Zu den *bloss erzählenden* Schriften gehören die *Protocolle*, die *Anzeige-Berichte* im engeren Sinne und *Denunciationsschriften*, mit welchen der Denunciant kein Privat-Interesse zu verfolgen sucht. Bloss die ersteren beiden bedürfen hier einer besondern Erwähnung.

§. 436.

Fortsetzung. — Von den Protocollen.

Ein *Protocoll* im Allgemeinen genommen besteht in der *schriftlichen Erzählung einer Handlung, welche sogleich bei dem Vorgange derselben, in der Absicht, glaubwürdige Nachricht davon zu erhalten, gefertigt worden ist* *). Ein Protocoll, wie es bei der juristischen Geschäftsbetreibung gedacht wird, bezieht sich auf eine *bei einer öffentlichen Behörde vorgefallene Handlung* und muss *von einer bei derselben dazu ausdrücklich verpflichteten Person* aufgesetzt seyn **). Die darin enthaltene Erzählung kann entweder den Vorgang einer von einer Person bei der Behörde *mündlich gethanen Erklärung, Anzeige oder Antrag* ***), oder eine förmliche *Verhandlung bei derselben* †) betreffen. Sie ist von andern Erzählungen der Behörden hauptsächlich darin verschieden, dass sie *während der Wahrnehmung des Vorganges*, oder wenigstens sofort *nach der Wahrnehmung mit Zuziehung der Interessenten* niedergeschrieben wird ††). In die Classe der Protocolle rechnet man auch noch, wiewohl nicht mit Recht, die *Aufsätze, die über das Resultat der Verhandlungen zu Festsetzung gewisser Verhältnisse unter mehreren Personen* gemacht worden sind und aus welchen die sogenannten *Re-*

*) Ganz vorzüglich lehrreich ist die Anweisung über die Abfassung der Protocolle bei Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen bürgerl. Rechtssachen u. s. w. Th. I. §. 105—116.

**) Um der Glaubwürdigkeit willen wird erfordert, dass der Verfasser des Protocolls *eine dazu ausdrücklich verpflichtete Person* sey. Das *Richteramt* giebt diese Berechtigung *an sich* nicht.

Dagegen kann das Protocoll auch nicht in Abwesenheit der zur Behörde gehörenden Hauptpersonen und namentlich bei gerichtlichen Protocollen, ohne Beiseyn des *Richters* aufgenommen werden.

***) z. B. Erklärungen über aussergerichtliche Befriedigung der an den Beklagten gemachten Forderung, Anzeigen von wahrgenommenen Thatsachen, mündliche Klage u. s. w.

†) z. B. über Zeugenverhör, Vernehmung eines Angeschuldigten, erfolgte Besichtigung, Inventur, Taxation, Wahl, Verpflichtung, Einweisung, über Abstimmung auf Relation u. dergl. m.

††) Der zuletzt bemerkte Fall tritt bei Protocollen über Wahrnehmungen, die *im Freien* gemacht werden müssen, ein.

cesse bestehen, z. B. *Erbtheilungs-*, *Grenz-*, *Visitations-Recess* u. s. w. *). Uebrigens unterscheidet man von den Protocollen die *Registraturen*, mit welchem Namen man gewöhnlich solche protocollartige Aufzeichnungen benennt, *die bloss nachrichtlich* und *ohne Beobachtung der sonst bei den Protocollen Statt findenden Förmlichkeiten* gefertigt werden **).

Die Darstellung des *Inhaltes* eines Protocolles richtet sich nach den Regeln von der Einrichtung der Erzählungen überhaupt. Der *Schreibende* giebt daher (wenn es nicht Protocolle über Einnehmung des Augenscheines sind) keine *Urtheile* darin, sondern nur Nachrichten über Aeusserungen und Urtheile, die *von den handelnden Personen* bei der Verhandlung herrühren. Alles diess muss *treu* und *vollständig* aufgezeichnet werden, weil das Protocoll eine über allen Zweifel erhabene Urkunde seyn soll. Es werden auch die darin aufzuführenden mündlichen Aeusserungen der handelnden Personen meistens im erzählenden Style, also in der *dritten Person* ausgesprochen ***), doch wird auch, wenn es ganz besonders auf die Darstellung der eignen Worte des Redenden ankömmt, namentlich in den Protocollen über Zeugenverhöre und Vernehmungen der Angeschuldigten, der Styl *in der ersten Person* gebraucht, und diess ist hier und da gesetzlich vorgeschrieben.

Die *Form* der Protocolle ist gewöhnlich folgende: 1) sie werden wie die Concepte der Ausfertigungen auf *halbgebrochenen Folio-Bogen* geschrieben; 2) auf der *linken Seite oben* werden die Personen *namentlich* aufgeführt, welche bei der Abfassung gegenwärtig gewesen †); 3) auf der *rechten Seite oben* wird eine *Ueberschrift* gesetzt, welche den Charakter der Schrift und den Ort, Tag und Jahr der Abfassung anzeigen muss ††); 4) nach der

*) Gewöhnlich werden die Recesse erst *nach Beendigung der Verhandlungen* gemacht, nur über *die Verhandlung selbst* und über *die Gegenstände*, *wegen welcher diese gepflogen worden*, geschieht die Aufzeichnung auf der Stelle.

Hier und da versteht man unter Recessen überhaupt Protocolle von *grösserem* Umfange, über Verhandlungen zwischen *mehreren* Personen oder über *verschiedene Gegenstände*.

**) Zuweilen versteht man unter *Registraturen* auch bloss solche Aufsätze, welche *vorläufig gefasste Beschlüsse* oder *Bestimmungen über gewisse den Geschäftsgang betreffende Einrichtungen* u. dergl. enthalten und zur Nachricht und Nachachtung gefertigt worden sind. — Auch nennt man es Registratur, wenn noch *nachträglich eine Bemerkung über einen geschehenen gerichtlichen Vorgang* gemacht oder *eine Erläuterung zu einem Urthel*, *Rescript* u. s. w. gegeben wird.

***) z. B.: N. N. zeigte an, er *sey* diesen Morgen auf das Feld *gegangen* und *habe* daselbst *gesehen* u. s. w.

†) z. B.: „*In Gegenwart des — und des —.*"

††) Es ist gleichgültig, ob man diess mit: „*Actum* (*Geschehen*) *zu N. N. am* 1. *März* 180.." oder mit: „*Protocoll. N. N. am* 1. *März* 180.." ausdrückt.

Ueberschrift unmittelbar folgt *die Erzählung selbst*, bei welcher der Eingang mit der Anführung der *Veranlassung* zum Protocoll gemacht wird; 5) auf die Erzählung folgt die Angabe, dass sie nach ihrer Beendigung den Interessenten, Sachverständigen und Zeugen *vorgelesen* und von denselben *genehmigt* worden sey *); 6) der *Schluss* wird gewöhnlich mit den Worten: „*So geschehen wie oben*" oder: „*actum ut supra*" gemacht **), und darauf 7) von dem *Protocollanten* unter Vorsetzung der Worte: „*zur Beglaubigung*" oder: „*in fidem*" *unterschrieben*; 8) die gegenwärtig gewesenen Personen der Behörde, die Interessenten u. s. w. unterschreiben ihre Namen (wenn die Gesetze diese Unterschrift überhaupt verlangen) neben der Unterschrift des Protocollanten *auf der Seite links* ***).

§. 437.

Fortsetzung. — Von den Berichten.

Unter einem *Bericht* wird *diejenige schriftliche Mittheilung* verstanden, *welche eine Behörde einer vorgesetzten Oberbehörde in den ihrem beiderseitigen Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten macht* †). Man führt sie unter den Namen *Anzeige-*, *Anfrage-*, *gutachtliche* und *Verantwortungs-Berichte* auf, auch bezeichnet man ihre Verschiedenheit mit den Benennungen *Vor-*, *Zwischen-* und *Haupt-Berichte* und (je nachdem sie in Folge eines Amtes oder be-

Geschieht die Handlung nicht in dem Hause, wo die Behörde ihre Geschäfte betreibt, so wird das *Haus* oder der *Platz* genannt, wo das Protocoll aufgenommen wird.

*) Die *Vorlesung* des Protocolls ist eine höchst nöthige und wichtige Sache bei der Aufnahme desselben. Nur muss sie auch so geschehen, dass von den Interessenten *Alles richtig verstanden werde*. Sind bei dem Vorlesen Erinnerungen, Abänderungen oder Zusätze gemacht worden, so muss diess nach der oben (§. 431.) bemerkten Unzulässigkeit des Ausstreichens und Radirens, bei der Stelle *am Rande*, oder *nachträglich am Schlusse* besonders bemerkt und von dem Protocollanten unterschrieben werden.

**) Mit diesen Worten soll angedeutet werden, dass das Protocoll *ohne Unterbrechung* gefertigt worden sey. Ist eins in verschiedenen Zeiten gefertigt worden, so muss diess *ausdrücklich bemerkt werden*.

***) Protocolle, welche über eine in einem *Collegio* erfolgte Verhandlung abgefasst werden, enthalten bloss die Namensunterschrift des Protocollanten. Die Genehmigung der anwesend gewesenen *Mitglieder* des Collegii wird durch *Signatur* (§. 428.) ausgedrückt.

†) Sie unterscheiden sich also von den schriftlichen Mittheilungen, *welche die obersten Staatsbehörden an den Regenten unmittelbar richten* und welche *Vorträge* genannt werden, und denen, *welche coordinirte Behörden an einander erlassen*, die unter dem Namen *Communicate* bekannt sind.

sondern Auftrages erstattet werden) *Amts-* und *Commissions-Berichte.*

In der Regel macht die *Erzählung* bei jeder Art von Berichten den Hauptinhalt derselben aus, nur bei einer Art mehr, als bei der andern.

Die *Anzeige-Berichte* im engeren oder eigentlichen Sinne des Wortes sind die einzigen, welche *bloss aus Erzählungen* bestehen können. Diess kann namentlich bei denjenigen der Fall seyn, *welche der Oberaufsicht wegen, über gewisse gewöhnliche Ereignisse, zu bestimmten Zeiten erstattet werden müssen,* wie die sogenannten *Jahresberichte* über den Geschäftsgang, Zahl der abgethanen und noch gangbar gebliebenen Processe, über die im Geschäftsbezirke vorgekommenen wichtigen Verbrechen, Vermehrung oder Verminderung der Volksmenge, Zustand des Handels und Gewerbes u. dergl. m. Meistentheils sind aber auch die Anzeigeberichte zugleich mit *Anfragen* über das wegen der erzählten Begebenheit zu beobachtende Verfahren, oder mit dem *Ausspruche einer Meinung des Berichterstatters* über die zu fassende Entscheidung verbunden und werden dann zugleich *Anfrage-* oder *gutachtliche Berichte.* Diess ist der Fall besonders 1) wenn sich *ausserordentliche* Vorfälle oder Begebenheiten ereignet haben, über welche sich die Behörde weder durch allgemeine Vorschrift, noch durch Verfassung oder Gewohnheit *selbst belehren kann* und *eigenmächtige* Verfügungen, den Umständen nach, *bedenklich* finden muss*), dann 2) in Partei- und Untersuchungs-Sachen, wo sich die Interessenten *auf einen höheren Ausspruch berufen haben.*

Um den Berichten ihren *wesentlich nöthigen Inhalt* zu geben, müssen in Ansehung der *Erzählung* die davon angegebenen Regeln in Anwendung gebracht werden. Das Historische selbst muss sich dabei auch auf die Darstellung dessen, was über

*) *Wenn* und *in welchen Fällen* eine Behörde bei ausserordentlichen Vorfällen zu *eigenmächtigen* (d. h. durch Gesetz und sonst nicht bestimmt unterstützten) *Verfügungen schreiten* und diese *unbedenklich unangezeigt* lassen könne, kann durch allgemeine Regeln nicht bestimmt werden. Die Umstände und die mehrere oder mindere Uebereinstimmung des Verfahrens mit einem *ähnlichen durch Gesetze oder sonst gebilligten* (das *analoge* Verfahren) können allein zur Richtschnur dienen. Es giebt sogar Fälle, wo die benachrichtigte und befragte Behörde selbst keine andere Antwort, als: „*in dem angezeigten Falle nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren:*" geben kann.

In Fällen, wo die Ereignisse *allgemeinen Schaden* verbreiten können und *allgemeine Gegenmaassregeln* verlangen, sind Anzeige- und Anfrage-Berichte *jedenfalls* nöthig, z. B. bei entstandenen epidemischen Krankheiten, Viehseuchen, Getreidemangel u. s. w.

die Thatsachen vorgegangen und erörtert worden ist, beziehen *). Die *Anfragen* müssen bestimmt und so gestellt seyn, dass zugleich die etwanigen Schwierigkeiten der Ausführung, oder die von der einen oder der andern Maassregel zu erwartenden Folgen, wenn dergleichen nach den speciellen Verhältnissen vorausgesehen werden können, mit bemerklich gemacht werden. Die *Gutachten* in den Berichten setzen in der Regel die Aufstellung der dafür sprechenden Gründe voraus und die Berichte können in Rücksicht dieses Theiles nach den Regeln von den Ausführungen oder Deductionen (§. 436.) bearbeitet werden müssen. Wird das Gutachten *auf Erfordern* erstattet und ist es *nicht im Allgemeinen* verlangt worden, so darf es sich auch auf weiter nichts als *auf die geschehene Frage* beziehen, also z. B. nur auf das Factische, wenn bloss darüber Bericht erfordert worden ist, nicht auf Vorschläge darüber, was in der Sache zu thun seyn dürfte **). Der Inhalt der *Verantwortungs-Berichte* ist in Rücksicht der Erzählung und Ausführung von den übrigen Arten von Berichten nicht verschieden. Beide müssen darauf gerichtet seyn, die Thatsachen und Gründe klar zu machen, welche das Verfahren zu rechtfertigen oder zu entschuldigen geeignet seyn können ***).

In Rücksicht der *Form* der Berichte sind nur die oben (§. 430.) angegebenen allgemeinen Regeln von den Anreden, Schlussformeln und sonst bei den Schriften an die Behörden gewöhnlichen Einrichtungen zu beobachten.

§. 438.

Fortsetzung. — 3) Von der Entwickelung der Gründe für das bei juristischen Schriften beabsichtigte Gesuch. — *Deduction.*

Bei denjenigen juristischen Schriften, durch welche *die Bewirkung einer gewissen Entscheidung* bezweckt wird, kömmt es hauptsächlich darauf an, denjenigen, der diese geben soll, *von der Rechtlichkeit, Billigkeit oder Zweckmässigkeit des deshalb angebrachten Gesuches zu überzeugen.* Schriften die-

*) Es müssen z. B. bei *erforderten* Berichten die erlassenen Anordnungen und die darauf angestellten Erörterungen, bei *Jahresberichten* die Vergleichung des neuen Zustandes mit dem alten angegeben werden. Bei Beziehungen auf Acten sind die Stellen derselben genau zu bezeichnen u. dergl. m.

**) Sollte man es nöthig finden, das Gutachten *auf mehr als was gefragt worden ist* zu richten, so ist, wenn es sich ohne die Bescheidenheit zu vernachlässigen nicht anders thun lässt, ein gutes Auskunftsmittel, *das Nöthige in den historischen Theil des Berichtes mit zu verweben.*

***) Nur bei offenbaren Dienstvernachlässigungen und Vergehen werden Verantwortungs-Berichte abgefordert. Ausserdem verlangt man aus Rücksicht auf die Präsumtion, welche die Behörde für sich hat, nur *Anzeige über die Bewandtniss der Sache.*

ser Art bestehen aus *drei* Theilen. Sie enthalten nämlich I) eine *Angabe und Beschreibung derjenigen Begebenheiten und Thatsachen, welche das Gesuch oder den Antrag veranlassen und begründen sollen.* Diese macht die *Geschichtserzählung* aus. An dieselbe wird II) eine *Darstellung der von den erzählten Thatsachen zu nehmenden Ansichten und den daraus zu ziehenden Folgerungen* gereiht, was die *Ausführung* oder *Deduction* (im engeren Sinne) genannt wird. Zuletzt folgt III) die *Angabe des Resultates der Ausführung und des darauf gegründeten Gesuches oder Antrages.* Nach ihrem Haupttheile werden Schriften des angegebenen Inhaltes überhaupt *Deductionen* (im weiteren Sinne) und insbesondere *rechtliche Deductionen* genannt, wenn die Ausführung darin *auf Grundsätze des Rechts* gebaut wird. Zu diesen gehören die meisten der von den Parteien im bürgerlichen Processe zu Verfolgung ihres Rechtes bestimmten Schriften, Berichte, namentlich Verantwortungs-Berichte und die Vertheidigungsschriften. Deductionen, bei welchen Gründe der *Billigkeit* oder *Zweckmässigkeit* vorherrschend sind, können bei Gesuchen um Begnadigung oder andere Begünstigung und bei den Anträgen in Beziehung auf gewisse öffentliche Anstalten und Einrichtungen vorkommen.

Die Geschichtserzählung in den Deductionen ist im Allgemeinen von den Geschichtserzählungen in Schriften anderer Art nicht verschieden. Nur in so weit kann sie Eigenheiten haben, *als der Zweck der Deduction diese erfordert.* Denn nach dessen Beschaffenheit muss sich das mehr oder wenigere und die Ordnung bei der Aufführung der Thatsachen richten *).

Die *Ausführung* oder eigentliche *Deduction* selbst muss ihrem Zwecke nach so eingerichtet werden, *dass das Gesuch oder der Antrag wirklich als rechtlich, billig oder zweckmässig erscheine.* Dazu kann zweierlei nöthig seyn, theils eine *Darstellung der von den erzählten Thatsachen zu nehmenden Ansichten*, theils und vorzüglich die *Aufstellung und Entwickelung der Grundsätze selbst*, welche bei einem gegebenen Falle anwendbar sind. Die erste, oder die Schilderung des Charakteristischen der Thatsachen, kann sich sowohl auf die Bezeichnung der Absichten bei Handlungen, als auf die Beschreibung ihrer Folgen und Wirkungen beziehen. Dabei lässt sich nur nach *allgemeinen* Regeln verfahren, welche auch die Zulässigkeit ihrer Einflechtung überhaupt nur bestimmen können.

*) In einer Vertheidigungsschrift z. B. muss weit mehr und in einer Ordnung erzählt werden, bei welcher die Entschuldigungsgründe besser hervortreten, als in einer Relation über einen Untersuchungsprocess. Denn der Referent muss einen andern Zweck haben, als der Vertheidiger (§. 440.).

Bei der Aufstellung der Grundsätze ist zunächst zu berücksichtigen, dass sie *wissenschaftlich* seyn und zwar *derjenigen Wissenschaft angehören* müssen, welche in Beziehung auf die Art der Angelegenheit, von der die Frage ist, *die Erkenntnissquelle ausmacht* *). Die Grundsätze müssen ferner *eingreifend* seyn, die daraus zu folgernden Behauptungen und Schlüsse also wirklich *rechtfertigen*. Sätze, bei welchen diess nicht der Fall ist (*irrelevante*), bleiben besser unerwähnt. Auch müssen die Sätze, selbst wenn sie zur Sache gehören sollten, nach ihrer Wirkung genau geprüft werden, um nicht durch ihre Aufstellung Zweifel oder entgegengesetzte Ansichten zu veranlassen **). Bei der Anwendung der Grundsätze für die Schlüsse ist zunächst die *Festhaltung* der einmal aufgestellten Grundsätze nöthig. Veränderung darin macht diese zweifelhaft oder kraftlos, weil eine Veränderung nur Folge der Unhaltbarkeit der Grundsätze überhaupt seyn kann. Darstellungen der Folgen müssen *eindringlich*, aber *nicht übertrieben* seyn.

In Rücksicht der *Ordnung bei Aufführung der Gründe* muss im Allgemeinen darauf gesehen werden, dass sie so geschehe, wie sie die Behauptungen des Schreibenden am besten *als die richtige* darstellen könne. Bei denjenigen Sätzen, *welche Folgesätze der vorhergehenden* sind, muss man sich nach der Nähe der Verbindung richten, mithin diejenigen, welche unmittelbar aus einem Satze folgen, den nur mittelbar daraus fliessenden vorsetzen. Darüber, ob man die *stärkeren* Gründe *voranschicken* und die *schwächeren nachsetzen* müsse, giebt es keine allgemeine Regel. Die Umstände können eine umgekehrte Ordnung rathsam machen. Rathsam ist es, *schwächere* Gründe so mit einander in Verbindung zu bringen, *dass sie in ihrer Zusammenstellung einander unterstützen müssen*. Ob man *Gegengründe* bei der Ausführung der Gründe *in Verbindung setzen* oder *nach der Entwickelung derselben aufstellen müsse*, kann nur nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden.

§. 439.

Fortsetzung. — Von den Vertheidigungsschriften.

Die *Vertheidigungsschriften* sind, wie bereits aus dem oben (§. 412.) Gesagten folgt, darauf gerichtet, *die*

*) Wenn z. B. von dem nach Lehnsverhältnissen, oder andern *deutschen* Einrichtungen bestimmten Eigenthumsrechte die Rede ist, so können bei einer Deduction über eine derartige Eigenthums-Angelegenheit und so weit diese ausschliesslich in Frage ist, nicht die in den *Römischen* Gesetzen enthaltenen noch so richtigen Grundsätze zur Rechtfertigung der Behauptung genommen werden.

**) Diess ist namentlich bei Abfassung der Klageschriften zu berücksichtigen, wo manche eingemischte Sätze Exceptionen veranlassen, oder den Beweis erschweren können.

Gründe gegen die Zulässigkeit eines über den Angeschuldigten zu verhängenden Strafübels oder richterlichen Verfahrens darzustellen. Als Arten der Deduction (§. 436.) macht Erzählung, Ausführung und Angabe der Schlussfolge den Inhalt dieser Schriften aus. I. Die Wahl der Thatsachen, die in die *Erzählung* aufzunehmen sind, wird durch den Inhalt bestimmt, welchen die Ausführung haben muss. Denn nur diejenigen Umstände brauchen erzählt zu werden, die in der Ausführung zur Schluss-Folgerung benutzt werden sollen. Die Erzählung muss daher z. B. eine *Schilderung der bei dem Verbrechen Statt gefundenen Begebenheiten* enthalten, so bald es darauf ankömmt, *die bei der Untersuchung davon genommenen Ansichten als unrichtig darzustellen.* Soll ferner der *Verdacht* gehoben werden, dass der Angeschuldigte *der Urheber* der That sey, so kann jene Erzählung noch insbesondere auf die Umstände, die bei der *Entdeckung der That* und bei der *Entstehung des Verdachtes* gegen den Angeschuldigten Statt gefunden haben, gerichtet seyn. Der *Beschreibung solcher Umstände, die das Verfahren bei der Untersuchung* (Processgeschichte) betreffen, bedarf es in Fällen, wo sie zur Beurtheilung und Unterstützung der Gründe erforderlich ist, die *gegen den Beweis* und *die zu bestimmende Strafe* angeführt werden sollen. II. Die *Ausführung* muss in der *Entwickelung und Darstellung aller der Gründe und Ansichten von der Sache* bestehen, *welche dem Angeschuldigten bei der Entscheidung günstig seyn können.* Diese können nun theils von der *That an sich,* um deren willen der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen worden ist, theils von der *Verfahrungsart des Richters* bei der Untersuchung gegen ihn, hergeleitet werden. In der letztern Hinsicht kann vorhandene Nichtigkeit bei dem Untersuchungsverfahren, oder gesetzwidrige Behandlung des Angeschuldigten den Stoff zu Vertheidigungsgründen geben. In Betreff der Sache selbst kann sich die Vertheidigung auf die Zweifel zu beziehen haben, die sich 1) gegen die *Existenz der That an und für sich* oder wenigstens *nach den in den Gesetzen vorausgesetzten Eigenschaften,* 2) gegen die *Entstehung derselben durch den Angeschuldigten* und 3) gegen *die Zurechnungsfähigkeit desselben* erheben lassen. In Fällen, wo das Verbrechen *von Mehreren* verübt worden, ist insbesondere die Thätigkeit, die der zu Vertheidigende für die Vollbringung des Verbrechens angewendet hat, im Verhältniss gegen die übrigen darzustellen. III. Der *Schluss* hat bloss das *Resultat der Ausführung* kurz anzugeben, mithin nur das zu nennen, was der Vertheidiger überhaupt für bewiesen hält. — Rücksichtlich der *Darstellungsart* und der *Anordnung der vorzutragenden Sätze* sind die im vorigen §. wegen Abfas-

sung der Deductionen angegebenen allgemeinen Regeln zu beobachten. Auch die *Form* der Vertheidigungsschriften hat keine Eigenheiten weiter, als die oben (§. 412.) bereits angegebenen, welche den Unterschied zwischen *solennen* und *nicht solennen* Vertheidigungsschriften begründen und bloss darin bestehen, dass die Schrift entweder nur als *Bittschrift*, oder mit einem *eigenen Titel* versehen, mittelst *besonderer Schrift* übergeben wird.

In dem Vorhergehenden sind bloss *Hauptvertheidigungen* berücksichtigt, die sich auf die Bestimmung der Entscheidung über die ganze Untersuchung beziehen. *Nebenvertheidigungen*, welche bloss auf Abwendung einzelner gerichtlicher Handlungen im Strafprocesse abzwecken, die dem Angeschuldigten nachtheilig seyn können, sind nur in Rücksicht ihres beschränkteren Umfanges verschieden, sonst muss die Darstellung ihres Inhaltes ganz auf dieselbe Art, wie bei den Hauptvertheidigungen geschehen.

Bei den Vertheidigungsschriften kann allerdings der Zweck besonders mit berücksichtigt werden, durch die Darstellung auf das Gemüth des entscheidenden Richters mit zu wirken. Dessen ungeachtet muss aber doch auch bei ihnen die Regel festgehalten werden, dass Geschäftsschriften nicht im poetischen und rednerischen Style abgefasst seyn dürfen, dass vielmehr das Eindringliche der Darstellung nur in der Einfachheit und Wahrheit der Sätze beruhen müsse.

Der Vertheidigungsschrift einen besonderen *Eingang* zu geben, ist nicht nöthig. Am wenigsten zweckmässig ist es, ihn aus allgemeinen Sätzen und Gemeinplätzen bestehen zu lassen, oder in ihm Behauptungen aufzustellen, welche einen Angriff auf anders Denkende, oder auf den untersuchenden Richter enthalten.

Am angemessensten ist es, den Anfang mit der *Erzählung* der Thatsachen zu machen, auf welche es bei der Ausführung vorzüglich ankommt, Alles in natürlicher Einfachheit und so vorzutragen, wie wenn gebildete Personen ausser dem Geschäftsleben einander ihre Erzählungen und Meinungen darüber mittheilen.

Die Erzählung kann, je nachdem die Ausführung selbst von der Beschreibung der Thatsachen mit abhängig ist, oder nicht, sehr *kurz* seyn und öfters nur die Benennung des geschehenen Verbrechens und der deshalb schuldigen oder verdächtigen Person erfordern. Jedenfalls muss sie *treu* und *wahr* seyn, das Geschehene also nicht anders, als wie es geschehen, und das Erwiesene nicht als unerwiesen darstellen u. s. w. *).

*) Der Vertheidiger kann durch ein entgegengesetztes Verfahren nichts gewinnen, denn die in seiner Schrift enthaltenen Beschreibungen sind es nicht allein, die man bei der Entscheidung zum Grunde legt. Im Gegentheil wird sich der Vertheidiger durch Unwahrheiten

In der Ausführung muss auf gleiche Art verfahren werden, und selbst Mangel an Vertheidigungsgründen kann Unwahrheiten und Verdrehungen nicht rechtfertigen. Der Vertheidiger muss sich in solchen Fällen entweder unter Aufstellung bestimmten Beweises geradezu erklären, dass nichts zur Vertheidigung vorhanden sey, oder sich mit der Aufstellung der Zweifel gegen gewisse Folgerungen aus der einen oder der andern Thatsache und mit der Anführung der Milderungsgründe, die seltener fehlen, genügen lassen. Er muss dagegen seine Ausführung lediglich auf *Vertheidigung* beschränken. Urtheile und Gutachten, *welche dahin nicht führen*, darf er nicht mit einmischen. Er ist daher gewissermaassen durch seine Pflicht genöthigt, die Sache nur *einseitig* darzustellen und Alles, was dem Angeschuldigten wirklich zur Last fällt, *in das möglichst beste Licht* zu setzen.

Um den bei der Ausführung zu berücksichtigenden Stoff vollständig und richtig aufzufinden, muss sich der Vertheidiger zunächst alle Umstände vergegenwärtigt haben, welche die Anwendung der Strafgesetze in dem fraglichen Falle überhaupt sowohl, als in Betreff der gerichtlichen Erörterung darüber, erfordert. Diese muss er dann mit den in den Untersuchungsacten darüber enthaltenen Nachrichten vergleichen, und diese Vergleichung wird ihn zur vollständigen Erkenntniss der vorzutragenden Sätze führen. Bei der Aufstellung der durch diese Prüfung als richtig befundenen Vertheidigungsgründe ist eine *Scheidung* derer, die aus dem gerichtlichen Verfahren und derer, die aus der nothwendigen Beschaffenheit der That selbst genommen werden müssen, nicht nöthig. Sie können vielmehr, wie es die Umstände mit sich bringen, *neben einander* vorgetragen werden *). Dasselbe ist bei der Aufführung der Gründe zu Widerlegung geschehener Anschuldigungen von Zeugen u. s. w. oder gewisser von dem untersuchenden Richter, oder von dem Urtheilssprecher genommenen Ansichten der Fall.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, auf die sich die Vertheidigungsgründe beziehen können, sind: 1) dass *die That selbst*, welche das Strafgesetz bei der Strafbestimmung voraussetzt, *an sich nicht*, oder *nicht vollständig vorhanden*, oder *nicht erwiesen sey* **); 2) dass die *Verübung der That* dem *Angeschul-*

und Verdrehungen das Vertrauen verscherzen, das er sich, um seinen Sätzen Eingang zu verschaffen, zu erhalten suchen muss.

*) Die Mängel in dem richterlichen Verfahren z. B. rücksichtlich der Einnehmung des Augenscheines, der Vernehmung des Angeschuldigten, der Abhörung der Zeugen u. dergl. brauchen nicht für sich besonders, sondern nur *bei der Ausführung*, dass die That selbst nicht vollständig gewiss, das Geständniss nicht legal, die Aussage des Zeugen nicht beweisend sey u. s. w., erwähnt zu werden.

**) In dieser Beziehung haben die Vertheidiger bekanntlich ein weites Feld, besonders rücksichtlich der Fragen über die *Tödtlichkeit der Wunden* und *deren Beweis* bei dem Verbrechen gegen das Leben.

digten entweder überhaupt *nicht*, oder *nicht in einem gewissen Grade zugeschrieben werden könne*, und 3) dass der *Angeschuldigte* wegen besonderer Statt gefundener Verhältnisse *eine Milderung der sonst verdienten Strafe zu fordern berechtigt sey.*

Da die *Anordnung der Materien* bei der Ausführung der allgemeinen Regeln den Deductionsschriften gemäss geschehen soll, so werden, um diess nur durch einige Beispiele anzudeuten, die Puncte über die Straflosigkeit der Handlung, über die Verjährung der Strafe, über die Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens und dergl. vor allen andern zu behandeln seyn. Eben so würden die von dem Mangel an hinlänglicher Erörterung der That an sich hergeleiteten Vertheidigungsgründe, den auf den Mangel an böse Absicht gegründeten und die Einwendungen gegen die Strafbarkeit der Handlung an sich, der Anführung der Milderungsgründe vorgehen müssen u. s. w. Bei den Vertheidigungsschriften, in welchen von *mehreren* Verbrechen des Angeschuldigten die Rede seyn muss, ist die Ordnung eigentlich ganz willkührlich, es müsste denn die Ausführung an Klarheit gewinnen, oder eindringlicher werden können, wenn die *grösseren* den *kleineren*, oder die *früheren* den *späteren* Verbrechen vorangestellt oder so aufgeführt werden, wie sie einander *veranlasst* haben, oder sonst der *Art* oder dem *Beweise* nach, mit einander in Verhältniss stehen. Bei Vertheidigungsschriften, welche *für mehrere Angeschuldigte* zu fertigen sind, wird insbesondere auf die Classe derselben Rücksicht zu nehmen seyn, und also erst von den Urhebern, dann von den Gehülfen und endlich von den Begünstigern, bei jeder Classe aber wieder nach Verhältniss ihrer mehreren oder minderen Strafbarkeit gesprochen werden können.

In Betreff des *Schlusses,* in welchem das Resultat der Ausführung anzugeben ist, darf nichts enthalten seyn, was nicht der Lage der Sache ganz angemessen wäre. Der Vertheidiger hat hierbei insbesondere zu bedenken, dass er den Angeschuldigten weder durch eine *zu bescheidene* Bitte *schaden*, noch durch einen *sachwidrigen* Antrag *nützen* könne *). Der entscheidende Richter ist hier nicht wie in dem bürgerlichen Processe an das *petitum* in der Klage gebunden, sondern richtet nur nach dem, was der Sache gemäss ist, daher auch alle *Aufrufungen der richterlichen Beihülfe* am Schlusse ganz unzweckmässig sind.

*) Anträge der angegebenen Art sind nicht ungewöhnlich. Man erklärt wohl, dass der Angeschuldigte *straffrei* zu lassen seyn müsse, wo die Gerechtigkeit der Strafe doch ganz offenbar ist. Ein verständiger Vertheidiger wird sich solche Anträge nie erlauben.

§. 440.

Fortsetzung. — 4) Von den Schriften, welche Anordnungen bezwecken.

Die Schriften, welche aus *Anordnungen* bestehen, können entweder überhaupt *Befehle* enthalten, oder insbesondere eine *Bestimmung über Recht und Verbindlichkeit* geben. Zu den *Privat-Schriften* dieser Art gehören alle Schriften über Verträge und Privatstiftungen, Testamente u. s. w. Unter den *öffentlichen* Schriften, die sich darauf beziehen, sind nicht bloss alle Gesetze, welchen Namen sie auch haben, wie *Mandat, Constitution, Decision, Ordnung, General-Verordnung* und dergl. (§. 120.), sondern auch die *Decrete* aller Art, die *Rescripte, Patente* oder *Publicanda*, die *Reglements* und *Regulative* begriffen. Den Inhalt dieser Schriften macht in der Regel nur die *Feststellung* dessen, was geschehen, oder als rechtlich gelten solle, aus, wozu es nur eines *deutlichen* Ausdruckes des Willens bedarf. Erzählungen und Ausführungen enthalten sie eigentlich nicht. Nur wo es darauf ankömmt, den Sinn des Festgestellten klarer zu machen, kann die Angabe der *Veranlassung* und *Absicht* der Schrift nöthig werden. Auch werden ihnen nur wenn es besondere Umstände erfordern, *Gründe* beigefügt, ausserdem wird die Bestimmung in ihnen (die Urtheilssprüche ausgenommen) stets ohne Anführung von Gründen gegeben.

Gewisse Arten von anordnenden Schriften haben noch einige andere Eigenheiten, als die im Texte bemerkten. Namentlich ist diess bei folgenden von Behörden ausgehenden Anordnungen der Fall.

I. ***Decrete.*** Sie enthalten nur solche Anordnungen, welche in einem *bestimmten* Falle an eine Behörde oder Privatperson erlassen werden, und in welchen in der *dritten Person des Singulars* gesprochen wird *). Insbesondere werden alle Verfügungen, welche ein Gericht erlässt, (*gerichtliche*) Decrete genannt. Auch Befehle des Regenten können im Decretstyle abgefasst werden, wo man sie *Special-Decrete* nennt **).

II. ***Rescripte.*** Sie sind in Rücksicht des *Inhaltes* von den Decreten nicht verschieden, es wird aber in ihnen in der *ersten Person des Plurals*, also: *Wir*, gesprochen. Auch werden Rescripte nur von dem Regenten unmittelbar (*Special-Rescripte*) oder von den höchsten Behörden erlassen, die diess in seinem Namen zu thun ausdrücklich berechtigt sind.

*) z. B.: *Von den Gerichten zu N. wird N. N. hierdurch beauftragt* u. s. w.

**) Es heisst dann z. B.: *Se. Königl. Maj. sehen für nothwendig an — haben beschlossen* u. s. w.

III. *Patente* oder *Publicanda*, die nicht bloss auf Bekanntmachung (§. 434.), sondern hauptsächlich auf *Anordnung* abzwecken, enthalten *allgemeine* Bestimmungen, besonders in Betreff *öffentlicher* Angelegenheiten und *allgemeiner Verpflichtungen* *), und werden durch *öffentlichen Anschlag*, oder *Einrückung in öffentliche Blätter* bekannt gemacht.

IV. *Reglements* und *Regulative*. Sie enthalten ebenfalls *allgemeine* Vorschriften über die Verwaltung gewisser Geschäfte **) und Begrenzung gewisser Verhältnisse ***).

Von den anordnenden Schriften sind noch besonders die

Urtheile

zu erwähnen. Sie werden, wie schon oben (§. 360.) bemerkt worden ist, in einer ganz eignen Form abgefasst, über welche sich aber, da sie bloss auf hergebrachten Gewohnheiten beruht und hier und da verschieden ist, nichts weiter sagen lässt, als dass sie aus den bei den Recht sprechenden Behörden angenommenen Formularen erlernt werden müsse, allenfalls mit Hülfe des bereits genannten Hommel'schen *deutschen Flavius*, obwohl darin zu viel jetzt veralteter Formelkram vorkommt †).

Jedem Urtheile wird (früher nach förmlichem *Gruss* und *Anrede*) ein *Eingang* gegeben, in welchem man die Namen der Personen, die es trifft, und die Handlungen, die in dem Processe in Betreff der Sache vorgenommen worden ††), angiebt, das Gericht oder die Behörde, welche das Urtheil spricht, benennt, und zugleich den Willen, einen Richterspruch geben zu wollen, in einer besondern Formel (*formula pronunciandi*) ausdrückt †††). Dar-

*) z. B. wegen der Feier gewisser Feste, wegen der Aus- und Einfuhr gewisser Handelsartikel, wegen Lehnsverleihungen u. s. w.

**) z. B. Kriegsgerichts-Reglements, Cassen-Reglements, Taxations-Regulative.

***) z. B. über Verhältnisse der Religionsgesellschaften.

†) Die Fertigkeit in der Abfassung der Urtheile nennt man die *Decretirkunst*.

††) In den Urtheilen über bürgerliche Processe wird daher die Klage, Antwort, Beweis, Gegenbeweis, Production und Reproduction, auch die erfolgte Ungehorsamsbeschuldigung, die Einbringen, Gesätze und Verfahren u. s. w. aufgeführt. — In Strafurtheilen wird die angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefasste Artikel, darauf gethane Antwort, summarisch und vermittelst Eides abgehörter Zeugen-Aussage, gehaltene Confrontation und was zur Vertheidigung in Schriften übergeben worden, erwähnt.

Auch wird die Zahl der Acten genau angegeben.

†††) Diese ist meistens: *Erkennen wir* u. s. w., oder: *Erkennt das Gericht* u. s. w. wenn das Urtheil im Namen des Richters, bei dem der Process verhandelt worden, gesprochen wird, oder: *Erachten wir* u. s. w. wenn das Urtheil im Namen des Spruchcollegii abgefasst wird.

auf folgt 2) die *Entscheidung* selbst, und zuletzt 3) ein *Schluss*, welcher jedoch bloss aus der oben erwähnten Formel: *Von Rechts wegen*, oder *Ferner darauf zu geschehen was Recht ist*, besteht *).

Die Entscheidung muss sich auf Alles beziehen, was nur als zweifelhaft bei der Sache angesehen werden kann, es betreffe diess das geforderte Recht, oder die verdiente Strafe selbst, oder die Nebenpuncte, für welche die Hauptentscheidung keine unmittelbare Bestimmung folgern lässt **). Bei der Aufstellung der verschiedenen Puncte, über welche eine Entscheidung gegeben werden soll, ist die Ordnung für zweckmässig anerkannt, wo man zuerst diejenigen Puncte bestimmt, *deren Berichtigung die Hauptentscheidung voraussetzt*, namentlich die Legitimation der Parteien und Advocaten, die Gewähr der Klage, der Vorstand der Wiederklage und Unkosten wegen, der Genügeleistung einer durch ein vorhergegangenes Urtheil gegebenen Vorschrift, die Nachholung einer früher zu ertheilen gewesenen Entscheidung ***) u. s. w. Rücksichtlich der Hauptsache stellt man gewöhnlich die Puncte, welche *definitiv* zu entscheiden sind, denen, wegen welche nur *interloquirt* wird, vor, und giebt die definitiven Entscheidungen, durch welche der Beklagte *entbunden* wird, früher, als die, die ihn *verurtheilt*. Nach diesem allen wird die Entscheidung über die Nebenpuncte gegeben, z. B. über den Vorbehalt einer besondern Ausführung, Nachlass der Ansprüche an dritte Personen, Ermässigung der Kosten und Bestimmung, wer sie zu bezahlen habe u. s. w.

Bei Abfassung der Urtheile in *Strafsachen* können so verschiedenartige Rücksichten, die in Civil-Urtheilen auf die Anordnung Einfluss haben, zwar nicht vorkommen; aber was davon Aehnliches dabei eintritt, muss auf gleiche Weise geordnet werden. Sonst hängt hier Alles davon ab, dass die Ordnung logisch richtig sey.

In Betreff der *Entscheidungsgründe* zu den Urtheilen braucht sich der Verfasser an nichts als an die Regeln zu binden, die bei den Ausführungen überhaupt gelten müssen. Er hat daher nur für Gründlichkeit, Klarheit und logische Ordnung zu sorgen. Eine Darstellung derselben, *wie sie die Parteien zu ihrer Unterrichtung brauchen*, ist bei ihnen so wenig, als bei den Urtheilen selbst und andern processualischen Schriften möglich. Denn die Entscheidungsgründe beruhen eben so wie die Urtheile

*) Man leitet den Gebrauch dieser Formel von der Nachahmung der in den *Responsis* der Römischen Juristen gewöhnlichen Schlussformel: *ita jus est*, oder: *quo jure utimur*, her.

**) z. B. den Kosten- und Schaden-Ersatz, die Erklärung gewisser processualischer Handlungen für richtig und gültig u. s. w.

***) z. B. wenn noch kein Productions- und Reproductions-Urtheil gesprochen ist.

auf Sätzen und Formen, die bloss dem Juristen verständlich seyn können. Nur dafür hat der Verfasser zu sorgen, dass sie nicht zu *förmlichen Abhandlungen* ausarten. Die Entscheidungsgründe *in das Urtheil selbst zu verweben*, ist da, wo sie nicht mit wenigen Sätzen ausgedrückt werden können, unpassend. Von ihrem Vortrage nach den oben (§. 360.) erwähnten Formeln: *Ob es wohl scheinen möchte* u. s. w. und: *Dennoch aber und dieweil* u. s. w. kann heutzutage gar nicht mehr die Rede seyn.

§. 441.

II. Von den mündlichen Vorträgen. — 1) überhaupt.

Die *mündlichen Vorträge* über Geschäftssachen kommen vor: 1) bei *Vollziehung gewisser feierlicher Amtshandlungen*, z. B. bei Verpflichtungen, Einweisungen in Dienststellen u. dergl.; 2) bei *Verhandlungen mit den Parteien oder Interessenten* im Processe, oder zu sonstiger Vereinigung mit ihnen über gewisse öffentliche Einrichtungen, und 3) bei den *collegialischen Berathungen über die zur Entscheidung gestellten Angelegenheiten.* Die zuerst genannten Arten mündlicher Vorträge können nur in einer *Beschreibung des Wesens und Zweckes der feierlichen Amtshandlung* bestehen, die übrigen Arten derselben aber können *Erzählung*, *Ausführung* und *Vorschlag* oder *Gutachten* enthalten müssen. Bei jenen ist bloss die Anwendung der Regeln für die *Redekunst* erforderlich, bei diesen müssen die Mittheilungen zugleich ihrem Inhalte nach *wissenschaftlich* seyn und mithin wissenschaftliche Grundsätze aufstellen.

Was oben (§. 429.) in Rücksicht der juristischen Schriften über den Styl und die Art der Darstellung der Gedanken in denselben gesagt worden ist, das leidet auch bei den *mündlichen* Vorträgen über juristische Geschäftsangelegenheiten Anwendung. Ungeachtet also bei den mündlichen Vorträgen darüber Regeln der Redekunst mit befolgt werden müssen, so muss doch immer dabei der Character des *juristischen* Geschäftes berücksichtigt werden und die Rede also ernste und würdevolle, aber nicht gesuchte und poetische Worte enthalten. Dasselbe gilt von dem äussern Anstande, der rücksichtlich der Stimme und der Action beobachtet werden muss.

Der Zweck der Reden, sich die Gesinnungen der Zuhörenden geneigt und nachgebend zu machen (sie *zu überreden*), muss auch bei den mündlichen Vorträgen in Geschäftssachen verfolgt werden. Der mündliche Vortrag also, der einer feierlichen Handlung wegen nöthig ist, muss die Ueberzeugung der Wichtigkeit dieser Handlung hervorbringen; mündliche Vorträge anderer Art müssen auf die Bewirkung der Anerkennung der Richtigkeit der dargestellten Ansichten und Gründe zur Annahme des Vorschlages oder Gutachtens gerichtet seyn. Die mündlichen Vorträge, die der Richter in Par-

teisachen, oder der sonstige Beamte zu Möglichmachung irgend einer öffentlichen Veranstaltung hält, müssen die nach den vorhandenen Thatsachen nothwendigen oder nützlichen Maassregeln und die Nachtheile ihrer Unterlassung schildern. Bei den mündlichen Vorträgen, die zur Vorbereitung eines Beschlusses in einem Collegio bestimmt sind, muss die Rechtlichkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Entscheidung aus den vorhandenen Thatsachen und den auf sie anwendbaren Gesetzen entwickelt und gerechtfertigt werden *).

§. 442.

Fortsetzung. — 2) Von den Relationen insbesondere.

Jede Erzählung von Thatsachen und Entwickelung der ihretwegen zu nehmenden Rücksichten, welche *in Geschäftssachen* einer *zur Entscheidung berechtigten Person* oder Behörde *zum Behuf des darauf zu fassenden Beschlusses* geschieht, macht eine *Relation* im weitesten Sinne aus. Sie kann *schriftlich* oder *mündlich* bewirkt werden. Auch Berichte der Unterbehörden und schriftliche Vorträge der Oberbehörden können in dieser Rücksicht Relationen seyn. Im engeren Sinne aber versteht man unter einer *Relation* diejenige *mündliche* Erzählung und Entwickelung *der erwähnten Art,* welche von einer *dazu verpflichteten* Person dem *zur Entscheidung berechtigten Subjecte* oder *Collegio* geschieht, um es in den Stand zu setzen, über die Sache *ohne die dazu gehörenden Schriften und Acten selbst gelesen zu haben,* entscheiden zu können. Ihrem Inhalte nach sind die Relationen den Deductionen (§. 436.) gleich. Sie müssen nämlich, wie diese, I) aus einer *Geschichtserzählung*, II) aus einer *Ausführung der Gründe zu der aus den Thatsachen zu ziehenden Schlussfolge,* und III) aus einem *Gutachten über die in der Sache zu fällende Entscheidung* bestehen. Sie müssen aber, ungeachtet sie den Zuhörer *vollständig* zu unterrichten haben, *kürzer* seyn als die Deductionen. Auch unterscheiden sie sich von diesen wesentlich dadurch, dass der *Deducent* nur *seine Ansicht von der Sache* und diese nur *so, wie er sie geltend gemacht wünscht*, darzustellen braucht, der *Referent* hingegen die Sache, *wie sie in allen Beziehungen erscheint* und *was nach denselben Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit oder Billigkeit erfordert*, mithin so darstellen und beurtheilen müsse, dass z. B. in Parteisachen beide Theile, wenn sie zugegen wären, damit zufrieden seyn könnten.

*) Eine sehr empfehlungswerthe Anleitung zu Einrichtung der Vorträge aller Art (auch der schriftlichen) enthält Joh. Dan. Merbach, Entwickelung des innern Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge u. s. w. Leipzig, 1813.

Die *Fähigkeit, geschickt zu referiren*, wird die ***Referirkunst*** genannt. Die dabei anzuwendenden Regeln sind sich im Ganzen bei jeder Art von Relation *) gleich. Es haben zwar die Relationen über die in *Processen* verhandelten Sachen, wie weiter unten (§. 443.) gezeigt wird, verschiedene aus dem Wesen der Processverhandlungen entstehende Eigenheiten, allein diese bestimmen nur den Stoff der Relation, aber nicht die Methode bei derselben **).

Da die Relationen im Ganzen den Deductionen gleich sind, so muss auch die Einrichtung derselben zunächst nach den allgemeinen Regeln geschehen, die oben bei den Erzählungen und Ausführungen in den juristischen Schriften (§. 435 u. 438.) aufgestellt worden sind. Da es aber bei der Anwendung derselben immer auf die jedesmaligen Verhältnisse ankömmt, so muss auch der Referent, um sein Geschäft geschickt und glücklich zu vollbringen, dabei davon ausgehen, *dass eine Relation nicht förmlich wie die andere gemacht zu werden brauche*, er vielmehr volle Freiheit habe, seine Einrichtung bei einer jeden so zu treffen, *wie es die Umstände mit sich bringen* und *er sich seinen Zuhörern am deutlichsten machen kann.*

Die *Geschichtserzählung* in einer Relation betrifft theils die *Thatsachen* selbst, *die eine Entscheidung nothwendig machen*, theils die *Erörterungen*, *die darüber angestellt worden sind.* Durch diese sollen die Personen, welchen referirt wird, (namentlich die stimmberechtigten Mitglieder eines Collegii,) davon in Kenntniss gesetzt werden, *worauf die Entscheidung gerichtet seyn müsse.* Diess muss auf eine Art geschehen, dass die Entscheidenden dadurch so unterrichtet werden, *als wenn sie die Acten und Schriften darüber selbst gelesen hätten.* Um

*) Die Unterscheidungen zwischen *Civil*- und *Criminal*-Relation (*sic*), *Memorial*-Relation (wo es bloss einer die Leitung des Processes betreffenden Schrift gilt) und Relation *zum Spruch*, ferner zwischen *Haupt*- und *Neben*-, *feierlichen* und *minder feierlichen* Relationen, verstehen sich theils von selbst, theils haben sie keinen praktischen Werth.

**) Die Anleitungen zur Referirkunst beziehen sich hauptsächlich nur auf Relationen der im Process verhandelten Sachen.

Von der grossen Zahl dieser Anleitungen kann hier nur erwähnt werden: Geo. Heinr. Oesterley, Anleit. zur Referirkunst u. s. w. Göttingen, 1807. Cp. Martin, Anleit. zum Referiren über Rechtssachen. (3. Aufl.) Heidelberg, 1829. Aug. Siegm. Kori, Anleit. zum Referiren und Extrahiren der vornehmlich im Sächsischen Process verhandelten Gerichtsacten. Jena, 1824. Th. Hagemann, Grundzüge der Referirkunst. Celle, 1827. F. Bergmann, Anleitung zum Referiren. Göttingen, 1830. C. F. Koch, Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei den Preussischen Gerichtshöfen. 2. Aufl. Marienwerder 1836., und bloss in Beziehung auf *Criminal*-Relationen und Fassung der Erkenntnisse Bauer, Criminalpraxis S. 153—91.

diess nun bei dem Anhören eines mündlichen Vortrages auch möglich zu machen, muss besonders für die Erleichterung des *Ueberblickes des Geschehenen* gesorgt werden. Diess erfordert, dass der Referent bloss diejenigen Thatsachen erwähne, deren Kenntniss *zur Beurtheilung des Falles erforderlich ist* und dabei nur das *Resultat*, das ihm seine historischen Erörterungen verschafft haben, angebe. Die anzuführenden Thatsachen müssen daher so dargestellt werden, *wie sie sich bei der Erörterung wirklich gezeigt haben.* Was sich also als wahr erwiesen hat, sey diess auch gleich erst später geschehen, das muss auch gleich hier als wahr mit angegeben werden. Denn es kann nur bei unerwiesen gebliebenen Thatsachen etwas darauf ankommen, die Erzählung auch dahin mit zu richten, wie sich die Thatsachen im Anfange der Erörterung gezeigt haben. Solche Fälle können auch die *Einmischung von Beweisgründen* in die Erzählung nicht rechtfertigen. Der Referent muss vielmehr in der nothwendigen Voraussetzung, dass seine Zuhörer Vertrauen in ihn setzen, das, was zu der Darstellung des Beweises gehört, bis zur Ausführung selbst versparen *).

Der *Ausführung* ist eine genaue *Bestimmung der Puncte, auf die es ankömmt*, oder *worüber eine Verhandlung nothwendig wird*, vorauszuschicken. Diese soll theils dem Zuhörer die Kenntniss dessen, worauf er seine Aufmerksamkeit zu richten habe, möglich machen, theils dem Referenten selbst eine leichtere Uebersicht seiner Meinung und richtige Beurtheilung von Seiten der Zuhörer sichern. Hierauf müssen die einzelnen dahin einschlagenden Gegenstände entwickelt, der vorhandene Beweis der Thatsachen angeführt und geprüft und die Gründe für und wider eine Entscheidung darüber, nach den Bestimmungen der Gesetze, nach den davon zu erwartenden Folgen, oder nach den sonst zu berücksichtigenden Verhältnissen aus einander gesetzt werden. Alles diess muss in der *Ordnung* geschehen, welche den Regeln über Ausführungen überhaupt (§. 438.) angemessen ist. Die einzelnen Theile müssen gehörig von einander geschieden seyn und einander nicht einschliessen. Alle müssen das Ganze erschöpfen. Die Hauptpuncte müssen den Nebenpuncten vorangestellt werden, so, dass immer diejenigen, von deren Entscheidung andere abhängen, zuerst ausgeführt werden. Die Verschiedenheit der Gründe (ob *Zweifels*- oder *Entscheidungsgründe*) hat auf die Ordnung derselben bei der Ausführung keinen Einfluss. Es können, je nachdem es die Klarheit erfordert, diese jenen, oder jene diesen vorangestellt werden.

*) Es kömmt daher z. B. oft auf die Umstände an, ob es zweckmässig sey, *eigne, in Urkunden enthaltene Worte*, gleich bei der Erzählung mit abzulesen, oder diess erst bis zur Ausführung aufzubewahren. In Fällen, wo Zweifel gegen die Auslegung solcher Stellen mit zu beurtheilen sind, ist das letztere rathsam.

Das *Gutachten* kann ganz kurz seyn und bloss den Ausdruck dessen enthalten, was nach den vorhandenen Umständen und Gründen rücksichtlich des vorliegenden Falles den Gesetzen und Verhältnissen für angemessen zu achten sey *). Es ist gleichgültig, ob es am Ende der Relation über das Ganze, oder einzeln nach Ausführung jeden Hauptpunctes gegeben wird. Die Natur eines Gutachtens bringt es übrigens mit sich, dass dessen Angabe nicht in einem *entscheidenden* Tone, sondern nur als *individuelle Meinung* geschehe.

§. 443.

Fortsetzung. — Von den Relationen über die im bürgerlichen Processe verhandelten Sachen.

Eine Relation über eine *im bürgerlichen Processe verhandelte* Sache ist von den Relationen über andere Angelegenheiten hauptsächlich darin verschieden, dass sie einerseits *besondere Rücksichten auf den Einfluss nehmen muss, den die Processform auf die Entscheidung selbst hat*, andererseits *bei der Ausführung nur das zum Gegenstande haben kann, was von den Parteien in ihrem Gesuche gefordert worden ist.* Die *Geschichtserzählung* besteht hier 1) aus der *Thatgeschichte* oder den Umständen, *welche einem Rechtsstreite vorangegangen sind* und *die ihn veranlasst haben,* und 2) aus der *Processgeschichte* oder der *Beschreibung der bereits von den Parteien veranlassten und bewirkten gerichtlichen Verhandlungen.* Nach Beschaffenheit der Umstände können beide Arten von Erzählungen *abgesondert*, oder *untermischt* geschehen. Die Processgeschichte muss so eingerichtet werden, dass man nicht bloss was für processualische Handlungen bereits erfolgt, ob sie richtig geschehen und wie weit sie gediehen sind, im Allgemeinen übersehen könne, sondern auch die Behauptungen und Gegenbehauptungen, die dabei geäussert worden sind, selbst *im Wesentlichen* erfahre. Es muss daher in letzterer Hinsicht z. B. die Klage und die Antwort des Beklagten zwar ganz kurz, aber doch so angegeben werden, dass man den Grund der Klage und das darauf gestellte Gesuch, so wie die Einreden des Beklagten und was er von dem Anführen des Klägers verneint, bejaht, oder

*) Nur ganz besondere Umstände können Veranlassung geben, bei dem Gutachten erst die *Schwierigkeiten* zu bemerken, welche sich der Ausführung eines sonst ganz gegründeten Beschlusses entgegenstellen können, wobei dann auch die Begutachtung mit auf die *Mittel, die Schwierigkeiten zu heben*, gerichtet werden muss. Sonst werden die Schwierigkeiten, (die einem Beschlusse in nichtstreitigen Angelegenheiten namentlich entgegenstehen können,) in der Regel bei der Ausführung selbst, mit berücksichtigt werden müssen.

nicht zu wissen erklärt, dem *wesentlichen* Inhalte nach erkenne *). Die *Ausführung*, welche dem historischen Theile folgt, kann sich nach der Lage des Processes entweder auf eine *interlocutorische* oder *definitive* Entscheidung zu erstrekken haben, und es muss sich also auch der Inhalt derselben darnach richten. In jenem Falle kann die Beurtheilung bloss die Fragen betreffen: ob die Erfordernisse zu einer Entscheidung *in der Sache selbst* überhaupt vorhanden sind **); ob das *Verfahren auf die Klage* durch richtig insinuirte Ladung, gehörige Antwort und sonst weitere Verhandlung, *den Processgesetzen gemäss geschehen sey; welche Folgen die etwanigen Unrichtigkeiten und Fehler dabei* haben müssen; welche *Wirkung* die Art der geschehenen Einlassung und der vorgeschützten Einreden haben könne; ob es einer *besonderen Beweisführung* bedürfe, oder auf Eidesleistung zu erkennen sey, was der Beweis *enthalten* und *wem die Führung desselben aufgegeben werden müsse;* ferner, wenn ein Pro- und Reproductionsverfahren gehalten worden, was über die *Form und Zulässigkeit der Beweismittel* zu bestimmen sey. Ist dagegen eine definitive Entscheidung möglich, so muss die Relation ausserdem was von dem Inhalte der Klage, der Einlassung und Antwort und von dem Gegenstande, auf den es bei der Entscheidung ankömmt, zu entwickeln ist, die Beurtheilung des durch förmliche Beweisführung oder sonst beigebrachten *Beweises* selbst enthalten. In Rücksicht des *Gutachtens* findet von dem, was von dem Gutachten bei Relationen im Allgemeinen gesagt worden ist (§. 442.), bei der hier in Frage stehenden Art von Relation keine Verschiedenheit Statt.

Der in dem Texte bemerkte Unterschied zwischen den Relationen über die hier in Frage stehenden Angelegenheiten und anderen, bestimmt den *Inhalt* derselben mit. Nach der Natur des bürgerlichen Processes nämlich entscheidet die *Beobachtung oder Nichtbeobachtung der processualischen Formalitäten* ebenfalls *über das Recht selbst* mit, und eben so bestimmt *das Gesuch der Parteien die Grenzen der Entscheidung, die darüber zu geben ist.* Denn der Richter kann bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Parteien ihre Rechte nur dann sichern, *wenn sie*

*) Der Referent darf sich also z. B. ntcht mit einer solchen Angabe der Einlassung begnügen, wo er bloss bemerkt: *der Beklagte habe den 1. 2. 3. Punct verneint, den 4. 5. 6. bejaht, und bei dem 7. 8 9. sich mit Nichtwissen entschuldigt.* Hierdurch erfährt der Zuhörer so viel wie nichts. Es muss der *Inhalt* der Puncte, welche geleugnet, bejaht, oder mit Nichtwissen beantwortet sind, *dem Wesentlichen nach selbst* dabei angegeben werden.

**) z. B. ob das Gericht competent, die Klage schlüssig, der Kläger legitimirt sey u. s. w.

die Gesetze über die Form beobachten *), ihnen auch nicht *Recht überhaupt*, sondern nur das von ihnen *geforderte* Recht zusprechen (§. 380.) **). Aus diesen Gründen muss denn auch die Relation über eine im bürgerlichen Processe verhandelte Sache in so weit beschränkt seyn, als sie da, wo die Beobachtung der Formen und die Richtung der Gesuche die *Rechte der Parteien* bestimmen, auf das, *was im Allgemeinen als Recht erfunden werden müsste*, nicht mit gerichtet seyn kann ***).

Bei der *Thatgeschichte* müssen die Namen der Parteien (wo etwas darauf ankömmt, unter Angabe ihres Wohnortes, Standes u. s. w.), so wie die Handlungen und Begebenheiten, welche den Rechtsstreit veranlasst haben, mit der Bemerkung, wo und durch wen sie geschehen sind, angegeben werden.

Die *Processgeschichte* muss in *chronologischer Ordnung*, wie die Handlungen auf einander gefolgt sind, gefasst seyn, weil es hier zugleich mit auf die *Darstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verfahrens an und für sich* abgesehen ist, um im Voraus erkennen zu lassen, welche Art des Urtheiles Statt finden könne. Auch das, was hierbei von dem materiellen Inhalte der Schriften zu sagen ist, muss nach dieser Ordnung erwähnt werden, weil dadurch zugleich darüber Uebersicht gegeben wird, ob die Parteien das Vorgetragene *zur rechten Zeit* angebracht haben. Was von dem Materiellen des Verfahrens in der Processgeschichte anzuführen ist, braucht nur *dem Wesen nach* angegeben zu werden †), und eben so ist das Formelle desselben *nur im Allgemeinen*, ohne Zeitbestimmung und andere Bemerkungen, zu beschreiben ††). Auch andere abgethane Puncte, z. B. sofort beachtete Restitutionsgesuche u. s. w. sind dabei nicht zu erwähnen. Eine Processgeschichte bei einer Relation zu einem Endurtheile, nach geführtem förmlichen Beweise, wird vollkommen

*) Wer z. B. den Beweistermin hat erlöschen lassen, dem kann sein Recht nicht zugesprochen werden, selbst wenn die zu spät eingereichte Beweisschrift diess Recht noch so klar darstellen sollte.

**) *Ultra petita* wird nicht erkannt.

***) Wenn sich also z. B. eine Partei versäumt hat, so bedarf es keiner Erörterung darüber, *was im entgegengesetzten Falle Rechtens gewesen seyn würde*, sondern bloss der Angabe der *Folgen des Ungehorsams*.

†) Bei der Erwähnung der Klage bedarf es daher nur der Angabe dessen, worauf der Kläger sein Gesuch in Rücksicht der Entscheidung selbst gerichtet (*wie er zu erkennen gebeten*), nicht aber, worauf er wegen des gerichtlichen Verfahrens (wegen Anberaumung eines Termines) angetragen habe. Noch weniger ist eine Erörterung über den *Kunstnamen* der Klage dabei nöthig (§. 383.).

††) Der Referent braucht also z. B. bloss zu sagen, die Beweisschrift sey nach erlangter Dilation zur rechten Zeit eingereicht worden. Einer speciellen Berechnung und Angabe der Zeit, zu welcher der Termin abgelaufen gewesen, bedarf es dabei nicht.

seyn, wenn sie 1) das, *was der Kläger in Rücksicht der vorgekommenen Thatsachen zu entscheiden gebeten*, 2) das, *was der Beklagte darauf in der Antwort erklärt hat*, (beides so, dass man das Wesentliche darin übersehen kann,) angiebt, 3) das *gerichtliche Verfahren darauf*, 4) das *Interlocut auf Beweis*, 5) die geschehene *Antretung des Beweises und Gegenbeweises* nebst den dabei gebrauchten Beweismitteln, den darüber gewechselten Schriften und dem etwanigen Pro- und Reproductions-Urtheile anzeigt, und 6) mit der *Bemerkung der hierauf vorgekommenen Handlungen* (im Hauptverfahren) schliesst.

Zu der *Ausführung* bei der Relation, wo es auf die Abfassung eines Endurtheiles ankömmt *), gehört zunächst die genaue und bestimmte Angabe des *Gegenstandes selbst, von welchem die Entscheidung abhängt* (des sogenannten *thema probandum*). Von der Bestimmtheit dieser Angabe ist die Klarheit und Richtigkeit der Relation zu erwarten **). Die einzelnen Puncte, die in dem Beweisthema begriffen sind, müssen nach und nach, in der Ordnung, *wie einer auf den andern Einfluss hat* und *mit ihm mehr oder weniger im Zusammenhange steht*, erörtert und beurtheilt werden. Bei dieser Erörterung ist daher der Beweis für die einzelnen Sätze nicht in *chronologischer Ordnung* (weil diese keine Uebersicht geben und nur Weitläufigkeit veranlassen würde), sondern *unzertrennt* und ohne Rücksicht auf die *Verschiedenheit der Beweismittel* und auf die *Gelegenheit, bei welcher die Gründe dafür aufgeführt worden sind*, anzugeben. Was daher für oder wider einen Satz spricht, das muss bei Erwähnung dieses Satzes erschöpfend zusammengestellt und begutachtet werden, gleichviel, ob es auf den Aussagen von Zeugen, dem Inhalte eines geleisteten Eides, einer Urkunde u. s. w. oder auf gesetzlichen Gründen selbst beruht, auch ob es in dem Beweise oder in dem Gegenbeweise ausgeführt worden ist ***).

*) Bei den Relationen über Fälle, wo nur ein interlocutorisches Urtheil möglich ist, beschränkt sich die Ausführung auf die Erörterung der Fragen: 1) *ob das bereits Geschehene als gültig für die Fortsetzung des Processes anzusehen sey*, und 2) *wie der Process in Rücksicht des Geschehenen fortgestellt werden müsse.*

**) Sehr oft giebt das Urtheil, welches die Beweisführung anordnet, das *thema probandum* nicht bestimmt an. Gewöhnlich heisst es: „Dieweil Beklagter auf die — Klage geantwortet und deren ganzen Inhalt nicht eingeräumt hat, *so ist Kläger den Grund derselben und so viel ihm daran verneinet*, — *zu erweisen schuldig* u. s. w. Was man in solchen Fällen dann zu dem Beweisthema zu rechnen habe, muss man besonders aus dem Inhalte der Klage und der Einlassung und (wenn der Beklagte den Beweis zu führen hat) aus den der Einlassung beigefügten Einreden aufsuchen.

***) Die Relation darf also hierbei nicht nach dem Beweise und Gegenbeweise getheilt werden, etwa so, wie man ehedem erst die ganze Masse von Zweifelsgründen, dann die der Entscheidungsgründe

Um bei dem *Gutachten* über den Beweis nicht zu fehlen, hat sich der Anfänger besonders alle formelle Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit der gebrauchten Beweismittel zu vergegenwärtigen, z. B. also bei dem Beweise durch Zeugen, nach der Richtigkeit des Verfahrens bei ihrer Abhörung und der Glaubwürdigkeit der Zeugen an sich; bei dem Beweise durch Urkunden, nach der erfolgten Anerkennung; bei dem Beweise durch Augenschein, ob die Verhandlung dabei den Vorschriften gemäss geschehen sey u. s. w. zu forschen. Das Gutachten kann übrigens auf vier Anträge gerichtet seyn, nämlich entweder 1) dass der Beklagte ohne Weiteres, oder 2) nach vorgängig vom Kläger zu leistendem Erfüllungseide verurtheilt, 3) dass der Beklagte sofort, oder 4) nach Ablegung eines Reinigungseides freigesprochen werde. Endlich sind hierbei noch die Nebenpuncte zu berücksichtigen, welche bei der Hauptentscheidung in Frage kommen können, namentlich die Erstattung der Nutzungen, Bezahlung der Zinsen und Processkosten und die Ersetzung der Schäden.

§. 444.

Fortsetzung. — Von den Relationen über Sachen, die im Strafprocesse verhandelt worden sind.

Die Relationen über die *im Strafprocesse verhandelten* Sachen sind den Relationen über Privatrechtsstreitigkeiten (§. 443.) darin gleich, dass bei ihnen ebenfalls *auf die Abhängigkeit der Entscheidung von der Richtigkeit der Processhandlungen* besondere Rücksicht genommen werden muss. Dagegen sind beide darin verschieden, dass sich die Relationen in Strafsachen, nicht wie jene, auf die Forderungen und Darstellungen *der Interessenten zu beschränken brauchen*. Was auch der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger gefordert und angeführt haben mag, das kann die Summe der Gegenstände nicht bestimmen, welche in der Relation zur Berücksichtigung bei der Entscheidung anzuführen sind, weil es hier einzig nur darauf ankömmt, was das Recht absolut verlangt. Die *Geschichtserzählung* darin kann sich beziehen: 1) auf die *That*, wie sie sich geäussert hat und vollbracht worden ist; 2) auf den *Angeschuldigten* und diejenigen persönlichen Verhältnisse desselben, welche auf das Urtheil über ihn Einfluss haben können, und 3) auf das über

aufstellte. Es sind vielmehr die Artikel der Beweisschrift, die den fraglichen Punct betreffen, nach ihrem Inhalte, zugleich mit den für dessen Bewährung gebrauchten Beweismitteln vorzutragen, die Glaubwürdigkeit und die Ausbeute jedes Beweismittels, so wie das, was der Gegner deshalb im Gegenbeweise ausgeführt hat, anzugeben.

die That erfolgte *gerichtliche Verfahren*. Die *Ausführung* und das *Gutachten* muss die Entwickelung und Darstellung alles dessen enthalten, was rücksichtlich des Formellen zur Beurtheilung der Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Statt gefundenen gerichtlichen Verfahrens gehört und in Betreff des Materiellen erfordert wird, um bestimmt entscheiden zu können 1) *was für ein Verbrechen* die Handlung ihrem *Wesen* nach ausmache; 2) ob der *Angeschuldigte* als der *Urheber* derselben zu betrachten sey; 3) was ihm bei seiner That *zur Schuld oder Entschuldigung angerechnet* werden, und 4) ob und welche *Strafe ihn dem Gesetze und den Verhältnissen nach* treffen müsse. In den Relationen über eine *Untersuchung gegen mehrere Personen* ist eine förmliche Sonderung dessen, was von jedem Einzelnen zu sagen ist, nicht allemal nöthig, wenn nur dabei Alles so aufgestellt wird, dass die mehrere, mindere, oder gleiche Strafbarkeit des Einen und des Andern daraus gehörig erkannt werden kann. — Hat sich die Untersuchung auf *mehrere Verbrechen eines und desselben Angeschuldigten* bezogen, so kömmt es zunächst darauf an, *ob eins derselben erwiesen von der Art ist, dass bei der Bestrafung desselben die Zufügung der Strafen für die übrigen unzulässig werde*. Ist diess der Fall, dann braucht nur dieses vollständig behandelt, die übrigen aber bloss historisch erwähnt zu werden. Im entgegengesetzten Falle muss die Relation über alle in Frage gekommene Verbrechen vollständige Uebersicht geben, wobei dann meistens die Entwickelung in chronologischer Ordnung zweckmässig ist.

Die Relationen über Strafsachen haben um deswillen eigene Schwierigkeiten, weil die Wahl der Gegenstände, die dabei zur Beurtheilung aufzuführen sind, und die Beurtheilung derselben selbst, von so verschiedenartigen Umständen abhängt, über welche die positiven Gesetze keine bestimmte Norm geben können. Dem Referenten über eine im bürgerlichen Processe verhandelte Sache wird der Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung in der Klage und den übrigen von den Parteien gewechselten Schriften gegeben. Der Referent in Strafsachen dagegen erhält nur das, was der untersuchende Richter nach seiner Ansicht erörtert und der Vertheidiger zum Vortheil des Angeschuldigten ausgeführt hat. Er muss also den Gegenstand, der zur Beurtheilung und Entscheidung genommen werden soll, selbst aufsuchen, das Erörterte nach dem Nothwendigen prüfen und das Nothwendige nicht bloss nach allgemeinen Regeln, sondern nach den so verschiedenen speciellen Umständen bestimmen, die rücksichtlich der That und der Personen, die diese veranlasst haben, zu nehmen sind. Auch kömmt es hier bei der Beurtheilung der Richtigkeit der Processhandlungen nicht bloss auf die Prüfung derselben nach ihrer *Form*, sondern vorzüg-

lich nach ihrem *Inhalte* an, der nicht, wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von der Willkühr der Interessenten, sondern einzig nur von der absoluten Vollständigkeit abhängig ist *).

Die Relation über Strafsachen unterscheidet sich von dem Vortrage in der Vertheidigungsschrift dadurch, dass diese bloss auf den Vortheil des Angeschuldigten gerichtet zu seyn braucht, jene aber auf die Darstellung der zu einer rechtlichen Entscheidung nöthigen Wahrheiten überhaupt abzwecken muss, sie mögen für oder wider den Angeschuldigten sprechen und dieser möge Ansprüche darauf gemacht haben, oder nicht **).

Bei der Wahl des Inhaltes und der Einrichtung der *Geschichtserzählung* in diesen Relationen muss man sich nach den besonderen Rücksichten richten, die man bei der Entscheidung selbst zu nehmen hat. Bei Relationen zur Vorbereitung eines *Urtheiles* und namentlich eines *Endurtheiles* sind nur die Umstände, welche das *Recht* betreffen können, zu berücksichtigen. Da aber, wo es auf ein *Gesuch um Begnadigung* nach bereits gesprochenem Urtheile ankömmt, kann die Erwähnung der Umstände, *die eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes als zulässig darstellen*, ebenfalls nöthig seyn. In den meisten Fällen ist es zweckmässig, den Anfang der Erzählung mit der Beschreibung des Verbrechens nach seiner Art, der Benennung der dabei wirksam gewesenen Personen, der Angabe des Ortes der Verübung u. s. w. zu machen ***). Ist von dem Angeschuldigten kein Geständniss erfolgt und der Thäter noch ungewiss, so kann es rathsam seyn, mit der Beschreibung der That, der aus dem bei der Besichtigung gewonnenen Befunde wahrscheinlichen Vollbringungsart derselben und der Geschichte ihrer Entdeckung u. dergl. anzufangen, weil sich aus solchen Umständen Gründe für oder wider den Verdacht gegen

*) Zuweilen lässt man es wohl bei dem bewenden, was der untersuchende Richter vorgenommen und erörtert hat, wenngleich die Unvollständigkeit des Geschehenen offenbar seyn sollte. Auch kann diess in Fällen rathsam seyn, wo keine Umstände vorhanden sind, die von einer weiteren Erörterung eine vollständigere Aufklärung erwarten lassen. Wo sich aber solche Umstände zeigen, oder wo Puncte überhaupt noch unerörtert gelassen worden sind, deren Einfluss auf die Entscheidung nicht übersehen werden kann, da darf man sich auch bei dem Geschehenen nicht beruhigen.

**) Diess folgt aus dem Wesen der Strafrechtspflege. Dem Angeschuldigten wird ein Vertheidiger bestellt, *auch wenn er keinen verlangt* (§. 412.). Er kann sich eine *Begnadigung nicht verbitten*, oder die *Anwendung derjenigen Strafe fordern*, die sein Verbrechen in gewöhnlicher Eigenschaft trifft. Schon in den Römischen Gesetzen ist diess anerkannt. L. 6. D. de appellationibus (XLIX. 1.).

***) Diess kann namentlich geschehen, wenn die Art und Weise der Verübung des Verbrechens nichts Auszeichnendes enthält und die Beschreibung also keinen weiteren Einfluss auf die Beurtheilung der Strafbarkeit, Begründung des Verdachtes u. dergl. haben kann, z. B. wenn bloss von Unterschlagung anvertrauter Güter, von einfachen gemeinen Diebstählen u. s. w. die Rede ist.

den Angeschuldigten ergeben können, worauf es in solchen Fällen besonders ankommt. Zuweilen ist die Erzählung denjenigen Thatsachen voranzustellen, welche der Verübung des Verbrechens *vorausgegangen* sind, namentlich, wenn es der Darstellung des festen Willens zum Verbrechen, wegen der nöthig gewesenen Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten, oder des Verhältnisses der Schuld mehrerer Urheber, Gehülfen u. s. w. gilt. Die ***Thatgeschichte*** muss übrigens genau so erzählt werden, wie sie sich aus der ganzen Untersuchung ergiebt, und es sind daher die Umstände so, wie sie in die Reihe der Begebenheiten gehören, aufzuführen, gleichviel, ob sie erst bei der articulirten Vernehmung, oder früher, bekannt geworden sind *). Die ***Processgeschichte*** muss so viel enthalten, dass der Zuhörer im Voraus davon unterrichtet werde: theils ob die der That nach nöthigen Handlungen (namentlich die articulirte Vernehmung, die Vertheidigung) erfolgt sind, theils Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Form geschehen sey **), oder ob im Gegentheile bei der Beurtheilung selbst besondere Maassregeln, deswegen nöthig werden.

Manches, was bei der gerichtlichen Verhandlung vorgegangen ist, z. B. wie sich der Angeschuldigte oder Zeuge bei den Verhören betragen habe u. dergl., muss nach Befinden, z. B. um der Darstellung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses oder Zeugnisses willen, nicht in der Processgeschichte, sondern in der Ausführung erwähnt werden. Auch kömmt es ganz auf die Umstände an, ob z. B. von dem Resultate der Section bei einer Tödtung und anderen Besichtigungen in dem historischen oder dogmatischen Theile der Relation am zweckmässigsten zu handeln sey.

In manchen Fällen, namentlich wenn durch Geständniss und sonstigen Beweis Alles ganz unzweifelhaft geworden ist, kann der historische Theil der Relation so eingerichtet werden, dass er der *Ausführung* und dem *Gutachten* gleichsam vorgreift und die zu ziehende Schlussfolge sich schon durch die Erzählung der Statt gefundenen Begebenheiten darstellen lässt, so, dass es dann eigentlich nur noch einer besonderen Prüfung der Vertheidigungsgründe bedarf. Bei der Beurtheilung der Puncte, die in dem Texte als mögliche Gegenstände der Ausführung angegeben worden sind,

*) Die *gleichlautenden* Aeusserungen des Angeschuldigten müssen bei jedem Puncte *im Zusammenhange* angegeben werden, ohne Rücksicht, ob sie bei der sogenannten summarischen, oder Special-Vernehmung geschehen sind.

Hat der Angeschuldigte Anfangs geleugnet, so bedarf es nur der Angabe des zuletzt erfolgten Geständnisses.

**) In der letzteren Hinsicht muss, wenn keine Ausstellung dagegen gemacht werden kann, eine *allgemeine* Versicherung des Referenten darüber genügen. Die Bemerkung bei *jeder* Gelegenheit, dass z. B. die Gerichtsbank gehörig besetzt, die Befragung auf legale Art erfolgt sey u. s. w., würde die Relation weitschweifig machen.

kömmt es nun wie bei andern Relationen zunächst darauf an, wie ein Punct dem andern, weil er eine Vorfrage enthält, oder sonst Einfluss auf einen andern hat, vorgehen müsse. In Betreff des Verbrechens muss der Referent alles das berücksichtigen, was das Gesetz zum Wesen desselben erfordert und der Beweis des Thatbestandes verlangt. Bei der Prüfung der Frage, ob und wie dem Angeschuldigten die That zuzurechnen sey, kömmt es auf den Inhalt und die formelle Richtigkeit des Geständnisses und dessen Unterstützung durch andere Beweismittel, oder, wenn er geleugnet haben sollte, auf die Zeugenaussagen, Urkunden und Anzeigen an, deren materieller und formeller Werth dabei darzustellen ist. Hat sich die Beschaffenheit der durch die verbrecherische Handlung erzeugten Wirkung (gewöhnlich *Thatbestand* genannt, §. 247 u. 406.) nicht hinlänglich ausmitteln lassen, so muss die Beurtheilung auf die Frage gerichtet werden, welche Strafe etwa der Urheber in Rücksicht der *erwiesenen* verbrecherischen Thätigkeit nach der Analogie der Strafgesetze verwirkt habe. Die Entschuldigungs- und Milderungsgründe, sie mögen sich aus dem Hergange der Sache von selbst ergeben, oder in der Vertheidigungsschrift aufgestellt worden seyn, müssen zugleich mit der Erörterung der Frage, wie dem Angeschuldigten die That anzurechnen sey, erwähnt und beurtheilt werden *).

Was bei den Relationen über Strafsachen aus den Acten *wörtlich* mitzutheilen sey, lässt sich nach einer allgemeinen Regel nicht bestimmen. Es kann dabei theils auf die *Wichtigkeit* der fraglichen Stellen an sich, theils auf die Nothwendigkeit, *über ihre Auslegung* mit entscheiden zu müssen, ankommen. Aus solcher Rücksicht ist namentlich zuweilen die wörtliche Mittheilung des Befundberichtes über die erfolgte Section eines Getödteten, des Geständnisses des Angeschuldigten (namentlich bei der *articulirten* Vernehmung) und der Aussagen des einen oder des andern Zeugen erforderlich.

Nach der Entwickelung und Begutachtung der Sache selbst kann bei den Relationen, die auf die Abfassung eines Urtheiles gerichtet sind, noch insbesondere der Punct der Bezahlung der *Untersuchungskosten* und der *Ersatz*- und *Entschädigungs-Ansprüche* Erwähnung und Begutachtung erfordern.

*) Die Angabe und Beurtheilung des *Inhaltes der Vertheidigungsschrift* macht in der Regel eine *besondere Abtheilung der Relation* nicht nöthig. Nur dann kann diess nothwendig seyn, wenn die darin aufgestellten Gründe *keinen rechtlichen Zweifel erregen*, also in der Reihe der rechtlichen Ausführung bei der Relation keinen Platz finden können. In einem solchen Falle wird dann dieser Inhalt der Vertheidigungsschrift am Schlusse der Ausführung vorgetragen und beurtheilt.

§. 445.

III. Von den Hülfsmitteln zu Abfassung juristischer Schriften und Haltung mündlicher Vorträge.

Die *Hülfsmittel* zu der gehörigen Abfassung juristischer Schriften und Haltung mündlicher Vorträge beruhen auf der Anwendung der Regeln, die eine gute *Vorbereitung* verlangt *). Zu dieser gehört theils das *Sammeln des Stoffes*, über welchen geschrieben oder gesprochen werden soll, theils die *Entwerfung eines Planes*, nach welchem das Gesammelte zweckgemäss dargestellt werden kann. Unter dem *Sammeln* kann jedes Aufsuchen der Umstände und Grundsätze verstanden werden, die bei der Behandlung einer Sache nur immer zur Berücksichtigung kommen können, es mag diess aus Acten, oder aus anderen Quellen geschehen. Richter und Advocaten sammeln daher, wenn sie den Interessenten die Umstände abfragen, nach deren Beschaffenheit der Vertrag, das Testament oder sonstige Geschäft geschehen muss, dessen Besorgung verlangt wird. Auch die Aufsuchung der Bestimmungen und Grundsätze, welche in den Gesetzen und theoretischen Schriften enthalten und bei der Betreibung des Geschäftes anwendbar sind, ist ein Sammeln. Besonders aber bezieht es sich auf das Aufsuchen der Nachrichten und Erklärungen, welche bereits in den Acten über die zu bearbeitende Sache vorhanden sind. Das Sammeln zu weitläufigen schriftlichen Arbeiten und mündlichen Vorträgen muss insbesondere mit Anlegung von *Auszügen* (*Excerpten*) aus den Acten geschehen, damit man sich dadurch die Uebersicht der Materialien und der Stellen, wo man sie hergenommen hat, erleichtere. Kann man sich überzeugt halten, den zu bearbeitenden Stoff auf diese Art gefunden und erkannt zu haben, so kann und muss man in der Regel zu der *Entwerfung des Planes* über den zu bearbeitenden Gegenstand und die Einrichtung dieser Bearbeitung übergehen. Zu den weitläufigeren mündlichen Vorträgen ist überdiess noch eine *nach dem entworfenen Plane gefertigte schriftliche Aufzeichnung* der vorzutragenden Gegenstände im Zusammenhange erforderlich, welchen man gewöhnlich *Extract* nennt.

Das hier in Frage kommende Verfahren ist, wie man leicht von selbst einsehen wird, nur dann *in seinem ganzen Umfange* nöthig, wenn es auf die Bearbeitung weitläufiger und rücksichtlich der Beurtheilung schwieriger Sachen ankömmt. Bei kleinen und

*) Von der Nothwendigkeit der *Vorbereitung* ist schon oben (§. 424. Regel VIII.) die Rede gewesen.

einfachen Sachen bedarf es öfters nur der *genauen Durchlesung der unterliegenden Schriften* und höchstens eines *Gedankenzettels*, auf dem man sich bloss das Wesen des Gegenstandes und seine allgemeine Ansicht darüber angiebt. Die Beschaffenheit der Sache muss jedem Geschäftsmanne sagen, wie viel er von diesem Verfahren zu beobachten habe.

Bei der Vorbereitung auf Geschäfte, über welche noch keine Acten ergangen sind, kann das *Sammeln des Stoffes* oder die *Information* nur durch die nöthigen Erkundigungen bei den Interessenten *), durch Augenschein, Bekanntmachung mit den in den Gesetzen enthaltenen oder durch Observanz eingeführten Bestimmungen u. s. w. geschehen.

Um aus Acten leicht und zweckmässig zu sammeln, müssen erst die Acten selbst *gelesen* werden **). Diess muss in der Regel zweimal geschehen.

Zuerst muss ein *flüchtiges* (*cursorisches*) Lesen angestellt werden, bloss um den Gegenstand aufzufinden, auf den es nach der Lage der Sache ankömmt, also um beurtheilen zu können, welchen Punct die Entscheidung betreffen und was in den Acten, als bereits beseitigt, unbeachtet gelassen werden müsse. Dieses flüchtige Lesen ist um desswillen nöthig, weil man sich ausserdem mit dem Lesen von Stellen aufhält, auf welche zuletzt gar nichts mehr ankömmt, oder umgekehrt — weil man das Nöthige noch nicht kennt — Puncte übersieht, die nothwendig Berücksichtigung verlangen. Hierbei darf man nicht die Acten von Blatt zu Blatt lesen. Man muss vielmehr, sobald nur das Wesen des Gegenstandes im Allgemeinen erkannt ist, *von hinten nach vorn zu* (auf *hebräische* Art) lesen ***), weil man aus dem, was zuletzt in der Sache geschehen oder angeführt ist, den Stand derselben und was aus dem Vorhergehenden nothwendig und noch brauchbar ist, am schnellsten übersehen kann. Dabei bedarf es noch keiner schriftlichen Aufzeichnung oder Excerpte, weil man bei dieser Art Lesen immer noch nicht genau bestimmen kann, was man sich aufzuzeichnen habe †).

*) z. B. ob der Interessent zu dem Geschäft, das er vollziehen lassen will, überhaupt berechtigt sey; ob nicht das Interesse eines Dritten dabei berücksichtigt werden müsse; was für Nebenbestimmungen bei der Sache nothwendig sind u. dergl.

**) Was hier vom *Lesen der Acten* gesagt wird, das gilt auch, so weit möglich, von dem Lesen *weitläufiger Berichte und Vorstellungen.*

***) Bei Berichten also das *Gutachten und den Antrag*, bei Processen das *Urtheil mit Entscheidungsgründen.*

†) Es ist hier das *Einschlagen* der Actenblätter und *Anstreichen* der Stellen am Rande mit Bleistift hinlänglich.

Auf das flüchtige Lesen muss das *genaue* Lesen folgen. Diess muss nun auf alle diejenigen Schriften gerichtet werden, von welchen man durch das erste Lesen überzeugt worden ist, dass ihr Inhalt auf die in der Sache zu gebende Entscheidung Einfluss haben könne, oder wenigstens dabei gekannt seyn müsse. Das Lesen selbst muss *nach der Folgereihe der Schriften*, nicht nach dem Zusammenhange der einzelnen Puncte, die bei einer Sache in Anschlag kommen, geschehen. Denn theils hängt von dem Lesen der Schriften in ihrem ganzen Zusammenhange die Erkenntniss des wahren Inhaltes derselben ab, theils wird das Lesen selbst erschwert, wenn man die Schrift nur bis auf die Beendigung der Ausführung des einen Punctes verfolgt und dann das in einer andern Schrift darüber Gesagte aufsucht, dann wieder einen zweiten Punct in der ersten Schrift nachliest und die Erwiederung darauf wiederum in einer andern sucht u. s. f.

Ist man durch das Lesen zu einiger Sicherheit gelangt, die Puncte, auf die es ankömmt, richtig erkannt zu haben, so muss man dem Gedächtnisse durch *Excerpiren*, d. h. durch *schriftliche Aufzeichnung der für den Zweck als wesentlich erscheinenden Stellen* *), zu Hülfe zu kommen suchen. Wann man *zu excerpiren anfangen* könne, hängt von den Umständen und namentlich von der vorausgesetzten Erkenntniss der Puncte ab, die zur Behandlung der Sache erforderlich sind. Es kann daher gleich *bei* dem genauen Lesen, oder erst *nach* demselben geschehen.

Das Excerpiren kann, nach Befinden, doppelter Art seyn. Es kann nämlich 1) bloss darauf abzwecken, sich eine *Uebersicht der zur Bearbeitung der Sache nöthigen Sätze und Puncte an sich sowohl, als in ihrem Zusammenhange* zu verschaffen, oder 2) den Zweck haben, sich zugleich die *Grundzüge der zu fertigenden Schrift oder des mündlichen Vortrages* vorzuzeichnen. Jene Auszüge machen die *eigentlichen Excerpte*, diese die sogenannten *Extracte* aus.

Wie man die Excerpte einrichten wolle, ist ganz willkührlich. Man kann sich einzelne *Excerptenblätter* (*Notizenblätter, Gedankenzettel*) halten, auf welchen man sich überhaupt Uebersichten der in den Acten vorgekommenen Stellen von Einfluss, oder gewisse bei dem Lesen entstandene eigne Gedanken, oder die verschiedenen Verhandlungen über einzelne Puncte im Zusammenhange bemerkt. Man kann sich aber auch eine kurze Uebersicht des zu der Schrift oder dem Vortrage nöthigen Inhaltes der Acten, ohne Rücksicht auf den materiellen Zusammenhang der Sätze mit

*) Diess kann entweder *wörtlich* oder bloss *dem Sinne nach geschehen*, je nachdem auf die *eignen* Worte der Schrift, aus welcher excerpirt wird, etwas ankömmt, oder nicht.

andern, in Bruchstücken nach chronologischer Ordnung aufzeichnen *).

Hat man nun auf diese Art den zu bearbeitenden Stoff gesammelt, so muss der *Plan* zu seiner Verarbeitung entworfen werden. Auch diess ist schriftlich zu thun rathsam, weil dadurch die zur Prüfung desselben nöthige Uebersicht erleichtert und der Geschäftsmann, der nicht immer auch gleich zur Ausarbeitung selbst schreiten, oder diese nicht ohne Unterbrechung vollenden kann, gegen Vergesslichkeit gesichert wird, auch dann bei der Ausarbeitung seine Aufmerksamkeit bloss auf die Darstellung und nicht mehr auf die Anordnung zu richten braucht. Die Entwerfung des Planes, oder die Ordnung, in welcher die Materialien aufzustellen sind, richtet sich nach dem Zwecke und der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gegenstandes der Schrift oder des mündlichen Vortrages, wovon im Vorhergehenden die Rede gewesen ist.

Bei den schriftlichen Ausarbeitungen kann man gleich nach der Entwerfung des Planes zur Fertigung der Schrift übergehen. Bei den mündlichen Vorträgen ist aber meistens noch die Fertigung des im Texte erwähnten *Extractes* nöthig **). Denn der Referent muss sich zunächst gegen alle Vergesslichkeit sicher zu stellen suchen, welche bei seinem Geschäft, zumal da es gewöhnlich durch Besprechungen über einzelne Sätze unterbrochen wird, so leicht möglich ist. Auch muss er dafür sorgen, seine Relation durch langes Besinnen und durch unnöthiges Vorlesen aus den Acten nicht langweilig werden zu lassen ***). Der Extract muss daher in materieller Hinsicht ***jeden zu erwähnenden Punct*** und ***jeden zu dessen Beurtheilung nöthigen Satz*** in gehöriger Ordnung und Verbindung aufgezeichnet enthalten †), in formeller Rücksicht aber so eingerichtet seyn, dass sich Alles leicht übersehen lasse, damit

*) Am besten ist es, sich dabei *ganzer Foliobogen* zu bedienen und diese nur *halbgebrochen* zu beschreiben. Denn diess erleichtert den Ueberblick des Angemerkten. Auch verlieren sich kleinere Blätter leichter.

Die leere Seite benutzt man zu den nöthigen Bemerkungen, der Angabe der Acten und des Blattes derselben, wo die excerpirte Stelle steht, u. dergl. m.

**) Die Fertigung eines solchen Extractes nützt auch *zur Prüfung des Planes selbst*. Denn bei der Ausführung ergeben sich zuweilen Gründe, ihn sachgemässer abzuändern.

***) Nur *wichtige* Stellen, wo es auf die *eigens gebrauchten Worte* ankömmt, dürfen vorgelesen werden. Das Uebrige muss man dem Inhalte nach im Extracte angeben.

†) Um den Extract auf diese Weise einzurichten, bedarf es *keiner vollständigen Ausschreibung der Sätze*. Es ist genug, wenn man nur die anzugebenden Thatsachen und Sätze durch kurze, bloss das Wesen und den Inhalt andeutende Worte bezeichnet. Der Referent muss so viel Gedächtniss und Redefähigkeit haben, um selbst nach diesen Andeutungen sich vollständig aussprechen zu können.

der Referent seinen Vortrag da, wo es vielleicht durch die Besprechung oder sonst nöthig wird, gleich andern, die einschlagenden Stellen der Acten sofort auffinden und andere ausser der Reihe erforderliche Nachweisungen geben könne *).

Die Haltung guter Extracte, oder wenigstens besonderer Notizenblätter mit kurzer Anzeige des Gegenstandes der Sache, ist übrigens einem Jeden, dessen Geschäft vorzüglich in mündlichen Vorträgen besteht, als ein Mittel zur Erleichterung seiner Geschäftsführung zu empfehlen. Denn es trifft sich so oft, dass er *erst längere Zeit nach der Vorbereitung zum Vortrage* gelangen kann, und er muss daher dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen. Auch ist er oft genöthigt, mehrere Sachen hinter einander vorzutragen, welche sich in Rücksicht des Hauptgegenstandes *ganz ähnlich* sind, in Nebenpuncten aber nur abweichen. Die Notizenblätter schützen gegen die in solchen Fällen leicht mögliche *Verwechselung*. In Fällen, wo wegen einer und derselben Sache *wiederholte* Verhandlungen vorkommen, wird dem Referenten durch die schon aufgezeichneten Nachrichten *ein Theil der neuen Arbeit erspart*. Alles diess kann eintreten, das Geschäft sey wichtig, oder nicht, und die angegebene Regel bezieht sich daher auch auf die bei der Geschäftsführung vorkommenden *einfachsten* Sachen.

§. 446.

Anhang. — Von den Probearbeiten der juristischen Geschäftsmänner.

Da die Probearbeiten, welche von dem Juristen vor seiner Anstellung in einem öffentlichen Amte, oder vor seiner Zulassung zur Praxis gefordert werden (§. 425.), den Zweck haben müssen, seine Fähigkeiten dazu zu beweisen, so müssen diese also auch zunächst *dem Wesen der Sache* gemäss gefertigt seyn. Ihre Abfassung unterliegt daher in dieser Hinsicht nur *den vorbemerkten allgemeinen Regeln* über die Abfassung juristischer Schriften und Haltung mündlicher Vorträge. Wo es aber die Art der Arbeit an sich zulässt, da müssen sie nach Landesgewohnheit nicht bloss das *Nothwendige* enthalten, sondern auch darauf gerichtet seyn, den Leser oder Zuhörer davon zu überzeugen, dass der Verfasser die *Regeln für eine richtige Ausführung* gekannt habe und *Grundsätze* sich bewusst gewesen sey, *worüber die Arbeit an und für sich nichts auszusprechen braucht*. In den Probearbeiten kann man sich daher über die Formalien

*) Dahin gehört z. B. die Fertigung des Extractes in *zweckmässigen Absätzen*, die mit Nummern und Zeichen, welche Abtheilungen und Unterabtheilungen erkennen lassen und mit den nöthigen Citaten der Acten und Schriften, Gesetzstellen u. s. w. versehen sind.

specieller auslassen; Nebenpuncte umständlicher behandeln; jede schickliche Gelegenheit, wissenschaftliche Kenntnisse, Bekanntschaft mit Gesetzen und der Literatur zu zeigen, benutzen und der Arbeit sonst Eigenschaften der Vollkommenheit geben.

Bei manchen Arten von Probearbeiten kann es nur auf ihre absolute Richtigkeit und zweckmässige Vollziehung selbst ankommen. Diess sind diejenigen, deren Natur die Beifügung von *nicht wesentlich nöthigen*, bloss grösseres Wissen bescheinigenden Sätzen überhaupt unzulässig macht, z. B. die Abfassung eines Protocolles, einer Vertrags-Urkunde, eines Testamentes, einer Klage u. s. w. Das Wesen und die Güte solcher Arbeiten besteht nämlich allein darin, dass sie das *Nothwendige und nichts weiter* enthalten und diess auf eine *passende* Art ausdrücken *).

Die Probearbeiten, in welchen mehr als das Nothwendige gesagt werden kann und bei welchen sich Gelegenheit findet, besondere Zeichen der Kenntnisse und Aufmerksamkeit auf das Erforderliche zu geben, sind alle in die Classe der Deductionen gehörenden, namentlich die zu Probearbeiten gewöhnlichen Relationen (*Relationes pro statu*), nebst Abfassung eines Urtheiles mit Entscheidungsgründen, und die Schutzschriften **). Die Kunst, die die beschriebene Einrichtung bei denselben voraussetzt, besteht hauptsächlich darin, die *rechte Mittelstrasse* bei der Einschaltung der nicht absolut nothwendigen Sätze zu finden, damit die Arbeit *nicht weitschweifig* und *unübersichtlich* werde. Insbesondere muss man das Ganze so stellen, dass das Eingeschaltene so viel möglich *den Schein eines natürlichen Zusammenhanges* mit dem *nothwendigen* Inhalte der Schrift oder der Rede habe und dann nur so eingeschoben werde, *dass der Gedankenfaden dabei nicht verloren gehe* ***).

*) Ein Protocoll *mit Gutachten* über die Rechtlichkeit der Parteien, ein Vertrag mit *Auseinandersetzung des Rechts zur Abschliessung* u. s. w. würde etwas anderes als ein Protocoll, Vertrag u. s. w. werden.

**) Streng genommen, sollte man eigentlich solche mit Gelehrsamkeit ausgestattete Probearbeiten nicht zulassen. Denn es ist bei aller Kenntniss und Kunst, die der Verfasser dadurch zu erkennen geben kann, immer nur schwer zu übersehen, ob er auch die fraglichen Arbeiten so, *wie sie das Geschäftsleben fordert*, zu fertigen im Stande sey. Wollte man sich ja Beweise mehrerer Gelehrsamkeit geben lassen, als die Arbeit an sich erfordert, so sollte man über einen und denselben Gegenstand eine *doppelte* Probearbeit verlangen: eine nämlich, um das Licht leuchten zu lassen, und eine zum Zeichen, wie der Verfasser *bei der Geschäftsbetreibung selbst* arbeiten würde. Derselbe Zweck kann indessen auch auf einem kürzeren, für den zu Prüfenden und dessen Beurtheiler minder beschwerlichen Wege, nämlich dadurch erreicht werden, dass die gelehrten Erörterungen in Noten zu der Probearbeit ihren Platz erhalten.

***) Es darf also nicht so weit gehen, dass der Leser oder Zuhörer durch alle Gelehrsamkeit nicht belehrt werden könne.

Bei der Probe-Relation über eine im Processe verhandelte Sache, welcher ein Urthel und Entscheidungsgründe beizufügen sind, kann es schwierig befunden werden, wie man, ohne nicht dasselbe zweimal zu sagen, das *Gutachten* nach erfolgter Relation über die mögliche Entscheidung abgeben und darauf die *Entscheidungsgründe* selbst aufstellen solle. Denn da das Gutachten und die Entscheidungsgründe eins und dasselbe sind und seyn müssen, so ist diess allerdings eine reine *Wiederholung*, durch die sich mancher Speciminant eines Fehlers schuldig zu machen glaubt. Er wird aber nicht fehlen, wenn er nur bei jedem Theile der Arbeit eine andere *Darstellungsart* beobachtet. Bei dem *Gutachten* nämlich müssen die Gründe so vorgetragen werden, *wie sie der Speciminant dem Collegio, wenn er die Relation darin halten sollte, vorzutragen haben würde.* Die sogenannten Entscheidungsgründe zum Urtheile aber müssen auf die Art angegeben werden, *wie sie den Parteien wirklich mit dem Urtheile mitgetheilt werden könnten.* Auf diese Weise beurkundet er, der Wiederholung ungeachtet, *zwei verschiedene* Fertigkeiten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

Die Zahlen deuten die Seitenzahlen an.

Abbitte, bei Ehrverletzungen 233.
Abgaben, directe u. indirecte 256.
Abschiede, Landtagsabschiede 96. ehemalige Reichsabschiede 266.
Abschoss 146.
Abschriften, Beglaubigung derselben 609.
Abstimmung in Collegien 593.
Abtreibung der Leibesfrucht 311.
Abzugsrecht wegen auszuführenden Vermögens 137.
Academische Grade 553.
Accrescendi jus 210.
Acten, was sie sind 458. ihre Anlegung und Einrichtung 614 f., Aufbewahrung 617.
Actenlesen, zur Ausbildung 558. wie es zur Betreibung der Geschäfte geschehen müsse 650.
Actenversendung, zum Verspruch 470. 507. 548.
Actio familiae erciscundae bei Erbschaften 210. exercitoria und institoria 237. syndicatus 477.
Adcitation 498.
Adel, Begriff u. Arten 149.
Adelstand, dessen Rechte 149.
Adoption 144 f.
Advocaten, als Rechtsbeistände 471. deren Geschäfte 565.
Aeltern, deren Rechte 140.
Afterlehn 407. 434.
Agnaten 130.
Ahnenprobe 150.
Alimentation, Recht der Eheweiber darauf 137. desgleichen der Kinder 140. Recht, diese aus dem Lehne zu fordern 441.
Allod 402. Sonderung desselben vom Lehne 440. 444.
Allodialerben, deren Rechte am Lehne 441.
Allodification eines Lehns 447 f.
Alter, Rechte, die davon abhängen 125 f.
Amortisationsgesetze 382.
Amtserschleichung 319.
Anastasiana lex 214.
Anfall einer Erbschaft 206
Anhäufung der Verbrechen u. Strafen 305. der Klagen 499.
Anrechnung oder Compensation 216.
Anrüchigkeit 147.
Antichresis bei Verpfändungen 183. 228.
Antritt einer Erbschaft 208.
Antwort auf die Klage 502.
Anwachsungsrecht der Erben 210.
Apostolische Gesandte, Vicarien u. s. w. 366.
Appanage wegen Ausschluss von der Erbschaft 205.
Appellation 474. Verfahren auf dieselbe 519.
Arbeitsvertrag 228.
Archive, allgemeine und besondere 614 f.
Aristocratie 38.
Articulirtes Verhör 537 f. des Angeschuldigten 541.
Arzneiwissenschaft, gerichtliche 106.
Arrestprocess 524.
Arrha 223.
Arrogation bei den Römern 145.
Assecuranzen 221.
Assignation 215.
Aufgebot 136. wo es geschehen müsse 389.
Auflösung des Lehns 447.

Aufruhr 320.
Augenschein, Einnehmung desselben 481.
Ausfertigungen, über Geschäftssachen, wie sie concipirt, revidirt und signirt werden 594 f. deren Unterschrift 595 f.
Ausführung, oder Deduction 627.
Auslegungskunst 53 f.
Auspfarrung einer Kirchengemeinde 375. wann sie aus Staatsinteresse angeordnet wird 377.
Ausschreiben 96.
Ausstattung 138.
Austrägalgerichte 269.
Auswanderungsrecht 43.
Authenticae 76.
Autonomie-Gesetze 20.
Avertissement, was es enthalte 619.

Bagatellsachen, Process über sie 525.
Bambergsche Halsgerichtsordnung 280.
Bande 307 *.
Bankerott 328.
Bauernstand, dessen Rechte 151.
Beamte, für Mittelbehörden, deren Geschäfte 567.
Befehle 96.
Begräbniss 393.
Begünstiger eines Verbrechens 306.
Behörden zu juristischen Geschäften 571. Personale bei denselben 587 f. Geschäftsgang bei ihnen 590.
Bekanntmachung, eine besondere Art öffentlicher Schriften 619.
Belehnung 415 f.
Beneficium deliberandi u. inventarii, bei Erbschaften 209. ordinis, divisionis, cedendarum actionum bei mehreren Schuldnern 213. 230.
Bergregal 253 f.
Berichte, deren Inhalt, Arten und Abfassung 624 ff.
Bescheid 469.
Beschlagnehmung, gerichtliche 182.
Besiegelung der ausgefertigten Schriften 611 f.
Besitz, was er sey 159. Arten, Erwerbung u. Wirksamkeit desselben 160 f. bei dem Eigenthume 169.
Besitzprocess 523.
Besteuerungsrecht 49. 255 f.
Betrug 325. 328.
Beweis, beweisen, Beweisführung, Beweisgründe, Beweismittel 484 f.
Beweis-Antretung 510. Ausführung 514 f.
Beweis-Last 508.
Beweissatz 508.
Beweisschrift 510.
Beweisverfahren im bürgerl. Processe 509.
Billigkeit, Rechte, die ihretwegen bestimmt sind 235.
Bischöfe 367.
Blutsverwandtschaft 129.
Bodmerei 221.
Brandstiftung 330.
Bücherkunde, juristische 105.
Bürgerstand, dessen Rechte 150 f.
Bullen, insbesondere die goldne 94. Hängesiegel 612.
Bundesstaat, im Gegensatz von Staatenbund 40.
Bundesversammlung, deutsche 275.

Cameralrecht 49.
Cameralwissenschaft 60.
Cammergerichts-Ordnung 93.
Cammerzieler, eine Reichssteuer 270.
Cancellaria Romana 365.
Canonicum jus ist nicht mit Kirchenrecht gleich 51.
Canonische Gesetze, deren Sammlung im Corp. jur. can. 85. beschränkter Gebrauch derselben im Kirchenrechte 336.
Canzleien 588. apostolische Canzlei 365.
Canzleistyl 597.
Capitis deminutio, bei den Römern 147 f.
Capitularien der Fränkischen Könige 91.
Cardinäle 365.
Cassenveruntreuung 321.
Catonianische Regel 202.
Causae minutae 525.
Cautelarrechtswissenschaft 58.
Caution 27. 180.
Cession 214.
Chatoullengüter 255.
Chiffren, wo sie gebraucht werden 609 f.
Chirographarii 180.
Citir-Methode der einzelnen Theile des Corp. jur. Rom. 80. des Corp. jur. canon. 89 f. der deutschen Reichsgesetze 93 ff.
Civilist 48.

Civil-Process, dessen allgemeine Verschiedenheit vom Strafprocesse 492 f. Lehre davon 494 f.
Civilrecht ist Landrecht und nicht bloss Privatrecht 48.
Clementinae, im Corp. jur. can. 88.
Codex, der Justinianische 75.
Codicill 194.
Codicillarische Clausel 203.
Cognaten 130.
Collation des zuvor Erhaltenen bei Erbschaften 210 f.
Collegia, Geschäftsgang bei denselben 590.
Collegialsystem in geistl. Sachen 356.
Collision der Gesetze 98 ff. der Rechte 25.
Commissionen, im Gegensatz von Deputationen 247.
Commissoria lex, bei Verpfändungen 183.
Communicate, deren Unterschied von Berichten 624. Not.
Competenz des Gerichts 461.
Complott 307.
Concepte zu Ausfertigungen, Verfahren mit ihnen 591. 594.
Concilia 357. oecumenica 358.
Concubinat 133.
Concursprocess 527.
Confrontation 544 f.
Consens zu Hypotheken 182.
Consistoria 361.
Constitutionen 83. 95.
Consuetudines feudorum, im Anhange des Corp. jur. Rom. 77.
Context, in jur. Schriften, Courtoisien in demselben 605 f.
Contractus, bei den Römern 217. mohatrae bei Darlehnen 227.
Contrasignatur, bei Ausfertigungen 596.
Corpus Catholicorum u. Evangelicorum 267.
Corpus delicti 290.
Corpus juris canonici, Inhalt desselben 85 f. dessen Anhang 89 f.
Corpus juris Romani 69 f. Anhang dazu 77 f. Verhältniss der einzelnen Theile desselben 78 f.
Correalrecht und Correalverbindlichkeit 212 f.
Correctores Romani 86.
Courtoisie, in den Geschäftsschriften 602 f.
Criminalrecht s. Strafrecht.
Culpa und deren Grade 231 f. bei Verbrechen 301.
Cumulatio s. Anhäufung.
Curatel, Art der Vormundschaft 155.
Curialien, in den Geschäftsschriften 602 f.
Curie, Römische 365.

Damnum emergens und lucrum cessans 231.
Darlehnscontract 226.
Dataria Romana 365.
Decisionen 95.
Decisiones quinquaginta 74.
Decisum 469.
Declarationen, was sie enthalten 620.
Decret, als richterliche Verfügung 469. andere Arten desselben 633.
Decretales Gregorii IX. u. s. w. 87.
Decretirkunst 55. u. 634. Not.
Decretum Gratiani 86.
Deduction, deren Inhalt, Abfassung u. Unterschied von Relation 627 f. 638 f.
Defensionen eines Angeschuldigten 545. deren Abfassung 628 f.
Delegation des Gläubigers 214 f.
Democratien 38.
Denunciation 534.
Depositum 228.
Deputation, im Gegensatz von Commission 247.
Despotien 38.
Deutscher Bund, dessen Stiftung 240. Bestand 271 f. Wesen und Zweck 273. Verhandlungen bei ihm 275.
Diebstahl 325 f.
Dienstbarkeiten 174 f.
Dienstvertrag 228.
Diffession der Urkunden 516.
Digesta s. Pandekten.
Dilation 467.
Diöces 371.
Diöcesan-Bischöfe 367.
Diplomatie 60.
Diplomatik, als Hülfsmittel zur Rechtswissenschaft 104.
Directorialgeschäfte, worin sie bestehen 568.
Doctores juris, ob sie Doctores juris utriusque seyn müssen 553.
Dolmetscher, deren Zuziehung im Strafprocesse 539.
Dolus 230. bei Verbrechen 301 f.
Domainen 255.
Donatio propter nuptias 138.

Dos, oder Mitgift 138.
Draufgabe, bei Verträgen 223.
Duell 320.
Duplik, im Processe 506.

Edictalladung 468.
Edicte 84. 96.
Edictum perpetuum 84 f.
Ehe, Begriff u. Rechte 133 f. Vollziehungsart derselben 389. deren Trennung 389.
Ehe, zur linken Hand 134. vermeintliche 135.
Eheliche Kinder, welche dafür gelten 141.
Ehelichmachung unehelicher Kinder 141 f.
Ehetrennung 143.
Eheverträge 137.
Eheverbote 135.
Eheverlöbniss 136. wirkt kein Zwangsrecht zur Vollziehung der Ehe 136.
Ehre, bürgerliche 147.
Ehrenerklärung, bei Ehrverletzungen 233.
Ehrlosigkeit 147.
Eid, Begriff u. Beweis durch denselben 489 f. Arten 490 f.
Eigenthumsrecht 163 f. Verfügung darüber auf den Todesfall 185 f. Ober- und Untereigenthum beim Lehne 402.
Einbringen der Frau 139.
Einkindschaft 192.
Einlassung auf die Klage 502.
Einpfarrung, Rechte u. Verbindlichkeiten aus derselben 373 f. ist nicht unauflöslich 377.
Einreden, im Processe 502.
Einsperrung 315.
Emancipatio, bei den Römern 141.
Emblemata Triboniani 74.
Emphyteusis 172.
Emphyteutischer Vertrag 227.
Encyclopädie, juristische 1. Vorlesungen darüber 108. 110 f.
Entscheidungsgründe zu den Urtheilen 469. Einrichtung derselben 635 f.
Episcopalsystem 355.
Episcopi in partibus infidelium 368.
Erbe 185. Universalerbe 186. Notherbe 189. verbundene Erben 210.
Erbfolge, was sie sey 186.
Erbfolge-Ordnung, bei dem gesetzlichen Erbrechte 203 f. wie sie bestimmt seyn könne 205. bei Lehnen 435 f.
Erbrecht, Lehre davon 185. Verschiedenheit der Bestimmungen bei den Römern darüber 188 f. bei Lehnen 437 f.
Erbschaft, was sie begreife 185.
Erbverbrüderung 192.
Erbverträge 191 f. Verschiedenheit von Erbvergleichen 192.
Erbzinsgüter 173.
Erbzinsvertrag s. emphyteutischer Vertrag.
Erklärungen, welche Arten von Bekanntmachungen so genannt werden 619 f.
Eroberung eines Staates wirkt kein Recht auf denselben 46.
Erpressung 320. 328.
Errungenschaft 138.
Erwerbsart und Erwerbsgrund des Rechts 22.
Erwerbung des Eigenthums 166. Arten desselben 167.
Erzbischöfe 359. 366.
Eviction 224.
Exarchen 367.
Excerpiren der Acten, wie dabei zu verfahren sey 651.
Executivprocess 522.
Exemplification einer Schrift, was sie sey 613.
Expedition bei Behörden 588.
Expromission 214.
Extract zu Relationen, wie er einzurichten sey 652 f.
Extravagantes 87 f.

Fälschung 328.
Fahrlässigkeit s. Culpa.
Familie, Rechte aus derselben 128.
Fatalia 467.
Faustpfand 180.
Felonie 448.
Ferien, bei den Behörden 592.
Feudum s. Lehn.
Fideicommiss u. dessen Arten 197 f.
Filialkirchen, deren Rechte und Verbindlichkeiten 373 f. was bei deren Auspfarrung gültig sey 375 f.
Finanzrecht 49.
Finanzwesen 254 f.
Forderung, welches Befugniss sie begreife 212.
Format bei den Geschäftsschriften 611.
Formel: Von Gottes Gnaden 604.

Formeln in den Geschäftsschriften 602 f.
Fragstücke, beim Beweise durch Zeugen 513 f.
Freiheit und Freiheitsgebiet, in Rücksicht des Begriffes von Recht 5 f.
Freistaaten 38.
Fremde, deren Rechte im Staate 146.
Fristen, im Processe 467.
Früchte einer Sache, Rechte dabei 171.

Gajus, dessen Institutionen 71 f.
Gantprocess 527.
Gebrauchsrecht, als Dienstbarkeit 175.
Geburt, Rechte durch dieselbe 124.
Gegenbeweis 509.
Gegengift 138.
Gehülfe eines Verbrechers 306.
Geisteskräfte, Verbrechen gegen sie 313.
Geldmünzen im Staate 253.
Gelübde, im Gegensatz von Vertrag 217.
Generalien 96.
General-Inquisition 533.
Gerade, Nachlass einer Weibsperson 190.
Gerechtigkeit 14.
Gerechtigkeiten 183 f.
Gericht, was es sey 456. Personen, aus welchen es besteht 457 f.
Gerichtsbarkeit u. *Gerichtszwang* 459.
Gerichtsbarkeit, Handlungen der streitigen u. nicht streitigen, unpassender Ausdruck 58.
Gerichtsbarkeit, geistliche 383 f.
Gerichtsbrauch, was er sey 18. 99.
Gerichtsstand 461.
Geringfügige Sachen, Process über sie 525.
Gerücht, allgemeines, was es sey 535.
Gesammtbelehnung, deutsche 416.
Geschäfte, juristische, worin sie bestehen überhaupt 562 f. Personen, die sie betreiben 564. Behörden für sie 571.
Geschäftsbetreibung, collegialische und bureaumässige 44. wie man sich Fertigkeit darin verschaffe 571 f. allgemeine Regeln dabei 575 f.
Geschäftsführung, für einen Dritten 236.
Geschäftsgang bei den Behörden 590.
Geschäftsleben, Lehre von der Vorbereitung auf dasselbe 551 f.
Geschäftsregeln 575 f.
Geschäftsstyl, dessen Einrichtung 597.
Geschichte der Rechtsbestimmungen u. d. Rechtswissenschaft 52 f.
Geschlecht, Rechte, die davon abhängen 125.
Geschlechtsvormundschaft 155.
Gesellschaftsvertrag 229.
Gesetz, Begriff und Arten 29. Bekanntmachung u. Einführung desselben 31. dessen Wirkung 32 f. bindet den Regenten 34. Dauer desselben 34. Aufhebung 35.
Gesetze, Sammlung der Römischen im Corp. juris 69. der canonischen 85. gemeinen ursprünglich deutschen 90. Verhältniss dieser Gesetze gegen einander 99 f.
Gesetzgebungswissenschaft 63.
Gesetzkunde, ihr Unterschied von Rechtswissenschaft 11 f. Quellen derselben 68.
Gesetzlich, was es sey 3.
Gesetzwidrig, was es sey 3.
Gesetz-Namen, römische 82 f. canonische 86 f. deutsche 95 f.
Geständniss, Gewissheit aus demselben 482. Widerruf desselben 483.
Gesundheit, Rechte in Beziehung auf sie 126.
Gewährleistung 223 f. 231.
Gewalt, höchste, im Staate 37. deren Rechte 40. Ausübung 41 f. umständliche Lehre davon 244 f.
Gewissensvertretung durch Beweis 490.
Gewissheit bei der Rechtspflege 479 f.
Gewohnheitsrecht, Begriff 18. Lehre davon 96 f.
Glücks-Verträge 221.
Gnaden-Clausel in den Geschäftsschriften 607.
Gottesäcker 380.
Gotteslästerung 333.
Grade der Verwandtschaft 130 f. Berechnung derselben 132 f.
Griechische Kirche, deren Aufnahme in Deutschland 345.
Grundgerechtigkeiten, verschiedene Arten derselben 175 f.

Gütergemeinschaft, unter Eheleuten 137.
Gutachten in Berichten 626. in Relationen 640.

Hängesiegel, deren Gebrauch bei Urkunden 612.
Halsgericht, Hochnothpeinliches 550.
Halsgerichts-Ordnung 279. Bambergische 280.
Handgeld 223.
Handlungs-Factor, wie ihn der Handelsherr vertreten müsse 237.
Hauptverfahren im Civilprocesse 510, 517.
Hauptverträge 226 ff.
Haushalt, eigner 141.
Heergeräthe 190.
Heilerlohn, wegen Verletzungen 233.
Heimfallsrecht 146.
Heirathsgut 138.
Heres, ex asse, bei den Römern 186. necessarius 207. voluntarius 207.
Herkommen s. Gewohnheitsrecht.
Hermeneutica juris 53.
Herrschende Kirche, ihre Nothwendigkeit 342.
Hochverrath 318.
Höchste Gewalt, Lehre davon 244.
Hoffnungsverträge 221.
Hoheitsrechte, Begriff derselben 41. Lehre davon 249 f.
Hülfsmittel der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde 102 f. zum Studio auf Universitäten 117. zu Abfassung schriftlicher Aufsätze und Haltung mündlicher Vorträge 649.
Hypothek 180.

Jagdregal 254.
Jahresberichte der Behörden 625.
Jahrgebung bei Unmündigen 126.
Impugnationsschrift im Civilprocesse 517.
Indigenatrecht 147.
Infamia 147. bei den Römern 148.
Injurie 322.
Inrotulation der Acten, und Inrotulationstermin 506 f.
Instanzen 478. Verfahren bei denselben 519 f.
Institutionen Justinians, ihr Zweck u. Inhalt 71. sind für den ersten Unterricht bestimmt 111.
Interdicta, bei den Römern 160.
Intervention beim Processe 497.
Intestat-Erbfolge ist nicht Gegensatz der testamentarischen 188.
Judicia divisoria, Römische Theilungsklagen 236.
Jura stolae 381.
Juristen-Facultäten, als Spruchcollegia 470.
Juristische Encyclopädie und Methodologie 1. Lehrvorträge 107. Lehrart 109. Geschäfte 562 f. Geschäftsmänner 564. Geschäftsbehörden 571.
Jus accrescendi, bei Erbschaften 210.
— *civile* bedeutet nicht Privatrecht 47.
— *deliberandi*, bei Erbschaften 209.
Justification der Appellation 520.
Justizsachen, was zu ihnen gehöre 455.

Kaiser, ehemaliger deutscher 264.
Kaiserrecht, was es enthalte 92.
Kaufcontract 226.
Kinder, deren Rechte 140. eheliche und uneheliche 141.
Kinderaussetzung 316.
Kindermord 311.
Kirche, was darunter verstanden werde 334. hat nur Rechte, die ihr der Staat zugesteht 335. Verhältniss derselben zum Staate 339 f. geduldete, aufgenommene und herrschende 341. deren Wirksamkeit auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse im Staate 386 f.
Kirchen-Angelegenheiten, der Regent ist in diesen auch ohne Concordat frei zu handeln berechtigt 362 f.
Kirchenbeamte 368.
Kirchenbehörden 360. bei den Evangelischen 361 f. bei den Katholiken 362 f.
Kirchendiener 368. 371.
Kirchengemeinde 334. 347. Arten derselben 373 f.
Kirchengesellschaft, Begriff 334. kann dem Staate keine Rechte zubringen 335. 344. deren Mitglieder und Rechte 347 f. für welche aus Staatskassen gesorgt werden müsse 377 f.
Kirchengewalt und Kirchenregiment 353 f.
Kirchenhoheit 260.

Kirchenrecht 51. Lehre davon 333 f.
Kirchensachen, was zu ihnen gehöre 351.
Kirchenvermögen u. Rechte desselben 379 f.
Kirchenversammlungen 357.
Kirchhöfe 380.
Kirchliche Gebäude 380.
Klage, Klageschrift 497. auf deren Kunstnamen kömmt nichts an 498.
Klagehäufung 499.
Körperverletzung 313 f.
Kriegsrecht, im Gegensatze von Militairrecht 50.
Krongüter 255.
Kunstausdrücke, juristische 597 f.

Ladung 466 f.
Landfriede 94. Bruch desselben 322.
Landesgesetze, besonderes Studium derselben 557.
Landesverrath 321.
Landrecht bedeutet jus civile 48.
Landstände, deren Bestimmung u. s. w. 245.
Landtag 245.
Landzwang 330.
Lastrecht 176.
Laudemium, bei der Belehnung 419.
Legat und Legatare 187. 197.
Legaten des Papstes 365.
Legitimation unehelicher Kinder 141 f. anrüchiger Personen 148. zum Process 472. zur Sache 498.
Lehn, dessen Begriff und Eigenschaften 401 f. Eintheilungen 404. 412 f. Sachen, die Lehn seyn können 406 f. Personen, die in Lehnsverbindung stehen 409. Entstehung desselben 411. Veräusserung 432. Auflösung 446.
Lehnbrief 417.
Lehndienste 420 f.
Lehnrecht 51 f. Lehre davon im Grundrisse 395 f. Sächsisches, Schwäbisches 399.
Lehnsauftragung 414.
Lehnserrichtung 411.
Lehnsfähigkeit, objective 406 f. subjective 411.
Lehnsfolge 435 f.
Lehnsherr 402 f. 409. dessen Rechte 420 f.
Lehnsherrlichkeit 402.
Lehnsmann 403. 410. dessen Rechte 424 f.
Lehnspardon 449.
Lehnspersonen 409.
Lehnspertinenzen 409.
Lehnsprocess ist von dem gemeinen bürgerlichen nicht verschieden 399.
Lehnsquantum u. *Lehnsstamm* 443.
Lehnsschulden 442.
Lehnsträger 410 †††.
Lehnstreue 403. 425.
Lehnsverjährung 413 f.
Lehnsvertrag 227. 413.
Lehnwaare 419.
Lehrvorträge, juristische, deren Gegenstände 107. Lehrart 109. Anfang derselben mit dem Röm. Rechte 110 f. und mit der Geschichte desselben 112.
Leibgedinge 139.
Leibrenten 221.
Leichenschau 536.
Leihcontract 227.
Leisten 217.
Lesung juristischer Schriften und Acten nach der Universitätszeit 555 f. Verfahren dabei 558. der Acten zur Vorbereitung auf das Geschäft, wie dabei zu verfahren 650.
Leuterung, gegen ein Urtheil 475.
Levis nota, bei den Römern 148.
Lex Anastasiana 214. commissoria, bei Verträgen 229. Rhodia 237. duodecim tabb. 82.
Linien der Verwandtschaft 131 f.
Liquidationsverfahren, im Processe 521.
Literatur, juristische 105.
Litisdenunciation, im Processe 498.
Longobardisches Lehnrecht 397.
Lucrum cessans, bei Beschädigungen 231.

Macedonianum Senatusconsultum, bei Darlehnen 227.
Majestät 37. Verbrechen gegen dieselbe 318 f.
Majorat 198.
Mandate 95.
Mantelkinder 142.
Matrimonium ad morganaticam 134. putativum 135.
Mechanischer Dienst, bei der Geschäftsbetreibung 588.
Meineid 322.
Menschenraub 315.
Methodologie, juristische, Begriff 1. Gegenstände der Lehrvorträge 107. Lehrart 109. des Römischen

Rechts 110 f. einzelner Theile der deutsch. Rechtswissenschaft 112 f. Verfahren um die Rechtswissenschaft zu erlernen 114. 117.
Metropolis 372.
Metropoliten, wer dazu gehöre 359.
Miethvertrag 228.
Milderungsgründe, bei Strafen 309.
Militairrecht 50.
Militairstand 152.
Militairwesen 256.
Minorat 198.
Missheirath 134.
Mitbelehnung 416.
Mitgift der Frau 138 f.
Mohatrae contractus, beim Darlehn 227.
Monarchien 38.
Mord 310 f.
Morgengabe 138 f.
Münzfuss 253.
Münzverbrechen 321.
Muthschierung 438.
Muthung eines Lehns 418.

Naturrecht, was es sey 15.
Nebenverträge 229 f.
Nichtigkeitsbeschwerde 475.
Nichtigkeitserklärung 27.
Niessbrauch, Art der Dienstbarkeit 175.
Notariatskunst 58.
Notherben, wer dazu gehöre 189 f. bei den Römern 207.
Nothfrist 467.
Nothwehr, als Zwangsrecht 24. wann sie im Staate ausgeübt werden könne 27 f.
Nothzucht 317.
Notizenblätter, zur Vorbereitung auf Geschäfte 651.
Novation 216.
Novellen 75.
Nullität, heilbare und unheilbare im Processe 476.
Nuntien des Papstes 365.
Nutzungsrecht, beim Eigenthume 170. beim Lehne 426 f.

Obereigenthum beim Lehne 402.
Obligationenrecht 212.
Obligationes, ex delicto et quasi ex delicto bei den Römern 233. quasi ex contractu 236.
Observanz 18 ***.
Occupatio 22.
Ochlokratien 38.
Oeffentliches Recht, dessen Gegenstand 48. Theile desselben 49.
Oligarchien 38.
Ordination der Geistlichen 370.
Ordnungen 95.

Pachtvertrag 227.
Pacta, bei den Römern 217.
Palea, Ueberschrift im Decreto Gratiani 87.
Pallium, worin es bestehe 366.
Pandecten, ihr Inhalt u. s. w. 72. Lehrvorträge darüber 110 f.
Papalsystem 355.
Papst 364 f.
Paraphe, welche Schriften damit unterzeichnet werden 596.
Paraphernalvermögen der Frau 137.
Pares curiae 423.
Parochialrechte 373 f.
Parochie 371. Arten derselben 373. kann sich auch auf das Nachbarland erstrecken 373 *.
Parteien, streitende, Streitgenossen u. s. w. 497.
Patent 96. dessen Arten und Eigenschaften 619. 633 f.
Patria potestas, bei den Römern 140.
Patriarchen 367.
Patronatrecht, über Kirchen 380.
Peculium der Kinder, bei den Römern 140.
Peinliche Gerichtsordnung des K. Carl V. 280.
Peinliches Recht, unzweckmässiger Name 50.
Persönlich dingliche Rechte, Lehre davon 212 f.
Person, was darunter zu verstehen sey 21.
Personen, volljährige und nicht volljährige, Kinder und Greise 125.
Personenrecht, Lehre davon 123 f.
Pfändung 28.
Pfand und *Pfandrecht* 179 f.
Pfandlehn 407.
Pfarrer 369 f.
Pflichttheil, dessen Betrag 189. 191.
Philosophie des Rechts 16.
Plan, Entwerfung desselben zu den Ausarbeitungen 652.
Platzrecht 173.
Plebiscita 83.
Poenitentiaria Romana 365.
Politik 63.
Polizei, Gegenstände derselben 259.

Polizeigewalt, worauf sie sich beziehe 258.
Polizeivergehen, Hauptarten derselben 330 f.
Possessorischer Process 523.
Practica, auf den Universitäten 113 f. machen die practischen Uebungen nach der Universitätszeit nicht entbehrlich 554.
Prälegat, bei Miterben 199.
Präsumtionen 480.
Praeventionis jus 24.
Praxis, juristische 54. Arten derselben 56 f. Vorbereitung darauf 551.
Prediger, ihr Unterschied von Pfarrern 369 f.
Presbyter 372.
Primat des Papstes 365.
Primogenitur 198.
Privatrecht ist nicht mit jus civile gleich 47 f. dessen Begriff 48. Grundriss von demselben 121.
Probearbeiten angehender Juristen, was bei deren Fertigung zu beobachten sey 653 f.
Process, Begriff desselben 57. 491 f. der bürgerliche im Grundrisse 494 f. der Strafprocess 529 f.
Process, ausserordentlicher (summarischer) 521.
Processgeschichte in Relationen 642 f.
Procurator, im Gegensatze von Advocat 472. vermutheter 472 *.
Productions-Urtheil 510.
Productions-Verfahren 509. 513.
Protocolle, deren Inhalt und Abfassung 622.
Protestation, was sie sey 27.
Provocationsprocess 525.
Provocationssatz 501.
Prüfungen vor der Anstellung der Geschäftsmänner 583 f.
Publicanda, verschiedene Arten 619 u. 634
Punctationen, bei Verträgen 223.
Pupillarsubstitution, bei der Erbfolge 197.

Quarta Divi Pii 145. Falcidia und Trebellianica bei Erbschaften 198.
Querela inofficiosi testamenti 196. nullitatis 475. denegatae vel protractae justitiae 477.
Quittung 216.

Räthe, in Collegien, deren Geschäfte 568.
Raub 325. 328.
Raubmord 311.
Recesse, Arten von Protocollen 622 f.
Recht, Entwickelung des Begriffes 3. was es sey 7. u. 10. dessen Grenzen 8. Recht nach dem juristischen Sprachgebrauche 13. alte Darstellung des Rechts und dessen Arten 14 f. als Inbegriff von Gesetzen 15. Eintheilungen desselben 17. dessen Erwerbung 21. dessen Wirkung 24. Aufhören 25.
Recht u. unrecht, im Verhältniss zu gesetzlich u. gesetzwidrig 4. zu moralisch u. politisch 4.
Recht, natürliches und positives 15. göttliches und menschliches, geschriebenes und ungeschriebenes, einheimisches und fremdes 17. gemeines und besonderes, Provinzialrecht u. s. w. 19. angebornes und erworbenes, persönliches und dingliches 20.
Rechte, Collision derselben 25.
Rechtliches Verfahren 500.
Rechtsangelegenheiten, nicht streitige 57 f.
Rechtsbeistände 471.
Rechtsconsulenten, ihre Verschiedenheit von Advocaten 565.
Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgelehrsamkeit 12.
Rechtsgeschichte, als Gesetzgeschichte 52 f. u. 105.
Rechtsgesetze, natürliche und positive 10.
Rechtsgrund 22.
Rechtskraft der Urtheile 470.
Rechtslehre, was sie enthalte 47.
Rechtsmittel 28. Lehre davon 473.
Rechtspflege, im Staate 454 f.
Rechtsquellen, ihr Verhältniss gegen einander 98. insbesondere für das römische, canonische u. deutsche Recht 99 f. verschiedener Länder und Ländertheile 100 f.
Rechtstitel 22.
Rechtsunwissenheit, wem sie zu Statten komme 32.
Rechtsverfolgung, Mittel dazu 27 f. Theorie derselben 450 f.
Rechtsverhältniss, was es sey 6.
Rechtswissenschaft, deren Begriff und Unterschied von Gesetzkunde 11. Theile derselben 46 f. ihre Verschiedenheit von Staatswissenschaft 67. Quellen derselben 68.

Verhältniss dieser Quellen gegen einander 98 f. Hülfsmittel derselben 102.
Referirkunst bezieht sich nicht bloss auf die im Processe verhandelten Sachen 55. Regeln darüber 638.
Reformationsrecht, in kirchlichen Angelegenheiten 261.
Regalien, was zu ihnen gehöre 252.
Regent ist an die Gesetze gebunden 34. hat die höchste Gewalt 37. auch in kirchlichen Angelegenheiten 260 f. 340 f. dessen Confession bestimmt seine Rechte nicht 261. über die Meinung, dass ihnen eine bischöfliche Eigenschaft zukomme 356.
Regierungssachen, den Justizsachen entgegengesetzt 455.
Registranden, bei der Geschäftsbetreibung 590. 592.
Registratur 623.
Reglements 634.
Regulative 634.
Reich, was es sey 40. das deutsche machte einen Bundesstaat aus 239.
Reichsabschiede 95. 263.
Reichsarmee 271.
Reichs-Cammergericht 269. Ordnung 93.
Reichs-Deputation 267.
Reichsgesetze 92. u. 262 f. als Quellen der deutschen Gesetzkunde überhaupt 93.
Reichs-Hofrath 270.
Reichspolizei-Ordnung 264.
Reichsschlüsse 95. 262.
Reichsstaatsrecht, ehemaliges 239. Lehre davon 262 f.
Reichsstände 266.
Reichstage 267.
Reichsunmittelbare 264.
Reichsvicarien 265.
Reinschriften der Ausfertigungen, wie sie geschehen und weiter behandelt werden 595.
Relation, überhaupt 637. über eine im bürgerlichen Process verhandelte Sache 640 f. über Strafsachen 644 f.
Relatoria, auf Universitäten 113.
Religion, welche zur Staatsbürgerschaft erfordert werde 42. unter Christen hat Verschiedenheit des Bekenntnisses keinen Einfluss auf die bürgerlichen Rechte 153. in den deutschen Bundesstaaten 345.
Religionsfriede 94. 345.
Religionsparteien, deren Rechte 345.
Replik, im Processe 504 f.
Repräsentationsrecht bei der Erbfolge 206.
Repräsentativgewalt des Regenten 267.
Res, in commercio 165. merae facultatis 26. 97.
Rescripte 96. ihr Unterschied von andern Schriften 633.
Responsa prudentum 85.
Restitutio in integrum, Zwangsrecht dazu 24. 27. im Processe 477.
Reugeld, bei Verträgen 229.
Revision, als Rechtsmittel 475.
Rheinischer Bund, als Veranlassung zur Auflösung des deutschen Reiches 240.
Richter 453. dessen Thätigkeit und Einrichtungen zu derselben 463 f. dessen Geschäfte 565 f.
Richterliche Gewalt 251.
Richterspruch 468. s. Urtheil.
Römische Gesetze, deren Sammlung 69. deren verschiedene Arten 82 f.
Römisches Recht, Lehrart desselben 110 f.
Römermonate, eine Reichssteuer 271.
Rota Romana 365.
Rückkauf 219. 229.
Rückwirkende Kraft der Gesetze 32.
Rutscherzins bei Erbzinsverträgen 227.

Sache, Begriff 21. 156. Eigenschaften und Arten derselben 157.
Sachen, heilige, religiöse und gemeinkirchliche 379.
Sachenrecht, Lehre davon 156.
Sachsenspiegel 91.
Sachverständige, deren Zuziehung im Strafprocesse 535.
Salvationsschrift im Processe 517.
Schade und Schadloshaltung 230 f.
Schadenersatz, worauf er sich beziehen könne 232.
Schärfungsgründe bei Strafen 309.
Schätze, gefundene, Recht darauf 166.
Scheidung von Tisch und Bett, der Eheleute 143.
Schenkungen unter Ehegatten 140.
Schenkungsvertrag 226.
Schmerzengeld 233.

Schriften, juristische, deren Behandlung bei den Behörden 592 f. ihre Einrichtung in formeller und materieller Hinsicht 609 f.
Schutzverwandte 151.
Schwabenspiegel 92.
Schwägerschaft 130.
Section, besonders im Strafprocesse 536.
Secularisation der Kirchengüter 385.
Selbstmord 332.
Senatusconsultum 83. Macedonianum, bei Verträgen 227.
Seniorat 198.
Servituten bei den Römern 174.
Sipp, Sippschaft, Sippzahl 133.
Solutio indebiti 236.
Sonderung des Lehns vom Erbe 445.
Specialinquisition im alten Sinne findet nicht mehr Statt 533.
Spruchcollegia 470.
Staat, Begriff 9. 36. dessen Arten 38. höchste Gewalt in demselben 40. Bürger darin 42. Verfassung desselben 43. Aufhebung und Einverleibung in einen andern 46 f. nähere Bezeichnung seines Wesens 243. und Bestandes 243 f.
Staatenbund, was er sey 40.
Staatsbeamte, oder Staatsdiener 44. gewöhnliche Voraussetzungen bei ihrer Anstellung 583 f.
Staatsbehörden 41. 44. Arten derselben 44. 246 f. deren Wirksamkeit rücksichtlich des Regenten 251.
Staatsbürger 37. ihre besonderen Rechte 42.
Staatsgebiet 37. 243 f.
Staatsgewalt 41. 244 f.
Staatsfinanzwissenschaft 63.
Staatsjustizwissenschaft, Theil der Staatswissenschaft 63.
Staatskirchengewalt, worauf sie sich beziehe 260.
Staatsmonopole 253.
Staatsorganisationswissenschaft 63.
Staatspolizeiwissenschaft 63.
Staatspraxis 59.
Staatsrath, als Staatsbehörde 247.
Staatsrecht im engern Sinne 49. Lehre davon 238.
Staatsregierung 41. nothwendige Form bei derselben 45.
Staatsreligion 341. 378.
Staatsverbindung, deren Einfluss auf das Recht 9 f.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung 43. 49. Lehre von den Rechten und Einrichtungen in Rücksicht derselben 246 f. 249 f.
Staatsvertrag zur Begründung eines Staats 37.
Staatswirthschaftswissenschaft 63.
Staatswissenschaft, was sie sey 61. Theile derselben 63. deren Verschiedenheit von der Rechtswissenschaft 67.
Stadtbürgerrecht 151.
Stammbaum 131.
Stammvater 132.
Stand, was er sey 148 f.
Statistik, Hülfsmittel zur Rechtswissenschaft 104.
Status libertatis, civitatis et familiae bei den Römern 123.
Stempelpapier, dessen Gebrauch in Geschäftssachen 610.
Steuern aller Art 255 f.
Stiefverwandtschaft 129.
Stimmenmehrheit gilt bei Fassung eines collegialischen Beschlusses 594.
Stipes communis 132.
Stipulatio bei den Römern 220.
Strafe, Begriff und Zweck derselben 293 f. ihre Anwendung 294. Berechnung ihrer Grösse 298 f. 308 f.
Strafen, Recht und Grund dazu 24. 285 f.
Strafgewalt 257.
Strafprocess 493. Lehre davon 529 f.
Strafrecht 50. Lehre davon 278.
Strafrechtstheorieen 285 f.
Strafübel, deren Arten 296.
Strafurtheil 547.
Studienplan während der Universitätszeit 115 f.
Studium auf der Universität, wie es einzurichten sey 117 f. gesetzliche Vorschriften darüber 551 f.
Studium nach der Universität, Zweck desselben 553 f. willkührliches 555 f. gesetzlich vorgeschriebenes 583 f.
Subalternen bei Collegien und Behörden 587 f. juristische Geschäfte derselben 569. deren mechanischer Dienst 589.
Substitution bei der Erbfolge 197.
Summarischer Process ist nur eine Art des ausserordentlichen 494 f.

Superficies 173.
Superintendenten 361 f.
Supplication 475.
Syndici 472.
Synoden 357.

Tabulae, leges XII tabb. 82.
Taufe bewirkt zugleich die Aufnahme in eine Religionsgesellschaft 348. wo sie geschehen müsse 387.
Tauschvertrag 226.
Termin, im Processe 467. zur Güte 499.
Territorial-Staatsrecht 239.
Territorial-System in geistlichen Sachen 355 f.
Testament, Lehre davon 193 f.
Testamentum, nullum, injustum u. s. w. 201 f.
Thatbestand der Verbrechen 290.
Theilnehmer bei einem Verbrechen 306 f.
Titular-Bischöfe 368.
Titulaturen in juristischen Schriften 602 f.
Tod eines Menschen, rechtliche Folgen 127.
Todeserklärung eines Menschen 127.
Todtschlag 310.
Todtheilung 438 Note.
Tödtung 310.
Tonsur 370.
Tractaten bei Verträgen 223.
Traditio 162.
Tragrecht 176.
Trammrecht 176.
Transmission 207.
Transsumt bei Abschriften 613.
Trauerzeit der Eheleute 142.
Traufrecht 176.
Trauung 136. geschieht nicht durch Zwang 136 †. wo sie geschehen müsse 389.
Trödelvertrag 228.
Tumult 332.
Tyranneien 38.

Ueberschwemmungsverursachung 329.
Uebersicht, tabellarische, sämmtlicher Theile der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde 60 f. des Privatrechts 121. des Staatsrechts 241 f. des Strafrechts 282 f. des Kirchenrechts 338 f. des Lehnrechts 400 f. der Theorie d. Rechtsverfolgung 451 f.
Unmündige 126.
Untereigenthum beim Lehne 402.
Unterricht zur Bildung der Staatsbürger als kirchliche Angelegenheit 395.
Unterschlagung 329.
Unterthan 37. Unterschied vom Staatsbürger 42.
Unwahrscheinlichkeit, was dafür anzunehmen sey 480.
Unzuchtsverbrechen 332.
Urheber eines Verbrechens 306.
Urkunden, Beweis durch dieselben 487.
Urphede im Strafprocesse 549.
Urtheile, was sie sind 468. Arten derselben 469. erstes 507. Endurtheil 518. deren Einrichtung 634.
Urtheilsgründe 469. deren Einrichtung 635.
Urtheilsstyl 599 f.
Usucapion 23. 160. 168.

Vasall 403 f. dessen Rechte 425 f.
Veräusserung einer Sache 171. zur todten Hand 382.
Verbrauchsrecht, beim Eigenthume 171.
Verbrechen, Begriff und Eintheilungen 289 f. Grösse derselben 293. Arten 310 f.
Verfügungsrecht über das Eigenthum nach dem Tode 186.
Vergehen, ihre Verschiedenheit von Verbrechen 289 f.
Vergiftung 316.
Vergleich 217.
Verhör im Strafprocesse überhaupt 537. des Angeschuldigten 539. über Artikel 541. der Zeugen 542.
Verjährung, als Erwerbsart 23. extinctive 26.
Verlassenschaft eines Verstorbenen 186.
Verletzung, was sie sey 230.
Versäumnisskosten 233.
Verschuldung 230. 302.
Verschwörung 307.
Versio in rem 237.
Versprechen 217.
Versuch, dessen Zurechnung bei Verbrechen 303.
Vertheidigung des Angeschuldigten 545.
Vertheidigungsschriften, deren Nothwendigkeit 545. wie sie abzufassen sind 630.
Vertrag, und Rechte daraus 217 f.

Veruntreuung 329.
Verwahrungsvertrag 228.
Verwandtenmord 311.
Verwandtschaft, deren Arten und Namen 129. Grade derselben 130 f.
Vicarien, apostolische 366.
Vitium possessionis 161.
Völkerrecht 52.
Völkerrechtspraxis oder Diplomatie 60.
Vollendung 304.
Volljährige Personen 125 f.
Vollmachtsvertrag 228.
Vollstreckung des Urtheils in Civilsachen 520 f. der Strafurtheile 549.
Vollziehende Gewalt 251.
Vorbehaltung eines Rechts 27.
Vorbereitung zu schriftlichen Aufsätzen und mündlichen Vorträgen 579. 649.
Vorkaufsrecht 173.
Vormundschaft, was dabei gelte 154.
Vorsatz s. Dolus.
Vorträge, als Art von Berichten 624. Not. in Collegien, wie dabei verfahren werde 593. mündliche 636.
Votiren, in Collegien 593.

Wahlcapitulation 95. 263.
Wahrheit, was dafür anzunehmen sey 480.
Wahrscheinlichkeit 480.
Wechselprocess 523.
Wegelagerung 330.
Weihbischöfe 368.
Weltbürgerrecht 52.
Werbungen zum Militair 257.
Westphälischer Friede 94. dessen Bestimmung rücksichtlich der Religionsgesellschaften 345 f.
Widerlage, Gegenstück von Mitgift 139.
Widerruf bei Ehrverletzungen 233. eines Geständnisses 482.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bei Verletzungen 230. als Rechtsmittel 477.
Wiederherstellung des entzogenen Rechtes 232.
Witthum 139.
Wunden, tödtliche 312.

Zahlung 215 f.
Zeugen, Beweis durch dieselben 488.
Zeugenrotel 516.
Zueignung, einseitige 209 f.
Zurechnung der Verbrechen bei der Strafbestimmung 299 f. rücksichtlich der Schärfungs - und Milderungsgründe 308 f.
Zurückbehaltungsrecht 27.
Zwangsrecht, worin es bestehe 9.
Zwangstrauungen finden nicht mehr Statt 136.
Zweifelhaftigkeit, was dafür anzunehmen sey 480.
Zwitter, welches Geschlechtes Rechte sie haben 125.

Halle,

Gebauer-Schwetschkesche Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Karl August

Handbuch für angehende Juristen zum Gebrauch während der Universitätszeit und bei dem Eintritte in das Geschäftsleben

Halle 1846

Jur.is. 195 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740873-6